



Handbuch

der

Verfassung, Gerichtsordnung

und

gesammten Verwaltung

der

Pfalz.

Von

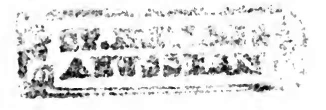
Dr. Siebenpfeiffer.

Fortgesetzt

von

Luttringshausen,

Regierungs-Secretär.

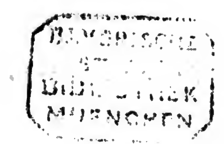


II. Band.

Viertes, fünftes und sechstes Buch.

Speyer, 1846.

F. C. Neidhard's Buchhandlung.



Buchdruckerei von Daniel Kranzbühler.

Viertes Buch.

Volkswirthschaft.

Inhaltsanzeige

des zweiten Bandes.

Siehe die Bemerkung bei der Inhaltsanzeige des ersten Bandes.

Seite

Seite

Seite

Seite

Sechstes Buch. Staatswirthschaft.

Erste Hauptabtheilung. Einnahmen.

Erster Abschnitt. Domänen.



Viertes Buch.
Volkswirthschaft.

Erste Abtheilung.
Landwirthschaft und Viehzucht.

Erster Abschnitt.
Landwirthschaft.

Erstes Capitel.
Ueberhaupt.

4. Band, p. 1.

§. 1. Erlaß des Königl. Ministeriums des Innern vom 1. October 1835, Amtsbl. № 49, p. 469, die Reorganisation des landwirthschaftlichen Vereines betr.

Staatsministerium des Innern.

Nachdem die Zeitverhältnisse eine Revision der Statuten des landwirthschaftlichen Vereins für Bayern zur absoluten Nothwendigkeit gemacht und dringende Vorstellungen von Mitgliedern aus allen Kreisen der Monarchie eine solche Revision insbesondere aber eine Herabsetzung der Beiträge als erste und unabläßige Bedingung höheren Aufschwunges und tief eingreifender Wirksamkeit dieses hochwichtigen Instituts bezeichnet hatten, so haben nachstehende die geäußerten Wünsche der Mitglieder sorgfältig beachtende revidirte Satzungen des genannten Vereins auf den Antrag des in Gemäßheit der Statuten gehörig ermächtigten Generalkomité's und in Folge des von den Anwälden nach den Satzungen gesammelten und konstatirten Abstimmungsresultates die allerhöchste Königliche Bestätigung erlangt.

Indem das unterfertigte Staatsministerium dieses für Bayerns landwirthschaftliche Interessen so wichtige und erfreuliche Ereigniß zur öffentlichen Kunde bringt, gibt sich selbes dem festen Vertrauen hin, es werde der schon bisher als so heilsam erprobte Verein durch die Hinzutritte der demselben bisher noch fern gebliebenen größeren Gutsbesitzer aller Kathegorien, durch den Beitritt des Regierungspersonals, der Distrikts-, Lokal- und Polizeibeamten und des Pfarrklerus der verschiedenen Konfessionen, der zahlreichen Gemeinden, und durch

sofortiges kräftiges Verfolgen seiner schönen Aufgabe bald jenes volle Maaß segenvollen Wirkens erreichen, wozu die Stimme seines Monarchen ihn beruft, wozu die Intelligenz der Nation und der wiederholt bewährte Schutz ihn in vollem Maaße befähigt, und wozu die Verhältnisse Bayerns die lauteste Aufforderung in sich schließen.

Satzungen des landwirthschaftlichen Vereins in Bayern.

I. Abschnitt.

Zweck und Mittel des landwirthschaftlichen Vereins.

§. 1. Der landwirthschaftliche Verein in Bayern ist eine zur Belebung und möglichsten Emporbringung der Landwirthschaft von Seiner Majestät dem Könige genehmigte und unter dem Allerhöchsten Schutze stehende Gesellschaft.

§. 2. Der Verein sucht seinen Zweck zu erreichen:

a) durch mündliche und schriftliche Mittheilung der Mitglieder unter sich, durch möglichst schnelle Kundgabe der merkwürdigsten Entdeckungen und Erfindungen auf dem Gebiete der Landwirthschaft und der damit in nächster Verbindung stehenden Gewerbe, sowie durch Ankauf und Mittheilung wichtiger und gemeinnütziger Schriften;

b) durch Ankauf und Verbreitung landwirthschaftlicher Geräthe, Maschinen, Modelle, nützlicher Sämereien und Gewächse;

c) durch Veranlassung auf den Landbau und die damit zunächst zusammenhängenden Gewerbe sich beziehender naturwissenschaftlicher Versuche von Seite erfahrner Landwirthe und Gewerbsleute;

d) durch Belehrungen, Unterstützungen und Vertheilung von Preisen an diejenigen, welche wichtige landwirthschaftliche Versuche mit Fleiß und entschiedenem Erfolge ausgeführt haben, sowie an die Verfasser von dem Vereine veranlaßter gelungener Schriften.

II. Abschnitt.

Mitglieder des Vereins.

§. 3. Der Verein besteht aus:

a) ordentlichen,

b) korrespondirenden und Ehrenmitgliedern.

§. 4. Als ordentliche Mitglieder können außer den wirklichen Gutsbesitzern und Landwirthen auch Beamte, Seelsorger und alle jene Personen aufgenommen werden, deren Kenntnisse, Stellung oder Wirksamkeit dem Vereine nützlich werden dürften.

Die begüterten ordentlichen Mitglieder wirken vorzugsweise durch Versuche mit landwirthschaftlichen Geräthen und Maschinen, sowie durch Anbau von Sämereien und Gewächsen überhaupt, oder durch Beispiel und Belehrung auf die landwirthschaftliche Intelligenz ihrer nachbarlichen Umgebung; sie theilen dem Vereine ihre Erfahrungen und Nachrichten über die Eigenthümlichkeiten und

Merkwürdigkeiten der landwirthschaftlichen Produktion und des Betriebs ihrer Gegend, sowie Vorschläge zur Beförderung des Zweckes des Vereins überhaupt mit.

Die unbegüterten ordentlichen Mitglieder fördern die Zwecke des Vereins durch Ermunterung und Mittheilung nützlicher theoretischer und praktischer Kenntnisse, sowie der Resultate ihrer Forschungen und ihrer Korrespondenzen, ferner durch thätige Theilnahme an der Geschäftsleitung und Verwaltung des Vereines.

Die ordentlichen Mitglieder leisten einen jährlichen vorauszubezahlenden Geldbeitrag von 2 fl. 42 kr., sie genießen alle Rechte und Vortheile, welche der Verein darbietet, namentlich:

a) Antheil an dessen Vermögen,

b) Benützung der dem Vereine angehörigen Sammlungen,

c) Theilnahme an der Verwaltung des Vereins nach den hierüber bestehenden besondern Bestimmungen,

d) das Recht, den jährlichen öffentlichen Versammlungen beizuwohnen,

e) das Recht des unentgeldlichen Bezuges des Centralvereinsblattes.

§. 5. Als korrespondirende und Ehrenmitglieder können ausgezeichnete Beamte, Schriftsteller, Künstler, Landwirthe und Gewerbsleute auswärtiger Staaten in der am Octoberfeste zu haltenden öffentlichen Sitzung des Generalkomités ernannt werden.

§. 6. Die Aufnahme der ordentlichen Mitglieder geschieht durch die Kreiskomités ihres Wohnortes. Die Aufnahmsurkunde wird durch den Vorstand des Generalkomités kontrasignirt und ihr das Folium und Nummer des Generalverzeichnisses der sämmtlichen Mitglieder des Vereins beigesetzt. Ueberdies wird die Aufnahme der Mitglieder durch die Vereinsblätter zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

§. 7. Der Austritt eines Mitgliedes aus dem Vereine muß, um gültig und wirksam zu seyn, schriftlich und zwar drei Monate vor Ablauf des Rechnungsjahres dem Kreiskomité, und durch dieses dem Generalkomité angezeigt werden.

III. Abschnitt.

Verwaltungsorganismus.

§. 8. Für den Gesammtverein besteht in der Haupt- und Residenzstadt München ein Generalkomité (welches zugleich Kreiskomité für den Isarkreis ist), für jeden der übrigen Kreise des Königreiches aber in jeder Kreishauptstadt ein Kreiskomité.

§. 9. Das Generalkomité besteht aus 24 Mitgliedern, und diese werden je zur Hälfte aus den Vereinsmitgliedern des Isarkreises und zur Hälfte aus des übrigen Kreiskomités aus den in der Haupt- und Residenzstadt München, oder in der auf drei Stunden berechneten Umgebung derselben wohnenden Ver-

einsmitgliedern gewählt, und diese Wahl wird von 3 zu 3 Jahren zur Hälfte erneuert.

Die erste derartige Erneuerung erfolgt im Sommer 1837, indem 6 der aus der Wahl der Vereinsglieder des Isarkreises und 6 der aus der Wahl der übrigen Kreiskomités hervorgegangene mittelst Bezeichnung durch das Loos austreten.

Für die Folge und von dem 2ten Erneuerungsfalle anfangend, bedingt sich der Austritt durch die Funktionsdauer, so daß die in der Funktion älteren 12 Mitglieder den Neugewählten Platz machen. Die Ausgetretenen sind wieder wählbar und ihre Funktionszeit wird von der neuen Wahl an gerechnet.

Der Eintritt der zur Hälfte durch die Mitglieder des Isarkreises und zur Hälfte durch die übrigen Kreiskomités gewählten Ersatzleute findet nur für den Fall gänzlichen Austrittes eines Mitgliedes und nur bis zu dem Zeitpunkte statt, in welchem diese Mitglieder der Austritt getroffen hätte.

§. 10. Jedes Kreiskomité besteht aus 12 Mitgliedern, welche durch die Vereinsmitglieder des Kreises aus der Mitte der in der Kreishauptstadt selbst, oder in deren auf 3 Stunden berechneten Umgebung wohnenden Vereinsglieder gewählt werden. Von diesen tritt von 3 zu 3 Jahren, und zwar in dem ersten Falle (Sommer 1837) durch Bezeichnung mittelst des Looses und in Zukunft nach der Funktionsdauer die Hälfte der Mitglieder aus.

Die ausgetretenen Mitglieder sind wieder wählbar.

Bezüglich der Ersatzmänner gilt die Analogie des §. 10 Festgesetzten.

§. 11. Das Generalkomité ist das Organ des Gesammtvereins; in ihm konzentrirt sich die ganze Masse der von den Vereinsgliedern gesammelten Erfahrungen. Von ihm aus wird die durch Entdeckungen und Erfindungen auf dem Gebiete der Naturwissenschaften bereicherte Intelligenz mittelst der Kreiskomités bis auf die Fluren des Landmannes geleitet, um dort in einer den örtlichen Verhältnissen entsprechenden Anwendung der Landwirthschaft Sicherheit, Kraft und Ausdehnung zu verschaffen.

Das Generalkomité sorgt:

a) dafür, daß die jeweiligen Fortschritte der Landwirthschaft und der damit in Verbindung stehenden nationalökonomischen und sonstigen Wissenschaften mit Benützung der von der physikalisch-mathematischen Klasse der Akademie der Wissenschaften auf dem Gebiete der Physik und Chemie und Mechanik gesammelten, der Landwirthschaft nützlichen Entdeckungen und Erfindungen, und insbesondere der Bemerkungen, wozu diese Klasse in den ihr mitzutheilenden Jahresberichten der Kreiskomités bezüglich der genannten Sphäre etwa Anlaß finden könnte, durch das von ihm redigirte Centralblatt den sämmtlichen Vereinsmitgliedern bekannt gemacht werden; dasselbe gilt für

b) die durch das Staatsministerium des Innern veranlaßten Gutachten, ebenso

c) beantwortet selbes sowohl die von den Kreiskomités, als die durch diese Komités von einzelnen Mitgliedern übergebenen Anfragen; dasselbe erstattet

d) alljährlich, auf den Grund der von den Kreiskomités eingesendeten Jahresberichte, einen Generalbericht über den Stand der Landeskultur Bayerns, über die Wirksamkeit der Kreiskomités, sowie einzelner ausgezeichneter Landwirthe und um den Verein verdienter Beamten, auch fortan in dem bisherigen Maaße. Ihm liegt

e) die Anordnung des alljährlich auf der Theresienwiese bei München zu haltenden, zugleich das Kreisfest des Isarkreises in sich schließenden landwirthschaftlichen Nationalfestes (Octoberfestes) Bayerns ob. Es leitet

f) die Thätigkeit der Kreiskomités, verwaltet

g) das für den Verein bereits erworbene und noch zu erwerbende Vermögen und übt

h) auf den gesammten landwirthschaftlichen Unterricht den durch die allerhöchste Verordnung vom 16. Februar 1833 festgesetzten Einfluß.

§. 12. Zur wirksameren Verfolgung der satzungsmäßigen Zwecke des Vereins und um dessen Bestrebungen ohne hemmende Vielschreiberei die nöthige Vollzugsgewähr zuzuwenden, hat in Folge allerhöchster Genehmigung der jeweilige Staatsminister des Innern, oder in dessen Abwesenheit dessen Stellvertreter die 1. Vorstandschaft des Generalkomité zu übernehmen.

Der 2te Vorstand, welchem alle von dem Minister des Innern als 1sten Vorstande nicht selbst besorgte Geschäfte zukommen, und die beiden Sekretäre des Generalkomités werden von den Mitgliedern dieses Komités gewählt, und deren Wahl wird, so ferne keine besondern Umstände in der Zwischenzeit einen Austritt herbeiführen, von drei zu drei Jahren erneuert.

Der Geschäftsgang richtet sich nach der gewöhnlichen Kollegialordnung.

§. 13. Das Generalkomité und die Kreiskomités können auch einzeln in ihrer Mitte nicht gewählte Vereinsmitglieder zur Theilnahme an ihren Sitzungen einladen, und ebenso im besonderen Falle dem Vereine nicht angehörende Sachverständige einberufen.

Erscheint die Zuratheziehung der in die Kreiskomités nicht gewählten Mitglieder über eine von der Staatsregierung dem Gutachten des Gesammtvereins unterstellte Angelegenheit oder über distriktive landwirthschaftliche Interessen ersprießlich, so kann solche auf Antrag des Generalkomités von dem Staatsministerium des Innern angeordnet werden, welches in solchen Fällen den Zusammentritt nach landwirthschaftlich verwandten Bezirken verfügt, und die Vorstände jedes solchen Bezirkes bezeichnet.

§. 14. Das Generalkomité führt in seinem Siegel einen silbernen Pflug im blauen Felde mit der Umschrift: „Generalkomité des landwirthschaftlichen Vereins in Bayern."

§. 15. Die Kreiskomités bieten den Kenntnissen, Erfahrungen und Be-

mühungen der Vereinsmitglieder einen speziellen Mittelpunkt ihres Wirkens dar. Ihre Aufgabe umfaßt insbesondere:

a) Verbreitung nützlicher Kenntnisse in dem Kreise durch Vertheilung des von dem Generalkomité herausgegebenen Vereinsblattes, durch Abfassung und Verbreitung von Aufsätzen über spezielle Landwirthschaftsverhältnisse des Kreises durch eine allen Mitgliedern zugängliche Sammlung nützlicher Bücher, Modelle, Maschinen u. dgl. und so weit es angemessen erscheint, und unbeschadet des Gleichgewichtes zwischen Einnahme und Ausgabe geschehen kann, durch Herausgabe eines lediglich mit Spezialisirung resp. Lokalisirung der in dem allgemeinen Vereinsblatt enthaltenen allgemeinen Entwickelungen und mit reinen Kreislandwirthschafts-Angelegenheiten sich befassenden Kreisblattes;

b) Beantwortung der von dem Generalkomité oder der Kreisregierung gestellten, dann der Anfragen einzelner Mitglieder oder Vorlage der letzteren an das Generalkomité und Hinausgabe seiner Antworten;

c) Erstattung des Jahresberichtes an das Generalkomité;

d) Anordnung des vor dem Centralfeste jährlich abzuhaltenden landwirthschaftlichen Kreisfestes;

e) Einwirkung auf den distriktiven und lokalen Landwirthschaftsbetrieb;

f) Verwaltung des in dem Kreise befindlichen oder noch zu erwerbenden Vereinsvermögens, insbesondere auch Erhebung sämmtlicher Beiträge und Ablieferung der treffenden Rate an das Generalkomité in dem von demselben bestimmten Termin;

g) Handhabung des durch die Verordnung vom 16. Februar 1833 begründeten Einflusses auf die Landwirthschaftsschulen des Kreises.

§. 16. Die Kreiskomités führen als Siegel einen silbernen Pflug in blauem Felde mit der Umschrift: „Landwirthschaftlicher Verein Bayerns, Komité des N. Kreises."

§. 17. Die erste Vorstandschaft jedes Kreiskomités hat aus dem im §. 12 angedeuteten Motive und auf den Grund erfolgter allerhöchster Genehmigung der jeweilige Generalkommissär und Regierungspräsident des betreffenden Kreises, mit der Befugniß sich in dem selbstbestimmten Maaße durch den zweit gewählten Vorstand vertreten zu lassen. — Der zweite Vorstand und die zwei Sekretäre werden nach Analogie des §. 12 von dem Kreiskomité gewählt, und diese Wahl wird von 3 zu 3 Jahren erneuert.

§. 18. Die Verrichtungen in dem Generalkomité sowohl, als in den Kreiskomités sind für die durch Wahl dazu berufenen Mitglieder eine unentgeldlich zu erfüllende Verpflichtung. Bedienstete des Vereins können fortan in ständiger Eigenschaft nicht aufgenommen werden.

IV. Abschnitt.

Versammlungen.

§. 19. Das Generalkomité und die Kreiskomités sind gehalten, sich monatlich mindestens einmal in förmlicher Sitzung zu versammeln.

§. 20. Zu den Sitzungen des Generalkomités und der Kreiskomités können auch Vereinsmitglieder, welche nicht Mitglieder der Komités sind, beigezogen werden. Ebenso können einzelne in das Komité nicht gewählte Mitglieder zu Bearbeitung besonderer Aufgaben eingeladen werden.

§. 21. Jährlich hält jedes Kreiskomité zur Besprechung allgemeiner Vereinsinteressen während des Kreisfestes eine öffentliche Sitzung, welcher alle zur Zeit des Festes in der Kreishauptstadt anwesenden Mitglieder beizuwohnen berechtigt sind.

§. 22. Ebenso hält das Generalkomité jährlich während des Octoberfestes eine öffentliche Sitzung, an welcher sämmtliche Abordnungen des Kreiskomités, sowie alle in der Haupt- und Residenzstadt eben anwesende Vorstände und Mitglieder dieser Komités Theil zu nehmen die Befugniß haben.

§. 23. Ueberdies können, so oft die mündliche Zurathbeziehung auch der in den Komités nicht gewählten Vereinsmitglieder einzelner Distrikte oder ganzer Kreise, oder der Gesammtmonarchie, über von der Staatsregierung dem Gutachten des Gesammtvereines unterstellte Angelegenheiten, oder über allgemeine und distriktive Interessen ersprießlich erscheinende, von dem Königl. Staatsministerium des Innern auf Antrag des Generalkomités distriktive Zusammentritte nach landwirthschaftlich verwandten Rayons und unter dem Vorsitze der von dem benannten Staatsministerium benannten Vorstände angeordnet werden.

Die wirkliche Berufung solcher Distriktsversammlungen, sowie die Instruirung der Vorstände und die nähere Präcisirung der in Gemäßheit des Berufungszweckes ausschließend zur Berathung zu bringenden Gegenstände ressortirt in solchen Fällen zu dem Wirkungskreise des Generalkomités.

V. Abschnitt.

Vermögen des Vereins.

§. 24. Das Vermögen und die jährlichen Einkünfte des Vereins werden von jedem Komité für seinen Kreis, von dem Generalkomité für den Gesammtverein verwaltet.

Ueber die mit den erforderlichen Nachweisen versehene jährliche Rechnungsstellung jedes Komités wird unter gleichzeitiger Vorlage die jährlich revidirten Inventarien bei der Versammlung am Vereinsfeste und durch entsprechende Uebersichten in den Vereinsblättern öffentliche Rechenschaft gegeben.

§. 25. Das Vermögen des Vereines ist untheilbar. Als solches erscheint alles, was jedes Komité an Gebäuden, Gründen, Sammlungen, Fahrniß, Kapitalien u. dgl. besitzt. Das Vermögen eines sich auflösenden Kreiskomités geht zur Verwaltung und Verwendung für den Gesammtverein bis zur Bildung eines neuen Komités an das Generalkomité über.

§. 26. Die Einkünfte des Generalkomité bestehen aus:

1. dem Ertrage seines Centralblattes,

2. aus der auf 42 kr. festgesetzten Rate von dem Beitrage jedes ordentlichen Mitgliedes (§. 4),

3. den Unterstützungsbeiträgen der Staatsregierung,

4. den etwaigen Geschenken und sonstigen zufälligen Einnahmen.

§. 27. Die Einkünfte jedes Kreiskomités bestehen:

1. aus 2 fl. von den Beiträgen jedes ordentlichen in seinem Kreise wohnenden Mitgliedes,

2. den von der Staatsregierung und Kreisfonds genehmigten Zuschüssen,

3. aus Geschenken und sonstigen Einnahmen.

Der Verein glaubt auf den Grund dieser die Berücksichtigung der an denselben gebrachten vielseitigen Wünsche in sich schließenden Satzungen einer segensreichen Folge entgegensehen zu dürfen. Indem er sich verpflichtet sieht, den großen folgreichen Zwecken seine vollen Kräfte mit wärmstem Eifer und ächter Vaterlandsliebe zu widmen, sieht er bei den auf Ein Viertel herabgesetzten Beiträgen, zahlreichen Beitritten, insbesondere auch von Seite der mit Förderung national-ökonomischer Interessen betrauten Staats- und Gemeindebeamten, dann des vermöge seiner edlen Stellung das Gedeihen alles Guten zunächst bedingenden Pfarrklerus aller Konfessionen vertrauungsvoll entgegen.

§. 2. Abänderungen und Zusätze zu den Satzungen des landwirthschaftlichen Vereins in Bayern vom 3. August 1839, Amtsbl. № 40 vom Jahre 1839, p. 342.

Der §. 12 lautet nunmehr wie folgt:

Das Generalkomité hat einen ersten und einen zweiten Vorstand.

Beide werden je auf drei Jahre von Seiner Majestät dem Könige aus den Mitgliedern des Generalkomité ernannt.

Das Generalkomité wählt aus seinen Mitgliedern zwei Sekretäre, und erneuert diese Wahl von drei zu drei Jahren, sofern keine besondern Umstände in der Zwischenzeit einen Austritt herbeiführen.

Der Geschäftsgang richtet sich nach der gewöhnlichen Kollegialordnung.

Diejenigen Angelegenheiten, welche das Generalkomité in seiner Eigenschaft als Kreiskomité von Oberbayern berühren, werden unter der Leitung des ersten oder des zweiten Vorstandes ausschließend von den nach §. 9 von den Vereinsmitgliedern von Oberbayern gewählten zwölf Mitgliedern, unbeschadet ihrer Theilnahme an den Berathungen über die allgemeinen Angelegenheiten des Generalkomité, in besondern Sitzungen behandelt.

Der §. 23 erhält folgenden Zusatz:

Es bleibt aber auch den Kreiskomités unbenommen, die Vereinsmitglieder des Regierungsbezirkes oder einzelner Theile desselben, so oft sie es erforderlich finden, in solchen distriktiven Zusammentritten zu vereinigen, diese Bezirksversammlungen mit Gutachten zu vernehmen, und von denselben Anzeigen und

Aufschlüsse über die landwirthschaftlichen Zustände, Verhältnisse und Bedürfnisse ihres Bezirkes zu erholen.

Es wird den Kreiskomités zu diesem Zwecke gestattet, mit Zustimmung der betreffenden Königl. Regierung, Kammer des Innern, die landwirthschaftlich verwandten Bezirke, nach welchen die Zusammentritte erfolgen sollen, festzusetzen, die Vorstände der Versammlungen zu bestimmen, und über die Art und Weise des Zusammentrittes und der Berathung die geeigneten Anordnungen zu treffen.

Den Vorständen solcher Versammlungen ist gestattet, nach ihrem Ermessen auch ausgezeichnete Landwirthe, welche keine Vereinsmitglieder sind, zu den Berathungen beizuziehen.

Der §. 24 lautet nunmehr folgendermaaßen:

Das Vermögen und die jährlichen Einkünfte des Vereins werden von jedem Komité für seinen Kreis, von dem Generalkomité für den Gesammtverein verwaltet.

Jedes Kreiskomité hat vor Anfang des Jahres einen wohlbemessenen Etat seiner Einnahmen und Ausgaben festzustellen, der die Grundlage seiner Verwaltung bildet.

Das Generalkomité hat den Etat seiner jährlichen Einnahmen und Ausgaben jedesmal rechtzeitig zu entwerfen, denselben sofort den Kreiskomités zur Erinnerung mitzutheilen, und nach sorgfältiger Prüfung dieser Erinnerungen festzustellen, alsdann aber den Kreiskomités kund zu geben.

Ueber die Verwaltung des Vermögens und die Verwendung der zugewiesenen Einnahmen ist von jedem Kreiskomité, sowie von dem Generalkomité unter Anfügung der mit den erforderlichen Nachweisen versehenen Jahresrechnung und unter gleichzeitiger Vorlage der jährlich zu revidirenden Inventarien, bei der Versammlung am Vereinsfeste und durch entsprechende Uebersichten in den Vereinsblättern öffentliche Rechenschaft zu geben.

Werden bezüglich der Verwaltung des Vermögens oder der Verwendung der Einnahmen von einzelnen Vereinsmitgliedern oder Komités Beschwerden erhoben, so sind dieselben durch das Ministerium des Innern zu prüfen und zu entscheiden.

Der §. 25 lautet nunmehr folgendermaaßen:

Das Vermögen des Vereins ist untheilbar.

Als solches erscheint alles, was jedes Komité an Gebäuden, Gründen, Sammlungen, Fahrnissen, Kapitalien u. dgl. besitzt. — Das Vermögen eines sich auflösenden Kreiskomité wird, bis zur Bildung eines neuen Kreiskomité, von dem Präsidenten der betreffenden Königl. Kreisregierung, oder dessen Stellvertreter, unter Zuziehung zweier Mitglieder dieses Komité verwaltet, und die Nutzungen desselben zur Förderung der Landwirthschaft des Kreises verwendet.

Zum fünften Kapitel.
Schädliche und nützliche Thiere.
4. Band, p. 33.

§. 3. Verfügung der Kreisregierung vom 3. April 1834, die Vertilgung der Feldmäuse betr., Amtsbl. № 19, p. 184.

Da die Feldmäuse, durch den äußerst gelinden Winter begünstigt, in manchen Gegenden des Kreises sich so stark vermehrt haben, daß große Gefahr für die dießjährigen Feldfrüchte zu befürchten ist, so werden die Landkommissariate und Bürgermeisterämter angewiesen, der Abwendung dieses Uebels ihre vorzügliche Aufmerksamkeit zu widmen, und die geeigneten Maaßregeln unverzüglich zu ergreifen, damit dort, wo es die Umstände erfordern, mit aller Thätigkeit auf die Vertilgung dieser den Feldfrüchten so schädlichen Thiere hingewirkt werde.

Die Landkommissariate haben sich hiebei im Wesentlichen nach den unterm 10. Juli 1822 (Intelligenzbl. von 1822 № 111) gegebenen Verhaltungsnormen zu achten, und hienach zu veranlassen, daß die Bürgermeister und Gemeinderäthe derjenigen Gemeinden, auf deren Gemarkungen ein bedenkliches Ueberhandnehmen der Feldmäuse sich zeigt oder zu besorgen ist, über die dagegen anzuwenden Mittel sogleich Berathung pflegen und ihre Beschlüsse den Landkommissariaten zur Genehmigung vorlegen.

Gegen die säumigen Gutsbesitzer, welche den polizeilichen Aufforderungen in dieser Beziehung binnen der ihnen vorzusetzenden Frist nicht nachkommen, ist sodann die gerichtliche Bestrafung auf den Grund des Art. 475 № 12 des Strafgesetzbuches unnachsichtlich zu provociren und die Vertilgung der Mäuse auf ihren Grundstücken auf ihre Rechnung vollziehen zu lassen.

Die Wahl der Vertilgungsmittel muß im Allgemeinen den betreffenden Gemeinden und Gutsbesitzern nach Maaßgabe der Lokalverhältnisse und der bereits bewährten Erfahrungen überlassen werden.

Man hat in den Kreisintelligenzblättern deren mehrere, namentlich in der Ausschreibung vom 22. November 1822 (Intelligenzbl. vom Jahr 1822 № 211) den Gebrauch des Erdbohrers empfohlen, worauf hier wiederholt aufmerksam gemacht wird.

Der Gebrauch des Giftes zur Mäusevertilgung ist zwar wegen dessen Gefährlichkeit durch die eben angeführte Verordnung im Allgemeinen untersagt worden; da indessen in den Fällen, wo der Gebrauch dieses Mittels bisher ausnahmsweise gestattet worden ist, sich dasselbe als das wirksamste zur schnellen Erreichung des Zweckes bewährt hat, und durch Beobachtung gewisser Vorsichtsmaaßregeln der Gefahr vorgebeugt werden kann, so will man gestatten, daß die Landkommissariate da, wo die Anwendung schnell wirksamer Mittel geboten ist, und andere Maaßregeln unzureichend befunden werden, die Bürgermeisterämter zur Anwendung des gedachten Mittels ermächtigen.

In Bezug auf den Gebrauch des Giftes zu besagtem Zwecke findet man jedoch für nöthig, folgende Vorschriften zu ertheilen:

1. Das zur Mäusetödtung benöthigte Gift darf von den Apothekern nur unter genauer Beobachtung der über den Giftverkauf bestehenden Verordnungen an bekannte oder solche Personen abgegeben werden, die sich durch bürgermeisteramtliche Zeugnisse über den Zweck der Verwendung des Giftes gehörig zu legitimiren vermögen. Die abzugebende Quantität Gift muß sorgsam gepackt, versiegelt und mit Ueberschrift versehen seyn.

2. Die Mischung des Mäusegiftes, bestehend aus einem Theile Gift, vier Theilen Mehl nach Gewicht und der nöthigen Menge Wasser hat unter genauer Aufsicht des Ortsvorstandes oder eines von demselben hiezu delegirten Mitgliedes des Gemeinderaths zu geschehen, und es ist dabei Sorge zu tragen, daß hievon kein Rückstand bleibe.

3. Ebenso darf das Legen des Giftes in die nach vorherigem Zutreten frisch geöffneten Mäuselöcher nur unter gehöriger Aufsicht vorgenommen werden, womit die Ortsvorstände einige Gemeinderäthe zu beauftragen haben, unter deren Aufsicht und Leitung das Gift durch verläßige Männer anzulegen ist.

Diesen Individuen, sowie den mit der Aufsicht beauftragten Gemeinderäthen dürfen angemessene Remunerationen vorschußweise aus den Gemeindekassen bewilligt werden, welche von den betreffenden Gutsbesitzern nach dem Maaßstabe ihrer Grundsteuer auf den Grund exekutorisch erklärter Hebrollen den Gemeindekassen zu ersetzen sind.

4. Die hiezu gebrauchten Geschirre sind nach geschehener Benützung sogleich zu zertrümern und an einem abgelegenen Orte zu vergraben.

Die Königl. Landkommissariate und Kantonsphysikate haben über die genaue Beobachtung dieser Vorsichtsmaaßregeln zu wachen und letztere die betreffenden Apotheker gehörig hienach anzuweisen.

Zugleich werden die genannten Behörden aufmerksam gemacht, ein wachsames Auge darauf zu haben, daß nicht andere unbefugte Individuen sich mit Gifthandel befassen.

§. 4. In dem Amtsbl. № 24 vom Jahre 1834, p. 257, wird das einige Tage fortgesetzte Zutreten der Löcher und Gänge auf einer ganzen Gewann als erprobtes Vertilgungsmittel der Mäuse angerühmt.

§. 5. Verfügung der Kreisregierung vom 25. März 1837, Amtsbl. № 20, p. 162, Lokalverordnungen über die Vertilgung der Sperlinge betr.

Der unterfertigten Stelle wurden Lokalreglements, die Vertilgung der Sperlinge bezweckend, zur Genehmigung vorgelegt, in welchen festgesetzt werden wollte, daß jeder Grundeigenthümer im Verhältnisse des Flächenraumes seine

Grundbesitzungen eine bestimmte Anzahl getödteter Sperlinge an die Lokalbehörden abliefern, oder im Unterlassungsfalle einen bestimmten Betrag an Geld zu zahlen verpflichtet seyn sollte.

Lokalverordnungen der Art überschreiten den Wirkungskreis der Verwaltungsbehörden, und konnten daher die Genehmigung der unterfertigten Stelle nicht erhalten, da zum Vollzuge dieser Maaßregel immerhin die schicklichste Zeit gewählt werden muß.

Die Vertilgung oder mindestens die Verminderung der Ueberzahl dieser dem Erndteertrag nachtheiligen Vögel kann mit Erfolg nur vom Mai an bis Ende August bewirkt werden, in welcher Zeit sie drei- bis viermal brüten, und jedesmal 3 bis 6 Jungen produziren. Da sie in der Regel unter den Dächern und in Mauerlöchern der Wohn- und Oekonomiegebäude nisten, so kann bei einiger Aufmerksamkeit der Ort, wo sie ihre Nester, und die Zeit, wann sie ihre Jungen ausgebrütet haben, leicht beobachtet werden. In diesem Zeitraume kann die Vertilgung der Jungen leicht geschehen, und ihrer zu starken Vermehrung dadurch Einhalt gethan werden.

Wenn daher, wie es hinsichtlich der Vertilgung der Raupennester vorgeschrieben ist, durch Lokalreglements angeordnet wird, daß jeder Eigenthümer von Wohn- und Oekonomiegebäuden bei Vermeidung einer Polizeistrafe gehalten seyn soll, die jungen Sperlinge ehe sie flick werden, in den in seinen Gebäuden befindlichen Nestern zu vertilgen, so wird der vorgesetzte Zweck, so viel als möglich und räthlich ist erreicht.

Die Aufsicht darüber, ob jeder Eigenthümer von Gebäuden die bestehende Lokalverordnung befolgt, kann den Gemeindedienern oder Schützen übertragen werden, welche letztere die Nichtbefolgung der gegebenen Verordnung durch Protokolle zu konstatiren, und den Polizeigerichten zur Bestrafung anzeigen können.

Die Wichtigkeit des Gegenstandes dürfte es sogar räthlich machen, für diese Aufsicht besondere Individuen anzustellen, wozu arme arbeitsunfähige Leute gegen eine mäßige nach der Zahl der entdeckten Kontraventionen zu bemessende und auf die Gemeindekasse zu übernehmende Entschädigung verwendet werden können.

Die Lokalbehörden haben daher, da wo es räthlich erscheint, in Folge des Gesetzes vom 16. — 24. August 1790, Tit. 11, Art. 3, № 6, Polizeireglements in diesem Sinne, mit den von den Lokalitäten allenfalls gebotenen Modifikationen zu erlassen, und dieselben den Königl. Landkommissariaten vor Ablauf des kommenden Monates zur Genehmigung vorzulegen.

§. 6. Entschließung der Regierung vom 21. Jänner 1838, Amtsbl. № 7, p. 39, die Vertilgung der, der Landwirthschaft schädlichen Thiere betr.

Mit Bezugnahme auf die in dem Amtsblatte des Jahres 1833, № 9,

1834, № 19, bekannt gemachten Verfügungen, als auch auf die in № 24 des Amtsblattes 1834 angegebenen Maaßregeln zur Vertilgung jener der Landwirthschaft schädlichen Thiere, als: Mäuse, Sperlinge, Raupen, Rebstecher und anderen, werden die Königl. Landkommissariate, die Königl. Baubeamten und die sämmtlichen Lokalbehörden zur genauen Befolgung dieser Vorschriften angewiesen, und man gewärtiget, daß dieselben diesem Gegenstande ihre volle Aufmerksamkeit widmen werden.

Man macht bei diesem Anlasse wiederholt auf das im Amtsblatte 1834, Seite 257, empfohlene Mittel zur Vertilgung der Feldmäuse aufmerksam.

Es hat sich besonders dann als sehr wirksam bewährt, wenn die Löcher und Gänge der Feldmäuse zur Zeit wann die Erde zugefroren ist, mit Rottbacken fest zugeschlagen werden.

Die Ortsvorstände haben ungesäumt dieses Vertilgungsmittel auf ihren Bännen anzuordnen, und wenn die Gutsbesitzer und Pächter versäumen, diese Arbeiten auf ihren Feldern in der vorgeschriebenen Zeit selbst vorzunehmen, dieselben auf ihre Kosten vornehmen zu lassen.

Im verwichenen Jahre haben besonders die Engerlinge (Maikäferlarven — gewöhnlich Kappesstößer genannt), sehr bedeutenden Schaden an den Feldprodukten verursacht.

Durch planmäßiges Abschütteln der Maikäfer von den Obstbäumen, welches gleich Anfangs im Mai vor ihrer Paarung geschehen müßte, könnte der Vermehrung der Engerlinge oder Kappesstößer, welche von ihnen herrühren, schon sehr wirksam begegnet, und das Abfressen der Blätter und Blüthen der Obstbäume, welches in manchen Jahren so verderblich ist, als jenes der Raupen verhütet werden.

Da aber in der Nähe von Waldungen, in denen die Maikäfer in großer Menge sich einfinden, dieses Mittel mindestens zur Vertilgung der Engerlinge auf den Feldern allein nicht ausreichend ist, indem der Eigenthümer dadurch nur seine Bäume vor den Verheerungen der Maikäfer schützen könnte, seine Grundstücke aber nicht vor jenen der Engerlinge, welche von den auch von fremden Bäumen kommenden Maikäfern dahin gebracht werden, und bis zu ihrer Umgestaltung in Maikäfer 4—5 Jahre im Boden bleiben, so erscheint das Auflesen der Engerlinge hinter dem Pfluge, durch den sie in großer Menge zu Tag befördert werden, als eines der wirksamsten Mittel zur Vertilgung dieses schädlichen Insektes.

Die Ortsvorstände werden daher aufgefordert, zu dem Ende geeignete Lokalverordnungen zu erlassen, und den Vollzug derselben durch die Feldschützen streng überwachen zu lassen.

Von den Gutsbesitzern läßt sich um so mehr guter Wille in Befolgung dieser Anordnungen erwarten, als jeder zunächst nur die Abwendung des ihm drohenden eigenen Schadens zu berücksichtigen hat.

§. 7. Unterm 10. April 1841, Amtsbl. № 27, p. 219, wer=

den die Ortsvorstände auf die Vertilgung der Maikäfer und Engerlinge aufmerksam gemacht und das planmäßige und fortgesetzte Einsammeln und Vertilgen der Maikäfer vor der Paarung derselben als besonders erfolgreich empfohlen.

§. 8. Regierungsverfügung vom 14. März 1842, Amtsbl. № 24, p. 213, die Vertilgung des Sauerwurms oder der Traubenmotte in den Weinbergen betr.

Es ist zur Anzeige gekommen, daß in einigen weinbauenden Gegenden des Kreises der sogenannte Sauerwurm (die wurmartige Raupe eines kleinen Nachtschmetterlings, der Traubenmotte, tinea uvella) bedeutende Beschädigungen in den Weinbergen anrichtet und deren Ertrag sehr beeinträchtigt, und daß auch dermal wieder in den Weinbergen mancher Gemeinden, namentlich in den Gemarkungen von Ruppertsberg, Deidesheim und Forst sich die Puppen dieses Insektes sowohl an den Wingertsstiefeln und Balken, wie an den Weinstöcken, besonders in dem Bast an den Schenkeln der alten Weinstöcke in so großer Menge vorfinden, daß eine ungewöhnliche Vermehrung des Insektes und damit ein bedeutender Nachtheil für die dießjährige Weinerndte zu befürchten steht.

Da die Vertilgung des Wurmes selbst, besonders wenn er in Menge erscheint, große Schwierigkeit darbietet, so kann ein wirksames Mittel zur Verhinderung des Ueberhandnehmens desselben nur entweder in der Vertilgung der Schmetterlinge, namentlich im Frühlinge, oder der Puppeu während des Winters (vor dem Monate Mai) gefunden werden, welches letztere günstigeren Erfolg verspricht, da die Vertilgung der Schmetterlinge nur des Nachts mittelst Feuer bewirkt werden könnte, welches Mittel nicht zur allgemeinen Anwendung geeignet erscheint.

Da aber auch die Maaßregel der Einsammlung und Vertilgung der Puppen nur dann den beabsichtigten Erfolg erwarten läßt, wenn sie im Großen und durch gemeinsames Zusammenwirken der Weinbergsbesitzer ausgeführt wird, so findet sich die unterfertigte Stelle veranlaßt, zu verfügen was folgt:

1. Die Maaßregeln, welche das Gesetz vom 26. Ventôse Jahrs IV. zur Vertilgung der Raupen vorschreibt, finden auch auf die Vertilgung des Sauerwurms durch Vernichtung der Puppen der Traubenmotte Anwendung.

2. Die Ortsvorstände der weinbauenden Gemeinden werden angewiesen, ohne Verzug die Besitzer von Weinbergen oder Weingärten aufzufordern, innerhalb längstens 8 Tagen bei Vermeidung der gesetzlichen Strafen die fraglichen Puppen sorgfältig von ihren Reben und Rebengeländern abzulesen und zu vernichten. Der genaue Vollzug dieser Anordnung ist von den Gemeindevorständen strengstens zu überwachen und es sind die Kontravenienten den Polizeigerichten unnachsichtlich zur gesetzlichen Bestrafung anzuzeigen.

3. In Zukunft hat die Vertilgung der Puppen der Traubenmotte innerhalb

der für die Abraupung der Bäume, Zäune und Gebüsche gesetzlich vorgeschriebenen Fristen zu geschehen.

4. Den Bürgermeisterämtern bleibt überlassen, wenn sich dessen ungeachtet der Sauerwurm in ihren Gemarkungen in bedenklicher Vermehrung zeigen sollte, durch geeignete Lokalbeschlüsse besondere nach den Umständen zweckmäßig erscheinende Maaßregeln anzuordnen, und es wird zu diesem Zwecke und zur nöthigen Belehrung über die naturgeschichtlichen Verhältnisse dieses Insektes auf den in der Beilage abgedruckten Aufsatz aus der Zeitschrift über den Weinbau von Freih. v. Babo aufmerksam gemacht.

— Die Abhandlung des Herrn von Babo über den Sauerwurm, siehe Beilage zu № 24 des Amtsbl. vom Jahre 1842.

§. 9. Regierungsverfügung vom 2. November 1843, Amtsbl. № 58, p. 531, die Vertilgung des weißen Kornwurmes betr.

Von Dr. med. Meyer zu Kalbensteinberg ist eine Druckschrift: „Beobachtungen über den weißen Kornwurm und Vorschläge zu dessen Ausrottung, Nürnberg 1843" erschienen, welche sich durch zweckmäßige und nützliche Anleitungen zur Vertilgung dieses Wurmes auszuzeichnen scheint.

Indem man diese Druckschrift, in Gemäßheit höchsten Ministerialrescripts vom 24. v. M., den Landwirthen zur Vornahme eigener Versuche über die vorgeschlagene Vertilgungsweise empfiehlt, werden zugleich die Gemeinden ermächtigt, Exemplare derselben für die teutschen Schulen zur geeigneten Belehrung der Schuljugend auf Kosten der Gemeindekassen anzuschaffen.

Zweiter Abschnitt.

Viehzucht.

Erstes Capitel.

Beförderungsmittel.

Zum §. 11. Landesgestüt. 4. Band, p. 54.

§. 10. Ueber das Landgestüt finden sich außer nachstehender Verfügung in den Amtsblättern nur die jährlichen Bekanntmachungen über die Vertheilung der Beschäler des Gestütes auf die Beschälstationen, die Resultate der jährlichen Preisevertheilungen und in den Landrathsabschieden die Resultate des Rechnungswesens vor.

§. 11. Durch Erlaß der Kreisregierung vom 14. August 1839, Amtsbl. № 41, p. 339, wurde verfügt, daß auch vierjährige, trächtige oder nicht trächtige Stuten bei der jährlichen Preisevertheilung zu Zweibrücken konkurriren können.

Zweites Capitel.

Thierärzte und Thierkrankheiten.

4. Band, p. 58.

§. 12. Die Königl. Verordnung vom 6. October 1832, Amtsbl. № 67, p. 602, den Unterricht in der Hufbeschlaglehre an der Veterinäranstalt zu Würzburg, siehe 3. Buch, §. 205 a.

§. 13. Im Amtsblatte vom Jahre 1833, № 57, p. 551, wird vor dem Gebrauche der Buchelölkuchen als Pferdefutter gewarnt, indem solche schon in kleiner Quantität fähig sind, ein Pferd unter heftigen Krämpfen zu tödten.

§. 14. Im Amtsblatte vom Jahre 1834, № 1, p. 11, ist eine Anweisung, um die landwirthschaftlichen Hausthiere sowohl gegen die Lungenseuche, als auch gegen jene Einzelnkrankheiten, welche im Kreise am häufigsten vorkommen, zu schützen, enthalten.

§. 15. Das Amtsblatt vom Jahre 1834, № 36, enthält auf p. 271 eine Anweisung zur Verhütung der Knochenbrüchigkeit des Rindviehs.

§. 16. In dem Amtsblatte № 56 vom Jahre 1834 ist in der Beilage eine Abhandlung über Strengel-, Drusen- und Rotzkrankheit der Pferde enthalten, auf welche hier verwiesen wird.

§. 17. Bekanntmachung der Kreisregierung vom 21. Mai 1835, Amtsbl. № 24, p. 265, die Ausbreitung der Räudekrankheit unter den Schafen betr.

Bei der fortwährenden Ausbreitung der Räudekrankheit unter den Schafen, und insbesondere unter denen zwischen dem bayerischen einer- und dem würtembergischen und churhessischen Gebiete anderseits hin- und herziehenden Heerden, hat das Königl. Staatsministerium des Innern eine analoge Anwendung der von der würtembergischen Staatsregierung bereits ergriffenen Maaßregel auch für Bayern nöthig erachtet. In Folge eines durch Ministerialrescript vom 27. v. M. erhaltenen Auftrages wird die hierüber ertheilte Instruktion mit Beilagen nachfolgend zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und es werden die Landkommissariate, Kantonsphysikate und Bürgermeisterämter zu deren genauem Vollzug angewiesen.

Zugleich wird die von dem Königl. Staatsministerium des Innern mitgetheilte „kurze und faßliche Belehrung über die Kennzeichen der Schafräude" in beifolgendem Abdrucke bekannt gemacht.

Instruktion.

Allgemeine Maaßregeln zur Verhütung der Schafräude und gegen die Ausbreitung derselben.

Tit. I. Maaßregeln gegen die Einschleppung der Räude durch ausländische Schafe.

Abschnitt 1. Von den Weide- oder Wanderschafen.

§. 1. Jeder ausländische Schafbesitzer, welcher in dem Königreiche Bayern das Recht Schafe zu weiden erworben hat, ist verpflichtet, seinen Schäfer

a) mit einem Gesundheitszeugnisse der Heerde (Beilage № 1)

b) mit einem Passe oder mit einem Dienstbuche versehen, und denselben anzuweisen, daß er beide vor dem wirklichen Eintritte in das Bayerische Gebiet der Distriktspolizeibehörde, d. h. dem Königl. Landkommissariate, übergebe, zu dessen Bezirke der beabsichtigte Eintrittspunkt gehört.

Ueberdies sind die aus dem Königreiche Würtemberg kommenden Schäfer gehalten, auch die dortselbst eingeführte Wander-Urkunde (Beilage № 2) vorzulegen.

§. 2. Nichtvorlage dieser Urkunde zieht die unfehlbare Zurückweisung nach sich. Gleicher Fall tritt bei Nichtübereinstimmung der in der Urkunde angegebenen mit der wirklichen Schafzahl ein, wenn der Schäfer nicht durch obrigkeitliche Zeugnisse nachweist, daß die mangelnden Stücke ohne Krankheitsspuren an sich zu tragen, unterwegs zurückgelassen wurden.

§. 3. Jede Heerde muß insbesondere zur Constatirung des Gesundheitszustandes durch den Bezirksthierarzt (in Abgang eines solchen, durch einen benachbarten, hiezu eigens requirirten) untersucht werden.

Damit dieses ohne Verzug geschehen kann, ist es den Eigenthümern solcher Heerden gestattet, durch vorgängige schriftliche Meldung den Tag ihres Eintreffens anzuzeigen, wonach die Behörde die, wegen des Thierarztes, etwa nothwendige Vorkehrung treffen wird.

§. 4. Findet es sich, daß eine Heerde mehr oder minder von der Räude behaftet ist, so ist derselben der Eintritt auch trotz der Gesundheitszeugnisse und sonstiger Urkunden unbedingt zu versagen; den Fall ausgenommen, daß die Krankheit von dem Thierarzte und auf dessen Meldung von dem Kantonsarzte als die sogenannte Regenfäule (m. s. die 3. Beilage № II.) erkannt werde, in welchem Falle die betreffende Heerde in soferne eingelassen werden darf, als der Heerdebesitzer sich verpflichtet, von Amtswegen aufgestellte Aufseher zu bezahlen und zu verpflegen, welche die Heerde bis an ihren Bestimmungsort zu begleiten, unterwegs jedwede Gemeinschaft der kranken Heerde mit andern Schafen sorgfältig zu verhüten, bei jeder Ankunft in einer Nachtstation der Ortspolizeibehörde, und bei der Ankunft an dem Bestimmungsorte an die betreffende

Distriktspolizeibehörde, und an das betreffende Physikat alsbald genaue Meldung zu thun, und strengstens darauf zu sehen haben, daß aus einer solchen Heerde kein Stück weder vertauscht, noch verkauft oder verschenkt werde.

§. 5. Gesund erfundene Heerden müssen, wenn die Entfernung des Bestimmungsortes über 5 Tagreisen (zu 3 bis 5 Stunden) beträgt, je am fünften Tage der thierärztlichen Beschau unterzogen, und daß dieses geschehen, durch ein Zeugniß nachgewiesen werden.

§. 6. So oft eine Heerde, sie sey gesund oder krank, unterwegs übernachtet, hat der Führer derselben die Wander-Urkunde, oder statt dieser das Gesundheitszeugniß, dem Ortsvorstande zur Einsicht und Unterschrift vorzulegen.

§. 7. Unmittelbar nach dem Eintreffen an dem Bestimmungsorte muß der Schäfer ohne Verzug Wander-Urkunde, Gesundheitszeugnisse und Paß oder Dienstbuch dem Ortspolizeibeamten übergeben, bei welchem die Urkunden bis zur Abreise der Heerde in einen andern Bezirk, oder in die Heimath aufbewahrt werden.

§. 8. Die Ortspolizeibehörde des Bestimmungsortes ist gehalten, sogleich nach Ankunft einer Heerde der Distriktspolizeibehörde und dem Kantonsphysikate Meldung zu erstatten und auf solche Weise die alsbaldige Visitation zu veranlassen. Gleiches ist bezüglich, nach kürzerem oder längerem Aufenthalte, in einem andern Landkommissariatsbezirke bei einwandernden Heerden zu beobachten.

Die über den Befund stets auszustellenden Zeugnisse sind der Ortspolizeibehörde zu behändigen, unter deren Beaufsichtigung die Heerde fortan steht, nnd welche zur unverweilten Anzeige bei der Distriktspolizeibehörde verpflichtet ist, sobald sich Spuren welch immer einer Krankheit in der Heerde zeigen.

Damit diese Behörden insbesondere in genauer Kenntniß der Symptome ausbrechender Räude sich befinden, wird selben unter Ziff. 3 gegenwärtiger Anordnung eine kurze Beschreibung dieser Krankheit nach ihren Hauptkennzeichen mitgetheilt.

§. 9. Die mit der Räude behaftet, an ihrem Bestimmungsorte ankommenden oder erst später davon befallenen, Heerden, sind sogleich unter besondere Aufsicht des Distrikts-Thierarztes zu stellen, welcher dieselben mindestens von 8 zu 8 Tagen bis zum gänzlichen Verschwinden der Krankheit zu visitiren und sein darüber zu führendes Tagbuch nach jedem Besuche der Ortspolizeibehörde zur Kenntnißnahme und der Distriktspolizeibehörde, dann dem Kantonsphysikate zur Einsicht und Bescheinigung und zu gemeinsamer Erlassung der etwa weiter nöthigen Verfügungen vorzulegen hat.

§. 10. Falls die Schäfer ihre räudekranken Schafe selbst behandeln wollen, müssen die anzuwendenden Mittel von dem Thierarzte für zuläßig erkannt seyn; derselbe hat den Erfolg genau zu beobachten und bei entdeckten nachtheiligen, die Seuche vermehrenden Gefahren sogleich die polizeiliche Einschreitung zu veranlassen.

§. 11. Der Verkauf räudekranker Schafe an inländische Viehhändler und Metzger ꝛc. ist strenge verboten.

§. 12. Ausländische Heerden, sie mögen nach beendigter Weidezeit in die Heimath zurückkehren oder vertragsgemäß in Bayern überwintern, unterliegen, unter allen Voraussetzungen, vor ihrem Abgange von dem Weideplatze einer, auf Anzeige der Ortspolizeibehörde von der Distriktspolizeibehörde und dem Physikate gemeinsam angeordneten, strengen thierärztlichen Untersuchung über deren Ergebniß, in dem Falle gänzlich befriedigenden Gesundheitszustandes, ein Zeugniß auszustellen und den gedachten Behörden Meldung zu erstatten, widrigenfalls über ein besonderes Befinden, von der Räude oder sonstigen epidemischen Krankheiten befallener Heerden, förmlich zu berichten ist, und bezüglich der Austretenden, für den Fall des beabsichtigten Wiederaustrittes, nach Analogie der im §. 4 für die von der Regensäule befallenen Heerden ertheilten Vorschriften, in dem Falle des beabsichtigten Ueberwinterns, nach Analogie der §§. 9 und 10 gegenwärtiger Instruction zu behandeln.

Abschnitt 2. Von den für den inländischen Bedarf einzuführenden Schafen.

§. 13. Jedes für den inländischen Bedarf, gleichviel ob zur Zucht oder zur Consumtion von dem Auslande eingeführte Schaf, unterliegt der thierärztlichen Untersuchung.

§. 14. Räudig befundene Stücke sind sogleich abzusondern und zurückzuweisen, die übrigen aber einer zehntägigen Kontumaz unter Beigebung eines zu den, §. 4 genannten, Obliegenheiten verpflichteten Aufsehers, zu unterwerfen.

Das Sichtbarwerden der Krankheit während dieser Zeit hat die Zurückweisung der Heerde zur Folge, wenn der Eigenthümer nicht eine wiederholte Ausmusterung und Fortsetzung der vorbemerkten Kontumaz bezüglich der übrigen nachsuchen sollte.

§. 15. Den in dem Auslande zur Veredlung inländischer Schäfereien erkauften und während des Transportes von der Räude befallenen Schafen, ist bis an ihren Bestimmungsort ein Aufseher zur Begleitung nach obigem §. 4 beizugeben und sofort weiter nach §§. 4, 5 und 6 zu verfahren.

Abschnitt 3. Von den transitirenden Schafen.

§. 16. Die durch Bayern transitirenden Schafe unterliegen an der Gränze gleichfalls der thierärztlichen Untersuchung. — Ueber das Ergebniß ist ein Zeugniß auszustellen und die weiter zu passirende Straße in dem Reisepasse oder Dienstbuche des Schäfers genau vorzuzeichnen.

§. 17. Währt ein solcher Durchtrieb länger als 5 Tagereisen (zu 3 bis 5 Stunden) dann ist die Heerde gleich einer Wanderheerde nach §§. 5 und 6 zu behandeln.

§. 18. Wird unter den transitirenden Schafen bei ihrer Ankunft an der

Gränze die Räude in dem oben §. 4 als Regenfäule bezeichneten Grade wahrgenommen, oder kömmt diese Krankheit während des Transportes innerhalb des Landes zum Ausbruche, so ist denselben ein nach den §§. 4 und 5 zu instruirender Aufseher bis zum Austritte an die Gränze beizugeben, welcher nach Maaßgabe der Entfernung der Austrittsstation ein oder mehrmal durch einen andern Begleiter abgelöst werden kann.

Tit. II. Maaßregeln gegen Entstehung und Ausbreitung der Räude unter den inländischen Schafen.

§. 19. Jeder Schäfereibesitzer ist

a) wenn seine Heerde auf dem eigenen Grunde gehütet wird, verbunden, die etwa von der Räude behafteten Stücke bis zu ihrer vollkommenen Heilung im Stalle zu behalten;

b) wenn aber die Heerde auf gepachtetem fremden Grundeigenthume oder auf einer Kommuntrift geweidet wird, den Bestimmungen des §. 20 gegenwärtiger Instruktion unterworfen.

§. 20. In Orten, wo mit dem Beginnen der Weidezeit Gemeindeheerden gebildet werden, hat jederzeit vor Eröffnung des Weidganges eine strenge thierärztliche Visitation stattzufinden. In Folge dieser Visitation sind die von der Weide auszuschließenden räudekranken Stücke in eine genaue, nach den Häusern verfaßte Liste zu bringen, und diese Liste ist der Ortspolizeibehörde zur schärfsten Wachsamkeit gegen Unterschleife zu übergeben.

§. 21. Schäfer und Schäfereibesitzer sind schuldig, den Gesundheitszustand ihrer Schafe genau zu beaussichtigen, nnd bei jeder Spur vorhandener oder drohender Räude sogleich und zwar bei Vermeidung der im Strafgesetzbuch (Art. 459) vorgesehenen Strafe der Haftung für allen Schaden schriftliche Anzeige an die Ortspolizeibehörde zu erstatten.

§. 22. Alle innerhalb eines Gemeindebezirkes weidenden Schafe, stehen zunächst unter der Aufsicht des Gemeindevorstandes, der die Wahrnehmung alsbald zur Kenntniß des Königl. Landkommissariates und des Kantonsphysikates bringt.

§. 23. Die in einem andern Bezirke außerhalb der Heimath zur Weide, Schur oder Ueberwinterung wandernden Privat- oder Gemeindeheerden, sind gleich den ausländischen Heerden nach den §§. 4, 5, 6, 7, 8 und 9 zu behandeln und die Schafknechte mit den Gesundheitszeugnissen, sowie mit den allgemein eingeführten Wander- und Dienstbüchern zu versehen.

§. 24. Auf inländische für eine Schäferei des In- oder Auslandes erkaufte Schafe finden auf dem Transporte die Bestimmungen der §§. 16 bis 18 Anwendung, die für die Konsumtion bestimmten aber sind nach der jedesmaligen Ortsfleischbeschauordnung zu behandeln.

§. 25. Die Heilung räudekranker inländischer Schafe richtet sich nach den §. 10 gegebenen Direktiven.

Beilage 1.

Formular für die Gesundheitszeugnisse (in Würtemberg).

(N. B. Ist in Quer-Quart-Format gedruckt.)

Oberamt. Gemeinde-Bezirk.

Dem Vorzeiger dieser N. N.

. . . .

wird hiemit beurkundet, daß die . . . . . .

. . . .

dem . . . .

zustehenden Stücke (hat eine möglichst genaue Beschreibung der Schafe ꝛc.)

. . . .

welche er am heutigen Tage von hier nach , ...

. . . .

abführt . . . .

. . . .

zuletzt längere Zeit sich auf der Markung von . . . . . .

. . . .

aufgehalten haben, und während dieser Zeit . . . . . .

. . . .

auch dieselben am . . . . durch

. . . . besichtigt,

und hiebei . . . .

. . . .

, den ten . . 18 .

N. N.

Beilage 2.

Formular für die Wander-Urkunden (in Würtemberg).

(N. B. Ist ein ganzer Bogen in Folio-Format.)

Seite 1.

Wander-Urkunde.

Da der Schäfer N. N. . . . .

gesonnen ist, am heutigen Tage mit der aus . . . . .

. . . . . . Stücken . . . . .

Schafe bestehenden Heerde des N. N. (hat eine möglichst genaue Beschreibung der Schafe ꝛc.) . . . .

wegen . . . .

über . . . .

nach . . . .

abzuführen, so wird demselben hierüber gegenwärtige Urkunde mit dem Anfügen ausgestellt, daß die gedachten Schafe . . . . . .
zuletzt längere Zeit sich auf der Markung von . . . . . .
. . . . aufgehalten haben, und während
dieser Zeit . . . .
auch dieselben am . . . .
durch . . . .
besichtigt, und hiebei . . . .
. . . .

Der Inhaber gegenwärtiger Urkunde hat mit der, seiner Führung anvertrauten Heerde täglich wenigstens 3 bis 4 Stunden Wegs, in möglich geradester Richtung, zurückzulegen, und zu dem Ende überall, wo er übernachtet, solches hierunten durch den Ortsvorstand bezeugen zu lassen, nach seiner Ankunft am Orte der Bestimmung aber die Urkunde dem dortigen Ortsvorstande zu übergeben.

Auf der Fahrt von der Winterung auf die Sommerweide und umgekehrt, ist den Schäfern die Beweidung der auf dem Wege gelegenen Ortsmarkungen in herkömmlichem Maaße gestattet. — Sollten jedoch zwei oder mehrere solcher Wanderheerden auf einer Markung zusammentreffen, so ist die zuletzt ankommende sogleich weiter zu fahren verbunden. Den Pfärch ist der Schäfer auf Verlangen in derjenigen Markung, wo er zuletzt geweidet, jedenfalls aber unentgeldlich aufzuschlagen verpflichtet. Wenn eine Schafheerde während der geschlossenen Zeit aus irgend einer Ursache von einem Orte zum andern zieht, so ist ihr das Weiden und Pfärchen nur mit besonderer Erlaubniß des Weideinhabers gestattet.

N. N., den ten . . . 18 .

Seite 2 und 3.
(leer.)

§. 18. Ueber die Verhütung von Viehseuchen und insbesondere über den Nutzen und Gebrauch des Viehsalzes enthält die Beilage von № 27 des Amtsblattes vom Jahre 1835 eine, von Königl. Regierung unterm 29. Juni d. J. zur Beachtung empfohlene Abhandlung.

§. 19. Bekanntmachung der Kreisregierung vom 10. August 1835, Amtsbl. № 38, p. 383, den Milzbrand betr.

Nachstehend wird der Inhalt einer Königl. hohen Ministerialentschließung vom 29. v. M., unter Bezugnahme auf die im Kreisintelligenzbl. 1823, Stück 25, enthaltene instruktive Verordnung zur Darnachachtung der betreffenden Behörden bekannt gemacht:

„Laut Erfahrung entsteht der Milzbrand nie durch Ansteckung, sondern

lediglich aus Witterungs- und diätetischen Schädlichkeiten. Weil aber Fleisch, rohe Häute, rohes Unschlitt, der an Milzbrand verstorbenen Thiere, durch Vergiftung lebensgefährlich werden, so ist der Handel damit, wenn sie aus Orten kommen, wo die Milzseuche ausgebrochen ist, strenge zu verbieten."

§. 20. Entschließung der Kreisregierung vom 5. October 1838, Amtsbl. №. 52, p. 403, die Maul- und Klauenseuche unter dem Rindvieh betr.

Seit einiger Zeit herrscht in verschiedenen Gegenden des Kreises, obwohl mit gutartigem Charakter, unter dem Rindviehe die Maul- und Klauenseuche. Die unterzeichnete Behörde findet sich daher veranlaßt, Folgendes zur allgemeinen Kenntniß und Darnachachtung zu bringen:

1. Diese Seuche ist höchst ansteckend, aber selten tödtend. Die äußeren Erscheinungen dieser Krankheit sind Blasen auf der Zunge und im Maul (Maulweh) und auf den Klauendrüßen (Klauenweh), begleitet von Röthe und Hitze im Maul, Schleimausfluß aus demselben und aus der Nase, Verminderung der Freßlust, Schwierigkeit im Gehen u. s. w. Sie ist schnell verlaufend, denn schon 24 Stunden nach dem ersten Fieberanfalle bilden sich die Blasen;

2. Den erkrankten Thieren gebe man leichte Mehl- oder Kleientränke zum Genuß, und wasche ihnen öfters das Maul mit säuerlicher Flüssigkeit (am besten Gerstenwasser mit Essig oder verdünnter Schwefelsäure) aus. Bei dem Klauenweh sind Ueberschläge von einer Mischung von Lehm mit Wasser und Essig am zweckmäßigsten. Innerliche Arzneien sind selten nöthig;

3. Um die noch gesunden Thiere vor der Seuche zu verwahren, reiche man denselben gutes gesundes Futter mit Kochsalz, und wasche die Klauen öfters im Tage mit frischem Wasser, Maul und Zunge aber mit Essig und Salzwasser;

4. In einer Gemeinde, wo die Krankheit ausgebrochen ist, darf kein Viehhandel stattfinden, es können daher in einer solchen keine Viehmärkte abgehalten und kein Thier ohne vorhergegangene Zustimmung eines Thierarztes geschlachtet werden. Der Genuß von Milch, Butter und Käse von erkrankten Thieren ist ebenfalls als schädlich untersagt, indem durch dieselbe öfters beim Menschen Geschwüre im Mund erzeugt werden;

5. Wenn die Seuche einmal in einem Stall ausgebrochen ist, so dürfen weder gesunde, noch kranke Thiere mehr aus demselben gelassen werden. Sollte es aber wegen niederer Stallungen und zum Genuß der freien Luft nothwendig werden, die Gesunden sowohl, als die Kranken auszutreiben, so darf dies nur dahin geschehen, wo kein gesundes Vieh hinkommt, und dürfen dieselben durchaus nicht an den Ortsbrunnen getränkt werden.

6. Wenn kranke Thiere fallen oder geschlachtet werden, so darf nur die Haut, wenn sie sogleich in eine Gerberei gebracht wird, benutzt, alles übrige aber muß tief eingescharrt werden.

Drittes Capitel.
Viehmärkte.

— Die Uebersicht über die im Rheinkreise bestehenden ältern Verordnungen und Gewohnheitsrechte in Bezug auf die redhibitorischen Mängel und die Zeit der Gewährleistung bei dem Viehhandel, siehe oben 2. Buch, §. 47.

— Die Unzuläßigkeit der Abhaltung von Viehmärkten an Sonn- und Feiertagen, siehe oben im 1. Buch, §. 220.

Zweite Abtheilung.
Handel und Gewerbe.

Erster Abschnitt.
Ueberhaupt.

Erstes Capitel.
Der polytechnische Unterricht.
4. Band, p. 71.

§. 21. Erlaß des Ministeriums des Innern vom 28. März 1833, Amtsbl. № 21, p. 217, die Vorbedingungen zur Uebernahme eines Lehramtes an einer Gewerb- oder polytechnischen Schule betr.

Staatsministerium des Innern.

Zum Vollzuge der allerhöchsten Verordnung vom 16. Februar d. J. und um dem Staate sowohl, als den nach jener allerhöchsten Verordnung zum Präsentationsrechte gelangenden Gemeinden die genaue Kenntniß aller zur Uebernahme von Lehrstellen an den polytechnischen und Gewerbschulen befähigten Individuen zu verschaffen, ist beschlossen worden, was folgt:

1. Die Uebernahme eines Lehramtes an einer Gewerb- oder polytechnischen Schule ist durch die vorschriftmäßige und mit Erfolg bestandene Prüfung bedingt.

2. Wer für das betreffende Lehrfach nicht bereits den Lehramtskonkurs bestanden hat, ist gehalten, dem Lehramtskonkurse für die Gewerb- oder polytechnische Schule sich zu unterwerfen.

Dispensirt vom Konkurse wird nur, wer durch wissenschaftliche Leistungen in dem betreffenden Fache sich bereits öffentlich legitimirt und eine wissenschaftliche

Celebrität erworben hat. Solche Bewerber werden übrigens wohl thun, die Dispensgesuche alsbald an die Kreisregierung, Kammer des Innern, gelangen zu lassen, damit ihre Gesuche mit Scholarchatsgutachten ungesäumt an das Staatsministerinm des Innern gelangen, und die Entschließnng ihnen noch vor Eintritt des Konkurstermins eröffnet werden könne.

3. Dieser Konkurs umfaßt nicht, wie jener für das Lehramt an den lateinischen Schulen und Gymnasien die Gesammtheit aller an der Gewerb- oder polytechnischen Schule vorzutragenden Gegenstände, vielmehr wird, um den Gemeinden und Kreisfonden die Auswahl der Lehrer möglichst zu erleichtern und jedem Talente die Konkurrenz möglich zu machen, eine eigene Prüfung für jeden einzelnen Gegenstand angeordnet, und für jeden solchen Gegenstand auch eine eigene Prüfungsnote ertheilt. Jedem Konkurrenten steht jedoch frei, die Prüfung aus mehreren, oder aus allen jenen Gegenständen zu bestehen, wozu er sich befähigt erachtet, und es ist deßhalb Sorge zu tragen, daß bei jedem Konkurse die verschiedenen Lehrfächer an gesonderten Tagen mit angemessenen Zwischenräumen vorgenommen werden.

4. In der Folgezeit wird die Zulassung zu bestimmten Lehrfächern durch günstige Zeugnisse über absolvirten Gewerb- und polytechnischen Unterricht bedingt werden, zur Zeit aber wird auch von dieser Vorbedingung Umgang genommen, und ohne Rücksicht auf solche Vorstudien jedem sich befähigt Erachtenden der Zutritt zu den Prüfungen gestattet.

Die dermalige Umgangnahme von dem Nachweise vollständiger wissenschaftlicher Vorbildung gilt jedoch auch für diesmal nur für das Lehramt der Gewerbschule, nicht für jenes an der polytechnischen Schule, bei welcher diese Nachweisung ausdrücklich erfordert wird.

5. Die Staatsregierung behält sich vor, seiner Zeit und nach vollständig organisirten polytechnischen Schulen die Lehramtskonkurse für die Gewerbschulen den 3 polytechnischen Schulen zu übertragen; zur Zeit jedoch finden sämmtliche Prüfungen in der Haupt- und Residenzstadt München statt, und zwar an folgenden Zeitabschnitten:

(Die Angabe dieser Zeitabschnitte bleibt als nunmehr überflüssig weg.)

Diese Prüfungen haben sich sowohl

a) auf das gründliche Inhaben des Gegenstandes, als auch

b) auf die Lehrgabe zu erstrecken, und die Note wird aus der Komputation beider Faktoren gebildet.

6. Gleichzeitig mit diesen Prüfungen soll auch eine Prüfung für das Lehramt der Landwirthschaft dahier statt finden, welche die Lehrgegenstände derselben, namentlich die Produktenlehre, die Oekonomie der Landwirthschaft und landwirthschaftliche Technologie umfaßt, und vom 1. bis 6. Mai gleichfalls von einer eigenen Prüfungskommission abgehalten wird.

7. Die Konkursnoten sind jene der „vorzüglichen“, der „sehr guten“, der

„guten", der „mittelmäßigen" und der „schlechten" Befähigung. Die Noten werden durch die Kommission per majora beschlossen, und die Zeugnisse werden dem betreffenden Individuum in der Form Anlage I. zugestellt. Einem Gesuche oder einer Präsentation kann die nähere Würdigung nur in so ferne zu Theil werden, als selbe durch den Nachweis der genügend bestandenen Prüfung für das treffende Fach belegt sind.

8. Jeder mit günstigem Erfolge Geprüfte kann zu jeder entsprechenden Stelle sowohl konkurriren, als von einer Gemeinde präsentirt werden. Den Gemeinden ist hiebei durchaus keine Kombinirung von Lehrfächern vorgeschrieben, vielmehr steht ihnen frei, je nach Maaßgabe der Oertlichkeit so viele oder so wenige Lehrer zu beantragen, als sich mit dem nachhaltigen Unterrichte vereinbaren lassen. Insbesondere ist in keiner Weise zu beanstanden, wenn schon ansäßige Männer eines Ortes, Apotheker u. dgl., sich zu Uebernahme bestimmter Lehrfächer geeignet erklären, und die Gemeinde hiedurch denselben Zweck gegen geringere Leistung zu erreichen vermag. Eben so wenig ist zu hindern, wenn schon vorhandene Schullehrer und sonstige Individuen, unbeschadet ihres übrigen Berufes, zu dem Konkurse für irgend ein Lehrfach der Gewerbschule sich zu melden gedenken, vielmehr ist solchen Individuen der Urlaub zu dieser Reise unweigerlich zu ertheilen.

9. Bei den zum Lehrkurse sich Begebenden bedarf es durchaus keiner vorläufigen Anmeldung, vielmehr sind selbe lediglich gehalten, rechtzeitig in München einzutreffen, und am Tage vor Beginn der sie treffenden Prüfung sich, was den Zeichnungsunterricht betrifft, in der Kanzlei der Königl. Akademie der bildenden Künste, und was die übrigen Gegenstände anbelangt, bei dem 2ten Vorstande der polytechnischen Schule zu München, Königl. Oberingenieur und Professor Pauli, zu melden, und durch eine nach Anlage II. verfaßte Erklärung ihren Taufnamen, Zunamen, Geburts- und Wohnort, Stand und Verhältnisse ihrer Eltern, ihrer eigenen Familienverhältnisse, ihrer genossenen Vorbildung und ihres gegenwärtigen Berufes zur Kenntniß zu bringen, worauf alsbald ihre Vormerkung erfolgen, und ihrem Zutritte zur Prüfung kein weiteres Hinderniß im Wege stehen wird.

Anlage I.

Nachdem der N. N. die Prüfung für die Lehrstelle der . . . . an einer Gewerbschule (polytechnischen Schule) mit der Note . . . bestanden hat, so ist demselben hierüber gegenwärtiges, von sämmtlichen Mitgliedern der Prüfungskommission unterschriebenes Zeugniß zu seiner Legitimation ausgefertigt und zugestellt worden.

München, den . . . . . 18 .

Anlage II.

Anmeldungszettel
zur Prüfung für das Lehramt der Gewerb- und polytechnischen Schule.

Tauf- und Zunamen.	Geburts- und Wohnort.	Stand der Eltern und deren Verhältnisse.	Eigene Familienverhältnisse.		Genossene Vorbildung.	Gegenwärtiger Beruf.
			ledig.	verheirathet.		

Unterschrift des Konkurskandidaten.

§. 22. Die Vorschriften zum Vollzuge der allerhöchsten Verordnung vom 16. Februar 1833, Handb. 4. Band, p. 77, die Gewerb- und polytechnischen Schulen betr., d. d. 28. Mai 1833, Amtsbl. vom Jahre 1833, №. 35, p. 325, sind durch die nachstehende vom 4. April 1836 ersetzt.

§. 23. Instruktion des Ministeriums des Innern vom 4. April 1836, Amtsbl. №. 24, p. 241, die technischen Unterrichtsanstalten betr.

Staatsministerium des Innern.

Als Seine Majestät der König durch allerhöchste Verordnung vom 16. Februar 1833 (Reggsbl. Jahrgang 1833, № 9, p. 177 u. ff.) den gesammten technischen Unterricht nach einem umfassenden Systeme zu reorganisiren und auf der Grundlage wohlbemessenen Ineinandergreifens aller verwandten, mit den übrigen Bildungsanstalten der Monarchie in entsprechende Wechselwirkung zu setzen geruhten, konnte es den so wohlmeinenden Königl. Befehlen an freudigem Entgegenkommen nicht fehlen. Und in der That, kaum war der großartige Gedanke des erhabenen Monarchen durch die Vollzugsvorschrift vom 28. März 1833 durch die Erläuterungen vom 24. Juli desselben Jahres, dann durch die generalisirten Weisungen vom 4., 5. und 30. Dezember 1833, 4. August und 5. November 1834, 9. März, 14. Juni und 15. September 1835 Verwaltenden und Verwalteten in seinem vollen Umfange klar geworden, so reiften auch allenthalben seine Folgen zur segenvollen Frucht. Die kurze Frist zweier Jahre reichte hin, ohne Erhöhung der öffentlichen Auflage, ohne Inanspruchnahme des Reichs-Reservefondes, auf dem einfachen Wege möglichst zweckmäßiger Verwendung der verfügbaren Mittel eine Schöpfung hervorzurufen, deren sich in gleicher Vollständigkeit kaum ein anderer teutscher Staat erfreuen möchte. Stolz und Dankgefühl erfüllen jede Bayerbrust bei dem Anblicke solcher Ergebnisse.

Sollte aber dem zu Stande gebrachten eine nachhaltige Dauer zugewendet werden, so konnte der primitive Vollzug nicht genügen. Es galt vielmehr die im Ganzen bewährten Anordnungen der Gründungs-Epochen auch rücksichtlich ihrer einzelnen Wirkungen einer genauen Prüfung zu unterstellen, und dem Bereiche der örtlichen und provinziellen Erfahrungen jene ergänzende Momente zu entnehmen, welche etwa erforderlich seyn konnten, dem Systeme auch in allen seinen Spezialitäten eine ächt praktische Entwicklung zu gewähren.

Dieser Zweck schien wichtig genug, im Angesichte der II. Industrieausstellung einen Zusammentritt sämmtlicher Regierungsreferenten über Gegenstände des Bauwesens, der Landwirthschaft, des Handels, der Industrie, der Gewerbe und der Statistik, dann der Vorstände und Zeichnungslehrer sämmtlicher Schullehrerseminare und sämmtlicher bis zu jenem Tage entstandenen technischen Schulen in München zu veranlassen; und drei wesentliche Berathungen dieser

würdigen, in der Beilage I. namentlich aufgeführten Männer setzen das unterfertigte Staatsministerium nunmehr wirklich in die angenehme Lage, die bisher zerstreuten Vollzugs-Direktiven durch nachstehende, die örtlichen Wahrnehmungen und namentlich auch die Wünsche der Gemeinden billig berücksichtigende, von nun an allein gültige

Vollzugsinstruktion

zu ersetzen.

Tit. I. Von dem Systeme des technischen Unterrichtes in Bayern überhaupt.

(Zu Ziff. I. II. III. IV. V. VI. VII. VIII. X. XI. XII. der allerhöchsten Verordnung vom 16. Februar 1833.)

§. 1. Natur des technischen Unterrichts.

Der technische Unterricht in Bayern umfängt alle jene Unterrichtszweige, deren Grundlage und Zweck zunächst dem Gebiete der exakten Wissenschaften angehört.

§. 2. Hauptzweige des technischen Unterrichtes.

Dieser Unterricht zerfällt in 4 wesentliche, verschiedene Richtungen, nämlich:

I. in das Befähigen zu dem reinen Kunstberufe;

II. in das Befähigen zu den technischen Zweigen des öffentlichen Dienstes, als:

a) zu dem öffentlichen Baudienste, kombinirten Land-, Wasser-, Brücken- und Straßenbauwesen;

b) zu dem Bergwesen;

c) zu dem Salinenwesen;

d) zu dem Forstwesen.

III. In das Befähigen zu den technischen Hülfszweigen für das bürgerliche Leben, als: zu dem Stande der Civil-Ingenieure (der Maschienenbauer) u. s. w.

IV. In das Befähigen zu dem rein bürgerlichen Berufe, als:

a) zu dem rationellen Betriebe von Fabriken und Manufakturen;

b) zu dem rationellen Betriebe produktiver Gewerbe, insbesondere der Baugewerbe;

c) zu dem gesteigerten Betriebe des Grundes und Bodens.

§. 3. Gliederung des technischen Unterrichts und Stellung desselben in dem Gesammtunterrichts-Systeme des Bayerischen Staates.

Der technische Unterricht bildet zufolge der, der ureigensten Idee Seiner Majestät entsprossenen allerhöchsten Verordnung vom 16. Februar 1833 seit drei Jahren einen selbstständigen Ast des Bayerischen Gesammtunterrichtes. Unabhängig von der rein wissenschaftlichen, wie von der rein populären Erziehung, in Mitte zwischen beide hineingestellt, bewegt er sich auf seiner eigenen, klar vorgezeichneten und streng individualisirten Bahn. Seine

erste Grundlage sucht er während der Periode der lateinischen Schule und der damit verwandten Werktagsschulpflichtigkeit, nicht in eigenthümlichen Anstalten, sondern in dem möglichst verbreiteten einleitenden Linear- und Ornamenten-Zeichnungs-Unterrichte, dann in der, den sogenannten gemeinnützigen Gegenständen an den Elementarschulen des wissenschaftlichen sowohl, als des populären Unterrichtes (lateinischen Schulen, teutschen Werktagsschulen) gewordenen mehr praktischen Unterlage. Seine gesonderten Anstalten beginnen mit der Periode des Gymnasialstudiums und der parallel laufenden Sonn- und Feiertagsschulpflicht mittelst der, den wissenschaftlichen Gymnasien gegenüber gestellten technischen Gymnasien (Landwirthschafts- und Gewerbsschulen); sie setzen sich fort in den, den wissenschaftlichen Lyceen korrespondirenden technischen Lyceen (polytechnischen Schulen) und kulminiren in der den wissenschaftlichen Hochschulen entsprechenden technischen Hochschule zu München.

Mittelst dieser Kombination ist der technische Unterricht bestimmt, den aus der lateinischen Schule tretenden Studirenden die Wahl zwischen der streng wissenschaftlichen und einer gleichfalls höhern, aber mehr praktischen Lebensbildung darzubieten; ebenso den, die Werktagsschule verlassenden Jünglingen den Doppelweg der gewöhnlichen Sonn- und Feiertagsschule und eines gesteigerten Berufsunterrichtes anzubahnen, sonach die früheren (wesentlich planlosen) höhern Bürgerschulen durch wohlbemessene, nach bestimmten Richtungen abzielende Reallehranstalten und die oberflächliche Bildung der Mittelstände durch eine der Bayerischen Nation und ihres Königs würdige Veredlung namentlich der gutsbesitzenden und gewerbtreibenden Klassen zu ersetzen, den propädeutischen Instituten des wissenschaftlichen Unterrichtes hinwieder ungestört ihre spezielle Bestimmung vorbereitender Geistesgymnastik zu erhalten, in dieser Weise den langjährigen Kampf zwischen Humanismus und Realismus nicht durch ausschließende Begünstigung des einen Prinzips, sondern durch die gleichzeitige Entfaltung beider auf ihren gesonderten Bahnen einer befriedigendern Lösung entgegenzuführen. Dieser seiner Natur und Bestimmung zufolge ist der technische Unterricht:

I. im Wesentlichen fakultativ und nur dort geboten, wo er als unerläßliche Vorbedingung spezieller Anstellungen oder Ermächtigungen sich darstellt;

II. in sich selbst abgeschlossen für alles seine Spezialitäten Berührende;

III. bezüglich dieser Spezialitäten aber wesentlich konzentrisch in sich, d. h. die Pflege der verschiedenen technischen Unterrichtszweige nicht in der kostspieligen und isolirenden Vervielfältigung der Anstalt, sondern in der Mannichfaltigkeit des Unterrichtes an derselben Anstalt suchend;

IV. bezüglich der allgemeinen Kenntnisse Hand in Hand mit den übrigen Unterrichtsanstalten gehend, somit die Lehrkräfte der wissenschaftlichen in Volksschulen benützend, wo ein Ueberfluß an Fonden nicht besteht (allerhöchste Ver-

ordnung vom 16. Februar 1833, Ziff. XII.) und parallele Lehrmittel nur dort aufstellend, wo die Subsidien zu einer solchen Aufstellung unbeschadet der wesentlichen Zwecke bereits vorliegen, oder von Stiftungen und Gemeinden freiwillig dargeboten werden, wie dies alles die Anlage 2 näher zu entnehmen gibt. Die Beilage 2 wird seinerzeit nachfolgen.

Als oberster Leitstern gilt übrigens dem technischen, wie allen Unterrichtszweigen in Bayern der feierlich ausgesprochene und unwiderruflich feststehende Wille Seiner Majestät des Königs, mit dem Bilden auch das Erziehen verbunden, der geistigen die sittliche Veredlung angereiht, den Studienernst durch alle Lehrzweige durchgeführt, und nirgends dem Viellernen das gründliche Lernen geopfert zu wissen.

Der ganze Lehrplan ist demnach dahin gerichtet, mit den Kenntnissen auch sittliches Gefühl und ächte Religiösität in den Schülern zu entwickeln, ihre Herzen fest an Thron, Dynastie, Vaterland und Gesetze zu knüpfen, den industriellen und gutsbesitzenden Klassen bei Entwicklung ihrer geistigen Kräfte auch das Kleinod teutschen Fleißes und teutscher Sitte zu bewahren, und in den Tugenden, dann in der Intelligenz der Nation die Aufgabe wahrer Jugendbildung und die Bürgschaft einer dauernden glücklichen Zukunft aufzusuchen.

Tit. II. Von dem einleitenden technischen Unterrichte in der Periode des allgemeinen Elementarunterrichtes der teutschen Werktags- und der korrespondirenden lateinischen Schule.

Abschn. I. Von dem einleitenden (Elementar) Zeichnungsunterrichte an den teutschen und lateinischen Schulen.

§. 4. Zweck und Richtung des technischen Zeichnungsunterrichtes überhaupt.

Als die wichtigste Grundlage und zugleich als eines der wesentlichsten Elemente der gesammten technischen Bildung erscheint zunächst der Zeichnungsunterricht.

Wie das gewöhnliche Schreiblehren die Spracheschrift, so soll er die technische Schrift auf alle, namentlich aber auf die der Technik bedürfenden Theile der Nation übertragen, er soll ihnen das richtige Darstellen der technischen Gedanken, und durch dieses Darstellen hinwieder das richtige technische Denken lehren, er soll frühzeitig dem künftigen Künstler die kunstgerechten Formen zu Offenbarung seiner Ideen, dem künftigen technischen Beamten, dem Civil-Ingenieur, dem Architekten das tiefere Verständniß der Konstruktionen, dann der damit in Verbindung stehenden mathematischen und technischen Aufgaben, dem Fabrikherrn und Manufakturisten das Begreifen der größeren Maschinerien, dem künftigen Gewerbsmanne das Benützen verbesserter Werkzeuge, dem künftigen Landwirthe die kompetente Beurtheilung landwirthschaftlicher Gebäude und Geräthschaften, Allen endlich das Aufgreifen der Dimensionen und das Eindringen in das Leben der Technik möglich machen; er soll endlich den Uebergang der Kunst in die Gewerbe be-

wirken, nicht minder durch die glückliche Wahl seiner Vorlagen zur Ausbildung und Vorbereitung richtigen Geschmackes, als durch die Genauigkeit dieser Vorlagen zum treuen Wiedergeben der technischen Anschauungen leitend. Eben darum ist aber auch absolut nöthig, daß dieser wichtige Ast des technischen Gesammtunterrichtes

I. sich so rasch als möglich über alle Oertlichkeiten verbreite, selbst in der kleinsten Gemeinde dem Talente die Gelegenheit zur Selbsterkenntniß und dem Berufsmanne die erforderlichen Fertigkeiten zu rationellerem Betriebe seines Berufes darbietend;

II. allenthalben korrekt behandelt;

III. mit Beseitigung jeder Spielerei streng innerhalb der Grenzlinien des eigentlichen technischen Hülfsgebietes, also innerhalb der Grenzlinien des Linear- und Ornamentenzeichnens festgehalten werde.

Zur Erreichung dieses Zweckes wird Folgendes festgesetzt:

§. 5. Begründung des Elementar-Zeichnungsunterrichtes.

Um dem Elementarunterrichte in dem Linear- und Ornamentenzeichnen die von Seiner Majestät dem Könige angedeutete großartige Ausdehnung zu sichern, soll dieser Unterricht nicht nur als integrirender Lehrgegenstand der Elementarschulen für die wissenschaftliche Erziehung (lateinische Schulen) beibehalten, sondern auch auf jede, mit einem solchen Unterrichte zur Zeit nicht versehene teutsche Schule (Schulsprengel) ausgedehnt werden.

§. 6. Organisation des Elementar-Zeichnungsunterrichtes an den teutschen Schulen.

Der Elementar-Zeichnungsunterricht an den teutschen Schulen liegt in den mit eigens dotirten Zeichnungsschulen nicht bereits versehenen, und mit solchen nicht freiwillig sich versehenden Gemeinden den Schullehrern kraft ihres Dienstes ob, ohne für diesen einen Anspruch auf Gehaltsmehrung oder auf sonstige Einnahmen zu begründen.

Um die Befähigung der von nun an angestellt werdenden Lehrer zu Erfüllung dieser Verpflichtung zu sichern, hat bereits die aus der Anlage 3 ersichtliche Fürsorge stattgefunden.

Gegenwärtig sind des Zeichnens kundige Adstanten vorzugsweise solchen, eines Adstanten bedürfenden Schulsprengeln zuzutheilen, deren bereits angestellte Lehrer der nöthigen Befähigung zum Elementarunterrichte in dem Linear- und Ornamentenzeichnen ermangeln, und in deren Mitte kein des Zeichnens kundiger Maurermeister, Zimmermeister oder sonstiger patriotischer Einwohner sich zu interimistischer Fürsorge verpflichtet. Jedenfalls ist, und zwar nöthigen Falles sogar, durch angemessene, keinerlei Härte in sich schließende Versetzungen zu sorgen, daß die Städte und Märkte, dann die durch Gewerbsthätigkeit sich auszeichnenden Gemeinden vor Beginn des Schuljahres 18$^{36}/_{37}$ in den Genuß eines vollständig organisirten Zeichnungsunterrichtes treten. — Ebenso ist jährlich bei Vertheilung der aus dem Schullehrerseminar neu austretenden Schul-

dienstexspektanten auf die, eines organisirten Zeichnungsunterrichtes noch entbehrenden Schulorte vorzugsweise Rücksicht zu nehmen.

Alle diesfallsigen Anordnungen werden in mündlichem Benehmen des Kreisschulreferenten, des Kreisbaurathes und des Regierungsreferenten für Gegenstände der Landwirthschaft, des Handels, der Industrie, der Gewerbe und der Statistik zur Beschlußfassung des Königl. Generalkommissärs und Regierungspräsidenten bereist.

Der Zeichnungsunterricht an den teutschen Werktagsschulen ist unentgeltlich; die Vorlagen werden von Seite der Schule angeschafft und der Bedarf dürftiger Schüler an Papier und Material deckt sich nach der in gleichem Betreffe für die übrigen Zweige des teutschen Schulunterrichtes bestehenden Vorschriften.

Die Benützung dieses Unterrichtes selbst bleibt dem freien Willen der Schüler anheimgestellt, den Distrikts-, Lokal-, Polizei- und Schulbehörden, dann den Schullehrern liegt aber ob, die Schüler und deren Eltern bei jeder entsprechenden Gelegenheit und insbesondere bei den jährlichen Prüfungen über die Wichtigkeit des ihnen Dargebotenen zu belehren, und insbesondere talentvolle Knaben, dann einstige Uebernehmer größerer Gewerbe oder Güter in jeder Weise zu deren Benützung aufzumuntern; auch liegt ihnen speziell ob, die voraussichtlich einem Baugewerbe sich widmenden Jünglinge auf das Bedürfniß dieses Unterrichtes für ihre künftige Berufsrichtung und darauf aufmerksam zu machen, daß das Unterlassen dieses Unterrichtes in der Periode der Werktagsschulpflicht ein gebotenes Nachholen desselben während der Lehrlingsjahre, sohin möglicherweise sogar eine Verlängerung der Lehrzeit nach sich ziehen würde.

§. 7. Organisation des Zeichnungsunterrichtes an den lateinischen Schulen.

Der Zeichnungsunterricht an den Elementarschulen des wissenschaftlichen Unterrichtes (lateinische Schulen) wird wie bisher durch eigene Lehrer gegeben, und bleibt schulordnungsgemäß Bestandtheil des dortigen Gesammtunterrichtes.

§. 8. Umfang des Elementar-Zeichnungsunterrichtes.

Der dem Stadio der teutschen Werktags- und der damit korrespondirenden lateinischen Schule zugewiesene Elementar-Zeichnungsunterricht beschränkt sich übrigens auf die ersten Anfangsgründe der Linear- und Ornamentenzeichnung, sonach

a) auf das Darstellen einfacher geometrischer Figuren mit Zirkel und Lineal,

b) auf einfache Grundrisse,

c) auf die Contouren einfacher Aufrisse und Ornamente, und

d) auf das Nachbilden körperlicher Vorlagen (geometrischer Körper, leicht nachahmbarer Reliefs u. s. w.,

und zwar bis zum Erscheinen der bereits angeordneten lithographischen und körperlichen Vorlagen nach der unter Ziff. 4 anruhenden näheren Anleitung.

§. 9. Prüfung und Befähigungsausweis der Zeichnungslehrer.

Der Nachweis über die Prüfung und über den Befähigungsausweis der

den Zeichnungsunterricht gebenden Schullehrer und Schuladstanten richtet sich nach der obigen Beilage Ziff. 3. Jener der einen Schuldienst nicht bekleidenden Elementar-Zeichnungslehrer bemißt sich sowohl,

a) was die teutschen Schulsprengel betrifft, nach der Anlage 5,

b) was die Lehrer an lateinischen Schulen anbelangt, nach der Anlage 6.

Abschn. II. Von dem einleitenden Realienunterrichte an den teutschen und lateinischen Schulen.

§. 10. Einleitender Realienunterricht an den teutschen Schulen.

Der früher unbestimmte und jeden praktischen Endzweckes entbehrende Unterricht in den sogenannten gemeinnützigen Gegenständen an den teutschen Schulen der Monarchie ist dem durch Ziff. II. lit. b. der allerhöchsten Verordnung vom 16. Februar 1833 kund gegebenen allerhöchsten Befehle gemäß, auf Antrag der für die Abfassung neuer Schulbücher angeordneten Kommission in den zum Theil bereits unter der Presse befindlichen neuen Lesebuch durch einfache positive Notizen in der Art ersetzt worden, wie solches die Anlage 7 ausweist.

§. 11. Einleitender Realienunterricht an den lateinischen Schulen.

Ebenso ist diese allerhöchst gebotene einleitende Natur desselben Unterrichtes an den lateinischen Schulen nach Maaßgabe der Anlage 8 gesichert worden.

Tit. III. Von dem technischen Gymnasium (der Landwirthschafts- und Gewerbsschule.)

Abschn. I. Allgemeine Bestimmung über Zweck, Eintheilung und Dotation des technischen Gymnasiums.

§. 12. Von den Landwirthschafts- und Gewerbsschulen (technische Gymnasien.)

Der eigentliche technische Unterricht beginnt in den technischen Gymnasien, d. h. in den vereinten Landwirthschafts- und Gewerbsschulen.

§. 13. Spezielle Aufgabe der Landwirthschafts- und Gewerbsschulen.

Die Aufgabe der Landwirthschafts- und Gewerbsschulen ist:

1. den zu dem technischen Lyceo (polytechnischen Schulen) und zu der technischen Hochschule nicht adspirirenden Schülern die erforderlichen theoretischen Kenntnisse zu einem den Fortschritten der Technik entsprechenden rationellen Betriebe des Ackerbaues und der Gewerbe mit steter Belehrung über die Anwendung dieser Kenntnisse zu geben, und auf solche Weise theoretisch und praktisch gleich gebildete, ihrem künftigen Berufe wahrhaft gewachsene Landwirthe und Gewerbsleute zu erziehen.

2. die zu dem technischen Lyceo und zu der technischen Hochschule aspirirenden Jünglinge für ihren höhern Beruf in gleicher Doppelrichtung vorzubereiten.

§. 14. Eintheilung der Landwirthschafts- und Gewerbsschulen.

Jeder Kreis besitzt jedenfalls eine vollständige, d. h. mit sämmtlichen drei Kursen versehene Landwirthschafts- und Gewerbsschule. Dieselbe führt den Namen „Kreislandwirthschafts- und Gewerbsschule“, falls deren Sitz für den Isar-, Unterdonau-, Regen-, Oberdonau-, Ober- und Untermainkreis die Kreis-

hauptstadt, für den Rezatkreis Nürnberg, und für den Rheinkreis Kaiserslautern festgesetzt bleibt.

Neben der Kreislandwirthschafts- und Gewerbsschule sollen wo möglich in jeder größern Stadtgemeinde Landwirthschafts- und Gewerbsschulen bestehen, welche nach Maaßgabe der verfügbaren Mittel den Charakter entweder einer vollständigen, d. h. mit drei Kursen versehenen, oder unvollständigen blos auf die untern Kurse, oder auf den untersten Kurs beschränkten Landwirthschafts- und Gewerbsschulen annehmen. Die vollständigen mit 3 Kursen begabten stehen in jeder Beziehung den Kreislandwirthschafts- und Gewerbsschulen parallel, und führen den Namen „Landwirthschafts- und Gewerbsschulen I. Klasse"; die blos mit dem untern und mittleren Kurse begabten werden „Landwirthschafts- und Gewerbsschulen II. Klasse" genannt; und stehen dem Unter- und Mittelkurse der Kreislandwirthschafts- und Gewerbsschule gleich; die blos auf den untersten Kurs beschränkten führen den Namen „Landwirthschafts- und Gewerbsschulen III. Klasse" und äquivaliren dem untersten Kurse der Kreislandwirthschafts- und Gewerbsschule. Ein zweiter Kurs kann übrigens nur entstehen, wo die vorschriftsmäßige Lehraufgabe des untersten Kurses gänzlich gedeckt erscheint. Ebenso kann nur zu Errichtung des dritten Kurses geschritten werden, wo der 1. und 2. Kurs in ihrem vollen Umfange begründet sind, und es ist an dieser Bestimmung um so strenger zu halten, als gerade die technischen Schüler einem Wechsel des Aufenthaltsortes vorzugsweise unterworfen sind, hier also ein allenthalben gleichförmiger, den Uebertritt von der Anstalt des einen zu der Anstalt des andern möglich machender Stufengang des Unterrichts durch die heiligsten Interessen der ackerbauenden und gewerbtreibenden Klassen geboten wird.

§. 15. Landwirthschaftliche und gewerbliche Kurse an den lateinischen Schulen der mit keiner Landwirthschafts- und Gewerbsschule versehenen Orte.

Uebrigens bleibt allerdings gestattet, daß dort, wo aus ganz besonders streng nachzuweisenden Gründen neben der lateinischen Schule weder eine vollständige noch eine unvollständige Landwirthschafts- und Gewerbsschule zu entstehen vermag, an der lateinischen Schule für die der wissenschaftlichen Erziehung nicht bestimmten und deßhalb von der griechischen Sprache dispensirten lateinischen Schüler ein umfassenderer Realien-Unterricht begründet werde. Dieser Unterricht muß jedoch:

1. die Benennung „Landwirthschaftlicher und gewerblicher Realkurs" führen,

2. zwar nicht alle Gegenstände des untern Kurses einer Landwirthschafts- und Gewerbsschule, wohl aber neben der jedenfalls unerläßlichen Encyklopädie der Landwirthschaft und der Gewerbe nur solche Gegenstände geben, welche in der Landwirthschafts- und Gewerbsschule selbst dem untern Kurse der Landwirthschafts und Gewerbsschule angehören, und

3. von dem Subrector der lateinischen Schule geleitet werden, ferner darf

4. mit Ausnahme der auch von Dritten gegeben werden könnenden beiden

Encyklopädien, der Unterricht nur von den zu dessen Uebernahme gegen eine kleine Remuneration bereiten Lehrern der lateinischen Schule ausgeben.

Auch behauptet dieser **vor erfolgtem Austritte aus der lateinischen Schule genossene erweiterte Realien-Unterricht** für den betreffenden Jüngling lediglich die Natur des freiwilligen Privatunterrichtes und resp. eines präparatorischen Hospitirens, ohne bei etwaiger Fortsetzung des technischen Studiums irgend einen Anspruch auf Dispens von dem untersten Kurse der Landwirthschafts- und Gewerbsschule zu begründen.

§. 16. Dotation der Landwirthschafts- nnd Gewerbsschulen, deren Kathegorien.

Die Dotation der Landwirthschafts- und Gewerbsschulen fließt:

I. aus den Fonden der bereits allenthalben in Landwirthschafts- und Gewerbsschulen umgewandelten ehemaligen höheren Bürgerschulen;

II. aus Kreisfonds-Zuschüssen;

III. aus den verfügbaren Ueberschüssen der Unterrichtsstiftungen;

IV. aus den freiwilligen Beiträgen der betreffenden Gemeinde;

V. aus den etwa dargebotenen, in jeder Weise zu ermunternden freiwilligen Beiträgen von Vereinen und Privaten, endlich subsidiar

VI. aus einem jedenfalls sehr mäßig festzusetzenden Schulgelde der bemittelten Schüler.

§. 17. Etat der Landwirthschafts- und Gewerbsschulen.

I. Fonde der höhern Bürgerschulen.

Die Fonde der höheren Bürgerschulen sind bereits allenthalben dem technischen Unterrichte zugewendet, und gewähren laut der Anlage 9 eine jährliche Rente von 23,017 fl. 4 kr.

§. 18. Dotation der Landwirthschafts- und Gewerbsschulen.

II. Zuschüsse aus Kreisfonden.

Die Zuschüsse der Kreisfonde sind bei der Unzureichenheit der Kreisschuldotation für den Zweck der rein wissenschaftlichen und der populären Erziehung auf Antrag der Landräthe ausschließend den fakultativen Kreisfonden entnommen worden. Ihre bisherige Größe erhellet nach der Anlage 10. Ihre bleibende Gestaltung bleibt dem Büdget für die IV. Finanzperiode vorbehalten.

§. 19. Dotation der Landwirthschafts- und Gewerbsschulen.

III. Verfügbare Ueberschüsse der Unterrichtsstiftungen.

Die verfügbaren Ueberschüsse der Unterrichtsstiftungen werden nach Maaßgabe der bestehenden Gesetze von den Königl. Kreisregierungen, Kammern des Innern, ermittelt und repartirt.

§. 20. Dotation der Landwirthschafts- und Gewerbsschulen.

IV. Freiwillige Beiträge der Gemeinden.

Freiwillige Beiträge der, eine unvollständige oder vollständige Landwirthschafts- und Gewerbsschule besitzenden oder erhaltenden Gemeinden, lassen sich um so mehr mit vollstem Rechte erwarten und ansprechen, als diesen gerade

aus den technischen Unterrichtsanstalten neben dem nächsten Vortheile größerer Frequenz, auch eine Gelegenheit zu höherer Ausbildung ihrer Bürgersöhne, und somit zu agrikolem und industriellem Aufschwunge erwächst. Die Beiträge selbst richten sich, was ihre Feststellung betrifft nach §. 25 und 123 des revidirten Gemeinde-Ediktes.

§. 21. Dotation der Landwirthschafts- und Gewerbsschulen.

V. Freiwillige Beiträge von Vereinen und Privaten.

Die freiwilligen Beiträge von Seite der landwirthschaftlichen und polytechnischen Kreisvereine, der Gewerbsvereine und der Privaten sind angemessen zu vereinbaren, und falls sie statt finden, dem Königl. Staatsministerium des Innern zur Kundgabe mittelst des Regierungsblattes anzuzeigen. Uebrigens ist namentlich bezüglich dieser Hülfsquelle jeder direkte oder indirekte Zwang zu vermeiden, und insbesondere Sorge zu tragen, daß nicht der von dem Staate aus so großartiger Absicht begründete technische Unterricht durch scheinbar freiwillige, der That nach aber abgedrungene Opfer der einzelnen Gewerbsleute, in der öffentlichen Meinung verdunkelt und auf solche Weise vom kräftigen Wurzeln abgehalten werde.

§. 22. Dotation der Landwirthschafts- und Gewerbsschule.

VI. Schulgeld.

Der Lehrunterricht soll unentgeldlich seyn. Die Einführung eines Schulgeldes darf daher blos:

1. in Ermanglung aller sonstigen Mittel, also wo dessen Einführung die unerläßliche Bedingung der Möglichkeit eines technischen Unterrichtes bildet;

2. blos temporär bis zur Auffindung anderer Mittel;

3. in höchst mäßigen Sätzen; und

4. blos für die Söhne wohlbemittelter Eltern Platz greifen;

auch fordert dessen Einführung stets eine spezielle ministerielle Genehmigung.

§. 23. Jährlicher Etat.

Die Fonds der Landwirthschafts- und Gewerbsschulen müssen von den betreffenden Behörden jährlich, und zwar im Laufe des Sommers für das nächste Schuljahr neu etatisirt, mit den Anforderungen des Unterrichts bilanzirt und der betreffenden Kreisregierung spätestens mit Ende Julius vorgelegt seyn. Diese faßt ihre Beschlüsse, unterstellt selbe mittelst einer in der Form: Anlage 11 verfaßten, spätestens am 10. August zu dem Einlaufe des Staatsministeriums des Innern gebrachten Uebersicht der höhern Würdigung, und hat ihre Anträge als stillschweigend genehmigt zu vollziehen, wenn am 10. September keine modifizirende Weisung eingetroffen ist.

§. 24. Gesichtspunkt bei Feststellung der Fonde.

Uebrigens ist bei Feststellung der Dotationen fest an den in Abschnitt II. und IV. des gegenwärtigen, dann in Abschnitt II. und IV. des V. Titels gegenwärtiger Instruktion näher entwickelten Gesichtspunkten der Vermeidung jedes unnöthigen Aufwandes, des ausschließenden Strebens nach dem wahrhaft

Nützlichen, und dann an dem großen Gedanken festzuhalten, daß Bayern unter der Leitung seines edlen kunstsinnigen Königs der Ruhm vorbehalten ist, zu beweisen, wie ohne wesentliche Belästigung der Gemeinden und mit verhältnißmäßig unglaublich geringen Mitteln die große herrliche Aufgabe der fortschreitenden Bildung des teutschen Bürger- und Bauernstandes durchgeführt werden kann.

Absch n. II. Von dem Unterrichte und den Unterrichtsmitteln des technischen Gymnasiums.

I. Cap. Allgemeiner Gesichtspunkt.

§. 25. Der technische Unterricht als solcher, beschränkt sich allenthalben auf die speziellen Fächer bestimmter technischer Berufsrichtungen. Mit ihm Hand in Hand geht aber zugleich der Unterricht in den allgemeinen Kenntnissen (Realien).

II. Cap. Von dem rein technischen Unterrichte.

§. 26. Der technische Unterricht an einem vollständigen technischen Gymnasio (Kreislandwirthschafts- und Gewerbsschule, Landwirthschafts- und Gewerbsschule I. Klasse) umfaßt:

A. Für die Gewerbsschüler.

I. Die Encyklopädie der Gewerbe, d. h. die systematisirte Uebersicht sämmtlicher Gewerbe,

a) nach ihrer Hauptabtheilung in produktive und nichtproduktive,

b) nach ihrem gegenseitigen Ineinandergreifen, und

c) nach dem von jedem Gewerbe verarbeiteten Rohstoffe mit genereller Angabe der speziellen Veredlungsweise dieses Rohstoffes und der Verwendung des veredelten Produktes sammt Andeutungen über das große Medium und die Wechselfälle des Handels und mit belehrendem Besuche der in dem Orte befindlichen Werkstätten;

II. die Encyklopädie der Landwirthschaft, d. h. die Uebersicht der verschiedenen animalischen und vegetabilischen landwirthschaftlichen Produkte ihrer Verwendbarkeit (mit Bezug auf die näheren Entwicklungen der Encyklopädie der Gewerbe) der verschiedenen Produktions- und Bewirthschaftungsweisen, und der bei der Wahl der Produkte und der Methode zu beobachtenden kommerziellen und industriellen Kombinationen;

III. die erforderlichen mathematischen Kenntnisse einschlüssig der Elementar-Geometrie, der descriptiven Geometrie und der Algebra bis zu den Gleichungen des II. Grades;

IV. den Zeichnungsunterricht;

V. das Bossiren und Modelliren;

VI. die Anfangsgründe der Bewegungslehre (Mechanik);

VII. die Naturgeschichte;

VIII. die Naturlehre;

IX. die Vorbegriffe der Chemie mit den entsprechenden Andeutungen.

X. die Buchhaltung in Verbindung mit Stylübungen, endlich

XI. die Gewerbslehre im weitern Sinne, d. h. die umfassenden Entwicklungen der in der Encyklopädie der Gewerbe bereits generell berührten Gegenstände.

B. Für die Landwirthschaftsschüler.

I. Die Encyklopädie der Landwirthschaft, (s. oben Gewerbsschüler Ziff. II.);

II. die Encyklopädie der Gewerbe, (siehe oben Gewerbsschüler Ziff. I.);

III. die Mathematik;

IV. den Zeichnungsunterricht;

V. das Modelliren (ohne Bossiren);

VI. die Anfangsgründe der Bewegungslehre (Mechanik);

VII. die Naturgeschichte;

VIII. die Naturlehre;

IX. die Vorbegriffe der Chemie mit den entsprechenden technischen Andeutungen;

X. die Buchhaltung mit Stylübungen;

XI. die Grundzüge der thierischen Anatomie und der Thierheilkunde;

XII. Landwirthschaftslehre im weiteren Sinne, d. h. die umfassendere Entwicklung der in der Encyklopädie der Landwirthschaft bereits generell berührten Gegenstände.

§. 27. Da dem technischen, wie dem wissenschaftlichen und populären Unterrichte als oberster Gesichtspunkt gelten muß, die geistigen und physischen Kräfte des Jünglings zu entwickeln und zu erstärken, nicht zu erschöpfen, und da dem zufolge die Zahl der Unterrichtsstunden in dem technischen Gymnasio mit Einschluß des Realienunterrichtes in der Woche nicht über 36 betragen darf, so sind für die einzelnen technischen Unterrichtsfächer folgende Maxima festgesetzt:

A. Für die Gewerbsschüler.

I. Kurs.

Um die Landwirthschafts- und Gewerbsschüler schon bei ihrem Eintritte in das speziellere Berufsstudium mit dem Standpunkte dieses Studiums zu befreunden, ihren Gedanken sogleich an der Schwelle dieser neuen Bildungsperiode, die in diesem Unterrichtszweige so nöthige positive und praktische Richtung zu gewähren, und sie namentlich über den Zusammenhang mehr abstrakt scheinender Gegenstände mit ihrer künftigen Lebensaufgabe zu belehren, soll der I. Kurs mit einleitenden Vorträgen über das technische Studium überhaupt, und das Bekanntmachen dieser Jünglinge mit dem großen Gebäude des landwirthschaftlichen, industriellen und kommerziellen Lebens, als dem Rahmen beginnen, in welchem alle Speziallehrpläne des dreijährigen Kursus ihre Stelle und ihre Bedeutung finden. Diese einleitenden Vorträge, welche auch dem Publiko, oder bei Beschränktheit des Raumes, mindestens den Eltern, den Landwirthen und Gewerbsmeistern, dann den Lehrlingen des Ortes zugängig seyn sollen, füllen ausschließend die I. und II. Woche des Unterrichtes, wie folgt:

Die I. Woche incl. als Einleitung in das Fachstudium,

1. Encyklopädie des technischen Studiums überhaupt, vorgetragen von dem Rektor der Anstalt	1 Tag.
2. Encyklopädie der Gewerbe in ihren Grundzügen	5 Tage.
II. Woche,	
Encyklopädie der Landwirthschaft in ihren Grundzügen	4 bis 5 Tage.
Von der III. Woche anfangend,	
Arithmetik	8 Stunden,
in Linear- und Ornamenten-Zeichnen	8 „
Modelliren und Bossiren	4 „
Naturgeschichte	4 „
spezialisirte Encyklopädie der Gewerbe	2 „
spezialisirte Encyklopädie der Landwirthschaft	2 „
in Summa	28 Stunden.

II. Kurs.

Geometrie	6 Stunden,
Zeichnungsunterricht	6 „
Modelliren und Bossiren, dann Mechanik	2 „
Naturgeschichte	2 „
Naturlehre	2 „
Vorbegriff der Chemie mit den entsprechenden technischen Andeutungen	2 „
spezialisirte Encyklopädie der Gewerbe	2 „
spezialisirte Encyklopädie der Landwirthschaft	2 „
in Summa	24 Stunden.

III. Kurs.

Algebra	4 Stunden,
descriptive Geometrie	4 „
Zeichnungsunterricht	6 „
Bossiren, Modelliren, Mechanik	3 „
Fortsetzung der Vorbegriffe von Chemie mit den entsprechenden technischen Andeutungen	2 „
Buchhaltung mit Stylübung	2 „
Gewerbskunde (zugleich Technologie)	3 „
in Summa	24 Stunden.

B. Für die landwirthschaftlichen Schüler.

I. Kurs.

I. und II. Woche Einleitung in das Fachstudium, wie oben.

Von der III. Woche anfangend:

Arithmetik	6 Stunden,

Unterricht im Linearzeichnen	8 Stunden,
Modelliren (ohne Bossiren)	2 „
Naturgeschichte	4 „
spezialisirte Encyklopädie der Landwirthschaft	2 „
spezialisirte Encyklopädie der Gewerbe	2 „
spezielle Anwendung des täglich gehörten naturgeschichtlichen Unterrichtes auf die Landwirthschaft	2 „
in Summa	26 Stunden.

Die so dringend nöthig und ausdrücklich gebotenen Exkursionen unter Leitung des Landwirthschaftslehrers zum Besuche großer Oekonomien, zu spezieller Besichtigung der Felder, Wiesen, Weinberge ꝛc. Wälder, Heerden u. s. w. sind in dem I. Kurse als den Abenden und den frühen Morgenstunden des Sommers, dann den freien Vakanznachmittagen der übrigen Zeit vorbehalten, in die Stundenzahl des I. Kurses nicht eingerechnet.

II. Kurs.

Geometrie	5 Stunden.
Modelliren, Mechanik	3 „
Naturgeschichte	3 „
Naturlehre	2 „
Vorbegriffe der Chemie mit den entsprechenden technischen Andeutungen	2 „
spezialisirte Encyklopädie der Landwirthschaft	2 „
spezialisirte Encyklopädie der Gewerbe	2 „
Anwendung des täglich gehörten Unterrichts über Naturgeschichte, Naturlehre und Chemie auf die Landwirthschaft	5 „
in Summa	24 Stunden

Die so dringend nöthig und ausdrücklich gebotenen Exkursionen unter Aufsicht des Landwirthschaftslehrers zum Besuche großer Oekonomien, zu spezieller Besichtigung der Felder, Wiesen, Weinberge ꝛc., Wälder, Heerden u. s. w. sind auch in dem II. Kurse an den Abenden und den frühen Morgenstunden des Sommers, dann den freien Vakanznachmittagen der übrigen Zeit vorbehalten, in der Stundenzahl des II. Kurses nicht eingerechnet.

III. Kurs.

An zwei Tagen

a) Mechanik, insbesondere Landwirthschafts-, Bau- und Maschinenkunde	2 Stunden.
b) Fortsetzung der Vorbegriffe der Chemie mit den entsprechenden technischen Andeutungen	3 „
c) thierische Anatomie und Heilkunde	3 „
d) spezielle landwirthschaftliche Botanik	2 „
e) Buchhaltung und Stylübungen	2 „
in Summa	12 Stunden.

An vier Tagen Landwirthschaftslehre mit Besuch wohlbewirthschafteter Güter, und landwirthschaftliche botanische Exkursionen unter Leitung des Landwirthschaftslehrers mit stetem Hinblicke auf die Verwendbarkeit der landwirthschaftlichen Produkte zu gewerblichen Zwecken und wegen der Exkursionen ohne Zeitmaaß.

§. 28. Der Unterricht der Landwirthschafts- und Gewerbsschüler ist, soferne die örtlichen Wünsche eine Scheidung ausdrücklich erbitten und dotiren unbeschadet der übrigen Zwecke, gemeinsam für alle von beiden gleichförmig zu hörende Gegenstände, sonach:

In dem I. Kurse.

In der I. Woche für die Encyklopädie der Gewerbe, und in der II. für die Encyklopädie der Landwirthschaft, in dem ferneren Verlaufe des Kurses:

Arithmetik	8 St. resp. 6 St
Zeichnungsunterricht	8 „
Modelliren	2 „
Naturgeschichte	4 „ resp. 3 St.
umfassendere Encyklopädie der Landwirthschaft	2 „
umfassendere Encyklopädie der Gewerbe	2 „
	26 St. resp. 23 St.

in dem II. Kurse.

Geometrie	6 St. resp. 5 St.
Modelliren und Mechanik	2 „
Naturgeschichte	2 „
Naturlehre	2 „
Vorbegriffe der Chemie mit den entsprechenden Andeutungen	2 „
umfassendere Encyklopädie der Landwirthschaft	2 „
umfassendere Encyklopädie der Gewerbe	2 „
	18 St. resp. 17 St.

in dem III. Kurse.

Fortsetzung der Vorbegriffe der Chemie mit den entsprechenden technischen Andeutungen	2 Stunden.
Buchhaltung und Stylübungen	4 „
	4 Stunden.

Getrennt ist der Unterricht.

In dem I. Kurse.

Für die Landwirthschaftsschüler.

Spezielle Anwendung des täglich gehörten naturgeschichtlichen Unterrichts auf die Landwirthschaft — 2 Stunden.

Für die Gewerbsschüler.

Bossiren — 2 Stunden.

In dem II. Kurse.

Für die Landwirthschaftsschüler.

Anwendung des täglich gehörten Unterrichts über Naturgeschichte, Naturlehre und Chemie auf die Landwirthschaft	5 Stunden.

Für die Gewerbsschüler.

Zeichnungsunterricht	6 Stunden.

In dem III. Kurse.

Für die Landwirthschaftsschüler.

Mechanik, insbesondere Landwirthschafts-, Bau- und Maschinenkunde	2 Stunden.
spezielle landwirthschaftliche Botanik mit Exkursionen	2 „
Landwirthschaftslehre	4 Tage.

Für die Gewerbsschüler.

Algebra	4 Stunden.
descriptive Geometrie	4 „
Zeichnungsunterricht	6 „
Bossiren, Modelliren, Mechanik	4 „
Gewerbskunde	3 „
	21 Stunden.

§. 29. Der technische Unterricht soll nicht blos theoretisch, sondern auch zugleich, und zwar wesentlich praktisch seyn. Insbesondere sollen die den Uebergang an die polytechnische Schule und an die technische Hochschule nicht beabsichtigenden Jünglinge in der Art ausgebildet werden, daß sie nach vollendeter Landwirthschafts- und Gewerbsschule als ehrenhafte, ihrem Berufe tüchtig gewachsene Staatsbürger und als wahre Lichtpunkte technischen Fortschreitens in das bürgerliche Leben einzutreten vermögen. Kein Landwirthschafts- und Gewerbsschüler ist berechtigt, sich einem oder verschiedenen Unterrichtsgegenständen willkührlich zu entziehen. Wohl aber muß der technische Unterricht von höherer Hand den zahllosen Spezialitäten der technischen Berufsarten und den bürgerlichen Verhältnissen der Familien möglichst angepaßt, und von jenem Pedantismus frei gehalten werden, der Talente abschreckt, und oft über dem Zufälligen das Wesentliche zu Grunde gehen läßt. Insbesondere ist Sorge zu tragen, daß die so wichtige Klasse der Lehrlinge und der übrigen bereits in praktischen Verpflichtungen begriffenen Jünglinge nicht faktisch von den Wohlthaten ausgeschlossen werde, welche der Buchstabe der Königl. Verordnungen ihnen so großsinnig darbietet.

Dispensen sind daher nicht zu verweigern, wo

1. ein dem künftigen Berufe und über seine volle Zeit verfügender Jüngling ferner den Gegenstand durch verstärkten Zeitaufwand auf einen andern, z. B. ein künftiger Handelsmann den Unterricht in rein mechanischen Fertigkeiten mit der sorgfältigen Pflege lebender Sprachen, ein künftiger Zimmermeister

den Unterricht in der Chemie und Naturlehre durch verdoppelten Zeichnungsunterricht u. s. w. aufwiegen will, oder

2. ein nur für gewisse Stunden von seinem Meister freigegebener Lehrling nur die seinem Berufe direkt verwandten Gegenstände zu hören vermag.

Indispensabel bleibt jedenfalls für die künftigen Landwirthe die einleitende sowohl, als die erweiterte Encyklopädie der Gewerbe, und für die künftigen Gewerbsmänner die einleitende sowohl, als die erweiterte Encyklopädie der Landwirthschaft, da

1. der Ackerbau auf dem Lande in der Regel ein ergänzendes Element der Familienexistenz bildet, die Kenntniß der Landwirthschaft sonach häufig das Fortkommenkönnen des industriellen Mannes bedingt, und da

2. der Landwirth ohne Kenntniß der Verwendung und Veredlung seiner Erzeugnisse, sowie der Gewerbsmann ohne Kenntniß der Entstehungsweise seiner Rohstoffe nie zu einer höhern wahrhaft intelligenten Berufsthätigkeit zu gelangen vermag.

§. 30. Dem Unterrichte in jedem einzelnen technischen Gegenstande ist ein nach Anhörung des betreffenden Lehrers, des Rektorats in gemeinsamen Zusammenwirken des Regierungsreferenten für Gegenstände der Landwirthschaft, der Industrie, des Handels und der Gewerbe, dann des Kreisschulreferenten von der Königl. Kreisregierung zu beantragendes und von dem Königl. Staatsministerium des Innern zu genehmigendes Lehrbuch zu Grunde zu legen.

Der Unterricht in der Encyklopädie hat sich bis zum Erscheinen des angedeuteten Leitfadens nach der von jedem einzelnen Lehrer zu entwerfenden und schleunigst zur Genehmigung vorzulegenden Skizze zu richten.

III. Cap. Von dem Realienunterrichte.

§. 31. Der den technischen Schülern allenthalben zu sichernde Realienunterricht umfaßt:

1. die Religion,
2. die Geschichte,
3. die Geographie,
4. die teutsche Sprache.

Dieser Unterricht wird ausschließlich des Religionsunterrichts den technischen Schülern

1. den aus den lateinischen Schulen mit einem zum Uebertritte an ein Gymnasium habilitirenden Absolutorio an die Landwirthschafts- und Gewerbsschulen übergetretenen Schülern, an dem Gymnasio gemeinsam mit den Gymnasialschülern;

2. den übrigen Landwirthschafts- und Gewerbsschülern an der betreffenden Sonn- und Feiertagsschule dargeboten.

§. 32. Von den auf solche Weise den Realienunterricht der Gymnasien theilenden Landwirthschafts- und Gewerbsschülern hören

1. jene des I. Kurses der Landwirthschafts-, und Gewerbsschulen mit der

1. Gymnasialklasse, Geschichte, Geographie und teutschen Sprache in den vier schulordnungsmäßig dafür festgestellten Wochenstunden;

2. jene des II. Kurses der Landwirthschafts- und Gewerbsschulen mit der 2. Gymnasialklasse, Geschichte und Geographie in den sechs; dann Theorie der redenden Künste mit Uebungen in teutscher Sprache in den vier schulordnungsmäßig festgesetzten Wochenstunden; endlich

3. jene des III. Kurses der Landwirthschafts- und Gewerbsschulen mit der 3. Gymnasialklasse, Geschichte und Geographie in den sechs; dann Theorie der redenden Künste sammt den Stylübungen in den schulordnungsmäßig bestimmten Wochenstunden.

Und da der Unterricht in der Theorie der redenden Künste schulordnungsmäßig erst in der IV. Gymnasialklasse sich endet, für welchen die Landwirthschafts- und Gewerbsschule keinen parallen Jahrkursus darbietet, so ist Vorsorge zu treffen, daß die Professoren der IV. Gymnasialklasse diesen gesteigerten Unterricht den genannten Schülern in außerordentlichen Stunden gegen eine, ihnen zu bewilligende besondere Remuneration ertheilen.

§. 33. Da der Realienunterricht an den Gymnasien schulordnungsmäßig jedenfalls von dem Unterrichte in den klassischen Sprachen strenge und unbedingt getrennt bleiben muß; da ferner für diesen Unterricht jedenfalls eigene zusammenhängende Stunden zu bestimmen sind, so bleibt es Obliegenheit des Rektorates der Landwirthschafts- und Gewerbsschulen, die technischen Unterrichtsgegenstände in der Art einzutheilen, daß die den Realienunterricht am Gymnasium besuchenden Landwirthschafts- nnd Gewerbsschüler zu dem nur einmal des Tages an dem Gymnasium stattfindenden zusammenhängenden Realienunterrichte rechtzeitig erscheinen können.

Da übrigens wesentlich daran gelegen ist, daß die technischen Lehrstunden an den Landwirthschafts- und Gewerbsschulen auch den gebildeten Lehrlingen und Gesellen zugänglich seyen, und da die Stunden, in welchen letztere von ihren Meistern entbehrt werden können, vielfach nach örtlichen Rücksichten wechseln, so haben die Rektorate beider Anstalten die Stunden für den Realienunterricht des Gymnasiums in einer Weise zu bemessen, welche dem Geber der technischen Lehrgegenstände in der dem Lehrling örtlich verfügbaren Stunde so wenig als möglich hindernd in den Weg trete.

Im Falle nicht eintretender Vereinigung entscheidet die Kreisregierung.

§. 34. Uebrigens wäre die Absicht der allerhöchsten Verordnung vom 16. Februar 1833 durchaus verfehlt, wollte der Gymnasialunterricht in den Realien ob den denselben besuchenden technischen Schülern von seiner edlern Höhe herabgezogen werden. Vielmehr soll gerade die Theilnahme an den minder exklusiven Unterrichtsgegenständen einer höhern Lehranstalt einerseits diesen mit den Vorbedingungen zu dem Gymnasialunterrichte versehenen und deßhalb zur Theilnahme an dem Gymnasialunterrichte befähigten Jünglingen die Weihe höherer wissenschaftlicher

Bildung erhalten, und andererseits bewirken, daß nicht ferner, wie bisher auch zu häufig geschah, auch der Realienunterricht des Gymnasiums in die Gymnastik der alten Sprachen hineingezogen, und der absolvirende Gymnasist sogar ohne gründliche Kenntniß seiner Muttersprache und seines Vaterlandes auf die Universität gesendet wurde. Es ist daher der Realienunterricht ohne Rücksicht auf die Theilnahme oder Nichttheilnahme einzelner, die lateinische Schule absolvirt habender Landwirthschafts- und Gewerbsschüler an allen Gymnasien mit streng wissenschaftlichem Ernste, aber noch in der schulordnungsmäßigen Reinheit zu geben; die teutsche Sprache und die damit verbundene Theorie der redenden Künste in dem durch die Schulordnung gewählten Umfange von dem Unterrichte in der Geographie getrennt zu halten, und der Geographie sowohl, als der Geschichte ist die gebotene Zeit von wöchentlich drei Stunden zu widmen, und der geographische Unterricht in den beiden untern Klassen als politische, in den beiden obern als mathematisch-physikalische Geographie von dem Gymnasialprofessor der Mathematik zu konzentriren.

§. 35. Sollte durch den Hinzutritt der aus der lateinischen Schule hervorgegangenen Landwirthschafts- und Gewerbsschüler die Schülerzahl für die Realien sich wesentlich mehren, so ist der Fall der Errichtung von Parallelklassen gegeben.

§. 36. Der Realunterricht an der technischen Schule umfaßt alle, planmäßig den Unterricht der teutschen Sonn- und Feiertagsschule konstituirenden Gegenstände.

§. 37. Das Hören der Realien an Sonn- und Feiertagsschulen ist auch denjenigen nicht untersagt, welche nach Absolvirung der lateinischen Schule die Befähigung zu deren Erlernung an dem Gymasio erworben haben. Da aber der große Zweck dahin gerichtet ist, die lateinische Schule sich mehr und mehr als die Werktagsschule der Gebildeteren überhaupt konstituiren zu sehen, und namentlich den Notabilitäten des Gutsbesitzes und der Industrie unter der streng positiven Berufsrichtung mittelst einer klassischen Unterlage und eines mehr wissenschaftlichen Realienunterrichtes auch die entsprechende soziale Entwicklung zu sichern; da ferner dieses Absolvirthaben der lateinischen Schule und dieser höhere Realienunterricht nach Ziff. V. und XII. der allerhöchsten Verordnung vom 16. Februar 1833 die unerläßliche Bedingung des Uebertrittes an die technische Hochschule bildet, so bleiben die Vorstände der Landwirthschafts- und Gewerbsschule sowohl, als die Lokal- und Distrikts-Schulinspektoren und unmittelbaren Schulkommissäre, dann die Rektorate und Subrektorate der Gymnasien und lateinischen Schulen verflichtet, namentlich die Söhne bemittelter Eltern über die eben berührten Gesichtspunkte auf das Eindringlichste zu belehren und mit aller Kraft dahin zu wirken, daß sie ihren Söhnen durch die Wahl der Werktagsschule des wissenschaftlichen Unterrichtes, dann durch den wissenschaftlichen Realienbetrieb mindestens die Möglichkeit der Benützung jener

höhern Bildungsquelle offen halten, welche der Bayerische Staat mit unübertroffener, vielleicht unerreichbarer Großartigkeit seinem Mittelstande darbietet.

§. 38. Der Religionsunterricht wird jedenfalls an der Landwirthschafts- und Gewerbsschule selbst, und zwar in wöchentlichen zwei Stunden für alle den lateinischen und den deutschen Schulen entnommenen Landwirthschafts- und Gewerbsschüler durch die besonders remunerirten Ortsgeistlichen, oder durch besonders approbirte Religionslehrer der betreffenden Konfessionen gewährt.

§. 39. Uebrigens wird gerne gestattet, ja inhaltlich des Ziff. V. der allerhöchsten Verordnung vom 16. Februar 1833 sogar gerne gesehen, daß an den mit entsprechenden Mitteln versehenen Landwirthschafts- und Gewerbsschulen der Realienunterricht des Gymnasiums und der teutschen Schule durch einen eigens organisirten Realienunterricht ersetzt werde, soferne

1. der daher anzustellende, oder gegen Remuneration mit seiner Einwilligung zu verwendende, schon angestellte Lehrer die volle Befähigung zum Gymnasiallehramte (wenn auch mit Ausnahme der griechischen Sprache) besitzt;

2. der Unterricht streng innerhalb des für das Gymnasium vorgeschriebenen Umfangs und Stundenmaaßes gegeben wird, und sonach

3. in jeder Beziehung die Voraussetzungen der Ziff. XII. Abschn. 2 der allerhöchsten Verordnung vom 16. Februar 1833 erschöpft, in welchem Falle dann dieser auch den Lehrlingen und den aus den teutschen Schulen gekommenen Landwirthschafts- und Gewerbsschülern zugängige Realienunterricht, die, die lateinische Schule absolvirt habenden Landwirthschafts- und Gewerbsschüler ebenso zu dem Uebertritte an die technische Hochschule berechtiget, als hätten sie die gesammten Realgegenstände in einem Gymnasio selbst gehört.

Den zum Besuche der Realien an den Gymnasien befähigten Landwirthschafts- und Gewerbsschülern ist auch die Theilnahme an dem Gymnasialunterrichte in lebenden fremden Sprachen in soferne gestattet, als an der Landwirthschafts- und Gewerbsschule eine eigene unentgeldliche Gelegenheit zur Erlernung dieser Sprachen nicht begründet werden kann.

IV. Cap. Von dem Lehrapparate.

§. 40. Der unerläßliche aus der Dotation zu bestreitende Lehrapparat einer Landwirthschafts- und Gewerbsschule I. sowohl als II. und III. Klasse besteht:

1. in einer möglichst vollständigen Sammlung entsprechender und von der Akademie der bildenden Künste vorläufig oder bleibend approbirter Vorlagen für das Linear- und Ornamenten-Zeichnen, insbesondere auch körperliche Vorlagen landwirthschaftlicher Guts-, Carton- und Bauplane;

2. in einer Sammlung der erforderlichen Bücher, insbesondere technischer Journale und Encyklopädien;

3. in einem kleinen Naturalienkabinette;

4. in einer Sammlnng von, nach Analogie der Ziff. 1 approbirten, Modellen zum Bossiren;

5. in dem unentbehrlichen physikalischen und chemischen Apparate;

6. in einer Sammlung von Vorlagen für den Unterricht der darstellenden Geometrie und Mechanik.

Die Zeichnungsvorlagen sind bis zum Erscheinen des zur Anlage 12 bereits in der Ausarbeitung behandelten Vorlagewerkes einstweilen aus der großen Zahl der für das technische Zeichnen bestimmten Unterrichtswerke zu entnehmen. Auch sind hier die Bauwerke des Königl. Geheimen Raths v. Klenze und des Königl. Professors Gärtner ganz vorzugsweise zu empfehlen. Die unter Ziff. 5 und 6 genannten Sammlungen sind durch Bestellungen bei einer der 3 polytechnischen Schulen des Reiches zu beziehen. Allmählig wo es zulässig, soll mittelst Pachtes oder Kaufes eine kleine Musterwirthschaft für die Landwirthschaftsschule Behufs des täglichen Unterrichtes, und ebenso ein Herbarium vivum für die forst- und landwirthschaftliche Botanik zu gewinnen versucht werden. Auch ist im Wege des Wunsches und freundlichen Uebereinkommens Sorge zu tragen, daß die in dem Orte oder dessen Nähe befindlichen Sammlungen der landwirthschaftlichen und polytechnischen Kreisvereine der Modellensammlungen von Korporationen und Privaten, die landwirthschaftlichen Gärten und Musteranstalten und die Werkstätten ausgezeichneter Meister, den Landwirthschafts- und Gewerbsschulen und ihren Zöglingen zugängig gemacht werde.

Abschn. III. Von der Eintheilung des Schuljahres, der Aufnahme, dem Aufsteigen, der Prüfung und dem Reisen der Zöglinge.

§. 41. Das Schuljahr der Landwirthschafts- und Gewerbsschulen beginnt und endet mit jenem der Gymnasien.

§. 42. Der Eintritt in das technische Gymnasium (Landwirthschafts- und Gewerbsschule) findet in der Regel nicht vor zurückgelegtem 12. Lebensjahre statt. Ausnahmen von dieser Regel können nur in Berücksichtigung ganz besonderer Umstände, und auch hier nur von der betreffenden Königl. Kreisregierung, Kammer des Innern, bewilliget werden.

Uebrigens setzt die Zulassung zu den Landwirthschafts- und Gewerbsschulen das Vollendethaben der rein wissenschaftlichen Erziehung (lateinischen Schule) nur bezüglich derjenigen Jünglinge voraus, welche sich das einstige Aufsteigen an die technische Hochschule offen zu halten gedenken.

Jedem diese Absicht nicht hegenden Schüler einer lateinischen sowohl, als teutschen Schule steht von dem Augenblicke des überschrittenen 12. Lebensjahres an die Meldung zu Admission an die Landwirthschafts- und Gewerbsschule und jeder Admissionstermin frei und die erfolgte, dem Subrektorate der betreffenden lateinischen, oder dem Lokalinspektor der betreffenden Schule amtlich zu notifizirende Admission zieht (in dem Falle noch nicht erloschener Werktagsschulpflicht) von selbst deren Suspension bis nach erfolgter erster Kommunion oder Konfirmation und sofort den Uebertritt des betreffenden Jünglings in die Reihe der Sonn- und Feiertagsschüler nach sich.

§. 43. Das Rektorat der Landwirthschafts- und Gewerbsschule ist befugt,

die Admission der weder mit dem Absolutorium einer lateinischen, noch mit einem Ueberweisungsscheine aus der teutschen Sonn- und Feiertagsschule versehenen Jünglinge durch das Bestehen einer Admissionsprüfung zu bedingen, welche sich über die Religionslehre, die Fertigkeit im Lesen, Schreiben und in den vier Rechnungsarten, dann über die Fertigkeit zur Anfertigung eines einfachen sprachrichtigen Aufsatzes und zur Anwendung der vier Rechnungsregeln auf die gewöhnlichsten Fälle des bürgerlichen Lebens zu erstrecken hat. Ferner ist der Uebertritt aus der nicht absolvirten lateinischen an die Landwirthschafts- und Gewerbsschule durch eine von dem Rektorate den Landwirthschafts- und Gewerbsschulen zu ertheilende Protokollarbelehrung des Jünglings, seiner Eltern oder Pflegeeltern über die Bestimmungen der Ziff. V. und XII. der allerhöchsten Verordnung vom 16. Februar 1833 und über den §. 37 und 42 gegenwärtiger Instruktion und dadurch bedingt, daß sie auf ihrem Entschlusse beharren, nachdem ihnen deutlich erklärt worden ist, daß das Aufsteigen an die technische Hochschule nur auf dem Grunde der absolvirten lateinischen Schule möglich ist.

§. 44. Der die Admission Nachsuchende ist gehalten, ein Zeugniß seiner bisherigen Schulbehörde über den genossenen Unterricht, über den bisher entwickelten Fleiß, Fortgang und über das bisherige sittliche Betragen beizubringen.

§. 45. Die kraft ihrer Urkunde (Absolutorium der lateinischen Schule oder Ueberweisungszeugnisse aus der Werktags- in die Feiertagsschule) eintretenden sowohl, als die sonst Admittirten erhalten Inscriptionszeugnisse nach Anlage 13.

Zugleich werden die zum einstigen Aufsteigen an der technischen Hochschule Aspirirenden dem betreffenden Gymnasialrektorate mit Angabe der Thatsache, ob selbe den Realienunterricht an dem Gymnasium, oder an der Landwirthschafts- und Gewerbsschule bei einem für das Gymnasiallehramt habilitirten Lehrer hören werden, bekannt gemacht und gleiche Eröffnung mit gleichmäßiger Aufklärung über das Hören der Realien an der Anstalt oder an der Feiertagsschule ergeht bezüglich der übrigen Schulen an den betreffenden Distriktsschulinspektor oder Lokalschulinspektor.

§. 46. Uebrigens bleibt Behufs des genauen und zugleich wohlwollenden Vollzuges der Ziff. V. der allerhöchsten Verordnung vom 16. Februar 1833 das bereits angeordnete Transitorium aufrecht erhalten, wonach jedenfalls ein für das Gymnasiallehramt habilitirter Lehrer oder Lehramtskandidat bis zu dem Jahre 1840 jene Landwirthschafts- und Gewerbsschüler, deren Werktagsschulpflichtigkeit ganz oder zum Theile in die Periode vor Erscheinen der obenerwähnten allerhöchsten Verordnung fiel, in einem gesonderten Lokale, unter steter Aufsicht des Gymnasialrektors speziell mit den an dem Gymnasio zu hörenden Realien, dann soweit möglich, auch mit den Anfangsgründen der lateinischen Sprache vertraut macht, um so mindestens den ausgezeichnetsten unter ihnen auf dem Dispenswege das einstige Aufsteigen an die technischen Hochschulen möglich zu machen.

§. 47. Jede Landwirthschafts- und Gewerbsschule legt mit Schluß jedes

Jahres, und zwar, wenn die Schule an dem Sitze eines Gymnasiums sich befindet, in Gegenwart des zu dem Gymnasial-Examen abgeordneten in den übrigen aber in Gegenwart eines besonders ernannten Regierungskommissärs, dann in Beiseyn des Distrikts-Polizeibeamten, des Gymnasialrektors und sämmtlicher Ortsscholarchen unter freiem Zutritte des Publikums in förmlicher öffentlicher Prüfung Rechenschaft über ihre Leistungen ab. Die Ergebnisse dieser Prüfung, welche über sämmtliche Kurse zu erstrecken und mit der Vorlage sämmtlicher Zeichnungen und schriftlichen Arbeiten zu verbinden ist, entscheiden in ihrem Zusammenhalte mit dem Jahresfortgange über das Aufsteigen in den höheren Lehrkurs.

Dieselbe muß den Charakter des Ernstes und rücksichtsloser Strenge an sich tragen, und es ist kräftigst darüber zu wachen, daß kein Kurs verlassen werde, ohne daß dessen Lehrstoff genügend ergründet und begriffen ist.

§. 48. Der Prüfung folgt die Vertheilung von Preisen an die durch sittliches Betragen und vorzüglichen Jahresfortgang ausgezeichneten Schüler des Jahres. Die Zahl dieser Preise soll zur Anzahl der Schüler in dem Verhältnisse von 1 zu 10 stehen. Diese Preise können in Gelde (Geschichtsthalern), Büchern oder Instrumenten bestehen. Bei ihrer Auswahl sind die näheren Direktiven der Anlage 14 zu beachten.

§. 49. Der Austritt aus der Landwirthschafts- und Gewerbsschule findet auf geäußerten Wunsch der Eltern oder der Eltern Stelle vertretenden Personen zu jeder Zeit; außerdem

1. wegen gänzlich unzureichenden Fähigkeiten (§§. 42 und 43) oder
2. aus Strafe §§. 67 und 70, oder
3. nach absolvirtem Unterrichte, d. h. nach vollendetem Besuche der drei Kurse, nach genügend bestandener Schlußprüfung des dritten Kursus statt.

§. 50. Die den Unterricht absolvirt habenden Schüler erhalten ein förmliches Absolutorium, welches nach Anlage 15 zu verfassen ist, uud sich insbesondere darüber zu verbreiten hat, ob der betreffende Schüler der landwirthschaftlichen oder der gewerblichen Richtung angehört, aus welcher Unterrichtsanstalt er zu dem technischen Unterrichte übergetreten ist, welches Zeugniß er von jener Anstalt erlangt, wo er während des technischen Kurses die Realien gehört, und ob er nach §. 31 und 37 die Vorbedingungen zum Aufsteigen in die technische Hochschule erfüllt oder sich im Falle der Subsumtion unter das Transitorium mindestens nach §. 46 die Möglichkeit der Dispensation gesichert hat, wobei sich von selbst versteht, daß die Note über den Realienunterricht bezüglich der dieselben an dem Gymnasium gehört habenden Jünglinge unbedingt nach Zeugnissen des betreffenden Gymnasialrektorates in dem Absolutorium bemessen werden muß.

Abschn. IV. Von den Lehrern des technischen Gymnasiums.

§. 51. Jede Landwirthschafts- und Gewerbsschule soll soviel möglich mit vollständigen und tüchtigen Lehrern versehen werden.

§. 52. Als Minimum der selbstständig anzustellenden Lehrer sind in der Regel für eine vollständige Schule von 3 Kursen:

1. zwei Individuen für den Zeichnungsunterricht, dann für die Lehrvorträge über Mathematik, Physik, Chemie, Naturgeschichte, Encyklopädie der Gewerbe und Gewerbskunde, und

2. ein Landwirthschaftslehrer zu betrachten.

Dieses Minimum schließt jedoch die Aufstellung einer noch geringeren Zahl eigends angestellter und besoldeter Lehrer für den Fall nicht aus, wenn in sonstigen Verhältnissen stehende tüchtig befähigte Männer mit der Muße auch die Geneigtheit verbinden sollten, sich unentgeldlich oder gegen geringere Bezüge die verschiedenen Lehrgegenstände in dem vollen Maaße des vorschriftsmäßigen Lehr- und Zeitumfangs zu geben, in welchem Falle, wie überhaupt alle Verhältnisse der Schulen, so auch insbesondere Zahl und Bezüge der Lehrer, nach den stets vorzugsweise zu beachtenden Lokalverhältnissen und Lokalwünschen zu bemessen sind.

§. 53. Die Uebernahme eines Lehramtes an Landwirthschafts- und Gewerbsschulen setzt den genügenden Bestehen der Prüfung vom Jahre 1840 anfangend

a) für Lehrer der gewerblichen Richtung mindestens das Absolvirthaben

aa) des gewerblichen Unterrichts an einer Landwirthschafts- und Gewerbsschule, dann

bb) einer polytechnischen Schule und

cc) ein Jahr Besuches der technischen Hochschule (oder bei Zeichnungslehrern zwei Jahre Elevenstandes an der Königl. Akademie der bildenden Künste).

b) für Lehrer der Landwirthschaft mindestens

aa) das Absolvirthaben des Landwirthschaftsunterrichtes an einer Landwirthschafts- und Gewerbsschule,

bb) ein Jahr Besuches der technischen Hochschule, und

cc) drei Jahre Betriebes eines Landwirthschafts-Complexes oder förmlicher Praxis an rationell verwalteten größern Gütern voraus. Bis zu dem Jahre 1840 genügt das entsprechende Bestehen der Prüfung und überdies bei Landwirthschaftslehrern der Nachweis einer Landwirthschaftspraxis.

§. 54. Diese Prüfung, welche von den Lehrern der gewerblichen Richtung an eine der drei polytechnischen Schulen für jene der Landwirthschaft an der staatswirthschaftlichen Fakultät der Königl. Ludwig-Maximilians-Universität als Professoren Gremio der technischen Hochschule zu bestehen, und jährlich in dem Laufe des Monats September öffentlich auszuschreiben ist, kann sich bei Kandidaten für Lehrstellen der gewerblichen Richtuug je nach dem Wunsche des Examinaten über eine oder mehrere oder auch über alle Disziplinen des vorgeschriebenen Unterrichtes erstrecken.

Bei den Lehrern der Landwirthschaft muß sie die gesammte Landwirthschaft umfassen.

Sie bezweckt die Ermittlung

a) des theoretisch und praktisch gründlichen Innehabens des betreffenden Gegenstandes, nnd

b) der Lehrgabe, dießhalb denn auch insbesondere

zu a) auf die technische Fertigkeit in Anwendung der theoretischen Notionen und

zu b) auf die erhöhten Ansprüche zu sehen ist, welche jede Vereinigung verschiedenartig vorgebildeter Schüler an die Mittheilungsfähigkeit des Lehrers richten muß.

§. 55. Das Ergebniß der Prüfung wird stets ohne Aufschub in den Konkursnoten der „vorzüglichen", „sehr guten" und „guten" Befähigung nach Stimmenmehrheit der die Prüfung vornehmenden Lehrer sogleich ausgesprochen, dem Kandidaten durch ein in der Form Anlage 16 abgefaßtes Zeugniß bekannt gemacht, und dem Staatsministerium des Innern berichtlich angezeigt.

§. 56. Zu Aufstellung als Realienlehrer an einer Landwirthschafts- und Gewerbsschule werden mit Ausnahme der griechischen Sprache dieselben Nachweise erfordert, welche die Uebernahme derselben Fächer an dem Gymnasio bedingen. Will daher ein zu dem Gymnasiallehramte nicht bereits habilitirter Lehrer einer Landwirthschafts- und Gewerbsschule nach Erscheinen gegenwärtiger Instruktion auch den Unterricht in der teutschen Sprache, oder in der Geschichte oder Geographie übernehmen, so bleibt er verpflichtet, sich bei der laut §. 102 u. f. der Schulordnung von 2 zu 2 Jahren regelmäßig abgehalten werdenden Gymnasiallehramtsprüfung zu stellen und daselbst die spezielle Prüfung über den von ihm vorzutragenden Realiengegenstand zu bestehen.

§. 57. Dispensirt von der vorgeschriebenen Prüfung sind kraft ihrer höheren Bildung

a) überhaupt diejenigen, welche den betreffenden Gegenstand an einer Universität als förmlich immatrikulirte Hochschüler mit ausgezeichnetem Erfolgzeugnisse absolvirt haben, und

b) was insbesondere den Zeichnungsunterricht betrifft, die mit günstigen Zeugnissen entlassenen Schüler der Königl. Akademie der bildenden Künste. Ferner wird von dem Königl. Staatsministerium des Innern auf Ansuchen dispensirt, wer durch litteräre Celebrität oder ausgezeichnete praktische Leistungen unzweifelhafte Beweise eminenter Befähigung abgelegt hat.

§. 58. Die Gehalte und Remunerationen sind dort, wo die Landwirthschafts- und Gewerbsschulen von der Gemeinde dotirt werden, möglichst nach deren Wunsche zu reguliren.

In der Regel soll ein eigens aufgestellter, wöchentlich mindestens 24 Unterrichtsstunden gebender Lehrer an Geld und sonstigen Emolumenten in Minimo 500 fl. beziehen.

§. 59. Uebrigens kömmt nur den gegen bloße Remuneration für einzelne Fächer verwendeten Lehrern ein Anspruch auf ein bestimmtes Maximum von

Lehrstunden zu. Der förmlich angestellte Lehrer dagegen ist gehalten, der Anstalt seine volle Thatkraft zuzuwenden, auf Verlangen des Rektors und des Spezialscholarchates mit einzelnen Schülern oder ganzen Klassen außerordentliche Repetitionen abzuhalten, und überhaupt alles beizutragen, um die noch zarte Schöpfung schnell und kräftig auf die ihr im Interesse der National-Wohlfahrt Allerhöchst vorgezeichnete Stufe zu erheben.

§. 60. Die Anstellung der Lehrer erfolgt je nach den jeweiligen allerhöchsten Bestimmungen durch allerhöchste oder durch Ministerialentschließung, und zwar:

1. dort, wo nach Art. IX. der allerhöchsten Verordnung vom 16. Februar 1833 ein gemeindliches Präsentationsrecht nicht Platz greift, nach gehörtem Vorschlage,

2. im entgegengesetzten Falle nach gehörtem Gutachten der betreffenden Kreisregierung, Kammer des Innern, d. h. des mit dem gemeinsamen Antrage des Kreisscholarchates, des Baureferenten und des das Referat für Gegenstände der Landwirthschaft, des Handels, der Industrie, der Gewerbe und der Statistik versehenden Königl. Generalkommissärs und Regierungspräsidenten.

Unter gleich befähigten Lehrern behaupten die aus der Technologie mit Erfolge geprüften stets den Vorzug.

§. 61. Die über die Qualifikationslisten des Studienlehramtspersonals und deren Evidenthalten festgesetzten Bestimmungen finden auch auf das Lehrpersonal der Landwirthschafts- und Gewerbsschulen analoge Anwendung. Die nach der Form Anl. 17 geschöpften Qualifikationsnoten sind daher, wo es nicht bereits geschehen seyn sollte, alsbald von dem Rektorate primitiv zu schöpfen und vorzulegen, ebenso sind in dem mit Schlusse jeden Schuljahres zu erstattenden Jahresberichte die etwaigen Aenderungen der Kreisregierung anzuzeigen, und von dieser in gemeinsamen Zusammentritte ihres Kreisscholarchates und ihres Referenten für Bauwesen, dann für Gegenstände der Landwirthschaft, des Handels, der Industrie, der Gewerbe und der Statistik festzustellen.

Abschn. V. Von den Schulbehörden, dem Scholarchate und der Zucht des technischen Gymnasiums.

§. 62. Die Aufsicht und Leitung jeder Landwirthschafts- und Gewerbsschule ist an dem Sitze der polytechnischen Schule mit dem Rektorate der letzteren verbunden. An den übrigen Orten wird selbe auf Vorschlag der Kreisregierung von dem Staatsministerio des Innern entweder einem der an derselben angestellten Lehrer, oder einem sonstigen achtbaren und sachkundigen Manne übertragen, der in dieser Eigenschaft, wenn die Schule alle 3 Kurse hat, den Titel „Rektor“, außerdem aber nur den Titel „Subrektor“ führt und gleich den Gymnasialrektoren der Königl. Kreisregierung unmittelbar untergeordnet ist. Bei den diesfälligen Vorschlägen ist neben der erforderlichen Bildung auf möglichst unabhängige Stellung des Rektors von dem Lehrpersonal, auf Einklang

mit dem Gymnasialrektorat, auf regen Eifer für die große Sache des technischen Unterrichtes und auf allgemeines Vertrauen zu sehen.

§. 63. Den Rektoraten und Subrektoraten kommt als Amtssiegel das Königl. Wappen in der für die Gymnasien vorgeschriebenen Form und Größe mit der Ueberschrift zu: „Rektorat der Königl. Kreislandwirthschafts- und Gewerbsschule zu N."

§. 64. Dem Rektor der Landwirthschafts- und Gewerbsschule liegt die Aufsicht über die ganze Anstalt ob. Er ist ganz vorzugsweise mit der Sorge für Zweckmäßigkeit des Unterrichtes, für kräftige Handhabung der Schulzucht beauftragt. Er wacht darüber, daß jede Stunde dem vorgeschriebenen Unterrichte vollständig gewidmet, die Ruhe in dem Schulgebäude und in den Kursen erhalten, die Schulversäumnisse gerügt, die neu eintretenden Schüler strenge geprüft, jede vorgeschriebene Aufgabe sorgfältig korrigirt, das auf jeden einzelnen Schüler sich erstreckende Fortgangsbuch fleißig und gewissenhaft geführt werde. Er ist es, der zunächst dafür haftet, daß der Unterricht neben der theoretischen auch die erforderliche praktische Richtung behaupte, daß derselbe in den Stunden nicht bloß gewährt, sondern auch begriffen, und daß in diesem so zahllosen Spezialberufe vorarbeitenden Unterrichtszweige auch in der That jeder Jüngling nicht nur zu einem religiös- und sittlich-edlen Menschen und zu einem gebildeten in dem Ehrenamte des Landes mit Ruhm wirken könnenden Staatsbürger, sondern auch zu einer eminenten Spezialität des Landwirthschafts- und sonst technischen Wesens herangebildet werde.

§. 65. Der Rektor versammelt jährlich mindest viermal das gesammte Lehrerpersonal der landwirthschaftlichen und gewerblichen Richtung einschließend der Religions-, Zeichnungs- und Sprachlehrer zu gemeinsamer Berathung, um die Wünsche, Bemerkungen und Anträge im Interesse der Anstalt zu vernehmen und darüber gemeinsame Erörterungen zu pflegen.

Das über diese Berathungen zu führende, die gemeinsam geschöpften Ansichten sowohl, als die erfolgten Rektoratsbeschlüsse nachweisende Protokoll wird von allen Theilnehmern unterschrieben und den Akten einverleibt.

§. 66. Die disziplinären Vorschriften werden von dem Rektor in gemeinsamer Berathung mit dem versammelten Lehrpersonale und dem Spezialscholarchate, und zwar gleich bindend für die Schüler der landwirthschaftlichen und für die Schüler der gewerblichen Richtung festgestellt, der Königl. Kreisregierung, Kammer des Innern, zur Genehmigung vorgelegt und nach erfolgter Genehmigung in Druck gelegt, und nicht nur den Schülern jährlich mit Anfange des Schuljahres neu bekannt gemacht, sondern auch durch die Königl. Kreisregierung

a) den übrigen Kreisregierungen für sich und für sämmtliche Kreislandwirthschafts- und Gewerbsschulen, dann für sämmtliche Landwirthschafts- und Gewerbsschulen I. Klasse, und

b) in sechs Exemplaren dem Königl. Staatsministerium des Innern mitgetheilt.

Gleiche Vertheilung hat bezüglich des von dem Rektorate oder dem Subrektorate jeder Landwirthschafts- und Gewerbsschule I. und II. Klasse, über die Leistungen der Anstalten und über die merkwürdigen Vorfälle an derselben kund zu gebenden jährlichen, nach der Anl. 18 sich richtenden, und mit einem Programme zu begleitenden Jahresberichte statt zu finden.

§. 67. Die den Realienunterricht der Gymnasien besuchenden Landwirthschafts- und Gewerbsschüler sind in Absicht auf diesen Schulbesuch ebenso der Aufsicht und Disziplin des Gymnasialrektors, wie in Beziehung auf den technischen Unterricht der Aufsicht und Disziplin des Rektors der Landwirthschafts- und Gewerbsschule untergeben. Erachtet der eine oder der andere dieser Rektoren die Dimission eines Schülers für nothwendig, so veranlaßt derselbe einen gemeinsamen Zusammentritt der Professoren und Rektoren beider Anstalten, bei welchem der Gymnasialrektor den Vorsitz führt, und den Professoren beider Anstalten eine berathende Stimme zukommt. In dem Nichtvereinigungsfalle beider Rektoren entscheidet auf gemeinsames Gutachten beider Ortsscholarchate, die Königl. Kreisregierung, Kammer des Innern, resp. ihr Generalkommissär und Regierungspräsident auf gemeinsamen Antrag des Kreisscholarchates, des Baureferenten und des Referenten für Gegenstände der Landwirthschaft, des Handels, der Industrie, der Gewerbe und der Statistik. Gegen den Ausspruch dieser Stelle findet keine weitere Berufung statt.

§. 68. Dem Rektor der Landwirthschafts- und Gewerbsschule stehen für die Zwecke der Anstalt eigene Ortsscholarchate mit berathender Stellung und mit eben jenem Wirkungskreise zur Seite, welcher den für die Gymnasien angeordneten Scholarchaten bezüglich der letzteren zukommen. Diese Ortsscholarchate führen den Titel: „Spezialscholarchat für die Landwirthschafts- und Gewerbsschule zu N.“; sie werden von der vorgesetzten Kreisregierung gebildet, und bestehen unter dem Vorsitze des Rektors der Landwirthschafts- und Gewerbsschule aus einem Ortsgeistlichen, einem Abgeordneten des Magistrats, einem Gemeindebevollmächtigten, einem angesehenen gebildeten, von dem Magistrate gewählten Gewerbsmeister des Ortes (im Rheinkreise: aus dem Bürgermeister oder einem Adjunkten der Stadt, aus einem städtischen Geistlichen, aus einem Mitgliede des Stadtrathes und einem angesehenen gebildeten, von dem Stadtrathe gewählten Gewerbsmeister des Orts). Ferner steht die Theilnahme an den Verhandlungen dieses Scholarchates dort, wo die Landwirthschafts- und Gewerbsschüler an dem Realienunterrichte des Gymnasiums Theil nehmen, dem Rektor des Gymnasiums zu.

Auch sind die Landwirthschafts- und polytechnischen Vereine und um die Schule hochverdienten Privaten befugt, unter den im Art. IX. der allerhöchsten Verordnung vom 16. Februar 1833 enthaltenen Bestimmungen, erstere durch

Abgeordnete aus ihrer Mitte, letztere in Person an sämmtlichen Scholarchats-verhandlungen förmlichen und fortgesetzten Antheil zu nehmen.

§. 69. Jeder Lehrer ist für Zucht und Ordnung der ihm anvertrauten Schüler während des Unterrichtes verantwortlich. Ebenso ist jeder Lehrer verpflichtet über Fleiß und Sittlichkeit seiner Schüler alles Ernstes zu wachen. Eben deßhalb steht ihm auch über sie, während der Unterrichtsstunden, die unumschränkte Aufsicht und die Macht zu, ausgezeichnetem Benehmen angemessene Belohnungen zu ertheilen, und geringere Ordnungswidrigkeiten innerhalb der Schule, durch Verweise, Strafaufgaben und Detention des Schülers in der Schule unter angemessener Beschäftigung zu beahnden. Gröbere während des Unterrichts eintretende Verfehlungen hat derselbe dem Rektorate der Landwirthschafts- und Gewerbsschule sogleich anzuzeigen, damit dieses den Umständen gemäß einzuschreiten vermöge.

§. 70. Gleiche Meldung an das Rektorat der Landwirthschafts- und Gewerbsschule hat stattzufinden, falls der Lehrer in irgend einem Falle sein Ansehen, gegenüber den Schülern oder ihren Angehörigen verletzt findet, und das Rektorat ist in solchem Falle gehalten, alsbald das Erforderliche zu Aufrechthaltung der Authorität des Lehrers zu verfügen oder zu veranlassen.

Tit. IV. Von den Landwirthschafts- und den Handwerks-, Sonn- und Feiertagsschulen.

§. 71. Um möglichst auch für die tüchtigere Bildung der der Landwirthschafts- und Gewerbsschule nicht angehörigen Lehrlinge und Gesellen zu wirken, dürfen neben diesen Schulen auch eigene Landwirthschafts- und Handwerks-Feiertagsschulen bestehen.

Der Zutritt zu denselben ist jedem jungen Landwirthe einschlüssig der mit ausgezeichneten Zeugnissen versehenen und nach einstigem Selbstbetriebe eines Gutes strebenden, die Erkenntniß ihrer Fähigkeit nachweisenden landwirthschaftlichen Dienstboten, jedem Lehrlinge und Gesellen gestattet, welchen der Mangel an der den Eintritt in die Landwirthschafts- und Gewerbsschule bedingenden Vorkenntnissen, dann der znm Besuche des Werktagsunterrichtes nöthigen Zeit von der Theilnahme an dem Unterrichte der Landwirthschafts- und Gewerbsschule abhält.

§. 72. Der Unterricht findet in der von der Sonn- und Feiertagsschule nicht in Anspruch genommenen Zeit statt. Er wird an dem Sitze der Landwirthschafts- und Gewerbsschule unentgeldlich durch die Lehrer dieser Schulen gegeben und erstreckt sich auf die Anfangsgründe des Linear- und Ornamenten-Zeichnens, auf das Bossiren und Modelliren, auf die Anfangsgründe der Geometrie, dann anf populäre Vorträge über Physik und Chemie, über einfache Maschinen, über die Landwirthschaft und über die landwirthschaftlichen Gebäude.

§. 73. Auch dieser Unterricht ist dadurch möglichst zu spezialisiren und der künftigen Berufsrichtung der Betheiligten anzueignen, daß nicht jedem Schüler

die gleichmäßige Theilnahme in allen Unterrichtszweigen zur Pflicht gemacht, vielmehr jedem der vorzugsweise Betrieb des ihm speziell Wichtigen empfohlen, und nicht nur die Auswahl der Zeichnungsvorlagen für jeden hienach bemessen (z. B. bei jungen Landwirthen auf das Zeichnen landwirthschaftlicher Geräthschaften, bei Gewerbsleuten auf gewerbliche Maschinen und Objekte gerichtet), sondern auch im Plane für die Zeit, welche der künftige Baugewerbsmann mit Modelliren und Bossiren ausfüllt, dem Landwirthe ein anderes nützliches Studium vorgezeichnet werde.

§. 74. Uebrigens bleibt der Zeichnungsunterricht an den Landwirthschafts- und Handwerks-Feiertagsschulen, namentlich auch allen aus der Landwirthschafts- und Gewerbsschule mit einem Absolutorio ausgetretenen Lehrlingen und sonstigen Jünglingen bis zu dem erreichten 25. Lebensjahre zugänglich, und die Lehrer haben ganz besondere Sorge zu tragen, daß diesen Kathegorien von Theilnehmern eine möglichst eigenthümliche, nach ihrer Zukunft bemessene Wahl von Vorlagen zu Theil werde. Zugleich sind derlei jungen Leuten mit freundlichem Rathe bezüglich ihrer Fortbildung und bezüglich der zu diesem Zwecke zu benützenden Bücher und technischen Zeitschriften zu versehen.

Auch wird es sehr gerne gesehen werden, wenn jede Landwirthschafts- und Gewerbsschule ihre Bibliothek mit der nöthigen Zahl solcher Bücher und Zeitschriften versieht, um ausgetretenen Schülern deren unentgeltliche Benützung in dem Schulgebäude oder außerhalb desselben gegen Legschein darbieten zu können.

Tit. V. Von den polytechnischen Schulen (technischen Lyceen).

Abschn. I. Von dem Zwecke der Begründung und Dotation der polytechnischen Schulen im Allgemeinen.

§. 75. Der polytechnische Unterricht umfaßt die höhere Unterrichtssphäre des technischen Unterrichts. Sie ist mit Ausschluß der landwirthschaftlichen Sphäre allen Zweigen der technischen Erziehung gewidmet, und somit als Fortsetzung der Landwirthschafts- und Gewerbsschule für alle Kathegorien der Gewerbsschule (im weitesten Sinne) zu betrachten.

§. 76. Dieselbe zerfällt, wie die Landwirthschafts- und Gewerbsschule selbst, in drei Jahreskurse.

§. 77. Auf Kosten des Staats bestehen drei Anstalten der Art zu München, Nürnberg und Augsburg, deren die erstere dem Baugewerke, die zweite dem Guß- und Metallgewerke, die drite der Woll- und Baumwollfabrikation und der Kunstfärberei eine vorzugsweise Pflege zuzuwenden hat, und deren Dotation über Abzug der freiwilligen Beiträge der betreffenden Gemeinden, dann der Hospitantengelder und der Inscriptionsgelder zum Hospitiren sich meldenden Ausländer, aus der betreffenden Büdgetsposition bestritten würden.

Ueberdies steht jeder Stadt frei, neben obigen, von dem Staate gegründeten Anstalten eine eigene unvollständige oder vollständige polytechnische Schule zu errichten. Jedoch darf

1. ein polytechnischer Kurs überhaupt nur errichtet werden, wo bereits eine Kreislandwirthschafts- und Gewerbsschule oder eine solche Schule erster Klasse, mit den erforderlichen drei Kursen und der entsprechenden Personalbestellung besteht.

2. Darf zu Gründung eines höheren polytechnischen Kurses nicht übergegangen werden, ehe die nächst vorangehende vollständig organisirt und gesichert erscheint.

Abschn. II. Von dem Unterrichte und den Unterrichtsattributen der polytechnischen Schulen.

§. 78. Die Unterrichtsgegenstände der polytechnischen Schule sind:

1. das Zeichnen,
2. reine Mathematik,
3. angewandte Mathematik,
4. descriptive Geometrie.
5. Experimentalphysik,
6. technische Chemie,
7. Baukunde (Civilbaukunde),
8. Wasser-, Brücken- und Straßenbau,
9. Bossiren und Modelliren,
10. Geschichte der Gewerbe in Teutschland mit besonderer Rücksicht auf Bayern,
11. Nationalökonomie in ihren Grundlinien.

§. 79. Die Gesammtmasse dieses Unterrichtsstoffes wird, mit näherer Bezeichnung ihres Umfanges, auf die drei Jahreskurse vertheilt, wie folgt:

I. Kursus. 1. Zeichnungsunterricht, als:

a) freie Handzeichnung, Zeichnen menschlicher Figuren mit Rücksicht auf Anatomie nach Vorlegeblättern, in Umrissen und leicht schattirt.

b) Architektonische Zeichnung, Antiken, Ornamententheile zur Kenntniß der alten Baustyle.

c) Geometrische und perspektivische Zeichnung, fortschreitend mit der descriptiven Geometrie (gesammter Zeichnungsunterricht in wöchentlich 10 Stunden.)

2. Reine Mathematik, Fortsetzung der Algebra, die Gleichungen des zweiten Grades, Kombinationslehre, binomischer und polynomischer Lehrsatz, Reihen, Logarithmen, Kreisfunktionen, Trigonometrie, Polygonometrie, analytische Darstellung der geraden Linien, die Ebenen, Linien und Flächen der zweiten Ordnung (wöchentlich in 5 Stunden).

3. Descriptive Geometrie im weiteren Umfange (wöchentlich in 10 Stund.)

4. Experimentalphysik in wöchentlich 5 Stunden im ganzen Kursus, einschließlich der Lehre von den Imponderabilien.

Im II. Kurse. 1. Zeichnungsunterricht,

a) freie Handzeichnung, Köpfe, Hände und Füße mit vollständiger Schattirung, zuerst nach Vorlagen, dann nach dem Runden.

b) Architektonische Zeichnung. Architektonische Theile und Ornamente zur Uebersicht mittelalterlicher Baustyle.

c) Geometrische Zeichnung. Maschinerie-Zeichnung nach Vorlagen (Gesammt-Zeichnungsunterricht wöchentlich in 10 Stunden).

d) Mechanik, Statik der festen und flüssigeu Körper, Anwendungen aus der Statik beider (wöchentlich 5 Stunden).

2. Technische Chemie. Affinität und chemischer Prozeß, chemische Operationen, Darstellung, Eigenschaften und Anwendung der einfachen Stoffe auf die wichtigsten technischen Zwecke, Hauptgrundsätze dər Stöchiometrie, elementare und stöchiometrische Zusammensetzungen, organische Verbindungen mit den wichtigsten technischen Verbindungen (wöchentlich 5 Stunden).

3. Bossiren und Modelliren. Modelliren von Ornamenten analog dem Zeichnen der Ornamente.

4. Geschichte der Gewerbe in Deutschland mit besonderer Rücksicht auf Bayern (wöchentlich 3 Stunden).

5. Waarenkunde (wöchentlich in 5 Stunden).

III. Kursus. 1. Zeichnungsunterricht.

2. Maschinen-Zeichnung. Zeichnung nach Modellen, Maschinen, Aufnahme von Maschinen (ganzer Unterricht in zweckmäßiger Eintheilung wöchentlich 10 Stunden).

3. Mechanik und Maschinenlehre, Dynamik fester und flüssiger Körper, Anwenduug derselben auf Maschinen, allgemeine Maschinenlehre. Gesetze der lebendigen Kraft. Eintheilung der Maschinenausdrücke, der Arbeit und Kraft für verschiedene Maschinen. Durchgehung der wichtigsten Arbeitsmaschinen (in wöchentlich 5 Stunden).

4. Descriptive Geometrie in ihrer Anwendung auf Steinschnitt, Konstruktionen und andere Gewerbs-Gegenstände (wöchentlich 5 Stunden).

5. Geschichte der Gewerbe in Teutschland, mit besonderer Rücksicht auf Bayern (wöchentlich in 3 Stunden).

6. Waarenkunde (wöchentlich in 5 Stunden).

7. Bossiren und Modelliren von Köpfen und einzelnen Theilen des menschlichen Körpers.

8. National-Oekonomie in ihren Grundlinien.

Der Unterricht in freier Handzeichnung, dann im Bossiren und Modelliren im III. Kurse, wird an der Akademie der bildenden Künste, und zwar letzterer in der Bildhauerschule derselben, dann der Unterricht im architektonischen Zeichnen im III. Kurse in der Bauschule derselben gegeben.

§. 80. Jeder Lehrer hat ein Programm über sein Lehrfach auszuarbeiten, welches nach vorgängiger Aeußerung des versammelten Lehrerrathes von dem Vorstande festgestellt, sofort dem Unterrichte zum Grunde gelegt wird. Diese Programme sollen nach Maaßgabe der fortschreitenden Erfahrungen und des Fortschreitens der Wissenschaft selbst, von Zeit zu Zeit einer Revision unterwor-

fen und in obiger Weise neuerlich festgestellt, übrigens auch ihre Feststellung stets alsbald auf Kosten des Staats gedruckt und mit Beginne jeden Kurses an die Zöglinge vertheilt werden.

§. 81. Jede den drei auf Staatskosten gegründeten Schulen durch die allerhöchste Verordnung vom 16. Februar 1833 vorgezeichnete spezielle Richtung wird dadurch verwirklicht, daß

I. An der polytechnischen Schule zu München den Kandidaten des Baufaches

im 1. Jahreskurse, der Unterricht im Ornamenten-Zeichnen, der reinen Mathematik bis einschlüssig der Differenzialrechnung und descriptive Geometrie:

im 2. Jahreskurse, der Unterricht im Situationszeichnen und der Vermessungskunde, in der Statik und Mechanik, Chemie, Physik und bürgerlichen Baukunst;

im 3. Jahreskurse, nach strenger Uebertrittsprüfung und Ausscheidung der Adspiranten des Baustaatsdienstes, Unterricht in der Baumaterialienlehre, in der Anwendung der Statik und Mechanik auf Konstruktion und Maschinen und dem Maschinenzeichnen;

in der einen Hälfte des 4. Jahreskurses der Unterricht im Wasser-, Brücken- und Straßenbau in der polytechnischen Schule dargeboten;

in der andern Hälfte derselben aber zur Vollendung seiner Studien theils an die Akademie der bildenden Künste (für den Unterricht in der höhern Baukunst), theils an die technische Hochschule verwiesen wird. Ferner daß

II. Die polytechnische Schule zu Nürnberg auf die mit ihr zu verbindende Gießerei und auf die Feuergewerke, dann jene zu Augsburg auf den vorzugsweisen Betrieb der Chemie ein überwiegendes Augenmerk richte und hienach den Schülern, deren spezieller Beruf einer dieser Hauptrichtungen sich zuwendet, einen gesteigerten und nach den Jahreskursen stufenweise geregelten Unterricht gewähre.

§. 82. Uebrigens finden die Vorschriften, welche bezüglich der gleichmäßig theoretisch und praktischen Richtung des Unterrichtes in §§. 29 und 40 gegenwärtiger Instruktion, bezüglich der Landwirthschafts- und Gewerbsschule ertheilt wurde, auch auf die polytechnische Schule ihre volle Anwendung, und die Vorstände dieser letzteren Anstalten sind speziell dafür verantwortlich, daß die applikative (praktische) Seite mittelst öfteren Besuches der betreffenden Werkstätten und Fabriken und mittelst belehrender Beobachtung und Darlegung der Manipulationen ihre volle Pflege erhalte.

§. 83. Jede polytechnische Schule hat zum Unterrichte anzulegen:

1. ein physikalisches Kabinet,

2. ein chemisches Laboratorium,

3. eine technische Bibliothek,

4. eine vollständige Sammlung von Reliefs und körperlichen oder sonstigen Vorlagen für den Zeichnungsunterricht,

5. eine ähnliche Sammlung von Vorlagen für das Modelliren und Bossiren,
6. eine Sammlung der nothwendigen Rohstoffe und Produkte,
7. eine mechanische Werkstätte,
8. eine Modellensammlung, insbesondere für descriptive Geometrie.

Absch n. III. Von dem Schuljahre, der Aufnahme, den Preisen.

§. 84. Das Schuljahr an der polytechnischen Schule beginnt, wie an den Lyceen des Königreiches, mit dem 2. November und endigt mit dem 31. August.

§. 85. Der Eintritt in die polytechnische Schule wird

a) durch das erreichte oder überschrittene 15. Lebensjahr und

b) durch das Absolutorium einer Landwirthschafts- und Gewerbsschule oder eines Gymnasiums bedingt.

Die Inscription findet am 2. November jeden Jahres für Inländer und Angehörige der Zollvereinsstaaten unentgeldlich, für sonstige bemittelte Ausländer gegen ein für jeden einzelnen Jahreskurs zu zahlendes Inscriptionsgeld von 12 fl. statt.

Vor der Inscription unterliegt der Aufzunehmende noch einer, zwischen den 24. und 30. October über alle Gegenstände des Gewerbschulunterrichtes vorzunehmenden strengen Prüfung an der Anstalt. Hospitanten können nur bei nachgewiesener vollständiger Aufnahmsfähigkeit, oder bei besonders guter Befähigung für die praktische Ausübung eines Gewerbes oder einer Kunst zu einzelnen Vorlesungen zugelassen werden, sie zahlen, sofern sie bemittelt sind, und eine besondere Ausnahme von dem Rektorate nicht beschlossen wird, für jede ihnen zugänglich erklärte Vorlesung jährlich 6 fl.

§. 86. Jeder polytechnische Schüler ist verpflichtet, auf Verlangen des Rektorates an dem Unterrichte über alle vorgeschriebenen Lehrfächer Antheil zu nehmen.

Hinsichtlich der Dispensationen ihrer Gesichtspunkte und ihrer Förderung soweit die sorgfältig zu beachtende Spezialrichtung sie räthlich erscheinen läßt, findet auf die polytechnischen Schüler analoge Anwendung, was in Ziff. VIII., Absatz 2 der allerhöchsten Verordnung und im §. 39 gegenwärtiger Instruktion, hinsichtlich der Dispensation des gewerblichen Unterrichts festgesetzt ist.

§. 87. Der Besuch der polytechnischen Vorträge zu Augsburg und Nürnberg ist auch jenen Landwirthen zu gestatten, welche nach absolvirter Landwirthschafts- und Gewerbsschule, die technische Hochschule nicht besuchen, und doch namentlich in der Dynamik, Chemie, Mechanik, Maschinenlehre und Waarenkunde, tiefere Kenntniß zu erwerben gedenken, sie stehen unter der Rektoratsdisziplin, und es ist zu trachten, daß selben auch der Fortbesuch benachbarter größerer Oekonomien gestattet, und Gelegenheit zur möglichsten Ausbildung in ihrem speziellen Fache dargeboten werde.

§. 88. In jedem Kurse der polytechnischen Schule findet vor dem Schlusse des Jahres eine strenge Prüfung statt, nach deren Ergebniß das Rektorat über die Befähigung zum Uebertritte in den höheren Kursus der Schule entscheidet.

Am Ende jeden Kurses werden Preise oder Preisdiplome ertheilt. Jeder mit der ersten Fortgangsnote bezeichnete Schüler erhält einen Preis oder ein Preisdiplom. Das Prüfungszeugniß des III. Kurses bildet das Absolutorium der Anstalt.

§. 89. Diese dasselbe bedingende Prüfung wird an den polytechnischen Schulen, an den Kreislandwirthschafts- und Gewerbsschulen, dann an den Landwirthschafts- und Gewerbsschulen I. Klasse, unter Leitung eines von der staatswirthschaftlichen Fakultät der Universität zu München als technische Hochschule abzusendenden, und mit den Befugnissen und Vollmachten der in gleicher Absicht zu den Schulprüfungen der Lyceen und Gymnasien abgeordneten Universitäts-Professoren versehenen Lehrers der technischen Hochschule vorgenommen.

§. 90. Die Prüfungen an den Landwirthschafts- und Gewerbsschulen II. und III. Klasse finden unter Leitung des Rektors der polytechnischen Schule, oder eines von ihm kommittirten Professors statt.

Die technischen Anstalten der einzelnen Kreise werden unter die Prüfungskommissäre der technischen Hochschule, dann der polytechnischen Schulen München, Nürnberg und Augsburg dergestalt vertheilt, daß

a) der Isar-, Unterdonau- und Regenkreis

b) der Oberdonau-, Rezat- und Obermainkreis, dann

c) der Untermain- und Rheinkreis

als ein selbstständiger Prüfungsbezirk betrachtet, und einem Kommissär der Hochschule, oder der ihnen zunächst gelegenen polytechnischen Schule zugewiesen wird.

Die Prüfungskommissäre erhalten als Tags- und Gefährtgelder, nach der Entfernung von ihrem Wohnorte zu bemessende Aversa, welche aus den Dotationen der einschlägigen Schulen zu bezahlen sind.

Abschn. IV. Von dem Rektorate und den Lehrern der polytechnischen Schulen.

§. 91. Jede polytechnische Schule wird in Absicht auf Unterricht und Disziplin durch eine Vorstandschaft (Rektorat) geleitet, welche nach Umständen sowohl einem einzelnen, in- oder außerhalb des Lehrergremiums gewählten Manne, oder mehreren, durch bewährte Einsichten und lebhafte Theilnahme an den Interessen des technischen Unterrichts ausgezeichneten Individuen übertragen werden kann. Die Vorstandschaft führt in dem ersten Falle den Namen „Rektorat", in dem letztern die Benennung „Direktion der polytechnischen Schule zu N."

Die Amtsbefugnisse und die Verpflichtungen der Vorstandschaft folgen genau der Analogie jener Bestimmungen, welche im §. 62, 64 und 65 gegenwärtiger Instruktion in Ansehung der Rektorate der Landwirthschafts- und Gewerbsschulen entwickelt worden sind.

§. 92. Das Minimum des Lehrerpersonals einer polytechnischen Schule besteht aus:

Einem Lehrer für freie Handzeichnung;

Einem Lehrer für geometrisches Zeichnen;
Zwei Lehrern für Mathematik, Mechanik und descriptive Geometrie;
Einem Lehrer für Chemie sammt einem Assistenten;
Einem Lehrer für Bossiren und Modelliren.

Civilbaukunde, die Grundlinien der Nationalökonomie, Geschichte der Gewerb- und Waarenkunde werden von einem der vorhandenen Lehrer gegeben, oder einem dafür geeigneten Litteraten des Orts gegen angemessene Remuneration übertragen.

Die Kombination der Lehrfächer ist nach subjektiven und objektiven Verhältnissen zu bemessen.

Finden sich einzelne patriotisch gesinnte Männer bewogen, Lehrfächer an der polytechnischen Schule ihrer Stadt unentgeldlich, oder gegen geringe Remuneration zu übernehmen, so ist bei vollständiger Befähigung und genügend verfügbarer Zeit ein solcher Entschluß möglichst zu fördern.

Auch sind die sonst an einem Orte vorhandenen Lehrkräfte für deu Zweck des polytechnischen Unterrichts in so ferne in Anspruch zu nehmen, als dies unbeschadet ihres Hauptberufes und mit vollem Frommen des so hochwichtigen polytechnischen Unterrichtes geschehen kann.

Unter allen Voraussetzungen aber ist streng darauf zu sehen, daß Lehrvorträge an der polytechnischen Schule nur Männern zu Theil werden, welche mit *tüchtiger* gründlicher Bildung, warmen Eifer für die Sache verbinden, und nicht nur fähig, sondern auch würdig sind, dem Staate einen höheren Gewerbsstand und eminente *technische* Beamten in vollem Sinne des Wortes heranzubilden.

Eben deßhalb soll

§. 93. In Zukunft und vom Jahre 1842 anfangend, Niemand zu einem etatsmäßig besoldeten wissenschaftlichen Lehramte der polytechnischen Schule beantragt werden, der nicht neben einer der drei polytechnischen Schulen auch die technische Hochschule mit Auszeichnung besucht und in der an der technischen Hochschule zu bestehenden Lehramtsprüfung die Note der sehr guten Befähigung zum Lehramte erlangt hat.

Ebenso soll für Zeichnungslehrerstellen Niemand vorgeschlagen werden, der nicht den Unterricht an der Königl. Akademie der bildenden Künste erschöpft und in der Schlußprüfung die Note der sehr guten Befähigung errungen hat.

Die Namen der befähigt Erklärten werden nach Analogie des §. 60 sämmtlich betheiligten Stellen und Gemeinden kund gegeben.

Ausnahmen greifen nur unter den oben bezüglich der Lehrstellen an der Landwirthschafts- und Gewerbsschule aufgezählten Voraussetzungen Platz.

§. 94. Die Lehrer an der polytechnischen Schule werden, sofern sie aus Staatsfonden besoldet werden, von Seiner Majestät dem Könige im Gegenhalt von der betreffenden Gemeinde unter Bestätigung des Königl. Staatsministeriums des Innern ernannt.

§. 95. Der Gehalt eines Lehrers an der polytechnischen Schule bleibt in Minimo auf die Summe von jährlichen 600 fl. festgesetzt.

Abschn. V. Von der Disziplin und der Stellung der polytechnischen Schulen zu der Staatsbehörde.

§. 96. Die Disziplin wird von den Vorständen und Lehrern der polytechnischen Schule in derselben Art und mit denselben Befugnissen, wie bei der Landwirthschafts- und Gewerbsschule ausgeübt. Auch hat jede polytechnische Schule ihre Disziplinarvorschriften nach Analogie des §. 66 gegenwärtiger Instruktion zu verfassen, und selbe nach erfolgter Genehmigung des Königl. Staatsministeriums des Innern kund zu geben.

§. 97. Die polytechnischen Schulen sind, wie die Lyceen der unmittelbaren obern Aufsicht und Leitung der einschlägigen Kreisregierung untergeben.

Tit. VI. Von der Akademie der bildenden Künste.

§. 98. Die Akademie der bildenden Künste greift in das technische Unterrichtssystem auf doppelte gleichmächtige Weise ein, indem sie

A. als reine Kunstschule, den von ihr als befähigt erkannten Schülern des II. und III. Kurses der polytechnischen Schule den Unterricht in freier Handzeichnung darbietet, und

B. als Baukunstschule jenen Schülern der polytechnischen Schule, welche den Unterricht des I. Kurses im architektonischen Zeichnen bereits erhalten haben, für den Unterricht des architektonischen Zeichnens des II. und III. Kurses ihre Bauschule öffnet.

Außerdem leistet dieselbe dem technischen Unterrichtssysteme entschiedene Vortheile durch ihre Theilnahme an den Prüfungen für das Lehramt des Zeichnungsunterrichtes an den Schullehrerseminarien, Landwirthschafts-, Gewerbsschulen und an den polytechnischen Schulen durch die fortgesetzte Kontrolle des Zeichnungsunterrichtes in allen seinen Abstufungen und durch die gemeinsam mit den Vorständen der drei polytechnischen Schulen zu bewirkenden und periodisch zu ergänzenden Anordnung der systematischen Zeichnungsvorlagen.

Tit. VII. Von der technischen Hochschule.

Abschn. I. Von der Bestimmung und innern Einrichtung der technischen Hochschule, dann von ihren Lehrern und der Stellung derselben zu den Universitätsbehörden und den übrigen Fakultäten.

§. 99. Die technische Hochschule bildet den Schlußstein des technischen Gesammtunterrichtes in seiner höchsten Steigerung, und sie ist bestimmt, nicht nur den Landwirthschafts- und Gewerbsschulen eine Pflanzschule tüchtiger, theoretisch sowohl, als praktisch gebildeter Lehrer zu sichern, sondern auch den zu ausgedehntern Guts- und Fabriksbetriebe sich vorbereitenden Jünglingen Gelegenheit zur vollständigen Ausbildung für die höheren staatsbürgerlichen sowohl, als für die speziellen Berufsaufgaben den einstigen technischen Beamten und den bisher

in Bayern nicht vorhanden gewesenen Privatingenieuren die Möglichkeit zu geben, alles dasjenige ohne Belästigung der öffentlichen Fonde in der Haupt- und Residenzstadt erlernen zu können, was in auswärtigen Staaten noch immer mit sehr namhaften Kosten durch geschlossene Institute bezweckt wird.

§. 100. Die technische Hochschule konzentrirt sich in der staatswirthschaftlichen Fakultät der Königl. Ludwig-Maximilians-Universität zu München, welche in Bezug auf den technischen Unterricht in allen seinen Beziehungen eine geschlossene Anstalt bildet, und für die in ihr vereinigten Zweige des Unterrichts nachstehende eigenthümliche Lehrstühle besitzt.

1. Für Forstwissenschaft 2 Lehrstühle;
2. für höhere Mechanik 1 Lehrstuhl;
3. für mechanische und chemische Technologie 2 Lehrstühle;
4. für Landwirthschaft 1 Lehrstuhl;
5. für Pharmacie 1 Lehrstuhl;
6. für Staatswirthschaft 1 Lehrstuhl;
7. für Bergbau 1 Lehrstuhl;
8. für Polizeiwissenschaft und Polizeirecht 1 Lehrstuhl.

§. 101. Außer diesen rein technischen Vorträgen erfreut sich die technische Hochschule auch noch der mitwirkenden Thätigkeit der philosophischen und juridischen Fakultät, in deren ersterer die Vorlesungen über Physik, Mathematik, allgemeine Land- und Völkerkunde, allgemeine Naturgeschichte, Mineralogie, Geschichte, Logik, Metaphysik und politische Rechenkunst, in letzterer aber das, aller Erörterungen über juridische und staatswirthschaftliche Theorie sich enthaltende Kollegium über die auch dem technischen Beamten und jedem gebildeten Staatsbürger unentbehrlichen Grundmomente der Polizei und Gesetzgebung des Bayerischen Staates bereitwillig den Zöglingen der technischen Hochschule geöffnet sind.

§. 102. Die ordentlichen Professoren der staatswirthschaftlichen Fakultät sind fortan, wie bisher, Mitglieder der Hochschule im vollsten Sinne des Wortes, bleiben aus den Fonds der Hochschule besoldet, und behaupten ohnehin von Rechtswegen Sitz und Stimme in der Fakultät.

§. 103. Jenen Lehrern der übrigen Fakultäten, deren Vorlesungen nach §. 101 gegenwärtiger Instruktion auch technischen Hochschülern zugänglich erklärt sind, gebührt die Theilnahme an den Verhandlungen der staatswirthschaftlichen Fakultät in allen jenen Angelegenheiten, welche das Gesammte des Unterrichts an der technischen Hochschule, oder das spezielle Verhältniß ihrer technischen Zuhörer betreffen.

§. 104. Die staatswirthschaftliche Fakultät als Mittelpunkt der technischen Hochschule und die admittirten technischen Hochschüler stehen zu dem Rektor und Senat unbedingt und ohne alle Schmälerung in dem der Fakultät und der Hochschule überhaupt zur Pflicht gemachten Verhältnisse. Ebenso bleibt es hinsichtlich des jährlichen Wechsels und der Verwaltung des Dekanates hinsichtlich

des Geschäftsganges der amtlichen Stellung der Fakultät zu den übrigen Fakultäten und zu der außerordentlichen Ministerialkommission bei den bereits bestehenden Vorschriften. Gleiches findet endlich auch statt in Ansehung der Verleihung des staatswirthschaftlichen Doktorates, soferne solches in der Fakultät überhaupt herkömmlich ist, und in Ansehung der zur Ertheilung desselben habilitirten oder sich habilitirenden Professoren.

§. 105. Die Königl. Ludwigs-Maximilians-Universität bleibt verpflichtet, dafür zu sorgen, daß der Aufgabe der staatswirthschaftlichen Fakultät als technischen Hochschule volles Genüge geschehe, daß die nach §. 100 gegenwärtiger Instruktion den technischen Hochschülern speziell zu widmenden Vorträge in dem Vorlesekatalog rechtzeitig angekündiget und gewissenhaft gehalten, und daß die sonstigen nach §. 101 den technischen Hochschülern zugänglichen Kollegien unter sich in jenen Einklang gebracht werden, welcher den erwähnten Hochschülern die Einhaltung einer geregelten Studienordnung auch in der That möglich mache.

Absch. II. Von der Aufnahme der technischen Hochschüler und ihrem Verhältnisse zu den Universitätsbehörden.

§. 106. Die Aufnahme an die technische Hochschule gebührt außer den mit vollständigen Gymnasial- und Lycealabsolutorien versehenen, somit zum vollen akademischen Bürgerrechte befähigten Jünglingen, auch

A. den von der Königl. Akademie der bildenden Künste wirklich aufgenommenen Kunst- und Bau-Eleven;

B. den bei der Königl. Akademie der bildenden Künste nicht inscribirten und die dortigen Kollegien nicht, oder nur hospitando besuchenden Schülern der Bauwissenschaft;

C. den Kandidaten der Forstwissenschaft;

D. den Kandidaten des Bergwesens;

E. den Kandidaten des Salinenwesens;

F. den Pharmazeuten;

G. jenen Jünglingen, welche eine Kreislandwirthschafts- und Gewerbsschule, oder eine Landwirthschafts- und Gewerbsschule I. Klasse vollständig absolvirt haben, und sich mittelst des Absolutoriums dieser Schule sowohl hierüber als darüber ausweisen, daß sie auf den Grund der absolvirten lateinischen Schule, während ihres landwirthschaftlichen oder gewerblichen Unterrichts die Realien an einem Gymnasio, oder bei einem zum Gymnasiallehramte befähigten öffentlichen Lehrer gehört haben;

H. den im 4. Jahrkurse ihres Studiums stehenden Kandidaten des Baufaches.

§. 107. Die Eleven der Königl. Akademie der bildenden Künste werden als einer anderweitigen Anstalt nun angehörend, nicht förmlich aufgenommen. Sie erhalten blos auf schriftliche Einladung des Direktors jener Akademie ein Zeugniß darüber, daß ihnen gestattet sey, die in jener Einladung bezeichneten Kollegien insolange zu hören, als sie sich den Gesetzen der Hochschule gemäß,

betragen. Ihr Recht zur Aufnahme ist durch die Thatsache des Aufgenommenseyns bei der Königl. Akademie der bildenden Künste ohne Zulässigkeit weiterer Vorermittlungen über ihre Vorbildung gegeben.

§. 108. Das Recht der unter G. aufgeführten Jünglinge zur Aufnahme, geht aus dem Nachweise der dort aufgezählten Prämissen und zwar in der Art hervor, daß für sie der nicht direkt, sondern durch die polytechnische Schule betretene Weg der Vorbildung als Empfehlung, nicht aber als Bedingung gilt.

§. 109. Diesen Jünglingen in jeder Beziehung ganz gleich gestellt sind die unter B. erwähnten Schüler der Bauwissenschaft.

§. 110. Die Aufnahmsfähigkeit der unter D. E. und F. aufgezählten Individuen, richtet sich nach den jeweils für ihre Spezialbildung festgesetzten Normen.

§. 111. Die Aufnahme sämmtlicher, unter B. C. D. und E. bezeichneten Kathegorien von Hochschülern findet in eben jener Weise statt, welche satzungsmäßig für die Immatrikulation der akademischen Bürger vorgeschrieben ist. Sie gewährt aber nur das unvollständige akademische Bürgerrecht und zieht eben deßhalb nicht die gewöhnliche, sondern die sogenannte kleine, gemäß Formularanlage 19 ausgestellte Matrikel nach sich.

§. 112. Durch diese kleine Matrikel erwirbt der Aufgenommene

a) das Recht des Aufenthaltes in der Haupt- und Residenzstadt und an der Universität;

Ferner gewährt sie sämmtlichen Jünglingen dieser Kathegorie

b) das Recht der Theilnahme an dem Universitätsunterrichte über die in §. 100 gegenwärtiger Instruktion aufgezählten eigenthümlichen Vorlesungen der technischen Hochschule, dann den in §. 101 erwähnten Spezialkollegien der philosophischen und juridischen Fakultät.

Endlich gewährt sie insbesondere

c) den Pharmazeuten das Recht der Theilnahme an den Universitätsvorlesungen über medizinische Botanik und über die verschiedenen pharmazeutischen Gegenstände;

d) den Forstkandidaten insbesondere das Recht der Theilnahme an den Universitätsvorlesungen über das ganze Gebiet der theoretischen und praktischen Forstwissenschaft, über Landwirthschaft, Staatswirthschaft, Polizeiwissenschaft und Polizeirecht, über höhere Mechanik und Technologie;

e) den obenerwähnter Weise vorbereitet „Beflissenen der Landwirthschaft“ das Recht der Theilnahme an den Universitätsvorlesungen über das ganze Gebiet der Landwirthschaft, über Staatswirthschaft, über theoretische und praktische Forstwissenschaft, Civilbaukunde, Straßen-, Brücken- und Wasserbaukunde, höhere Mechanik und Technologie;

f) den in oben erwähnter Weise vorbereitet „Beflissenen der Industrie“ das Recht der Theilnahme an den Universitätsvorlesungen über das

ganze Gebiet der Land- und Staatswirthschaft, über Civilbaukunde, Straßen-, Brücken- und Wasserbaukunde, höhere Mechanik und Technologie;

g) den Kandidaten der Bauwissenschaft das Recht der Theilnahme an dem Unterricht der Akademie der bildenden Künste für die höhere Baukunst. Ferner das Recht der Theilnahme an den Vorlesungen über Archäologie, Kunstgeschichte, Naturgeschichte, allgemeine Weltgeschichte und National-Oekonomie.

§. 113. Dagegen unterwirft aber auch diese kleine Matrikel die technischen Hochschüler unbedingt der Disziplin und Aufsicht des Senates, des Direktoriums, der Universitätspolizei und des außerordentlichen Ministerialkommissärs, und überhaupt dem Gesammtumfange der bestehenden Disziplinarvorschriften und Strafbestimmungen und ihre Stellung zu den genannten Behörden ist den mit den größeren Matrikel versehenen Individuen in jeder Beziehung absolut gleichgestellt.

§. 114. Bezüglich des Fakultätenverhältnisses sind die Pharmazeuten der medizinischen, die Forsteleven und die der Landwirthschaft, Industrie und Bauwissenschaft Beflissenen, der staatswirthschaftlichen Fakultät zur besondern Respizirung zugewiesen.

Abschn. III. Studienordnung für die Zöglinge der technischen Hochschule.

§. 115. Ueber die Studien der Zöglinge der technischen Hochschule wird mit Berücksichtigung der besonderen Berufsarten und Bestrebungen Nachstehendes verordnet:

A. Civilingenieurs.

Der künftige Civilingenieur vollendet seine Studienzeit an der Hochschule in 2 Jahren, und hört

im I. Studienjahre

1. Semester, Logik, Metaphysik, Naturgeschichte, Mathematik.

2. Semester, Moral, allgemeine Land- und Völkerkunde, populäres Kollegium über bayerische Civil-Staatsverfassungs- und Verwaltungsrecht, praktische Geometrie und Forstbotanik;

im II. Studienjahr

1. Semester, höhere Mechanik, Straßen-, Brücken- und Wasserbaukunde.

2. Semester, beide Lehrfächer fortgesetzt, und Staatswirthschaft.

B. Kandidaten der Forstwissenschaft.

Für die Kandidaten der Forstwissenschaft bleibt es bei der dreijährigen Studienzeit, und die innerhalb derselben zu hörenden Lehrfächer werden auf die einzelnen Studienjahre und Semester in folgender Art vertheilt:

I. Studienjahr

1. Semester, Logik, Metaphysik, Naturgeschichte, Mathematik, Chemie.

2. Semester. Moral, Botanik, Mineralogie, Physik, Mathematik.

II. Studienjahr

1. Semester, Forstwissenschaft, Mathematik auf Forstwissenschaft ange-

wendet, populäres Kollegium über bayerisches Civilverfassungs- und Verwaltungsrecht, Zoologie, Situationszeichnungen.

II. Semester, Mathematik, deßgleichen Land- und Völkerkunde, Landwirthschaft, Fortsetzung der Forstwissenschaft und Planzeichnen.

III. Studienjahr

1. Semester, Geschichte, dann Fortsetzung der Forstwissenschaft, der Mathematik, dann des allgemeinen und besondern Planzeichnens.

2. Semester, Polizeiwissenschaft, Polizeirecht, Jagdwissenschaft, Fortsetzung der Mathematik in Verbindung mit Civilbaukunde und des Planzeichnens.

C. Kandidaten des Bergwerk- und Salinenwesens.

Hinsichtlich der Studien und Studienordnung dieser Kandidaten wird besondere Entschließung noch erfolgen.

D. Kandidaten der Industrie.

Der Studienkurs der Kandidaten der Industrie umfaßt einen Zeitraum von zwei Jahren wie folgt:

I. Studienjahr

1. Semester, Logik, Metaphysik, Naturgeschichte, Mathematik und Chemie, Analysis und Differenzial- und Integralrechnnng.

2. Semester, desselben Studienjahres, Moral, Botanik, Fortsetzung der Analysis mit Differenzial- und Integralrechnung.

II. Studienjahr

1. Semester, höhere Mechanik, Technologie der Gewerbe, Staatswissenschaft, allgemeine und besondere Geschichte, populäres Kollegium über Privat-Staatsverfassungs- und Verwaltungsrecht.

2. Semester, Fortsetzung der höhern Mechanik, Landwirthschaft, Straßen-, Wasser- und Brückenbau-, Civilbaukunde, Land- und Völkerkunde.

E. Kandidaten der Landwirthschaft.

Die von den Kandidaten der Landwirthschaft zu besuchenden Lehrvorträge gehen durch zwei Jahre wie folgt:

I. Studienjahr

1. Semester, Logik, Metaphysik, Naturgeschichte, Physik, Chemie.

2. Semester, Moral, Botanik, Mineralogie, allgemeine und besonder Geschichte.

II. Studienjahr

1. Semester, Landwirthschaft, Staatswirthschaft, Civilbaukunde, populäres Kollegium über Bayerische Civil-Staatsverfassungs- und Verwaltungsrecht Oekonomie des Landbaues.

2. Semester, Landwirthschaft, fortgesetzte Vermessungen, Encyklopädi der Forstwissenschaft, allgemeine Land- und Völkerkunde.

F. Die Kandidaten der Bauwissenschaft,

welche in einer der Hälfte des 4. Jahrkurses ihr Studium an der technischen Hochschule vollenden, hören in derselben an letzterer Naturgeschichte, Weltge-

schichte, Nationalökonomie, Archäologie, und an der Akademie der bildenden Künste höhere Baukunst.

§. 116. Die vorgezeichneten Lehrweisen sind sowohl in Ansehung der allgemeinen Studien, als auch in Ansehung des besonderen Fachstudiums strenge einzuhalten, und insbesondere sind die allgemeinen Lehrfächer in der vorgeschriebenen Ordnung jederzeit in dem 1. Studienjahre zu vollenden, der Uebergang in das Fachstudium wird durch eine vor der staatswirthschaftlichen Fakultät zu erstehende und von den Professoren jener Lehrfächer aus diesen vorzunehmende Prüfung bedingt. Jede willkührliche Nichtbefolgung dieser Vorschriften zieht die Verweigerung des Schlußzeugnisses nach sich.

§. 117. Nach dem Schlusse des zweiten (bei den Forstkandidaten des dritten) Studienjahres tritt die Schlußprüfung ein, welche über alle in diesem Zeitraume vorgeschriebenen Gegenstände sich verbreitet, und genau nach Analogie des §. 47 gegenwärtiger Instruktion vorgenommen wird.

Das in Folge der Schlußprüfung durch Fakultätsbeschluß zuerkannte Schlußzeugniß wird von dem Rektor der Universität und dem Dekan der staatswirthschaftlichen Fakultät unterzeichnet und mit dem Siegel der letzteren versehen.

§. 118. Die technischen Hochschüler sind gehalten, die vorgeschriebenen Lehrgegenstände bei den Professoren dieser Hochschule zu hören. Werden dieselben gleichzeitig von mehreren Lehrern dieser Fakultät gegeben, so ist die Wahl des Schülers frei. Der Besuch der Vorträge über einzelne, dem künftigen Berufe des technischen Hochschülers mehr oder minder verwandte, oben in den §§. 101, 112 nicht erwähnte Lehrfächer, findet ausnahmsweise auf vorgängiges Gutachten des Senats mit Genehmigung des Staatsministeriums des Innern statt.

§. 119. Die technischen Hochschüler sind nicht gehalten, Gegenstände, welche sie bereits an der polytechnischen Schule mit Erfolg gehört haben, an der technischen Hochschule zu wiederholen.

Ebenso sind dieselben von dem Besuche der Vorlesungen über allgemeine Naturgeschichte befreit, wenn sie mittelst Spezialprüfung nachweisen, dieselbe bereits in der Gewerbsschule sich vollständig angeeignet zu haben.

§. 120. Civilingenieure, welche Physik, allgemeine und technische Chemie, Analysis, Differenzial- und Integralrechnung und Civilbaukunde an der polytechnischen Schule nicht vollständig gehört haben, sind gehalten, den fehlenden Unterricht auf der Hochschule zu ergänzen.

Deßgleichen sind auch die Beflissenen der Industrie, welche Brücken-, Straßen- und Wasserbaukunde hören wollen, gleich den Civilingenieurs verpflichtet, den Unterricht in diesen Disziplinen zwei Semester hindurch zu hören.

§. 121. Nicht minder werden

a) die Vorträge über Nationalökonomie und Finanzen,
für die Forst- und Landwirthschaftsschüler;

b) über Encyklopädie der Forstwissenschaft,

für die Bau- und Industrie-Eleven;

c) über allgemeine und technische Chemie, oder vielmehr chemische Technologie.

für Landwirthschaftsschüler und Civilingenieure;

d) über mechanische Technologie,

für die Bauschüler und Civilingenieure,

als verbindlich erklärt.

Abschn. IV. Von den applikativen Vorträgen, und der Benutzung der Attribute.

Auch von den technischen Hochschülern ist der Standpunkt gleichmäßig theoretischer und praktischer Ausbildung in allen Phasen des Unterrichtes festzuhalten, nnd eben deßhalb der theoretische Unterricht (die eigentlichen Vorlesungen, jederzeit mit applikativen Vorträgen zu verbinden, die einschlägigen Attribute der Hochschule sind auch zu diesem Theil des Gesammtunterrichtes verfügbar. Insbesondere sind die Lehrvorträge über Chemie und Physik durch Versuche zu unterstützen, die Vorlesungen über Forstwirthschaft und Landwirthschaft durch den Besuch des in München anzulegenden — auch für Versuche der Schule selbst bestimmten Forst- und ökonomisch-botanischen Gartens, und bis dieser zu Stande gebracht seyn wird, des großen botanischen Gartens, der benachbarten Feldfluren und Forste, des landwirthschaftlichen Vereinsgartens, der Königl. Obstbaumschule, des Mustergutes Schleißheim, größerer, den technischen Schülern zugänglich erklärter Oekonomien, und der Modellensammlung des landwirthschaftlichen Vereines, jener über Industrie aber, durch Besuch der Werkstätten und Fabriken der Stadt und Umgegend, dann der Modellensammlung des polytechnischen Vereins recht eigentlich anschaulich und fruchtbar zu machen. Durch gegenwärtige Instruktion treten die Vollzugsvorschriften vom 28. März und 24. Juli 1833 zur allerhöchsten Verordnung vom 16. Februar 1833, — die Entschließung vom 28. März und vom 14. Juni 1833, die Prüfung der technischen Lehramtskandidaten betr., — die Entschließung vom 14. Juli 1833, die Aufnahme der technischen Zöglinge an die Hochschule betr., — die Entschließung vom 24. Juli 1833, die Errichtung der Gewerbsschulen in den Kreisen betr., — die Entschließung vom 1. Dezember 1833, die von den Gewerbsschülern zu absolvirende landwirthschaftliche Schule betr., — die Entschließung vom 4. Dezember 1833, den Realienunterricht der Gewerbschüler betr., — die Entschließung vom 5. Dezember 1833, die Begründnng von Landwirthschafts-Feiertagsschulen betr., — dann die Entschließung vom 4. August 1834, die technische Hochschule betr., — so wie alle jene besonderen Anordnungen über Gegenstände, über welche die gegenwärtige Instruktion dispositive Bestimmungen enthält, außer Wirksamkeit.

Der durch die allerhöchste Verordnung vom 16. Februar 1833 und durch gegenwärtige Vollzugsweisung vollständig geregelte technische Unterricht zählt würdig unter die vielen unschätzbaren Wohlthaten, welche der erhabene Geist

des edlen Monarchen der Bayerischen Nation zugewendet hat. Der ureigendsten Idee Seiner Majestät des Königs entsprossen und durch Ihn bis in die Einzelnheiten des Vollzuges entwickelt, eröffnet er dem Talente bisher kaum geahnte Bahnen, und gewährt dem Bayerischen Volke als Ausfluß freien Herrscher-Entschlusses in dem großartigen Maaße, was in so vielen Ländern noch immer Gegenstand unerreichbar geglaubter Wünsche ist. Um so mehr werden die Gesammtheit des Lehrerpersonales, dann die zum Vollzuge berufenen Stellen und Behörden sich berufen fühlen, lebendig zu vollziehen, was lebendig und mit der Wärme eines väterlichen Wohlwollens von dem Throne ausging, und den großen Königlichen Gedanken zu voller Blüthe der Entfaltung zu bringen, und thätig an einer Schöpfung mitzuwirken, welche auf Veredlung des Menschen abzielend, dauernder als Erz und den spätesten Geschlechtern noch Gegenstand aufrichtiger Verehrung und ungeheuchelten Dankes seyn wird.

Anlagen.

Anmerk. Es werden hier nur die wesentlich nothwendigen aufgenommen.

Anlage III.

Auszug

aus der Entschließung vom 31. Januar 1836, die Bildung der Schullehrer, resp. den Zeichnungsunterricht betr.

Abschn. II. §. 8.

Ferner ist den Schuldienstpräparanden der sorgfältige Betrieb des Musik- und Zeichnungsunterrichtes zur Pflicht gemacht, und nach

Beilage II. haben sich dieselben bei den jährlichen Prüfungen vor der Distrikts-Schulinspektion am Ende des ersten Jahrs darüber auszuweisen, daß sie die verschiedenen einfachen Linien und Körper nachbilden und über deren gegenseitige Verhältnisse Rechenschaft zu geben vermögen;

im zweiten Jahre bildet fortgesetzte Linearzeichnung und Formenkenntniß, und

im dritten Jahre Uebung im Ornamentenzeichnen und nähere Auskunft über die verschiedenen Formen der Körper, den Gegenstand der bezeichneten Prüfung.

Nach Abschn. III. Abtheil. I. §. 16, № 8.

Hat der um Aufnahme in das Schullehrerseminar nachsuchende Schuldienstpräparand sich in der Prüfung hinsichtlich des Zeichnungsunterrichtes in derselben Art, wie in der Prüfung vor der Distrikts-Schulinspektion am Schlusse des ersten Präparandenjahres auszuweisen, und nach

Abschn. III. Abtheil. III. §. 37, Ziff.

ist der Unterricht im Zeichnen und in der Formenlehre ein vorzüglicher Unterrichtsgegenstand des Schullehrerseminars, und hat sich nach den über den Vollzug der allerhöchsten Verordnung vom 16. Februar 1833 erschienenen Vorschriften zu richten 2c.

Anlage IV., V. und VI.

Bei dem Zeichnungsunterrichte ist nachfolgender Stufengang methodisch zu beobachten:

1. Allgemein vorbereitende Uebungen des Hand- wie des Augenmaaßes.

Es sind vorerst zur bloßen Uebung der Hand, die einfachsten, durch gerade Linien begränzte Figuren aus freier Hand zu zeichnen, und zwar ausschließlich mit Beibehaltung der waag- oder senkrechten Richtung. Diese Figuren sind sofort mit waagrechten, senkrechten oder schiefliegenden Parallellinien auszufüllen, wobei es besonders darauf ankommt, daß diese Linien möglichst rein, parallel und in gleichen Abständen, doch ohne sich zu durchkreuzen, gezogen werden.

Hierauf folgt das Zeichnen solcher, ebenfalls einfacher Figuren, welche theils durch gerade, theils durch krumme Linien begränzt sind. Auch diese sind mit Parallellinien, und zwar nach der, die Figur begränzenden krummen Linie, auszufüllen.

Weiterhin sind zur Uebung des Augenmaaßes (womit die Uebung der Hand fortwährend verbunden bleibt) die Seiten einfacher Figuren der obenerwähnten Art aus freier Hand durch Punkte in mehr oder weniger Theile zu theilen. Durch Verbindung dieser Punkte mittelst gerader oder krummer Zwischenlinien und durch symmetrische Ausfüllung einzelner Felder mit engliegenden Parallellinien, sind parquettartige Muster der mannichfaltigsten Art herzustellen. Hierauf wird übergegangen zum Nachzeichnen von (in Pappe) ausgeschnittenen Dreiecken und Vierecken, welche, auf einer Ebene in möglichst verschiedenen Lagen gruppirt, von dem Lehrer senkrecht aufzustellen sind, dergestalt, daß alle Schüler gleichzeitig darnach zeichnen können.

2. Nach diesen Vorübungen ist zum Ornamentenzeichnen überzugehen und dabei ein genauer Stufengang vom Allereinfachsten zum Zusammengesetzteren einzuhalten.

Gleichzeitig wird mit Vorübungen im Gebrauch von Zirkel und Lineal der Anfang gemacht. Diese Vorübungen zielen vorzugsweise auf Genauigkeit und Reinheit bei Handhabung von Zirkel und Lineal. Sie bestehen z. B. in Eintheilung von Rechtecken in gleiche Quadrate, im Ziehen von gleichen Kreisen aus den Quadratecken, so daß die Kreise sich berühren oder beliebig durchschneiden u. s. w.

3. Zur Vervollständigung des Freihandzeichnens wird übergegangen zur Darstellung von Körpern mit Schatten und Licht.

Dabei sind vorerst einfachere kubische Formen, als: Würfel, Prismen, Pyramiden, Kugeln, Cylinder und Kegel; sodann plastisch dargestellte Ornamente in Anwendung zu bringen. Zur Vervollständigung des Linearzeichnens ist zu architektonischen Darstellungen mittelst Grundriß, Aufriß und Durchschnitten, und ebenso zur Darstellung von Maschinen überzugehen, womit in möglichster Ausdehnung das Vorzeigen von Modellen verbunden werden soll.

Die Prüfung jener Elementar-Zeichnungslehrer, welche nicht zugleich Schullehrer sind, ist ganz von derselben Behörde vorzunehmen, welche die Qualifikation der Schullehrer in ihrer Eigenschaft als Zeichnungslehrer feststellt.

Anlage VII.

Den vorbereitenden Unterricht auf Gewerbs- und landwirthschaftliche Schulen betr.

§. 1. Durch die allerhöchste Verordnung vom 16. Februar 1833 (Reggsbl. № 179) wird bestimmt, daß der Grund einer tüchtigen technischen Ausbildung schon in den Elementarschulen, und zwar dadurch zu legen sey, daß

a) die Zeichnungslehre und die Ausbildung der Schullehramtskandidaten für diesen Zweig auf die Anfangsgründe des Linear- und Ornamentenzeichnens zurückgeführt, und

b) der Unterricht in den sogenannten nützlichen Gegenständen nach den einfachen Bedürfnissen gebildeter Landwirthe und Gewerbsleute bemessen, und als Vorbereitung zu den künftigen Lehrvorträgen bei den landwirthschaftlichen und Gewerbsschulen behandelt werde.

§. 2. In Gemäßheit dieser allerhöchsten Bestimmung wurde von Seiten des Königl. Staatsministeriums des Innern bei verschiedenen Veranlassungen (z. B. unter den 28. März 1833, 24. Juli 1833, 11. Dezember 1834, 31. Januar 1836) theils durch Entschließung, theils durch mündliche Verhandlung nachstehende Vorschrift ertheilt.

1. ad a) 1. den Zeichnungsunterricht in den Volksschulen betr.

a) Der Zeichnungsunterricht ist möglichst zu verbreiten. Wo sich die erforderlichen Mittel dazu finden, sollen eigene Lehrer dafür verwendet werden; wo sie fehlen, müssen die Lehrer der teutschen Schulen ihn ertheilen.

b) der Zweck derselben ist nicht bloß Weckung und Ausbildung des Formsinnes überhaupt, sondern zugleich eine tiefere Einprägung der Regeln, innerhalb deren sich späterhin die Individualität der Schüler frei entfalten soll.

c) Es soll zu diesem Ende die so häufig bei diesem Unterrichte sich einschleichende Spielerei beseitigt, auf eine bestimmte Richtung und auf vollständige Korrektheit gedrungen und die Grenzlinie des Anfangsunterrichtes in Linear- und Ornamentenzeichnung durchaus nicht überschritten werden.

d) Demnach hat der Lehrer schon in den untern Klassen der teutschen Schulen die Kinder mit den verschiedenen Arten der Linien- und Körperformen bekannt zu machen, ihnen dieselbe an Zeichnungen und Naturkörpern möglichst zu veranschaulichen und sie in deren Nachbildung zu üben, so weit Zeit und Gelegenheit es gestatten. Der eigentliche Unterricht für diejenigen, welche sich dem gewerblichen oder landwirthschaftlichen Berufe zuwenden, beginnt jedoch erst in der obersten Klasse, und beschränkt sich auf freies, aber korrektes Nachzeichnen einfacher Körperformen, als auf die Grundlage des Linear- und Ornamentenzeichnens.

e) Als Hülfsmittel werden dienen: eine Sammlung von Vorlagen, eine Sammlung von Körperformen, eine Wandtafel mit den Grundlinien und deren Verbindung.

2. ad a) 2. **Die Ausbildung der Schuldienstpräparanden, Seminaristen und Lehrer betr.**

a) Der Unterricht im Zeichnen bildet sowohl für Präparanden, als Seminaristen einen wesentlichen Theil des ihnen vorgeschriebenen Unterrichtes überhaupt, und es sollen dieselben wenigstens so weit gebracht werden, daß sie den eigentlichen Elementarunterricht in den Volksschulen zu ertheilen vermögen.

b) Er ist für Präparanden und Seminaristen auf gründliche Behandlung des Linear- und Ornamentenzeichnens zurückgeführt, und nur denjenigen, welche sich in beiden als vollkommen befähigt ausweisen, wird gestattet, ihre ausgezeichneten Anlagen in gesteigerten Uebungen weiter auszubilden.

c) Bei der Behandlung des Gegenstandes soll auf Konzentrirung aller Kräfte für den beabsichtigten Zweck, auf unbedingte Korrektheit und auf möglichste scharfe und richtige Umrisse gesehen werden.

d) In dieser Absicht müssen die Präparanden des ersten Kurses die verschiedenen einfachen Linien und Körper mit möglichster Genauigkeit nachbilden und deren gegenseitige Verhältnisse klar zu erkennen suchen. Die Präparanden des 2. Kurses setzen diese Uebungen, so weit es unbeschadet der Gründlichkeit geschehen kann, fort, und die des 3. Kurses fügen den Anfang des Ornamentenzeichnen bei.

Im Seminar selbst beschäftigt sich der untere Kurs mit einer gesteigerten Wiederholung der frühern Uebungen, wobei er zugleich auf die Methode hingewiesen wird, deren Anwendung er selbst späterhin zu machen hat; der obere Kurs aber setzt die Linearzeichnung fort, und bildet sich unter beständiger Erklärung der Formverhältnisse und Hinweisung auf die künftig zu beobachtende Methode darinnen so weit als möglich aus.

e) Lehrvorschriften und Uebungsvorlagen unterliegen nach der Bearbeitung; Naturkörper und Körperformen, sowie einzelne Sammlungen von Vorlagen finden sich vor (Klenze, Normann, Unger ꝛc.).

3. ad b) **Den Unterricht in den sogenannten gemeinnützigen Gegenständen (Anschauungsunterricht, Realien, Weltkunde u. dergl.) betr.**

a) Je größerer Mißbrauch in neuerer Zeit mit diesen Unterrichtsgegenständen getrieben worden ist, desto ernstlicher hat sich die Staatsregierung angelegen seyn lassen, der eingerissenen Spielerei und Vielwisserei entgegen zu arbeiten; Alles, was bisher unter dem Namen von Geologie und Kosmologie, von Physik und Naturkunde, von Anthropologie und Psychologie, von Technologie und Völkerkunde u. s. w. sich als eigentlicher Lehrgegenstand in die teutschen Schulen eingeschlichen hatte, aus denselben zu verbannen und ausdrücklich zu verbieten, daß die weniger nothwendigen Kenntnisse aus dem Bereiche der

Natur und der Geschichte nach eigentlichen Kompendien und Lehrbüchern vorgetragen werden.

b) Vielmehr soll es die Aufgabe der teutschen Schule seyn, die Jugend früh möglichst auf den Standpunkt zu führen, von welchem aus die innern und äußern Erscheinungen der Welt, des eignen Lebens und des künftigen Berufes angesehen und beurtheilt werden müssen, wenn sie zur Begründung tiefer Religiosität, ächt sittlicher Gesinnung, wahrer Liebe zu Beruf und Leben, treuer Pflichterfüllung gegen Gott und Obrigkeit und ausdauernden Fleißes beitragen sollen.

c) Hiezu bietet dem Lehrer vor allen Dingen der Religionsunterricht, namentlich die biblische Geschichte eine feste und sichere Grundlage. Außerdem wird ihm in dem Leitfaden zu Schönschreibübungen und Diktaten das erforderliche Material in kurzen inhaltreichen Sätzen dargeboten und endlich dient ihm das Lesebuch, welches sich zu jenem, wie das Kompendium zum Handbuche verhält, dazu die hauptsächlichsten Erscheinungen in der Natur und im Menschenleben, der Jugend im Zusammenhange vorzuhalten und so einzuprägen, daß nicht sowohl das Gedächtniß mit Namen und Zahlen bereichert und der Verstand zu kalter Beurtheilung gereizt, sondern daß vielmehr das jugendliche Gemüth dadurch ergriffen, das Herz erwärmt, und der Wille zur Bekämpfung des Schlechten und zur Erringung des Guten belebt und gestärkt werde.

d) Der Stufengang selbst ist dabei, abgesehen von dem, was dem Religionsunterrichte angehört, folgender:

1. In der Vorbereitungsklasse benützt der Lehrer die in der biblischen Geschichte, beim Lesen und Schreiben, oder sonst vorkommenden Worte und Bezeichnungen, um den Kindern eine klare Ansicht ihrer nächsten Umgebung und ihrer Lebensverhältnisse zu verschaffen.

2. In der untern Klasse setzt er in derselben Weise den Unterricht belebend und belehrend fort, und erweitert allmählig den Gesichtskreis dahin, daß die Kinder eine allgemeine Uebersicht über die allerwichtigsten dieser Erscheinungen und Verhältnisse gewinnen.

3. Nunmehr führen die Diktaten und die 1. Hälfte des Lesebuchs den Schüler in der Mittelklasse dahin, daß er die Welt und ihre Erscheinungen aber immer mit vorzugsweiser Beachtung seines Vaterlandes genauer kennen lernt.

4. bis endlich die zweite Hälfte des Lesebuchs sammt den Diktaten u. dgl. in der obern Klasse den Unterricht dadurch vollendet, daß er auch mit den wichtigsten fremden Ländern und deren Erzeugnissen, so wie mit einzelnen Denkwürdigkeiten aus der Geschichte bekannt gemacht wird, und den ganzen Kreis seines bisherigen Unterrichtes nochmals im Zusammenhange und in der Art überblickt, daß er weiß, wie er sie für seinen künftigen Lebensberuf zu seinem und dem allgemeinen Besten benützen und anwenden soll.

Beilage XI.

Exigenz
der
Landwirthschafts- und Gewerbsschule
zu

pro

Einnahme.

		fl.	kr.
1.	Zuschuß aus den Kreisfonden für Industrie und Kultur .	fl.	kr.
2.	Zuschuß aus den Kreisfonden für Fakultativzwecke . .	"	"
3.	Beitrag aus der Gemeindekasse	"	"
4.	Beitrag aus der Kreisschuldotation	"	"
5.	Beiträge aus Lokalstiftungen, und zwar:		
	a) aus der N. Stiftung	"	"
	b) ꝛc. ꝛc.		
6.	Ertrag der Schulgelder	"	"
7.	Freiwillige Beiträge	"	"
8.	ꝛc. ꝛc.		

Exigenz für das Jahr 18

Vortrag.	Statusmäßige Besoldung und besondere Nebenbezüge.														Mehrbezüge, Quieszenzgehalte, Pensionen und Alimentationen		Realexigenz		Gesammtsumme.		Bemerkungen.
	Fixe Geldgehalte.		Nebenbezüge an Naturalien. Gattung und Quantität.				Anschlag nach den Büdgetpreisen.		Funktions-Remunerationen.		Miethzinse.		Summa.								
			Waizen.		Roggen.																
	fl	Xr	Schfl	M.	Schfl	M.	fl	Xr	fl	Xr	fl	Xr	fl	Xr	fl	Xr	fl	Xr	fl	Xr	
I. Lehrerbesoldungen.																					
1.																					
2.																					
3.																					
II. Lehrerremunerationen.																					
1. Funktionsremunerationen des Rektors N. . . .																					
2.																					
3.																					
4.																					
5.																					
6.																					
III. Real-Exigenz.																					
1. Für den botanischen Garten																					

Vortrag.	Exigenz für das Jahr 18																				Bemerkungen.
	Statusmäßige Besoldung und besondere Nebenbezüge.														Mehrbezüge, Quieszenzgehalte, Pensionen und Alimentationen		Realexigenz		Gesammtsumme.		
	Fixe Geldgehalte		Nebenbezüge an Naturalien. Gattung und Quantität.				Anschlag nach den Büdgetpreisen.		Funktions-Remunerationen.		Miethzinse.		Summa.								
			Waizen.		Roggen.																
	fl	kr	Schfl	M	Schfl	M	fl	kr	fl	kr	fl	kr	fl	kr	fl	kr	fl	kr	fl	kr	
2. Für den Lehrapparat .																					
3. " Versuche . . .																					
4. " Schreibmaterialien, Amts- u Büreaurequisiten																					
5. Für Insertions- u. Druckkosten																					
6 Für Reinigung des Lokals																					
7. " Beheitzung u. Beleuchtung																					
8. " Postporto u. Botenlöhne																					
9. " Preisbücher . . .																					
10. " Reservefond . . .																					

Abschluß.

Einnahme . . . . fl. kr.
Ausgabe . . . . fl. kr.

Aktiv- (Passiv-) Rest . . . . fl. kr.
Deckungsmittel des Passivrestes:

Anlage XIII.

Inscriptionszeugniß.

Der N. N. ist (auf dem Grunde des von ihm produzirten Schlußzeugnisses der vollendeten lateinischen Schule) — (des Ueberweisungszeugnisses aus der Werk- und Feiertagsschule) — bei der Kreislandwirthschafts- und Gewerbsschule zu N. N. (Landwirthschafts- und Gewerbsschule I. und der II. Klasse als Schüler des I. (II. III.) Kurses inscribirt und ihm hierüber gegenwärtiges Zeugniß zu seiner Legitimation ausgestellt worden.

Königl. Rektorat der . . . . Schule zu N.

Anlage XIV.

Direktiven für die Auswahl der Preisbücher.

Das numerische Verhältniß der Preise, sowie die Gegenstände derselben sind durch §. 48 der Instruktion festgesetzt. Bezüglich der Auswahl wird bestimmt, was folgt:

1. Aus jedem technischen Lehrgegenstande soll, soviel möglich, ein Preis ertheilt werden.

2. Was die Realien betrifft, so konkurriren in der Preisbewerbung diejenigen Landwirthschafts- und Gewerbsschüler, welche die Realien an den Gymnasien hören, mit den Gymnasialschülern in jenen Realgegenständen, für welche schulordnungsmäßig besondere Preise gegeben werden.

3. Aus den Realien, welche an der Landwirthschafts- und Gewerbsschule selbst gelehrt werden, wird an jenen Schüler, der sich in allen, oder den meisten derselben durch Kenntnisse vor den übrigen Schülern ausgezeichnet hat, in jedem Kurse ein Preis vertheilt.

4. Um das religiöse Gefühl zu beleben und dem Religionsunterrichte an der Landwirhschafts- und Gewerbsschule seinen wohlthätigen Einfluß und seine Würde zu sichern, soll auch in dem letzten Kurse für jede Konfession ein, in einem Erbauungsbuche oder sonst einer Schrift moralischen Inhalts bestehender Preis demjenigen Schüler zuerkannt werden, welcher in den drei Jahreskursen ein ausgezeichnet sittliches Betragen gepflogen, und die gründlichsten Kenntnisse in der Religion bewährt hat.

5. Die Auswahl der Preisebücher steht dem Rektor im Benehmen mit dem Lehrerrathe zu.

6 Die Auswahl selbst richtet sich theils nach der Größe der verfügbaren Geldmittel, theils nach den besondern Studien und Berufsverhältnissen des Preisträgers. Bücher und Instrumente allzuhohen, die Gränze verfügbarer Mittel überschreitenden Preises, eignen sich nicht zur Auswahl. Auch ist jederzeit auf besondere Brauchbarkeit des Buches für den Preisträger zu sehen, und daher so viel wie möglich ein solches Buch zu wählen, welches entweder als Hülfsmittel für das Studium (z. B. ein Lehrbuch für den nächst höheren Kurs) oder als Beförderungsmittel der weiteren theoretischen oder praktischen Ausbil-

dung dient, und dann noch von wesentlichem Vortheile ist, wenn der Schüler die technische Schule vollendet, und in einen praktischen Beruf bereits eingetreten ist.

7. Werke inländischer Verfasser oder Verlagsartikel inländischer Buchhandlungen sind hiebei vorzugsweise zu berücksichtigen, und Schriften ausländischer Schriftsteller, oder Verlagsartikel ausländischer Buchhandlungen nur dann zu wählen, wenn das Inland Schriften von gleichem Werthe nicht darbietet.

8. Werden die Preise in Geld bestimmt, so sind hiezu die Geschichtsthaler verordnungsmäßig zu wählen.

Es sind jedoch bei jenen Landwirthschafts- und Gewerbsschülern, bei welchen die Gemeinden selbst den Aufwand für die Preise übernehmen, deren Wünsche bei der Auswahl möglichst zu berücksichtigen. Insbesondere sollen da, wo von den Gemeinden bezüglich der Preise mit Genehmigung der Kreisregierung bereits Verfügungen getroffen worden sind (z. B. daß den Preisträgern statt der Preise Kapitalbriefe kleineren Betrags mit jährlicher Verzinsung zugestellt werden) aufrecht erhalten werden.

9. Jeder bei der Auswahl sich ergebende Anstand oder Kollisionsfall ist der vorgesetzten Kreisregierung zur Entscheidnng anzuzeigen.

Anlage XV.

Absolutorium
für den
Landwirthschafts- (Gewerbs-) Schüler N. N. aus N. im N. Kreise.

Nachdem der obgenannte Schüler, welcher aus der . . . . Schule in die Kreislandwirthschafts- und Gewerbsschule zu N. mit dem Zeugnisse der . . . . . . Befähigung versehen, eingetreten und daselbst als Lanwirthschafts- (Gewerbs-) Schüler unterm ten . . . . . . inscribirt worden ist, in der unter Leitung eines Kommissärs der technischen Hochschule (der polytechnischen Schule zu N.) vorgenommenen Schlußprüfung aus den technischen Lehrgegenständen, dann aus den in Folge vorgelegten Zeugnisses an dem Gymnasio zu N. (der Landwirthschafts- und Gewerbsschule) mit Benützung (des Transitoriums) gehörten Realgegenständen solche Fortschritte gezeigt und über Fleiß und Betragen solche Zeugnisse erlangt hat, daß er an eine höhere technische Lehranstalt aufgenommen zu werden für würdig erklärt werden konnte, so wird demselben die Erlaubniß zum Uebertritt an eine polytechnische Schule oder (auf den Grund der Ziff. V. und XII. der allerhöchsten Verordnung vom 16. Februar 1833, in Folge des §. 46 der Instruktion im Wege der Dispensation) an der technischen Hochschule hiedurch ertheilt, und ihm darüber gegenwärtiges von dem Prüfungskommissär und Rektor unterzeichnetes Zeugniß ausgestellt.

N. den ten 183

Königl. Kreislandwirthschafts- und Gewerbsschule.

Unterschrift des Prüfungskommissärs. Unterschrift des Rektors.

Anlage **XVI. a.**

Prüfungszeugniß
für die
Kandidaten des Lehramts der Landwirthschafts- und Gewerbsschulen.

Nachdem der N. N. die Prüfung für die Lehrstellen der
an einer Landwirthschafts- und Gewerbsschule bestanden hat, so ist demselben hierüber gegenwärtiges von sämmtlichen Mitgliedern der Prüfungskommission unterschriebenes Zeugniß zu seiner Legitimation ausgefertigt und zugestellt worden.

Anlage **XVI. b.**

Prüfungszeugniß
für die
Kandidaten des Lehramts der polytechnischen Schule.

Nachdem der N. N. die Prüfung für die Lehrstellen der
an einer polytechnischen Schule bestanden hat, so ist demselben hierüber gegenwärtiges von sämmtlichen Mitgliedern der Prüfungskommission unterschriebenes Zeugniß zu seiner Legitimation ausgefertigt und zugestellt worden.

Anlage XVII.

Qualifikations-Tabelle.

Tauf- und Familien-Namen.	Geburts-				Religion	Ledig oder verheirathet?
	Ort.	Jahr.	Monat.	Tag		
1	2	3	4	5	6	7

Geistlich oder weltlich?	Studien.					Bestandene Lehramts-	
	Welche?	Wo?	Wann?	Wie lange?	Note.	Welche?	Wo?
8	9	10	11	12	13	14	15

Prüfungen.		Dermaliger Haupt-Beruf.	Verwendung an der Anstalt als		Zeit der Anstellung oder Verwendung bei der Arbeit.			Sparten des Lehr-Vortrages.
Wann?	Note.		Lehrer.	Gehülfe.	Jahr.	Monat.	Tag.	
16	17	18	19	20	21	22	23	24

Bezüge.													
Von der technischen Schule.				Von anderen Anstalten.				Summa aller Bezüge.				Geistesanlagen.	Kenntnisse.
In Geld		An Naturalien in Geldanschlag.		In Geld		An Naturalien in Geldanschlag		In Geld		An Naturalien in Geldanschlag			
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.		
25	26	27	28	29	30	31	32	33	34	35	36	37	38

Qualifikation in Hinsicht auf								
Vortrag		Lehrgabe, Liebe zu der Jugend rc.	Technische Bildung.	Religiosität und Sitten. (Aufführung)	Sinn für ernstes Studium rc.	Treue und bürgerliche (politische) Gesinnungen	Allgemeines Ergebniß der Befähigung.	
schriftlicher	mündlicher						Nach dem Urtheile des Vorstandes der Anstalt.	Gutachten der Kreisregierung und des Scholarchats.
39	40	41	42	43	44	45	46	47

Vorherrschende Richtung.	Besondere Kenntnisse.		Anzeige in Druck gelegter Schriften.	Klassifikationsänderungen und Bemerkungen.
	Sprachen.	Künste.		
48	49	50	51	

Anlage XVIII.

Formular
für die Abfassung der Jahresberichte.

Damit in den Jahresberichten der Landwirthschafts- und Gewerbsschulen eine gewisse Gleichförmigkeit und Uebereinstimmung sichtbar werde, sollen dieselben, so viel möglich nach folgenden Hauptabschnitten abgefaßt werden:

I. Nach einem kurzen, die Lehrkurse der Schule und die in jedem derselben Unterrricht gebenden Professoren bezeichnenden Vorworte, beginnt der Jahresbericht mit Aufzählung

a) der in dem Schuljahre behandelten Lehrgegenstände (der technischen und Realien) und der hiebei gebrauchten Lehrbücher, sodann werden

b) die Namen der Schüler nach der Ordnung der Lehrkurse, in alphabetischer Reihenfolge mit Bemerkung des Geburtsortes, des Alters und Standes der Eltern aufgeführt, und der Fortgangsplatz eines jeden, mit besonderer Hervorhebung der mit Preisen beschenkten Schüler bezeichnet, und endlich am Schlusse

c) diejenigen Vorfälle und Veränderungen, welche sich während des Schuljahres in Ansehung des Lehrerpersonals, der innern und äußern Verhältnisse der Schule, ihrer Dotation u. s. w. ergeben haben, sowie jedes merkwürdige Ereigniß und jede die Schule betreffende spezielle Anordnung der Staatsregierung aufgeführt.

II. Dem Jahresberichte wird ein Programm angefügt.

Dasselbe ist der Bearbeitung eines dem technischen Lehrstoffe der Landwirthschafts- und Gewerbsschule entnommenen Gegenstandes gewidmet.

Die Abfassung desselben wechselt unter den Lehrern, nach einer jährlichen, durch Einverständniß derselben unter sich, oder durch den Schulrektor zu bestimmenden Reihenfolge. Die Wahl des Gegenstandes bleibt jedem Lehrer überlassen, jedoch ist dieser gehalten, sein Elaborat noch vor dem Drucke dem Rektor zur Einsicht und Erinnerung vorzulegen.

Auch darf das Programm einen und einen halben Druckbogen nur dann überschreiten, wenn die Exigenz der Anstalt eine Mehrausgabe gestattet.

Anlage XIX. a.

Zeugniß.

Dem Kunst- (Bau-) Eleven der bildenden Künste, Herrn
aus wird auf den Grund des §. 5 der allerhöchsten Verordnung vom 16. Februar 1833 bezeugt, daß ihm der Zutritt zu nachstehenden, ihm von dem Direktorio jener Akademie bezeichneten Kollegien der Königl. Ludwig-Maximilians-Universität : .

. . .

. . .

in so ferne und in so lange gestattet worden sey, als er in den Kollegien und

in dem Universitätsgebäude den Gesetzen und Vorschriften der Hochschule und den jeweils bestehenden Verordnungen vollkommen und vollständig nachlebt, und sich so benimmt, wie es von einem an dem Unterrichte der Hochschule theilnehmenden Jünglinge gefordert werden kann und muß.

München, den

Königl. Rektorat der Universität München.

. . . .

der Zeit Rektor.

Anlage XIX. b.

Wir Rektor und Senat der N. Universität
zu N.

Urkunden und bekennen,

Unter dem Schutze
des Allerdurchlauchtigsten und Großmächtigsten Fürsten und Herrn Herrn
Ludwig Königs von Bayern

ist der Kandidat der Industrie (N. N.)
nachdem derselbe durch Handgelübde sich verbindlich gemacht hat,

1. dem Rektor und akademischen Senate die schuldigste Ehrfurcht zu erweisen und allen ihren Verfügungen und Anordnnngen, sowie überhaupt allen Gesetzen der Universität und allen dieselbe betreffenden Verordnungen Gehorsam zu leisten;

2. eines anständigen Betragens und guter Sitten sich zu befleißen, endlich

3. jeder Studentenverbindung ohne Ausnahme fremd zu bleiben;

zur Theilnahme an bestimmten Unterrichtsgegenständen der hiesigen Hochschule, und zwar

a) gleich allen übrigen technischen Hochschülern zur Theilnahme an den Vorlesungen über Logik, Metaphysik und Moral, über Naturgeschichte und Botanik, über Physik und Chemie, über allgemeine und besondere Geschichte, dann über allgemeine Länder- und Völkerkunde, sowie zum Besuche des den technischen Hochschülern eigens gewidmeten populären Kollegiums über die dem rein technischen Beamten, den größern Gutsbesitzern und Fabrikanten, den Landwirthen u. s. w. unentbehrlichen Grundmomente des Bayerischen Civil-, Verfassungs- und Verwaltungsrechtes, und

b) vermöge seines besondern Berufs zur Theilnahme an den Vorlesungen über höhere Mechanik, Straßen-, Brücken- und Wasserbau, Civilbaukunde, Technologie der Gewerbe, Land- und Staatswirthschaft,

dann zu dem Besuche der einschlägigen Attribute zugelassen worden. Zu dessen Beurkundung demselben gegenwärtige, mit der Unterschrift des zeitlichen Universitätsrektors und dem Universitätssiegel versehene kleinere Matrikel ausgefertigt und zugestellt worden ist.

N. den ten N. N.,

zur Zeit Rektor der Universität.

Anlage XIX c.

Wir Rektor und Senat der N. Universität
zu N.

Urkunden und bekennen,

Unter dem Schutze
des Allerdurchlauchtigsten und Großmächtigsten Fürsten und Herrn Herrn
Ludwigs Königs von Bayern

ist der Kandidat der Forstwissenschaft (N. N)
nachdem derselbe durch Handgelübde sich verbindlich gemacht hat,

1. dem Rektor und akademischen Senat die schuldigste Ehrfurcht zu erweisen, und allen ihren Verfügungen und Anordnungen, sowie überhaupt allen Gesetzen der Universität, und allen dieselbe betreffenden Verordnungen Gehorsam zu leisten;

2. eines anständigen Betragens und guter Sitten sich zu befleißen; endlich

3. jeder Studenten-Verbindung ohne Ausnahme fremd zu bleiben,

zur Theilnahme an bestimmten Unterrichtsgegenständen der hiesigen Hochschule, und zwar:

a) gleich allen übrigen technischen Hochschülern zur Theilnahme an den Vorlesungen über Logik, Metaphysik und Moral, über Naturgeschichte und Botanik, über Physik und Chemie, über allgemeine und besondere Geschichte, dann über allgemeine Länder- und Völkerkunde, sowie zum Besuche des ihnen speziell gewidmeten, jährlich einmal zu lesenden populären Kollegiums, über die dem rein technischen Beamten, den größern Gutsbesitzern und Fabrikanten, den Landwirthen u. s. w. unentbehrlichen Grundmomente des Bayerischen Civil-, Verfassungs- und Verwaltungsrechtes, und

b) insbesondere vermöge seines Berufes zur Theilnahme an den Vorlesungen über das ganze Gebiet der theoretischen und praktischen Forstwissenschaft, über Landwirthschaft, Staatswirthschaft, Finanzwissenschaft, Polizeiwissenschaft und Polizeirecht,

dann zum Besuche der einschlägigen Attribute zugelassen worden. Zu dessen Beurkundung demselben gegenwärtige mit der Unterschrift des zeitlichen Universitätsrektors und dem Universitätssiegel versehene kleinere Matrikel ausgefertigt und zugestellt worden ist.

N. den ten

N. N.,
Zur Zeit Rektor der Universität.

Anlage XIX d.

Wir Rektor und Senat der N. Universität
zu N.

Urkunden und bekennen

Unter dem Schutze
des Allerdurchlauchtigsten und Großmächtigsten Fürsten und Herrn Herrn
Ludwig Königs von Bayern

ist der Kandidat der Landwirthschaft (N. N.)
nachdem derselbe durch Handgelübde sich verbindlich gemacht hat,

1. dem Rektor und akademischen Senate die schuldigste Ehrfurcht zu erweisen, und allen ihren Verfügungen und Anordnungen, sowie überhaupt allen Gesetzen der Universität und allen dieselben betreffenden Verordnungen Gehorsam zu leisten;

2. eines anständigen Betragens und guter Sitten sich zu befleißen; endlich

3. jeder Studenten-Verbindung ohne Ausnahme fremd zu bleiben;
zur Theilnahme an bestimmten Unterrichtsgegenständen der hiesigen Hochschule, und zwar gleich allen übrigen technischen Hochschülern zur Theilnahme an den Vorlesungen

a) über Logik, Metaphysik und Moral, über Naturgeschichte und Botanik, über Physik und Chemie, über allgemeine und besondere Geschichte, dann über allgemeine Länder- und Völkerkunde, dann zum Besuche des den technischen Hochschülern eigens gewidmeten populären Kollegiums über die dem rein technischen Beamten, den größeren Gutsbesitzern und Fabrikanten, den Landwirthen u. s. w. unentbehrlichen Grundmomente des Bayerischen Civil-, Verfassungs- und Verwaltungsrechtes, insbesondere aber vermöge seines besonderen Berufes zur Theilnahme an den Vorlesungen über

b) das ganze Gebiet der rationellen Landwirthschaft, über Staatswirthschaft, Civilbaukunde und über Wirthschaft der Gewerbe,

dann zum Besuche der einschlägigen Attribute zugelassen worden. Zu dessen Beurkundung demselben gegenwärtige mit der Unterschrift des zeitlichen Universitätsrektors und dem Universitätssiegel versehene kleinere Matrikel ausgefertigt und zugestellt worden ist.

N. den ten

N. N.,
zur Zeit Rektor der Universität.

Anlage XIX e.

Wir Rektor und Senat der N. Universität
zu N.

Urkunden und bekennen,

Unter dem Schutze
des Allerdurchlauchtigsten und Großmächtigsten Fürsten und Herrn Herrn
Ludwig Königs von Bayern

ist der Kandidat der Pharmazie N. N.
nachdem derselbe durch Handgelübde sich verbindlich gemacht hat,

1. dem Rektor und akademischen Senate die schuldigste Ehrfurcht zu erweisen und allen ihren Verfügungen und Anordnungen, sowie überhaupt allen Gesetzen der Universität und allen dieselbe betreffenden Verordnungen Gehorsam zu leisten;

2. eines anständigen Betragens und guter Sitten sich zu befleißen; endlich

3. jeder Studenten-Verbindung ohne Ausnahme fremd zu bleiben;

zur Theilnahme an bestimmten Unterrichtsgegenständen der hiesigen Hochschule und zwar:

a) gleich allen übrigen technischen Hochschülern zur Theilnahme an den Vorlesungen über Logik, Metaphysik und Moral, über Naturgeschichte und Botanik, Physik und Chemie, über allgemeine und besondere Geschichte, dann über allgemeine Länder- und Volkskunde, sowie zum Besuche des den technischen Hochschülern eigens gewidmeten populären Kollegiums, über die, dem rein technischen Beamten, den größeren Gutsbesitzern und Fabrikanten, den Landwirthen u. s. w. unentbehrlichen Grundmomente des Bayerischen Civil-, Verfassungs- und Verwaltungsrechtes, und

b) vermöge seines besonderen Berufes zur Theilnahme an den Vorlesungen über die medizinische Botanik und über die verschiedenen pharmazeutischen Gegenstände, dann zum Besuche der einschlägigen Attribute zugelassen worden sey, zu dessen Bekräftigung demselben gegenwärtige mit der Unterschrift des zeitlichen Universitätsrektors und dem Universitätssiegel versehene kleinere Matrikel ausgefertigt und zugestellt worden ist

N. den ten

N. N.,
zur Zeit Rektor der Universität.

— Die Königl. Verordnung vom 19. August 1839, über den Uebertritt der Schüler aus den technischen Unterrichtsanstalten an der Universität Würzburg, Amtsbl. № 46, p. 379, steht oben 3. Buch, §. 201.

§. 24. Königl. Verordnung vom 20. November 1839, Amtsbl.

№. 65, p. 585, die Einrichtung der landwirthschaftlichen Centralschule in Schleißheim betr.

Ludwig, K.

Wir haben auf den Grund einer stattgefundenen Revision der, vermöge allerhöchster Verordnung vom 27. April 1822 (Regierungsbl. S. 515) errichteten landwirthschaftlichen Lehranstalt in Schleißheim eine theilweise Reorganisation derselben mit Rücksicht auf das zeitgemäße Bedürfniß und unter Bezugnahme auf Unsere allerhöchste Verordnung vom 16. Februar 1833 (Reggsbl. S. 177), die Gewerbs- und polytechnischen Schulen betr., Art. VII. und XII. beschlossen und verordnen, insolange Wir nicht anders verfügen, wie folgt:

I. Die landwirthschaftliche Unterrichtsanstalt zu Schleißheim hat von nun an unter der Benennung „landwirthschaftliche Centralschule“ aus drei Unterrichtsklassen in folgender Weise zu bestehen:

die erste Klasse, für praktische Anleitung und Uebung mit erläuternder Nachhülfe, zur Heranziehung von Baumeistern, Aufsehern landwirthschaftlicher Gewerbe, Viehzüchtern und Schäfern, und dergleichen untergeordneten landwirthschaftlichen Gehülfen;

die zweite Klasse, für die Bildung rationeller Oekonomen;

die dritte Klasse, für das landwirthschaftliche Praktikum.

II. Der wissenschaftliche Unterricht der zweiten Klasse soll in zwei gesonderten Jahreskursen statt finden, und in gehöriger Steigerung nachfolgende Gegenstände umfassen:

Arithmetik und Geometrie mit praktischen Anleitungen zur Feldmeßkunst;
Physik und Meteorologie;
Chemie, Agrikultur-Chemie und landwirthschaftliche Technologie;
Naturgeschichte;
Agronomie und Agrikultur mit praktischen Uebungen;
Allgemeine und spezielle Pflanzenkultur;
Landwirthschaftliche Haushaltslehre und Buchführung;
Landwirthschaftliche Viehzucht im vollen Umfange;
Landwirthschaftliche Baukunde mit Zeichnungsunterricht.

Außerdem ist für fortgesetzten religiösen Unterricht der Zöglinge angemessene Vorsorge zu treffen.

III. Das landwirthschaftliche Praktikum als dritte Klasse findet, unter spezieller Leitung des jeweiligen Staatsgüteradministrators, bei den verschiedenen Zweigen der Staatsgüterverwaltung nach Maaßgabe der hiefür sich darbietenden Gelegenheit statt, und soll sich in der Regel auf die Dauer eines Jahres erstrecken.

IV. Bezüglich der Aufnahme wird festgesetzt:

1. für die erste Klasse, zurückgelegtes 16jähriges Alter bei genügender körperlicher Entwicklung; genossener Elementarunterricht und Schulentlassung nach erstandener Prüfung;

2. für die zweite Klasse, zurückgelegtes 16tes Lebensjahr, vollständiger Besuch der teutschen und lateinischen Schule mit Prüfungszeugniß, oder statt des letztern wenigstens zweier Kurse einer vollständigen Landwirthschafts- und Gewerbschule, endlich befriedigendes Sittenzeugniß. — Die, die Aufnahme in diese Klasse nachsuchenden Ausländer haben eine analoge Vorbildung nachzuweisen.

3. Landwirthschaftliche Praktikanten können nur in beschränkter Anzahl, insoferne nämlich die Gelegenheit zu ihrer Beschäftigung bei den verschiedenen Zweigen der Staatsgüter-Administration gegeben ist, und nur insoferne Aufnahme finden, als solche die beiden Lehrkurse der zweiten Klasse der landwirthschaftlichen Centralschule erstanden und günstige Zeugnisse erlangt haben.

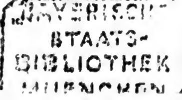
V. Die Zöglinge sämmtlicher drei Klassen sind der für die Anstalt festgesetzten Disziplinar- und Hausordnung unbedingt unterworfen, deren strenge Handhabung Wir anbefehlen.

VI. Für einzelne Vorlesungen der zweiten Klasse können auch Hospitanten zugelassen werden; jedoch unter der Bedingung, daß dieselben sich ebenfalls der vorgeschriebenen Disziplinar- und Hausordnung, sowie den periodischen Prüfungen unbedingt unterwerfen.

VII. Die landwirthschaftliche Centralschule steht unter unmittelbarer Aufsicht und Leitung Unserer Ministerien des Innern und der Finanzen, welche zum Vollzuge der gegenwärtigen Verordnung das Geeignete zu verfügen, und insbesondere die alsbaldige Veröffentlichung eines ausführlichen Programmes über den Unterricht und die übrigen Einrichtungen der landwirthschaftlichen Centralschule durch die Direktion zu veranlassen haben.

§. 25. Bekanntmachung der Königl. Kreisregierung vom 25. Dezember 1842, Amtsbl. № 82, p. 681, die Erhebung von Gebühren für Separatprüfungen an technischen Schulen betr.

Nachstehende Königl. Ministerialentschließung vom 16. Dezember 1842 wird zur Verständigung der Vorstände der technischen Anstalten des Kreises mit dem Beisatze öffentlich bekannt gemacht, daß an jeder der polytechnischen Schulen alljährlich am 15. Juli eine öffentliche Prüfung für das Lehramt an Landwirthschafts- und Gewerbsschulen beginne, zu welcher die Anmeldungen längstens bis zum 10. Juli, unter Beifügung der erforderlichen Zeugnisse nach §. 53 der Instruktion vom 6. April 1836 (Amtsintelligenzbl. № 24 p. 260) bei den betreffenden Rektoraten einzureichen sind, wobei zugleich bemerkt wird, daß die im §. 57 derselben Instruktion ausgesprochene Dispensation von der Prüfung an polytechnischen Schulen forthin nur als Ausnahme in dem Falle einer besonders ausgezeichneten Qualifikation, nach vorgängiger Untersuchung des Königl. Ministeriums des Innern, eintreten könne, in allen gewöhnlichen Fällen aber, auch nach dem Besuche der Hochschule den Bewerbern um ein Lehramt an Gewerbsschulen das Bestehen der Prüfung an einer polytechnischen Schule nothwendig sey.



Ministerium des Innern.

Seine Majestät der König haben, auf so lange nicht anders verfügt wird, allergnädigst zu genehmigen geruht, daß, wie solches bei den Studienanstalten allerhöchst gestattet worden, auch an den technischen Lehranstalten für die Abhaltung von Separatprüfungen Gebühren von den Examinanden in folgenden Sätzen erhoben werden:

I. Bei Separatprüfungen zur Erlangung des Absolutoriums der Landwirthschafts- und Gewerbsschulen:

1. Dem Prüfungskommissär nebst Diäten und Reisekosten, wenn er an den Sitz der Schule reisen muß 5 fl.

2. dem Rektor 3 fl.

3. jedem der prüfenden Lehrer, deren Zahl nicht über drei steigen darf 2 fl.

4. dem Aktuar oder Pedell 1 fl.

II. Bei Separatprüfungen zur Erlangung des Absolutoriums der polytechnischen Schule:

1. Dem Universitäts-Prüfungskommissär, nebst Diäten und Reisekosten, wenn er an den Ort der Prüfung reisen muß 5 fl.

2. dem Rektor 5 fl.

3. jedem der prüfenden Lehrer, deren Zahl nicht über drei steigen darf 3 fl.

4. dem Aktuar oder Pedell 1 fl.

III. Bei an polytechnischen Schulen vorzunehmenden Separatprüfungen von Lehramtskandidaten für Landwirthschafts- und Gewerbsschulen:

1. dem Rektor 6 fl.

2. den prüfenden Lehrern, jedem 4 fl.

3. dem Aktuar oder Pedell 1 fl.

§. 26. Entschließung des Ministeriums des Innern vom 27. Juli 1843, Amtsbl. №. 44, p. 373, die Prüfung für Lehrstellen an polytechnischen Schulen betr.

Ministerium des Innern.

Seine Majestät der König haben allergnädigst zu befehlen geruht, daß, auf so lange nicht anders verfügt wird, Niemand zu einem etatsmäßig besoldeten wissenschaftlichen Lehramte an einer polytechnischen Schule allerunterthänigst beantragt werden solle, der nicht bereits in denselben Lehrfächern die vorgeschriebene Prüfung für Gewerbsschulen, Gymnasien oder Lyceen bestanden und sodann an der staatswirthschaftlichen Fakultät der Universität München einer speziellen Prüfung sich unterzogen hat, welche in einem freien mündlichen Vortrage über Fragen besteht, die ihm unmittelbar zuvor aus dem Prüfungsgegenstande vorgelegt werden. Diese Fragen sind so zu wählen, daß aus dem durch sie veranlaßten Vortrage außer den Kenntnissen des Kandidaten sowohl in theoretischer, als praktischer Hinsicht zugleich dessen Lehrgabe ersichtlich sey. Der Vortrag muß mindestens eine Stunde dauern, wenn über ein einzelnes

Lehrfach, z. B. Physik, geprüft wird; zerfällt aber der Lehrgegenstand, wie die Mathematik, in verschiedene Zweige, so muß der Vortrag aus jedem derselben mindestens eine halbe Stunde währen. — Unmittelbar nach Beendigung dieses Vortrages wird die Prüfungsnote des Kandidaten ausgesprochen und das Resultat der Prüfung sämmtlicher Kandidaten am Schlusse der Prüfung dem Ministerium des Innern mitgetheilt. Jeder Kandidat entrichtet eine Gebühr von 7 fl. 30 kr. an die Prüfungskommission. Die Vornahme solcher Prüfungen wird nach Erforderniß von dem Ministerium des Innern veranlaßt.

Dieser allerhöchsten Verfügung gemäß haben diejenigen Lehramtskandidaten oder bereits angestellten Lehrer, welche um die erledigte Professur der Physik, Differenzial- und Integralrechnung an der polytechnischen Schule zu Augsburg sich zu bewerben gedenken, am 24. October l. J. die obenerwähnte Prüfung aus den angeführten Lehrgegenständen bei der staatswirthschaftlichen Fakultät der hiesigen Universität zu bestehen und zu dem Ende sich Tags zuvor bei dem Dekan dieser Fakultät zu melden und demselben die Zeugnisse über die bereits bestandenen Lehramtsprüfungen zu übergeben.

— Die Fonds, aus welchen die Kosten der polytechnischen, Landwirthschafts- und Gewerbsschulen bestritten werden, siehe Ausscheidungsgesetz vom 17. November 1837, I. Buch, §. 139.

Zum dritten Capitel.

Handelskammern.

4. Band, p. 84.

§. 27. Königl. Verordnung vom 19. September 1842, Amtsbl. № 66, p. 525, die Einführung von Handelskammern betr.

Ludwig, K.

Wir finden Uns bewogen, auf so lange Wir nicht anders verfügen, zu verordnen, was folgt:

Art. 1. Es sollen Handelskammern in jenen Städten und für jene Bezirke des Königreichs gebildet werden, welche der König nach Zeit und Umständen hiezu bestimmen wird.

Art. 2. Die Zahl der Mitglieder in den Handelskammern wird für jede Stadt und für jeden Bezirk von dem Könige besonders festgesetzt.

Art. 3. In der Regel werden die Handelskammern zur Hälfte aus selbstständigen Mitgliedern des Handelsstandes, zur Hälfte aus selbstständigen Mitgliedern vom Stande der Fabrikanten und Gewerbsinhaber gebildet.

Eine Zwangspflicht zum Eintritte in die Handelskammern findet nicht Statt.

Art. 4. Die zum Eintritte in eine Handelskammer erforderlichen Eigenschaften sind:

a) der Besitz des Indigenats,

b) die Volljährigkeit,

c) ein unbescholtener Ruf,

d) die wenigstens fünfjährige persönliche Führung eines nach Vorschrift der Gesetze begründeten Handels- und resp. industriellen Gewerbes.

Ausgeschlossen ist, wer in Konkurs gerathen ist, bonis cedirt, oder mit seinen Gläubigern accordirt hat.

Art. 5. Jede erste Bildung und jede Integral-Erneuerung einer Handelskammer erfolgt durch Königliche Ernennung.

Art. 6. Von 2 zu 2 Jahren hat ein Drittheil der Mitglieder aus jeder Handelskammer auszutreten. Außerdem erfolgt der Austritt:

a) durch den Verlust einer von den im Art. 4 erwähnten Eigenschaften,

b) durch die Entlassung,

c) durch den Tod.

Art. 7. Ist eine Kammer neu errichtet oder neu zusammengesetzt worden, so werden bei den ersten beiden Partial-Erneuerungen die Austretenden durch das Loos bestimmt.

In allen andern Fällen treten diejenigen Mitglieder aus, welche sechs Jahre in der Kammer vollendet haben.

Bei denjenigen, welche im Falle des außerordentlichen Abganges einzelner Mitglieder in die Kammer berufen werden, ist die Zahl der Kammerjahre derjenigen Mitglieder einzurechnen, in deren Stelle sie eingetreten sind.

Art. 8. Bei den von 2 zu 2 Jahren stattfindenden Partial-Erneuerungen, sowie bei dem außerordentlichen Abgange einzelner Mitglieder ernennt der König die Neueintretenden aus einer Dreizahl von Kandidaten, welche die Handelskammer für jedes austretende Mitglied vorzuschlagen hat.

Die austretenden Mitglieder können wieder auf die Kandidatenliste gesetzt werden, sofern dieselben nicht die im Art. 4 bezeichneten Eigenschaften verloren haben.

Art. 9. Die Mitglieder der Handelskammern haben von 2 zu 2 Jahren aus ihrer Mitte einen ersten und zweiten Vorstand zu wählen.

Das Wahlergebniß ist dem Könige zur Bestätigung vorzulegen.

Art. 10. Die Einsetzung jeder Handelskammer ist durch die freiwillige Uebernahme der Kosten des Geschäftsbedarfes von Seite der Theilnehmer und beziehungsweise des betreffenden Handels- und Fabrikstandes, sodann durch die unentgeldliche Ausmittlung der Lokalitäten für die Sitzungen, Kanzleiarbeiten und Aufbewahrung der Akten der Handelskammern von Seite der Gemeinden, in welchen dieselben ihren Sitz haben, bedingt.

Ueber die Kosten des Geschäftsbedarfes hat jede Handelskammer bei dem Jahresanfange einen Voranschlag der einschlägigen Kreisregierung zur Genehmigung einzureichen.

Die Mitglieder der Handelskammern werden ihre Funktionen unentgeldlich versehen.

Art. 11. Die Handelskammern sollen von 2 zu 2 Monaten zu ordentlichen Sitzungen sich versammeln.

Die Bestimmung der Sitzungstage bleibt den Kammern selbst überlassen.

Art. 12. Die Vorstände der Handelskammern sind befugt, bei besonderen dringenden Veranlassungen die Mitglieder zu außerordentlichen Sitzungen zu berufen. Sie sind hiezu verpflichtet, sobald eine Aufforderung hiezu von Seite des Königl. Regierungspräsidenten oder seines Stellvertreters erfolgt.

Art. 13. Sowohl die ordentlichen, als die außerordentlichen Sitzungstage sind in den Kreisen diesseits des Rheins dem Stadtkommissär, in dem pfälzischen Kreise aber dem einschlägigen Landkommissär rechtzeitig anzuzeigen.

Die ebengenannten Beamten, der vorgesetzte Regierungspräsident, oder dessen Stellvertreter, sowie jeder von diesen Letzteren etwa abgeordnete Kommissär sind befugt, zu jeder Zeit von den schriftlichen Verhandlungen der Kammer Einsicht zu nehmen, den Sitzungen derselben beizuwohnen und diese Sitzungen zu suspendiren.

In dem letzterwähnten Falle muß binnen drei Tagen an das Königl. Ministerium des Innern Anzeige erstattet werden.

Art. 14. Die Handelskammern haben die Bestimmung, die Regierung in der Förderung des Handels- und Gewerbfleißes und in der Beseitigung der ihrem Aufblühen entgegenstehenden Hindernisse durch ihren Rath und ihre Mitwirkung zu unterstützen.

Sie sind verpflichtet, über Gegenstände des Handels und der Industrie Gutachten und Aufklärungen abzugeben, so oft sie durch die vorgesetzte Kreisregierung oder den Präsidenten derselben hiezu aufgefordert werden.

Dieselben sind aber auch befugt, eben dieser Kreisregierung, ihrem Präsidenten, dem betreffenden Königl. Ministerium oder dem Könige unmittelbar ihre Ansichten, Bemerkungen, Vorschläge und Vorstellungen vorzulegen, so oft dieses nach ihrem Urtheile zur Förderung oder Wahrung der Interessen des Handels und der Industrie und zur Entfernung von Hemmnissen derselben nothwendig oder ersprießlich ist.

Art. 15. Die Handelskammern haben am Schlusse eines jeden Verwaltungsjahres einen Hauptbericht über die Lage, die Verhältnisse und die Bedürfnisse des Handels- und der Fabrik- und gewerblichen Industrie zu erstatten, dabei ihre hierauf bezüglichen Wünsche und Anträge zu entwickeln, und diese Berichte unmittelbar an das Ministerium des Innern einzusenden.

Art. 16. Dem Könige bleibt vorbehalten, den Handelskammern die Aufsicht auf zweckmäßige Ausführung und Verwaltung öffentlicher, auf den Handel und die Schifffahrt Bezug habender Anstalten zu übertragen, auch dieselben bei der Aufstellung vereideter Mackler und Sensale in ihrem Bezirke mit ihrem Gutachten zu vernehmen.

Art. 17. Den Handelskammern ist gestattet, über Gegenstände ihres Wir-

lungskreises alle jene Korrespondenzen zu führen, die zur befriedigenden Lösung ihrer Aufgabe im Allgemeinen und in einzelnen Fällen nöthig erscheinen.

Art. 18. Bei wichtigen, eine umständliche Berathung erheischenden Gegenständen ist den Handelskammern gestattet, aus ihrer Mitte besondere Ausschüsse zur näheren Prüfung und Vortrag-Erstattung niederzusetzen.

Art. 19. Dem Könige bleibt vorbehalten, zu jeder Zeit einzelne, oder auch sämmtliche Handelskammern, entweder ganz wieder aufzuheben, oder dieselben aufzulösen, und ihre neue Bildung anzuordnen.

Art. 20. Unser Ministerium des Innern ist mit der Bekanntmachung und dem Vollzuge gegenwärtiger Verordnung beauftragt.

§. 28. Durch Königl. Entschließung vom 12. April 1843, wurde die Errichtung einer eigenen Handelskammer für die Pfalz verordnet, siehe Amtsbl. vom Jahre 1843, № 20, p. 149, und Kaiserslautern als Sitz derselben bestimmt.

Zum siebenten Capitel.

Erfindungen und Entdeckungen, Privilegien, Prämien.

Handbuch 4. Band, p. 100.

§. 29. Da die Königl. allerhöchste Verordnung vom 15. August 1834, siehe Amtsbl. vom Jahre 1836, № 63, p. 677, den Vollzug des Art. 9 der gesetzlichen Grundbestimmungen für das Gewerbswesen betr., durch die nachfolgende Königl. Verordnung vom 10. Februar 1842 aufgehoben ist, und nur noch für die bereits vor der Bekanntmachung der letztern erworbenen Rechte Anwendung findet, wird hier blos auf dieselbe hingewiesen.

§. 30. Ausschreiben der Kreisregierung vom 4. August 1839, Amtsbl. № 40, p. 344, den Verkauf technischer Geheimmittel betr.

Es kommt in neuerer Zeit häufig vor, daß Druckschriften versiegelt, oder zugeklebt mit der, manchmal von dem Käufer zu reversirenden Aufforderung und Verpflichtung zur Geheimhaltung des Inhaltes, zum Verkaufe ausgeboten werden, in welchen Belehrungen über Mittel zur Verbesserung einzelner Gewerbserzeugnisse enthalten sind.

Die Prüfung mehrerer solcher Schriften hat gezeigt, daß sie zum Theil unwirksame oder bereits bekannte, schon in Büchern abgedruckte Mittel, zum Theil aber selbst der Gesundheit schädliche Anweisungen zur Bereitung von Lebensmitteln geben.

Da hienach durch den erwähnten Verkauf solcher Belehrungen über angebliche Gewerbsgeheimnisse und technische Geheimmittel nicht nur bei den unverhältnißmäßig hohen Preisen die Käufer übervortheilt, sondern auch gemeinschädliche Wirkungen hervorgebracht werden; da ferner durch dieses Verfahren auch

Unberechtigten die Ausbeutung der Erfindungen Dritter zum eigenen Vortheile erleichtert wird, so ist dessen Einstellung dringend geboten.

Die unterzeichnete Landesstelle sieht daher sich veranlaßt, die Gewerbsleute vor dem Ankaufe solcher, in der Regel nutzloser und theuerer Geheimmittel zu warnen, und fordert dieselben in ihrem eigenen Interesse auf, die Annahme derlei ihnen etwa zugesendet werdenden Mittel zu verweigern.

§. 31. Königl. Verordnung vom 10. Februar 1842, Amtsbl. № 20, p. 185, den Vollzug der Grundbestimmungen des Gewerbsgesetzes vom 11. September 1825, über die Gewerbsprivilegien betr.

Ludwig, K.

Wir haben Uns bewogen gefunden, die zum Vollzuge des Gewerbsgesetzes vom 11. September 1825 bezüglich der Gewerbsprivilegien ergangenen Verordnungen und instruktiven Bestimmungen auf dem Grunde der gesammelten Erfahrungen und mit Rücksicht auf die unter den Regierungen der Zollvereinsstaaten deßfalls vereinbarten Grundsätze einer umfassenden Revision zu unterstellen, und verordnen demnach, was folgt:

§. 1. Für Entdeckungen, Erfindungen oder Verbesserungen im Gebiete der Gewerbe, dieselben mögen nun ein neues Fabrikat, ein neues Fabrikationsmittel, oder eine neue Fabrikationsmethode betreffen, können Erfindungsprivilegien (Gewerbspatente) ertheilt werden,

a) wenn der Gegenstand selbst neu und eigenthümlich ist, oder die angebrachte Aenderung etwas Neues und Eigenthümliches enthält, und wenn derselbe dabei

b) von solcher Bedeutsamkeit ist, daß die Erfindung oder Verbesserung einen gemeinnützlichen Einfluß zu äußern vermag.

§. 2. Gewerbsprivilegien für die Einführung einer im Auslande gemachten Entdeckung, Erfindung oder Verbesserung im Gebiete der Gewerbe finden statt:

a) wenn die im § 1 lit. a) und b) bezeichneten allgemeinen Erfordernisse bestehen, und wenn zugleich

b) der einzuführende Gegenstand im Auslande noch unter dem Schutze eines Gewerbsprivilegs (Gewerbspatentes) steht.

§. 3. Für einen Gegenstand, welcher als die Erfindung eines andern zollvereinsländischen Unterthans anerkannt und zu Gunsten des Letztern bereits in einem solchen Vereinsstaate patentirt worden ist, soll nur dem Erfinder selbst oder dessen Rechtsnachfolger ein Einführungspatent ertheilt werden, soferne von der betreffenden Regierung die Reciprocität beobachtet wird.

§. 4. Kein Einführungsprivilegium wird für einen längeren Zeitraum ertheilt, als jener ist, während dessen der zu privilegirende Gegenstand sich des Schutzes des im Auslande bereits erworbenen Patentes (§. 2, lit. b.) noch zu erfreuen hat, unbeschadet der allgemeinen Bestimmungen des Gewerbsgesetzes

vom 11. September 1825, Art. 9, über die längste Zeitdauer der Gewerbsprivilegien.

§. 5. Die Ertheilung der Gewerbsprivilegien ist durch eine vorausgehende amtliche Untersuchung der Neuheit und Eigenthümlichkeit der angeblichen Erfindung oder Verbesserung nicht bedingt, und es hat daher der Gesuchsteller die Haftung hiefür zu übernehmen.

Ergibt sich in der Folgezeit, daß der privilegirte Gegenstand nicht neu und eigenthümlich, daß derselbe (den Fall des §. 2, lit. b. ausgenommen) anderswo schon ausgeführt, gangbar oder auf irgend eine Weise bekannt war, oder daß derselbe bereits in öffentlichen Werken des In- oder Auslandes, sie mögen in der teutschen oder in einer fremden Sprache geschrieben seyn, dergestalt durch Beschreibung oder Zeichnung dargestellt sind, daß darnach deren Ausführung durch jeden Sachverständigen erfolgen kann, so verliert das ertheilte Gewerbsprivilegium alle Wirksamkeit und es hat der Inhaber jeden daraus für ihn erwachsenden Schaden zu tragen.

§. 6. Sowohl bei der Verleihung von Gewerbsprivilegien, als hinsichtlich des Schutzes für die dadurch begründeteu Befugnisse sollen die Unterthanen der übrigen Zollvereinsstaaten, welche deßhalb die Reciprocität beobachten, Unseren eigenen Unterthanen gleich behandelt werden.

Es gibt jedoch die Verleihung eines Gewerbspatentes in einem anderen Zollvereinsstaate dem Inhaber kein Recht auf die Erlangung eines Einführungspatentes für denselben Gegenstand in Unserem Reiche. Vielmehr bleibt die Ertheilung jederzeit Unserem Ermessen vorbehalten.

§. 7. Wer ein Gewerbsprivilegium zu erhalten wünscht, hat sein deßfallsiges Gesuch mittelbar oder unmittelbar bei Unserem Ministerium des Innern einzureichen.

Die Bittschrift hat genau, deutlich und vollständig anzugeben:

1. den Vor- und Zunamen, dann den Stand und den Wohn- und Aufenthaltsort des Bewerbers,

2. die allgemeine, aber charakteristische Bezeichnung der Erfindung oder Verbesserung nach ihrem wesentlichen Bestande,

3. ob ein ausschließendes Recht:

a) zur Anfertigung oder Ausführung des in Rede stehenden neuen Gegenstandes, oder

b) zur Anwendung eines neuen Fabrikationsmittels (Maschinen oder sonstiger Werkzeuge), oder endlich

c) zur Anwendung einer neuen Fabrikationsmethode nachgesucht werde;

4. Die Anzahl der Jahre, für welche das Gewerbsprivilegium nachgesucht wird.

§ 8. Der einzureichenden Bittschrift muß jederzeit eine, ins Einzelne gehende, erschöpfende und getreue, in teutscher Sprache abgefaßte, oder doch mit einer Uebersetzung in teutscher Sprache begleitete Beschreibung des Gegenstan-

des der Erfindung oder Verbesserung und des bei der Bereitung und beziehungsweise bei der Anwendung zu beobachtenden Verfahrens beigefügt werden.

Wo es zur Verdeutlichung nöthig, sind genaue und richtige Zeichnungen, Risse, Modelle oder Muster anzulegen.

§. 9. In der Beschreibung und den Beilagen ist, was als neue und eigenthümliche Erfindung, bezüglich des Fabrikates, des Fabrikationsmittels oder der Fabrikationsmethode in Anspruch genommen wird, mit bestimmter Genauigkeit besonders zu bezeichnen und hervorzuheben.

§. 10. Die Beschreibung kann der Bittschrift nach der Wahl des Bittstellers versiegelt oder offen beigeschlossen werden.

Die Eröffnung und Einsichtnahme findet jederzeit vor der Ertheilung des Privilegs von Amtswegen statt.

Es ist jedoch stets die geeignete Fürsorge gegen vorzeitige Veröffentlichung zu treffen.

§. 11. Ist das Gesuch auf die Ertheilung eines Einführungsprivilegiums (§. 3) gerichtet, so ist demselben noch insbesondere das im Auslande bereits erlangte Patent in Urschrift oder beglaubigter Abschrift beizufügen.

§. 12. Das Bittgesuch und die beigefügte Beschreibung werden sogleich bei ihrer Ueberreichung mit dem Präsentatum, unter genauer Angabe des Tages und der Stunde, versehen.

Dem Bewerber ist hierüber von der Behörde, bei welcher das Gesuch eingereicht worden, eine Bescheinigung auszustellen, welche demselben erforderlichen Falles zum Nachweise seines Prioritätsrechtes zu dienen hat.

§ 13. Bittschriften, welche entweder die in dem §. 7 bezeichneten wesentlichen Bestandtheile nicht enthalten, oder denen eine Beschreibung des zu privilegirenden Gegenstandes überhaupt nicht beiliegt, bleiben unberücksichtiget und begründen für den Bittsteller kein Prioritätsrecht.

Wird in der beigefügten Beschreibung bei der Einsichtnahme der Inhalt als mangelhaft erkannt, so soll dieselbe, unbeschadet der Prioritätsrechte des Bittstellers, zur Ergänzung unter Anberaumung eines angemessenen peremptorischen Termins zurückgegeben werden.

§. 14. Werden Gewerbsprivilegiengesuche bei Unterbehörden oder Mittelstellen eingereicht, so haben dieselben sogleich, unter Anzeige des Tages und der Stunde der Einreichung, an das Ministerium des Innern einzubefördern. Sie sind für jede Versäumniß, sowie für jede Verletzung des Siegels einer verschlossenen Beschreibung durch die Amtsuntergebenen verantwortlich.

§. 15. Die Ertheilung eines mit Beobachtung der vorstehenden Vorschriften nachgesuchten Erfindungs- oder Einführungsprivilegs soll nur dann verweigert werden, wenn sich schon vor der Ausfertigung ergibt:

1. daß die Bereitung des neuen Fabrikates, oder die Anwendung des neuen Fabrikationsmittels, oder der neuen Fabrikationsmethode, aus sicherheits- oder

gesundheitspolizeilichen Gründen unzuläßig sey, oder sonst das Gemeinwohl gefährde, oder endlich gegen bestehende Gesetze und Verordnungen laufe;

2. daß der zu privilegirende Gegenstand nicht neu und eigenthümlich sey (§. 5, Absatz 2);

3. daß die Bestimmung des §. 3 entgegenstehe;

4. daß für denselben Gegenstand früher schon ein Gewerbsprivilegium von Uns ertheilt wurde.

§. 16. Ueber jedes ertheilte Gewerbsprivilegium wird eine Urkunde ausgefertiget, welche den Impetranten, den Gegenstand des Privilegs, das ertheilte ausschließende Recht, und die Zahl der Jahre, für welche es verliehen wird (§. 7), genau anzugeben hat.

Die Aushändigung der ausgefertigten Urkunde erfolgt nur gegen Erlegung der ganzen Privilegientaxe.

§. 17. Kein Gewerbsprivilegium darf für einen längeren Zeitraum, als von fünfzehn Jahren ertheilt werden.

Ward dasselbe für einen kürzeren Zeitraum ursprünglich bewilliget, so kann vor Ablauf dieses Zeitraumes eine Verlängerung bis zur Erfüllung der längsten zuläßigen Dauer von fünfzehn Jahren nachgesucht und zugestanden werden.

§. 18. Jede Ertheilung eines Gewerbsprivilegiums, sowie jede Verlängerung eines solchen wird durch das Regierungsblatt mit allgemeiner Bezeichnung des Gegenstandes, des Namens und Wohnortes des Patentinhabers, sowie der Dauer des Patentes, oder der Verlängerung desselben bekannt gemacht.

§. 19. Die Privilegientaxe wird für jedes der ersten fünf Jahre der ganzen Dauer der Ausschließungszeit auf 5 fl., und für jedes der nachfolgenden fünf Jahre bis zum zehnten einschließlich auf 10 fl. festgesetzt.

Es sind sonach zu entrichten für

ein	Privilegium	auf	1	Jahr	5 fl.
"	"	"	2	"	10 fl.
"	"	"	3	"	15 fl.
"	"	"	4	"	20 fl.
"	"	"	5	"	25 fl.
"	"	"	6	"	35 fl.
"	"	"	7	"	45 fl.
"	"	"	8	"	55 fl.
"	"	"	9	"	65 fl.
"	"	"	10	"	75 fl.

Vom zehnten Jahre an steigt die Taxe in nachstehender Progression:

Für ein Privilegium von

11	Jahren	beträgt	die	Taxe	95 fl.
12	"	"	"	"	125 fl.
13	"	"	"	"	165 fl.
14	"	"	"	"	215 fl.

15 Jahren beträgt die Taxe 275 fl.

§. 20. Wenn ein ursprünglich auf eine kürzere Dauer ertheiltes Privilegium verlängert wird, so ist zwar nur die Taxe für die Verlängerungszeit zu entrichten, diese jedoch nach den stufenweise steigenden höheren Ansätzen der späteren Jahre zu bemessen.

§. 21. Die Taxe wird bei dem Expeditionsamte der Königl. Kreisregierung erlegt, durch welche die Zustellung der Privilegiumsurkunde erfolgt. Das Expeditionsamt hat die erhobenen Taxen vierteljährlich an die Administration des Privilegien-Taxfonds einzusenden.

§. 22. Ein Gewerbsprivilegium gibt, je nach Maaßgabe des Inhalts der darüber ausgestellten Urkunde und der in den nachfolgenden Paragraphen enthaltenen näheren Bestimmungen, dem Inhaber das Recht, jeden Dritten von der Anfertigung, Ausführung oder Anwendung des Gegenstandes, wofür es ertheilt worden, auszuschließen, sofern derselbe nicht von dem Patentinhaber die Befugniß zu der Anfertigung, Ausführung oder Anwendung erworben, oder, so viel die Anwendung betrifft, den patentirten Gegenstand von ihm bezogen hat.

§. 23. Ein für die ausschließliche Anfertigung oder Ausführung eines Gegenstandes verliehenes Gewerbsprivilegium ertheilt das Recht nicht,

a) die Einfuhr solcher Gegenstände, welche mit dem patentirten übereinstimmen, oder

b) den Verkauf und Absatz derselben zu verbieten und zu beschränken, oder endlich

c) den Gebrauch oder Verbrauch von dergleichen Gegenständen, wenn sie nicht von dem Inhaber des Privilegiums bezogen, oder mit seiner Zustimmung anderwärts angeschafft worden sind, zu untersagen, vorbehaltlich der Bestimmungen des nachfolgenden §. 24.

§. 24. Gewerbsprivilegien für die ausschließliche Anwendung

a) einer neuen Fabrikationsmethode, oder eines neuen Fabrikationsmittels, oder

b) neuer Maschinen oder Werkzeuge für die Fabrikation und den Gewerbsbetrieb, geben ohne alle Beschränkung das Recht, jedem Dritten die Benützung der patentirten Methode, oder des patentirten Mittels, oder den Gebrauch der patentirten Maschinen oder Werkzeuge zu untersagen, welche das Recht hiezu nicht von dem Patentinhaber erworben, oder den patentirten Gegenstand nicht von ihm bezogen haben.

§. 25. Wer ein Gewerbsprivilegium für die Verbesserung eines bereits patentirten Gegenstandes erhalten hat, erwirbt dadurch das Recht nicht, das für den zu verbessernden Gegenstand ertheilte Privilegium zu beeinträchtigen, sondern hat das Recht zur Mitbenützung des ursprünglich patentirten Gegenstandes besonders zu erwerben.

§. 26. Jeder Inhaber eines Gewerbsprivilegiums ist berechtiget, zur Ausübung der mit dem Privilegium erworbenen Befugniß, unter Beobachtung der

durch die bestehenden Gesetze, Verordnungen oder Polizeireglements gegebenen Vorschriften, Gewerbsanlagen in beliebiger Zahl zu errichten und Hülfsarbeiter aufzunehmen.

Er erlangt jedoch durch das Gewerbsprivilegium die Befugniß zur selbstständigen Ausübung des Gewerbes nicht, in welches der patentirte Gegenstand einschlägt, sondern hat das Recht hiezu nach Maaßgabe der bestehenden Gesetze und Verordnungen besonders zu erwerben.

Eben so wenig gibt ein Gewerbsprivilegium an und für sich einen gesetzlichen Titel zur Ansäßigmachung oder Verehelichung.

§. 27. Dem Inhaber eines Gewerbsprivilegiums steht zu, dasselbe unter Beobachtung der bestehenden Gesetze und Verordnungen an Andere abzutreten, oder solche in die Gemeinschaft seiner Rechte aufzunehmen.

Von jeder Besitzveränderung ist jedoch binnen drei Monaten bei dem Ministerium des Innern Anzeige zu machen.

Im Falle des Todes des Privilegiumsinhabers geht das Privilegium auf die Erben über.

§. 28. Gegen jede Beeinträchtigung eines Gewerbsprivilegiums, gegen Anmaaßung der dadurch verliehenen bevorzugten Befugnisse und gegen Eingriffe in dieselben, ist sowohl auf Anrufen des Berechtigten, als von Amtswegen der obrigkeitliche Schutz nach Vorschrift des Gewerbsgesetzes vom 11. September 1825, Art. 9, unaufhaltsam zu gewähren. Dem Beeinträchtigten bleibt dabei unbenommen, seine Ansprüche auf Schadensersatz noch besonders geltend zu machen.

Ist jedoch die Beeinträchtigung nach allen Umständen unwissentlich und im guten Glauben begangen worden, so findet lediglich die Einstellung des unbefugten Unternehmens, sowie jeder, dem Rechte des Patentinhabers zuwiderlaufenden Verfügung über die verfertigten Gegenstände statt.

§. 29. Nehmen zwei oder mehrere ausschließende Rechte für eine Erfindung oder Verbesserung in Anspruch, so ist das Vorrecht demjenigen zuzuerkennen, welcher die Priorität auf dem im §. 12 der gegenwärtigen Verordnung bezeichneten Wege erworben hat und nachweiset.

§. 30. Gewerbsprivilegien verlieren ihre Wirksamkeit:

1. wenn sich erst nach der Ausfertigung eines von jenen Verhältnissen hervorthut, welche, wären sie schon vor der Ausfertigung bekannt gewesen, dieselbe gemäß §. 15, Ziff. 1, 3 und 4 der gegenwärtigen Verordnung unzuläßig gemacht hätten;

2. wenn der Fall des §. 5, Abs. 2, gegenwärtiger Verordnung eintritt.

War indessen in einem solchen Falle der patentirte Gegenstand zwar Einzelnen schon früher bekannt, von diesen aber geheim gehalten worden, so bleibt das Patent, so weit dessen Aufhebung nicht etwa durch anderweite Umstände bedingt wird, zwar bei Kräften, jedoch gegen die obenerwähnten Personen ohne Wirkung.

3. Wenn sich ergibt, daß die eingereichte Beschreibung einen Bestandtheil der Erfindung oder Verbesserung, von welchem die vollkommene Anfertigung, Ausführung oder Anwendung des Gegenstandes abhängt, verschwiegen oder unrichtig dargestellt habe.

4. Wenn der Inhaber eines Erfindungsprivilegiums nicht binnen drei Jahren, oder, sofern das Privilegium auf weniger als sechs Jahre ertheilt worden ist, binnen der ersten Hälfte dieses Zeitraumes, oder wenn der Inhaber eines Einführungsprivilegiums nicht binnen eines Jahres dasselbe in Ausübung gebracht hat;

5. wenn die Ausübung zwei Jahre lang aufgegeben worden ist;

6. wenn bei Einführungsprivilegien das Patent, unter dessen Schutze der privilegirte Gegenstand im Auslande stehet (§. 2, lit. b.), außer Wirksamkeit tritt;

7. durch Verzichtleistung;

8. wenn in Besitzveränderungsfällen die vorgeschriebene Anzeige nicht binnen drei Monaten an das Ministerium des Innern erstattet wird;

9. durch den Ablauf der Zeit, für welche das Gewerbsprivileginm ertheilt worden ist.

§. 31. Verliert ein Gewerbsprivilegium aus einem, von den in §. 30, Ziff. 1 bis 8 bezeichneten Gründen seine Wirksamkeit, so ist, nach gehöriger Konstatirung des Erlöschungsgrundes, die Einziehung desselben von der zuständigen Behörde von Amtswegen, oder auf Anrufen auszusprechen, und sobald der Ausspruch rechtskräftig geworden ist, die Einziehung dem Königl. Ministerium des Innern anzuzeigen, welches sofort die Bekanntmachung durch das Regierungsblatt zu verfügen hat.

§. 32. Die Verleihung von Gewerbsprivilegien stehet dem Könige allein zu.

§. 33. Ueber die Befugniß zur Anfertigung, Ausführung oder Anwendung eines Gegenstandes in Folge eines Gewerbsprivilegiums, über den Umfang und die Erlöschung derselben, sowie über jede andere, unter Gewerbsprivilegieninhabern unter sich oder mit anderen entstehende, nach administrativen oder gewerbspolizeilichen Bestimmungen zu entscheidende Irrung beschließen und verfügen in dem ihnen vorgezeichneten Wirkungskreise die Polizeibehörden, und zwar:

1. in standesherrlichen Gebieten die Herrschaftsgerichte und herrschaftlichen Kommissariate;

2. in gutsherrlichen Herrschaftsgerichtsbezirken, die gutsherrlichen Herrschaftsgerichte oder herrschaftlichen Kommissariate, vorbehaltlich der Bestimmungen des §. 87 der VI. Verfassungsbeilage;

3. in den größeren Städten, welche den Kreisregierungen unmittelbar untergeben sind, die Stadtmagistrate;

4. in allen übrigen Bezirken die Königl. Landgerichte.

§. 34. Die Verhandlungen in allen erwähnten Fällen (§. 33) sind höchst summarisch.

Der verhandelnden Behörde liegt ob, alle die Entscheidung bedingenden Sachverhältnisse unabhängig von dem Vorbringen der Theile auf dem Untersuchungswege vollständig zu ermitteln und herzustellen.

§. 35. Gegen die Beschlüsse der Unterbehörden ist nur eine einzige Berufung an die nächst vorgesetzte höhere Stelle zuläßig.

§. 36. Jede Berufung gegen einen Beschluß der Unterbehörde muß innerhalb einer Nothfrist von 14 Tagen bei eben dieser Behörde schriftlich überreicht, oder mündlich zu Protokoll gegeben werden.

Zum Behufe der schriftlichen Ausführung ist auf Verlangen den aufgenommenen Advokaten die Akteneinsicht zu gestatten.

§. 37. Der Lauf der 14tägigen Berufungsnothfrist ist unter Anwendung der Bestimmungen der Gerichtsordnung, Cap. 15, §. 6, Ziff. 2, vom Tage der Verkündung des Beschlusses erster Instanz an zu berechnen.

Bei der Verkündung dieses Beschlusses sind die Betheiligten über die Berufungsfrist ausdrücklich zu belehren.

§. 38. Den Beschlüssen beider Instanzen sind die Entscheidungsgründe beizufügen. Kollegiale Berathung ist zu giltiger Schöpfung dieser Beschlüsse nicht erforderlich.

§. 39. Der ergriffenenen Berufung kommt die Suspensivwirkung zu, vorbehaltlich der zu treffenden Provisionalverfügungen, wo solche nach den bestehenden Gesetzen und Verordnungen geboten erscheinen.

§. 40. Berufungen gegen Beschlüsse der II. Instanz haben als unzuläßig eine Berücksichtigung nicht zu erwarten.

Die Unterbehörden haben die protokollarische Aufnahme derselben zu verweigern. Gegen die Rechtsanwälte aber, welche solche Berufungsschriften verfassen, ist mit den geeigneten Disziplinarstrafen einzuschreiten.

§. 41. Nichtigkeitsbeschwerden finden nur unter den durch Art. XII. Unserer Verordnung vom 29. Dezember 1836, die Geschäftsvereinfachung bei der innern Verwaltung betr., bezeichneten Voraussetzungen statt.

§. 42. Streitigkeiten über den aus einem Privatrechtstitel hergeleiteten Besitz eines Gewerbsprivilegiums eignen sich zur Entscheidung des ordentlichen Civilrichters. Die Zuständigkeit bezüglich der Ansprüche auf Schadenersatz ist in den einzelnen Fällen nach den bestehenden allgemeinen Gesetzen und Verordnungen zu bemessen.

§. 43. Bei dem Ministerium des Innern ist ein Register über alle ertheilte Gewerbsprivilegien zu führen und stets in Evidenz zu halten.

Dieses Register hat anzugeben:

1. den Tauf- und Zunamen, dann den Stand und den Wohn- und Aufenthaltsort des Inhabers,

2. den Tag und die Stunde der Anmeldung,

3. den Tag der Ausfertigung,
4. den Gegenstand des Gewerbsprivilegiums,
5. die Zeitdauer, für welche das Privilegium ertheilt worden ist,
6. die Besitzveränderungen,
7. die Erlöschung.

Jedem, der irgend ein Interesse darzuthun vermag, insbesondere Allen, die sich um ein Gewerbsprivilegium bewerben, ist die Einsichtnahme dieses Registers zu gestatten.

§. 44. Nach Erlöschung eines Gewerbsprivilegiums soll die Beschreibung des Gegenstaudes, so oft dies im Interesse des vaterländischen Gewerbsfleißes sachdienlich erscheint, öffentlich bekannt gemacht werden.

Auch die nicht bekannt gemachten Beschreibungen aber werden von dem eben erwähnten Zeitpunkte an ein Gemeingut, und es steht die Einsichtnahme einem Jeden frei, sofern nicht polizeiliche Bedenken sich entgegenstellen.

§. 45. Von dem Tage der Bekanntmachung gegenwärtiger Verordnung an treten die zum Vollzuge des Art. IX., dann der Art. X. und XI. des Gewerbsgesetzes vom 11. September 1825, so weit beide letztere die Gewerbsprivilegien betreffen, erlassenen früheren Verordnungen uud instruktiven Bestimmungen außer Wirksamkeit, unbeschadet jedoch ihrer fortdauernden Anwendung bei Beurtheilung der aus älteren, schon vor jenem Tage ertheilten Privilegien, erworbenen Rechte.

Unser Ministerium des Innern ist mit dem Vollzuge der gegenwärtigen, durch das Regierungsblatt und die Kreis-Intelligenzblätter bekannt zu machenden Verordnung beauftragt.

§. 32. Unterm 18. August 1843, Amtsbl. №. 45, p. 381, wurde von Königl. Regierung bekannt gemacht, daß alle, welche Kenntniß von den seit dem Jahre 1825 in Bayern ertheilten Privilegien zu erhalten wünschen, von dem Verzeichnisse Einsicht in dem Anmeldungsbüreau der Kreisregierung nehmen können.

Achtes Capitel.

Märkte, Hausirhandel und Gewerbsbetrieb der Ausländer.

§. 33. Bekanntmachung der Königl. Kreisregierung vom 3. September 1832, Amtsbl. №. 59, p. 525, die Ertheilung von Gewerbsscheinen für Fabrikanten, Händler und Handelsreisende, die in Preußen Geschäfte machen, betr.

Staatsministerium des Innern.

Nach einer Mittheilung der Königl. Preußischen Gesandtschaft besteht im Königreiche Preußen die Anordnung, daß

1. auch den Unterthanen der in einem Handelsvertrage mit Preußen stehenden Staaten, wenn sie als Fabrikanten, Händler und Handelsreisende in Preußen

Geschäfte machen und die vertragsmäßige Abgabefreiheit ansprechen wollen, ein Gewerbschein nur für das laufende Kalenderjahr ausgetheilt werden darf und von demselben nach Ablauf des Kalenderjahres ein neuer Schein unter Beibringung der erforderlichen Justifikatorien nachgesucht werden muß:

2. daß alle Personen, welche unter Legitimation eines Gewerbscheines in Preußen Handelsgeschäfte treiben wollen, das Alter von 30 Jahren besitzen müssen.

Unter Bezug auf die Königl. Verordnung vom 27. August 1829 (Regierungsblatt № 56 pro 1829) wird der Königl. Regierung hievon Kenntniß gegeben, um die ihr untergeordneten Polizeibehörden anzuweisen, bei Ausfertigung der Reisepässe und Gewerbszeugnisse für Fabrikanten, Handelsreisende und Handelsleute, welche in Preußen Geschäfte machen und die vertragsmäßige Abgabenfreiheit ansprechen wollen, um so gewisser nach jenen im Königreiche Preußen bestehenden Anordnungen zu verfahren, als die Preußischen Behörden angewiesen sind, alle fremden Unterthanen zurückzuweisen, welche die nach jenen Verordnungen zu Erlangung von Gewerbscheinen erforderlichen Legitimationen oder persönlichen Eigenschaften nicht besitzen.

München, den 12. April 1832

Staatsministerium des Innern und der Finanzen.

Nachdem sich durch die Recherchen, welche bezüglich auf die erhobenen Anstände gegen die Bekanntmachung vom 12. April l. J. wegen des Alters der im Königreiche Preußen mit Gewerbescheinen reisenden Fabrikanten und Handelsleute veranlaßt worden, nunmehr zur Genüge aufgeklärt hat, daß die in allegirter Bekanntmachung pos. 2 angeführte Königl. Preußische Anforderung in Betreff der Nachweisung eines dreißigjährigen Alters der Handelsreisenden lediglich nur auf die sogenannten Hausirer beschränkt werde, wodurch daher die ertheilte Vorschrift einer gewissen Altersnachweisung für diesseitige Handelsreisende und Fabrikanten, welche in Preußen Geschäfte machen, außer Wirkung gesetzt ist, so wird die Königl. Regierung des Untermainkreises beauftragt, diese Erläuterung unverzüglich zur öffentlichen Kenntniß zu bringen; zugleich aber auch zu besserer Belehrung des Handels- und Gewerbsstandes in Bezug auf dessen Geschäftsreisen im Königreiche Preußen ferner beizufügen, daß, nachdem die von den Preußischen Provinzialregierungen auszustellenden Gewerbscheine gesetzlich mit Ablauf eines jeden Kalenderjahres erlöschen, daher die sich länger im Königreiche Preußen aufhaltenden Bayerischen Handelsreisenden vor Abfluß des Kalenderjahres um Ausstellung eines neuen Gewerbscheines bei der einschlägigen Preußischen Regierung nachzusuchen haben, die unentgeldliche Ausstellung der fraglichen Gewerbscheine von diesen auch ohne Anstand und unentgeldlich verfügt werden wird, wenn das Gewerbszeugniß der Königl. Bayerischen Polizeibehörde auf einen längeren Zeitraum lautet.

Die Bayerischen Handelsreisenden in Preußen würden daher, wenn eine

längere Zeitbestimmung nicht bereits in dem ursprünglichen Gewerbszeugnisse vorgesehen ist, am sichersten geben, sich von den diesseitigen Polizeibehörden drei Monate vor Ablauf des Kalenderjahres neue Zeugnisse für das folgende Jahr ausstellen zu lassen.

München, den 21. August 1832.

§. 34. Bekanntmachung der Kreisregierung vom 17. Februar 1834, Amtsbl. № 13, p. 126, Leumundszeugnisse für die in Königl. Preußischen Staaten den Hausirhandel treibenden Königl. Bayer. Unterthanen betr.

Die Königl. Preußische Regierung in Trier hat unterzeichnete Stelle in Kenntniß gesetzt, daß durch die Königl. Preußischen Ministerien des Innern und der Finanzen neuerdings befohlen worden sey, Ausländern einen Gewerbschein zum Hausiren in den Königl. Preußischen Landen nur dann zu ertheilen, wenn dieselben außer einem vorschriftsmäßigen Reisepasse, auch noch mit einem legalen gehörig besiegelten Zeugnisse ihrer Ortsvorstände über ihren guten Ruf und ihre unbescholtenen Sitten, gleich den Königl. Preußischen Unterthanen, versehen sind.

Dieses wird hiemit bekannt gemacht, damit alle jene Angehörigen des Königl. Bayerischen Rheinkreises, welche den Hausirhandel in den Königl. Preußischen Staaten zu treiben Willens sind, sich sofort mit den alsdann nöthigen Zeugnissen versehen.

§. 35. Verfügung der Königl. Regierung des Rheinkreises vom 2. Dezember 1835, Amtsbl. № 63, p. 583, den Gewerbsbetrieb durch Ausländer betr.

Die den Gewerbsbetrieb der Ausländer im Rheinkreise beschränkende Verfügung unterfertigter Stelle vom 11. Februar 1832 (Amts- und Intelligenzbl. № 10) findet zufolge der konventionellen Bestimmungen der Zollverträge (Zollverein.-Vertr. vom 22. März 1833, Art. 18, im Amtsblatt von 1833, № 56, id. vom 12. Mai 1835, Art. 18, im Amtsblatt von 1835, № 40) in Bezug auf die Unterthanen der Zollvereinsstaaten insofern keine Anwendung mehr, als diesen letztern die Befugniß, ein Gewerbe in einer Gemeinde des Rheinkreises gegen Entrichtung der Gewerbsteuer auszuüben, in der Voraussetzung unbenommen ist, wenn von dem Vereinsstaate, welchem sie angehören, nachgewiesener Maaßen ein vollkommen reciprokes Verfahren in Bezug auf die diesseitigen Kreisbewohner beobachtet wird, und keine sonstigen polizeilichen Rücksichten der Bewilligung im konkreten Falle entgegenstehen.

Da man nun von dem großherz. hessischen Provinzialkommissär für die Provinz Rheinhessen die amtliche Mittheilung erhalten hat, daß den Ausländern und insbesondere den Unterthanen der Zollvereinsstaaten in der Provinz Rheinhessen der beständige Gewerbsbetrieb an einem bestimmten Orte erlaubt wird,

und daß dieselben, nachdem sie die erforderliche Erlaubniß hiezu erwirkt haben, hinsichtlich dieses Gewerbsbetriebes nach den Rechten und Pflichten eines Inländers behandelt werden, so ist bei vorkommenden Gesuchen rheinhessischer Unterthanen um Ertheilung von Gewerbspatenten von den, mit dem Vollzuge des Gewerbsteuergesetzes beauftragten Behörden nach gleichen Grundsätzen zu verfahren.

Den Bürgermeisterämtern wird jedoch zur Pflicht gemacht, bei den Anmeldungen solcher Ausländer zur Aufnahme in die Gewerbsregister sich vorerst zu verläßigen, ob sich die Bittsteller über Heimath, und guten Leumund genügend auszuweisen vermögen, und im Falle hierüber ein Bedenken obwalten sollte, an das vorgesetzte Landkommissariat zur geeigneten Verfügung Bericht zu erstatten.

Es versteht sich übrigens von selbst, daß auf eine solche Gewerbsbefugniß kein Anspruch auf Heimathsrechte in einer diesseitigen Gemeinde gegründet werden könne.

§. 36. Verfügung der Kreisregierung vom 29. Dezember 1835, Amtsbl. № 2 vom Jahre 1836, p. 10, die großherzoglich badische Verordnung über den Vollzug des Art. 18 des Zollvereinigungsvertrages vom Jahre 1835.

Indem man nachstehend die im großherzoglich badischen Staats- und Regierungsblatte vom 1. Dezember d. J., № LVIII., enthaltene Verordnung im bezeichneten Betreffe durch das Amts- und Intelligenzblatt zur öffentlichen Kenntniß bringt, wird zugleich verfügt, daß die Legitimationsscheine für diesseitige Gewerbtreibende und Handlungsreisende, welche im Großherzogthume Baden Geschäfte machen oder Jahrmärkte besuchen wollen, nach den Formularen 2, 3 und 5 auf den Grund der Aufnahme derselben in die Gewerbsteuerregister von den betreffenden Bürgermeisterämtern auszustellen und von den Königl. Landkommissariaten zu visiren sind, wonach sich die Polizeibehörden in vorkommenden Fällen zu achten haben.

Leopold von Gottes Gnaden,
Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Nach Art. 18 des Zollvereinigungsvertrages vom 12. Mai d. J. sollen Fabrikanten und Gewerbtreibende, welche blos für das von ihnen betriebene Geschäft Ankäufe machen, oder Reisende, welche nicht Waaren selbst, sondern nur Muster derselben bei sich führen, um Bestellung zu suchen, wenn sie die Berechtigung zu diesem Gewerbsbetriebe in dem Vereinsstaate, in welchem sie ihren Wohnsitz durch Entrichtung der gesetzlichen Abgaben erworben haben, oder im Dienste solcher inländischen Gewerbtreibenden oder Kaufleute stehen, in den anderen Staaten keine weitere Abgabe hiefür zu entrichten verpflichtet seyn.

Auch sollen beim Besuchen der Märkte und Messen zur Ausübung des Handels und zum Absatze eigener Erzeugnisse oder Fabrikate in jedem Vereins-

staate die Unterthanen der übrigen kontrahirenden Staaten ebenso wie die eigenen Unterthanen behandelt werden.

In Erwägung dieser vertragsmäßigen Bestimmungen und der über ihren Vollzug stattgefundenen näheren Vereinbarung finden Wir Uns auf den unterthänigsten Vortrag Unseres Finanzministeriums vom 23. d. M. № 7881 bewogen, Nachstehendes zu verordnen:

Art. 1. Die Verordnung vom 18. März 1825, die von Reisenden ausländischer Handlungshäuser und Fabrikanten zum Behuf des Anerbietens von Waaren zu lösenden Patente betr., ist aufgehoben.

Art. 2. Die Reisenden inländischer Handlungshäuser oder Fabrikanten, welche im Lande Waarenankäufe machen oder Bestellungen für ihre Waaren suchen wollen, haben sich bei einem Bezirksamte zu melden und die Ertheilung eines Handelspatents nachzusuchen.

Art. 3. Handelsreisenden aus den Vereinsstaaten ist ein solches Patent nach dem unter 1. anliegenden Muster unentgeldlich zu ertheilen, wenn sie sich durch einen Gewerbslegitimationsschein der geeigneten Behörde ihres Heimathlandes nach den angebogenen Mustern 2. oder 3. ausweisen.

Zu Ausstellung dieser Legitimationsscheine sind in Preußen die Landräthe und Magistrate größerer Städte; in Bayern die Distriktspolizeibehörden und unmittelbaren Magistrate; in Würtemberg die Oberämter und Magistrate; in Sachsen die Amtshauptleute und Magistrate der größeren Städte; im Kurfürstenthum und Großherzogthum Hessen die Kreisräthe, und in den übrigen Vereinsstaaten, sowie in denjenigen Staaten, welche dem Zollsystem eines Vereinsgliedes beigetreten sind, die den vorbezeichneten gleichstehenden Behörden befugt.

Art. 4. Den Reisenden der Handlungshäuser und Fabrikanten des Großherzogthums, welche in andern Vereinsstaaten um ein Handelspatent, welches denselben gleichfalls unentgeldlich ertheilt werden wird, nachsuchen wollen, haben die Bezirksämter die zu diesem Zwecke erforderlichen Gewerbslegitimationsscheine nach dem in dem vorhergehenden Artikel erwähnten Muster unentgeldlich auszufertigen.

Art. 5. Handelsreisende aus Vereinsstaaten, welche Waarenankäufe im Lande machen oder Bestellungen für ihre Waaren suchen und mit keinem Patent versehen sind, unterliegen einer Ordnungsstrafe von 5 bis 10 fl.

Art. 6. Den Handelsreisenden der zum Zollverein nicht gehörigen Staaten, welche sich als solche genügend auszuweisen vermögen, haben die Bezirksämter Patente nach dem angefügten Muster № 4 gegen die Bezahlung der bisherigen Taxe von 11 fl. zu ertheilen.

Art. 7. Die Patente, welche in Gemäßheit der Verordnung vom 18. März 1825 ausgestellt worden sind, bleiben bei Kraft, mit der Beschränkung, daß die Patentisirten der Vorschrift des Art. 9 nachzukommen haben.

Denjenigen Handelsreisenden, welche ihre Patente zurückgeben wollen, ist

der Betrag der bezahlten Taxe im Verhältniß der Zeit, für welche sie noch gültig wären, auf Begehren zurückzuzahlen.

Art. 8. Jeder Reisende aus Nichtvereinsstaaten, der dieser Verordnung entgegen, Ankäufe macht oder Bestellungen sucht, ohne mit einem Handelspatent versehen zu seyn, wird mit dem fünffachen Betrag der Taxe bestraft.

Das Bezirksamt des Ortes, wo der Reisende angehalten wurde, erkennt die Strafe, von welcher der Anbringer die Hälfte erhält.

Art. 9. Keinem Handelsreisenden ist gestattet, Waaren mit sich zu führen. Er darf nur Bestellungen auf Muster oder Proben für sich, beziehungsweise seinen Prinzipal suchen; die im Lande angekauften Waaren muß er von dem Orte des Ankaufs an den ihrer Bestimmung frachtweise versenden.

Ein Handelsreisender, der dieser Vorschrift zuwider handelt, ist mit einer Strafe von 10 bis 25 fl. zu belegen, wovon die Hälfte dem Anbringer zuzuscheiden ist.

Art. 10. Beim Besuchen von Messen und Märkten zur Ausübung des Handels und zum Absatze eigener Erzeugnisse oder Fabrikate sind die Unterthanen der übrigen Vereinsstaaten gleich Unsern eigenen Unterthanen zu behandeln, wenn sie sich durch ein von ihrer Ortsbehörde ausgestelltes Zeugniß nach dem unter 5 anliegenden Muster bei den Marktpolizeibehörden auszuweisen vermögen.

Unseren Unterthanen, welche die Messen und Märkte in andern Vereinsstaaten beziehen wollen, sind solche Zeugnisse von den Ortsbehörden auszustellen.

Art. 11. Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem 1. Januar 1836 in Wirksamkeit.

Unser Ministerium des Innern und der Finanzen haben diese Unsere Verordnung, jedes soweit sie dasselbe betrifft, zu vollziehen und vollziehen zu lassen.

Gegeben Carlsruhe in Unserem Staatsministerium den 26. Nov. 1835.

---

1. Formular.

Dem Herrn N., Fabrikinhaber zu N. (oder Handlungsreisenden in Diensten des N. zu N.) wird hiedurch auf den Grund des beigebrachten, von (betreffende Behörde) unterm . . . ten . . . ausgefertigten Gewerbslegitimationszeugnisses die Befugniß ertheilt, in dem (Großherzogthum ꝛc. N.) für das von ihm (seinem ebengedachten Prinzipal) betriebene Geschäft, Waarenbestellungen aufzusuchen und Waarenankäufe zu machen.

Derselbe darf jedoch von den Waaren, auf welche er Bestellung suchen will, nur Proben, aufgekaufte Waaren aber darf er gar nicht mit sich herumfahren; letztere muß er vielmehr frachtweise an ihren Bestimmungsort befördern lassen.

Nicht minder ist ihm verboten, Kommissionen für andere als seine eigene (seines vorgedachten Prinzipals) Rechnung aufzusuchen.

Gegenwärtige Ermächtigung ist gültig auf die Dauer vom . . an bis zum . . . .

Datum, Ort, Firma der Behörde.

Personalbeschreibung und Unterschrift des Reisenden.

2. Formular.

Dem N., welcher als (Wollfabrikant) in N. wohnhaft (ansäßig) ist, wird hiedurch Behufs seiner Gewerbslegitimation bei den einschlägigen Behörden des (Großherzogthums rc. N.) bescheinigt, daß er für sein vorgedachtes Gewerbe im hiesigen Lande die gesetzlich bestehenden Steuern zu entrichten hat.

Dieses Zeugniß ist gültig auf . . . Monate.

Ort, Datum, Firma der Behörde.

Personalbeschreibung und Unterschrift des Reisenden.

3. Formular.

Dem N., welcher als Handlungskommis in Dienste des zu N. etablirten Handelshauses (oder der Fabrik) des Herrn N. steht, wird hierdurch Behufs seiner Gewerbslegitimation bei den einschlägigen Behörden des (Großherzogthums rc. N.) bescheinigt, daß das ebengedachte Handelshaus (Fabrik) für seinen (ihren) Gewerbebetrieb im hiesigen Lande die gesetzlich bestehenden Steuern zu entrichten hat.

Das Zeugniß ist gültig auf . . . Monate.

Ort, Datum, Firma der Behörde.

Personalbeschreibung und Unterschrift des Reisenden.

4. Formular eines Patents für einen Handlungsreisenden aus andern als Vereinsstaaten.

Dem N. N., Reisenden der Handlung (des Fabrikinhabers) N. N. zu N. (Namen des Landes), welcher bei dem unterzeichneten Amte erklärt hat, daß er auf einer Reise im Großherzogthum Waarenbestellungen suchen und (oder) Waarenankäufe machen wolle, wird hiezu durch gegenwärtiges, von heute an auf ein Jahr gültiges Patent gegen Entrichtung der vorschriftmäßigen Taxe von eilf Gulden mit dem Anhang die Erlaubniß ertheilt, daß er keine Waaren, sondern nur Muster (Proben), welche jedoch nicht in verkäuflichen Quantitäten bestehen dürfen, mit sich zu führen befugt sey, auch die angekauften Waaren von dem Orte des Ankaufs an den ihrer Bestimmung frachtweise versenden müsse, nicht minder,

daß ihm verboten sey, Kommissionen für andere, als seine eigene (seines vorgedachten Prinzipals) Rechnung aufzusuchen oder zu machen.

Personalbeschreibung und Unterschrift des Reisenden.

N. den . . .

Amt N. . . .

5. Formular.

Dem N., welcher mit seinen Fabrikaten (Produkten) die Messen und Jahrmärkte im (Großherzogthum 2c. N.) zu besuchen beabsichtigt, wird Behufs seiner Legitimation bei den zuständigen Behörden andurch bezeugt, daß er zu N. wohnhaft sey, und die seinem Gewerbe entsprechenden gesetzlichen Steuern und Abgaben zu entrichten habe.

Gegenwärtiges Zeugniß ist gültig für den Zeitraum von . . . Monaten.

Personalbeschreibung und Unterschrift des Reisenden.

Ort, Datum, Firma der Behörde.

§. 37. Unterm 17. März 1836, Amtsbl. № 17, p. 182, wurden die Polizeibehörden zur Einschreitung gegen das Hausiren der Ausländer mit Sieben aufgefordert.

§. 38. Verfügung der Kreisregierung vom 12. April 1836, Amtsbl. № 22, p. 231, das Hausiren mit Liedern betr.

Mehrfache Wahrnehmungen und Anzeigen über Verbreitung unsittlicher Lieder durch herumziehende Hausirer, und insbesondere durch Musikanten, veranlassen die unterfertigte Stelle, sämmtlichen Landkommissariaten die strengste Wachsamkeit über diesen die Moralität der Jugend vergiftenden Mißbrauch nachdrücklichst anzuempfehlen.

Dieselben werden zu diesem Zwecke erinnert:

1. die bestehenden Buchdruckereien gemäß §. 4 des konstitutionellen Edikts über die Presse genau zu beaufsichtigen, um den Druck solcher unmoralischen Produkte zu verhindern, und die Verbreitung auf dem gesetzlichen Wege an der Quelle zu hemmen;

2. für den Handel mit Liedern, sowie mit Druckschriften überhaupt, durchaus keine Hausirbewilligungen zu ertheilen und keine Päße für Individuen auszustellen, welche sich mit einem solchen Hausirverkaufe befassen wollen;

3. auf die herumziehenden Orgelspieler und Musikanten, Bilder- und Kinderspielwaaren-Händler u. dgl., welche unbefugterweise nebenbei einen Handel mit Liedern oder anderen Druckschriften zu treiben pflegen, wachsame polizeiliche Aufsicht auszuüben und durch die Lokalpolizeibehörden handhaben zu lassen, und gegen Kontravenienten die polizeigerichtliche Einschreitung zu veranlassen;

4. insbesondere darüber zu wachen, daß auf Jahrmärkten keine Druckschriften von unberechtigten Personen und keine Lieder und Druckschriften, seditiösen oder unsittlichen Inhaltes feilgeboten werden;

5. Ausländer, welche mit Liedern und Druckschriften überhaupt im Kreise hausiren wollen, nicht zu dulden und im Betretungsfalle über die Gränze zu weisen.

Die Königl. Landkommissariate haben sich genauest hienach zu achten, und das Geeignete in vorkommenden Fällen zu verfügen.

§. 39. Regierungsverfügung vom 29. April 1836, Amtsbl. № 23, p. 236, die hausirenden Ausländer betr.

Die Königl. Landkommissariate werden angewiesen, die Gesuche der um die Bewilligung zum Hausirhandel im Rheinkreise sich meldenden Ausländer, jedesmal mit gutachtlichem Berichte, unter Beifügung der von denselben beigebrachten Legitimationspapiere, an die unterfertigte Stelle zur Entschließung einzubefördern.

Wenn sich ein solches Individuum bei einem Bürgermeisteramte um Aufnahme in die Gewerbssteuer-Deklarationsregister meldet, so ist dasselbe vorerst an das einschlägige Landkommissariat zu obigem Zwecke zu verweisen.

Vor erfolgter Authorisation von Seite Königl. Regierung, darf die Aufnahme in die Gewerbsteuer-Register und die Patent-Ertheilung durchaus nicht stattfinden.

Die betreffenden Behörden haben sich in vorkommenden Fällen hienach zu achten.

§. 40. Verordnung vom 27. Juli 1836, Amtsbl. № 40, p. 449, über den Vollzug des Art. 18 der Zollvereinigungsverträge in Bezug auf Handelsreisende und auf den Besuch der Messen und Jahrmärkte.

Ludwig, K.

Wir finden **Uns** allergnädigst bewogen, auf den Grund des Art. 18 des Zollvereinigungsvertrages vom 22. März 1833, und in Gemäßheit der in dem Jahre 1834 zu München gepflogenen Vollzugsverhandlungen bezüglich der Behandlung der ausschließend nur Muster führenden, oder für inländische Etablissements Bestellungen suchenden Handelsreisenden aus den zollverbündeten Staaten, in Ersetzung der vorläufigen Anordnung vom 27. Dezember 1829, (Reggsbl. 1829, S. 1057 bis 1062, Amtsbl. des Rheinkreises 1830, S. 1. ff.), dann bezüglich des Messe- und Marktbesuches von Seite der Unterthanen der bezeichneten Staaten, in Ergänzung **Unserer** Verordnung vom 8. Mai 1811 (Reggsbl. 1811, Seite 649 — 654) zu verordnen, wie folgt:

§. 1. Fabrikanten und Händler, sowie die Handlungsreisenden derselben,

welche auf Befreiung von Abgaben in den in dem Zollvereine befindlichen Staaten Anspruch machen, haben sich

a) mit einem Reisepasse, und

b) mit einem von der Distriktspolizeibehörde ihres Wohnortes (in Bayern von den Land- oder Herrschaftsgerichten, von den herrschaftlichen Kommissariaten, oder von den Kreisregierungen unmittelbar untergeordneten Magistraten) ausgestellten Gewerbszeugnisse zu legitimiren.

§. 2. Die Form des Reisepasses wird durch die in dem betreffenden Staate hierüber bestehenden Verordnungen bestimmt, es muß jedoch in demselben auf das, zufolge des §. 1, überdies erforderliche Gewerbszeugniß ausdrücklich Bezug genommen werden.

§. 3. Die Ausstellung der Gewerbszeugnisse erfolgt in sämmtlichen, dem Zollvereine beigetretenen Staaten gleichförmig nach den, unter Berücksichtigung, ob der Gesuchsteller Vorstand der Fabrike, oder des Handlungshauses, oder ein Handlungsdiener ist, durch die Anlagen A. und B. vorgezeichneten Formularien.

§. 4. Die in den §§. 1 und 2 erwähnten Legitimationsurkunden sind von den Handelsreisenden der ihrem Eintritte in das Königreich zunächst gelegenen Distriktspolizeibehörde zu übergeben. Dieser Behörde steht hierauf, nach Prüfung der Legitimation die Ertheilung der Ermächtigung zur abgabenfreien Ausübung der Geschäfte auf die in dem Gewerbszeugnisse bemerkte Dauer in der durch die Anlage C. für alle dem Zollvereine beigetretenen Staaten gleichförmig bestimmten Weise zu.

Die Distriktspolizeibehörden werden angewiesen, hiebei den Handlungsreisenden jedesmal ausdrücklich zu Protokoll zu eröffnen, daß ihnen nur die Ermächtigung zur Annahme von Bestellungen auf die von ihnen mitgeführten Muster und Proben gewährt, daß ihnen aber strenge, bei Vermeidung des Nachtheiles der, vorkommenden Falles unnachsichtlich zu realisirenden Zurücknahme der erhaltenen Bewilligung und unbeschadet der durch die bezüglich des Hausirhandels bestehenden Verbote, verwirkten Strafen untersagt sey, Waaren bei sich zu führen, und an irgend jemand im Königreiche zu verkaufen.

§. 5. Die fortwährend nach der Verordnung vom 8. Mai 1811 zu bemessende Berechtigung zum Besuche der öffentlichen Märkte ist künftighin von Seite der Angehörigen im Zollverbande befindlicher Staaten gleichmäßig in allen hierin begriffenen Ländern durch Zeugnisse der einschlägigen Distriktspolizeibehörde (oder des unmittelbaren Magistrates) in der durch Anlage D. gegebenen Form nachzuweisen.

Vorstehende Bestimmungen haben von dem Tage der Bekanntmachung an, in dem Gesammtumfange des Königreiches in Anwendung zu treten.

Anlagen.

Formular A.

Dem N., welcher als (Wollfabrikant) in N. wohnhaft (ansäßig) ist, wird hierdurch Behufs seiner Gewerbslegitimation bei den einschlägigen Behörden

des (Großherzogthums Hessen, Königreichs Preußen ꝛc.) bescheiniget, daß er für sein vorgedachtes Gewerbe im hiesigen Lande die gesetzlich bestehenden Steuern zu entrichten hat.

Dies Zeugniß ist gültig auf Monate.

Ort, Datum, Firma der Behörde:

Personalbeschreibung und Unterschrift des Reisenden:

Formular B.

Dem N., welcher als Handlungskommis in Diensten des zu N. etablirten Handlungshauses (oder der Fabrik) des Herrn N. stehet, wird hierdurch Behufs seiner Gewerbslegitimation bei den einschlägigen Behörden des (Großherzogthums Hessen, Königreichs Preußen ꝛc.) bescheiniget, daß das ebengedachte Handlungshaus (die ebengedachte Fabrikanstalt) für seinen (ihren) Gewerbsbetrieb im hiesigen Lande die gesetzlich bestehenden Steuern zu entrichten hat.

Dies Zeugniß ist gültig auf Monate.

Ort, Datum, Firma der Behörde.

Personalbeschreibung und Unterschrift des Reisenden:

Formular C.

Dem Herrn N., Fabrikinhaber zu N. (oder Handelsreisenden in Diensten des N. zu N.), wird hierdurch auf den Grund des beigebrachten, von der (Königl. Bayer. Regierung zu Ansbach ꝛc.) unterm ten ausgefertigten Gewerbslegitimations-Zeugnisses die Befugniß ertheilt, in den (Königl. Preußischen) Landen für das von ihm (seinem obengedachten Prinzipal) betriebene Geschäft, Waarenbestellungen aufzusuchen und Waarenankäufe zu machen.

Derselbe darf jedoch von den Waaren, auf welche er Bestellnng suchen will, nur Proben, aufgekaufte Waaren aber darf er gar nicht mit sich herumführen; letztere muß er vielmehr frachtweise an ihren Bestimmungsort befördern lassen.

Nicht minder ist ihm verboten, Kommissionen für andere, als seine eigene (seines vorgedachten Prinzipals) Rechnung aufzusuchen.

Gegenwärtige Ermächtigung ist gültig auf die Dauer von Monaten also bis zum

Ort, Datum, Firma der Behörde.

Personalbeschreibung und Unterschrift des Reisenden:

Formular D.

Dem N. N., welcher mit seinen Fabrikaten (Produkten) die Messen und Jahrmärkte im Königreiche (Großherzogthume ꝛc.) zu besuchen beabsichtiget, wird Behufs seiner Legitimation bei den zuständigen Behörden andurch bezeugt, daß er zu N. wohnhaft sey, und die seinem Gewerbe entsprechenden gesetzlichen Steuern und Abgaben zu entrichten habe.

Gegenwärtiges Zeugniß ist gültig für den Zeitraum von Monaten.

N. den ten 18

Fertigung der ausstellenden Behörde:

Folgt das Signalement:

§. 41. Durch Ausschreiben vom 26. August 1836, Amtsbl. №. 43, p. 479, wurden die Polizeibehörden wiederholt angewiesen, die hausirenden italienischen Zinngießer nicht zu dulden.

§. 42. Regierungsausschreiben vom 30. September 1836, Amtsbl, №. 49, p. 525, die Ausweisung Bayerischer Korbmacher aus Würtemberg, resp. deren nunmehrige Zulassung zum Besuche der würtembergischen Märkte betr.

Nach einem Rescripte des Königl. Staatsministeriums des Innern vom 20. d. M. sind die Königl. würtembergischen Behörden von dem Königl. würtembergischen Staatsministerio des Innern angewiesen worden, denjenigen bayerischen Korbmachern, welche mit ihren Waaren blos die würtembergischen Märkte besuchen wollen, und mit den erforderlichen Legitimationsurkunden, sowie mit einem diesem Vorhaben angemessenen Waarenvorrathe versehen sind, zu dem bemerkten Zwecke den Eintritt in die Königl. würtembergischen Staaten unter Verwarnung gegen den Hausirhandel und in der Voraussetzung zu gestatten, daß nunmehr der Besuch der bayerischen Märkte auch jenen Königl. würtembergischen Unterthanen, welche sich in gleicher Kathegorie mit den zu jenen Märkten zugelassenen bayerischen Unterthanen befinden, freistehe.

Die inländischen Korbmacher, welche von dieser Befugniß Gebrauch machen wollen, sind demnach von den betreffenden Landkommissariaten, an welche sie sich deßfalls zu wenden haben, mit den in §. 5 der allerhöchsten Verordnung vom 27. Juli 1836 (Amtsblatt № 40) vorgeschriebenen Legitimationsurkunden zu versehen.

§. 43. Die Regierungsverfügung vom 28. Juli 1835, Amtsbl. №. 36, p. 369, ist, in so weit es das Subscribentensammeln von Buchhandlungen des Zollvereins betrifft, durch die nachstehende aufgehoben.

§. 44. Regierungsverfügung vom 30. September 1836, Amtsbl. №. 49, p. 526, das Sammeln von Subscriptionen und Bestellung auf Bücher durch auswärtige Handelsreisende betr.

Durch die allerhöchste Verordnung vom 27. Juli l. J., den Vollzug des Art. 18 der Zollvereinigungsverträge in Beziehung auf Handlungsreisende ꝛc. betr. (Amts- und Intelligenzblatt № 40), sind die Direktiven gegeben, nach welchen in Zukunft die ausschließend nur Muster führenden oder für inländische Etablissements Bestellungen suchenden Handelsreisenden aus den zollverbündeten Staaten zu behandeln sind. Zufolge einem höchsten Ministerialrescripte vom 9. d. M. finden die Bestimmungen der erwähnten Verordnung auch auf das Sammeln von Subscriptionen und Bestellungen auf Bücher durch die besagten Handelsreisenden volle Anwendung.

Es ist daher dieses Subscriptionen- und Bestellungen-Sammeln unter den verordnungsmäßigen Voraussetzungen von den Polizeibehörden nicht ferner zu

hindern, wohl aber mit größter Vorsicht zu wachen, daß diese Art des Verkehrs nicht durch Kolportiren der Verlagsartikel in den verbotenen Hausirhandel ausarte, sondern strenge in jenen Schranken bleibe, welche hiefür durch die allerhöchste Verordnung vom 27. Juli d. J. vorgezeichnet sind.

Hiemit ist das im Amts- und Intelligenzblatte von 1835, № 36, ausgeschriebene Verbot, soweit es dergleichen Handelsreisende aus den Zollvereinsstaaten betrifft, aufgehoben; es versteht sich übrigens von selbst, daß auf die Zugeständnisse der besagten Verordnung Handelsreisende aus den dem Zollvereine nicht angehörigen Staaten keinen Anspruch zu machen haben.

Hienach haben sich die Königl. Polizeibehörden des Kreises zu achten.

§. 45. Regierungsentschließung vom 1. Dezember 1837, Amtsbl. №. 74, p. 599, den Hausirhandel betr.

In Gemäßheit eines höchsten Ministerialrescripts vom 11. September d. J., welches in Folge einer von vielen Kaufleuten des Kreises an Seine Königliche Majestät unmittelbar gerichteten Beschwerdevorstellung über Beeinträchtigung durch unbefugten Hausirhandel anher ergangen ist, sieht sich die unterfertigte Stelle veranlaßt, vorläufig und vorbehaltlich der Verfügungen, welche zur Beseitigung der in der erwähnten Vorstellung bezeichneten Mißstände nach näherer Würdigung der Beschwerdepunkte für angemessen werden erachtet werden, sämmtliche Polizeibehörden des Kreises zum strengen Vollzuge der bezüglich des Hausirhandels bestehenden gesetzlichen Bestimmungen, namentlich der Verordnung vom 10. Juni 1816 und der hierauf gegründeten besondern Regierungsverfügungen, wiederholt aufzufordern.

Demnach ist

a) strengstens darüber zu wachen, daß kein Inländer ohne spezielle Bewilligung des einschlägigen Königl. Landkommissariats, und kein Ausländer, ohne hiezu ausnahmsweise von unterfertigter Kreisstelle authorisirt zu seyn, sich mit Hausirhandel befasse.

b) Die Ertheilung von Hausirbewilligungen an Inländer ist von den Königl. Landkommissariaten zufolge Art. 4 der Verordnung vom 10. Juni 1816, mit Rücksicht auf die Eigenschaft des Gewerbes nur in seltenen Fällen zu ertheilen, und es sollen demnach für Waaren, welche in der Regel zum Verkauf in offenen Läden ausgesetzt sind, namentlich Ellen- und Spezereiwaaren, durchaus keine Hausirbewilligungen ausgestellt werden.

Insonderheit ist gegen den Hausirhandel der Juden mit aller Strenge zu wachen.

c) Die unterfertigte Königl. Kreisregierung muß zwar in besonderer Rücksicht auf die Zollvereinigungsverträge und die Reciprocität mit andern Staaten sich vorbehalten, auch fernerhin ausnahmsweise Hausirbewilligungen an Ausländer zu ertheilen, wird jedoch solche Autorisationen gleichfalls auf seltene Fälle und für den Handel mit solchen Artikeln beschränken, welche notorisch im Lande

nicht fabrizirt und feilgehalten werden, und deren Verbreitung insonderheit im Interesse der Landwirthschaft und Industrie für zweckmäßig erachtet wird.

d) Gegen unbefugte Hausirer ist gemäß der Verordnung vom 10. Juni 1816 unnachsichtlich zu protokolliren und die gerichtliche Bestrafung zu provociren.

Hinsichtlich der Handelsreisenden aus den zollverbündeten Staaten werden die Polizeibehörden auf die Verordnung vom 27. Juli 1836 (Amtsbl. № 40) mit dem Bemerken hingewiesen, daß dieselben, sobald sie den im §. 4 der gedachten Verordnung geforderten Bedingungen genügen, und nur auf Muster oder Proben Bestellungen suchen, ohne Waaren zum Verkaufe mitzuführen, nicht als Hausirer im Sinne der Verordnung vom 10. Juni 1816 angesehen werden können.

— Zwei Urtheile des Kassationshofes der Pfalz vom 20. October 1838, Amtsbl. № 1 vom Jahre 1839, p. 18, und 13. März 1839, № 27, p. 250, den Hausirhandel betr., sind oben im 2. Buch, 3. Abschnitt, bereits angeführt.

§. 46. Entschließung des Ministeriums des Innern vom 2. Januar 1839, Amtsbl. № 3, p. 31, den Hausirhandel im Gränzbezirke betr.

Ministerium des Innern.

Durch den §. 91 der Zollordnung vom 17. November 1837 ist die Ertheilung von Erlaubnißscheinen zum Hausiren im Gränzbezirke mit Material- und Spezereiwaaren, mit Wein, Brandwein und Liqueur aller Art, sowie mit Zeugen, die aus Baumwolle, Seide oder Wolle ganz oder in Vermischung mit anderen Stoffen gefertiget sind, als unstatthaft erklärt, und der Hausirhandel mit anderen, als den eben genannten Gegenständen im Gränzbezirke, nebst der zum Hausiren allenthalben erforderlichen besonderen Erlaubniß an die zum Zwecke des Zollschutzes nöthigen Beschränkungen gebunden.

Diesem nach ist die ohnehin nur für seltene Fälle zuläßige Ausnahme von dem allgemeinen, im Interesse der Gewerbe, der öffentlichen Sicherheit und des Zollwesens bestehenden Verbote in Ansehung eines bestimmten Gebietes weiteren Modifikationen unterworfen, deren genaue Handhabung um so sicherer erwartet werden kann, wenn bei Bewilligung von Hausir-Erlaubnißscheinen im Allgemeinen nach jenen strengen Normen verfahren wird, welche solche Ausnahmen nothwendig begleiten müssen.

Das unterzeichnete Ministerium ertheilt hienach den Königl. Regierungen nachstehende Vorschriften:

1. Die Bewilligung von Hausirpatenten soll auf die Fälle beschränkt werden, wo die Beschaffenheit des Gewerbes oder der freien Erwerbsart die Verwerthung der Erzeugnisse auf diesem Wege nothwendig erfordert;

2. Der bloße Betrieb einer solchen Erwerbsart gibt jedoch für sich allein

keinen Anspruch auf ein Hausirpatent; vielmehr ist Personen, die zu einem anderen Erwerbe die physischen Kräfte besitzen, oder die vermöge ihres Leumunds besorgen lassen, daß sie die ihnen hiedurch dargebotene Gelegenheit zum unredlichen Erwerbe oder zum Vagiren, Betteln oder zu sonstiger Belästigung des Publikums mißbrauchen dürften, die Bewilligung zu versagen.

3. Die jedenfalls widerrufliche Bewilligung ist sowohl in Ansehung der Dauer, als des Distriktes mit Rücksicht auf den Gegenstand, auf die Jahreszeit und Absatzgelegenheit möglichst zu beschränken, und kann nicht über die Gränzen des Regierungsbezirks, und über die Dauer eines Jahres ertheilt werden.

4. Eine Hausirbewilligung für den Gränzbezirk auf die im §. 91, Abs. 2 der Zollordnung vom 17. November 1837 bezeichneten Gegenstände ist durchaus unstatthaft.

Ueber Gesuche um Hausirbewilligung im Gränzbezirke auf andere Gegenstände ist jederzeit das betreffende Hauptzollamt mit seinen Erinnerungen zu vernehmen, welche bei Bescheidung des Gesuches gehörig zu berücksichtigen sind.

Von der ertheilten Bewilligung ist jederzeit das betreffende Hauptzollamt in Kenntniß zu setzen.

5. Jedes Hausirpatent soll nebst dem Signalement des Inhabers den Bezirk, die Zeitdauer und die Motive der Bewilligung genau bezeichnen. Dem Berechtigten ist untersagt, Angehörige oder andere Personen zum Hausiren mit sich zu nehmen. Jeder Mißbrauch hat die Einziehung der Bewilligung, und die Behandlung der Zuwiderhandelnden als Vaganten zur Folge.

Ueber die ertheilten Hausirbewilligungen und deren Erneuerung sind Verzeichnisse zu führen und evident zu halten.

Die Königl. Regierungen haben hienach die Distrikts-Polizeibehörden und die Gendarmerie zu instruiren, und für den genauen Vollzug mit aller Sorgfalt zu wachen.

§. 47. Unterm 12. März 1839, Amtsbl. № 17, p. 167, wurde von Königl. Regierung den Polizeibehörden die Ertheilung von Bewilligungen zum Hausirhandel mit Brandwein untersagt.

§. 48. Bekanntmachung der Königl. Kreisregierung vom 12. Juni 1839, Amtsbl. № 31, p. 282, daß der Verkauf von Mannheimer- und Kirschenwasser in München nur nach Beibringung eines amtlichen Ursprungszeugnisses von der Königl. Polizeibehörde gestattet werde.

§. 49. Unterm 22. Mai 1840, Amtsbl. № 32, p. 202, wurde von Königl. Regierung die Ausstellung von Hausirpatenten zum Hausirhandel mit Streichfeuerzeugen untersagt.

§. 50 a. Entschließung der Kreisregierung vom 4. Februar 1842, Amtsbl. № 13, p. 127, den Hausirhandel betr.

Es ist der unterfertigten Stelle zur Kenntniß gekommen, daß Gewerbtreibende, welchen eine persönliche Hausirkoncession ertheilt worden ist, sich für befugt halten, durch dritte, nicht berechtigte Personen auf ihre Rechnung hausiren zu lassen.

Da die Befugniß zur Ausübung des Hausirhandels nach der Verordnung vom 10. Juni 1816 und den Vorschriften der höchsten Ministerialverfügung vom 2. Januar 1839 (Amts-Intellgzbl. 1839, № 3) durch eine persönliche Koncession bedingt ist, deren Ertheilung nicht nur von der Beschaffenheit des Gewerbes, sondern auch von den individuellen Verhältnissen und Eigenschaften des betreffenden Gewerbtreibenden abhängt; — da ferner die erwähnte Ministerialverfügung dem Hausirberechtigten die Verwendung anderer Personen zur Ausübung des Hausirhandels ausdrücklich untersagt, so sieht man sich veranlaßt, auf die Unstatthaftigkeit einer solchen Ausdehnung der ertheilten persönlichen Hausirbewilligungen mit dem Bemerken aufmerksam zu machen, daß jene Hausirberechtigten, welche sich derartige Zuwiderhandlungen erlauben, zu gewärtigen haben, daß ihre Hausirkoncessionen eingezogen oder für die Zukunft nicht wieder erneuert werden.

§. 50 b. Eine Verfügung der Königl. Polizeidirektion und des Magistrats München vom 29. Juli 1842, den Verkauf auf der Münchener Dult (Messe) betr., siehe Amtsbl. № 75, p. 616.

Zum zwölften Capitel.

Maaß und Gewicht.

4. Band, p. 115.

§. 51. Verfügung der Kreisregierung vom 8. August 1834, Amtsbl. № 43, p. 458, die Polizei von Maaß und Gewicht, in specie die Fruchtmesser betr.

Bereits in der Entschließung vom 17. Juni 1828, № 12957 A., hat man die Königl. Landkommissariate darauf aufmerksam gemacht, daß beeidigte Fruchtmesser sich Streichhölzer bedienen, welche auf der Seite, mit welcher abgestrichen wird, keine gerade Linie bilden, sondern auf einer Seite aufwärts gehobelt sind, und zum Theile auch auf der entgegengesetzten Seite (scheinbar zum Anfassen) ein Loch haben, wodurch sie im Stande sind, das Vierntzel so abzustreichen, daß man allerdings den blanken Steg sieht, daß aber dem ohngeachtet auf beiden Seiten die Frucht sitzen bleibt, auf der einen Seite durch die ungleiche Abhobelung des Streichbrettes, auf der anderen Seite, indem da die abzustreichende Frucht durch das Loch des Streichbrettes durchfällt und auf dem Vierntzel liegen bleibt. Neuerdings wurde nun auch die Anzeige gemacht, daß mehrere Fruchtmesser zum Abstreichen der Früchte sich Streichhölzer bedienen, welche kaum 6 Centimeter Höhe haben, so daß die abzustreichende Frucht über diese schmalen Streichhölzer wieder größtentheils in das Maaß zurückfällt. Ueberdies werde

auch wahrgenommen, daß solche unredlichen Fruchtmesser die Streichen nicht wie es sich gehört, senkrecht, sondern in schiefer Richtung beim Messen anwenden, und dadurch nicht nur das Zurückfallen der abzustreichenden Früchte in das Maaß bewirken, sondern auch die abzustreichenden Früchte in daß Maaß eindrücken.

Um diesen sträflichen Mißbräuchen zu steuern, beauftragt man die Königl. Landkommissariate, die Fruchtmesser anzuweisen, daß sie sich beim Messen der Früchte nur solcher Streichbretter bedienen, welche 12 Centimeter breit, auf beiden Seiten in gerader Linie abgehobelt und durchaus mit keinem Loche versehen sind, und daß sie beim Abstreichen dieselben nicht in schiefer Richtung, sondern in senkrechter Richtung aufsetzen, und in derselben Richtung über das Maaß herstreichen.

Die Königl. Polizeikommissäre und die Königl. Gendarmerie werden hiemit angewiesen, den Vollzug dieser Vorschriften sorgfältig zu überwachen, gegen die Zuwiderhandelnden Protokolle aufzusetzen, diese den Gerichten zur Bestrafung zu übergeben, und die Kontravenienten den Königl. Landkommissariaten anzuzeigen, damit von diesen die Absetzung derselben veranlaßt wird.

§. 52. Verfügung der Kreisregierung vom 12. October 1834, Amtsbl. № 56, p. 571, Polizei von Maaß und Gewicht, in specie das Messen der Früchte betr.

Ueber den Vollzug der diesseitigen Verfügung vom 8. August l. J. (Amtsblatt № 43, S. 458) haben sich Anstände erhoben. Die Fruchtkäufer beschweren sich nämlich darüber, daß, wenn nach diesen Vorschriften auch die leichten Früchte — Spelz und Haber — abgestrichen würden, die Frucht aus dem Maaße herausgestrichen werde.

Dies ist allerdings der Fall, wenn mit dem in senkrechter Richtung gehaltenen Streichholz wagrecht über das Maaß hergestrichen wird, ohne das Streichholz selbst, seiner Länge nach abwechselnd links und rechts zu bewegen; — dieses ist aber in der angeführten diesseitigen Verfügung keineswegs untersagt, und ist daher von den Polizeibehörden nicht zu hindern, dagegen um so nachdrücklicher auf dem Vollzug der Verordnung vom 8. August l. J. ihrem ganzen Inhalte nach zu bestehen.

§. 53. Regierungsverordnung vom 13. Dezember 1831, Amtsbl. № 64, p. 633, die Polizei von Maaß und Gewicht betr.

Nach Ansicht mehrerer amtlicher Berichte, in welchen angezeigt wird, daß häufig Gewerbs- und Handelsleute beim Verkaufe von Waaren gleicharmige oder Schalenwaagen, welche für einen unverhältnißmäßig starken Druck unempfindlich sind, verwenden und dadurch die Käufer bedeutend übervortheilen können;

Nach Ansicht des Regierungsbeschlusses vom 12. Messidor VIII. Art. 26, und des Regierungsbeschlusses vom 5. Brumaire IX. Art. 21, in welchen es den

Polizeibehörden zur Pflicht gemacht ist, die Waagen (Balances), die Gewichte und die Maaße der Fabrikanten und Handelsleute zu untersuchen, und diejenigen mit Beschlag zu belegen, welche nicht richtig (exacts) und nicht verificirt oder gestempelt sind;

In Erwägung, daß unter dem allgemeinen Ausdrucke Waagen (Balances) sowohl die Schnellwagen (Balances romaines), als auch die gleicharmigen oder Schalenwaagen begriffen sind, daß also, nach den berührten Regierungsbeschlüssen, diese letzteren ebensowohl der Verifikation unterworfen sind, als die Schnellwaagen;

In Erwägung, daß es dringend ist, den Mißbräuchen, welche mit den Schalenwaagen getrieben werden können, ein Ziel zu setzen und das Publikum gegen Uebervortheilung zu sichern,

Hat die unterfertigte Stelle beschlossen, was folgt:

Art. 1. Alle Handels- und Gewerbsleute, welche sich in ihrem Geschäfte der gleicharmigen oder Schalenwaagen bedienen, sind gehalten, diese ebensowohl, wie die Schnellwaagen, jedes Jahr verificiren und stempeln zu lassen.

Art. 2. Die Schalenwaagen werden, nach dem Zweck, zu welchem sie dienen, in drei Klassen getheilt.

In die I. Klasse gehören diejenigen, welche zu kostbaren Waaren und Stoffen gebraucht werden, von denen das Kilogramm für 5 fl. und darüber verkauft wird, z. B. die Waaren für Gold, Silber, feine Gewürze, Seidewaaren und dergleichen.

In die II. Klasse sind diejenigen Waagen zu zählen, welche zum Auswiegen von Waaren bestimmt sind, die für 25 kr. bis zu 5 fl. Kilogramm verkauft werden, z. B. die gewöhnlichen Kaufmanns- und Krämerwaagen ꝛc.

In die III. Klasse gehören diejenigen, welche zum Auswiegen von Gegenständen von noch geringerem Werthe bestimmt sind, z. B. die Salz-, Fleisch-, Mehl-, Butterwaagen ꝛc.

Art. 3. Alle diese Waagen müssen, um den Verifikationsstempel erhalten zu können, folgende Eigenschaften besitzen.

a) Die Waagen der I. Klasse müssen, wenn man sie mit dem größten Gewichte belastet, welches auf ihnen ausgewogen werden kann, für einen Zusatz empfindlich seyn, welcher dem tausendsten Theile des auf jeder Schale liegenden Gewichtes gleichkommt; z. B. bei einer Belastung von 5 Kilogrammen auf jeder Schale, muß die Waage einen Zusatz von 5 Grammen deutlich empfinden oder ziehen.

b) Die Waagen der II. Klasse müssen bei ihrer größten Belastung den fünfhundertsten Theil, und

c) die Waagen der III. Klasse den zweihundertsten Theil ihrer Belastung deutlich empfinden.

Die Zusätze, welche die drei Klassen von Waagen empfinden müssen, sind daher:

Bei einer größten Belastung von	Bei den Waagen der		
	I. Klasse.	II. Klasse.	III. Klasse.
1 Kilogr.	1 Gramm	2 Gramm	5 Gramm
5 "	5 "	10 "	25 "
10 "	10 "	20 "	50 "
50 "	50 "	100 "	250 "
100 "	100 "	200 "	500 "
1 Pf. (1/2 Kil.)	1/8 Quentchen	1/4 Quentchen	1/2 Quentchen
2 "	1/4 "	1/2 "	1 "
10 "	1 1/4 "	2 1/2 "	1 1/2 Loth
20 "	2 1/2 "	1 1/4 "	3 "
100 "	3 Loth	6 "	1/2 Pfund

Art. 4. Eine jede Schalenwaage muß, sowohl leer, als auch mit vollkommen gleichen Gewichten belastet, im Gleichgewicht seyn. Wenn man daher beide Schalen einer Waage mit dem größten Gewichte belastet und vollkommen ins Gleichgewicht gebracht hat, so muß auch noch Gleichgewicht stattfinden, wenn man sämmtliche, auf beiden Schalen liegende Gewichte, d. h. Gewicht und Waare, miteinander verwechselt.

Wenigstens muß dieses Gleichgewicht durch den im vorigen Artikel für eine jede Klasse von Waagen angegebenen Zusatz hergestellt werden können.

Art. 5. Die Verifikatoren dürfen keine Schalenwaage verifiziren, an deren einem Arm oder Schale irgend ein fremdartiger Körper angehängt ist, — sie sind verpflichtet, alle diejenigen im Gebrauche befindlichen Schalenwaagen als falsch in Beschlag nehmen zu lassen, die zwar leer mit den oben bestimmten Zusätzen ins Gleichgewicht gesetzt werden können, aber nicht im Gleichgewichte sich erhalten, wann sie mit gleichen Gewichten beladen sind, und bei Verwechselung der gleichen Gewichte nicht im Gleichgewichte bleiben.

Art. 6. Die Schnell- oder römischen Waagen können nur zum Verkauf ins Große dienen, sie müssen bis auf 1/500 den Druck empfinden, der auf sie gemacht wird, und stark genug seyn, um die Last zu tragen, welche darauf angezeigt ist.

Art. 7. Für die Verifikation der Schalenwaagen sind dieselben Gebühren zu erlegen, welche in der diesseitigen Verordnung vom 3. Juli 1822 (Intgzbl. № 110), für die Schnellwagen festgesetzt sind.

Art. 8. Die Königl. Landkommissariate sind mit dem Vollzuge des gegenwärtigen Beschlusses beauftragt. Die Lokalpolizeibehörden, insbesondere die Polizeikommissäre und alle gerichtliche Hülfsbeamten überhaupt, werden hiemit wiederholt

auf ihre Pflicht aufmerksam gemacht, an allen öffentlichen Orten, wo Waaren zum Verkauf ausgesetzt werden, öftere unvorhergesehene Untersuchungen zu machen, gegen diejenigen, welche nicht mit gehörig verifizirten oder unrichtigen Waagen, Gewichten und Maaßen versehen sind, Verbalprozesse aufzusetzen, solche Waagen, Maaße und Gewichte mit Beschlag zu belegen, die Kontravenienten den Gerichten anzuzeigen, und auf deren Bestrafung nach Maaßgabe der Art. 423, 424, 479 № 5 und 7, 480, 481 und 482 des Strafgesetzbuches anzutragen; sowie sie auch nach §. 31 der instruktiven Verordnung vom 16. Februar 1827 (Intellgzbl. № 9), verpflichtet sind, den Aufforderungen der Aufsichtskommissäre für Maaß und Gewicht, und der Verifikatoren, welche zu demselben Zwecke Untersuchungen vorzunehmen haben, Folge zu leisten, und entdeckte Zuwiderhandlungen durch Verbalprozesse zu konstatiren.

§. 54. Nachtrag zur vorhergehenden Verordnung vom 3. Jänner 1835, Amtsbl. № 2, p. 10.

Auf eine hieher gelangte Anfrage wird der Art. 7 der rubrizirten Verordnung dahin erläutert, daß von einer Schaalenwaage, auf welcher mehr als 50 Kilogrammen ausgewogen werden können 9 kr.,

von einer solchen, auf welcher ein halber Myriagramm (10 Pfund) bis zu 50 Kilogrammen ausgewogen werden können 5 kr.,

von einer Schaalenwaage, auf welcher ein halber Kilogramm (1 Pfund) bis zu einem halben Myriagramm (10 Pfund) ausgewogen werden kann 2 kr.

und von allen kleineren Schaalenwaagen nur 1 kr.

an Verifikationsgebühren erhoben werden darf.

Bei diesem Anlasse wird zugleich verordnet, daß bei Schaalenwaagen der Verifikationsstempel weder an den Schaalen, noch an den Waagbalken, noch an der Zunge, sondern oben an dem Eisen, in welchem der Waagebalken schwebend hängt, und in welchem die Zunge spielt, angebracht werden darf.

§. 55. Verfügung der Königl. Kreisregierung vom 5. Mai 1835, Amtsbl. № 21, p. 211, die Polizei von Maaß und Gewicht, in specie die Verordnungen vom 13. Dezember 1834 und 3. Januar 1835 betr.

Nach Ansicht mehrerer von Seite der Verifikatoren von Maaß und Gewicht vorgebrachten Reklamationen gegen die durch Verordnung vom 3. Jänner l. J. (Amts- und Intelligenzblatt 1835, № 2) fixirten Verifikationsgebühren der Schaalenwaagen;

Nach Ansicht der, dem Regierungsbeschlusse vom 29. Prairial IX. und der Verordnung vom 3. Juli 1822 (Intelligenzblatt 1822, № 110) beigefügten Tarife und in Berücksichtigung des mit der Verifikation der Schaalenwaagen verbundenen Mühe- und Zeitaufwandes, findet man sich veranlaßt, besagte Verordnung dahin zu modifiziren, daß

für eine Schaalenwaage, auf welcher mehr als 100 Kilogramme gewogen werden können 35 kr.

für eine Waage von	50 — 100	Kilogramme	17 kr.
„ „ „ „	10 — 50	„	7 kr.
„ „ „ „	1 — 10	„	3 kr.
„ alle kleineren Waagen			2 kr.

an Verifikationsgebühren erhoben werden sollen

Im Uebrigen bleiben beide allegirten Verordnungen ihrem ganzen Inhalte nach in Kraft.

§. 56. Verfügung der Kreisregierung vom 4. Juni 1835, Amtsbl. № 25, p. 278, die Verifikationsgebühren für Verifikation der Dezimal- oder sogenannten Brückenwaagen betr.

Zur Beseitigung der Anstände, welche sich über die Erhebung der Verifikationsgebühren der Brücken- oder Dezimalwaagen erhoben haben, wird hiemit verordnet, daß für die Verifikation der Brückenwaagen dieselben Gebühren zu erheben sind, wie sie in der Verordnung vom 5. Mai l. J. (Amtsbl. № 21) für die Verifikation der Schaalenwaagen festgesetzt sind; für die zu den Brückenwaagen gehörenden Gewichte aber die in der Verordnung vom 3. Juli 1822 (Intelligenzbl. № 110) festgesetzten Gebühren.

§. 57. Regierungsverordnung vom 5. October 1836, Amtsbl. № 51, p. 536, die Verifikation der Glasmaaße betr.

Nach gemachten Anzeigen werden bei dem Detailverkaufe des Weines, Biers und Brandweins sehr häufig gläserne Gefäße verwendet, welche zwar das Aichzeichen tragen, aber den entsprechenden Inhalt nicht fassen, oder an welchen das Aichzeichen zu nahe am Rande angebracht ist. Um das Publikum gegen die dadurch erwachsenden Uebervortheilungen zu sichern, wird beschlossen was folgt:

Art. 1. Die Königl. Lokalpolizeibehörden haben jeden Monat wenigstens einmal, und zwar unvermuthet, in den Wein-, Bier- und Brandweinschenken die im Gebrauche befindlichen gläsernen Gefäße mittelst der verifizirten zinnernen oder blechernen Litermaaße der Wirthe zu untersuchen; diejenigen, welche um $1/_{64}$ Liter zu klein befunden werden, in Beschlag zu nehmen, über den Befund ein Protokoll aufzusetzen, und dieses den Gerichten zur Bestrafung der Kontravenienten, nach Maaßgabe der Art. 423 und 479 № 5 des Strafgesetzbuches einzureichen.

Art. 2. Nach Ablauf von sechs Monaten dürfen in allen Wein-, Bier- und Brandweinschenken keine gläserne Gefäße mehr verwendet werden, an welchen das Aichzeichen nicht wenigstens in den hier nachbemerkten Abständen von dem Rande entfernt ist.

Bei Flaschen muß das Aichzeichen wenigstens 3 Centimeter;

bei Schoppen- und Halbschoppengläsern wenigstens 1/2 Centimeter, von dem Rande der Mündung entfernt stehen.

Art. 3. Nach Ablauf der sechs Monate haben die Königl. Lokalpolizeibehörden bei ihren vorschriftmäßigen Untersuchungen der Schenken, alle nicht in dieser Art geaichten Gefäße in Beschlag zu nehmen, die Kontraventionen durch Protokolle zu konstatiren, und die Kontravenienten den Gerichten zur Bestrafung nach Maaßgabe des Art. 479 № 6 anzuzeigen.

Art. 4. Unter den obigen Vorschriften ist der Verkauf feiner Bouteillen-Weine, welche vom Ausland bezogen werden, nicht begriffen.

§. 58. Verfügung der Kreisregierung vom 21. Januar 1837, Amtsbl. № 9, p. 65, die Verifikation der Glasmaaße betr.

Die Verfügung der unterzeichneten Stelle vom 5. October v. J., Amtsbl. № 51, hat zu Anständen Anlaß gegeben, welche lediglich auf einer unrichtigen Auffassung der bestehenden Verordnungen über Maaß und Gewicht beruhen. Man findet sich daher bewogen, diese Anstände, wie folgt, zu berichtigen.

Die Verfügung vom 3. Juli 1822, Intellgzbl. № 110, sagt: „die gläsernen Gefäße, deren sich die Wirthe zum Ausschenken des Weines und Biers an „ihre Gäste bedienen, müssen mit dem Zeichen der Aiche, nach dem gesetzlichen Maaße, versehen seyn.“

Dem zufolge wurden die Glasgefäße bisher mit folgenden Zeichen versehen

I oder 1/2

Die obigen Worte: nach dem gesetzlichen Maaße, konnten bisher Niemand in Zweifel lassen, daß der obere horizontale Strich dieses Zeichens diejenige Stelle bezeichne, bis zu welcher der durch das Zeichen angedeutete Inhalt (1 Liter, 1/2 Liter) geht. Jedes Glasgefäß, dessen sich ein Wirth oder ein anderer Gewerbsmann bei Ausschenkung von Flüssigkeiten in seinem Geschäfte bedient, ist im Sinne des Art. 479, № 5 des Strafgesetzbuches ein falsches Maaß, wenn es nicht bis an den horizontalen Strich des obenerwähnten Zeichens den dadurch angedeuteten Inhalt faßt. Jedes von Gewerbsleuten in ihren Geschäften in Anwendung gebrachte Glasgefäß, welches nicht mit dem besagten Zeichen versehen ist, ist in dem Sinne des Art. 479, № 6, ein verbotenes Gefäß, und diejenigen, welche sich solcher Gefäße bedienen, werden nach den vorstehend allegirten gesetzlichen Bestimmungen von den Gerichten zur Strafe gezogen. Wenn von einem oder dem anderen Polizeigerichte Glasgefäße, welche zwar bis an ihren oberen Rand, aber nicht bis an den berührten horizontalen Strich des Aichzeichens, den durch dasselbe angegebenen Inhalt fassen, oder solche, welche zwar 1 Liter oder 1/2 Liter fassen, jedoch nicht mit dem vorgeschriebenen Aichzeichen versehen sind, für nicht verordnungswidrig, und die Kontravenienten demgemäß für nicht straffällig erkannt werden sollten, so ist es Pflicht der Lo-

kalpolizeibehörden, gegen solche Urtheile den Instanzenzug an die höheren gerichtlichen Behörden einzuleiten.

Der Einwand, daß die Verordnungen der Königl. Kreisregierung über Maaß und Gewicht keine Gesetze seyen, und demnach die Kontravenienten gegen dieselben nicht zur Strafe gezogen werden könnten, ist ganz unstatthaft. Das Gesetz vom 19—22. Juli 1791, und der Art. 3 des Titels 11 des Gesetzes vom 16—24. August 1790, № 4, geben der Verwaltung die Befugniß, Reglements über Maaß und Gewicht zu erlassen, und der Art. 5 des zuletzt erwähnten Gesetzes weist die gerichtlichen Behörden an, gegen die Zuwiderhandlungen solcher Reglements die vorgeschriebenen Polizeistrafen anzuwenden.

Der von einigen Verifikatoren gestellte Antrag, die Glasgefäße außer dem oben erwähnten Aichzeichen noch mit einem Verifikationsstempel zu versehen, und den Verifikatoren dafür eine besondere Gebühr anzuweisen, würde zwecklos seyn und den Gewerbetreibenden nur unnöthige Kosten verursachen.

Wenn die Polizeibehörden, nach Vorschrift des Art. 3 der Regierungsverfügung vom 5. October v. J., die Schenken gehörig untersuchen, alle nicht oder nicht gehörig geaichten, im Gebrauche befindlichen Gefäße mit Beschlag belegen, und die Kontravenienten den Gerichten zur Bestrafung anzeigen, so ist das Publikum ohne weitere Belästigung der rechtlichen Gewerbsleute gegen Uebervortheilung hinlänglich gesichert.

Da übrigens Glasgefäße, welche mit Propfen versehen werden, die auf einige Centimeter in dieselben hineinreichen, und auch solche, die nicht mit Pfropfen versehen werden, nicht wohl bis an ihren oberen Rand angefüllt werden können, so war die Bestimmung des Art. 2 der Verfügung vom 5. October v. J., durch welche die Entfernung des Aichzeichens von dem oberen Rande der Mündung der Glasgefäße vorgeschrieben ist, zur Beseitigung der Uebervortheilung der Konsumenten durchaus nöthig, und diejenigen Gewerbtreibenden, welche sich Glasgefäße anschafften, die das Aichzeichen nicht in der hier bestimmten Entfernung hatten, mußten der Natur der Sache nach schon im Voraus einsehen, daß solche Gefäße der erwähnten Verfügung vom 3. Juli 1822 nicht konform sind; sie können sich daher nicht beschweren, wenn sie, vermöge des eben allegirten Art. 2 der Verfügung vom 5. October v. J., dieselben durch andere vorschriftsmäßige ersetzen müssen.

In Berücksichtigung jedoch, daß die Anschaffung der Glasmaaße, welche genau nach dem Art. 3 der Verfügung vom 5. October v. J. geaicht sind, manchem Gewerbetreibenden, der noch nicht vollständig mit solchen vorschriftsmäßig geaichten Glaswaaren versehen war, momentan einen bedeutenden Kostenaufwand verursachen würde, so wird der im Art. 3 der allegirten Verfügung festgesetzte Termin um weitere 6 Monate, also bis zum 1. October 1837 verlängert.

§. 59. Regierungsverfügung vom 11. März 1837, Amtsbl. № 17, p. 120, die Verifikation der Schalenwaagen betr.

In Erwägung, daß der nach der Verfügung vom 3. Januar 1835 (Amtsbl. № 2) auf der eisernen Scheere der Schalenwaagen anzubringende Verifikationsstempel durch Rost und Schmutz leicht unkenntlich gemacht wird, so sieht sich die unterzeichnete Stelle weiter zu verfügen veranlaßt, daß alle Gewerbtreibenden, welche in ihrem Geschäfte Gebrauch von Schalenwaagen machen, auf der eisernen Scheere derselben ein Stückchen Zinn haben auflöthen zu lassen, damit hierauf der Verifikationsstempel aufgedrückt werden könne.

Dieser Auflage haben dieselben bei Vermeidung einer einfachen Polizeistrafe zu genügen.

§. 60. Die Regierungsentschließung vom 13. Januar 1838, Amtsbl. № 6, p. 33, findet in den gegenwärtigen veränderten Verhältnissen keine Anwendung mehr.

§. 61. Regierungsverfügung vom 17. Februar 1838, Amtsbl. № 15, p. 96, die Liquidation der Renten der Gemeinden und Stiftungen, in specie die Angabe der Quotitäten im metrischen Maaße betr., siehe 6. Buch unter Kataster.

— Ein Kassationsurtheil vom 10. Januar 1839, nicht metrische Maaße und Gewichte und die nicht gestempelten metrischen betr., Amtsbl. № 26, p. 241.

§. 62. Regierungsentschließung vom 6. Januar 1841, Amtsbl. № 3, p. 25, die Handhabung der Polizei von Maaß und Gewicht betr.

Es wurde von unterfertigter Stelle die Wahrnehmung gemacht, daß noch nicht allenthalben die Gesetze und Verordnungen, welche die Einführung und Handhabung des metrischen Maaßes und Gewichtes betreffen, in jener Weise in Wirksamkeit gesetzt sind, wie es die Wichtigkeit des Gegenstandes erheischt. Sämmtliche mit deren Vollzug beauftragte Behörden werden deßhalb zur genauesten Beobachtung der deßfallsigen Bestimmungen hiemit wiederholt angewiesen.

In vielen Gemeinden sollen namentlich die Maaße und Gewichte, welche den Gemeinden gehören, nicht mit der gehörigen Sorgfalt aufbewahrt werden. Da hievon deren Erhaltung im normalen Zustande vorzüglich abhängt, so werden die Gemeindevorstände hiemit beauftragt, bei eigener Verantwortlichkeit, diese Gegenstände sorgfältig zu verwahren; zugleich werden dieselben, unter Hindeutung auf das gedruckte Ausschreiben vom 2. October 1828 aufgefordert, diese Maaße und Gewichte von Zeit zu Zeit den Schullehrern zuzustellen, damit solche die Jugend darin vorschriftsmäßig unterrichten.

Um den nachtheiligen Folgen vorzubeugen, welche durch das Eindörren, Verziehen oder Ausdehnen der hölzernen Füllmaaße für den Verkehr hervorgerufen werden, sieht sich die unterfertigte Stelle veranlaßt, zu bestimmen, daß

in jenen Gemeinden, wo Fruchtmärkte bestehen, sowie in den Kantonshauptorten und andern größern Gemeinden Ein Viertels-Hektoliter-Maaß von Eisen angeschafft werde. Die Königl. Landkommissariate haben deßhalb für die Anschaffung dieses Maaßes in dergleichen Gemeinden alsbaldige Sorge zu tragen.

Auf gleiche Weise sind auch die Holzschaalen an den Salzwaagen dem Einsaugen des Salzwassers und mithin der Veränderung zum Nachtheile der Käufer sehr leicht unterworfen; es wird deßhalb angeordnet, daß in Zukunft nur noch Schaalen von verzinntem Bleche oder Porzellan oder gutem Steingut zu dergleichen Waagen gebraucht werden.

Jeder, welcher sich daher mit dem Salzverkaufe beschäftigt, muß binnen 3 Monaten von heute an, mit einer solchen Waage versehen seyn. Die Lokalpolizeibehörden haben den Vollzug zu überwachen. Salzwaagen, welche nicht in dieser Weise gefertigt sind, dürfen nicht mehr zur Verifikation zugelassen werden.

Ebenso wird hiemit bestimmt, daß die Gewichte und Waagen, deren sich die Posthalter, sowie die Unternehmer von Privatwagen oder Diligencen zum Abwägen der zu befördernden Pakete und Effekten bedienen, von nun an jährlich der Verifikation unterworfen werden.

§. 63. Durch eine Regierungsverfügung vom 8. Januar 1841, Amtsbl. № 3, p. 27, wurden die Rentämter angewiesen, die konfiszirten Maaße und Gewichte vor der Versteigerung unbrauchbar zu machen.

§. 64. Regierungsentschließung vom 20. April 1841, Amtsbl. № 32, p. 242, die Handhabung der Polizei über Maaß und Gewicht betr.

Es ist der unterfertigten Stelle angezeigt worden, daß die Apotheker, auf §. 9 der Regierungsverfügung vom 16. Februar 1827 (Intelligenzbl. S. 207) sich stützend, bisher unterlassen haben, jene Gewichte der Verifikation zu unterstellen, deren sie sich bei Abwägung von angekauften offizinellen Pflanzen, Materialien und anderen Rohstoffen in ihren Magazinen bedienen.

Da jedoch nach Ziff. 6 der Verordnung vom 7. Januar 1820 (Intelligzbl. S. 20) alle jene, welche vermöge ihres Gewerbes der Maaße und Gewichte sich bedienen, alljährlich dieselben untersuchen und mittelst eines Stempels verifiziren zu lassen haben, durch §. 9 der oben erwähnten Verordnung aber nur bezüglich der Apothekergewichte, d. h. jener, welche für den Verkauf chemischer Präparate und Medikamente in den Apotheken selbst gebraucht werden, — eine Ausnahme gemacht ist, so haben die Verifikatoren für Maaß und Gewicht die Apotheker ihres Bezirkes aufzufordern, jene Gewichte alljährlich verifiziren zu lassen, welche sie beim Abwägen von angekauften Rohstoffen und dergleichen in ihren Magazinen gebrauchen und gegen dieselben in allen Unterlassungs- oder

Kontraventionsfällen die Einschreitung der Polizeibehörden durch Errichtung von Protokollen zu provoziren.

§. 65. Verfügung der Kreisregierung vom 26. August 1842, Amtsbl. № 57, p. 474, die Einführung einer Normal-Brandweinwaage betr.

Seine Majestät der König haben allerhöchst zu beschließen geruht:

1. Daß der Alkoholmesser von Tralles in Verbindung mit der von der Königl. Akademie der Wissenschaften konstituirten Tafel allgemein als Normal-Brandweinwaage eingeführt werde.

2. Daß diese Instrumente vor dem Gebrauche der Prüfung der Königl. Akademie der Wissenschaften unterworfen und mit dem Stempel derselben versehen werden sollen;

3. Daß der Steinheilische Gehaltmesser zum gleichzeitigen Gebrauche im Verkehre nach Anleitung der Königl. Akademie der Wissenschaften empfohlen werde.

Indem man gemäß höchstem Ministerialauftrage vom 16. d. M. diese allerhöchste Anordnung zur öffentlichen Kenntniß bringt, beauftragt man die Polizeibehörden, die Verfertiger jener Instrumente wegen der bei der Königl. Akademie der Wissenschaften vor deren Absatz zu bewerkstelligenden Prüfung und Stempelung zur genauesten Beobachtung anzuweisen und darüber zu wachen, daß gehörig gestempelte Brandweinwaagen und nur solche im Verkehre gebraucht werden.

Da der gleichzeitige Gebrauch des Steinheilischen Gehaltmessers, für dessen Ausführung dem Erfinder am 3. Februar 1841 ein Privilegium auf drei Jahre verliehen worden ist (Regierungsblatt 1841, p. 229) nicht geboten, sondern zur Kontrollirung des Gehaltes und der Aechtheit der Flüssigkeit lediglich empfohlen werden soll, so bleibt es denjenigen, welche sich in den Besitz dieser optischen Gehaltsprobe setzen wollen, überlassen, sich an den Inhaber des Privilegiums oder an diejenigen zu wenden, welchen derselbe entweder die Verfertigung oder den Absatz dieses Instruments, oder beides zugleich übertragen hat.

§. 66. Ausschreiben der Kreisregierung vom 26. October 1842, Amtsbl. № 69, p. 549, die Einführung eines gleichen Fudermaaßes in den weinbauenden Gemeinden der Pfalz betr.

Auf den Antrag vieler Gemeindevorstände und das übereinstimmende Gutachten sämmtlicher Distriktspolizeibehörden, hat die unterfertigte Stelle beschlossen, daß, zur Beseitigung von mancherlei Mißständen, welche durch die Verschiedenheit der Fudermaaße in den einzelnen Gemeinden des Regierungsbezirkes entstehen und nachtheilig auf den Absatz der in der Pfalz produzirten Weine einwirken, fürderhin allerwärts bei Käufen und Verkäufen, bei Messen und Abfüllen des Weines und sonstiger Getränke und Flüssigkeiten die in größern

Quantitäten abgegeben werden, statt der bisher üblich gewesenen verschiedenen Fudermaaße, ein und dasselbe Maaß eingeführt und in Gebrauch genommen werden soll, und zwar in der Weise: daß statt des Fuders ein Kiloliter oder 1000 Liter, statt der Ohm ein Hektoliter oder 100 Liter zur Anwendung kommen und und unter diesen Bezeichnungen keine andere als die angegebene Quantität von Liter gelten soll.

Die Königl. Landkommissariate werden beauftragt, die geeigneten Lokalpolizeibeschlüsse zur konsequenten und allgemeinen Durchführung dieser Maaßregel zu veranlassen, die Ortsvorstände und Lokalpolizeibehörden aber haben dafür Sorge zu tragen, daß gegenwärtige Verfügung gehandhabt, in den Gemeinden bekannt gemacht und an den Gemeindehäusern, den öffentlichen Aichen und sonst aller Orten, wo es zweckmäßig befunden wird, zur Kenntniß des Publikums öffentlich angeschlagen werde.

Gleichzeitig ist dafür zn sorgen, daß der wesentliche Inhalt des Gegenwärtigen in alle Lokalblätter aufgenommen und demselben überhaupt jede mögliche Publizität gegeben werde.

§. 67. Verfügung der Kreisregierung vom 22. Januar 1843, Amtsbl. № 6, p. 38, das Aichen der Fäßer betr.

Der §. 7 der Verordnung vom 25. April 1823 (Intelligenzblatt № 136 p. 619) verfügt, „daß die neuen Fässer — sobald sie verfertigt werden und die bereits gebrauchten, nicht geaichten Fässer, sobald sie wieder gefüllt werden, um aus dem Keller gebracht zu werden, dem Aichen unterworfen sind.“ —

Nachdem indessen durch amtliche Erhebungen festgestellt ist, daß Fässer, welche zur Versendung gebraucht werden, mitunter bedeutend eingehen und an ihrem Gehalte verlieren, was namentlich bei in Eisen gebundenen Fässern der Fall ist, die stark angetrieben zu werden pflegen, so wird zur künftigen Darnachachtung weiter verordnet:

1. Alle bei Kauf und Verkauf zur Versendung durch Weinhändler, Private oder Fuhrleute benützte Weinfässer müssen alljährlich frisch geaicht und außer denen im §. 2 der Verordnung vom 25. April 1823 bestimmten Aichzeichen, immer mit der Jahreszahl (wenigstens mit dem Jahrzent, als: 43, 44) bezeichnet werden.

2. Außerdem steht jedem Betheiligten frei, beim jedesmaligen Abfüllen, Versenden oder Verbringen von Wein das nochmalige Aichen der hiezu benützten Fässer vornehmen zu lassen, ohne daß die Aichmeister und Lokalbehörden aus der Beobachtung dessen, was unter 1 vorgeschrieben ist, einen Ablehnungsgrund zu schöpfen berechtigt sind.

Alle Bestimmungen der vorerwähnten Verordnung bleiben übrigens in voller Kraft und sämmtliche Polizeibehörden sind mit dem Vollzuge des Gegenwärtigen beauftragt.

§. 68. Regierungsverfügung vom 4. Februar 1843, Amtsbl.

№ 11, p. 78, den Gebrauch nicht geaichter steinerner Krüge zu Ausschenkgeschirren in den Bierwirthschaften betr.

Es ist zur amtlichen Anzeige gebracht worden, daß an verschiedenen Orten des Kreises zum Ausschenken des Biers steinerne Krüge gebraucht werden, welche kein Aichzeichen an sich tragen.

Da es im Geiste der Gesetze und Verordnungen liegt: daß alle Gefäße, welche als Maaße dienen, von welchem Stoffe sie auch seyn mögen, mit Aichzeichen versehen werden müssen, so werden die Königl. Landkommissariate und sämmtliche Polizeibehörden angewiesen, auf dem Vollzuge der bestehenden hieher gehörigen Verordnungen auch hinsichtlich der erwähnten steinernen Krüge in der Weise zu bestehen, daß bis zum 1. Mai des l. J. keine ungeaichten Gefäße der Art beim Ausschenken des Bieres mehr gebraucht werden.

Zum dreizehnten Capitel.

Straßen und Wege; Bausachen.

Erster Titel.

Ueberhaupt; Behörden.

4. Band, p. 144.

§. 69. Nachträglich zu den von Siebenpfeiffer gegebenen Notizen wird bemerkt, daß gegenwärtig seit der Königl. Verordnung vom 12. März 1838, siehe im 1. Buch unter Baubehörde, nur noch drei Bauinspektionen bestehen, nämlich in Speyer, Kaiserslautern und Zweibrücken; daß für die Bearbeitung der Civilbaugegenstände bei der Königl. Regierung ein Civilbauinspektor, und für die Bauangelegenheiten der Gemeinden und Stiftungen in jedem Landkommissariatsbezirke ein eigener, durch die Gemeinde besoldeter Beamter — Bauschaffner — aufgestellt ist. Ueber die Mitwirkung dieser Bauschaffner bei dem Baue und der Unterhaltung der Staats- und Bezirksstraßen, siehe oben den Landrathsabschied vom 8. Juli 1839, 1. Bd., p. 312. — Die Königl. Verordnung vom 29. Dezember 1836, Amtsbl. vom Jahre 1837, № 2, p. 16, die Geschäftsvereinfachung im Bereiche des Staatsbaudienstes, siehe 1. Buch, §. 62 a.

Zum zweiten und dritten Titel.

Eintheilung der Straßen überhaupt.

Staats- und Departementalstraßen.

Siebpf. Hdb. 4. Bd., p. 148 2c.

§. 70. Die von Siebenpfeiffer in dieser Abtheilung seines Handbuchs erwähnte Ungewißheit besteht nicht mehr, da das Ausscheidungsgesetz vom 17. November 1837 im I., II. und III. Art. mehr Klar-

heit in diesen Gegenstand gebracht und angibt, von welchen Baugegenständen die Kosten der Staatskasse nnd welche den Kreisfonds obliegen, siehe oben das Ausscheidungsgesetz im 1. Buch, §. 139.

§. 71. Eine allgemeine Verordnung über die Klassifikation der Straßen in Staats- und Kreis-, resp. Bezirksstraßen besteht noch nicht, und ist auf die, mittelst Landrathsabschied vom 8. Juli 1839 aufgegebene Klassifikation der Staats- und Kreisstraßen, siehe Amtsbl. vom Jahre 1839, p. 316, die allerhöchste Entschließung noch zu gewärtigen.

§. 72. Als Staatsstraßen von welchen die Kosten von Neubauten aus Staatsfonds, die Kosten der Unterhaltung dagegen aus Kreisfonds bestritten werden, waren bisher behandelt:

1. Die Straße von Mannheim über Dürkheim, Kaiserslautern, Homburg und Saarbrücken;

2. die Rheinstraße von Worms über Speyer nach Lauterburg;

3. die sogenannte Bergstraße von Weißenburg über Landau, Neustadt, Dürkheim, Grünstadt nach Alzei und Mainz;

4. die Straße von Homburg über Blieskastel nach Saargemünd;

5. die Straße von Einöd über Zweibrücken, Pirmasens nach Landau;

6. die Glanstraße von Homburg über Cusel, Meisenheim, Odernheim nach Kreuznach und Bingen;

7. die Straße von Neustadt nach Frankenstein;

8. die Straße von Kaiserslautern über Kirchheimbolanden nach Mainz, die sogenannte Kaiserstraße;

9. Von Speyer nach Mannheim;

10. die Straße von Neustadt nach Mannheim. Dazu kam noch in neuerer Zeit die Straße von Landau über Zeiskam nach Germersheim und die Strecke von Speyer nach der fliegenden Brücke am Rhein, und von Kandel an die Schiffbrücke bei Knielingen.

Hier folgen nun die Nachträge zu den in diesen Titeln im IV. Band verhandelten Gegenständen:

§. 73. Regierungsverordnung vom 28. Mai 1834, Amtsbl. № 30, p. 321, die Straßenpolizei betr.

Auf eine von den gerichtlichen Behörden hieher gelangte Anzeige, daß die meisten Straßenpolizeikontraventionen aus dem Grunde unbestraft bleiben müssen, weil eines Theils die Straßenwärter die darüber aufgenommenen Protokolle nicht rechtzeitig affirmirten, und weil anderseits die Bürgermeister und Adjunkten die geschehene Affirmation nicht gehörig konstatirten, hat die unterfer-

tigte Stelle nach Ansicht des Art. 2 des Dekrets vom 18. August 1810 und des Art. 112 des Dekrets vom 16. Dezember 1811 verordnet, was folgt:

Art. 1. Die Straßenwärter, welche die Protokolle über die von ihnen konstatirten Straßenpolizeikontraventionen nicht unfehlbar in den ersten 24 Stunden vor dem Bürgermeister oder Adjunkten des Orts affirmiren, werden im Disziplinarwege bestraft, und im Wiederholungsfalle ihres Amtes entsetzt, unbeschadet der gerichtlichen Verfolgungen, wenn die Unterlassung dieser gesetzlich vorgeschriebenen Formalität in einer strafbaren Nachsicht gegen die Kontravenienten ihren Grund haben sollte.

Art. 2. Die Bürgermeister und Adjunkten, welchen ein solches Protokoll von einem Straßenwärter vorgelegt wird, haben bei persönlicher Verantwortung diesen unverzüglich zur Beeidigung desselben zuzulassen und darüber am Ende des Protokolls ein Certifikat in folgender Form auszustellen:

Heute, den ten des Monats . . . . 183 . . Vormittags (oder Nachmittags) um . . . Uhr, hat der Straßenwärter NN. die Wahrheit der in dem vorstehenden, von ihm aufgesetzten Protokolle enthaltenen Thatsachen vor mir, dem unterzeichneten Beamten, eidlich erhärtet, welches mittelst eigenhändiger Unterschrift und beigedruckten Amtssiegels hiemit bestätigt wird. Geschehen zu . . . . Jahr, Tag und Stunde wie oben.

Der Bürgermeister oder Adjunkt.

N. N.

Gegenwärtige Verfügung soll in das Kreis-Amts- und Intelligenzblatt eingerückt und deren Vollzug von den betreffenden Behörden überwacht werden.

§. 74. Präsidialerlaß vom 29. August 1838, Amtsbl. № 45, p. 366, die Aufsicht auf die Unterhaltung der Landstraßen betr.

Man hat wahrgenommen, daß die in dem Dekret vom 16. Dezember 1811 gegebenen Vorschriften über die Aufsicht auf die Straßenunterhaltung nicht gehörig befolgt werden.

Die Art. 57—62 des Tit. VII. Sekt. 1 des angeführten Dekrets vom 16. Dezember 1811 verpflichten die Königl. Landkommissariate und Bürgermeister zur Ausübung einer besonderen Aufsicht über den guten Zustand der Straßen in ihren Bezirken und Gemeinden (Art. 57).

Die Bürgermeister üben die ihnen zustehende Aufsicht über den Zustand der Straßen ihrer Gemeinde und über den Dienst der dafür angestellten Straßenwärter, durch Besichtigung der Arbeiten, welche sie, so oft sie solches für nothwendig erachten, vornehmen, und wobei sie sich erforderlichen Falles von den Straßenwärtern können begleiten lassen (Art. 58).

Die Bürgermeister dürfen jedoch den Straßenwärtern keine Arbeiten anbefehlen oder untersagen, sondern sie müssen dem betreffenden Königl. Landkommissariat alle 14 Tage, und in dringenden Fällen auf der Stelle von dem Ergebniß ihrer Besichtigung Bericht erstatten (Art. 59).

Die Königl. Landkommissariate sollen viermal des Jahres die Besichtigung der Straßen ihres Bezirkes vornehmen; sie sind überdies verpflichtet, sich auf alle Straßenpunkte hinzubegeben, über deren Zustand ein Widerspruch zwischen den Berichterstattungen der Bürgermeister und jenen der Königl. Baubeamten obwaltet (Art. 60).

In den vorstehend bezeichneten Fällen können die Königl. Landkommissariate verlangen: daß die betreffenden Königl. Baubeamten sich auf den Straßenstrecken, welche sie ihnen anzeigen, einfinden, und bei ihren Besichtigungen sind die Königl. Landkommissariate befugt, sich von den einschlägigen Bürgermeistern und Straßenwärtern begleiten zu lassen (Art. 61).

Nach jeder Rundreise haben die Königl. Landkommissariate einen kurz gefaßten und genauen Bericht von dem Zustande der Straßen an die Regierung zu erstatten (Art. 62).

Indem man den Königl. Landkommissariaten, den Königl. Baubeamten und den Bürgermeisterämtern diese Bestimmungen wiederholt in Erinnerung bringt, gewärtigt man in der Folge einen pünktlichen Vollzug derselben.

Insbesondere haben die Königl. Landkommissariate die ihnen obliegenden Rundreisen regelmäßig vorzunehmen, und in den 10 ersten Tagen eines jeden Quartals ihre Berichte über den Befund anher zu erstatten.

Wo dieselben die Gegenwart eines Königl. Baubeamten erforderlich erachten, haben sie denselben rechtzeitig zu benachrichtigen, damit keine Störung im Dienste veranlaßt werde.

Die Königl. Baubeamten haben sich ebenfalls hienach genau zu achten und die ihnen untergebenen Straßenwärter anzuweisen, die Bürgermeisterämter bei ihren Besichtigungen zu begleiten.

§. 75. Präsidialerlaß vom 29. August 1838, Amtsbl. № 45, p. 365, die Unterhaltung der Staats- und Bezirksstraßen betr.

Obgleich in den Lieferungsverträgen für das Straßenunterhaltungsmaterial, welches vor der Verwendung in kleinere Stücke zerschlagen werden muß, in der Regel ausbedungen wurde, daß das Material in größeren Stücken auf die Straße geliefert und daselbst klein geschlagen werden sollte, so ist dennoch diese Bedingung nicht überall befolgt worden, sondern das Material wurde bereits klein zerschlagen auf die Straßen gebracht; diese Abweichung hat zu manchfaltigen Mißbräuchen geführt, indem das Unterhaltungsmaterial vorher häufig mit Erde und weichen, leicht zerreibbaren Steinarten untermischt worden ist.

Zu Beseitigung solcher Unterschleife sieht man sich veranlaßt hiemit zu verfügen, daß in Zukunft in allen Verträgen über die Lieferung von Unterhaltungsmaterial für Staats- und Bezirksstraßen ausbedungen werde, daß das Material, welches vor der Verwendung in kleinere Stücke zerschlagen werden

muß, nur in größeren Stücken auf die Straße geliefert und dort an Ort und Stelle zerschlagen werden dürfe.

Wo die bestehenden Verträge bereits zur Lieferung des Materials in größern Stücken verpflichten, ist der Vollzug dieser Bedingung mit aller Strenge zu erheischen.

Die Königl. Landkommissariate, die Königl. Bauinspektionen und die Bürgermeisterämter haben über die pünktliche Beobachtung dieser Verfügungen zu wachen und etwaige Mißbräuche sogleich zur Anzeige zu bringen.

Die respektiven Königl. Bezirksbaubeamten werden persönlich verantwortlich für den strengsten Vollzug dieser Bestimmung erklärt.

§. 76. Instruktion für die Straßenwärter der Pfalz, von der Kreisregierung erlassen am 17. November 1838, Amtsbl. № 60, p. 463.

§. 1. Die Straßenwärter haben:

a) unter den Befehlen der ihnen vorgesetzten Königl. Baubeamten dafür zu sorgen, daß die ihnen zur Bearbeitung und Beaufsichtigung anvertrauten Straßenstrecken in jeder Jahreszeit in einem möglichst guten und fahrbaren Stande sich befinden, und daß jede, durch Elementarereignisse oder auch durch Muthwillen, Frevel oder Unachtsamkeit entstandene Beschädigung an der Straße oder ihren Bestandtheilen, sobald als thunlich beseitigt werde.

b) die von ihnen wahrgenommenen Ueberschreitungen der rücksichtlich der Straßen gegebenen polizeilichen Vorschriften nach Maaßgabe der bestehenden Gesetze und Verordnungen, zu konstatiren, und die gegen die Uebertreter errichteten Protokolle, bei den kompetenten Behörden zur Aburtheilung in Vorlage zu bringen.

§. 2. Die Arbeitsstunden der Straßenwärter sind in der Regel während der Monate April bis September incl., von 6 bis 12 Uhr Vormittags, und von 1 bis 7 Uhr Nachmittags; während der übrigen sechs Monate wird die Arbeitszeit nach der Tageslänge bestimmt, wobei die Stunde von 12 bis 1 Uhr für die Mittagsruhe verbleibt.

Außerdem haben die Wegwärter in vorkommenden Fällen, und namentlich bei Elementarereignissen, nach Erforderniß sich auch zu jeder andern Stunde, selbst in der Nacht, auf der Straße einzustellen und die allenfalls nöthigen Arbeiten zu besorgen.

§. 3. Der Straßenwärter muß in den bezeichneten Arbeitsstunden ununterbrochen mit dem vorgeschriebenen Werkzeuge auf der Straße beschäftiget seyn.

§. 4. Die Straßenwärter werden sich angelegen seyn lassen, auch an Sonn- und Feiertagen durch Begehung ihrer Distrikte zu unbestimmten Stunden Uebertretungen der Straßen- und Fuhrwesenspolizei zu verhindern oder zu konstatiren. In außerordentlichen Fällen und bei Elementarereignissen sind sie

jedoch verpflichtet, sich auch an diesen Tagen auf ihre Distrikte zu begeben, um allenfalls entstandene Beschädigungen soviel möglich sogleich zu verbessern, oder wenigstens zur Anzeige bei den vorgesetzten Baubeamten zu bringen.

§. 5. Der Straßenwärter, wenn er in Funktion ist, hat stets die dienstlichen Abzeichen zu tragen.

§. 6. Der Straßenwärter ist verpflichtet, den vorgesetzten Königl. Baubeamten Gehorsam zu leisten und deren Anweisungen zu befolgen.

Ohne besondern Auftrag liegt ihm bezüglich der Straßenunterhaltung im Allgemeinen ob:

a) die Aufsicht über die Hülfsarbeiter und die Fuhren;

b) die Vorrathshaufen der abgelieferten Materialien, bis zu deren definitiven Aufnahme durch die Königl. Baubeamten aufzuzeichnen, vorzüglich aber dafür zu sorgen, daß schlechtes, vorschriftswidriges Material durch die Uebernehmer oder deren Fuhrleute gar nicht auf die Straße abgeladen, sondern sogleich wieder weggeführt werde; bei erfolgender Weigerung Anzeige an die Baubehörde zu erstatten (§. 7).

Ueber die Kennzeichen des vorgeschriebenen guten Materials hat er von dem vorgesetzten Königl. Baubeamten hinreichende Belehrung zu erhalten;

c) die auf der Steinbahn ausgefahrenen losen Steine, sowie diejenigen, welche beim Schlagen etwa in oder über die Gräben gesprungen sind, aufzulesen und in Haufen zu sammeln, nachdem er die über $3^1/_2$ Centimeter großen klein geschlagen hat;

d) sein Bestreben dahin zu richten, daß keine Geleise und Vertiefungen entstehen, damit die Bahn in ihrer ganzen Breite möglichst gleichmäßig benützt und dadurch eben erhalten werde;

e) wenn dessen ungeachtet Geleise und Vertiefungen entstehen sollten, dieselben zu ebnen und nöthigenfalls mit kleinen Steinen auszufüllen, nachdem erstere von allem Wasser und Schlamm sorgfältig gereiniget sind; diese Arbeiten vorzugsweise bei feuchtem Wetter vorzunehmen, wenn nicht in besondern Fällen Zeit und Mittel für das Gießen und Naßhalten solcher ausgefüllten Stellen gegeben sind; jedenfalls dahin zu wirken, daß das Fuhrwerk nicht zu bald in die neu eingefüllten Geleise fahre;

f) einzelne festliegende, über die Bahn hervorragende größere Steine mit dem Hammer, entweder auf der Stelle, oder nachdem sie herausgebrochen sind, zu zerschlagen, die Stelle zu ebenen und nach Umständen mit den zerschlagenen Steinen dicht wieder auszupacken;

g) dafür zu sorgen, daß die Linien- oder Randsteine in ihrer richtigen Höhe und Lage erhalten werden, also die gesunkenen wieder auf ihre ursprüngliche Lage zu erheben; bei jenen Straßen, wo dieselben nur mit der äußern Kante den Fußbänken gleich liegen, wie dies noch bei der Mainzer-Saarbrücker Straße der Fall ist, den übrigen Theil stets bedeckt zu erhalten;

alle neben den Liniensteinen entstehenden Geleise und Senkungen sogleich auszufüllen;

h) das Koth- und Schlammabziehen im Frühjahre oder Herbste, unmittelbar vor dem angeordneten Material-Einbetten. Außerdem darf der Wegmacher den Koth oder Schlamm nur dann abziehen, wenn es sehr stark und anhaltend geregnet und das eingebettete Material sich schon ganz zermalmt hat.

Der abgezogene Schlamm muß auf den Fußbänken in Haufen geschlagen werden, und wenn er nicht zur Erhöhung oder Verbreiterung der Fußbänke oder Böschungen verwendet, noch eine sonstige in der Königl. Ministerialverordnung vom 10. Juni 1837 (Amtsbl. № 39), vorgesehene Verwendung durch den Königl. Baubeamten angeordnet wird, ist derselbe den angränzenden Eigenthümern zu überlassen, um sobald als möglich weggeführt zu werden. In keinem Falle darf der Straßenwärter für die Abfuhr des abgezogenen Straßenschlammes eine Bezahlung annehmen und bei gleicher Bereitwilligkeit zur Abfuhr hat der nächste Grundbesitzer stets den Vorzug;

i) das Abziehen des Staubes von der Straße, vorzugsweise im Spätsommer, und das Schlagen desselben in kleine Haufen;

k) das Wegräumen des Schnees von der Straße, wenn derselbe in Hohlwegen oder auf ebenen Strecken die Passage hindern sollte, wobei die nächstliegenden Gemeinden dem Straßenwärter hülfreiche Hand zu leisten haben.

Befindet sich längs der Straße keine Allee, so sind nach frisch gefallenem Schnee neben den Straßenrändern sogenannte Schneezeichen zu stecken, um die Richtung der Straße zu bezeichnen;

l) die Beseitigung des Graswuchses auf den Fußbänken, sowie die Erhaltung und Herbeiführung einer gleichen Breite und gleichen Höhe derselben, durch Auf- oder Abtragen;

m) die Brückenöffnungen im Frühjahre, im Herbste und nach jedem starken Regen zu reinigen, und im Winter, bei Frostwetter, aufzueisen, um die Vorfluth ununterbrochen zu erhalten; bei der Wahrnehmung auch der geringsten Beschädigung an den Brücken und Durchläßen augenblicklich dem vorgesetzten Königl. Baubeamten, oder in dringenden Fällen der nächstliegenden Polizeibehörde Meldung zu machen;

n) darauf zu sehen, daß die Gräben von den an die Straße stoßenden Gutsbesitzern gereiniget, und nach der Schnur und regelmäßig ausgehoben werden, damit das Wasser stets freien Abzug habe.

Böschungen, welche gut angelegt und beraset sind, sollen nicht von der schützenden Rasendecke entblößt werden; nur der obere, über die Fußbank selbst hervorragende Grasrand ist jederzeit abzuhauen, und das grobe Unkraut in den Gräben mit den Wurzeln zu vertilgen.

§. 7. Von den Bedingnissen, unter denen die Materiallieferung und Beifuhr zu geschehen hat, wird dem Straßenwärter, so weit es nöthig ist, durch die ihm vorgesetzte Baubehörde Kenntniß gegeben, und ihm liegt es

ob, jede Umgebung irgend einer der Bedingnisse zur Anzeige dieser Behörde zu bringen.

§. 8. Der Straßenwärter hat darauf zu halten, daß das aufgeführte Unterhaltungsmaterial auf den Fußbänken, zwei Fuß von der Kante der Straße, in regelmäßigen Haufen von gleichem und bestimmtem kubischen Inhalte, und in gleichen Abständen, nach dem ihm kund zu gebenden Bedürfnisse der einzelnen Strecken aufgesetzt, und daß das bereits abgenommene Material nicht wieder in Anrechnung gebracht werde.

§. 9. Material einzubetten ehe es von dem Königl. Baubeamten aufgenommen oder dasselbe in anderer Weise zu verwenden, als es von dem Baubeamten vorgeschrieben worden, ist aufs strengste verboten, und nur bei außerordentlichen Elementarereignissen sind Ausnahmen statthaft, in welchen Fällen der Straßenwärter jedoch gehalten ist, augenblickliche Anzeige an die vorgesetzte Königl. Baubehörde zu erstatten.

§. 10. Um das Einbetten des Materials mit der nothwendigen Beschleunigung vornehmen zu können, werden dem Straßenwärter durch den Königl. Baubeamten, nach Erforderniß Hülfsarbeiter beigegeben, deren Anzahl durch den Wegmacher, bei persönlicher Verantwortlichkeit, niemals eigenmächtig vermehrt werden darf.

§. 11. Angebrochene Haufen des zugerichteten Materials sind vollständig zu verwenden, bevor neue Haufen in deren Nähe angebrochen werden.

§. 12. Zeigt sich bei der Verwendung des angelieferten Materials, daß dasselbe ganz oder zum Theil den Bedingnissen des Lieferungsvertrages nicht entspricht, so ist gleichzeitig mit der §. 7 vorgeschriebenen Anzeige mit der Verwendung des Materials einzuhalten.

§. 13. Der Straßenwärter hat darauf zu sehen, daß die in den Materialhaufen hie und da vorkommenden weichen Steine weggebracht und an den Orten aufgesetzt werden, welche der Königl. Baubeamte hiezu bezeichnet hat, daß die ihm allenfalls zugegebenen Steinschläger die Steine in der vorgeschriebenen Größe und möglichst gleichförmig zerschlagen, und daß sie nicht die schwer zu verkleinernden Steine auf die Seite schaffen.

§. 14. Um den Abzug des Wassers nicht zu hemmen, dürfen die Eigenthümer nur Brückchen von Stein oder Holz, in der Art, daß sie, nach dem Urtheile des um die deßfallsige Bewilligung anzugehenden Königl. Distriktsbaubeamten, die Straße nicht verunstalten und derselben nicht Schaden bringen, niemals aber bleibende Erddämme in den Straßengräben errichten, um auf ihre Grundstücke zu gelangen. Werden dennoch zur Zeit der Erndte in ebenen Gegenden in einzelnen Fällen solche Wege in die Felder angelegt, so hat der Wegmacher die Begüterten aufzufordern, die dazu in die Gräben geworfene Erde unmittelbar nach der Abfuhr der Produkte wieder heraus zu schaffen, und nach fruchtlosem Verlaufe des Termins gegen die Säumigen zu protokolliren.

An Bergstraßen, an denen das gehemmte Wasser leicht Beschädigungen veranlassen könnte, dürfen keine derlei Wege zum vorübergehenden Gebrauche gestattet werden.

§. 15. In den Monaten Februar und September hat der Wegewärter alle in den Straßenalleen fehlende oder beschädigte Bäume aufzunehmen und dem Königl. Baubeamten das deßfallsige Verzeichniß zuzustellen. Fehlende Stützen sind dem Bürgermeister anzuzeigen.

Der Straßenwärter hat beim Setzen neuer Bäume zu wachen, daß dieselben in der gehörigen Entfernung vom äußeren Rand der Gräben und Fußbänke, gleichlaufend mit der Straße und in gleichem Abstande von einander, gesetzt werden, und soferne er kranke und schwache Setzlinge bemerkt, dem Bürgermeister, und bei ausbleibender Abhülfe von Seiten des Eigenthümers, dem vorgesetzten Baubeamten die Anzeige zu machen.

Der Straßenwärter hat für die entsprechende Pflege der auf Kosten des Baufonds gepflanzten Bäume zu sorgen. Ueberhaupt muß die Erhaltung und das Gedeihen der Straßenalleen ein Gegenstand seiner besondern Fürsorge seyn, und er hat nicht allein wegen jedes an denselben begangenen Frevels, sondern auch gegen die, den geschehenen Aufforderungen, bezüglich der Ergänzung der Alleebäume an den Staatsstraßen, sowie der jährlichen Reinigung und Auslichtung der Bäume an den Landstraßen überhaupt, nicht Folge leistenden Eigenthümer, zu protokolliren.

§. 16. Die Straßeneintheilungszeichen, Warnungstafeln, öffentlichen Brunnen und Denkmäler müssen ebenfalls von dem Straßenwärter stets sorgsam beaufsichtigt werden, und jede Beschädigung an denselben hat er mittelst Protokollirung gegen den Veranlasser, zu konstatiren.

§. 17. Durch Regierungsverfügungen vom 22. Juli 1823, bekannt gemacht unterm 14. August 1828 (Intelligenzbl. № 20), vom 7. April 1836 (Amtsbl. № 20) und vom 13. October 1836 (Amtsbl. № 54) ist auf den Grund der bestehenden Gesetze bestimmt worden, daß sowohl innerhalb, als außerhalb der Traversen einer Staats- oder Bezirksstraße, an der nach der Straße gerichteten Seite weder ein Gebäude, noch eine Mauer oder Holzwand, welcher Art sie auch seyn möge, neu angelegt, noch das Erdgeschoß eines bestehenden Hauses oder irgend eine sonstige Umfassungsmauer aufgeführt werden solle, ehe der Eigenthümer die Festsetzung des Alignements nachgesucht und erhalten hat.

Wenn daher ein solcher Bau ohne vorausgegangene Bewilligung begonnen, oder wenn mit demselben das festgesetzte Alignement nicht eingehalten wird, so hat der Straßenwärter augenblicklich das betreffende Bürgermeisteramt davon in Kenntniß zu setzen, um nach den in oben allegirten Verordnungen weiter enthaltenen Vorschriften gegen den Bauherrn einzuschreiten, gleichzeitig hat derselbe aber auch die Anzeige an die Königl. Baubehörde zu machen.

§. 18. Jeder Straßenwärter muß sich bei seiner Anstellung auf seine Kosten folgende **Werkzeuge** anschaffen:

1. eine Schaufel,
2. einen Pickel,
3. eine Breithaue,
4. einen eisernen Rechen,
5. eine Kothkrücke,
6. einen Schubkarren,
7. eine 50 Meter lange Schnur und
8. einen Steinschlegel, bei Steinstraßen.

Bei dem Abgängigwerden derselben erhält er jedoch durch die Bauverwaltung neue oder wieder hergestellte Werkzeuge, bis zum Betrage von 3 fl. jährlich, wogegen aber die alten einzuliefern sind. Was ihm über obigen Betrag nothwendig wird, hat er aus eigenen Mitteln zu bestreiten.

Werkzeug und Geräthschaften, die Eigenthum des Aerars sind, darf der Straßenwärter, bei strenger Ahndung, ohne vorher erhaltene Erlaubniß seiner Vorgesetzten, niemals an andere abgeben.

§. 19. Jeder Straßenwärter erhält von seiner vorgesetzten Bauinspektion ein **Dienstbuch**, welches er stets bei sich tragen und rein halten muß. Diese Dienstbücher sind den auf Umreisen begriffenen Königl. Baubeamten vorzuzeigen, die ihre Anordnungen in Betreff der von den Wegewärtern vorzunehmenden Arbeiten in dieselben einschreiben.

Die Straßenwärter haben ihrerseits die in jeder Woche geschehene Arbeit kurz und deutlich, mit Bezeichnung der Stellen, wo dieselbe vorgenommen worden ist, auf die mit „**Erfüllung**" überschriebene Seite, der „**Anordnung**" gegenüber, einzutragen.

§. 20. Aus den Dienstbüchern sind am Schlusse jeder Woche die geschehenen Arbeiten summarisch in die **Monatsrapporte** einzuschreiben, und diese Rapporte nach Ablauf eines jeden Monats der Königl. Bauinspektion einzuliefern.

§. 21. Werden dem Straßenwärter **Zahlungsscheine** oder **Lohnlisten** zur Aushändigung an die Interessenten übergeben, so hat derselbe ohne Verzug diese Zahlungslisten an die respektiven Eigenthümer **persönlich** zu überliefern, und im Falle aus irgend einem Versehen ein solcher Schein zu Verlust gegangen seyn sollte, ist augenblicklich Anzeige zur Königl. Bauinspektion zu erstatten.

In keinem Falle darf er, gleichviel ob mit oder ohne Wissen und Willen der Interessenten, im Namen derselben für solche Zahlungsanweisungen Geld bei einer öffentlichen Kasse in Empfang nehmen.

§. 22. Der Straßenwärter ist verpflichtet, alles dasjenige, was die Straße oder die Zubehörden derselben benachtheiligen oder beschädigen würde, nach

Thunlichkeit zu entfernen und gegen die Uebertreter der in dieser Beziehung Kraft habenden Gesetze und Verordnungen zu protokolliren.

Die hier einschlägigen Vorschriften und Bestimmungen, welche nicht schon unter den §§. 14, 15 und 16 vorkommen, werden nachstehend angeführt.

§. 23. Verboten ist:

1. jede absichtliche Beschädigung der Straßen, Brücken, Durchlässe, ferner der Geländer und anderer Zubehörden der Straßen.

2. Das Einhemmen ohne Radschuh.

3. Das Fahren und Reiten auf den Fußbänken.

4. Das Benützen derselben zur Niederlage von Holz, Steinen, Erde, Dünger und dergleichen hindernden und verunreinigenden Gegenständen.

5. Das Betreten der Straßenböschungen durch das Vieh.

6. Das Eingreifen in die Grabenböschungen durch Ackersleute, durch Steinbrechen oder Ausgraben von Sand, Erde, Lehm u. s. w., wodurch das Einstürzen der Böschungen veranlaßt werden könnte.

Vorkommende Ueberschreitungen dieser Verbote sind unnachsichtlich durch Protokolle zu konstatiren.

§. 24. Wegen des von den Kutschern und Fuhrleuten auf den Straßen zu beachtenden Verhaltens bestehen folgende Vorschriften, deren Einhaltung die Straßenwärter zu überwachen und bei deren Uebertretung sie Protokolle gegen die Kontravenienten zu errichten haben:

1. Alle auf öffentlichen Wegen und Landstraßen sich begegnende Fuhrleute und Kutscher sind, ohne Rücksicht auf die Beschaffenheit oder auf die Ladung des Fuhrwerkes, verbunden, sich gegenseitig mit ihren Fuhren rechts auszuweichen, und den nöthigen Raum zum Vorbeifahren frei zu lassen.

2. Alle Fuhrleute und Kutscher sind verbunden, den Extraposten und Postwägen nach der entgegengesetzten Richtung, welche der Postillion befährt, auszuweichen.

Große Lastwägen müssen nach Beschaffenheit des Weges und zeitlich genug den Posten ausweichen; sie können zwar, wo es ohne Sperrung des hinreichend bequemen Vorüberkommens geschehen kann, gegen zweispännige leichte Postfuhren die Mitte der Straße behaupten, müssen aber in diesem Falle anhalten, um die Extrapostfuhr ohne Aufenthalt und zu keinem Unfalle Anlaß gebend, vorüber passiren zu lassen.

Die Postillone müssen bei Beförderung der Ordinären- und Extraposten jederzeit in der vorgeschriebenen Dienstkleidung und mit überhängendem Posthorn erscheinen.

3. Wenn Fuhrleute oder Kutscher nach einerlei Richtung fahren, so ist der Vorausfahrende auf das Zeichen, welches der Nachfolgende ihm zu geben hat, verbunden, links auszuweichen und die rechte Seite der Straße zum Vorbeifahren einzuräumen.

4. Kein Fuhrmann oder Kutscher darf sich auf öffentlichen Wegen und

Landstraßen von seinem Fuhrwerke entfernen, sondern er ist schuldig, seine Pferde unter steter Aufsicht zu halten und für die ungestörte Freiheit des Straßenzugs besorgt zu seyn.

5. Fuhrleute oder Kutscher, welche auf ihrem Fuhrwerke schlafend betreten werden, oder auf demselben sitzend, ohne Leitseil fahren, sind als solche zu behandeln, welche die schuldige Aufsicht auf ihre Pferde vernachläßigen und in strafbarer Sorglosigkeit die Ordnung auf öffentlichen Straßen beeinträchtigen.

§. 25. Die Gesetze und Dekrete über den Gebrauch der breiten Radfelgen, die Breite der Achsen und die Beschaffenheit der Schienen, sind in dem Präfekturbeschlusse vom 10. Februar 1808 angeführt und entwickelt. Da die Anwendung derselben aus Rücksichten für den Ackerbau, sowie auf den Zustand der Straßen und in Folge der Zollverträge theils ständigen, theils vorübergehenden, durch die Amtsblätter verkündeten Modifikationen unterlieget, so haben die Königl. Baubeamten die Straßenwärter von dem Stande der dermalen gültigen Bestimmungen stets vollständig zu unterrichten.

§. 26. Das sogleich bei Entdeckung von Kontraventionen gegen die Straßen- und Fuhrwesenspolizei aufzusetzende Protokoll, muß Tag und Stunde, an welchen der Frevel begangen worden, den Namen der Gemarkung, in welcher er geschehen, den Namen und Wohnort des Kontravenienten und der angeblich mitschuldigen oder verantwortlichen Personen, die nähere Bezeichnung des Frevels, die Angabe der Zeugen, Beweismittel u. s. w., sowie des Geldwerthes des an dem Straßenkörper oder seinen Zubehörden verübten Schadens, wenn ein solcher statt gehabt hat, enthalten.

§. 27. Die Protokolle, welche in Gemäßheit der §§. 14, 15, 16 und 23 gegenwärtiger Instruktion errichtet werden, sind auf, für Stempel visirtes Papier abzufassen und, bei Vermeidung einer Geldbuße von 11 fl. 40 kr. innerhalb vier Tagen der Einregistrirung bei dem einschlägigen Königl. Rentamte zu unterwerfen.

Dagegen unterliegen die Protokolle wegen Zuwiderhandlungen gegen die in den §§. 24 und 25 erwähnten Gesetze und polizeilichen Vorschriften weder der Stempelpflichtigkeit, noch der Einregistrirung.

§. 28. Die Straßenwärter haben die Protokolle über die von ihnen konstatirten Straßen- und Fuhrwesenspolizeikontraventionen unfehlbar in den ersten 24 Stunden vor dem Bürgermeister oder Adjunkten des Orts zu affirmiren, und werden im Unterlassungsfalle im Disziplinarwege bestraft werden, unbeschadet der gerichtlichen Verfolgung, wenn die Unterlassung dieser gesetzlich vorgeschriebenen Formalität in einer strafbaren Nachsicht gegen die Kontravenienten ihren Grund haben sollte.

§. 29. Die in den Fällen der §§. 14, 15, 16 und 23 zu errichtenden Protokolle sind alsbald dem betreffenden Königl. Landkommissariate, welches, geeigneten Falls nach vorherigem Benehmen mit der Königl. Bauin-

spektion die Einstellung der Beschädigung resp. die Besserung des Schadens verfügen und auf den Grund der Protokolle die strafrechtliche Einschreitung der kompetenten Königl. Gerichtsbehörden veranlassen wird; — die in Folge des §. 24 zu errichtenden Kontraventionsprotokolle aber sind längstens binnen drei Tagen, den der Konstatirung des Frevels einbegriffen, dem Polizeikommissär, oder in Ermangelung dessen, dem bei dem Polizeigerichte die Funktionen des öffentlichen Ministeriums versehenden Bürgermeister oder Adjunkten des Kantons-Hauptortes, zu übermachen.

Die wegen Kontravention gegen die Bestimmungen hinsichtlich der Fuhrwesenspolizei (§. 25) anzufertigenden Protokolle sind dem einschlägigen Bürgermeisteramte zuzustellen.

§. 30. Sind die Uebertreter der Gesetze und polizeilichen Vorschriften, deren Ueberwachung dem Straßenwärter obliegt, fremde Fuhrleute oder sonstige demselben unbekannte Reisende, so sind diese, Behufs der Erforschung ihres Namens und Wohnorts und der Sicherung der Geldstrafe und des Schadenersatzes, der nächsten Polizeibehörde vorzuführen, damit das, vermittelst des von dem Wegwärter abzufassenden Protokolls, zu erwirkende Urtheil seinen gehörigen und ungehinderten Vollzug erhalte.

§. 31. Ueber die im Laufe des Monats errichteten Protokolle hat jeder Straßenwärter einen Nachweis zu führen, und diesen den Monatsrapporten anzufügen.

§. 32. Jeder auf einer Staats- oder Bezirksstraße angestellte Wegwärter soll sich mit gegenwärtiger Instruktion genau bekannt machen. Im Falle der Nichtbeachtung derselben wird die Entschuldigung, daß er sie nicht vollkommen inne gehabt habe, nicht angenommen werden, sondern unfehlbar die gebührende Ahndung erfolgen.

§. 33. Durch vorstehende Instruktion ist durchaus nichts an den Befugnissen und der Verpflichtung der Verwaltungs- und Polizeibeamten und Angestellten, bezüglich der ihnen durch die Gesetze und Verordnungen zugewiesenen Aufsicht auf die Staats- und Bezirksstraßen und der ihnen obliegenden Mitwirkung in Handhabung der Straßenpolizei, geändert.

Zum vierten Titel.
Kantons- oder Bezirksstraßen.
Verbindungs-, Orts- und Feldwege.

§. 77. Die gegenwärtig angenommene Klassifikation der Straßen kennt nur Staats-, Bezirks- und Vizinalstraßen. Die Staatsstraßen der Pfalz sind oben angegeben. Nachstehende Straßen dagegen werden zu den Bezirksstraßen gerechnet und als solche behandelt.

1. Die Alsenzstraße von Lohnsfeld und Langmeil über Winnweiler und Rockenhausen nach Kreuznach;

2. die Straße von Frankenthal über Grünstadt, Kerzenheim nach Dreisen auf die Straße von Kaiserslautern nach Mainz;

3. die Lauterstraße von Kaiserslautern über Wolfstein nach Lauterecken;

4. von Kaiserslautern, Rothseelberg, Cusel zur preußischen Gränze;

5. Von Kaiserslautern über Bruchmühlbach, Schöneberg, Frohnhofen nach St. Wendel und Trier;

6. Von Kaiserslautern über Waldfischbach nach Pirmasens;

7. Von Pirmasens über Bergzabern nach Kandel;

8. Von Zweibrücken nach Neuhornbach und Bitsch;

9. Von Blieskastel über Kirkel nach Neuhäusel;

10. Von Marnheim über Albisheim und Harxheim nach Worms;

11. Von Speyer nach Neustadt;

12. Von Speyer nach Rheinhausen;

13. Von Speyer resp. Schwegenheim nach Landau;

14. Von Landau nach Kandel;

15. Von Kandel nach Weißenburg;

16. Von Rockenhausen nach Kirchheimbolanden;

17. Von Landau nach Godramstein;

18. Von Edenkoben nach Speyer;

19. Von Kaiserslautern über Ebertsheim nach Eisenberg.

Diese werden auf Kosten der Gemeinden gebaut und unterhalten. Der Kreisfond hat bisher jährlich Beiträge geleistet, deren Größe aus den Landrathsabschieden ersichtlich ist.

§. 78. Regierungsverfügung vom 2. September 1834, Amtsbl. № 50, p. 523, die Vizinalwege betr.

Nachdem mehrfältige Anstände zu der Ueberzeugung geführt haben, daß die Grundsätze nicht allgemein bekannt sind, nach welchen bei Anlegung neuer, oder Erweiterung schon bestehender Vizinalwege zu verfahren ist, und wie die vorhandenen Vizinalwege gegen Eingriffe der Angränzer oder gegen sonstige Beschädigungen und Versperrungen zu sichern sind, so wird hierüber Folgendes zur allgemeinen Kenntniß und Darnachachtung der betreffenden Behörden gebracht:

Durch die bestehende Gesetzgebung, insbesondere durch das Gesetz vom 9. Ventose XIII., durch zwei Dekrete vom 16. October 1813, durch ein Staatsrathsgutachten vom 8. November 1813 und durch ein Dekret vom 6. Januar 1814, stehet der Grundsatz fest, daß die Bestimmung ob und in welcher Breite ein Vizinalweg bestehen soll, zum Ressort der Verwaltung, die Eigenthumsfrage aber vor die Gerichte gehört.

Der Art. 6 des Gesetzes vom 9. Ventose XIII. räumt der öffentlichen Verwaltung die Befugniß ein, nach Maaßgabe der Lokalverhältnisse die Breite der Vizinalwege zu bestimmen. Eine Instruktion des Ministers des Innern vom

7. Prairial XIII. enthält die Vollzugsvorschriften zu dieser Gesetzesstelle, und überträgt dem Präfekturrathe die Entscheidung der darüber vorkommenden Streitfragen.

Diese Verfügung des Ministers des Innern ist durch die oben angeführten spätern Dekrete und Staatsrathsgutachten entschieden dahin abgeändert worden, daß die Entscheidung der Frage, ob und in welcher Breite ein Vizinalweg bestehen soll, dem Präfekten, die Frage über das Eigenthum aber den Gerichten zuständig sey.

Die allgemeine Vorschrift der angeführten Ministerialinstruktion, nach welcher in jeder Gemeinde Verzeichnisse der erforderlichen Vizinalwege mit Angabe der Richtung und Breite derselben aufgestellt und der Bestätigung der obern Verwaltungsstelle unterlegt werden sollten, ist fast nirgends zum Vollzug gekommen.

Wenn es sich daher heute davon handelt, einen neuen Vizinalweg herzustellen, oder die erforderliche Breite eines bereits bestehenden festzustellen, so muß dasselbe Verfahren eingehalten werden, welches durch die mehrerwähnte Ministerialinstruktion im Allgemeinen vorgezeichnet wurde. In solchen Fällen hat

1. der Bürgermeister einen Beschluß zu fassen, in welchem er erklärt, daß ein neuer Vizinalweg angelegt, oder die Gränzen eines vorhandenen Weges näher festgestellt werden sollen.

In beiden Fällen ist die Richtung des Weges und dessen verschiedene Breiten genau anzugeben und durch einen Plan zu erläutern. Zugleich ist in dem Beschluß anzuführen, ob die Anlegung oder Erweiterung des Weges lediglich auf Gemeindeeigenthum statt findet, oder ob und welche Staats- und Privatgrundstücke hiezu erworben werden müssen.

2. Dieser Beschluß wird in der betreffenden Gemeinde öffentlich bekannt gemacht, die Einwohner eingeladen, nähere Kenntniß von dem Detail zu nehmen, und in einer Frist von 15 Tagen bei dem Bürgermeisteramt ihre etwaigen Reklamationen einzureichen, wenn sie über die Richtung des projektirten Wegs, über dessen Breite, oder hinsichtlich der Eigenthumsfrage, eine Erinnerung zu machen haben.

3. Nach Ablauf der Reklamationsfrist legt der Bürgermeister dem Gemeinderath die Verhandlungen vor. Letzterer hat den Vorschlag des Bürgermeisters und die dagegen erhobenen Reklamationen zu prüfen, und sodann ein Gutachten abzugeben, ob die Anlage oder Erweiterung des Wegs statt zu finden habe, und die dazu erforderlichen Ländereien erworben werden sollen.

4. Sämmtliche Verhandlungen sind sofort an das Königl. Landkommissariat einzubefördern, welches dieselben mit gutachtlichem Bericht der unterfertigten Stelle zur weitern Verfügung vorlegt.

Durch die Bestätigung eines solchen Beschlusses erwirbt die Gemeinde indessen kein Recht, sich ohne weiteres in den Besitz der zu der Weganlage erforderlichen Ländereien zu setzen, sondern sie ist nur ermächtigt, die nothwen-

digen Grundstücke von den Eigenthümern zu erwerben. Kann die Gemeinde sich mit den Eigenthümern über die Entschädigungssumme nicht vereinbaren, oder widersetzen sich die Eigenthümer überhaupt der Abtretung ihrer Grundstücke, so ist der Fall gegeben, die Expropriation derselben in Gemäßheit des Gesetzes vom 8. März 1810 zu veranlassen. Im letztern Falle muß vorher der betreffende Beschluß der allerhöchsten Stelle zur Genehmigung vorgelegt werden.

Vizinalwege, deren Richtung und Breite auf diese Weise festgestellt werden, oder Vizinalwege, welche bereits in unbestrittenen Gränzen bestehen, dürfen eben so wenig, wie die Kreis- und Bezirksstraßen versperrt, eingeengt, oder auf sonstige Weise beschädigt werden. Da aber auf Vizinalwege die Bestimmungen der diesseitigen instruktiven Verfügung vom 22. Juli 1823 (Intelligenzblatt vom Jahr 1823 p. 285) nicht anwendbar sind, so sind hier drei Fälle zu unterscheiden:

a) Wenn durch Anhäufung von Erde, Steinen, Schutt, Dünger oder sonstigen Materialien irgend einer Art, der Gebrauch eines Vizinalwegs erschwert oder ganz gehemmt wird.

b) Wenn Eingriffe in das Gebiet des Vizinalwegs geschehen, durch Ueberpflügen, Baumpflanzungen, Einzäunungen oder Aufführung von Mauerwerk u. dgl.

c) Wenn ein Privateigenthümer ein Grundstück, über welches ein Vizinalweg kraft einer auf Urkunden beruhenden oder durch Verjährung erworbenen Dienstbarkeit führt, durch irgend eine bleibende oder vorübergehende Anlage der Wegservitut entziehen will, und somit den Vizinalweg in seinen durch Marksteine oder sonstige sichtbare Merkmale bezeichnete Gränzen versperrt oder beschränkt.

In allen drei Fällen müssen die Ortsvorstände den Eingriff oder Frevel sogleich durch Protokolle konstatiren, und letztere dem betreffenden Friedensgericht zustellen. Die Ortsvorstände sind jedoch nur im erstern Falle befugt, die auf dem Vizinalweg abgelagerten Gegenstände sogleich hinwegzuräumen und den fahrbaren Stand der Straße wieder herstellen zu lassen.

Mit der Zustellung der Frevelprotokolle an die Königl. Friedensgerichte ist jedesmal der Antrag zu verbinden, die Gemeinde im Besitz ihres Eigenthums oder ihrer Weggerechtsame zu schützen, und die Zuwiderhandelnden neben der gesetzlichen Strafe in die Wiederherstellung des ursprünglichen Standes der Straße zu verurtheilen, oder die bereits erlaufenen Kosten der von Amtswegen nach obiger Bestimmung bewirkten Herstellung, welche vorschußweise aus der Gemeindekasse zu entnehmen sind, zu bezahlen.

Die Ortsvorstände haben sich besonders angelegen seyn zu lassen, alle Eingriffe in das Gebiet der Vizinalwege sogleich vor das Königl. Friedensgericht zu bringen, damit nicht durch bleibende Anlagen nach Verfluß eines Jahrs, ein Besitzstandsrecht für die Zuwiderhandelnden erworben werde.

Zum fünften Titel.

Abtretung von Privateigenthum zu Straßen; Baustoffe.

§. 79. Das hier von Siebenpfeiffer aufgeführte Gesetz vom 8. März 1810 ist durch das nachstehende aufgehoben:

Gesetz vom 17. November 1837, Amtsbl. № 71, p. 571, die Zwangsabtretung von Grundeigenthum für öffentliche Zwecke betr.

Ludwig, K.

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsrathes, mit Beirath und Zustimmung Unserer Lieben und Getreuen, der Stände des Reiches, in Abänderung des vierten Absatzes des §. 8 im Tit. IV. der Verfassungsurkunde und mit Beobachtung der in dem Tit. X. §. 7 derselben Urkunde vorgeschriebenen Formen beschlossen, und verordnen, was folgt:

I. Tit. Allgemeine Bestimmungen.

Art. I. Eigenthümer können angehalten werden, unbewegliches Eigenthum für öffentliche, nothwendige und gemeinnützige Zwecke abzutreten, oder mit einer Dienstbarkeit beschweren zu lassen, letzteres jedoch nur in so ferne, als der Eigenthümer nicht vorzieht, auf Abtretung des zum Zwecke der Dienstbarkeit in Anspruch genommenen Theiles seines Grundeigenthumes zu bestehen. Diese Abtretung kann übrigens nur eintreten:

A. zu folgenden Unternehmungen:

1. Erbauung von Festungen oder sonstigen Vorkehrungen zu Landesdefensions- und Fortifikationszwecken, insbesondere auch Militäretablissements;

2. Erbauung oder Erweiterung von Kirchen, öffentlichen Schulhäusern, Spitälern, Kranken- und Irrenhäusern;

3. Herstellung neuer oder Erweiterung schon bestehender Gottesäcker;

4. Regelung des Laufes und Schiffbarmachung von Strömen und Flüssen;

5. Anlegung neuer und Erweiterung, Abkürzung oder Ebenung schon bestehender Staats-, Kreis- und Bezirksstraßen;

6. Herstellung öffentlicher Wasserleitungen;

7. Austrocknung schädlicher Sümpfe in der Nähe von Ortschaften;

8. Beschützung einer Gegend vor Ueberschwemmungen;

9. Erbauung von öffentlichen Kanälen, Schleußen und Brücken;

10. Erbauung öffentlicher Häfen oder Vergrößerung schon vorhandener;

11. Errichtung von Eisenbahnen zur Beförderung des innern oder äußern Handels und Verkehrs;

12. Aufstellung von Telegraphen zum Dienste des Staates;

13. Vorkehrung zu wesentlich nothwendigen, sanitäts- oder sicherheitspolizeilichen Zwecken, insbesondere

14. Schirmung der Kunstschätze und wissenschaftlichen Sammlungen des Staates vor Feuers- oder anderer Gefahr;

allein auch in allen diesen Fällen immer nur:

a) nach vorgängiger rechtskräftiger administrativ-richterlicher Entscheidung der betreffenden Kreisregierung, Kammer des Innern, in erster, und des versammelten Staatsrathes — im Falle der Berufung, in zweiter und letzter Instanz, wenn von den betheiligten Eigenthümern oder einem derselben bestritten wird, entweder, daß das Unternehmen zu den unter Ziff. 1 — 14 aufgeführten gehöre, und vom gemeinen Nutzen erfordert werde, oder daß die Abtretung oder Belastung des angesprochenen Eigenthums zur zweckmäßigsten Verwirklichung desselben nothwendig sey, und

b) gegen vorgängige volle Entschädigung;

B. in Fällen öffentlichen Nothstandes, nämlich bei Feuers- und Wassergefahr, Erdbeben und Erdfällen, sowie in Kriegs- und anderer dringender Noth, ohne vorgängiges förmliches Verfahren und ohne Aufhalt, jedoch gegen nachträgliche volle Entschädigung.

Die Lehens-Fideicommiß- oder Stammgutseigenschaft steht der Zwangsabtretung nicht entgegen.

Art. II. In Beziehung auf unkörperliche Rechte findet eine Zwangsentäußerung nur in so ferne statt, als diese Rechte dem für das Unternehmen zu verwendenden Grundeigenthume ankleben, und es muß in solchen Fällen der Entwehrungsberechtigte

1. nutzbare Rechte auf anderen unbeweglichen Sachen, welche aktiv mit dem Entwehrungsgegenstande verbunden sind, auf Verlangen des Eigenthümers gegen volle Entschädigung des letzteren übernehmen;

2. nutzbare Rechte, welche passiv auf dem Entwehrungsgegenstande ruhen, durch volle Entschädigung ihrer Besitzer ablösen, wenn diese darauf dringen, oder die Ausübung jener Rechte mit der neuen Bestimmung des Gegenstandes nicht mehr vereinbarlich ist.

Art. III. Bei Gegenständen, deren Theilung nachtheilig auf die Benützbarkeit des Gesammtgegenstandes zurückwirkt, kann nicht wider Willen des Eigenthümers auf theilweise Abtretung erkannt werden. — Insbesondere darf die Theilung eines Gebäudekomplexes, oder die Trennung der zu dem Umfange desselben gehörigen Gärten und Hofraithen oder eines Theiles derselben von dem Gesammtkomplexe nur mit Einwilligung des Eigenthümers statt finden.

Art. IV. Die Entwehrung kann unter den Voraussetzungen des Art. I. in Anspruch genommen werden:

1. von öffentlichen Stellen und Behörden,

2. von Gemeinden und von denjenigen Gesellschaften und Privaten, denen von der Regierung unter Bedingungen, welche die Erreichung des Zweckes und seiner Gemeinnützigkeit sichern, die Ausführung einzelner im Art. I. aufgezählten Unternehmungen eingeräumt wird.

II. Tit. Von der Entschädigung und dem Maaßstabe derselben.

Art. V. Die Entschädigung für jede zwangsweise Abtretung von Grundeigenthum muß enthalten:

1. den gemeinen Werth des abzutretenden Gegenstandes;

2. Vergütung für die dem Eigenthümer durch die Abtretung zugehenden sonstigen Nachtheile, namentlich:

a) Ersatz des Mehrwerthes, den der abzutretende Gegenstand durch seinen Zusammenhang mit andern Eigenthumstheilen, oder durch seine bisherige Benützungsweise für den Eigenthümer behauptet;

b) Ersatz der Werthsminderung, welche durch die Abtretung dem übrigen Grundbesitze desselben Eigenthümers zugeht;

c) Ersatz des unvermeidlichen Verlustes, welcher dem Eigenthümer durch die Abtretung vorübergehend, oder bleibend in seinem Erwerbe erwächst; jedoch darf die hiedurch sich ergebende Mehrung der Entschädigung 30 Prozent des Schätzungswerthes nicht übersteigen;

d) Ersatz für die Früchte, deren Erndte durch die Zwangsabtretung gehindert wird;

3. den Betrag derjenigen Entschädigung, welche dem Pächter oder sonstigen Nutzungsberechtigten nach Gesetz oder Vertrag zu leisten ist.

Art. VI. Für die mit dem Entwehrungsgegenstande verbundenen, im Art. II. bezeichneten Rechte ist die Entschädigung nach folgenden Normen zu leisten:

1. Gewähren diese Rechte ständige Renten, so hat die Entschädigung in dem 30fachen Betrage des jährlichen Reinertrages zu bestehen;

2. bei unständigen Renten ist der jährliche Reinertrag nach einer Durchschnittsberechnung aus der jüngst verflossenen, durch gütliche Uebereinkunft oder richterliches Ermessen mit Rücksicht auf die Natur des Reichnisses zu bestimmenden Periode festzusetzen, und mit dem 25fachen Betrage zu Kapital zu erheben.

3. Sonstige standes-, guts- und gerichtsherrliche, dann alle Nutzungs- und Servitutsrechte unterliegen besonderer Schätzung, wenn sich die Partheien nicht über die dafür zu leistende Entschädigung verständigen.

Die Entschädigung muß besonders für den Eigenthümer, und besonders für den Inhaber solcher Rechte ermittelt und ebenso Jedem besonders verabreicht werden.

Zu dem Zwecke sind den Taxatoren, bevor sie zur Schätzung des Eigenthums schreiten, die sämmtlichen auf demselben lastenden nutzbaren Rechte anzuzeigen. Bei der Schätzung des Eigenthums ist dann zunächst der Ertrag, welcher nach Abzug der Lasten noch übrig bleibt, in Anschlag zu bringen, außerdem aber auch alle die im Art. V. № 2 bezeichneten, dem Eigenthümer zugehenden Nachtheile.

Art. VII. Nach vorstehenden Normen ist die Entschädigung auch in den Art. I. lit B. bezeichneten Nothfällen nachträglich, jedoch möglichst bald zu ermitteln und zu leisten.

Art. VIII. Bei zwangsweiser Beschwerung des Grundeigenthums mit einer Dienstbarkeit für öffentliche Zwecke ist die Entschädigung nach der Natur

und dem Umfange der Dienstbarkeit durch gütliche Uebereinkunft der Betheiligten, oder durch richterliches Ermessen zu bestimmen.

Art. IX. Werthserhöhungen, welche dem ganz oder theilweise abzutretenden Gegenstande erst in Folge des die Abtretung veranlassenden Unternehmens zuwachsen oder zuwachsen könnten, kommen bei der Entschädigungsermittlung nicht in Anschlag.

Art. X. In Fällen, wo dem Empfänger der Entschädigungssumme das Recht der freien Verfügung darüber entweder gar nicht, oder nicht allein zusteht, ist nach den bestehenden Gesetzen zu verfahren.

Art. XI. Die auf dem Abtretungsgegenstande ruhenden Hypotheken, und die in Beziehung auf denselben im Hypothekenbuche etwa eingetragenen Verfügungsbeschränkungen erlöschen durch dessen Entwehrung; die Forderungen, für welche sie bestellt waren, gehen jedoch auf die Entschädigungssumme über, und es muß diese Summe, welche, so weit sie reicht, und wenn sie die hypothezirten Forderungen übersteigt, bis zum Betrage jener Hypotheken und deren Zinsen bei Gericht zu hinterlegen ist, an den Gläubiger ausbezahlt, oder nach gesetzlicher Ordnung, oder nach Uebereinkunft der Betheiligten, an diese vertheilt werden.

Handelt es sich nur von Beschwerung mit einer Dienstbarkeit, so tritt Gleiches in Bezug auf den Uebergang der hypothekarischen Forderung und eingetragenen Verfügungsbeschränkungen auf die Entwehrungssumme und auf die Verwendung derselben ein, jedoch bestehen die hypothekarischen Forderungen und Verfügungbeschränkungen, in so weit sie aus der Entschädigungssumme nicht befriediget oder beseitiget werden könnten, auf dem nunmehr mit der Dienstbarkeit beschwerten Grundeigenthume fort.

Art. XII. Nach rechtsförmlich vollzogener Zustellung der Ladung (Art. XV.) darf der Eigenthümer des zur Entwehrung angesprochenen Gegenstandes nur noch unverschiebliche Ausbesserungen, so wie alle, die regelmäßige Bewirthschaftung bedingenden Handlungen und Unternehmungen, jedoch keine einseitige Veränderung in der Wesenheit desselben mehr vornehmen.

Aus solchen einseitig vorgenommenen Veränderungen können nicht nur keine Entschädigungen abgeleitet werden, sondern dieselben begründen auch bei erfolgender Abtretung außer dem auf Verlangen auszusprechenden Nichtbestande der Rechtshandlung auch die Verbindlichkeit zur Wiederherstellung des Gegenstandes in den vorigen Stand, soferne die getroffene Veränderung erweislich nachtheilig für den neuen Erwerber ist, oder zur Vergütung des durch die Veränderung bewirkten Minderwerthes desselben.

Sollte die Eigenthumsabtretung aus irgend einem Grunde nicht zu Stande kommen, so ist der Entwehrungsberechtigte verpflichtet, allen Schaden und jeden Nachtheil zu ersetzen, welche aus dieser Dispositionsbeschränkung dem Eigenthümer erweislich zugegangen ist.

Sollte aber nach erfolgter Abtretung das Unternehmen selbst rückgängig

werden, so ist der entwehrte Eigenthümer befugt, gegen Rückgabe des empfangenen Preises sein Eigenthum zurück zu verlangen.

III. Tit. Von dem Verfahren bei der Zwangsabtretung.

Art. XIII. Die Verhandlungen über Zwangsentäußerungen in den Art. I. lit. A. bezeichneten Fällen sind protokollarisch mündlich unter Zulassung von Anwälten und mit Ausschluß jeden Schriftwechsels zu führen; für die Kosten der ersten Verhandlung hat der anrufende Theil angemessenen Vorschuß zu leisten. Die Stellen und Behörden sind zur möglichsten Beschleunigung des Verfahrens verpflichtet.

Art. XIV. Jeder Antrag auf Zwangsabtretung ist mit sämmtlichen auf das Unternehmen bezüglichen Urkunden, Rissen und Kostenvoranschlägen von den Antrag stellenden Behörden, Gemeinden, Gesellschaften oder Privaten der betreffenden Kreisregierung vorzulegen, welche alsdann nach Einvernahme der einschlägigen Distrikts-Polizeibehörden, wo solche noch erforderlich, ohne Verzug die Weisung des Staatsministeriums des Innern zur wirklichen Einleitung des Zwangsentäußerungsverfahrens erholt.

Art. XV. Im Falle bejahender Weisung hat die einschlägige Distriktspolizeibehörde sämmtliche Betheiligte im Benehmen mit den betreffenden Rent- und Hypothekenämtern sorgfältig zu ermitteln. Sie bestimmt sofort eine Tagfahrt zur Verhandlung der Sache, erläßt die Ladung hiezu unter genauer Bezeichnung der Zeit und des Ortes der Tagfahrt, und bringt dieselbe 14 Tage vor dem anberaumten Termine durch Anschlagung an dem Gerichtssitze und in sämmtlichen betheiligten Gemeinden, dann durch schriftliche Mittheilung an jeden einzelnen Betheiligten und an die Antragsteller, oder deren Vertreter, mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntniß, daß die Pläne bei Amte zur Einsicht bereit liegen. Die in dem Ladungsdekrete gleichfalls ausdrücklich zu erwähnende rechtliche Folge des Nichterscheinens ist:

1. für die Anrufenden Wiederaufnahme der Tagfahrt auf ihre Kosten und Schadloshaltung der erschienenen Betheiligten in Bezug auf Auslagen und Versäumnisse, mit Androhung des Rechtsnachtheiles, daß bei abermaligem Ausbleiben die Verzichtleistung auf die angesprochene Zwangsabtretung werde angenommen werden;

2. für die Angerufenen, in der Voraussetzung des Erschienenseyns der Anrufenden, Wiederaufnahme der Tagfahrt auf ihre Kosten und Schadloshaltung der erschienenen Anrufenden, mit Androhung des Rechtsnachtheiles, daß bei wiederholtem Ausbleiben derselben die Einwilligung in die angesprochene Abtretung würde angenommen werden.

Art. XVI. Der Nachweis richtig vollzogener Zustellung ist dem betreffenden Hypothekenamte ungesäumt mitzutheilen und bezüglich der in Anspruch genommenen Gegenstände die Vormerkung der durch Art. XII. ausgesprochenen Dispositionsbeschränkung im Hypothekenbuche zu veranlassen.

Art. XVII. Bei der Tagfahrt hat die Distrikts-Polizeibehörde vor Allem

eine gütliche Vereinigung der Betheiligten über die Abtretungsfrage und über die zu leistende Entschädigung zu versuchen, und im Falle Gelingens für den alsbaldigen rechtsförmlichen Abschluß des Vergleiches zu sorgen. Kommt eine Uebereinkunft nicht zu Stande, so wird unter allseitigen Betheiligten nach Art. XIII. protokollarisch verhandelt, und es werden sodann nach allenfallsiger Einvernahme der betreffenden Gemeinde und vollzogenem Augenscheine die geschlossenen Akten mit Bericht der zuständigen Kreisregierung, Kammer des Innern, vorgelegt.

Art. XVIII. Die Kreisregierung, Kammer des Innern, entscheidet über die Abtretungsfrage, gemäß Art. I., II. III. in erster, und der versammelte Staatsrath in zweiter und letzter Instanz. Hinsichtlich des Verfahrens bleibt es bei den bestehenden Bestimmungen über das Verfahren in administrativ-contentiösen Sachen, jedoch ist jedes Erkenntniß mit Entscheidungsgründen zu versehen und auf eine Berufungssumme keine Rücksicht zu nehmen.

Art. XIX. Wird die Abtretung des angesprochenen Grundeigenthums nicht verweigert, oder es ist über die Verweigerung der Abtretung von der kompetenten Administrativ-Justizstelle ein rechtskräftiges Erkenntniß erlassen worden, und nur noch die Frage über die Art und den Betrag der hiefür zu leistenden Entschädigung streitig, so hat die einschlägige Justizunterbehörde auf den Antrag eines Betheiligten vor Allem eine gütliche Vereinigung unter den Partheien zu versuchen, wenn aber diese nicht zu Stande kömmt, die Sache summarisch zu verhandeln, insbesondere eine gerichtliche Werthschätzung des angesprochenen Eigenthums, den bestehenden allgemeinen und den im gegenwärtigen Gesetze ertheilten besonderen Vorschriften gemäß, zu veranstalten, den wahren Werth desselben und des ganzen hiebei obwaltenden Interesses zu ermitteln und darüber nach den Gesetzen zu entscheiden.

Diese Entschädigungsprozesse sind vor allen andern Civilstreitigkeiten zu beschleunigen; die Gerichtsvorstände sind hiefür persönlich verantwortlich.

Art. XX. Gegen diese gerichtliche Feststellung der Entschädigung steht sämmtlichen Betheiligten die Berufung binnen 30 Tagen frei, und zwar an das Obergericht in jedem Falle, an den obersten Gerichtshof aber nur unter Voraussetzung der Berufungssumme. Wird keine Berufung eingelegt, so ist die Abtretung oder Belastung sogleich nach Ablauf der Berufungsfrist, nach vorgängiger baarer Zahlung der festgestellten Entschädigungssumme und des Kostenersatzes an den Abtretungspflichtigen, zu vollziehen.

Ist hingegen Berufung eingelegt, so muß zwar die Abtretung auch in gleicher Frist, unter gleicher Bedingung vorgängiger Bezahlung vollzogen werden; es ist aber in diesem Falle sowohl der Abtretungspflichtige, als der Abtretungsberechtigte befugt, die Bestellung von Sicherheiten zu fordern; Ersterer dafür, daß ihm dasjenige, was ihm in der folgenden Instanz mehr zuerkannt werden möge, mit landesüblichen Zinsen, von dem Tage der Abtretung an, nachgezahlt; Letzterer dafür, daß ihm das, was ihm die folgende Instanz

weniger auferlegen möge, mit den landesüblichen Zinsen, von dem Tage seiner Leistung an, zurückgezahlt werde.

Die Bestimmung dieser Sicherheiten geschieht durch einen Bescheid des erkennenden Untergerichtes, und im Falle der Berufung durch einen von dem Obergerichte binnen 30 Tagen zu erlassenden Verbescheid.

Ist der Abtretungsberechtigte der Staat selbst, so genügt statt der Bestellung einer solchen Sicherheit von seiner Seite die von der betreffenden Kreisregierung zu ertheilende Zusicherung der Nachzahlung, wenn darauf erkannt wurde, nebst den landesüblichen Zinsen von dem Tage der Abtretung an.

IV. Tit. Schlußbestimmungen.

Art. XXI. Die Kosten des übrigens tax- und stempelfreien Administrativ-Verfahrens und des gerichtlichen Verfahrens in erster Instanz, so wie die Vergütung der den Betheiligten hierdurch verursachten nothwendigen Auslagen fallen dem Anrufenden zur Last.

Art. XXII. Gegenwärtiges Gesetz, welches als ein Grundgesetz des Reiches betrachtet werden, und eben dieselbe Wirkung haben soll, als wären die Bestimmungen desselben in der Verfassungsurkunde enthalten, tritt mit dem Tage der Bekanntmachung für die sieben Kreise diesseits des Rheins in Wirksamkeit; deßgleichen auch für den Rheinkreis unter Aufhebung des Gesetzes vom 8. März 1810 und zwar unter folgenden Bestimmungen:

1. die Kompetenz, welche das gegenwärtige Gesetz den Distriktspolizeibehörden zugewiesen hat, steht den Königl. Landkommissariaten zu.

2. Zusatz zu Art. XI.

Gleiches gilt von den Privilegien und Resolutionsrechten. Letztere begründen ein privilegirtes Recht auf den Preis, insoferne sie vor der Auszahlung an den Entwehrten, oder vor der gütlichen oder gerichtlichen Vertheilung durch Opposition angemeldet worden sind.

Die Hinterlegung des Preises richtet sich nach den im Rheinkreise geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

Die Zwangsenteignungsprozedur vertritt die Stelle der gewöhnlichen Purgationen.

3. Zu Art. XII.

Unter Ladung ist blos eine Mittheilung zu verstehen, wie sie im Art. XV. dieses Gesetzes vorgeschrieben ist.

4. Zu Art. XV.

Im Rheinkreise müssen die Besitzer hauptsächlich aus den Sektionsregistern ermittelt werden.

6. Zu Art. XIX.

Die kompetente Stelle ist das Bezirksgericht, welches auf Ansuchen des fleißigsten Theiles ohne vorgängigen Vermittlungsversuch zu entscheiden hat.

6. Zu Art. XX.

Das Verfahren richtet sich nach dem im Rheinkreise gesetzlichen Instanzenzuge.

Art. XXIII. Uebrigens bleiben alle bei Erscheinen des gegenwärtigen Gesetzes in den Gebietstheilen sowohl diesseits als jenseits des Rheins geltenden Gesetze, Verordnungen, Lokalstatuten und Lokalobservanzen über Eigenthumsbeschränkungen in dem Rayon bestehender oder im Baue begriffener Festungen und festen Plätze ihrem vollen Umfange nach aufrecht erhalten.

Unsere Staatsministerien der Justiz und des Innern sind mit der Bekanntmachung und dem Vollzuge des gegenwärtigen Gesetzes beauftragt.

— Von den Beschränkungen des Eigenthums durch Festsetzung des Alignements, siehe unten Baulinie, §. 102.

Zum siebenten Titel.

Straßenpolizei.

§. 1. Baumpflanzungen und Straßengraben.

§. 80. Bekanntmachung der Kreisregierung vom 12. Dezember 1835, Amtsbl. № 64, p. 585, die Baumpflanzungen an den Straßen betr.

Nachträglich zu den Verordnungen vom 6. und 30. October 1829, die Obstbaumzucht und die Baumpflanzung an den Straßen betr., Intelligenzbl. desselben Jahres, S. 289 und 310, wird die auf allerhöchst unmittelbaren Befehl Seiner Majestät des Königs erlassene Instruktion über die Wahl und Behandlung der zur Anpflanzung an den Landstraßen zu verwendenden Setzlinge hiedurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Belehrung
über die zweckmäßigste Art der Anpflanzung von Alleen an Landstraßen.

Abschn. I. Wahl der zur Anpflanzung an Landstraßen tauglichen Bäume.

§. 1. Bei der Wahl der zur Bepflanzung der Landstraßen tauglichen Bäume hat man 1. auf Klima, 2. Beschaffenheit des Bodens, und 3. auf die besonderen durch die Pflanzung zu erreichenden Zwecke Rücksicht zu nehmen.

A. Wahl der Bäume nach dem Klima.

§. 2. Die Sicherung des Gedeihens jeder Pflanzung liegt in der die Beschaffenheit des Klimas genau zu berücksichtigenden Wahl der Pflanzen. Das Klima wirkt störend auf die Produktion durch ein der Vegetation nicht entsprechendes Verhältniß von Wärme und Feuchtigkeit und durch eine zu große Heftigkeit der Luftströmungen oder Winde, deren Einfluß mit der Größe der Pflanze wächst. Das Klima von Bayern, bei welchem indessen immer noch der Unterschied des allgemeinen und örtlichen Klimas besonders in's Auge

zu fassen ist [1]), klassifizirt sich in 1. Weinklima, 2. Hopfenklima, 3. Wintergetreidklima, 4. Sommergetreidklima, 5. Klima der natürlichen Produktion.

ad 1. Weinklima haben diejenigen Gegenden, in welchen eine mittlere Temperatur zwischen 12 und 8 Grad R., eine Vegetationszeit [2]) von 7 Monaten und eine Bodenbearbeitungszeit von fast 9 Monaten statt findet.

ad 2. Der Hopfen (Mais, Hirse) erfordert zu seinem Gedeihen eine mittlere Temperatur von 8 bis 7 Grad R., eine Vegetationszeit von 6 Monaten und eine Bodenbearbeitungszeit von 8 Monaten.

ad 3. Das Wintergetreide erheischt eine mittlere Temperatur von 7 bis 6 Grad R., eine Vegetationszeit von 5 Monaten und eine Bodenbearbeitungszeit von 7 Monaten.

ad 4. Sommergetreide gedeiht noch bei einer mittleren Temperatur von 6 bis 5 Graden R., bei einer Vegetationszeit von 4 Monaten und bei einer Bodenbearbeitungszeit von 6 Monaten.

ad 5. Unter 5 Grad R. hört der Getreidebau auf, und es beginnt das Klima der sogenannten natürlichen Produktion.

Das sichere Gedeihen der erwähnten Pflanzeu, als des Weinstockes, des Hopfens, oder der Hirse, des Wintergetreides (worunter man vorzugsweise Waitzen versteht) und des Sommergetreides gibt jedem Landwirthe den Maaßstab zur Beurtheilung des Klimas seiner Gegend.

Die Beschaffenheit des Klimas wird

1. durch die geographische Lage,

2. durch die Elevation (Höhe des Ortes),

3. durch die Richtung und Neigung der Gebirge, dann durch Einfluß ausgedehnter Wald- und Wasserflächen bestimmt.

Für die einzelnen Regionen des Klimas Bayerns können nachstehende allgemeine Erfahrungssätze aufgestellt werden:

1. Die Donau- und Alpenregion hat im Allgemeinen wegen der hohen Lage und der ungünstigen Richtung und Nähe der Gebirge ein kälteres Klima, als die Main- und Rheinregion, daher in der Rheinregion mehr und edlere Pflanzen, als in der Mainregion, und in dieser wieder mehr und edlere Pflanzen, als in der Donauregion gezogen werden können.

2. Das Klima der Donauregion nimmt mit der Abnahme der Elevation (Höhe der Orte) an Güte zu, so daß das eigentliche Donauthal das beste Klima hat. Die bergigen und waldigen Gegenden dieser Region, als die Alpen, das

[1]) Es kann z. B. derselbe Hügel oder Berg an seinem südlichen Abhange ein Hopfenklima, auf dem Plateau ein Wintergetreideklima, und auf seinem nördlichen Abhange ein Sommergetreideklima haben.

[2]) Unter Vegetationszeit der Pflanze versteht man den durch nachtheilige Fröste in der Regel nicht gefährdeten Zeitraum zwischen der Saat und völligen Reife der Frucht.

Granitgneusgebirg (bayerischer Wald), und das schwäbisch-fränkische Kalkgebirg haben, einzelne südliche Abhänge und einzelne, von den rauhen Winden geschützte Orte abgerechnet, das rauheste Klima dieser Region.

3. Die Donauregion hat mit Ausnahme einiger südlicher Abhänge an der Donau (und an dem Bodensee) kein Weinklima, ausgebreiteter ist indessen das Hopfenklima, und am meisten verbreitet das Klima des Wintergetreides. Auf Sommergetreide und die natürliche Produktion sind nur die oben erwähnten rauhen und waldigen Berggegenden beschränkt.

4. Das Klima der Mainregion ist ohngeachtet der nördlicheren Lage wegen der geringeren Elevation milder, als das der Donauregion, und zwar um so milder, je mehr die Elevation nach dem Laufe des Mains abnimmt. Wenn in den oberen Maingegenden der Hopfen und die mit ihm gleiches Klima erfordernden Garten und anderen Pflanzen vorzüglich gedeihen, ist der Weinbau in den niederen Maingegenden allgemein verbreitet; daß auch die bergigen Gegenden des Granitgebirges, des Jurakalkzuges u. s. w. nur für Sommergetreide oder natürliche Produktion geeignet seyen, ist bekannt.

5. Das mildeste Klima hat unstreitig die Rheinregion, wofür die ausgebreitete Kultur des Weins und anderer edler Pflanzen zeugt.

§. 4. Die Pflanzen theilen sich in Beziehung auf das Klima in zwei Klassen:

1. in heimische und 2. in nicht heimische.

Jeder Boden bringt unter einem bestimmten Klima Pflanzen hervor, welche für sich ohne künstliche Hülfe der Menschen entstehen und sich erhalten, diese nennt man die Pflanzen der natürlichen Produktion. Pflanzen der künstlichen Produktion sind diejenigen, welche ohne Zuthun der Menschen nicht entstehen, oder wenn sie der pflegenden Hand des Menschen entbehren, wieder verschwinden. Daß nicht einheimische Pflanzen unter Hülfe der Menschen akklimatisirt werden können, bedarf keines Beweises; unterdessen hat diese Akklimatisirung ihre Gränze.

§. 5. Die nichteinheimischen Pflanzen, worunter die Obstbäume die größte Zahl ausmachen, theilen sich rücksichtlich des Klimas in solche, welche zu ihrem vollständigen Gedeihen 1. des Weinklimas, 2. des Hopfenklimas, 3. des Wintergetreidklimas und 4. des Sommergetreidklimas bedürfen.

Zu 1. Im Weinklima gedeihen die edelsten Obstfrüchte, unsere Zone und die Wahl der zu setzenden Obstbäume richtet sich hier nach den später noch näher erörterten agronomischen und ökonomischen Verhältnissen.

Zu 2. Im Hopfen- oder Hirseklima sind vorzugsweise die edleren Sorten der Aepfel und Birnen, der Nußbäume, und unter gewissen Verhältnissen auch die Kirsche und die Weichsel zur Anpflanzung geeignet.

Zu 3. Im Wintergetreideklima ist das Gedeihen der gemeinen Sorten der

Aepfel und Kirschen nur dann gesichert, wenn die Pflänzlinge unter denselben klimatischen Verhältnissen gezogen, und daher erst akklimatisirt worden sind [1]).

Zu 4. Im Sommergetreideklima hören die Pflanzungen der Obstbäume, mit Ausnahme jener der Schwarzkirsche, Prunus avium, welche erfahrungsmäßig auch noch in diesem Klima fortkömmt, im Freien auf.

Zu 5. Unter den Gemeindebäumen, worunter diejenigen verstanden werden, welche keine genießbaren Früchte hervorbringen, eignen sich vorzugsweise zur Zierde und Beschattung in der Nähe der Städte, die Roßkastanie, Akkazie, jedoch letztere nur an vor Winden geschützten Standpunkten.

§. 6. Die Bepflanzung der Straßen mit einheimischen Bäumen und Gemeinbäumen unterliegt in keinem Theile Bayerns einer Schwierigkeit, indessen sind dieselben nur auf jene Stellen zu beschränken, in welchen das Gedeihen der Obstbäume wegen klimatischer oder agronomischer [2]) Verhältnisse nicht mehr gesichert ist.

Unter den einheimischen Pflanzen sind zur Anpflanzung an den Straßen am besten geeignet:

1. die Ulme,
2. die Linde,
3. der Ahorn,
4. die Esche,
5. die graue Erle,
6. die Weide,
7. die Eiche,
8. der Vogelbeerbaum, und
9. die Aspe, } ausnahmsweise.
10. die Pappel }

Auch diese einheimischen Pflanzen verlangen nicht gleiche klimatische Verhältnisse (Regionen) und man kann in dieser Beziehung 1. die tiefe, 2. die mittlere und 3. die hohe Region unterscheiden.

Zu 1. Eine niedere Lage (Thalregion) und ein mehr warmes als kaltes, daher Wintergetreideklima erfordern zu ihrem guten Gedeihen die Eiche 2c.

Zu 2. In einer mittelhohen Lage gedeihen noch die Ulme, Linde, die Esche, die Aspe, Pappel 2c.

Zu 3. Einen sehr hohen Stand mit kaltem Klima ertragen noch der Ahorn und der Vogelbeerbaum.

B. Wahl der Bäume nach dem Boden.

§. 7. Die Produktivität des Bodens ist auch bei gleichen klimatischen

---

[1]) Daher die Vervollkommnung der Baumschulen in allen Industrie-Schulgärten unumgänglich nothwendig erscheint.

[2]) In dichtgeschlossenen Waldrevieren wird im Allgemeinen nur die Pflanzung mit Gemeinbäumen stattfinden, wozu sich bei entsprechenden Bodenverhältnissen am besten die Eiche eignet.

Verhältnissen auf den verschiedenen Stellen der Erdoberfläche verschieden. Die Bestandtheile des Ackerbodens dienen bei der Vegetation auf eine dreifache Weise, 1. indem sie den gehörigen Stand der Bewurzelung darbieten, 2. einen angemessenen Einfluß der atmosphärischen Luft und Feuchtigkeit vermitteln, 3. und unmittelbar zur Ernährung der Pflanzen dienen, oder den Behälter der pflanzennährenden Stoffe bilden. Auf diese die Vegetation bedingenden Verhältnisse des Bodens haben Mischung und Tiefe der Krum-Unterlage, und Lage des Bodens Einfluß.

a) Von dem gehörigen Standorte der Bäume.

§. 8. Die richtige Wahl des Standortes der Bäume hängt

1. von der Artbarkeit und Lockerheit,
2. von der Tiefe der Krume und
3. von der Lage des Bodens ab.

Zu 1. Artbar ist der Ackerboden, soweit die Krume mit Pflanzenmoder durchdrungen, und somit den Pflanzenwurzeln zugänglich ist, der Fels, das Steingeröllе, der rohe Lehm, rohe Mergel und rohe Sand sind daher unartbar. Der unartbare Boden ist zur Produktion der höheren und edleren Pflanzen untauglich, daher beim Aussetzen der Bäume die Wurzeln derselben nur mit artbarer Krume in Berührung kommen dürfen.

Da der Ackerboden der Standort der Pflanzen ist, welche mit ihren Wurzeln sich in den Zwischenräumen der Krume befestiget, so ist klar, daß ein zu starker Zusammenhang des Bodens der Ausbreitung der Pflanzenwurzeln in eben dem Grade entgegensteht, in welchem eine zu große Lockerheit der Wurzeln keine hinreichende Befestigung gewährt. Da der Grad der Lockerheit des Bodens mit der Schwierigkeit der Bearbeitung im geraden Verhältnisse steht, so bezeichnet der Landwirth den lockeren Boden mit dem Namen des leichten, den kompakten und zusammenhängenden aber mit dem Namen des schweren Bodens. Im Allgemeinen ist der Boden um so lockerer (leichter), je mehr er sandige oder humose Theile enthält, und er wird um so kompakter (schwerer), je mehr die lehmigen und thonigen Theile vorwalten.

Den der Vegetation zusagendsten Grad der Lockerheit hat in der Regel der Boden der aufgeschwemmten Flußthäler. Die Mittel, den fehlerhaften Zusammenhang der Krume in ein der Vegetation zusagendes Verhältniß zu setzen, sind dem Landwirthe in der künstlichen Mischuug der Bodenarten und zum Theile auch in der Düngung gegeben.

Zu 2. Eine angemessene Tiefe der Krumen ist zum Gedeihen aller Pflanzen im Allgemeinen und der tiefwurzelnden Bäume insbesondere nothwendig, und man kann annehmen, daß ein Boden, dessen Tiefe unter drei Zoll sinkt, für die künstliche Produktion aller Pflanzen, und für die natürliche Produktion der Bäume ganz untauglich sey, daher der zu seichte Boden da, wo die Unterlage artbar ist, oder artbar gemacht werden kann, vertieft, und wo dieses nicht der Fall ist, erhöht werden muß.

Zu 3. Es ist Naturgesetz, daß alle größeren Pflanzen nur in senkrechter Stellung bei horizontaler Bodenfläche zur vollkommensten Entwicklung gelangen können, und daß daher nur auf einer, wenn auch kleinen horizontalen Fläche, die Wurzeln sich nach allen Seiten gleichförmig verbreiten können.

Je größer die Neigung nun eines Abhanges ist, desto mehr sind die Bäume zu einer widernatürlichen Ausbreitung ihrer Wurzeln nach einer Richtung gezwungen. Aus diesem Grunde dürfen daher die Bäume nicht zu nahe an den Rand des Chausseegrabens gesetzt werden, und können dieselben nur an Abhänge, welche unmittelbar von dem Banquet der Straße beginnen, gepflanzt werden, so ist dem Bette des zu setzenden Baumes eine angemessene Terrassirung zu geben.

b) Von der gehörigen Feuchtigkeit des Bodens.

§. 9. Eine der Vegetation entsprechende Feuchtigkeit ist die zweite Bedingung der Produktion, theils weil das Wasser selbst den größten Bestandtheil aller Vegetabilien ausmacht, theils weil die Nahrungsstoffe den Pflanzen nur im aufgelösten Zustande zur Ernährung dienen können. Im Mangel und Ueberfluß der Feuchtigkeit liegt Unfruchtbarkeit.

Der Ueberfluß an Feuchtigkeit liegt entweder in der Atmosphäre, oder in dem Boden. Wasserüberfluß kann durch eine zu große, wasserfassende und wasserhaltende Kraft (große Wasserhaltigkeit der Krume), durch einen für das Wasser undurchdringlichen Untergrund, durch ebene Lage, durch Ueberströmungen von Flüssen und Bächen, durch Quellen und Durchsickerung aus dem Untergrunde u. s. w. herbeigeführt werden.

Nasse, zum Ackerbaue nicht geeignete Gründe gestatten, wie auch immer Klima und Boden sonst beschaffen seyn mögen, keine andere Baumpflanzung, als die der Erlen und Weiden. Besteht der nasse Boden aus einer Moor- oder Torferde, so muß diese mit mineralischen Substanzen, z. B. Straßenkoth gemengt, und auf diese Art die Mischung des Bodens der Vegetation anpassend gemacht werden.

Der Mangel an Feuchtigkeit liegt am häufigsten in einer zu seichten Krume, deren wasserfassende und wasserhaltende Kraft gering ist, an einem wasserdurchlassenden Untergrunde, oder in einer zu großen Neigung der Bodenfläche.

§. 10. Zu den trockenen oder hitzigen Bodenarten werden vorzugsweise gerechnet:

1. der Quarzsandboden, welcher in Bayern, besonders im Rezatkreise, in einem großen Theile des Unter- und Obermainkreises, und in einem Theile des Regenkreises, dann in den Landgerichten Hirschau, Naabburg, Schwandorf, Neuburg vor dem Walde, ziemlich ausgebreitet ist.

Derselbe entstand theils durch Anschwemmung, theils durch Verwitterung des Sandsteines. Je weniger der Quarzsandboden thonige, kalkige oder humose Theile enthält, und je größer die Körner des Sandes sind, desto geringer ist seine Produktivität, desto schwieriger die Zucht der Bäume. Nach den

bisherigen Erfahrungen widersteht die Ulme noch am meisten der Dürre. Enthält der Quarzsandboden bei einer gehörigen Tiefe etwas Feuchtigkeit, so gedeihen auf demselben noch die Linde und die Eiche, welche letztere besonders bei Straßenzügen durch Waldungen zu wählen ist.

2. Der Granitsandboden, welcher fruchtbarer als der Quarzsandboden ist, und sich nicht selten auf den Höhen des bayerischen - böhmischen Granitgebirges im sogenannten bayerischen Walde, im östlichen Theile der Oberpfalz und im Fichtelgebirge findet.

Der geeignetste Baum, sowohl für Boden als Lage, ist der Ahorn, welcher auch nach Umständen durch den Vogelbeerbaum ersetzt werden kann.

3. Der trockene Kalkboden, welcher sowohl auf Höhen als Niederungen sehr ausgebreitet ist. — Es bestehen nicht nur die bayerischen Alpen und ihre Vorberge, dann das einen großen Theil des Landes zwischen den Alpen und der Donau bedeckende Steingerölle, sondern auch die schwäbische, durch die Landgerichte Nördlingen, Heidenheim, Monheim, Weissenburg, Eichstädt, Kipfenberg, Greding Beilngries, Kellheim, Hemau, Burglengenfeld, Neumarkt, Hersbruck, Sulzbach, Gräfenberg hinziehende Alpe aus Kalk oder Mergel. — Ferner ist das ganze Land zwischen den beiden Krümmungen des Mains in der Linie von Schweinfurt bis Wertheim Kalkland, für welches die Esche unter allen Bäumen entschieden die vorzüglichste Pflanzung ist. Nur für sehr hoch gelegene Gegenden muß statt der Esche der Ahorn gewählt werden.

4. Der ausgetrocknete Humusboden. Wenn Torfmoore auf eine unzweckmäßige Weise trocken gelegt werden, so verfallen sie nicht selten aus der Wassersucht in die Dürrsucht, welches letztere Uebel fast noch schlimmer, als das erstere ist, denn unter allen Bodenarten ist der dürre Moorboden am schwersten zur Produktion zu zwingen. Auf demselben muß man sich daher mit der sonst nicht sehr empfehlungswerthen Aspe begnügen.

§. 11. Ein feuchter (weder zu nasser, noch zu trockener) Boden, welcher sich meistens in aufgeschwemmten Niederungen der Flußthäler, auf dem lehmigen und mergeligen Hügellande, auf den sanften Hängen der Urgebirge u. s. w. findet, ist für die Kultur der meisten land - und forstwirthschaftlichen Pflanzen der geeignetste; dieser Boden ist es, welcher unter günstigen klimatischen Verhältnissen die größte Masse der Getreide- und Futterpflanzen hervorbringt, und auf welchem auch fast alle bisher aufgeführten Gemeinbäume und bei günstigem Klima auch alle angeführten Obstbäume gedeihen.

c) Von den pflanzennährenden Stoffen.

§. 12. Die Bestandtheile des Bodens dienen theils selbst zur Pflanzennahrung, theils bilden sie den Behälter für die dem Boden künstlich übergebenen düngenden Substanzen. Nicht alle Pflanzen verlangen ein gleiches Maß von Nahrungsstoffen; im Allgemeinen sind die ausdauernden Pflanzen genügsamer, als die jährigen; die einheimischen und Gemeinbäume erheischen weniger künstliche Zubereitung des Bodens, als die nichteinheimischen und die Obstbäume.

Am besten und wohlfeilsten wird das Gedeihen der Bäume durch die Anpflanzung an dem Rande eines in Kultur stehenden Feldes erreicht, weil sie auf diesem Standorte an allen Bedingungen der künstlichen Kultur Theil nehmen. Daß die öftere Lockerung des Bodens durch die Ackerwerkzeuge der Ausbreitung der Baumwurzeln, und daher dem Gedeihen der Bäume nicht nachtheilig sey, lehrt das Beispiel des mit dem Obstbaum verbundenen Ackerbaues. Wo eine Anpflanzung der Art nicht statt finden kann, muß der Boden vor der Aufnahme des Baumes eine künstliche Zubereitung erhalten, welche vorzüglich in der Lockerung und Bildung einer artbaren Krume zu einer gehörigen Tiefe besteht. Eine frische Düngung des Bodens ist nicht nothwendig. Wo auf seichtem Boden die Bildung einer künstlichen Krume mit großen Schwierigkeiten verbunden ist, kann der Koth aus den Straßengräben, oder von der Straße selbst dazu genommen werden. Dieses muß jedoch erst eine gehörige Zubereitung erhalten. Der Straßenkoth besteht nämlich aus einer Menge von mechanisch verkleinerten Mineralien und Exkrementen der Thiere, und ist nach Verschiedenheit der zum Beschütten der Straße genommenen Steine selbst wieder verschieden.

Wenn auch nicht geläugnet werden kann, daß reine Quarz- oder Kieselsteine wenig, selbst im gepulverten Zustande zur Vegetation geeignet sind, so bleibt dessen ohngeachtet der Straßen- und Grabenkoth im Allgemeinen ein wichtiges Material für die Baumpflanzungen. Derselbe muß indessen, nachdem er in die Nähe des Platzes, wohin der Baum zu stehen kommt, gebracht worden, mit gewöhnlicher Ackererde, Bauschutt, gebranntem Kalk, Mergel und ähnlichen Körpern, wie sie unter verschiedenen Verhältnissen zu erhalten sind, gemengt und während eines Zeitraumes von 2 Jahren den Einwirkungen der Atmosphäre ausgesetzt werden, damit die so nothwendige Zersetzung der mechanischgepulverten Mineralien und die Verbindung derselben mit den humosen und düngenden Substanzen überhaupt erfolgen könne.

Sehr zweckmäßig ist es, diese Komposte einigemal umzustechen.

§. 13. Nachstehende Tabelle bietet eine Uebersicht der nach Boden und Klima zu wählenden Baumarten dar:

Im		Wein- und Hopfenklima.		Wintergetreidklima.		Sommergetreidklima.	
		können angepflanzt werden					
		Obstbäume.	Gemeinbäume.	Obstbäume.	Gemeinbäume.	Obstbäume.	Gemeinbäume.
trockenen	Quarzsandboden.	Alle, welche in der Gegend überhaupt mit Erfolg fortkommen.	Die Ulme.	Der Apfel. Die Kirsche.	Die Ulme.	Die Schwarzkirsche.	Die Ulme.
	Granitsandboden.		Der Ahorn, der Vogelbeerbaum.	Der Apfel. Die Kirsche.	Der Ahorn.	Die Schwarzkirsche.	Der Ahorn
	Kalksandboden.		Die Esche.	Der Apfel. Die Kirsche.	Die Esche.	Die Schwarzkirsche.	Die Esche.
	Humusboden.		Die Aspe.	Der Apfel. Die Kirsche.	Die Aspe.	Die Schwarzkirsche.	Die Aspe.
nassen	Thonboden.		Die Erle. Die Weide.		Die Erle. Die Weide.		Die Erle. Die Weide.

Im		Wein- und Hopfenklima.		Wintergetreidklima.		Sommergetreidklima	
		können angepflanzt werden					
		Obstbäume.	Gemeinbäume.	Obstbäume.	Gemeinbäume.	Obstbäume	Gemeinbäume.
nassen	Moorboden.		Die Pappel		Pappel	Pappel.	Die Pappel.
gemäßigt feuchten	Aufgeschwemmter Sand- und Thonboden.	Alle, welche in der Gegend überhaupt mit Erfolg fortkommen.	Die Esche. Die Linde.	Der Apfel.	Die Esche. Die Linde.	Die Schwarzkirsche.	Die Esche.
	Lehm-Hügelboden.		Der Ahorn. Die Esche.	Der Apfel.	Der Ahorn. Die Eiche.	Die Schwarzkirsche.	Der Ahorn.
	Mergelboden		Die Esche.	Der Apfel.	Die Esche.	Die Schwarzkirsche.	Die Esche.
	Granit- oder Gebirgsboden.		Ahorn. Vogelbeerbaum.	Der Apfel.	Der Ahorn.	Die Schwarzkirsche.	Der Ahorn.

C. Von den besonderen Zwecken bei der Wahl der Bäume zur Anpflanzung an den Straßen.

§. 14. Jede Produktion hat einen bestimmten Zweck, und zwar entweder

1. Die Erzielung der möglichst größten Rente, oder

2. Die Erreichung allgemeiner staatsbürgerlicher Nutzungen. Daß bei Bepflanzung der Landstraßen mit Bäumen nicht der Bezug einer aus den verwendeten Kapitalien zu ziehenden möglichst großen Rente der Hauptzweck seyn kann, ist ebenso einleuchtend, als bei diesen Anpflanzungen, übrigens auch die Erreichung einer mäßigen Rente nicht gänzlich ausgeschlossen bleibt. Der Hauptzweck der Bepflanzung der Straßen ist jedoch ohnstreitig ein staatsbürgerlicher, und besteht einerseits in der Verschönerung des Landes, andererseits in den Vortheilen, welche die Reisenden durch den Schutz gegen Hitze, Stürme u. s. w. genießen.

Noch wenig berücksichtiget sind die vortheilhaften Wirkungen, welche die Baumpflanzungen auf die Beschaffenheit des Klimas und daher auf die Vegetation ausüben, indem sie die Heftigkeit der Winde mäßigen, die Austrocknung des Bodens vermindern und überhaupt die Verflüchtigung der luftförmigen düngenden Substanzen, welche sich beständig aus dem Boden entwickeln, verhindern.

Die eigentlichen privativen Nutzungen, welche diese Anpflanzungen gewähren, bestehen in den jährlichen Erträgnissen an Früchten und Laub, welche theils als Futter, theils als Streu verwendet werden, und endlich in dem Holze bei dem künstlichen oder natürlichen Tode des Baumes.

§. 15. Der Nutzen der Früchte der Obstbäume ist bekannt. Unter den verschiedenen Obstbäumen eignen sich der Apfel- und Nußbaum in den ihnen zugewiesenen Regionen deßwegen am besten zu Anpflanzungen an Straßen, weil

1. diese Bäume eine bedeutende Höhe und Größe erreichen,

2. die Früchte sich sehr gut aufbewahren und zum Verkaufe bringen lassen, und wenn dieses nicht der Fall ist,

3. die Aepfel zur Bereitung von Wein, und die Nüsse zur Gewinnung von Oel benützt werden können.

Die Aepfel haben überdies noch den Vortheil der leichten Erndte.

Weniger geeignet sind die Birnen, theils weil im Allgemeinen der Birnbaum bessere klimatische und agromatische Verhältnisse verlangt, als der Apfelbaum, theils weil die Birne sich weniger gut aufbewahren und verwenden läßt, als der Apfel, wo indessen die Zucht der Birnbäume, sowie die Verwendung der Früchte derselben, z. B. zum Dörren, schon allgemein verbreitet ist, kann auch diese Obstgattung zur Pflanzung gewählt werden. Noch weniger sind aber Pflaumen oder Kirschen allgemein anzuempfehlen, theils weil diese Bäume, namentlich der Pflaumenbaum zu klein bleiben, theils weil die Früchte der-

selben, nämlich die Kirschen, dem Vogelfraße zu sehr ausgesetzt sind, und die Erndte viele Mühe verursacht.

Gleichwohl verdient die Schwarzkirsche, deren Verwendung zu Bereitung des Kirschwassers bekannt ist, und deren Holz sehr geschätzt ist, für das Sommergetreidklima alle Aufmerksamkeit.

Wo der Wallnußbaum fortkömmt, wünschen Seine Majestät der König denselben vorzugsweise in großen Alleen angewendet zu wissen, da derselbe ebenso schön und großartig, als nutzbringend ist.

§. 16. Unter den Gemeinbäumen können natürlich nur Laubbäume genommen werden, und unter diesen gewähren die Esche, der Ahorn, die Ulme und die Linde den größten Nutzen, indem diese Baumarten nicht nur vortreffliches Werkholz, sondern in ihren Blättern auch Futter und Streu liefern, die Linde liefert vorzugsweise in ihren Blüthen Nahrung für Bienen, und ihre Schaftrinde sehr nützlichen Bast. Der Nutzen der Loh gebenden Eiche ist bekannt. Da indessen diese beiden letzteren Baumarten weit langsamer, als die erstgenannten wachsen, so sind unter den Gemeinbäumen die Esche, der Ahorn und die Ulme die wichtigsten und brauchbarsten zur Bildung der Straßenalleen, wenn nicht durch besondere örtliche Verhältnisse die Pflanzung einer anderen Baumart den Vorzug verdient, wie dieses bei der Erle und Weide für nassen Boden der Fall ist.

§. 17. Hauptregel muß seyn und bleiben, die Bäume nicht zu vermischen, sondern zu jeder Allee nur eine, und zwar die der Gegend, dem Klima und den sonstigen Verhältnissen zusagendsten zu verwenden.

Den größten Ertrag werden solche Anlagen noch bei Einführung einer sichern forstmännischen Bewirthschaftung gewähren.

Bedenkt man nämlich, daß die angeführten Bäume nach 40 — 50 Jahren das höchste Wachsthum überschritten haben und zurückzugehen drohen, so liegt auch der Gedanke ganz nahe, selbe in diesem Alter allmählig durch junge Pflanzungen zu ersetzen. Schlägt man nun in einer Allee, welche seit 50 Jahren besteht, alljährlich den 50. Baum und ersetzt ihn durch junge Stämmchen, so würde das erstemal nach 100 Jahren (vom Beginne der Pflanzung an), in der Folge aber jedesmal nach 50 Jahren die Verjüngung vollendet seyn.

Von 1000 Stämmen würden auf diese Weise alljährlich 20 geschlagen, eine so unbedeutende Anzahl, daß die Lücken kaum bemerkt würden. Der Werth dieser 20 Stämme beträge aber nach mäßigem Ueberschlage an Nutz- und Kohlholz ungefähr 200 fl.

Nehmen wir die Zahl der im ganzen Reiche an den Straßen gepflanzten Gemeinbäumen zu 600,000 an, so ergäbe sich ein Totalwerth von 6,000,000 fl. und zur jährlichen Fällung 12,000 Stämme im Werthe von 120,000 fl., oder wenn man der möglichen Hindernisse wegen die Summe um ein Drittheil herabsetzte, 8000 Stämme mit dem Werthe von 80,000 fl., eine Rente, welche

ausreichen dürfte, die Kosten aller Straßenanpflanzungen für die Zukunft aus dem Ertrage der Anpflanzungen selbst zu decken.

Abschn. II. Von der Erziehung der Bäumchen in den Baumschulen.

§. 18. Für Anpflanzungen von Alleen an den Straßen ist es doppelt nothwendig, den jungen Stamm gehörig vorzubereiten und stark werden zu lassen, weil derselbe bei späterer Auspflanzung an der Straße jedenfalls in eine schlechtere Lage versetzt wird, als andere Bäume der Nachbarschaft, welchen Gartenschutz, Düngung und überhaupt sorgliche Pflege zu Theil wird. Aus diesen Gründen bietet auch die Produktion näher, besonders günstig liegender Gärten und Grundstücke keinen Maaßstab für die Bereitwilligkeit des Bodens und Klimas, wenn es sich um Anpflanzungen an Straßen handelt. Man kann im Gegentheile nur dann auf den sicheren Erfolg solcher Pflanzungen rechnen, wenn man

a) die Forderungen an dieselben niedriger stellt, als die Produktion der umliegenden Grundstücke zu erlauben scheint, also in der Wahl und Behandlung der Bäume sich nach Gegenden richtet, welche verhältnißmäßig eine ungünstigere Lage haben, als die wirklichen Umgebungen treffenden Landstraßen,

b) die Bäume so nahe als möglich an ihrem künftigen Standorte aus Samen oder Steckreisern erzielt, und sie unter Umständen aufwachsen läßt, welche mit Berücksichtigung ihrer Jugend ihrer späteren Stellung entsprechen,

c) dieselben in den Baumschulen gehörige Größe und Alter erreichen läßt, durch öfteres Versetzen den Wurzelstand auf die künftige Auspflanzung vorbereitet, und wo Veredlung nöthig wird, die Edelreiser hiezu von gleichfalls bereits in der Nähe akklimatisirter Sorten erwählt,

d) das Auspflanzen selbst aber mit größter Sorgfalt vollführt und später dem Baume möglichsten Schutz gewährt.

§. 19. Dem Punkte a. ist in der vorhergegangenen Belehrung über die Wahl der Bäume schon dadurch entsprochen worden, daß für jede Gegend solche Baumarten bezeichnet sind, die gewöhnlich unter minder günstigen Verhältnissen des Klimas und Bodens noch gut gedeihen. (Siehe Tab. §. 13.)

§. 20. Zu b. Zur Erreichung dieses Zweckes sind den mit Alleen zu besetzenden Landstraßen nahe liegende Baumschulen unumgänglich nothwendig, denn nur in diesen können die Bäume auf eine ihrem künftigen Standorte entsprechende Weise erzogen werden. Hiezu bieten die Schulgärten, für welche die Baumpflanzungen bereits vorgeschrieben sind, die geeignetste Gelegenheit ohne irgend eine Beschwerde für die Gemeinde dar.

Es sollen daher von nun an die Schulgärten dem Zwecke der Baumzucht, und zwar in der Art gewidmet werden, daß jedes Kind darin in der Zucht und Veredlung der Bäume gründlichen Unterricht finde, und daß die für die Anpflanzung der Haupt- und Vizinalstraßen in der Gemeindemarkung nicht nöthigen Bäume den Ortseinwohnern, und wo möglich, den sie veredelt habenden,

oder deren Eltern zur Anpflanzung in den Hausgärten oder Feldungen unentgeldlich abgetreten werden.

a) Von der Anzucht der Obstbäume in den Baumschulen.

§. 21. Obstsamen kann sich fast jede Gemeinde selbst verschaffen. Man wählt hiezu für die vorgeschriebenen Aepfelbäume den gemeinen wilden Holzapfelbaum. — Um die Kerne in ihrer Keimfähigkeit zu erhalten, bewahrt man die völlig reif gesammelten Aepfel auf, bis im November die Aussaat geschehen soll, zerstampft dieselben sodann mit einer hölzernen Keule, wirft das Zerbröckelte ins Wasser, und wählt die zu Boden fallenden Kerne als zur Aussaat völlig tauglich. Auch kann man aus den Trestern der gekelterten wirthschaftlichen Aepfel, wenn selbe noch halb wilde Sorten sind, die Kerne auf dieselbe Weise sondern und zur Aussaat gebrauchen.

Die Schwarzkirschen läßt man so lange liegen, bis das Fleisch zu faulen, oder zu vertrocknen anfängt, sondert sodann durch Kneten mit der Hand in einem Gefäße mit Wasser die Kerne von diesem Fleische, mischt selbe mit trockenem Sand und bewahrt sie in einem Topf, den man an einem schattigen Orte in die Erde gräbt, und um die Mäuse abzuhalten, mit einem Steine bedeckt. Die Aussaat auf die besonders hergerichteten Saatbeete geschieht im November. Als Saatbeet nimmt man ein Stückchen Gartenland, welches nicht schattig und dumpfig gelegen ist. Ist der Boden mager, so wird derselbe mit altem abgefaulten Dünger oder Holzerde u. dgl. verbessert, und den Sommer über mit Salat oder Sommergemüse bepflanzt, im September aber jedenfalls gut umgegraben und diese Arbeit zu Ende Octobers wiederholt. Ein Stückchen Land von 5 Fuß Länge und 3 Fuß Breite ist zur Aussaat hinreichend.

Lockerer, kräftiger, aber nicht frisch gedüngter Boden ist am besten geeignet, denn man darf die erst später in der Baumschule an mageren Boden zu gewöhnende Pflanze bei ihrem Aufkeimen auf dem Saatbeete auf keine Weise verkümmern und am freudigen Emporsprossen hindern. Das Samenbeet wird höchstens 3½ Fuß breit angelegt, damit man, ohne hinein zu treten, von beiden Seiten jäten kann. Die Aepfelkerne sät man in, nach der Gartenschnur 6 Zoll weit von einander gezogene und 1 bis 1½ Zoll tiefe Rinnen, indem man gute Erde bis zur völligen Ausfüllung darauf bringt.

Die Kirschkerne legt man 2 Zoll tief und 2—3 Zoll auseinander. Die nöthige gute Erde (Mistbeeterde) zum Decken der Rinnen bereitet man sich am leichtesten, indem man gleiche Theile guten Rasen, verwesten Kuhdünger und Laub schichtenweise auf einander setzt, und die Masse während des Sommers einigemale durcheinander sticht. Im nächsten Jahre ist die Erde schon brauchbar. Vor Hühnern und Mäusen sind die Samenbeete auf das Sorglichste zu verwahren. In dem, auf die Aussaat folgenden Sommer werden die aufgehenden Sämlinge fleißig gejätet, und bei trockenem Wetter mit dem auf die Gießkanne aufgesetzten Spritzkolben begossen. Bei solcher Behandlung werden sie in diesem Jahre noch 10—12 Zoll hoch, und können im darauffolgenden Frühlinge

bereits versetzt werden; sind jedoch durch einen Zufall die meisten aufgegangenen Sämlinge schwach geblieben, so läßt man die ganze Aussaat lieber noch ein Jahr in dem Samenbeete stehen. Im Herbste vor dem Versetzen wird der dazu bestimmte Platz in der Baumschule hergerichtet.

§. 22. Die Baumschule soll tiefen guten Boden und eine wo möglich gegen Morgen und Mittag gerichtete Lage haben. Schutz gegen Norden durch Gebäude, hohe Bäume oder Anhöhen ist wünschenswerth, doch muß der Platz luftig und sonnig, und keineswegs vor den Ostwinden und der Kälte abgeschlossen seyn, damit die jungen Bäumchen an alle Veränderungen der Atmosphäre gewöhnt und dagegen abgehärtet werden. All zu nasser, schwerer oder gar zu magerer Boden ist unbrauchbar. Zu schwerer Boden wird mit lockerem (Flußsand oder Straßenkoth) gemischt, frisch und fettgedüngte Erde muß zuerst mit Sommerfrüchten bepflanzt werden. Zur Anlage einer Baumschule, welche nachhaltig alljährlich 150 Stämmchen abgeben kann, erscheinen 1/5 bayerische Tagwerk (8000 □ Fuß) für hinreichend. Das Herrichten derselben besteht im Umgraben der ganzen fruchtbaren Erdschichte, welche nicht unter 2 Fuß tief seyn darf.

Wo die fruchtbare Erde fehlt, ist solche aus verwesten Rasen, Laub, wo möglich Dünger u. s. w. künstlich herzustellen.

Der große Vortheil, welcher durch die Anlegung von Baumschulen in den Schulgärten erwächst, beschränkt sich indessen nicht allein auf die Straßenpflanzungen, obgleich schon hierdurch die Gemeinden im Vergleich mit den bisherigen Ankaufskosten für schlechte, jedes Jahr neu zu ersetzende Bäume volle Entschädigung finden, sondern die Anstalten liefern, wenn die Alleepflanzungen vollendet seyn werden, dem Landmanne eine hinreichende Anzahl zweckmäßig erzogener, gesunder, dauerhafter nnd wohlfeiler Bäume zu seiner Privatnutzung.

§ 23. Das Versetzen geschieht von Ende März bis Ende April, zuerst die Kirschen, sodann die Aepfel. Beim Ausgraben müssen besonders die zarten Faserwurzeln geschont werden, hiezu ist zweckmäßig, einen zwei Fuß tiefen Graben an dem Rande des Saamenbeetes auszuwerfen, und von da aus die Wurzeln zu untergraben, wo sich dann die Stämmchen leicht herausnehmen lassen. Man gräbt nie mehr Pflänzlinge aus, als man in einem Tage setzen kann, und bedeckt dieselben sogleich mit einem nassen Tuche, oder stellt sie in ein Gefäß mit Wasser, damit die zarten Wurzelfasern nicht vertrocknen, dann wird die Pfahlwurzel jedes Bäumchens auf die Hälfte ihrer Länge abgeschnitten, haben sich aber starke Seitenwurzeln gebildet, so schneidet man die Pfahlwurzel, dicht unter diesen weg. Ist gar keine Pfahlwurzel vorhanden, sondern theilt sich die Wurzel in mehrere Aeste, so beschneidet man blos die beschädigten Ende der Fasern.

Auf dem schon im verflossenen Herbste zubereiteten Lande werden 2 Fuß von einander entfernte 1 Fuß tiefe und breite Gräben in Linien, wo möglich der Besonnung wegen von Mittag nach Mitternacht gezogen.

In diese setzt man die Bäumchen 2 Fuß weit auseinander, nicht viel tiefer, als sie saßen, indem man auf einem Häufchen in dem Graben geschütteter Erde ihre Wurzeln ausbreitet, und selbe ohne viel zu rütteln, mit feiner Erde bedeckt. Vorher wird jedoch das Stämmchen auf eine Länge von 6 — 8 Zoll zurückgeschnitten, und nach dem Hinsetzen hinreichend begossen.

Wenn die Knospen ausbrechen, drückt man die untern bis auf die drei obersten vorsichtig ab, und wählt unter den drei auslaufenden die stärkste zur Fortsetzung des Stammes, worauf im nächsten Frühjahre die beiden andern glatt abgeschnitten und die Wunde mit Baumwachs verklebt wird. Den Sommer hindurch wird der Boden zwischen den Stämmchen einigemale mit Vorsicht aufgelockert, damit die Wurzeln nicht verletzt werden. Das Unkraut wird sorgfältig gejätet und die Pflanze bei trockenem Wetter Abends begossen.

§. 24. Das Veredeln der Schwarzkirsche erscheint für Alleepflanzungen noch mißlich, und es ist am besten, selbe als Wildstämme zu erziehen, weil auf diese Weise Frucht und Holz dennoch ihre Nutzung gewähren. Die Aepfel können entweder gleich im dritten Jahre über die Erde für Alleebäume zweckmäßiger dann veredelt werden, wenn sie eine Schafthöhe von 7 Fuß erreicht haben. Beides geschieht am Besten durch Okuliren auf das schlafende Auge.

Die Edelreiser sollen von in der Nachbarschaft erprobten Sorten genommen werden, weil bei Alleepflanzungen vorzüglich auf das sichere Fortkommen gehalten werden muß. Hiebei ist besonders darauf zu sehen, daß die gewählten Sorten starkes, dauerhaftes Holz machen, die strengen Winter gut aushalten, spät blühen, um nicht so sehr von Nachtfrösten zu leiden, und zwar gutes, aber wo möglich nicht durch hohe Färbung besonders lockendes Obst geben. — Die weitere Zucht der Wildlinge oder veredelten Stämmchen, bis sie zur Auspflanzung tauglich sind, besteht vorzüglich in der Bildung des Stammes und der Krone.

Will man die Wildlinge erst hochstämmig veredeln, so läßt man sie wachsen, bis sie die Schafthöhe von 7 bis 8 Fuß erreicht haben, und schneidet in jedem Frühjahre die an dem Hochstamme befindlichen Seitentriebe rein hinweg, damit die Schnitte während des Sommers heilen können.

Erst wenn der Stamm die verlangte Höhe erreicht hat, okulirt man den Haupttrieb bei ungefähr 7 Fuß Höhe auf das schlafende Auge, oder kopulirt ihn im folgenden Frühjahre. Aus dem Edelreise wird die Krone gezogen, indem man dasselbe bei Okulanden bis auf die zu den Kronästen nöthige Augenzahl (4 — 5) einkürzt. Beim Kopuliren muß gleich in der Wahl des Edelreises darauf gesehen werden, daß die Augen (wenigstens 4) zu einer kräftigen Krone passend stehen.

Hat der Wildling bereits in dieser Höhe die Krone gebildet, so veredelt man die Aeste durch Okuliren. Um die hiezu nöthigen jährigen Triebe zu erhalten, schneidet man diese Aeste bis auf das unterste, nach außen stehende Auge

zurück, und okulirt den aus demselben entsprungenen Zweig im August desselben Jahres auf seine äußere Seite.

Stämmchen, welche gleich über der Erde zu Hochstämmen veredelt wurden, werden auf folgende Weise behandelt.

Im Frühjahre nach der Veredlung, ehe das eingesetzte Auge zu treiben anfängt, wird der Wildling dicht ober dem Auge schief von hinten nach dem Auge aufwärts abgeschnitten, und die Wunde mit Baumwachs verklebt. Der auslaufende Edeltrieb wird wegen Gefahr des Abbrechens durch Stürme an ein starkes Stäbchen vorsichtig mit Bast oder Binsen angebunden, und die unterhalb am Wildling vortreibenden Augen müssen fleißig abgedrückt oder abgeschnitten werden, um den Saft dem Edelreise zuzuleiten. Sonst wird in diesem und dem folgenden Jahre an dem Edelreise nichts abgeschnitten. Die stärkere Endknospe verlängert den Stamm, und die Seitenknospen treiben jetzt Nebenzweige, die aber nur für den Fall beschnitten werden dürfen, wenn selbe zu üppig heranwachsen, oder wenn einer der oberen eine Gabel zu bilden droht. Letztere müssen im Frühjahre dicht an der Rinde weggeschnitten werden. Nähme man dem Baume alle seine Seitenzweige, so bliebe er unten dünn und schwach, und würde oben, wo die Kronäste ihre Nahrung geben, dick, da bekanntlich der herabsteigende Saft die Pflanze ernährt. Solches Wachsthum hat außer der Mißgestalt den Nachtheil, daß die Bäume während einer langen Reihe von Jahren des Pfahles nicht entbehren können. Bei der oben angeführten Behandlung dagegen erreicht der Baum bei gutem Boden und gehöriger Bewurzelung schon im zweiten, höchstens dritten Jahre nach der Veredlung die Schafthöhe von 6 — 7 Fuß, und bedarf keines Pfahles in der Baumschule. Nur den Bäumchen, welche krumm wachsen, gibt man Pfähle, aber auch diesen nicht länger, als bis sie sich wieder gerade gezogen haben.

Im dritten (nöthigen Falles vierten) Frühlinge nach dem Austreiben des okulirten Auges wird der Baum auf Schafthöhe von 7 Fuß von der Stelle der Veredlung gerechnet, so zurückgeschnitten, daß aber diese Höhe noch 5 — 6 Augen zur Bildung der Krone stehen bleiben, und nun erst werden die Seitenzweige vom Schafte glatt über der Rinde weggenommen (ohne die Rinde selbst zu verletzen) und die Wunde verklebt. Von den sich entwickelnden Kronästen läßt man die am regelmäßigsten von einander entfernten drei bis vier stehen, die übrigen nimmt man hinweg. Alle während des Sommers am Schaft vortreibenden Augen drückt, oder wenn sie schon Zweiglein gebildet haben, schneidet man glatt ab. Im nächsten Frühjahre können die Bäume zur Auspflanzung abgegeben werden. Sollte der eine oder der andere Stamm die Schafthöhe noch nicht errreicht haben, so läßt man ihn noch ein Jahr wachsen, aber ohne ferner zu schneiden. Hat ein solcher zwar seine Höhe erreicht, ist aber dabei dünn und schwach, so schneidet man ihn zwar auf die gehörige Zahl der Augen zurück, um die Krone zu bilden, nimmt aber die Seitenzweige am Schafte noch

nicht weg, sondern läßt selbe noch ein Jahr stehen, und entfernt nur die zu üppig wachsenden.

Die Schwarzkirschen werden als Wildstämme erzogen, ihre Krone nach erlangter zweckmäßiger Höhe durch Einkürzen gebildet und die Seitentriebe, wie oben angegeben worden, erst gleichzeitig mit der Bildung der Krone entfernt.

b) Anzucht der Gemeinbäume.

§. 25. Wo die Straßen der Gemeindemarkung nicht, oder nicht insgesammt mit Obstbäumen versetzt sind, somit ein kleinerer Theil des Schulgartens auch der Nachzucht anderer Baumsorten zu widmen ist, muß Saatbeet und Baumschule für die Gemeinbäume eben so sorgfältig, wie für die Obstbäume hergerichtet werden, denn es ist eine ganz irrige Meinung, daß Gemeinbäume, wenn sie zweckmäßig erzogen werden sollen, doch nur wenig oder keinen Schutz bedürfen. Bearbeitung des Bodens, Jäten und Begießen bei trockener Witterung findet bei den Gemeinbäumen ebenso, wie bei Obstbäumen statt. Rücksichtlich der Saat und Verpflanzung der einzelnen Arten ist Nachstehendes zu beachten:

a) aus Saamen sind zu erziehen
1. die Esche,
2. die Ulme,
3. der Ahorn,
4. die Eiche,

b) aus Wurzelsprossen oder Stöcklingen werden gezogen
1. die Linde,
2. die Erle,
3. die Weide,
4. die Pappel.

§. 26. a) Zucht aus Samen.

1. Die Esche (fraxinus excelsior). Die Samen werden im Herbste in 1 Zoll tiefe Rinnen gesäet, leicht mit Erde bedeckt und angegossen. Die im nächsten Frühjahre aufgehenden Pflänzchen werden nach 2 Jahren ebenfalls im Frühjahre 1 Fuß weit auseinander in die Baumschule versetzt. — Nach abermals 2 Jahren wiederholt sich die Verpflanzung und die Bäumchen kommen 2′ weit von einander zu stehen. Im 6. bis 7. Jahre werden sie zur Auspflanzung tüchtig seyn. In Gegenden, wo viele Eschen wachsen, kann man die Zucht aus Samen entbehren, indem man 2 — 3jährige Sämlinge im Freien aufsucht, selbe im Frühjahre sorgfältig aushebt und in die Baumschule verpflanzt. Häufig gehen die Eschensamen auch erst im zweiten Jahre auf. — Es muß hierauf bezüglich bei dem Jäten Rücksicht genommen werden. Sind die meisten Sämlinge erst im zweiten Jahre aufgegangen, so hat natürlich die erste Verpflanzung erst nach drei Jahren von der Aussaat an, statt.

2. Die Ulme (Ulmus campestris), auch Feldrüster genannt, ist der dichteren schönen Krone wegen der Flatterrüster (Ulmus effusa) vorzuziehen. Die Samen werden gleich nach der Reife im Juni auf das Saatbeet in seichte

Rinnen gesäet, sehr wenig mit Erde bedeckt, und angegossen. Sie gehen schon nach 2 — 4 Wochen auf. Nach 2 Jahren im Frühjahre werden sie 1' auseinander, nach 4 Jahren zum zweiten Male 2' weit verpflanzt. Im 7. und 8. Jahre sind sie zur Auspflanzung tauglich.

3. Ahorn (Acer Pseudo Platanus). Die Samen werden am sichersten im Frühjahre (März) gesäet und gehen dann nach 4 — 6 Wochen auf. Die Rinnen werden 1'' tief eingedrückt, die Samen aber nur ¼'' mit Erde bedeckt. Die jungen Pflänzchen brauchen Schatten, es ist deßhalb gut, auf das Saatbeet dünne Hafer auszusäen. Im 3. Frühjahre werden die Pflänzchen das erstemal 1', im 6. das zweitemal 2' weit in die Baumschule versetzt, nach 8 Jahren sind sie zur Auspflanzung tauglich.

4. Die Eiche (Quercus pedunculata). Die Eicheln werden im November, oder wenn allzustarker Mäusefraß zu besorgen steht, im März 1½ — 2'' tief und 3 Zoll auseinander mit der Spitze nach unten gesteckt (am besten in 6'' von einander gezogenen Rinnen). Der Same muß während des Winters sorglich bewahrt werden. Am besten geschieht dieses in hölzernen, mit Löchern versehenen Fäßchen, welche man in fließendes Wasser (wo es nicht einfriert) hängt. Im 2. Frühjahre werden die jungen Pflanzen nach sorgfältigem Abschneiden der Pfahlwurzel kurz vor Ausbruch des Laubes 1' weit in die Baumschule versetzt. Gewöhnlich nach 3 Jahren von da an, kann die zweite Verpflanzung in 2' auseinander in 3' von einander stehenden Linien statt haben, wo sie dann bis zur Auspflanzung (10 — 12 Jahre nach der Saat) stehen bleiben.

§. 27. b) Zucht aus Wurzelsprossen oder aus Stöcklingen.

1. Die Linde, und zwar für höher gelegene Gegenden, im Isar- und Oberdonaukreise die Sommerlinde (Tilia grandifolia), in den sandigen Niederungen Frankens die Winterlinde (Tilia parvifolia). Man kann sie zwar aus Samen ziehen, welche im October gesammelt, und in Rinnen ½'' tief sogleich gelegt werden müssen. Da aber die Zucht aus Samen etwas langwierig und unsicher ist, so vermehrt man in Gegenden, wo sich bereits Linden befinden, den Baum viel schneller, indem man alle Stämme, welche aus der Wurzel oder dem untern Stammende viel Sprößlinge machen, 1' hoch mit Erde beschüttet. Gewöhnlich bekommen darin die Sprößlinge schon nach einem Jahre selbst Wurzeln, und werden dann mit diesen sorgfältig vom Mutterstamme getrennt und 2' weit von einander in die Baumschule versetzt. Nach 3 Jahren werden sie zum zweitenmale 3' weit von einander verpflanzt. Zur Auspflanzung sind sie in der Regel erst nach 10 — 12 Jahren tauglich.

2. Die Erle. Für höher gelegene Orte die graue Erle (Alnus incana), für Niederungen die Schwarzerle (Alnus glutinosa). In den meisten Gegenden, wo die Erlenpflanzung vorgeschlagen ist, findet man den Baum häufig genug bereits wild vorkommend, und dann ist das sicherste, 3 — 6 jährige junge gute Stämmchen im Freien auszuheben, und in die Baumschule 2' weit von einander

zu verpflanzen. Wenn aber Mangel an solchen Pflänzlingen seyn sollte, werden am Anfange des Frühlings Wurzelstöcke von Erlenbüschen ausgegraben, in Stücke vertheilt, so daß jedes noch Wurzelvermögen genug besitzt, die Wurzelfasern selbst und die aufgewachsenen Triebe bis auf 3′ zurückgeschnitten und die Stücke sodann 6″ tief 2′ auseinander in die Baumschule gelegt. Man läßt jedem Wurzelstück sodann nur einen Trieb. Den ersten Sommer über muß fleißig begossen werden. Nach 2 Jahren werden sie auch 2½′ auseinander verpflanzt, und sind im 7. Jahre zur Auspflanzung tauglich.

3. 4. Weide und Pappel.

Von ersteren eignen sich an Straßen in höher gelegenen Gegenden vorzüglich die **weiße Weide** (S. alba) und ihre Spielart mit schön gelben Zweigen. Die Dotterweide (S. vitellina) in Niederungen an der Donau, und in Franken die Korbweide (S. viminalis).

Von Pappeln wird theils die Schwarzpappel (Populus nigra), theils die lombardinische oder Pyramidenpappel (Populus italica dilatata) gezogen.

Die Anzucht der Pappeln und Weiden geschieht auf gleiche Weise, wie bekannt, durch Setzstangen, oder noch sicherer durch starke einjährige Stecklinge, welche man Anfangs März schneidet, auf 12 — 15″ einkürzt, und in Graben 1½′ von einander so tief einsetzt, daß sie nur 2 — 3″ über dem Boden stehen. Man steckt sie nach einer Richtung hin etwas schräge, schneidet im 2. Frühjahre alle Triebe bis auf den stärksten glatt ab, und erzieht diesen als Stamm.

Man wähle übrigens, um das Aufliegen der lästigen und für das Futter sogar schädlichen Samenwolle zu vermeiden, die Stecklinge oder Setzstangen nur von männlichen Stämmen, die man deßwegen zur Blüthezeit aussucht und bezeichnet.

III. Von der Auspflanzung der Bäume an die Straßen.

§. 28. Man geht bei der Anlage der Scheiben von dem Grundsatze aus, daß der Baum 3 Fuß tiefen artbaren Bodens bedarf. Zu dem Zwecke wird an der Stelle, wo der Baum stehen soll, das Land so tief, als das fruchtbare Erdreich geht, im Herbste umgegraben, und sodann von der Umgegend so viel Erde darauf gehäuft, daß sich eine erhöhte Scheibe von mindestens 3 Fuß Durchmesser am obern Ende bildet. Wo das Erdreich zur Bildung der Scheibe fehlt ist durch Anhäufung und Artbarmachung des Straßenkothes auf die oben angegebene Weise solches herzustellen. Die Erde muß von Steinen und grobem Unkraute gereiniget werden.

Sobald die Scheibe in Gestalt eines abgestutzten Kegels hergerichtet ist, wird im Frühjahre in der Mitte derselben eine starke, 4 — 5 Zoll dicke und 10′ — 11′ lange, am untern Ende gebrannte Stange, wo möglich bis auf 3′ Tiefe in den Boden senkrecht eingeschlagen, so zwar, daß, wenn der Baum gepflanzt wird, die Stange bis zu den Kronästen reicht, dieselben aber nicht durch Reiben verletzen kann, worauf im Pflanzen selbst Rücksicht genommen werden

muß. Wo Felsunterlagen u. s. w. das Einrammeln der Stange bis zur nöthigen Tiefe nicht gestatten, muß derselben durch Nebenstützen ihre gehörige Festigkeit gegeben werden.

Ist die Scheibe fertig, so beginnt (im Frühlinge) die Auspflanzung. Der Baum wird in der Baumschule sorgfältig und mit mindester Beschädigung der Wurzeln ausgehoben, die Wurzelwunden beschnitten, so daß die Wundfläche zu leichterer Bildung der Saugwurzeln aus den Wundrändern nach unten zu stehen kommen, vorzüglich alle zerrissenen und zerquetschten Wurzeln bis auf das gesunde Holz zurückgeschnitten und sodann auch der Kronenschnitt auf verhältnißmäßige Weise zu dem Wurzelstande vorgenommen. Am meisten ist hiebei darauf zu sehen, daß sich keine Gabeläste bilden. Wo es geschehen kann und sachverständige Leute dazu vorhanden sind, ist es gut, die ersten 2 — 3 Jahre der Krone durch zweckmäßiges Beschneiden noch mehr Festigkeit und Regelmäßigkeit zu geben. Das Ausheben geschieht am besten, wenn man um die Stämmchen her in der nöthigen Entfernung (mindestens 1 Fuß) einen Graben zieht, alle denselben durchlaufenden Wurzeln abschneidet, und sodann auch die senkrecht hinabgehenden mit einem scharfen Spaten absticht.

In der Scheibe wird nun die Grube gemacht, in der Mitte der Grube aber ein Theil der Erde wieder in Form eines Sattels aufgehäuft und auf dieser die Wurzeln nach allen Seiten regelmäßig ausgebreitet. Sodann wird die übrige Erde zwischen und auf die Wurzeln gebracht, ohne jedoch den Baum zu rütteln, oder die Erde mit den Füßen anzutreten. Das feste Anlegen der Erde muß durch starkes Angießen (Anschlemmen) erzielt werden, welches zumal bei der Frühlingspflanzung unerläßlich ist. Wenn auf diese Weise sämmtliche Wurzeln mit Erde bedeckt und angeschlemmt sind, wird der übrige Theil der Grube mit der noch vorfindlichen Erde gleich der Oberfläche der Scheibe eingeebnet.

In gutem Boden wird der Baum nicht tiefer gesetzt, als er in der Schule gestanden hat.

Das Ausheben der Bäume aus der Baumschule muß so kurz als möglich vor der Pflanzung geschehen, und es sind die Wurzeln in der Zwischenzeit durch Aufbewahrung der Stämmchen an kühlen Orten, Bedeckung mit feuchten Tüchern u. s. w. möglichst frisch zu erhalten.

Kein Baum darf sogleich nach dem Einpflanzen an die Stange festgebunden werden, sondern wird Anfangs nur am oberen Ende der Stange sehr locker mit einer Weidenruthe angeheftet, damit das Erdreich mit dem Baume zugleich sich senken kann, und keine Zwischenräume zwischen Wurzeln und Erde sich bilden. Erst 2—3 Wochen später geschieht das Anbinden mittelst gutgedrehter Strohbänder, wovon eines um die Mitte, das andere am obern Ende der Stange, zunächst der Krone und zwischen Baum und Stange über Kreuz angelegt und befestiget wird.

Das Kreuz ist nothwendig, um die Reibung zu vermeiden.

Mindestens zweimal im Jahre, d. i. im Herbste und im Frühjahre, müssen

die Baumscheiben seicht und ohne Verletzung der Wurzeln aufgelockert und von allem Unkraute gereiniget werden. Ersteres ist um so nöthiger, weil nur dadurch den Bäumen die erforderliche Feuchtigkeit zugeführt, und der Boden durch den Einfluß der Luft verbessert werden kann.

Wo der Straßenkoth nicht zur Erzeugung der bei neuen Anpflanzungen nothwendigen Erde verwendet werden muß, ist derselbe um die Scheiben her anzuschlagen und dadurch den Stand des Baumes zu bessern. Doch müssen immer nur dünne Schichten auf einmal vorgeschlagen werden, und darf der Koth nie an den Baum selbst, sondern nur an den Rand der Scheibe zu liegen kommen. Wo Herbstpflanzungen nöthig erscheinen sollten, muß die Scheibe wenigstens 3 — 4 Wochen vorher angelegt werden.

Der Kronschnitt darf in diesem Falle aber immer erst im nächsten Frühjahre geschehen. — Im Allgemeinen wird jedoch zu jeder Auspflanzung an Straßen das Frühjahr als die beste Zeit festgesetzt.

§. 81. Verordnung der Regierung der Pfalz vom 4. Mai 1838, Amtsbl. № 26, p. 207, die Baumpflanzungen an den Landstraßen betr.

Der unterfertigten Stelle ist zur Kenntniß gekommen, daß, ohngeachtet ihrer vielfältigen Vorschriften und Ermahnungen, die Baumpflanzungen an den Landstraßen noch fortwährend in einigen Polizeibezirken weit hinter jenem Grade der Vollkommenheit zurückstehen, welcher durch eine sorgfältige Aufsicht und Pflege erreichbar wäre.

Insbesondere ist wahrgenommen worden:

a) daß viele Bäumchen durch Mangel an Pflege, durch das Anbringen allzuschwacher Stangen, oder durch fehlerhaftes Anbinden an dieselben, zu Grunde gehen, wie nicht selten die Bäume in allzugroßer Entfernung gesetzt werden, und wie durch das Versäumniß gehöriger Behandlung die Krone meist allzufrühe sich bildet, sonach die Schafthöhe der Bäume durchaus fehlerhaft sich gestaltet;

b) daß die Bäume an den Landstraßen häufig aus Bosheit oder Muthwillen zerstört werden, und

c) daß die zerstörten oder aus natürlichen Ursachen abgestorbenen Bäume nicht überall sorgfältig wieder ersetzt werden.

Zur möglichsten Beseitigung dieser Mängel wird Folgendes verfügt:

ad a. Die Königl. Verwaltungsbehörden und die Königl. Bauinspektionen haben darüber zu wachen, daß

1. die entsprechende Pflege der Bäume stattfinde;

2. die Alleebäume an den Landstraßen keine größern Abstände von einander erhalten, als es nach ihrer Natur die Größe der Krone bei vollendetem Wachsthum ohne eine das Austrocknen der Straße verhindernde Berührung nöthig macht, und daß an jenen Stellen, wo nach diesen Rücksichten zwischen

zwei schon stehenden Bäumen die Einpflanzung eines dritten derselben Art möglich ist, die Alleen auf solche Weise vervollständigt werden; daß

3. durch rechtzeitiges Abschneiden der noch dünnen Loden und der aufbrechenden Augen eine angemessene Schafthöhe erzielt werde, und daß nicht die Bäume durch eine bei 4 bis 5 Fuß Stammlänge beginnende Krone im Wachsthum gehindert, und die Alleen selbst zweckwidrig gestaltet werden.

ad b. Boshafte oder muthwillige Baumbeschädigungen sind durch die Art. 445, 446, 447, 448 und 455 des Strafgesetzbuchs mit schweren Strafen belegt, es bedarf sonach nur einer tüchtigen Aufsicht, damit die Frevler zur gebührenden Strafe können gezogen werden. Die Königl. Gendarmerie, die Straßenwärter, die Feldschützen und überhaupt alle mit einer polizeilichen Aufsicht beauftragten Personen werden daher wiederholt angewiesen, die Baumpflanzungen an den Straßen sorgfältig zu überwachen, und gegen jeden dahin einschlägigen Frevel unnachsichtlich zu protokolliren.

Da auch die Privaten bei der Erhaltung der Straßenbäume wesentlich betheiligt sind, so wird von denselben erwartet, daß sie jeden zu ihrer Kenntniß gelangenden Frevel den Polizeibehörden zur Anzeige bringen werden.

Für jede der betreffenden Behörde über verübten Frevel an den Straßenbäumen gemachte Anzeige wird, wenn die Anzeige mit solchen Indicien begleitet war, daß darauf eine gerichtliche Bestrafung des Frevlers erfolgen konnte, dem Anzeiger eine Belohnung von 5 Gulden zugesichert.

ad c. Das Gesetz vom 16. Dezember 1811 legt den an die Staatsstraßen angränzenden Eigenthümern die Verbindlichkeit auf, längs ihres Eigenthums die Straße mit Bäumen zu besetzen und dieselben gehörig zu unterhalten.

Diese den Angränzern obliegende Verbindlichkeit ist durch vielfältige Vorschriften näher bestimmt und oftmals in Erinnerung gebracht worden. Insbesondere wird in dieser Beziehung auf die diesseitigen Verfügungen vom 4 Februar 1820 (Intgzbl. von 1820, p. 69), vom 6. October 1829 (Intgzbl. von 1829, p. 289), vom 11. Juni 1831 (Amts- u. Intgzbl. von 1831, p. 158) und vom 12. Dezember 1835 (Amts- u. Intgzbl. von 1835, p. 585) hingewiesen, und es werden sämmtliche betreffende Behörden wiederholt zum Vollzuge der gegebenen Vorschriften angewiesen.

Da indessen das Dekret vom 16. Dezember 1811 und die darauf bezüglichen Vorschriften der unterfertigten Stelle, in so weit solche die Verbindlichkeit der Angränzer zur Bepflanzung der Landstraßen mit Bäumen betreffen, sich nur auf die Staatsstraßen beziehen, rücksichtlich der Bezirks- und Vizinalstraßen aber eine gleiche Verbindlichkeit der angränzenden Eigenthümer zur Besetzung dieser Straßen mit Bäumen gesetzlich nicht ausgesprochen ist, so sind zwar die Bezirks- und chaussirten Vizinalstraßen in Allem, was das Setzen der Straßenbäume, deren Pflege und die Wahrung derselben gegen Beschädigungen betrifft, gleich den Staatsstraßen zu behandeln, jedoch mit dem Unterschiede, daß die Kosten für die Lieferung der Bäume und das Setzen, Verpfählen und die künf-

tige Unterhaltung derselben, nicht den angränzenden Eigenthümern, sondern den Gemeinden und den zur Unterhaltung der Bezirksstraßen gebildeten Konkurrenzfonds zur Last fallen.

Da bereits seit mehreren Jahren in allen Gemeinden Baumschulen zum Unterrichte der Jugend in der Obstbaumzucht errichtet sind, so sind aus diesen Baumschulen die Bäume zu liefern, und die übrigen Kosten aus den betreffenden Konkurrenzfonds zur Unterhaltung der Bezirksstraßen oder beziehungsweise aus den Gemeindekassen zu bestreiten.

Das Bepflanzen der Bezirks- und Vizinalstraßen, sowie die künftige Pflege der Bäume hat unter Leitung der Schullehrer und in Beiseyn der Schuljugend zu geschehen, damit letztere sowohl in den dabei erforderlichen Handgriffen geübt werde, als auch um frühe in den Herzen der Kinder Liebe zur Baumzucht zu erwecken, und somit für die Folge die verwerfliche Neigung zu böswilligen Baumbeschädigungen allmählig auszurotten. — Den Schullehrern, welche sich hiebei durch besondern Fleiß und Thätigkeit auszeichnen, werden dafür Belohnungen zuerkannt werden.

Die Königl. Landkommissariate und die Königl. Bauinspektionen sind für den Vollzug dieser Bestimmungen speziell verantwortlich, und haben hiernach das ihnen untergeordnete Personal gehörig anzuweisen und zu instruiren.

Ueber den Erfolg haben beide Behörden in jedem Jahre Anzeige hieher zu erstatten.

§. II. Fuhrwesen.

§. 82. Bekanntmachung der Regierung vom 23. Januar 1837, Amtsbl. № 9, p. 66, die Straße von Homburg nach Mittelberbach betr.

Da die Straße von Homburg nach Mittelberbach nunmehr vollendet ist, so unterliegt dieselbe vom 1. Februar d. J. angefangen, den bestehenden Gesetzen über die Fuhrwesenpolizei, insonderheit dem Reglement vom 10. Februar 1808 mit Ausnahme der Toleranz, welche in den Verfügungen vom 11. November 1817 (Amtsbl. № 35), und 21. März 1818 (Amtsbl. № 9) enthalten sind.

§. 83. Verfügung der Kreisregierung vom 10. Januar 1838, Amtsbl. № 6, p. 34, die Straßenpolizei betr.

Da ohneachtet der durch das Intelligenzblatt vom 9. Juli 1825, S. 773, ferner vom 5. Juli 1826, S. 458 bekannt gemachten Verordnungen über die Straßenpolizei, welche durch das Amts- und Intelligenzblatt vom 5. November 1829, S. 307, allen Polizeibehörden aufs Neue zur strengsten Ueberwachung anempfohlen wurden, in neuester Zeit sich die Vergehungen der Fuhrleute hinsichtlich des vorgeschriebenen Ausweichens wieder so gehäuft haben, daß seit Kurzem mehrere bedeutende Unglücksfälle statt fanden, so liefert dieses den Be-

weis, daß diese Anordnungen noch nicht gehörig in Vollzug gesetzt und die Kontravenienten zur geeigneten Bestrafung den Gerichten übergeben werden.

Die unterzeichnete Stelle findet sich daher im Interesse der öffentlichen Sicherheit veranlaßt, wiederholt Folgendes zu verfügen:

1. Die Königl. Landkommissariate sind angewiesen, die Bestimmungen der allegirten Verordnungen nochmals in allen Gemeinden ihres Bezirks bekannt machen zu lassen, den Ortsvorständen deren Ueberwachung aufs Strengste einzuschärfen und dieselben zu beauftragen, die Polizei- und sonstige Gemeindediener, sowie die Feldschützen zu einer ununterbrochenen Aufsicht anzuhalten und denselben zur Pflicht zu machen, gegen jeden Kontravenienten ohne alle Nachsicht zu protokolliren und der einschlägigen kompetenten Gerichtsstelle zur Bestrafung anzuzeigen, unter dem Zusatze, daß jeder dieser Angestellten, dem eine Nachläßigkeit oder sträfliche Nachsicht in dieser Beziehung erwiesen wird, ohne alle Rücksicht von seiner Stelle sogleich entfernt, oder nach den Bestimmungen der Verfügung vom 28. Juni 1834, bekannt gemacht durch das Intelligenzbl. № 30 jenes Jahrs, p. 331, bestraft werden wird.

2. Eine gleiche Weisung wird dem Kommando der Königl. Gendarmerie hinsichtlich der Stationskommandanten und den Königl. Bauinspektionen in Bezug auf die Straßenwärter ertheilt.

Die Vorstände dieser Behörden haben sich bei ihren Dienstesreisen auf alle Art zu erkundigen, ob ihre Untergebenen ihre Schuldigkeit thun, und wenn sie das Gegentheil erfahren, die angedrohte Entlassung gegen die Strafbaren entweder sogleich selbst zu verfügen, oder bei der Kreisregierung zu beantragen und dadurch ihre eigene Verantwortlichkeit zu decken.

§. 84. Bekanntmachung der Königl. Regierung der Pfalz vom 7. Februar 1838, Amtsbl. № 12, p. 87, die Ausübung der Fuhrwesenspolizei auf der Straße von Mannheim nach Kaiserslautern betr.

Durch höchstes Rescript des Königl. Staatsministeriums des Innern vom 27. Januar d. J., wurde auf den gestellten Antrag gestattet, daß das die Straße von Mannheim nach Kaiserslautern passirende zweispännige, mit schmalen Radreifen versehene Fuhrwerk sich auf der sogenannten Frankensteiner Steige eines dritten Pferdes als Vorspann bediene; welches hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

§. 85. Bekanntmachung der Kreisregierung vom 20. Dezember 1838, Amtsbl. № 66, p. 531, die Einführung der breiten Radfelgen und der Straßenpolizei im Großherzogthume Baden betr.

Nachstehender Auszug aus dem Großh. Badischen Staats- und Regierungsblatte, die Fuhrwesenspolizei im Großherzogthume Baden betreffend, wird unter dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die dort angezeigten Maaße der Felgenbreite, obgleich in der Angabe der Zolle verschieden, doch ganz dieselben sind, welche durch die Königl. Bayer. Verordnung vom 21. April

l. J. vorgeschrieben wurden, weil der Badische Zoll etwas größer als der Bayerische ist, und genau 3 Centimeter, die Linie aber 3 Millimeter enthält; ferner daß diese Anordnung schon mit dem 1. Januar 1839 im Großherzogthume Baden in Wirksamkeit tritt.

Leopold,

von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Art. 1. Die Radfelgen der Frachtfuhrwerke, welche gewerbsmäßig benützt werden, und der zum Transport von Personen und Waaren bestimmten Postwagen sollen auf den Staatsstraßen des Großherzogthums mindestens folgende Breite haben:

	Zoll.	Linien.
I. Bei zweirädrigen Frachtfuhrwerken:		
1. mit einer Bespannung von einem oder zwei Zugthieren	3	5
2. mit einer Bespannung von drei oder vier Zugthieren .	5	3
II. Bei vierrädrigen Frachtfuhrwerken:		
1. mit einer Bespannung von drei bis vier Zugthieren .	3	5
2. mit einer Bespannung von fünf bis acht Zugthieren .	5	3
III. Bei Postwagen zum Personen- oder Waarentransport	2	2

Art. 2. Bei Fuhrwerken, die aus andern Vereinsstaaten kommen, soll an der vorgeschriebenen Radfelgenbreite ein Minderbetrag von höchstens anderthalb Linien gestattet seyn.

Art. 3. In keinem Falle sollen Fuhrwerke irgend einer Art, wenn sie zweirädrig sind, mit mehr als vier, oder wenn sie vierrädrig sind, mit mehr als acht Zugthieren bespannt werden.

Art. 4. Ausgenommen von den Bestimmungen des vorhergehenden Artikels sind:

1. Fuhrwerke, auf welchen sehr schwere und zugleich untheilbare Gegenstände geführt werden;

2. alle Gattungen von Fuhrwerk hinsichtlich des Vorspanns bei der Fahrt über Steigen, und bei unwegsamer Straße in Folge vorübergehender besonderer Umstände, oder bei zufälligem Eintreten von gehörig bescheinigten Umständen, welche außerordentlicher Weise einen Vorspann nöthig machen.

Art. 5. Die Regierung ist ermächtigt, die Vorschriften der Art. 1 und 3 auf einzelnen bestimmten Straßenzügen, wenn sie es im Interesse des Verkehrs zweckmäßig findet, außer Anwendung zu setzen.

Art. 6. Bei allen Fuhrwerken, ohne Unterschied, welche auf Staatsstraßen gebraucht werden, müssen die Radbeschläge so beschaffen seyn:

1. daß sie eine ebene Oberfläche bilden, und

2. daß die Köpfe der Radnägel oder Schrauben nicht vorstehen.

Radbeschläge, deren Oberfläche nur durch den Gebrauch an den Kanten abgenutzt ist, dürfen jedoch forthin benutzt werden.

Art. 7. Eine Ausnahme von der Bestimmung des Art. 6, № 2, tritt für den Fall ein, da das Fahren zur Zeit des Glatteises den Gebrauch von Radfelgen mit vorstehenden Nägeln oder Schrauben als nothwendig erheischt.

Art. 8. Die Führer von Frachtfuhrwerken, deren Räder die im Art. 1 vorgeschriebene Breite nicht haben, bezahlen für jede bereits zurückgelegte und jede noch zurückzulegende Stunde Wegs von jedem Stück der Bespannung eine Strafe von vier Kreuzern, nebst einer dem Anzeiger zufallenden Anzeigegebühr von einem Gulden dreißig Kreuzer.

Art. 9. Die Führer solcher Fuhrwerke verfallen ferner:

1. in eine Strafe von einem halben Kreuzer von jedem Stück der Bespannung für jede zurückgelegte und jede noch zurückzulegende Stunde Wegs, wenn die Radnägel oder Schrauben vorstehen, und

2. in eine gleiche Strafe von einem halben Kreuzer von jedem Stück der Bespannung für jede zurückgelegte und für jede noch zurückzulegende Stunde Wegs, wenn die Radbeschläge keine ebene Oberfläche bilden.

Der Bestrafte hat überdieß eine dem Anzeiger zufallende Anzeigegebühr von einem Gulden dreißig Kreuzer zu zahlen.

Art. 10. In die eine oder die andere, oder in beide der im vorhergehenden Artikel gedachten Strafen verfallen unter den nämlichen Voraussetzungen auch die Führer aller andern, im Art. 1 nicht begriffenen Fuhrwerke.

Art. 11. Die in den vorhergehenden Artikeln 8, 9 und 10 gedrohten Strafen treten auch dann ein, wenn an einem Fuhrwerke, auch nur an einem Rade die im Art. 1 vorgeschriebene Breite, oder die im Art. 6 № 1 und 2 geforderte Beschaffenheit des Radbeschlags fehlt.

Art. 12. Wer mehr Zugthiere angespannt hat, als der Art. 3 gestattet, verfällt neben der nach den vorhergehenden Artikeln etwa verwirkten Strafe in jedem einzelnen Uebertretungsfalle in eine Strafe von drei Gulden für jedes der zuviel angespannten Zugthiere, wovon ein Drittel dem Anzeiger als Anzeigegebühr zufällt.

Art. 13. Die zur Anzeige kommenden Uebertretungen des gegenwärtigen Gesetzes untersucht der Bürgermeister des Orts, in welchem die Anzeige gemacht wird, und erkennt darüber in erster Instanz. Der Rekurs gegen dessen Erkenntniß geht an das ihm vorgesetzte Bezirksamt, welches in letzter Instanz entscheidet.

Die Strafen fallen der Staatskasse zu.

Art. 14. Gegenwärtiges Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1839 in Kraft.

§. 86. Bekanntmachung der Regierung der Pfalz vom 13. April 1839, Amtsbl. № 21, p. 193, den Verkehr auf den Kunststraßen in den Königl. Preußischen Staaten betr.

Nachfolgende, in bezeichnetem Betreffe ergangene Königl. Preußische Verordnung wird unter dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Preußische Zoll = 26 Millimeter ist, wornach sämmtliche Betheiligte eintretenden Falles ihr Verhalten einzurichten haben.

Wir Friedrich Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

haben für nöthig erachtet, den Nachtheilen, welche die bisher verstattete Willkühr hinsichtlich der Belastung und Einrichtung der Fuhrwerke sowohl für die Unterhaltung der Kunststraßen, als für den Verkehr auf denselben mit sich bringt, durch geeignete Vorschriften zu begegnen. Zu diesem Behufe verordnen Wir, nach dem Antrage Unseres Staatsministeriums, wie folgt:

§. 1. Beim Befahren aller zusammenhängenden Kunststraßen, soll an allem gewerbsmäßig betriebenen Frachtfuhrwerk, sowohl dem zwei- als dem vierrädrigen, ohne Unterschied der Bespannung, der Beschlag der Radfelgen (d. h. der auf die Felgen gelegten Metallreifen) eine Breite von mindestens vier Zoll haben.

Auf welche Kunststraßen diese Vorschrift Anwendung findet, wird durch besondere Bekanntmachungen Unseres Finanzministers näher bestimmt werden.

§. 2. Die Ladung der gewerbsmäßig betriebenen Frachtfuhrwerke darf auf allen Kunststraßen ohne Unterschied, bei einer Felgenbreite von weniger als fünf Zoll an Gewicht nicht mehr betragen als

	in der Zeit vom 15. Nov. bis 15. April	in der Zeit vom 15. April bis 15. Nov.
a) bei vierrädrigem Fuhrwerk	60 Zentner	80 Zentner,
b) bei zweirädrigem Fuhrwerk	30 Zentner	40 Zentner.

§. 3. Bei einer größeren Felgenbreite ist ein stärkeres, als das oben (§. 2) bestimmte Gewicht der Ladung in so weit erlaubt, daß bei einer Felgenbreite von fünf, jedoch unter sechs Zoll

	in der Zeit vom 15. Nov. bis 15. April	in der Zeit vom 15. April bis 15. Nov.
a) bei vierrädrigem Fuhrwerk	80 Zentner	100 Zentner,
b) bei zweirädrigem Fuhrwerk	40 Zentner	50 Zentner,
bei einer Felgenbreite von sechs Zoll:		
a) bei vierrädrigem Fuhrwerk	100 Zentner	120 Zentner,
b) bei zweirädrigem Fuhrwerk	50 Zentner	60 Zentner

höchstens geladen werden dürfen.

Eine stärkere Belastung ist auch bei Anwendung noch breiterer Felgen nicht gestattet. Eine Ausnahme hievon tritt jedoch dann ein, wenn die Ladung aus einer untheilbaren Last (z. B. großen Bausteinen) von größerem Gewicht besteht, in welchem Falle auch eine größere Felgenbreite als sechs Zoll nicht erforderlich ist.

§. 4. Jeder Führer eines gewerbsmäßig betriebenen Frachtfuhrwerks, welches eine Kunststraße befährt, ist verpflichtet, den mit der Kontrolle beauftragten Beamten (§. 14) auf Erfordern das Gewicht der Ladung unter Vorzeigung der Frachtbriefe und sonstigen darüber sprechenden Papiere anzugeben. Auch muß derselbe, wenn das Fuhrwerk von einem Spediteur oder Schaffner befrachtet worden, mit einem Ladeschein von Seiten des Letztern versehen seyn, woraus das Gewicht der Ladung im Ganzen sich ergibt.

Wenn die Angabe der Größe der Ladung oder die Vorzeigung der darüber sprechenden Papiere verweigert wird, imgleichen wenn der Führer nicht mit dem oben vorgeschriebenen Ladeschein versehen ist, ist derselbe verpflichtet, einer speziellen Ermittlung der Größe der Ladung auf seine alleinige Gefahr und Kosten sich zu unterwerfen.

§. 5. Im Falle dringenden Verdachts, daß, der Angabe des Führers (§. 4) ungeachtet, das Fuhrwerk mit einer größeren Ladung, als nach den Bestimmungen der §§. 2, 3 zuläßg ist, versehen sey, bleibt die spezielle Ermittlung der Größe der Ladung vorbehalten. Die damit verbundenen Kosten und Auslagen fallen, wenn sich ergibt, daß die Ladung das angegebene Maaß wirklich überschreitet, dem Führer zur Last; im entgegengesetzten Falle werden dieselben von der Chausseeverwaltung getragen. Auch sollen die vorgedachten Kosten und Auslagen dann von der letzteren übernommen werden, wenn zwar die Ueberschreitung der in den §§. 2, 3 für die Ladung vorgeschriebenen Gewichtssätze ermittelt ist, jedoch der Nachweis geführt wird, daß das Gesammtgewicht des Wagens und der Ladung zusammen nicht größer sey, als nach den Bestimmungen des folgenden §. 6 sich als zuläßig ergibt.

§. 6. Wo geeignete Anstalten vorhanden sind, um das Gesammtgewicht des Wagens und der Ladung zusammen zu ermitteln, muß der Führer einer solchen Ermittlung sich unterwerfen. Es sind dabei auf das Gewicht des Wagens, einschließlich allen Zubehörs, als Leinewand, Stroh, Ketten, Winden u. s. w.

a) bei vierrädrigem Fuhrwerk
   bei einer Felgenbreite
      unter fünf Zoll 40 Zentner,
      von fünf Zoll, jedoch unter sechs Zoll 45 Zentner,
      von sechs Zoll und darüber 50 Zentner,

b) bei zweirädrigem Fuhrwerk die Hälfte dieser Sätze zu rechnen, dergestalt, daß das Gesammtgewicht des Wagens und der Ladung zusammen nicht mehr betragen darf als sich bei Hinzurechnung der vorbestimmten Sätze zu den oben (§§. 2, 3) für die Ladung allein vorgeschriebenen Gewichtssätzen ergibt.

§. 7. Beim Verfahren von Stein- oder Braunkohlen und von Getreide soll auch dasjenige Fuhrwerk, welches nicht zu dem gewerbsmäßig betriebenen Frachtfuhrwerk gehört, auf allen Kunststraßen ohne Unterschied mit wenigstens vier Zoll breiten Radfelgen versehen seyn, sobald die Ladung

a) bei vierrädrigem Fuhrwerk mehr als 50 Zentner,

b) bei zweirädrigem Fuhrwerk mehr als 25 Zentner

beträgt; es soll aber in dieser Hinsicht eine Getreideladung von $2\frac{1}{2}$ oder $1\frac{1}{4}$ Wispeln niemals höher als zu 50 oder 25 Zentner gerechnet werden.

Die obige Bestimmung findet jedoch auf das landwirthschaftliche Fuhrwerk aus benachbarten Staaten, in denen dergleichen Vorschriften nicht bestehen, beim Verkehr innerhalb 3 Meilen von der Gränze nicht Anwendung.

§. 8. Die Größe der Ladung ist, wenn an dem §. 7 gedachten Fuhrwerk die Radfelgen unter 4 Zoll breit sind, auf Verlangen nach Zentnern oder nach Scheffeln, und zwar, Falls die Ladung in Kohlen besteht, unter Vorzeigung des Ladescheins, mit welchem der Führer bei der Grube oder Niederlage sich versehen muß, von dem Führer anzugeben, widrigenfalls auf seine Gefahr und Kosten eine spezielle Ermittlung der Größe der Ladung veranlaßt werden kann.

Eine gleiche Ermittlung bleibt im Falle dringenden Verdachts, daß die Ladung der Angabe ungeachtet, das im §. 7 vorgeschriebene Maaß überschreite. Die damit verbundenen Kosten und Auslagen sind, wenn die Ueberschreitung festgestellt wird, von dem Führer, sonst aber von der Chausseeverwaltung zu tragen.

§. 9. Auf allen Kunststraßen ohne Unterschied darf mit keinem Fuhrwerk gefahren werden, an dessen Radfelgen

1. die Köpfe der Radnägel, Stifte oder Schrauben nicht eingelassen sind, sondern vorstehen, oder

2. der Beschlag so konstruirt ist, daß er keine gerade Oberfläche bildet.

Das letztere Verbot (zu 2) findet jedoch auf solche Radbeschläge nicht Anwendung, welche blos in Folge der Abnutzung eine gewölbte Oberfläche angenommen haben.

§. 10. Es darf auf keiner Kunststraße mit einer mehr als neun Fuß breiten Ladung gefahren werden, und tritt die abweichende Bestimmung zu dem Chausseegeldtarif vom 28. April 1828 außer Kraft.

§. 11. Die Zugthiere an den auf den Kunststraßen fahrenden Fuhrwerken dürfen nicht mit solchen Hufeisen versehen seyn, deren Stollen mehr als zwei Drittel Zoll über die Hufeisenfläche hervorragen.

§. 12. Das Spurhalten auf den Kunststraßen wird hierdurch untersagt.

§. 13. Die Bestimmungen der §§. 1 bis 9 treten mit dem 1. Januar 1840, und diejenigen der §. 10 und 11 mit dem 1. Juli 1839 in Kraft; das Verbot des §. 12 aber kommt sofort zur Ausführung.

§. 14. Auf die Beobachtung der obigen Vorschriften haben die Zoll- und Steuerbeamten bei Gelegenheit ihrer Amtsverrichtungen, ferner die Wegegeldeinnehmer und Wegegeldpächter, die Wegeaufseher und Wärter, imgleichen die Polizeibeamten und Gendarmen, insbesondere durch Revision bei den Ausspannungen und Gasthöfen, wo die Fuhrleute zu verkehren pflegen, strenge zu wachen, auch steht den Forstbeamten die Aufsicht darüber zu. Es soll jedoch das Per-

sonenfuhrwerk während des Fahrens nicht zu dem Zweck angehalten werden, um die Beobachtung der Vorschriften der §§. 9 bis 11 zu untersuchen.

§. 15. Jede Uebertretung der Vorschriften der §§. 1, 2, 3, 6, 7, 9, 10, 11, ist mit einer Strafe von zehn Thalern polizeilich zu bestrafen. Falls es sich von Ueberschreitung der in den §§. 2, 3 für die Ladung vorgeschriebenen Gewichtssätze handelt, soll jedoch eine Bestrafung nicht eintreten, wenn der Nachweis geführt wird, daß das Gesammtgewicht des Wagens und der Ladung zusammen nicht größer sey, als nach den Bestimmungen des §. 6 sich als zuläßig ergibt.

Mit dem wegen Uebertretung der obigen Vorschriften (§§. 1, 2, 3, 6, 7, 9, 10, 11) angehaltenen Fuhrwerk darf sodann die Reise nur bis zur nächsten in der Richtung derselben gelegenen Stadt fortgesetzt werden, ohne daß die nöthige Aenderung bewerkstelliget wird, widrigenfalls die vorgeschriebene Strafe von Neuem eintritt. Es ist jedoch bei Uebertretung der Vorschriften des §. 1 und des §. 9 dem ausländischen Fuhrwerk das Umkehren und Zurückfahren auf demselben Wege, woher das Fuhrwerk gekommen ist, ohne vorgängige Aenderung zu gestatten.

§. 16. Wenn die in Gemäßheit der §§. 4 und 8 erforderte Angabe der Größe der Ladung oder die Vorzeigung der darüber sprechenden Papiere verweigert wird, imgleichen wenn der Führer nicht mit dem daselbst vorgeschriebenen Ladeschein versehen ist, soll, außer der nach §§. 4, 8 vorbehaltenen speziellen Ermittlung der Größe der Ladung auf alleinige Gefahr und Kosten des Führers, jederzeit eine Ordnungsstrafe von einem Thaler eintreten.

§. 17. Die Uebertretung des §. 12 soll mit einer Strafe von einem halben Thaler polizeilich bestraft werden.

§. 18. Die in den §§. 15 bis 17 bestimmten Strafen können sowohl gegen den Führer des Fuhrwerks, als gegen den Eigenthümer desselben, und insbesondere in das Fuhrwerk selbst sofort vollstreckt werden.

§. 19. Die Ausstellung unrichtiger Ladescheine über die Größe der von den Frachtfuhrwerken (§. 4) oder den Kohlenfuhrwerken (§. 8) eingenommenen Ladungen, ist, sofern damit kein härter zu bestrafendes Vergehen verbunden ist, mit einer Strafe von einem Thaler bis zehn Thalern polizeilich zu ahnden.

§. 20. Von allen wirklich eingezogenen Strafen soll den angebenden Beamten (§. 14) die Hälfte als Denuncianten-Antheil zukommen.

Die gegenwärtige Verordnung, welche sogleich und außerdem im Laufe dieses Jahres dreimal durch die Amts- und Intelligenzblätter bekannt zu machen ist, soll in dem ganzen Umfang Unserer Monarchie, mit vorläufiger Ausnahme der Kreise Wetzlar, Erfurt, Schleusingen und Ziegenrück, Anwendung finden.

Gegeben Berlin, den 17. März 1839.

§. 87. Die Königl. Verordnungen vom 21. April 1838, Amtsbl.

№ 48, p. 385, vom 11. August 1839, Amtsbl. № 44, p. 369, und 12. Januar 1840, Amtsbl. № 6, p. 33, die Einführung der breiten Radfelgen betr., sind durch die nachstehende vom 16. Juli 1840, Amtsbl. № 45, p. 287, aufgehoben.

Ludwig, K.

Wir haben Uns bewogen gefunden, die über die Felgenbreite des Fuhrwerks bestehenden Verordnungen und Vorschriften mit Rücksicht auf die Ergebnisse der, insbesondere wegen des gewerbsmäßigen Fuhrwerkes angeordneten Erhebungen, einer Revision unterstellen zu lassen, und verordnen nunmehr, auf so lange Wir nicht anders verfügen, unter Bezugnahme auf den Landtagsabschied vom 15. April d. J., Abschn. III. A. Ziff. 7, was folgt:

I. Allgemeine Bestimmung.

§. 1. Die Bestimmungen der gegenwärtigen Verordnung finden im Allgemeinen nur bezüglich der Land- und Kunststraßen Anwendung, d. h. der Staatsstraßen, dann jener Bezirksstraßen, welche bereits kunstmäßig oder doch vollkommen fahrbar hergestellt sind.

Unsere Kreisregierungen, Kammern des Innern, haben zu diesem Ende durch öffentliche Kundmachung die überall oder streckenweise noch nicht vollkommen fahrbaren und daher von der Anwendung gegenwärtiger Verordnung zur Zeit ausgenommenen Bezirksstraßen zu bezeichnen, nicht minder aber, so oft eine zur Zeit ausgenommene Bezirksstraße in vollkommen fahrbaren Stand hergestellt ist, das Erlöschen der zeitlichen Ausnahme öffentlich bekannt zu machen.

II. Vorschriften über den Radbeschlag im Allgemeinen.

§. 2. Auf allen und jeden Staats- und Bezirksstraßen ist für alles Fuhrwerk ohne Unterschied, mit einziger Ausnahme des Militär-, Transport- und Geschützfuhrwesens, verboten, mit Radfelgen zu fahren,

1. an welchen die Köpfe der Radnägel oder Schrauben nicht eingelassen sind, sondern vorstehen, oder

2. deren Radbeschlag (d. h. der auf die Radfelge aufgelegte Metallreif) so konstruirt ist, daß er keine gerade wagrechte Oberfläche bildet. Nur die durch Abnutzung bewirkte Abrundung der Reifränder wird, als dieser Bestimmung nicht zuwiderlaufend, betrachtet werden.

Bei leichten Fuhrwerken, an welchen die geringe Dicke des Radreifes das Einlassen der Nägel nicht gestattet, ist es hinreichend, wenn die Köpfe der Nägel auf dem Reife platt geschlagen sind, so daß dieselben keine kopfähnliche kantige Erhöhung bilden.

§. 3. Der Gebrauch der Vorrichtungen, welche zum Schutze des Fuhrwerks gegen das Abgleiten auf abhängigen Wegflächen bei dem Glatteise oder bei glatter Schneebahn, angebracht werden, wie die sogenannten Eisnägel, wird für die Dauer des veranlassenden Zustandes gestattet. Sie sind daher so

anzubringen, daß sie sogleich nach Aufhören dieses Zustandes wieder hinweggenommen werden können.

III. Vorschriften über die Felgenbreite.

§. 4. Alles Fuhrwerk, welches dem Handels- und Gewerbszwecke dient, oder Gegenstände verführt, die zum Verkaufe oder zur Verarbeitung für den Verkauf bestimmt sind, muß mit Radfelgen versehen seyn, welche mindestens nachbezeichnete Breite haben:

I. Das zweirädrige, zweispännige, (mit zwei Pferden bespannte) Fuhrwerk, — 4 Zoll rheinisch, oder 4 Zoll 3½ Linie bayerisch.

II. Das zweirädrige, drei- oder vierspännige Fuhrwerk, 6 Zoll rhein., oder 6 Zoll 5½ Linie bayerisch.

Zweirädriges Fuhrwerk mit mehr als vier Pferden zu bespannen, ist verboten.

III. Vierrädriges, zweispänniges Fuhrwerk, 4 Zoll rheinisch oder 4 Zoll 3½ Linie bayerisch.

IV. Vierrädriges, drei- oder vierspänniges Fuhrwerk, 4 Zoll rheinisch, oder 4 Zoll 3½ Linie bayerisch.

V. Vierrädriges, fünf- oder mehrspänniges Fuhrwerk, 6 Zoll rheinisch, oder 6 Zoll 5½ Linie bayerisch.

§. 5. Vierrädriges Fuhrwerk mit mehr als acht Pferden zu bespannen, ist verboten, außer wenn die Ladung aus einer untheilbaren Last, z. B. großen Bausteinen u. dgl., welche eine zahlreiche Bespannung erfordert, besteht.

§. 6. Von den Vorschriften über die Breite der Radfelgen (§. 4) ist ganz befreit:

I. Das landwirthschaftliche Fuhrwerk im engern Sinne, welches zum Betriebe der verschiedenen landwirthschaftlichen Arbeiten und Verrichtungen, dann zur Beifuhr der für den eigenen ökonomischen Bedarf des Landwirthes, als solchen, erforderlichen Materialien dient.

II. Das nur mit einem Pferde bespannte Fuhrwerk.

III. Luxus- und Reisewagen — überhaupt alles nur zum Personentransport dienende Fuhrwerk, vorbehaltlich der Bestimmung des §. 7, Ziff. III.

§. 7. Die Breite der Radfelgen wird begünstigungsweise mit theilweiser Befreiung von den Vorschriften des §. 4 auf mindestens zwei und einen halben Zoll rheinisch, oder zwei Zoll acht und eine halbe Linie bayerisch festgesetzt.

I. Für das vierrädrige zweispännige Fuhrwerk der Landwirthe, dann der Guts-, Gewerbs- und Fabrikbesitzer, womit landwirthschaftliche oder Gewerbserzeugnisse zum Verkaufe oder zur weiteren Verarbeitung für den Verkauf verführt werden, oder welches den Gewerbs- und Fabrikinhabern sonst zum Gewerbs- oder Fabrikbetriebe dient.

II. Für das vierrädrige zweispännige Fuhrwerk, womit Forstprodukte oder Straßenbaumaterial lohnweise oder für den eigenen Bedarf, oder aber ausweislich der von den zuständigen Beamten oder Geschäftsführern der betroffenen

Aerarial- oder Privatwerke ausgestellten Frachtscheine, Berg- und Hüttenprodukte von einem Werk zum andern oder das Salz von den Salinen an die Salzämter und Verkaufsstationen lohnweise verführt werden.

III. Für alle Postwagen (zum Personen- und Waarentransport) ohne Unterschied der Bespannung.

§. 8. Wenn an einem Fuhrwerke Räder von verschiedener Felgenbreite angebracht sind, darf jedenfalls die Felge keines Rads eine geringere, als die der Eigenschaft und Bespannung des Fuhrwerks entsprechende Breite haben.

IV. Vorschriften über die Ladung.

§. 9. Das von den Vorschriften über die Felgenbreite ganz ausgenommene im §. 6, Ziff. I. und II., bezeichnete Fuhrwerk ist verpflichtet, ein Ladungsgewicht von höchstens 12 Zentnern per Zugpferd einzuhalten.

Eben so darf bei dem in dem §. 7, Ziff. I. und II., bezeichneten vierrädrig zweispännnigen, nur einer Felgenbreite von 2½ Zoll rheinisch unterworfenenen Fuhrwerke, ein Ladungsgewicht von 24 Zentnern nicht überschritten werden.

In dieser Hinsicht gelten für die gewöhnlich vorkommenden Gegenstände des innern Verkehrs nachbezeichnete Ladungsquantitäten für zuläßig:

1. Getreide:

Waizen, Korn	7	bayer.	Schäffel.
Spelz (ungegerbter Dinkel oder Fesen)	16	"	"
Kern (gegerbter Dinkel oder Fesen)	8	"	"
Gerste	9	"	"
Haber	12	"	"
Malz	11	"	"

2. Wein und Bier,

den Eimer unter dem Reife
zu 150 Pfund gerechnet — 16 Eimer.

3. Brennholz

jeder Art, ein bayerisches
Klafter zu — 126 Kubikfuß.

4. Bau- und Nutzholz,

ein Quantum von 126 Kubikfuß und insbesondere bei Stämmen
hartes: 1 Stamm bis zu 60 Fuß Länge,
2 Stämme bis zu 30 Fuß Länge,
3 Stämme bis zn 20 Fuß Länge
ganz oder in Brettern geschnitten;
weiches: 1 Stamm bis zu 90 Fuß Länge,
2 Stämme bis zu 45 Fuß Länge,
3 Stämme bis zu 30 Fuß Länge
ganz oder in Brettern geschnitten.

5. Bausteine aller Art,

rauh, bossirt, in Quadern	24 Kubikfuß,
in Brocken (Bruchsteine), 1/8 Klafter oder	27 „
rohe Gypssteine, 1/8 Klafter oder	27 „
gebrannter Kalk in Gyps, 1/4 Klafter	56 „
gebrannte Backsteine	200 Stücke,
gebrannt Kaminsteine (Guggeiseln)	250 „
gebrannte Dachplatten	500 „

6. Salz.

Fässer, große (zu 560 Pfund brutto)	4 Fässer,
Fäßchen (Faßl) zu 170 Pfund id.	14 Fäßchen,
Kufen zu 150 Pfund id.	16 Kufen,
Säcke zu 134 Pfund	18 Säcke.

7. Eisen und andere Erze.

Das Seidel zu 500 Pfund	4½ Seidel.

§. 11. Vierrädrig zweispännige Fuhrwerke der im §. 7, Ziff. I. und II. bezeichneten Art, mit mehr als 24 Zentner Ladung, unterliegen einer Felgenbreite von 4 Zoll rheinisch oder 4 Zoll 3½ Linien bayerisch.

§. 12. Die Führer des den Vorschriften über das Ladungsgewicht unterworfenen Fuhrwerkes haben sich über die Einhaltung der bezüglichen Vorschrift durch Fracht- und Ladscheine in dem Falle auszuweisen, wenn das Quantum der geladenen Gegenstände nach dem bloßen Augenmaaß und ohne Umpackung nicht beiläufig ermessen werden kann.

Das Gewicht der lohnweise verführten Berg- und Hüttenprodukte, dann des Salzes (§. 7, Ziff. II.) muß jederzeit durch einen, gemäß dem eben erwähnten §. 7 ausgefertigten Frachtschein, für dessen Richtigkeit der Aussteller zu haften hat, nachgewiesen werden.

§. 13. Den Aufsichtsorganen bleibt in allen Fällen die nähere Untersuchung der Ladung und zwar auf Kosten der Frachtführer vorbehalten, wenn für die durch das bloße Augenmaaß nicht erkennbaren Ladungsquantitäten kein schriftlicher Ausweis beigebracht wird, oder wenn sich bezüglich dessen Richtigkeit und Glaubwürdigkeit, oder bezüglich der Uebereinstimmung der darin bescheinigten mit der geladenen Quantität Zweifel ergeben.

§. 14. Die Breite der Ladung auf Frachtwägen darf, mit Ausnahme der untheilbaren Last, neun Fuß bayerisch nicht überschreiten.

Das Anbringen von Seitensitzen an den Frachtwägen (mittelst eingesteckter Bretter ꝛc.) ist allgemein untersagt.

V. Vom Gebrauch des Vorspanns und von den Zugthieren.

§. 15. Unter der in den vorangehenden §§. bemerkten Bespannung sind jene Zugthiere nicht begriffen, welche als Vorspann angewendet werden dürfen, wenn

1. die Straße eine Steigung hat, für welche bei dem Abwärtsfahren das Einlegen des Radschuhes vorgeschrieben ist, oder

2. wenn eine Straßenstrecke momentan in einem besonders ruinosen, zur Umbauung geeigneten Zustande sich befindet.

Wo diese Voraussetzung nicht bestehen oder aufhören, darf kein Vorspann gebraucht werden, und es kann dessen Beibehaltung nur ausnahmsweise da und in so weit gestattet werden, wo und in wie weit ebene Wegstrecken und Steigungen häufig und in kurzen Abständen wechseln.

Unsere Kreisregierungen, Kammern des Innern, haben diese Straßenstrecken durch örtliche Kundmachung und durch Anschlag zu bezeichnen.

§. 16. Wagenführer, welche auf andern Straßenstrecken wegen übermäßig schwerer Ladung Vorspann nehmen, oder gar regelmäßig von Station zu Station Vorspannpferde benützen, sind als dem Verbote böswillig zuwiderhandelnd zu betrachten und zu bestrafen.

§. 17. Bei einspännigen Fuhrwerken werden alle Arten von Zugthieren gleichgeachtet; bei zwei- und mehrspännigen aber werden zwei Kühe oder Esel einem Pferde gleich gerechnet.

Stiere, Ochsen und Maulthiere zählen gleich Pferden.

VI. Von den Strafen.

§. 18. Die Uebertreter der gegenwärtigen Verordnung werden polizeilich bestraft und überdies bis zu vorschriftsmäßiger Einrichtung ihres Fuhrwerkes an dem Weiterfahren gehindert.

Dem ausländischen Fuhrwerk ist gestattet, auf demselben Wege, auf welchem es gekommen, ohne vorgängige Aenderung zurückzukehren.

§. 19. Die Uebertretungen werden bestraft, wie folgt:

a) jene der Vorschriften über den Radbeschlag im Allgemeinen (Abschn. II.) mit einer Geldstrafe von fünf bis fünfzehn Gulden;

b) jene der Vorschriften über die Felgenbreite (Abschn. III.) mit fünfzehn bis dreißig Gulden;

c) jene der Vorschriften über die Ladung und den Vorspann (Abschn. IV. und V.) mit zwanzig bis fünfzig Gulden.

§. 20. Die Zumessung der Strafe innerhalb der Gränzen derselben ist der Beurtheilung der Behörde anheimgegeben, welche dabei den Grad des Abweichens von der Normalbestimmung, besonders das Maaß der Ueberladung, zugleich unter dem Gesichtspunkte der Thierquälerei, dann die zum Schaden bereits zurückgelegte Wegstrecke und den etwaigen Rückfall sorgfältig zu berücksichtigen hat.

§. 21. Arreststrafe tritt nur in dem Falle der Zahlungsunfähigkeit der Verurtheilten ein, und es ist ein Arrest von 24 Stunden einer Geldstrafe von 5 Gulden gleich zu achten.

§. 22. Die Strafe trifft zunächst den bei dem Fuhrwerk betretenen Führer. Zugleich hat aber auch der Eigenthümer des Fuhrwerkes zu haften, und

kann nach Beschaffenheit des Falles, nebst dem Führer, bei dem Vorhandenseyn der allgemeinen Bedingungen strafrechtlicher Zurechnung zur Strafe gezogen werden.

§. 23. Die erhobenen Geldstrafen fallen zur Hälfte dem Anzeiger, zur Hälfte der Lokalarmenkasse jener Gemeinde zu, in deren Bezirk die Uebertretung stattgefunden hat.

VII. Vorübergehende und örtliche Bestimmungen.

§. 24. Den unter den Bestimmungen des §. 7, Ziff. I. und II. begriffenen Fuhrwerksbesitzern, dann jenen Unterthanen, welche auf eigene Rechnung und zum Handel mit dem Transport der Berg- und Hüttenprodukte, dann des Salzes sich befassen, und die daher den allgemeinen Bestimmungen über die Radfelgenbreite unterliegen, wird zur Herstellung ihres vierräderig-zweispännigen Fuhrwerkes in normalem Zustande eine Nachsicht bis zum 1. Jänner 1843 bewilliget, jedoch unter der Verpflichtung, schon von nun an die §. 9 bezeichneten Ladungsquantitäten, bei Vermeidung der Strafe und des Verlusts dieser Nachsicht, genau einzuhalten.

Die betreffenden Bestimmungen sind jedoch in den Jahren 1841 und 1842 von drei zu drei Monaten durch die Kreis-Intelligenzblätter wiederholt bekannt zu machen, damit die entsprechende Einrichtung rechtzeitig bewirkt, und der mit dem 1. Januar 1843 eintretende Vollzug dieser Bestimmungen um so strenger, ohne alle Nachsicht und Ausnahme, gehandhabt werde.

§. 25. Die Distrikts- und Ortspolizeibehörden haben darüber zu wachen, daß schon innerhalb der §. 24 bezeichneten Frist nur vorschriftsmäßige Radfelgen neu gefertiget werden.

§. 26. In Ansehung der von Uns für einzelne Fälle und Oertlichkeiten bereits gegebenen besonderen Bestimmungen und Dispensationen behält es, in so lange Wir nicht anders verfügen, sein Bewenden.

VIII. Schlußbestimmungen.

§. 27. Gegenwärtige Verordnung tritt, dreißig Tage nach ihrer Verkündung durch das Regierungsblatt, an die Stelle jener vom 21. April 1838, 11. August 1839 und 12. Januar 1840. Sie ist auch in sämmtliche Kreis-Intelligenzblätter einzurücken, und durch besondern Anschlag an den Gemeindehäusern zur Kenntniß aller Betheiligten zu bringen.

§. 28. Unser Ministerium ist mit dem Vollzuge, geeigneten Falls im Benehmen mit Unserem Finanzministerium, beauftragt.

§. 88. Regierungsverfügung vom 20. September 1839, Amtsbl. № 50, p. 417, die Einführung der breiten Radfelgen betr. *)

Die unterfertigte Stelle, in Erwägung der Zweifel und Anstände, auf welche die Verschiedenheit der Vorschriften über die Breite und Beschaffenheit der Radfelgen, über die Bespannung und resp. Ladung — welche bezüglich der

*) Wird der nicht aufgehobenen Bestimmungen über das Strafverfahren wegen hier aufgenommen.

allerhöchsten Verordnungen vom 21. April vorigen und 11. August l. J. im Gegenhalt zu den seither in der Pfalz geltenden Bestimmungen bestehet — insbesondere in der Anwendung des Strafmaaßes führen muß, und um die Straßenpolizeibehörden in den Stand zu setzen, ihre Strafjurisdiktion gehörig auszuüben, und ihren Erkenntnissen eine umfassende und geregelte Basis zu geben, — hat die nachfolgenden Vollzugsvorschriften entworfen, welche andurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht werden:

Tit. I. Von den Kontraventionen.

§. 1. Die allerhöchsten Verordnungen vom 21. April 1838 (Amtsbl. p. 385) in den Art. I. bis VI. incl. und vom 11. August 1839 (Amtsbl. p. 369) in den §§. 1 bis 5 incl. enthalten die fortan allein geltenden Bestimmungen darüber, was als eine verbotene Handlung in Betreff der Fuhrwesenspolizei zu erachten sey.

§. 2. Aufgehoben sind sonach alle früheren Bestimmungen der Gesetze vom 29. Flor. X., 7. Ventose XII. und der kaiserlichen Dekrete vom 4. Prair. XIII. und 23. Juni 1806:

1. über die Breite der Radfelgen;
2. die Länge der Achsen, und
3. das Gewicht der Ladung.

Dagegen fallen auch weg:

4. alle Beschränkungen auf bestimmte Straßenzüge, und
5. alle, namentlich auch die neuesten durch Ministerialrescript vom 30. September 1830, für die Rheinstraße bewilligte Toleranzen.

§. 3. Allen Beschränkungen enthoben ist das Fuhrwerk auf Wegen, welche keine Kunst- (Staats-, Kreis- und Bezirks-) Straßen sind. (Allerhöchste Verordnung vom 21. April 1838, Art. 1.)

Zu den, den Kunststraßen beizuzählenden Kreis- oder Bezirksstraßen gehören nur jene Straßen dieser Kathegorie, welche bereits kunstmäßig, oder doch vollkommen fahrbar hergestellt sind.

Diejenigen Straßen dieser Kathegorie, auf welche die beiden allerhöchsten Verordnungen zur Zeit keine Anwendung finden, werden besonders bekannt gemacht. (Allerhöchste Verordnung vom 11. August 1839, §. 1.)

§. 4. Auf allen Straßen ist den Verordnungen in Bezug auf Breite der Radfelgen das Frachtfuhrwerk entzogen, welches nicht gewerbsmäßig betrieben wird. (Allerhöchste Verordnung vom 21. April 1838, Art. II.)

Unter den gewerbsmäßig betriebenen Frachtfuhrwerken ist im Gegensatze jenes für den eigenen Haus- und landwirthschaftlichen Bedarf, alles Fuhrwerk verstanden, welches dem Gewerbe-, Fabrik- und Handelsbetriebe dient, und Gegenstände verführt, die zum Verkaufe oder zur Verarbeitung für den Verkauf bestimmt sind. (Allerhöchste Verordnung vom 11. August 1839 §. 2.)

Diesem gegenüber steht das eigentliche landwirthschaftliche Fuhrwerk, daher sind die Grundbesitzer, welche ihr Getreide auf die nächste Schranne; Wald-

und Torfstechereibesitzer, welche ihr Holz oder ihren Torf zur nächsten Stadt, oder Ziegeleibesitzer, welche die selbsterzeugten Backsteine zu Bauten mit eigenem Gespann verführen, zur Anwendung der breiten Radfelgen nicht verpflichtet. (Ministerialrescript vom 29. Januar 1839.)

Tit. II. Von den Strafen.

§. 5. Nach den in der Pfalz in anerkannter Wirksamkeit bestehenden Strafbestimmungen werden die Fuhrwesens-Polizeikontraventionen bestraft, wie folgt:

§. 6. Die Zuwiderhandlungen gegen Art. I., № 1 der allegirten allerhöchsten Verordnung (vorstehende Radnägel oder Schrauben an den Radfelgen) werden bestraft mit einer Geldbuße von 7 fl. (15 Francs). (Kais. Dekret vom 23. Juni 1806, Tit. VII., Art. 29.)

§. 7. Zuwiderhandlungen gegen Art. I., № 2 l. c. (ungleicher Radbeschlag) unterliegen einer Geldstrafe von 23 fl. 20 kr. (50 Francs). (Reglement sur la police du Roulage du 10. Février 1808, Art. 24. — Verordnung der gemeinschaftlichen Landesadministration vom 27. Juli 1814, Amtsbl. p. 27.)

§. 8. Zuwiderhandlungen gegen Art. II. bis IV. der allegirten Verordnung vom 21. April 1838 und §. 3 der allerhöchsten Verordnung vom 11. August 1839 (Breite der Radfelgen), letztere vom 1. April 1840 an, werden mit einer Geldstrafe von 23 fl. 20 kr. (50 Francs) gebüßt. (Gesetz vom 7. Ventose XII.)

§. 9. Zuwiderhandlungen gegen Art. V. und VI. l. c. (verbotene Bespannung) ziehen eine Geldstrafe von 23 fl. 20 kr. (50 Francs) nach sich. (Allegirtes Gesetz vom 7. Ventose XII.)

Diese Strafen finden zwar dann keine Anwendung, wenn die verbotene Bespannung nur streckenweise als Vorspann angewendet wurde, jedoch nur:

a) bei solchen Steigungen der Straßen, für welche beim Abwärtsfahren das Einlegen des Radschuhes vorgeschrieben ist;

b) bei jenen Straßenstrecken, welche momentan in einen besonders ruinosen, zur Umbauung geeigneten Zustand gekommen sind.

Dagegen sind Frachtführer, welche auf ebenen, oder in die Kathegorie unter a. nicht gehörigen Wegstrecken wegen übermäßig schwerer Ladung Vorspann nehmen, oder regelmäßig von Station zu Station Vorspannpferde benützen, den Eingangs dieses Paragraphs benannten Strafen unterworfen.

Tit. III. Von dem Strafverfahren.

§. 10. Die Jurisdiktion und das Verfahren haben durch die allerhöchste Verordnung vom 21. April 1838 eine Abänderung nicht erfahren und richten sich nach folgenden Normen:

Abschn. 1. Anzeige.

§. 11. Die Uebertretungen der allerhöchsten Verordnung vom 21. April 1838 werden konstatirt durch die Baubeamten und Wegmacher, Zoll- und Weggeldeinnehmer, die Zollschutzwachmannschaft, die Gendarmerie, die Wald-

und Feldschützen. (Alleg. Reglement Art. 40, Ministerialerlaß vom 14. März 1839.)

§. 12. Die Zoll- und Weggeldeinnehmer und die Zollschutzwachmannschaft haben vorzüglich ihre Aufmerksamkeit auf das aus dem Auslande eingehende Fuhrwerk zu richten und die erforderlichen Einschreitungen rechtzeitig zu veranlassen. (Alleg. Ministerialerlaß vom 14. März 1839.)

§. 13. Die im §. 11 bezeichneten Individuen sind zur Konstatirung der Felgenbreite mit Maaßen, versehen, zu deren Kontrole die bei den Distriktspolizei- und Gränzzollbehörden hinterlegten verifizirten Lehren dienen. (Ministerialentschließung vom 14. März 1839.)

§. 14. Die Anzeige geschieht entweder schriftlich, indem der Anzeiger über die wahrgenommene Kontravention ein Protokoll (procès verbal) errichtet, und dieses vor dem erkennenden Bürgermeister konfirmirt oder mündlich vor dem Letztern, in welchem Falle dieser die Anzeige zu Protokoll zu nehmen hat.

§. 15. Die erhobenen Geldstrafen fallen zur Hälfte dem Anzeiger zu. (Allerhöchste Verordnung vom 11. August 1839, §. 10,)

Abschn. 2. Verfahren vor dem Bürgermeister.

§. 16. Ueber die angezeigten Zuwiderhandlungen gegen die allerhöchste Verordnung vom 21. April 1838 entscheidet der Bürgermeister der Gemeinde, in welcher die Zuwiderhandlung angezeigt wurde, summarisch, ohne Kosten und Förmlichkeiten. (Kaiserl. Dekret vom 23. Juni 1806. — Gesetz vom 29. Flor. X. Allerhöchste Entschließung vom 28. Dezember 1817, Amtsbl. 1818, S. 65.)

§. 17. Der Bürgermeister hat sich bei seinen Entscheidungen lediglich darauf zu beschränken, ob eine der in der allegirten allerhöchsten Verordnung bezeichneten Kontraventionen faktisch vorliege, und hienach die Strafe auszusprechen. Alle Entschuldigungsgründe und Einreden sind im Berufungswege bei dem Königl. Landkommissariate anzubringen.

§. 18. Der Beschluß wird auf frei Papier ausgefertigt und eine einfache Abschrift davon dem Kontravenienten gegen Erlegung der Schreibgebühren zugestellt.

§. 19. Die wegen einer Zuwiderhandlung Verurtheilten werden am Weiterfahren verhindert, bis sie die zuerkannten Strafgelder — vorbehaltlich des Rückersatzes nach erfolgtem reformatorischen Urtheile — deponirt oder hiefür gültige Bürgschaft gestellt haben.

§. 20. Zuwiderhandelnde gegen die Bestimmungen über die Breite der Radfelgen werden außerdem noch bis zur hergestellten Felgenbreite am Weiterfahren verhindert, bleiben aber unter dem im §. 19 gemachten Vorbehalte befugt, auf demselben Wege, woher das Fuhrwerk gekommen ist, wieder zurückzufahren. (Allerhöchste Verordnung vom 21. April 1838, Art. VII.)

Abschn. 3. Verfahren vor dem Landkommissariat.

§. 21. Die Berufungen von den Aussprüchen der Bürgermeister sollen vor die Königl. Landkommissariate, in deren Bezirke das betreffende Bürger-

meisteramt gelegen ist, gebracht und von diesem definitiv und in letzter Instanz entschieden werden. (Alleg. allerh. Erlaß vom 28. Dezember 1817.)

§. 22. Diese Beschlüsse werden ohne Rücksicht und mit Vorbehalt jeden Regresses im administrativen Zwangswege vollzogen, sie sind ohne weiteres exekutorisch und begründen Hypothekrechte. (Gesetz vom 29. Flor. X. — Kaiserl. Dekret vom 23. Juni 1806. — Reglement Art. 48.)

§. 23. Zur Einlegung der Berufung wird ein Termin von 90 Tagen festgesetzt.

Der Berufungstermin läuft vom Tage des bürgermeisteramtlichen Beschlusses, diesen Tag nicht mitgerechnet.

§. 24. In der schriftlich zu übergebenden Berufung sind unter Anlage des beschwerenden Beschlusses die Gründe anzugeben, aus welchen die Abänderung oder Aufhebung nachgesucht wird, und sind die Entladungsbeweismittel zu bezeichnen.

Gleichzeitig muß, Behufs der Zustellung der Erlasse des Landkommissariats im Bezirke desselben Domizil erwählt werden.

§. 25. Das Landkommissariat prüft die Berufungsschrift, erhebt die vorgebrachten Beweise und erholt die weiter nöthig scheinenden Aufklärungen von Amtswegen.

§. 26. Erscheinen die Akten zum Definitivbeschlusse reif, so eröffnet das Landkommissariat dieses dem Appellanten in seinem gewählten Wohnorte, welcher dadurch das Recht erlangt, binnen 8 Tagen, den Tag der Eröffnung nicht mit eingerechnet, von den gepflogenen Verhandlungen Einsicht zu nehmen, oder durch einen Bevollmächtigten nehmen zu lassen, und eine Schlußerinnernng abzugeben.

§. 27. Werden hiedurch noch weitere Aufklärungen nothwendig, so erhebt sie das Königl. Landkommissariat, und schöpft sofort das Erkenntniß.

§. 28. Läuft im Termine keine Erinnerung ein, oder veranlaßt diese keine weitere Erhebungeu, so erfolgt das Erkenntniß sogleich nach Ablauf des achttägigen Termines.

§. 29. Das Erkenntniß des Königl. Landkommissariats wird dem Appellanten in seinem gewählten Wohnorte auf administrativem Wege zugestellt, und in Abschrift dem betreffenden Bürgermeisteramte mitgetheilt.

Tit. IV.

Ueber die Erhebung und Beitreibung der erkannten Geldstrafen wird besondere Entschließung erfolgen.

§. 89. Die Verhältnisse hinsichtlich der in der Bekanntmachung vom 7. October 1839, Amtsbl. № 53, p. 441, aufgeführten Staats- und Bezirksstraßen haben unterdessen mehrfache Veränderungen erlitten.

§. 90. Die Regierungsentschließung vom 12. November 1839, Amtsbl. № 61, p. 517, hat durch die Bestimmungen der §§. 6 und

7 obiger Königl. Verordnung vom 16. Juli 1840 ihre Geltung verloren.

§. 91. Königl. Verordnung vom 1. September 1840, Amtsbl. № 53, p. 331, das Hemmen der Räder an den Wägen bei dem Bergabfahren betr.

Ludwig, K.

Wir finden Uns bewogen, unter Abänderung der allerhöchsten Verordnung vom 26. Dezember 1808, das Einhängen des Radschuhes betr. (Reggsbl. 1809, S. 9), die Anwendung der Radschleifsperren zu Hemmung des Umlaufes der Hinterräder an den Wägen bei dem Bergabfahren zu gestatten.

Gegenwärtige Verordnung ist durch das Regierungsblatt bekannt zu machen, und tritt von dem Tage ihrer Verkündigung an in Wirksamkeit.

§. 91 b. Königl. Verordnung vom 2. Dezember 1840, Amtsbl. № 75, p. 467, das Verbot des Aneinanderhängens mehrerer Wägen betr.

Ludwig, K.

Wir haben beschlossen und verordnen, was folgt:

§. 1. Das Befahren der Staats-, Kreis- und Bezirksstraßen, dann der Gemeindewege und der Straßen in Städten, Märkten und anderen Ortschaften mit aneinandergehängten, beladenen, oder unbeladenen Wägen ist verboten.

§. 2. Uebertretungen dieses Verbotes unterliegen polizeilicher Bestrafung von 5 bis zu 15 fl. an Geld, oder im Falle der Zahlungsunfähigkeit des Uebertreters, einer Arreststrafe von zwei bis zu vier Tagen.

§. 3. Die Strafe trifft zunächst den bei dem Fuhrwerke betretenen Führer; gleichzeitig hat aber auch der Eigenthümer des Fuhrwerkes zu haften, und ist bei dem Vorhandenseyn der allgemeinen Bedingungen strafrechtlicher Zurechnung, gleichmäßig zu bestrafen.

§. 4. Die erhobenen Geldstrafen fallen zur Hälfte dem Anzeiger, zur andern Hälfte aber der Lokalarmenkasse jener Gemeinde zu, in deren Bezirk die Uebertretung stattgefunden hat.

§. 5. Gegenwärtige Verordnung soll durch das Regierungsblatt verkündet werden und mit dem 1. Jänner 1841 in Wirksamkeit treten.

§. 6. Unser Ministerium des Innern ist mit dem Vollzuge dieser Verordnung beauftragt und hat, so weit es erforderlich, die weiteren Vollzugsvorschriften zu ertheilen.

§. 92. Bekanntmachung der Königl. Regierung der Pfalz vom 15. März 1841, Amtsbl. № 22, p. 189, die Einrichtung des die Kunststraßen befahrenden Fuhrwerkes betr.

Inhaltlich eines höchsten Ministerialrescriptes vom 8. d. M. haben Seine Majestät der König auf so lange als von Allerhöchstdenselben nicht anders

verfügt wird, allergnädigst zu genehmigen geruht, daß bei dem Vollzuge der allerhöchsten Verordnung vom 16. Juli v. J., die Einrichtung des die Kunststraßen befahrenden Fuhrwerkes betreffend,

1. Steinkohlen unter den Begriff der Berg- und resp. Forstprodukte subsumirt, und daß überhaupt forthin allem Brennmaterial die Begünstigung des §. 7, Ziff. II. der erwähnten allerhöchsten Verordnung zu Theil werde, dann daß

2. die Bestimmung von §. 10, № 2 und 3 so verstanden werde, daß auf einem vierrädrigen zweispännigen Wagen von 2½ rheinischen Zoll Felgenbreite in der Pfalz jedenfalls das ortsübliche Fuder Wein, dann die daselbst vorschriftsmäßige Klafter Holz (144 Kubikfuß) ungetheilt verführt werden dürfe.

Da die erwähnte höchste Entschließung weitere Ausnahmen von der allerhöchsten Verordnung vom 16. Juli v. J. für unstatthaft erklärt, so werden nunmehr sämmtliche, mit dem Vollzuge beauftragte Behörden zur genauen und pflichtmäßigen Handhabung der allerhöchsten Vorschriften ernstlichst angewiesen.

§. 93. Bekanntmachung der Kreisregierung vom 31. März 1841, Amtsbl. № 26, p. 209, die Einrichtung des die Kunststraßen befahrenden Fuhrwerkes betr.

In der allerhöchsten Verordnung vom 16. Juli 1840, die Einrichtung des die Kunststraßen befahrenden Fuhrwerkes betr., sind die Breite der Radfelgen und die Ladungsquantitäten durch bayerisches und zum Theil rheinisches Maaß und Gewicht bezeichnet.

Da diese Bezeichnung nicht allgemein bekannt ist, so wird zur Erläuterung der erwähnten Verordnung die Reduktion der darin enthaltenen einzelnen Maaße und Gewichte auf das in der Pfalz übliche metrische Maaß und Gewicht hiermit bekannt gemacht:

Es sind:

4 Zoll rheinisch oder 4 Zoll 3½ Linie bayerisch = 10 Centimeter und 4 Millimeter.

6 Zoll rheinisch oder 6 Zoll 5½ Linie bayerisch = 15 Centimeter und 6 Millimeter.

2½ Zoll rheinisch oder 2 Zoll 8½ Linie bayerisch = 6 Centimeter und 5 Millimeter.

12 Centner bayerisch = 6 metrische Zentner und 72 Kilogramm den Zentner zu 100 Kilogramm.

24 Zentner bayerisch = 13 metrische Zentner und 44 Kilogramm den Zentner zu 100 Kilogramm.

7	bayerische Schäffel	= 15	Hektoliter	und 57	Liter.
16	„ „	= 35	„	„ 58	„
8	„ „	= 17	„	„ 79	„
9	„ „	= 20	„	„ 1	„

12 bayerische Schäffel = 26 Hektoliter und 68 Liter.
11 " " = 24 " " 46 "
16 Eimer = 1094 Liter = 10 Ohm und 94 Liter, die Ohm zu 100 Liter gerechnet.
1 bayerisches Klafter zu 126 Kubikfuß = 3 Kubikmeter und 132 Kubikdezimeter oder nahezu 3⅛ Kubikmeter.
60 Fuß Länge bayerisch = 17 Meter und 51 Centimeter.
30 " " " = 8 " " 75 "
20 " " " = 5 " " 83 "
90 " " " = 26 " " 26 "
45 " " " = 13 " " 13 "
30 " " " = 8 " " 75 "
24 bayerische Kubikfuß = 596 Kubikdezimeter oder nahezu ⅗ Kubikmeter.
⅛ Klafter oder 27 Kubikfuß bayerisch = 671 Kubikdezimeter oder nahezu ⅔ Kubikmeter.
¼ Klafter oder 56 Kubikfuß bayerisch = 1 Kubikmeter und 392 Kubikdezimeter oder nahezu 1⅖ Kubikmeter.
560 Pfund bayerisch = 3 metrische Zentner und 14 Kilogramm, den Zentner zu 100 Kilogramm gerechnet.
170 Pfund bayerisch = 95 Kilogramm.
150 " " = 84 "
134 " " = 75 "
500 " " = 2 metrische Zentner und 80 Kilogramm, den Zentner zu 100 Kilogramm gerechnet.
4½ Seidl Eisen und andere Erze wiegen, das Seidl zu 500 Pfund bayerisch gerechnet, 12 metrische Zentner und 60 Kilogramm, den Zentner zu 100 Kilogramm gerechnet.
9 bayerische Fuß Länge = 2 Meter und 62 Centimeter.

Hiebei wird jedoch mit Bezug auf die Bekanntmachung im Amtsblatte № 22 bemerkt, daß jedenfalls das ortsübliche **Fuder** Wein, dann die **Klafter** Holz zu 144 Kubikfuß auf vierrädrigen zweispännigen Wagen **ungetheilt** verführt werden dürfe.

— Die Strafnachlaßgesuche in Fuhrwesenspolizeisachen, siehe 1. Buch, §. 95.

§. 94. Bekanntmachung der Kreisregierung vom 3. April 1842, Amtsbl. № 28, p. 238, die Anwendung des §. 15 der allerhöchsten Verordnung vom 16. Juli 1840, über die Einrichtung des die Kunststraßen befahrenden Fuhrwerks betr.

Nachfolgend werden diejenigen Steigungen der Kunststraßen in der Pfalz zur allgemeinen Kenntnißnahme gebracht, auf welche die Ausnahmsbestimmung des §. 15 von der Regel des §. 4 der im Amts- und Intelligenzblatte von

1840 und 1841 bekannt gemachten allerhöchsten Verordnung vom 16. Juli 1840 über die Einrichtung des die Kunststraßen befahrenden Fuhrwerkes Platz greift, sohin die Anwendung von Vorspann gestattet ist.

1. Straße von Kaiserslautern nach Mainz:

a) im Amselthal zwischen Eselsfürth unweit Kaiserslautern und Fröhnerhof bei Neukirchen.

b) bei Marnheim an der Ziegelhütte unweit Bolanderhof, am sogenannten steinernen Berg zwischen Kirchheimbolanden und Morschheim und am Morschheimer Berge.

2. Straße von Kaiserslautern nach Mannheim:

a) bei der Hochspeyerer Steige.

b) an der sogenannten Dürkheimer Steige zwischen dem Jägerthal und Frankenstein, und zwar auf den beiden Seiten derselben.

c) am Bruchbuckel zwischen Mardorf und Dürkheim.

3. Straße von Landau über Neustadt nach Alzei:

a) zwischen Landau und Edesheim zunächst dem Dorfe Walsheim.

b) zwischen Grünstadt und Asselheim.

c) zunächst der Portmühle auf beiden Seiten der Steige.

4. Straße von Landau nach Weissenburg:

a) von Stundenstein ½ bis ¾.

b) von Stundenstein 3 bis Reichsgränze.

5. Straße von Landau nach Zweibrücken:

a) an der sogenannten Dellfelder Steige.

b) an der Pirmasenser Steige vom Lambsbacher Hofe her.

6. Straße von Homburg nach Saargemünd:

a) an der Schwarzenacker Steige von Stunde 10⅝ bis 11⅛.

b) an der Blieskastler Steige bis Biesinger Höhe, oder von 13⅝ bis 15⅛ Stunde.

c) an der Habkircher Steige, oder von Stunde 18 bis 18²/₈.

7. Straße von Frankenthal nach Kirchheimbolanden: zwischen Laumersheim und Obersülzen zunächst dem ersten Orte.

— Bekanntmachung der Königl. Kreisregierung vom 19. November 1842, Amtsbl. № 75, p. 615, die Anwendung des §. 23 der allerhöchsten Verordnung vom 16. Juli 1840, über die Einrichtung des die Kunststraßen befahrenden Fuhrwerks betr., siehe im IV. Buch, Armenwesen, §. 249.

§. 95. Bekanntmachung der Kreisregierung vom 4. Februar 1843, Amtsbl. № 10, p. 69, die Einrichtung des die Kunststraßen befahrenden Fuhrwerks betr.

Nachdem die Bezirksstraße vom Kaltenbacherhofe über Dahn, Bergzabern

und Kandel zur Wörther Schiffbrücke durchgehends kunstmäßig hergestellt ist, so wird verfügt, daß die Bestimmungen der allerhöchsten Verordnung vom 16. Juli 1840 obigen Betreffs, vom 1. April d. J. an gerechnet, ihre Anwendung bezüglich fraglicher Bezirksstraße finden sollen, was mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird, daß der Gebrauch eines Vorspanns bei nachbezeichneten Straßenstrecken gestattet sey, nämlich:

1. bei der Steige diesseits am Orte Busenberg zwischen Stundenzeichen $13^5/_8$ und $13^6/_8$, und

2. bei der Strecke jenseits Birkenhördt am sogenannten Landlöchel, zwischen Stundenzeichen $15^5/_8$ und 16.

Sämmtliche Polizei- und Baubeamten werden zum genauen Vollzuge gegenwärtiger Verfügung angewiesen.

§. 96. Bekanntmachung der Kreisregierung vom 11. März 1843, Amtsbl. № 12, p. 82, den Vollzug der allerhöchsten Verordnung vom 16. Juli 1840, die Einrichtung des die Kunststraßen befahrenden Fuhrwerks betr.

In Folge der gemachten Wahrnehmung, daß die Bestimmungen der allerhöchsten Verordnung vom 16. Juli 1840 im bezeichneten Betreffe bezüglich des landwirthschaftlichen Fuhrwerkes häufig eine dem Wortlaute wie den Absichten dieser Vorschriften nicht zusagende Auslegung erhalten, und daß hierdurch vielfältig Anforderungen an die Landwirthe bezüglich der Felgenbreite und Bespannung hervorgerufen werden, welche die ihrem Wirthschaftsbetriebe zugewendeten Begünstigungen vereiteln, hat sich das Königl. Ministerium des Innern veranlaßt gefunden, mittelst höchsten Rescriptes vom 3. d. M. nachfolgende erläuternde Bestimmungen zu erlassen:

1. Als landwirthschaftliches Fuhrwerk ist nach §. 6 der angeführten allerhöchsten Verordnung jedes Fuhrwerk zu betrachten, welches im Eigenthume eines Landwirthes sich befindet und gemäß seiner Einrichtung zu landwirthschaftlichen Zwecken benutzt werden kann.

2. Bezüglich dieses Fuhrwerkes hat die erwähnte allerhöchste Verordnung drei Fälle unterschieden, je nachdem nämlich der Landwirth dasselbe benützt:

a) zu den Zwecken des landwirthschaftlichen Betriebes;

b) zur Verführung der selbst gewonnenen Produkte zum Verkaufe;

c) zur Verführung fremden Eigenthums gegen Lohn.

3. Nach dem klaren Wortlaute des angeführten §. 6 dient das landwirthschaftliche Fuhrwerk dem ad a. bemerkten Zwecke des Landwirthschaftsbetriebes, wenn der Landwirth

α) dasselbe zu den verschiedenen landwirthschaftlichen Arbeiten und Verrichtungen benützt, also z. B. Gegenstände auf das Feld oder vom Felde nach Hause bringt;

β) wenn er hiemit die für den eigenen ökonomischen Bedarf erforderlichen

Materialien beiführt, also namentlich auch, wenn er in seinem eigenem Walde gewonnene oder im fremden Walde erkaufte Forstprodukte, z. B. Holz, Streu u. s. w., oder Steinkohlen, Torf, Baumaterialien, erkaufte Früchte u. s. w., so fern solche zu seinem eigenen ökonomischen Bedarfe und Verbrauch dienen, nach Hause bringt, denn alle diese Gegenstande gehören in solchem Falle zum ökonomischen Bedarfe des Landwirthes.

4. In allen diesen ad 3 bemerkten Fällen ist das landwirthschaftliche Fuhrwerk nach dem klaren Wortlaute des §. 6 der angeführten allerhöchsten Verordnung von den Vorschriften über die Breite der Radfelgen ganz befreit, so lange hiebei das §. 9 und 10 vorgeschriebene Ladungsgewicht eingehalten wird. Der Landwirth ist daher, wie die anruhende Uebersicht näher erläutert, nicht zu bestrafen, wenn er bei den ad α. und β. bezeichneten Fuhren auf einem mit schmalfelgigen Rädern versehenen Wagen:

$\alpha\alpha$) bei einer Bespannung mit einem Zugthiere (nur 12 Zentner oder die Hälfte der im §. 10 bemerkten Quantitäten);

$\beta\beta$) bei einer Bespannung mit zwei Zugthieren (zwei Pferden, zwei Ochsen oder Stieren, zwei Maulthieren, vier Kühen oder Eseln) höchstens 24 Zentner oder die Quantitäten des §. 10;

$\gamma\gamma$) bei einer Bespannung mit drei Zugthieren höchstens 36 Zentner;

$\delta\delta$) bei einer Bespannung mit vier Zugthieren höchstens 48 Zentner u. s. w. geladen hat.

5. Es folgt hieraus, daß es durchaus irrig ist:

a) den Landwirth zu einer Felgenbreite von 2½ Zoll rheinisch anzuhalten, wenn er Gegenstände zum eigenen ökonomischen Bedarfe bei Einhaltung des Ladungsgewichtes, z. B. ein Klafter Holz, mit was immer für einer Bespannung von mehr als einem Zugthiere, nach Hause bringt, da der §. 7 der allerhöchsten Verordnung vom 16. Juli 1840 zwar im Abs. I., aber nicht im Abs. II. von dem landwirthschaftlichen Fuhrwerke spricht, somit durch letztere Bestimmung die Begünstigung des §. 6 nicht ausgeschlossen ist; oder

b) den Landwirth, wenn er bei der Verführung von Gegenständen zum eigenen ökonomischen Bedarfe, bei einer Bespannung von 3 oder 4 Zugthieren unter Einhaltung des dieser Bespannung entsprechenden Ladungsgewichtes, sich bedient, unbedingt zu einer Felgenbreite von 4 Zoll anzuhalten, da der §. 6 keinerlei Bespannung oon der ertheilten Befreiung ausnimmt, der §. 11 nur auf die Bestimmungen des §. 7 sich bezieht, also nur eintritt, wenn der Landwirth Gegenstände zum Verkaufe bringt, und der §. 4, Abs. IV. und V. nur vom Frachtfuhrwerke spricht, somit diese beiden §§. die Begünstigung des §. 6 nicht aufheben.

6. Hält der Landwirth jedoch bei seinen landwirthschaftlichen Verrichtungen oder bei Zufuhren zum eigenen Bedarfe des Ladungsgewichtes nicht ein, d. h. ladet er z. B. bei zwei Zugthieren mehr als 24 Zentner, bei drei Zugthieren mehr als 36 Zentner u. s. w., so müssen, wenn nicht die verordnungsmäßigen

Bestrafungen eintreten sollen, die Räder des Fuhrwerkes eine Breite von 4 Zoll rheinisch besitzen, weil nach §. 11 eine das Ladungsgewicht überschreitende Ladung nur unter dieser Voraussetzung gestattet ist, und diese Begünstigung einer Mehrladung nach §. 11 auch dem landwirthschaftlichen Fuhrwerke im engern Sinne nicht versagt werden kann, nachdem es augenscheinlich im Geiste der allerhöchsten Verordnung gelegen ist, das landwirthschaftliche Fuhrwerk am meisten und in jeder zuläßigen Weise zu begünstigen.

7. Wird das landwirthschaftliche Fuhrwerk zu dem ad 2 b. bezeichneten Zwecke, also zur Verführung der dem Besitzer desselben eigenthümlichen Produkte für den Verkauf, benützt, so ist dasselbe von den Vorschriften über die Felgenbreite lediglich dann befreit, wenn dasselbe nur mit einem Zugthiere bespannt und nur mit 12 Zentner oder der Hälfte der im §. 10 bezeichneten Quantitäten beladen ist (§. 6 Abs. 2 der allerhöchsten Verordnung vom 16. Juli 1840).

Ist dasselbe dagegen in solchem Falle mit zwei Zugthieren bespannt und nur mit 24 Zentner oder den im §. 10 bezeichneten Quantitäten beladen, so müssen die Räder 2½ Zoll, bei einer Mehrladung aber 4 Zoll rheinisch besitzen (§. 7 Abs. 1 §. 11 der angeführten Verordnung).

Bei einer Bespannung mit mehr als zwei Zugthieren, also z. B. bei 3 und 4 Pferden kann der Landwirth ebenfalls die im §. 10 bezeichneten Quantitäten oder 24 Zentner zum Verkaufe laden, wenn sein Wagen eine Felgenbreite von 2½ Zoll rheinisch hat, und er ist nur bei einer Mehrladung zur Benutzung von Rädern mit 4 Zoll rheinisch Felgenbreite verpflichtet, weil der §. 11 nur bei solcher Mehrladung die Felgenbreite von 4 Zoll rheinisch in Anspruch nimmt und die Bestimmungen des §. 4 über die Bespannung ohne Rücksicht auf das Ladungsgewicht nur auf das dort bezeichnete Fuhrwerk sich beziehen.

Bis zum 1. Januar 1844 ist jedoch das landwirthschaftliche Fuhrwerk von den Vorschriften über die Felgenbreite unter der Voraussetzung der Einhaltung des Ladungsgewichtes auch in allen jenen Fällen ganz befreit, wo dasselbe gemäß der vorstehenden Bemerkungen nach Eintritt jenes Termines nur Räder von 2½ Zoll rheinisch zu gebrauchen hat.

8. Wird das landwirhschaftliche Fuhrwerk zu der sub 2 c. bezeichneten Verführung von fremdem Eigenthume benützt, so ist dasselbe

a) im Falle des §. 7, Abs. 2, an eine Felgenbreite von 2½ Zoll, und

b) außerdem an die im §. 4 vorgeschriebene Felgenbreite gebunden.

9. Es ist vorgekommen, daß Landwirthe und andere Frachtführer bestraft wurden, wenn sie die im §. 10 der allerhöchsten Verordnung vom 16. Juli 1840 vorgeschriebenen Quantitäten der dort bezeichneten Ladungsgegenstände auch noch so unbedeutend überschritten hatten. Diese Auslegung jener Vorschriften kann nicht gebilliget werden.

Die §§. 10, 11 und 12 der mehrerwähnten allerhöchsten Verordnung haben die allgemeine Regel aufgestellt, daß das in dem §. 7, I. und II. bezeichnete vierrädrige Fuhrwerk bei einer Ladung von 24 Zentner nur eine Felgenbreite

von 2½ Zoll rheinisch besitzen müsse. Erst bei einer Mehrladung hat eine Felgenbreite von 4 Zoll einzutreten, weßwegen der Führer zum Nachweise der Einhaltung des Gewichtes mit einem Ladescheine sich versehen muß.

Augenscheinlich nur um bei Gegenständen des gewöhnlichen Verkehres von der umständlichen Erholung eines Ladescheines zu befreien, sind im §. 10 der Verordnung mehrere Ladungsquantitäten bezeichnet, welche ohne Nachweis durch Ladeschein als eine Fracht von 24 Zentnern gelten sollen.

Diese Bestimmung stellt demnach als Ausnahme von jener Regel nur fest, daß in den Fällen des §. 10 ein Ladeschein nicht gefordert werden darf, und es ist sonach auch eine größere Ladung der im §. 10 bezeichneten Gegenstände unter den Begünstigungen der §§. 6 und 7 zuzulassen, wenn der Frachtführer sich mit einem Ladescheine versieht, wonach diese Mehrladung nur 24 Zentner wiegt, denn nirgends sagt die angeführte allerhöchste Verordnung, daß bei einer Ladung von z. B. 201 und mehr Backsteinen u. s. w. eine Felgenbreite von 4 Zoll rheinisch unbedingt einzutreten habe, sondern Letztere muß nach klarer Bestimmung des §. 11 erst angewendet werden, wenn die Ladung über 24 Zentner wiegt.

Vorstehende Erläuterungen werden höchstem Auftrage zufolge sowohl zur geeigneten Beruhigung der Betheiligten als zur genauen Nachachtung für die mit dem Vollzuge der allerhöchsten Verordnungen über die Fuhrwesenspolizei beauftragten Behörden hiemit öffentlich durch das Amts- und Intelligenzblatt bekannt gemacht.

Zur Erleichterung der Uebersicht folgt nachstehend ein Abdruck der zugleich vom Königl. Ministerium herabgelangten Zusammenstellung der Bestimmungen der allerhöchsten Verordnung bezüglich des landwirthschaftlichen Fuhrwerkes.

Uebersicht

über die Bestimmungen der allerhöchsten Verordnung vom 16. Juli 1840 (Reggsbl. S. 489 ff., Amtsbl., jüngste Publikation, 1843, № 2) bezüglich des landwirthschaftlichen Fuhrwerkes.

Ladungszweck.	Zahl der Räder.	Bespannung [2].	Ladungsgewicht [3].	Vorgeschriebene Felgenbreite.	Bemerkungen.
1. Eigener Bedarf, d. h. der Landwirth führt:	1. zweiräderig.	1. ein Zugthier.	1. bis zu zwölf Zentner	Keine.	§. 6. Ziff. 2, §. 9 der allerhöchsten Verordn. vom 16. Juli 1840
a) Gegenstände auf sein Feld, oder			2 zwischen 12 und 24 Zentner [4].	2½ Zll. rhn.	§ 6. Ziff. 1, § 9 und Analogie des §. 11 u. resp. §. 7 loc. cit.
b) von seinem Felde eingärntete Früchte oder Produkte seiner Waldung (Holz, Streu u. s. w.) nach Haus, oder		2. zwei Zugthiere (also auch 4 Kühe oder Esel conf. § 17 der allerh. Verordnung vom 16 Juli 1840.	1. bis zu 24 Zentner.	Keine.	§. 6. Ziff 1, §. 9 loc. cit.
			2. mehr als 24 Zentner	4 Zll. rhein.	§. 6. Ziff. 1, §. 9 u. Analogie des §. 11 loc. cit.
c) für seinen Bedarf bestimmte (eingekaufte oder sonst gewonnene) Utensilien, Früchte, Brennmaterial (Holz, Torf,		3. drei Zugthiere	1. bis zu 36 Zentner.	Keine.	§. 6. Ziff. 1, §. 9 loc. cit.
			2. mehr als 36 Zentner	4 Zll. rhein.	§. 6. Ziff. 1, § 9 u. Analogie des § 11 loc. cit.

Ladungszweck.	Zahl der Räder.	Bespannung [2]).	Ladungsgewicht [3]).	Vorgeschriebene Felgenbreite.	Bemerkungen.
Steinkohlen u. s. w.), Streu, Baumaterial u s. w. nach dem Bestimmungsorte seines eigenen Bedarfes [1]).	1. zweirädrig.	4. vier Zugthiere.	1. bis zu 48 Zentner.	Keine.	Der Fall ist unpraktisch, kommt er vor, so werden die §§ 6, Ziff. 1 u. 9 einschlagen
			2. mehr als 48 Zentner	4 Zoll rhn.	§ 6. Ziff. 1 §. 9 u Analogie des §. 11 loc. cit.
	2. vierrädrig.	1. ein Zugthier.	1. bis zu 12 Zentner.	Keine.	§. 6. Ziff. 2 §. 9 loc. cit.
			2. zwischen 12 und 24 Zentner.	2½ Zll rhn.	§. 6. Ziff. 1 §. 9 u Analogie des §. 11 resp. § 7 loc. cit.
		2. zwei Zugthiere	1. bis zu 24 Zentner.	Keine.	§. 6. Ziff. 1 § 9 loc. cit.
			2. mehr als 24 Zentner	4 Zll. rhn.	§. 6. Ziff. 1 §. 9 u. Analogie des §. 11 loc. cit.
		3. drei Zugthiere.	1. bis zu 36 Zentner.	Keine.	§. 6. Ziff. 1 §. 9 loc. cit.
			2. mehr als 36 Zentner	4 Zll. rhn	§. 6. Ziff. 1 § 9 u. Analogie des §. 11 loc. cit.
		4. vier Zugthiere.	1. bis zu 48 Zentner.	Keine.	§. 6. Ziff. 1 §. 9 loc. cit.
			2. mehr als 48 Zentner	4 Zll. rhn.	§. 6. Ziff. 1 §. 9 u. Analogie des §. 11 loc. cit.

Ladungszweck.	Zahl der Räder.	Bespannung [2]).	Ladungsgewicht [3]).	Vorgeschriebene Felgenbreite.	Bemerkungen
2. Verführung der dem Landwirthe selbst angehörenden Produkte zum Verkaufe					
1. bis zum 1. Jan. 1844.	—	—	—	wie bei der Ladung z. eigenen Bedarf	§. 24 loc. cit.
2. nach Eintritt des 1. Januar 1844.	1. zweiräderig.	1. ein Zugthier.	1. bis zu 12 Zentner.	Keine.	§. 6 Ziff. 2 §. 9 loc. cit.
			2. zwischen 12 und 24 Zentner.	2 1/4 Z. rhn.	§. 7. Ziff 1 §. 9 u. Analogie des §. 11 loc. cit.
		2. zwei Zugthiere	1. bis zu 24 Zentner.	2 1/2 Z. rhn.	§. 7. Ziff. 1.
			2. mehr als 24 Zentner	4 Zll. rhn.	Analogie des §. 11 loc. cit.
		3. dri und mehr Zugthiere.	1 bis zu 24 Zentner.	2 1/2 Z rhn.	Analogie des §. 7 Ziff. 1 u. 3 §. 11 loc. cit.
			2. mehr als 24 Zentner	4 Zll. rhn.	Analogie des §. 11 loc. cit.
	2. vierräderig	1. ein Zugthier.	1. bis zu 12 Zentner.	Keine.	§. 6. Ziff 2 §. 9 loc. cit.
			2. zwischen 12 und 24 Zentner.	2 1/2 Z. rhn.	Analogie des §. 7 Ziff. 1 u. §. 11 loc. cit.
		2. zwei Zugthiere.	1. bis zu 24 Zentner.	2 1/2 Z. rhn.	§. 7. Ziff. 1 §. 11 loc. cit.
			2. mehr als 24 Zentner	4 Zll. rhn.	§. 11 loc. cit.
		3. drei und mehr Zugthiere.	1. bis zu 24 Zentner.	2 1/2 Z. rhn.	Analogie des §. 7 Ziff. 1 und §. 11 loc. cit.
			2. mehr als 24 Zentner	4 Zll. rhn.	Analogie des §. 11 loc. cit.

Ladungszweck.	Zahl der Räder.	Bespannung [2]).	Ladungsgewicht [3]).	Vorgeschriebene Felgenbreite.	Bemerkungen.
3. Verführung fremden Eigenthums:					
a) im Falle des §. 7 Z. 2	—	—	—	wie bei Verführung eigener Produkte z. Verkaufe jedoch auch vor Eintritt des 1. Jan. 1844.	§. 7. Ziff. 2 loc. cit.
b) außerdem	—	—	—	wie bei dem Frachtfuhrwerk.	§. 4. loc. cit.

Bemerkungen. [1]) Es ist irrig, die Einschränkungen des §. 7 auf solche Ladungen zu beziehen, da der Abs. 1 dieses §. nur von Ladungen zum Verkaufe spricht, der 2. Abs. dieses §. aber des landwirthschaftlichen Fuhrwerkes nicht erwähnt.

[2]) Es versteht sich von selbst, daß, wo diese Kolonne von 2 und mehr Zugthieren spricht, stets eine Bespannung von 2 Kühen oder Eseln nach §. 17 der allerh. Verordnung vom 16. Juli 1840 analog zu computiren kommt.

[3]) Es bedarf keiner Erinnerung, daß bei den Ladungsquantitäten des §. 10 die dem entsprechenden Gewichte zukommenden Bestimmungen Anwendung finden.

[4]) Da der §. 11 mehr als 24 Zentner bei 2 Zugthieren zu laden gestattet, so muß analog auch bei gleicher Felgenbreite auch auf ein Zugthier eine mehr als 12 Zentner haltende Ladung gestattet werden.

§. 97. Bekanntmachung der Königl. Regierung der Pfalz vom 19. November 1843, Amtsbl. № 62, p. 558, das Aneinanderhängen mehrerer Schlitten und Wägen betr.

Indem man nachstehend die unterm 10. d. l. M. erfolgte Allerhöchste Bestimmung bezüglich „des Aneinanderhängens mehrerer Schlitten" — ferner die Allerhöchste Verordnung vom 2. Dezember 1840 (Amts-Intelligenzblatte 1840, № 75), auf welche sich jene Entschließung rückbezieht, zur öffentlichen Kenntniß und Darnachachlung bringt, wird bemerkt, daß einer weitern Allerhöchsten Verfügung vom 4. Juni 1841 gemäß, die Bestrafung der Zuwiderhandlung gegen das Aneinanderhängen von Wagen oder Schlitten, in der Pfalz nicht nach Art. 2 jener Verordnung, sondern nach Art. 475, № 3 des Strafgesetzbuches nur durch die einfachen Polizeigerichte geschehen kann.

Ministerium des Innern.

Seine Majestät der König haben in Beziehung auf den Gebrauch des Schlittenfuhrwerkes nachstehende Anordnungen — auf so lange nicht anders verfügt wird, Allerhöchst zu genehmigen geruht.

I. Bei der Benützung der Schlittenbahn ist dem Güter- und landwirthschaftlichen Fuhrwerke, Nothfälle ausgenommen, nur das Anhängen von höchstens 2 Schlitten an den Haupt- oder Vorschlitten gestattet.

II. Jeder Anhängeschlitten soll mit einer ganz kurzen Deichsel versehen, und diese mit einer starken Kette ganz nahe an den vorhergehenden Schlitten befestiget seyn, so daß jeder folgende Schlitten das Geleise des vorhergehenden einhalten muß.

III. Das Schleifen der nur auf einen Schlitten aufgelegten Holzstämme ist untersagt; letztere müssen vielmehr auf 2 Schlitten geladen werden, auch solle hiebei der Nachschlitten, wenn besonders lange Holzstämme geladen sind, von einer eigenen Person in der Art geleitet werden, daß er dem Gange des Vorschlitten genau folgt.

IV. Das Schlittenfuhrwerk hat jedem entgegenkommenden Räderfuhrwerke und jedem schnell nachfahrenden Fuhrwerke rechtzeitig in der Art auszuweichen, daß das begegnende oder nachfahrende Fuhrwerk weder aufgehalten, noch gefährdet wird.

V. Jede Uebertretung dieser Verbote ist nach den Bestimmungen der allerhöchsten Verordnung vom 2. Dezember 1840, §§. 2, 3, 4 (Reggsbl. S. 978, 979) zu beahnden.

§. III. Eingriffe, Beschädigungen, Unreinlichkeit.
Handb. IV. Band, p. 196.

§. 98. Ministerialerlaß vom 10. Juni 1837, Amtsbl. № 39, p. 312, die Beseitigung des Straßenkothes und Straßenabraums betr.

Staatsministerium des Innern.

Da sich über die Art der Beseitigung des Straßenkothes auf den Staats-

straßen, sowie der aus den Straßengräben ausgehobenen Erde in neuerer Zeit mehrfältige Anstände erhoben und zu Beschwerden von Seiten der adjacirenden Grundeigenthümer Veranlassung gegeben haben, so werden, um diese für die Zukunft zu vermeiden, und eine gleichmäßige Behandlung in allen Kreisen zu sichern, die gegenwärtig darüber bestehenden Vorschriften, welche in der allerhöchsten Verordnung vom 16. August 1805, §. 9 in der allerhöchst genehmigten Instruktion für die Wegmacher vom 26. August 1819, §§. 17 und 18, und in jener für die Wegmeister vom 31. März 1831, §. 20 enthalten sind, in folgenden Bestimmungen zusammengefaßt und ergänzt:

I. Das Straßenunterhaltungsmaterial soll niemals auf die Straße geworfen, noch zur Ausfüllung der Geleise verwendet werden, ehe der früher entstandene Straßenkoth oder Schlamm abgeräumt worden ist.

II. Der abgezogene Straßenkoth ist vor allem zur allmähligen Einebnung der aus früheren Zeiten neben der Straße vermöge verlassener Kiesgruben und sonst befindlichen Vertiefungen, dann zu dem Zwecke zu verwenden, um bestehende Kiesgruben von der Straße selbst, durch einen vollkommen geebneten und der Kultur zurückzugebenden Raum von mindest 40 bis 50 Schuh Breite zu trennen, wie denn in Zukunft keine Kiesgrube in geringerer als mindest einer Entfernung von 80 bis 100 Schuhen von der Straße anzulegen ist; wo keine solche vorhanden oder wo allmählige Ausfüllung erzielt ist, und keine Nothwendigkeit obwaltet, den Koth zur Erweiterung der Straße an die Straßenböschungen anzuschlagen, ist dieser Abraum den Besitzern der anliegenden Grundstücke zu überlassen, und falls dieselben sich zur Annahme verstehen, die ungesäumte Absetzung auf ihre anliegenden Felder zu bewirken, widrigenfalls aber die Aufsetzung auf die Fußbänke in Haufen in der Art zu vollziehen, daß den Fußgängern der nöthige Raum zum bequemen Gehen verbleibe.

Machen die Umstände ausnahmsweise nöthig, daß der Koth von der Mitte der Straße weg, momentan an deren Rand gebracht wird, was vorzüglich eintreten kann, wenn der Koth bei Regenwetter beinahe flüssig ist, weßwegen er nicht sogleich in Haufen aufgesetzt werden kann, so muß der so an den Rand abgezogene Schlamm mit jener Zahl von Zwischenräumen versehen werden, welche nöthig ist, damit der Abfluß des Wassers von der Straße ungehindert Platz greifen könne. Auch muß die Aufsetzung desselben in Haufen eintreten, sobald die einigermaaßen erzielte Konsistenz es irgend möglich macht.

III. Die Vorschriften der Ziff. II. Abs. 1 gegenwärtiger Weisung finden auch auf die bei Räumung der Straßengräben ausgehobene Erde Anwendung, falls solche nicht dort, wo der jenseitige Rand des Grabens, so noch zu der Straße gehört, auf diesen aufgesetzt, oder zur Erweiterung der Straße mittelst Anschlagen an die Straßenböschungen erforderlich erscheint.

IV. Häuft sich bei anhaltend trockenem Wetter der Staub auf der Straße, so muß dieser gleichfalls abgezogen und in Haufen anf den Straßenrand aufgesetzt werden.

V. Diese Arbeit, sowie das Abziehen des Kothes und Schlammes bei nassem Wetter, muß immer mit den dazu bestimmten Krücken der Wegmacher geschehen.

VI. Den angränzenden Eigenthümern, und falls diese keine Geneigtheit zur Annahme zeigen, den sonstigen Grundbesitzern, sind die aufgesetzten Koth- und Erdhaufen ohne allen Vergütungsanspruch an Staat oder Wegmacher, und blos gegen die Verbindlichkeit stets alsbaldigen Abführens zu überlassen. Da der Straßenkoth und die aus den Gräben ausgehobene Erde in der Regel sehr gutes Düngungsmaterial darbieten, und bei gehöriger Benützung zu der Verbesserung der adjacirenden Grundstücke wesentlich beitragen können, so wird es bei ernstlicher Mitwirkung der Polizeibehörden nicht schwer halten, Abnehmer zu finden, und mit diesen solche Uebereinkünfte zu treffen, welche die rasche Abräumung der abgezogenen oder ausgehobenen Massen unbedingt sichern. Den zu Bewerkstelligung solcher Uebereinkünfte mitwirkenden Wegmachern ist eine angemessene Belohnung zu sichern. Die Uebereinkunft selbst aber ist stets auf eine bestimmte Zeitdauer zu beschränken, darf ohne alle Weitläufigkeiten und Formalitäten, wo solches sichernd genug erscheint, auch auf mündlichem Wege hergestellt werden, und es ist den Abnehmern dabei zu überlassen, ob sie die alsbaldige Ausbreitung auf ihr Eigenthum oder die vorläufige Ablagerung auf einem mit der Straße in keiner Verbindung stehenden Punkte vorziehen.

VII. Sollte sich wider Erwarten das rechtzeitige Beseitigen der zu den Zwecken des Ziff. II. Abs. 1, nicht erforderlichen Koth- und Erdhaufen von der Straße auf keine der unter Ziff. II. Abs. 1, und Ziff. VI. angeführten Weisen bewerkstelligen lassen, so ist die Abfuhr auf Kosten des Straßenunterhaltungs-Etats zu bewirken, hiebei aber Sorge zu tragen, daß solche Ablagerungspunkte gewählt werden, welche einerseits nahe genug liegen, um die Kosten nicht unnöthig zu erhöhen, und andererseits nicht unmittelbar an die Straßenbankette anstoßen, und nicht das bisherige Bild eines die Straßen begränzenden Maulwurfsistemes im Großen darbieten.

VIII. Den Wegmachern bleibt strengstens untersagt, den Abraum von der Straße, oder die aus den Straßengräben ausgehobene Erde, ohne Zustimmung der betreffenden Grundbesitzer, auf die anstoßenden Privatgrundstücke zu werfen.

Die Königl. Kreisregierung, Kammer des Innern, wird gegenwärtige Verfügung zur Kenntniß der Polizei- sowohl, als der Baubehörden bringen, und den künftigen reellen Vollzug angemessen veranlassen und überwachen.

§. IV. Baulinie.

4. Bd., p. 196.

§. 99. Regierungsverfügung vom 7. April 1836, Amtsbl. № 20, p. 207, das Alignement der Traversen betr.

Nach der Verfügung der unterfertigten Stelle vom 22. Juli 1823, unterm 14. August 1828 durch das Kreis-Intelligenzblatt № 20 desselben Jahres in

Erinnerung gebracht, sollen die Ortsvorstände zunächst Sorge tragen, daß kein Neubau an den Traversen von Staats- oder Bezirksstraßen entstehe, bevor nicht das Alignement von dem Eigenthümer nachgesucht und demselben ertheilt worden ist, im letztern Falle aber die Einhaltung der gegebenen Baulinie überwachen und gegen die Kontravenienten einschreiten.

Um die Ortsvorstände in den Stand zu setzen, diese ihre Befugniß zu handhaben, sind die Königl. Baubeamten angewiesen worden:

Zur Absteckung der Baulinie jedesmal den Bürgermeister, den Adjunkten oder ein Mitglied des Gemeinderathes beizuziehen, damit derselbe vollkommene Kenntniß hievon erlange.

Die Richtung in entsprechenden Abständen von der Baustelle durch eingeschlagene Pfähle genau zu bezeichnen, da die Erfahrung gelehrt hat, daß es nicht hinreichend ist, wenn die Richtung für das neue Gebäude durch einfache mündliche Aufklärung über die Anhaltspunkte an den zunächst vor- und rückwärts gelegenen Häusern gegeben wird.

Um allenfallsigen absichtlichen Verrückungen der Richtungspunkte zu begegnen, sind weitere Hülfsmaaße zur Kontrolle für die Lokalbehörde in den Plan einzutragen.

Die Baulustigen sind anzuweisen, wenigstens 6 Wochen vor dem Beginnen ihrer Bauarbeiten das Alignement bei der Königl. Bauinspektion nachzusuchen, damit die Absteckungen rechtzeitig und ohne Nachtheil für die laufenden Dienstgeschäfte von den Königl. Baubeamten vorgenommen werden können.

Man versieht sich übrigens von den Ortsbehörden, daß sie gemeinschaftlich mit den Königl. Baubeamten über die genaue Einhaltung des Alignements wachen, und bei vorkommenden Kontraventionen ohne Verzug einschreiten.

§. 100. Regierungsverfügung vom 13. October 1836, Amtsbl. № 54, p. 560, das Alignement von Gebäuden an Staats- und Bezirksstraßen außerhalb der Ortstraversen betr.

Da sich seit Kurzem mehrere Kontraventionen gegen die Bestimmungen von Alignements der Gebäude, welche außerhalb der Ortstraversen an Staats- und Bezirksstraßen errichtet werden, ergeben haben, so werden die durch die Verfügung der unterzeichneten Stelle vom 22. Juli 1823 erlassenen Vorschriften, welche unter dem 14. August 1828 durch das Intelligenzblatt, Seite 285, wiederholt publizirt wurden, unter dem Zusatze in Erinnerung gebracht, daß sowohl an Staats-, als Bezirksstraßen die Umfassungsmauer eines Gebäudes, Hofs oder Gartens, auf der äußern Seite zwei Meter vom äußern Rande der Straßenberinne abstehen müssen, daß folglich jede gegen diese Bestimmung aufgeführte Mauer, Bretterwand oder anderes Bauwerk dem Abbruche unterliegt, in so ferne nicht bei besonderen Verhältnissen auf den durch die Baubehörde gestellten Antrag schon vorher eine Abweichung von dieser Regel durch die unterzeichnete Stelle ausdrücklich gestattet wird.

Die Lokalpolizeibehörden haben demnach bei vorkommenden Zuwiderhandlungen die Betheiligten vor dem Beginnen der Bauführung schriftlich zu warnen, und sich darüber Bescheinigung geben zu lassen, gleichzeitig aber an die vorgesetzte Behörde Anzeige zu erstatten, damit sogleich das Erforderliche zur Handhabung des gesetzlichen Alignements eingeleitet werden könne.

§. 101. Bekanntmachung der Kreisregierung vom 6. Juli 1839, Amtsbl. № 37, p. 323, die Geschäftszuständigkeit bei Bestimmung der Straßenalignements in den Städten und Dörfern der Pfalz betr.

Seine Majestät der König haben in Betracht der in Folge der veränderten Verhältnisse eingetretenen Unanwendbarkeit mehrerer bezüglichen Bestimmungen des Gesetzes vom 16. September 1807, Art. 52, und des Kaiserl. Dekrets vom 27. Juli 1808, durch Ministerialrescripte vom 31. Jänner 1838 und 24. Jänner 1839 zu verfügen geruht:

1. Daß die Festsetzung der Hauptstraßenbauplane und Baulinien (Alignement)

a) in den Landgemeinden (Dörfern) der Pfalz durch die unterfertigte Stelle nach Vernehmung der Lokal- und technischen Behörden erfolge, dagegen

b) in Ansehung der nachbenannten Städte und größern Orte der Pfalz, in so lange Seine Königliche Majestät nicht anders verfügen, der allerhöchsten Entscheidung durch das Königl. Staatsministerium des Innern unterstellt werden sollen.

1. Speyer. 2. Oggersheim. 3. Germersheim. 4. Landau. 5. Edenkoben. 6. Neustadt. 7. Deidesheim. 8. Wachenheim. 9. Dürkheim. 10. Frankenthal. 11. Grünstadt. 12. Bergzabern. 13. Annweiler. 14. Kaiserslautern. 15. Otterberg. 16. Kirchheim. 17. Göllheim. 18. Zweibrücken. 19. Blieskastel. 20. Homburg. 21. Landstuhl. 22. St. Ingbert. 23. Cusel. 24. Lauterecken. 25. Pirmasens.

2. Daß bezüglich der Fälle, wo zum Behufe des Straßenalignements Abtretungen von Privateigenthum nothwendig werden, die betreffenden gesetzlichen Bestimmungen zur Anwendung kommen, und hierüber die zuständigen Behörden in dem geeigneten Instanzenverhältnisse, und vorbehaltlich des Rekurses zu entscheiden haben.

3. Daß es hinsichtlich des Alignements jener Ortsstraßen, welche zugleich Theile der Landstraßen (grandes routes) sind, bei den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere jenen vom 7. September und 7. October 1790, zu bewenden habe.

Vorstehende allerhöchste Bestimmungen werden andurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

§. 102. Nachträglich zu obiger Verfügung wurde unterm 12. November 1840, Amtsbl. № 68, p. 415, bekannt gemacht, daß sich

dieselbe nicht nur auf Traversen von Haupt- und Bezirksstraßen, sondern überhaupt auf alle für das Bedürfniß und die innere Kommunikation anzulegenden Ortsstraßen beziehe.

— Die hieher gehörenden Urtheile des Kassationsgerichts vom 15. April 1841, siehe Amtsbl. № 45, p. 371, und vom 10. Januar 1839, siehe Amtsbl. № 26, p. 239.

§. VI.

§. 103. Hier folgen noch nachstehende, hieher gehörende Regierungserlasse:

Vom 9. März 1834, Amtsbl. № 16, p. 149, die Ortstafeln und Wegzeichen betr.

Zufolge allerhöchster Verordnung sollen an den Staats- und Bezirksstraßen im Rheinkreise Ortstafeln aufgestellt werden, wie solche bereits an sämmtlichen vom Straßen in den älteren Kreisen bestehen. Durch die allerhöchste Instruktion 1. November 1829 sind hierüber folgende nähere Bestimmungen ertheilt worden.

§. 1. Die Ortstafeln sind auf Kosten der treffenden Gemeinden am Rande des Straßengrabens oder wo hohe Dämme bestehen am Rande der Straße selbst zu errichten, und für die Folge immer gehörig zu erhalten.

§. 2. Diejenigen Orte, durch welche die Straßen ziehen, erhalten an den Ein- und Ausgängen an passenden Stellen Tafeln, auf welchen der Name des Ortes angegeben ist.

§. 3. Alle Ortschaften oder größere Höfe, welche von der Straße entfernt liegen, sollen durch solche Tafeln an den Straßen in gerader Richtung gegen dieselben bezeichnet werden.

§. 4. Größere allgemein bekannte Städte bedürfen keiner Ortstafeln. Eben so soll für Orte, welche in bedeutender Entfernung von den Straßen liegen, keine Bezeichnung statt finden.

§. 5. Diese Ortstafeln sind nach der auf beiliegender Zeichnung angegebenen Form anzufertigen und mit himmelblau und weißer Oelfarbe anzustreichen, wobei auf nachhaltige Farbenbereitung zu sehen ist, damit nicht nach einiger Zeit die weiße Farbe in gelb und die himmelblaue in dunkelblaue oder schmutziges Grün ausarte.

§. 6. Dem Namen des Ortes ist die Bezeichnung „Stadt", „Gemeinde" oder „Hof" vorzusetzen. Ist der Ort der Sitz eines Landkommissariats oder Kantonshauptort, so soll dieses auf der Ortstafel angegeben werden; Poststationen sind überdieß mit einem Posthorn zu bezeichnen.

§. 7. Die Aufschriften haben in teutscher und korrekter Frakturschrift zu geschehen. Für die kleineren Buchstaben der Ortsnamen ist eine Höhe von 5 Centimeter, für die Anfangsbuchstaben 4/3 der Höhe der kleineren Buchstaben anzunehmen.

Außer den Ortstafeln haben die Gemeinden, in deren Bännen Wegscheiden liegen, auf den Staats- und Bezirksstraßen an der Einmündung der Vizinalstraßen Wegweiser aufzustellen und für die Folge gehörig zu erhalten.

Diese Wegzeichen sind nach der angegebenen Form anzufertigen und mit dem für die Ortstafeln vorgeschriebenen Oelanstrich zu versehen.

Es sollen aber an einem Scheideweg nie zwei Säulen mit Tafeln, deren jede die Richtung einer der beiden Straßen angibt, sondern stets nur eine Säule, wo möglich von Eichenholz mit zwei Armen errichtet werden.

Die Aufschrift hat die Richtung mit dem Vorworte „nach" zu bezeichnen; für die kleineren Buchstaben der Ortsnamen ist eine Höhe von 4½ Centimeter, für jene des Vorwortes 3½ Centimeter anzunehmen.

An den Einmündungen der Bezirksstraßen in die Staatsstraßen sind diese Wegzeichen auf Rechnung desjenigen Fonds zu errichten, aus welchem die Unterhaltuug der Bezirksstraßen bestritten wird.

Die Ortstafeln und Wegzeichen sollen in der ganzen Ausdehnung des Rheinkreises bis zum 1. Juli d. J. hergestellt seyn. Die Königl. Landkommissariate haben daher den Vollzug dieser allerhöchsten Verordnung benehmlich mit den Königl. Bauinspektionen zu überwachen und die Bürgermeisterämter dazu anzuhalten.

§. 104. Vom 11. Juni 1837, Amtsbl. № 37, p. 288, den Anstrich der Säulen der Warnungstafeln betr.

Die von dem Königl. Staatsministerium des Innern unterm 11. d. M. erlassene höchste Entschließung rubrizirten Betreffes, wird anmit den obgenannten Behörden zur Kenntniß eröffnet, wie folgt:

„Der Königl. Regierung des Isarkreises, Kammer des Innern, wird auf den Bericht vom 20. Juli v. J. erwiedert, daß bezüglich des Anstriches der Stundensäulen und Ortstafeln, die in der Ministerialentschließung vom 6. Juli 1833 gegebenen klaren Vorschriften obwalten, daß aber rücksichtlich des Anstriches der Warnungstafeln allerdings auch die bezüglich der Schlagbäume geltenden Normen sonach die gewundenen weißen und blauen Streifen Anwendung finden.

8. Titel.
Eisenbahnen.

§. 105. Fundamentalbestimmungen für sämmtliche Eisenbahnstatuten in Bayern d. d. 28. September 1836, Amtsbl. № 51 vom Jahre 1836, p. 557.

I. Die allerhöchst genehmigten Eisenbahnen in Bayern sollen als gemeinnützige Anstalten sich des besondern Schutzes des Staates erfreuen.

II. Die Bayerischen Eisenbahngesellschaften erhalten die Rechte konstituirter Korporationen und können hiernach von dem Augenblicke ihrer wirklichen Kon-

stituirung an alle den Korporationen gesetzlich zustehenden Privatrechte ausüben und erwerben.

III. Die Eisenbahngesellschaften vermitteln sich ihr nöthiges Kapital durch Actien, deren Ausstellung auf Namen oder Inhaber jeder einzelnen Gesellschaft nach ihrem Ermessen freisteht. Eine Actie soll nicht unter 500 fl. betragen, jedoch dürfen nach Vollendung des Baues auch geringere Actien, jedoch nicht unter 100 fl., gebildet werden.

IV. Jede Bayer. Eisenbahngesellschaft ist gehalten:

1. sofort bei Unterzeichnung der Subscriptionssumme je nach Ermessen der Gesellschaft, resp. ihrer Komités ein bis fünf Prozente des subscribirten Actienbetrages zur Deckung der Initiativkosten, und

2. unmittelbar nach statutenmäßig erkannter Ausführbarkeit des Unternehmens und beschlossener Bauführung weitere zehn Prozente der subscribirten Actien-Gesammtsumme sogleich baar einzahlen zu lassen, die weiteren Einzahlungen, je nach Bedarf, bis zur Vervollständigung der ganzen Summe auf statutenmäßiges Verlangen der Gesellschaft einzuheischen und zu sorgen, daß vom Beginne bis zur Vollendung der Bahn immerhin mindestens fünf Prozente des Gesammt-Actienkapitals als Reservefond in Kasse sich befinden.

Wer innerhalb des in den Statuten festzusetzenden Termines die Einzahlung irgend einer Rate unterläßt, verliert alle bis dahin gezahlten Raten zum Besten des Gesellschaftsvermögens und das Recht auf die unterzeichneten Actien, und die Gesellschaft ist befugt, für diese ihr heimfallenden Actien neue in gleichem Betrage zu emittiren.

V. Die Statuten jeder Gesellschaft haben die Größe des für das Unternehmen erforderlichen Gesammt-Actienkapitales zu bezeichnen.

VI. Jede Aufnahme von Darlehen und jede Emission von Actien über den ursprünglich genehmigten Gesammt-Actienbetrag, den Fall der Ziff IV. ausgenommen, bedarf der Genehmigung der Staatsregierung.

VII. Die Wahl der die Gesellschaft leitenden Organe, dann der Zeitpunkt dieser Wahl bleibt den, längstens binnen zwei Monaten zur Genehmigung vorzulegenden Spezialstatuten jeder einzelnen Gesellschaft vorbehalten.

VIII. Die Beschlüsse jeder Gesellschaft werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Das Stimmenrecht ist von den einzelnen Statuten so zu vergeben, daß es nicht nach arithmetischer Berechnung des Actienbesitzes, sondern nach Quoten desselben festgesetzt, und nicht einem Einzelnen ein arithmetisches Uebergewicht an Stimmen in die Hände gelegt werde.

IX. Wechselseitige Streitigkeiten der Bayer. Eisenbahngesellschaften, dann Streitigkeiten der einzelnen Gesellschaftsmitglieder unter sich, oder mit der Gesellschaft über Gesellschaftsverhältnisse sollen nur durch Schiedsgerichte, deren Bildung den einzelnen Gesellschaftsstatuten überlassen bleibt, geschlichtet werden.

X. Der Staat wird zur Wahrung der öffentlichen Interessen bei den Eisenbahngesellschaften und Unternehmungen Königl. Kommissäre in den Eisen-

bahnangelegenheiten ernennen, und sich durch diese von der steten Festhaltung der statutenmäßigen Bestimmungen überzeugen.

XI. Zur Herbeiführung und Erhaltung möglichst übereinstimmender Grundsätze und Verfahrungsweisen in ihren Angelegenheiten, dann zur Regulirung der gegenseitigen Verhältnisse der einzelnen Bahnen zu Bewirkung der Abrechnungen über die Bahngelder, überhaupt zur beförderlichsten Erledigung aller allgemeinen Vorkommnisse kann unter dem Beitritte der Königl. Kommissäre alle Jahre einmal, nach Bedarf auch öfter, eine Konferenz von Bevollmächtigten der Bayer. Eisenbahngesellschaften stattfinden, und zwar abwechselnd in den Städten, in welchen dieselben ihren Sitz haben.

XII. Die von dem Staate etwa nöthig erachteten polizeilichen Anordnungen rücksichtlich der Eisenbahnen werden seiner Zeit der Gesellschaft näher bezeichnet werden.

XIII. Der Staat behält sich vor, die Eisenbahnen zum Betriebe der Postanstalt, nach einem, mit den Gesellschaften zu treffenden Abkommen auf den Grund der bereits von Seiner Majestät festgesetzten Bestimmuugen zu benützen.

XIV. Die Regulirung des Tarifs erfolgt in den ersten drei Jahren jährlich, nach Verlauf derselben alle drei Jahr, unter Genehmigung der Staatsregierung.

XV. Abänderungen in den Statuten der einzelnen Gesellschaften können nur mit Genehmigung des Staates in dem Falle stattfinden, wenn Dreiviertheile der persönlich versammelten, resp. durch persönlich anwesende Spezialbevollmächtigte dabei vertretenen Actionäre sie beschließen.

XVI. Die Spurweite soll auf allen Bayer. Eisenbahnen völlig gleich seyn, und zwar zu dem Maaße von 4 Fuß 8½ Zoll englischen Maaßes im Lichten zwischen den Schienen. Dasselbe wird nach Bayer. Maaße berechnet, sofort in ein Mutter- (Normal-) Maaß zu München gebracht werden, wovon ein Exemplar bei dem Königl. Staatsministerium hinterlegt bleiben muß, und welches allen Bahnen sofort zu Grunde zu legen ist.

XVII. Bei jeder Bayer. Eisenbahn müssen die Schienen von solcher Tragkraft konstruirt und die Bauart der Bahn selbst so beschaffen seyn, daß sie auch Schwertransporte von Waaren und anderen Lasten aufnehmen und fortschaffen können.

XVIII. Bei den Bayer. Eisenbahnen soll in der Regel, und wo die Verhältnisse es nur immer gestatten, die Dampfkraft zur Anwendung kommen, ausnahmsweise jedoch jeder Gesellschaft unbenommen bleiben, falls die Umstände, Terrainhindernisse u. dgl. es nothwendig oder räthlich machen, auch der Pferde- oder anderer Kraft, sowie überhaupt jeder im Laufe der Zeit sich ergebenden, durch die Erfahrung bewährten Verbesserung oder Abänderung hiebei sich zu bedienen.

XIX. Für rechtsbegründete, aus Anlaß des Unternehmens entstandene Entschädigungsansprüche haftet die Gesellschaft.

XX. Die Statuten der einzelnen Gesellschaften erhalten die Genehmigung erst, nachdem

a) die zur Anlage der Bahn erforderliche Summe durch Subscription völlig gedeckt, und

b) das Verhältniß der Gesellschaft zu der Königl. Postanstalt und die der letzteren zu leistende Entschädigung durch besonderes Uebereinkommen mit der Königl. Postanstalt, resp. dem Staatsministerium des Königl. Hauses und des Aeußern förmlich und rechtsverbindlich regulirt ist.

§. 106. Königl. allerhöchste Verordnung vom 3. Juli 1837, Amtsbl. № 41, p. 327, die Münchener-Augsburger Eisenbahn betr.

Ludwig, K.

Wir haben die Verhältnisse der Postanstalt zu der Münchener-Augsburger Eisenbahngesellschaft, nachdem Uns das verbindliche Anerkenntniß der letztern vorgelegt worden ist, festgestellt wie folgt:

Bestimmungen über die Benützung der Eisenbahn zwischen München und Augsburg zum Betrieb der Königl. Posten.

Die nach Art. XIII. der Fundamentalbestimmungen für die Eisenbahnen im Königreiche von dem Staate vorbehaltene Benützung der Eisenbahn zwischen München und Augsburg zum Betrieb der Königl. Postanstalt richtet sich nach den folgenden Bestimmungen deren Wirksamkeit durch die verbindliche Anerkennung und Beobachtung von Seite der Eisenbahngesellschaft bedingt ist.

§. 1. Die Eisenbahngesellschaft hat von der Königl. Postanstalt alle Gegenstände, welche sich zur Beförderung mit der Briefpost eignen, namentlich alle Felleisen mit Brief- und Zeitungspaketen, dann Estafettalsendungen, welche auf die Richtung und den Abgang der Eisenbahnfahrt influiren, zum unentgeldlichen Transporte zu übernehmen.

Für sichere Aufbewahrung während des Transportes, durch gute Verpackung in einem verschlossenen Raume, hat die Eisenbahngesellschaft zu sorgen. Die zur Aufgabe bei den Briefposten geeigneten Gegenstände dürfen nur durch die Königl. Posten zum Transporte auf die Eisenbahn und von dieser ebenso nur durch die Königl. Posten zur weiteren Beförderung und Abgabe gelangen.

Uebertretungen dieser Vorschrift unterliegen den Normen über Postkontraventionen.

§. 2. Der Eisenbahnunternehmung wird die Beförderung der zur Versendung mit der Fahrpost geeigneten Frachtstücke gegen eine der Königl. Postanstalt zu leistende Aversalvergütung für den nach dem Durchschnittsertrage der Jahre 18³³/₃₆ approximative berechneten Entgang an Postgefällen nach den folgenden Bestimmungen überlassen:

a) unmittelbar wird die Eisenbahnanstalt übernehmen alle Lokalaufgaben mit alleiniger Ausnahme derjenigen, welche freiwillig den Königl. Posten übergeben werden.

b) Lokalaufgaben, welche zur Weiterbeförderung mit der Post an dem End- oder an einem Zwischenpunkte der Bahn geeignet sind, müssen allda der Königl. Postanstalt übergeben werden, wenn der Absender nicht ausdrücklich über die weitere Spedition auf andere Weise disponirt hat.

§. 3. Die Königl. Posten werden alle nach den Bestimmungen des vorhergehenden §. 2. a. übernommen, sowie alle weiter herkommenden Fahrpostsendungen, so weit solche nach den bestehenden Influenzen zur Beförderung auf der Eisenbahn sich eignen, gegen Vergütung von 3/4 des für den Waarentransport auf der Eisenbahn tarifmäßig festgesetzten Portos auf der Eisenbahn versenden. Dieser Waarentransport darf in keinem Falle den Tarif für die Königl. Posten übersteigen, und mindert sich für die vorbezeichneten Postsendungen verhältnißmäßig da, wo nach allerhöchster Bestimmung oder nach Verträgen mit fremden Postanstalten, Postportomoderationen bestehen.

Die nach den bestehenden Normen oder nach Verträgen von den Königl. Posten unentgeltlich zu versendenden offiziosen und befreiten Sendungen müssen im gleichen Umfange von der Eisenbahnanstalt zum unentgeltlichen Transport übernommen werden.

§. 4. Die Eisenbahngesellschaft ist verbunden, für die Beförderung dieser Postwagensendungen zweckmäßig konstruirte Wägen herzustellen und den beigegebenen Postkondukteur unentgeldlich zu befördern.

Auch hat die Gesellschaft die von den Königl. Posten zur Beförderung übernommenen Frachtsendungen am End- oder treffenden Zwischenpunkte der Bahn auf ihre Kosten in das Postlokal zur Wiederabgabe bringen zu lassen.

§. 5. Für die von den Königl. Posten zum Transport übernommenen Gegenstände hat, bis zur Wiederabgabe an die Königl. Posten die Eisenbahngesellschaft die dermalen den Königl. Poststallmeistern wegen der Posttransporte obliegende Haftung zu übernehmen, wenn die Postgüter der Obhut eines Postbegleiters anvertraut verbleiben, außerdem tritt die Eisenbahngesellschaft in die Verbindlichkeit der Königl. Postanstalt und haftet dieser für Verlust und Beschädigung von der Uebernahme bis zur Wiederabgabe, soweit als die Königl. Postanstalt selbst den Aufgebern oder fremden Postinstituten haftbar ist.

In Reklamationsfällen, bei welchen die Eisenbahngesellschaft wegen des Transportes auf der Bahn und wegen Haftung für die von den Königl. Posten übernommenen Güter betheiligt ist, findet das in Postreklamationsfällen vorgeschriebene Verfahren statt, und die Generaladministration der Königl. Posten entscheidet im Administrativwege über die Forderung der Reklamanten und über die Ersatzpflichtigkeit des Postärars oder der Postbedienstelen, oder der Eisenbahngesellschaft, vorbehaltich der Beschwerden bei den bürgerlichen Gerichten.

§. 6. Ueber die Personenbeförderung auf der Eisenbahn wird insbesondere Folgendes festgesetzt:

a. Das Personengeld auf der Eisenbahn soll mindestens für zwei Klassen von Wägen bestimmt werden:

Es darf für die erste Klasse die bisherige Eilwagenstaxe von 32 kr. per Meile und für die zweite Klasse von 24 kr. per Meile als bisherige Postwagenstaxe nicht überschritten werden.

In jeder dieser Klassen haben Reisende, die mit den Eil- oder Postwägen angekommen sind, den Vorzug vor allen andern.

Die Annahme der mit den Eilwägen Angekommenen ist unbedingt.

b. Die Eisenbahngesellschaft ist verbunden, dafür zu sorgen:

α) daß die auf der Eisenbahn ankommenden Reisenden, welche an demselben Tage die Reise mit den Eil- oder Postwägen fortsetzen wollen, sofort nach der Ankunft nebst dem mitgebrachten Gepäcke ohne besondere Kosten an das Postbüreau gebracht werden;

β) daß die mit den Eil- und Packwägen ankommenden Reisenden, die an demselben Tage die Reise auf der Eisenbahn fortsetzen wollen, gegen Bezahlung des Bahngeldes nach der Ankunft sogleich für die betreffende Eisenbahnfahrt vorgemerkt werden.

§. 7. Die Zeit jeder Abfahrt an den Endpunkten der Bahn, sowie das allenfallsige Anhalten an Zwischenstationen soll, mit der erforderlichen Rücksicht auf die Zwecke der Königl. Postanstalt, unter Mitwirkung der Königl. Postbehörden festgesetzt werden.

§. 8. Den Posten kömmt die Befugniß zu, auf der Eisenbahnroute als Anhang an die Transporte unentgeldlich den allenfallsigen Bedarf an leeren Eil- und Packwägen auf Brückenwägen der Anstalt transportiren zu lassen.

§. 9. Zu Gunsten der Eisenbahnunternehmung zwischen München und Augsburg wird in den ersten drei Jahren nach Eröffnung der Bahn die an die Königl. Postanstalt von der Eisenbahngesellschaft jährlich zu leistende Aversalentschädigung:

1. wegen der zur Beförderung überlassenen Frachtstücke auf Dreitausend fünfhundert Gulden,

2. wegen des Personentransportes auf Sechstausend Gulden beschränkt; wenn die Rente der Actien jährlich $4\frac{1}{2}$ Proz. beträgt aber um ein Fünftel dieser Summe, und wenn diese Rente bis auf 5 Prozent steigt, um die Hälfte derselben erhöht.

Bei Berechnung dieser Prozente wird der nach Abzug des erforderlichen Aufwandes, die der Königl. Postanstalt zu leistende Vergütung in diesen einbegriffen, verbleibende Reinertrag, jedoch dieser einschließlich des dem Reservefonde zu überweisenden Antheiles zum Maaßstabe genommen.

§. 10. Eine neue Festsetzung der Vergütungsbeträge für die Königl. Postanstalt sowohl in Ansehung der Frachtstücke als der Personenbeförderung bleibt,

unter Vernehmung der Eisenbahngesellschaft, für alle Fälle vorbehalten, wenn mit der Eisenbahn eine andere in Verbindung kommt und bei Veränderungen in den Influenzen, die mit der Richtung der Eisenbahn in unmittelbarer oder mittelbarer Verbindung stehen.

§. 11. Die Königl. Postanstalt soll die hienach für sie festgesetzten Vergütungen und die nach §. 5 zu leistenden Ersatzbeträge unmittelbar aus den Einnahmen der Eisenbahnanstalt empfangen, sofort die Zahlung dieser Vergütungen aus den Einnahmen für die Transporte auf der Eisenbahn vorweg statt finden.

Die Verwaltung ist in dieser Beziehung ebenfalls unter die Aufsicht und Kontrolle des Königl. Bahnkommissärs gestellt.

Die Abrechnung hat mit den Königl. Postbehörden vierteljährig zu geschehen.

§. 12. Auf die postalischen Zwischenpunkte, zu deren Errichtung die Verwaltung der Königl. Posten sowohl im Interesse der Königl. Posten, als der Eisenbahnanstalt sich könnte bewogen finden, sind die vorstehenden Bestimmungen mit den etwa erforderlichen Modifikationen ebenfalls in analoge Anwendung zu bringen.

§. 13. Die Unterhaltung von Eilwägen- und Postwägenkursen auf den bisherigen, im Zuge der Eisenbahn gelegenen Postrouten, ist durch die vorstehenden Anordnungen zu Gunsten der Eisenbahnanstalt nicht ausgeschlossen.

§. 14. Die Regierung behält sich vor, nach Ablauf von zwanzig Jahren von der wirklichen Eröffnung der Bahn an gerechnet, die Verhältnisse der Königl. Postanstalt zu der Eisenbahngesellschaft mit Rücksicht auf die in der Zwischenzeit gemachten Erfahrungen und mit Beachtung der beiderseitigen Interessen neu zu reguliren, auch die Eisenbahn weiter unmittelbar zur Beförderung der Posten mittelst eigener Transporteinrichtung gegen Bezahlung eines Bahngeldes an die Gesellschaft zu benützen.

Das Bahngeld wird in diesem Falle nach Vernehmung der Gesellschaft regulirt werden. Es soll bei dieser Regulirung der Ertrag des auf die Bahn und deren Zubehör verwendeten Anlagekapitals nach dem Durchschnittsbetrage der vorhergegangenen letzten drei Jahre, mit Abrechnung des an die Königl. Postanstalt entrichteten Aequivalents, in der Art zu Grunde gelegt werden, daß, wenn darnach die Rente des erwähnten Kapitals den Betrag von zehn Prozent erreicht oder übersteigt, das Bahngeld für die Königl. Post nur nach dem Ertrage der Rente von zehn Prozent festgesetzt wird.

§. 15. Für rechtsbegründete Entschädigungsansprüche, welche den Posthaltern wegen Verlustes aus der Errichtung der Eisenbahn etwa gegen die Königl. Postanstalt zustehen könnten, hat derselben die Eisenbahngesellschaft zu haften.

§. 16. Im Falle einer momentanen Unterbrechung in dem Gebrauche der Eisenbahn, ist die Eisenbahngesellschaft verpflichtet, für die rechtzeitige und un-

gestörte Weiterbeförderung der von den Königl. Posten nach den getroffenen Bestimmungen übernommenen oder zu übernehmenden Gegenstände und Personen ohne Aufrechnung besonderer Kosten zu sorgen.

Wenn eine längere Unterbrechung in der Benützung der Eisenbahn vorauszusehen ist, soll auch davon durch die Verwaltung derselben sogleich Anzeige an die Königl. Postbehörden erstattet werden, damit wegen ununterbrochener Beförderung der zum Transporte durch die Königl. Posten geeigneten Personen und Sachen rechtzeitig Vorsorge getroffen werden könne. Für etwaigen in diesem Falle aus den Anstalten zur temporären Wiederherstellung des regelmäßigen Postverkehrs der Königl. Postanstalt erwachsenden Schaden, hat die Eisenbahngesellschaft Ersatz zu leisten.

Zugleich haben Wir den von der Gesellschaft vorgelegten Spezialstatuten auf den Grund der von Uns unterm 28. September 1836 für sämmtliche Eisenbahnunternehmungen festgesetzten Fundamentalstatuten in der Art Unsere allerhöchste Genehmigung ertheilt, wie solche aus der Anlage 1 zu entnehmen sind, und beauftragen nunmehr Unser Staatsministerium des Innern, und zwar, so weit es verordnungsgemäß die Wirkungskreise Unseres Staatsministeriums des Königl. Hauses und des Aeußern dann Unseres Staatsministeriums der Finanzen berührt, benehmlich mit den erwähnten Ministerien, mit dem Vollzuge Unserer gegenwärtigen Verfügung.

§. 107. Bekanntmachung des Königl. Regierungspräsidiums vom 26. Dezember 1837, Amtsbl. №. 79, p. 663, die Anlegung zweier Eisenbahnen von der Rheinschanze nach der preußischen Gränze gegen Saarbrücken und nach der französischen Gränze gegen Lauterburg betr.

Seine Majestät der König haben auf den seit längerer Zeit mehrseitig ausgesprochenen Wunsch, daß auch in dem Rheinkreise Eisenbahnen erstehen möchten, nunmehr nach allerhöchster Erwägung in ihrer landesväterlichen Fürsorge der Rücksichten, welche einem so wichtigen Unternehmen und Beförderungsmittel zur Seite stehen müssen, allergnädigst am 21. l. M., die Errichtung zweier Eisenbahnen unter nachstehenden Bestimmungen zu genehmigen geruht.

I. Die anzulegenden Eisenbahnen sollen beide von der Rheinschanze ausgehen, und zwar:

1. die erste in der Richtung gegen Berbach bis zur königlich preußischen Gränze geführt, und dort mit der projektirten preußischen Bahn von Saarbrücken nach der bayerischen Gränze vereinigt,

2. die zweite aber in der Richtung nach Lauterburg bis zur französischen Gränze geführt, und dort mit der projektirten französischen Bahn von Straßburg nach der bayerischen Gränze in Verbindung gesetzt werden.

Wegen des Anschlusses und der Verbindung der diesseitigen Bahnstrecken mit jenen auf Königl. preußischem resp. Königl. französischem Gebiete, werden

Seine Königliche Majestät auf dem geeigneten Wege das Erforderliche einleiten, und weitere allerhöchste Entschließung ergehen lassen.

II. Die Anlage beider Eisenbahnen soll durch Actiengesellschaften geschehen, deren Bildung nach den, durch die allerhöchste Entschließung vom 28. September 1836 (Amtsbl. des Rheinkreises, Jahrgang 1836, Stück 54) festgesetzten Fundamentalbestimmungen zu bewirken ist.

III. Das Privilegium zur Errichtung einer jeden dieser Bahnen soll auf eine bestimmte Zeitdauer und zwar höchstens von 99 Jahren beschränkt, und demzufolge

a) innerhalb des Zeitraumes, für welchen das Privilegium ertheilt werden wird, die allmählige Tilgung des Actienkapitals durch Einnahmeüberschüsse nach einem für diesen Zweck festzusetzenden Plan bewirkt werden.

b) Nach Ablauf der Zeitdauer des Privilegiums hat eine jede der beiden Eisenbahnen in das Eigenthum des bayerischen Staates überzugehen.

c) Die Zulassung zur Actienunterzeichnung ist durch die alsbaldige Einzahlung von fünf Prozent der unterzeichneten Summe bedingt.

IV. Die Direktorien der für beide Eisenbahnen zu bildenden Actiengesellschaften haben ihren Sitz im Rheinkreise zu nehmen.

In dieselben können nur solche Actionäre als Mitglieder eintreten, welche in Bayern angesessen sind.

Unter Mittheilung vorstehender allerhöchsten Entschließung wird zugleich weiters bestimmt, daß für die Errichtung der Eisenbahn von der Rheinschanze nach Berbach, die Unterzeichnung der Actientheilnahme mit dem 1. Januar 1838

1. bei sämmtlichen Landkommissariaten des Rheinkreises und
2. bei nachbenannten Handelshäusern, als:

a) Lichtenberger, Scharpf u. Comp. in der Rheinschanze;
b) Lichtenberger u. Comp. zu Speyer;
c) Richard Böcking in Kaiserslautern;
d) Ludwig Dacqué in Neustadt;
e) Karl Lichtenberger in Zweibrücken;
f) bei den Hüttenwerksbesitzern Gebrüder Krämer in St. Ingbert — eröffnet und mit dem 31. desselben Monats geschlossen wird.

Die Aktie ist nach Maaßgabe des Art. III. der bereits angeführten Fundamentalbestimmungen, vom 28. September 1836, auf fünfhundert Gulden festgesetzt.

Bezüglich der Eröffnung zur Unterzeichnung der Actientheilnahme an der Eisenbahn von der Rheinschanze nach Lauterburg, wird der Termin ehestens nachträglich bekannt gemacht.

Indem nun der Unterzeichnete dieses zur öffentlichen Kenntniß bringt, vertraut er dem so oft erprobten Eifer der Königl. Beamten, sowie dem patriotischen Sinne aller Bewohner dieses Kreises, daß alle, die väterliche Sorge Unseres Königs für die stets fortschreitende Entwicklung und Beförderung ihres

Wohlstandes dankbar erkennend, nunmehr auch allereifrigst sich angelegen seyn lassen werden, der wohlwollenden Absicht Seiner Majestät mit größter Bereitwilligkeit entgegen zu kommen, und daß alle jene, welche die Vorsehung mit Mitteln begabt hat, diese Gelegenheit gerne ergreifen werden, sowohl im Interesse des allgemeinen Wohlstandes, als auch zur schnellern Zustandebringung dieser neuen Monumente landesväterlicher Huld möglichst beitragen zu können.

§. 108. Verfügung des Präsidiums der Königl. Regierung der Pfalz vom 11. Januar 1838, Amtsbl. № 3, p. 15, die beiden Eisenbahnen von der Rheinschanze nach Berbach und von der Rheinschanze nach Lauterburg betr.

Um die vorläufigen Anordnungen hinsichtlich der beiden Eisenbahnen, deren Ausführung inhaltlich der Bekanntmachungen vom 26. und 29. Dezember v. J. (Amtsbl. № 79 und 81) von Seiner Majestät dem Könige allerhöchst genehmiget worden ist, der möglichst gründlichen Erörterung unterziehen zu können, hat sich das unterzeichnete Königl. Regierungspräsidium veranlaßt gesehen, eine Anzahl in den verschiedenen Theilen des Kreises angesessener Staatsbürger, von denen zu erwarten stand, daß sie die ihnen beiwohnenden Einsichten und Erfahrungen zum ersprießlichsten Nutzen für das vorhabende Unternehmen verwenden würden, zu einer dahier zu pflegenden Berathung einzuladen.

Die Geladenen haben der an sie ergangenen Aufforderung mit lobenswerthem Eifer Folge geleistet, und hiedurch zugleich zu erkennen gegeben, wie allgemein die Wichtigkeit dieser Eisenbahnen im Interesse des Landes gewürdiget werde. Die in der gestern stattgehabten Versammlung gefaßten Beschlüsse werden nunmehr nachstehend zur allgemeinen Kenntniß gebracht:

1. In der Kreishauptstadt Speyer wird für beide Bahnen ein provisorisches Komité gebildet, um den Geschäftsgang zu erleichtern und das Königl. Regierungspräsidium mit seinem Gutachten zu unterstützen, zugleich auch durch Vorarbeiten die Aufgabe der nach dem Schlusse der Subscriptionen für die beiden Eisenbahnen zu erwählenden Komités, hinsichtlich des Entwurfes der Statuten, zu fördern.

2. Dasselbe besteht aus neun Mitgliedern, von denen 3 zu Speyer und 6 außerhalb dieser Stadt angesessen sind:

Durch Stimmenmehrheit wurden als Mitglieder des provisorischen Komité benannt: die H. H. Spitz, Gutsbesitzer, Kolb, Buchdrucker, Ph. Lichtenberger, Handelsmann, von Speyer, Krämer, Hüttenherr von St. Ingbert, Heß, Handelsmann von Germersheim, Dacqué, Handelsmann von Neustadt, Mahla, Advokat von Landau, C. Lichtenberger, Handelsmann von Zweibrücken, und Böcking, Handelsmann von Kaiserslautern. Herr Spitz, und in dessen Abwesenheit Herr Ph. Lichtenberger, werden hiebei die Funktion eines Dirigenten, und Herr Kolb wird jene eines Sekretärs übernehmen.

3. Wegen der nach Ziff. III. c. der Bekanntmachung vom 26. Dezember v. J. zu geschehenden alsbaldigen Einzahlung von 5 Prozenten wird verfügt, daß, nachdem Seine Majestät der König die Ausgaben für Terrainaufnahme, für die Nivellirung und Kostenanschläge, welche unverzüglich vorgenommen werden sollen, allergnädigst auf das Staatsärar zu übernehmen geruht haben, zur Deckung von Regie und sonstigen kleineren Ausgaben, bei der Unterschreibung Ein Prozent der unterschriebenen Summe von den dem betreffenden Königl. Landkommissariate oder dem kommittirten Handlungshause zu erheben ist; die andern vier Prozente sind sogleich nach erfolgter allerhöchster Genehmigung der Statuten zu entrichten.

Von den bisher für die beiden Bahnen unterschriebenen Actien ist das eine Prozent von demjenigen Königl. Landkommissariate oder dem Handlungshause in Erhebung zu setzen, bei welchem die Subscription statt gefunden hat.

4. Die also erhobenen Summen sind ausschließlich von den betreffenden Königl. Landkommissariaten bis zum 31. dieses Monats in Verwahrung zu halten, bis zu welcher das provisorische Komité einen Antrag wegen der ferneren Aufbewahrung stellen wird.

Ausnahmsweise hat das Handlungshaus Lichtenberger u. Comp. zu Speyer die bei demselben von der Einzahlung des Einen Prozents herrührenden Gelder zurückzubehalten, und hieraus die bis zur wirklichen Bildung der beiden Komités sich ergebenden Ausgaben, auf Anweisung des Direktoriums des provisorischen Komités, gegen dereinstige Abrechnung zu bestreiten.

5. Da es sich ereignen könnte, daß bei der bis zum 31. d. M. offen gehaltenen Subscription die unterzeichneten Beträge den für die Rheinschanz-Berbacherbahn vorläufig zu 4,500,000 fl., und für die Rheinschanz-Lauterburgerbahn zu 2,200,000 fl. ermittelten Bedarf übersteigen würden, so wird bestimmt, daß in diesem Falle den früheren Unterzeichnungen der Vorzug einzuräumen kommt; jene, welche nach dem Tage, an dem der in Aussicht genommene Bedarf gedeckt ist, und von da bis zum 31. d. M. geschehen sollten, werden nur in so ferne berücksichtigt werden, als sich ein Mehrbedarf über obige Kostenanschläge ergeben sollte, in diesem Falle aber vorzugsweise und in dem Verhältnisse der unterzeichneten und noch erforderlichen Summe.

Um das Datum der Unterzeichnungen zu konstatiren, und den Unterzeichnern in dieser Hinsicht eine Garantie zu gewähren, haben die Königl. Landkommissariate und diejenigen Handlungshäuser, bei denen Subscriptionen angenommen worden, ihre deßfallsigen Register jeden Abend abzuschließen, und nach ihrem Abschlusse Tag für Tag dem provisorischen Komité eine Nachweise über den Stand der Unterzeichnungen zu übersenden.

§. 109. Verfügung der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 12. Januar 1838, Amtsbl. № 4, p. 21, die An-

legung zweier Eisenbahnen in der Pfalz, insbesondere die Betheiligung der Gemeinden dabei betr.

Durch die von Seiner Majestät dem Könige allergnädigst ertheilte Genehmigung zur Anlegung zweier Eisenbahnen im Kreise Pfalz ist auch den Gemeinden durch Theilnahme an den Actienvereinen eine weitere Gelegenheit gegeben, die baaren Bestände der Gemeindekassen, welche zur verzinslichen Anlegung bestimmt sind, oder sonstige Gemeindegelder, über welche die Gemeinden unbeschadet der Führung des Gemeindehaushaltes verfügen können, nutzbringend anzulegen.

Die Gemeinden, welche an diesen höchst wichtigen und gemeinnützigen Unternehmungen sich zu betheiligen beabsichtigen, haben ihr Vorhaben in förmlichen Gemeinderathsbeschlüssen auszusprechen.

Die Königl. Landkommissariate sind ermächtigt, diesen Beschlüssen die Genehmigung zu ertheilen:

a) wenn gegen die Protokolle in formeller Beziehung nichts zu erinnern ist, und

b) wenn sie sich werden verläßigt haben, daß die Zahl der Actien, welche eine Gemeinde nehmen will, mit ihren Geldmitteln in richtigem Verhältnisse steht, und daß die sonstigen Einzahlungen jederzeit rechtzeitig werden erfolgen können, ohne eine Störung in dem Gemeindehaushalte zu veranlassen.

Am Schlusse des zur Actienunterzeichnung festgesetzten Termins haben die Königl. Landkommissariate Verzeichnisse der von den Gemeinden ihres Amtsbezirkes genommenen Actien hieher einzusenden.

§. 110. Bekanntmachung des Präsidiums der Regierung vom 17. Februar 1838, Amtsbl. № 13, p. 90, wodurch die Unterzeichnungen für Actien der beiden Eisenbahnen der Pfalz als geschlossen erklärt wurden, nachdem die Subscriptionen für beide Eisenbahnen die Summe von 11,818,500 fl. erreicht hatten.

§. 111. Bekanntmachung desselben vom 7. März 1838, Amtsbl. № 16, p. 103, die Bestätigung des Komités für die beiden Eisenbahnen betr., mit der Erklärung, daß die Eingaben in Eisenbahnangelegenheiten an dieses Komité zu richten sind.

§. 112. Die Statuten der Ludwigs-Eisenbahngesellschaft zu Nürnberg (Nürnberg-Fürther Eisenbahn) vom 12. Dezember 1836, bekannt gemacht unterm 29. März 1839, siehe Amtsbl. vom Jahre 1839, № 19, p. 177.

§. 113. Die Statuten der Nürnberger-Nordgrenze-Eisenbahngesellschaft, welche im Amtsbl. № 24 vom Jahre 1839 bekannt gemacht wurden, haben ihre Geltung verloren, nachdem zufolge Bekannt-

machung des Königl. Ministeriums des Aeußern, Innern und der Finanzen vom 19. November 1840, Amtsbl. № 73, p. 459, die Konzession für diese Bahn zurückgezogen worden ist.

§. 114. Gesetz vom 25. August 1843, Amtsbl. № 50, p. 440, die Uebernahme einer Zinsengewährschaft für die Ludwigshafen-Berbacher Eisenbahn betr.

Ludwig, K.

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsrathes und mit Beirath und Zustimmung Unserer Lieben und Getreuen, der Stände des Reiches, beschlossen und verordnen, was folgt.

Art. I. Unsere Staatsschuldentilgungskommission ist ermächtiget, die Gewährleistung eines jährlichen Zinsertrags von vier vom Hundert aus dem Bau- und Einrichtungskapital der durch einen Actienverein zu erbauenden Eisenbahn von Ludwigshafen nach Berbach, vom Tage der Vollendung und Eröffnung dieser Bahn gerechnet, auf fünf und zwanzig Jahre zu übernehmen, wogegen jedenfalls nach neun und neunzig Jahren von demselben Tage an gerechnet, die Bahn unentgeldlich dem Staate heimzufallen hat.

Art. II. Die Mittel, zu dem Art. I. bezeichneten Zwecke, werden im Falle und nach Maaßgabe des Bedarfs während der V. Finanzperiode aus den für die Eisenbahnbauten des Staats bestimmten Fonds geschöpft, und der hiezu gebildeten besondern Kasse überwiesen.

Für die späteren Finanzperioden werden diese Mittel durch das betreffende Büdget bestimmt.

Art. III. Unser Ministerium des Innern und Unser Finanzministerium sind mit dem Vollzuge des gegenwärtigen Gesetzes beauftragt.

§. 115. Gesetz vom 25. August 1843, Amtsbl. № 50, p. 441, den Bau einer Eisenbahn aus Staatsmitteln von der Reichsgränze bei Hof nach Lindau betr.

Ludwig, K.

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsrathes, mit Beirath und Zustimmung Unserer Lieben und Getreuen, der Stände des Reichs, beschlossen und verordnen, was folgt:

Art. I. Es wird eine Eisenbahn auf Staatskosten von der Reichsgränze bei Hof nach Lindau in der Richtung über Bamberg, Nürnberg und Augsburg erbaut.

Die Bestimmung der Bahnlinie außer diesen Hauptrichtungslinien bleibt der Regierung vorbehalten.

Art. II. Der Anschlag der Kosten hiefür, im Gesamtbetrage von ein und fünfzig Millionen und fünfmal hundert tausend Gulden darf, ohne vorgängige ständische Zustimmung nicht überschritten werden.

Art. III. Die bis zum Schlusse des Etatsjahres 18⁴⁵/₄₆ dazu erforderlichen Mittel werden entnommen:

a) aus den Erübrigungen der III. und IV. Finanzperiode, im Gesammtbetrage von 6 419,826 fl.,

b) aus dem jährlichen Betrage der in das Büdget der V. Finanzperiode für den Eisenbahnbau eingesetzten Summe von 1,200,000 fl.,

c) aus dem Anlehen bis zum Maximalbetrage von fünfzehn Millionen Gulden, welches die Staatsschuldentilgungskommission in den nächstkommenden drei Jahren 18⁴³/₄₄, 18⁴⁴/₄₅ und 18⁴⁵/₄₆ nach Maaßgabe des Bedarfs und nach Befund der Umstände aufzunehmen ermächtiget wird.

Art. IV. Das aufzunehmende Anlehen wird im Allgemeinen auf den Staatsschuldentilgungsfond, insbesondere aber schon jetzt auf die, dem Eisenbahnbaue von der Nordgränze bei Hof nach Lindau durch das Büdget der V. Finanzperiode zugewiesene Dotation aus den laufenden Staatsgefällen, dann auf die Reineinnahme aus den einzelnen, nach und nach zur Vollendung und Eröffnung gelangenden Abtheilungen der Eisenbahn versichert.

Art. V. Sobald zur Aufnahme eines Anlehens kraft der durch das gegenwärtige Gesetz ertheilten Ermächtigung geschritten wird, soll bei der Königl. Staatsschuldentilgungsanstalt eine eigene Kasse gebildet werden, welche alle auf die Verzinsung und Rückzahlung sämmtlicher Eisenbahnanlehen bezüglichen Geschäfte zu besorgen hat.

Art. VI. Der ebenerwähnten Kasse (Art. V.) wird für die im Laufe der nächsten drei Jahre 18⁴³/₄₄, 18⁴⁴/₄₅ und 18⁴⁵/₄₆ aufzunehmenden Anlehen, vorerst nur der zur Verzinsung nöthige Geldbedarf aus den im Art. III. lit. b. bezeichneten besonderen Mitteln zugewiesen; der Ueberrest aber zu dem Baue selbst verwendet.

Art. VII. Die Regierung wird diejenigen Straßen, welche die Verbindung entlegener Bezirke, theils unter sich, theils mit den Eisenbahnen zu befördern geeignet sind, nach Befund, auf Staatskosten übernehmen oder erbauen.

Art. VIII. Vor Ablauf des Jahres 18⁴⁵/₄₆ soll, auf den Grund der bis dahin gesammelten Erfahrungen, sowohl über den Gesammtbetrag der, für die Vollendung des Eisenbahnbaues von der Nordgränze bei Hof nach Lindau erforderlichen Kapitalsaufnahme, als auch über die Bildung eines besonderen Amortisationsfonds, auf verfassungsmäßigem Wege weitere Vorsorge getroffen werden.

Unser Ministerium des Innern und Unser Finanzministerium ist mit dem Vollzuge des gegenwärtigen Gesetzes beauftragt.

§. 116. Hierher gehört noch die in §. 13 des Ständeabschieds vom 25. August 1843, Amtsbl. № 50, auf p. 421 befindliche Stelle.

Durch den Antrag „daß die nach vollständiger Deckung der büdgetmäßigen ordentlichen und außerordentlichen Staatsbedürfnisse und der von Uns ge-

nehmigten Wünsche und Anträge sich etwa noch ergebenden Ueberschüsse der V. Finanzperiode zum Dienste der Eisenbahn von der Reichsgränze bei Hof bis Lindau innerhalb der in dem Gesetze über diesen Eisenbahnbau festgesetzten Maximalsumme verwendet werden" — sind die Stände Unseren landesväterlichen Absichten, möglichst ohne Vermehrung der Staatsschuld den Bau der Eisenbahnen zu fördern, in erfreulicher Weise entgegengekommen. Wir werden diesem Antrage soweit solches ohne Hintansetzung anderer dringender Landesbedürfnisse geschehen kann, Erfüllung gewähren.

Vierzehntes Capitel.
Gewässer.
Erster Titel.
Schiff- und floßbare Flüsse und Bäche.

4. Bd., p. 200.

§. I. Ueberhaupt.

— Ein hieher gehörendes Urtheil des Kassationshofes der Pfalz vom 21. October 1835, siehe Amtsbl. vom Jahre 1836, №. 9, p. 59.

§. 116 b. Uebereinkunft zwischen Bayern und Baden vom 27. Mai 1832, Amtsbl. №. 77, p. 681, über Vollendung der Rheinrektifikation zwischen Neuburg und Frankenthal.

Die nachstehende zwischen der Krone Bayern und dem Großherzogthume Baden über die Fortsetzung der Rheinrektifikationsarbeiten unterm 27. Mai d. J. abgeschlossene und unterm 23. resp. 30 October l. J. von beiden kontrahirenden Gouvernements genehmigte Uebereinkunft wird hiemit durch das Regierungsblatt zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Art. 1. Um jeden thunlichen Beweis voller Berücksichtigung der, wenn auch unerwiesenen und durch keine Erfahrungen bestätigten Befürchtungen zu geben, welche die Nachbar- und Uferstaaten des unterwärtigen Rheingebietes gegen die vollkommene Rektifikation resp. Geradeleitung des Rheinlaufes in der bezeichneten Gegend erhoben haben; stehen beide Kontrahirende, gemäß erhaltener höchster Vollmacht von dieser vollständigen Rektifikation ab, und erklären hiemit die Uebereinkunft vom 14. November 1825 für aufgehoben, sobald als gegenwärtige Uebereinkunft die Ratifikation des Königl. Bayerischen und des Großherzoglich Badischen Gouvernements erhalten haben wird.

Art. 2. Es sollen mithin die Rheinrektifikationsarbeiten beider Staaten in dem obenbezeichneten und insbesondere in dem von Mechtersheim abwärts liegenden Flußgebiete lediglich auf die Vollendung der schon ausgehobenen Durchstiche und auf die unumgänglich nöthige Verbindung ihrer Richtungslinien mit dem alten Flußlaufe beschränkt, und neue Rektifikationen, welche außerhalb dieser hydrotechnischen Erfordernisse liegen und nicht durch die absolute Nothwendigkeit und den bedrängten Zustand jenes Flußgebietes geboten werden, durchaus vermieden werden.

Art. 3. Es ist also von Königl. Bayerischer Seite nebst den nach und nach nöthig werdenden Uferschutzarbeiten in den Durchschnitten, welche den Thalweg des Flusses schon aufgenommen haben, nur noch das Gelingen des ausgehobenen Angelhofer und Linkenheimer Durchschnitts, von Großherzoglich Badischer Seite aber die Vollendung des Leimersheimer, Germersheimer und Friesenheimer Durchschnitts, welche den Thalweg bei dem nächsten Sommergewässer aufzunehmen vereigenschaftet sind, zu bewirken.

Art. 4. Da es aber als hydrotechnische Unmöglichkeit anerkannt werden muß, den in rechtwinklichter Richtung gegen das gegenüberliegende Ufer anfallenden Strom am Auslauf des Rheinsheimer Durchstichs № 2 und am Angelhofer Durchschnitt zu belassen, da sie nebst den größten Nachtheilen für Ufer und Dämme, für Staats- und Privateigenthum, bald eine ganz unregelmäßige, mithin für die stromabwärts liegenden Uferstaaten mehr als ein regelmäßiger Durchstich drohende Selbstrektifikation des Rheins herbeiführen würde, so vereinigen sich beide kontrahirende Gouvernements diesem unhaltbaren und drohenden Zustande des Stroms durch die regelmäßige Einleitung der schon ausgehobenen und vollendeten Durchstiche in die alte unterwärtige Strombahn zu begegnen.

Art. 5. Dieser Zweck kann nothwendig nur, und soll nur durch die Einlenkung der Richtung der Rheinsheimer und Angelhofer Durchstiche in den alten Rheinlauf auf der Gemarkung von Mechtersheim und Rheinhausen, Otterstadt und Ketsch bewirkt werden, sowie es der gegenwärtiger Uebereinkunft beiliegende Plan als unumgänglich nothwendig nachweiset.

Art. 6. Sollten, so wenig dieses auch der frühern Einsprache gemäß, welche nur gegen eine vollkommene Rektifikation resp. Geradeleitung des Rheines gerichtet war, wahrscheinlich ist, von den niederrheinischen Uferstaaten auch gegen die obenbezeichneten unumgänglich nöthigen Arbeiten Einsprüche erhoben werden, so verbinden sich die beiden kontrahirenden Regierungen zur gemeinschaftlich gründlichen Widerlegung derselben und Bayern insbesondere zur Vertretung des gemeinschaftlichen Interesse und der Rechte in dieser Beziehung.

Beide Regierungen werden aber einstweilen in der Voraussetzung handeln, daß eine solche Einsprache nicht in der Natur der Sache begründet sey.

Als spezielle Bestimmungen über die Ausführungsart und Zeit werden nachfolgende Punkte festgesetzt.

Art. 7. Die beiderseitigen Gouvernements verpflichten sich, das Gelände auf der Ketscher und Mechtersheimer Gemarkung unverzüglich nach erfolgter Ratifikation gegenwärtiger Uebereinkunft wechselseitig zu überweisen und dasjenige auf Rheinhauser und Otterstadter Gemarkung bis zum Ende Mai 1833 eben so zu stellen.

Art. 8. Die zu dieser Regulirung der Flußbahn erforderlichen Grabungsarbeiten auf den Gemarkungen von Ketsch und Mechtersheim und von Rhein-

hausen und Otterstadt sollen dann jedesmal ein Jahr nach geschehener Ueberweisung des Geländes und die Vollendung dieser Regulirung möglichst beschleunigt werden.

Art. 9. Die auf Hoheitsrechte, Eigenthum, Dämme und Vertheilung der Arbeiten zwischen beiden Gouvernements bezüglichen Art. 4, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12 und 14 der Uebereinkunft vom 14. November 1825 werden jedoch in allen ihren Theilen aufrecht erhalten.

Art. 10. Es sollen die Dammanlagen bei Einlenkung des Stromlaufes auf Mechtersheimer Gemarkung nach den auf beiliegendem Plan bestimmenden Distanzen und der alte Damm auf dem linken Ufer, Rheinhausen gegenüber, so weit zurückgesetzt werden, daß der Rhein ein Innundationsprofil von 750 Metres = 250 Ruthen erhält.

Art. 11. Für die Dammgruben und Dammwege hat jedesmal derjenige Staat zu sorgen, welchem die Verbindlichkeit der Dammanlage obliegt.

§. II. Flößerei.

§. 117. Verordnung der Königl. Kreisregierung, Kammer der Finanzen, vom 3. Juni 1841, Amtsbl. № 40, p. 341, Vorschriften für die Ordnung im Flößereibetrieb auf dem Queichflusse und seinen floßbaren Nebenbächen betr.

Nachstehende Vorschriften für die Ordnung im Flößereibetriebe auf dem Queichflusse und allen in denselben einmündenden Nebenbächen, werden hiemit veröffentlichet, damit sich diejenigen darnach achten können, welche sich dieser Floßbäche und der darauf errichteten Floßanstalten bedienen wollen.

Vorschrift

für die Ordnung im Flößereibetriebe auf dem Queichflusse und allen in denselben einmündenden floßbaren Nebenbächen.

I. Abschn. Ordnung und Polizei des Holzflößens.

Art. 1. Auf der Queich und ihren sämmtlichen Nebenbächen darf in der Regel nur Brennholz und Nutzholz in Scheitern verflößt werden. Für das ausnahmsweise Flößen von Stamm- und Blochholz, Bohlen und Dielen ist besondere Bewilligung der Königl. Regierung, Kammer der Finanzen, vorbehalten.

Art. 2. Das Holztriften auf der Queich schließt observanzmäßig im Frühling mit dem Tag Georgi und darf im Herbste vor dem Tag Michaeli nicht wieder beginnen.

Art. 3. Die Leitung des Floßwesens, sowie die Handhabung der dabei zu übenden polizeilichen Aufsicht steht unter Mitwirkung des einschlägigen Königl. Forstpersonals und unter der Oberleitung der Königl. Regierung, dem Königl. Triftamte Neustadt zu.

Art. 4. Die Holzhändler, Holzkäufer oder Besitzer (Floßherren) ehe sie Holz in die Floßbäche einwerfen, müssen dem Königl. Triftamte eine Deklara-

tion des zu verflößenden Holzes nach beiliegendem Formular und den dafür aufgestellten Rubriken in doppelter Fertigung eingeben. Das eine Exemplar ist auf Stempelpapier zu schreiben. Sie können Bescheinigung, mit Angabe des Tages und der Stunde des Empfangs verlangen.

(siehe Art. 8 wegen des Zeitranges.)

Diese Deklarationen dürfen erst dann eingegeben werden, wenn die darin verzeichneten Hölzer wirklich schon an den Bächen, auf welchen sie vertriftet werden sollen, aufgestellt sind und dort abgezählt werden können. — Denselben muß die ausdrückliche Erklärung beigefügt seyn, daß Deklarant sich in Allem genau nach diesen Vorschriften achten und sich deren Bestimmungen unterwerfen wolle.

Sollte das Holz an verschiedenen Orten ausgezogen werden, so ist dieses in der Deklaration anzugeben.

Diese Deklaration wird an den Königl. Triftmeister in Annweiler abgegeben, welcher dieselbe an das Königl. Triftamt Neustadt abliefern wird.

Art. 5. Wer ohne eine solche Deklaration und ohne die daraufhin zu erwirkende Erlaubniß zum Flößen erhalten zu haben, Holz in die Floßbäche einwirft, wird nach dem Art. 36 des Forststrafgesetzes gerichtlich verfolgt werden.

Die Bezahlung der Floßgebühren, sowie die Vergütung aller etwaigen Beschädigungen wird für solche Fälle von den unbefugt Flößenden allgemein und ausdrücklich vorbehalten.

Uebrigens sind die Königl. Behörden angewiesen, dann, wenn aus einer solchen unbefugten Benützung der Floßbäche Gefahr für die ärarialische, oder eine mit Bewilligung betriebene Gemeinde- oder Privattrift, oder auch sonstige Nachtheile zu befürchten ständen und auf andere Weise Abhülfe nicht zu geben wäre, das eingeworfene Holz, wo es sich findet, aus den Bächen ziehen zu lassen. Zu einem solchen Akte sind die Ortspolizeibehörden beizuziehen; auch ist, wenn es geschehen kann, der Holzeigenthümer davon in Kenntniß zu setzen.

Die mit der Verhandlung zugleich zu konstatirenden Kosten sind einem solchen unbefugt Flößenden, gegen welchen sofort zu protokolliren ist, bei Gericht mit Beziehung auf den Art. 36 des Forststrafgesetzes zum Ersatze zuzuweisen.

Art. 6. Der Königl. Triftmeister in Annweiler hat die Richtigkeit der Deklaration in Gegenwart des einschlägigen Revierförsters auf den Abladeplätzen genau zu untersuchen und zu dem Ende die vorhandenen Holzvorräthe abzuzählen und sodann die Deklaration dem Königl. Triftamte vorzulegen. Letzterem steht die Revision der Abzählung zu, so oft es sich hiezu veranlaßt findet. Damit die Holzabzählung oder Abmessung auf den Bollerplätzen geschehen könne, sind die Boller regelmäßig und mit gleicher Höhe zu setzen. Bei der Abmessung werden vierzig und zwei Quadratfuß Fläche des gemessenen Bollerhaufens für eine Normalraumklafter von 144 c. gezählt.

Unrichtig oder falsch befundene Deklarationen werden zurückgewiesen und als nicht geschehen betrachtet.

Art. 7. Die Floßerlaubniß für richtig deklarirtes Holz setzt das Königl. Triftamt dem Duplikate der eingereichten Deklaration bei und händigt dieselbe den Floßherrn wieder aus.

Mit dieser Erlaubniß zugleich ist von dem Königl. Triftamte auszusprechen: Die Dauer der bewilligten Triftzeit (Art. 11), der festgesetzte Zeitrang (Art. 8).

Der berechnete Betrag der schuldigen Floßgebühren (Art. 18).

Art. 8. Wenn nicht bestehende Verträge den Zeitrang, in welchem die verschiedenen flößenden Partheien in den Gebrauch der Floßbäche eintreten, besonders bestimmen, so bleibt dieser dem Königl. Staatsärar vor jedem Andern hiemit vorbehalten.

Erst dann, wenn die ärarialische Trift beendiget, kann jene der Gemeinden und Privaten beginnen.

Der Zeitrang für die übrigen Floßherren wird durch die Zeit der Ankunft des Holzes an den Bachufern bestimmt.

Art. 9. Floßherren, welche sich in den vorausgehenden Jahren Zuwiderhandlungen gegen die gegenwärtigen Vorschriften, Saumseligkeiten und größeren Zeitverbrauch, als erforderlich gewesen wäre, haben zu Schulden kommen lassen, kann die Triſterlaubniß nur im letzten Zeitrange ertheilt werden.

Art. 10. Sollte ein Floßherr so große Holzquantitäten deklariren, daß, wenn dieselben im Vorrang und ununterbrochen verflößt würden, andere Gemeinden und Privaten zur Vertriftung ihrer Hölzer gar nicht, oder doch nur zu spät gelangen könnten, so werden solche unverhältnißmäßig große Holzparthieen mit Rücksicht auf die Verflößbarkeit der übrigen durch das Königl. Triftamt abgetheilt und ein Theil derselben in den letzten Zeitrang gestellt.

Art. 11. Die Zeit, innerhalb welcher die deklarirten Holzparthieen vertriftet seyn sollen, wird den Floßherren mit Berücksichtigung der Holzquantitäten, des Wasserstandes, der Entfernung des Holzhofes oder Ausschlageplatzes — jedesmal von dem Königl. Triftamte bestimmt.

Diese Bestimmung erleidet, im Falle unabweislicher Nothwendigkeit, nachträgliche Abänderungen durch triftamtliche Verfügungen.

Diese Floßzeit begreift diejenige in sich, welche zum Ausziehen der Senkhölzer erforderlich seyn könnte.

Nach Ablauf der bestimmten Floßzeit sind daher auch Ansprüche auf Entschädigung wegen zurückgebliebener Senkhölzer nicht mehr zuläßig.

Art. 12. Sollte ein Floßherr die von demselben deklarirten und eingeworfenen Hölzer nach Ablauf der ihm bewilligten Floßzeit nicht wieder ausgezogen haben, ohne daß äußere Gewalt oder Naturereignisse erweislich denselben daran verhinderten; so kann derselbe neben der im Art. 9 bestimmten Ahndung auf erstattete Anzeige, von der Königl. Regierung auf unbestimmte Zeit von dem Gebrauche der Floßbäche gänzlich ausgeschlossen werden. In dringenden Fällen, wo Gefahr auf dem Verzuge steht, sind die Triftbehörden angewiesen,

übereinstimmend mit dem Art 5 dieser Vorschriften und unter Beobachtung derselben Formalitäten das Holz eines solchen über die bewilligte Zeit, d. h. unbefugt Flößenden aus dem Bache ausziehen zu lassen.

Art. 13. Die Holzflöße dürfen an den Haltpfählen (Scheeren) nicht länger, als durchaus nothwendig, angehalten werden. — Zuwiderhandlungen werden auf erstattete Anzeige des Königl. Triftamtes nach Maaßgabe des Art. 36 des Forststrafgesetzes der Bestrafung unterworfen seyn.

Art. 14. Jeder Floßherr ist verbunden, seine Flöße von einer Anzahl Leute, die mit der flottgemachten Holzquantität im Verhältniß steht, begleiten zu lassen.

Die Unterlassung würde Bestrafung nach dem Art. 36 des Forststrafgesetzes nach sich ziehen. — Nebstdem ist aber jeder Floßherr nach den Bestimmungen der Art. 1382, 1383 und 1384 des Civilgesetzbuches für allen Schaden persönlich verantwortlich, welcher gelegentlich des Flößens seiner Hölzer gemacht wird.

Art. 15. Wenn einem Floßherrn gestattet wird, seine Hölzer auf den Nebenbächen bis zum Hauptbache einzutriften, so ist derselbe verbunden, sich wegen des Vorlassens der Floßwässer aus den Nebenbächen, mit dem die Flößerei zunächst leitenden Triftmeister zu benehmen und die Klausen, Wöge, Schleußen genau in den von demselben dafür bestimmten Zeiten zu ziehen, damit durch das Zusammentreffen der Floßwasser aus verschiedenen Nebenbächen an den Floßwerken und an dem Grundeigenthume kein Schaden geschehe, wodurch die Flößerei auf dem Hauptbache gefährdet und benachtheiligt werden könnte. — Auch in solchen Fällen ist, wie im vorausgehenden Artikel die Hinweisung auf das Gesetz bereits gegeben, der Floßherr haftend.

Art. 16. Bei jedem Wasserbehälter, dessen Schleußen geschlossen sind, müssen die Floßherrn einen Wächter aufstellen, der die Schleußen, hauptsächlich zur Nachtzeit nicht verlassen darf, um solche, wenn die Gewalt des Wassers einen Schaden befürchten läßt, zu öffnen.

Im Unterlassungsfalle würde Bestrafung nach dem Art. 36 des Forststrafgesetzes zu gewärtigen seyn.

Art. 17. Jeder Floßherr ist verbunden, die observanzmäßigen Mühlenstillstandsgebühren zu bezahlen.

II. Abschn. Von den Floßgebühren, ihrer Erhebung und Verrechnung.

Art. 18. Zur Unterhaltung und Vervollkommnung der Triftwerke werden so lange, bis anders verfügt wird, für eine Klafter von 144 Kubikfuß Rauminhalt ohne Unterschied der Sortimente folgende Floßgebühren erhoben, und zwar:

Vom Einwurfsplatz

bis nach	Rinnthal	9 kr.
„ „	Annweiler	10 kr.

bis nach Albersweiler 12 kr.
„ „ Siebeldingen 13 kr.
„ „ Godramstein 14 kr.
„ „ Landau 15 kr.

Art. 19. Die Floßgebühren werden auf den Grund der von den Floßherren übergebenen und von den Behörden (Art. 6) revidirten Deklaration vor dem Einwerfen der Hölzer berechnet und diese Berechnung in beide Exemplare jener Deklarationsurkunde selbst eingeschrieben.

Der Floßherr, sowie die Behörden, erkennen dort die Richtigkeit der Berechnung durch die Unterschrift an.

Das in den Händen des Triftamtes bleibende Exemplar der Deklaration wird an die Königl. Regierung, Kammer der Finanzen, zur Einweisung der Floßgebühren an die betreffenden Königl. Rentämter vorgelegt.

Art. 20. Die Floßgebühren erhebt dasjenige Rentamt, in dessen Bezirk die Hölzer ausgeschlagen werden.

Dieses Königl. Rentamt ist befugt, nach dem Eintreffen der Flöße am Ausziehplatz und nachdem dieselben aufgestellt sind, zu untersuchen, ob das eingetriftete Quantum mit dem in der Deklaration angegebenen übereinstimme. Wäre dies der Fall nicht, so würde untersucht werden, aus wessen Schuld oder Versehen die Unrichtigkeit entstanden ist. Sollte die Schuld erweislich an den Floßherren stehen, so träte der Art. 5 dieser Vorschrift, gegen Flößer ohne Bewilligung, bezüglich auf die nicht deklarirten Holzquantitäten und somit die Strafbestimmungen des Art. 36 des Forststrafgesetzes, nebst der Nachbezahlung der Floßgebühren gegen denselben in Wirksamkeit.

Formular.

Deklaration.

Der Holzhändler N. N. von N., welcher von den königlichen Floßbächen im Queichgebiete zur Vertriftung einer Portion ihm angehöriger Klasterhölzer Gebrauch zu machen gedenkt, sucht hiermit bei dem Königl. Triftamte um die hiezu erforderliche Floßbewilligung nach. —

Dabei erklärt derselbe, daß er sich bei dem Betriebe der Flößerei und wegen Bezahlung der Floßgebühren und der Mühlstillstandsgebühren allen Bedingungen und Strafbestimmungen unterwirft, welche die öffentlich bekannt gemachten Vorschriften für die Ordnung des Flößereibetriebes auf dem Queichflusse und seinen Nebenbächen de dato 3. Juni 1841 enthalten und zwar ebenso, als wenn jene Vorschriften wörtlich hier eingerückt und in konventioneller Weise zwischen ihm und dem Eigenthümer der Triftanstalt festgestellt worden wären.

Die Hölzer, für welche hiermit die Floßbewilligung nachgesucht wird, bestehen aus

Klastern
373 aufgestellt im Falkenburger Magazin

Klafter
225 aufgestellt an der Zwiesel
 ꝛc. ꝛc.
 ꝛc. ꝛc.

598 Klafter im Ganzen: mit Worten fünfhundert neunzig acht Klafter.
213 Klafter kommen aus dem Revier Hohenlist, Revier Lemberger Glashütte.
160 „ „ aus der Dahner Gemeindewaldung.
225 „ „ aus dem Privatwalde N. N. von Rinnthal.

598 Klafter, wie oben.
300 Klafter sollen in Albersweiler,
298 „ „ in Landau eingeschlagen werden.

Gewünscht wird, daß die nach Albersweiler bestimmten Hölzer mit der Frühjahrstrift abgehen könnten, jene nach Landau mit der Herbsttrift.

N. N. den ten 18

Revidirt und richtig befunden

Wilgartswiesen, den ten 18

Der Königl. Revierförster. Der Königl. Triftmeister.
N. N.

Floßbewilligung.

Das Königl. Triftamt Neustadt ertheilt in Anbetracht des vorstehenden vorschriftsmäßig gestellten und am präsentirten Gesuches dem N. N. von N. die Bewilligung fünfhundert neunzig und acht Klafter Holz, aufgestellt, wie in der vorstehenden Deklaration richtig und speziell angegeben und wie dies aus der von dem Königl. Triftmeister N. und von dem Königl. Revierförster N. vorgenommenen Abzählung und resp. Abmessung sich bewahrheitet hat, auf der Queich und ihren Nebenbächen zu vertriften, jedoch mit der vorschriftsmäßigen Bestimmung:

	fl.	kr.
1. Daß von den nach Albersweiler bestimmten 300 Klaftern 12 kr. per Klafter im Ganzen	60	—
von den nach Landau bestimmten 298 Klaftern 15 kr. per Klafter im Ganzen	72	30
Im Ganzen	132	30

mit Worten Einhundert dreißig zwei Gulden dreißig Kreuzer Floßgebühren an das Königl. Rentamt Annweiler bis zu bezahlen sind.

2. Daß dem N. N. im Frühjahre der Zeitrang nach der Stadt Annweiler, im Herbst unmittelbar nach dem Königl. Aerar zustehe.

3. Für die Abtriftung von 300 Klaftern mit der Frühlingstrift werden 10 Tage, für die 298 Klafter mit der Herbsttrift 15 Tage bewilliget.

Fälle unabweislicher Nothwendigkeit lassen eine Abänderung dieser Bestimmung zu, welche bei dem Triftamte zu erwirken ist.

Neustadt, den 18

Königl. Triftamt Neustadt.

N. N., Triftbeamte.

Angenommen den 18

N. N., Floßherr.

ꝛc. ꝛc.

Zum §. IV.
Schifffahrt, Fähren, Rheinoctroi.
4. Band, p. 205.

§. 118. Unterm **11.** September **1833**, Amtsbl. **№ 45**, p. **429**, wurde bekannt gemacht, daß die Rheinschanze zu Mannheim als Landungsplatz bestimmt worden und ein Reglement für denselben publizirt. Da die Verhältnisse in der Rheinschanze sich nunmehr wesentlich geändert haben, wird hier lediglich auf obige Bekanntmachung hingewiesen, siehe übrigens unter Zoll **§. 74** a. und b.

§. 119. Königl. Verordnung vom **28.** Dezember **1833**, Amtsblatt vom Jahre **1834**, **№ 4**, p. **56**, die Vorschriften zur Vollziehung des Art. **42** der Rheinschifffahrtsordnung vom **31.** Mai **1831** betr.

Ludwig, K.

Der Art. 42 der Rheinschifffahrtsordnung vom 31. März 1831 bestimmt, daß zur Ausübung der Rheinschifffahrt nur solche Schiffspatrone und Führer zugelassen werden sollen, welche sich über ihre Befähigung hiezu gehörig ausweisen. Um den Vollzug dieser Bestimmung zu sichern, werden folgende Vorschriften ertheilt:

§. 1. Diejenigen Bayerischen Unterthanen, welche zur Rheinschifffahrt berechtiget waren, ehe die Rheinschifffahrtsordnung vom 31. März 1831 in Wirksamkeit getreten ist, oder denen seitdem von der kompetenten Behörde Schifferpatente ertheilt worden sind, fahren fort, die Rheinschifffahrt auszuüben, ohne daß sie eine weitere Nachweisung über ihre Fähigkeit bedürfen; ihre Patente unterliegen jedoch, um den Bestimmungen des Art. 42 der Rheinschifffahrtsordnung volles Genüge zu leisten, einem erneuerten Visa Unserer Kreisregierung, Kammer des Innern.

§. 2. Wer in Zukunft die Aufnahme als Rheinschiffer nachsucht, hat seine deßfallsige Vorstellung bei der betreffenden Kreisregierung, Kammer des Innern, einzureichen, von welcher auch die Schifferpatente ausgestellt werden. Die Vorstellung muß begleitet seyn mit der Bescheinigung der Distriktspolizeibehörde (Landkommissariat, Landgericht) zu deren Amtsbezirke der Gesuchsteller gehört, darüber

a) daß derselbe in dem Bayerischen Unterthansverbande steht,

b) daß er die Volljährigkeit erschritten und der Militärpflicht Genüge geleistet hat,

c) daß ihm die nöthige Kenntniß im Lesen, Schreiben und Rechnen beiwohne,

d) daß er entweder ein Schiff eigenthümlich besitzt, oder ein solches ihm von den Eigenthümern zur Führung für deren Rechnung anvertraut wurde,

e) daß er die Rheinschifffahrt erlernt und wenigstens zwei Jahre den Steuermannsdienst versehen, oder statt dessen vier Jahre den Rhein beschifft hat,

f) daß er als brav, redlich und nüchtern bekannt ist, und das Zutrauen des Handelsstandes verdient.

§. 3. Ferner muß die Vorstellung begleitet seyn von einem Zeugnisse des betreffenden Aichkommissärs und von einer durch Sachverständige zu ertheilenden Bescheinigung, daß das Schiff, womit der Bittsteller den Rhein zu befahren beabsichtet, solid eingerichtet, gut kalfatert, und nach Maaßgabe seiner Größe mit allen Erfordernissen an Tau- und Segelwerk, Anker, Pumpen, Ketten, Winden, Decken und andern Utensilien vollständig versehen ist.

§. 4. Auf den Grund dieser Bescheinigung wird der Bittsteller zur Prüfung vor einer von dem Generalkommissär und Regierungspräsidenten ernannten Prüfungskommission zugelassen, welche unter dem Vorsitze des jeweiligen Landkommissärs in Speyer

a) aus einem Rheinschiffer,

b) einem Schiffbaumeister und

c) aus 3 bis 5 der Schifffahrt kundigen Männern besteht.

§. 5. Diese Prüfung hat sich nicht blos auf die Führung und Behandlung des Schiffes, sondern auch darauf zu erstrecken, ob der Bewerber die Pflichten eines Rheinschiffers während der Fahrt, bei dem Empfange und bei der Ablieferung der Waaren und bei dem Ein- und Ausladen derselben, sowie die bei dem Verpacken der verschiedenen Güter in den Schiffsräumen zur Vermeidung von Schaden und Verderben zu beobachtenden Regeln genau kenne, und ob ihm die Verbindlichkeiten genau bekannt sind, welche die Rheinschifffahrts- und Octroireglements den Schiffern auferlegen.

Das Urtheil der Prüfungskommission wird durch die Worte: „befähiget“ oder „nicht befähiget“ ausgedrückt.

§. 6. Nach bestandener Prüfung wird das Gesuch vier Wochen hindurch in den Bayerischen Rheinfreihäfen und an den wichtigsten Landungsplätzen des Bayerischen Rheins zur allgemeinen Kentnißnahme öffentlich angeschlagen und jede etwaige Erinnerung Betheiligter von der betreffenden Polizeibehörde zu Protokoll genommen und an die Regierung gesendet.

§. 7. Die Kreisregierung, Kammer des Innern, würdiget nach Ablauf obiger 4 Wochen das Prüfungsresultat und die etwa eingekommenen Be-

merkungen, und entscheidet sofort über die Ertheilung oder Nichtertheilung des Patentes.

§. 8. Die Schifferpatente werden unter der ausdrücklichen Bedingung ertheilt, daß wenn der Schiffer sich in Ausübung der Gerechtsame ein Verbrechen oder Vergehen zu Schulden kommen lasse, oder den durch die bestehenden Reglements auferlegten Verbindlichkeiten, geschehener Zurechtweisung ungeachtet, nicht pünktlich nachkomme, das Patent zurückgenommen werden könne. Dieser §. ist den Patenten wörtlich einzurücken.

§. 9. Unsere Regierung des Rheinkreises wird hienach das weiter Geeignete verfügen.

§. 120. Bekanntmachung der Kreisregierung vom 14. Juli 1834, Amtsbl. № 38, p. 410, die Ausführung des Art. 17 der Rheinschifffahrtsordnung über die Schiffsaiche im Großherzogthume Baden betr.

Nachdem die in dem Großherzogthume Baden unter dem 20. März l. J. erlassene Vollzugsverordnung des Art. 17 der Rheinschifffahrtsordnung über die Schiffsaiche einige Bestimmungen aufgenommen hat, welche nicht blos auf die inländischen, die badische Rheinstrecke befahrende Schiffe Bezug nehmen, so wird nachfolgend ein Auszug der erwähnten Verordnung zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

Art. 15. „Der Aichbeamte kann aus eigener Veranlassung oder auf Aufforderung eines der beiden Rheinzollämter die Aichen fremder und badischer Aichbeamten zu jeder Zeit einer Revision unterwerfen."

„Wenn bei einer solchen Aichrevision eines fremden Aichbeamten die frühere Aiche sich richtig zeigt, oder das Resultat der Revision nur unbedeutend über jenem der frühern Aiche sich herausstellt, so hat der Schiffer keine Aichgebühren zu bezahlen und es sollen ihm alle Auslagen und Verluste, welche ihm dadurch zugehen, nöthigenfalls nach Entscheidung des betreffenden Zollrichters ersetzt werden."

„Steht dagegen das Revisionsresultat bedeutend über dem früheren Aichgehalt, so findet dieser Ersatz nicht statt, und der Schiffer ist die Aichgebühr zu bezahlen schuldig."

„Welche Abweichung als bedeutend oder unbedeutend zu betrachten sey, darüber entscheidet der Aichbeamte nach Verschiedenheit des Falls, insbesondere nach dem Maaß der Schwierigkeit, welche der Schiffskörper einer genauen Ausmessung darbietet."

„Das Resultat der aus eigener Veranlassung des Aichbeamten oder auf Aufforderung der beiden Rheinzollämter vorgenommenen Revision der Aiche eines badischen Aichbeamten mag seyn, welches es will, so ist der Schiffer von Bezahlung der Aichgebühren frei und hat den oben bemerkten Ersatz aus der Staatskasse anzusprechen. Nur wenn seit der frühern Aiche eine Reparatur

oder Veränderung des Schiffs, wie im Art. 14 erwähnt statt gehabt hat, ohne daß dem Aichbeamten Anzeige gemacht, oder wenn die Aichscale erweislich eigenmächtig verrückt worden, ist der Schiffer die Aichgebühren ebenfalls zu bezahlen schuldig, und von dem bemerkten Ersatz ausgeschlossen."

Art. 18. „Jedes badische Schiff, das sechs Monate nach dem Datum dieser Verordnung bei einem Rheinzollamte des Großherzogthums ankommt, ohne nach Vorschrift des Art. 13 bezeichnet, und jedes Schiff überhaupt, welches nach dieser Frist ankommt, ohne durch einen auf dasselbe lautenden Aichschein und bescheinigtes Geräthschaftenverzeichniß begleitet zu seyn, kann so lange angehalten werden, bis der Schiffer eine Strafe von 5 bis 15 fl. entrichtet, oder dafür Bürgschaft geleistet hat."

§. 121. Bekanntmachung der Kreisregierung, Kammer der Finanzen, vom 12. August 1831, Amtsbl. № 44, p. 463, die Behandlung inländischer Erzeugnisse der Zollvereinsstaaten hinsichtlich der Schifffahrtsabgaben betr.

Nachdem die Ausführung des Art. 15 des Zollvereinigungsvertrags zwischen Bayern und Würtemberg, dann Preußen und Hessen vom 22. März 1833 beschlossen worden ist, wird in Folge höchsten Auftrages vom 18. v. M. zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß

1. alle im freien Verkehr der genannten Zollvereinigungsstaaten befindlichen Gegenstände, mit Ausnahme der nicht zu den teutschen Erzeugnissen gehörenden, welche aus einem dieser Staaten in einen andern, oder nach dem Auslande durch einen andern derselben verbracht werden, von den Schifffahrtsabgaben auf dem Rheine und dessen Nebenflüssen, jedoch mit Vorbehalt der Rekognitionsgebühr, befreit sind; daß

2. diese Befreiung hinsichtlich aller jener Gegenstände, welche das Königl. Bayer. Rheinoctroiamt zu Germersheim passiren, auf den Königl. Bayer. Antheil an den Intraden dieses Amtes sich bezieht.

§. 122. Unterm 23. November 1835, Amtsbl. № 57, p. 529, wurden nachstehende, unterm 12. Juli 1835 allerhöchsten Orts ratifizirte 4 Supplementarartikel zu dem Rheinschifffahrtsvertrage vom 31. März 1831 bekannt gemacht.

Supplementärartikel I.

Modifizirter Beschluß des Protokolls № 27 der Julisession von 1832, als Zusatz-§. zu dem Art. 61 des Traktats:

„Auf dem Oberrhein jedoch können die Schiffer fortfahren, wie bisher „mit Anhängen zu fahren."

„Die Centralkommission wird näher untersuchen, ob und wie ferne dieselbe Toleranz auch auf anderen Rheinstrecken zulässig sey.

Supplementärartikel II.

Text des Beschlusses im Protokolle № 6 der Julisession 1832, welcher einen Zusatz-§. zu dem Art. 62 des Traktats bildet:

„Es soll eine Ausnahme von dem Verbot, m t Oberlast zu fahren, gestattet seyn, so oft ein Schiff ausschließlich geladen hat:

Stroh.
Heu.
Lohrinde.
Holzkohlen.
Bettfedern.
Rauchkarden.
Korkholz und Korkstopfen.
Töpferwaaren, Steingut.
Faschinen.
Korbweiden.
Körbe und andere Weidenarbeiten.
Binsen.
Leere Tonnen oder Fässer.
Floßengeräthe.
Leere Bouteillen und andere Hohlglaswaaren.
Wolle.
Brandholz, Faßdauben, hölzerne Reife und Pfähle.

„Außer obigen Gegenständen sollen die Schiffe des Oberrheins, welche zwischen Mainz und Basel fahren, fortwährend befugt seyn, auf dem Verdecke zu laden:

1. Unverarbeiteten Hanf.
2. Seegras.
3. Gelbwurzel.
4. Unverpackten Krapp.
5. Süßholz.
6. Baum- und Rebensetzlinge.
7. Möbel und Hausgeräth.

„So oft jedoch die Ladung in dieser Weise von der allgemeinen Regel abweicht, müssen der Eigenthümer der Waare, oder dessen Geschäftsführer, und der Versicherer — wenn eine Versicherung statt findet — mit dem Schiffer einverstanden seyn. Dieses Einverständniß wird stillschweigend gefolgert aus der Uebergabe der Waaren, sobald der Schiffer über die Art der Zusammensetzung seiner Ladung nach Ortsgebrauch seine Erklärung abgibt."

„Im ganzen Laufe des Rheins können die in Ballen ohne Reife verpackte Baumwolle, sowie die Weberkarden als Oberlast geladen werden."

Supplementärartikel III.

Beschlüsse der Protokolle № 33 und 38 der Julisession 1833, und der Protokolle № 7 und 25 der Julisession 1834,

in Folge welcher die Ausnahmen A. B. D. des Tarifs C. der Konvention die folgende Fassung erhalten:

A. Ein Viertel von obigen Tarifsätzen wird entrichtet von:

Asche (unausgelaugte), Grütze von Gold- und Silberarbeit.

Bruchsteine (behauene), Backofensteine, Mühlsteine, steinerne Platten, Lithographiesteine, Schleifsteine, Marmorplatten.

Bierhefe, Weinhefe, Drusen.

Bomben (eiserne), Granaten, Kugeln, Kanonen, wenn sie als altes Eisen zu betrachten sind.

Eichenrinde, Lohrinde.

Eisen (altes).

Eselsspiegel (weißer Glanzstein) von Mannheim kommend.

Galmeyerz.

Gelbwurzel.

Gemüse (dürre) oder Hülsenfrüchte aller Art.

Getreide aller Art.

Gußeisen in Gänsen, Masseln, Roheisen.

Hornstücke, Hornschuhe.

Knochen.

Lauge (concentrirte), Seifensieder- oder alkalische Lauge.

Mehl, Gries und Grütze aller Art.

Malz.

Marienglas.

Pech und Mineralkitt.

Rothstein, Röthel.

Sämereien aller Art (sémences et graines de toute espèce).

Salzpottasch.

Salz.

Schmergel, Amarilsteine.

Stahlkuchen, ohne weitere Fabrikation.

Theer- und Mineraltheer.

Wau oder Waid.

B. Ein Zwanzigstel des Tarifsatzes wird entrichtet von:

Alaun (Stein und Erde).

Artillerierequisite, Munition zum Militärgebrauch.

Brennholz von aller Art und Kohlen daraus, Wellen und Reisig.

Erz (roh), alle nicht besonders benannte (siehe ¼ Gebühr).

Gebrannte Steine aller Art, wohin auch Dachziegel.

Geriß, Steinkohlen.

Gyps.

Hornschabsel.

Kalk.

Leien oder Schiefersteine.
Leimleder (nasses).
Lohkäse, Lohkuchen.
Mörtel von Dachziegeln und Backsteinen.
Muschelschalen (gemahlene).
Ochsenblut.
Reifstangen von Weiden.
Rohr für Tüncher.
Sägemehl.
Salzabgang.
Salzlauge.
Salzwasser.
Schweinborsten (Abgang von) zu Salmiakfabriken.
Seifenfluß.
Schwerspath (unverpackt).
Steinernes Geschirr.
Töpferwaaren, gemeine.
Torf, Torfkohlen.
Tuffsteine (gemahlen und ungemahlen).
Vitriolsteine.

D. Von folgenden Artikeln:

Bausteine (gebrochene) Sandsteine von abgebrochenen Gebäuden, rohe ungebrannte Kalksteine.
Besen.
Butter (frische).
Dünger aller Art, als ausgelaugte Asche, Abfälle von Fabriken, Stallmist, Gyps, Mergel ꝛc.
Eicheln zur Saat und zur Mast.
Eier.
Erde, gemeine, wie Sand, Lehm, Kieß ꝛc.
Erde, schwarze und gelbe, Walker-, Töpfer- und Pfeifenerde, Sand von Frechem.
Zinn- und Silbersand, Sand zu feinen Gußarbeiten.
Faschinen zu Wasserbau, Weidensetzlinge.
Fische, lebende.
Floß- und Schiffsgeräthschaften.
Futterkräuter, Heu ꝛc.
Gartengewächse (frische), als: Blumen, Gemüse, Zwiebeln und genießbares Wurzelwerk, wie z. B. Kartoffeln, auch Runkelrüben.
Geflügel.
Knochenabgänge.
Knochenmehl (NB. zahlt die 1/20 Gebühr, wenn diese sich geringer herausstellt).
Milch.

Moos.
Obst (frisches), wohin auch Nüsse in Schaalen.
Pflastersteine.
Schilf.
Stroh, Streu, Stoppeln.
Thiere (lebende.

Wird entrichtet:

wenn ihr Gewicht unter 50 Zentner ist, nichts.

für	50 und unter	300	Zentner	0,10 Ct.
„	300 „ „	600	„	0,90 Ct.
„	600 „ „	1000	„	1,83 Ct.
„	1000 „ „	1500	„	3 Ct.

und so weiter nach der Scala der Schiffsgebühr.

Wenn das Schiff noch andere Gegenstände geladen hat, so ist der dafür bestimmte Zoll noch besonders zu zahlen.

Anmerkung.

In Folge dieser neuen Fassung sind die Worte:

„oder die doppelte Schiffsgebühr"

im zweiten Alinea des Art. 72 der Konvention durch die Worte:

„oder der in der Ausnahme D. festgestellte Zollsatz"

zu ersetzen.

Supplementärartikel IV.

Text des Beschlusses im Protokoll № 26 der Julisession 1834.

Als Zusatz zu dem Art. 66 der Konvention:

„Von der Verpflichtung, einen Nachen vorauszuschicken, sind jedoch die kleinen Floße befreit, welche nach den Lokalobservanzen früher, oder bis jetzt dazu nicht verbunden waren, und die auf dem Rhein z. B. unter der Benennung einzelne Boden und einzelne Stümmel bekannt sind.

„Die Führer solcher Floße, die im Uebrigen den allgemeinen Bestimmungen dieses Artikels unterworfen bleiben, sind aber gehalten, auf dem Floße selbst die vorgeschriebene Flagge aufzustecken, auch den sonstigen polizeilichen Anordnungen nachzukommen, welche in den einzelnen Uferstaaten für die Sicherheit der Schifffahrt getroffen werden können."

Die vorstehenden Supplementärartikel haben, sobald sie die Sanktion der Uferstaaten werden erhalten haben, die nämliche Kraft und Wirkung, als ob sie wirklich in dem Vertrage vom 31. März 1831 enthalten wären. Die Ratifikationsurkunden werden bis zur nächstfolgenden Session in das Archiv der Centralkommission zu Mainz niedergelegt.

Der Vollzug, da wo derselbe nicht schon statt gehabt hat, tritt zwei Monate nach allseitiger Uebergabe der Ratifikationsurkunden ein.

§. 123. Unterm 29. Dezember 1835, Amtsbl. № 2 vom Jahre

1836, p. 9, wurde nachfolgende Großherzoglich Badische Verordnung über Befreiung resp. Ermäßigung der Rhein- oder Neckarzölle bekannt gemacht.

Leopold von Gottes Gnaden,
Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Nachdem Wir auf den Grund des Art. 15 des Zollvereinigungsvertrags vom 12. Mai 1835, der zwischen Preußen einerseits und Bayern und Würtemberg andererseits getroffenen Vereinbarung,

wonach diese Staaten auf dem Rhein und seinen Nebenflüssen sich gegenseitig den vollen Erlaß der Schifffahrtsabgaben (mit Vorbehalt der Rekognitionsgebühr) für alle im steuerlichfreien Verkehr befindlichen Gegenstände mit Ausnahme der notorisch außerteutschen Erzeugnisse zugestanden haben;

und der weitern Verabredung,

wonach das Großherzogthum Hessen — den genannten drei Staaten gegenüber — für alle Gegenstände des freien Verkehrs mit Ausnahme der notorisch außerteutschen Erzeugnisse Befreiung von seinem Antheil an den Rheinzöllen auf der Station Mainz (mit Vorbehalt der Rekognitionsgebühr) zugestanden und dagegen auf den Erlaß von den Wasserzöllen der genannten andern Vereinsstaaten auf dem Rhein und seinen Nebenflüssen — gleich diesen Staaten selbst — Anspruch hat;

mit den vollen Sätzen Unserer Rheinzölle auf der Strecke von der Großherzoglich Hessischen Gränze bis Neuburg (vorbehaltlich der Rekognitionsgebühr) und mit zwei Drittel der Sätze Unserer Neckarzölle, sowohl für die Berg- als für die Thalfahrt, mit der Wirkung beigetreten sind, daß

a) von Seiten des Großherzogthums für Gegenstände des freien Verkehrs mit Ausnahme der notorisch außerteutschen Erzeugnisse, welche aus Preußischen Bayerischen, Würtembergischen und Großherzoglich Hessischen Häfen mit Berührung der Stationen verführt werden, auf welchen die Erhebung Unserer Zölle für die gedachte Strecke des Rheins oder Unserer Neckarzölle stattfindet, der gänzliche beziehungsweise theilweise Erlaß der Zölle eintritt,

dagegen aber auch

b) für Gegenstände des freien Verkehrs mit Ausnahme der notorisch außerteutschen Erzeugnisse, welche aus den Häfen des Großherzogthums mit Berührung der Flußstrecken der genannten andern Vereinsstaaten verführt werden, ganz dieselben Begünstigungen in den Schifffahrtsabgaben zur Anwendung kommen, welche diese Gegenstände nach der oben angeführten Verabredung bei ihrer Verführung aus Preußischen, Bayerischen, Würtembergischen und Großherzoglich Hessischen Häfen genießen;

so verordnen Wir zur Erfüllung dieser Uebereinkunft Nachstehendes:

Art. 1. Alle Gegenstände des freien Verkehrs mit Ausnahme der notorisch außerteutschen Erzeugnisse sind,

wenn sie aus Häfen des Großherzogthums, aus Preußischen, Bayerischen, Würtembergischen und Großherzoglich Hessischen Häfen auf dem Rhein mit Berührung der Octroiämter Mannheim oder Neuburg verführt werden, — an der ersterwähnten Station zu Berg und zu Thal, an der letzterwähnten Station aber nur zu Thal, von dem Antheil des Großherzogthums an den Rheinzöllen, welche auf diesen Aemtern erhoben werden, mit Ausnahme der Rekognitionsgebühr, — und

wenn sie auf dem Neckar mit Berührung Unserer Neckarzollämter verführt werden, von zwei Drittel des Neckarzolls, welcher an diesen Aemtern zu bezahlen ist, mit Ausnahme der Rekognitionsgebühr befreit.

Art. 2. Diese Befreiung und beziehungsweise Ermäßigung der Rhein- und Neckarzölle beginnt mit dem 1. Januar künftigen Jahrs.

Unser Finanzministerium ist mit dem Vollzug dieser Unserer Verordnung beauftragt.

Gegeben Carlsruhe in Unserem Staatsministerium den 26. November 1835.

§. 124. Bekanntmachung der Königl. General-Zolladministration vom 29. Dezember 1835, Amtsbl. vom Jahre 1836, № 8, p. 54, die Rückvergütung des preußischen Rheinoctroi betr.

Nachdem die Regierungen von Bayern, Würtemberg, Baden und dem Großherzogthume Hessen wegen einer Rückvergütung der preuß. Rheinoctroi mit einander übereingekommen sind, so wird in Folge höchster Finanzministerialentschließung vom 27. d. M., № 18893, den Königl. Hauptzollämtern Nachstehendes zur Wissenschaft und Darnachachtung eröffnet:

I. Die preußische Rheinoctroi für die Passage von Emmerich bis Coblenz und resp. von Cöln bis Coblenz (für die letzte Strecke von Waaren, welche von Antwerpen rc. zu Land in den Hafen von Cöln gelangen) wird vom 1. Januar 1836 anfangend mit zwei Drittheilen ihres Betrages von Waaren rückvergütet, welche an eine Bayerische, Würtembergische, Badische oder Großherzoglich Hessische Zollbehörde gelangen, und bei dieser ihre schließliche Abfertigung erhalten.

II. Der Anfangstermin dieser Rückvergütung versteht sich dahin, daß auf solche auch jene Waarenversendungen Anspruch zu machen haben, für welche schon vor dem besagten 1. Januar 1836 die preuß. Rheinoctroi bezahlt worden ist, wenn sie unter Einhaltung der unten vorgeschriebenen Bedingungen erst nach diesem Tage an die vorbezeichneten Häfen zur Abfertigung gelangen.

III. Die Rückvergütung erfolgt bei derjenigen Zollbehörde, wo die Waaren zum Eingange verzollt, sofort in den freien Verkehr gesetzt werden.

IV. Die Rückvergütung wird auf privative Rechnung desjenigen Staates, in welchem die Eingangsverzollung gepflogen wird, gegen besondere Quittung des Empfängers geleistet.

V. Die geleistete Zahlung des preußischen Rheinzolles muß gehörig nachgewiesen seyn, und es wird bezüglich dieser Nachweisung, so wie der auf den Grund derselben erfolgenden Rückvergütung Nachstehendes bemerkt und angeordnet:

a) Findet die Eingangsverzollung in einem Bayerischen, Badischen oder Großherzoglich Hessischen Rheinhafen statt, so gibt das Manifest, womit die Waaren dahin gelangen müssen, die Nachweisung des gezahlten Rheinzolles, und es bildet dieses Manifest oder ein amtlich beglaubigter Auszug desselben den Beleg der Rückvergütung;

b) werden Waaren aus einem der genannten Häfen unter Begleitscheinkontrole auf ein Bayerisches, Würtembergisches, Badisches oder Hessisches Zollamt abgefertigt, so wird

1. von dem Amte, welches den Begleitschein ertheilt, der volle Betrag des bezahlten Preußischen Rheinzolles auf den Grund des Manifestes in dem Begleitscheine vorgemerkt;

2. das den Begleitschein erledigende Amt trägt die Vormerkung in das betreffende Register (Begleitscheinempfangs- resp. kombinirtes Begleitscheinempfangs- und Niederlagsregister) über, berechnet und leistet auf den Grund derselben die Rückvergütung im Falle der geschehenen Eingangsverzollung der Waaren, und beziehungsweise bei der Einzahlung des mit Begleitschein II. überwiesenen Eingangszolles. Im letzten Falle, wenn nämlich die Abfertigung auf Begleitschein II. erfolgt ist, müssen die Waaren bei dem Amte, welches den Begleitschein erledigt, zur Kontrole gestellt werden.

Es versteht sich von selbst, daß, wenn die mit Begleitschein I. abgefertigten Waaren nicht gleich zum Consumo bezogen werden, sondern vorerst noch einige Zeit lagern, die Vormerkung des bezahlten Preußischen Rheinzolles in den Registern gleichfalls zu geschehen habe.

VI. Ueber die Rückvergütungen wird ein besonderes Manual nach dem anliegenden Formular geführt, und es sind im Falle V. a) diesem Manuale die ursprünglichen Nachweise über die geleistete Zahlung der Rheinoctroi anzulegen, im Falle b) aber ist sich auf die Vormerkungen in den Registern zu beziehen.

Daß dem Rückvergütungsmanuale auch die Quittungen der Empfänger angelegt werden müssen, bedingt sich von selbst, und es ist das Manual vierteljährig mit dem Rechnungsakte zur Vorlage zu bringen.

VII. Die ausgabliche Verrechnung der Rückvergütungen erfolgt unter den übrigen Ausgaben, Kapitel XIII. lit. c. unter dem Titel: „Rückvergütungen an Rheinoctroigebühren."

VIII. Im Falle sich über den Sinn und die Auslegung der konventionellen Verabredungen Zweifel oder Anstände ergeben sollten, sind dieselben mittelst umständlicher Berichte und etwa dazu erforderlichen Belege immer sogleich zur Anzeige zu bringen.

Laufende Ziffer.	Die in Cöln erhobene Rheinoctroigebühr														Belegziffer.
	für nachstehende Waare					mit dem Betrage von		welche nachgewiesen ist im			wurde zurückerstattet nach $^2/_3$ des bezahlten Betrages				
	der Collien														
	Zahl.	Zeichen.	Ziffer.	Inhalt.	Gewicht.	fl	Xr	Register.	Fol.	№	an	in	im Betrage von fl	im Betrage von Xr	

§. 125. Bekanntmachung des Finanzministeriums vom 20. Februar 1836, Amtsbl. №. 15, p. 145, die theilweise Rückvergütung des preußischen Rheinzolls von überseeischen Waaren betr.

Die Regierung der Königreiche Bayern und Würtemberg, dann der Großherzogthümer Baden und Hessen haben die Uebereinkunft getroffen, vom 1. Jänner 1836 an, von den überseeischen Waaren, welche auf dem Rheine bezogen, und bei einer der Zollerhebungsbehörden dieser Regierungen, nach schlüßlicher Abfertigung, zum Eingange verzollt werden, bis auf weiteres zwei Drittel das erweislich für die Rheinstrecke von Emmerich bis Coblenz resp. Cöln bis Coblenz entrichteten preußischen Rheinzolles zurückerstatten zu lassen.

Dies wird in Gemäßheit der allerhöchst genegmigten Uebereinkunft — hierdurch zur Kenntniß mit der Bemerkung gebracht, daß die geeigneten Vollzugsanweisungen den Bayerischen Zollerhebungsbehörden zugefertiget worden sind.

§. 126. Erlaß der Königl. General-Zolladministration vom 15. Februar 1836, Amtsbl. №. 16, p. 161, die Rückvergütung der preußischen Rheinoctroigebühren.

Den Königl. Hauptzollämtern wird nachträglich zur diesseitigen Ausschreibung vom 29. Dezember v. J. № 19050, die Rückvergütung der preußischen Rheinoctroigebühren betreffend, als Erläuterung und Ergänzung Nachstehendes eröffnet:

1. Die Rückvergütung der besagten Rheinoctroigebühren mit zwei Drittheilen ihres Betrages wird, der deßfallsigen Vereinbarung zwischen den betreffenden Regierungen gemäß, nur für überseeische Waaren geleistet.

2. Behufs der Würdigung des Anspruches auf diese Rückvergütung und ihres Betrages muß auch der Ort des preußischen Staatsgebietes nachgewiesen werden, an welchem die Waaren zum erstenmal die Wasserstraße des Rheins betreten haben.

Indem man daher die Königl. Hauptzollämter, und durch diese die betreffenden Inkorporationen beauftragt, die Rückvergütung nur für die sub 1 genannten Waaren und beim Vorhandenseyn auch der sub 2 bemerkten Nachweisung zu gewähren, wird noch angefügt:

a) Der Handels- und Fabrikstand ist zu verständigen, daß es demselben obliege, auf geeignete Weise dafür Sorge zu tragen und zu veranlassen, daß der Eintrittsort der Waaren, sowie der Betrag der wirklich bezahlten Rheinoctroigebühren von dem betreffenden preußischen Rheinzollamte immer gehörig beurkundet werde, damit die Waaren sofort mit der vorgeschriebenen Nachweisung an die Zollbehörden, welche die schließliche Abfertigung zu pflegen haben, gelangen.

b) Der Eintrittsort ist deßhalb auch in den amtlichen Registern und den betreffenden Ausfertigungen, welche nach Beschaffenheit der Fälle die Waaren zu begleiten haben, ebenso vorzumerken und resp. überzutragen, wie dieses in

der diesseitigen Ausschreibung vom 29. Dezember v. J. bezüglich der besagten Rheinoctroigebühren vorgeschrieben worden ist.

§. 127. Bekanntmachung der Kreisregierung vom 29. März 1836, Amtsbl. № 19, p. 197, die Rekognitionsgebühren für die vom gewöhnlichen Rheinzoll ausgenommenen Gegenstände betr.

Zufolge gemeinsamen Einverständnisses sämmtlicher Uferstaaten sind die in der Ausnahmskathegorie lit. D. des Tarifs über den Rheinzoll lit. C. vom Jahre 1831 enthaltenen Gegenstände auch von der Entrichtung der doppelten Rekognitionsgebühr befreit worden.

Das Königl. Rheinoctroiamt Germersheim wurde daher ermächtigt, vom 1. April l. J. anfangend, die in die genannte Ausnahmskathegorie lit. D. gehörenden Gegenstände ganz zollfrei zu belassen, und sich lediglich auf die Erhebung der nach Tarif lit. B. von den Schiffsgefäßen zu entrichtenden einfachen Rekognitionsgebühren zu beschränken.

§. 128. Dieselbe Bekanntmachung erfolgte unter demselben Datum, Amtsbl. № 20, p. 206, in Bezug auf den in der Ausnahmskathegorie Litt. D. des Tarifs über den Rheinzoll Litt. E.

§. 129. Bekanntmachung der Kreisregierung vom 10. April 1836, Amtsbl. № 20, p. 207, die Verlegung des Rheinoctroiamtes von Germersheim nach Neuburg betr.

Vermöge allerhöchster Anordnung vom 27. Februar l. J. ist das Königl. Bayer. Rheinoctroiamt wieder nach Neuburg zurückverlegt worden, und die Funktion desselben hat vom heutigen Tage an zu beginnen.

Die Erhebungsweise der Rheinzollgebühren wird, gemäß höchster Genehmigung, bis zur erfolgenden definitiven Vereinbarung vorläufig festgesetzt, wie folgt:

zu Thal

a) für die Strecke von der französischen Grenze bis Neuburg, bei der Ankunft daselbst 00 Cent. 37 Mill.

b) von Neuburg bis Mannheim (außer der konventionsmäßigen Rekognitionsgebühr) 22 Cent. 52 Mill.

zusammen 24 Cent. 89 Mill.

zu Berg

Für die Strecke von Neuburg bis zur französischen Gränze 00 Cent. 56 Mill. nebst der für die Bergfahrt konventionsmäßig zu entrichtenden Schiffs- oder Rekognitionsgebühr.

§. 130. Königl. Verordnung vom 31. Mai 1836, Amtsbl. № 30, p. 362, die vollständige Bildung der Rheinzollgerichte betr.

Ludwig, K.

Wir haben beschlossen, zum Vollzuge der Bestimmungen, welche in den §§. 81 und 87 der Uebereinkunft unter den Uferstaaten des Rheins und der auf die Schifffahrt dieses Flusses sich beziehenden Ordnung vom 31. März 1831 (Amtsbl. für den Rheinkreis vom 25. Juli 1831, S. 173 u. f.) vorkommen, Folgendes zu verordnen:

§. 1. Die Friedensgerichte zu Kandel, Germersheim, Speyer, Mutterstadt und Frankenthal im Rheinkreise, werden als Rheinzollgerichte, jedes für die seinem Kantone angehörige Uferstrecke ernannt.

§. 2. Die Bezirksgerichte zu Landau und Frankenthal bilden in Berufungsfällen die durch den Art. 87 angeordneten Gerichte letzter Instanz für diejenigen der genannten Friedensgerichte, die resp. in ihren regelmäßigen Bezirk fallen.

§. 3. Unser Staatsministerium der Justiz ist mit dem Vollzuge der gegenwärtigen Verordnung beauftragt.

§. 131. Bekanntmachung der Regierung, Kammer der Finanzen, vom 19. Juni 1836, Amtsbl. № 31, p. 369, die Beschwerde des Handelsstandes der Stadt Speyer wegen Erhebung der Rheinoctroigebühren betr.

Zur Vermeidung von Mißverständnissen über den Erlaß der Rheinschifffahrtsgebühren von den im steuerlich-freien Verkehr befindlichen Gegenständen wird hiemit bekannt gemacht, daß von solchen Gegenständen der Großherzoglich Hessische Antheil an der Rheinschifffahrtsgebühr für die Strecke von Mannheim bis Mainz bei der Thalfahrt mit $^{697}/_{912}$ Theilen noch fortwährend zu erheben komme, indem von Seite der Großherzoglich Hessischen Staatsregierung hierauf nicht verzichtet worden ist.

§. 132. Bekanntmachung des Finanzministeriums vom 29. Juni 1836, Amtsbl. № 33, p. 386, die gegenseitige Aufhebung der Rhein- und Mainzölle zwischen dem Königreiche Bayern und der freien Stadt Frankfurt betr.

In Gemäßheit des Art. 12 des Zoll- und Handelsvertrages vom 2. Jänner d. J. (Regsbl. № 8, Amtsbl. des Rheinkreises № 17), ist zwischen dem Königreiche Bayern und der freien Stadt Frankfurt hinsichtlich der gegenseitigen Schifffahrtsabgaben auf dem Rhein und Main folgende, mit dem 1. April in Wirksamkeit getretene Vereinbarung zu Stande gekommen:

1. die Bayerischen Rheinzölle, mit Ausnahme der Rekognitionsgebühr und die Bayer. Mainzölle, mit Vorbehalt einer noch für die Folge zu regulirenden Rekognitionsgebühr, sind für alle aus dem freien Verkehr von Frankfurt herrührenden und nicht in die Kathegorie der notorisch außerteutschen Erzeugnisse gehörigen Waaren, welche von Frankfurt verschifft werden, gänzlich erlassen.

2. Die in Hafenplätzen des Königl. Bayer. Gebietes im freien Verkehr ver-

ladenen Güter sind, so ferne sie nicht notorisch zu den außerteutschen gehören, von dem Mainzolle, welcher in der freien Stadt Frankfurt erhoben wird, befreit; auf den Fall jedoch, daß für den Mainstrom eine Rekognitionsgebühr eingeführt werden sollte, bleibt dieselbe der freien Stadt Frankfurt vorbehalten.

Diese Bestimmungen, welche im Allgemeinen bereits vollzogen sind, werden nunmehr auch noch durch das Regierungsblatt zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

§. 133. Bekanntmachung der Kreisregierung vom 10. October 1836, Amtsbl. № 53, p. 550, die Zuläßigkeit der Berufung gegen rheinzollgerichtliche Erkenntnisse wegen Inkompetenz oder sonstige Nichtigkeitsgründe auch bei nicht vorhandenem Appellationswerthe betr.

Durch Beschluß der Centralrheinschifffahrtskommission in ihrer Sitzung vom 6. Juli d. J. wurde der Art. 86 der Rheinschifffahrtsordnung vom 31. März 1831 (Amtsbl. № 25) dahin erläutert, daß es den Partheien freistehen solle, gegen zollgerichtliche Erkenntnisse, auch bei Abgang des nach obigem Artikel berufungsfähigen Werthes, wegen Inkompetenz oder sonstiger Nullitätsgründe nach Anleitung der respektiven Landesgesetzgebungen, Appellation oder den Kassationsrekurs zu ergreifen, was in Folge höchster Ministerialentschließung vom 23. v. M. durch das Amtsbl. zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

§. 134. Zufolge Bekanntmachung vom 26. October 1836, Amtsbl. № 54, p. 562, sind im 2ten Absatz des Art. 83 der Rheinschifffahrtsordnung vom 31. März 1831, die beiden Worte: „desselben Gebietes" wegzulassen.

§. 135. Bekanntmachung des Finanzministeriums vom 1. October 1837, Amtsbl. № 58, p. 461, daß von jenen außervereinsländischen Waaren, deren Eingangszoll bei der Bayer. Zollerhebungsbehörde erfolgt, und wovon der preußische Rheinzoll erweislich entrichtet ist, diese statt bisher zu drei Drittheilen, nunmehr bis zum Erfolgen anderer Verfügungen zu dem vollen Betrage werden zurückvergütet werden.

§. 136. Bekanntmachung des Ministeriums des Königl. Hauses und des Aeußern vom 26. Januar 1838, Amtsbl. № 11, p. 79, die Erleichterungen und Begünstigungen bei der Schifffahrt mit den Niederlanden betr.

Staatsministerium des Königl. Hauses und des Aeußern.

In dem zwischen Preußen und den Niederlanden unter dem 3. Juni v. J abgeschlossenen Schifffahrtsvertrage, Art. 7, lit. B. hat der Regierung der Niederlande folgende Bestimmungen zugestanden:

1. Gänzliche Freiheit von ihrem konventionsmäßigen Rheinzolle (Anlage lit. C. der Rheinschifffahrtskonvention vom 31. März 1831) für alle Gegenstände

ohne Unterschied der Herkunft, welche auf dem Rheine thalwärts auf preußischen Schiffen eingeführt werden, und zur Ausladung in einem niederländischen Hafen bestimmt sind, um dort entweder der Konsumation übergeben, oder in die Niederlande gebracht zu werden;

2. Herabsetzung der vorgedachten Abgaben auf die Hälfte für alle Gegenstände, ohne Unterschied der Herkunft oder der Bestimmung, welche in einem niederländischen Hafen auf preußische Schiffe geladen sind, und auf dem Rheine zu Berg ausgeführt werden;

3. Befreiung der preußischen Schiffe von dem Rekognitionsgelde bei der Binnenfahrt zwischen Lobith, Krimpen und Gorcum ohne Ueberschreitung einer dieser Zollstellen.

In Gemäßheit einer hiezu noch besonders getroffenen Verabredung haben auch die Schiffe derjenigen anderen Uferstaaten des Rheins, des Mains und des Neckars, welche ihrerseits der Schiffahrt bereits Vortheile oder Begünstigungen ohne Unterschied der Flagge bewilligt haben, die vorstehend unter 1 bis 3 gedachten Vortheile zu genießen.

Da Bayern zu diesen Uferstaaten gehört, so findet dieses ebenfalls auf die Schiffe der Königl. Bayer. Unterthanen Anwendung.

In gleicher Weise ist bezüglich der Art. 1 bis 5 des erwähnten Schifffahrtsvertrages, welche also lauten:

Art. 1. Die preußischen Schiffe, welche mit Ballast oder beladen in die Häfen des Königreichs der Niederlande einlaufen oder aus diesen auslaufen, und umgekehrt die niederländischen Schiffe, welche mit Ballast oder beladen in die Häfen des Königreichs Preußen einlaufen oder aus diesen auslaufen, sollen keinen anderen oder höheren Tonnen-, Flaggen-, Hafen-, Anker-, Lootsen-, Schlepp-, Feuer-, Schleußen-, Kanal-, Quarantaine-, Bergegeldern, Niederlagegebühren, ingleichen keinen anderen oder höheren Abgaben oder Gebühren irgend einer Art oder Benennung unterworfen werden, sie mögen im Namen oder zum Vortheil der Regierung, der öffentlich Angestellten, der Kommunen oder irgend einer Anstalt erhoben werden, als denjenigen, welche den Nationalschiffen bei deren Einlaufen in die gedachten Häfen, ihrem Aufenthalte daselbst oder bei ihrem Ausgange jetzt auferlegt sind, oder künftig etwa auferlegt werden möchten.

Art. 2. Alle Erzeugnisse und andere Handelsgegenstände, deren Einfuhr oder Ausfuhr auf Nationalschiffen in den Staaten der hohen kontrahirenden Theile gesetzlich statt finden darf, sollen daselbst auch auf den dem anderen Staate zugehörigen Schiffen ein-, oder von dort ausgeführt werden dürfen.

Art. 3. Da es die Absicht der hohen kontrahirenden Theile ist, zwischen den Ihren beiderseitigen Staaten angehörigen Schiffen in Rücksicht auf deren Nationalität keinen Unterschied in Betreff des Ankaufes der auf denselben eingeführten Erzeugnisse oder anderer Handelsgegenstände zuzulassen, so soll in dieser Beziehung weder unmittelbar, noch mittelbar, weder von den hohen kontrahirenden Theilen, noch durch in Deren Namen oder unter deren Autorität

handelnde Gesellschaften, Korporationen oder Agenten, den Einfuhren auf einheimischen Schiffen eine Priorität oder irgend ein Vorzug eingeräumt werden.

Art. 4. Alle Produkte und andere Handelsgegenstände ohne Unterschied des Ursprungs, welche direkt aus den Häfen des Königreichs Preußen auf preußischen Schiffen in Häfen des Königreichs der Niederlande in Europa, oder aus letzteren auf niederländischen Schiffen in preußische Häfen eingeführt werden, ingleichen alle Produkte und andrre Handelsgegenstände ohne Unterschied des Ursprungs, welche direkt aus preußischen Häfen auf niederländischen Schiffen nach niederländischen Häfen iu Europa oder aus letzten auf preußischen Schiffen nach preußischen Häfen ausgeführt werden, sollen in den betreffenden Häfen keine andere oder höhere Abgaben entrichten, als wenn die Einfuhr oder Ausfuhr derselben Gegenstände auf Nationalschiffen erfolgt wäre.

Die Prämien, Rückzölle oder andere Vortheile dieser Art, welche in den Staaten eines der hohen kontrahirenden Theile der Einfuhr oder der Ausfuhr auf Nationalschiffen bewilligt sind, sollen gleichmäßig auch bei der direkt zwischen den beiderseitigen Häfen auf Schiffen des anderen Staates erfolgenden Ein- oder Ausfuhr gewährt werden.

Art. 5. Wann einer der hohen kontrahirenden Theile in der Folge einem anderen Staate irgend eine besondere Begünstigung in Betreff der Schiffahrt zugestehen sollte, so soll diese Begünstigung auch dem anderen Theile mit zu Gute kommen, welcher derselben, wenn sie ohne Gegenleistung zugestanden ist, ebenfalls ohne eine solche, wenn sie aber an die Bedingung einer Vergeltung geknüpft ist, gegen Bewilligung derselben Vergeltung genießen wird,

noch ferner verabredet worden, daß dieselben auf die anderen obgenannten Uferstaaten unter der Bedingung einer vollkommenen Reciprocität Anwendung finden sollen. Da nun zufolge allerhöchster Bestimmung Seiner Majestät des Königs diese Reciprocität von Seite Bayerns beobachtet werden soll, so werden diese Verabredungen zu Gunsten des Schifffahrtsverkehrs mit den Niederlanden hiedurch aus allerhöchster Vollmacht zur Kenntniß und Nachachtung bekannt gemacht.

§. 137. Steuermannsordnung für die Bayerische Rheinstrecke, vom 13. März 1838, Amtsbl. № 20, p. 135.

Ludwig, K.

Wir finden Uns bewogen, auf den Grund der Art. 58, 59 und 60 der Rheinschifffahrtsübereinkunft vom 31. März 1831, auf so lange Wir nicht anders verfügen, zu verordnen, was folgt:

Art. 1. Auf der Königl. Bayer. Rheinstrecke müssen alle Schiffe, die mit dreihundert und mehr Zentner Waaren oder Güter beladen sind, ferner alle Holzflöße, die wegen ihrer Größe und Einsenkung den Schiffsweg oder das Fahrwasser einzuhalten haben, von erfahrenen Steuerleuten gesteuert werden.

Von dieser Verbindlichkeit sind jedoch die Ladungen von Eigengut ausge-

nommen, insoferne sie aus Gegenständen bestehen, die ihrer Natur nach schwimmend auf der Oberfläche des Wassers sich erhalten.

Art. 2. Den Steuermannsdienst dürfen nur diejenigen ausüben, die, nachdem sie über die hiezu nöthigen Fähigkeiten und Kenntnisse sich gehörig ausgewiesen, von der Königl. Regierung der Pfalz „Steuermannspatente“ erhalten haben.

Art. 3. Vor der Hand sollen Steuerleute angestellt werden
in Neuburg,
„ Germersheim,
„ Speyer,
„ der Rheinschanze.

Die Flöße und die mit Ladungen zu Thal gehenden Schiffe werden, wie seither von Neuburg bis Germersheim durch die Neuburger Steuerleute und von Germersheim bis in die Rheinschanze oder bis Mannheim durch die Germersheimer Steuerleute gesteuert.

Bei der Bergfahrt versehen die in der Rheinschanze und in Mannheim angestellten Steuerleute den Dienst aus den zwei genannten Häfen bis Leopoldshafen und Neuburg, allwo sie von den, den Schiffen entgegen kommenden Straßburger oder Freystetter Steuerleuten abgelöst werden.

Die Führung der in Speyer und Germersheim oder in der nächsten Umgebung dieser Städte eingenommenen Ladungen und zusammengefügten Flöße haben die in den zwei genannten Häfen angestellten Steuerleute abwärts bis in die Rheinschanze und Mannheim, und aufwärts bis Leopoldshafen und Neuburg zu besorgen.

Art. 4. Kein Steuermann darf die ihm zu befahren angewiesene und in seinem Patente bezeichnete Distanz überschreiten.

Art. 5. Die Zahl der Steuerleute soll nach dem Bedürfnisse der Schifffahrt bemessen, und nur auf ausdrückliches Verlangen, resp. auf Antrag der betreffenden Handelsstände, Schiffer und Flößer vermehrt werden.

Art. 6. Wer als Steuermann angestellt werden will, muß

a) großjährig, als Bürger in seinem Wohnorte aufgenommen seyn, teutsch lesen und schreiben können;

b) auf glaubhafte Weise darthun, daß er bei einem Rheinschiffsmeister die Rheinschifffahrt erlernt, und bei einem solchen wenigstens 1 Jahr als Schiffsgeselle in Diensten gestanden sey, und während einem und einem halben Jahre unter der Leitung eines patentisirten Steuermanns zu diesem Dienste sich befähiget habe; er muß

c) auf der Strecke, für welche er angestellt werden will, zwei Probefahrten unter der Aufsicht eines patentisirten Steuermanns, der nicht sein Lehrherr seyn darf, und von Unserer Regierung der Pfalz, oder von der dazu delegirten Behörde jedesmal bezeichnet wird, machen; er hat ferner

d) von der Behörde seines Wohnortes, wie auch von seinem Lehr- und Dienstherrn über seine Aufführung und tadelloses Betragen Zeugnisse und

e) von den betreffenden Handelsständen oder Kaufleuten Zutrauensatteste beizubringen.

Art. 7. Nach Erfüllung sämmtlicher vorstehender Bedingungen wird der Aspirant von der Regierung der Pfalz als Steuermann patentisirt, wenn eine Vermehrung der Steuerleute auf der bezüglichen Station beantragt ist, im andern Falle erhält er ein Brevet als Steuermannskandidat, welches ihm auf die definitive Annahme als Steuermann bei sich ergebender Vakatur Anspruch und zugleich das Recht gibt, den Steuermannsdienst zu versehen, wenn es augenblicklich an Steuerleuten mangeln sollte.

Art. 8. In den betreffenden Häfen werden die Namen sämmtlicher Steuerleute und Steuermannskandidaten durch Anschlag öffentlich bekannt gemacht.

Unter diesen hat jeder zur Abfahrt bereit liegende Schiffer die freie Wahl, welche der Steuermann, wenn ihm der Schiffer das Maximum des Lohnes anbietet, nicht ablehnen darf. Treffen gleichzeitig mehrere Schiffer mit Ladungen in einer Station zusammen, so hat derjenige von ihnen, welcher die stärkste Ladung führt, zuerst den Steuermann zu wählen.

Art. 9. Da die Steuerleute berufen sind, mit den Flößen und Schiffen, die zu führen sie übernehmen, den richtigen Fahrweg einzuhalten und alle Hindernisse, die in demselben der Schifffahrt entgegenstehen, sorgfältig zu vermeiden, so muß der Steuermann

a) jedesmal vor der Abfahrt aus der Station sich überzeugen, daß die Bemannung und Ausrüstung vollständig ist;

b) während der Fahrt auf alles, was auf den Gang des Floßes oder des Schiffes Einfluß haben kann, genau achten;

c) die zur Sicherung der Fahrt nach den jeweiligen Umständen, Oertlichkeiten und Wasserhöhen erforderlichen und zweckmäßigen Maßregeln und Anordnungen treffen.

In dieser Beziehung stehen die Schiffs- und Floßmannschaft, wie auch bei der Bergfahrt die Führer der Halfterpferde unmittelbar unter seinem Kommando; bei außergewöhnlichen Ereignissen und im Augenblicke der Gefahr hat er sich mit dem Schiffs- oder Floßführer zu benehmen.

d) Unter keinem Vorwande darf derselbe das zu führen übernommene Schiff oder Floß eher verlassen, als bis der Ort der Bestimmung oder der Station, wo die Steuerleute wechseln, erreicht ist.

e) Auf den Flößen muß er die Führer derselben auf die in Betreff des Wahrschauens bestehenden Vorschriften aufmerksam machen.

Art. 10. Ergibt sich ein Steuermann der Völlerei, so soll er ohne weiters von der Liste der Steuerleute gestrichen werden.

Art. 11. Der Steuermann bleibt für die Schäden, die er durch seine

Unachtsamkeit, oder durch ungeschickte nnd fehlerhafte Steuerung verursacht, den Schiffern und den Eigenthümern der geladenen Güter verantwortlich.

Art. 12. Die Regierung der Pfalz setzt alljährlich im Monate März das Maximum des Steuermannslohnes für eine jede der Steuermannsstationen fest, nachdem einerseits die betreffenden Schiffer, und andererseits die Steuerleute deßhalb Vorschläge gemacht haben.

In den verschiedenen Rheinhäfen und Stationen wird dieses Maximum durch Anschlag öffentlich bekannt gemacht. Mehr zu fordern, ist keinem Steuermann erlaubt, und mehr zu bezahlen kein Schiffer gehalten.

Art. 13. Vor dem Eintritt der Schifffahrtsjahrszeit im Monat Februar oder März und unmittelbar nach jedem hohen, die Ufer übersteigenden Wasser, müssen sämmtliche Steuerleute die ihnen zugetheilten Strecken befahren, das Flußbett sorgfältig untersuchen und die Leinpfade besichtigen, um sich zu verläßigen, ob und inwieferne in dem Fahrwasser Veränderungen stattgefunden, und neue Schwellen, i. e. Sandanhäufungen sich gebildet haben, oder sogenannte Stöcke, wo zuvor keine waren, zum Vorschein gekommen sind.

Zum Beweis, daß sie diese Verpflichtung vollzogen, haben sie sich bei den Behörden der am Rhein gelegenen Orte, welche sie auf dieser Untersuchungsfahrt berühren, zu melden, und darüber Atteste ausstellen zu lassen, die an die einschlägigen Landkommissariate einbefördert werden, welche erforderlichen Falls darüber der Regierung der Pfalz Bericht erstatten.

Von den Beschädigungen der Leinpfade, sowie von den im Flußbett entstandenen neuen Hindernissen, haben sie die einschlägigen Behörden sofort in Kenntniß zu setzen.

Art. 14. Die Flußbeschiffungen, von welchen unter Ziff. 13 die Rede ist, geschehen unentgeldlich, d. h. die Steuerleute können dafür unter keinem Vorwande und von Niemand eine Bezahlung oder Entschädigung ꝛc. fordern.

Art. 15. Alle Zuwiderhandlungen von Seiten der Steuerleute und Steuermannskandidaten gegen die Bestimmungen gegenwärtiger Verordnung gehören zur Kognition der Regierung der Pfalz, und sollen mit einer Ordnungsstrafe von 5 bis 15 Gulden, und, nach Gestalt der Umstände, mit Suspension von dem Steuermannsdienste auf kürzere oder längere Zeit, und endlich mit gänzlicher Entziehung des Steuermannspatentes bestraft werden.

Unser Ministerium des Innern ist mit dem Vollzuge der gegenwärtigen, durch das Amtsblatt der Pfalz bekannt zu machenden Verordnung beauftragt.

§. 138. Reglement des Ministeriums des Königl. Hauses und des Aeußern vom 5. Mai 1838, Amtsbl. № 28, p. 231, über die Untersuchung der Segelschiffe für den zweiten Rheinaufsichtsbezirk.

Staatsministerium des Königl. Hauses und des Aeußern.

Seine Majestät der König haben zum Vollzuge der Art. 53 und 54 der Rheinschifffahrtskonvention vom 31. März 1831 über die Untersuchung der

zur Rheinschifffahrt berechtigten Segelschiffe nachstehende, im Benehmen und Einverständnisse mit den betreffenden übrigen Regierungen des zweiten Rheinaufsichtsbezirkes festgesetzten Bestimmungen allerhöchst zu genehmigen geruht, welche hiemit zur Kenntniß und Nachachtung bekannt gemacht werden:

1. Jedes über 100 Zentner ladfähige Schiff oder Fahrzeug, welches zum Transport von Waaren, Gütern oder sonstigen Gegenständen auf dem Rheine bestimmt ist, und dazu verwendet wird, muß, bevor es zum erstenmal beladen wird, untersucht werden, um zu konstatiren, daß es tauglich, in gutem Zustande und gehörig ausgerüstet ist.

2. Diese Untersuchung wird wiederholt:

a) so oft der Absender es nöthig findet, nämlich: wenn der — oder diejenigen, die das Fahrzeug vollständig oder wenigstens bis zu $^2/_3$ seiner Ladefähigkeit befrachten wollen, es vor dem Beginne der Einladung ausdrücklich verlangen,

b) nach einer Hauptreparatur des Fahrzeugs oder nach einem andern an demselben vorgenommenen größern Bau, was

c) auch ohne eine der zwei vorerwähnten Veranlassungen jährlich wenigstens einmal, d. h. nach Ablauf eines Jahres von dem Tage, an welchem das Fahrzeug zum letztenmal expertisirt worden.

3. Fahrzeuge der Nebenströme, die in einem Hafen des zweiten Bezirks zu Ladungen beigestellt werden, unterliegen daselbst ebenfalls der Untersuchung nach den Bestimmungen gegenwärtiger Verordnung, in so ferne diese keine Zeugnisse beibringen, daß ihre Fahrzeuge am Orte ihrer Abfahrt beklopft worden sind.

4. In der Regel geschehen die Untersuchungen auf dem Gebiete desjenigen Staates, von welchem der Eigenthümer oder Besitzer des zu untersuchenden Fahrzeuges Unterthan ist; jene der Bayerischen Schiffe geschehen zu Speyer und in der Rheinschanze,

jene der Hessischen Schiffe zu Worms, Mainz und Bingen,

jene der Nassauischen Schiffe zu Caub, Niederlahnstein und Rüdesheim.

5. Bei der Untersuchung der Fahrzeuge, die eine Ladefähigkeit von 800 Zentner und darüber haben, sind drei Sachverständigen, nämlich zwei Schiffszimmerleute oder Schiffsbaukundigen und ein patentisirter rheinischer Schiffsmeister, oder ein Schiffszimmermann und zwei patentisirte rheinische Schiffsmeister beizuziehen.

Fahrzeuge von weniger als 800 Zentner Tragefähigkeit werden von einem Schiffszimmermann, oder von einem Schiffsbaukundigen untersucht.

6. Die Sachverständigen vollziehen ihre Operationen jedesmal unter der Aufsicht des, mit der Handhabung der Hafenpolizei beauftragten Beamten, oder unter der Aufsicht desjenigen, den die Lokalbehörde dazu bestellt.

7. Es kann die Handelskammer oder der Handelsvorstand, und an Orten, wo kein solcher Handelsvorstand ist, die Lokalbehörde einen daselbst ansäßigen Kaufmann bestimmen, um den Schiffsuntersuchungen beizuwohnen, ohne dessen

Vorwissen kein Fahrzeug von 800 Zentner Ladungsfähigkeit und darüber untersucht werden darf.

8. Die Lokalbehörde bezeichnet immer für ein Jahr die Schiffszimmerleute oder Schiffsbaukundigen, und wählt oder läßt durch den delegirten Aufseher (Ziff. 6) unter den, augenblicklich in dem Hafen anwesenden patentisirten rheinischen Schiffsmeistern den-, oder diejenigen wählen, welche die Untersuchung vorzunehmen haben.

9. Sämmtliche Experten sind nach Vorschrift des Art. 53 der Rheinschifffahrtsübereinkunft vom 31. März 1831 eidlich zu verpflichten.

10. Vor der Untersuchung muß der Schiffsinhaber sein Schifferpatent und den Aichschein des zu untersuchenden Fahrzeugs demjenigen einhändigen, der die Schiffsuntersuchung beaufsichtigt.

11. Die Schiffe und Fahrzeuge, die zur Rheinschifffahrt zugelassen werden wollen, müssen

a) aus durchaus gesundem Eichenholz gezimmert, nach den Regeln der Schiffsbaukunst zusammengefügt seyn, und dürfen keine schadhafte Stellen haben, sie müssen

b) mit wasserdichten Dächern, oder mit den zum Schutz der Ladungen gegen den Einfluß der Witterung erforderlichen Blahen oder sonstigen zweckmäßigen Einrichtungen versehen seyn,

c) die Steuerruder, Maste und die etwa an den Fahrzeugen angebrachten Schwerder müssen in gutem Zustande sich befinden, und mit der Größe der Fahrzeuge im richtigen Verhältnisse stehen,

d) Anker, Taue, Seile, Segel, Hülfsruder (technisch Lappen), Schor- und Fahrstangen und Schiffspumpen müssen in der, der Größe des Schiffs angemessenen Stärke und Menge, und

e) die zum Ein-, Aus- und Umladen der größeren Collis dienenden Hebwerke (technisch Hisser), sowie die beim Verpacken der Ladung unentbehrlichen Geräthschaften, als Winden, Hebeisen, Klampen, Decktücher, Sperr- und Schließhölzer (technisch Straue) vorhanden seyn.

12. Nachdem die Sachverständigen durch eine aufmerksame und genaue Untersuchung des Fahrzeuges im unbeladenen Zustande die Ueberzeugung erlangt haben, daß auf dem Fahrzeuge nach den Vorschriften (Ziff. 11) alles in Ordnung sey, stellen sie darüber ein Zeugniß aus, welches enthalten muß:

1. den Namen des Schiffs, die Nummer, unter welcher es veraicht worden ist, und seine durch die Aiche ermittelte Ladungsfähigkeit,

2. den Vor- und Zunamen und Wohnort des Schiffsinhabers,

3. die Stromstrecke, die derselbe zu befahren beabsichtigt und für die er patentisirt ist,

4. ob das Fahrzeug zum Transport von eigentlichen Handelsartikeln, die man gewöhnlich mit der Benennung „Waaren, Güter, auch Stückgut" bezeichnet, oder ob es zum Transport anderer minderwerthen Gegenstände, z. B. rohe

Naturprodukte, nämlich Steine, Steinkohlen, Holz u. dgl. bestimmt ist. Es muß ferner in diesem Zeugnisse umständlich angeführt werden, daß

5. das Schiffsgefäß (technisch der Rumpf) solid gebaut, Maste und Steuerruder in einem guten Zustande, und weder an dem einen noch an dem andern ein Mangel oder schadhafte Stelle entdeckt worden ist, daß

6. das Schiff zum Verwahren einer Ladung geeignet, und mit all denjenigen Schiffs- und Fahrgeräthschaften vollständig versehen ist, die nach Maaßgabe seiner Größe mit Berücksichtigung der Transporte, zu denen es gebraucht werden wird, nothwendig sind.

Die zur Ausrüstung gehörigen Anker, Taue und Segel sind resp. nach ihrem Gewicht, und nach ihrer Dimension, Stärke, Länge und Menge zu spezifiziren; es muß darin

7. bestimmt werden, wie stark unter gwöhnlichen Umständen die Bemannung seyn müsse, ferner

8. wie viel frei Gebörd, nach Zollen ausgedrückt, das Fahrzeug im beladenen Zustand haben soll; und endlich ist

9. das Jahr, der Monat und Tag, wenn die Untersuchung stattgefunden, in Buchstaben beizusetzen.

13. Finden die Experten aber, daß das Schiff im Ganzen nicht tauglich, oder in seinen einzelnen Theilen mangel- oder schadhaft, oder die Ausrüstung nicht vollständig ist, so haben sie dieses bei eigener Verantwortlichkeit in dem Zeugnisse unter den betreffenden Rubriken gewissenhaft und umständlich anzugeben.

14. Sämmtliche Experten, und eintretenden Falls der Handelsmann, der der Untersuchung beigewohnt, sowie auch derjenige, der dabei die Aufsicht geführt, unterschreiben das Zeugniß, auf welchem, wenn kein Handelsmann bei der Untersuchung gegenwärtig war, die Ursache der Abwesenheit desselben anzugeben ist.

15. Das gefertigte Zeugniß, nachdem es in ein zu dem Ende in dem respektiven Hafen zu eröffnenden Register unter fortlaufenden Nummern eingetragen worden, wird dem Schiffsinhaber nebst dem von ihm vor der Untersuchung ausgehändigten (Ziff. 10) Aichscheine und Schifferpatente sofort überstellt, und dieser läßt beide ersten, nämlich: das Zeugniß und den Aichschein einem in starkem Pappendeckel anzulegenden „Schiffsbuche, welches die Lokalbehörde paginirt und paraphirt, vorheften.

16. Die Ergebnisse aller spätern Untersuchungen werden in der nämlichen Form und mit gleicher Ausführlichkeit wie in dem Zeugnisse über die erste Untersuchung in das Schiffsbuch eingetragen und unterschrieben, dabei auch die Veranlassung, auf welche die Untersuchung stattgehabt, angegeben.

Der Wechsel, der in dem Besitzstande des Fahrzeuges seit der letzten Untersuchung desselben etwa eingetreten, ist ebenfalls in dem Schiffsbuche anzumerken.

17. Das Schiffsbuch, vermittelst welchem die Erfüllung der Vorschriften der Art. 17 und 53 der Rheinschifffahrtsübereinkunft nachgewiesen wird, muß jederzeit auf dem Schiffe, wenn dieses in Ladung oder auf der Fahrt ist, vorhanden seyn, und der Schiffsinhaber ist gehalten, es nicht nur einem jeden seiner Befrachter, sondern auch den Beamten der Rheinzollämter, die er berührt, und in den Häfen, in denen er ein- oder ausladet, den zur Handhabung der Hafenpolizei daselbst Angestellten auf die erste Aufforderung zur Einsicht vorzulegen.

18. Für eine jede der unter Ziff. 1, 2 und 3 erwähnten Untersuchungen hat der Schiffseigenthümer oder Inhaber eine Gebühr mit acht Kreuzer per 100 Zentner der Ladungsfähigkeit des untersuchten Fahrzeugs, wenn dieselbe 4000 Zentner und weniger beträgt, zu entrichten, das Gewicht, was die Ladungsfähigkeit von 4000 Zentner übersteigt, kommt bei der Berechnung dieser Gebühr nicht in Anschlag.

19. Derjenige, unter dessen Aufsicht die Untersuchung vollzogen worden, erhebt die sub Ziff. 18 erwähnte Gebühr, bescheinigt den Empfang auf dem Zeugnisse resp. Schiffsbuche, und vertheilt quartaliter, nachdem die materielle Ausgaben der Schiffsuntersuchungskommission, Schreibmaterialien u. s. w. bestritten worden, sofort den Ueberrest unter die Experten nach Maaßgabe ihrer Antheilnahme an dem Geschäfte, und nach einer deßhalb von der Lokalbehörde vorgängig aufgestellten Norm.

20. Außer den, von den Sachverständigen nach den Bestimmungen gegenwärtiger Verordnung zu vollziehenden Untersuchungen kann und soll noch zwischenzeitlich, und zwar, wenn der Schiffer im Ausladen oder nach eingenommener Einladung in der Abfahrt begriffen ist, besonders im letzteren Falle nachgesehen werden,

a) ob das Fahrzeug mit den nöthigen Schiffs- und Fahrgeräthschaften ausgerüstet, und gehörig bemannt sey,

b) ob das erforderliche Gebörd noch frei über Wasser steht,

c) ob keine unerlaubte Oberlast, überhaupt: ob ordnungsgemäß geladen worden.

Zur Vornahme dieser Revisionen sind nicht nur berechtigt, sondern den Umständen nach verpflichtet, vor allem der vom Schiffer zur Leitung des Schiffs berufene Steuermann (welcher bei vorfindenden Mängeln sogleich der Hafenbehörde die Anzeige zu machen hat, auch beim Austritt aus dem Schiff im Schiffsbuch bezeugen muß, daß bis dahin auf dem Schiff Alles in bester Ordnung befunden wurde) ferner der Rheinschifffahrtsinspektor und die Rheinzollbeamten des 2. Bezirks — die respektiven Hafenpolizeibeamten, wie auch die Mitglieder der Handelskammern oder der Handelsvorstände.

Diese Revision beim Ausladen oder nach vollendeter Einladung geschieht unentgeldlich.

Der Befund solcher Revisionen ist jedesmal in dem Schiffsbuche zu vermerken.

§. 139. Unterm 31. October 1837 erhielten nachstehende fünf Supplementärartikel zur Rheinschifffahrtskonvention vom Jahre 1831 die allerhöchste Sanktion, siehe Amtsbl. vom Jahre 1838, № 40, p. 319.

V. Supplementärartikel.

Protokoll № XIII. vom 15. Juli 1835.

Der Senfsamen ist den Ausnahmen A. des Tarifs C. beigefügt.

VI. Supplementärartikel.

Protokoll № XV. vom 17. Juli 1835.

Chaisen und Reisewagen, Moos, Rohr, Schilf sind der im Schlußsatze des II. Supplementärartikels bezielten Klasse der Gegenstände beigefügt, welche von dem Oberlastverbote ausgenommen sind.

VII. Supplementärartikel.

Protokoll № II. vom 5. Juli 1836.

Die in der Kathegorie D. der Ausnahmen des Tarifs C. begriffenen Artikel sind von den Schifffahrtsgebühren befreit, welche zu Folge des III. Supplementärartikels von denselben erhoben wurden.

VIII. Supplementärartikel.

Protokoll № XIX. vom 25. Juli 1836.

Die Worte „desselben Gebiets“ sind im Art. 83 der Rheinschifffahrtsordnung gestrichen.

IX. Supplementärartikel.

Protokoll № VI. vom 11. Juli 1837.

Zusatz zu dem zweiten Alinea des Art. 35 der Rheinschifffahrtsordnung:

Es bleibt jedoch den respektiven Regierungen der Uferstaaten freigestellt, vorstehendes Strafmaaß durch eine Geldbuße von 3 bis 30 Francs zu ersetzen, bei deren Anwendung alsdann von den Rheinzollgerichten in jedem einzelnen Falle die vorliegenden Belastungs- oder Milderungsgründe zu berücksichtigen sind.

Die vorstehenden Supplementärartikel haben nach erhaltener Sanktion der Souveräne der Uferstaaten dieselbe Kraft und Wirkung, als ob sie wörtlich in der Uebereinkunft und dem Reglement vom 31. März 1831 enthalten wären.

Der Vollzug derselben, in so ferne solcher nicht schon früher stattgehabt, beginnt überall am 30. Tage nach allseitiger bis zum 1. November d. J. in üblicher Weise zu bewirkender Hinterlegung der Ratifikationsurkunden in das Archiv der Centralkommission zu Mainz.

§. 140. Königl. Ratifikationsurkunde vom 6. November 1838, Amtsbl. № 2 vom Jahre 1839, p. 21, die Uebereinkunft der Rheinuferstaaten über die Schiffsaiche betr.

Ludwig, K.

Wir haben von den Verhandlungen der Central-Rheinschifffahrtskommission vom 25. Juli 1837 und 17. Juli d. J. Einsicht genommen, vermöge welcher zum weiteren Vollzuge des Art. 17 der Uebereinkunft vom 31. März 1831 nähere Bestimmungen unter Beitritt Unseres Bevollmächtigten bei gedachter Kommission verabredet worden sind, und zwar, wie folgt:

„X. Supplementarartikel, Zusatz zu Art. 17 der Akte vom 31. März 1831.
„Die in der Anlage 3 des Protokolles der Centralkommission vom 25. Juli „1837, № XIII., enthaltenen 7 Artikel sollen als Regulativ für die gleich„förmige Aichung der Schiffe auf dem ganzen Rheine in Anwendung kom„men und zu diesem Ende in allen Uferstaaten publizirt werden."

welche sieben spezielle Artikel von Wort zu Wort also lauten:

1. Für die konventionsmäßige Aichung der Schiffe von Decimeter zu Decimeter von ihrer geringsten bis zur höchsten Ladungseinsenkung ist die stereometrische Vermessung des Schiffraumes von innen, als allein gültige Methode, von allen Uferstaaten angenommen.

Die bestehenden Instruktionen über die Anwendung dieser Aichmethode, sowie über die äußere Bezeichnung des Schiffes, mittelst Anbringung der Aichscalen, bleiben vorbehaltlich einer Revision derselben in Kraft.

2. Die Feststellung und Erhebung der Aichgebühren bleibt den respectiven Regierungen anheimgestellt.

3. Das vollständige Resultat der Aiche von Decimeter zu Decimeter ist in den Aichschein aufzunehmen, welcher dem Schiffer ausgestellt wird, und den derselbe verpflichtet ist, bei sich auf dem Schiffe zu haben und den Rheinzollbeamten vorzulegen.

4. Jedes Rheinzollamt hat nach jedesmal zu machender Aufnahme der Aiche die Resultate auf dem Manifeste genau und vollständig zu vermerken.

Zeigt die Aichscala ein größeres Gewicht, als das Manifest des Schiffers, so wird der Rheinzoll nach der Aiche erhoben.

Bei Güterladungen aus verschiedenen Tarifklassen wird zu diesem Ende der Mehrbefund, wie früher, verhältnißmäßig auf die verschiedenen Tarifklassen der manifestirten Güter vertheilt.

Bringt der Schiffer späterhin, sey es durch Revision der Aiche, welche, wenn sie zu Gunsten des Schiffers ausfällt, kostenfrei geschieht, sey es durch Verifikation bei der Ausladung, den rechtsgenügenden Beweis bei, daß er durch die Erhebung des Rheinzolles nach der Aiche prägravirt worden, so findet Rückerstattung des zu viel Erhobenen statt.

Eine Ausnahme von vorstehender Bestimmung tritt jedoch alsdann ein, wenn in der im Art. 28 der Rheinschifffahrtsordnung vorgesehenen Weise das Manifest des Schiffers und die Einsenkung des Schiffes bei der Abfahrt beglaubigt sind, und diese Einsenkung noch unverändert dieselbe ist. In diesem Falle wird der Rheinzoll nach dem attestirten Manifeste erhoben.

Bei wirklichen oder beabsichtigten Defraudationen der Schifffahrtsabgaben finden die Bestimmungen des 7ten Titels der Rheinschifffahrtsordnung ihre Anwendung.

5. Jeder Rheinuferstaat wird, so weit dies noch nicht geschehen, allein oder im Verein mit anderen Rheinuferstaaten die nöthigen Aichanstalten einrichten, bei welchen die Schiffe seiner Unterthanen zu aichen sind.

6. Die Schiffer der Nebenströme, welche den Rhein befahren wollen, und dazu berechtigt sind, müssen gleichfalls bei einer solchen Anstalt des Landes, dem sie angehören, ihre Fahrzeuge aichen lassen, wenn ihnen nicht von Seite ihrer Regierung die Aichanstalt eines andern Uferstaates, mit dessen Einverständniß, dazu bezeichnet wird.

Andere den Rhein befahrende und dazu berechtigte Schiffer müssen ihre Schiffe bei irgend einer Aichanstalt eines Rheinuferstaates aichen lassen.

7. Schiffe, die nicht vorschriftsmäßig geaicht, sollen vom 1. Januar 1839 an in keinem Rheinhafen zur Ladung zugelassen werden.

Wenn die Schiffe zwar geaicht sind, der Schiffer aber den Aichschein nicht vorlegt, geschieht die rheinzollamtliche Abfertigung zwar nach dem Manifeste, jedoch ist der Schiffer alsdann gehalten, für den etwaigen Mehrbetrag des Rheinzolls, nach Ausweis des nachzubringenden Aichscheins, bis dieses geschehen, eine von dem Rheinzollamte zu bestimmende Kaution zu leisten.

Wir genehmigen und ratifiziren voranstehenden Supplementarartikel, sowie die darin erwähnten, vorstehend gleichfalls angeführten 7 speziellen Artikel, und versprechen, dieselben in Erfüllung zu bringen und beobachten zu lassen.

§. 141. Bekanntmachung des Ministeriums des Königl. Hauses und des Aeußern, vom 7. Dezember 1839, Amtsbl. № 69, p. 613, den Transport von arsenikalischen und andern metallischen Giftstoffen auf dem Rheine betr.

Nachstehende, zwischen sämmtlichen Rheinuferstaaten verabredete Bestimmungen werden in Folge der allerhöchsten Genehmigung Seiner Majestät des Königs hiemit zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung bekannt gemacht:

§. 1. Bei Versendung von Arsenik, Quecksilberpräparaten, Bleizucker und Grünspan sollen vom 1. Jänner 1840 an auf dem ganzen Rheinstrome folgende Vorsichtsmaaßregeln angewendet werden.

§. 2. Arsenik (nämlich Arsenikmehl, gelbes Arsenik, Rauschgelb oder Auripigment, rothes Arsenik, Realgar, Scherbenkobald) darf nur in Fässern oder Kisten verpackt werden. Die Fässer müssen von gutem Holze seyn, mit wenigem Bruche, scharf zusammengebunden und gänzlich ausgetrocknet, auch muß jedes Faß, wenn es nicht über zwei Zentner faßt, mit vierzehn hölzernen Reifen, bei größerem Gehalte aber verhältnißmäßig mit noch mehreren, deßgleichen Boden und Deckel mit Einlagereifen gesichert werden. Inwendig sind diese Fässer mit

starker Leinwand durch einen aus Schwarzmehl und Tischlerleim gekochten Kleister zu verkleben.

Ist die Verpackung in Kisten geschehen, so müssen diese vom starken Holze völlig dicht gefertigt, mit Reifen versehen und inwendig, gleich den Fässern, mit Leinwand verklebt seyn.

§. 3. Auf jedem Collo muß mit leserlichen Buchstaben in schwarzer Oelfarbe das Wort:

Arsenik (Gift)

angebracht seyn, unter welcher Bezeichnung es auch im Manifeste aufgeführt werden muß.

§. 4. Die Ladung muß von einem Zeugnisse der Polizeibehörde des Absendungsortes: daß bei der Verpackung die obige Vorschrift (§. 2) befolgt worden, begleitet seyn, und der Schiffer darf sie nur annehmen, wenn sie ihm von der Hafenpolizeibehörde des Absendungsortes überwiesen wird, die sich vorher genau zu überzeugen hat, daß die Verpackung keine äußerlich erkennbare Beschädigung erlitten hat, auch die Bezeichnung (§. 3) vollständig ist.

§. 5. Bei Versendung von Quecksilberpräparaten (namentlich dem ätzenden Sublimat, dem weißen und rothen Präzipitat), ferner von Bleizucker und Grünspan, sind die Schiffer ebenfalls verpflichtet, die Ladung nur anzunehmen, wenn sie von der Hafenpolizeibehörde ihnen übergeben wird, welche zuvor die Beschaffenheit eines jeden Collo sorgfältig zu untersuchen hat. Auch sind diese Waaren in den Manifesten unter ihren eigenthümlichen Benennungen aufzuführen, und dürfen nicht unter allgemeinen Rubriken, z. B. „Materialwaaren", einbegriffen werden.

§. 6. Größere Transporte der in den §§. 2 und 5 genannten Waaren, worunter auf dem Oberrheine ein Quantum von wenigstens 50, auf dem Mittel- und Niederrhein von mindestens 100 Zentnern verstanden wird, sollen in besonderen Schiffen geführt werden.

Kleinere Quantitäten können zwar mit andern Gütern in das nämliche Fahrzeug aufgenommen werden, jedoch ordnet die Polizeibehörde des Absendungshafens die Art und Weise der Absonderung dieser Giftstoffe von der übrigen in dem nämlichen Fahrzeuge befindlichen Ladung an, und vermerkt dies im Manifeste.

Insbesondere ist hiebei auf Entfernung solcher Gegenstände Rücksicht zu nehmen, welche mittelbar oder unmittelbar als Nahrungsmittel dienen.

§. 7. Bei der Ein- oder Ausladung dürfen die in Rede stehenden Waaren nicht länger, als drei Tagesstunden, niemals aber während der Nacht im Freien lagern.

§. 8. Schiffer, welche eine Ladung annehmen, die ihnen nicht von der Hafenpolizeibehörde überwiesen worden (§§. 4 und 5), oder das Manifest nicht richtig abfassen (§§. 3 und 5), oder die Vorschriften wegen alleiniger Verladung oder Absonderung bei gemischten Ladungen nicht befolgen (§. 6), endlich über

die gesetzte Zeit hinaus die Waare bei der Einladung liegen lassen (§. 7), verfallen in die durch die Gesetze des resp. Uferstaates für derartige Uebertretungen verhängten Strafen.

§. 9. Den Rheinzoll- und Hafenpolizeibeamten liegt die Handhabung dieser Verordnung ob. Sie haben die Schiffer, welche sie übertreten, nicht nur den Rheinzollgerichten anzuzeigen, sondern auch zur Verhütung von Schaden die sofortige Abstellung des Mangels bei eigener Verantwortung für Rechnung des Schuldigen zu bewirken. Gegen Versender, welche die Waaren unter unrichtigen Namen aufgeben, wie gegen Bezieher, welche sie über die gesetzte Zeit (§. 7) am Ufer liegen lassen, haben sie nicht minder gehörigen Ortes die Bestrafung einzuleiten.

§. 142. Königl. Verordnung vom 12. Januar 1841, Amtsbl. № 9, p. 69, zusätzliche Strafbestimmungen zur Rheinschifffahrtskonvention betr.

Ludwig, K.

Nachdem zwischen Uns und den Großherzogthümern Baden und Hessen, dann dem Herzogthume Nassau, als Uferstaaten des Rheines, durch die betreffenden Bevollmächtigten zur Rheinschifffahrts-Centralkommission wegen Ergänzung von Strafbestimmungen zu mehreren in dem Rheinschiffahrtsvertrage vom 31. März 1831 enthaltenen Vorschriften, unterm 9. Juli v. J. eine Uebereinkunft abgeschlossen, und allseitig genehmigt worden ist, so finden Wir Uns nunmehr bewogen, nachstehend die Bestimmungen dieser Uebereinkunft zur allgemeinen Darnachachtung bekannt zu machen, und befehlen hiemit, unter Hinweisung auf den §. 5 des Additionalgesetzes vom 28. Dezember 1831, (Gesetzblatt 1831, S. 346) allen Unseren Gerichts- und sonstigen Behörden, dieselben in vorkommenden Fällen auf geeignete Weise in Vollzug zu setzen.

Art. 1. Derjenige, welcher gegen folgende Bestimmungen der Rheinschifffahrtskonvention vom 31. März 1831 handelt, nämlich:

a) Art. 27, Abs. 1, 6 und 7, lautend:

„Ein Schiffspatron oder Führer soll nicht eher eine Waare einladen, oder wenigstens nicht eher von dem Ladungsplatze abfahren, als bis er darüber einen Frachtbrief oder Connaissement erhalten hat, woraus die Gattung, die Menge und der Empfänger der Waare ersichtlich ist."

„Wenn ein Theil der Ladung erst unter Wegs zu derselben hinzukommt, oder durch Ausladung davon abgeht, so muß auch dieses auf dem Manifeste vermerkt und nöthigen Falls wie das Hauptmanifest bescheiniget werden."

„Der Schiffspatron oder Führer hat das in Rede stehende Manifest da, wo die Ausladung des Schiffes erfolgt, und unmittelbar nach dieser Ausladung, an die daselbst angestellten oder von dem Einnehmer des nächstgelegenen Zollamtes dahin gesandten Rheinzollbeamten abzugeben."

b) Art. 28, 5tes a linea, 1. Satz, lautend:

„Auf gleiche Weise können Rheinzollbeamte, die sich am Bord eines Bootes oder Nachens mit der Flagge besagter Rheinzollverwaltung befinden, von jedem Schiffspatron oder Führer — wo sie ihm auf dem Strome begegnen mögen — die Vorzeigung seines Manifestes fordern."

c) Art. 57, 1. Abs., lautend:

„Während der Fahrt darf der Schiffspatron oder Führer seine Ladung nicht verlassen, widrigenfalls wird auf dessen Gefahr und Kosten, wenn auch kein Schaden hieraus entstanden seyn sollte, wofür er auf jeden Fall verantwortlich bleibt, das Schiff von den Rheinzollbeamten einem Setzschiffer anvertraut."

d) Art. 58, 1. Abs., lautend:

„Allenthalben, wo wegen der Eigenschaften des Fahrwassers, nach der Observanz oder den bestehenden Vorschriften, die Lootsen oder die Steuerleute wechseln, ist der Schiffspatron oder Führer verbunden, einen andern Steuermann oder Lootsen an Bord zu nehmen, und soll, wenn er dieses versäumt, von den Rheinaufsichtsbeamten dazu angehalten werden."

e) Art. 66, 1. und 2. Abs., lautend:

„Die Flößer sind schuldig, einen Nachen vorauszuschicken, um die auf dem Strome oder in dem Hafen befindlichen Schiffe, die Mühlen und Brücken zu warnen, damit jeder auf seiner Hut sey, und bei Zeiten die erforderlichen Maaßregeln zu seiner Sicherheit ergreifen könne."

„Dieser Nachen soll dem Floße wenigstens eine Stunde vorhergehen, und damit er auch schon von weitem bemerkt werde, zum Zeichen seiner Bestimmung eine aus sechszehn roth und schwarz abwechselnden Feldern bestehende Flagge aufstecken;" oder auch

f) gegen die Vorschrift des 2. Absatzes des Zusatzartikels IV. zu dem Art. 66 der Rheinschifffahrtskonvention des Inhaltes:

„Von der Verpflichtung, einen Nachen vorauszuschicken, sind jedoch die kleinen Flöße befreit, welche nach den Lokalobservanzen, früher oder bis jetzt, dazu nicht verbunden waren, und die auf dem Rheine z. B. unter der Benennung — einzelne Böden und einzelne Stümmel — bekannt sind."

Die Führer solcher Flöße, die im übrigen den allgemeinen Bestimmungen dieses Artikels unterworfen bleiben, sind aber gehalten, auf dem Floße selbst die vorgeschriebene Flagge aufzustecken, auch den sonstigen polizeilichen Anordnungen nachzukommen, welche in den einzelnen Uferstaaten für die Sicherheit der Schifffahrt getroffen werden können,"

verfällt in eine Geldbuße von Einem bis Ein und zwanzig Gulden.

Dieses jedoch in Ansehung der unter e. erwähnten Vorschrift, nur bedingterweise, in so fern nämlich das Präjudiz am Schlusse des 1. Absatzes des Art. 57 gegen den im Fehler befundenen Schiffspatron oder Führer nicht bereits zur Vollziehung gekommen ist. In diesem Falle soll derselbe von einer weitern Geldbuße verschont bleiben.

Bei Zahlungsunfähigkeit ist die Geldstrafe durch Gefängniß, nach dem Maaße der in jedem der paciscirenden Uferstaaten publizirten Zollstrafgesetze, zu verbüßen. Durch Verwandlung der Geld- in Gefängnißstrafe wird die inappellable Sache keineswegs appellabel.

Art. 2. Die Kognition und Aburtheilung in I. Instanz der in dem Art. 1 bezeichneten Uebertretungen steht den Rheinzollgerichten der paciscirenden Uferstaaten in dem Falle zu, wenn sich der zuwiderhandelnde Schiffspatron oder Führer nicht freiwillig der Bestrafung durch das Rheinzollamt unterwirft.

Die im Namen des Landesherrn derselben zu erlassenden Urtheile sind auch auf dem Gebiete der drei übrigen hohen Uferstaaten ohne weitere Untersuchung, jedoch immer nach der in jedem Staate gültigen Prozeßordnung, vollstreckbar.

Art. 3. Beläuft sich der in der angestellten Klage geforderte Betrag oder die durch den Richter erster Instanz erkannte Strafe nebst Accessorien, jedoch mit Ausschluß der Kosten, auf den im Art. 86 ausgedrückten Appellationswerth, so kann bei dem nach Art. 87 der Rheinschifffahrtskonvention bezeichneten Landesgerichte Berufung eingelegt werden. Gegen dessen Ausspruch findet ein weiteres Rechtsmittel nicht statt.

Art. 4. Rücksichtlich der bei ermangelndem Appellationswerthe gegen Urtheile der Rheinzollgerichte I. Instanz zuläßigen Kassationsgesuche und Nichtigkeitsbeschwerden sind die respektiven Landesverordnungen und Gesetze maaßgebend.

§. 143. In dem Amtsbl. № 36 vom Jahre 1841, p. 270, wurden folgende 4 weitere Supplementarartikel zur Rheinschifffahrtskonvention bekannt gemacht.

Protokoll № XII. vom 17. Juli 1838.

X. Supplementärartikel

zu Art. 17 der Akte vom 31. März 1839.

„Die in der Anlage 3 des Protokolls der Centralkommission vom 25. Juli 1837 № XIII. enthaltenen 7 Artikel sollen als Regulativ für die gleichförmige Aichung der Schiffe auf dem ganzen Rheine in Anwendung kommen, und zu diesem Ende in allen Uferstaaten publizirt werden.

Protokoll № XI. vom 16. Juli 1839.

XI. Supplementärartikel

zu Art. 62 der Akte vom 31. März 1831.

Die Worte des teutschen Textes der Konvention Art. 62 „mit einer Oberlast auf dem Rheine zu fahren ist verboten" besagen nichts anderes, als was auch der französische Text ausdrückt, nämlich: „Waaren auf das Verdeck zu laden ist verboten."

„Als Verdeck (tillac) ist aber auch die festgezimmerte Bedachung eines Schiffes zu betrachten. Ueberschreitung des Verbots ist daher vorhanden, wenn

ein Theil der Ladung (worunter jedoch ein oder anderer unerheblicher Gegenstand nicht zu verstehen ist) auf dem Verdecke niedergelegt ist, oder über das durchbrochene Verdeck, resp. die festgezimmerte Bedachung hinausragt, oder wenn der Schiffer diese letztere willkührlich, d. i. ohne Gutheißung der nach Art. 53 der Konvention zur Prüfung angestellten Sachverständigen erhöht hat."

„Bei Fahrzeugen ohne gezimmertes Verdeck oder Bedachung ist derjenige Theil der Ladung als Oberlast oder als Ladung auf dem Verdecke anzusehen, welcher die durch Observanz oder die Sachkundigen, wo deren in den verschiedensten Einladungshäfen angestellt sind, bestimmte Höhe über das feste Gebörde des Schiffes übersteigt."

„Diejenigen Artikel, welche ausnahmsweise als Oberlast geführt werden dürfen, können ohne Unterschied der Rheinabtheilungen als Oberlast geladen werden, die Ladung mag ganz oder theilweise aus solchen Artikeln bestehen."

Protokoll № XIII. vom 16. Juli 1839.

XII. Supplementärartikel zu Art. 65 der Akte vom 31. März 1831.

„Bei andern entzündlichen oder ätzenden Stoffen, als Schwefel-, Salpeter- Salzsäure, Streichfeuerzeugen und Zündhölzern u. s. w. hat die Hafenpolizeibehörde des Einladungsorts zu bestimmen, ob sie in abgesonderten Fahrzeugen geführt werden müssen, oder mit andern Gütern verladen werden dürfen."

„Im letzteren Falle hat sie die erforderlichen Vorsichtsmaaßregeln anzuordnen und im Manifeste zu vermerken, denen sich der Schiffer zu unterwerfen hat. Zuwiderhandlungen werden nach den Landesgesetzen des betreffenden Uferstaates bestraft."

„Es bleibt aber jeder Regierung unbenommen, den Art. 64 der Konvention für anwendbar zu erklären, jedoch mit der Maaßgabe, daß nur der geringste Satz der darin vorgesehenen Geldbuße erkannt, und auch dieser nach Umständen auf 10 Francs ermäßigt werden kann."

Protokoll № XVIII. vom 23. Juli 1839.

XIII. Supplementärartikel.

„Schiffer, deren Fahrzeuge tiefer gehen, als die Linie, durch welche von der kompetenten Behörde die größte zuläßige Einsenkung derselben bezeichnet worden ist, verfallen in die durch die Gesetze des Staats, in dessen Gebiete die Uebertretung entdeckt worden, gegen Ueberladung der Schiffe verhängten Strafen."

„Es bleibt aber jeder Regierung unbenommen, den Art. 64 der Rheinschifffahrtsordnung für anwendbar zu erklären, jedoch mit der Maaßgabe, daß die darin festgesetzte Geldbuße nach Umständen bis auf 20 Francs ermäßigt werden kann."

„Zugleich sind solche Schiffer anzuhalten, in dem ersten Hafen die Ladung bis zur erlaubten Einsenkung zu vermindern."

„Die Kommissarien wollen dahin trachten und sich gegenseitig Nachricht geben, daß die Hinterlegung der Ratifikationen in das Archiv der Centralkommission am 1. November d. J. bewirkt werden und in Folge davon der Vollzug (insofern derselbe nicht schon früher stattgefunden) mit dem 1. Jänner 1840 eintreten könne."

§. 144. Bekanntmachung der Kreisregierung vom 30. Juli 1841, Amtsbl. № 53, p. 421, den Vollzug der Uebereinkunft wegen der Schiffbrücke zwischen Knielingen und Wörth, dann der fliegenden Brücke bei Speyer.

In Folge höchster Genehmigung vom 16. d. M. werden nachstehend die Bestimmungen der zwischen der Königl. Bayer. und Großherzogl. Badischen Regierung unterm 1. September 1839 abgeschlossenen Uebereinkunft wegen Errichtung einer gemeinschaftlichen Schiffbrücke zwischen Knielingen und Wörth und einer gemeinschaftlichen fliegenden Brücke bei Speyer, — so weit solche das Brückengeld und die Brückenpolizei betreffen, — sodann die in Uebereinstimmung mit der Großherzogl. Badischen Regierung und in Folge höchster Genehmigung erlassenen provisorischen Tarife und Polizeireglements zur allgemeinen Kenntniß und betreffenden Nachachtung durch das Amts- und Intelligenzblatt mit dem Bemerken veröffentlicht, daß künftige, auf dem Wege der Vereinbarung etwa erfolgenden Abänderungen auf gleiche Weise werden bekannt gemacht werden.

Auszug
aus der Uebereinkunft wegen Errichtung einer Schiffbrücke zwischen Knielingen und Wörth und einer fliegenden Brücke bei Speyer.

A. In Beziehung auf die Schiffbrücke zwischen Knielingen und Wörth.

Art. 8. Das Brückengeld wird, nach einem gemeinschaftlich festzusetzenden Tarif, auf der Seite des Eintrittes erhoben, und die Theilnahme an dem Ertrage dahin bestimmt, daß jede der beiden hohen Regierungen die bei dem Eintritte auf ihrer Uferseite zu bezahlenden Brückengelder ausschließend für ihre Rechnung zu beziehen hat.

Art. 9. Die Durchlaßgebühren werden für gemeinschaftliche Rechnung, und zwar von derjenigen Regierung erhoben, auf deren Seite der Durchlaß angelegt ist.

Art. 10. Die Polizei auf und an der Brücke und den dazu gehörigen Anstalten wird jedem Theil bis in die Mitte der Brücke zustehen, und zunächst durch die Brückenmeister und in deren Verhinderung durch die Brückengeldeinnehmer gehandhabt.

Die Uebertreter der Brückenordnung werden, wenn sie Königl. Bayer. oder Großherzogl. Badische Unterthanen sind, ihren respektiven Behörden zur Aburtheilung überliefert, wenn sie Unterthanen anderer Regierungen sind, zur Ab-

urtheilung vor die kompetente Behörde derjenigen Regierung geführt, deren Gebiet sie zu betreten beabsichtigen.

Die erkannten Strafen fließen in die Kasse derjenigen Regierung, deren Gericht das Urtheil fällt.

Der Schadensersatz wird für Rechnung derjenigen Regierung erhoben, auf deren Brückentheile der Frevel verübt worden ist, und muß sogleich baar bezahlt oder dafür Kaution geleistet werden.

B. In Beziehung auf die fliegende Brücke bei Speyer.

Art. 20. Für den Gebrauch der Brücke wird ein Brückengeld für gemeinschaftliche Rechnung erhoben werden, dessen Ertrag den beiden hohen Regierungen zu gleichen Theilen zufällt.

Art. 21. Die Polizei auf dieser Brücke wird von Bayern durch den Brückenmeister ausgeübt werden, wobei jedoch in Ansehung der Ablieferung der Uebertreter die Bestimmungen des vorstehenden Abschn. A. Art. 10 in analoge Anwendung kommen sollen.

Polizeiordnung
für die Schiffbrücke zwischen Wörth und Knielingen.

In Gemäßheit der höchsten Uebereinkunft zwischen der Königl. Bayer. und Großherzogl. Badischen Regierung vom 1. September 1839, die Errichtung einer Schiffbrücke zwischen Wörth und Knielingen betr., und in Folge eines höchsten Ministerialrescripts vom 19. d. M. werden bezüglich der Polizei auf fraglicher Brücke folgende provisorische Ordnungen getroffen:

I. Abschn. Vorschriften über die Brückenpassage.

Art. 1. Die Brücke ist in der Zeit vom 1. November bis letzten Februar
von 4 Uhr Morgens bis 11 Uhr Abends,
in der Zeit vom 1. März bis letzten October
von 3 Uhr des Morgens bis 12 Uhr des Nachts
für die allgemeine Passage geöffnet.

Während der bezeichneten Stunden wird dieselbe durch Barriere geschlossen. Reisende, welche außer der obenbezeichneten Zeit die Brücke passiren wollen, haben das tarifmäßige Brückengeld doppelt zu entrichten, wovon der gewöhnliche Betrag für die Brückenkasse vereinnahmt, der mehr erhobene Betrag aber dem betheiligten Brückenpersonale in einem angemessenen Verhältnisse als besondere Remuneration überlassen wird. Die Wache habenden Brückenknechte haben in solchen Fällen die Barriere beiderseits zu öffnen.

Art. 2. Es darf nur im Schritte über die Brücke gefahren werden.

Art. 3. Ein vierrädriger Wagen, der die Brücke passiren will, darf höchstens mit 60 Zentner (3000 Kilogramm), ein zweirädriger Wagen höchstens mit 30 Zentnern (1500 Kilogramm) beladen seyn.

Ist die Ladung stärker, so muß dem Brückenmeister die Anzeige gemacht

und das Uebergewicht entweder abgestoßen oder der Lastwagen mit der Nähe übergesetzt werden.

Die Fuhrleute haben auf Verlangen des Brückenmeisters oder Einnehmers sich über das Gewicht durch Vorzeigung ihrer Frachtbriefe, Waagscheine rc. auszuweisen.

Art. 4. Die Einfahrt auf beiden Seiten der Brücke muß rechts geschehen und die so betretene Fahrbahn eingehalten werden, wenn der Wasserstand so niedrig ist, daß die Brücke tiefer steht, als die Zugänge, so hat jedes beladene Fuhrwerk beim Einfahren den Radschuh anzulegen.

Art. 5. Wenn sich eine Heerde von einem kleinen Vieh auf der Brücke befindet, darf ihr kein Fuhrwerk vorfahren und kein entgegenkommendes eingelassen werden.

Art. 6. Schwer beladene Fuhrwerke sollen auf der Brücke einander nicht begegnen und dieselbe nicht gleichzeitig passiren. Wenn daher ein Fuhrwerk mit der obenbezeichneten höchsten Ladung oder derselben sich annähernden Belastung bei dem Eingange der Brücke ankömmt, so soll der betreffende Brückenmeister den anderseitigen Brückenmeister sogleich benachrichtigen, damit ein solches Zusammentreffen vermieden werde.

Art. 7. Tabakrauchen und Ausklopfen der Pfeife, sowie das Tragen von unverwahrtem Feuer oder Licht auf der Brücke ist verboten.

Art. 8. Die Passanten haben überhaupt jede Störung der Ordnung und Sicherheit der Passage zu vermeiden.

Art. 9. Das Ueberziehen eines Schiffes vermittelst auf der Brücke gehender Pferde, sowie das Fortziehen von Nachen mittelst an die Brückeschiffe anzulegender Haken ist untersagt.

Art. 10. Das Anmähren (Anlegen und Anbinden) von Fahrzeugen an die Brückenschiffe ist — außer in dringenden Fällen — und jedenfalls zur Nachtzeit verboten.

Art. 11. Schiffer, die zu Berg die Brücke passiren wollen, und ihre Seile zur Verbringung an die Halfterpferde oder Schiffzieher über die Landbrücke schleifen, haben, damit die Passage nicht gehindert werde, dort zur Hebung des Seiles einen Mann mit Haken aufzustellen.

II. Abschn. Vorschriften über den Durchlaß der Schiffe und Flöße.

Art. 12. Für den Durchlaß der Schiffe und Flöße muß so viel möglich solche Zeit und Ordnung eingehalten werden, daß die Passage nicht ungebührlich verhindert wird. Uebrigens ist der Durchlaß so viel als möglich zu bewirken.

Flößer und Schiffer haben sich deßhalb vordersamst bei dem auf Bayer. Seite angestellten Brückenmeister zu melden und dort einen Passirschein zu lösen, welcher unentgeldlich ertheilt wird.

Art. 13. Die Schiffer müssen, wenn der Durchlaß nicht bei vorausge-

gangener rechtzeitiger Ankündigung sogleich ohne Aufenthalt bewirkt werden kann, nächst der Brücke ankern.

Die Flößer sind gehalten, dem Brückenmeister eine Stunde vor Ankunft des Floßes bei dem Pforzer Durchschnitt Anzeige zu machen und damit die Erklärung zu verbinden, in welchem Zustande und in welcher Größe das Floß, ob es mit gehöriger Mannschaft, Nachen, Anker und Seilen rc. rc. versehen sey, und wie viele Joche man abgeführt wünsche.

Sollte das Floß das hinreichende Fahrgeschirr nicht bei sich haben, so muß es oberhalb der Brücke, so lange gelandet werden, bis ihm Anker und Nachen entgegengebracht werden können.

Art. 14. Ist hienach der Passirschein gelöst, so muß er dem Brückengelderheber überbracht und die Durchlaßgebühr an denselben bezahlt werden, worauf dann erst der Durchlaß nach Anordnung des Brückenmeisters stattfindet.

Art. 15. Geht ein Floß oberhalb der Brücke auseinander, so muß es vor der Durchfahrt erst wieder eingebunden werden.

III. Abschn. Ueberfahrt mit Nähen und Nachen.

Art. 16. Wird die Brücke wegen Eisgang oder aus sonstigen Veranlassungen abgeführt, so wird die Ueberfahrt mit Nähen und Nachen bewerkstelligt.

Art. 17. Bei der Ueberfahrt in der Nähe und Nachen richtet sich die Zulässigkeit der Ladungen nach der Aiche, und es ist Pflicht des Brückenmeisters und der Brückenknechte darüber zu wachen, daß keine Ueberladung der Fahrzeuge stattfindet.

Art. 18. Außerdem dürfen keine Nebenüberfahrten stattfinden, mit Ausnahme des Gebrauches von Privatfahrzeugen, für deren Eigenthümer zu Privatzwecken, als zum Betriebe der Fischerei und der Oekonomie auf anderseits gelegenen Grundstücken, und auch in solchen Fällen nur mit besonderer Bewilligung.

IV. Abschn. Ausübung der Brückenpolizei, Verfahren gegen Kontraventionen und Strafbestimmungen.

Art. 19. Die Polizei auf und an der Brücke und den dazu gehörigen Anstalten steht jeder respektiven Landesregierung bis auf die Mitte der Brücke zu und wird zunächst durch die Brückenmeister und in deren Verhinderung durch die Brückengeldeinnehmer gehandhabt.

Art. 20. Die Uebertreter der Brückenordnung werden, wenn sie Königl. Bayer. oder Großherzogl. Badische Unterthanen sind, ihren respektiven Behörden zur Aburtheilung überliefert; wenn sie Unterthanen anderer Regierungen sind, zur Aburtheilung vor die kompetente Behörde derjenigen Regierung geführt, deren Gebiet sie zu betreten beabsichtigen.

Art. 21. Als Defraudant wird bestraft:

1. wer die Brücke passirt, ohne das Brückengeld zu entrichten;
2. wer insbesondere Behufs des Ueberganges über die Brückt die Bespannung vermindert und deßhalb zu wenig Brückengeld entrichtet;
3. wer verbotene Nebenüberfahrten hält.

Art. 22. Gesetzlicher Bestrafung unterliegen ferner:

1. Fuhrleute, welche über die im Art. 3 bemerkte stärkste Ladung führen, und die vorgeschriebene Anzeige an den Brückenmeister unterlassen;

2. Schiffer und Flößer, welche wegen Mangel an hinreichendem Fahrgeschirr, oder wegen ungeschickter oder leichtsinniger Führung des Schiffes oder Floßes die Brücke in Gefahr setzen;

3. wer den Vorschriften der Art. 2, 4, 5, 7, 9, 10, 11 entgegenhandelt.

Art. 23. Wer innerhalb der Brücke das Brückenzeichen nicht vorweisen kann, wenn er die Zahlung des Brückengeldes zu erweisen vermag, zur nochmaligen Zahlung angehalten, andernfalls aber als Defraudant behandelt.

Art. 24. Neben der gesetzlichen Strafe wegen Defraudation ist überall noch das Brücken- oder Durchlaßgeld, welches der Kasse entzogen werden sollte oder entzogen worden ist, nachzuzahlen. Ueberdies muß derjenige Schaden vergütet werden, der durch Nichtachtung obiger polizeilicher Vorschriften an der Brücke, an Nähen, Nachen und Geschirr, endlich an der Ein- und Ausfahrt zugefügt wird.

Der Betrag des Schadens, welcher zunächst von dem Brückenmeister konstatirt wird, muß zugleich baar in die Hände des Einnehmers bezahlt, oder es muß dafür Kaution geleistet werden.

Art. 25. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Brückenordnung werden, sofern sie nach vorstehenden Bestimmungen (Art. 20) zur Kognition der Königl. Bayer. Gerichte gehören, mit einfacher Polizeistrafe von 28 kr. bis zu 7 fl. resp. Gefängnißstrafe bis zu 5 Tagen nach dem Ermessen des Richters geahndet, sofern die Beschaffenheit der Kontravention nach den bestehenden Strafgesetzen nicht höhere Strafe nach sich zieht.

Art. 26. Das zur Aburtheilung der mit einfacher Polizeistrafe bedrohten Uebertretungen der Brückenpolizei kompetente Gericht ist das Königl. Friedensgericht Kandel, welchem die von dem Brückenmeister oder Einnehmer zu errichtenden Protokolle übergeben und nach Umständen die Frevler selbst überliefert werden.

Das Brückenpersonal ist gehalten, die Passanten anständig zu behandeln und bei scharfer Ahndung durchaus nicht mehr, als das vorgeschriebene Brücken- und Durchlaßgeld und die erlaubten Gebühren zu erheben.

Im Falle der Zuwiderhandlung hat sich der Passant an das Königl. Rentamt Kandel oder an das Königl. Landkommissariat Germersheim zu wenden, um geeignet Abhülfe zu erwirken.

Tarif des Brücken- und Durchlaßgeldes bei der Knielinger-Wörther Schiffbrücke.

Art. 1. Taxe für die Personen und für das nicht angespannte noch auf Wagen geladene Vieh.

1. Jeder Fußgänger oder Fahrende, mit Ausnahme der Kinder unter 8 Jahren 2 kr.

2. Ein Reiter für Mann und Pferd 6 kr.

3. Thiere, die über die Brücke geführt oder getrieben werden:

a) großes Vieh, als Pferde, Maulthiere, Ochsen, Kühe, Rinder, Esel per Stück 4 kr.

b) kleines Vieh, als Schweine, Kälber, Böcke, Geisen, Hämmel, Schafe, Lämmer ꝛc. per Stück 1 kr.

Bemerkung. Die Begleiter der Thiere bezahlen die Personentaxe. Von Fuhrwerken, auf welchen kleines Vieh gefahren wird, wird die Gebühr nach den untenfolgenden Taxbestimmungen über die Fuhrwerke, Satz B. a. besonders entrichtet.

Art. 2. Taxe von Fuhrwerken.

A. Von Menschen gezogenes oder getriebenes.

1. Jeder leere Schubkarren, mit Inbegriff des Führers 3 kr.

2. Ein beladener Schubkarren 4 kr.

3. Jedes Fuhrwerk auf zwei oder vier Rädern, das von Menschen gezogen wird:

a) Leer: durch einen Mann gezogen 4 kr.
von jedem weitern 2 kr.

b) Geladen: durch einen Mann gezogen 5 kr.
durch zwei Mann gezogen 8 kr.
von jedem weitern 3 kr.

B. Von Thieren gezogenes.

I. Fuhrwerk, zwei oder vierrädrig, welches nicht in Federn oder Riemen hängt.

a) Unbeladenes (d. h. wenn es per Stück der Bespannung nicht über drei Zentner geladen hat.)

1. Durch Pferde oder Maulthiere gezogen, vom Stück der Bespannung 8 kr.

2. Durch Hornvieh, Esel gezogen, vom Stück der Bespannung 6 kr.

b) Beladenes.

1. Mit Pferden oder Maulthieren bespannt, vom Stück der Bespannung 20 kr.

2. Mit Hornvieh bespannt, vom Stück der Bespannung 12 kr.

Bemerkung. Bei zwei bis drei Stück der Bespannung eines Fuhrwerkes ist ein, bei vier und mehr Stück aber sind zwei Begleiter frei.

II. Fuhrwerk, zwei oder vierrädrig, welches in Federn oder Riemen hängt, und alles leichte, zum Personentransport dienende Fuhrwerk.

Vom Stück der Bespannung 8 kr.

Bemerkung. Der Kutscher oder Fuhrmann ist frei, jede andere im Fuhrwerke befindliche Person aber hat die Personentaxe zu erlegen.

Von jedem zweispännigen Fuhrwerke, das an einem andern Wagen angehängt ist 8 kr.

Von einem einspännigen in gleichem Falle 4 kr.

Von ausgespannten und angehängten Pferden per Stück 8 kr.

Art. 3. Durchlaßgebühren.

1. Für Oeffnung des gewöhnlichen Durchlasses 1 fl. 38 kr.
2. Für Abführung des ersten Joches 3 fl. 2 kr.
3. Für Abführung eines jeden weitern Joches 4 fl. 40 kr.

Die Entrichtung von Trinkgeldern durch die Schiffer und Flößer an das bei dem Aufzuge der Joche beschäftigte Brückenpersonal hat nicht statt. Wenn Fahrzeuge zur Nachtzeit durchgelassen werden, so haben dieselben neben der Durchlaßgebühr, noch die Kosten für Beleuchtung des Durchlasses und bei verspäteter Ankunft ein Wartgeld an die Brückenmannschaft per Mann und für die Stunde von 12 kr. zu entrichten.

Für den Gebrauch ärarialischer Geräthschaften bei der Durchfahrt, als: Nachen, Stränge ꝛc. wird eine besonders festgesetzt werdende Vergütung geleistet.

Art. 4. Für die Ueberfahrt in Nachen und Nähen, für den Fall, daß die Brücke wegen Eisganges oder sonstigen Veranlassungen abgeführt ist, wird das oben festgesetzte Brückengeld auf das Doppelte erhöht.

Güterfuhren, die zu anderer Zeit mit Nähen übergesetzt werden, bezahlen die Brückengeldtaxe.

Art. 5. Vom Brückengeld sind frei:

1. die Mitglieder der höchsten Regentenfamilien von Bayern und Baden, sowie andere hohe Souveraine mit ihrem Reisegefolge;

2. Gesandtschaften mit Gefolge;

3. Staatskouriere,

4. Königl. Bayer. und Großherzogl. Badische Baubeamte, wenn sie im Dienste die Brücke passiren;

5. die Königl. Bayer. und Großherzogl. Badische Gendarmerie im Dienste;

6. der Oberaufseher der Rheinschiffahrt und die Rheinschifffahrtsinspektoren des I. und II. Bezirks im Dienste;

7. in Urlaub gehende, mit Marschroute versehene Soldaten, sowie das auf dem Marsche begriffene Militär;

8. Vagantentransporte und Schubführer.

Vom Durchlaßgelde sind die Schlupfschiffe frei, welche keinen Aufzug der Brücke erfordern.

Art. 6. Das Brückengeld wird nur einmal bei dem Eintritte auf die Brücke, nämlich von den aus dem Großherzogl. Badischen Gebiete Eintretenden an den Badischen Brückengeldeinnehmer, von den auf der Bayerischen Seite Eintretenden an den Bayerischen Brückengeldeinnehmer entrichtet.

Der Zahlende erhält gedruckte Brückengeldzeichen, worauf der Betrag der Zahlung und das Datum derselben bezeichnet wird.

Die bei dem Einnehmer gelösten Brückenzeichen müssen von den Passanten bei dem Brückenübergange behalten und bei dem Ausgange auf dem andern Brückenende dem zur Sammlung derselben beauftragten Bediensteten übergeben werden.

Art. 7. Die Durchlaßgebühren werden auf der Bayer. Uferseite, wo der Durchlaß angebracht ist, an den dortigen Brückengeldeinnehmer bezahlt, nachdem der betreffende Schiffer oder Flößer sich bei dem Bayer. Brückenmeister angemeldet und einen Passirschein gelöst hat.

Die gegen Bezahlung der Durchlaßgebühren gelösten Brückenzeichen werden dem Bayer. Brückenmeister, welcher den Durchlaß besorgt, übergeben.

Polizeiordnung
für die zwischen dem Königreiche Bayern und dem Großherzogthume Baden gemeinschaftliche fliegende Brücke bei Speyer.

§. 1. Die gewöhnliche Fahrzeit wird wie folgt festgesetzt:

a) Für die Sommermonate Mai, Juni, Juli und August von Morgens 4 bis Abends 9 Uhr;

b) Für die Herbst- und Frühlingsmonate, als September und October, März und April von Morgens 5 bis Abends 8 Uhr;

c) Für die Wintermonate November, Dezember, Januar und Februar von Morgens 7 bis Abends 5 Uhr.

Für das Ueberfahren während dieser Zeit wird das tarifmäßige Brückengeld an den Einnehmer bezahlt.

§. 2. Das wachehabende Brückenpersonal ist verpflichtet, auch außer dieser Fahrzeit Passanten auf Verlangen überzufahren, sofern die nächtliche Fahrt nach dem Wasserstande und den Witterungsverhältnissen überhaupt zuläßig ist.

Dasselbe darf jedoch hiefür die doppelte Brückengeldtaxe erheben.

§. 3. Während der gewöhnlichen Fahrzeit muß die Brücke, so lange Fuhrwerk oder auch einzelne Passagiere zu Fuß zum Uebersetzen vorhanden sind, unaufhörlich im Gange seyn und darf nicht länger stille stehen, als zum Ein- und Ausschiffen der Fuhrwerke und Passagiere erforderlich ist. Im entgegengesetzten Falle kann die Brücke so lange stille stehen, bis Fuhrwerk oder auch nur einzelne Passagiere ankommen; es muß jedoch, wenn solche etwa auf dem entgegengesetzten Ufer anlangen, die Brücke sogleich bei der ersten Wahrnehmung oder auf gegebenes Zeichen dahin in Bewegung gesetzt werden.

§. 4. Wenn wegen des Wasserstandes oder sonstiger Hindernisse die Ueberfahrt mit der fliegenden Brücke nicht betrieben werden kann, so wird die Ueberfahrt mit Nachen und Nähen unter Leitung des Brückenmeisters durch das übrige bestellte Brückenpersonal bewirkt, und es muß mit diesen Fahrzeugen, so lange es der Zustand des Flusses erlaubt, und so oft gefahren werden, als Passanten vorhanden sind.

§. 5. Nebenüberfahrten, welche nicht durch das angestellte Brückenpersonal bewirkt werden, sind verboten.

§. 6. Die Ladungsfähigkeit der fliegenden Brücke und dazu gehörenden Fahrzeuge wird durch amtliche Aichung bestimmt. Es ist Pflicht des Brücken-

meisters darüber zu wachen, daß die Brücke und die Fahrzeuge nicht übermäßig belastet werden.

§. 7. Die Polizei auf der Brücke und bei der Ueberfahrt wird durch den Brückenmeister gehandhabt, nach dessen Anordnungen sich die Passagiere zu richten haben; demselben ist dabei ein anständiges und höfliches Betragen gegen die Passagiere zur Pflicht gemacht.

§. 8. Zur gerichtlichen Bestrafung sollen angezeigt werden namentlich diejenigen, welche

a) sich der Bezahlung der tarifmäßigen Gebühren entziehen, oder solche verweigern;

b) sich Beleidigungen oder Widersetzlichkeit gegen das angestellte Brückenpersonal bei ihren Dienstverrichtungen zu Schulden kommen lassen;

c) sich während der Ueberfahrt schlecht betragen, oder durch ihre Unvorsichtigkeit die Ueberfahrenden in Gefahr setzen;

d) an der Brücke oder deren Zubehörungen durch Außerachtlassung der nöthigen Vorsicht und der Anordnungen des Brückenmeisters oder absichtlich Beschädigungen verüben, unbeschadet der Verpflichtung zum Schadenersatze;

e) diejenigen, welche verbotene Ueberfahrten halten.

§. 9. Das Tabakrauchen aus unbedeckten Pfeifen oder mit Cigarren, sowie alles, was die Brücke einer Feuersgefahr oder Beschädigung durch Feuer aussetzen kann, z. B. Abbrennen von Feuerwerk, ist verboten.

§. 10. Zuwiderhandelnde gegen die Brückenpolizei werden mit einfacher Polizeistrafe geahndet, sofern nicht die Beschaffenheit des Falles nach den bestehenden Strafgesetzen höhere Strafe nach sich zieht.

§. 11. Die Kontravenienten werden, wenn sie Königl. Bayer. oder Großherzogl. Badische Unterthanen sind, der kompetenten Gerichtsbehörde ihrer Regierung, wenn sie Unterthanen anderer Regierungen sind, dem kompetenten Gerichte desjenigen Staates zur Aburtheilung überwiesen, dessen Gebiet sie zu betreten beabsichtigen.

§. 12. Der von dem Brückenmeister zu konstatirende Schadenbetrag muß entweder gleich baar in die Hände des Einnehmers erlegt, oder es muß dafür Kaution geleistet werden. Wird die Verpflichtung zum Schadensersatze oder der Betrag desselben bestritten, so entscheidet das kompetente Gericht.

§. 13. Beschwerden gegen das aufgestellte Brückenpersonal sind bei der nächsten Königl. Bayer. oder Großherzogl. Badischen Polizeibehörde anzubringen, damit Untersuchung und geeignete Einschreitung veranlaßt werde.

Tarif

für die zwischen dem Königreiche Bayern und dem Großherzogthume Baden gemeinschaftliche fliegende Brücke bei Speyer.

Art. 1. Personen und Thiere.

1. Jede gehende oder fahrende Person — 2 kr.
(mit Ausnahme von Kindern unter acht Jahren.)

2. Ein Reiter für Mann und Pferd 6 kr.

3. Ein Pferd oder Maulthier 4 kr.

4. Ein Ochse, eine Kuh, unbeschlagenes Füllen, Esel 3 kr.

5. Kleinere Thiere, als: Kälber, Schweine, Schafe, Hämmel, Böcke, Ziegen per Stück 1 kr.

Bei Heerden kleineren Viehes über 50 Stück wird für die Mehranzahl die halbe Taxe berechnet.

Bemerkungen.

Für andere oben nicht bezeichneten zahmen Thiere wird kein Ueberfahrtsgeld bezahlt.

Kleine Thiere, welche getragen werden, unterliegen keiner Gebühr.

Werden die Thiere gefahren, so sind sie als Wagenladung anzusehen.

Die Treiber oder Träger der Thiere ohne Fuhrwerk haben die Personentaxe zu bezahlen.

Art. 2. Fuhrwerk und Lasten.

A. Sogenanntes leichtes, zum Transport von Personen bestimmtes Fuhrwerk (Chaisen, Char-à-bancs, Berner-Wagen, Gesellschaftswagen) vom Stück der Bespannung 8 kr.

Bemerkung. Für die fahrenden Personen werden außerdem die Gebühren nach Art. 1 berechnet. Der Kutscher oder Fuhrmann und das Gepäck der Reisenden sind frei. Der selbst kutschirende Reisende zahlt die Personentaxe.

B. Fuhrwerk, beladen mit landwirthschaftlichen Produkten und Konsumtionsgegenständen, als: Getraide, roher Tabak, Krapp, Wein ꝛc.; mit Brennmaterialien, als Holz, Torf, Steinkohlen; mit Baumaterialien, als: Bauholz und Steinen, endlich mit Waaren und Gegenständen in unverpacktem Zustande bezahlt ohne Rücksicht auf das Gewicht lediglich nach der Bespannung:

a) zweirädriges

mit Pferden oder Maulthieren bespannt per Stück 10 kr.

mit Hornvieh oder Eseln 6 kr.

b) vierrädriges

mit Pferden oder Maulthieren bespannt per Stück 12 kr.

mit Hornvieh oder Eseln 8 kr.

C. Vom Güterfrachtfuhrwerk wird vom Stück der Bespannung entrichtet 12 kr. und außerdem wird bei diesem Fuhrwerk als Lastgeld erhoben:

a) für die Ladung auf vier Rädern, wenn das Gewicht der Ladung im Ganzen vierzig Zentner oder 2000 Kilogramm übersteigt

von 41 bis 60 Zentner (3000 Kilogramm) incl. 24 kr.

von 61 bis 80 Zentner (4000 Kilogramm) incl. 48 kr.

über achtzig Zentner 1 fl. 36 kr.

a) für die Ladung auf zwei Rädern, wenn das Gewicht der Ladung im Ganzen 25 Zentner (1250 Kilogramm) übersteigt, von 26 bis incl. 40 Zentner (2000 Kilogramm) 24 kr.

über 40 Zentner 36 kr.

Bemerkung. Das Gewicht der Ladung ist vom Fuhrmann zu deklariren und auf Verlangen der Brückenangestellten durch Frachtbriefe, Waagscheine oder sonst auf glaubhafte Art nachzuweisen.

D. Vom leeren Lastfuhrwerk wird außer der Taxe für das Zugvieh entrichtet:

a) von einem zweirädrigen Fuhrwerk 3 kr.

b) von einem vierrädrigen Fuhrwerk 6 kr.

Bemerkung zu B., C. und D.

Die Fuhrleute sind von der Taxe befreit.

Ein Fuhrwerk, das weniger, als fünf Zentner (250 Kilogramm) geladen hat, wird als ein unbeladenes tarirt.

E. Fuhrwerk von Menschen gezogen oder getrieben:

für einen beladenen Schubkarren nebst dem Führer 3 kr.

für ein von Menschen gezogenes, zwei- oder vierrädriges beladenes Fuhrwerk 2 kr.

und für jeden Mann die Personentaxe.

F. Lasten ohne Fuhrwerk:

für einzelne nicht verladene Waarenballen, Fässer und sonstige Lasten per Zentner 1 kr.

(wobei Lasten von weniger als 1/4 Zentner nicht in Anschlag kommen.)

Traglasten überhaupt sind frei.

Art. 3. Für das Ueberfahren außer der gewöhnlichen Fahrzeit, sowie bei Eisgängen werden obige Gebühren verdoppelt.

Die einfachen sowohl, als erhöhten Gebühren während der ordentlichen Fahrzeit können gültig nur an den bestellten Brückengeldeinnehmer bezahlt werden; nur bei der nächtlichen Ueberfahrt außer der gewöhnlichen Fahrzeit ist es dem Personal, welches die Ueberfahrt besorgt, gestattet, solche in Empfang zu nehmen.

Art. 4. Von der Entrichtung der Ueberfahrtsgebühren sind befreit:

1. Die Mitglieder der hohen Regentenfamilien von Bayern und Baden, sowie auswärtige Souveraine mit ihren Familien und Gefolge.

2. Gesandtschaften mit Gefolge.

3. Staatskuriere.

4. Königl. Bayer. und Großherzogl. Badische Beamte, welche im Dienste, d. h. in den die Verwaltung der gemeinschaftlichen Brücke betreffenden Angelegenheiten dieselbe gebrauchen.

5. Der Oberaufseher der Rheinschifffahrt und die Rheinschifffahrtsinspektoren des I. und II. Bezirks im Dienste.

6. Die Königl. Bayer. und Großherzogl. Badische Gendarmerie im Dienste und Vagantentransporte.

7. In Urlaub gehende mit Marschroute versehene Soldaten, sowie das auf dem Marsche begriffene Militär.

§. 145. Königl. Verordnung vom 13. August 1841, Amtsbl. № 60, p. 481, das Vorbeifahren der Dampf- und Segelschiffe an einander, sowie das sonstige Verhalten derselben und der Flöße auf dem Rheine betr.

Ludwig, K.

Wir finden Uns auf den Grund des Beschlusses der Centralkommission für die Rheinschifffahrt vom 27. Juli 1833, Protokoll № XXV. und im Einvernehmen mit den übrigen hohen Uferstaaten des II. Rheinaufsichtsbezirkes, bewogen, zur Verhütung von Unglücksfällen, welche durch die gleichzeitige Fahrt verschiedener Schiffe und Flöße auf dem Rheine entstehen können, für Unser Stromgebiet zu verordnen, wie folgt:

Art. 1. Wenn auf dem Rheine zwei Dampfschiffe einander begegnen, so soll das stromaufwärts fahrende Dampfschiff überall, wo es das Fahrwasser zuläßt, das linke Rheinufer, das stromabwärts fahrende Schiff aber, so viel thunlich, das rechte Rheinufer halten.

Art. 2. Wenn ein Dampfschiff stromaufwärts, an einem andern, ebenfalls aufwärts fahrenden Dampfschiffe vorbeifahren will, so hat das Schiff, welches vorzufahren beabsichtigt, durch Aufhissen einer blauen Flagge bis halben Mast und durch fünf Schläge auf die Glocke dem vorfahrenden Schiff ein Zeichen zu geben, worauf sich dies letztere auf der Seite des Stromes, wo es sich gerade befindet, so weit dem Ufer nähern muß, als dies das Fahrwasser zuläßt. Das vorbeifahrende Schiff hingegen nimmt die entgegengesetzte Wasserseite in möglichster Entfernung von dem andern Schiffe.

Befindet sich aber das vorfahrende Schiff in der Mitte des Stromes, dann weicht dieses so viel möglich nach dem linken Ufer — Steuerbordseite — aus, und das vorbeifahrende Schiff richtet seinen Lauf nach dem rechten Ufer — Backbordseite — ebenfalls so viel das Fahrwasser dies zuläßt.

Art. 3. Wenn ein Dampfschiff stromabwärts an einem ebenfalls stromabwärts fahrenden Dampfschiffe vorbeifahren will, so hat ersteres die im vorstehenden Artikel vorgeschriebenen Zeichen zu geben, worauf das vorfahrende Schiff, so viel es das Fahrwasser erlaubt, das linke Ufer — Backbordseite — halten muß, um das vorbeifahrende Schiff zwischen sich und dem rechten Ufer vorbeizufahren.

Art. 4. Die im Art. 2 und 3 berührte Vorbeifahrt ist jedoch nur an solchen Stellen, wo das Fahrwasser das Ausweichen ohne Gefahr zuläßt und nur dann erlaubt, wenn das Schiff, welches vorbeifahren will, unbezweifelt schneller als das vorfahrende Schiff zu fahren vermag, und auch schneller fahren will.

Art. 5. Alle stromaufwärts fahrenden Dampfschiffe müssen den ebenfalls stromaufwärts fahrenden Segelschiffen an der entgegengesetzten Seite der Leinpfade vorbeifahren. Wenn diese Vorbeifahrt an einer Stelle geschehen soll, wo das Fahrwasser so eng ist, daß, um diese Vorbeifahrt zu bewirken, das Se-

gelschiff ausweichen muß, so soll das Dampfschiff seine Absicht vorbeizufahren, durch die im Art. 2 vorgeschriebenen Zeichen zu erkennen geben. Auf diese Zeichen soll das Segelschiff so viel auf die Leinpfadseite beilegen, als das Fahrwasser dies gestattet, wogegen das Dampfschiff so viel thunlich an der entgegengesetzten Seite vorbeizufahren hat.

Wenn durch außerordentliche Fälle das Dampfschiff genöthigt ist, seinen Lauf zwischen dem Segelschiffe und dem Leinpfade fortzusetzen, so hat das Segelschiff auf das erste Zeichen die Leine fahren zu lassen und den Paß frei zu geben.

Art. 6. Wenn die stromabwärts fahrenden Segelschiffe ohne Gebrauch der Segel sich der Strömung überlassen und das Thalwasser inne halten, und es dann an den erforderlichen Mitteln fehlt, gehörig ausweichen zu können, so ist es den Dampfschiffen überlassen, diejenige Uferseite zu wählen, welche sie am geeignetsten erachten, um an den zu Thal fahrenden Segelschiffen vorbeizufahren.

Ausgenommen hievon sind jedoch diejenigen Stellen, für welche hier unten besondere Bestimmungen erlassen sind.

Art. 7. Wenn aber ein Segelschiff mit angeschlagenen Segeln oder mit Rudern zu Thal fährt, so hat es den zu Berg fahrenden Dampfschiffen überall nach dem rechten Ufer hin auszuweichen, und zwar so viel, als dies das Fahrwasser zuläßt, damit das Dampfschiff an der entgegengesetzten Seite der Leinpfade ausweichen kann.

Muß aber das Dampfschiff das rechte Ufer halten, so hat es die im Art. 2 vorgeschriebenen Zeichen zu geben, worauf das Segelschiff so viel möglich dem linken Ufer sich zu nähern hat.

Art. 8. Wenn die zu Thal fahrenden Dampfschiffe den zu Berg fahrenden Segelschiffen begegnen, so haben die Dampfschiffe immer möglichst die entgegengesetzte Seite des Leinpfadufers zu halten. Die Segelschiffe haben dagegen so viel thunlich auf dem Leinpfadufer beizulegen.

Art. 9. Abgesehen von den vorbezeichneten Fällen, müssen die Schiffsführer (Kapitäne) jedesmal, wenn die Fahrt der Dampfschiffe den kleineren Fahrzeugen Gefahr droht, die Glocke anziehen lassen, oder mit dem Sprachrohre rufen, damit solche Fahrzeuge noch zeitig genug ablenken können. Im Nothfalle muß der Lauf der Dampfschiffe ermäßigt oder ganz eingestellt werden, bis diese kleinen Fahrzeuge außer Gefahr sind.

Zu den hier besprochenen kleinern Fahrzeugen werden alle jene gerechnet, die nicht über 10 Lasten (400 Zentner) Ladungsfähigkeit besitzen.

Art. 10. Die Dampfschiffe geben an denjenigen Orten ihrer Vorüberfahrt, resp. ihrer Ankunft, wo sie an die Landungsbrücke anzulegen, oder im Strome anzuhalten gedenken, um Reisende oder Waaren abzusetzen oder einzunehmen, ihre Annäherung durch Läuten mit der Schiffsglocke zu erkennen.

Art. 11. An den Orten, wo für die Dampfschiffe eigens angestellte Kahnführer sind, wird von dem ankommenden Dampfschiffe, sobald es des Or-

tes ansichtig wird, die Signalflagge aufgehißt, wenn es Personen oder Güter an den Kahnführer abgeben will.

Das Zeichen gilt als Aufforderung für den Kahnführer, sich dem Dampfschiffe zu nähern.

Wollen Reisende oder Waaren durch diese Kahnführer auf das Dampfschiff gebracht werden, so ist auf dem Kahne gleichfalls eine Signalflagge aufzustecken; bei Nacht oder während des Nebels bestehen die vorbesprochenen Signale der Dampfschiffe und der Kähne statt in Flaggen in blauen Laternen. Der Kahn darf sich dem Dampfschiffe nicht eher nähern, als bis des letztern Räder stille stehen und der Dampf abläßt, und die Räder dürfen nicht eher wieder in Bewegung gesetzt werden, als bis der Kahn wieder zehn Schritte vom Dampfschiffe entfernt ist.

Jeder dieser Kähne muß wenigstens von zwei starken schiffskundigen Männern geführt und mit allen Vorrichtungen und Geräthen zu diesem Dienste versehen seyn.

Die Dampfschifffahrtsunternehmer dürfen nur solche Kahnführer in ihre Dienste nehmen, welche sich durch ein Zeugniß des ihnen vorgesetzten Bezirksamtes (Landkommissariates) auszuweisen vermögen, daß sie

1. einen vollkommenen tauglichen Kahn nebst den dazu gehörigen Geräthschaften besitzen, (die Personenzahl, welche dieser Kahn aufzunehmen fähig ist, muß in diesem Zeugnisse bemerkt seyn) und

2. schiffskundige Personen von gutem Leumunde sind.

Ein solches Zeugniß muß alljährlich aufs Neue beigebracht werden.

Art. 12. Die Unternehmer von Dampfschiffen müssen die Gränzen der Fahrt überall, wo es nöthig ist, mit Signalstangen bezeichnen, und diese Maaßregel muß so oft erneuert werden, als eine Aenderung der Fahrbahn eintritt.

Wenn die Fahrt Nachts oder bei Nebel stattfindet, so müssen die anerkannt schwierigen Stellen an passenden Punkten des Ufers durch Signalfeuer angedeutet werden. Diese Feuer sind wenigstens ¼ Stunde vor der Ankunft der Schiffe anzuzünden, und sie dürfen nur nach der Durchfahrt ausgelöscht werden.

Die Holzflößer, welche durch das Flößen Signalstangen entfernen, sind gehalten, solche augenblicklich wieder herzustellen; geschieht dies nicht, so wird die Ergänzung der fehlenden Stangen auf ihre Kosten angeordnet, abgesehen von der Strafe des Zuwiderhandelns gegen diese Verordnung.

Art. 13. Jedes Schiff, welches bei Nacht und Nebel fährt, soll von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang bei der Bergfahrt mit zwei brennenden Laternen, von weißem Glase seitwärts am Maste und über einander versehen seyn, bei der Thalfahrt aber noch eine dritte brennende Laterne mit rothem Glase auf halbem Maste führen. Bei nebeliger Witterung wird der Schiffsführer (Kapitän) außerdem von fünf zu fünf Minuten Zeichen durch sieben Schläge auf die Glocke geben lassen.

Art. 14. Jedes Schiff, welches bei Nacht oder Nebel auf dem Strome

an irgend einer Stelle vom Ufer entfernt, oder dort, wo gewöhnlich keine Schiffe zu halten pflegen, oder in der Nähe von Brücken, wo die Dampfschiffe anfahren, vor Anker liegt, muß mit einer brennenden Laterne am Maste oder in Ermanglung eines solchen an einer sichtbaren Stelle des Verdecks versehen seyn.

Art. 15. Die Führer von Flößen sind verpflichtet, auf den des Nachts oder bei Nebel angelegten Flößen, an den beiden, dem Fahrwasser zunächst gelegenen Ecken des Floßes, auf erhabenen und überall sichtbaren Punkten brennende Laternen aufzustellen und zu unterhalten.

Art. 16. An folgenden Stellen der Königl. Bayer. Stromstrecke ist bei dem Begegnen oder Vorüberfahren der Dampf- und Segelschiffe besondere Vorsicht anzuwenden, und es sollen die zu Berg gehenden Segelschiffe auf das von dem Dampfschiffe nach §. 5 des Reglements zu gebende Zeichen anhalten, bis Letzteres vorüber ist, nämlich:

a) vor dem Kopfe des Bleßwerkes im Dachslander Durchstiche;

b) vor der Buhne (№ 10) im Knielinger Durchstiche;

c) vor der Buhne (№ 1) im Hochwald;

d) vor der Lußheimer Buhne, oberhalb Speyer;

e) am Schöpfwerk vor der Einmündung des Angelhofer Durchstiches, und

f) am Altripper Ecke.

Art. 17. Wenn die Dampfschiffe jene Rheindurchschnitte befahren, welche ihre Normalbreite noch nicht erreicht haben, so sind sie gehalten

a) durch Läuten der Glocke ihren Eintritt in die Mündungen dieser Durchschnitte anzukünden,

b) die den Mündungen nahenden oder in der Ausfahrt begriffenen Schiffe auslaufen zu lassen, und

c) bei dem Begegnen beladener Schiffe im Durchstiche nur mit äußerster Vorsicht und schwacher Dampfkraft vorbeizufahren.

Art. 18. Wenn ein Dampfschiff zu Berg oder Thal ankömmt, so soll die fliegende Brücke zu Speyer in der Regel auf das rechte Ufer ausweichen. — Zu diesem Ende sollen die Dampfschiffe bei dem vorgedachten Punkte sieben Schläge auf die Glocke geben. Bei Nacht soll die gedachte Brücke zu Speyer stets auf dem rechten Ufer halten, und sie soll eine brennende Laterne am Maste haben, wenn besondere Umstände eine Ausnahme von dieser Bestimmung nöthig machen.

Die Dampfschiffe haben bei der Durchfahrt durch die Schiffbrücken und schon bei der Annäherung an dieselben zu Berg und zu Thal die Dampfkraft möglichst zu mindern.

Art. 19. Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmungen sollen mit einer Polizeistrafe von Einem bis Sieben Gulden und nach Befund der Umstände, mit einer Gefängnißstrafe von Einem bis fünf Tagen belegt werden, unbeschadet der civilrechtlichen Verpflichtung zum Ersatze des veranlaßten

Schadens. Bei inländischen Schiffern, Führern der Dampfschiffe und Segelschiffe, oder Floß- und Steuerleuten, kann unter erschwerenden Umständen und namentlich in Rückfällen außer der vorbestimmten Strafe, die Suspension auf bestimmte Zeit oder auch selbst die Entziehung des Patents erkannt werden.

Sind die Uebertreter dieser Verordnung aber Ausländer, so soll nach Maaßgabe des Art. 47 der Rheinschifffahrtskonvention vom 31. März 1831 der deßfallsige Antrag unter Anschluß der gepflogenen Verhandlungen, bei der betreffenden Territorialbehörde gestellt werden.

Art. 20. Die Vollziehung gegenwärtiger Verordnung liegt den einschlägigen Königl. Polizeibehörden ob. In Fällen, in welchen Suspension oder Einziehung eines Patentes in Frage kommen kann, sind nach geschlossener Untersuchung die Akten von der betreffenden Unterbehörde jedesmal der Königl. Kreisregierung zu Speyer zur Entscheidung vorzulegen. — Im Uebrigen sind die allgemeinen auf Polizeistraffälle bezüglichen Verordnungen und gesetzlichen Bestimmungen auch hierauf anwendbar.

§. 146. In dem Amtsblatte №. 4 vom Jahre 1842, p. 34, wurden folgende weitere Supplementarartikel zur Rheinschifffahrtskonvention bekannt gemacht:

XIV. Supplementarartikel.

Der Art. 90 der Konvention vom 31. März 1831 wird aufgehoben und durch folgende Bestimmung ersetzt:

Von jedem Rheinuferstaate wird jährlich ein Bevollmächtigter zur Centralkommission abgeordnet.

Diese Bevollmächtigten vereinigen sich regelmäßig jedes Jahr am ersten September zu Mainz, und müssen ihre Geschäfte innerhalb eines Monats beendigen; sind dieser Geschäfte zu viel, als daß sie in einem Monate beendiget werden können, so haben sie über die Anberaumung einer außerordentlichen Sitzung nach Vorschrift des Art. 94 zu beschließen.

XV. Supplementarartikel.

Die Centralkommission ist ermächtigt, die Ausnahmen von dem Oberlastverbote je nach dem Bedürfnisse des Handels und der Schifffahrt zu vermehren oder zu vermindern und die Bedingungen dafür festzusetzen und zu modifiziren.

Die also auf den Grund des Art. 94 der Konvention und unter Gutheißung sämmtlicher Regierungen genommenen Beschlüsse haben, nach vorher gegangener Bekanntmachung in den resp. Uferstaaten, für alle Betheiligten, sowie auch für die Rheinzollrichter dieselbe Kraft und Geltung wie Supplementarartikel.

§. 147. In dem Amtsblatte №. 25 vom Jahre 1842, p. 217, wurden nachstehende Vorschriften über die Militärschiffbrücke und Rheinüberfahrt bei Germersheim bekannt gemacht.

Zur Handhabung der polizeilichen Ordnung bei der Militärschiffbrücke und bei der Ueberfahrt zu Germersheim, sowohl in militärischer, als sonstiger Beziehung, zunächst zur Abwendung von Beschädigungen an der Brücke, zur Sicherung des öffentlichen Verkehrs und zur Verhütung von Unglücksfällen, werden auf dem Grunde der Gesetze vom 24. August 1790 über die Gerichtsverfassung Tit. XI., Art. 3, vom 22. Juli 1791 über die Organisation der Municipal- rc. Polizei vom 6. Frimaire VII. (26. November 1798) die Polizei der Fähren betr., vom 14. Floréal XI. (4. Mai 1803) Art. 9 und 11, dann des K. Decrets vom 24. Dezember 1811 über die Organisation und den Dienst der Militärbehörden in festen Plätzen, nachstehende Vorschriften gegeben:

I. Aufsicht über die Brücke.

§. 1. Die Aufsicht über die Brücke, als Militäranstalt, als Eigenthum des Militärärars und als Zugehör der Festung Germersheim, und der militärische, sowie der polizeiliche Dienst bei der Brücke und bei der Ueberfahrt wird unter der Leitung und nach den Befehlen der dortigen Königl. Kommandantschaft, durch die Pontoniersabtheilung, durch den Brückenmeister und den Brückenführer, als dessen Stellvertreter, und durch den Einnehmer der Brückendurchlaß- und Ueberfahrtsgebühren besorgt. Diese drei Angestellten bilden das ständige Brücken-Aufsichtspersonal, und sind in dieser Eigenschaft gemäß Art. 3 des Gesetzes vom 29. März 1806 eidlich verpflichtet.

Die Brückenwache und ihr Führer, zunächst die auf und an der Brücke aufgestellten Wachtposten haben nach den ihnen ertheilten Anweisungen zur Handhabung der Brückenordnung mitzuwirken und dem Aufsichtspersonale Beistand zu leisten.

II. Passage über die Brücke.

§. 2 Die Brücke ist bei Tag und bei Nacht dem Verkehr geöffnet, soferne nicht besondere Umstände die Sperrung derselben erheischen.

§. 3. Wenn mehrere Fuhrwerke an der Brücke gleichzeitig ankommen, sind sie nach folgender Reihe überfahren zu lassen:

a) Fuhrwerke mit Lösch- oder andern Hülfsgeräthschaften bei Feuer- oder Wassergefahr in oder um Germersheim;

b) Bayerische und fremde Kouriere;

c) Eilwägen;

d) Reisende im Dienste.

§. 4. Es ist verboten, über die Brücke anderst als im Schritte zu fahren oder zu reiten, ebenso sollen Pferde und sonstiges Vieh nur im Schritte an der Hand geführt oder getrieben werden.

§. 5. Ein vierrädriger Wagen, der die Brücke passiren will, darf höchstens mit 60 Zentnern (3000 Kilogr.), ein zweirädriger Wagen höchstens mit 30 Zentnern (1500 Kilogr.) beladen seyn.

Ist die Ladung stärker, so muß dem Brückenmeister Anzeige gemacht und

das Uebergewicht entweder abgestoßen, oder der Lastwagen mit der Nähe übergesetzt werden.

Die Fuhrleute haben auf Verlangen des Brückenaufsichtspersonals sich über das Gewicht durch Vorzeigung ihrer Frachtbriefe auszuweisen.

§. 6. Die Einfahrt auf beiden Eingängen der Brücke muß möglichst in der Mitte geschehen, und es haben sich die Fuhrwerke rechts auszuweichen.

Wenn der Wasserstand so niedrig ist, daß die Brücke tiefer steht, als die Zugänge, so hat jedes beladene Fuhrwerk beim Einfahren den Radschuh anzulegen.

§. 7. Schwer beladene Fuhrwerke sollen einander auf der Brücke nicht begegnen und dieselbe nicht gleichzeitig passiren, so lange sich daher ein schwer beladenes Fuhrwerk auf der Brücke befindet, darf ein entgegenkommendes ähnliches nicht eingelassen werden.

Wenn mehrere Wagen von einer Seite die Brücke zugleich passiren, so müssen sie hinter einander fahren und dürfen, besonders bei niederem Wasserstande, nicht dicht hinter einander, sondern nur in angemessenem Abstande in die Brücke einfahren.

§. 8. Wenn sich eine Heerde von kleinem Vieh auf der Brücke befindet, darf ihr kein Fuhrwerk vorfahren und kein entgegenkommendes eingelassen werden.

§. 9. Das Tabakrauchen und Ausklopfen der Pfeife, sowie das Tragen von unverwahrtem Feuer oder Licht, das Schießen und Feuerwerkabbrennen auf der Brücke ist verboten.

§. 10. Die Passanten haben sich überhaupt jeder Störung der Ruhe und Ordnung auf der Brücke zu enthalten.

§. 11. Das Ueberziehen eines Schiffes vermittelst auf der Brücke gehender Pferde, sowie das Fortziehen von Nachen mittelst an die Brückenschiffe eingelegter Hacken ist untersagt.

Wird das Ueberziehen wegen heftigen Windes, oder aus andern Veranlassungen ausnahmsweise gestattet, so ist sich hiebei genau nach den Anweisungen des jedermal anwesenden Pontonnier-Offiziers oder Unteroffiziers, oder dessen Stellvertreters zu achten.

So lange das Ueberziehen dauert, ist jede sonstige Passage der Brücke untersagt.

§. 12. Das Anlegen und Anbinden von Fahrzeugen an die Brückenschiffe ist — außer in dringenden Fällen — und jedenfalls zur Nachtszeit verboten.

§. 13. Schiffer, die zu Berg die Brücke passiren wollen und ihre Seile zur Verbringung an die Halfterpferde über die Landbrücke schleifen, haben, damit die Passage nicht gehindert werde, dort zur Hebung des Seiles einen Mann mit Hacken aufzustellen.

III. Durchlaß der Schiffe und Flöße.

§. 14. Für Dampfschiffe wird zu jeder Zeit, für Segelschiffe und Flöße

zu jeder Tagsstunde die Brücke geöffnet. Es muß damit solche Zeit und Ordnung eingehalten werden, daß weder der Durchlaß zu lange verzögert, noch die Passage ungebührlich verhindert wird.

Als Tageszeit wird angenommen, im März und April die Zeit von Morgens 6 bis Abends 6 Uhr, im Mai, Juni, Juli und August von Morgens 4 bis Abends 9 Uhr, im September und October von Morgens 6 bis Abends 6 Uhr, im November, Dezember, Januar und Februar von Morgens 7 bis Abends 5 Uhr.

§. 15. Flößer und Schiffer haben sich zur Bewirkung des Durchlasses vordersamst bei dem Brückenmeister zu melden, sich nach dessen Anordnungen zu achten und an den Einnehmer die tarifmäßige Durchlaßgebühr zu entrichten, worauf sie einen dem Brückenmeister einzuhändigenden Passirschein unentgeldlich empfangen, und sodann nach Anordnung desselben ihre Schiffe und Flöße durchgelassen werden.

§. 16. Die Schiffe müssen, wenn der Durchlaß nicht bei vorausgegangener rechtzeitiger Ankündigung sogleich ohne Aufenthalt bewirkt werden kann, in der Nähe der Brücke an der zu bezeichnenden Stelle ankern.

Die Flößer sind gehalten, eine Stunde vor Ankunft des Floßes ihre Anzeige bei dem Brückenmeister zu machen, und damit zugleich die Erklärung zu verbinden, in welchem Zustande und in welcher Größe das Floß, ob es mit gehöriger Mannschaft, Nachen, Anker, Seil versehen sey, und wie viel Joche man abgeführt wünsche.

Sollte das Floß das hinreichende Fahrgeschirr nicht bei sich haben, so muß es oberhalb der Brücke so lange gelandet werden, bis ihm Anker und Nachen entgegengebracht werden können.

Das Landen der Flöße hat eine Viertelstunde oberhalb der Brücke zu geschehen.

§. 17. Dampfschiffe dürfen bei der Thalfahrt nur mit halber Kraft die Brücke passiren.

§. 18. Schiffe dürfen beim Durchlaß nicht aneinander gehängt werden.

§. 19. Geht ein Floß oberhalb der Brücke auseinander, so muß es vor der Durchfahrt erst wieder eingebunden werden.

IV. Ueberfahrt mit Nachen und Nähen.

§. 20. Wird die Brücke wegen Eisgang oder aus sonstigen Veranlassungen abgeführt, so wird die Ueberfahrt mit Nähen oder Nachen durch das Pontonnier-Detachement bewerkstelliget.

§. 21. Bei der Ueberfahrt mit solchen Fahrzeugen richtet sich die Zuläßigkeit der Ladungen nach der Schiffsaiche, und es ist Pflicht des Brückenmeisters, darüber zu wachen, daß keine Ueberladung statt findet.

§. 22. Kommen mehrere Fuhrwerke gleichzeitig zur Ueberfahrt an, so richtet sich die Reihe der Beförderung nach §. 3.

§. 23. Nebenüberfahrten durch Privatpersonen sind gesetzlich verboten.

Es findet dieses Verbot jedoch keine Anwendung auf die Fahrzeuge, welche nicht zu einer Ueberfahrt von Passanten, sondern lediglich zum Gebrauche ihrer Eigenthümer für Privatzwecke, als zum Betriebe der Oekonomie und Fischerei rc. dienen, namentlich nicht auf die den Einwohnern von Germersheim zufolge allerhöchster Ermächtigung zum Zweck der Bebauung ihrer durch die Rheinrektifikation vom linken Ufer getrennten Güter zustehenden Privatüberfahrten.

V. Entrichtung der Brückengelder, der Durchlaß- und Ueberfahrtsgebühren.

§. 24. Die Brückengelder, die Durchlaß- und Ueberfahrtsgebühren sind nach den vorschriftsmäßig festgestellten und an beiden Enden der Brücken angehefteten Tarifen von allen die Brücke oder die Ueberfahrt Benützenden, sowie von den durch die Brücke passirenden Schiffern und Flößern an den aufgestellten Einnehmer zu entrichten.

Die Befreiungen von Bezahlung der Uebergangs- oder Ueberfahrtsgebühren sind im Tarif angegeben.

§. 25. Das Brückengeld wird nach dem Tarife an den Einnehmer gegen einen dem Passanten einzuhändigenden Empfangschein (Kontrolzettel) entrichtet.

Die von der linken nach der rechten Rheinseite Passirenden haben den Kontrolzettel an den Posten an dem rechtseitigen Ende der Brücke abzugeben.

Die in der entgegengesetzten Richtung Passirenden übergeben den Kontrolzettel dem Posten an der Pontonnierkaserne.

§. 26. Auf diese Bestimmungen sind die Passirenden bei Uebergabe des Kontrolzettels aufmerksam zu machen.

VI. Ein- und Ausladen bei den Landungsplätzen.

§. 27. Bei dem Ein- und Ausladen auf den angewiesenen Landungsplätzen sind die jedesmal bestehenden Anordnungen bezüglich der ungehinderten freien Passage und der zu schonenden Uferbauten gehörig zu beobachten.

VII. Uebertretungen, Strafbestimmungen und Verfahren.

§. 28. Uebertretungen der Brückenordnung und Defraudationen der Gebühren werden den ordentlichen Gerichten zur Bestrafung nach den in der Pfalz geltenden Strafgesetzen, insbesondere den Art. 224, 257, 437, 465, 466, 471, Abs. 4, 5 und 11, Art. 475, Abs. 3 und 4, Art. 476, 479, Abs. 1, dann den Art. 56 und 57 des Gesetzes vom 6. Frimaire J. VII. (26. November 1798) angezeigt, und unterliegen einfacher Polizeistrafe von 28 kr. bis zu 7 fl., resp. einer Gefängnißstrafe von 1 bis 5 Tagen, soferne nicht die Beschaffenheit der Zuwiderhandlung nach den bestehenden Strafgesetzen eine höhere Strafe nach sich zieht, oder die Strafbestimmungen der Rheinschifffahrtsordnung Anwendung finden.

Inländische Militärpersonen, mit Ausnahme der beurlaubten Soldaten, werden im Uebertretungs- oder Defraudationsfalle bei der Königl. Kommandantschaft Germersheim bestraft.

§. 29. Die gegen die Uebertreter in Kraft des Gesetzes vom 29. März

1806, Art. 1 und 2 vom Brückenmeister, oder dessen Stellvertreter dem Brückenführer, und in ihrer Abwesenheit von dem Einnehmer zu errichtenden Protokolle, und nach Umständen die Uebertreter selbst, werden zunächst dem Königl. Friedensgerichte Germersheim, entweder zur zuständigen Aburtheilung, oder weitern Verfügung überliefert.

Auch ist das genannte Brückenpersonal ermächtiget, zu diesem Ende und zur Sicherung des Schadenersatzes die Schiffe, Flöße und Fuhrwerke anzuhalten.

Eine vorläufige Freigebung der Person oder des Eigenthums des Uebertreters findet nur gegen vorläufige Erlegung des Schadens- und Maximal-Strafbetrages, oder gegen Sicherheitsbestellung für beides statt.

§. 30. Als Defraudation wird bestraft:

1. wer das schuldige Brückendurchlaß- und Ueberfahrtsgeld nicht bezahlt;

2. wer Behufs des Uebergangs über die Brücke die Bespannung des Fuhrwerks vermindert und deßhalb zu wenig Brückengeld entrichtet;

3. wer verbotene Nebenüberfahrten hält.

§. 31. Der Bestrafung unterliegen ferner:

1. Fuhrleute, welche eine größere, als die im §. 5 bemerkte stärkste Ladung führen, und die vorgeschriebene Anzeige an den Brückenmeister unterlassen;

2. Schiffer und Flößer, welche wegen Mangel an hinreichendem Fahrgeschirr, oder wegen ungeschickter oder leichtfertiger Fahrung des Schiffes oder Floßes die Brücke in Gefahr bringen oder beschädigen;

3. wer den über das Verhalten bei der Brückenpassage gegebenen polizeilichen Vorschriften entgegen handelt;

4. wer sich Beleidigungen oder Widersetzlichkeit gegen die im Dienste befindlichen Pontonnier-Offiziere, Unteroffiziere und Mannschaft, gegen das Brückenaufsichts- und Wachtpersonal zu Schulden kommen läßt.

§. 32. Die verwirkten Strafgelder werden nach den für die übrigen Polizeigeldstrafen in der Pfalz geltenden Bestimmungen vereinnahmt und verrechnet. Anzeigegebühren finden nicht statt.

§. 33. Neben der Strafe wegen Defraudation ist überall noch das Brücken-, Ueberfahrts- oder Durchlaßgeld, welches der Kassa entzogen wurde, nachzuzahlen.

Ueberdies muß aller Schaden vergütet werden, welcher durch Nichtachtung vorstehender polizeilichen Vorschriften, oder aus Unvorsichtigkeit und Fahrläßigkeit an der Brücke, an Nähen, Nachen und Geschirr, endlich an der Aus- und Einfahrt zugefügt wird.

Der Betrag des Schadens, welcher von dem Brückenmeister zu konstatiren ist, muß sogleich baar bezahlt, oder es muß hiefür nach §. 29 Kaution geleistet werden.

Ergeben sich über den Schadensersatz oder Betrag Kontestationen, so entscheidet das Gericht.

Die administrative Ermittelung des Schadens durch die Königl. Militär-

Lokalbaukommission, zu welcher jedesmal der Brückenmeister oder dessen Stellvertreter beizuziehen ist, findet nach den militärischen Vorschriften statt; die Ersatzpflichtigen können dieser Ermittelung entweder selbst beiwohnen, oder Jemanden dazu bevollmächtigen.

§. 34. Die Pontonniersabtheilung, das Aufsichtspersonal und der Führer, sowie die Mannschaft der Brückenwache sind angewiesen, die Passanten ordnungsgemäß und anständig zu behandeln, und sich jeder Erhebung von Gebühren zu enthalten, die nicht verordnungsmäßig bewilligt sind. Allenfallsige Beschwerden gegen dieselben sind bei der Königl. Stadtkommandantschaft Germersheim anzubringen.

§. 35. Den Militärbehörden bleibt es vorbehalten, über die Brücke als Militäranstalt und als Zugehör der Festung Germersheim nach den jedesmal obwaltenden militärdienstlichen Verhältnissen und Rücksichten zu verfügen.

§. 36. Gegenwärtige Vorschriften sollen durch das Amts-Intelligenzblatt der Pfalz und durch besondern Anschlag an beiden Enden der Brücke bekannt gemacht werden.

§. 148. Bekanntmachung vom 30. October 1843, Amtsbl. № 57, p. 523, die Hafen- resp. Ortspolizei in Ludwigshafen betr.

Seine Majestät der König haben die Bildung eines Königl. Hafenkommissariats in Ludwigshafen allerhöchst zu befehlen, und solches dem schon bisher mit der Verwaltung der Hafenpolizei im Freihafen daselbst beauftragten Königl. Oberzollinspektor Schneider zu übertragen, zu dessen Stellvertreter aber den jeweiligen Hauptzollamtsverwalter in Ludwigshafen allergnädigst zu bestimmen geruht.

Diese allerhöchste Maaßnahme wird andurch auf den Grund des Art. 69, Abs. 3 der Rheinschifffahrtsordnung vom 31. März 1830 zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

§. 149. Verfügung der Kreisregierung vom 21. November 1843, Amtsbl. № 62, p. 537, die Rheinschifferpatente und die Beaufsichtigung der Schiffsmannschaft betr.

Auf den Grund eines von der Central-Rheinschifffahrtskommission im bezeichneten Betreffe gestellten und von dem Königl. Ministerium des Innern gut geheißenen Antrages wird hiemit verfügt, was folgt:

§. 1. Jedes Patent zum Betriebe der Rheinschifffahrt ist fortan mit dem vollständigen Signalement desjenigen, dem es ertheilt wird, und von diesem mit seiner, außer dem Familiennamen, auch sämmtliche Vornamen enthaltenden, eigenhändigen Unterschrift zu versehen.

§. 2. Den bereits ertheilten Patenten muß das Signalement des Inhabers und dessen vollständige Unterschrift beigefügt werden. Der Inhaber ist verpflichtet, hierauf längstens bis zum 1. Juli 1844 bei dem ihm vorgesetzten Königl. Landkommissariate anzutragen.

§. 3. Wenn wegen vorgeschrittenen Alters oder aus einer anderen Ursache das auf dem Patente befindliche Signalement auf den Inhaber nicht mehr paßt, so ist die Erneuerung oder Aenderung des Signalements mittelst einer auf das Patent zu setzenden amtlichen Vormerkung zuläßig.

§. 4. Wer ein ihm ertheiltes Rheinschifffahrtspatent einem Anderen zum Behufe des Schifffahrtsbetriebes überläßt; deßgleichen wer binnen der im §. 2 festgesetzten Frist die Beifügung des Signalements nicht beantragt, hat nach Umständen die zeitweise oder gänzliche Zurücknahme des Patentes zu gewärtigen.

Wer ferner mit einem Anderen ertheilten Schifffahrtspatente durch Ausübung der Rheinschifffahrt Mißbrauch treibt, wird hiedurch, wenn er auch alle verordnungsmäßigen Vorbedingungen erfüllt haben sollte, mindestens für die Dauer eines Jahres oder nach Umständen für immer unfähig zur Erlangung eines eigenen Patentes.

§. 5. Im Uebrigen hat es bei den Bestimmungen der allerhöchsten Verordnung vom 28. Dezember 1833, die Vorschriften zur Vollziehung des Art. 42 der Rheinschifffahrtsordnung vom 31. März 1831 betr. (Amts-Intelligenzblatt 1834, S. 56) auch fernerhin zu verbleiben.

§. 150. Unterm 9. Dezember 1843, Amtsbl. № 65, p. 577, wurden nachstehende Bestimmungen über die Führung von Oberlasten auf den, den Rhein befahrenden Segelschiffen bekannt gemacht:

1. Sofern nicht durch die gegenwärtigen Vorschriften ausdrücklich Ausnahmen nachgegeben sind, dürfen auf den den Rhein befahrenden Segelschiffen keine Oberlasten geführt, d. h. auf dem Verdecke solcher Schiffe keine Waaren geladen werden.

(Art. 62 der Akte, Supplementärartikel XI.)

Als Verdeck ist auch die festgezimmerte Bedachung eines Schiffes zu betrachten, eine Ueberschreitung des vorstehenden Verbots daher auch dann vorhanden, wenn ein Theil der Ladung (worunter jedoch ein oder anderer unerheblicher Gegenstand nicht zu verstehen ist) auf dem Verdecke niedergelegt ist, oder über das durchbrochene Verdeck, resp. die festgezimmerte Verdachung hinausragt, oder wenn der Schiffer diese letzte willkürlich, d. i. ohne Gutheißung der nach Art. 53 der Rheinschifffahrtsakte vom 31. März 1831 zur Prüfung angestellten Sachverständigen erhöhet.

Bei Fahrzeugen ohne gezimmertes Verdeck oder Bedachung ist derjenige Theil der Ladung als Oberlast, oder als Ladung auf dem Verdecke anzusehen, welcher die durch Observanz oder die Sachkundigen, wo deren in den verschiedenen Einladungshäfen angestellt sind, bestimmte Höhe über das feste Gebörde übersteigt.

2. Von dem vorstehenden Verbote tritt nur hinsichtlich gewisser Gegenstände eine Ausnahme ein.

Es dürfen nämlich, jedoch nur unter Beobachtung der unten zu 3 und 4

gegebenen Vorschriften, ohne Unterschied der Rheinabtheilungen als Oberlast folgende Artikel, es mag die Ladung ganz oder theilweise aus denselben bestehen, geführt werden:

Anis. Bast. Baumsetzlinge. Baumwolle. Baumwolleballen aller Art, mit Ausnahme der gepreßten und in eiserne Reife verpackten. Bettfedern. Binsen. Borsten. Bouteillen, leere. Brennholz. Bretter. Bürstenbinderwaaren. Chaisen und Reisewagen. Faschinen. Faßdauben. Fässer und Tonnen, leere. Feuerschwamm und andere Schwämme. Fische, getrocknete. Flachs, gehechelt und ungehechelt. Flechtweide. Floßengeräthe. Floßengeschirr. Floßweiden. Gartengewächse, frische. Gelbwurzel. Glaaswaaren, hohle. Haare. Hanf, unverarbeiteter. Hanf, gehechelt und ungehechelt, auch Schleißhanf. Harz. Hausgeräthe. Häute, trockene. Heu. Holzkohlen. Hopfen. Hörner. Karten. Kienruß. Klauen. Kleie. Knoppern. Körbe und andere Weidenarbeiten. Korbweiden. Korkholz. Korkstopfen. Krapp, unverpackter. Kümmel. Laub. Leimleder, trockenes. Lohkäse. Lohrinde. Möbel und Hausgeräth. Moos. Obst, gedörrtes. Pfähle, hölzerne. Raukarden. Rebensetzlinge. Reife, hölzerne. Rohr. Sägewaaren. Schachtel-, Scheffel- und Siebmacherarbeit. Schaftheu. Schilf. Schmelztiegel. Schreibfedern. Seegras. Spreu. Steingut. Stroh. Süßholz. Tabaksblätter. Töpferwaaren. Torf. Trestern. Wachholderbeeren. Waldhaar. Werg und Watten von Werg. Werkholz überhaupt. Wolle, Wolleballen, welche nicht gepreßt und nicht verpackt sind. Zunder.

3. Je nachdem die vorgenannten Gegenstände die ganze Schiffsladung oder nur einen Theil derselben ausmachen, tritt folgende Verschiedenheit ein:

a) Besteht die ganze Ladung in Ausnahmegegenständen, so bleibt die Bestimmung der Höhe, bis zu welcher dieselben auf dem Verdecke geladen werden dürfen, den Versendern (den Eigenthümern der Waaren oder deren Geschäftsführern), den Versicherten oder Fertigern überlassen, ohne daß eine Beschränkung in Ansehung der zuläßigen äußersten Höhe der Oberlast stattfindet.

b) Besteht nur ein Theil der Schiffsladung aus Ausnahmegegenständen, so hängt die Bestimmung darüber: ob und bis zu welcher Höhe diese auf dem Verdecke geladen werden dürfen, in jedem einzelnen Falle von den Hafenpolizeibehörden der Einladeorte, oder wo sonstige Sachverständige sich befinden, von Letztern ab.

Diese haben dabei die Beschaffenheit der zu ladenden Gegenstände, des Fahrzeugs und der Stromtheile, welche befahren werden sollen, sowie überhaupt die Umstände, welche auf die Sicherheit der Fahrt von Einfluß sind, gewissenhaft zu berücksichtigen.

Sie sollen jedoch als Regel festhalten: daß Bretter nicht höher als drei, andere Ausnahmegegenstände nicht höher als vier Fuß auf dem Verdecke geladen werden dürfen, und daß nur dann, wenn die obwaltenden, in dem auszustellenden Zeugnisse anzugebenden Umstände nicht der geringsten Besorgniß einer

Gefahr bei Ueberschreitung dieser Höhe Raum lassen, eine solche Ueberschreitung nachgegeben werden darf.

Ueber den Gebrauch, welchen die vorgenannten Behörden und Sachverständigen von der ihnen ertheilten Ermächtigung machen, haben dieselben ein Journal zu führen, damit aus diesem dem Oberinspektor und durch ihn der Centralkommission das Material zur Erhaltung eines gleichmäßigen Verfahrens in den einzelnen Uferstaaten und zu weiteren Beschlüssen über den Gegenstand durch die Rheinschifffahrtsinspektoren suppeditirt werden könne.

4. In den unter 3 a. bezeichneten Fällen haben die Versender, Versicherer und Fertiger, in den unter 3 b. angegebenen Fällen die Sachverständigen und Hafenpolizeibehörden dem Schiffer ein schriftliches, auf dem Manifest zu vermerkendes, oder demselben beizufügendes Zeugniß zu ertheilen, welches die auf das Verdeck zu ladenden Gegenstände und die Höhe, bis zu welcher solche dort geladen werden dürfen, sowie die Gründe für gestattete Ausnahme (vorstehend zu 3 b.) bezeichnet.

Dieses Zeugniß muß der Schiffer jedem Hafenpolizei- und jedem Rheinzollbeamten auf dessen Verlangen, Behufs seiner Legitimation, bei Vermeidung einer Polizeistrafe vorzeigen.

5. Jede Verletzung oder Nichtachtung der vorstehend, sowohl hinsichtlich der Gegenstände, welche nur auf das Verdeck geladen werden dürfen, und hinsichtlich der Bedingungen, unter denen dies zuläßig ist, als auch hinsichtlich der zuläßigen Höhe der Oberlast ertheilten Vorschriften wird, abgesehen von der zu 4. erwähnten Polizeistrafe wegen Nichtvorzeigung des erhaltenen Zeugnisses — nach Art. 64 der Rheinschifffahrtsakte mit einer Geldbuße von 100 bis 300 Franken geahndet. Auch wird dem Schiffer in den vorangegebenen Fällen durch die betreffenden Polizei- und Rheinzollerhebungsbeamten die Weiterreise bis zur Herstellung des durch Sachverständige oder durch die Hafenpolizei zu bestimmenden vorschriftsmäßigen Zustandes untersagt.

6. Die Polizei- und Rheinzollerhebungsbeamten sind verpflichtet, die Befolgung der gegenwärtigen Vorschriften strenge zu überwachen.

Die gegenwärtigen Vorschriften treten, so weit sie nicht bereits bestehen, vom 1. Januar 1844 in Wirksamkeit.

Zum zweiten Titel.
Unschiffbare Gewässer.
Handb. 4. Band, p. 264.

§. 151. Verfügung der Kreisregierung vom 30. August 1833, Amtsbl. № 45, p. 433, die Polizei der Bäche betr.

Nach eingelaufenen Berichten erneuern sich die Beschwerden über die Nachläßigkeit der Müller und anderer Wasserwerkbesitzer in Ziehung der Schleußen und Schützen der Leergänge und Wehre bei Hochwässern, sowie über die Unterlassung der Bachreinigungen, und es wird der Antrag gestellt, zur Fixirung

eines rechtlichen Besitzstandes an manchen Bächen ihrem ganzen Laufe nach durchaus neue Eichpfähle setzen zu lassen, und zu dem Ende zugleich die Formalitäten anzugeben, welche beim Setzen von Eichpfählen im Rheinkreise zu beobachten sind. Hiedurch findet man sich zu folgenden Erläuterungen und instruktiven Weisungen veranlaßt.

Gegen die Müller und andere Wasserwerkbesitzer, wenn sie bei eintretenden Hochwässern in Ziehung der Schleußen und Schützen der Leergänge und Wehre sich eine Nachläßigkeit zu Schulden kommen lassen, wenn sie die zum Ziehen der Schützen nöthigen Ketten und Stege an ihren Wasserwerken nicht gehörig unterhalten und sich dadurch außer Stand setzen, bei eintretender Noth ihre Schützen zu ziehen, oder wenn sie gar aus gewinnsüchtigen Absichten die Ziehung derselben unterlassen, und dadurch auf dem benachbarten Eigenthume Schaden verursachen, kann nur auf gerichtlichem Wege eingeschritten, auf Bestrafung derselben nach Maaßgabe des Art. 457 des Strafgesetzbuches und auf Schadloshaltung angetragen werden. Zu dem Ende haben die Lokalpolizeibehörden besonders bei eintretenden Hochwässern die Mühlen und andere Wasserwerke durch die Feldschützen auf das strengste zu überwachen, jede Zuwiderhandlung durch Protokolle gehörig konstatiren zu lassen, und diese Protokolle unverzüglich den Gerichten zu übergeben, damit rechtzeitig zur Untersuchung und Abschätzung des verursachten Schadens geschritten, und die Kontravenienten zu Strafe und Schadenersatz verurtheilt werden können.

Die Lokalpolizeibeamten, welche sich in Erfüllung ihrer Amtspflicht in dieser Beziehung eine Nachläßigkeit zu Schulden kommen lassen, sind subsidiarisch für allen dadurch erwachsenen Schaden verantwortlich.

Was den zweiten Punkt, die so nöthige Bachreinigung betrifft, so kann, wo dieselbe nicht jedes Jahr in bestimmten Epochen vorgenommen wird, eine solche Unterlassung nur der Indolenz der betreffenden Lokalbehörden zugeschrieben werden. Das Gesetz vom 14. Floréal XI. gibt hierüber Ziel und Maaß.

Das Ausputzen der Bäche soll vorgenommen werden auf die durch die Lokalgebräuche und durch die älteren Verordnungen vorgeschriebene Weise.

Diese gesetzliche Bestimmung ist eine Weisung für die Lokalpolizeibehörden, welche sie nicht unbeachtet lassen dürfen, ohne sich dem Vorwurf einer Pflichtvernachläßigung und der persönlichen Haftung für allen daraus erwachsenen Schaden auszusetzen.

Die Königl. Landkommissariate haben darauf zu wachen, und die säumigen Lokalbehörden dahin anzuweisen, daß die Bachreinigungen jedes Jahr zu den, durch die älteren Verordnungen und Lokalgebräuchen bestimmten Epochen, und auf die da vorgeschriebene Art vorgenommen werden, wobei im Allgemeinen darauf zu sehen ist, daß die Bäche bis auf die Sohle in der Art gereiniget werden, daß unter Beibehaltung oder Wiederherstellung der geradesten Linien die Bäche in ihrer ganzen Breite erhalten, alle Krümmungen bildende Anschlämmungen auf die Böschungen abgestochen, alle in den Bächen oder an

ihren Ufern im Laufe des Jahres unbefugter Weise angebrachte, den freien Lauf des Wassers hemmende Anlagen beseitiget, alle ebenso den Lauf des Wassers hindernde Sturzen, Sträuche und Pflanzen ausgerissen, und alle im Bachbette oder zu nahe an demselben befindliche, den Lauf des Wassers verzögernde Bäume abgehauen werden, wenn die Eigenthümer kein Recht darauf durch Urkunden oder Verjährung nachweisen können.

Um aber die Lokalpolizeibehörden in dieser Beziehung gehörig überwachen zu können, ist es nöthig eine vollkommene Kenntniß aller, über die Bachreinigung bestehenden ältern Verordnungen und Lokalgebräuche zu haben. Die Königl. Landkommissariate werden daher hiemit angewiesen, innerhalb 3 Monaten alle diese älteren Verordnungen und Lokalgebräuche sorgfältig zu recherchiren, sich jene in Urschrift einliefern zu lassen, oder gehörig beglaubigte Abschriften davon zu nehmen, über die bestehenden Lokalgebräuche die ältesten bei der Sache soviel möglich unbetheiligten Gemeindebewohner zu vernehmen, über ihre Aussagen einen Notariatsakt aufzusetzen, diesen sowohl als die ältern Verordnungen in besondern Aktenheften für jeden Bach zu sammeln, und diese in der Registratur des Landkommissariats zu verwahren, um bei allen vorkommenden Fällen darauf rekurriren zu können.

Nur wenn sich über die Anwendung der ältern Verordnungen oder über den Vollzug der Lokalgebräuche Schwierigkeiten erheben, oder wegen eingetretenen Veränderungen neue Verfügungen nöthig scheinen, tritt der Fall ein, daß die Regierung einschreitet, um neue Bachreglements vorzuschreiben.

In Beziehung auf die Setzung der Eichpfähle und insbesondere auf die Anfrage, welche Formalitäten beim Setzen von Eichpfählen im Rheinkreise vorgeschrieben seyen, wird hiemit bemerkt, daß keine gesetzlichen Bestimmungen bestehen, durch welche gewisse Förmlichkeiten für die Setzung von Eichpfählen vorgeschrieben sind, daß diese theils aus der Natur der Sache entnommen, und theils andere gesetzlichen Vorschriften für das Verfahren bei ähnlichen Fällen in analoge Anwendung gebracht werden müssen.

Wo bei Mühlen und anderen Wasserwerken und Schleußen überhaupt die da stattfindende Spannung des Wassers weder dem benachbarten Privateigenthume noch den Straßen, Brücken und anderm öffentlichem Eigenthume ein Nachtheil verursacht wird, wo also weder von der einen, noch von der andern Seite eine Beschwerde in dieser Beziehung erhoben wird, da kann von Setzung neuer Eichpfähle keine Rede seyn.

Wo aber in einer oder der andern Beziehung Anlaß zu Beschwerden vorhanden ist, da ist vor allem darauf zu sehen, ob der Mühlen- oder Werkbesitzer auf den zu Beschwerden Anlaß gebenden Höhestand des Wassers entweder auf den Grund in Händen habender Urkunden oder durch Verjährung ein Recht erworben hat, in welch letzterem Falle sich alle Müller und Wasserwerkbesitzer befinden, welche schon vor der Publikation des Regierungsbefehles vom 19. Ventose VI. im Besitze ihrer Werke in dem Zustande, in welchem sie sich jetzt

befinden, waren, oder welche einen dreißigjährigen Besitzstand für sich haben (Art. 690 und 2264 des Civilgesetzbuches).

In diesem Falle kann eben so wenig ohne Zustimmung der Mühlen- und Wasserwerkbesitzer zur Setzung neuer Eichpfähle geschritten werden.

Wenn ja die Nachtheile für das öffentliche Eigenthum so bedeutend seyn sollten, daß im Interesse desselben eine Aenderung statt finden müsse, so könnte diese in Folge des Art. 545 des Civilgesetzbuches nicht anders als nach vorgängiger Entschädigung und unter Beobachtung der im Gesetze vom 8. März 1810 vorgeschriebenen Förmlichkeiten geschehen. Die durch einen solchen, auf Urkunden oder Verjährung gegründeten Höhestand des Wassers den benachbarten Privaten zuwachsenden Nachtheile können nur durch gütliche Uebereinkünfte zwischen diesen und den Wasserwerkbesitzern beseitigt werden.

Nur dann, wenn ein, weder auf Urkunden noch auf Verjährung gegründeter Höhestand des Wassers das benachbarte Eigenthum mit Schaden versetzt, kann zur Setzung neuer Eichpfähle geschritten werden. Wenn sich die Werkbesitzer nicht in Güte hiezu verstehen, so ist, wenn das öffentliche Eigenthum sich in Schaden befindet, auf Betreiben der Königl. Polizeibehörden, und wenn derselbe das Privateigenthum trifft, von Seiten der betreffenden Privateigenthümer die Sache vor das einschlägige Königl. Landkommissariat zu bringen, von diesem als administrativ-kontentiöser Gegenstand zu behandeln und demnach zur technischen Untersuchung an Ort und Stelle die einschlägige Königl. Baubehörde zu requiriren, welche hiezu nach den in der instruktiven Verordnung vom 30. Dezember 1831, vorgeschriebenen Formalitäten vorzuschreiten und ihr Gutachten dem Königl. Landkommissariate zur Entscheidung in erster Instanz vorzulegen hat.

Bei diesem Anlasse kann man zugleich nicht unberührt lassen, daß sehr häufig an Wasserwerken Veränderungen vorgenommen werden, von welchen den untergeordneten Behörden weder eine Anzeige gemacht, noch die durch den angeführten Regierungsbeschluß vom 19. Ventose VI. vorgeschriebene Autorisation dazu nachgeholt wird.

Eigennützige Müller und Wasserwerkbesitzer erhöhen so ihren Wasserstand, dessen ursprüngliches Maß oft schwer wieder auszumitteln ist; eine Folge davon sind Ueberschwemmungen des benachbarten Eigenthums, Reklamationen von Seiten der Eigenthümer, und nicht selten die größten Nachtheile für die Wasserwerkbesitzer selbst, indem sie angehalten werden müssen alles wieder in den vorigen Stand zu setzen, und so außer dem Schadenersatze, den sie zu leisten haben, die oft bedeutenden Kosten der vorgenommenen Veränderungen verlieren, und die beträchtlichen Kosten der technischen Untersuchung zu tragen haben.

Allem diesem kann blos dadurch vorgebeugt werden, daß die Flurschützen angehalten werden, die Wasserwerke stets in Auge zu halten, von jedem Versuche einer Veränderung der Lokalpolizeibehörde sogleich die Anzeige zu machen, damit von dieser dem betreffenden Wasserwerkbesitzer unverzüglich Einhalt in

den Arbeiten geboten, über den Hergang dem betreffenden Königl. Landkommissariate Bericht erstattet, und so die weitern amtlichen Einschreitungen veranlaßt werden.

Die betreffenden Lokalpolizeibehörden, wenn sie sich in dieser Beziehung eine grobe Saumseligkeit zu Schulden kommen lassen, setzen sich der Gefahr aus, für allen daraus entspringenden Schaden persönlich verantwortlich erklärt zu werden.

§. 152. Beschluß der Kreisregierung vom 24. August 1835, Amtsbl. № 41, p. 411, Excesse im Wässern der Wiesen und die dadurch bewirkte Mehl- oder Brodnoth betr.

Es sind in der jüngsten Zeit mehrere Beschwerden darüber eingelaufen, daß Wiesenbesitzer durch übermäßiges Wässern ihrer Wiesen den Bächen das Wasser so sehr entziehen, daß die unterhalb liegenden Mühlen zum Stillstand gebracht und so außer Stand gesetzt sind, den dringenden Bedarf an Mehl für die Bewohner der umliegenden Gegenden zu mahlen. Es wird dabei bemerkt, daß dadurch, bei allem Vorrath einer gesegneten Erndte, eine wahre Brodnoth erzeugt, und das Publikum in eine um so mißlichere Lage versetzt wird, als die sonstigen Lebensmittel, Gemüse und besonders Kartoffeln, der großen Dürre wegen zum Theil mißrathen, zum Theil noch nicht gereift sind, und daß, wenn nicht schleunige Hülfe gewährt werde, die bedenklichsten Folgen eintreten müßten.

In Erwägung nun, daß zwar der Art. 644 des Civilgesetzbuches den an nicht schiff- und nicht floßbaren Flüssen und Bächen angränzenden Eigenthümern das Recht gibt, das Wasser derselben zur Bewässerung ihres Eigenthums zu benützen; daß dies jedoch unter der ausdrücklichen Bedingung geschieht, dasselbe am Ende ihres Eigenthums wieder seinem gewöhnlichen Laufe zurück zu geben; daß aus diesem Beisatze klar hervorgeht, daß die Angränzenden keineswegs als Eigenthümer dieses Wassers, sondern nur als Nutznießer desselben (als usagers) betrachtet werden können, und demgemäß dasselbe nur als gute Familienväter (hier als gute Nachbarn und Mitnutznießer) benützen dürfen;

daß dieses Wasser ein Gemeingut für alle Angränzenden ist, daß demnach einer oder einige nicht ausschließlich — nicht zum Nachtheil der übrigen Angränzenden darüber verfügen, es gänzlich für sich benützen können, und daß, wenn sie es thun, dieses eine Usurpation, ein Exceß ist;

daß der Art. 645 des Civilgesetzbuches zwar die Streitigkeit über die Benützung solcher Gewässer den Gerichten zur Entscheidung hinweist, daß aber, wenn es sich von Excessen handelt, welche dem allgemeinen Interesse zu nahe treten, welche Brodnoth und andere das Leben von Menschen gefährdende Ereignisse zur Folge haben können, und wo überdies Gefahr auf dem Verzuge haftet, im civilrechtlichen Wege nicht abgeholfen werden kann, daß hier in Folge der Gesetze:

vom 18. Dezember 1789, Art. 50,

vom 19. — 22. Juli 1790, Tit. I. Art. 46, und

vom 16. — 24. August 1790, Tit. XI. Art. 3, № 5,

die Verwaltung verpflichtet ist, schnell und unverzüglich die geeigneten Maaßregeln zur Verhütung solcher Vorfälle zu treffen;

Aus diesen Gründen hat die unterfertigte Stelle beschlossen, was folgt:

Art. 1. An allen Orten, wo Wiesenbesitzer seit der eingetretenen Dürre Wässerungsrinnen und Dämme von Erde, Sträuchern, Steinen u. dgl. angelegt haben, welche augenfällig dazu dienen, ihre Wiesen zum Nachtheil der weiter abwärts liegenden Mühlen übermäßig zu wässern, und diesen so das zu ihrem Betriebe nöthige Wasser in dem Maaße zu entziehen, daß auf denselben der dringendste Bedarf an Mehl für die Bewohner der umliegenden Gegend nicht mehr gemahlen werden kann, haben die Königl. Landkommissariate auf die erste ihnen davon gemacht werdende Anzeige sich an Ort und Stelle zu begeben, den Thatbestand durch Protokolle zu konstat ren, und daraufhin die bemessensten Weisungen zu geben, damit in Zeit von 24 Stunden alle den Lauf des Wassers hindernde oder übermäßig mindernde Anlagen der obigen Art beseitiget und dadurch die abwärts liegenden Mühlen in den Stand gesetzt werden, den dringendsten Bedarf an Mehl für die Bewohner der umliegenden Gegend zu mahlen.

Art. 2. Wenn nach Ablauf von 24 Stunden diesen Anordnungen nicht Folge geleistet worden ist, so hat das betreffende Königl. Landkommissariat nöthigen Falles unter Zuziehung der Königl. Gendarmerie sich wiederholt an Ort und Stelle zu begeben, und unter seinen Augen auf Kosten der betreffenden Wiesenbesitzer alle zum obigen Zwecke führende Arbeiten ausführen zu lassen.

Art. 3. Wenn an einzelnen Bächen das Wasser so klein befunden wird, daß durch das Wässern allein die Mühlen in Stillstand gebracht werden, so haben die Landkommissariate alles Wässern in so lange auf einige Tage in der Woche zu beschränken, bis durch die betreffenden Mühlen das für die angränzende Bevölkerung unentbehrliche Quantum Mehl erzeugt seyn wird.

Die Lokalbehörden sind für den genauen Vollzug verantwortlich zu erklären.

Art. 4. Von etwaigen Zuwiderhandlungen, sowie von allen Umständen, die sich hiebei ergeben können, ist der unterfertigten Stelle sogleich Anzeige zu erstatten, damit dee Vollzug gesichert werde.

Art. 5. Gegenwärtiger Beschluß soll in das Kreis-Amts- und Intelligenzblatt eingerückt werden.

Zum achten Titel.

Kanäle;

insbesondere jener zu Frankenthal.

§. 153. Gebührentarif des Frankenthaler Kanals vom 8. August 1837, Amtsbl. № 47, p. 385.

Der durch höchste Ministerialentschließung vom 27. v. M. genehmigte, und vom 21. l. M. an in Wirkung tretende Tarif der Kanal- und Krahnengebühren und Lagergelder bei dem Schifffahrtskanale zu Frankenthal, wird nachstehend zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Gebührentarif des Frankenthaler Kanals.

A. Kanalgebühren.

1. Eine Ohm Wein, Brandwein, Essig, Bier, Oel, Weingeist 2c. 4 kr.

2. Ein Stück Wein in einem Fasse 36 kr.

3. Leere Stückfässer per Stück 2 kr.

4. Leere Fässer:

a) bis zu einer Ohm herab 1 kr.

b) von einer Ohm und darunter ½ kr.

c) Wasch- und Bauchzüber und kleine Küblerwaaren per 5 Stück 1 kr.

d) 4 Gebund Stück-, oder 8 Gebund Zulast-, oder 12 Gebund zweiöhmigte oder 14 Gebund Ohmfaßreife 4 kr.

e) 100 Gebund Küblerreife 40 kr.

5. a) Kaufmannsgüter und Waaren aller Gattung, dann Gegenstände, welche im Verkehr gewöhnlich nach dem Gewicht umgesetzt werden, und im gegenwärtigen Tarife nicht besonders belegt sind, für jeden Zentner (50 Kilogramm) 1 kr.

b) Masseln, Brucheisen und Steinkohlen per Zentner ½ kr.

c) Mineralwasser, für 100 Krüge oder Bouteillen 4 kr.

6. Getreidefrüchte, Hanf-, Lein-, Reps- und Kleesamen per Sack von 90 — 100 Kilogramm 1½ kr.

7. a) Ein Fahrzeug, dessen Ladungsfähigkeit 200 einfache Zentner nicht übersteigt, beladen mit Brand-, Werk- oder Nutzhölzern, Gyps, Kalk, Erde, Ziegeln, Bruch-, Mauer-, Back- und Schiefersteinen, Dünger, Asche, Gartengewächsen, Kartoffeln, dann sonstigen Lebensmitteln und Viehfutterungsgegenständen
ganze Ladung 36 kr.
halbe Ladung 18 kr.

b) Ein Fahrzeug von einer Ladungsfähigkeit von 200 — 400 einfachen Zentnern, mit obigen Gegenständen beladen
ganze Ladung 1 fl. — kr.
halbe Ladung 30 kr.

c) Ein Fahrzeug von einer Ladungsfähigkeit von 400 — 600 einfachen Zentnern, mit obigen Gegenständen beladen
ganze Ladung 1 fl. 30 kr.
halbe Ladung 45 kr.

d) Ein Fahrzeug von einer Ladungsfähigkeit von 600 — 800 einfachen Zentnern, mit obigen Gegenständen beladen
ganze Ladung 2 fl. — kr.
halbe Ladung 1 fl. — kr.

e) Ein Fahrzeug von einer Ladungsfähigkeit von 800 — 1200 einfachen Zentnern, mit obigen Gegenständen beladen

ganze Ladung	3 fl. — kr.
halbe Ladung	1 fl. 30 kr.

f) Jedes Fahrzeug mit der Ladungsfähigkeit über 1200 Zentner, mit den obenbemerkten Gegenständen beladen

ganze Ladung	6 fl. — kr.
halbe Ladung	3 fl. — kr.

8. Das Hundert Bretter oder Borde und Stangen	6 kr.
9. Das Hundert Rahmschenkel und Latten	2 kr.
10. Ein Stamm Bauholz von 20 — 11 Meter Länge	8 kr.
11. Ein Stamm Bauholz von 11 Meter und geringerer Länge	3 kr.

12. a) Das Ein- und Auslaufen von Fahrzeugen aller Gattung, die weder mit Kaufmannsgütern noch mit sonst im öffentlichen Verkehr stehenden Gegenständen jeder Art befrachtet sind, sondern nur zu Gesellschaftsfahrten dienen, sind von jeder Gebühr frei.

b) Für den Fall, daß ein Schiff zum Theil, mit den unter 1 — 6 aufgeführten, zum Theil aber mit den unter Art. 7 bezeichneten Waaren befrachtet ist, werden für die erstern die für dieselben festgesetzten Gebühren, für die letztern aber die im Verhältniß mit der Ladung, welche sie einnehmen, stehenden Kanalgelder erhoben, wobei jedoch in keine geringere Ausscheidung als nach ganzer und halber Ladung eingegangen wird.

13. Jedes beladene, die Kanalschleuße passirende und in das Bassin einlaufende Schiff, das daselbst nur einen Theil seiner Fracht ausladet, oder noch Güter einladet, hat außer der für diese Güter festgesetzten Gebühr noch eine weitere Schifffahrtsgebühr und zwar

a) ein Rheinschiff	1 fl. 30 kr.
b) ein Neckar- oder Mainschiff	45 kr.

zu entrichten.

14. Für das Ausladen von Mühlsteinen unter dem Gewichte von 1250 Kilogramm mittelst des Krahnens, werden per 50 Kilogramm bezahlt 3 kr.

B. Lagergelder.

1. a) Von jedem Zentner Güter aller Art, per Monat	2 kr.
b) Von einem leeren Stückfasse per Monat	6 kr.

c) Was unter acht Tagen lagert, ist frei.

2. a) Alles Bauholz darf nur so lange im Kanalwasser liegen bleiben, als dies ohne Störung der Kanalschifffahrt zuläßig ist.

Polizeiliche Vorschrift:

Bei einer für die Schifffahrt oder die Kanalufer nachtheiligen Ueberfüllung des Kanals mit Bauhölzern, sind die Eigenthümer desselben verbunden, auf die erste Aufforderung der Kanalbeamten, die Bauhölzer theilweise hinweg zu bringen, widrigenfalls die Hinwegräumung auf ihre Kosten stattfindet.

b) Das Bauholz genießt während 21 Tagen freie Lagerung;

c) nach deren Verfluß wird von jedem Stamme von 20 — 11 Meter Länge 8 kr.

von 11 — 6 Meter Länge 4 kr.

unter 6 Meter 2 kr.

für die ganze Dauer der Lagerung, beim Verkaufe desselben entrichtet.

3. Alle außerhalb des Lagerhauses niedergelegten, auf dem Kanal herbeigeführten Gegenstände haben nach Verfluß von 3 Wochen (21 Tagen), während welchen sie freie Lagerung genießen, per Woche ein Sechstheil der für solche Gegenstände festgesetzten Kanalgebühr zu entrichten.

4. Masseln und Brucheisen genießen für die ganze Zeit ihrer Niederlage, und Neckarsteine aller Art, eine sechswöchentliche freie Lagerung, — müssen jedoch sowie jene sub № 3 genannten Gegenstände, wenn es der Raum erfordert, auf Kosten des Verbringers, Empfängers oder Versenders vom Ufer hinweg und auf jene Stelle des Kanalhafenplatzes verbracht werden, wo solche kein Hinderniß verursachen.

Für das Ueberwintern der Schiffe im Kanale wird entrichtet:

a) von einem gewöhnlichen Neckar- oder Rheinnachen 1 fl. 30 kr.

b) „ „ sogenannten Umbelschiffe 3 fl. — kr.

c) „ „ großen Rheinschiffe 6 fl. — kr.

Die Fahrzeuge von einheimischen Schiffern sind von dieser Gebühr frei.

§. 154. Gesetz vom 1. Juli 1834, Amtsbl. № 39, p. 417, über die Erbauung eines Kanales zur Verbindung des Rheines mit der Donau betr.

Ludwig, K.

Wir haben in Erwägung der großen Vortheile, welche die Verbindung des Rheines mit der Donau vermittelst eines letzteren Fluß mit dem Main verbindenden Kanals der Agrikultur, dem Handel und den Gewerben Unseres Königreiches durch ungemeine Erweiterung des Absatzes roher Produkte, Beförderung des allgemeinen Verkehrs und neuer Verbindungen mit den größten Kommunikationsmitteln des Auslandes zuzuwenden geeignet ist, nach Vernehmung Unseres Staatsraths und mit Beirath und Zustimmung Unserer Lieben und Getreuen, der Stände des Reiches, beschlossen:

Die Erbauung eines Kanals, welcher seine Richtung von der Donau bei Kellheim im Thale der Altmühl und der Sulz nach Neumarkt, von da nach Nürnberg, und durch das Regnitzthal nach Bamberg nehmen wird zu veranlassen, und unter nachstehenden gesetzlichen Bestimmungen zu genehmigen:

Erstens: Die Erwerbung des in der bezeichneten Linie des Kanals gelegenen und für dessen Anlagen erforderlichen öffentlichen und Privateigenthums solle nach den Bestimmungen des Tit. IV. §. 8 der Verfassungsurkunde und nach den Normen der hierauf bezüglichen Verordnung vom 14. August 1815

20 *

als eine zur Beförderung des äußern und innern Verkehrs dienende gemeinnützige öffentliche Anstalt behandelt werden.

Zweitens: In der Ausführung dieses Unternehmens, dessen Beginnen von der Genehmigung der Staatsregierung abhängt, wird einer zu bildenden Privatactiengesellschaft, welcher die Staatsregierung die Entwürfe zu diesem Kanale zur Annahme vorlegen wird, das Privilegium ertheilt, und zugleich das Staatsministerium der Finanzen ermächtigt, dieser Gesellschaft, sobald dieselbe durch die Abnahme von der Hälfte des ganzen Fonds sich gebildet haben wird, mit dem vierten Theile der für die Ausführung ermittelten Actiensumme als Actionär in Anwendung der im III. Titel der Verfassungsurkunde §. 6 Abschn. 4 enthaltenen Befugniß über die Veräußerung und Verwendung des Staatsguts beizutreten.

Drittens: Den Inhabern der Actien sollen die Kanalanlagen als immerwährendes Eigenthum verbleiben.

Viertens: Für die Erhebung von Kanalgebühren nach einem von der Actiengesellschaft festzusetzenden Tarife wird derselben ferner ein Privilegium auf 99 Jahre ertheilt, unter der Bedingung jedoch, daß diese Tarifsätze ein Drittheil der Landfrachten für die gleiche Wegstrecke nach dem Durchschnittspreise ihres gegenwärtigen Standes nicht übersteigen.

Fünftens: Der Actiengesellschaft wird ferner die Zusage ertheilt, daß der Kanal zu keiner Zeit mit einer andern Auflage unter irgend einer Benennung, als mit der auf das Areal desselben nach dem Verhältnisse der Bonitätsklasse der daranstoßenden Grundstücke anrepartirten Grundsteuer belastet werden solle.

Die Staatsministerien des Innern und der Finanzen sind mit dem Vollzuge gegenwärtigen Gesetzes beauftragt.

§. 155. Die Statuten der Actiengesellschaft für den Bayer. Verbindungskanal zwischen der Donau und dem Main, siehe Amtsbl. vom Jahre 1836, №. 18, p. 185.

Erste Abtheilung.

Zweck, Bildung, Dauer und privilegirtes Verhältniß der Gesellschaft.

§. 1. Seine Königliche Majestät von Bayern haben in Erwägung der großen Vortheile, welche aus der Verbindung des Rheins mit der Donau durch einen Kanal zwischen der Donau bei Kellheim und dem Main bei Bamberg für den Handel und Verkehr hervorgehen, durch ein am 1. Juli 1834 unter Zustimmung der Stände des Königreiches erlassenes Gesetz, die von einer Privatactiengesellschaft vorzunehmende Erbauung eines Kanals unter folgenden Bestimmungen zu genehmigen geruht:

1. die Erwerbung des in der Linie des Kanals gelegenen und für dessen Anlage erforderlichen öffentlichen und Privateigenthums soll nach Tit. IV. §. 38. der Verfassungsurkunde und nach den Normen der hierauf sich beziehenden Ver-

ordnung vom 14. August 1815, als eine zur Beförderung des innern und äußern Verkehrs dienende gemeinnützige öffentliche Anstalt behandelt werden.

2. Den Inhabern der Actien bleiben die Kanalanlagen als immerwährendes Eigenthum.

3. Der Actiengesellschaft ist für die Erhebung von Kanalgebühren nach einem von ihr festzusetzenden Tarif ein Privilegium auf neun und neunzig Jahre ertheilt; diese Tarifsätze sollen jedoch ein Drittheil des Betrages der bisherigen Landfrachten für die gleiche Wegstrecke nach dem Durchschnittspreise ihres, nach dem Zeitraum des Gesetzes vom 1. Juli 1834 auszumittelnden Standes nicht überschreiten.

4. Der Kanal soll zu keiner Zeit mit einer andern Auflage unter irgend einer Benennung als mit der auf das Areal desselben, nach dem Verhältnisse der Bonitätsklasse der daran stoßenden Grundstücke anrepartirten Grundsteuer belastet werden.

5. Das Königl. Staatsministerium der Finanzen ist ermächtigt, der Actiengesellschaft mit dem vierten Theile der für die Ausführung ermittelten Actiensummen als Actionär beizutreten, in Anwendung der im III. Titel der Verfassungsurkunde §. 6 Abs. 4 enthaltenen Befugniß über die Veräußerung und Verwendung des Staatsgutes.

§. 2. Das Haus M. A. v. Rothschild und Söhne zu Frankfurt a. M. hat hierauf nach einer Uebereinkunft mit der Königl. Bayer. Staatsregierung gegenwärtige Privat-Actiengesellschaft des Donau- und Mainkanals gebildet.

§. 3. Die Wirksamkeit dieser Gesellschaft erstreckt sich auf die Errichtung, das Eigenthum, die Benützung und Unterhaltung des Donau- und Mainkanals nach Maaßgabe des Gesetzes vom 1. Juli 1834.

Der Kanal erhält den Namen „Donau- und Mainkanal."

§. 4. Die Königl. Bayer. Staatsregierung hat sich in einer Uebereinkunft mit dem Hause M. A. v. Rothschild und Söhne zu Gunsten der Actiengesellschaft verbindlich gemacht:

1. Die Leitung und Ausführung des Kanalbaues zu übernehmen und mit der Maximalsumme von acht Millionen fünfmalhundert dreißig tausend Gulden binnen sechs Jahren von der Bildung der Actiengesellschaft an, nicht nur den Bau vollständig dergestallt zu vollenden, daß der neue Kanal nach seiner ganzen Länge von Kelheim bis Bamberg im siebenten Jahre zur Schiff- und Floßfahrt ungehindert benützt werden kann;

2. auch die nöthigen Flußkorrektionen zur Beseitigung der Schifffahrtshindernisse auf dem Bayerischen Theil des Maines auszuführen, und wegen der diesfallsigen Kosten in den einschlägigen Staatsetats die geeignete Fürsorge zu treffen,

3. den Bau nach jenem Plan vollziehen zu lassen, welcher dem Gesetz vom 1. Juli 1834 zu Grunde gelegt, und durch die darüber zu München im Jahre 1832 erschienene Schrift: „Entwurf für den Kanal zu Verbindung der

Donau mit dem Main, von dem Königl. Oberbaurath Freiherrn v. Pechmann" bekannt gemacht worden ist; wobei jedoch keineswegs jene technische Modifikationen ausgeschlossen seyn sollen, welche von Seiner Majestät dem Könige im Laufe der Ausführung, unbeschadet der Richtung und der Dimensionen, und unter Einhaltung der oben unter 1. bestimmten Maximalsumme von 8,530,000 Gulden, noch etwa angeordnet werden könnten;

4. über die Verwendung der Baugelder der Actiengesellschaft durch die mit der Leitung des Baues beauftragte oberste Baubehörde von sechs zu sechs Monaten Rechenschaft zu geben, und die nach vollständig vollendetem Bau als wirkliche Ersparniß etwa erscheinenden Beträge den Actionärs zu gut gehen zu lassen;

5. nach hergestelltem Bau auch die Erhaltung und Beaufsichtigung des Kanales gegen eine jährliche Maximalsumme von einmalhundert fünftausend Gulden, wovon die allenfallsigen Ersparnisse der Gesellschaft zu gut gehen sollen, für Rechnung der Actiengesellschaft zu übernehmen. Beschädigungen durch Kriegsereignisse, Erdbeben oder große Ueberschwemmungen sind unter dem erwähnten Maximum für die Erhaltung nicht begriffen. Sollte irgend jemals die Actiengesellschaft vorziehen, die Bauunterhaltung selbst zu übernehmen, so soll ihr dieses unbenommen seyn. Ferner

6. wird die Staatsregierung, wenn es die Actiengesellschaft wünschen sollte, die Kanalgebühren gegen eine Vergütung von nicht weniger als zwei Prozent des Bruttoertrages, welche, nebst der Verwaltungsart durch Uebereinkunft zu bestimmen ist, durch ihre Beamten unter Kontrole der Gesellschaft, und gegen Rechnungsablage vereinnahmen lassen. Endlich wird dieselbe

7. für den unwahrscheinlichen Fall, daß mit Ablauf des angenommenen Zeitraumes von sechs Jahren der Bau des Kanales nicht vollendet wäre, die ausgegebenen Actien fernerhin bis zu gänzlicher Herstellung des Kanals für ungehinderte Schiff- und Floßfahrt mit Vier vom Hundert verzinsen, und den Gesammtbetrag jedesmal vor der Verfallzeit an das Haus M. A. v. Rothschild und Söhne kostenfrei übermachen.

§. 5. Ueberdies ist festgesetzt:

zu §. 1. № 3., daß alle Pertinenzen und Nebenbenützungen der Kanalanlagen, in, mit und außer dem Wasser, und alle daraus sich ergebenden, dem Hauptzweck nicht hinderlichen Einkünfte jeder Art gleichfalls ausschließend der Actiengesellschaft zustehen, und

zu §. 4. № 1., daß die für den Kanalbau festgesetzten sechs Jahre vom 1. Juli 1836 anfangend gezählt werden, und diesem nach sämmtliche Bauarbeiten am 30. Juni 1842 beendigt seyn sollen, von welchem Tage an, das neun und neunzigjährige Privilegium für die Erhebung der Gebühren laufen, und mit dem 30. Juni 1941 erlöschen würde.

Der Tarif der Kanalgebühren und der Anfang ihrer Erhebung wird auf Antrag der Gesellschaft durch die Staatsregierung bekannt gemacht werden.

§. 6. Zur Beaufsichtigung und Leitung des Baues, auf Grundlage des §. 4. № 2 näher bezeichneten Bauplans wird die Staatsregierung eine eigene Kanalbauinspektion in der Stadt Nürnberg niedersetzen, welche unmittelbar der zu München bestehenden Königl. obersten Baubehörde untergeordnet ist.

Die Baubeamten der Staatsregierung beziehen wie bisher ihre Besoldungen aus der Staatskasse, der sich bei dem Kanalbau ergebende Mehraufwand für technische Funktionen wird aus der §. 4. № 2 bezeichneten Bausumme bestritten.

§. 7. Die Stadt München wird für etwaige Rechtsstreitigkeiten als Wohnort der Gesellschaft bestimmt. Der Sitz des Ausschusses wird bis zu Eröffnung des Kanals in Frankfurt a. M. seyn, nachher aber durch die Generalversammlung bestimmt werden.

§. 8. Dem Banquierhause der Herren M. A. v. Rothschild und Söhne zu Frankfurt a. M. werden sämmtliche bei der Gesellschaft während deren Dauer vorkommende Geldgeschäfte übertragen, und es hat solches alle ihm zugewiesenen Einnahmen und Ausgaben, die letzten aus den ihm zur Disposition gestellt werdenden Fonds ohne Unterschied des Ortes auf Kosten der Gesellschaft zu bewirken. Doch bleibt nach Vollendung des Baues sowohl der Gesellschaft, als auch dem genannten Banquierhause vorbehalten, vorbezeichnete Verhältnisse zu allen Zeiten nach sechsmonatlicher Kündung aufzuheben.

Zweite Abtheilung.

Capitalfonds der Gesellschaft und Rechtsverhältnisse der Actionäre.

§. 9. Das gesammte Actienkapital der Gesellschaft besteht aus zehn Millionen Gulden im vier und zwanzig Guldenfuß, vertheilt in zwanzigtausend mit fortlaufenden Nummern versehenen Actien, jede zu fünfhundert Gulden.

Dieser Kapitalfond ist bestimmt, zu den Kosten der Errichtung des Kanals, zur Deckung der aus den Actienfonds während der sechs Baujahre zu bestreitenden Zinsen, und zu den Kosten, welche zufolge der zwischen der Königl. Bayer. Staatsregierung und dem Hause M. A. v. Rothschild und Söhne abgeschlossenen Uebereinkunft auf Bildung der Gesellschaft zu verwenden waren.

§. 10. Die Einzahlungen werden von den Actieninhabern an das Haus M. A. v. Rothschild und Söhne terminweise bis zu dem 15. Dezember 1837 geleistet. Für jede eingezahlte Rate beginnt die Verzinsung, zu vier Prozent jährlich, vom Tage der Einzahlung an; sie wird halbjährig geleistet. Jedem Actieninhaber ist freigestellt, mehrere Raten, oder auch die ganze von ihm unterzeichnete Actiensumme vorauszubezahlen; in welchem Falle die Verzinsung der ganzen eingezahlten Summe vom Tage der geschehenen Zahlung zu laufen anfängt.

§. 11. Das Haus M. A v Rothschild und Söhne hat aus den eingezahlten Actienbeträgen nach und nach, innerhalb der sechs Baujahre, und in Gemäßheit der Bestimmungen des §. 47 dieser Statuten, jene Summe bis zu

dem Maximalbetrage von 8,530,000 Gulden, nach Nürnberg, oder wohin es sonst verlangt wird, zu überantworten, welche der Kanalbau nach dem Maaße seines Fortschreitens allmählig in Anspruch nimmt, und die ihm von der dortigen Kanalbauinspektion von sechs zu sechs Monaten werden angezeigt werden.

§. 12. Wegen verzinslicher Anlage der bei dem Hause M. A. v. Rothschild und Söhne gegen die Certifikate bereits eingegangenen und künftig eingehenden Actieneinschüsse, hat sich der Gesellschaftsausschuß sofort nach seiner Konstituirung mit gedachtem Hause vorläufig zu verständigen. Definitive Vereinbarungen hierüber sind der Generalversammlung vorbehalten.

§. 13. Am 30. Juni 1842 wird die Rechnung über die gesammten nach §. 9 aus den Kapitalfonds zu bestreitenden Ausgaben abgeschlossen, und von der Gesellschaft über die Verwendung des Ueberschusses verfügt, welchen, mit Einschluß der angefallenen Zinsen (§. 12.), dann der etwaigen Zwischennutzungen einzelner Theile des Kanals während der Bauzeit sich etwa ergeben wird.

§. 14. Die Actien werden nach dem, in der ersten Generalversammlung zu entwerfenden Formular ausgefertiget und gegen Rückgabe der von dem Hause M. A. v. Rothschild und Söhne unter dem Datum vom 15. Dezember 1835 ausgefertigten Certifikate oder Interimsscheine, auf dem Büreau des Ausschusses zu Frankfurt a. M. ausgeliefert.

Sie lauten, je nachdem die Actionäre es verlangen, entweder auf jeden Inhaber (au porteur) oder auf bestimmte Namen.

Dem Actionär steht zu jeder Zeit frei, seine Namenactie in eine Inhaberactie und umgekehrt, durch die Aussteller umwandeln zu lassen. Ueber die Namenactien wird auf dem Büreau des Ausschusses ein Register geführt, in welches die von Zeit zu Zeit erfolgenden Umwandlungen der Namenactien in Inhaberactien, und umgekehrt einzutragen sind. Der Ausschuß hat zu bestimmen, ob und welche Gebühren für solche Umwandlung der Actien zu entrichten sind.

Schadhaft gewordene, doch im Wesentlichen noch leserliche Actien können auf dem Büreau des Ausschusses gegen neue von gleichen Nummern kostenfrei umgetauscht werden.

§. 15. Der bloße körperliche Besitz einer Inhaberactie, legitimirt bei der Gesellschaft den Vorzeiger zu dem Genuß der gesellschaftlichen Rechte und Vortheile.

§. 16. Im Verhältniß zu der Gesellschaft sind die Actien untheilbar. Wird eine derselben Eigenthum mehrerer Individual- oder moralischer Personen, so haben diese untereinander sich darüber zu verstehen, welcher von ihnen, der Gesellschaft gegenüber, sie insgesammt zu vertreten hat.

§. 17. Das Eigenthum der Namenactien kann durch bloßes darauf geschriebenes Indossement, ohne weitere Förmlichkeit, auf Andere übertragen werden; es muß aber der Cedent, oder in Erbschaftsfällen der Erbe, und zwar dieser beglaubigt, durch das kompetente Gericht dem Büreau der Gesellschaft

die Uebertragung schriftlich anzuzeigen, um auf dem Register der Namenactien vorgemerkt zu werden.

§. 18. Unter keinen Umständen haftet die Gesellschaft für Unrichtigkeit der Indossemente, oder für Unterschleife oder Veruntreuungen, welche mit Namen- oder Inhaberactien vorgehen.

§. 19. Actionäre, welche bis zu Ablieferung der Actien einstweilen Certifikate (Interimsscheine) von dem Hause M. A. v. Rothschild und Söhne erhalten (§. 14.) und solche vor Leistung der darin festgesetzten Terminzahlungen an andere abgetreten haben, haften nichts desto weniger für solche Zahlungen, und die etwa deßhalb zu entrichtenden Verzugszinsen, falls ihre Cessionäre oder deren Nachfolger damit in Rückstand bleiben.

§. 20. Die Gesellschaft nimmt auf die von ihr ausgegebenen Namen- oder Inhaberactien weder Amortisation — noch Arrestgesuche an.

Zu Verlust gegangene Namenactien können, nach den für Bayer. Staatspapiere bestehenden Gesetzen, von den Gerichten amortisirt werden.

Im Falle einer solchen Amortisation werden an der Stelle der amortisirten Actien neue Actien von dem Ausschusse abgeliefert.

§. 21. Für Verbindlichkeiten der Gesellschaft haftet jeder Actionär nur mit seinem Antheil an dem Gesellschaftsvermögen.

§. 22. Die Zinsenzahlung wird, während der Dauer des Kanalbaues und so lange nicht nach den §. 8 gemachten Vorbehalten, andere Bestimmung getroffen ist, halbjährig am 15. Juni und 15. Dezember, gegen Ablieferung der Zinsenabschnitte, ohne Abzug geleistet, nach der Wahl der Inhaber entweder zu Frankfurt a. M. in dem Banquierhause M. A. v. Rothschild und Söhne, oder zu London bei Herrn N. M. v. Rothschild, oder zu Paris bei Herrn Gebrüder v. Rothschild, oder in Folge Vereinbarung zu München bei der Königl. Haupt-Staatsschuldentilgungskasse.

Den Actien werden vorläufig die halbjährigen Zinsen-Coupons für den Zeitraum von sechs Jahren und eine Anweisung (talon) auf Erhebung entweder für den möglichen Fall weiterer Verzinsung neuer Zinsencoupons, oder der zu dem Empfang der Dividenden erforderlichen Abschnitte beigefügt.

§. 23. Von der Eröffnung des Kanales an, empfangen die Actionäre die jährliche Dividende aus dessen Nettoertrag. Zu dem Ende wird in jedem Jahre der Gesammtertrag des Kanales und seiner Zugehörungen, nach Abzug der Kosten und des für den Reservefond bestimmten Theils, unter sämmtliche Actionäre gleichmäßig pro rata vertheilt. Die Zahlung der Dividende geschieht halbjährig, und ihr Betrag wird öffentlich bekannt gemacht.

§. 24. Die Feststellung der Provision und Spesen für Auszahlung der Zinsen und Dividenden von Seite des Banquierhauses M. A. v Rothschild und Söhne bleibt näherer Uebereinkunft mit der Gesellschaft überlassen.

§. 25. Der Tarif der Kanalgebühren (§. 1. № 3) wird nach vernommenem Gutachten des Ausschusses von der Generalversammlung festgestellt, und

der Königl. Bayer. Staatsregierung zu vorausgehender Einsicht und Prüfung nach Maaßgabe der im §. 1 № 3 erwähnten gesetzlichen Bestimmung vorgelegt. Das erstemal geschieht solches wenigstens sechs Monate vor gänzlicher oder theilweiser Eröffnung des Kanals.

Dritte Abtheilung.

Allgemeine Vertretung der Gesellschaft und oberste Verwaltung ihrer Angelegenheiten.

Einleitung.

§. 26. Die Gesammtheit der Actionäre wird allgemein vertreten, und ihre Sozialgewalt wird bestimmend ausgeübt durch Generalversammlungen. Verwaltet werden ihre Angelegenheiten durch einen Ausschuß oder Verwaltungsrath.

Erster Abschnitt. Generalversammlungen.

§. 27. In jedem Jahre wird zu Frankfurt a. M. während der Herbstmesse eine Generalversammlung der Actionäre gehalten. Der Tag des Zusammentritts wird wenigstens sechs Wochen vorher von dem Ausschusse in den nach §. 50 zu bestimmenden öffentlichen Blättern angezeigt.

Bei wichtigen Veranlassungen kann derselbe auch ausserordentliche Generalversammlung einberufen.

§. 28. Berechtigt, in Person oder durch einen Spezialbevollmächtigten, cum libera, in der Generalversammlung zu erscheinen, und an der Berathung und den Beschlüssen mit entscheidender Stimme Theil zu nehmen, ist jeder Besitzer von sechs auf seinen Namen lautenden Actien. Wer zwölf solcher Actien besitzt, ist zu zweifacher, der Besitzer von achtzehn zu dreifacher, von vier und zwanzig zu vierfacher, von dreißig zu fünffacher, von sechs und dreißig zu sechsfacher Stimmengebung befugt. Wer mehr als sechs und dreißig Namenactien besitzt, ist zu mehr als sechs Stimmen nicht berechtigt. Die aus den Actionären erwählten Mitglieder des Ausschusses haben bei ihrem Besitz der statutenmäßigen Anzahl von Actien, Stimmrecht auch in der Generalversammlung, doch nicht bei Fragen, welche die Befugnisse oder Obliegenheiten, oder die zeitherige Geschäftsführung des Ausschusses im Ganzen oder einzelner Mitglieder desselben betreffen. Der Königl. Staatsregierung bleibt vorbehalten, einen eigenen Bevollmächtigten zur Ausübung des wegen Actienbesitzes ihr zustehenden Stimmenrechtes in der Generalversammlung zu ernennen.

§. 29. Ein Spezialbevollmächtigter, welcher mehr als einen Actionär vertritt, hat für jeden seiner Vollmachtgeber die demselben gebührende Abstimmung; doch kann er mehr als drei Actionäre gleichzeitig nicht vertreten.

§. 30. Die Legitimation der zur Theilnahme an der Generalversammlung sich Anmeldenden erfolgt spätestens am Tage vor Eröffnung der Sitzung auf dem Büreau des Ausschusses, welcher darüber ein Protokoll zu führen hat, worin die Nummern der vorgezeigten Namenactien anzumerken, und welchem die eingereichten Spezialvollmachten als Beilagen beizufügen sind. Jeder sich

Anmeldende hat nachzuweisen, daß die von ihm vorgezeigten Actien auf das wenigste sechs Monate vor der Generalversammlung auf seinen oder seines Erblassers Namen geschrieben waren.

§. 31. Die erste Sitzung jeder Generalversammlung eröffnet, als Ehrenpräsident, der erste Direktor des Ausschusses, oder in dessen Abwesenheit der zweite Direktor desselben. Das Protokoll in dieser Sitzung führt, nach der Wahl des Ausschusses, entweder eines von seinen Mitgliedern, oder ein bei diesem Büreau angestellter Beamter.

Der Ehrenpräsident verliest die Liste der legitimirten Mitglieder der Generalversammlung, und die von dem Ausschuß festgesetzten Propositionen, welche die Versammlung durch eigene vermehren kann.

Hierauf veranlaßt derselbe die Versammlung zur Wahl (nach Stimmenmehrheit und durch geheime Abstimmung auf Stimmzetteln) zuerst eines Präsidenten und Stellvertreters, dann zweier Sekretäre aus den Mitgliedern der Versammlung, oder aus den Beamten des Ausschußbüreaus, endlich eines Generalkomités der Versammlung, bestehend aus einem Direktor und vier Beisitzern nebst zwei Substituten. Nicht wählbar zu allen diesen Stellen sind die Vorstände und Mitglieder des Ausschusses.

§. 32. Nach Vollendung dieser Wahlen übernimmt der gewählte Präsident den Vorsitz und die Leitung der Geschäfte. Die Propositionen, die Vorträge, die Berathungen und Beschlußfassungen geschehen in dem Plenum der Versammlung. Die Prüfung und Vorbereitung der Gegenstände jeder Art, dann der Vortrag derselben an die Versammlung mit Gutachten, können an das Generalkomité verwiesen werden, einzelne Gegenstände auch, wenn es für gut erachtet wird, an dazu besonders erwählte Spezialkommissionen. Vorschläge und Anträge des Ausschusses kommen unbedingt, jene von Mitgliedern der Versammlung nur dann zur Berathung, wenn die Versammlung solches beschließt.

§. 33. Die Fassung der Beschlüsse und die Wahlen der Ausschußmitglieder (§. 31) werden bestimmt durch Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder der Versammlung.

§. 34. Hauptgeschäfte jeder Generalversammlung sind: die Berathung und Beschlußfassung über etwaige, die Legitimation der Theilnehmer betreffende Anstände, über den Bericht, welchen der Ausschuß von seiner Geschäftsführung an sie zu erstatten, die Oberrevision, Monirung und definitive Anerkennung der Rechnung des vorigen Jahres, welche derselbe ihr vorzulegen hat, die definitive Festsetzung der Dividende (§. 23) und der Tantieme für den Reservefond (§. 44) und die Wahl der Mitglieder des Ausschusses für das folgende Jahr. Ueber die drei ersten Gegenstände läßt sie sich Bericht und Gutachten erstatten von ihrer Generalkommission. Der ersten Generalversammlung insbesondere liegt ob, die Errichtung eines Regulativs über die Geschäftsführung des Ausschusses, über das Honorar seiner Mitglieder, über die Besoldungen der bei dessen Büreau und sonst im Dienst der Gesellschaft Angestellten, über die

Büreaukosten des Ausschusses (§. 42), über die jährliche Dividende und über den Reservefond (§. 44).

§. 35. Alle Mitglieder der Generalversammlung haben, während der Dauer derselben, die Befugniß, auf dem Büreau des Ausschusses von dessen Büchern, Protokollen, Rechnungen und sonstigen Geschäftspapieren Einsicht zu nehmen.

§. 36. Die erste Generalversammlung der Actiengesellschaft wird einen Monat, nachdem diese Statuten die Genehmigung der Königl. Bayer. Staatsregieruug erhalten haben, durch eine Bekanntmachung des Banquierhauses M. A. v. Rothschild und Söhne zusammen berufen werden. Da aber in diesem Zeitraume noch keine Actien, sondern nur Certifikate über verlangte und bewilligte Actien ausgegeben seyn werden, so sind nur solche Inhaber von Certifikaten für einberufen und zur Theilnahme an der Generalversammlung für qualifizirt zu achten, welche auf den Grund der, der Königl. Bayer. Staatsregierung vorgelegten Subscriptionslisten, die nach §. 28 erforderliche Zahl von Certifikaten von dem genannten Banquierhause erhalten, oder durch Cession erworben haben, und dieselben vor ihrem Eintritt in die Generalversammlung vorzeigen.

§. 37. Als Vertreterin der Gesammtheit der Actionäre ist die Generalversammlung befugt, zur Erweiterung, Aenderung und authentischen Auslegung dieser Statuten. Es bedürfen aber solche der Bestätigung der Königl. Bayer. Staatsregierung.

Zweiter Abschnitt. Ausschuß.

§. 38. Die Angelegenheiten der Gesellschaft werden durch einen Ausschuß verwaltet. Dieser Ausschuß hat in Frankfurt a. M. seinen Sitz, und besteht aus folgenden sieben Personen:

a) aus einem ersten Direktor,
b) aus einem zweiten Direktor,
c) aus einem Bevollmächtigten der Königl. Bayer. Staatsregierung,
d) aus vier Ausschußmitgliedern.

Erster Direktor ist einer von den Chefs oder Associés des Banquierhauses M. A. v. Rothschild und Söhne, welchen dasselbe für die Dauer eines Jahres ernennt. Die Generalversaumlung wählt aus den Actionären durch geheime Abstimmung fünf Ausschußmitglieder, welche aus ihrer Mitte den zweiten Direktor nach Stimmenmehrheit wählen. Auf gleiche Weise werden gleichzeitig zwei Suppleanten erwählt, welche zum Eintritte in den Ausschuß für den Fall bestimmt sind, wenn Mitglieder desselben aus irgend einer Ursache an dessen Geschäftsführung nicht Theil nehmen können.

Jedes Ausschußmitglied (den Bevollmächtigten der Staatsregierung ausgenommen) muß im Besitze von wenigstens sechs auf dessen Namen lautenden Actien seyn, welche das Ausschußmitglied, so lang dasselbe seine Funktionen beibehält, nicht abtreten darf.

§. 39. Alljährlich scheidet aus dem Ausschuß eines der fünf gewählten Mitglieder. In den ersten fünf Jahren nach Konstituirung des Ausschusses bestimmt sich dieser Austritt durch das Loos, später aber durch die Anciennität der Ernennung.

Die Ausschußmitglieder, welche nach dem Loos oder Dienstalter austreten, können sogleich wieder gewählt werden.

§. 40. Die Berathungen des Ausschusses geschehen unter dem Vorsitze und der Leitung des ersten, oder in dessen Abwesenheit oder Verhinderung des zweiten Direktors. Sind beide Direktoren verhindert, so übernimmt das im Dienste älteste, oder bei gleichem Dienstalter das nach den Lebensjahren ältere Mitglied den Vorsitz.

Es bleibt dem Ausschusse überlassen, eine besondere Geschäftsordnung zu errichten und provisorisch zu befolgen, dieselbe soll der nächsten Generalversammlung zur Genehmigung, Vervollständigung oder Abänderung vorgelegt werden.

Zu Abfassung eines gültigen Beschlusses ist immer die Anwesenheit von 4 Mitgliedern, mit Einschluß der Vorsitzenden, erforderlich. Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Gleichheit der Stimmen entscheidet die des Vorsitzenden. Ueber jede Sitzung wird von dem Sekretär ein Protokoll abgefaßt, welches die anwesenden Ausschußmitglieder unterschreiben.

Bei jeder Generalversammlung werden die Protokolle des vorhergehenden Jahres zur Einsicht aufgelegt.

§. 41. Dem Ausschuß gebührt die Anstellung der Beamten und Diener der Gesellschaft.

Das Sekretariat wird von einem der Mitglieder des Ausschusses besorgt. Indessen steht dem Ausschuß frei, dieses Geschäft einem eigenen besoldeten und der Gesellschaft verpflichteten Sekretär aufzutragen, welcher auch die Registraturgeschäfte zu besorgen hat.

Auch kann der Ausschuß, nach dem etwa eintretenden Bedürfniß, ein förmliches, mit dem nöthigen Personal versehenes Büreau errichten, an dessen Spitze der so eben erwähnte Sekretär und Registrator zu stellen wäre.

§. 42. Die Besoldungen der bei dem Büreau des Ausschusses und sonst im Dienste der Gesellschaft Angestellten werden von der Generalversammlung festgesetzt.

Derselbe hat auch für die Büreaukosten jährlich eine Maximalsumme zu bestimmen.

Die Bestimmung, ob und welche Kautionen die Büreaubeamten zu leisten haben, bleibt dem Ausschusse überlassen.

§. 43. Der Ausschuß repräsentirt die Gesellschaft gegen Dritte; doch sind dessen Mitglieder diesem wegen ihrer Geschäftsführung persönlich nicht verpflichtet.

Sie haben Anspruch auf eine angemessene Entschädigung, worüber die Generalversammlung das Nähere bestimmen wird.

§. 44. Als oberste Verwaltungsbehörde der Gesellschaft führt der Ausschuß die Aufsicht über die Geschäftsführung der Beamten der Gesellschaft, sorgt, unter Aufsicht der Generalversammlung und der Oberaufsicht der Staatsregierung, für Erhaltung und bestmöglichste Benützung des Kanalunternehmens, vertritt die Interessen der Actiengesellschaft in streitigen und nichtstreitigen Fällen, prüft die Voranschläge nnd revidirt und justifizirt die Rechnungen über Einnahmen und Ausgaben, sowohl während des Baues, als auch nach Eröffnung und während der Benutzung des Kanals.

Derselbe konkurrirt bei den Unterhandlungen über Schätzungen und etwaigen Wiederverkauf des zum Behufe des Kanalbaues zu erwerbenden Grundeigenthums u. s. w. durch einen am Sitze der Kanalbauinspektion aufzustellenden Bevollmächtigten, unbeschadet jedoch der durch das Gesetz vom 1. Juli 1834 gegebenen Befugniß zu unverzögerter Besitzergreifung des für den Bau von der Kanalbauinspektion als nöthig bezeichneten Grundeigenthums.

Er beruft die Generalversammlung in der oben (§. 27) angegebenen Weise, legt derselben den jährlichen Rechenschaftsbericht vor, von welchem sodann auf dem Büreau des Ausschusses Einsicht zu nehmen, allen Namenactionären freisteht, und stellt die Anträge, welche zur Beschlußnahme der Generalversammlung sich eignen. Sobald der Kanal, nach völliger oder theilweiser Vollendung desselben, einen zur Vertheilung unter die Actionäre sich eignenden Ertrag liefert, bestimmt der Ausschuß jährlich die Dividende und die Tantieme für den Reservefond, welcher für außerordentliche, die Gesellschaft treffende Ausgaben zu bilden ist; doch beide in Gemäßheit des von der Generalversammlung zu errichtenden Regulativs, und mit Vorbehalt ihrer Genehmigung.

§. 45. Die zum Kanalbau und zu Bestreitung der Zinsen und Kosten des Unternehmens bestimmten Fonds können durch keine Verfügung des Ausschusses ihrem Zwecke entzogen werden.

§. 46. In München, Nürnberg, Regensburg, Passau, Bamberg, und wo es sonst für nöthig erachtet wird, können von dem Ausschuß, mit Vorbehalt der Genehmigung der Generalversammlung, korrespondirende Mitglieder der Gesellschaft aufgestellt werden, die als Agenten derselben wirken. Auch kann die Gesellschaft Ehrenmitglieder des Ausschusses ernennen.

§. 47. Die Königl. Kanalbauinspektion in Nürnberg wird mit Anfang jeden Semesters die Voranschläge der Baukosten an die Königl. oberste Baubehörde einsenden, welche dieselbe, nach geschehener Prüfung, sowohl den beiden Staatsministerien des Innern und der Finanzen vorlegen, als auch an den Ausschuß der Gesellschaft gelangen lassen wird, damit dieser sodann das Haus M. A. von Rothschild und Söhne in Frankfurt zur Zahlung der nöthigen Geldsummen aus den Actienfonds ermächtigen könne.

Am Schlusse jeden Halbjahres wird die Baurechnung von der Kanalbau-

inspektion gestellt und von der obersten Baubehörde geprüft. Ausfertigungen davon mit dem Bescheide der Königl. obersten Baubehörde, werden den Königl. Staatsministerien des Innern und der Finanzen, sowie dem Gesellschaftsausschuß übergeben.

Diesem steht die Einsicht in die Buchführung der Kanalbauinspektion jederzeit offen.

Vierte Abtheilung.

Verschiedene Bestimmungen.

§. 48. Entstehen Streitigkeiten zwischen Actionären und dem Ausschuß, oder zwischen dem Ausschuß und der Generalversammlung, oder zwischen ihnen oder einzelnen Actionären, als solchen, und dem Banquierhause Rothschild, so sind dieselben zu München zu entscheiden, durch zwei dort wohnhafte Schiedsrichter, von welchen jede der Partheien einen zu ernennen hat. Sind die Meinungen dieser Richter getheilt, so wird von ihnen das Wechsel- und Merkantilgericht zu München um Ernennung eines Dritten ersucht, und es erfolgt dann die Entscheidung nach Stimmenmehrheit. Auch dann, wenn eine Parthei die Ernennung eines Schiedsrichters verweigerte, hat an ihrer Stelle das Wechsel- und Merkantilgericht auf Ersuchen der andern Partheien einen zu ernennen. Diese Schiedsrichter urtheilen als gute Männer; ihre Sprüche sind inappellabel und beschreiten die Rechtskraft in dem Augenblicke, wo sie den Partheien oder ihren Bevollmächtigten sind eröffnet worden.

§. 49. Streitigkeiten zwischen der Staatsregierung und der Actiengesellschaft, das Kanalwesen betreffend, werden nach den in Bayern bestehenden verfassungsmäßigen Normen behandelt. Unter keinem Vorwande aber soll die Zahlung der oben festgesetzten Maximalsumme für den Bau und die Unterhaltung des Kanales suspendirt werden.

§. 50. Alle öffentlichen Bekanntmachungen, welche die Generalversammlung, der Ausschuß oder das Banquierhaus Rothschild an die Actionäre, alle oder einzelne, im Interesse der Gesellschaft zu erlassen haben, werden in drei der durch die Generalversammlung zu bestimmenden gelesensten öffentlichen Blätter eingerückt. Von dem Augenblick ihrer Einrückung an sind dieselben als geschehen und statutenmäßig wirksam zu betrachten.

§. 51. Briefe, welche die in vorstehendem Paragraph Genannten an einzelne Actionäre, als solche erlassen, bedürfen keiner weitern Bescheinigung, weder der Absendung, noch des Empfangs, als eines Postscheins, worin die Namen des Absenders und des Addressirten und Zeit der Aufgabe enthalten sind.

§. 52. Das Banquierhaus M. A. v. Rothschild u. Söhne wird durch die gelesensten teutschen, französischen und englischen öffentlichen Blätter die Actionäre zur Empfangnahme der Statuten einladen, von welchem Augenblicke an dieselben für die Actionäre verbindende Kraft erlangen.

§. 156. Unterm 3. Juli 1836, Amtsbl. №. 34, p. 393, wurde

bekannt gemacht, daß die Benennung Ludwigskanal für den Kanal zur Verbindung der Donau mit dem Main, die Königl. allerhöchste Genehmigung erhalten habe.

— Da die nachstehenden, den Ludwigskanal betreffenden Verordnungen und Publikanda größtentheils in den Händen jener sind, welche ein direktes Interesse dabei haben, so wird hier nur auf solche hingewiesen:

§. 157. Königl. Verordnung vom 9. Januar 1842, Amtsbl. №. 9, p. 77, die Kanalordnung für den Ludwigskanal betr.

§. 158. Provisorischer Tarif der Kanal- und Hafengebühren, dann der Krahnen-, Weg- und Lagergebühren in den Häfen und Lagerhäusern des Ludwigskanals, siehe Amtsbl. vom Jahre 1843, №. 15, p. 106.

§. 159 a. Vorschriften über die Aichung der den Ludwigskanal befahrenden Schiffe vom 25. März 1843, Amtsbl. №. 19, p. 137.

§. 159. b. Bekanntmachung des Königl. Ministeriums des Innern vom 31. März 1843, Amtsbl. №. 21, p. 153, den Vollzug der Kanalordnung vom 9. Jänner 1842 betr.

§. 160. Alphabetische Uebersicht zum provisorischen Tarif der Kanalgebühren auf dem Ludwigskanale, Amtsbl. vom Jahre 1843, №. 29, Beilage. Meilenzeiger über die Entfernung der Hafen- und Landungsplätze am Ludwigskanale. Amtsbl. vom Jahre 1843, №. 29, Beilage p. VIII.

§. 161. Reglement der interimistischen Verwaltung des Ludwigskanals vom 3. Juni 1843, Amtsbl. №. 31, p. 249, den Transport der Güter vom Kanalhafen bei Nürnberg nach den dortigen Privatmagazinen und aus diesen zu dem benannten Hafen betr.

§. 162. Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 29. October 1843, Amtsbl. №. 63, p. 568, die nähere Bestimmung des §. 87 der Kanalordnung bezüglich der polizeilichen Bestrafung betr.

§. 163. Bekanntmachung der interimistischen Verwaltung des Ludwigskanals vom 7. November 1843, Amtsbl. №. 62, p. 562, die Vermittlung zwischen den Kaufleuten und Schiffern und den Transport der Güter von den Kanalhäfen in die Privatmagazine.

§. 164. Anordnungen der interimistischen Kanalverwaltung vom

21. October 1843, Amtsbl. № 61, p. 535, für die Floßfahrt auf dem Ludwigskanale betr.

Fünfzehntes Capitel.

P o s t - u n d B o t e n w e s e n.

Handb. 4. Band, p. 276.

Erster Titel.

P o s t b e h ö r d e n.

§. 165. Das Amtsbl. № 36 vom Jahre 1834, p. 391, enthält nachstehende Uebersicht über die subalternen Aemter, Verwaltungen, Expeditionen, Briefsammlungen und Relaisstationen der fünf Oberpostämter jenseits des Rheines.

A u g s b u r g.

Aichach. A u g s b u r g. Babenhausen. Baierdießen. Biberbach. Buchloe. Burgau. Burgheim. Dillingen. Donauwörth. Eurasburg. Friedberg. Füßen. Günzburg. Gundelsdorf. Haarburg. Höchstädt. Holzheim. Illerdießen. Immenstadt. Kaufbeuren. Kempten. Kimrathshofen. Krumbach. Landsberg. Lauingen. Lechfeld. Lindau. Meitingen. Memmingen. Merching. Mindelheim. Nellenbruck. Nesselwang. Neuburg. Oberdorf. Obergünzburg. Röthenbach. Rott. Schongau. Schwabmünchen. Schrobenhausen. Stetten. Türkheim. Weißenhorn. Wertingen. Wolfertsschwende. Zusmarshausen.

M ü n c h e n.

Aibling. Altötting. Ampfing. Au bei München. Bayerbrunn. Benediktbeuern. Berchtesgaden. Burghausen. Dachau. Eggenfelden. Erding. Fischbach. Frabertsheim. Freysing. Freylassing. Fürstenfeldbruck. Gangkofen. Garching. Haag. Hohenlinden. Holzkirchen. Ingolstadt. Inning. Karpfheim. Königsdorf. Kreuth. Landshut. Laufen. Lengdorf. Malching. Marktl. Miesbach. Mittenwald. Moosburg. Mühldorf. M ü n c h e n. Murnau. Neuhaus. Neumarkt a. R. Parsdorf. Partenkirchen. Peiß. Pfaffenhofen a. I. Pfaffenhofen a. R. Pfarrkirchen. Pörnbach. Reichenhall. Rosenheim. Sauerlach. Schönrem. Schwabhausen. Simbach bei Braunau. Starnberg. Stein. Steinhöring. Tegernsee. Teisendorf. Tittmoning. Tölz. Traunstein. Unterbruck. Vilsbiburg. Waging. Wallersee. Wasserburg. Weilheim. Weisham. Wolfrathshausen. Zorneding.

N ü r n b e r g.

Allersberg. Ansbach. Bamberg. Bayreuth. Beilngries. Berching. Berneck. Bugkunstadt. Casendorf. Creusen. Cronach. Culmbach. Denkendorf. Dietfurt. Dinkelsbühl. Eichstädt. Ellingen. Erlangen. Escheuau. Farnbach. Feucht. Feuchtwang. Freibung. Fremding. Freystadt. Fürth. Gefrees. Gleusen. Gräfenberg. Grafenwöhr. Grünwald. Gunzenhausen. Hartmannshof. Heilsbronn. Hersbruck. Hof. Hollfeld. Kemnath. Kipsen-

berg. Kirchenlamitz. Kirchenthumbach. Lauf. Leupoldstein. Lichtenfels. Monheim. Münchberg. Neumarkt. Nördlingen. Nordhalben. Nürnberg. Oettingen. Pappenheim. Pegnitz. Pleinfeld. Rattelsdorf. Röttenbach. Roth. Schwabach. Steinwiesen. Sulzbach. Thiersheim. Unterleiterbach. Vorchheim. Wallerstein. Wassermungenau. Weissenburg. Weissenstadt. Wemding. Würgau. Wunsiedel. Zettlitz.

Regensburg.

Amberg. Au. Buchhausen. Burglengenfeld. Castel. Cham. Daßwang. Deggendorf. Dingolfing. Eglofsheim. Ergolsbach. Freyung. Fürstenzell. Geisenfeld. Grafenau. Hirschau. Kirn. Kötzting. Landau. Mengkofen. Mitterteich. Neukirchen. Neunburg. Neustadt a. D. Nietenau. Osterhofen. Passau. Pfatter. Pfeffenhausen. Pilsting. Plattling. Regen. Regensburg. Regenstauf. Röhrnbach. Röth. Saal. Schambach. Schamhaupten. Schönberg. Schwandorf. Schwarzenfeld. Simbach. Stallwang. Straubing. Tirschenreuth. Tittling. Viechtach. Vilshofen. Vohburg. Waidhaus. Waldmünchen. Waldsassen. Weiden. Wernberg. Witschau. Wörth. Zwiesel.

Würzburg.

Aschaffenburg. Brückenau. Burgwindheim. Dettelbach. Dettingen. Eltmann. Emskirchen. Esselbach. Euerhausen. Gaybach. Hammelburg. Haßfurth. Hessenthal. Karlstadt. Kissingen. Kitzingen. Königshofen. Langenfeld. Langenzenn. Lengfurth. Lohr. Mainbernheim. Marktbürgel. Mellrichstadt. Miltenberg. Mötten. Münerstadt. Neußes. Neustadt a. A. Neustadt a. S. Obernburg. Oberostheim. Ochsenfurt. Opferbaum. Pappenhausen. Pappenheim. Roßbrun. Rothenburg. Schweinfurt. Sommershausen. Uffenheim. Werneck. Windsheim. Wirtheim. Würzburg.

Zweiter Titel.

Sonstige allgemeine Verfügungen.

§. 166. Königl. Verordnung vom 1. April 1833, Amtsbl. №. 23, p. 225, die Extrapostordnung für das Königreich Bayern.

Ludwig, K.

Wir finden Uns allerhöchst bewogen, die am 1. Mai 1824 erlassene Verordnung, die Beförderung der Reisenden mit Extrapost betreffend, außer Wirkung zu setzen und an deren Stelle die nachstehende Extrapostordnung für das Königreich Bayern vorzuschreiben, welche in den sämmtlichen Kreisen Unseres Königreichs — vom 1. Mai 1833 anfangend — gleichförmig zu beobachten und allgemein zu vollziehen ist.

Hienach werdet ihr das Weitere geeignet zu verfügen wissen.

Extrapostordnung für das Königreich Bayern.

§. 1. Die Königl. Poststallhalter sind ausschließend berechtigt, Reisende mittelst Pferdeablösung zu befördern. Dieselben haben die Verbindlichkeit, eine auf den gewöhnlichen Bedarf des regelmäßigen Postdienstes und der vorkom-

menden Extrapostreisenden berechnete Zahl Pferde und Chaisen zu halten. Die Pferde müssen sämmtlich dienstauglich, gesund und eingeführt seyn. Hengste dürfen zum Postdienste nicht verwendet werden. Die Postchaisen, das Geschirr der Pferde und alles, was zu sicherer und unaufgehaltener Beförderung erforderlich ist, soll in dienstauglichem Zustande erhalten und stets mit doppelten Leitseilen oder Kreuzzügeln gefahren werden; die Stangenpferde müssen mit Hintergeschirren versehen seyn.

§. 2. Die Poststallhalter sind verpflichtet, gegen Entrichtung der festgesetzten Gebühren, zu jeder Zeit, bei Tag und Nacht, zur Förderung des öffentlichen Dienstes bereit zu seyn.

Auf frequenten Hauptstraßen hat die Weiterbeförderung eines Extrapostreisenden mit eigener Chaise innerhalb einer Viertelstunde, bei bestellten Pferden innerhalb 5 Minuten zu geschehen.

Wenn aber auf den Stationen nebst den Pferden auch die Chaisen gewechselt werden, so kann selbst gegen einen längeren Aufenthalt von höchstens zehn Minuten billiger Weise keine Einsprache statt finden.

§. 3. Wenn auf einer Poststation die Pferde bei Ankunft einer Extrapost im Dienste verwendet, abwesend sind, so hat der Poststallhalter sich da, wo die Lohnkutscher nach den bestehenden Gesetzen zur Aushülfe verbunden sind, zunächst an diese mit der Aufforderung zu wenden, die Extrapostreisenden bis zur nächsten Station zu befördern.

Sollte in dem Orte der Postablösung oder in der nächsten Umgebung kein Lohnkutscher sich befinden, oder dessen Pferde gleichfalls verwendet seyn, so hat sich der Poststallhalter zu bemühen, von den übrigen Pferdebesitzern die erforderliche Aushülfe zu erzielen.

In diesen Fällen muß das volle Post- und Trankgeld den Aushelfern verabreicht werden, und die Ortspolizeibehörden haben nach Maaßgabe der bestehenden Verordnung auf Anrufen des Poststallhalters oder des Reisenden die Pferdebesitzer zu dieser Aushülfe zu vermögen.

§. 4. Die Extrapostaxe wird nach den Zeitverhältnissen bestimmt, und diese Bestimmungen jedesmal auf allerhöchsten Befehl durch das Königl. Regierungsblatt bekannt gemacht. Die erweisliche Ueberschreitung dieser auch an jedem Posthause öffentlich angeschlagenen Gebühr von Seite des Poststallhalters wird mit einer Ordnungsstrafe belegt.

§. 5. Das Postillontrinkgeld ist auf 20 kr. per Pferd und einfache Post festgesetzt, wenn die Beförderung mit zwei Pferden stattfindet. Besteht die Bespannung in mehreren Pferden, so ist für jedes weitere Pferd 10 kr. auf die einfache Station mehr zu entrichten; es empfängt demnach der Postillon für eine Extrapostfahrt:

auf die einfache Post

mit zwei Pferden	40 kr.
mit drei „	50 kr.

mit vier Pferden	1 fl.	— kr.
mit sechs „	1 fl.	20 kr.

Im letztern Falle ist dieser Betrag von 1 fl. 20 kr. für die zu verwendenden zwei Postillone zusammen genommen als taxmäßiges Trinkgeld zu verstehen. Eine Mehrforderung an Trinkgeld von Seite des Postillons an den Reisenden wird mit Dienstesentlassung bestraft.

§. 6. Für die Postchaisen, wenn deren an Reisende verliehen werden, sind folgende Beträge zu entrichten:

a) für eine unbedeckte Kalesche

auf ½ oder ¾ Post		20 kr.
auf 1 oder 1¼ Post		30 kr.
auf 1½ Post		40 kr.
auf 1¾ oder 2 Posten		48 kr.

b) für eine in Riemen oder Federn hängende halb oder ganz gedeckte Postchaise

auf ½ oder ¾ Post		36 kr.
auf 1 oder 1¼ Post		48 kr.
auf 1½ Post	1 fl.	— kr.
auf 1¾ oder 2 Posten	1 fl.	12 kr.

§. 7. Für das Schmieren der Postchaisen sind 12 kr. zu entrichten. Eben soviel bezahlen jene Reisende, welche mit eigenen Wägen reisen, in dem Falle, wenn sie diese schmieren lassen.

Liefert aber der Reisende das Schmiermaterial selbst, so hat dieser demjenigen, welcher das Schmieren besorgt, für seine Bemühung 8 kr. zu entrichten.

Die Poststallhalter haben die Reisenden gegen ungebührliche Forderungen der Dienstuntergebenen nachdrücklichst unter Selbstverantwortung zu schützen.

§. 8. Der Reisende ist verbunden, Postchaisen und Schmiergeld vor der Abfahrt zu bezahlen, und der Poststallhalter muß auf Verlangen über die von dem Reisenden geleistete Bezahlung eine (ungestempelte) Quittung ausstellen. Das Trinkgeld ist der Reisende nur erst nach zurückgelegter Station und an den Postillon zu bezahlen schuldig, welcher ihn auf die Station gebracht hat.

§. 9. Um den lästigen Aufenthalt zu beseitigen, welchem die Extrapostreisenden durch die bisherige Erhebungsweise der lokalen Brücken- und Pflasterzölle unterworfen waren, wird verordnet, daß solche jeder Poststallhalter für den Bereich seiner Station nebst dem Postgelde vom Reisenden zu erheben habe, und dagegen auch diese geleistete Zahlung auf der im vorstehenden §. gedachten Quittung vorgetragen seyn müsse.

Auf Verlangen sind die Pflaster- und Brückenzolltarife vorzuzeigen. Ferner hat jeder Poststallhalter ein Journal über die Extrapostreisenden zu führen, in welchem die Bespannung und Pferdezahl genau angegeben ist; die Postillone haben auf dem Zurückritte die Zölle gegen Empfangnahme der Poletten an die

Zollstationen zu bezahlen; die leer zurückgehenden Postpferde aber sind von diesen Gebühren frei.

§. 10. Die Bespannung regulirt sich nach der Beschaffenheit der Wege, der Wägen, der Zahl der Personen und nach dem Umfange und der Schwere des Gepäckes.

Man unterscheidet chaussirte und nicht chaussirte Wege.

Den Chausseen werden gleich geachtet gute, ebene Vizinalwege bei trockener Witterung und feste Frostbahnen.

Im Allgemeinen bestimmt die nachstehende Tabelle die Fälle, in welchen mehr als zwei Pferde vorzuspannen sind.

Der Reisenden		Auf Straßen.	Pferdezahl.
Zahl	Gepäck.		
A. Halb gedeckte offene Reisewägen.			
2	mit zwei Koffer	nicht chaussirt	3
3	mit einem Koffer	nicht chaussirt	3
3	mit zwei Koffer	chaussirt	3
4	mit einem oder zwei Koffer	chaussirt	3
4	ohne Koffer	nicht chaussirt	3
4	mit einem oder zwei Koffer	nicht chaussirt	4
5—6	mit einem oder zwei Koffer	chaussirt	4
B. In ganz gedeckten und in geschlossenen Reisewägen.			
2	mit oder ohne Koffer	nicht chaussirt	3
3	mit einem oder zwei Koffer	chaussirt	3
3	mit einem oder zwei Koffer	nicht chaussirt	4
4	ohne Koffer	chaussirt	3
4	mit einem oder zwei Koffer	chaussirt oder nicht	4
5	ohne Koffer	chaussirt oder nicht	4
5—6	mit Koffer	chaussirt oder nicht	6

§. 11. Cabriolets oder zweirädrige Chaisen muß der Postillon reitend befördern, ohne eine höhere Taxe, oder ein höheres Trinkgeld ansprechen zu dürfen; wenn solche aber mit zwei Reisenden besetzt sind, einen Koffer und eine Vache führen, müssen drei Pferde angespannt werden. Große, am Vordergestelle der Wägen angebrachte, gepackte Magazine, deßgleichen sogenannte Vaches und große Felleisen oder Bettsäcke kommen rücksichtlich der Bespannung wie

Koffer in Anschlag. Zwei große gepackte Mantelsäcke sind für einen Koffer zu rechnen. Ein Kind unter 10 Jahren ist nicht in Anschlag zu bringen, zwei Kinder aber unter 10 Jahren, sowie ein Kind über 10 Jahre, sind für einen Reisenden zu rechnen. Die Angaben der Reisenden über das Alter solcher Kinder sollen genügen.

§. 12. Die Person des Postillons wird niemals gezählt. Bei vierrädrigem Fuhrwerke gebührt dem Postillon, sobald die Bespannung nur für zwei Pferde geeignet ist, ein Sitz auf dem Wagen (Bock). Ist kein Platz für ihn da, so muß der Reisende ein drittes Pferd nehmen. Der Postillon darf, wenn er von dem Wagen aus fährt, nur mit ausdrücklicher Erlaubniß des Reisenden Tabak rauchen, und wird den Sattel dem Handpferde auflegen, niemals aber auf den eigenen Wagen des Reisenden aufbinden.

§. 13. Bei sehr tiefem Schnee regulirt sich die Bespannung für alle nicht auf Schlitten gesetzte, oder auf Kufen gestellte Chaisen und Reisewägen auf die Weise, wie bei nicht chaussirten Wegen. Die stärkere Bespannung auf nicht chaussirten Wegen tritt nur dann ein, wenn die ganze Strecke von einer Poststation zur andern oder der größte Theil dieser Strecke nicht chaussirt ist, oder auch der Wagen die Spur nicht hält. Der Vorspann bei hohen Gebirgen ist unter dieser Bestimmung nicht begriffen, vielmehr bei den Stationen, wo sie nach vorliegender Bewilligung einzutreten hat, noch besonders zu nehmen.

§. 14. Die Regel, daß die Reisenden mit der nämlichen Anzahl Pferde, mit welcher sie angekommen sind, weiter befördert werden sollen, kann weder von den Reisenden gegen die Poststallhalter, noch von diesen gegen die Reisenden zum Abbruche der gegebenen Bestimmung §. 10 angeführt werden.

§. 15. Auf chaussirten und nicht sehr bergigten Straßen — wenn diese nicht durch Witterung oder andere Umstände verdorben sind, — die Hindernisse eines schleunigen Fortkommens nicht ganz augenscheinlich den Postillon von seiner Verbindlichkeit abhalten, der Wagen nach dem Bespannungsregulativ nicht überlastet ist, müssen die Extraposten in der Regel auf:

½ Post in	⅚	Stund,
¾ Post in	1¼	„
1 Post in	1¾	„
1¼ Post in	2	„
1½ Post in	2½	„
1¾ Post in	3	„
2 Post in	3½	„

gefahren werden.

Wo örtliche Verhältnisse Ausnahmen begründen, ist dieses auf dem, an jedem Postrelaishause befindlichen öffentlichen Anschlage, welcher zugleich die Stationsentfernungen andeutet, ausgedrückt.

Auf die Entfernung von zwei Posten darf zur Erfrischung der Pferde auf Kosten des Poststallhalters eine Viertelstunde angehalten werden.

Außer diesem Falle ist bei Verlust des Trinkgeldes und weiters eintretender postpolizeilicher Ahndung dem Postillon verboten, dem Willen des Reisenden entgegen, unterwegs zu verweilen.

§. 16. Einer vorauslaufenden Extrapost darf nicht vorgefahren werden, es sey denn, daß ein besonderer Umstand deren Weiterkommen hindern, oder den schleunigen und ununterbrochenen postordnungsgemäßen Lauf aufhalten würde.

§. 17. Der Pferdewechsel bei sich begegnenden Extraposten auf beiläufig halbem Wege dürfte sich von selbst für den Reisenden vortheilhaft darstellen, wenn die Bespannung gleich ist. Erlaubt ist solcher Pferdewechsel aber nur, wenn die beiderseitigen Reisenden hiezu einwilligen. Bei zugestandenem Pferdewechsel gebührt das Trinkgeld gemäß §. 8 nur jenem Postillon, welcher den Reisenden auf die Station bringt.

§. 18. Es ist den Poststallhaltern verboten, junge Leute unter 18 Jahren als Postillone aufzunehmen, und es sollen nur ganz kräftige, mannbare, des Reitens und Fahrens, dann der Wege wohlkundige, dem Trunke nicht ergebene Subjekte als Postillone verwendet werden.

Im Postdienste muß der Postillon in der vorgeschriebenen Dienstkleidung mit überhängtem Posthorn erscheinen.

§. 19. Des Postillons Pflicht ist, mit Vorsicht zu fahren. Zur Nachtzeit hat er seine Aufmerksamkeit zu verdoppeln, möglichst die Mitte der Straße zu halten, sich vorzüglich des Schlafes zu erwehren, und nicht ohne dringende Nothwendigkeit vom gewöhnlichen Wege abzuweichen.

§. 20. Die Poststallhalter sind principaliter für allen Schaden haftbar, welcher einem Reisenden durch ihr oder ihrer Dienstleute postordnungswidriges Benehmen oder grobes Versehen zugefügt werden könnte.

Die Strafen, welchen die Postillone wegen postpolizeilicher Vergehen unterliegen, sind Geldstrafen von 2 bis 10 fl., Arrest von schmaler Kost von ein- bis zweimal 24 Stunden; vorbehaltlich der wegen etwa konkurrirenden Polizeiübertretungen verwirkten, von den Polizeibehörden zu verhängenden Bestrafungen.

§. 21. Alle sich entgegen kommenden Postfuhren haben wechselseitig zur rechten Hand auszuweichen. Den Extraposten, Eil- und Postwägen weicht alles Nichtpostfuhrwerk nach der entgegengesetzten Richtung aus, welche der Postillon befährt. Große Lastwägen sind verbunden, nach Beschaffenheit des Wagens zeitlich auf die Seite zu lenken; sie können zwar, wenn es ohne Sperrung des bequemen Vorüberkommens geschehen kann, gegen zweispännige leichte Postfuhren die Mitte der Straße behaupten, müssen aber in diesem Falle stillhalten, um die Extrapostfuhr ohne Aufenthalt und zu keinem Unfalle Anlaß gebend, vorüber passiren zu lassen.

§. 22. Als Zeichen zum Ausweichen stößt der Postillon ins Horn und erneuert den Postruf, wenn es nöthig ist, in kurzen Pausen.

Wer das Ausweichen auf wiederholten Postruf unterläßt, unterliegt der polizeilichen Ahndung. Entstehen darüber Beschwerden, so müssen sie auf der nächsten Station angebracht werden. Jede Art von Selbsthülfe ist untersagt. Vor geschlossenen Thoren, Barrieren, Schlagbäumen, an Ueberfahrtsorten, bei engen Passagen, Hohl- und Gebirgswegen, dann in einiger Entfernung von der Station hat der Postillon frühzeitig und öfters wiederholend zu blasen und hiedurch seine Ankunft zu verkünden.

§. 23. Die Poststallhalter sind nicht befugt, eine benachbarte Station überfahren oder auf Seitenwegen umfahren zu lassen. Die Uebertreter dieser Vorschrift sind in eine Geldstrafe von 10 fl. fällig und haben das Extrapostgeld an jene Stationen zu ersetzen, welche sie über- oder umfahren haben sollten.

Wenn indessen ein Reisender nach einem höchstens 1½ Stunde über die nächste Station hinausliegenden Orte befördert seyn will, so ist solches zwar gestattet, jedoch muß der Postillon bei der Durchfahrt dem betreffenden Poststallhalter, dessen Station überfahren wird, dieses anmelden. In einem solchen Falle kann der Poststallhalter, mit dessen Pferden der Reisende befördert wird, nur die Bezahlung auf eine Viertelpost mehr fordern.

§. 24. Im Falle ein Reisender wegen ungewöhnlich vermehrten Laufes der Extraposten zu besorgen veranlaßt ist, daß auf der nächstfolgenden Poststation keine Pferde zum weitern Fortkommen vorhanden seyn dürften, so kann der Poststallhalter, mit dessen Pferden der Reisende befördert wird, wenn sich auf der nächsten Station der vermuthete Mangel wirklich zeigt, bewilligen, daß nach geschehener Erfrischung oder Abfütterung der Pferde die Reise bis zur zweitfolgenden Station mit denselben Pferden fortgesetzt werde. Es muß jedoch bei der Abfahrtsstation für die wegen Beförderung der regulären Posten bestimmte Anzahl Pferde gesorgt bleiben.

§. 25. Die Poststallhalter dürfen die Ablösung keinem Reisenden verweigern, der mit eigenen oder fremden Pferden zur Poststation gebracht wird; dagegen müssen die mit Extrapost von einer Station angekommenen Reisenden auf Poststraßen auch von dort aus ihre Reise mit Postpferden fortsetzen und können sich anderer Pferde hiezu nicht bedienen, es wäre denn nach einem Aufenthalte von vollen 24 Stunden, oder in dem Falle, daß der Poststallhalter den Reisenden weder mit Post, noch durch andere verwendbare Aushülfspferde auf die nächste Station zu befördern im Stande ist.

§. 26. Die Poststallhalter sind verbunden, die Reisenden auf Verlangen nach solchen Seitenorten, wohin keine Postentfernung bestimmt ist, wenn solche nicht über 8 Stunden weit entfernt sind, zu befördern; alsdann wird aber bei diesen Postfuhren der vierte Theil des Post- und Trinkgeldes nach Maaßgabe der Ortsentfernung mehr bezahlt.

§. 27. Sollten Reisende auf einer Poststation sich aufhalten und mit den nämlichen Pferden, mit welchen sie angekommen sind, wieder zurückreisen wollen, so haben sie für die Rückfahrt nur die Hälfte des Postchaisen- und

Trinkgeldes zu bezahlen. Jedoch müssen sie sich hiezu alsbald bei ihrer Ankunft erklären, das Postgeld entrichten und die Rückreise spätestens nach einem dreistündigen Aufenthalte antreten.

§. 28. Derjenige Reisende, welcher Postpferde bestellt, mit denselben aber nicht abreiset, ist gehalten, das Post- und Trinkgeld einer einfachen Post zu bezahlen. Wenn jedoch die Abstellung der Pferde vier Stunden vor dem für die Abreise bestimmt gewesenen Zeitpunkte geschieht, so hat der Poststallhalter auf die Bezahlung keinen Anspruch. Werden solche aber später, wenn gleich früher, als solche zur Einspannung bereits vorgeführt sind, abbestellt, so ist für jedes Pferd 30 kr. zu bezahlen. Für den bloßen Aufschub der Abreise um einige Stunden, wenn der Reisende wenigstens eine Stunde vor der erst bestimmten Abfahrtszeit hievon Nachricht gibt, gebührt kein Wartgeld.

In dem Falle, daß die bereits vorgeführten Postpferde über eine Stunde zuwarten müssen, ist der Poststallhalter oder dessen Postillon berechtigt, die Pferde in ihre Stallung zurückzuziehen und die weitere Aufforderung des Reisenden zur Einspannung derselben zu erwarten; für jede Stunde des Zuwartens aber den achten Theil des Post- und Trinkgeldes einer einfachen Station für so viele Pferde als bestellt wurden, als Wartgeld mehr zu fordern, wenn der Reisende sich derselben später noch bedient. Nach Ablauf von 6 Stunden Wartzeit hört die aus der Bestellung der Pferde hervorgehende Verbindlichkeit des Poststallhalters auf, und derselbe ist berechtigt, den Betrag des vollen Post- und Trinkgeldes einer einfachen Station, jedoch ohne Aufrechnung eines Wartgeldes zu fordern. Die Poststallhalter sind ihrerseits schuldig, die Einspannung pünktlich für die Zeit der Bestellung zu besorgen und zur Abfahrt bereit zu seyn, außerdem dieselben für jede halbe Stunde, um welche sie den Abgang des Reisenden verzögern, sich den Abzug eines vierten Theiles des Post- und Trinkgeldes einer einfachen Station gefallen lassen müssen, auch auf deßfalls gestellte Beschwerde eines Reisenden einer den besondern Umständen angemessenen Strafe unterworfen bleiben.

§ 29. Wenn bei besonderen Veranlassungen in Folge geschehener Bestellungen es nothwendig werden sollte, zu deren Befriedigung die Konkurrenz benachbarter Postställe für eine bestimmte Zeit aufzubieten, so gebührt den von der Reiseroute entlegenen Postställen die Hälfte des taxgemäßen Post- und Trinkgeldes als Zureitgebühr bis zu der Station, von welcher der Reisende befördert wird, unbeschadet der im vorstehenden §. enthaltenen Bestimmungen.

§. 30. Wenn Reisende zwischen den ordentlichen Poststationen Postrelais aufgestellt wissen wollen, so ist für die zum Relaisorte vorausgegangenen Postpferde die Hälfte der Gebühr bis zur nächsten Poststation, für die von der Station bis zur Relaispostirung, und von dieser bis zur nächsten Poststation laufenden Pferde aber jedesmal eine einfache Post zu bezahlen.

§. 31. Die für die Beförderung der reitenden und fahrenden Posten um die Zeit ihrer Ankunft in Bereitschaft zu haltenden Pferde dürfen an keinen

Reisenden abgegeben werden. Außerdem hat der erste auf einer Poststation ankommende Reisende, wenn solcher unaufgehaltene Beförderung verlangt, auch das Recht zu fordern, daß er vor dem später Ankommenden weiter befördert werde. Nur Staatskouriere, welche sich durch Pässe als solche gehörig ausweisen, sollen vor den übrigen Reisenden, und Bayer. Staatskouriere selbst vor andern Kourieren befördert werden.

§. 32. Den Staatskourieren sollen auf ihr Verlangen Pferde zum Reiten abgegeben werden; jedoch werden dergleichen reitende Kouriere jedesmal von einem Postillon begleitet, dem sie nicht vorreiten dürfen. Ein Kourier, welcher dem Postillone vorreitet und ohne denselben auf der Station ankömmt, erhält vor Ankunft dieses Letztern keine Pferde. Solchen Kourieren, welche eine Extrapost begleiten, soll ebensfalls ein Reitpferd abgegeben werden; derselben Begleitung durch einen Postillon ist nicht erforderlich. Sie dürfen jedoch nur mit der Extrapost zugleich abgehen und müssen solche auf der folgenden Postablösung, wenn sie, um die Ankunft des Reisenden anzukündigen oder der Pferdebestellung halber vorausreiten, wieder erwarten. Die Kouriere können sich ihrer eigenen Sättel bedienen, es ist ihnen aber nicht gestattet andere Zäume als jene, welche die Poststallhalter hergeben, zu verwenden. Ein reitender Kourier darf seinem Reitpferde nicht mehr Traglast auflegen, als in die Satteltaschen an kleineren Effekten gebracht werden kann. Hat derselbe einen Mantelsack bei sich, so wird dieser hinten auf das Pferd des den Kourier begleitenden Postillons gepackt, darf aber das Gewicht von 20 Pfund nicht übersteigen.

Die Taxe für die von reitenden Kourieren oder von denselben beizugebenden Postillonen gebraucht werdenden Pferde beträgt 30 kr. für die einfache Post mehr, als die jedesmal bestehende Extrapostaxe, das Trinkgeld an den Postillon, wo dessen Begleitung stattfindet, ist mit 40 kr. von der einfachen Station zu bezahlen.

Mit reitenden Staatskourieren soll die Entfernung einer einfachen Post überall, wo es die Beschaffenheit des Bodens, der Straßen und Jahrszeit gestattet, in 1½ Stunde zurückgelegt werden. Sollte durch eigenmächtiges Antreiben der Pferde von Seite der Kouriere und anderer Reisenden, oder deren Dienerschaft, oder auf andere Weise den Poststallhaltern Schaden zugefügt werden, so ist dieser sogleich ersetzen zu lassen, oder der Reisende anzuhalten, deßhalb Sicherheit zu bestellen. Bei nicht zu bewirkender gütlicher Ausgleichung ist die Vermittlung und Einschreitung der Ortspolizeibehörde anzurufen.

§. 33. Die Pferdebestellungen mittelst Kouriere, oder durch vorausgeschickte Laufzettel bewirken, daß für diese Reisenden auf die angegebene, oder nach dem Laufzettel zu berechnende Zeit der Ankunft die vorhandenen, zur Extrapostbeförderung verwendbaren Postpferde aufbewahrt und an keinen andern Reisenden abgegeben, auch erforderlichen Falls, zumal bei einem großen Bedarf von

Pferden, die nöthigen Aushülfspferde, so ferne dieselben erhalten werden können, herbeigeschafft werden.

Diejenigen, welche Postpferde bestellen, dieselben aber nicht gebrauchen, oder solche abbestellen, haben die Vergütung an die Poststallhalter nach Inhalt des §. 28 zu entrichten; jedoch ist bei Pferdebestellungen, welche mittelst Kouriere oder Laufzettel geschehen, das Wartgeld nur für das länger als 4 Stunden anhaltende Zuwarten zu berechnen. Länger als 8 Stunden ist jedoch kein Posthalter verbunden noch berechtigt, die vorausbestellten Pferde über den Zeitpunkt in welchem der Reisende ankommen könnte, oder sich als eintreffend voraus anzeigte, für denselben bereit zu halten, und solche einem inzwischen angekommenen Reisenden zu verweigern.

Die Vorausbestellung der Postpferde mittelst Absendung eines Laufzettels muß jederzeit bei der betreffenden Postbehörde schriftlich nachgesucht, hiebei der Tag und die Stunde der Abreise, die Zahl der Pferde und Wagen, sowie die für jeden derselben erforderliche Bespannung bestimmt angegeben und die Route genau bezeichnet werden, besonders wenn mehrere Straßen eingeschlagen werden könnten.

Für die Fertigung eines Laufzettels, welcher nicht mit eigener Estafette, sondern mit ordinärer Post verschickt wird, sind an den Postbeamten, welcher die Pferdebestellung besorgt 24 kr. zu entrichten.

Die Postbehörden oder Poststallhalter haben Vorausbestellungen von Privaten zur Bereithaltung von Postpferden für andere und mehrere Stationen nur für solche Reisende zu besorgen, von welchen sich erwarten läßt, daß dieselben den in diesem und den vorhergehenden §§. enthaltenen Verbindlichkeiten ohne Weigerung entsprechen werden.

§. 34. Weder Briefpostfelleisen, noch Estafetten dürfen gelegenheitlich mit einer Extrapost befördert werden, und bleibt strenge verboten, das Eine oder Andere dem Reisenden auf den Wagen, oder dem diesen befördernden Postillone aufzugeben, oder denselben Pferden etwa aufzubinden, welche den Reisenden zu führen bestimmt sind.

§. 35. Jedem Reisenden soll mit zuvorkommender Achtung und Bescheidenheit begegnet, während des Umspannens ein anständiges Obdach unentgeldlich gegeben, auch bei sich ereignenden Unfällen mit der nöthigen Hülfe zu deren Förderung bereitwillig an die Hand gegangen werden.

Angebrachte Beschwerden sind schleunigst zu untersuchen und zu erledigen.

§. 36. Wenn die Beschwerden eines Reisenden die Einschreitung der Polizeibehörden erfodern, sind sie bei diesen anzubringen. Außerdem mögen solche bei dem betreffenden Oberpostamte, oder bei der Generaladministration der Posten unmittelbar mit Belegung des Thatbestandes, Berufung auf Zeugen oder andere beweisende Umstände angezeigt, oder auch in das auf jeder Postablösung zu diesem Zwecke vorliegende Passagierbeschwerdenbuch von dem Reisenden eigenhändig mit Unterschrift seines Namens und Standes und der Vormerkung

seines Wohnortes eingetragen werden. In diesem letzteren Falle, und wenn die Beschwerden gegen die rückliegende Station oder deren Postillon gerichtet ist, hat der Poststallhalter des Orts, wo solche vorgebracht wird, den Postillon mündlich in Gegenwart des Reisenden vernehmen und die eingetragene Beschwerde abschriftlich nebst Bericht über die Aussagen des Reisenden und des Postillons mit erster Post an das betreffende Oberpostamt zu schicken; auch hat der Poststallhalter dem Reisenden, wenn dieser es verlangt, ein kurzes schriftliches Zeugniß über die eingelegte Beschwerde auszustellen.

Das Trinkgeld ist dem Postillon, wenn die Beschwerde solchen betrifft, und der Grund derselben von dem Reisenden erwiesen, oder wenigstens hinlänglich bescheinigt worden ist, sogleich einzuhalten, und es steht in des Reisenden Willkühr die Bezahlung desselben ganz zu verweigern, oder dasselbe an den Poststallhalter des Orts, zur weitern, von dem Oberpostamte zu treffenden Verfügung abzugeben.

§. 37. Reisende, welche sich einen Nachweis über ihre Beförderung verschaffen wollen, können sich bei der Poststation, von der sie ausgehen, oder bei einer der folgenden, wo sie passiren, einen Extrapoststundenzettel gegen die Gebühr von 12 kr. verschaffen. In der Ausfertigung muß der Vor- und Beiname, sowie der Stand des Reisenden ausgedrückt seyn. Die Poststallhalter, von welchen diese Stundenzettel ausgefertigt werden, und alle folgende, bei welchen der Reisende passirt, haben die Rubriken dieser Stundenzettel auszufüllen, und insbesondere die Zeit der Ankunft und der Abfahrt des Reisenden pünktlich einzutragen.

§. 38. Die Polizeibehörden werden zum Vollzuge dieser Extrapostordnung, welche in jedem Postrelaishause öffentlich angeschlagen seyn muß, kräftigst beiwirken.

— Das unterm 16. Januar 1834, Amtsbl. № 10, p. 105, publizirte Regulativ über die Behandlung der mit den Staatsfahrposten ein-, durch- und ausgehenden Waaren, siehe unten Zoll.

§. 167. Die Bekanntmachungen in den Amtsblättern vom Jahre 1834, № 63, p. 625, und vom Jahre 1836, № 22, p. 230, die Extrapósttaxe betr., sind nunmehr ohne Geltung, siehe unten §. 170.

§. 168. Unterm 15. Januar 1839, Amtsbl. № 3, p. 30, wurden die Bestimmungen der §§. 1, 2 und 9 des Konsularbeschlusses vom 27. Plairial IX., welche bereits im 4. Band, S. 299 des Handbuchs steht, neuerdings auf Ansuchen des Königl. Generalprokurators publizirt.

§. 169. Verfügung der Kreisregierung vom 20. Januar 1839, Amtsbl. № 5, p. 46, die Verordnung, das den Posten schuldige Ausweichen betr.

— Die Zollordnung vom 17. November 1837, Amtsbl. № 77,

enthält auf p. 635 Vorschriften für die Behandlung des Verkehrs mit den Staatsposten, siehe Zoll.

§. 170. Bekanntmachung des Ministeriums des Königl. Hauses und des Aeußern vom 2. November 1842, Amtsbl. №. 72, p. 569, die Extrapostaxe betr.

Gemäß Königlicher allerhöchster Entschließung ist, vom 15. November l. J. anfangend, im ganzen Umfange des Königreiches die Extrapostaxe per Pferd und einfache Station zu 4 Stunden auf 1 fl. 28 kr. erhöht worden.

Der besondere Zuschlag für Privat-Estaffetten, sowie jener, welcher den Poststallmeistern in München, Augsburg, Nürnberg, Regensburg und Würzburg, unter dem Namen poste royale bewilligt ist, beträgt vom gleichen Zeitpunkte an 16 kr. Hingegen bleibt das Postillonstrinkgeld und Chaisengeld unverändert.

Dritter Titel.

Postwägen.

4. Band, p. 286.

§. 171. Bekanntmachung vom 22. März 1834, Amtsbl. №. 22, p. 241, die Taxberechnung für Sendungen auf den fahrenden Posten betr.

Seine Majestät der König haben allergnädigst zu verfügen geruht, daß zur Berechnung der Taxen für Sendungen auf den fahrenden Posten neue Meilenzeiger und Tarife in Anwendung zu bringen seyen, und hiebei

1. die Entfernungen ohne Rücksicht auf den Straßenzug, den die Fahrposten nehmen, nur nach dem direkten Abstande auf der Postkarte von Bayern in geographischen Meilen angenommen, sowie

2. die Tarifssätze im progressiven Verhältniß dieser nach einzelnen Meilen steigenden Entfernungen, für jede einzelne Gewichtsabstufung und jeden angegebenen Werth einer Sendung bestimmt werden sollen.

Diese allerhöchsten Bestimmungen kommen mit Anfang künftigen Monats in Ausführung, und die hienach angefertigten neuen Meilenzeiger und Tarife liegen bei allen Expeditionen fahrender Posten zur Einsicht vor.

§. 172. Bekanntmachung der Kreisregierung vom 7. Juli 1841, Amtsbl. №. 45, p. 369, die Vervollständigung der Fahrpostkurse in der Pfalz, resp. den Speyerer-Kaiserslauterer Eilwagen betr.

Nach einer Anzeige des hiesigen Königl. Postamtes wird mit dem 11. d. M. der allerhöchst angeordnete tägliche Fahrpostkours zwischen Speyer und Kaiserslautern eröffnet werden; es erfordert jedoch die Beschaffenheit der hiezu verwendet werdenden Wagen bei Aufgabe dienstlicher Sendungen darauf Bedacht zu nehmen, daß keine Aktenpakete über 10 Pfund und keine Geldsendungen über 1000 fl. in einer Packung, und ebenso zu einer Fahrt nicht viele gewichtige Sendungen aufgegeben werden, was um so füglicher geschehen kann, da eine Vertheilung auf die täglichen Fahrten wohl möglich ist.

Man sieht sich auf Ansuchen des Königl. Postamtes veranlaßt, die betref-

senden Behörden, welche die fragliche Fahrpost zu amtlichen Sendungen benützen, zur Nachachtung darauf aufmerksam zu machen.

§. 173. Später wurde unterm 30. August desselben Jahres, Amtsbl. № 57, p. 463, bekannt gemacht, daß auch Waaren- und Aktensendungen bis zu 30 Pfund und Geldpaquete bis zum Betrage von 2000 Gulden zur Beförderung angenommen werden.

§. 174. Bekanntmachung der Generaladministration der Königl. Posten vom 10. Januar 1842, Amtsbl. № 8, p. 75, die Beigabe besonderer Adressen oder Frachtbriefe und der Deklarationen zu den Fahrpostsendungen betr.

Vierter Titel.
Portofreiheit in Amtssachen.
4. Band, p. 259.

§. 175. Unterm 9. Mai 1833, Amtsbl. № 26, p. 254, wurde von Königl. Kreisregierung, Kammer der Finanzen, bekannt gemacht, daß zufolge Ministerialentschließung vom 2. d. M., die Insinuationen von Urkunden ausländischer Gerichte an Bayer. Unterthanen portofrei zu behandeln sind.

§. 176. Entschließung des Ministeriums des Innern vom 16. September 1835, Amtsbl. № 48, p. 461, die Postportofreiheit des Hagelassekuranzvereins für den Isarkreis betr.

Staatsministerium des Innern.

Nach dem §. 14 der älteren Statuten des Hagelassekuranzvereines für den Isarkeis ist bestimmt, daß alle Certifikate, Kontrasignationen und dgl., welche Königl. unmittelbare oder mittelbare Behörden dem Vereine oder Mitgliedern desselben Behufs der Hagelschadensversicherung ausstellen, mit Ausnahme der etwaigen gerichtlichen Verhandlungen in Prozeßfällen, postportofrei seyen. — Demnach unterliegt alle Korrespondenz zwischen dem Vereine, seinen Agenten oder Königl. Behörden, oder Vereinsgliedern unter sich, sowie alle Geld- und anderen Sendungen durch die Fahrposten, der Postporto-Entrichtung. Zur Einhaltung dieser Normen aber erscheint es nothwendig, daß den von Königl. Behörden als frei aufzugebenden Ausfertigungen der Betreff auf dem Couverte beigesetzt werde.

Diese Bestimmungen sind durch die neuen Satzungen nicht aufgehoben, vielmehr erscheint die dem Vereine in bemerktem Umfange angegönnte Portofreiheit noch als bestehend.

Die Königl. Kreisregierung wird zur Vermeidung etwaiger Mißverständnisse sämmtliche Polizeibehörden von gegenwärtiger Entschließung in Kenntniß setzen.

§. 177. Bekanntmachung der Regierungskammer der Finanzen

vom 27. Dezember 1840, Amtsbl. № 2 vom Jahre 1841, p. 18, das Postporto in Regierungssachen an Königl. Landgeometer betr.

Zur Vermeidung aller Anstände, welche sich hinsichtlich des Postportos für Sendungen in Regierungssachen an die Landgeometer, oder von diesen an vorgesetzte Behörden und Stellen ergeben könnten, wurde mittelst Königl. Finanz-Ministerialentschließung verfügt, daß solche amtliche Sendungen jederzeit durch oder an die betreffenden Königl. Behörden (Landkommissariate, Steuerkontrol- oder Rentämter) zu geschehen haben.

Fünfter Titel.

Diligencen und Miethkutschen. 4. Band, p. 295.

§. 178. Regierungsverfügung vom 24. August 1838, Amtsbl. № 45, p. 366, die Errichtung regelmäßiger Verbindungswagen betr.

Da man wahrgenommen hat, daß Miethkutscher und Frachtfuhrleute sich beigehen lassen, willkührlich regelmäßige Verbindungswagen zum Behufe des Transportes von Personen und Paketen zu errichten und anzukündigen, welche nach der allerhöchsten Verordnung vom 25. August 1823 (Amtsbl. 1823, p. 77) eine besondere Konzession erfordern, so werden sämmtliche Polizeibehörden zur genauen Ueberwachung der deßfallsigen gesetzlichen Vorschriften aufgefordert, wonach dergleichen unbefugte Unternehmungen und die hierauf bezüglichen Ankündigungen nicht zu dulden, Zuwiderhandlungen aber den Gerichten zur Bestrafung anzuzeigen sind.

Zugleich werden die Polizeibehörden darauf aufmerksam gemacht, daß nach den Bestimmungen der angeführten allerhöchsten Verordnung, die Befugniß zur regelmäßigen Beförderung von Paketen und Effekten, so weit sich solche nicht zur Beförderung durch die Königl. Postanstalt eignen, nur den konzessionirten Diligenceunternehmern zustehe, welchen deßhalb zur Sicherheit des Publikums besondere Verpflichtungen auferlegt sind, und daß daher auf den Routen, wo solche Unternehmungen bestehen, nicht zu gestatten sey, daß Miethkutscher oder andere Individuen ohne besondere Bewilligung sich mit solchen Transporten befassen.

In Kontraventionsfällen ist nach Maaßgabe der gesetzlichen Bestimmungen einzuschreiten.

Sechster Titel.

B r i e f p o s t.

4. Band, p. 300.

— Die Briefpostverhältnisse auf der Münchner-Augsburger Eisenbahn, siehe oben Eisenbahn, §. 106, sind durch den Uebergang dieser Eisenbahn in das Eigenthum des Staates wesentlich verändert.

— Unterm 15. Januar 1839, Amtsbl. № 3, p. 30, wurden die Art. 1, 2 und 9 der Verordnung vom 27. Prairial IX., welche bereits im 4. Band, p. 299, des Handbuchs steht, neuerdings zur Darnachachtung publizirt.

§. 179. Bekanntmachung der Königl. General-Postadministration vom 6. Februar 1839, Amtsbl. № 11, p. 102, die Aufgabe von Gegenständen von Werth auf die Briefpost betr.

Nach den bestehenden allerhöchsten Vorschriften sind alle Gegenstände von Werth von der Beförderung mit der Briefpost ausgeschlossen, und es wird für solche, wenn sie dennoch der Briefpost übergeben werden, im Falle des Verlustes kein Ersatz geleistet.

Demohngeachtet häufen sich nach vorliegenden Anzeigen in neuerer Zeit die Fälle, daß Briefe theils mit baarem, theils mit Papiergelde, und namentlich mit Banknoten beschwert, ohne Werthsangabe bei der Briefpost aufgegeben oder in die Boite (Briefaufnahmsschalter) geworfen werden.

Diese Vorgänge veranlassen, im eigenen Interesse des Publikums auf diese Vorschrift wiederholt und mit dem Beisatze aufmerksam zu machen, daß wegen des Verlustes solcher Aufgaben nicht einmal auf Einleitung einer Untersuchung bestanden werden kann, weil dieselbe nach dem Organismus des Postdienstes stets ohne Resultat bleiben muß, ferner daß für einen rekommandirten Brief ohne alle Rücksicht auf seinen Inhalt im nachgewiesenen Verlustfalle nie mehr, als das gesetzlich ausgesprochene Maximum von 25 fl. vergütet wird.

Die unterfertigte Stelle glaubt annehmen zu dürfen, daß das Publikum diese Andeutung, insbesondere bezüglich der Versendung von Banknoten, nicht unbeachtet lassen wird, da demselben durch die in neuester Zeit erfolgte Reduction des Portos für Banknoten auf den vierten Theil der Silbertaxe ohnedies Gelegenheit geboten ist, derlei Versendungen ohne alle Gefährde gegen eine gewiß höchst billige Gebühr zu bewirken.

§. 180. Königl. Verordnung vom 13. November 1842, Amtsblatt № 76, p. 623, die inländische Briefportotaxe betr.

Ludwig, K.

Wir haben Uns allergnädigst bewogen gefunden, versuchsweise mit theilweiser Abänderung der Königl. allerhöchsten Verordnung vom 3. November 1810 (Regierungsbl. 1810, Stück LXV. S. 1201 bis 1206) in Beziehung auf die inländische Briefportotaxe, wodurch die Briefversendung in Unserem Königreiche erleichtert wird, Folgendes zu verfügen:

I. Der höchste Briefportosatz für den inneren Korrespondenzverkehr wird, vom 1. Januar 1843 angefangen, auf zwölf Kreuzer für den einfachen Brief in der Art bestimmt, daß alle höheren Portosätze auf diesen Betrag zurückgestellt werden, während alle niedrigeren Taxsätze unverändert bleiben.

In Bezug auf den Briefverkehr im Inlande bestehen sonach nur mehr sechs Portosätze, welche nach Maaßgabe der Distanzen in gerader Linie sich normiren, und zwar bei einer Entfernung

bis 6 Meilen zu 3 Kreuzer,
von 6 — 12 Meilen zu 4 Kreuzer,

von 12 — 18 Meilen zu 6 Kreuzer,
von 18 — 24 Meilen zu 8 Kreuzer,
von 24 — 30 Meilen zu 10 Kreuzer,
von und über 30 Meilen zu 12 Kreuzer,

II. Den somit auf die Hälfte ermäßigten höchsten Portosatz wollen Wir aus landesväterlichen Rücksichten auch für die Korrespondenz nach und aus der Pfalz, um deren Verkehr mit den übrigen Theilen Unseres Königreiches zu erleichtern, ohne fernere Aufrechnung eines besonderen Transitzuschlages anwenden lassen, so daß vom äußersten Punkte der Pfalz bis zu den entferntesten Gränzen der diesseitigen Kreise der einfache Brief künftig nicht mehr als 12 kr. kosten soll.

Auch hat vom gleichen Zeitpunkte an der bisherige besondere Tarif für den Briefverkehr der Postanstalten der Pfalz unter sich eine den allgemeinen Taxgrundsätzen und den dortigen Verhältnissen entsprechende neue Regulirung zu erhalten.

III. Alle übrigen in Ansehung der Korrespondenzbehandlung gegebenen Bestimmungen bleiben vor der Hand, und in so lange als Wir nicht anders verfügen unverändert.

IV. Deßgleichen bleiben unverändert alle internen Taxen für die aus Bayern nach dem Auslande abgehende und für die aus dem Auslande nach Bayern einlangende Korrespondenz, und ist die zeitgemäße Regulirung dieser Taxverhältnisse den mit den auswärtigen Postanstalten, nach Maaßgabe Unserer allerhöchsten Genehmigung, zu treffenden besonderen Uebereinkunft vorbehalten.

Unser Ministerium des Königl. Hauses und des Aeußern ist mit dem Vollzuge dieser Unserer allerhöchsten Entschließung beauftragt, welche durch das Regierungsblatt (und Amtsintelligenzblatt) zur allgemeinen Kenntniß gebracht werden soll.

Sechzehntes Capitel.
Münzen.

Handbuch 4. Band, pag. 306.

§. 181. Bekanntmachung des Königl. Finanzministeriums vom 17. Juni 1834, Amtsbl. №. 33, p. 344, die Annahme auswärtiger Münzen bei der Entrichtung der Vereinszölle betr.

In den 14 Artikeln des Zollvereinigungsvertrags vom 22. März v. J. wurden von Seite der kontrahirenden Regierungen Bestimmungen aufgenommen, welche die Absicht haben, bis zur Einführung eines gemeinschaftlichen Münzsystems in sämmtlichen Vereinsstaaten zwar die Zollabgaben in jedem Staate nach dem Münzfuße erheben zu lassen, nach welchem die übrigen Landesabgaben entrichtet werden, aber schon jetzt Vorsorge dafür zu treffen, daß

die Münzen sämmtlicher Vereinsregierungen, mit Ausnahme der Scheidemünzen, bei allen Hebestellen des Zollvereins angenommen werden.

In Folge dieser Bestimmungen und der über die gegenseitige Werthung der Münzen bei den Berathungen über den Vollzug des Zollvereinigungsvertrags gefaßten Beschlüsse, wird die beigefügte Vergleichungstabelle mit dem Beisatze öffentlich bekannt gemacht, daß die Königl. Bayer. Zollerhebungsstellen ermächtigt und angewiesen sind, die in dieser Tabelle aufgeführten auswärtigen Münzsorten bei der Entrichtung der Zollabgaben von den Unterthanen der Vereinsstaaten, in welchen sie gesetzlichen Umlauf haben, zu dem bezeichneten Werthe in Gulden und Kreuzern anzunehmen.

Vergleichungstabelle

des Werthes der Münzen, um welchen solche bei den Zollvereinsabgaben angenommen werden.

Benennung der Münzen.	Werth in Gulden und Kreuzern.			Werth in preußischen Münzen.		
	fl	Xr	hl.	Thlr.	Sgr.	Pfg.
Ein Konventions- oder Speciesthaler	2	24	—	1	11	$1\frac{5}{7}$
" halber ditto	1	12	—	—	20	$6\frac{6}{7}$
" 24 Kreuzerstück	—	24	—	—	6	$10\frac{2}{7}$
" 12 Kreuzerstück	—	12	—	—	3	$5\frac{1}{7}$
" Kronenthaler	2	42	—	1	16	$3\frac{3}{7}$
" preußischer Thaler	1	45	—	1	—	—
" 1/3 Stück	—	35	—	—	10	—
" 1/6 Stück	—	17	2	—	5	—
" Königl. sächsisches 1/6 Thalerstück	—	18	—	—	5	$1\frac{5}{7}$
" " " 1/12 "	—	9	—	—	2	$6\frac{6}{7}$
" churhessischer Thaler	1	45	—	1	—	—
" halber Thaler	—	52	2	—	15	—

§. 182. Durch die Königl. Verordnung vom 26. April 1837, Amtsbl. № 26, p. 213, wurde der Werth der Viertelskronenthaler auf 39 Kreuzer und durch Königl. Verordnung vom 4. Mai 1837, Amtsbl. № 28, p. 223, der Werth der halben Kronenthaler auf einen Gulden zwanzig Kreuzer, sowohl für den Privatverkehr, als bei den sämmtlichen Staatskassen herabgesetzt.

§. 183. Bekanntmachung der Kreisregierung, Kammer der Finanzen, vom 10. Mai 1837, Amtsbl. № 31, p. 248, die Herabwürdigung der halben Kronenthaler betr.

Durch höchste Entschließung des Königl. Staatsministeriums der Finanzen vom 4. d., № 6221, wird bestimmt, daß die halben Kronenthaler, um die Aemter und Kassen von Zahlungsmitteln nicht zu entblößen, noch zum Kurswerth von einem Gulden zwanzig Kreuzern (1 fl. 20 kr.) ausgegeben werden, also im amtlichen Verkehr bleiben sollen.

Der Münzverlust, der sich hienach ergibt, wird den der unterzeichneten Stelle untergeordneten Kassen, Aemtern und Rechnern von der Königl. Kreiskasse vergütet, und letztere hiezu nach Eingang der amtlich aufgenommenen Nachweise über den vorhandenen Vorrath an halben Kronenthalern besonders angewiesen werden.

§. 184. Münzkonvention zwischen Bayern, Würtemberg, Baden, dem Großherzogthume Hessen, Nassau und der freien Stadt Frankfurt vom 25. August 1837, Amtsbl. № 65, p. 515.

Ludwig, K.

Art. I. Das für alle süd- und norddeutschen Staaten des Zollvereins beabsichtigte Uebereinkommen soll durch die gegenwärtige Konvention in keiner Weise erschwert oder entfernt, sondern die jetzige Münzvereinbarung der süddeutschen Staaten so sehr als möglich annähernd an das Münzsystem der norddeutschen Staaten gebracht werden.

Art. II. Der im Süden des Zollvereins bereits bestehende Kronenthalerfuß soll, jedoch unter genauer Einhaltung des $24\frac{1}{2}$ Guldenfußes, von allen kontrahirenden Staaten als Münzfuß angenommen und bei den Ausmünzungen derjenigen Sorten, welche Gegenstand dieser Konvention sind, in den süddeutschen Zollvereinsstaaten zum Grunde gelegt werden.

Art. III. In den süddeutschen Staaten des Zollvereins bleibt die Rechnung nach Gulden zu 60 Kreuzer nicht nur fortbestehend, sondern es sollen auch die Münzen in diesen Staaten der Gulden- und Kreuzerrechnung gemäß ausgeprägt werden.

Art. IV. Als Hauptmünzen für die süddeutschen Vereinsstaaten werden, vorbehaltlich der Bestimmungen über die Ausprägung weiterer Theilstücke des Guldens, angenommen:

ein Guldenstück zu 60 Kreuzer,

ein halbes Guldenstück zu 30 Kreuzer.

Die Ausprägung gröberer Münzsorten bleibt der Vereinbarung mit den norddeutschen Staaten des Zollvereins vorbehalten.

Art. V. Der Silbergehalt der Hauptmünzen wird zu $^{9}/_{10}$ und der Kupfergehalt zu $^{1}/_{10}$ des Gewichtes angenommen. Der Durchmesser wird für die ganzen Guldenstücke auf 30 Millimetres, für die halben Guldenstücke auf 24 Millimetres festgesetzt.

Art. VI. Der Avers der ganzen und halben Guldenstücke zeigt das Bildniß des Regenten des betreffenden Staates, und bei der freien Stadt Frankfurt das Wappen derselben, der Revers dagegen, nach einerlei Zeichnung, die Angabe des Werthes der Münze nebst der Jahrzahl, in einem Kranze von Eichenlaub. Der Rand ist gerippt mit glatten Stäbchen auf beiden Seiten.

Art. VII. Um die Lücken zu ersetzen, welche im Geldverkehr durch die Devalvation und Außerkurssetzung der ½ und ¼ Kronenthaler entstanden sind, sollen so schleunig als möglich, ganze und halbe Guldenstücke von allen Staaten dieses Vereines geprägt werden.

Die kontrahirenden Staaten machen sich daher verbindlich, bis zum 1. Jänner 1839 eine Masse von wenigstens 6 Millionen Gulden im Ganzen, und zwar davon vier Millionen in Gulden- und zwei Millionen in halben Guldenstücken nach dem Maaßstabe der Vertheilung der Zollrevenüen, prägen zu lassen.

Art. VIII. Vom 1. Jänner 1839 an werden die kontrahirenden Staaten innerhalb der darauffolgenden 6 Monate sich darüber vereinigen, welche Masse von ganzen und halben Guldenstücken weiter ausgeprägt werden soll. Für den Fall aber, daß eine solche Vereinbarung nicht stattfinden sollte, machen sich die kontrahirenden Staaten verbindlich, von jenem Zeitpunkte an, jährlich wenigstens den achten Theil der, nach vorstehendem Art. VII. die einzelnen Staaten treffenden Summen an ganzen und halben Guldenstücken zu liefern.

Art. IX. Was das Scheidemünzwesen betrifft, so wird sich auf die zwischen sämmtlichen kontrahirenden Staaten heute darüber abgeschlossene besondere Uebereinkunft bezogen.

Art. X. Die Größe des bei den gegenwärtig verabredeten Ausmünzungen der süddeutschen Staaten des Zollvereins anzunehmenden Markgewichtes wird auf 233,855 Grammes festgesetzt.

Art. XI. Jede Münzstätte hat die Verpflichtung, für die möglichst genaue Einhaltung des Münzfußes Sorge zu tragen. Da jedoch eine absolute Genauigkeit bei den Ausmünzungen nicht zu erreichen ist, so werden die Fehlergränzen, um wie viel die Münzen von dem vorschriftsmäßigen Feingehalt und Gewicht in Mehr oder Weniger abweichen dürfen, für die ganzen und halben Guldenstücke auf $^{3}/_{1000}$ im Feingehalt und auf $^{5}/_{1000}$ im Gewicht festgesetzt, was bei dem einzelnen Stücke sowohl, als bei der ganzen Mark sich erproben muß.

Art. XII. Die Bestimmungen über die Fragen:

a) durch welche Mittel zur gemeinschaftlichen Ueberzeugung zu gelangen sey, ob die Münzen den Grundsätzen dieses Uebereinkommens gemäß durchaus entsprechend geprägt sind, und

b) durch welche Mittel die Ausgaben nicht probehaltiger Münzen verhindert werden soll?

bleiben der Vereinbarung mit den norddeutschen Staaten des Zollvereines vorbehalten.

Bis eine solche Vereinbarung zu Stande kommen wird, hat folgendes Verfahren einzutreten:

Von jedem Werke wird die Tiegelprobe von dem betreffenden Münzmeister oder Wardein gemacht. Nach Beendigung des Werkes aber sollen durch einen von jeder Regierung aufzustellenden Kontroleur neun Platten herausgenommen, hievon drei sogleich vor Ausgabe des Werkes von demselben, oder von einem andern Gegenprobirer untersucht, drei Platten sollen bei der Münzstätte deponirt und die übrigen drei Platten zur Uebersendung an die Münzstätte desjenigen Staates bestimmt seyn, welcher die Kontrole im laufenden Jahre zu besorgen hat. Diese von allen Werken eines Quartals zur Versendung bestimmten Platten können in Zeiträumen von drei Monaten gesammelt, und dann zusammen überliefert werden.

Jeder Wardein oder Probirer hat die Verbindlichkeit, binnen 4 Wochen die erhaltenen Platten zu untersuchen, gefundene Differenzen sogleich seiner, und durch diese der treffenden Regierung anzuzeigen, und jedenfalls jährlich einen Bericht zu erstatten, der den übrigen Vereinsregierungen mitzutheilen ist.

In diese jährlich von jeder Münzstätte zu erstattende Berichte, ist außer Angabe des Ausmünzungsquantum und der Sorten, auch noch dasjenige aufzunehmen, was sich in Beziehung auf Münzbetrieb zur Kenntnißnahme der übrigen Staaten eignet.

Bei den in diesem Artikel vorgeschriebenen Probationen soll das Verfahren auf nassem Wege angewendet werden.

Der Turnus der Vereinsstaaten ist hiebei, wie folgt:

Kontrolirender Staat	Zu kontrolirende Staaten				
	1838	1839	1840	1841	1842
Bayern	Würtemberg	Baden	Hessen	Nassau	Frankfurt
Würtemberg	Baden	Hessen	Nassau	Frankfurt	Bayern
Baden	Hessen	Nassau	Frankfurt	Bayern	Würtemberg
Hessen	Nassau	Frankfurt	Bayern	Würtemberg	Baden
Nassau	Frankfurt	Bayern	Würtemberg	Baden	Hessen
Frankfurt	Bayern	Würtemberg	Baden	Hessen	Nassau

Art. XIII. Eine Devalvation oder Außerkurssetzung derjenigen Münzen, welche nach den Grundsätzen dieser Konvention ausgeprägt sind, kann nicht stattfinden. Jeder Staat hat aber die Verbindlichkeit, diese Münzen seiner Zeit wieder einzuziehen und umzuprägen, wenn sich ergibt, daß dieselben durch Abnützung eine im Wege künftiger Vereinbarung noch festzustellende Gränze der Gewichtsabnahme überschritten haben.

Art. XIV. Die nach dem bisherigen System ausgeprägten ganzen Kronenthaler werden in ihrem bisherigen Kurs von zwei Gulden zwei und vierzig Kreuzer aufrecht erhalten.

Art. XV. Die Vereinsstaaten machen sich außerdem verbindlich, keine Herabsetzung oder Verrufung irgend einer in denselben anerkannt Kurs habenden Münze vorzunehmen, ohne die übrigen kontrahirenden Staaten davon vier Wochen zuvor in Kenntniß zu setzen.

Gegenwärtige Konvention soll alsbald zur Ratifikation der hohen kontrahirenden Höfe vorgelegt und die Auswechslung der Ratifikationsurkunden spätestens binnen drei Wochen in München bewirkt werden.

§. 185. Besondere Uebereinkunft zwischen den obengenannten Staaten über die Emittirung und den Kurs der Scheidemünzen vom 25. August 1837, Amtsbl. № 65, p. 519.

Ludwig, K.

Die Bevollmächtigten der Königreiche Bayern und Würtemberg, der Großherzogthümer Baden und Hessen, des Herzogthums Nassau und der freien Stadt Frankfurt, haben sich rücksichtlich des Scheidemünzwesens über folgende Bestimmungen vereinigt:

Art. I. Die gemeinschaftlichen Scheidemünzen in den kontrahirenden Staaten bestehen:

A. in Sechs-Kreuzerstücken,
B. in Drei-Kreuzerstücken

von Silber. Die Ausprägung von Ein-Kreuzerstücken von Silber oder Kupfer und der Theilstücke derselben bleibt dem Ermessen der einzelnen Staaten überlassen.

Art. II. Für die künftige Ausprägung der Sechs- und Drei-Kreuzerstücke wird der sieben und zwanzig Guldenfuß angenommen.

Art. III. Der Silbergehalt der Sechs- und Drei-Kreuzerstücke wird auf ein Drittel oder fünf und ein drittel Loth in der Mark festgesetzt. Der Durchmesser der Sechs-Kreuzerstücke wird zu zwanzig und der Drei-Kreuzerstücke zu 17,5 Millimeter angenommen.

Der Avers derselben erhält das Wappen des ausmünzenden Staates und der Revers die Werthangabe der Münze nebst der Jahrzahl in einem Kranz von Eichenlaub.

Die Fehlergränze welche bei diesen beiden Münzsorten in Mehr und Weniger eingehalten werden muß, beträgt $^{7}/_{1000}$ an Feingehalt und $^{15}/_{1000}$ an Gewicht; beides jedoch nicht am einzelnen Stück, sondern nur in der ganzen Mark, wobei die möglichst genaue Einhaltung des Münzfußes ebensowohl wie bei den groben Münzen zu beobachten ist.

Art. IV. Die Kontrole über die von den kontrahirenden Staaten ausgegebenen Scheidemünzen wird von den einzelnen Münzstätten in der Art geführt, daß die von den übrigen Münzstätten neu ausgegebenen Scheidemünzen des laufenden Jahres, wie sie in Kurs sich befinden, einer Prüfung unterworfen werden.

Das Ergebniß derselben wird von jeder Münzstätte ihrer Regierung vorgelegt, welche darüber, sowie über die Erfahrungen im Scheidemünzwesen überhaupt Mittheilung an die übrigen Regierungen machen wird.

Art. V. Die vor dieser Vereinbarung von den kontrahirenden Staaten geprägten Sechs- und Drei-Kreuzerstücke behalten in denselben fortwährend gleichen Kurs mit den neu zu prägenden.

Jeder dieser Staaten macht sich jedoch verbindlich, alle aus seiner Münzstätte sowohl vor als nach dieser Vereinbarung hervorgegangenen Sechs- und Drei-Kreuzerstücke an dieser Münzstätte sowohl, als auch an anderen von ihm näher zu bezeichnenden öffentlichen Kassen auf Verlangen gegen kursfähige grobe Münze umzuwechseln. Die zum Umwechseln bestimmte Summe darf jedoch nicht unter hundert Gulden betragen.

Art. VI. Alle Scheidemünzen der nicht kontrahirenden Staaten werden vom 1. Jänner 1838 an entweder außer Kurs gesetzt, oder auf ihren Silberwerth gewürdigt, worüber gegenseitige Mittheilung zu geschehen hat.

Es bleibt jedoch jedem einzelnen kontrahirenden Staate unbenommen, dieselben vollgültig in denjenigen Theilen seines Staatsgebietes, wo es örtliche Verhältnisse erfordern, auch nach diesem Termine zu dulden.

Gegenwärtige Uebereinkunft soll alsbald zur Ratifikation der hohen kontrahirenden Höfe vorgelegt, und die Auswechslung der Ratifikationsurkunden gleichzeitig mit jenen über die Münzkonvention spätestens binnen drei Wochen in München bewirkt werden.

§. 186. Den beiden vorstehenden Konventionen traten später bei:

1. Hohenzollern-Sigmaringen, zufolge Bekanntmachung des Ministeriums des Aeußern vom 24. März 1838, Amtsbl. № 24, p. 193.

2. Hohenzollern-Hechingen, zufolge Bekanntmachung des Ministeriums des Aeußern vom 17. Mai 1838, Amtsbl. № 30, p. 248.

3. Sachsen-Meiningen, zufolge Konvention vom 8. Juni 1838, Amtsbl. № 39, p. 311.

4. Hessen-Homburg, zufolge Bekanntmachung des Ministeriums des Aeußern vom 12. Dezember 1838, Amtsbl. № 67, p. 536.

5. Das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt mit der Oberherrschaft dieses Fürstenthums, zufolge Bekanntmachung des Ministeriums des Aeußern vom 17. Juli 1839, Amtsbl. № 38, p. 320. Die beiden letztern traten überdies der Konvention mit Sachsen-Meiningen bei.

§. 187. Königl. Verordnung vom 8. Dezember 1837, Amtsbl. № 75, p. 611, die Scheidemünzen betr.

Ludwig, K.

Wir haben Uns — im Hinblicke auf die Art. V. und VI. der zwischen den süddeutschen Staaten des Zollvereins bezüglich der Scheidemünzen am 25. August d. J. abgeschlossenen Uebereinkunft — auf den Antrag Unserer Staatsministerien des Innern und der Finanzen allergnädigst bewogen gefunden, zu verordnen, was folgt:

Art. I. Neben den inländischen Scheidemünzen haben vom 1. Januar 1838 an in Unserm Königreiche die Königl. würtembergischen, die großherzogl. badischen, die großherzogl. hessischen, und die herzogl. nassauischen Sechs- und Drei-Kreuzerstücke, sowie jene der freien Stadt Frankfurt, vollen Kurs.

Art. II. Die in dem vorstehenden Artikel nicht genannten Scheidemünzen bleiben, wie bisher, außer Kurs.

Art. III. An den Grenzorten ist es unbenommen, sich der Scheidemünzen des Nachbarstaates auch wenn dieser nicht zur Konvention gehöret, im Gränzverkehr zu bedienen, jedoch sind die öffentlichen Kassen eben so wenig als Private daselbst, verpflichtet, diese fremden Münzen nach ihrem Nennwerthe anzunehmen.

Unsere Staatsministerien des Innern und der Finanzen sind mit dem Vollzuge der gegenwärtigen, durch das Regierungsblatt bekannt zu machenden Verordnung beauftragt.

§. 188. Erlaß des Regierungspräsidiums vom 27. Dezember 1837, Amtsbl. № 80, p. 667, die Scheidemünzen betr.

Durch die Königl. allerhöchste Verordnung vom 8. Dezember d. J., die Scheidemünzen betr., Art. I. und II. (Amtsbl. № 75) ist festgesetzt worden, daß neben den inländischen Scheidemünzen vom 1. Januar 1838 an in dem Königreiche Bayern die Königl. würtembergischen, die großherzogl. badischen, die großherzogl. hessischen, und die herzogl. nassauischen Sechs- und Drei-Kreuzerstücke, sowie jene der freien Stadt Frankfurt, vollen Kurs haben, die hier nicht ausdrücklich benannten Scheidemünzen aber, wie bisher außer Kurs bleiben sollen.

Damit nun diese Bestimmungen, welche in Folge der zwischen den süddeutschen Staaten des Zollvereins bezüglich der Scheidemünzen am 25. August d. J. abgeschlossenen Uebereinkunft (Amtsbl. № 65) getroffen worden sind, nicht zu trügerischen Täuschungen benützt werden, namentlich durch Verbreitung

der Meinung unter den Landleuten, und sonstigen in dieser Hinsicht unerfahrenen Unterthanen, als ob außer der inländischen, alle übrige Scheidemünze, welche bisher in Bayern Kurs gehabt hat, vom 1. Januar 1838 an außer Kurs gesetzt sey, und damit sonach die erwähnten Landleute und Unterthanen in bemerkter Beziehung vor Schaden bewahrt werden, erhalten in Gemäßheit Königl. Ministerialrescripts vom 22. dieses die Gemeindevorstände den Auftrag, Sorge zu tragen, daß sämmtliche Unterthanen in jeder thunlichen Weise hierüber umständlich belehrt, vor möglichem Schaden gewarnt, und mit den Bestimmungen der oben gedachten allerhöchsten Verordnung vom 8. Dezember d. J., sowie insbesondere mit jenen Scheidemünzen auf das deutlichste bekannt gemacht werden, welche, wie gegenwärtig, so auch nach dem 1. Januar 1838 Kurswerth im Inlande behalten.

Zugleich geht den Polizeibehörden die gemessene Weisung zu, gegen mögliche Einwechslungsversuche betrüglicher Spekulanten, welche etwa die Kurs habende ausländische Scheidemünze durch Täuschung der Unterthanen um niedrigere Preise an sich zu bringen versuchen möchten, die strengste Aufsicht zu pflegen.

Die Königl. Landkommissariate werden mit der Ueberwachung des Vollzugs gegenwärtiger durch das Amtsblatt und die Lokal-Wochenblätter bekannt zu machenden Verfügung beauftragt.

§. 189. Bekanntmachung des Finanzministeriums vom 5. Januar 1838, Amtsbl. № 5, p. 25, den Art. V. der besondern Konvention über die Scheidemünzen vom 25. August 1837 betr.

In Gemäßheit des Art. V. der besonderen Konvention über die Scheidemünzen vom 25. August v. J. wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die sämmtlichen Kreiskassen diejenigen Behörden seyen, bei welchen — außer der hiesigen Münzstätte — die **inländischen** Sechs- und Dreikreuzerstücke gegen kursfähige grobe Münzsorten zu jeder Zeit in so ferne umgewechselt werden können, als die zur Umwechslung bestimmte Summe nicht weniger als Einhundert Gulden beträgt.

§. 190. Bekanntmachung des Finanzministeriums vom 5. Januar 1839, Amtsbl. № 8, p. 78, die Annahme der Gulden- und Halbenguldenstücke bei allen Vereinszollbehörden betr.

Königl. Staatsministerium der Finanzen.

Mit Beziehung auf die Bekanntmachung vom 17. Juni 1834 (Regierungsblatt № 33, S. 859, 860) wird hiemit zur weitern Kenntniß gebracht, daß die nach der Münzkonvention vom 25. August 1837 (Regierungsbl. № 54, S. 745—756) ausgeprägten Gulden- und Halbenguldenstücke in die für die Entrichtung der Zollabgaben vereinbarte Münz-Valvationstabelle mit dem vergleichenden Werthe von siebenzehn Silbergroschen einen 5/7 Pfennig, resp. acht Silbergroschen sechs 6/7 Pfennig preußischer Währung aufgenommen seyen, und

hienach die Zahlungen bei allen Zollerhebungsbehörden des Vereins geschehen können.

§. 191. Allgemeine Münzkonvention der zum Zoll- und Handelsvereine verbundenen Staaten d. d. Dresden vom 30. Juli 1838, Amtsbl. No. 10 vom Jahre 1839, p. 93.

Art. 1. Als Grundlage des gesammten Münzwesens in den Landen der hohen kontrahirenden Theile soll in allen Münzstätten einerlei Münzmark angewendet werden, deren Gewicht, mit dem Gewichte der in dem Königreiche Preußen und den süddeutschen Staaten des Zoll- und Handelsvereins bereits bestehenden Mark übereinstimmend, auf 233,855 . . . Gramme festgesetzt wird.

Art. 2. Nach dieser gemeinsamen Grundlage soll das Münzwesen in den sämmtlichen Landen der kontrahirenden Staaten geordnet werden, und zwar in der Art, daß, je nachdem darin die Thaler- „und Groschen"-, oder die Gulden- und „Kreuzer"-Rechnung hergebracht oder den Verhältnissen entsprechend ist,

entweder der Vierzehnthalerfuß, bei welchem die Mark feinen Silbers zu vierzehn Thalern ausgeprägt wird, mit dem Werthsverhältnisse des Thalers zu $1^3/_4$ Gulden,

oder der Vierundzwanzigundeinhalb-Guldenfuß, bei welchem aus der Mark feinen Silbers vier und zwanzig und ein halber Gulden geprägt werden, mit dem Werthsverhältnisse des Guldens zu $^4/_7$ Thaler,

als Landesmünzfuß gelten wird.

Art. 3. Insbesondere wird

einerseits in den Königl. Preußischen und Sächsischen, in den Kurfürstlich Hessischen, Großherzoglich Sächsischen und Herzoglich Sachsen-Altenburgischen Landen, in dem Herzoglich Sachsen-Koburg und Gothaischen Herzogthume Gotha, in der fürstlich Schwarzburg-Rudolstädtischen Unterherrschaft, in den fürstlich Schwarzburg-Sondershausen'schen Landen, sowie in den Landen der fürstlich Reußischen ältern und jüngern Linie:

der 14-Thalerfuß,

andererseits in den Königl. Bayerischen und Würtembergischen, in den Großherzoglich Badischen und Hessischen, sowie in den Herzoglich Sachsen-Meiningen'schen Landen, in dem Herzoglich Sachsen-Koburg- und Gothaischen Fürstenthume Koburg, in dem Herzogthume Nassau, in der fürstlich Schwarzburg-Rudolstädtischen Oberherrschaft und in der freien Stadt Frankfurt:

der $24^1/_2$-Guldenfuß,

ausschließlich als Landesmünzfuß fortbestehen, oder, wo ein anderer Landesmünzfuß besteht, spätestens mit dem 1. Januar 1841 eingeführt werden.

Art. 4. Ein jeder der kontrahirenden Staaten wird seine Ausmünzungen auf solche Stücke beschränken, welche der dem vereinbarten Münzfuße (Art. 2 und 3) entsprechenden Rechnungsweise gemäß sind. Die Annahme gleichför-

miger Vorschriften hierüber bleibt der Verständigung unter denjenigen der kontrahirenden Staaten, die sich zu demselben Landesmünzfuße bekennen, vorbehalten.

Art. 5. Sämmtliche kontrahirende Regierungen verpflichten sich, bei den Ausmünzungen von grober Silbermünze, folglich von Hauptmünzen sowohl, als deren Theilstücken — Kourantmünzen — ihren Landesmünzfuß (Art. 3) genau innehalten, und die möglichste Sorgfalt darauf verwenden zu lassen, daß auch die einzelnen Stücke durchaus vollhaltig und vollwichtig ausgemünzt werden. Sie vereinigen sich insbesondere gegenseitig zu dem Grundsatze, daß unter dem Vorwande eines sogenannten Remediums an dem Gehalte oder dem Gewichte der Münzen nichts gekürzt, vielmehr eine Abweichung von dem den Letzteren zukommenden Gehalte oder Gewichte nur in so weit nachgesehen werden dürfe, als solche durch die Unerreichbarkeit einer absoluten Genauigkeit bedingt wird.

Art. 6. Bei der Bestimmung des Feingehalts der Silbermünzen soll überall die Probe auf nassem Wege entscheidend seyn.

Art. 7. Zur Vermittlung und Erleichterung des gegenseitigen Verkehrs unter den kontrahirenden Staaten soll eine, den beiden im Art. 2 gedachten Münzfüßen entsprechende gemeinschaftliche Hauptsilbermünze — Vereinsmünze — zu einem Siebentheile der Mark feinen Silbers ausgeprägt werden, welche sonach den Werth von 2 Thalern oder 3½ Gulden erhalten wird, und zu diesem Werthe im ganzen Umfange der kontrahirenden Staaten, bei allen Staats-, Gemeinde-, Stiftungs- und andern öffentlichen Kassen, sowie im Privatverkehr, namentlich auch bei Wechselzahlungen, unbeschränkte Gültigkeit, gleich den eigenen Landesmünzen haben soll.

Art. 8. Das Mischungsverhältniß der Vereinsmünze wird auf neun Zehntheile Silber und ein Zehntheil Kupfer festgesetzt. Es werden demnach $6^3/_{10}$ Stücke eine Mark, oder 63 Stücke zehn Mark wiegen. Die Abweichung im Mehr oder Weniger darf, unter Festhaltung des im Art. 5 anerkannten Grundsatzes, bei dem einzelnen Stücke im Feingehalte sowohl, als im Gewichte, nicht mehr als drei Tausendtheile betragen.

Die Vereinsmünze erhält einen Durchmesser von 41 Millimetern; sie wird im Ringe und mit einem glatten, mit vertiefter Schrift oder Verzierung versehenen Rande geprägt.

Der Revers, auf dessen mögliche Uebereinstimmung von allen Regierungen Bedacht genommen wird, muß jedenfalls die Angabe des Theilverhältnisses zur Mark feinen Silbers, dann des Werths in Thalern und Gulden und die ausdrückliche Bezeichnung als Vereinsmünze enthalten.

Art. 9. Es sollen vom 1. Jänner 1839 bis dahin 1842 an Vereinsmünze mindestens zwei Millionen Stücke, und zwar jährlich zum dritten Theile, aus-

geprägt werden, und es verpflichtet sich ein Jeder der kontrahirenden Staaten, hieran nach dem Maaßstabe seiner Bevölkerung Antheil zu nehmen.

Die ferneren Ausprägungen von Vereinsmünzen nach Ablauf des vorbestimmten Zeitraumes sollen, sofern darüber eine anderweite Vereinbarung nicht erfolgt, in dem Maaße fortgesetzt werden, daß innerhalb jedesmaliger vier Jahre mindestens ebenfalls zwei Millionen Stücke, unter Aufrechthaltung des angenommenen Vertheilungsmaaßstabes, ausgeprägt werden.

Ueber die erfolgten Ausprägungen werden die kontrahirenden Regierungen am Schlusse jeden Jahres sich gegenseitig Nachweisung zugehen lassen.

Art. 10. Die kontrahirenden Regierungen werden die neu ausgegebenen Vereinsmünzen gegenseitig von Zeit zu Zeit in Bezug auf ihren Feingehalt und auf ihr Gewicht prüfen lassen, und von den Ausstellungen, die sich dabei etwa ergeben, einander Mittheilung machen. Für den unerwarteten Fall, daß die Ausmünzung der Einen oder der Andern der betheiligten Regierungen im Feingehalte oder im Gewichte den vertragsmäßigen Bestimmungen nicht entsprechend befunden würde, übernimmt dieselbe die Verbindlichkeit, entweder sofort, oder nach vorangegangener schiedsrichterlicher Entscheidung, sämmtliche von ihr geprägte Vereinsmünzen desjenigen Jahrgangs, welchem die fehlerhafte Ausmünzung angehört, wieder einzuziehen.

Art. 11. Sämmtliche kontrahirende Staaten verpflichten sich, ihre eignen groben Silbermünzen niemals gegen den ihnen beigelegten Werth herabzusetzen, auch eine Außerkurssetzung derselben anders nicht eintreten zu lassen, als nachdem eine Einlösungsfrist von mindestens vier Wochen festgesetzt und wenigstens drei Monate vor ihrem Ablaufe öffentlich bekannt gemacht worden ist. Die Feststellung des Werthsverhältnisses, nach welchem zum Behufe des Ueberganges zu dem neuen Landesmünzfuße (Art. 3) die Münzen des bisherigen Landesmünzfußes eingelöst, oder im Umlauf gelassen werden sollen, bleibt jedoch einer jeden betheiligten Regierung vorbehalten.

Nicht minder macht jeder Staat sich verbindlich, die Eingangs gedachten Münzen, einschließlich der von ihm ausgeprägten Vereinsmünzen, wenn dieselben in Folge längerer Cirkulation und Abnutzung eine erhebliche Verminderung des ihnen ursprünglich zukommenden Metallwerthes erlitten haben, allmählich zum Einschmelzen einzuziehen, und dergleichen abgenutzte Stücke auch dann, wenn das Gepräge undeutlich geworden, stets für voll zu demjenigen Werthe, zu welchem sie, nach der von ihm getroffenen Bestimmung, gegenwärtig im Umlaufe sind, oder künftig werden in Umlauf gesetzt werden, bei allen seinen Kassen anzunehmen.

Art. 12. Es bleibt vorbehalten, zu Zahlungen im kleinen Verkehre und zur Ausgleichung kleinere Münzen nach einem leichtern Münzfuße, als dem Landesmünzfuße (Art. 2 und 3), in einem dem letztern entsprechenden Nennwerthe als Scheidemünze prägen zu lassen. Sämmtliche kontrahirende Staaten verpflichten sich aber, nicht mehr Scheidemünze in Umlauf zu setzen, als zu

obigem Zweck für das Bedürfniß des eignen Landes erforderlich ist. Sie werden auch nach Thunlichkeit darauf hinwirken, daß die gegenwärtig im Umlaufe befindliche Scheidemünze auf jenes Maaß zurückgeführt und sodann Niemand genöthigt werde, eine Zahlung, welche den Werth der kleinsten groben Münze (Art. 5) erreicht, in Scheidemünze anzunehmen.

Art. 13. Jeder kontrahirende Staat macht sich ferner verbindlich:

a) seine eigene Silberscheidemünze niemals gegen den ihr beigelegten Werth herunter zu setzen, auch eine Außerkurssetzung derselben nur dann eintreten zu lassen, wenn eine Einlösungsfrist von mindestens vier Wochen festgesetzt und wenigstens drei Monate vor ihrem Ablaufe öffentlich bekannt gemacht worden ist;

b) dieselbe, wenn in Folge längerer Cirkulation und Abnutzung das Gepräge undeutlich geworden ist, nach demjenigen Werthe, zu welchem sie nach der von ihm getroffenen Bestimmung gegenwärtig im Umlaufe ist, oder künftig wird in Umlauf gesetzt werden, allmählich zum Einschmelzen einzuziehen, auch nach dem nämlichen Werthe

c) seine Silberscheidemünze aller Art in näher zu bezeichnenden Kassen auf Verlangen gegen grobe, in seinen Landen kursfähige Münze umzuwechseln. Die zum Umwechseln bestimmte Summe darf jedoch nicht unter Einhundert Thalern, beziehungsweise Einhundert Gulden, betragen.

Art. 14. Durch gegenwärtigen Vertrag soll an den Bestimmungen der Münzkonvention d. d. München, den 25. August 1837, und der besondern Uebereinkunft über die Scheidemünze von demselben Datum nichts geändert werden.

Art. 15. Die kontrahirenden Staaten werden alle Gesetze und Verordnungen, welche zu Ordnung des Münzwesens im Sinne der gegenwärtigen Konvention ergehen werden, ingleichen die zu deren Ausführung unter Einzelnen von ihnen etwa zu Stande kommenden Vereinbarungen sich einander mittheilen.

Art. 16. Sämmtliche Regierungen sichern sich gegenseitig zu, der Begehung von Münzverbrechen, es mögen solche gegen den eignen Staat oder gegen einen andern Vereinsstaat gerichtet seyn, auf das Nachdrücklichste entgegen zu wirken, zu dem Ende alle gesetzlichen Mittel in Anwendung zu bringen, welche zur Verhütung, Entdeckung und Bestrafung derartiger Verbrechen dienen können, auch in dem Falle, wo dabei das Interesse einer andern Vereinsregierung betheiligt ist, die Letztere von den gemachten Entdeckungen und von dem Ergebnisse der geführten Untersuchungen ungesäumt zu benachrichtigen.

Art. 17. Für den Fall, daß andere teutsche Staaten der gegenwärtigen Münzkonvention beizutreten wünschen, erklären die kontrahirenden Regierungen sich bereit, diesem Wunsche durch deßhalb einzuleitende Verhandlungen Folge zu geben.

Art. 18. Die Dauer der gegenwärtigen, vom Tage der Auswechselung der Ratifikationen an in Kraft tretenden Uebereinkunft wird bis zum Schlusse

des Jahres 1858 festgesetzt, und soll dieselbe alsdann, insofern der Rücktritt von der einen oder der andern Seite nicht erklärt, oder eine anderweite Vereinbarung darüber nicht getroffen worden ist, stillschweigend von fünf zu 5 Jahren als verlängert angesehen werden.

Es ist aber ein solcher Rücktritt nur dann zuläßig, wenn die betreffende Regierung ihren Entschluß mindestens zwei Jahre vor Ablauf der ausdrücklich festgesetzten oder stillschweigend verlängerten Vertragsdauer den übrigen mitkontrahirenden Regierungen bekannt gemacht hat, worauf sodann unter sämmtlichen Vereinsstaaten unverweilt weitere Verhandlung einzutreten hat, um nach Befinden die Veranlassung der erfolgten Rücktrittserklärung, und somit diese Erklärung selbst im Wege gemeinsamer Verständigung zur Erledigung bringen zu können.

Gegenwärtige allgemeine Münzkonvention soll alsbald zur Ratifikation der hohen Kontrahenten vorgelegt und die Auswechselung der Ratifikationsurkunden spätestens binnen drei Monaten in Dresden bewirkt werden.

§. 192. Außer obigen Konventionen und Verordnungen sind in dem Amtsblatte nachstehende Verordnungen und Bekanntmachungen auswärtiger Regierungen über die Münzverhältnisse in ihren Staaten enthalten, auf welche hier lediglich hingewiesen wird:

I. Für das Herzogthum Anhalt-Bernburg.

— Herzogliche Verordnung vom 1. November 1840, die Emission neuer Scheidemünzen und das Verbot fremder Scheidemünzen betr., Amtsbl. vom Jahre 1841, № 27, p. 217.

— Herzogliche Verordnung vom 6. Februar 1841, Amtsbl. № 27, p. 218, die Einführung des Vierzehnthalerfußes betr.

II. Im Großherzogthume Hessen.

— Großherzogliche Verordnung vom 16. Februar 1838, Amtsbl. vom Jahre 1838, № 17, p. 114, den Kours der fremden Münzen im Großherzogthume betr.

III. In Kurhessen.

— Gesetz vom 18. Januar 1841, Amtsbl. № 25, p. 207, das Münzwesen betr.

IV. Im Fürstenthum Reuß-Plauen.

— Verordnung der Landesdirektion vom 27. October 1840, Amtsbl. № 2 vom Jahre 1841, p. 14, die Herabsetzung der inländischen Konventions-$1/6$ und $1/12$, sowie der inländischen Scheidemünze auf den Nennwerth im Vierzehnthalerfuße und die deßfallsige Einlösungsfrist betr.

— Gesetz über die Münzverfassung der fürstlich Reuß-Plauen'schen Lande älterer Linie vom 14. Dezember 1840, Amtsbl. vom Jahre 1841, № 11, p. 81.

V. Im Königreiche Sachsen.

— Bekanntmachung der Kreisregierung vom 30. Juli 1837, Amtsbl. № 43, p. 355, das im Königreiche Sachsen erlassene Verbot der Annahme, Ausgabe und des Einbringens der Brabanter ½ und ¼ Kronenthaler betr.

— Verordnung des Königl. Sächsischen Finanzministeriums vom 29. August 1839, Amtsbl. № 50, p. 421, die Einwechslung der Sächsischen Konventions-$1/24$-Thalerstücke gegen konventionsmäßige Münzsorten; dieselbe Verordnung steht auch im Amtsbl. № 68 d. Jahres, p. 606.

— Bekanntmachung des Königl. Bayer. Finanzministeriums vom 5. Juni 1840, Amtsbl. № 35, p. 215, die Nichtannahme der Königl. Sächsischen Sechstels- und Zwölftels-Thalerstücke bei Zahlung an Zollvereinsgefällen.

— Gesetz vom 20. Juli 1840, die künftige Münzverfassung im Königreiche Sachsen betr., Amtsbl. № 55 vom Jahre 1840, p. 347.

— Verordnung des Königl. Sächsischen Finanzministeriums vom 3. August 1840, Amtsbl. № 56, p. 351, die Herabsetzung der Konventions-$1/6$-Thaler auf den Nennwerth im Vierzehnthalerfuße und die deßfallsige Einlösungsfrist betr.

— Verordnung des Königl. Sächsischen Ministeriums des Innern und der Finanzen vom 17. November 1840, Amtsbl. № 5 vom Jahre 1841, p. 37, die für's Künftige im Königreiche Sachsen als verboten, ingleichen die neben dem inländischen Kourantgelde als erlaubt anzusehenden Münzen betr., an deren Stelle jedoch nachstehende getreten ist:

vom 8. September 1841, Amtsbl. № 76, p. 601, die in dem Königreiche Sachsen als verboten, ingleichen die neben dem inländischen Kourantgelde als erlaubt anzusehenden Münzen betr.

— Finanzministerialverordnung vom 22. Dezember 1841, Amtsblatt № 15 vom Jahre 1842, p. 149, die gänzliche Einziehung der inländischen Konventions-Einzwölftel-Thalerstücke betr.

— Königl. Sächsische Münz-Valvationstabelle, Amtsbl. № 15 vom Jahre 1842, p. 150.

— Königl. Sächsische Verordnung vom 31. Dezember 1841, Amtsbl. № 15 vom Jahre 1842, p. 151, die künftig in Kourantgeld nebst dem gesetzlichen Agio zu leistende Zahlung auf ursprünglich im 20 Guldenfuße normirte Verbindlichkeiten betr.

VI. In Sachsen-Altenburg.

— Gesetz vom 28. November 1840, Amtsbl. № 14 vom Jahre 1841, p. 97, das Münzwesen im Herzogthume Sachsen-Altenburg betr.

VII. In Sachsen-Koburg-Gotha.

— Herzogliche Verordnung vom 29. September 1840, Amtsbl. № 71, p. 435, die Herabsetzung der im Konventions-Zwanzigguldenfuße ausgeprägten fremdherrlichen 1/6-Thalerstücke auf Kourant im Vierzehnthalerfuße betr.

— Herzogliche Verordnung vom 30. September 1840, Amtsbl. № 71, p. 436, die Einführung eines neuen Landesmünzfußes und die damit in Verbindung stehende Regulirung des gesammten Münzwesens im Herzogthume Gotha betr.

— Herzogliche Verordnung vom 1. October 1840, Amtsbl. № 71, p. 443, die Umwandlung der an die öffentlichen und Kommunalkassen abzuführenden Leistungen in dem Vierzehnthalerfuße betr.

— Herzogliche Verordnung vom 10. Dezember 1840, Amtsblatt № 20 vom Jahre 1841, p. 173, die Zulassung und den Werth fremdherrlicher Münzen im Herzogthume Gotha betr.

— Herzogliche Verordnung vom 4. Februar 1841, Amtsbl. № 21, p. 181, die Einziehung der inländischen, ohne Angabe der Mark ausgeprägten Scheidemünzen betr.

— Herzogliche Verordnung vom 1. September 1843, Amtsbl. vom Jahre 1843, № 55, p. 311, die Einziehung der ältern, im Zwanzigguldenfuße mit Angabe der Mark ausgeprägten Landesmünzen betr.

VIII. In Sachsen-Weimar-Eisenach.

— Gesetz vom 18. August 1840, Amtsbl. № 61, p. 375, die Einziehung der inländischen Scheidemünze mit Einschluß der Konventions-1/24 und 1/12 Thalerstücke betr.

— Gesetz vom 4. September 1840, Amtsbl. № 64, p. 391, die Herabsetzung der Königl. Sächsischen Konventions-1/6 Thalerstücke betr.

— Gesetz vom 27. October 1840, Amtsbl. № 5 vom Jahre 1841, p. 39, die Münzverfassung im Großherzogthume Sachsen-Weimar-Eisenach betr.

— Großherzogliche Verordnung vom 17. November 1840, Amtsblatt № 5 vom Jahre 1841, p. 46, über den Umlauf fremder Münzen im Großherzogthume Sachsen-Weimar-Eisenach.

IX. Im Fürstenthum-Schwarzburg-Rudolstadt.

— Fürstliche Verordnung vom 16. September 1840, Amtsbl. № 63, p. 383, die Einziehung der Schwarzburg-Rudolstadt'schen Scheidemünze und Konventions-Zwei- und Viergroschenstücke betr.

— Gesetz vom 11. November 1840, Amtsbl. № 3 vom Jahre 1841, p. 21, die Einführung des 24½-Guldenfußes in der Oberherrschaft und des Vierzehnthalerfußes in der Unterherrschaft des Fürstenthums Schwarzburg-Rudolstadt, ingleichen die in Folge dieser Münzveränderung erforderliche Regulirung der zeitherigen Münzverhältnisse betr.

— Bekanntmachung des Schwarzburg-Rudolstadt'schen geheimen Rathskollegiums vom 9. Dezember 1840, Amtsbl. № 9 vom Jahre 1841, p. 74, diejenigen Münzen betreffend, die vom 1. Januar 1841 an bei den fürstlichen Kassen zu dem dabei bemerkten Werth angenommen und ausgegeben werden.

X. Im Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen.

— Gesetz vom 30. November 1840, Amtsbl. № 8 vom Jahre 1841, p. 61, die Münzverfassung des Fürstenthums Schwarzburg-Sondershausen betr.

— Fürstliche Verordnung vom 7. Dezember 1840, Amtsbl. № 8 vom Jahre 1841, p. 67, die Scheidemünzen betr.

Siebenzehntes Capitel.

Zoll-, Mauth- und Handelsverträge.

— Diese Materie folgt, ihrer bedeutenden Ausdehnung wegen, am Schlusse dieses Werkes in einem besonderen Anhange.

Achtzehntes Capitel.

Weggeld.

Handbuch 4. Band, p. 314.

§. 193. Durch Königl. Verordnung vom 24. August 1840, Amtsbl. № 51, p. 323, wurde bestimmt, daß auf den Grund des Ständeabschiedes vom 15. April 1840, das mit dem 1. Juli 1834

gesetzlich eingeführte Chausségeld vom 1. September an vorläufig und bis zu anderweitiger Verfügung außer Erhebung gesetzt werde. Es werden daher die über den Gegenstand vorkommenden früheren Gesetze und Verordnungen hier nur angeführt:

— Gesetz vom 1. Juli 1834, Amtsbl. Nro 41, p. 439.

— Regierungsverfügung vom 21. October 1834, Amtsbl. Nro 58, p. 583.

— Bekanntmachung vom 16. August 1834, Amtsbl. Nro 45, p. 474.

— Regierungsverfügung vom 29. Dezember 1835, Amtsbl. Nro 2 vom Jahre 1836, p. 15, die Ladkarten der Fuhrleute betr.

— Bekanntmachung der Königl. General-Zolladministration vom 29. Dezember 1835, Amtsbl. Nro 8, vom Jahre 1836, p. 53, das Bayer. Chausségeld von fremdem Anspann an Reisegefährten betr.

— Bekanntmachung der Königl. General-Zolladministration vom 3. März 1836, Amtsbl. Nro 17, p. 181, das Chausségeld auf den im Durchgang befreiten Straßen betr.

§. 194. Von dem Chausségeld, wovon obige Verordnungen handeln, ist verschieden und wird noch erhoben das Weggeld auf der Straße von Homburg nach Mittelberbach, welches in Gemäßheit höchster Entschließung vom 18. März 1840 in Erhebung gesetzt wurde, siehe Regierungsbekanntmachung vom 1. April 1840, Amtsbl. Nro 18, p. 94.

Neunzehntes Capitel.

Gewerbs- und Fabrikzeichen.

§. 195. Königl. Verordnung vom 6. März 1840, Amtsbl. Nro 14, p. 73, die Nachahmung und den Gebrauch der Gewerbs- und Fabrikzeichen betr.

Ludwig, K.

Wir finden Uns veranlaßt, in Betreff der vielen Mißbräuche und Unterschleife, welche wiederholten Anzeigen zufolge, mit dem Nachmachen und Gebrauche fremder Fabrikzeichen und Firmen, zum Schaden der rechtlichen Fabrikanten und Gewerbsinhaber, sowie der Abnehmer getrieben werden, im Vollzuge des Landtagsabschiedes vom 17. November 1837, Abschn. III., Ziff. VII. und auf dem Grunde der in den Anmerkungen zum Strafgesetzbuche Band III., S. 263 und 264, dann in dem Gewerbsgesetze vom 11. September 1825, Art. 12 am Schlusse enthaltenen Bestimmungen — auf so lange Wir nicht anders verfügen — zu verordnen, was folgt:

§. I. Jedem Fabrikanten und Gewerbsinhaber ist freigestellt, seine für den Verkauf bestimmten Fabrikate und Gewerbserzeugnisse entweder

1. ohne irgend eine Bezeichnung in den Verkehr zu bringen, oder

2. denselben zu diesem Zwecke seinen Namen und Wohnort, oder statt des Wohnortes den Fabrik- oder Gewerbsort beizusetzen, oder

3. seine Fabrikate und Gewerbserzeugnisse mit einem besonderen Fabrik- oder Gewerbszeichen zu versehen, welches letztere namentlich auch in einem, den Namen oder die hergebrachte oder neugewählte Firma bezeichnenden Namenszüge bestehen kann.

§. II. Jeder Fabrikant und Gewerbsinhaber, welcher den polizeilichen Schutz gegen das Nachmachen der gewählten Bezeichnung sich versichern will, hat entweder:

1. gemäß §. I. Abs. 2 seinen Namen und Wohnort, beziehungsweise den Fabrik- oder Gewerbsort mit oder ohne weiteres Zeichen dem für den Verkauf bestimmten Erzeugnisse beizusetzen, oder

2. von der sonstigen, für den Verkehr angenommenen Bezeichnung seiner Waare (§. I. Abs. 3) bei der vorgesetzten Distriktspolizeibehörde die geeignete Anmeldung zu machen, und dabei eine genaue Angabe und Beschreibung dieser Bezeichnung mit Beifügung eines Abdruckes oder einer Abbildung zu hinterlegen.

§. III. Ueber die nach Vorschrift des §. II. Abs. 2 bewirkte Hinterlegung wird von den Distriktspolizeibehörden ein fortlaufendes Kataster geführt, und darin Tag und Stunde der Anmeldung genau bemerkt, hierüber aber dem Anmeldenden ein Certifikat ausgefertiget. Das Kataster steht der Einsicht jedes Betheiligten offen.

§. IV. Bei der Wahl der Fabrik- rc. Zeichen in den Fällen des §. I., Abs. 3 ist möglichst darauf zu sehen, daß sich solche von andern hinlänglich unterscheiden; auch dürfen sie keine gesetz- oder sittenwidrige Bezeichnung oder Darstellung enthalten. Die Priorität der Anmeldung solcher Zeichen, welche schon vor dem Erscheinen dieser Verordnung von andern geführt wurden, ist nach der durch amtliche Zeugnisse darzuthuenden Dauer der etwaigen Führung zu ermitteln.

§. V. Wenn Fabrikanten oder Gewerbsbesitzer eines anderen Bezirkes, als jenes in welchem der Beeinträchtigte wohnt, oder seine Geschäfte betreibt, sich den Gebrauch eines nach §. I. Abs. 3 gewählten, nach Vorschrift des §. II. Abs. 2, dann §. III. katastrirten Zeichens anmaßen, so hat der Beeinträchtigte zuvor den Beeinträchtigenden durch die vorgesetzte Distriktspolizeibehörde auf die Widerrechtlichkeit seiner Handlung aufmerksam zu machen und die Inhibirung des Gebrauches zu bewirken.

Leistet der also Gewarnte nicht Folge, und setzt derselbe dessenungeachtet den Gebrauch des fraglichen Zeichens fort, so soll sofort mit gewerbspolizeilicher Bestrafung gegen denselben eingeschritten werden.

Bei Fabrikanten oder Gewerbsleuten, welche in einem und demselben Poli-

zeidistrikte wohnen, oder bei solchen, welche sich der zur Bezeichnung gewählten Namens und Wohn- beziehungsweise Gewerbsortes, Angabe eines anderen Produzenten — er möge innerhalb oder außerhalb des Polizeidistrikts des Beeinträchtigten wohnen — bedienen, ist eine solche vorausgehende Warnung nicht erforderlich.

§. VI. Wer sich eines solchergestalt verbotenen Gebrauches von fremden Zeichen, Namen oder Formen schuldig macht, verfällt in eine polizeiliche Geldstrafe von 10 — 50 fl. Bei Zumessung der Strafe innerhalb der Gränzen derselben ist hauptsächlich Rücksicht zu nehmen auf Zahl und Werth der mit strafwürdigen Bezeichnungen in Verkehr gesetzten Waaren, auf den innern Gehalt derselben im Vergleiche zu jenen des oder der betheiligten Konkurrenten, auf die größere oder geringere Erkennbarkeit der nachgemachten Bezeichnung, endlich aber und hauptsächlich auf die den betheiligten Gewerbsinhabern oder Fabrikanten, sowie den Abnehmern zugefügte Beschädigung.

Als besonders ahndungswürdig ist der Gebrauch eines fremden Namens und Wohn- beziehungsweise Fabrikortes oder einer fremden Firma zu behandeln.

§. VII. In Wiederholungsfällen ist nicht nur die Geldstrafe zu verdoppeln, sondern auch bei beharrlichem Mißbrauche und Ungehorsam die Einziehung der Koncession des schuldhaften Fabrik- oder Gewerbbesitzers und zwar nach Beschaffenheit der Umstände entweder auf bestimmte Zeit oder für immer von der zuständigen Behörde in Kraft des Art. 6 Abs. 4 des Gewerbsgesetzes vom 11. September 1825 zu verfügen.

§. VIII. Außerdem bleibt vorbehalten:

1. die strafrechtliche Untersuchung und Bestrafung, so ferne die Zuwiderhandlung hiefür nach den Bestimmungen des Strafgesetzbuchs und der Anmerkungen zu demselben geeignet erscheint;

2. die civilgerichtliche Geltendmachung der Entschädigungsansprüche des betheiligten Gewerbsinhabers oder Fabrikanten, so wie des Abnehmers.

§. IX. Die polizeiliche Einschreitung und Verhandlung erfolgt nur auf Anzeige und Anrufen der Betheiligten. Die Polizeibehörden sind aber verpflichtet, jedes in dieser Beziehung an sie gelangende Anrufen jederzeit auf das schleunigste zu erledigen.

§. X. Die Bestimmungen der gegenwärtigen Verordnung sind auch auf das Nachmachen und den Gebrauch der Fabrikzeichen und Firmen ausländischer Fabrik- und Gewerbsinhaber anwendbar, wenn

a) dieselben der Vorschrift des §. II. durch Beisetzung des Namens und Wohn- beziehungsweise Fabrikortes oder durch Anmeldung und Beschreibung ihrer sonst gewählten Zeichen bei einer inländischen Distriktspolizeibehörde Genüge geleistet haben, und

b) wenn zugleich in dem betreffenden ausländischen Staate den Bayer. Fabrikanten und Gewerbsinhabern ein gleicher Schutz gewährt und beziehungsweise von demselben zugesichert wird.

§. XI. Gegenwärtige Verordnung ist durch das Regierungsblatt zu verkünden und tritt dreißig Tage nach dieser Verkündung für die Regierungsbezirke diesseits des Rheins in Wirksamkeit.

§. XII. Unser Ministerium des Innern ist mit dem Vollzuge beauftragt.

§. 196. Erklärung des Ministeriums des Aeußern vom 4. August 1843, Amtsbl. №. 45, p. 382, in obigem Betreffe.

Nachdem die Königl. Bayer. und die Königl. Preuß. Regierung unter sich übereingekommen sind, gegenseitig ihre beiderseitigen Unterthanen in dem gesetzlichen Schutze der Waarenbezeichnungen einander gleich zu stellen, und zu behandeln, so wird von dem unterfertigten Königl. Bayer. Ministerium des Königl. Hauses und des Aeußern in Folge besonderer allerhöchster Ermächtigung hiemit erklärt, daß die Bestimmungen der allerhöchsten Verordnung vom 6. März 1840, die Nachahmung uud den Gebrauch der Gewerbs- und Fabrikzeichen betr., sowie die analogen in der Pfalz bestehenden gesetzlichen Bestimmungen, auch zum Schutze der Königl. Preuß. Unterthanen in Anwendung gebracht werden sollen.

Hierüber ist die gegenwärtige Ministerialerklärung ausgefertigt worden, welche, nach erfolgter Auswechslung mit einer entsprechend gleichlautenden Königl. Preuß. Ministerialentschließung, zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden soll.

Zweiter Abschnitt.
Einzelne Klassen von Gewerben.

Zum vierten Capitel.
Papierfabriken, Lumpensammeln.

4. Band, p. 320.

§. 197. Der Beschluß der Königl. Kreisregierung vom 7. Mai 1832, Amtsbl. №. 29, p. 302, das verbotwidrige Einbringen von Haderlumpen in den Rheinkreis und dadurch zu befürchtende Einschleppen der Cholera betr., wurde unterm 7. März 1834, Amtsbl. №. 15, p. 145. wieder aufgehoben.

§. 198. Bekanntmachung der Königl. Regierung vom 3. Mai 1835, Amtsbl. №. 21, p. 241, die Ausfuhr der Lumpen betr.

In Folge der jüngsten Zollvereinigungsverträge sind über die fernere Gültigkeit und Anwendbarkeit der Verordnung der vormaligen Regierung der Bayer. Lande am Rhein vom 16. October 1816 (Amtsbl. 1816 §. 363), wodurch die Ausfuhr der Lumpen unbedingt verboten wurde, Zweifel erhoben worden, welche eine Anfrage der Königl. Kreisregierung bei der allerhöchsten Stelle veranlaßten. Durch Königl. Ministerialrescript vom 15. d. M. wurde hierauf erwiedert, daß die über die Ausfuhr der Lumpen erlassene Verordnung

vom 16. October 1816 durch den Vereinszolltarif pos. 24 zur Zeit als aufgehoben erscheine, daß hiedurch aber weder in der Koncessionsbehandlung für das Lumpensammeln im Innern eine Veränderung bewirkt, noch den Papierfabrikanten die Möglichkeit benommen werde, durch Privatverträge mit ihren Lumpensammlern gegen die Lumpenausfuhr zu wirken, um ihre diesfallsigen Bezüge zu sichern.

Den sämmtlichen Polizeibehörden wird solches hiermit zur Wissenschaft und Nachachtung eröffnet.

§. 199. Erlaß der Königl. Regierung des Rheinkreises vom 4. September 1837, Amtsbl. № 52, p. 415, das Lumpensammeln betr.

In einem höchsten Ministerialrescripte vom 29. August v. J. ist bezüglich der Zulassung auswärtiger Lumpensammler bemerkt worden, daß in Folge der Art. 6, 7 und 18 des Zoll-Unionsvertrages die Kommissionäre gehörig konzessionirter Papierfabrikanten zollverbündeter Staaten in Bayern alle jene Befugnisse genießen, deren sich die Kommissionäre inländischer Papierfabrikanten erfreuen, vorbehaltlich der Verpflichtung ersterer, jenen polizeilichen Vorschriften und Erfordernissen zu genügen, welchen nach den bestehenden Verordnungen die inländischen Kommissionäre sich zu unterwerfen haben, ebenso während der Reisen in Bayern alle jene Obliegenheiten zu erfüllen, welche den inländischen Konzessionären bezüglich der Visirung u. s. w. vorgezeichnet sind, und auf solche Weise dem zollunionsgemäßen Prinzip der Gleichstellung mit den Inländern nicht minder zu entsprechen, als es die Bayern bei jedem Anlasse in den übrigen Vereinsstaaten zu thun bereit und gehalten sind.

In Folge dieser auf die Bestimmungen der Zollverträge gegründeten Erläuterung werden die Polizeibehörden des Kreises darauf aufmerksam gemacht, daß solchen Kommissionären zum Lumpensammeln aus Zollvereinsstaaten, sofern sie mit gehörigen Reiselegitimationen und mit einer Authorisation ihrer Obrigkeit zum Lumpensammeln versehen sind, ein Hinderniß zum Betriebe ihres Geschäftes im Rheinkreise nicht in den Weg gelegt werden könne, daß sie jedoch gehalten seyen, ihre Legitimationsurkunden jedesmal dem Königl. Landkommissariate, in dessen Bezirk sie ihr Gewerbe ausüben wollen, zur Einsicht vorzulegen und das Visa dieser Behörde zu erholen, sowie dem Gewerbsteuergesetze gleich den Inländern zu genügen.

§. 200. Bekanntmachung derselben vom 4. September 1837, Amtsbl. № 52, p. 416, das Lumpensammeln betr.

Das Fürstenthum Hohenzollern-Hechingen hat die Befugniß zum Sammeln von Haderlumpen für die Dauer des teutschen Zollvereins frei gegeben und bezüglich der hiezu erforderlichen Legitimationen bestimmt, daß

1. Fürstlich Hohenzollern-Hechingen'sche Unterthanen, welche in dem Fürstenthume oder in den Vereinsstaaten Bayern, Würtemberg, und Baden Hader-

Lumpen sammeln oder aufkaufen wollen, zu diesem Behufe bei dem fürstlichen Oberamte in Hechingen ein Certifikat nachzusuchen,

2. Unterthanen der Vereinsstaaten Bayern, Würtemberg und Baden aber, welche im Fürstenthum Hechingen Haderlumpen sammeln und aufkaufen wollen, sich hiezu mittelst eines von ihrer zuständigen Obrigkeit ausgefertigten Certifikates auszuweisen haben.

In Gemäßheit höchsten Ministerialrescriptes vom 23. v. M. werden diese Vollzugsbestimmungen der fürstlich Hohenzollern-Hechingen'schen Regierung sämmtlichen Polizeibehörden des Kreises mit dem Auftrage eröffnet, in vorkommenden Fällen bezüglich der Lumpensammler aus dem genannten Fürstenthume sich nach der Ausschreibung vom Heutigen, „das Lumpensammeln betr.", und

Auszug aus dem Gesetze

74.

Les fabricans et marchands d'or et d'argent ouvrés ou non ouvrés, auront, un mois au plus tard après la publication de la présente loi (du présent réglement), un registre coté et paraphé par l'administration municipale, sur lequel ils inscriront la nature, le nombre, le poids et le titre des matières et ouvrages d'or et d'argent qu'ils acheteront ou vendront, avec les noms et demeure de ceux, de qui ils les auront achetés.

75.

Ils ne pourront acheter que de personnes connues ou ayant des répondans à eux connus.

76.

Ils seront tenus de présenter leurs registres à l'autorité publique, toutes les fois qu'ils en seront requis.

78.

Ils mettront dans le lieu le plus apparent de leur magasin ou boutique, un tableau énonçant les articles de la présente loi (du présent réglement), relatifs aux titres et à la vente des ouvrages d'or et d'argent.

79.

Ils remettront aux acheteurs, des bordereaux énonciatifs de l'espèce, du titre et du poids des ouvrages qu'ils leur auront vendus, en désignant si ce sont des ouvrages neufs ou vieux.

Ces bordereaux préparés d'avance, et qui seront fournis au fabricant ou marchand par la régie de l'enregistrement, auront, dans toute la republique (et dans les quatre nouveaux départemens), le même formulaire, qui sera imprimé; le vendeur y écrira à la main la désignation de l'ouvrage vendu, soit en or, soit en argent, son poids et son titre, distingué par ces mots: premier, second ou troisième, suivant la réalité; il y mettra de plus, le nom de la commune où se fera la vente, avec la date et la signature.

den darin angeführten Bestimmungen des höchsten Ministerialrescriptes vom 29. August v. J. zu achten.

Zum fünften Capitel.
Goldarbeiter. Juweliere.
Handb. p. 321.

§. 201. Da das im 4. Band, p. 321, angeführte Gesetz vom 19. Brumaire VI. und die Deklaration vom 26. Jänner 1749 im Amtsblatte № 61 vom Jahre 1811, p. 505, neuerdings zur Darnachachtung publizirt worden, so folgt hier der früher nicht gegebene Text.

vom 19. Brumaire VI.

74.

Die Fabrikanten und Handelsleute von Gold und Silber, es mag verarbeitet seyn oder nicht, sollen, spätestens einen Monat nach Verkündigung dieses Gesetzes, ein von der Municipalverwaltung cotirtes und paraphirtes Register haben, auf welches sie die Natur, die Zahl, das Gewicht und den Gehalt der von ihnen gekauften oder verkauften Gold- und Silbermaterien oder Arbeiten, nebst Namen und Wohnung derer, die sie an sie verkauft haben, einschreiben sollen.

75.

Sie sollen nur von gekannten Personen, oder von solchen, für die andere von ihnen gekannte Personen gutsprechen, kaufen können.

76.

Sie sind schuldig, ihre Register, so oft sie dazu aufgefordert werden, der öffentlichen Gewalt vorzuweisen.

78.

Sie sollen am sichtbarsten Orte ihres Magazins oder Ladens eine Tabelle anheften, welche die Artikel des gegenwärtigen Gesetzes (gegenwärtiger Verordnung), die auf die Gehalte und den Verkauf der Gold- und Silberwerke Bezug haben, enthält.

79.

Sie sollen den Käufern Sortenzettel einhändigen, worauf Gattung, Gehalt und Gewicht der Werke, die sie ihnen verkauft haben, angegeben ist, und zugleich angemerkt ist, ob es neue oder alte Arbeit ist.

Diese Sortenzettel, die zum voraus bereitet seyn und dem Fabrikanten oder Handelsmann durch die Registrirregie geliefert werden müssen, sollen in der ganzen Republik (und in den vier neuen Departementen) das nämliche Formular haben, welches gedruckt werden soll: der Verkäufer soll eigenhändig die Angabe des verkauften Gold- oder Silberwerks, sein Gewicht und seinen Gehalt, mit den Worten: erster, zweiter oder dritter, der wahren Beschaffenheit zufolge, darauf schreiben; er soll ferner den Namen der Gemeinde, wo der Verkauf gemacht wird, mit dem Datum und seiner Unterschrift hinsetzen.

80.

Les contrevenans à l'une des dispositions prescrites dans les huit (cinq) articles précédens, seront condamnés, pour la premiere fois, à une amende de 200 francs; pour la seconde, à une amende de 500 francs, avec affiche a leurs frais, de la condamnation, dans toute l'étendue du département; la troisième fois, l'amende sera de 1000 francs, et le commerce de l'orfévrerie leur sera interdit, sous peine de confiscation de tous les objets de leur commerce.

81.

Les articles 73, 74, 75, 76, 78, 79 et 80 sont applicables aux fabricans et marchands de galons, tissus, broderies, ou autres ouvrages en fils d'or et d'argent.

Ceux qui vendraient pour fins des ouvrages en or ou en argent faux, encourront, outre la restitution de droit à celui qu'ils auraient trompé, une amende qui sera de deux cents francs pour la première fois; de quatre cents francs pour la seconde fois, avec affiche de la condamnation, aux frais du délinquant, dans tout le département, et la troisième fois une amende de mille francs, avec interdiction de tout commerce d'or et d'argent.

86.

Les joailliers ne sont pas tenus de porter au bureau de garantie, les ouvrages montés en pierres fines ou fausses, et en perles, ni ceux émaillés dans toutes les parties, ou auxquels sont adaptés de christaux, mais ils auront un registre coté et paraphé comme celui des marchands et fabricans d'ouvrages d'or et d'argent, à l'effet d'y inscrire, jour par jour, les ventes et les achats qu'ils auront faits.

87.

Ils seront tenus, comme les fabricans et marchands orfévres, de donner aux acheteurs un bordereau qui sera également fourni par la régie de l'enregistrement, et sur lequel ils décriront la nature, la forme de chaque ouvrage, ainsi que la qualité des pierres dont il sera composé, et qui sera daté et signé par eux.

88.

La contravention aux deux articles précédens, sera punie des mêmes peines portées en pareil cas contre les marchands orfévres.

89.

Ils est aussi interdit aux joailliers de mêler, dans les mêmes ouvrages, de pierres fausses avec les fines, sans le declarer aux acheteurs, à peine de restituer la valeur qu'auraient eue les pierres, si elles avaient été fines, et de payer, en outre, une amende de trois cents francs; l'amende sera triple la seconde fois, et la condamnation affichée dans tout le département, aux

80.

Diejenigen, welche einer von den in den acht (fünf) vorstehenden Artikeln enthaltenen Verfügungen zuwiderhandeln, sollen für das erstemal zu einer Geldbuße von 200 Francs, für das zweitemal zu einer Geldbuße von 500 Francs und zu den Kosten der Anschlagung der Kondemnation im ganzen Umfange ihres Departements, verurtheilt werden; das drittemal soll die Geldbuße von tausend Francs seyn, und der Goldschmiedhandel soll ihnen, bei Strafe der Konfiszirung aller Handelsobjekte, untersagt werden.

81.

Die Artikel 73, 74, 75, 76, 78, 79 und 80 sind auf die Fabrikanten und Handelsleute von Borten, Bändern, Stickereien und andere Arbeiten von Gold- oder Silberfäden anzuwenden.

Diejenigen, welche Arbeiten von falschem Gold oder Silber für fein verkaufen, sollen außer der schuldigen Zurückerstattung an den, welchen sie betrogen haben, in eine Geldbuße von 200 Francs für das erstemal; von 400 Francs für das zweitemal mit Affischirung der Condemnation im ganzen Departement auf Kosten des Delinquenten; und das drittemal in eine Geldbuße von tausend Francs verfallen, mit Untersagung alles Gold- und Silberhandels.

86.

Die Juwelenhändler sind nicht gehalten, in die Versicherungsbüreaus die Werke zu tragen, welche mit feinen oder falschen Steinen, oder mit Perlen besetzt sind, oder diejenigen, welche auf allen Seiten emaillirt, oder auf welche Cristalle eingelegt sind; aber sie sollen Register halten, das wie jenes der Gold- und Silberwerkhändler und Fabrikanten cotirt und paraphirt ist, damit sie Tag vor Tag die Verkäufe und Ankäufe, die sie gemacht haben, darin einschreiben.

87.

Sie sollen, wie die Goldhändler und Fabrikanten, gehalten seyn, den Käufern einen Sortenzettel zu geben, der gleichermaaßen von der Registrirverwaltung geliefert werden soll, und auf welchen sie die Natur, Form jeder Arbeit, wie auch die Qualität der Steine, mit denen sie besetzt ist, zu schreiben haben, und welcher von ihnen datirt und unterschrieben seyn soll.

88.

Die Zuwiderhandlung gegen die zwei vorstehenden Artikel soll mit den nämlichen Strafen, die in solchem Falle gegen Goldwerkhändler erkannt sind, belegt werden.

89.

Es ist auch den Juwelenhändlern untersagt, in den nämlichen Arbeitstücken falsche Steine mit den feinen zu vermischen, ohne es den Käufern zu deklariren, bei Strafe, den Werth, den die Steine gehabt hätten, wenn sie fein gewesen wären, zurück zu zahlen, und außerdem eine Geldstrafe von 300 Francs zu erlegen; die Strafe soll das zweitemal dreifach seyn, und das Urtheil im ganzen Departement auf Kosten des Delinquenten angeschlagen; das drittemal soll er

frais du délinquant; la troisième fois, il sera déclaré incapable d'exercer la joaillerie, et les effets composant son magasin, seront confisqués.

Direktorialbeschluß

Le directoire exécutif, vu l'article 15 de la declaration du 26 janvier 1749, qui enjoint, à peine de 300 livres d'amende, aux orfévres, joailliers et autres fabricans ou marchands d'or et d'argent, d'inscrire sur un registre, les ouvrages qui leur sont portés pour les raccomoder, ou qui leur sont donnés en nantissement ou en dépôt;

Considérant que c'et article de l'ordonance du 26 janvier 1749, n'a pas été promulgué dans les départemens réunis par la loi du 9 vendémiaire an IV, et qu'il est important de donner à la législation en cette partie, toute l'uniformité dont elle est susceptible;

Qu'il est utile de rappeler les dispositions de cet article à tous les tritribunaux qui doivent les appliquer;

Arrête que l'article 15 de la declaration du 26 janvier 1749, sera inséré au bulletin des lois, à la suite du présent arrêté.

Declaration du 26 janvier 1749.

Art. 15. „Enjoignons à tous orfévres, joailliers, fourbisseurs, merciers, „graveurs et autres travaillant et fabricant des ouvrages d'or et d'argent, de „tenir des registres cotés et paraphés par l'un des officiers de l'élection, „dans lesquels ils enregistreront jour par jour, par poids et espèces, la vais-„selle et autres ouvrages vieux ou réputés vieux, suivant l'article 3, qu'ils „acheteront pour leur compte ou pour les revendre, ceux qui leur seront „portés pour racommoder, ou donnés en nantissement, pour modèle ou dépôt, „ou sous quelque prétexte que ce puisse être; et ce, à l'instant que lesdits „ouvrages leur auront été apportés ou qu'ils les auront achetés, seront „aussi tenus de faire mention, dans lesdits enregistremens de la nature et „qualité des ouvrages et des armes qui y seront gravées, des noms et de-„meures des personnes à qui ils appartiennent, sans qu'ils puissent travailler „aux ouvrages qui leur auraient été apportés pour raccomoder, qu'ils ne les „aient portés sur leurs registres; le tout à peine de confiscation et de 300 „livres d'amende."

Sechszehntes Capitel.

Hülfsvereine und Assekuranzgesellschaften.

§. 202. Gesetz vom 28. Dezember 1831, Amtsbl. № 6 vom Jahre 1832, p. 102, die Privatvereine zur Versicherung der Feldfrüchte gegen Wetter- und insbesondere gegen Hagelschaden betr.

Ludwig, K.

In der Absicht die Errichtung und das künftige Bestehen von Privatver-

unfähig erklärt werden, den Juwelenhandel zu treiben, und die Effekten, woraus sein Magazin besteht, konfiszirt seyn.

vom 16. Prairial VII.

Das Vollziehungsdirektorium, auf Einsicht des 15. Art. der Erklärung vom 26. Januar 1749, welche den Goldschmieden, Juwelieren und andern Gold- und Silberfabrikanten oder Händlern, bei einer Geldbuße von 300 Livres, auferlegt, die Sachen, die ihnen zum Ausbessern gebracht, oder zum Unterpfand, oder in Verwahrung gegeben werden, in ein Register einzuschreiben;

In Erwägung, daß dieser Artikel der Verordnung vom 26. Januar 1749 in den durch das Gesetz vom 9. Vendémiaire 4ten Jahres vereinigten Departementen nicht verkündet worden ist, und daß es wichtig ist, der Gesetzgebung in diesem Stücke alle mögliche Einförmigkeit zu verschaffen;

Daß es nützlich ist, an die Verfügungen dieses Artikels alle Gerichtshöfe, die sie anwenden sollen, wieder zu erinnern;

Beschließt, daß der 15te Artikel der Erklärung vom 26. Januar 1749 gegenwärtigem Beschlusse im Gesetzregister beigedruckt werden solle.

Erklärung vom 26. Januar 1749.

Art. 15. „Gebieten allen Goldschmieden, Juwelieren, Schwertfegern und „Polirern, Handelsleuten, Stechern und andern Gold- und Silberarbeitern und „Fabrikanten, Register zu halten, die von einem der Beamten der Elektion co„tirt und paraphirt seyn sollen, in welche sie Tag für Tag, dem Gewichte und „den Akten nach, das Geschirr und andere alte, oder dem 3. Artikel nach für „alt geschätzte Sachen, welche sie für ihre Rechnung oder zum Wiederverhan„deln kaufen werden, diejenigen, die ihnen zum Ausbessern werden gebracht, „oder zum Unterpfande, zum Muster, oder in Verwahrung, oder unter irgend „einem andern Vorwande gegeben werden, eintragen sollen, und zwar im näm„lichen Augenblicke, worin dergleichen Sachen ihnen werden gebracht oder von „ihnen gekauft werden: imgleichen sollen sie gehalten seyn, in den besagten „Registern die Art und Beschaffenheit der besagten Sachen und die darauf ge„stochenen Wappen, die Namen und Wohnungen der Personen, welchen sie zu„gehören, aufzuschreiben, und sollen sie an den ihnen zum Ausbessern überbrach„ten Sachen nicht eher arbeiten dürfen, als nachdem sie dieselben in ihre Re„gister werden eingeschrieben haben; alles dieses bei Strafe der Konfiskation „und einer Geldbuße von 300 Livres."

---

einen zur Versicherung der Feldfrüchte gegen Wetter- und insbesondere Hagelschäden durch gesetzliche Bestimmungen zu befördern, haben **Wir Uns** bewogen gefunden, unter Berücksichtigung der von mehreren Landräthen über diesen Gegenstand abgegebenen Gutachten, nach Vernehmung **Unseres** Staatsrathes und mit Zustimmung **Unserer** Lieben und Getreuen, der Stände des Reiches, zu verordnen, wie folgt:

Art. I. Die Exekution gegen säumige Vereinsmitglieder auf die Zahlung

der verfallenen Vereinsbeiträgen ist von den Gerichten nach den diesfälligen Bestimmungen der künftigen, von dem Könige genehmigten, Satzungen der Privatvereine zu vollziehen.

Die Königliche Bestätigung kann den Vereinssatzungen nur in so ferne ertheilt werden, als sie keine den Gesetzen zuwiderlaufende Bestimmungen enthalten.

Art. II. Die Vereine genießen für ihre Forderungen an die Mitglieder der Gesellschaft hinsichtlich der laufenden und der währeud des Konkurses verfallenden Beiträge zu dem Vereine, im Konkurse der Gläubiger, den Vorzug der Einstellung unmittelbar nach den Beiträgen zu der Brandversicherungsgesellschaft.

Art. III. Diese Versicherungsgesellschaften sind in allen gerichtlichen und außergerichtlichen Geschäften des Vereins, wobei die Kosten den Vereinskassen zur Last fallen würden, von den Abgaben des Stempels, der Taxen und der Einregistrirung befreit.

Gegenwärtiges Gesetz soll durch das Gesetzblatt, und in jedem Kreise noch besonders durch das Kreisblatt bekannt gemacht werden.

§. 203. Bekanntmachung der Kreisregierung vom 29. September 1831, Amtsbl. № 51, p. 533, die Einführung von Leichenkassen-Gesellschaften betr.

In mehreren Gemeinden des Reiches haben sich Leichenkassengesellschaften gebildet, und sich in ihren Wirkungen sehr wohlthätig bewiesen, daß die Königl. Staatsregierung sich dadurch veranlaßt gefunden hat, die weitere Verbreitung derselben ausdrücklich zu empfehlen. Um diesen wohlwollenden Absichten, auch in Beziehung auf den Rheinkreis zu entsprechen, wird es genügen, die Gemeinden mit dem Zwecke und mit den Bedingungen, unter welchen solche Gesellschaften an anderen Orten bereits abgeschlossen worden sind, bekannt zu machen. Man läßt daher die Statuten der in den Städten Würzburg und Dürkheim bereits bestehenden Leichenkassengesellschaften hier folgen, um denjenigen Gemeinden, welche ähnliche Anstalten begründen wollen, unter den von den Lokalverhältnissen gebotenen Modifikationen zum Muster zu dienen.

Auf die Ortsvorstände setzt man das Vertrauen, daß sie mit regem Eifer ihre Verwalteten zur Abschließung so wohlthätiger Vereine aufmuntern werden.

Statuten des Leichenkassavereins der Stadt Würzburg.

§. 1. Zwecke des Vereins.

Der Zweck des Vereins besteht darin, den Hinterbliebenen der mit mäßigen Beiträgen angelegten Gesellschaftsmitgliedern eine wesentliche Unterstützung zur Deckung der sämmtlichen Leichenkosten, oder doch wenigstens eines Theils derselben zu gewähren.

Da diese Unterstützung gerade in den schwierigsten Umständen geleistet

wird, übrigens die Beiträge sehr nieder sind, und Niemanden schwer fallen, so sind die Vortheile des Vereins einleuchtend.

§. 2. Beitrittserfordernisse.

Der Verein tritt erst dann ins Leben, wenn sich wenigstens 100 Individuen zur Theilnahme an solchem werden unterzeichnet haben.

Aufnahmsfähig in den Verein ist jedermann in hiesiger Stadt ohne Unterschied des Geschlechts, der das zwölfte Lebensjahr zurückgelegt hat, und seine Gesundheit durch ein ärztliches Zeugniß nachweiset. Jedoch sind besondere Erkundigungen über den Gesundheitszustand nicht ausgeschlossen.

§. 3. Alter des Vereinsmitglieds.

Der Beitritt kann nur nach zurückgelegtem zwölften Lebensjahre, jedoch in jedem spätern Lebensalter geschehen. Wer aber älter ist als dreißig Jahre, hat vom ein und dreißigsten Lebensjahre an, die jährlichen Beiträge nachzuzahlen, wozu ihm jedoch eine Jahresfrist vergönnet ist.

§. 4. Anmeldung.

Wer eintreten will, hat seine Anmeldung sammt dem Gesundheitszeugnisse jetzt bald möglichst, und künftig spätestens 4 Wochen vor einem Quartale 1. März, 1. Juni, 1. September und 1. Dezember jeden Jahrs dem Magistrate zu übergeben, welchem die Aufnahme der Vereinsmitglieder zusteht.

§. 5. Leistungen eines Vereinsmitgliedes.

Jedes Mitglied hat nicht nur Eintrittsgebühren bei seiner Aufnahme, sondern auch jährliche Beiträge, letztere in monatlichen Raten zu entrichten.

Die Einlage und die jährlichen Beiträge können einfach, zweifach, höchstens dreifach geleistet werden, wodurch aber auch eben nach diesem Verhältnisse die Hinterlassenen eines Mitglieds die ein- zwei- oder dreifache Unterstützung zu beziehen haben.

Sogleich bei seiner Anmeldung zu dem Vereine hat sich jeder zu erklären, wie vielfache Einlagen und Beiträge er entrichten wolle, doch kann auch nach erfolgtem Beitritte das Mitglied noch in eine höhere Klasse übergehen, wenn es neuerlich seinen Gesundheitszustand erprobt, und die Einlage für die höhere Klasse, sowie die Beiträge hiefür vom ein und dreißigsten Lebensjahre an nachzahlt.

Doch unterliegt auch dieser Uebergang in eine höhere Klasse der Entscheidung des Magistrats.

Für die einfache Unterstützung wird eine Eintrittsgebühr von 30 kr., und ein Jahresbeitrag von 24 kr. entrichtet.

In der zweiten Klasse für die doppelte Unterstützung beträgt die Eintrittsgebühr 1 fl. rhn., und der Jahresbeitrag 48 kr.

In der dritten Klasse für die dreifache Unterstützung beträgt die Eintrittsgebühr 1 fl. 30 kr., und der Jahresbeitrag 1 fl. 12 kr.

Jene Vereinsmitglieder jedoch, welche das dreißigste Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben, bezahlen bis zum zurückgelegten dreißigsten Lebensjahre

nur die Hälfte der ebengenannten Jahresbeiträge, und erst von ihrem ein und dreißigsten Lebensjahre an, die ganzen Jahresbeiträge der treffenden Klasse.

§. 6. Ausschluß wegen rückständiger Beiträge.

Mitglieder, welche mit ihren Beiträgen 6 Monate zurückbleiben, sollen einmal ermahnt, und nach fruchtlosem Verlaufe des siebenten Monats von dem Vereine, ohne Rückersatz der Einlage und Beiträge verlangen zu können, ausgestrichen, und sie und ihre Hinterlassenen ihrer Ansprüche an die Kasse verlustig werden. Dieser Verlust trifft auch die freiwillig austretenden Mitglieder.

Deßgleichen verlieren jene Mitglieder, welche ihr dahiesiges Domizil verlassen, und sich an einem andern Orte niederlassen, ihre Ansprüche an die Kasse dann, wenn sie ihre monatlichen Beiträge nicht fortbezahlen; ihre bereits bezahlten Einlagen und Beiträge verbleiben der Kasse.

Bezahlen sie jedoch ihre Beiträge richtig fort, so bleiben ihre Ansprüche aufrecht. Ebenso bleiben auch jene im vollen Genusse ihrer Ansprüche, welche zufällig auf der Reise oder sonst in auswärtigen Geschäften abwesend verstorben sind, und ihre Jahresbeiträge fortbezahlt haben.

§. 7. Weiterer Ausschluß.

Jene Mitglieder, welche die physische oder bürgerliche Todesstrafe erleiden, oder in Strafhäusern sterben, verlieren jeden Anspruch an die Kasse.

§. 8. Vermögen des Vereins.

Das Vermögen des Vereins bildet sich durch die Eintrittsgebühren, Nachzahluugen, und jährlichen Beiträge der Mitglieder, sowie durch die Zinsen der Kapitalien, dann durch Geschenke und Vermächtnisse.

Die eingehenden Gelder sollen zur Bildung eines Reservefonds bald möglichst bei der städtischen Schuldentilgungskasse zu 4 Prozent angelegt, und nur so viel zurückbehalten werden, als allenfalls zur Bestreitung einiger Todesfälle erforderlich ist.

Sollten zur Bestreitung derselben dem Vereine keine Gelder disponibel seyn, so leistet ihm die städtische Kasse einen unverzinslichen Vorschuß.

§. 9. Größe der abzureichenden Unterstützung.

Die bei einem eintretenden Todesfalle abzureichende Unterstützung richtet sich nach den Eintrittsgebühren und jährlichen Beiträgen.

Bei den Eintrittsgebühren von 30 kr., und den jährlichen Beiträgen von 24 kr., beträgt solche 10 fl.

Bei den Eintrittsgebühren von 1 fl., und den jährlichen Beiträgen von 48 kr., beträgt sie 20 fl.

Ferner bei den Eintrittsgebühren von 1 fl. 30 kr, und den jährlichen Beiträgen von 1 fl. 12 kr., beträgt solche 30 fl.

Sollten jedoch die Kräfte des Reservefondes es zulassen, so sollen nach vorgängiger Einvernahme der dahiesigen Gemeindebevollmächtigten und Genehmigung der Königl. Untermainkreisregierung die verabreicht werdenden Unterstützungsbeiträge durch alle drei Klassen verhältnißmäßig erhöht werden.

Der volle Beerdigungsbeitrag in den drei Klassen wird jedoch nur ganz gezahlt, wenn das recipirte Mitglied drei volle Jahre nach dem Aufnahmstage zurückgelegt, oder bei seinem Eintritte die Jahresbeiträge von zehn Jahren nachgezahlt hat, und treten deßhalb folgende Unterscheidungen ein:

a) Stirbt ein Mitglied während des ersten Jahres nach dem Aufnahmstage, so erhalten dessen Hinterlassene nur ein Viertheil der oben festgesetzten Beerdigungsbeiträge.

b) Stirbt derselbe während des zweiten Jahres nach dem Receptionstage, so erhalten dessen Hinterlassene die Hälfte obiger Beerdigungsbeiträge.

c) Stirbt das Mitglied während des dritten Jahres nach dem Aufnahmstage, so erhalten dessen Hinterlassene drei Viertel obiger Beerdigungsbeiträge.

d) Stirbt aber das Mitglied nach Ablauf des dritten Jahres nach dem Aufnahmstage, so erhalten sie obige Beerdigungsbeiträge ganz und ohne allen Abzug.

e) Hat ein Mitglied bei seinem Eintritte in den Verein die Jahresbeiträge für 10 Jahre nachgezahlt, so erhalten ohne Unterschied, ob er im ersten, zweiten, dritten oder vierten Jahre nach dem Aufnahmstage stirbt, seine Hinterlassenen die obigen Beerdigungsbeiträge gleichfalls ganz und ohne allen Abzug.

f) Diese Unterscheidungen treten dann ein, wenn ein Vereinsmitglied von einer niedern Klasse in eine höhere übergeht, vorbehaltlich jedoch seiner bereits erworbenen Ansprüche auf die niedere Klasse.

§. 10. Kasseverwaltung.

Das Kassegeschäft wird vom Magistrate besorgt, ihm wird jährlich Rechnung gestellt, und diese Rechnung den Gemeindebevollmächtigten zur Einsicht und Abgabe ihrer Erinnerungen mitgetheilt.

§. 11. Abänderungen der Statuten.

Abänderungen an den genehmigten Vereinsstatuten können vom Magistrate nur mit Zustimmung der Gemeindebevollmächtigten, und Genehmigung Königl. Regierung vorgenommen werden.

§. 12. Auflösung des Vereins.

Sollte sich die Gesellschaft auflösen, so fällt das Vermögen derselben den zur Zeit der Auflösung noch vorhandenen Mitgliedern im Verhältnisse der Klasse, zu welcher jedes Mitglied beiträgt, zu.

Statuten des Leichenkassevereins zu Dürkheim an der Haardt.

Revidirte Statuten des am 1. Mai 1760 gestifteten Leichenkassevereins zu Dürkheim.

Art. 1. Der ursprüngliche Zweck des Vereins besteht auch ferner darin, einem jeden einzelnen Mitgliede desselben für den Fall seines Ablebens eine bestimmte Geldsumme zuzusichern, welche vorzugsweise zur Bestreitung der Beerdigungskosten bestimmt, übrigens als ein vertragsmäßiger Vortheil durch den bloßen Todesfall für die Masse des verstorbenen Mitgliedes unwiderruflich gewonnen ist.

Art. 2. Der Verein ist auf keinen Stand oder einzelne Handwerkerkasse beschränkt, sondern jede in Dürkheim wohnhafte Person, männlichen oder weiblichen Geschlechts, welche das ein und zwanzigste Lebensjahr zurückgelegt, aber das vierzigste noch nicht überschritten hat, ist fähig, in den Verein aufgenommen zu werden, wenn nicht besondere Gründe, wie Krankheit oder ausschweifende Lebensweise der Aufnahme entgegenstehen.

Art. 3. Der Betrag der zugesicherten Summe, welche sogleich nach dem Todesfall von den Rechtsinhabern des verstorbenen Mitgliedes in Empfang genommen werden kann, ist festgesetzt auf zwei und zwanzig Gulden. Diese Summe kann jedoch, nach Maßgabe des Fondszuwachses durch einen Beschluß des ganzen Vereins erhöht werden. Ein solcher Beschluß kann jedoch nur in der regelmäßigen Generalversammlung durch Stimmenmehrheit gefaßt werden, wobei wenigstens zwei Drittheile aller Mitglieder anwesend und die übrigen vorher von dem in der Versammlung zu berathenden Antrage in Kenntniß gesetzt worden seyn müssen.

Art. 4. Die Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes bilden sich:

1. Aus den bereits vorhandenen Kapitalien des Vereins,
2. den Eintrittsgeldern, und
3. den jährlichen Beiträgen.

I. Von den Kapitalien.

Art. 5. Die Kapitalien sollen verzinslich angelegt werden, aber nur mit der nämlichen Sicherheit, wie sie durch die Gesetze und Verordnungen für die öffentlichen Stiftungen und Korporationen vorgeschrieben ist. Für die laufenden durch die Zahl der Todesfälle bedingten Ausgaben soll in der Regel nichts von den Kapitalien, sondern nur die Zinsen mit den Eintrittsgeldern und jährlichen Beiträgen verwendet werden; jedoch auch dieses nicht ganz, damit der Kapitalfond sich immer noch vergrößere. Nur soll ausnahmsweise gestattet seyn, auch das Kapital anzugreifen, wenn die im Laufe eines Jahres unter den Mitgliedern des Vereins sich ereignenden Todesfälle wider Erwarten so zahlreich werden sollten, daß die hierdurch veranlaßten Ausgaben nach dem in Art. 3 der Statuten oder in der Generalversammlung festgesetzten Maaße, mit den dazu bestimmten Einkünften nicht gedeckt werden könnten, damit die Mitglieder gegen außerordentliche Beiträge von ungewissem und unbegränztem Betrage sicher gestellt seyen. In einem solchen Falle soll aber sogleich bei Festsetzung der Unterstützungssumme für das nächstfolgende Jahr desto mehr darauf Bedacht genommen werden, den Abgang an Kapitalfond wieder zu ersetzen, so weit dieses in einem Jahr geschehen kann, ohne daß die Vereinsglieder in der Gegenwart darunter leiden. Ergibt sich dagegen ein Ueberschuß der Jahreseinkünfte über die Ausgaben, so soll dieser selbst wieder als Kapital angelegt werden, sobald er den Betrag von fünfzig Gulden erreicht hat, unbeschadet jedoch der unten folgenden Vorschrift in Betreff des für die laufenden Ausgaben nöthigen Geld-

vorrathes, auch ohne Verantwortlichkeit des Rechners, wenn sich keine Gelegenheit zur frühern Anlegung finden sollte.

Endlich wird, da die vorhandenen Kapitalien bereits in größern und kleinern Beträgen ohne die oben vorgeschriebene Sicherheit ausgeliehen sind, der Vorstand des Vereins ermächtiget, billige Fristen zu gestatten, in welchen die angelegten Gelder zurückgezahlt oder wenigstens auf die gedachte Weise (in Form einer Spezialhypotheke oder eines Urtheils) gesichert werden müssen, — eine Befugniß, von welcher jedoch der Vorstand nur mit Rücksicht auf die Zahlfähigkeit des Schuldners und mit der größten Vorsicht Gebrauch machen darf.

Auch darf diese Frist ein Jahr nicht übersteigen, von Genehmigung der gegenwärtigen Statuten durch die höhere Behörde an gerechnet.

II. Von dem Eintrittsgelde.

Art. 6. Jedes neu in den Verein aufgenommene Mitglied hat sogleich nach seiner Aufnahme in die Vereinskasse Einen Gulden fünf und vierzig Kreuzer zu bezahlen, nebst Einem Gulden ein und zwanzig Kreuzer für Nebenausgaben des Vereins bestimmt. Nur die Kinder verstorbener Mitglieder wenn sie nach Erreichung des erforderlichen Alters eintreten wollen, wozu ihnen eine dreijährige Frist von erlangter Volljährigkeit an eingeräumt ist — sind von dem eigentlichen Eintrittsgelde befreit und können schlechthin eintreten gegen bloße Erlegung des Beitrags für Nebenausgaben.

Dagegen sind die Ehegatten von Vereinsgliedern weder von der einen noch von der andern Abgabe ausgenommen.

III. Von den laufenden Beiträgen.

Art. 7. Jedes Mitglied hat für vier Wochen zwei Kreuzer, ein Ehepaar also vier Kreuzer in die Vereinskasse zu zahlen. Die Zahlung geschieht für ein halbes Jahr oder sechs und zwanzig Wochen mit 26 resp. 13 Kreuzer auf einmal. Wer aber mit seinen Beiträgen für die erste Hälfte des Jahres (von einem Jahrestage zum andern gerechnet) auf dem Jahrestage des nämlichen Jahres im Rückstande ist, wird sofort als ausgetreten betrachtet und verliert alle Ansprüche gegen den Verein, ohne irgend eine Vergütung für geleistete Zahlungen, und ohne daß eine Mahnung erforderlich wäre.

Wer zwanzig Jahre lang die laufenden Beiträge geleistet hat, wird dadurch von der Beitragspflicht für die Zukunft befreit, unbeschadet aller ihm als Mitglied zustehenden Rechte.

Wer im Laufe eines Jahres eintritt oder aufgenommen wird, hat die Beiträge für das ganze laufende Jahr zu entrichten.

Art. 8. In der Vereinskasse soll beständig das für drei Todesfälle erforderliche Geld in Bereitschaft gehalten werden.

Art. 9. Die Geschäfte des Vereins werden unentgeldlich besorgt von einem Vorstande, welcher zusammengesetzt ist:

aus einem Präsidenten,

einem Rechner,
einem Bewahrer der Kasse, und
zwei Mitgliedern,

welche alle in der Generalversammlung aus den Mitgliedern gewählt werden.

Art. 10. Der Vorstand versammelt sich von drei zu drei Monaten, um über die Aufnahme neuer Mitglieder, sowie über die Anlegung oder Sicherung von Kapitalien zu berathen und zu beschließen; zugleich von der Kasse und der ganzen Verwaltung Einsicht zu nehmen, um sich von deren Regelmäßigkeit zu überzeugen, wiewohl die eigentliche Rechnungsablage auf dem Jahrestage Statt findet.

Art. 11. Der Präsident bestimmt Ort und Stunde der Vorstandsversammlung. An ihn haben sich diejenigen zu wenden, welche aufgenommen werden oder zufolge Art. 6 eintreten wollen. Auch die Anzeige eines den Verein betreffenden Todesfalles ist an denselben zu richten, worauf er eine schriftliche Anweisung zur Auszahlung ertheilt.

Art. 12. Der Rechner hat alle Einkünfte des Vereins, als: Zinsen, Eintrittsgelder und Beiträge, zu erheben und zu quittiren. Das Erhobene muß er aber bei der vierteljährigen Vorstandssitzung in der Büchse des Verwahrers deponiren, zu welcher Büchse der Rechner den Schlüssel in Händen behält. Zurückzuzahlende Kapitalien können nur von dem Kassenbewahrer und dem Rechner gemeinschaftlich quittirt und in Empfang genommen werden, um sogleich in der Vereinskasse deponirt zu werden, ferner:

Alle vorkommenden Ausgaben des Vereins auf Anweisung des Präsidenten zu machen und sich über die von ihm geleisteten Zahlungen auf das nämliche Blatt (wo möglich) Quittungen ausstellen zu lassen.

Ueber Einnahmen und Ausgaben des Vereins, über Eintritt und Austritt von Mitgliedern, endlich über alle Ausstände hat der Rechner ordentliche Bücher zu führen.

Zur Entschädigung für diese verschiedene Funktionen hat der Rechner von allen durch ihn eingenommenen Kapitalzinsen, Vereinsabgaben beim Eintritte, wie auch von den laufenden Beiträgen zwei von Hundert zu beziehen.

Art. 13. Der Kassenbewahrer hat die Kasse des Vereins, ferner die Vereinskiste (Archiv) mit allen Urkunden und Schriften des Vereins (soweit diese nicht zur Geschäftsführung dem Rechner unentbehrlich sind), endlich alles übrige Mobiliareigenthum des Vereins in Verwahrung zu nehmen. — Wegen der gemeinschaftlichen Verantwortlichkeit des Kassenbewahrers und des Rechners für die Gelder in der Vereinskasse, sollen die Quittungen über Zahlungen, welche unmittelbar aus der Kasse geleistet werden, sogleich darin deponirt werden.

Art. 14. Für den Fall, daß ein oder das andere Vorstandsmitglied verhindert wäre den Sitzungen des Vorstandes beizuwohnen, soll ein erster, zweiter oder dritter Ersatzmann gewählt werden, welche in dieser Folge an die Stelle des Verhinderten treten.

Die besondern Funktionen eines Vorstandsgliedes, wie die des Präsidenten oder des Rechners, können im Verhinderungsfalle von dem Verhinderten selbst, einem Mitgliede des Vorstandes resp. Ersatzmann übertragen werden.

Art. 15. Jährlich einmal, und zwar auf den ersten Sonntag des Monats Mai ist Generalversammlung in dem dazu bestimmten Lokale, wobei sich alle Mitglieder einfinden.

In dieser Versammlung werden alle Mitglieder mit Namen bekannt gemacht; sodann wird über die ganze Verwaltung des Jahres Rechnung abgelegt, und dabei die Bücher und Belege, auf Verlangen, jedem Mitgliede zur Einsicht vorgelegt.

Nach Anhörung der Bemerkungen, welche jedes Mitglied zu machen befugt ist, wird die Rechnung von dem Vorstande abgeschlossen, wobei aber an die Stelle des Rechners und Kassenverwahrers zwei Ersatzleute treten.

Ueber den Abschluß der Rechnung wird ein Protokoll errichtet und von dem Vorstande unterzeichnet.

Hierauf schreitet die Versammlung zur Wahl eines neuen Vorstandes, wobei jedoch die abgehenden Vorstandsglieder von neuem wählbar sind. Die Wahl geschieht nach relativer Stimmenmehrheit, mittelst schriftlicher Abstimmung, wobei die Stimmzettel von dem Präsidenten, mit Zuziehung zweier nicht zum Vorstande gehöriger Mitglieder eröffnet werden, deren Resultat der Protokollführer zusammenstellt, gleichfalls mit Zuziehung von zwei andern Mitgliedern.

Auch kann in dieser Versammlung zufolge Art. 3 der Statuten die Unterstützungssumme für einen Todesfall erhöht oder herabgesetzt werden.

Auf gleiche in Art. 3 näher bezeichnete Weise, können andere Abänderungen an den gegenwärtigen Statuten getroffen werden, soweit der oben aufgestellte Vereinszweck (Art. 1) dadurch nicht wesentlich verändert wird. Ebenso wird das Lokal für die Generalversammlungen bestimmt. Endlich wird hier über Berufungen gegen Vorstandsbeschlüsse entschieden.

Art. 16. Ueber alle Beschlüsse, des Vorstandes sowohl, als auch der Generalversammlung, sollen kurze Protokolle geführt werden.

Die Führung des Protokolls wird von dem Vorstande einem seiner Mitglieder, welches die Fähigkeit dazu besitzt übertragen.

Die Protokolle des Vorstandes werden nur von diesem, die Protokolle der Generalversammlung dagegen von allen stimmenden Mitgliedern unterzeichnet.

Art. 17. Der Verein kann sich nicht auflösen, so lange nur drei Mitglieder für dessen Fortbestehen stimmen.

Art. 18. Die älteren Satzungen der Leichenkasse von 1760, sowie die erneuerten von 1786 sind hiemit aufgehoben und von dem Tage an, wo die gegenwärtigen die höhere Genehmigung erhalten haben werden, in allen ihren Theilen außer Kraft gesetzt.

Die Genehmigung der gegenwärtigen Statuten von Seiten der Königl. Regierung bleibt demnach vorbehalten.

Art. 20. Sobald diese Genehmigung erfolgt seyn wird, soll an einem Sonntage, welcher von dem bisherigen Vorstande zu bestimmen ist, eine außerordentliche Versammlung aller Mitglieder gehalten werden, um die gegenwärtigen Statuten durch die Wahl des neuen Vorstandes in Vollzug zu setzen.

Also errichtet mit Zustimmung aller Mitglieder, welche hienach eigenhändig unterschrieben haben.

§. 204. Bekanntmachung des Justizministeriums vom 28. März 1835, Amtsbl. № 18, p. 199, die Erhöhung der Eintrittsgelder und Jahresbeiträge für die Advokaten-Wittwenkasse betr.

Seine Majestät der König haben auf den von dem Staatsministerium der Justiz, im Benehmen und Einverständnisse mit dem Staatsministerium des Innern, gestellten Antrag, genehmigend den Vorschlag des Centralausschusses zur Verwaltung des Advokaten-Wittwen- und Waisenfondes, in Erwägung der seit einigen Jahren unverhältnißmäßig gesteigerten Jahresexigenz der benannten Pensionsanstalt einerseits, dann des durch den gesunkenen Werth der hiesigen Häuser herbeigeführten Verlustes bedeutender Ewiggeldkapitalien andererseits und des in Folge dieser ungünstigen Ereignisse eingetretenen Mißverhältnisses zwischen den Einnahmen und Ausgaben, durch allerhöchste Entschließung vom Heutigen anzuordnen geruht, daß

1. die in der allerhöchsten Verordnung vom 27. Juni 1808 (Reggsbl. S. 1449) Art. IX. §. 1 und 2 bestimmte Eintrittsgebühr von nun an

a) für den Advokaten, welcher sich bei seiner Rezeption im Stande der Ehe oder eines Wittwers mit Kindern befindet, von einhundert Gulden auf zweihundert und fünfzig Gulden;

b) für den Advokaten, welcher bei seiner Rezeption ledig oder Wittwer ohne Kinder ist, mit Vorbehalt des im Falle der Verehelichung nach §. 3 erforderlichen Komplementes und zwar zu einhundert und fünfzig Gulden, von fünfzig auf einhundert Gulden;

dann daß vom 1. April d. J. an

2. die nach §. 4 zu entrichtenden Jahresbeiträge

a) der Advokaten, welche verheirathet oder Wittwer mit Kindern sind, von zwölf auf zwanzig,

b) der Advokaten, welche ledig oder Wittwer ohne Kinder sind, von sechs auf eilf Gulden erhöhet werden sollen.

§. 205. Ein Aufruf der Königl. Kreisregierung vom 19. Februar 1836, das in Augsburg sich befindliche Frauenstift für gebildete Stände betr., siehe Amtsbl. № 12 vom Jahre 1836, p. 83.

§. 206. Eine Bekanntmachung des Justizministeriums vom 8. Januar 1836, über den Vermögensstand der Advokaten-Wittwenkasse, siehe Amtsbl. № 13 vom Jahre 1836, p. 89.

§. 207. Statuten des zu Kirchheim gebildeten Vereines zur Unterstützung armer israelitischer Gewerbslehrlinge und Schuladspiranten, Amtsbl. № 6 vom Jahre 1836, p. 34.

I. Zweck des Vereins.

§. 1. Dieser besteht darin, um den Zustand der Israeliten im Rheinkreise zu verbessern, und einem allgemein gefühlten Bedürfnisse der fortschreitenden Bildung der Israeliten nachzuhelfen, nach Maaßgabe der Mittel und Beiträge, die der Verein sich zu erfreuen haben wird.

§. 2. Als vorzügliche Mittel zur Erreichung dieses Zweckes werden vor der Hand angenommen:

1. Kinder unvermögender Israeliten werden auf Kosten des Vereins zu nützlichen Handwerken verwendet, vor der Hand, bis der Verein sich bessere und zureichendere Mittel verschafft haben wird, soll das Lehrgeld sechszig Gulden nicht übersteigen dürfen. Diejenigen, die sich dieser Unterstützung theilhaftig machen wollen, müssen aber auf eine glaubhafte Weise ihre seitherige gute sittliche Aufführung und einen bewiesenen Schulfleiß vordersamst darthun.

2. Kinder, die durch diese Beweise sich Ansprüche auf Unterstützung erwarben, wenn sie nicht ganz arm sind und Handwerke erlernen wollen, deren Erlernung mehr als sechzig Gulden erfordert, müssen den Mehrbetrag zulegen.

3. Kleinere, in ihren Mitteln beschränkte israelitische Gemeinden können zur besseren Besoldung eines Jugendlehrers, wenn er bei einem sittlichen Lebenswandel eine genügende Schulbildung besitzt und Beweise gibt, daß durch seine Kenntnisse und Bemühungen die Schuljugend lobenswerthe Fortschritte macht, von dem Vereine Beiträge erhalten, die nach den verschiedenen Mitteln bemessen und nach Umständen auf einige Jahre gegeben werden.

4. Ebenso sollen, wenn die Mittel des Vereins es zulassen, unbemittelten israelitischen Jünglingen, die sich dem Schulfache widmen wollen, und sich durch gute sittliche Aufführung, Fleiß und Thätigkeit, gehörige Kenntnisse in Musik und Gesang ausgezeichnet haben, und entschlossen sind, ein inländisches Schullehrerseminar zu besuchen, die Kosten zu ihrer Ausbildung zwei Jahre lang bezahlt werden, wenn sie fortwährend Fleiß, gutes und anständiges Betragen beweisen werden.

5. Würde ein solcher unterstützter Schulkandidat aber demnächst das Lehramt nicht ergreifen, so hat der Verein das Recht, das für ihn zu seiner Ausbildung verwendete Geld von ihm zurückzufordern, wenn das Nöthige hierüber in dem zu seiner Unterstützung errichteten Vertrage vorgesehen worden.

6. Derjenige, welcher auf Kosten des Vereins ein Handwerk erlernt, ist verpflichtet, sobald er dasselbe selbstständig ausüben wird, einen ihm von dem Vereine angewiesenen vermögenslosen Israeliten ganz unentgeldlich in die Lehre zu nehmen, welche Verpflichtung in den für ihn vom Vereine besorgten Lehrvertrag aufgenommen werden soll.

7. Ebenso soll in diesen Lehrvertrag die Clausel aufgenommen werden, daß ein solcher, der auf Kosten des Vereins sein Handwerk erlernte, wenn er nachher solches nicht ausübt, das für ihn ausgegebene Lehrgeld dem Vereine ersetzen muß.

8. Diejenigen unvermögenden Kinder, welche das Schmied-, Maurer-, Zimmer- oder Dachdecker-Handwerk erlernen wollen, erhalten nach Vollendung ihrer Lehrzeit von dem Vereine jeder zwanzig Gulden und die Kosten für ihr Felleisen, auch nach zurückgelegten Wanderjahren, jedoch nur wenn sie tüchtig in ihrem Geschäfte befunden werden, und Zeugnisse über ihre fortwährende Sittlichkeit und gute Aufführung beibringen, zum Anfange ihres Geschäftes eine den vorhandenen Mitteln angemessene Unterstützung.

9. Die Wahl des künftigen Gewerbes bleibt jedem Israeliten überlassen.

10. Zur Erlernung eines Handwerkes werden nur Knaben, die das vierzehnte Jahr vollendet haben, angenommen.

11. Um Unterstützung begehren zu können, müssen ihre Eltern, und nach deren Ableben ihre Vormünder, die gehörig legalisirten Beweise ihrer Unvermögenheit, das Lehrgeld bezahlen zu können, durch die Ortsbeamten beibringen, ferner ein Zeugniß über ihr sittliches gutes Betragen und ihren bewiesenen Schulfleiß.

12. Alle Gesuche um Unterstützung aus dem Vereine müssen jedes Jahr längstens bis den 1. Juni portofrei an den Vorstand und die Belege zugleich mit eingeschickt werden.

13. Ist die Anzahl der Nachsuchenden zur Erlernung von Handwerken von der Art, daß die Mittel des Vereins nicht hinreichen, die Lehrgelder zu bestreiten, so wird eine Verloosung unter den Petenten vorgenommen, zu welchem Ende dieselben einberufen werden, persönlich vor dem Vorstande zu erscheinen.

II. Bildung des Vereins.

§. 3. Der allgemeine Verein geht von Kirchheimbolanden, Landkommissariats gleichen Namens, im Königl. Bayer. Rheinkreise aus, woselbst schon seit sechs Jahren ein Privatverein existirt, der zum Zweck hatte, aus den unter sich geschaffenen Mitteln arme unglückliche, vermögenslose Kinder, nicht allein aus diesem Orte, sondern auch aus den nächsten Umgebungen, nützliche Handwerke erlernen zu lassen.

Der von diesem Privatvereine noch vorhandene Fond soll dem allgemeinen Vereine zugewendet werden, und daher auch der Vereinsausschuß seinen Sitz in Kirchheimbolanden haben.

§. 4. Wer Mitglied des allgemeinen Vereins werden will, hat schriftlich seinen Beitritt wenigstens für die Dauer von 3 Jahren zu erklären, und sich zur Entrichtung entweder eines jährlichen Beitrages in baarem Gelde, oder einer für diesen Zeitraum auf einmal zu bezahlenden Summe zu verbinden.

Der Austritt aus dem Vereine, oder eine Verminderung des jährlichen Beitrages muß mindestens drei Monate vor Ablauf der 3 Jahre schriftlich er-

klärt werden, widrigenfalls das Mitglied so betrachtet werden muß, als wenn solches seine Beitragspflichtigkeit für die weiters folgenden 3 Jahre stillschweigend fortsetze, und so soll es auch nach Ablauf der 2- und 3jährigen Periode gehalten werden.

§. 5. Es werden von jedem Stande und von jeder Religionsparthei Mitglieder zu diesem Zwecke aufgenommen.

§. 6. Außerdem nimmt der Ausschuß, von dem hienach die Rede seyn wird, alle außerordentlichen Beiträge an, von welcher Art sie auch seyn mögen.

Die sich schriftlich erklärten Vereinsmitglieder verpflichten sich, außer ihren Geldbeiträgen nach allen Kräften dahin zu wirken, daß die israelitische Jugend immer mehr und mehr den bürgerlichen Gewerben zugeführt, aus ihrem niedrigen Stande erhoben und zum nützlichen Unterrichte angehalten werde, wodurch allein sittliche und bürgerliche Tugenden und eine allmählig geistige Ausbildung unter ihr befördert werden kann.

§. 7. Einmal ausgetretene Mitglieder werden ihrem Begehren gemäß wiederum rezipirt.

§. 8. Im Falle der allgemeine Verein wider Erwartung der Begründer desselben den Aufschwung der wenigen Theilnehmenden wegen nicht erhalten, oder sich ganz auflösen sollte, so darf und kann der erhaltene Fond nie unter die Mitglieder ausgetheilt oder zurückgegeben werden. Er verbleibt dem Zwecke allein, zu dem er einmal gesammelt wurde, bis er endlich erschöpft seyn wird.

III. Ausschuß des allgemeinen Vereins, sowie die Bevollmächtigten der Kantone.

§. 9. Der Ausschuß des Vereins hat seinen Sitz in Kirchheimbolanden.

§. 10. Derselbe besteht aus einem Vorstande und drei Beisitzern, von denen der eine in Verhinderung des Vorstandes seine Stelle vertritt und ein anderer die Function eines Sekretärs versieht.

§. 11. Der Ausschuß wird auf die Dauer von 3 Jahren und nach deren Ablauf wieder neu erwählt. Nach Ablauf dieser 3 Jahre können die gewesenen Personen wieder neu gewählt werden.

§. 12. Der Ausschuß kann auch ohne Rücksicht auf Glaubensbekenntniß gewählt werden.

§. 13. Der Ausschuß allein ernennt einen Rechner, dem die Führung der Kasse, die Besorgung der Einnahmen und Ausgaben obliegt; dieser Rechner muß unbescholtenen Rufes und von solchem Vermögen seyn, daß er hinlängliche Sicherheit für seine Geschäftsführung darbietet.

§. 14. Der Ausschuß wird durch Bevollmächtigte der Vereinsmitglieder auf Stimmenmehrheit erwählt, deren in jedem Kantone zwei ernannt werden sollen, die sich zu dem Ende am Sitze desselben zur Wahl auf Einberufung einzufinden haben.

§. 15. Diese Bevollmächtigten besorgen in ihren Kantonen die Aufnahmen neuer Mitglieder, nehmen ihre schriftlichen Erklärungen mit ihrem jährlichen

Beitrag auf, sie erstatten Berichte über nützliche Einrichtungen und Verbesserungen, äußern sich gutachtlich über die aus ihren Kantonen Nachsuchenden um Unterstützung jeder Art, wovon es sich im Zwecke des Vereins handelt, und entwerfen die Lehrverträge, erheben die Zeugnisse dazu und befördern solche an den Ausschuß des Vereines, in der im §. II. Art. 12 angezeigten Zeit. Auch sollen sie zur Erleichterung der Mitglieder, und um solche von einer Reise zu dem Vereinsrechner zu verschonen, die von diesem bezahlt werdenden Beiträge empfangen, Quittung darüber ertheilen können, um solche sofort an den Vereinsrechner einzuliefern.

§. 16. Die Bevollmächtigten werden es sich angelegen seyn lassen, immer neue Mitglieder zu gewinnen, oder solche, die etwa auszutreten beabsichtigen, davon abzumahnen suchen. Sie sollen zu dem Ende nicht allein mit mehreren gedruckten Exemplaren der Statuten, sondern auch mit gedruckten Beitrittserklärungen versehen werden.

Sie sollen ferner eine Liste über den Zu- und Abgang der Vereinsmitglieder ihres Kantons mit sorgfältiger Bemerkung der von ihnen versprochenen Beiträge führen, und am Ende jeden Monats ein Verzeichniß über die erfolgten Zu- und Abgänge, sammt den originalschriftlichen Erklärungen an den Vorstand des Ausschusses einzusenden. Sie sollen auch insbesondere Aufsicht darüber führen, daß die Unterstützwerdenden der guten Absicht des Vereins nicht zuwiderhandeln, sondern sich gut aufführen, fleißig lernen und dadurch ihre bürgerliche und geistige Ausbidung befördern und bei Wahrnahme von irgend einem Uebelstand sogleich berichten.

§. 17. Die kleineren Kosten für Schreibmaterialien und Porto werden den Bevollmächtigten, wenn solche es verlangen, nach eingegebener Rechnung und der Belege darüber auf Anweisung des Ausschusses vom Rechner bezahlt.

IV. Obliegenheiten des Vereinsausschusses.

§. 18. Der Vereinsausschuß versammelt sich jeden Monat am 2. zu einer Sitzung. Er beschließt durch Stimmenmehrheit. Zu außergewöhnlichen Versammlungen hat der Ausschuß die Bewilligung des Bürgermeisteramts einzuholen.

§. 19. Die Hauptsache ist bei der im ersten Monat jeden Jahres statt findenden gewöhnlichen Sitzung des Vereinsausschusses, ein Büdget oder einen Voranschlag über die Jahreseinnahmen und die bestimmten und unbestimmten Ausgaben zu entwerfen, damit Ordnung und Regelmäßigkeit in der Verwaltung bestehe.

§. 20. Zu diesem Ende läßt er sich die Verzeichnisse über die Anzahl und die jährliche Beitragspflichtigkeit der Vereinsmitglieder und sonstige außerordentliche Zuschüsse, sowie die Rechnung des vorhergegangenen Jahres vorlegen, untersucht und prüft solche mit ihren Belegen, setzt alsdann die zu erhebenden Ausstände und den allenfallsigen Rezeß des Rechners fest, wodurch die Einnahme allein abgeschlossen werden kann.

Er bestimmt die Ausgaben, die auf jeden Fall so bemessen werden müssen, daß für unvorhergesehene Bestreitungen und Leistungen die Einnahme nie ganz erschöpft werden darf.

§. 21. Vor dem Abschluß der Jahresrechnung wird dieselbe zur Einsicht der Vereinsmitglieder bei dem Vorstande des Ausschusses während vier Wochen hinterlegt, wo es jedem Vereinsmitgliede frei steht, seine allenfallsigen Einwendungen zu machen.

Nach Ablauf dieser Frist, die jedesmal durch das Kreisintelligenzblatt bekannt gemacht werden soll, wird zum Abschluß der Rechnung geschritten und das Hauptresultat derselben ebenfalls bekannt gemacht werden.

Der Vereinsausschuß läßt sich die Gesuche um Unterstützung ans dem nur für die bessere Bildung der Israeliten gestifteten Fond sammt Belegen und den gutachtlichen Aeußerungen der Kantonsbevollmächtigten vorlegen, prüft und untersucht deren Zulässigkeit oder Abweisung, beschließt übrigens definitiv darüber.

Im Falle die Gesuche zur Unterstützung für Erlernung nützlicher Professionen schon so beträchtlich wären, daß die Kosten dazu mit den Mitteln des Fonds unverträglich und daher eine Verloosung unter den Petenten nöthig erachtet würde, so erkennt er vordersamst über die zuläßige Anzahl der zu Handwerken unterstützt werden sollenden Jünglinge, und schreitet, wenn dieselben zu dem Ende einberufen waren, zur Verloosung aus einer verdeckten Urne vor, welche die Anzahl der № der Nachsuchenden enthält, nach denen die Ordnungsfolge der Ziehenden bezeichnet werden soll, und aus einer andern, in welcher die № der Gewinnenden und Fehler liegen.

Er untersucht ferner die ihm vorgelegten Lehrkontrakte, die in doppelten Exemplaren verabfaßt seyn müssen, in welchem die Verbindlichkeiten von Seiten der unterstützten Lehrlinge 2c. stehen müssen, deren in Art. I. §. 5, 6 und 7 gedacht wird, bestätiget oder verwirft solche aus Mangel an Form oder wesentlichen Inhalts, und sorgt sodann in letzterem Falle, daß solche gehörig ausgestellt werden; ferner sorgt er dafür, daß sowohl die Statuten als Aufnahmserklärungen der Mitglieder in hinlänglicher Anzahl gedruckt und in die Hände der zu erwählenden Bevollmächtigten geliefert werden.

Er wacht darüber, daß die Beiträge der einzelnen Mitglieder richtig eingehen und nicht im Rückstande nachgeführt werden, wodurch allein die einmal votirten Unterstützungen auch pünktlich geleistet werden können.

Auch ist es eine wesentliche und unerläßige Sorgfalt des Ausschusses, daß er darüber wache, daß die Unterstützten sich gut, brav und sittlich aufführen, daß solche dem Zwecke ihrer Unterstützung durch Fleiß, Mühe und Sorgfalt immer näher kommen, bessere, gebildete Menschen werden und dadurch der Gabe der Unterstützung immer mehr sich werth machen.

§. 22. Die erwachsen werdenden Kosten für den Druck der Statuten, der Beitrittserklärungen der Mitglieder, Porto und anderen kleinen Ausgaben, werden vorläufig aus dem Fond des dahier bestandenen Privatvereins entnommen.

§. 23. Diese Statuten, berathen von dem Vorstand oben gedachten Privatvereins, sollen der hohen Königl. Regierung des Rheinkreises mit der unterthänigsten Bitte vorgelegt werden, um dieselben zu bestätigen, und den Verein zu ermächtigen, Geschenke, auch allenfallsige Vermächtnisse anzunehmen, die den edeln Zweck zur größern Ausführung nur begünstigen können.

Abänderungen dieser Statuten werden auf schriftlich motivirten Antrag der Mehrheit der Kantonal-Deputirten und nach eingeholtem Gutachten des Vereinsausschusses, von der Königl. Kreisregierung nach Gutbefinden genehmigt.

§. 298. Da die im Amtsbl. № 35 vom Jahre 1836, p. 401, aufgenommenen reglementären Grundbestimmungen der Lebensversicherungsanstalt der Bayer. Hypotheken- und Wechselbank in besondern Abdrücken in das Publikum gebracht worden sind, wird hier lediglich darauf hingewiesen.

§. 209. Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 17. September 1837, Amtsbl. № 55, p. 440, den Verein zur Bildung einer Präbendenstiftung für Töchter adeliger Familien in Bayern betr.

Staatsministerium des Innern.

Nachdem mehrere Adeliche des Königreiches den ehrenvollen Entschluß gefaßt haben, eine Präbendenstiftung zu Gunsten unverehelichter adelicher Fräulein zu gründen und zu dem Ende in einen Verein zusammenzutreten, so werden die allerhöchst bestätigten Satzungen dieses Vereines mit dem Bemerken kund gegeben, daß

I. der beabsichteten Stiftung die Benennung „Allgemeine adeliche Fräuleinstiftung in Bayern" bewilligt ist, dasselbe

II. in dem Falle ihres Zustandekommens nach der Natur ihres Zweckes in die Reihe der milden Stiftungen eintritt, und daher auch von Rechtswegen aller jener Privilegien, Rechte und Vorzüge theilhaftig wird, welche die Gesetze den milden Stiftungen beilegen; daß

III. dieselbe gleich allen übrigen, auf gleichen Voraussetzungen beruhenden Stiftungen der unmittelbaren Kuratel des Königl. Staatsministeriums des Innern untergeordnet und insbesondere gehalten ist, diesem mit Schlusse eines jeden Jahres seine summarischen Rechnungsauszüge, und auf jeweilige Aufforderung die Rechnungen selbst zur Einsicht vorzulegen, und daß endlich

IV. dem Vereine sowohl, als der Stiftung ein eigenes Sigill zukömmt, welches im goldenen Felde ein Edelfräulein mit purpurrothem goldverbrämtem Gewande, blau und weißer Binde und goldener Rosenkrone darstellt, deren rechte Hand einen Kranz von rothen und weißen Rosen trägt, während die linke auf der Stiftungsurkunde ruht und aus der Höhe herab ein Stern, als Symbol der Erhaltung und Beglückung leuchtet.

Die Satzungen dieses Vereins, Amtsbl. No. 59 vom Jahre 1837, p. 471.

§. 1. Bildung des Vereines.

Mitglieder des Bayerischen Adels vereinigen sich durch Bildung einer Actiengesellschaft zur Begründung einer Präbendenstiftung für ihre unverehelichten adelichen Descendentinen.

§. 2. Mitglieder.

Jeder Bayer. Adeliche, christlichen Glaubensbekenntnisses, welcher eine oder mehrere Actien nimmt, wird Mitglied des Vereines, und bildet mit allen seinen adelichen Descendenten in männlicher Linie eine demselben angehörige Familie (Vereinsfamilie).

Auch Wittwen und Vormünder sind berechtigt, für ihre adelichen Kinder resp. Mündel dem Vereine beizutreten, und repräsentiren alsdann die Person des verstorbenen Vaters.

Ebenso können ganze adeliche Familien in ihrer Gesammtheit durch Actienabnahme aus dem Fonde ihrer Familienstiftungen dem Vereine sich anschließen.

Gönner und Beförderer des Vereines oder andere Individuen, welche kein Interesse haben, Actien für sich zu nehmen, dürfen dergleichen für aufnahmsfähige Personen oder Familien erwerben, welche jedoch sogleich auf solche zu überschreiben sind.

§. 3. Vermögen.

Das Vereinsvermögen bildet sich:

1. aus dem Betrage der Actien und den hievon abfallenden Zinsen während der ersten 5 Jahre;

2. aus den jährlichen Beiträgen für die Actien innerhalb der ersten 5 — und aus der Hälfte des Betrages derselben in den folgenden Jahren;

3. aus den Intercalarfrüchten;

4. aus Schenkungen, Vermächtnissen und andern freiwilligen Beiträgen;

5. aus dem, bei Vertheilung des Präbendenfonds jedesmal verbleibenden Ueberschusse;

6. aus Strafen und übrigen Einnahmen.

§. 4. Actien.

a) Deren Betrag.

Der Betrag einer Actie ist 300 fl.

Individuen, welche erst nach Konstituirung des Vereines, resp. nach dem zum Eintritte offen gelassenen Termine beitreten, haben außerdem noch bei jeder abzunehmenden Actie als Eintrittsgebühr 100 fl. zu erlegen, und die jährlichen, von den Actionären bereits entrichteten Beiträge, sowie die Zinsen von dem Actienbetrage zu 4 Proz. bis zu einem Maximalbetrage von 20 Jahren nachzuzahlen, begründen aber sodann ebenfalls Vereinsfamilien.

Angehörige einer ursprünglichen Vereinsfamilie aber zahlen bei späterer Abnahme einer Actie nur deren Betrag.

§. 5. b) Deren Einzahlung.

Der Betrag der Actie kann nach Belieben sogleich, oder im Verlaufe der nach der Abnahme folgenden 12 Jahren in der Art entrichtet werden, daß jährlich mindestens 25 fl., oder eine durch 25 theilbare Summe zur Abtragung kommt.

Der Rückstand ist mit 4 Proz. zu verzinsen. Erst nach Einzahlung des vollen Betrages wird die Actie gegen Rückgabe des bei der Abnahme ertheilten Interimsscheines ausgefertiget und kann das darauf gegründete Einrücken in eine Präbende erfolgen.

§. 6. c) Stammactien.

Jedes Mitglied einer Vereinsfamilie kann auch Actien, nur auf seinen Stamm (Descendenz) lautend, nehmen, und hiebei zugleich bestimmen, ob dieselben nach Erlöschen seines Stammes der Familien anfallen sollen.

Eine solche Stammactie wird, wenn die Descendenz des Abnehmers sich späterhin erweitert und in verschiedene Linien theilt, in denen auch wieder besondere (oder engere) Stammactien genommen werden, eine resp. Familienactie jedoch nur in Beziehung auf die Gesammtheit der Descendenz, gegenüber den einzelnen Linien, welche besondere resp. engere Stammactien besitzen, während sie gegenüber der Vereinsfamilie, Stammactie bleibt.

§. 7. d) Rechte aus der Actie.

Jede Actie ist ein unveräußerliches Eigenthum der Familie oder des Stammes, für welchen sie genommen wurde und kann dem Vereine eingekündet werden. Sie begründet:

1. für den Inhaber oder Vertreter das Recht einer Stimme in den Generalversammlungen, und im Allgemeinen die aktive und passive Wahlfähigkeit zu allen Vereinsämtern;

2. für die immatrikulirten Töchter das Recht auf Einrücken je einer Tochter der besitzenden Vereinsfamilie resp. Stammes in eine Präbende, so daß zu gleicher Zeit so viele Töchter einer Vereinsfamilie oder Stammes präbendirt seyn können, als solche Actien besitzt.

§. 8. e) Jährliche Beiträge. Actionär.

Von einer jeden Actie wird ein jährlicher Beitrag zu 10 fl. von dem Actionär entrichtet. Als solcher gilt der Abnehmer der Actie, resp. der von demselben oder der Vereinsfamilie (Stamm) durch Stimmenmehrheit der in solcher vorhandenen Familienhäupter aufgestellte Vertreter. Im Zweifel wird das älteste Mitglied einer Familie resp. Stammes als gesetzlicher Vertreter derselben angesehen.

§. 9. f) Erlöschen der Actien.

Die Actien erlöschen und fallen ohne irgend eine Entschädigungs-Verbindlichkeit für solche und die geleisteten Beiträge dem Vereine anheim, wenn die besitzende Familie resp. Stamm in der Gesammtheit ausstirbt, auswandert, oder des Adels verlustig wird.

Die Suspension des Gebrauches des Adelstitels suspendirt auch, in so weit sie selbst reicht, die Ausübung der aus der Actie entspringenden Rechte.

Wird der Betrag einer genommenen Actie nicht innerhalb 12 Jahren vollständig entrichtet, so verfallen sämmtliche bereits geleisteten Zahlungen dem Vereinsvermögen und unterbleibt die Ausfertigung.

§. 10. g) Termin der Zahlung.

Die vollständigen oder abschlägigen Zahlungen des Actienbetrages, die Zinsen des hiebei verbleibenden Rückstandes, sowie die jährlichen Beiträge werden, bei Vermeidung von 5 fl. Strafe, praenumerando im Laufe des Monats Januar, und von später Eintretenden, was die Zinsen und Beiträge betrifft, stets für das volle Jahr an den Verwaltungsrath portofrei entrichtet.

§. 11. Intercalarfrüchte.

Während der Zeit der Erledigung einer Präbende fällt deren Ertrag dem Vereinsvermögen als Intercalarfrucht zu (§. 14).

§. 12. Präbendenfond.

Der Präbendenfond bildet sich:

1. aus den Zinsen des Vermögensfondes, vom Ablaufe der ersten fünf Jahre anfangend;

2. aus der Hälfte der jährlichen Sollbeiträge.

§. 13. Betrag und Creirung der Präbenden.

Aus demselben werden Präbenden zu 150 fl. jährlich gebildet; der Ueberschuß fällt dem Vermögensfonde zu.

Nur alle 5 Jahre kann eine Vermehrung der Präbendenzahl eintreten, welche so lange fortgesetzt wird, bis letztere der Hälfte der Actien gleichkömmt.

Von diesem Zeitpunkte an werden die Präbenden, von der ältesten Präbendiatin angefangen bis zur Hälfte herab, allmählig, ebenfalls in Perioden zu je 5 Jahren auf 200 fl., und wenn dies erreicht ist, diejenigen des ältesten Viertheils auf 250 fl. erhöht.

Hierauf werden sämmtliche noch vorhandene Präbenden zu 150 fl. auf 200 fl. gebracht, sodann die ganze andere Hälfte auf 250 fl.; hernach das älteste Viertheil auf 300 fl. in welcher Art stets fortgefahren wird.

§. 14. Deren Auszahlung und Wiederbesetzung.

Die Präbendirten können die Präbende, wo sie wollen, verzehren, haben dieselbe aber an dem Vereinssitze oder einem Filialorte, gegen Lebens- und Standesbescheinigung und Quittung, auf ihre Gefahr und Kosten zu erheben.

Dieselbe wird halbjährig, jedesmal im dritten Monate, also März und September, ausbezahlt, wenn die Präbendiatin diesen Monat erlebt hat, außerdem fällt der Betrag dem Vermögensfonde zu.

Eine erledigte Präbende wird erst im folgenden Jahre wieder besetzt.

§. 15. Eintritt in die Präbende.

Der Eintritt in eine Präbende richtet sich:

a) nach dem höheren Lebensalter sämmtlicher immatrikulirter Töchter;

b) nach der Zahl der einer Familie oder einem Stamme eigenthümlichen Actien, wobei, wenn dergleichen von beiderlei Art offen stehen, das Einrücken auf den Grund der Familienactie geschieht, so daß die Familienactien den Stammactien immer vorgehen.

§. 16. Suspension:

a) des Eintrittes.

Ein Fräulein, welche aus Mangel einer offenen Actie in eine erledigte Präbende nicht einrücken kann, bleibt, bis eine Präbendeninhaberin aus seiner Familie resp. Stamm abgeht, als das Aelteste vorgemerkt.

Dasselbe kann im Falle des §. 5, Abs. 2, eintreten.

b) des Genusses.

Wenn die Zahlung der jährlichen Beiträge unterlassen wurde, so ist zwar das Einrücken in eine Präbende auf den Grund der fraglichen Actie nicht gehindert, allein der Genuß bleibt so lange suspendirt, bis aus jener der Rückstand gänzlich getilgt und die bestimmte Strafe berichtigt ist.

§. 17. Erlöschung des Präbendengenusses.

Der Eintritt in eine Präbende wird gehindert und der Genuß erlischt:

1. durch den Tod,

2. durch Verheirathung,

3. durch Ablegung eines Klostergelübdes,

4. durch die Unwürdigkeitserklärung von Seite des gesammten Ausschusses und Verwaltungsrathes, gegründet auf eine dem Stande ungeziemende und trotz einmaliger Warnung fortgesetzte Lebensweise, oder auf Bestrafung wegen herabwürdigender Vergehen oder Verbrechen.

§. 18. Immatrikulirung.

Bei der Subscription oder Abnahme der Actie hat der Subscribent oder Abnehmer u. s. w. sogleich Namen, Geburtstag und Jahr seiner sämmtlichen aufnahmsfähigen männlichen und weiblichen Descendenz, Mündel u. s. w. bescheinigt anzugeben. Jede folgende Veränderung ist in gleicher Art anzuzeigen.

Sämmtliche zur Anzeige gebrachte Töchter werden nach ihrem Lebensalter in fortlaufender Reihe in die Töchtermatrikel eingetragen, und können allein bei Vertheilung der Präbenden berücksichtiget werden.

Descendentinen der nach Konstituirung des Vereines beitretenden Mitglieder werden als am Tage der Aufnahme resp. des Eintrittes geboren angesehen, und reihen nur untereinander nach ihrem Lebensalter.

Wenn Vereinsmitglieder nachträglich Actien nehmen, so gilt in Beziehung auf solche für ihre Töchter gleiche Bestimmung.

§. 19. Einkauf.

Nach Konstituirung des Vereines können sich stiftungsmäßige Fräulein mit Zahlung des Actienbetrages in die Anstalt einkaufen. — Sie werden als am Tage des Einkaufes geboren angesehen, hienach in die Töchtermatrikel einge-

tragen, und haben bis zum Einrücken in die Präbende den jährlichen Beitrag zu 10 fl. zu bezahlen.

Die allgemeinen Bestimmungen finden auch auf sie, so weit als möglich, Anwendung.

§. 20. Verwaltung.

Alle Angelegenheiten des Vereins, sowie die Differenzen der Vereinsmitglieder unter einander wegen Vereinssachen werden, mit Ausschluß jeder fremden Einmischung, von dem Vereine, resp. den Generalversammlungen, dem Ausschusse und Verwaltungsrathe selbst besorgt und geschlichtet.

§. 21. A. Generalversammlung.

a) Allgemeine Bestimmungen.

Die Generalversammlung besteht:

a) aus den Actionären (§. 8),

b) aus den Mitgliedern des Ausschusses und Verwaltungsrathes, in so ferne solche nicht selbst Actionäre sind.

Jede Vereinsfamilie oder Stamm hat hierin so viele Stimmen, als sie Actien besitzt. (s. §. 7.)

Jeder Stimmberechtigte kann sowohl für sich, als aus Auftrag abwesender Stimmberechtigter mitstimmen; in letzterem Falle muß vor Eröffnung der Sitzung dem Präsidenten schriftliche Vollmacht übergeben seyn.

Diese Versammlung wählt sich für die Zeit ihrer Dauer einen Präsidenten und zwei Sekretäre, und beschließt, wenn zwei Drittheile der Stimmberechtigten, resp. deren Vertreter versammelt sind, mit einfacher Stimmenmehrheit, aber nur über jene Gegenstände welche in dem Einberufungsschreiben oder Circulare als Zweck der Versammlung bezeichnet sind.

§. 22. b) Termin der Einberufung.

Regelmäßig alle fünf Jahre ist eine Generalversammlung, in der Zwischenzeit aber nur dann, wenn es der Ausschuß für nothwendig hält, durch den Verwaltungsrath einzuberufen.

§. 23. c) Befugnisse resp. Wirkungskreis.

Die Generalversammlung befaßt sich mit allen wichtigen Vereinsangelegenheiten, so weit solche nicht speziell durch die Statuten dem Ausschusse oder Verwaltungsrathe zugewiesen sind.

Namentlich läßt sich dieselbe alle fünf Jahre Rechenschaft über die gesammte Verwaltung ablegen, und faßt hierüber ihre Beschlüsse; sie beschließt ferner über Aenderung der Vereinsstatuten und des Vereinssitzes, über Acquirirung von Grundvermögen, entscheidet die Differenzen zwischen Ausschuß und Verwaltungsrath, und wählt die Mitglieder dieser beiden Stellen.

§. 24. d) Insonderheit von der Wahl des Ausschusses und Verwaltungsrathes.

Wählbar in den Ausschuß und Verwaltungsrath sind alle großjährigen, der väterlichen Gewalt entlassenen Mitglieder der Vereinsfamilien.

Sie müssen aber bei letzterem, am Vereinssitze selbst, bei ersterem entweder an diesem, oder innerhalb eines Umkreises von 25 Stunden wohnen.

Die Wahl beginnt mit den Mitgliedern des Verwaltungsrathes und geschieht mittelst Stimmzettel, auf welchem die Stimmberechtigten, mit genauer Bezeichnung, ob sie für sich selbst oder als Stellvertreter, für eine oder mehrere Stimmen, diejenigen Wahlfähigen benennen, welche sie als Mitglieder jener Stelle, für welche gerade gewählt wird, wünschen.

Relative Stimmenmehrheit bestimmt die Mitglieder und deren Ersatzmänner; bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

Der Ersatzmann für den Verwaltungsrath ist in den Ausschuß wählbar, tritt aber aus diesem, sobald er in Folge einer Erledigung in jenen einzurücken hat. Bei diesen Wahlen muß, jedoch lediglich zur Konstatirung der geschehenen Wahl, eine Kommission des am Vereinssitze befindlichen Gerichtes beigezogen werden.

§. 25. B. Ausschuß.

a) Allgemeine Bestimmungen.

Der Ausschuß besteht aus 9 nach Stimmenmehrheit eintretenden Mitgliedern, wovon wenigstens der Direktor und ein Mitglied am Vereinssitze wohnen müssen.

Bei Abgängen rücken die Ersatzmänner ein.

Er wird alle 5 Jahre gewählt, wobei die alten Mitglieder wieder wählbar sind, und wählt sich einen Direktor und dessen Stellvertreter.

Die Wahl kann nur wegen Krankheit ausgeschlagen werden.

Der Ausschuß faßt seine Beschlüsse nach einfacher Stimmenmehrheit, bei gleichen Stimmen gebührt dem Direktor eine weitere Stimme; zu einem gültigen Beschlusse müssen außer diesem wenigstens drei Viertheile sämmtlicher Mitglieder stimmen.

Die Abstimmung kann mündlich oder schriftlich erfolgen.

§. 26. b) Geschäftskreis.

Der Ausschuß hat über die Vereinsinteressen und die Verwaltung des Verwaltungsrathes, von welcher er stets Einsicht nehmen kann, zu wachen, ohne jedoch dessen Verwaltungsmaaßregeln hemmen zu dürfen, — und bildet die zweite Instanz bei Berufungen gegen Entscheidungen des Verwaltungsrathes.

Er hat alljährlich die von solchem zu legenden Vereinsrechnungen zu prüfen, und ertheilt hierüber im Namen und aus Ermächtigung des Vereins Decharge.

Der Direktor hat alljährlich wenigstens einmal unter Zuziehung eines Ausschußmitgliedes eine Visitation der Verwaltung mit Kasse- und Dokumentensturz vorzunehmen, die Ergebnisse in Beiseyn der Mitglieder des Verwaltungsrathes zu Protokoll zu nehmen, und diese Verhandlung nebst Bemerkungen über allenfalls wahrgenommene Mängel der Verwaltung dem Ausschuß vorzulegen, welcher hierauf das Geeignete, im Nothfalle selbst die Berufung einer Generalversammlung, beschließt.

§. 27. c) Im Vereine mit dem Verwaltungsrathe.

Hiezu gehört:

Die Ertheilung allenfallsiger Verwaltungsregulative und Instruktionen;

die Würdigung und Entscheidung der Frage: ob Prozesse anzufangen, fortzusetzen, und in wie weit Vergleiche abzuschließen sind;

Beistimmung zur Ausleihung von Kapitalien;

Bestimmung des dem Verwaltungsrathe für Besorgung der Schreibereien und des Kassenwesens auszusetzenden Aversums;

Die Abstimmung kann schriftlich oder mündlich geschehen; zu einem gültigen Beschlusse werden die Stimmen von drei Viertheilen der Glieder beider Stellen erfordert.

Der Vorsitz gebührt dem Direktor des Ausschusses.

§. 28. C. Verwaltungsrath.

a) Allgemeine Bestimmungen.

Der Verwaltungsrath besteht aus 3 Mitgliedern und 1 Suppleanten, welche am Sitze des Vereins wohnen müssen, auf je 5 Jahre mit Stimmenmehrheit gewählt werden und nach Ablauf wieder wählbar sind.

Bei Abgang während dieser Zeit treten immer die Ersatzleute ein. Ist keiner mehr vorhanden, der wenigstens ein Zehntheil der Stimmen bei der Wahl gehabt hat, so steht dem Ausschusse das Recht der Ergänzung bis zur nächsten Wahlperiode zu.

Der Suppleant hat das Recht, allen Verhandlungen beizuwohnen, jedoch, wenn er nicht die Stelle eines Mitgliedes versieht, nur berathende Stimme.

Der Verwaltungsrath verrechnet die für den Verein zu machenden Ausgaben, und bekommt für Besorgung des Regiewesens ein genügendes Aversum.

§. 29. b) Wirkungskreis.

Hiezu gehört:

Verwaltung des Vermögens; Einziehung der Beiträge und Auszahlung der Präbenden; Sorge wegen schleuniger, verzinslicher Unterbringung der disponibeln Gelder; Kündung der Kapitalien im Falle Bedürfens, oder wenn sich wegen der Sicherheit derselben Bedenken ergeben sollten; Ausspruch des gesetzlichen Heimfalles einer Actie, oder der Einzirhnng einer Präbende, vorbehaltlich der Berufung an den Ausschuß.

Ausstellung der Actien und Interimsscheine; Führung der Matrikeln, des Auslaufs- und Einlaufsjournals, der Kassabücher; Aufbewahrung der Vereinsakten, Bücher, Rechnungen; Führung der Korrespondenz; Ausstellung der Prozeß- und anderer General- und Spezialvollmachten; Einziehen, Quittiren und Löschen der Kapitalien im Hypothekenbuche; jährliche Rechnungsablage an den Ausschuß; Entscheidung vorkommender Streitigkeiten und Anstände unter den Vereinsmitgliedern in erster Instanz; Anregung zur Erledigung jener zum gemeinschaftlichen Geschäftskreise beider Stellen verwiesenen Geschäfte.

§. 30. c) Geschäftsbehandlung.

Ueber die Vertheilung der Geschäfte haben sich die Mitglieder des Verwaltungsrathes alljährlich zu vereinigen, im Entstehungsfalle entscheidet der Ausschuß.

Alle Einläufe werden von dem Direktor erbrochen, präsentirt, und unter Bezeichnung des Referenten, an den sie gelangen sollen, zum Einlaufsprotokolle abgegeben.

Die laufenden Geschäfte, welche keiner besondern Berathung bedürfen, werden von Tag zu Tag erledigt, und die Konzepte mit der Unterschrift des Referenten und dem Expediatur des Direktors versehen.

Alle Gegenstände von Wichtigkeit hingegen, sowie auch jene Anträge, bezüglich welcher der Direktor und der Referent verschiedener Meinung sind, werden für die Sitzungen vorbehalten, die so oft stattzufinden haben, als Veranlassung hiezu gegeben wird, und wobei die 3 Mitglieder oder deren Stellvertreter anwesend seyn müssen.

In denselben werden sodann die Gegenstände ordentlich vorgetragen und nach Stimmenmehrheit entschieden. Die Beschlüsse sind in das Sitzungsprotokoll einzutragen.

Alle Ausfertigungen, als Schreiben, Kassequittungen oder sonstige vom Verwaltungsrathe auszustellende Urkunden sind von den drei Beamten oder ihren Stellvertretern zu unterzeichnen, die Urkunden aber noch mit dem Verwaltungssiegel zu versehen.

§. 31. d) Stellvertretung.

Bei Verhinderung oder Abwesenheit des Direktors hat dessen Funktionen der Kontroleur zu versehen; an dessen Stelle der Suppleant eintritt.

Fehlen Kontroleur und Kassier, so tritt an des Letztern Stelle der Suppleant, in die des Ersteren der Ersatzmann.

§. 32. e) Kassawesen.

Alle einkommenden Gelder, Urkunden und geldwerthen Papiere sind von dem Kassier in Empfang zu nehmen, zu verbuchen, und sodann bei Zusammenkunft des Verwaltungsrathes in die Kasse abzuliefern.

Die Kasse steht unter gemeinschaftlichem Verschlusse der drei Mitglieder, welche dem Vereine solidarisch verhaftet sind.

Ueber die in die Vereinskasse einzuliefernden, oder aus solcher in Ausgabe kommenden Gelder, Urkunden u. s. w., ist ein eigenes, in der Kasse aufzubewahrendes Einnahms- und Ausgabsprotokoll von einem andern Mitgliede, als dem Kassier zu führen, dergestalt, daß hierdurch zu jeder Zeit sofort eine klare Uebersicht des Standes der Einnahmen und Ausgaben der Vereinskasse geliefert werden kann.

§. 33. f) Einstweilige Anlegung der Gelder.

In der Kasse ist so wenig als möglich baar Geld zu lassen, daher dasselbe bis zur allenfallsigen hypothekarischen Versicherung oder sonstigen Veraus-

gabung, bei der Königl. Bank, gegen die daselbst gesetzliche Verzinsung zu deponiren.

§. 34. g) Endliche Unterbringung derselben.

Der Verwaltungsrath darf niemals Spekulationsgeschäfte machen und nur Bayer. Staatspapiere erwerben.

Die Ausleihung von Kapitalien auf Grundstücke soll nur im Inlande gegen den gewöhnlichen Zinssatz und nur bis zur Hälfte des ermittelten Werthes des Hypothekenobjektes geschehen.

Bei Prüfung der Sicherheit ist die gewöhnliche Aufmerksamkeit eines vernünftigen Hausvaters anzuwenden.

Auch nach geschehener Ausleihung hat der Verwaltungsrath auf die Wirthschaft des Schuldners, und auf die mit dem Unterpfande sich ereignenden Veränderungen aufmerksam zu seyn, und bei bekannt gewordener Verschlimmerung die Aufkündung und Wiedereinziehung des Kapitals zu betreiben.

§. 35. Bürgschaft des Verwaltungsrathes und Ausschusses.

Sämmtliche Mitglieder des Verwaltungsrathes und Ausschusses, einschlüssig des Suppleanten, verpflichten sich beim Antritte ihres Amtes (die eintretenden Ersatzleute beim Eintritte) in einer, gemeinschaftlich mittelst Siegels und Unterschrift auszufertigenden, in dem Vereinsarchive aufzubewahrenden Urkunde, zur treuen und gewissenhaften Erfüllung ihrer Obliegenheiten und zur steten Wahrung der Vereinsinteressen durch ihr Ehrenwort.

§. 36. Von der Auflösung des Vereins.

Soll über Auflösung des Vereins oder Verwendung des Vermögens zu anderen Zwecken beschlossen werden, so sind, ohne Rücksicht auf die Actienzahl alle großjährigen Mitglieder sämmtlicher Vereinsfamilien stimmfähig und zu berufen, auch ist zu solchem Beschlusse eine Majorität von drei Viertheilen sämmtlicher Stimmen nothwendig, überdies zur Gültigkeit dieses Beschlusses, hinsichtlich der Verwendung des Vereinsvermögens zu anderen Zwecken, die spezielle Genehmigung Seiner Majestät des Königs erforderlich.

§. 210. Unterm 7. November 1837, Amtsbl. № 64, p. 507, wurden von der Königl. Regierung nachstehende Statuten von Handwerksgesellen-Unterstützungsvereinen in Krankheits- und Sterbfällen der Städte Frankenthal und Zweibrücken als Muster für jene bekannt gemacht, welche anderwärts ähnliche Vereine zu bilden beabsichtigen.

Statuten zur Bildung eines Unterstützungsvereins in Krankheits- und Sterbfällen zu Frankenthal für Handwerksbeflissene verschiedener Professionen.

Die im Rheinkreise seit mehreren Jahren sich gebildeten, mit Genehmigung Königl. hohen Regierung bestehenden Wohlthätigkeitsinstitute und Unterstütz-

ungsvereine haben sich so wesentlich nützlich und bewährt befunden — und davon geben die hier in Frankenthal bestehenden zwei Vereine, die durch weise Führung, Einigkeit und Sparsamkeit geleitet werden, den sprechendsten Beweis, daß mit wenigen, aber oft gereichten kleinen Abgaben, Vereine gedeihen, die zur Unterstützung der Nothleidenden hinreichende Quellen darbieten, um bei eintreffenden Krankheits- und Sterbfällen weder den Staat noch die Stadt in Anspruch nehmen zu müssen — daß sich anheute eine Anzahl von 82 Handwerksbeflissenen verschiedener Professionen zu dem edeln Zweck vereinigt haben, um ebenfalls mittelst Darreichung einer monatlichen Beisteuer jene ihrer Mitbrüder unterstützen zu können, die künftighin durch Krankheits- oder Sterbfälle heimgesucht werden könnten, und sind von den väterlichen Absichten Königl. hoher Landesstelle überzeugt, daß auch ihnen zu dem vorhabenden löblichen Zwecke die hohe Genehmigung, die sie anmit tiefschuldig erbitten, nicht versagt werden wird. — Sie stellen demnach als Basis ihrer Konstituirung folgende von ihnen entworfene Statuten auf, und bestimmen fest und unwiderruflich:

Art. 1. Der Ausschuß soll in sieben Personen bestehen, nämlich einem Vorsteher, zwei Beigeordneten und vier Beisitzern; sie sollen der Wahl der Generalversammlung durch Stimmenmehrheit anheim gestellt seyn.

Art. 2. Vom Tage der Genehmigung dieser Statuten von Königl. hoher Regierung beginnt ihre Existenz und konstituirt sich der Verein.

Art. 3. Die anjetzo den Verein bildenden Mitglieder, sowie die später Eintretenden, zahlen als Aufnahmsgebühr 12 Kreuzer, und ferner einen Monatsbeitrag von drei Batzen.

Art. 4. Fremde Professionsbeflissene können mittelst Entrichtung vorgemerkter Beiträge während ihres Aufenthalts dahier aufgenommen werden, und genießen die Unterstützung in Krankheits- und Sterbfällen, wodurch alles Hausirengehen und Gabensammeln streng untersagt bleiben soll; sie müssen aber vorher 14 Tage bei einem Meister in Arbeit gestanden seyn, ihre Wanderbücher, Legitimations- oder Heimathsscheine in gehöriger Ordnung bei der städtischen Polizei hinterlegt haben, eines guten Rufs genießen, und so lange sie hier in Arbeit stehen, eine anständige Aufführung pflegen, widrigenfalls keine Aufnahme statt fände.

Art. 5. Zur Aufnahme und Verpflegung der Kranken ist das Haus des dahiesigen Weinwirths Bernhard Sommerhalter empfohlen; er übernimmt unentgeldlich die Geschäfte eines rechnenden Oekonomen; er wird stets zur Aufnahme von Kranken ein geräumiges und gesundes Zimmer in Bereitschaft halten, welches die nöthigen Betten enthalten soll; er ist verpflichtet, nicht nur allein die ärztlich verordnete Krankenkost in guter Qualität zu reichen, und gutgehaltene Bett- und Weißzeuge zu stellen, sondern auch als Vater für die ihm anvertrauten Leidenden zu sorgen; dafür erhält er für jeden Kranken täglich vier und zwanzig Kreuzer, die, wie die Medikamente und ärztliches Honorar, aus dem Vereinsfond mittelst Anweisungen des Vorstandes bezahlt werden.

Art. 6. Sollte der Patient in Gefahr kommen und auf Anrathen des Arztes durch einen aufzustellenden Wärter nächtliche Hülfe bedürfen, so wird dafür dem Oekonomen und Krankenvater eine weitere Entschädigung von sechszehn Kreuzer aus dem Vereinsfond verwilligt.

Art. 7. Bei Sterbfällen werden die Leichenkosten nach Art der in der Stadt Frankenthal üblichen Armenbegräbnisse regulirt und aus dem Vereinsfond bestritten. Sämmtliche Mitglieder — bei Erlegung einer Strafe von sechs Kreuzern — sind verbunden, den Leichenkondukt auf den Gottesacker zu begleiten und ihrem Mitbruder die letzte Ehre zu erzeigen; von der Strafzahlung schützt nur Abwesenheit oder Krankheit.

Art. 8. Sollte in der Zukunft der Viktualienpreis sich erhöhen oder vermindern, so wird hierüber vom Ausschuß ein geeigneter neuer Tarif für die Krankenkost festgesetzt.

Art. 9. Jedes Mitglied hat nach Verlauf des Monats seinen Beitrag an den Oekonomen-Krankenpfleger selbst zu entrichten, indem wegen der geringen Mittel des Vereins noch zur Zeit kein besonderer Geldsammler aufgestellt und salarirt werden kann, es müßte denn Jemand dies Geschäft gratis übernehmen wollen.

Art. 10. Zehn Tage nach Verlauf eines Monats wird der Oekonom von den erhobenen und verausgabten Geldern dem Ausschuß genaue Rechenschaft ablegen; diese in Kürze aufzustellende Status bilden am Ende des Jahrs die Belege zur richtigen Jahresrechnungsstellung.

Art. 11. Verliert allen Anspruch auf Unterstützung und wird aus dem Verein entlassen, dasjenige Mitglied, welches zwei Monate mit der Zahlung seines Beitrages im Rückstande sich befindet.

Art. 12. Der nach Ablauf einer gewissen Zeit hier als Fremder in Arbeit gestandene und von Frankenthal sich wieder entfernende Professionsbeflissene er mag auch eine Unterstützung als Vereinsglied genossen haben oder nicht, kann den erlegten Beitrag nie wieder zurückerhalten; er bleibt — wie es sich von selbst versteht — in der Vereinskasse.

Art. 13. Für Abscheu erregende Krankheiten, die sich ein Mitglied durch ausschweifende ungeregelte Lebensart zuziehen würde, kann und darf nie eine Aufnahme auf Kosten des Vereins im Krankensaal stattfinden.

Art. 14. Sollten späterhin höhere Eintrittsgebühren zur Aufnahme von Kandidaten erhoben werden müssen, so können solche nur durch einen Beschluß des Ausschusses bestimmt werden; er wird alsdann die geeignete schonende Rücksicht nicht außer Acht lassen, um den armen Einheimischen sowohl als fremden wandernden Gesellen nicht zu drücken, sondern denselben anständig zu behandeln suchen.

Art. 15. Sollten nach Jahren durch geregelten Haushalt Ersparnisse bezweckt, und dieselben als unnöthig in Verwahr zu bleiben erachtet werden, so sollen diese Fonds, wenn es auch nur 150 Gulden wären, nutznießlich — ver-

flehe sich hypothekarisch — angelegt werden, wozu der Vorstand allein berechtigt seyn soll.

Art. 16. Zu dem Zweck der Aufbewahrung von Geld, Register und der auf das Rechnungswesen bezüglichen Akten, soll beim Eintreffen der erbetenen hohen Genehmigung gegenwärtiger Statuten, alsbald eine Lade mit zwei Schlössern und Schlüsseln versehen, verfertigt und dem Oekonomen zum Verwahr mit einem Schlüssel übergeben werden; der andere Schlüssel aber dem Vorsteher zugestellt, um sich zu jeder beliebigen Zeit des Vorraths von Geld und Daseyns der Dokumente versichern zu können.

Art. 17. Der rechnungsführende Oekonom und Krankenvater hat am Ende des Jahrs durch Jemanden die Rechnung stellen zu lassen, die sammt den Belegen eingebunden werden soll; dafür, wie für die im Jahr hindurch allenfalls nöthig werdenden Schreibmaterialien, soll dem damit Beauftragten eine billige Entschädigung aus dem Vereinsfond gereicht werden. Diese Rechnung, vom Ausschuß geprüft, soll alsdann in der Generalversammlung abgelesen werden, wo jeder Betheiligte seine Genehmigung ertheilen oder allenfallsige Einwendungen machen kann; sie wird alsdann von demselben geschlossen und unterzeichnet, um in der mit Schlössern und Schlüsseln versehenen Lade aufbewahrt zu werden.

Art. 18. Generalversammlungen aller Mitglieder können der Regel nach nur bei der jährlichen Rechnungsablage und Erneuerung des Ausschusses statthaben, und um so mehr wird hiezu der Nachmittag eines Sonntags bezeichnet, als sämmtliche Gewerbsbeflissene in der Woche nur mit Nachtheil ihrer Meister, sich entfernen können und dadurch beiden Theilen Schaden erwachsen würde, welches streng vermieden werden soll.

Art. 19. Einheimische sowohl als Fremde, die im Verein aufgenommen sind, haben sich einer besonders guten Aufführung zu befleißigen; ihr Benehmen darf weder bei der obrigkeitlichen Behörde, bei dem Ausschuß des Vereines, noch bei ihren Meistern und Brodherrn zu Klagen Anlaß geben, bei Vermeidung des Ausschlusses aus der Gesellschaft, und eintretenden Falles eines Vergehens nach den bestehenden Gesetzen bestraft zu werden.

Art. 20. Mitglieder, die inhaltlich vorstehendem Artikel, oder in Folge des Art. 11 dieser Statuten aus dem Vereine entlassen wurden, können nie mehr als Mitglieder wieder aufgenommen werden.

Art. 21. Sollten zur allgemeinen Kenntnißnahme späterhin gegenwärtige Statuten dem Druck überliefert werden müssen, so würden die Kosten durch Beiträge, vom Ausschusse regulirt, erhoben werden müssen.

Art. 22. Sollten späterhin den Zeit und Umständen gemäß ein oder mehrere Artikel einer Modifikation bedürfen, sollten ein oder mehrere Zusatzartikel zum wesentlichen Nutzen und Gedeihen des Instituts für nothwendig erachtet werden, so soll der Ausschuß durch einen in sein Register aufzunehmenden

Beschluß jene Verfügungen treffen dürfen, wodurch nur das Beste des Vereins bezweckt werden könne.

Art. 23. Vereinsmitglieder, die erkranken sollten und deren Eltern hier wohnhaft sind, können sich von denselben verpflegen und verköstigen lassen, sie sind aber verbunden, dem Ausschusse davon Anzeige zu machen und ein ärztliches Zeugniß ihres Zustandes vorzulegen; sie erhalten alsdann — die Krankheit möge dauern, so lang sie wolle, — die im Art. 5 festgesetzte Unterstützung von täglichen vier und zwanzig Kreuzern, und im Sterbfalle haben die Eltern Anspruch auf die Leichenkosten, aber nicht anders als wie sie im Art. 7 nach Art der Armenbegräbnisse bemerkt sind.

Art. 24. Bei allenfalls eintretender Auflösung des Vereins — die nicht zu wünschen ist und durch Eintracht und gute Ordnung verhütet werden möge — sollen der baare Geldvorrath und die allenfalls angelegten Kapitalien zur Verfügung der städtischen Lokalarmenanstalt — durchaus mit keiner andern Verbindlichkeit erschwert — anheim fallen; die auf die Verwaltung bezüglichen Register, Rechnungen und Papiere sollen der städtischen Behörde zur Aufbewahrung in ihren Archiven überliefert werden.

Art. 25. Gegenwärtige Statuten sollen alsbald in zwiefacher Ausfertigung, wovon eine auf Stempelpapier, dem Bürgermeisteramte mit der geziemenden Bitte eingesandt werden, es möge demselben belieben, dieselben mit gutachtlichem Berichte an Königl. hochlöbliches Landkommissariat und Letzteres einer Königl. hohen Regierung zur Genehmigung unterthänigst vorzulegen. Nach erfolgter hoher Sanction soll eine Ausfertigung in den städtischen Archiven niedergelegt werden, um einstens zu dienen, wie, wann und wo Rechtens.

Statuten des Vereins für kranke Handwerksgesellen der Stadt Zweibrücken.

In Folge eines Beschlusses vom 26. September 1835, wo zugegen waren die Herren Knorr, Bürgermeister, Dr. Meuth und mehrere Bürger, haben sich heute die hier anwesenden Handwerksgesellen versammelt, den rege gewordenen Wunsch in Ausführung zu bringen:

„unter sich einen Verein zu bilden, um in vorkommenden Fällen Je-
„dem ärztliche Hülfe und nöthige Pflege verschaffen zu können."

Zu diesem Zwecke wählte die Gesellschaft einen Vorstand, nämlich: C. Albrecht, Schreinermeister, G. Hohl, Kammmacher, als Vorsteher; E. J. Cantineau, Buchbinder, als Sekretär; L. Meyer und Jos. Meyer, als Altgesellen; dessen Wirkungskreis auf 1 Jahr bestimmt ist. Nach reiflicher Berathung wurden folgende Punkte beschlossen:

1. Der Zutritt zu dem Unterstützungsvereine ist nicht nur allein jedem hier arbeitenden Handwerksgesellen erlaubt, sondern es ist sogar jedem zu empfehlen, sowohl dem Einheimischen wie dem Fremden, beizutreten. Zur vollkommenen

Erreichung dieses Zweckes wird eine kräftige Mitwirkung der Herren Meister unumgänglich nothwendig seyn.

2. Erkrankt ein Mitglied des Vereins, so hat es sich selbst, oder ein anderes funktionirendes Mitglied, zu dem Altgesellen zu begeben, welcher beim Vorstande eine Verpflegungskarte in Empfang zu nehmen hat. Mit dieser Karte verfügt sich der Kranke zu dem von der Gesellschaft angenommenen Arzte, welcher ihm dann nach Umständen sogleich einen Eintrittsschein in die Versorgungsanstalt zu geben hat. Zu diesem Zwecke wurde ein helles, geräumiges, trockenes und gesundes Zimmer im hiesigen Krankenhause gewählt.

3. Die durch Muthwillen, z. B. durch nichts zu beseitigende Streitsucht zugezogenen Krankheiten, sowie solche, welche durch unmoralisches Betragen entstehen, schließen den Anspruch auf Versorgung aus der Verpflegungskasse aus, wenn nicht der Vorstand durch Stimmenmehrheit dafür ist.

4. Sobald ein Kranker über einen Monat die Unterstützung des Vereins genießt, so ist der Vorstand, resp. der Sekretär verbunden, die Angehörigen des Pfleglings, jedoch mit den schonendsten Ausdrücken, von dessen Befinden in Kenntniß zu setzen. Bei dieser Gelegenheit sollen die Angehörigen zugleich, wenn nämlich der Arzt es für nöthig erachtet, befragt werden: ob, sollte die Krankheit über 3 Monate dauern, sie die weiteren Kosten tragen wollen? in welchem Falle sie die von der betreffenden Behörde ausgefertigte Verbindlichkeit einzuschicken hätten.

5. Auf länger als drei Monate kann kein Mitglied Anspruch auf Pflege und ärztliche Hülfe machen. — In einem solchen Falle würde dem Kranken ein verhältnißmäßiges Reisegeld aus der Vereinskasse verabreicht, wenn der Arzt zu einer Reise stimmt.

6. Dem einheimischen Kranken steht es frei, seine Pflege zu Hause zu genießen; in diesem Falle kann er jedoch nur Anspruch auf die Hülfe des Arztes und Verabreichung der Medikamente machen.

7. Die Begräbnißkosten eines verstorbenen Vereinsmitgliedes trägt der Verein nur in so fern, als die nachgelassenen Effekten desselben, auf welche der Verein des gemachten Vorschusses wegen, nach Art. 2101 des Civilgesetzbuches, ein Privilegium hat nicht zureichen; der Vorstand des Vereins oder der Sekretär hat daher die erbfähigen Verwandten des Verstorbenen zur Bezahlung der Leichenkosten gegen Auslieferung seiner hinterlassenen Effekten aufzufordern, und im Falle sich dieselben dazu nicht verstehen, die Effekten im gesetzlichen Wege, bis zu dem Belaufe des Betrags der Leichenkosten versteigern, den Ueberschuß an Effekten aber Behufs der Auslieferung an die Erben, in gerichtlichen Verwahr nehmen zu lassen.

8. Mit dem Arzte und Unterarzte des Vereins schließt der Vorstand einen Vertrag über jährlich fixes Honorar ab.

9. Der Arzt hat zu bestimmen, ob ein Kranker arbeitsunfähig ist, und so-

mit Anspruch auf freie Verpflegung zu machen hat; eben so fällt die Unterstützung weg, wenn der Kranke für arbeitsfähig erklärt wird.

10. Jedes Mitglied zahlt beim Eintritte in den Verein 12 kr. Einschreibegebühr, und wöchentlich 2 kr. als laufenden Beitrag. Den letzten Sonntag eines jeden Monats, Nachmittags von 2 — 3 Uhr, sind diese Beiträge in die Vereinskasse abzuliefern.

11. Die weiteren Funktionen der Altgesellen sind, die Kranken wenigstens von 8 zu 8 Tagen zu besuchen, sich von der pünktlichsten Versorgung und Pflege zu überzeugen, im entgegengesetzten Falle aber dem Vorstande sogleich die Meldung davon zu machen. Diese Funktion der Altgesellen theilt sich in zwölf Theile, so daß jeder nur einen Monat im Jahr die Aufsicht zu besorgen hat. Bei jedesmaliger Personalveränderung der Altgesellen soll davon bei der Polizeibehörde die Anzeige gemacht werden.

12. Sobald die nöthigsten Ausgaben bestritten sind, und Geld bis zu dem Betrage von 25 fl. in der Vereinskasse befindlich ist, so wird diese Summe auf möglichst nützliche und sichere Weise angelegt.

13. Uebersteigen die Ausgaben die Einnahme, so hat der Rechner dem Vorstande die Meldung davon zu machen, dieser beruft eine Generalversammlung, und trägt auf doppelte oder dreifache Einlage an, die von der Gesellschaft genehmigt werden müßte; diese Erhöhung fällt weg, sobald die Verhältnisse, die sie nöthig machten, aufhören. Bei jeder Versammlung soll die Polizeibehörde davon benachrichtiget, und hiezu eingeladen werden.

14. Jeder säumige Zahler wird im ersten Falle dem Vorstande namhaft gemacht und von demselben streng an seine Pflichten gemahnt, im Wiederholungsfalle aber unnachsichtig ausgeschlossen.

15. Jeder Fremde hat, bevor er dem Vereine beitreten kann, sich von dem betreffenden Vereinsarzte ein Gesundheitszeugniß auszumitteln.

§. 211. Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 3. Februar 1838, Amtsbl. № 13, p. 89, die Berliner Lebensversicherungsgesellschaft betr.

Staatsministerium des Innern.

Seine Majestät der König haben unterm 23. v. M. allergnädigst zu genehmigen geruht, daß, so lange nicht anders verfügt wird, die Bayer. Unterthanen der Berliner Lebensversicherungsanstalt beitreten dürfen, wenn

1. Agentien hiefür in Bayern bestellt und diese nur an angesessene, hinreichend verbürgte Bayerische Unterthanen übertragen werden; wenn

2. eine Abänderung der Grundbestimmungen für das Königreich Bayern ohne die allerhöchste Bewilligung Seiner Königlichen Majestät nicht geschieht; wenn ferner

3. die Ueberschüsse der Gesellschaft auch in denjenigen Bezirken, in welchen sich Agenturen befinden, verzinslich angelegt werden; und wenn endlich

4. eine reciproke Maaßregel in Beziehung auf die Bayer. Lebensversicherungsanstalt der Hypotheken- und Wechselbank hiemit in Verbindung gesetzt werden wird.

Die Königl. Regierung, Kammer des Innern, wird hievon mit dem Beisatze in Kenntniß gesetzt, daß Agentien von Bayerischen Unterthanen nur mit besonderer Bewilligung des unterfertigten Ministeriums übernommen werden dürfen.

§. 212. Durch Königl. Verordnung vom 8. August 1839, Amtsblatt Nr. 43, p. 365, wurde der Beitritt zu der Gothaer Lebensversicherungsbank fernerhin gestattet.

§. 213. Königl. allerhöchste Entschließung vom 15. April 1840, Amtsbl. Nr. 22, p. 121, den Hagelversicherungsverein für das Königreich Bayern betr.

Ludwig, K.

Wir haben von den, über die Revision der Satzungen des bisherigen Hagelassekuranzvereins von Oberbayern (Reggsbl. von 1835, S. 361) in den Sitzungen der Generalversammlung dieses Vereins vom 16. und 18. September v. J., dann in den Sitzungen der Vereinsvorstände und Ausschußmitglieder vom 18. bis 21. Dezember v. J. und 15. Januar d. J. gepflogenen Verhandlungen Kenntniß genommen und beschließen hierauf, was folgt:

I. Wir genehmigen die Umwandlung des bisherigen Hagelassekuranzvereins von Oberbayern in eine, für alle Theile Unseres Reiches wirksame Anstalt, unter der Benennung „Hagelversicherungsverein für das Königreich Bayern", ohne jedoch hiedurch demselben ein ausschließliches Recht zu einem solchen Versicherungsverein zu ertheilen, und ertheilen den revidirten Satzungen in der Fassung, wie wir solche durch die Beilage zur allgemeinen Kenntniß bringen lassen, Unsere allerhöchste Genehmigung.

II. Nachdem durch die in der Vereinsverfassung eingetretenen Verbesserungen, insbesondere durch eine angemessene Abstufung der Beitragsklassen und des Beitragsmaaßstabes, je nach der größern oder geringeren Gefahr der Behagelung (§. 18), dann durch die Gewähr eines unter allen Umständen zu leistenden Entschädigungs-Minimums (§. 32), die Voraussetzungen gegeben sind, um dem Vereine eine allgemeinere Theilnahme der Landeigenthümer und Dominikalrentenbesitzer zuzuwenden, so gedenken Wir, zu mehrerer Beförderung dieses Zweckes, künftig die Gesuche um Kollektenbewilligung wegen Hagelschadens in der Regel bei keinem Bittsteller zu berücksichtigen, welcher nicht bereits vor der erlittenen Beschädigung dem Hagelversicherungsvereine für Bayern beigetreten war.

III. Die Kuratelbehörden haben dahin zu wirken, daß bei Bewilligung von Darlehen aus Gemeinde- und Stiftungskassen an Landeigenthümer, im Falle der gleichzeitigen Bewerbung mehrerer Kapitalsucher, unter sonst gleichen Um-

ständen der Sicherheit rc. jenem der Vorzug eingeräumt werde, welcher mit seinen dazu geeigneten Besitzungen dem besagten Vereine beigetreten ist.

IV. Unser Ministerium des Innern ist mit dem Vollzuge gegenwärtiger Entschließung beauftragt.

— Die Stempelpflichtigkeit in Sachen der Lokalhülfskassen, siehe 6. Buch, §. 111.

§. 214. Satzungen des Hagelversicherungsvereines für das Königreich Bayern, Beilage zu № 22 vom Jahre 1840.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. Grundbesitzer und Dominikalisten bilden zusammen einen Privatverein, der jedem einzelnen von ihnen den erlittenen Hagelschaden nach demselben Maaßstabe ersetzt, nach welchem er dagegen seine Ernte hat versichern lassen, ohne daß er hiedurch, was sich von selbst versteht, den Anspruch auf die gesetzlichen Steuer-, Stift- und Giltnachlässe verlieren kann.

§. 2. Auch ausländische Grundbesitzer und Dominikalisten werden in den Verein aufgenommen, sobald sich derselbe des nämlichen Schutzes der einschlägigen ausländischen Regierung versichert hat, welchen die vaterländische den Vereinsangelegenheiten zu Theil werden läßt.

§. 3. Der Verein versichert nur die Ernte auf dem Felde, und nur gegen Beschädigungen, welche der Hagel veranlaßte. Mißernten wegen Frost, Nässe, Trockene, Wild- oder Mäusefraß, oder auch in Folge schlechter Bewirthschaftung. Beschädigung an den abgeernteten oder in die Scheunen, Keller, Magazine rc. gebrachten Früchte sind kein Gegenstand der Versicherung. Auch wird nur die Frucht, sohin beim Getreide nur die Körner, nicht das Stroh, bei Obst- und Weingärten nur das Obst- und die Traube, nicht aber jener Schaden versichert, welcher etwa an den Bäumen oder den Weinstöcken durch den Hagel verursacht worden ist.

Er versichert ferner zwar jeden partiellen Schaden an einzelnen Fruchtgattungen, sowie auf einzelnen Grundstücken oder Theilen derselben; jedoch unter der unerläßlichen Bedingung der Aufnahme aller bebauten Gründe in die Fassion, bei Verlust der Entschädigung; wobei jedoch bemerkt wird, daß

a) die Versicherung mit Getreidefrüchten (Cerealien) geschehen muß, daß dagegen

b) die Versicherung von Wiesen, Kleefeldern, Hopfen, Obst, Wein, Kartoffeln u. dgl., dem Ermessen des Fatenten überlassen bleibt. Die Fatenten müssen daher **immer alle Grundstücke** ihres Anwesens, mit einziger Ausnahme der Waldungen, Hutweiden und Fischwasser angeben, damit

1. im Falle eines Hagelschadens keines der versicherten Grundstücke mit einem andern verwechselt werden kann, dann

2. damit, wenn einmal die Fassion richtig gestellt ist, sie in jedem folgenden Jahre nur abgeschrieben und die Ernte desselben Jahres, sammt ihrem

Geldanschlage beigefügt zu werden braucht. Bei Grundstücken, welche in der Brache liegen, oder welche mit andern, als Getreidefrüchte bebaut sind, sohin nicht versichert werden müssen, wird kein Geldanschlag angesetzt.

§. 4. Sobald der Fatent die vorschriftmäßig ausgestellte, von ihm unterzeichnete Fassion nach dem anliegenden Formulare (Beilage A.) dem Agenten zugestellt hat, ist derselbe zum Beitritte verpflichtet, und der Agent hat die Verbindlichkeit, ihm die Versicherungsurkunde (Beilage B. rückwärts) binnen der nächsten 24 Stunden gegen den baaren Empfang des Versicherungs-, dann Schreibmaterialien- und Reglekosten-Beitrages, mit der Bemerkung des Tages und der Stunde der Ausfertigung zuzustellen, nachdem zuvor auf derselben durch den Ortsvorstand sowohl die Aechtheit der Unterschrift des Fatenten, als auch, daß bis zu diesem Momente die versicherten Grundstücke noch nicht behagelt worden seyen, legal bestätigt worden ist.

Von diesem Augenblick an erhält der Versicherte rechtlichen Anspruch auf Entschädigung. Das ganz gleichlautende Duplikat der Fassion mit der Versicherungsurkunde sendet der Agent nebst dem Geldbetrage binnen acht Tagen, resp. mit dem nächsten Post- oder Botentage an das Vereinsdirektorium ein, welches nach vorheriger Prüfung der Legalität der Urkunde und der Richtigkeit des Ziffers, wofür der Agent principaliter haftet, dann nach richtig geschehener Absendung der Vereinsbeiträge in die Vereinskassa, die Eintragung in den Kataster verfügt.

Da durchaus keine Rückstände passiren, auch kein Agent die erhobenen Beiträge über acht Tage in Händen behalten darf, so ist das Direktorium befugt, im eintretenden Saumsalsfalle gegen den betreffenden Agenten mit den geeigneten Zwangsmaaßregeln einzuschreiten.

Das Direktorium wird daher den Empfang aller Beiträge an die Agenten sogleich und spezifisch quittiren, so daß sich jedes Mitglied immer von der rechtzeitig geschehenen Einsendung seiner Beiträge bei dem Agenten überzeugen kann.

Die Vernachläßigung außerwesentlicher Formen, welche ersetzt werden können, soll jedoch dem Versicherten nicht nachtheilig seyn. Für den Fall, daß der Gemeindevorsteher selbst Agent des Vereines ist, attestirt ein Mitglied des Gemeindeausschusses die Aechtheit der Unterschrift des Fatenten und den Umstand der bis dahin noch nicht geschehenen Behagelung der versicherten Grundstücke.

Das Recht auf Entschädigung neu eintretender Mitglieder aus der Vereinskassa wird erst von dem Augenblicke der durch das Direktorium vollzogenen Fertigung der dahin einzusendenden ersten Fassion abhängig gemacht.

§. 5. Die Entschädigung wird im baaren Gelde, und zwar die eine Hälfte Mitte September des laufenden Erntejahres, wenn bis dahin die definitive Festsetzung schon geschehen seyn sollte, die andere Hälfte aber am 15. März des folgenden Jahres hinausbezahlt.

Entschädigung erhält man auch dann, wenn man nur auf einem einzelnen

Grundstücke, oder auch blos auf einem Theile eines Grundstückes einen Hagelschaden im Betrage von 1/5tel der darauf stehenden Frucht erleidet.

§. 6. Absichtliche Gefährten, welche sich ein Mitglied gegen den Verein zu Schulden kommen läßt, ziehen, obwohl die Haftung für den Versicherungsbeitrag verbleibt, den Verlust des Anspruches auf Entschädigung nach sich, vorbehaltlich der polizeilichen oder strafrechtlichen Einschreitungen wegen Vergehen oder Verbrechen.

§. 7. Jeder neu Eintretende macht sich verbindlich, fünf Jahre lang bei dem Vereine zu bleiben; für die Folgezeit steht ihm aber nach vorgängiger einjähriger Aufkündigung bei der Uebergabe der Fassion der Austritt allezeit frei. Mit dem Austritte begibt man sich aller Ansprüche auf das Vermögen des Vereines. Nach wirklich geschehenem Austritte, sey es auf ein oder mehrere Jahre, kann man nur als neu Eintretender wieder in den Verein aufgenommen werden.

§. 8. Bei Besitzveränderungen tritt der neue Besitzer in alle Rechte und Verbindlichkeiten des vorigen ein, und es bedarf hiezu um so weniger einer Novation, als die Versicherung auf die Ernte bestimmter Anwesen gestellt ist. Es geht daher das Anspruchsrecht auf Entschädigung mit dem Eigenthume an der Ernte auf den neuen Besitzer selbst dann über, wenn der vorige die Versicherungsbeiträge bezahlt hat. Dagegen hat jener auch noch so lange beim Vereine zu bleiben, als der Vorgänger bei demselben zu bleiben verbunden gewesen wäre.

§. 9. Alle Certifikate, Kontrasignationen u. dgl., welche Königl. mittelbare oder unmittelbare Behörden dem Vereine, oder Mitgliedern desselben, Behufs der Hagelversicherung ausstellen, sind stempel- und portofrei — dann in Folge der allergnädigsten besondern Begünstigung des Vereines, nach der Bestimmung des Art. III. des Gesetzes vom 28. Dezember 1831 (Gesetzblatt vom Jahre 1831, S. 239) auch taxfrei. Da dem Vereine, und insbesondere dem Direktorium und den Agenten, die erbetene Postportofreiheit nicht gewährt worden ist, so haben von nun an

1. sämmtliche Agenten alle Schreiben und Pakete an das Direktorium portofrei einzusenden, und

2. das Postporto und die Botenlöhnungen der an sie gelangenden Erlasse zu entrichten, sofort

3. diese Beträge von den betreffenden Fatenten zu erholen und auf dieselben verhältnißmäßig zu repartiren.

Besondere Bestimmungen.

I. Von der Fassion und dem Eintritte in den Verein.

§. 10. Jeder Grund- oder Rentenbesitzer, welcher dem Vereine beitreten will, sowie jedes Vereinsmitglied, welches seine Fassion erneuert, übergibt dieselbe, nach dem lithographirten Formulare, deren immer eine hinreichende Anzahl bei dem Agenten vorhänden ist, eigenhändig unterschrieben, doppelt dem Vereinsagenten, welcher damit nach den oben (§. 4) vorgezeichneten Vorschrif-

ten verfährt, und die Duplikate nebst den Geldbeträgen je von 8 zu 8 Tagen, resp. mit der nächsten Post- oder Botengelegenheit an das Direktorium einsendet. Nachborgungen haben nicht statt, und die Fassion darf dem Fatenten nur gegen Baarerlage der betreffenden Beiträge ausgehändigt werden.

§. 11. Die Fassion enthält in ihrer Ueberschrift den eigenen und den Hausnamen, dann Nummer und Wohnort, Land- oder Herrschaftsgericht und Regierungsbezirk des eintretenden Mitgliedes, im Kontexte aber alle die einzelnen Grundstücke des Anwesens, dessen Ernte nach §. 4 versichert werden will, mit Angabe der Gattung, des eigenen Namens und des Katasternummers des Grundstückes, seiner Größe, seiner diesjährigen Bestellung und zu hoffenden Ernte nach dem Geldanschlage. Dabei wird bemerkt:

1. So weit die definitiven Steuerkataster hergestellt sind, genügt es, wenn in der Fassion blos das Katasternummer angegeben ist; wo aber noch das Provisorium besteht, oder die definitiven Steuerkataster nicht vorliegen, müssen die eigenen Namen der Grundstücke so genau und umständlich angegeben werden, daß eine Verwechslung des einen mit dem andern Grundstücke unmöglich wird.

2. So weit das Definitivum eingeführt ist, wird auch die vermessene Größe in Tagwerk und Dezimalen in der Fassion eingestellt, außerdem aber die beiläufige Größe nach dem ortsüblichen Ackermaaße.

3. Nicht nur alle Grundstücke, sondern auch alle Fruchtgattungen, die auf einem Grundstücke stehen, müssen besonders, mit beiläufiger Angabe des Flächenmaaßes angeschlagen werden, weil leicht eine Frucht mehr, eine andere weniger, oder gar keinen Schaden leiden kann.

4. Der Geldanschlag der zu hoffenden Ernte ist dem eigenen Ermessen des Fatenten anheim gegeben, jedoch soll sich dabei an einem gleichen, den laufenden Preisen angemessenen Maaßstab gehalten werden.

5. Auffallende Ueberschätzungen werden sogleich durch den Agenten oder die Ortspolizeibehörde herabgesetzt, oder nach Befund vom Direktorium ermäßigt.

6. Ein Geldanschlag unter dem muthmaaßlichen Werthe einer mittlern Ernte begründet, wenn aus einer der im §. 3 aufgezählten Veranlassungen der wirkliche Ertrag der Ernte den muthmaaßlich mittlern Anschlag nicht erreicht, nur eine mit dem Geldanschlage und den hienach bezahlten Beiträgen zu dem muthmaaßlich mittlern Ernteertrage im Verhältniß stehende Entschädigung, mit Ausnahme des Falles, wenn der Fatent den Grund der zu niedern Fatirung in der Fassion, nach quantitativen Abstufungen des Werthes, z. B. zu $1/3$ u. s. w. angegeben hat.

§. 12. Dominikalisten, Grund- und Zehentherren fatiren ihre zum Nachlasse wegen Hagelschaden gesetzlich geeigneten Renten, so weit sie ständig sind, und nach Abzug der etwa vorhandenen temporären Moderationen, dann der Nachlässe wegen gesetzlicher Freijahre bei Brandschäden, durch die steuerdistriktsweise Aufzählung derselben, mit Ausscheidung der Geld- und Naturalgefälle

nach allen Fruchtgattungen, dann mit Angabe des dem Geldanschlage für jede Fruchtgattung zum Grunde liegenden Preises.

Die Fassion der ständigen Dominikalrenten kann, so ferne der Stand derselben unverändert bleibt, ein für allemal angefertigt, oder vielmehr die Versicherung auf den Grund der frühern Fassion erneuert werden.

Da in dem Falle, wenn von Abgabspflichtigen ein Nachlaß, und in Folge dessen von dem versicherten Dominikalisten eine Entschädigung in Anspruch genommen wird, der Beweis erforderlich ist, daß der Nachlaß nur wegen Hagelschaden ertheilt worden sey, so sind die Agenten angewiesen, auf geschehene Anzeige der Behagelung, nach Umständen auch auf den Fluren der Abgabspflichtigen entstandenen Hagelschaden zu erheben.

§. 13. Den unfixirten Zehent fatirt man entweder:

1. mittels Aufzählung der zehentbaren Grundstücke, wenn man nur auf einzelnen Grundstücken einer Flur das Zehentrecht hat;

2. mittels Fatirung des Zehentertrages von der ganzen Orts- oder Zehentflur, wenn man in dem ganzen Umfange derselben alleiniger und zwar auf allen Grundstücken gleich berechtigter Zehentherr ist. Es muß jedoch auch in diesem Falle jede Fruchtgattung besonders veranschlagt werden.

§. 14. Die Fassionen der Dominikalisten werden lediglich von den Königl. Rentämtern, auf den Grund der bei ihnen hinterliegenden Dominikalsteuer-Fassionen berichtigt, bei denselben vom Fatenten unterzeichnet, und mit der amtlichen Bestätigung und Fertigung, wie die übrigen Fassionen, dem einschlägigen Bezirksagenten übergeben.

§. 15. Grundbesitzer und Dominikalisten, welche in mehreren Amtsbezirken begütert sind, fatiren nur dann auch im zweiten Bezirke, wenn sie daselbst auch ganze Gutskomplexe besitzen. Einzelne, in andern fremden Gerichtsbezirken entlegene Grundstücke oder Grund- und Zehentholden können sie mit den erforderlichen Bemerkungen in ihrer Hauptfassion vortragen. Bei den Fassionen der Dominikalisten ist aber in diesem Falle die mehrfache rentämtliche Bestätigung erforderlich.

§. 16. Der unerstreckbare Termin zum Eintritte in den Verein wird für wirkliche sowohl, als neu eintretende Vereinsmitglieder auf den 31. Mai jedes Versicherungsjahres festgesetzt. Jene, welche dem Vereine schon früher beigetreten waren, müssen ihre für das laufende Erntejahr erneuerten Fassionen längstens bis zu diesem Tage (31. Mai) einschließlich, dem Agenten zugestellt und die betreffenden Beiträge demselben baar entrichtet haben, widrigenfalls sie jedes Entschädigungsanspruches im Falle eines Hagelschadens in diesem Erntejahre verlustig, nichts desto minder aber die im vorhergehenden Jahre bezahlten Beiträge zu entrichten verbunden sind, welche nöthigenfalls executive von ihnen erholt werden würden.

§. 17. Hat ein Landwirth in seiner Feldbestellung gegen die in seiner Fassion enthaltenen Angaben eine Aenderung vorgenommen, so gilt der Erntean-

schlag der in der Fassion angegebenen Frucht ohne weiters für den Anschlag der wirklich angebauten, jedoch immer im Verhältnisse der hiefür bezahlten Beiträge und des Standes der Ernte, vorausgesetzt, daß die angebaute Frucht den gleichen oder niedrigern Beitrag bezahlt. Wäre dagegen ein in der Fassion als unangebaut bezeichnetes Grundstück angebaut worden, so wird im Falle einer Beschauerung für dieses Grundstück keine Entschädigung gegeben, auch selbst dann nicht, wenn dafür ein anderes Grundstück für eben diese oder eine andere Fruchtgattung versichert, aber nicht angebaut worden wäre. Ebenso fällt die Entschädigung auchdann weg, wenn die, gegen die Angabe der Fassion angebaute Frucht in einer höhern Betragsklasse steht: z. B. es wurde statt Haber oder Gerste, Sommerreps angebaut.

II. Von den Versicherungsbeiträgen.

§. 18. Das Direktorium wird sich amtliche Aufschlüsse darüber verschaffen, wie oft in jeder Gemeinde, aus welcher Mitglieder in den Verein zu treten gesonnen sind, binnen der letzten 15 (fünfzehn) Jahre Hagelschäden vorgekommen sind. Nach dem sich hieraus ergebenden Grade der mindern oder größern Hagelschadensgefahr werden nachfolgende Beitragsklassen unterschieden.

I. Klasse: $^3/_5$ Prozent oder — fl. 36 kr. von hundert Gulden des Geldanschlages der Ernte für jene Gegenden und Orte, welche binnen 15 nacheinander folgenden Jahren vom Hagel ganz verschont geblieben sind.

II. Klasse: $1^1/_5$ Prozent oder 1 fl. 12 kr. vom Hundert des Ernteanschlages für Bezirke, welche binnen 15 nacheinander folgenden Jahren nur einmal Hagelschaden erlitten haben.

III. Klasse: mit 2 Hagelschäden in 15 Jahren, mit $1^4/_5$ Prozent oder 1 fl. 48 kr. vom Hundert.

IV. Klasse: mit 3 Hagelschäden in 15 Jahren, $2^2/_5$ Prozent, oder 2 fl. 24 kr. vom Hundert.

V. Klasse: mit 4 Hagelschäden 3 Prozent oder 3 fl. vom Hundert.

VI. Klasse: mit 5 Hagelschäden in 15 Jahren, $3^3/_5$ Prozent oder 3 fl. 36 kr. vom Hundert.

Sollten Fälle vorkommen, wo einzelne Mitglieder oder ganze Distrikte in einer Reihe von 15 Jahren mehr als 5 Hagelschäden erlitten haben, so soll für jedes solche Schauerjahr eine Beitragserhöhung von 36 kr. eintreten, vorbehaltlich der im folgenden Paragraph enthaltenen Erhöhung.

In Beziehung auf den Uebertritt in eine höhere Gefährlichkeitsklasse wird die, bis zu einem Zehntheile steigende Behagelung der in einer Flur versicherten Grundstücke als Maaßstab festgesetzt.

§. 19. Neben dieser Hagelgefährlichkeit nach der geographischen Lage, kömmt auch noch jene der besondern Zartheit der Pflanze und neben derselben, jene der viel spätern Ernte zu berücksichtigen. Dahin gehören vorzugsweise:

a) Oel- und Handelsgewächse,

b) Wein, Obst, Hopfen und Gemüse aller Art.

zu a. Jene bezahlen neben dem ordentlichen noch einen vollen Beitrag der treffenden Klasse;

zu b. diese aber den dreifachen Beitrag.

Es entrichtet demnach z. B. Reps in der I. Klasse statt — fl. 36 kr. vom Hundert, 1 fl. 12 kr., in der III. Klasse statt 1 fl. 48 kr., — 3 fl. 36 kr.; Obst Hopfen, Wein und Gemüse aber haben die dreifachen Beiträge zu entrichten.

§. 20. Die oben §. 18 angegebene Klassifikation der Gegenden und der Orte wird in entsprechenden Auszügen den Agenten mit den Fassionsformularien, Behufs der Verständigung der Aufnahmslustigen mitgetheilt, und diese Mittheilung jedesmal erneuert, so oft diese Klassifikation erneuert wird.

§. 21. Die Dominikalisten und Zehentherren versichern ihre Renten und Zehenten mit derselben Beitragsquote, und in derselben Klasse, nach welchen die versicherten Grundbesitzer ihre Beiträge entrichten.

§. 22. Sollten ein oder mehrere wirkliche Vereinsmitglieder ihre erneuerten Fassionen bis zum 31. Mai dem Agenten nicht übergeben und die treffenden Beiträge nicht entrichtet haben, so übermacht der Agent das Verzeichniß der Restanten und ihrer Beiträge dem Direktorium, welches die einschlägigen Gerichte um deren ungesäumte exekutive Beitreibung angehen wird. Auf solche vom Direktorium attestirte Rückständeverzeichnisse haben die angerufenen Gerichte die Exekution gegen die Restanten nach Art. 1 des Gesetzes vom 28. Dezember 1831 ohne weiters zu verhängen, sowie dem Vereine das im Art. II. dieses Gesetzes vorbehaltene Vorzugsrecht im Konkurse für sich gebührt.

§. 23. Neben dem Versicherungsbeitrage zahlt jedes Mitglied beim Empfange der Versicherungsurkunde 6 kr. Beitrag für Schreibmaterialien, dann einen Regiekostenbeitrag der nach Maaßgabe des treffenden Versicherungsbeitrages, und zwar bei einer Summe

							fl.	kr.
bis zu			1		$\frac{1}{10}$		—	6
über	1	Gulden bis zu	5	Gulden mit	$\frac{1}{5}$	Prozent oder	—	12
	5		10		$\frac{2}{5}$		—	24
	10		15		$\frac{3}{5}$		—	36
	15		20		$\frac{4}{5}$		—	48
	20		25		1		1	—
	25		30		$1\frac{1}{5}$		1	12
	30		35		$1\frac{2}{5}$		1	24
	35		40		$1\frac{3}{5}$		1	36
	40		45		$1\frac{4}{5}$		1	48
	45		50		2		2	—

über 50 bis 100 fl. von 10 zu 10 fl. um $^{1}/_{5}$ Prozent mehr;
über 100 bis 200 fl. von 20 zu 20 fl. um $^{1}/_{5}$ Prozent mehr,
und hierauf wird mit jeden weitern 50 fl. $^{1}/_{5}$ Prozent berechnet.

Zur Bezahlung dieser Nebengebühren ist jedes Mitglied in derselben Weise verbunden, wie zur Entrichtung der Versicherungsbeiträge.

III. Von der Schätzungskommission und der Schadenserhebung.

§. 24. Sobald in einem Bezirke mehrere Grundbesitzer in den Verein aufgenommen sind, bringt der Agent nach Verhältniß der Zahl der vorhandenen Mitglieder vier bis acht im Bezirke ansäßige sachverständige und allgemein als redliche Männer geachtete Landwirthe dem Direktorium als Schätzer in Vorschlag, und läßt sie nach erfolgter Genehmigung ein für allemal für ihre Funktion gerichtlich vereiden. Jedesmal zwei von diesen verpflichteten Schätzern bilden, unter Leitung des Agenten, die Schätzungskommission.

§. 25. Ereignet sich ein Hagelschaden, der ein Vereinsmitglied trifft, so ist dasselbe verbunden, binnen 48 Stunden, und jedenfalls, bevor die geringste Veränderung an den beschauerten Grundstücken vorgenommen wird, dem Agenten die Anzeige zu machen, und die Erhebung des Schadens zu begehren. Sofort bestimmt der Agent den Tag der Abschätzung, die über den dritten Tag nie verschoben werden darf, und schlägt die Schätzer vor.

Ist unter den vorgeschlagenen Schätzern einer, der in naher Verwandtschaft oder Geschäftsverbindung mit dem Beschädigten steht, so hat derselbe die Pflicht, den Agenten hierauf aufmerksam zu machen, sowie der Beschädigte andererseits das Recht hat, einen Schätzer abzulehnen, welchem Gründe, die einen Zeugen verdächtig machen, erweislich entgegenstehen. Einen andern statt des Abgelehnten, kann der Beschädigte nicht wählen; derselbe wird immer vom Agenten ernannt.

§. 26. Die Schätzungskommission wird von dem Beschädigten an Ort und Stelle begleitet, und vor Allem

1. die Identität des vom Beschädigten vorgezeigten mit dem in der Fassion angegebenen Grundstücke hergestellt, sodann

2. genauest untersucht und erhoben, welche von den in der Fassion angeführten einzelnen Grundstücken, und der wie vielte Theil von ihrem Flächeninhalte vom Hagel getroffen worden, endlich

3. wie viele Fünftel von der heurigen Ernte lediglich durch den Hagel verdorben worden sind;

4. diese Verhandlung muß jedenfalls von dem Agenten selbst an Ort und Stelle mit den Schätzleuten gepflogen werden, widrigenfalls diese Taxation als satzungswidrig zurückgewiesen werden soll. Ueber die Resultate dieser Untersuchung geben nun die Schätzleute, nach Entfernung des Beschädigten, und nachdem sie vom Agenten auf ihre eidlichen Pflichten aufmerksam gemacht worden sind, ihr Gutachten darüber ab:

a) der wievielte Theil einer muthmaaßlichen mittleren Ernte, im Gegenhalte der Fassion, als versichert angenommen werden könne?

b) welches der wirkliche Stand der Ernte sey, ob nicht, und welche Quottheile durch Mißwachs, Frost, Trockne, Kälte, Wild- oder Mäusefraß, jedoch mit Rücksichtnahme auf §. 11, № 6, oder auch durch schlechte Bewirthschaftung zu Grunde gegangen seyen? endlich

c) wie viele Fünftel an dem wirklichen Bestande der Ernte, nach Abrechnung der eben aufgezählten Beschädigungen, lediglich durch den Hagel vernichtet worden seyen?

Die Gutachten der Schätzer sind genau zu Protokoll zu nehmen.

Im Falle einer Verschiedenheit soll sie der Agent zu vereinigen suchen, außerdem aber das Gutachten jedes Einzelnen zu Protokoll nehmen, wleches sofort dem Direktorium vorzulegen ist, dessen Ermessen es anheim gestellt wird, ob der Durchschnitt der beiden Schätzungen als Maaßstab angenommen, oder ein dritter Schätzmann beigezogen werden soll.

Das Direktorium ist in jedem Falle befugt, bei größern Hagelschäden aber verpflichtet, zu deren definitiven Nachschätzung eigene Abordnungen zu treffen.

§. 27. So weit die Beschädigung auf dem ganzen Anwesen, oder auf einzelnen Grundstücken eine totale ist, so weit also weder eine Erholung der beschädigten Frucht, noch auch ein weiterer Schaden durch wiederholten Hagel möglich ist, wird die Abschätzung sogleich für definitiv erklärt, im entgegengesetzten Falle wird eine Nachschätzung und die definitive Festsetzung der Abschätzungsresultate acht, höchstens vierzehn Tage vor der Ernte vorbehalten. Sollte sich jedoch genügend herausstellen, daß eine vom Agenten definitiv angegebene Abschätzung, sey es in Folge von Fahrläßigkeit oder böslicher Absicht, sich nicht bewähren sollte, so wird derselbe hiefür dem Vereine persönlich und mit seinem Vermögen haftbar erklärt. Die Kosten dieser Schätzungen trägt zur Hälfte der Verein, zur Hälfte der Beschädigte.

§. 28. Das über obige Punkte (§§. 26 und 27) vom Agenten angefertigte und von diesem, dann den beiden Schätzmänern unterzeichnete Protokoll wird nunmehr auch dem Beschädigten vorgelesen. Glaubt dieser durch die Abschätzung und das Gutachten der Schätzer wenigstens um $1/_5$tel bei dem ganzen abgeschätzten Schaden verkürzt zu seyn, so wird auf sein Verlangen eine zweite Schätzung, zwar unter Leitung desselben Agenten, aber mit Zuziehung anderer zwei beeidigter Schätzer, auf die vorgeschriebene Weise vorgenommen.

Gegen diese zweite Schätzung hat eine weitere Einwendung nicht mehr statt. Unterliegt der Reklamant, so trägt er die Kosten dieser Schätzung allein. Werden die Abschätzungsresultate von dem Beschädigten ohne alle, oder doch ohne wesentliche Einwendungen angenommen, so wird dies zum Protokoll bemerkt, und dasselbe von dem Beschädigten, dann den Schätzern und dem Agenten eigenhändig unterzeichnet. Im entgegengesetzten Falle wird der eingelegte Widerspruch dem Protokolle beigefügt, der Tag zur wiederholten Schätzung

und die Schätzer, letztere lediglich nach der Wahl des Agenten, benannt, und das Protokoll von dem Beschädigten und dem Agenten unterzeichnet.

Bei der wiederholten Schätzung wird dasselbe Verfahren wie bei der ersten beobachtet.

§. 29. Der Betrag der wegen Hagelschäden gesetzlich gegebenen Nachlässe an ständigen Geld- oder Naturalreichnissen wird durch amtlich bestätigte Genußscheine nachgewiesen; es ist mithin eine Schätzung zu diesem Zwecke in der Regel nicht nothwendig; jedoch wird es jedem Agenten zur angelegensten Pflicht gemacht, bei etwa bewilligten unverhältnißmäßigen oder aus andern Gründen, z. B. wegen Mißwachs u. dgl. gegebenen Nachlässen, die im §. 12 vorgeschriebene Abschätzung sogleich vorzunehmen, oder das Direktorium darauf aufmerksam zu machen, um der Sache sofort und ohne Verzug auf den Grund zu sehen und die geeignete Verfügung vorkehren zu können.

§. 30. Ereignet sich ein Hagelschaden, nachdem die Ernte schon zum Theil eingebracht ist, so ändert dies in der Schätzung gar nichts, indem der bereits abgeerntete Theil als nicht beschauert betrachtet wird. Folgt auf einen frühern bis zur vollendeten Ernte ein weiterer Hagelschaden, so wird, wenn nicht der frühere Schaden ohnehin schon ein totaler war, bei der nachfolgenden definitiven Abschätzung der ganze Hagelschaden des frühern und spätern Schauers zusammen, nach Anleitung der §§. 26 — 28 abgeschätzt. Hat sich nach dem frühern Partialschauer ein weiterer nicht mehr ereignet, so wird, bevor irgend ein theilweise beschädigtes Grundstück abgeerntet wird, mit Zuhandnahme des frühern Schätzungsprotokolles lediglich untersucht, ob die früher befundenen Abschätzungsresultate noch die nämlichen sind, oder ob und um wie viel sie sich nun als vermindert oder vermehrt erweisen. Der Befund wird zwar dem Beschädigten bekannt gemacht, und das Protokoll, nachdem wegen der geschehenen Eröffnung das Geeignete bemerkt ist, auch von demselben unterzeichnet; Einwendungen dagegen werden aber in diesem Falle nicht mehr gehört.

IV. Von der Entschädigung.

§. 31. Da nur die Beschädigungen, welche der Hagel veranlaßt hat, zur Vergütung geeignet sind (§. 3), auffallende Ueberschätzungen herabgesetzt, oder derartige Fassionen sogar zurückgewiesen werden können (§. 11), und es wohl für sich in der Natur der Sache liegt, daß der Versicherte keineswegs auf Gewinn, auf Kosten der Vereinskassa, sondern lediglich auf Ersatz des durch Hagel verursachten Schadens, im Verhältnisse seiner einbezahlten Beiträge, rechtlichen Anspruch machen kann, keineswegs aber auf jenen Schaden, welchen derselbe auf andere Art erlitten hat, so werden der Agent und die Schätzleute wiederholt auf die genaue Beobachtung der im §. 26 gegebenen Vorschriften hingewiesen.

§. 32. Die Entschädigungssummen betragen bei Rustikalien, und bei dem, in Verbindung mit den Zehentholden, versicherten Naturalzehent, eben so viele Fünftel des Ernteanschlages, als nach der definitiven Abschätzung, an der diesjähri-

gen Ernte durch den Hagel wirklich vernichtet wurden; bei Totalschauern also die ganze versicherte Summe.

Sollte jedoch der im §. 18 bezeichnete Vereinsbeitrag sammt der Hälfte Zuschuß aus dem Reservefond (§. 34) nicht hinreichen, um den beschädigten Vereinsmitgliedern mindestens ein Drittel ihrer Entschädigungsforderung (33⅓ Prozent oder 33 fl. 20 kr. vom Hundert) hinausbezahlen zu können, so ist jener Beitrag verhältnißmäßig bis zu diesem Bedarfe zu erhöhen.

Das Vereinsdirektorium, in Benehmen mit den Vereinsbevollmächtigten hat darüber einen umständlich motivirten, die Nothwendigkeit sowohl als die Größe des Konkurrenzbeitrages nachweisenden Beschluß zu fassen, und an sämmtliche Agenten zur Verständigung der Vereinsmitglieder auszuschreiben.

§. 33. Die Ausbezahlung der Entschädigungssummen geschieht nur an den Versicherten, oder wenn er unter Kuratel oder Vormundschaft steht, an den Kurator oder Vormund gegen eigenhändig unterschriebene, oder wenn der Versicherte nicht schreiben kann, gegen von ihm mit Handzeichen versehene und von einem Zeugen mitunterschriebene Quittung.

V. Vom Reservefonde.

§. 34. Zur allmähligen Bildung eines Reservefondes werden, neben den baaren Kassaüberschüssen, von den an die beschauerten Vereinsmitglieder voll hinaus zu zahlenden Entschädigungen, unter 500 fl. — drei Prozent, von Entschädigungen von 500 fl. und darüber aber fünf Prozent in Abzug gebracht. Die hiedurch zusammengebrachte Summe wird entweder bei der Bayer. Wechsel- und Hypothekenbank auf Wechsel verzinslich angelegt, oder es werden damit Bayer. Staatspapiere angekauft, und die davon abfallenden jährlichen Zinsen auf dieselbe Weise admassirt.

§. 35. In dem Falle, daß der Reservefond eine Höhe erreicht, welche den wirklichen Bedarf bedeutend übersteigt, hat auf Antrag des Direktoriums die Generalversammlung oder an deren Statt, das Direktorium mit dem Vereinsbevollmächtigten zu berathen, und darüber zu beschließen, ob nicht die Beiträge derjenigen Mitglieder, welche ununterbrochen am längsten im Vereine sind, um gewisse Quottheile gemindert, und dieser Vortheil, so lange es die Kassaverhältnisse des Vereins gestatten, allen nach der Reihe zu Theil werden soll, wie sie in das gleiche Alter eintreten.

VI. Von den Verwaltungsorganen des Vereins.

§. 36. Alle drei Jahre versammeln sich die Mitglieder des Vereines, entweder in Person, oder durch schriftliche Bevollmächtigung anderer persönlich erscheinender Vereinsmitglieder, zu einer Generalversammlung. Die Einladung hiezu geschieht durch besondere Schreiben an die Agenten, und durch Bekanntmachung in 2 oder 3 öffentlichen Blättern, mindestens zwei Monate vor der Statthabung derselben. Bei dieser Generalversammlung hat das Direktorium

1. einen umfassenden Rechenschaftsbericht über die ganze dreijährige Periode seiner Verwaltung vorzulegen.

2. Werden bei derselben über die von dem Direktorium, einzelnen Mitgliedern, oder den gewählten Mandatarien angeregten Gegenstände, welche den Verein betreffen, Berathungen gepflogen, und die Beschlüsse hierüber nach Stimmenmehrheit gefaßt; endlich

3. die Wahl des Direktoriums vorgenommen.

§. 37. Das Direktorium besteht:

1. aus einem Vorstande, und

2. aus vier Mitgliedern, welche nach einer in der Generalversammlung genehmigten Geschäftsordnung, und nach sachgemäßer Geschäftsvertheilung, jedenfalls aber in kollegialen Sitzungen, und auf den Grund durch Stimmenmehrheit gefaßter Beschlüsse, alle wichtigern Geschäfte des Vereines besorgen, denselben in allen Beziehungen vertreten.

Das Direktorium korrespondirt mit allen Königl. Stellen und Behörden in der vorgeschriebenen Geschäftsform, vertritt den Verein auch vor den Gerichten des Reichs, und ist zu dem Ende befugt, in seinen Rechtsangelegenheiten einen Rechtsgelehrten als Mandatar aufzustellen. Das Direktorium ist zu dieser Aufstellung verpflichtet, wenn es unter seinen Mitgliedern keinen Rechtsgelehrten besitzen sollte.

Die Wahl des Vorstandes und der Direktorialmitglieder geschieht durch Stimmenmehrheit in der Generalversammlung; treten aber in der Zwischenzeit von einer Generalversammlung zur andern Personalveränderungen ein, so geschehen die Ergänzungen durch die Wahl des Direktoriums und der Vereinsbevollmächtigten durch Stimmenmehrheit.

Nur wirkliche Vereinsmitglieder sind in das Direktorium und als Bevollmächtigte wählbar. Die Remuneration des Vorstandes, und der übrigen Direktorialmitglieder wird jedesmal in der Generalversammlung auf drei Jahre festgesetzt.

§. 38. Das Direktorium, in Verbindung mit den Vereinsbevollmächtigten, wählt ein, des amtlichen Geschäftes und insbesondere des Rechnungswesens kundiges Individuum als Buchhalter, sowie einen Büreaudiener, welcher sich zu allen erforderlichen Büreauarbeiten gebrauchen zu lassen hat.

Dem Direktorium, in Verbindung mit den Vereinsbevollmächtigten, bleibt es überlassen, die Gehalte derselben, im Verhältnisse ihrer Leistungen, festzusetzen, wobei jedoch der Gehalt des Buchhalters den Betrag von 800 fl. — jener des Büreaudieners den von 300 fl. nicht übersteigen darf.

Wenn die Remuneration des Direktorialvorstandes in Prozenten festgesetzt ist, so hat derselbe hieraus, im Falle des gewöhnlichen, oder eines besondern Geschäftsdranges alle erforderlichen Gehülfen und Schreiber aus der ihm ausgesprochenen Remuneration zu bezahlen.

Die Vereinsbevollmächtigten haben darüber zu wachen, daß wegen Mangels an arbeitendem Personale keine Stockung im Geschäfte entstehe, wofür der Direktorialvorstand immer verantwortlich bleibt.

Wegen Uebernahme der Vereinskasse hat das Direktorium bei der Bayer. Wechsel- und Hypothekenbank das Geeignete einzuleiten.

§. 39. Zu Agenten, deren in jedem Polizeidistrikte wenigstens Einer, oder nach Ermessen des Direktoriums mehrere aufgestellt werden sollen, läßt sich das Direktorium einige wohlhabende und rechtliche Männer von den Königl. Landgerichten in Vorschlag bringen, und trifft hieraus bemessene Auswahl. Die Agenten stehen mit dem Direktorium in unmittelbarer Korrespondenz, und vollziehen dessen Beschlüsse gegen eine Remuneration von fünf Prozent und den Bezug der regulativmäßigen Schätzungsgebühren. Zur Erleichterung ihrer Geschäfte werden ihnen lithographirte Reduktionstabellen und die erforderlichen Formulare zugesendet.

In der Regel sollen nur Vereinsmitglieder als Agenten aufgenommen werden können. Nur da, wo sich kein gehörig qualifizirtes Subjekt aus der Zahl der Vereinsmitglieder befindet, können für die Folge Lehrer, Verwalter, Handelsleute u. dgl. ausnahmsweise gewählt werden. Alle Agenten sind auf die Distrikte, für welche sie bestellt sind, beschränkt.

§. 40. Sowohl zur primitiven Revision und Erledigung der Vereinsrechnungen, als zur Kontrole des Direktoriums werden demselben vier Vereinsbevollmächtigte zur Seite gestellt, welche von der Generalversammlung aus den Vereinsmitgliedern gewählt werden, und unter sich den Vorstand bestimmen. Sie haben das Recht und die Verbindlichkeit:

1. von der Geschäftsführung des Direktoriums, von den Büchern, Rechnungen u. s. w. wenigstens alle 4 Wochen Einsicht zu nehmen.

2. Etwa beobachtete Mängel oder Gebrechen zu rügen, auf deren Abstellung anzudringen, und

3. auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung anzutragen, wenn ihnen

a) die Rechnung nicht zur bestimmten Zeit zugestellt wird,

b) wenn sie Anstände in derselben finden, über welche ihnen keine genügende Auskunft gegeben wird,

c) wenn sie glauben, daß außerordentliche Maaßregeln zur Verhütung größerer Nachtheile erforderlich seyen, welche zu beschließen nicht in der Befugniß des Direktoriums in Verbindung mit den Vereinsbevollmächtigten liegt.

Dem auf einem dieser Gründe gestützten Antrage auf Einberufung einer Generalversammlung hat

4. das Direktorium sofort zu entsprechen.

Den Bevollmächtigten ist auch

5. der in der Generalversammlung vorzulegende Rechenschaftsbericht mindestens 2 Monate vor der Generalversammlung zur Einsicht vorzulegen, um in derselben das Interesse des Vereines gehörig vertreten zu können.

§. 41. Das Direktorium hat alljährlich die rechtzeitig gestellte Vereins-

rechnung mit allen Büchern und Belegen den Vereinsbevollmächtigten mitzutheilen, welche

1. dieselbe durch ein rechnungskundiges Individuum der primitiven Revision unterwerfen, und

2. die Bedenken dem Direktorium zur Beantwortung mittheilen, sofort

3. nach erfolgter Beantwortung die definitiven Beschlüsse fassen und dem Direktorium zum geeigneten Vollzuge mittheilen. Die Resultate der von der primitiven Revision beschiedenen Rechnungen werden sodann der Generalversammlung vorgelegt, und können auf deren Antrag, oder im Falle besonderer, von den Vereinsbevollmächtigten erhobenen Anstände, dem Königl. Staatsministerium des Innern zur Entscheidung vorgelegt werden.

Damit jedoch die Vereinsmitglieder von dem Stande des Vereines genaue Kenntniß erhalten, ist alljährlich eine genaue Rechnungsübersicht aller Einnahmen und Ausgaben in den Kreis-Intelligenzblättern in der Art zu veröffentlichen, daß hierin die Einnahmen an Beiträgen summarisch nach Agentiebezirken, ebenso die Ausgaben auf Regie und Remuneration summarisch, die auf hinausbezahlte Entschädigungen aber nach Agentiebezirken vorgetragen werden sollen.

§. 42. Bei dem Zusammentritte des Direktoriums mit den Vereinsbevollmächtigten führt:

1. der Direktorialvorstand den Vorsitz und hält die Umfrage, wobei

2. die Vereinsbevollmächtigten abwechselnd mit den Direktorialmitgliedern ihre Stimmen abgeben;

3. der Beschluß wird nach dem Ergebnisse der Stimmenmehrheit ausgesprochen, und

4. im Falle der Stimmengleichheit dem Vorstande die entscheidende Stimme eingeräumt;

5. in dem abzuhaltenden Protokolle sind alle von Referenten abweichenden Stimmen mit gedrängter Anführung der Motive aufzunehmen, um seiner Zeit der Generalversammlung vorgelegt zu werden.

§. 43. Ueberdies steht jedem Vereinsmitgliede frei:

a) von dem Direktorium sowohl, als den Vereinsbevollmächtigten die erforderlichen Aufschlüsse zu erholen,

b) seine Wünsche und Anträge dem Einen oder den Andern jederzeit mündlich vorzulegen, sowie insbesondere

c) in der Generalversammlung seine Ansichten, Wünsche und Anträge auf Abänderung oder Zusätze zu den Vereinssatzungen gebührend vorzutragen.

§. 44. Zur Ueberwachung der Geschäftsführung des Vereines und überhaupt des genauen Vollzuges der Satzungen wird ein eigener Königl. Regierungskommissär aufgestellt, welcher zu allen Sitzungen des Direktoriums, der Vereinsbevollmächtigten und der Generalversammlung einzuladen ist, und dem auf Verlangen alle Verhandlungen des Vereines vorzulegen sind.

§. 45. Da der Fall eintreten kann, daß über den Sinn und die Auslegung vorstehender Satzungen Zweifel entstehen, die Beantwortung principieller Fragen zur Sprache kömmt, oder sonst solche erhebliche Anstände vorkommen, welche das Vereinsdirektorium um zu heben sich nicht für kompetent erachtet, so ermächtigt hiemit die Generalversammlung, für solche Fälle das Direktorium in Verbindung mit den Vereinsbevollmächtigten zur provisorischen Erledigung derartiger, in den Geschäftskreis der Generalversammlung gehöriger Gegenstände in der Art, daß die demgemäß gefaßten Beschlüsse der nächsten Generalversammlung zur Bestätigung oder anderweitigen Beschlußfassung vorgelegt werden sollen.

§. 46. Die Abänderung gegenwärtiger Satzungen kann nur in Folge der Beschlüsse einer Generalversammlung und mit allerhöchster Genehmigung Seiner Majestät des Königs geschehen.

§. 47. In dem nicht zu hoffenden Falle der Auflösung des Vereines wird der vorhandene Aktivstand, wenn er die Summe von 5000 fl. übersteigt, an die noch vorhandenen Mitglieder nach dem Verhältnisse der bisher bezahlten sämmtlichen Beiträge vertheilt; wenn er aber unter 5000 fl. beträgt, pro rata der bisherigen Theilnehmer aus jedem Kreise, den Kreishülfskassen zugewendet werden.

(Beilage A.)

Hagelversicherungsverein für das Königreich Bayern.

Erntefassion.

Beitragsklasse — des — Kataster-№.

Eintrittsjahr

Hausname

von — (Distrikt)

(Gemeinde)

Landgericht — im Regierungsbezirke

Der Grundstücke						Geldanschlag der Ernte.		Bemerkungen.
Laufender Nummer.	Kataster- oder Flur-Nummer.	Gattung oder Eigenname.	Größe.		Bestellung.			
			Tagwerk.	Dezimalen.		fl	kr	

Gegenwärtige Fassion wurde von dem Fatenten, welcher die ihm wohlbekannten Vereinssatzungen für sich verbindlich, und insbesondere vom Tage des Eintrittes im Jahre an, fünf Jahre beim Vereine bleiben zu wollen, erklärte, eigenhändig unterzeichnet, diese eigenhändige Unterschrift auch vom Gemeindevorsteher mit Siegel und Unterschrift mit dem Anhange bestätigt, daß in dieser Fassion alle bebauten Grundstücke des Fatenten aufgeführt, und bis zu diesem Augenblicke vom Hagel nicht getroffen worden seyen.

den ten 18 mittags Uhr

Unterschrift des Gemeindevorstehers.

(L. S.)

Unterschrift des Fatenten.

(Beilage B.)

Versicherungsurkunde.

Nachdem als Eigenthümer der im Vorstehenden fatirten Ernte, die nach dem Gesammtwerthanschlag derselben zu

fl. kr.

nach §. 4 und 18 der Satzungen treffenden Beiträge, nämlich:

1. den Versicherungsbeitrag in der Klasse mit	fl.	kr.
2. den Schreibmaterialienbeitrag mit	fl.	kr.
3. den Regiekostenbeitrag mit	fl.	kr.
zusammen	fl.	kr.

das ist . . . .

bei dem Empfange der Versicherungsurkunde baar und unbrüchig bezahlt hat, so wird ihm hingegen im Namen des Hagelversicherungsvereines für das Königreich Bayern auch die baare und unabbrüchige Vergütung der ihm vom Augenblicke der Zustellung dieser Urkunde an bis zur Vollendung der Ernte treffenden Hagelschäden nach den Satzungen dieses Vereines feierlich und rechtverbindlich zugesichert.

den ten 18 mittags Uhr

Im Namen des Vereines
der Agent desselben.

§. 215. Eine Belehrung über die Leistungen des Hagelversicherungsvereins, resp. Auszug aus den Satzungen desselben. Beilage zum Amtsblatte № 29, vom Jahre 1840.

Vorwort.

Obgleich die Satzungen des Hagelversicherungsvereins für das Königreich Bayern 1840 im Regierungsblatte (№ 13, S. 233) zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und allen Agenten eigene Abdrücke derselben mitgetheilt worden sind, um die beitretenden Vereinsmitglieder von dem Inhalte derselben in die erforderliche Kenntniß zu setzen; so scheinen dieselben dennoch keineswegs so allge-

mein gekannt zu seyn, als es der Zweck dieses, für die vaterländische Agrikultur so hochwichtigen Vereines, und selbst die Sicherheit der beitretenden Vereinsmitglieder erheischt; weßhalb es für zweckmäßig erachtet wurde, einen gedruckten Auszug aus denselben der Publizität zu übergeben, welcher die Grundzüge und wesentlichen Bestimmungen derselben, mit Hinweisung auf die betreffenden Paragraphen der Satzungen enthält; so daß, wer deßfalls nähere Belehrung wünscht, dieselbe theils aus dem Regierungsblatte, theils bei jedem Agenten, aus den dort hinterliegenden Abdrücken der Satzungen, und der Instruktionen derselben, sich leicht verschaffen kann.

I. Der Hagelversicherungsverein ist ein, auf den Grundsatz der Gegenseitigkeit gestützter Privatverein der Oekonomie- und Grundrentenbesitzer, zum Zwecke der Versicherung ihrer Ernten oder Theilen derselben; jedoch unter der unerläßlichen Bedingung der Aufnahme aller bebauten Gründe in die Fassion, bei Verlust der Entschädigung; wobei jedoch bemerkt wird, daß:

a) die Versicherung mit Getreidefrüchten (Cerealien) geschehen muß, daß dagegen

b) die Versicherung von Wiesen, Kleefeldern, Hopfen, Obst, Wein, Kartoffel u. dgl. dem Ermessen des Fatenten überlassen bleibt. (§. 1 — 3.)

II. Die Uebergabe der Fassion an den Agenten begründet die rechtliche Verbindlichkeit zur Zahlung der satzungsmäßigen Beiträge an den Verein, welcher durch die Aushändigung der Versicherungsurkunde an den Fatenten zur Zahlung der satzungsmäßigen Entschädigung verpflichtet wird. Jeder Agent haftet prinzipaliter für die rechtzeitige Einhebung der Beiträge von den Fatenten und deren ungesäumte Einsendung in die Vereinskassa.

Das Recht auf Entschädigung neu eintretender Mitglieder aus der Vereinskassa wird erst von dem Augenblicke, der durch das Direktorium vollzogenen Fertigung der dahin einzusendeuden ersten Fassion abhängig gemacht. (§. 4.)

III. Der unerstreckbare Termin zum Eintritt in den Verein wird allgemein auf den 31. Mai jedes Versicherungsjahres festgesetzt. Wirkliche Vereinsmitglieder müssen ihre, jedes Jahr zu erneuernden Fassionen bis zum 31. Mai übergeben, und die Beiträge gegen Rückgabe der Versicherungsurkunde binnen 24 Stunden an den Agenten entrichtet haben; widrigenfalls sie ihren Entschädigungsanspruch für das laufende Jahr verlieren, und dennoch die im vorhergegangenen Jahre bezahlten Beiträge entrichten müssen, welche nöthigen Falls exekutive von ihnen erholt werden würden. (§. 16 u. 22.)

IV. Die Versicherungsbeiträge sind bestimmte Prozente, welche jedes Vereinsmitglied in die Vereinskassa baar einzuzahlen hat: sie steigen, je nach der Hagelgefährlichkeit, hinsichtlich der geographischen Lage des versicherten Grundstückes sowohl, als der Zartheit der Pflanze, und des längern Standes derselben auf dem Felde. Grundstücke in Fluren, welche in 15 nacheinander folgen-

den Jahren gar keinen Hagel erlitten haben, zahlen von hundert Gulden der versicherten Ernte einen Beitrag von 36 kr.

Ein Hagelschlag in 15 Jahren entrichtet einen Beitrag von 1 fl. 12 kr. von hundert Gulden Ernteanschlag; sowie jeder fernere Hagelschlag den Beitrag immer um 36 kr. erhöht.

Diese Höherung findet aber nur dann statt, wenn der zehnte Theil des versicherten Ernteanschlages durch Hagel beschädigt worden ist. (§. 18.)

Die zarten Pflanzen, wie Oel und Handelsgewächse haben die doppelten — Früchte aber, deren Ernte ungleich später, als die der gewöhnlichen Ackerfrüchte geschieht, z. B. Hopfen, Wein u. dgl. die dreifachen Beiträge zu entrichten. (§. 19.)

Neben diesen Beiträgen werden noch 6 kr. für Schreibgebühren, dann ein sehr mäßiger Regiekostenbeitrag erhoben.

Die theils auf den Grund rentamtlicher und landgerichtlicher Nachweise, theils nach den Vereinsbüchern hergestellten Klassifikationen, leiden durchaus keine Abänderung; wenn nicht durch legale Zeugnisse ganz unpartheiischer Männer, eine Unrichtigkeit in denselben nachgewiesen werden kann.

V. Die Versicherung geschieht mittelst gedruckter Fassionsformularen, welche immer bei jedem Agenten in gehöriger Anzahl vorräthig sind, und in welchen alle zu einem Gutskomplexe gehörigen befruchteten Gründe aufzuführen sind.

Jeden Falls ist aber der Anschlag nach dem Werthe einer zu hoffenden mittlern Ernte festzusetzen. (§. 3 — 11.)

VI. Dominikalisten, Grund- und Zehentherren können ebenfalls ihre Gilten und Zehenten versichern. Auch sie finden Fassionsformularien bei jedem Agenten; und die nähern Vorschriften in den §§. 12 — 19 der Satzungen. Die Entschädigung geschieht hier in der Regel nach den, von dem Grund- oder Zehentherrn bewilligten Nachlässen, und den vom Direktorium etwa angeordneten Taxationen.

VII. Jedes Vereinsmitglied muß, wenn seine Gründe behagelt wurden, binnen zweimal 24 Stunden dem Agenten, bei dem es sich versichert hat, die Anzeige machen, welcher längst binnen 3 Tagen durch die angeordnete Schätzungskommission, die vorläufige Abschätzung vorzunehmen hat. — Kurz vor der Ernte verfügt das Direktorium durch die nämliche Schätzungskommission, oder nach Umständen durch eine eigene Abordnung, die definitive Nachschätzung, auf deren Grund sofort die Festsetzung der Entschädigungssumme durch das Direktorium geschieht, und hienach die baare Entschädigung selbst, in den angeordneten Terminen, durch den Agenten geleistet wird.

VIII. Die Entschädigung wird in der Regel voll und gänzlich geleistet, und zwar die erste Hälfte Mitte September, und die andere Hälfte aber am 15. März des folgenden Jahres bezahlt.

Entschädigung erhält man auch dann, wenn man nur auf einem einzelnen

Grundstücke, oder auch blos auf einem Theile eines Grundstücks einen Hagelschaden im Betrage von $1/5$ der darauf stehenden Frucht erleidet. (§. 5)

IX. Durch die von Sr. Majestät dem Könige huldvollest genehmigten Satzungen ist Vorsorge getroffen, daß selbst in besonders hagelschweren Jahren mindestens Ein Drittel des erlittenen Schadens, ($33^1/_3$ Prozent) an die Beschädigten baar hinausbezahlt werden muß. (§. 31.)

X. Das Direktorium ist die, aus der freien Wahl der Vereinsmitglieder hervorgegangene Verwaltungsbehörde des Vereines, welche streng an die Satzungen gebunden, dieselbe auf das Genaueste zu beachten hat, so daß jedem Vereinsmitgliede, welches sich durch den Ausspruch des Direktoriums beschwert erachtet, der Rekurs an die zuständigen Civilgerichte, in dieser reinen Privatrechtssache zusteht. (§. 37.)

XI. Dem Direktorium zur Seite stehen die gleichfalls aus der freien Wahl hervorgegangenen Vereinsbevollmächtigten, welchen die Prüfung und Verbescheidung der von dem Direktorium alljährlich zu stellenden Rechnung obliegt, und die zugleich das Recht und die Verbindlichkeit haben, von der Geschäftsführung des Direktoriums Einsicht zu nehmen, auf Abstellung etwa beobachteter Mängel zu dringen, in wichtigen Fällen auf Einberufung einer Generalversammlung anzutragen, oder in Uebereinstimmung mit dem Direktorium die allenfalls sich ergebenden Anstände und prinzipiellen Fragen provisorisch zu erledigen. (§. 40 — 45.)

XII. Zur allmähligen Bildung eines Reservefondes werden, neben den baaren Kassaüberschüssen, von den hinaus zu zahlenden Entschädigungen unter 500 fl. drei Prozent, von Entschädigungen zu 500 fl. und darüber aber fünf Prozent in Abzug gebracht, verzinslich angelegt und fortwährend admassirt. Ein Theil davon wird, wenn es nöthig, zur satzungsmäßigen Befriedigung der Behagelten verwendet; im Falle bedeutenden Anwachses desselben soll er die Mittel darbieten, zur Herabsetzung der Beiträge allmählig schreiten zu können.

Schlußworte.

Des Schutzes nicht nur, sondern der höchsten Begünstigung von Seite der Königl. Regierung versichert, sind gewiß zahlreiche Beitrittserklärungen zu hoffen und um so mehr zu wünschen, als die möglich größte Zahl der Vereinsmitglieder die verläßigste Bürgschaft für den Fortbestand und Aufschwung unseres für die vaterländische Agrikultur so hochwichtigen Vereines ist, dessen Zweck keineswegs ein spekulativer, auf Gewinn berechneter ist, sondern vielmehr dahin geht, dem Landmanne, welchem der Hagel die im Schweiße seines Angesichtes erzielte Ernte raubt, eine billige, mit seinem Beitrage im Verhältnisse stehende Entschädigung zu leisten.

Um demselben eine allgemeinere Theilnahme der Landeigenthümer und Dominikalrentenbesitzer zuzuwenden, geruhten Seine Königliche Majestät 2c. in dem allerhöchsten Bestätigungsrescripte vom 15. April l. J. die huldvollste Zusicherung zu ertheilen, künftig bei Gesuchen um Kollektenbewilligungen wegen

Hagelschaden in der Regel keinen Bittsteller zu berücksichtigen, welcher nicht bereits vor der erlittenen Beschädigung dem Hagelversicherungsvereine für Bayern beigetreten war; auch wurden die Curatelbehörden angewiesen, dahin zu wirken, daß bei Bewilligung von Darlehen aus Gemeinde- und Stiftungskassen an Landeigenthümer, im Falle gleichzeitiger Bewerbung mehrerer Kapitalsucher jenem der Vorzug eingeräumt werde, welcher mit seinen dazu geeigneten Besitzungen unserm Vereine beigetreten ist.

Werden es nicht auch die Hypothekgläubiger in ihrem Interesse finden, so wie es bei Feuerassekuranzen der Fall ist, den Beitritt in den Hagelversicherungsverein gleichfalls zu stipuliren? Es ist wohl zu hoffen.

Möge der gnädige Himmel seinen Segen zum Gedeihen dieses Vereines geben!

§. 216. Erlaß des Ministeriums des Innern vom 26. Mai 1840, Amtsbl. № 32, p. 202, die Begünstigung der dem Bayer. Hagelversicherungsvereine Beigetretenen bei Darleihen aus Gemeinde- und Stiftungskassen betr.

Ministerium des Innern.

Seine Majestät der König haben inhaltlich der allerhöchsten Entschließung vom 15. d. M. (Amtsbl. № 22) zu verfügen geruht, es solle von Seite der Curatelbehörden dahin gewirkt werden, daß bei Bewilligung von Darlehen aus Gemeinde- und Stiftungskassen an Landeigenthümer, im Falle der gleichzeitigen Bewerbung mehrerer Kapitalsucher, unter sonst gleichen Umständen der Sicherheit &c. jenem der Vorzug eingeräumt werde, welcher mit seinen dazu geeigneten Besitzungen dem Hagelversicherungsvereine für das Königreich Bayern beigetreten ist.

Da die Beweggründe dieser allerhöchsten Anordnung nicht allein auf der Rücksicht für die Beförderung der allerdings hochwichtigen und gemeinnützigen Zwecke des besagten Vereins, sondern eben so sehr auf dem Umstande beruhen, daß ein, gegen Beschädigung seines Grundeigenthumes und resp. gegen Verlust dessen jährlichen Ertrages gesicherter Kapitalschuldner seine Verbindlichkeit, in richtiger Abführung der Zinsen und Fristen an die kreditirenden und Stiftungen um desto gewisser und vollständiger erfüllen werde, somit der hypothekarischen Sicherheit noch eine weitere, den Personalkredit hebende Gewähr hinzugefügt wird, so wird die Königl. Regierung, Kammer des Innern, sich besonders angelegen seyn lassen, für den genauen Vollzug der erwähnten allerhöchsten Anordnung Sorge zu tragen, deßhalb den betreffenden Unter-, Curatel- und Verwaltungsbehörden die erforderlichen besonderen Weisungen zugehen zu lassen, und insonderheit zu verfügen, daß in den Anlehenskonspekten jeden Kapitalwerbers genau angegeben werde, ob derselbe dem Hagelversicherungsvereine beigetreten sey.

§. 217. Unterm 27. Januar 1841, Amtsbl. № 10, p. 77, wurde vor dem Beitritt zu der Döllstadt-Gothaer-Hagelversicherungsbank, als einer nicht konzessionirten, gewarnt.

— Das Ausschreiben der Regierung der Pfalz vom 24. Februar 1841, Amtsbl. № 19, p. 171, die Errichtung von Lokalhülfskassen betr., siehe unten §. 266.

§. 218. Satzungen des Vereins für den Ausbau des Doms zu Cöln, Beilage zum Amtsbl. № 10 vom Jahre 1842.

Der Dom zu Cöln, der teutschen Bauwerke herrlichstes, harrt der Vollendung.

Bereits hat unter dem Namen: „Dombauverein" in Cöln ein Verein sich gebildet, welcher den Zweck hat, vermittelst Darbringung von Geldbeiträgen, und in jeder sonst angemessenen Weise für die würdige Erhaltung und den Fortbau des benannten Doms nach dem ursprünglichen Plane thätig mitzuwirken: — aber nicht nur in Cöln selbst, sondern auch anderwärts schon hat das in Frage stehende Werk freudige Unterstützung gefunden, wie solches die zu bemerktem Zwecke bereits von mehreren Seiten erfolgten nicht unbedeutenden Sendungen darthun. Bayern wird hierin nicht zurückbleiben.

Es wird dieses, der besonderen Theilnahme Seiner Majestät des Königs sich erfreuende Unternehmen bei allen Bayern Anklang, und zwar hier einen um so lebhafteren finden, als gegen 2 Jahrhunderte lang Fürsten ihres geliebten Herrscherstammes den Erzbischöflichen Sitz von Cöln inne hatten, und eben jetzt wieder ein Bayer denselben als Friedensbote einzunehmen im Begriffe steht.

Um jedoch hienach in Bayern die Mitwirkung zur Vollendung des Cölner Doms gehörig bethätigen zu können, ist, einen Bayerischen Verein zu bilden nothwendig, und es haben Seine Königliche Majestät in dieser Hinsicht nicht nur die Bildung eines solchen Vereins mit nachstehenden Satzungen zu genehmigen, sondern auch das Protektorat desselben allergnädigst zu übernehmen geruht.

§. 1. Unter dem Protektorate Seiner Majestät des Königs bildet sich in Bayern ein Verein, welcher zum Zwecke hat, durch Geldbeiträge zu dem Ausbau des Doms zu Cöln nach dem ursprünglichen Plane mitzuwirken.

§. 2. Der Bayerische Verein wird sich wegen Verwendung seiner Mittel mit dem zu Cöln bestehenden Hauptvereine in Benehmen setzen, und sein Bestreben dahin richten, daß dieselben der Herstellung einzelner, aus dem großen Ganzen des Dombaues hervortretenden Theile in der Art zugewendet werden, damit diese wo möglich als das Werk des Bayerischen Vereins entstehen, und durch ihn bei Zulänglichkeit der verfügbaren Mittel auch zur Vollendung gebracht werden.

§. 3. Wer dem Vereine beitreten will, hat sich zur Entrichtung eines

Jahresbeitrags von Einem Gulden zu verpflichten, jedoch steht es Jedermann frei, auch auf mehr zu unterzeichnen.

Der Austritt aus dem Vereine muß ein Jahr vorher erklärt werden.

§. 4. Durch Einzahlung eines Beitrags von 50 fl. kann die Eigenschaft eines Mitgliedes für 20 Jahre erworben werden.

Diese Absicht muß jedoch sogleich erklärt werden, widrigenfalls das Anerbieten als eine für jedes Jahr eingegangene Zahlungsverbindlichkeit betrachtet wird.

§. 5. Die Beiträge sind alljährlich an dem hiefür zu bestimmenden Termine zu entrichten.

§. 6. Der Verein wird durch einen allgemeinen Verwaltungsausschuß vertreten, welcher außer dem Vorstande aus 10 Mitgliedern besteht, und seinen Sitz zu München hat. — Die Mitglieder des Verwaltungsausschusses werden von 3 zu 3 Jahren aus den zu München anwesenden Vereinsmitgliedern durch Stimmenmehrheit gewählt.

Sie bestimmen unter sich den Vorstand, den Sekretär und den Kassier. — Die Austretenden sind wieder wählbar.

§. 7. Der allgemeine Verwaltungsausschuß leitet alle Angelegenheiten des Vereins. Er setzt sich mit dem zu Cöln bestehenden Hauptvereine zur Erfüllung des Vereinszweckes in Verbindung.

Ihm liegt die Feststellung der Ausgaben-Etats, die Festsetzung des Termins für die Bezahlung der Vereinsbeiträge, die Vereinnahmung und Verwendung sämmtlicher Vereinsmittel, dann die Prüfung und der Abschluß der Jahresrechnungen ob.

§. 8. Neben dem allgemeinen Verwaltungsausschusse wird für jeden Regierungsbezirk ein aus einem Vorstande und 5 Mitgliedern bestehender Kreisausschuß gebildet, der in der Kreishauptstadt seinen Sitz hat, und nach den im §. 6 gegebenen Vorschriften zu wählen und einzurichten ist.

Der Kreisausschuß hat die Beförderung und Ausbreitung des Vereins in dem ihm zugewiesenen Kreise sich angelegen seyn zu lassen, die Beiträge der Vereinsmitglieder zu erheben und an den allgemeinen Verwaltungsausschuß einzusenden, und mit diesem fortgesetztes Benehmen zur Erreichung des gemeinsamen Zweckes zu unterhalten.

Für Oberbayern hat der allgemeine Verwaltungsausschuß die Geschäfte des Kreisausschusses durch einen aus seiner Mitte zu bildenden engern Ausschuß zu besorgen.

§. 9. Nach Umfluß eines jeden Jahres bringt der Verwaltungsausschuß die Resultate der Verwaltung durch den Druck zur öffentlichen Kenntniß.

München, den 20. Januar 1842.

Vorstehende Satzungen werden mit dem Beifügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der provisorische Kreisausschuß für die Pfalz bereits gebildet ist. Mitglieder desselben sind die Herren: Dr. Weis, Generalvicar u. Dom-

dechant; Alwens, Königl. Regierungsdirektor; Busch, Kanonikus; Foliot, Kanonikus; Jaeger, Hofrath und Lyzealrektor, und C. H. Foltz, Kaufmann zu Speyer.

§. 219. Statuten des Pfälzer Vereins zur sittlichen Besserung verwahrloster armer Kinder und entlassener jugendlicher Sträflinge, Beilage zum Amtsbl. № 56 vom Jahre 1842.

1. Abschn. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. Der Zweck des Vereins ist sittliche Besserung verwahrloster armer Kinder und entlassener jugendlicher Sträflinge.

§. 2. Fürsorge für sittlich-religiöse Erziehung, für Elementar- und Gewerbsunterricht, für Arbeitsgelegenheit und Unterbringung bei rechtschaffenen Pflegeeltern, Meistern und Dienstherrschaften und stete Aufsicht auf das sittliche Betragen und auf den Fleiß und die Arbeitsamkeit der in Obhut genommenen jugendlichen Personen sind im Allgemeinen die Mittel, durch welche der Verein seine Zwecke zu erreichen sich bemühen wird.

§. 3. Arme, dem Sittenverderbnisse exponirte Kinder, für deren Erziehung aus dem Kreisfond für Findel- und verlassene Kinder (seiner Bestimmung nach) kein Anspruch gemacht werden kann, werden von der Epoche der Empfänglichkeit für sittlich-religiösen Unterricht, jugendliche Sträflinge aber vom Tage ihrer Entlassung aus den Gefängnissen von dem Vereine in Obhut genommen und darin so lange erhalten, bis man von ihrer Beharrlichkeit im Guten überzeugt seyn wird, oder bis sie sich auf einen redlichen Erwerbszweig häuslich niedergelassen haben, in der Regel jedoch nie länger, als bis zur Erreichung ihrer Volljährigkeit.

§. 4. Mitglied des Vereins ist Jeder, der sich verpflichtet, (bis zum Widerruf) einen jährlichen Beitrag von zwei Gulden zu Beförderung der Vereinszwecke zu bezahlen.

Der Widerruf muß vier Monate vor Ablauf des Kalenderjahres geschehen.

§. 5. Der Verein nimmt alle außerordentlichen Beiträge, Geschenke und Vermächtnisse, welche ihm gemacht werden, mit Dankbarkeit an.

§. 6 Der Verein bedient sich bei seiner (ausschließlich nur Vereinsgegenstände betreffenden Korrespondenz eines Siegels, auf welchem sich ein mit Strahlen umgebenes Auge als Sinnbild der Vorsehung befindet, mit der Umschrift: „Der Pfälzer Verein für Sittenverbesserung.“

2. Abschn. Abtheilung des Vereins in Sektionen.

§. 7. Der Verein theilt sich in Sektionen.

Die Vereinsmitglieder, welche in einem Gerichtsbezirke wohnen, bilden eine Sektion.

3. Abschn. Generalversammlungen.

§. 8. Jede Sektion hält am 1. October jeden Jahres eine Generalversammlung, in welcher die Organe des Vereins oder der betreffenden Sektion

gewählt, der Operationsplan und das Büdget für das künftige Jahr, sowie die Rechnung des vergangenen geprüft, und überhaupt alle in Antrag gebrachten, sowohl das allgemeine Interesse des Vereins, als der betreffenden Sektion berührenden Gegenstände der Berathung und Beschlußfassung unterstellt werden.

Jeder Sektions-Generalversammlung wird, allerhöchster Bestimmung gemäß, ein von der Königl. Regierung bezeichneter, am Orte wohnender Königl. Beamter als Kommissär beiwohnen.

§. 9. In dieser Versammlung hat jedes erschienene Mitglied eine Stimme. Bei Gleichheit der Stimmen wird diejenige Meinung zum Beschlusse erhoben, welcher der Vorstand des Ausschusses beigetreten ist.

4. Abschn. Repräsentation des Vereins durch Ausschüsse.

§. 10. Jede Sektion wird durch einen Ausschuß repräsentirt, welcher seinen Sitz im Hauptorte des Gerichtsbezirkes hat.

§. 11. Der Ausschuß des Gerichtsbezirkes Frankenthal, welcher seinen Sitz in der Kreishauptstadt Speyer hat, besorgt zugleich nebst den Geschäften der Sektionsausschüsse überhaupt, unter der Benennung: „Centralausschuß" Alles, was die allgemeinen Interessen des Vereins berührt, insbesondere in denjenigen Fällen, in welchen der Verein in Geschäftsberührung mit der Königl. Kreisregierung kommt.

5. Abschn. Bildung der Ausschüsse.

§. 12. Die Sektionsausschüsse bestehen aus gewöhnlichen und außerordentlichen Vereinsmitgliedern. Sie werden jedes Jahr von den Bezirks-Generalversammlungen (§. 9) gewählt. Die Austretenden können immer wieder gewählt werden.

Jeder Sektionsausschuß besteht mindestens aus 5, der Centralausschuß aber aus 7 ordentlichen Mitgliedern. Diese wählen jedes Jahr aus ihrer Mitte einen Vorstand und einen Sekretär und ein Vereinsmitglied außerhalb derselben zum Kassier.

Für Verhinderungsfälle wird zu gleicher Zeit ebenso ein zweiter Vorstand und zweiter Sekretär gewählt.

§. 13. Zur Gültigkeit der in den Sektionsausschüssen zu fassenden Beschlüsse müssen wenigstens drei, und zu jener der in dem Centralausschusse über Gegenstände von allgemeinem Interesse für den ganzen Verein zu fassenden Beschlüsse mindestens fünf Ausschußmitglieder in den Sitzungen anwesend seyn. Bei Gleichheit der Stimmen gilt das im §. 9 hier oben aufgestellte Prinzip.

Die Ausfertigung der Beschlüsse wird von dem Vorstande und dem Sekretär unterzeichnet.

6. Abschn. Wirkungskreis der Organe des Vereins.

§. 14. Die Vorstände der Sektionsausschüsse haben ebenso wie in den Ausschüssen, auch in den Sektions-Generalversammlungen den Vorsitz, und leiten den Gang der Verhandlungen.

§. 15. Die Sekretäre der Sektionsausschüsse führen ebenso in beiden Fäl-

len das Protokoll, verwahren die den Verein betreffenden Schriften und Verhandlungen, und besorgen die Korrespondenz der Ausschüsse.

§. 16. Die Kassiere setzen die ihnen von den Ausschüssen eingewiesenen Einnahmen in Erhebung, bestreiten die von eben diesen Ausschüssen auf sie angewiesenen Ausgaben, und legen am Ende des Jahres Rechnung darüber ab.

§. 17. Jeder Sektionsausschuß übernimmt die statutenmäßige Fürsorge für alle in seinem Bezirke domizilirte, von dem Vereine in Obhut zu nehmende verwahrloste arme Kinder und für die von dem Centralausschusse ihm angezeigt werdenden, demnächst zu entlassenden jugendlichen Sträflinge seines Bezirkes.

Zu dem Ende wählt er sich in jeder Gemeinde einen oder mehrere achtbare Männer (es seyen Vereinsmitglieder oder andere) als Korrespondenten.

§. 18. Die Korrespondenten der Ausschüsse übernehmen es:

1. diejenigen Fälle zur Anzeige zu bringen, wo die statutenmäßige Fürsorge für verwahrloste arme Kinder, für welche auf den Fond für verlassene Kinder kein Anspruch gemacht werden kann, nöthig und möglich seyn dürfte;

2. die Art und Weise, wie von dem Vereine für solche Kinder Fürsorge getroffen werden kann, vorzuschlagen;

3. gegebenen Falls rechtliche Pflegeeltern und Lehrmeister für solche Kinder auszumitteln, und, vorbehaltlich der Genehmigung der Ausschüsse, unter den von diesen festzusetzenden Bedingungen auf Rechnung des Vereins Pfleg- und Lehrkontrakte abzuschließen;

4. den sittlich-religiösen, den Elementar- und Gewerbsunterricht solcher Kinder, sowie die vertragsmäßige Verpflegung und die Erhaltung ihres Gesundheitszustandes zu überwachen;

5. Vorschläge zu machen, wie und wo solche Kinder bei vorgerücktem Alter und entlassene jugendliche Sträflinge nach ihrem Austritte aus den Gefängnissen bei rechtschaffenen Dienstherrschaften und Handwerksmeistern, mit oder ohne Zuschuß von Seite des Vereins, in Arbeit untergebracht werden können;

6. die Gelder, welche jugendliche Sträflinge als Arbeitsverdienst von den Strafanstalten zu erhalten haben, in Verwahrung zu nehmen, und dieselben, sowie die von dem Vereine bewilligten Unterstützungen, nach den Anordnungen der Ausschüsse für sie zu verwenden;

7. die jährlichen Beiträge von den in ihrer nächsten Umgebung wohnenden Vereinsmitgliedern zu erheben und vierteljährig an den Kassier des Sektionsausschusses zu übersenden, und

8. von dem Charakter, von dem sittlichen Betragen und von der Arbeitsamkeit der von dem Vereine in Obhut genommenen jugendlichen Personen dem Ausschusse von Zeit zu Zeit Nachricht zu geben.

§. 19. Außer der bereits im Vorhergehenden berührten haben die Ausschüsse noch die weitere Verpflichtung:

1. die Zahl der Vereinsmitglieder durch Aufmunterung zum Beitritte so viel möglich zu vermehren;

2. den Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben für das folgende Jahr vorzubereiten, ihn vor Allem dem Centralausschusse zur Abgabe seiner Erinnerungen im allgemeinen Interesse des Vereins, und dann der Bezirks-Generalversammlung zum Abschlusse vorzulegen, und

3. dem Centralausschusse diejenigen Momente der Wirksamkeit in seinem Bezirke, welche den Gegenstand des allgemeinen Jahresberichtes bilden, anzugeben.

§. 20. Der Centralausschuß hat folgende Befugnisse und Verpflichtungen:

1. Anträge — im allgemeinen Interesse des Vereins in einer Sektions-Generalversammlung gestellt, durch Mehrheit der Stimmen zum Beschlusse erhoben und sammt den Motiven an den Centralausschuß eingesendet — werden von diesem den übrigen Sektions-Generalversammlungen zur gleichmäßigen Beschlußfassung übersendet, die gefaßten Beschlüsse sammt Motiven von diesen wieder eingefordert, wenn die Mehrheit der Votanten für den Antrag spricht, von demselben zum Vereinsbeschlusse erhoben, und das Geeignete zum Vollzuge desselben verfügt.

2. In allen unvorhergesehenen und dringenden Fällen von allgemeinem Interesse handelt der Centralausschuß im Namen des ganzen Vereins, gibt aber den Sektionsausschüssen alsbald Nachricht von den getroffenen Verfügungen.

3. Er überwacht im Allgemeinen das Einkommen des Vereins und die statutenmäßige Verwendung desselben, verfügt über die für allgemeine Vereinszwecke bestimmt werdenden Fonds, und bringt die Einnahmen und Ausgaben aller Sektionsausschüsse in eine Haupt-Zusammenstellung.

4. Er erhebt von sämmtlichen Sektionsausschüssen die Angaben über die Resultate ihrer Wirksamkeit seit der letzten Generalversammlung, und entwirft darüber einen Hauptbericht, welchen er mit der Haupt-Zusammenstellung sämmtlicher Einnahmen und Ausgaben und mit dem Namensverzeichnisse sämmtlicher Vereinsmitglieder, Korrespondenten und Wohlthäter des Vereins, der Königl. Kreisregierung und sämmtlichen Vereinsgliedern mittheilt und überhaupt geeignet veröffentlicht. Endlich

5. sucht sich der Centralausschuß rechtzeitige erschöpfende Auskunft über alle Verhältnisse der im Laufe des nächsten Quartals entlassen werdenden jugendlichen Sträflinge zu verschaffen, welche durch ihr Betragen während der Strafzeit an Tag gelegt haben, daß sie für sittliche Besserung noch empfänglich und demnach der Fürsorge des Vereins würdig sind; er trifft die geeignete Einleitung, daß dem zu entlassenden jugendlichen Sträflinge von dem Arbeitsverdienste, den er allenfalls von der Strafanstalt zu gut hat, nicht mehr auf die Hand gegeben wird, als er zur Reise an seinen Bestimmungsort nöthig hat, und daß der Ueberschuß dem Vereine zur zweckmäßigen Verwendung für den Sträfling übergeben wird.

Von allem diesem setzt der Centralausschuß den Sectionsausschuß in Kenntniß, in dessen Bezirk der zu entlassende Sträfling sein Domizil hat, damit von jenem die statutenmäßige Fürsorge für diesen übernommen wird.

7. Abschn. Einkommen des Vereins und dessen Verwendung.

§. 21. Die Beiträge aller Mitglieder des Vereins und die Gaben von Wohlthätern desselben bilden, zur Erhaltung der Einheit, ein Ganzes — das Vermögen des Vereins.

§. 22. Die Sektionsausschüsse haben bei Entwerfung ihrer Voranschläge nur $^2/_3$tel aller aus ihrem Bezirke eingehenden Beiträge und Gaben unter den Einnahmen zu begreifen.

Der Ueberrest wird reservirt für die allgemeinen Ausgaben des Vereins und für Zuschüsse, welche denjenigen Bezirken hinzuweisen sind, deren statutenmäßige Ausgaben die $^2/_3$ ihrer sämmtlichen Einnahmen übersteigen.

§. 23. Die beim Abschlusse der Jahresrechnungen der Sektionsausschüsse sich ergebenden Ueberschüsse oder Erübrigungen werden nicht in die Voranschläge mit aufgenommen, sondern sind als Bestandtheile des Fonds für Zuschüsse zu behandeln.

§. 24. Der Centralausschuß vertheilt, nach Vorabzug seiner im allgemeinen Interesse zu nehmenden Ausgaben, den Fond für Zuschüsse nach Maaßgabe des Defizits, welches sich in den (nach §. 19, № 2) ihm vorgelegt werdenden Voranschlägen befindet, und stellt die, einzelne Sektionen treffenden Raten sogleich in die betreffenden Voranschläge ein.

§. 25. Die Sektions-Generalversammlungen haben hienach die Ausgaben fürs folgende Jahr genau nach ihren Einnahmen (unter welchen die Zuschüsse zu begreifen sind) zu bemessen, für unvorherzusehende Fälle einen hinreichenden Credit in den Voranschlägen zu eröffnen, und überhaupt dafür zu sorgen, daß die Ausgaben des betreffenden Jahres die Einnahmen desselben niemalen übersteigen.

§. 26. Die Ausschüsse dürfen bei ihren Anweisungen auf die Sektionskassen die ihnen in dem Voranschlage eröffneten Credite nie überschreiten, und die Sektionskassiere dürfen auf Anweisungen, durch welche die Credite überschritten werden, keine Zahlungen leisten.

§. 27. Ueber die im allgemeinen Interesse des Vereins zu machenden Ausgaben wird von dem Centralausschusse ein Voranschlag gemacht und den Sektionsausschüssen mitgetheilt; wenn in Zeit von 14 Tagen keine Erinnerungen dagegen erhoben werden, so vertheilt der Centralausschuß den Betrag dieser Ausgaben unter die vier Bezirke nach Maaßgabe der Vereinsmitglieder, welche jeder Bezirk zählt.

Erhobene Erinnerungen werden in der im §. 20, № 1, vorgeschriebenen Form erledigt.

Der jeden Bezirk treffende Betrag der Ausgaben für allgemeine Vereinszwecke wird von den Sektionskassierern an jenen des Centralausschusses übersendet.

§. 28. Sämmtliche Ausschußmitglieder und Korrespondenten des Vereins verrichten ihre Funktionen (als einen Dienst, den sie der Humanität leisten) unentgeldlich. — Es können daher nur baare Auslagen für Büreaubedürfnisse, für Kopialien von Rechnungen, Berichten und sonstigen Schriften und für Calculrevisionen von Rechnungen u. dgl. — in Ausgabe verrechnet werden.

8. Abschn. Schlußbestimmungen.

§. 29. Abänderungen der Statuten und Zusätze zu denselben können nur durch gemeinschaftliches Zusammenwirken sämmtlicher Sektions-Generalversammlungen, und zwar in der im §. 20, № 1 bestimmten Weise, beschlossen werden.

Beschlüsse der Art können jedoch nur durch eine Mehrheit von ⅔tel der in der Sektions-Generalversammlung anwesenden Mitglieder gefaßt werden, nachdem vorher alle Vereinsmitglieder des Bezirks durch eine Aufforderung mit Angabe des Betreffs berufen worden sind, und nur wenn die Mehrheit der Beschlüsse der Sektions-Generalversammlungen für den Antrag auf Abänderung der Statuten und Zusätze zu denselben spricht, — hat der Centralausschuß dieselben zum Vereinsbeschlusse zu erheben, denselben, nach vorgängiger Einholung der allerhöchsten Genehmigung, den Statuten einzuverleiben, die so modifizirten Statuten den sämmtlichen Vereinsmitgliedern, wie auch den betreffenden Königl. Behörden mitzutheilen, geeigneten Falles dieselben durch den Druck zu veröffentlichen, und für den Vollzug derselben die geeigneten Verfügungen zu treffen.

Wenn die Beschlüsse von zwei Sektions-Generalversammlungen für, und von zwei andern gegen den Antrag sind, so werden die Stimmen aller in den vier Sektions-Generalversammlungen anwesend gewesenen Vereinsmitglieder gezählt, und nur wenn drei Viertheile aller Stimmenden für den Antrag waren, wird derselbe auf die angegebene Weise zum Beschlusse des Vereins erhoben.

§. 30. Bei Auflösung des Vereines, wenn dieselbe früher oder später erfolgen sollte, fällt das ganze Aktivvermögen des Vereins dem Kreisfond für Findel- und verlassene Kinder anheim.

§. 220. Eine summarische Rechnungsübersicht aller Einnahmen und Ausgaben des Hagelversicherungsvereins für das Königreich Bayern vom Jahre 1842, siehe in der Beilage des Amtsblattes № 25 vom Jahre 1843.

§. 221. Erlaß des Justizministeriums vom 19. September 1843, Amtsbl. № 49, p. 409, die Erhebung und Versendung der Eintrittsgebühren und Beiträge der Advokaten in der Pfalz an die Advokaten-Wittwen- und Waisen-Pensionsanstalt betr.

Justizministerium.

Dem von dem Königl. Generalstaatsprokurator an dem Königl. Appella-

tionsgerichte der Pfalz am 19. Mai 1843 gestellten Antrage entsprechend, werden die Beamten der Königl. Staatsbehörde in der Pfalz ihrer bisherigen Obliegenheit, die Eintrittsgebühren und Beiträge der Advokaten zur Advokaten-Wittwen- und Waisen-Pensionsanstalt, zu erheben und zu versenden, hiemit enthoben, und wird die Erhebung und Versendung dieser Gelder dem Obergerichtsschreiber an dem Königl. Appellationsgerichte der Pfalz und den Gerichtsschreibern an den Königl. Bezirksgerichten vom Anfange des künftigen Etatsjahres an in der Art übertragen, daß der Obergerichtsschreiber an dem Königl. Appellationsgerichte der Pfalz von den bei diesem Gerichtshofe und die Gerichtsschreiber an den Königl. Bezirksgerichten von den bei jedem dieser Gerichte angestellten Advokaten die Eintrittsgebühren und Beiträge zur Advokaten-Wittwen- und Waisen-Pensionsanstalt halbjährig zu erheben, und solche Gelder nach Abzug des von dem Centralausschusse zur Verwaltung des Advokaten-Wittwen- und Waisen-Pensionsfondes als Tantieme bewilligten Prozents, als Partheisache bezeichnet, an den erwähnten Centralausschuß der Advokaten in München unmittelbar zu senden haben.

Hienach ist das Weitere zu verfügen, und gegenwärtige Entschließung durch das Amtsblatt der Pfalz bekannt zu machen.

§. 222. Bekanntmachung des Justizministeriums vom 7. October 1843, Amtsbl. № 56, p. 517, die Advokaten-Wittwen- und Waisen-Pensionsanstalt betr.

Justizministerium.

Laut der im Regierungsblatte des verflossenen Jahres S. 1005 enthaltenen Bekanntmachung wurde allerhöchster Anordnung Seiner Majestät des Königs zufolge dem von den Advokaten des Königreiches nach den Bestimmungen vom 5. Juli 1832 für die Periode 18⁴²/₄₅ gewählten Centralausschusse dahier das Vermögen der Advokaten-Wittwen- und Waisen-Pensionsanstalt zur eignen Verwaltung desselben vom 1. October 1842 an, vorbehaltlich der Oberaufsicht des Justizministeriums, übergeben.

Nachdem inzwischen die von der bisherigen Verwaltung für das letzte Jahr 18⁴¹/₄₂ gestellte Rechnung revidirt und justifizirt, nnd dadurch die Möglichkeit gegeben worden ist, den Betrag des übergebenen Vermögens bekannt zu machen, geschieht dieses hier mit Folgendem:

	fl.	kr.	hl.
Die Einnahmen bestanden in	54,523	44	1
Die Ausgaben in	50,928	3	-
sonach bleibt ein baarer Aktivrest von	3,595	41	1
Die Aktivkapitalien betrugen	181,480	—	-
nnd mit Ueberweisung von	5,792	54	-
Ausständen, wurde dem Centralverwaltungsausschusse ein Vermögen von	190,868	35	1

übergeben.

Die oben erwähnten Bestimmungen vom 5. Juli 1832 sind folgende:

I. Der Centralausschuß zur Verwaltung des Vermögens der Advokaten-Wittwen- und Waisen-Pensionsanstalt hat aus fünf in München wohnenden Advokaten (nebst zwei Suppleanten) zu bestehen. Dieselben werden von sämmtlichen Advokaten des Königreiches gewählt, wobei Stimmenmehrheit entscheidet.

II. Die Wahl wird alle drei Jahre erneuert.

III. Kein Mitglied des Ausschusses ist verbunden, vor Ablauf von sechs Jahren, vom Ende seiner dreijährigen Funktion an, neuerdings in den Ausschuß zu treten.

IV. Die fünf (wirklichen) Mitglieder des Ausschusses haben aus ihrer Mitte den Vorstand und Rechnungsführer zu wählen.

V. Von der Bestimmung des Ausschusses hängt es ab, ob die Kasse dem Rechnungsführer, oder einem andern Ausschußmitgliede, oder einem Dritten übergeben werden solle.

VI. Jede gestellte Jahresrechnung ist nach geschehener Revision und Richtigstellung derselben dem Justizministerium zur Einsicht vorzulegen.

VII. Der Rechnungsführer erhält einen Funktionsgehalt von 120 bis 200 fl, worüber nach dem Umfange der Funktion, und nach dem motivirten Gutachten des Ausschusses von dem Justizministerium die Bestimmung getroffen wird.

VIII. Die Festsetzung der Pensionen für die Wittwen und Waisen der Advokaten des Königreichs steht auf berichtlichen Antrag des Ausschusses dem Justizministerium zu.

Theils zur Ergänzung, theils zum Vollzuge dieser Bestimmungen wurden von dem Centralverwaltungsausschusse am 30. August 1842 folgende, von Seiner Majestät dem Könige am 8. September 1842 in nachstehender Art genehmigte Beschlüsse gefaßt:

I. Für die Advokaten-Wittwen- und Waisen-Pensionsanstalt soll auf Kosten derselben ein eigenes mit den erforderlichen Kanzleirequisiten versehenes Büreau errichtet, und bis zur Ausmittelung eines hiezu geeigneten ständigen Lokals, ein Zimmer in der Wohnung des Ausschußvorstandes gemiethet werden.

II. Behufs der Vermögensverwaltung soll eine eigene Kommission, bestehend:

a) aus dem jeweiligen Vorstande des Centralausschusses,

b) aus einem von diesem aus seiner Mitte gewählten Kontroleur und Referenten, bezüglich des gesammten Rechnungs- und Kassawesens, nnd

c) aus einem Geschäfts- und Rechnungsführer gebildet werden.

III. Dem letztern sind nebst der Rechnungsführung und Buchhaltung auch die Funktionen des Kassiers und Actuars der Anstalt, namentlich in letzterer Eigenschaft alle Kanzlei- und Registraturgeschäfte des Ausschusses und der Administrationskommission zu übertragen.

IV. Der Geschäfts- und Rechnungsführer soll ein von dem Centralaus-

schusse in widerruflicher Eigenschaft angestelltes, und aus der Advokaten-Wittwen- und Waisen-Pensionskasse besoldetes, rechnungsverständiges Individuum seyn, welches eine Kaution von 500 fl. zu leisten, und als Rechnungsführer und Kassier 200 fl., dann als Aktuar 150 fl., zusammen also jährlich 350 fl. Funktionsgehalt zu beziehen hat.

V. Die Kasse hat unter dem dreifachen gemeinschaftlichen Verschlusse der oben II. a, b, c, benannten Administratoren zu stehen, jedoch kann dem Rechnungsführer und Kassier eine Handkasse mit einem der geleisteten Kaution gleich kommenden Betrage allein überlassen werden.

VI. Zur Geschäftsförderung und Vereinfachung ist der Centralausschuß ermächtigt, in den Kreisen des Königreiches aus der Zahl der in demselben wohnenden Advokaten Agenten aufzustellen.

Dieses wird den bei der Advokaten-Wittwen- und Waisen-Pensionsanstalt Betheiligten mit dem Anhange bekannt gemacht, daß dem Centralverwaltungsausschusse nachträglich auch die Rechnung von 18⁴¹/₄₂ ausgehändigt worden ist, und daß die von den Hinterlassenen der Advokaten des Königreiches auf den Grund der allerhöchsten Verordnung vom 27. Juni 1808 (Reggsbl. S. 1449 — 1459) gestellt werdenden Pensions- und Unterstützungsgesuche, mit den erforderlichen Zeugnissen versehen, nach Nummer VIII. der Bestimmungen vom 5. Juli 1832 künftig bei dem Centralausschuß zur Verwaltung des Advokaten-Wittwen- und Waisen-Pensionsfondes dahier unmittelbar einzureichen sind.

Siebenzehntes Capitel.
Die Bayer. Hypotheken- und Wechselbank.

§. 223. Gesetz vom 1. Juli 1834, Amtsbl. № 39, p. 416, die Errichtung einer Bayer. Hypotheken- und Wechselbank betr.

Ludwig, K.

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsraths mit Beirath und Zustimmung Unserer Lieben und Getreuen der Stände des Reiches beschlossen und verordnen wie folgt:

§. 1. Die von einer Privatgesellschaft zu errichtende Hypotheken- und Wechselbank steht unter dem Schutze und der fortwährenden Oberaufsicht der Staatsregierung.

§. 2. Sie erhält für sich und ihre allenfallsigen Filialbanken das ausschließende Privilegium §. 8, Banknoten auf den Inhaber (au porteur) in Umlauf zu setzen. Nachahmungen oder Veränderungen der Banknoten werden bis zur Bekanntmachung eines allgemeinen Strafgesetzbuches in den älteren Kreisen diesseits des Rheins nach Art. 347 Thl. I. des Strafgesetzbuches vom Jahr 1813 bestraft. Im Rheinkreise soll die Strafe der Zwangsarbeiten nicht unter 8 Jahren nach den Distinktionen des Art. 347 Thl. I. des Strafgesetzbuches vom Jahr 1813 eintreten. Die Dauer dieser Privilegien wird der

Staatsregierung nach vorläufigem Benehmen mit den Bankunternehmern zu bestimmen überlassen.

§. 3. Ihre Statuten, so wie die in der Folge zu treffenden Abänderungen derselben unterliegen der Königl. Genehmigung.

§. 4. Der Bankfond wird durch baar einzuzahlende Actien gebildet.

§. 5. Actien der Bank werden nur auf Namen weder auf Wahlsprüche, noch auf jeden Inhaber (au porteur) ausgestellt.

§. 6. Die Bank hat wenigstens drei Fünftheile ihres Fonds zu Anleihen auf Grund und Boden zu verwenden.

Das Maximum der Zinsen ist Vier vom Hundert. Die Bank ist verbunden, auf Verlangen Annuitäten im Verhältnisse dieses Zinses zu bewilligen.

§. 7. Sie ist ermächtiget, mit den übrigen zwei Fünftheilen andere Bank- und Wechselgeschäfte zu machen und hat hiebei vorzüglich die gewerbtreibende Klasse zu unterstützen.

Dagegen sind ihr Kommissionsgeschäfte und Geschäfte in ausländischen Staatspapieren, sowohl per Kassa als auf Lieferung oder Depot untersagt. Die Bank kann Leibrentenverträge schließen, und eine Lebensversicherungsanstalt errichten.

§. 8. In Folge dieser Befugnisse und Verbindlichkeiten wird der Bank die Emittirung von unverzinslichen Banknoten bewilligt; die Summe dieser Banknoten darf jedoch nie den Betrag von $^4/_{10}$ des Bankfondes, im höchsten Falle nie die Summe von 8 Millionen überschreiten, und muß jedenfalls für $^3/_4$ der Emission mit dem Doppelten der von ihr auf Grund und Boden anliegenden Hypothek, für das Weitere $^1/_4$ aber wenigstens mit einem gleichen stets in baarem vorhandenen Geldvorrathe der Bankkasse gedeckt seyn. Die Bank ist verpflichtet, ihre Noten auf Begehren sogleich bei ihren Kassen einzulösen; die Banknoten sollen in ihrem geringsten Betrage nicht unter 10 fl. ausgestellt werden.

§. 9. Die Bank und ihre Filialbanken genießen für ihre Wechselgeschäfte die Wechselrechte des Augsburger Handelsplatzes. Die Filialbanken haben ihren Gerichtsstand bei den Handels- und Wechselgerichten, wo sie ihren Sitz haben.

§. 10. Die Bank wird in ihren von der Staatsregierung genehmigten Statuten jene Bestimmungen festsetzen, welche zu Sicherstellung der pünktlichen Entrichtung der Zinsen und Fristen von den auf Grund und Boden zu machenden Darlehen nöthig erscheinen, und in die Darlehensverträge aufgenommen werden sollen.

§. 11. Unsere Staatsministerien des Innern und der Finanzen sind mit dem Vollzuge beauftragt.

§. 224. Königl. Verordnung vom 18. Juni 1835, Amtsbl.

№ 29, p. 303, die Statuten der Bayer. Hypotheken- und Wechselbank betr.

Ludwig, K.

Nachdem Wir die Schlußredaction der von dem dahier versammelten Ausschusse der Bankactionäre berathenen Bankstatuten neuerdings einer sorgfältigen Prüfung unterworfen, und hiedurch die Ueberzeugung gewonnen haben, daß die einzelnen Bestimmungen dem bezielten Zwecke zu entsprechen geeignet seyen, so ertheilen Wir gedachten Statuten hiedurch Unsere Genehmigung.

Bei dem im Verlaufe dieser Verhandlungen bewährten Eifer und der regen Theilnahme für Beförderung Unserer landesväterlichen Absichten überlassen Wir Uns gern und mit vollkommenster Beruhigung zum Voraus dem Vertrauen; die Bankgesellschaft werde auch nach Erschöpfung der den Zwecken der Hypothekenbank zuerkannten zwölf Millionen Gulden, auch über diese Summe die Hypothekenanlehen so weit ausdehnen, als es unbeschadet des Bankinstitutes geschehen kann, und namentlich zur möglichsten Beförderung des Annuitätensystemes vermittelnd zwischen die Geld- und Güterbesitzer treten.

Dagegen wollen Wir im Hinblicke auf die eigenthümlichen Schwierigkeiten, welche Uns in einer besondern Darstellung von Seite des Bankausschusses bemerkbar gemacht worden, auch gestatten, daß die Bankgesellschaft die Erreichung der in §. 10 des Gesetzes vom 1. Juli 1834 angedeuteten Sicherstellung der pünktlichen Entrichtung der Zinsen und Fristen von den auf Grund und Boden zu bewilligenden Darlehen vorerst lediglich im Annuitätensysteme finde, vorbehaltlich jedoch der Verpflichtung der Bank, in Ermanglung der entsprechenden Zahl vollkommen statutenmäßig begründeter Annuitätendarlehensgesuche, auch andere Hypothekaranleihen im Allgemeinen zu geben, sobald die Hinwegräumung solcher Schwierigkeiten auf dem geeigneten Wege herbeigeführt seyn wird.

Anlangend die sonstigen, in erwähnter Darstellung des Bankausschusses berührten Wünsche, sind Wir geneigt, denselben jene wohlwollende Aufmerksamkeit, welche Uns bei Begründung des Bankinstitutes geleitet, — zuzuwenden, um die Ausbildung und das Gedeihen einer Anstalt zu sichern, welche Unserer Huld und Gnade, sowie des Königlichen Schutzes forthin versichert seyn kann.

Statuten der Bayer. Hypotheken- und Wechselbank.

Erster Abschnitt. Fundation und Dauer der Bank.

§. 1. Die Bayer. Hypotheken- und Wechselbank ist eine, von einer Privatgesellschaft gegründete, unter dem Schutze und der fortwährenden Oberaufsicht der Staatsregierung stehende Anstalt.

Sie hat die ihr durch das Gesetz vom 1. Juli 1834 beigelegten Rechte und Verbindlichkeiten und ihr Vermögen ist Privateigenthum der Gesellschaft.

§. 2. Diese Anstalt zerfällt nach ihrer, durch jenes Gesetz bezeichneten Thätigkeit, in eine

a) Hypothekenbank,

b) Wechselbank.

§. 3. Die Hypothekenbank gründet sich als Privatkreditvereinsanstalt auf die für Kreditvereine bestehenden gesetzlichen Bestimmungen.

§. 4. Der Sitz der Hypotheken- und Wechselbank ist in München. Jedenfalls wird baldmöglichst in Augsburg eine Filiale errichtet, welche in dem Unterordnungsverhältniß einer Filiale in Beziehung auf das Eskompto, Leih-, Deposito- und Girogeschäfte den nämlichen Wirkungskreis, wie die Bank erhalten soll. Uebrigens können nach Bedarf auch noch in andern Städten Bayerns Filialanstalten errichtet werden.

§. 5. Der Bank steht zu, ihren beim Beginne aus zehn Millionen Gulden, bestehenden Hauptkapitalstock mit der allmähligen Entwicklung und Ausdehnung der Geschäfte auf 20 (zwanzig) Millionen Gulden auszudehnen. Jedenfalls verpflichtet sich dieselbe auch ohne diese Ausdehnung und zwar nach Maßgabe der erfolgenden statutenmäßigen Anmeldungen, und ohne deren Verzögerung die Summe der Darleihen auf Hypotheken bis zu dem Betrage von 12 (zwölf) Millionen Gulden zu erhöhen. Bei jeder von nun an von Seite der Bankadministration vorzunehmenden Emission gebührt den Subscribenten der frühern zehn Millionen Gulden bezüglich der Hälfte der zu emittirenden Actien und zwar in dem Verhältnisse ihrer früheren Subscriptionen der Vorzug, ein Viertel wird zur Verfügung der Staatsregierung gestellt, über den von letzterer nicht disponirten Theil, sowie über das letzte Viertel verfügt die Bankadministration. Hat die Bank von dieser weiteren Emission bereits einen Reservefond gebildet, so ist derselbe vor Allem von den Uebernehmern der neu auszugebenden Bankactien im Verhältnisse der neuen Emission zu den bereits bestehenden Subscriptionen zu erhöhen.

§. 6. Zur Bildung des Kapitalstockes werden auf den Namen des Erwerbers lautende Actien zu fünfhundert Gulden ausgegeben, welche durch bloßes Indossement und ohne gerichtliche Dazwischenkunft von einem Besitzer auf den andern übergehen können.

Die Actien werden nach ihren laufenden Nummern und unter Beisetzung des Namens des Uebernehmers in ein eigenes Buch (Actiengrundbuch) eingetragen.

Eine Umschreibung in diesem Buche auf einen andern Namen kann nur nach Vorlage der Originalactie geschehen, und bis zu derselben wird der in dem Actiengrundbuche zuletzt genannte Besitzer als Inhaber betrachtet.

§. 7. Die Kapitaleinlagen werden in baarem Gelde an die Bankadministration gemacht. Dieselbe hat die Raten zu bestimmen, nach welchen die Einschüsse geleistet werden sollen, und die Actionäre zur Einzahlung einen Monat vorher aufzufordern. Dieselben sind verpflichtet, beim Beginne der Bank, auf

die nach Erscheinen der genehmigten Statuten von Seite der Bankadministration geschehene Aufforderung zehn Prozente des Betrages der Actie, mit fünfzig Gulden, gegen eine auf ihren Namen lautende Actienpromesse sogleich einzuschießen. Dieselben können nie und in keinem Falle angehalten werden, für die Actie mehr als fünfhundert Gulden an die Bank zu bezahlen.

§. 8. Jede Actie hat gleichen Antheil an dem Bankfonde und an dem aus den Bankoperationen hervorgehenden Gewinne.

Während der Dauer der Bank findet keine andere Vertheilung als die der Dividende und Superdividende statt.

§. 9. Actien können Inländer und Ausländer, Korporationen und inländische Staatskassen erwerben.

§. 10. Einer jeden Actie werden, vorläufig auf zehn Jahre, halbjährig zahlbare Dividendkoupons, demnach 20 Stücke beigelegt. Der jährliche Zinsenbetrag ist auf drei Prozente festgesetzt, wonach ein halbjährig zahlbarer Zinskoupon (Dividende) die Summe von sieben Gulden und dreißig Kreuzern, jedoch mit der weitern Bemerkung ausspricht, daß auch der (nach §. 40) auszumittelnde Gewinnstantheil (Superdividende) in dem von der Bankadministration öffentlich bekannt gemachten Betrage gleichzeitig mitvertheilt werde.

§. 11. Die Dauer der Bank ist auf neun und neunzig Jahre festgesetzt. Die ihr zukommenden Privilegien erlöschen, wenn sie nicht erneuert werden, erst nach Ablauf dieses Zeitraumes.

Zweiter Abschnitt. Rechte und Privilegien der Bank.

§. 12. Die Bank und ihre Filiale

1. genießen nicht allein in allen vorkommenden Fällen das Augsburger Wechselrecht, sondern alle Streitigkeiten zwischen ihr und den Wechsel- und Merkantilgerichten unterworfenen Geschäftsleuten werden, in so weit es sich um Wechsel- und Merkantilgeschäfte handelt, bei den betreffenden Handels-, Wechsel- und Merkantilgerichten nach den Bestimmungen des Augsburger Wechselrechtes entschieden, wenn nicht durch besondere Uebereinkunft zwischen der Bank und den Betheiligten ausnahmsweise etwas anderes bedungen wurde;

2. schließen ihre Geschäfte und fertigen ihre Urkunden unter der Firma „Bayer. Hypotheken- und Wechselbank“, welche Fertigung gleich jener einer öffentlichen Behörde zu achten ist;

3. führen ihr eigenes in der Anlage I. bezeichnetes Siegel,

4. genießen das Recht, daß bei ihnen Depositen- und Pupillengelder von den Königl. Behörden gegen billige Verzinsung hinterlegt werden dürfen.

§. 13. Die Bank hat das ausschließige Privilegium, Banknoten auf den Inhaber (au porteur) in Umlauf zu setzen, deren Betrag nicht unter zehn Gulden seyn soll.

Die Summe derselben darf jedoch nie den Betrag von vier Zehntel des Kapitalstockes der Bank, im höchsten Falle nie die Summe von 8 (acht) Millionen Gulden überschreiten, und muß jedenfalls für drei Viertheile der Em-

mission mit dem doppelten, der von ihr auf Grund und Boden anliegenden Hypothek, für das weitere vierte Viertheil aber, wenigstens mit einem gleichen, stets in baarem vorhandenen Geldvorrathe der Bankkassa gedeckt seyn. Die Bankadministration hat überdies dafür zu sorgen, daß außer diesem Geldvorrathe auch die übrigen drei Viertheile des Betrages der ausgegebenen Banknoten durch leicht umzuwandelnde in der Bankkassa sich befindende Valuten gesichert sind. Die Banknoten können bei öffentlichen Kassen nach ihrem Nennwerthe an Zahlung gegeben werden.

§. 14. Die Bank ist verpflichtet, bei jenen ihrer Kassen, welche sie besonders dazu bestimmen wird, Banknoten **gegen baares Geld** auszugeben und anzunehmen.

§. 15. Die Bankvaluta ist die Bayer. Reichswährung, die Bankkassen empfangen und bezahlen nur in:

1/1 und 1/2 Kronenthalern zu	2 fl. 42 kr.
Konventionsthalern zu	2 fl. 24 kr.
in 20r Stücken zu	— fl. 24 kr.

und zur Ausgleichung nur in Bayer. Scheidemünze.

§. 16. Die Bank nimmt auf die von ihr ausgegebenen Banknoten oder bei ihr hinterlegten Gelder und andern Gegenstände weder Amortisations- noch Arrestgesuche an.

§. 17. Zu Verlust gegangene Actien, und andere auf **Namen** ausgestellte Urkunden der Bank, können nach den, bei den inländischen Staatspapieren bestehenden Gesetzen, von den Gerichten amortisirt werden, worüber die Bankadministration sogleich in Kenntniß zu setzen ist.

§. 18. Nach Ablauf ihres Privilegiums oder bei ihrer einstigen Auflösung hat die Bank für alle sich noch im Umlaufe befindenden Noten den baaren Betrag bei einer Königl. Kasse zu erlegen.

Der Betrag der drei Jahre nach geschehenem Aufrufe nicht umgewechselter Banknoten fällt, so wie dies auf den Banknoten bemerkt ist, dem Bankfonde heim.

Dies tritt auch ein, wenn die Bankadministration entweder wegen der Abnützung der Banknoten oder aus andern Gründen die im Umlauf befindlichen Banknoten gegen andere umwechselt.

§. 19. Die Nachmachung oder Veränderung der Banknoten wird nach Art. 2 des Gesetzes vom 1. Juli 1834 bestraft.

§. 20. Der Bank steht das Recht zu, sich rücksichtlich ihrer sämmtlichen Forderungen an einen Deponenten, durch den Werth seines Depots ohne gerichtliche Dazwischenkunft, bezahlt zu machen.

Dritter Abschnitt. Verhältnisse der Bank zur Staatsregierung.

§. 21. Die Königl. Staatsregierung übt durch einen Königl. Kommissär die fortwährende Oberaufsicht auf die Einhaltung der von ihr genehmigten Bankstatuten. Derselbe kann zu diesem Zwecke:

1. den Wahlen, Ausschußversammlungen und Sitzungen der Administration beiwohnen,

2. von den Kassen und Büchern der Bank jederzeit Einsicht nehmen, und

3. hat unter spezieller Verantwortlichkeit über den gewissenhaften Vollzug der, im §. 13 rücksichtlich der Banknoten gegebenen Bestimmungen, zu wachen, so wie die Banknoten vor ihrer Emission mit Unterschrift oder Stempel zu unterfertigen.

§. 22. Sollte der Königl. Kommissär in vorkommenden Fällen der Meinung seyn, daß der Ausschuß oder die Bankadministration ihre Befugnisse zu überschreiten, oder gegen die Statuten zu handeln im Begriffe stehe, und sollten seine deßhalb gemachten Erinnerungen nicht berücksichtigt werden, so berichtet er augenblicklich an die Königl. Staatsregierung, worauf der in Zweifel gezogene Gegenstand bis zur erfolgten Entscheidung suspendirt bleibt.

§. 23. Die Bank kann sich in ihren Angelegenheiten unmittelbar an die Königl. Ministerien wenden.

§. 24. Wenn die Staatsregierung mit der Bank zum Behufe ihrer Unternehmungen, auf irgend eine Weise in Geschäftsverbindung treten sollte, so finden alle in den Statuten und Reglements der Bank enthaltenen Bestimmungen ebenso, als wenn die Bank mit Privaten Geschäfte abschließt, ihre volle Anwendung.

Vierter Abschnitt. Administration der Bank.

§. 25. Die 40 größtbetheiligten Actionäre (§. 37) bilden den Bankausschuß.

§. 26. Der Bankausschuß wählt aus den in München wohnenden Actionären 7 Administratoren, und diese wieder aus ihrer Mitte einen ersten und zweiten Direktor.

§. 27. Die Bankadministration wählt jährlich die ihr nöthig scheinende Anzahl von Censoren aus den in München wohnenden sachverständigen Geschäftsleuten, welche darauf zu sehen haben, daß nur als solid anerkannte Handelsfirmen zum Diskontiren zugelassen werden; zur jedesmaligen Entscheidung werden 3 Censoren erfordert.

§. 28. Die Wahl jedes einzelnen Administrators soll besonders vollzogen und erst nach Bekanntmachung der Wahl des ersten, zur Wahl des zweiten, dritten u. s. w. geschritten werden.

§. 29. An dem Ausschusse, so wie an der Administration können nur, zur freien Verwaltung ihres Vermögens berechtigte, inländische Actionäre Theil nehmen.

Ausgeschlossen sind: Frauen und Ausländer, so wie Korporationen und Staatskassen.

Im Konkurs begriffene oder gewesene Individuen können, wenn sie ihre früheren Verbindlichkeiten nicht vollkommen erfüllt haben, weder in den Ausschuß — noch in die Administration eintreten. Kein Actionär kann sich dabei

durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen, ausgenommen hievon sind die Mitglieder des Königl. Hauses.

§. 30. Jeder Administrator muß wenigstens zwanzig, auf seinen Namen in dem Actiengrundbuche eingetragene, und während der Dauer seiner Funktion bei der Bank hinterlegt bleibende, Actien besitzen.

§. 31. Bei dem Beginne der Bank treten von den gewählten Administratoren nach Verlauf des ersten Jahres einer, und in jedem der zwei nachfolgenden Jahre immer drei nach dem Loose, für die Folgezeit aber nach ihrem Eintrittsalter aus. Die Austretenden können wieder gewählt werden.

§. 32. Die Administratoren und Censoren bekleiden ihre Stellen als Ehrenämter unentgeldlich; jedoch bleibt es dem Ausschusse für die Zukunft unbenommen, den Administratoren und Censoren eine billige Entschädigung für ihre Zeitversäumniß u. s. w. zu bewilligen.

§. 33. Die Administration berathet unter dem Vorsitze des Direktors wöchentlich wenigstens einmal in kollegialer Form die Angelegenheiten der Bank. Zur Fassung eines gültigen Beschlusses wird die Anwesenheit von wenigstens drei Mitgliedern außer dem Direktor, welchem bei Stimmengleichheit eine zweite entscheidende Stimme zukommt, erfordert, welche die Sitzungsprotokolle mit dem Direktor unterzeichnen.

Der erste, und in dessen Verhinderungsfalle der zweite Direktor, repartirt die Geschäftseinläufe. Jeder der Administratoren erhält einen besondern Geschäftszweig zur besondern Aufsicht.

§. 34. Die Bankadministration ordnet den Geschäftsgang der Bank, entwirft die, für jeden einzelnen Zweig nöthigen Reglements, ernennt das zur Geschäftsführung der Bank nöthige Personale, und bestimmt dessen Besoldung sowie die zu leistenden Kautionen. Ebenso bezeichnet die Bankadministration den Wirkungskreis der von ihr eingerichteten und unter ihrer Aufsicht stehenden Filiale durch geeignete Reglements. Sowohl die Reglements als die Personalernennungen sind dem Ausschusse in seinen durch die Administration veranlaßten Versammlungen vorzulegen.

§. 35. Die Bankadministration wählt einen Rechtsgelehrten zur Berathung und Vertretung ihrer Rechtsangelegenheiten.

§. 36. Alle Urkunden der Bank, als die Bankactien, Anweisungen, verzinsliche Schuldurkunden u. s. w., werden im Namen der Bayer. Hypotheken- und Wechselbank ausgestellt, von einem der Direktoren und von einem dem treffenden Geschäftszweige vorstehenden Administrator unterzeichnet, sowie mit dem Siegel der Bank versehen.

§. 37. Zu der in der Regel jährlich einmal, und zwar am zweiten Montage des Januars abzuhaltenden Ausschußversammlung ruft die Bankadministration die nach ihrem Actiengrundbuche am Tage der Einberufung und sechs Monate vorher, größtbetheiligten vierzig Actienbesitzer ein, wobei der längere Actienbesitz bei gleicher Actienanzahl den Vorzug gibt. In dringenden Fällen

kann die Bankadministration den Ausschuß auch öfter versammeln. Der Direktor der Bankadministration hat bei diesen Versammlungen den Vorsitz.

§. 38. Die Bankadministration hat bei der im Januar jeden Jahres stattfindenden Versammlung des Ausschusses die jährlichen Rechnungsabschlüsse vorzulegen, die ausgewiesenen Erträgnisse der Bank der Prüfung zu unterlegen, die für nöthig erachteten Abänderungen in den Statuten oder Reglements vorzuschlagen, und überhaupt über alle Verhältnisse der Bank Aufklärung zu geben.

Bei allen deßfallsigen Bestimmungen entscheidet die Stimmenmehrheit, mit Ausnahme der Abstimmung über die von einem Ausschußmitgliede in den Antrag gebrachten Abänderungen der Statuten, welche der Königl. Staatsregierung nur dann zur Bestätigung vorgelegt werden können, wenn drei Viertheile der anwesenden Ausschußmitglieder für dieselben gestimmt haben.

Fünfter Abschnitt. Bestimmungen über die Dividende und den Reservefond.

§. 39. Die Bankadministration hat jährlich zweimal, am Ende Juni und Ende Dezember, ihre Bücher abzuschließen, um den bei den Bankoperationen sich ergebenden, und als Dividende, nach Abzug des Betrags für den Reservefond gleichmäßig auf jede Actie auszutheilenden Gewinn auszumitteln.

§. 40. Als Dividende werden vor Allem drei Prozente des Nominalkapitals einer Actie (von 500 Gulden — halbjährig mit Sieben Gulden und dreißig Kreuzern) festgesetzt.

Von dem übrigen sich ergebenden reinen Gewinne werden nach Abzug aller Unkosten, Verluste und zweifelhaften Forderungen, drei Viertheile ebenfalls gleichmäßig auf jede Actie als Superdividende ausgeworfen.

Das Resultat des jedesmaligen halbjährigen Bankabschlusses wird öffentlich bekannt gemacht; worauf die Dividende und Superdividende gegen Zurückgabe des treffenden Koupons erhoben werden können. Bei dem ersten Rechnungsabschlusse der Bank wird nur die nach der Zeit der Einschüsse zu berechnende Dividende von drei Prozent ertheilt.

§. 41. Durch den, nach Vertheilung von drei Viertheilen des Gewinnstes noch verbleibenden vierten Viertheil wird ein Reservefond bis zu der Höhe des zehnten Theiles des Kapitalstockes der Bank gebildet. Derselbe muß stets in dieser Stärke erhalten, darf aber nie über dieselbe vergrößert werden. Sobald der Reservefond die bezeichnete Höhe erreicht hat, wird auch der vierte Viertheil des Bankgewinnstes in der Superdividende mit vertheilt.

§. 42. Der in einer eigenen Rechnung zu verwaltende Reservefond muß von der Bankadministration in Staatspapieren, Privaturkunden oder, nach eigenem Ermessen, auf andere Weise fruchtbringend angelegt, dessen bei der im Dezember alljährig abzuschließenden Bankrechnung sich erzielende Ertrag aber von der Bank in Einnahme gebracht, und mittelst desselben die zu vertheilende Superdividende verstärkt werden.

Sechster Abschnitt. Geschäfte der Bank.

Erste Abtheilung. Von den Geschäften der Bank im Allgemeinen.

§. 43. Von dem Kapitalstocke der Bank werden drei Fünftheile zu Anlehen auf Grund und Boden gegen hypothekarische Sicherheit, die übrigen zwei Fünftheile aber für die übrigen Geschäftszweige der Bank verwendet.

§. 44. Sollte es der Bank nicht immer sogleich gelingen, für die oben bezeichneten drei Fünftheile ihres Kapitalstockes solide und annehmbare Kapitalgesuche zu erhalten, so kann sie bis zur Anmeldung derselben über die noch zur Verfügung stehenden Fonds zu andern, in ihrem Geschäftskreise liegenden Zwecken, jedoch nur unter der Voraussetzung verfügen, daß die zu ihrer eigentlichen Bestimmung stets bereit zu haltenden drei Fünftheile nur auf kurze Termine angelegt werden.

§. 45. Die Bank darf niemals Spekulationsgeschäfte überhaupt, insbesondere aber keine Depotgeschäfte in ausländischen Staatspapieren für eigene Rechnung machen.

§. 46. Die Bank umfaßt folgende Geschäftszweige:

1. Darlehen auf hypothekarische Sicherheit,
2. das Eskomptogeschäft, und zwar
   a) das einfache Wechsel-Escomptogeschäft,
   b) das Eskomptogeschäft in, die im §. 62 № 2 bezeichnete Sicherheit nicht bietenden Wechseln,
3. das Leihgeschäft auf Papiere, Gold und Silber,
4. das Girogeschäft,
5. das Depositengeschäft,
6. die Lebensversicherungs-, Leibrenten- und andere dergleichen Geschäfte, und
7. Uebernahme von Geldern, sowohl von dem Staate, als von Privaten gegen mäßige Zinsvergütung.

§. 47. Unter den, im vorigen Paragraph bezeichneten Geschäften ist das einfache Eskomptogeschäft von der Bankadministration vorzugsweise zu begünstigen.

Zweite Abtheilung. Von den einzelnen Geschäftszweigen der Bank insbesondere.

I. Das Darleihen auf hypothekarische Sicherheit.

§. 48. Die Bank gibt ihre Darlehen nur bis zur Hälfte des ermittelten Werthes eines Hypothekenobjektes, in der Regel nur auf erste Hypothek, und zwar

1. auf alle Arten von in Bayern gelegenen Gutsrealitäten,

2. auf in Städten oder Märkten gelegene, einen sichern nachhaltigen Ertrag gewährende Häuser, mit Ausnahme von Schlössern auf dem Lande und unvermiethbaren Gebäuden, in so ferne dieselben ohne den übrigen Gutskompler verschrieben werden wollen.

In so ferne das Objekt in einem Lehens- oder Fideikommißverhältnisse steht,

bleibt der Bank noch insbesondere vorbehalten, die zu ihrer Sicherheit nöthigen speziellen Bestimmungen festzusetzen.

§. 49. Darlehen dieser Art werden nur in baarem Gelde, in runden Summen, und in Minimo zu fünfhundert Gulden gegeben.

Kosten aller Art, sowohl gerichtliche, als außergerichtliche, hat der Geldnehmer zu tragen.

§. 50. Darlehensuchende können sich unmittelbar mündlich oder schriftlich, mittelbar aber nur durch gehörig Bevollmächtigte, oder durch beeidigte Sensale (welche keiner Vollmacht bedürfen) an die Bank wenden.

Sie haben außer einer genauen Angabe der Summen des Darlehens und der zu verschreibenden Objekte, einen gerichtlich beglaubigten Auszug aus dem Hypothekenbuche, dann eine nach dem §. 60 gefertigte Schätzung, so wie die Erklärung darüber beizubringen, daß sie zur Leistung der vorgeschriebenen Realsicherheit und zur Erfüllung der übrigen satzungsmäßigen Bedingungen bereit seyen.

§. 51. Der Darlehennehmende hat der Bayer. Hypotheken- und Wechselbank eine, nach den Vorschriften des Hypothekengesetzes §. 173 von dem betreffenden Hypothekenamte verfaßte und ausgefertigte Urkunde auszustellen, welche alle von der Bank zur Sicherstellung ihres Darlehens und der stipulirten Zinszahlung verlangten Bedingungen, und überdies auf den Grund des Gesetzes vom 1. Juli 1834 §. 10 eine zu Protokoll gegebene Erklärung darüber enthält:

1. daß er die Bankstatuten als ausschließlich verbindende Normen zur Beurtheilung und Auslegung seines, mit der Bank abgeschlossenen Darlehensvertrags anerkenne und betrachtet wissen wolle,

2. daß er für den Fall der, 14 Tage nach eingetretener Zahlungszeit, nicht geleisteten stipulirten Zahlung:

a) sich auf die, von der Bank bei dem gesetzlich zuständigen Gerichte gestellte, und mit dem Hypothekenbriefe oder mit einem beglaubigten Auszuge aus dem Hypothekenbuche bescheinigte Klage sogleich, und ohne vorherige Verhandlung über die Liquidität des Rückstandes, dem, in dem §. 52, Abs. I. und §. 64 des Hypothekengesetzes bestimmten Exekutionsverfahren unterwerfe,

b) der Bank die Wahl des Exekutionsgegenstandes, ohne Beschränkung auf die Bestimmungen der Gerichtsordnung cap. 18 §. 3 festgesetzte Reihenfolge einräume,

c) keine Einrede circa modum et ordinem executionis, die er nicht auf der Stelle durch Urkunden beweisen kann, vorbringen wolle, und

d) auf die Suspensivwirkung aller Rechtsmittel, so wie auf die Rechtswohlthaten der amtlichen Fristen und Nachlaßregulirung der Kompetenz, der Güterabtretung und auf das moratorium rechtsförmlich Verzicht leiste,

3. daß die Bank bei jeder, die volle Deckung ihrer Forderung zweifelhaft machenden Deterioriation eines ihr verpfändeten Objektes nicht allein zu einer

neuen Abschätzung, sondern auch nach vorhergegangener halbjährigen Aufkündigung ausnahmsweise zur Zurücknahme ihres dargeliehenen Kapitals, ohne weitere Rücksichtnahme auf die stipulirte Zahlungsart berechtigt sey,

4. daß im Falle der Schuldner es seinem Interesse angemessen fände, nach dem von der Bank empfangenen Kapital noch ein weiteres Anlehen von fremder Hand aufzunehmen, er sich verbindlich mache, zur Sicherheit der Bank für allenfallsige Zinsrückstände und Kosten den zehnten Theil des von ihr erhaltenen Kapitals vorerst als zweite, jedoch unverzinsliche Hypothek für selbe eintragen zu lassen,

5. daß er ferner alle, durch Nichterfüllung der übernommenen Verbindlichkeiten verursachte Kosten und Schäden der Bank vergüten werde. Diese Erklärung ist sowohl im Hypothekenbriefe, als auch im Hypothekenbuche selbst in der Kolumne „Anmerkungen" ausdrücklich anzuführen.

§. 52. Die Tilgung einer Hypothekenschuld findet zur Zeit nur durch gesteigerte Zins- (Annuitäten) Zahlung statt, doch steht dem Debitor in jeder Zeit das Recht zu, seine Schuld auch durch weitere freiwillige Abschlagszahlungen oder durch volle Rückzahlung des noch schuldigen Kapitals zu tilgen. Eine Abschlagszahlung darf nie weniger als einen jährlich gesteigerten Zins (Annuitäten) betragen.

§. 53. Das Maximum der Annuitätenzahlung ist vorläufig auf ein Prozent festgesetzt. Die vertragsmäßigen Zinsen werden halbjährig an dem, von der Bankadministration bestimmten Termine entrichtet.

§. 54. Der nach vorstehenden Paragraphen, die gesteigerten Zinsen (Annuitäten) zu 5 Prozent der ursprünglichen Schuld ununterbrochen zahlende Bankschuldner tilgt in 43 Jahren seine ganze Schuld. Unterbricht derselbe aber durch freiwillige Abschlags- oder volle Rückzahlung des noch schuldigen Kapitals, das Annuitätenverhältniß, so wird mit ihm nach dem Verhältnisse der ganzen Annuitätenzeit zu den Jahren, in welchen er im ganzen oder theilweisen Besitze des Kapitals war, abgerechnet.

§. 55. Auf Verlangen kann nicht nur die Rechnung über die allmählig stattgehabte Tilgung der ursprünglichen Schuld, durch Abrechnung der bereits geleisteten Abzahlung geschlossen, sondern auch der Rest als ein neues Anlehen behandelt werden.

§. 56. Ausnahmsweise können auch fünfprozentige, eine hinlängliche Sicherheit gewährende Ewiggeldbriefe, mittelst Transportbriefen an die Bank übergetragen werden.

In diesem Falle ertheilt die Bank dem Schuldner einen, auch für seine Besitznachfolger geltenden Revers über die Zusicherung der gänzlichen Befreiung des treffenden Besitzthumes von dieser Ewiggilt, für den Fall einer durch volle drei und vierzig Jahre ununterbrochenen halbjährig und unverkürzt geleisteten Giltzahlung.

Bei der Heimzahlung, nach erfolgter Aufkündigung von Seiten des Schuld-

ners oder dessen Besitznachfolgers, werden demselben die bis dahin bezahlten Annuitäten von dem Kapital nach den Bestimmungen des §. 54 in Abrechnung gebracht. Bei nicht pünktlicher Giltzahlung tritt gegen den Schuldner das Verfahren nach Ewiggeldrecht ein, und bei einem Gantverkaufe genießt der Käufer die Rechte und Vortheile des früheren Schuldners.

§. 57. Nach vollständig getilgter Schuld erhält der Schuldner die Schuldurkunde mit der darauf gesetzten Quittirung zurück. Die Vorlage der abquittirten Schuldurkunde allein ermächtigt die Hypothekenämter zur Löschung der Schuld in ihren Büchern.

§. 58. Die Bank erkennt als Beweis der an sie geleisteten Zahlungen nur die von ihr ausgestellten Quittungen an.

§. 59. Die Bankadministration kann einem von unverschuldeten großen Unglücksfällen getroffenen Gutsbesitzer, nach Beschaffenheit der Umstände und der Würdigung der persönlichen Verhältnisse, auf vorgängige Untersuchung nicht nur eine längere oder kürzere Nachsicht in Entrichtung seiner schuldigen Leistungen, sondern auch weitere gesicherte Anlehen auf einen, zur Erholung angemessenen Zeitraum geben. Der auf diese Begünstigung Anspruch Machende hat der Bank die erlittene Beschädigung unter Beilage gerichtlicher Zeugnisse binnen 14 Tagen vom Tage der Beschädigung anfangend anzuzeigen.

§. 60. Die Schätzung hat den aus der Berücksichtigung aller Umstände hervorgehenden wahren Werth des zu verhypothezirenden Objektes zu ermitteln und hiebei im Allgemeinen die in dem Hypothekengesetze vom 1. Juni 1822, §. 132, und in der Instruktion über dessen Vollzug vom 13. März 1823, Beilage V. für Gutsschätzungen enthaltenen Vorschriften zu beobachten.

Insbesondere aber:

1. müssen die Dominikalrenten, und zwar die ständigen mit Fünf und zwanzig und die unständigen mit Zwanzig zu Kapital erhoben werden;

2. dürfen von den zu einem Gutskomplexe gehörigen Gebäuden

a) nur diejenigen in besondern Anschlag gebracht werden, welche den Gutswerth erhöhen oder einen leicht auszumittelnden Verkaufswerth haben,

b) auf dem Lande gelegene, mit anderm Grundbesitze verbundene Schlösser aber nur nach ihrem Werthe als Wohngebäude, und in der Regel nach dem Steuerkapitale angeschlagen, bloße Luxusgebäude jedoch nicht in die Schätzung aufgenommen werden, ferner muß

c) bei Bestimmung des Gesammtwerthes auf die zum Betriebe einer Wirthschaft oder eines Gewerbes nöthigen Gebäude die geeignete Rücksicht genommen werden, und es müssen

d) alle zu einem Gutskomplexe gehörigen Gebäude der Brandversicherungsanstalt einverleibt seyn;

3. wird bei in Städten und Märkten gelegenen Gebäuden wenigstens eine doppelte Deckung der Kapitalszinsen durch einen, mittelst glaubwürdiger Urkunden als nachhaltig erwiesenen Miethsertrag erfordert;

4. sind geschlossene Waldungen von verpflichteten Forstwirthschaftsverständigen unter Berücksichtigung des Steuerkapitals und ihres nachhaltigen Ertrages nach forstwirthschaftlichen Grundsätzen zu schätzen, und der auf diese Weise ermittelte Ertrag mit 30 zu Kapital zu erheben,

5. soll bei Schätzungen anderer Rustikalbesitzungen der Steuerwerth zum vorzüglichen Anhaltspunkte genommen, jedoch dem Besitzer der Nachweis eines höhern Werthes, sowie der Bank das Recht einer neuen Taxation für den Fall vorbehalten bleiben, wenn durch besondere Anzeige die Besorgniß eines, durch Annahme des Steuerkapitals drohenden Verlustes Gefahr eintritt.

§. 61. Der Bankadministration bleibt überdies das Recht jeder weitern, den Gesetzen nicht entgegenstehenden Anordnung zur Erhebung des wirklichen Werthes des bei ihr zu verhypothezirenden Objektes.

II. Das Escompto-Geschäft.

A. Das einfache Escompto-Geschäft.

§. 62. Die Bank diskontirt:

1. inländische, durch Verloosung oder Aufkündigung in höchstens sechs Monaten rückzahlbare Staatspapiere und Koupons,

2. alle den gesetzlichen Erfordernissen entsprechende und in der Bankvaluta auf ein Münchner Geschäftshaus gezogene Wechselbriefe, welche wenigstens mit zwei, und wenn sie nicht acceptirt sind, mit drei als ganz solid anerkannten Handelsfirmen versehen sind, und nicht über drei Monate zu laufen haben.

§. 63. Die Bank kann auch auf fremde Plätze gezogene Wechsel diskontiren, welche jedoch nicht länger als drei Monate laufen, und wenigstens mit 3 anerkannt guten Unterschriften versehen sind. Dieselben müssen in bianco girirt und zur größeren Sicherheit der unmittelbaren Rückzahlung an die Bank, von ihrem Inhaber mit einem auf die diskontirte Summe lautenden, wenigstens 14 Tage früher zahlbaren Sola Wechsel begleitet werden. Sollte dieser Sola Wechsel jedoch am Verfalltage nicht pünktlich eingelöst werden, so läßt die Bankadministration die diskontirten fremden Wechselbriefe am nächstdarauffolgenden Börsentage durch geschworne Mäkler an der Börse verkaufen. Im Falle des Nichtgelingens des Verkaufes hat die Bank solche am andern Tage zum Incasso einzusenden, übernimmt jedoch keine daraus, möglicher Weise, entspringende Gefahr oder Verluste, die, welcher Art sie auch immer seyn mögen, allein den Deponenten treffen.

§. 64. Der gesetzliche Wechselzins darf nie überschritten, wohl aber von der Bank ermäßigt werden.

Die Bankadministration hat demnach alle drei Monate ihren Disconto festzusetzen und bekannt zu machen.

§. 65. Alle bei der Bank diskontirte und hinterlegte Wechsel oder Effekten können auch vor der Verfallzeit zurückgenommen werden; in diesem Falle findet aber an dem bereits in Abzug gebrachten Disconto eine theilweise Rückvergütung nicht statt.

B. Das Escompto-Geschäft in Wechseln, die nicht wenigstens mit drei Handelsfirmen versehen sind.

§. 66. Die Bank diskontirt auch nach Thunlichkeit die von einem Münchner Handelshause auf sich selbst ausgestellten, auf höchstens drei Monate lautenden Wechsel (Sola Wechsel) wenn die denselben fehlende volle Sicherheit, nämlich die Unterschrift von wenigstens drei als solid anerkannten Handelsfirmen dadurch ersetzt wird, daß der Aussteller ein, dem nach den Bestimmungen der §§. 68, 69 und 70 festzusetzenden Werthe des ganzen Betrages gleichkommendes Unterpfand bei der Bank mit der unwiderrufbaren schriftlichen Ermächtigung hinterlegt, solches im Falle der unterlassenen, §. 71 bezeichneten Nachschüsse, oder der pünktlichen Einlösung einen Tag nach dem Sinken des Kurses, resp. einen Tag nach der Verfallzeit, zu jedem Preise zu veräußern.

§. 67. Als Unterpfand dieser Sola Wechsel nimmt die Bank an:

1. Waaren, die nicht Gefahr bringen, dem Verderben nicht ausgesetzt sind, und keinen zu großen Raum einnehmen;

2. Prätiosen von Edelsteinen, Gold und Silber;

3. Staatspapiere, die auf den Börsen von München oder Augsburg notirt und negozirt werden.

§. 68. Waaren werden auf keinen Fall höher, als zu fünf und siebenzig Prozent ihres sichern Werthes angenommen, und die Bank haftet weder für deren Gewichtabgang, noch Verderben.

§. 69. Prätiosen von Edelsteinen und edeln Metallen werden höchstens nur zu fünf und siebenzig Prozent ihres innern auszumittelnden Werthes angenommen. Edelsteine, deren innerer Werth wegen Größe des Gewichtes nicht leicht zu bestimmen ist, bleiben ausgeschlossen.

§. 70. Staatspapiere werden nur zu achtzig Prozent des auf der Münchner Börse notirten Kurses angenommen, wenn sie entweder auf den Inhaber (au porteur) lauten, oder auf die Bank übergetragen und umgeschrieben sind.

§. 71. Bei einem Sinken des Kurses der zum Unterpfande gegebenen Staatspapiere um zehn Prozente, hat die Bank den Hinterleger zu einem Zuschusse von zehn Prozenten aufzufordern, welcher in Staatspapieren zu achtzig Prozenten des an der Münchener Börse notirten Kurses statt finden kann. Bei einem jedesmaligen ferneren Sinken des hinterlegten Staatspapieres um zehn Prozente muß die Ergänzung stets auf die nämliche Weise erfolgen.

§. 72. Werden Sola Wechsel, deren Sicherheit durch Hinterlegung besondern Unterpfandes verstärkt wurde, nicht am Verfalltage eingelöst, oder wird der Aufforderung zu einem erforderlichen Einschusse nach §. 71 nicht entsprochen, so läßt die Bank diese Unterpfänder durch geschworne Mäkler am nächstfolgenden Börsentage veräußern, hält den Mehrerlös nach Abzug aller Kosten zur Verfügung des Wechselausstellers, bleibt dagegen auch rücksichtlich des etwa statt findenden Minderbetrages, dessen Wechselgläubigerin.

III. Das Leihgeschäft auf Papiere, Gold und Silber.

§. 73. Die Bank leiht gegen Deponirung inländischer Staatspapiere und ihrer eigenen Actien neunzig Prozente des an der Börse notirten Tageskurses. Erstere müssen auf Inhaber (au porteur) lauten, oder auf die Bank umgeschrieben, letztere aber an dieselbe übertragen werden. Der Deponent hat gleichzeitig mit seinen Papieren eine unwiderrufbare schriftliche Ermächtigung zu dem, im §. 66 näher bezeichneten Verkaufe seiner Papiere zu übergeben. Sinken die Papiere um 5 Prozente, hat der Deponent nach Aufforderung der Bank fünf Prozent nachzuschießen, was in gleichen Papieren zu neunzig Prozent des an der Börse notirten Kurses statt finden kann; auf gleiche Weise geschehen die Nachschüsse bei jedem ferneren Sinken um fünf Prozente.

§. 74. Darlehen auf Depot werden höchstens auf neunzig Tage gegeben.

§. 75. Die Bank kann, wenn es ihre Geldverhältnisse gestatten, auf gemünztes und ungemünztes Gold und Silber den Betrag des innern Werthes nicht übersteigende Darlehen gegen ein achtel Prozent auf dreißig Tage leihen.

§. 76. Bei, von einem Deponenten rechtzeitig nicht vollzogenen Nachschüssen oder Einlösung der deponirten Gegenstände kommen die im §. 72 festgesetzten Präjudize in analoge Anwendung.

§. 77. Prolongationen abgelaufener Geschäfte überhaupt können nur nach besonderer Uebereinkunft mit der Bank statt finden.

IV. Das Giro-Geschäft.

§. 78. Jedem in München ansässigen, bei dem Handlungsgremium immatrikulirten und börsefähigen Geschäftsmanne, sowie jedem daselbst wohnenden Actionär der Bank wird auf Verlangen bei dem Girogeschäfte der Bayer. Hypotheken- und Wechselbank ein Folium, worauf ihm seine in der Bankvaluta hinterlegten Gelder gutgeschrieben werden, und auf welche er allein nur anweisen kann, eröffnet.

Die dafür zu entrichtende Gebühr, sowie den Geschäftsgang des Girogeschäftes überhaupt, bestimmt das Reglement.

V. Das Depositengeschäft.

§. 79. Die Bayer. Hypotheken- und Wechselbank ist berechtigt, gemünztes und ungemünztes Gold und Silber, Juwelen, in- und ausländische Staats- und Privatobligationen und Dokumente, sowie überhaupt alle Gegenstände von Werth unter den im Reglement festzusetzenden Modalitäten, und gegen daselbst zu bestimmende Gebühren in Verwahrung zu nehmen. Die Depositengegenstände sind Faustpfänder für die Gebühren, welche nicht im Voraus bezahlt sind, sowie für alle Kosten, die sich hierauf allenfalls erlaufen könnten.

VI. Das Lebensversicherungs- und Leibrentengeschäft.

§. 80. Die Bank errichtet eine auf Prämiensätze gegründete Lebensversicherungs- und Leibrentenanstalt, und legt deren reglementäre Grundbestimmungen der Königl. Staatsregierung zur Genehmigung vor.

Siebenter Abschn. Auflösung der Bank.

§. 81. Vor Ablauf des Privilegiums (§. 11) kann eine frühere Auflösung der Bank nur auf Verlangen von drei Viertheilen der Actionäre, die auch Besitzer von wenigstens drei Viertheilen der Bankactien seyn müssen, eintreten.

In diesem Falle treten zehn von dem Bankausschusse aus seiner Mitte gewählte Mitglieder zu der Bankadministration, um mit derselben die Liquidation vorzunehmen, sowie die vollständige Erfüllung der Verbindlichkeiten des Etablissements zu berathen und auszuführen.

Schluß.

§. 82. Gegenwärtige, von der Staatsregierung genehmigte Bankstatuten können ohne deren Zustimmung nicht abgeändert werden. Von der Staatsregierung genehmigte Abänderungen müssen aber jedesmal den Statuten beigefügt, resp. öffentlich bekannt gemacht werden.

— Die Statuten der Feuerversicherungsanstalt der Bayer. Hypotheken- und Wechselbank siehe im 3. Buch unter Brandassekuranz.

§. 225. Finanzministerial-Entschließung vom 15. November 1836, Amtsbl. № 59, p. 649, die Emission der Banknoten betr.

Auf die Anzeige der Administration der Bayer. Hypotheken- und Wechselbank vom 3. d. M., daß dieselbe mit der ihr durch das Gesetz vom 1. Juli 1834 gestatteten Emission unverzinslicher Banknoten vorerst im Nennwerthe von zehn Gulden demnächst beginnen werde, werden nach Ansicht des §. 13 der Bankstatuten folgende Verfügungen erlassen:

1. Bei sämmtlichen Staatskassen und Aemtern sind die unverzinslichen Noten der Bayer. Hypotheken- und Wechselbank al pari, d. h. nach ihrem Nennwerthe bei Zahlungen anzunehmen.

2. Eine baare **Einlösung** der Banknoten findet bei den Staatskassen und Aemtern durchaus nicht statt, weßhalb die Annahme dieser Banknoten auf solche Zahlungen beschränkt bleibt, deren Betrag **wenigstens** dem Nennwerthe der an Zahlungsstatt übergebenen Noten gleichkommt.

3. Die eingehenden Banknoten sind von den Staatskassen und Aemtern in Bezug auf die Kassenverhältnisse wie baares Geld zu behandeln.

4. Die Staatskassen und Aemter dürfen die eingegangenen Banknoten zu amtlichen Ausgaben nur auf ausdrückliches Verlangen der Empfänger verwenden.

5. Diejenigen Staatskassen und Aemter, welche sich am Sitze der Bank oder ihrer Filiale befinden, haben von Zeit zu Zeit die eingenommenen Banknoten an die Bank oder deren Filiale abzugeben, und dagegen jedesmal sogleich die Valuta baar in Empfang zu nehmen, die übrigen Staatskassen und Aemter haben die eingenommenen Banknoten an diejenigen Kassen abzuliefern, an welche sie ihre Gefällsablieferungen überhaupt zu machen haben.

Hienach ist das Weitere zu verfügen.

§. 226. Bekanntmachung der Bayer. Hypotheken- und Wechsel-

bank vom 15. October 1836, Amtsbl. № 1 vom Jahre 1837, p. 5, die Kennzeichen der Aechtheit der Banknoten betr.

Die der Bayer. Hypotheken- und Wechselbank gemäß des §. 8 des Gesetzes vom 1. Juli 1834, dann §. 13 der Bankstatuten, gestattete Emittirung unverzinslicher Banknoten auf den Inhaber lautend, beginnt von heute an, und werden vorerst nur Banknoten zum Betrage von Zehn Gulden Bankvaluta in Umlauf gesetzt, deren Verabreichung und Einlösung gegen baares Geld nach §. 14 der Statuten und sonach vorderhand bei der Bankkasse in München stattfindet.

Diese Zehnguldennoten haben die Form eines länglichen Viereckes, das Papier ist ausgezeichnet fein, weiß und haltbar und enthält ein theils lichtes, theils dunkles Wasserzeichen.

Der dunkle Theil des Wasserzeichens bildet in der Mitte von lateinischen großen Buchstaben die Inschrift: „Bayer. Hypothek. Wechselbank," welche der lichte Theil umschließt. Letzterer besteht aus einer einfachen, ein längliches Viereck bildenden Linie, oberhalb und unterhalb welcher in einiger Entfernung in der Mitte von gleicher Linie kleine längliche Vierecke, beide dunkel mit arabischen Ziffern die Zahl 10 enthaltend, befindlich sind, und jedes dieser kleinen Vierecke mit dem großen, durch einfache, von jedem Ecke des letztern nach den beiden nächsten Ecken der erstern laufenden Linien verbunden ist. An der rechten und linken Seite des großen Viereckes befinden sich an jeder ein kleines Viereck von doppelten, durch eine gezackte Verzierung verbundenen Linien mit der Inschrift „Zehn" mit englischen großen Buchstaben.

Das große Viereck und die vier kleinen Vierecke sind durch arabeske Verzierungen so zusammen verbunden, daß das ganze Wasserzeichen die Gestalt eines liegenden Ovales hat.

Der Druck besteht aus schwarzer Schrift mit brauner Randverzierung.

Die Schrift enthält auf der ersten Zeile mit mittleren gothischen Buchstaben:

„Die Bayerische Hypotheken- und Wechselbank zahlt gegen"

auf der zweiten Zeile mit kleinen stehenden lateinischen Buchstaben:

„diese Banknote"

auf der dritten Zeile mit großen gothischen fetten Buchstaben:

„Zehn Gulden„

auf der vierten Zeile mit mittleren gothischen Buchstaben:

„Bayerische Währung in Bank-Valuta,"

auf der fünften, sechsten und siebenten Zeile mit kleinen gothischen Buchstaben und arabischen Ziffern:

„und nimmt weder Amortisations-, noch Arrest-Gesuche darauf an. Der Be-
„trag der 3 Jahre nach geschehenem Aufrufe nicht umgewechselten Banknoten
„fällt dem Bankfonde heim. Die Nachahmung oder Veränderung derselben
„wird nach Art. 2 des Gesetzes vom 1. Juli 1834 bestraft."

auf der achten Zeile mit mittleren lateinischen stehenden Buchstaben und arabischen Ziffern:

„München, den 1sten Juni 1836.“

auf der neunten Zeile mit größeren gothischen Buchstaben:

„Die Bayer. Hypotheken- und Wechsel-Bank“

Den unteren Theil des Schriftschildes füllt eine trocken, erhaben gepreßte Verzierung, deren Konturen auf der Abbildung mit schwarzen Linien bezeichnet sind, von drei Ovalen und zwei zwischen diesen befindlichen Kreisen, sämmtlich von Epheulaub. Die zwei Seitenovale haben an der äußern Mitte im Epheukranze eine Rosette, eine gleiche Rosette befindet sich in der unteren Mitte des Epheukranzes bei jedem der drei Ovale und der zwei Kreise, sowie auch eine solche Rosette die Epheukränze, da wo sie an den drei Ovalen und zwei Kreisen zusammenlaufen, verbindet.

Der obere Winkel zwischen dem rechten Ovale und Kreise, dann der untere Winkel zwischen dem linken Ovale und Kreise sind mit einem dreifachen Eichenzweige und der obere Winkel zwischen dem linken Ovale und Kreise, dann der untere Winkel zwischen dem rechten Ovale und Kreise mit einem dreifachen Lorbeerzweige, ferner die beiden obern und die beiden untern Winkel zwischen dem mittlern Ovale und den beiden Kreisen, jeder gleich mit einer Arabeske und einer Rosette verziert. Der Kreis rechts enthält den Herzschild des Bayerischen Reichswappens und der Königskrone, von lateinischen großen Buchstaben die Umschrift:

„Bayer. Hypothek.- u. Wechselbank“

und zwischen dem Anfang und Ende dieser Umschrift eine Rosette. Der Kreis links enthält von arabischen Ziffern die Zahl 10, von lateinischen großen Buchstaben die Umschrift: „Zehn Gulden Bank-Valuta“ und zwischen dem Anfang und Ende der Umschrift eine Rosette mit zwei Lorbeerzweigen.

Das mittlere Oval enthält schwarz im verjüngten Maaßstab das Facsimile „Gr. Lerchenfeld“ und unterhalb des, das Oval bildenden Kranzes von liegenden lateinischen Buchstaben: „Königl. Kommissär“. Das Oval rechts enthält gleichfalls schwarz das verjüngte Facsimile: „S. Fhr. v. Eichthal“ darunter mit liegenden lateinischen Buchstaben innerhalb des Epheukranzes in Bogenlinie: „Direktor.“ Das Oval links enthält ebenso schwarz das verjüngte Facsimile: „J. v. Maffei“, dann darunter innerhalb des Epheukranzes in Bogenlinie von liegenden lateinischen Buchstaben: „Administrator“.

Die Randverzierung lauft gleichbreit um alle vier Seiten, nach außen durch eine breite und eine schmale Linie, uud nach innen durch zwei schmale Linien begränzt, wovon die letzten an jeder Seite bis zu den ersten fortgesetzt sind, so daß die ganze Randverzierung dadurch aus 4 Seiten- und 4 Eckabtheilungen besteht.

Die obere Seitenabtheilung enthält in der Mitte ein, von zwei Linien umfaßtes länglicht sechseckiges Feld, in dem sich von schwarzem Druck mit latein-

ischen Buchstaben: „Serie“ und mit römischen Ziffern die Serienzahl befindet; der Raum zu beiden Seiten dieses Feldes ist mit reichen arabesken Verzierungen ausgefüllt.

Die untere Seitenabtheilung enthält in der Mitte ein gleichgroßes länglicht sechseckiges, von zwei Linien umzogenes Feld, dessen Grund in der Mitte nach der ganzen Länge rastrirt und der übrige nach oben und unten verbleibende dreieckige Raum dunkel grundirt ist. Auf dem Rastrum befindet sich von schwarzem Druck mit arabischen Ziffern die Nummer der Banknote, und zu beiden Seiten des Feldes ist der Raum mit reichen arabesken Verzierungen ausgefüllt.

Die Seitenabtheilung rechts enthält ein Postament von Arabesken, darauf eine Figur, die Abundantia vorstellend, über deren Haupt der Raum durch eine kleine arabeske Verzierung ausgefüllt ist.

Die Seitenabtheilung links enthält ein gleiches Postament, darauf eine Figur, die Prudentia vorstellend, und über deren Haupt ist ebenfalls der Raum mit derselben Verzierung ausgefüllt.

Die vier Eckabtheilungen enthalten in einem Kranze mit römischer Lapidarschrift die Zahl „X“ und die Winkel außerhalb des Kranzes sind mit arabesken Verzierungen ausgefüllt.

§. 227. Bekanntmachung der Regierungskammer der Finanzen vom 15. Juli 1837, Amtsbl. № 42, p. 350, die Ausgabe von Banknoten bei den Königl. Kassen betr.

Unter Bezugnahme auf das Ausschreiben vom 25. November v. J. (Amtsblatt 1836, S. 649) wird unter gleichmäßiger Anweisung der betreffenden Kassen und Aemter zur Nachachtung weiters bekannt gemacht, daß laut Entschließung des Königl. Staatsministeriums der Finanzen vom 8. dieses die bei den Königl. Finanzkassen und Aemtern eingehendeu Banknoten nicht nur zu amtlichen Zahlungen, insoferne von den Empfängern diese Zahlungsweise ausdrücklich verlangt wird, verwendet, sondern auch gegen baare Erlage der Valuta auf Verlangen an Private verabfolgt werden dürfen.

§. 228. Allerhöchst genehmigte Aenderungen der Satzungen der Bayer. Hypotheken- und Wechselbank vom 17. Juni 1835, siehe Amtsbl. № 10 vom Jahre 1839, p. 100.

§. 15 lautet nunmehr folgendermaaßen:

„Die Bankvaluta ist die Bayer. Reichswährung; die Bankkassen empfangen „und bezahlen nur in:

„ganzen Kronenthalern zu	2 fl. 42 kr.
„halben Kronenthalern zu	1 fl. 20 kr.
„ganzen Gulden zu	— fl. 60 kr.
„halben Gulden zu	— fl. 30 kr.
„Konventionsthalern zu	2 fl. 24 kr.

„20 kr. Stücken zu — fl. 24 kr.
„und zur Ausgleichung nur in vereinsländischer Scheidemünze."

§. 38 erhält folgende Zusätze:

„Die Mitglieder der Administration haben, wenn sie die erforderliche An-„zahl von Aktien besitzen, Stimmrecht auch in der Ausschußversammlung; doch „nicht in Fragen, welche die zeitherige Geschäftsführung der Administration oder „einzelner Mitglieder derselben betreffen."

„Zur Prüfung der Rechnungen werden vom Bankausschusse in seiner jähr-„lich stattfindenden Sitzung aus seiner Mitte drei seiner anwesenden Mitglieder „gewählt. Die Gewählten haben das Prüfungsgeschäft unverzüglich zu begin-„nen, ohne Verzögerung oder Aufenthalt zu vollenden, sich hiezu die Bücher „und Behelfe von der Administration zu verschaffen, die etwa nöthigen Auf-„schlüsse von derselben zu erholen, sodann über den Akt der Rechnungsprüfung „ein förmliches Protokoll zu verfassen, welches dem Ausschusse noch während „seiner Versammlung, oder wenn er die Vertagung der Vorlage beschließt, in „seiner nächsten Versammlung vorzulegen ist."

§. 62 lautet nunmehr folgendermaaßen:

„Die Bank diskontirt:

„1. inländische, durch Verloosung oder Aufkündung in höchstens 6 Monaten „rückzahlbare Staatspapiere und Koupons;"

„2. alle, den gesetzlichen Erfordernissen entsprechende und in der Bankva-„luta, was den Banksitz in München betrifft, bei einem Münchener Geschäfts-„hause und rücksichtlich der Filialen an anderen Orten, bei einem Geschäfts-„hause dieses resp. Ortes zahlbaren Wechselbriefe, welche wenigstens mit zwei, „und wenn sie nicht acceptirt sind, mit drei als ganz solid anerkannten Han-„delsfirmen versehen sind, und nicht über drei Monate zu laufen haben."

§. 64 lautet nunmehr folgendermaaßen:

„Der gesetzliche Wechselzins darf nie überschritten, wohl aber von der Bank „ermäßiget werden.

„Die Bankadministration hat demnach alle sechs Wochen ihren Disconto „festzusetzen und bekannt zu machen."

§. 66 lautet nunmehr folgendermaaßen:

„Die Bank diskontirt auch nach Thunlichkeit die von jedem als solid be-„kannten Wechselfähigen, auf sich selbst ausgestellten, auf höchstens drei Monate „lautenden, hier, oder an dem Orte einer Filiale zahlbaren Wechsel (Sola-„Wechsel), wenn die denselben fehlende volle Sicherheit, nämlich die Unterschrift „von wenigstens drei als solid anerkannten Handelsfirmen, dadurch ersetzt wird, „daß der Aussteller ein, dem nach den Bestimmungen der §§. 68, 69 und 70 „festzusetzenden Werthe des ganzen Betrages gleichkommendes Unterpfand bei „der Bank mit der unwiderruflichen schriftlichen Ermächtigung hinterlegt, solches „im Falle der unterlassenen, §. 71 bezeichneten Nachschüsse oder der pünktlichen

„Einlösung einen Tag nach dem Sinken des Kurses resp. einen Tag nach der „Verfallzeit zu jedem Preise zu veräußern."

§. 229. Bekanntmachung der Regierungs-Finanzkammer vom 6. September 1839, Amtsbl. № 46, p. 381, die Emission von Banknoten zu 100 fl. betr.

Die Administration der Bayer. Hypotheken- und Wechselbank wird demnächst nebst den Banknoten zu 10 fl. auch Banknoten zu Einhundert Gulden emittiren; das Königl. Staatsministerium der Finanzen hat unterm 27. v. M. bestimmt, daß die höchste Entschließung vom 15. November 1836 (Amtsblatt Jahrg. 1836, Stück 59, Seite 649) auch auf die Banknoten zu Einhundert Gulden volle Anwendung finden soll; dies wird sämmtlichen Aemtern und Kassen mit dem Beifügen eröffnet, daß die Beschreibung der äußern Kennzeichen der Banknoten zu Einhundert Gulden durch das Regierungs-, resp. das Amtsblatt mitgetheilt werde.

§. 230. Bekanntmachung des Königl. Ministeriums des Innern und der Finanzen vom 3. September 1839, Amtsbl. № 47, p. 385, die Banknoten der Bayer. Hypotheken- und Wechselbank betr.

Ministerium des Innern und der Finanzen.

Nachdem die Bayer. Hypotheken- und Wechselbank in Gemäßheit des Gesetzes vom 1. Juli 1834, §. 2, auf den Grund der Statuten vom 17. Juni 1835, §§. 13 bis 19, zur Emission von Banknoten im Betrage zu hundert Gulden, neben den bereits in Umlauf gesetzten Noten zu zehn Gulden geschritten ist, so wird die von der Bankadministration erlassene Bekanntmachung über die Kennzeichen der Aechtheit dieser Banknoten in den Beilagen Lit. A. und B. mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Ermächtigung der öffentlichen Kassen zur Annahme der Banknoten bei amtlichen Zahlungen, nach der Bestimmung des §. 13 der Bankstatuten, bereits erfolgt sey.

Beschreibung der zu emittirenden Hundertguldennoten der Bayer. Hypotheken- und Wechselbank.

Die Bayer. Hypotheken- und Wechselbank — befugt durch §. 8 des Gesetzes vom 1. Juli 1834 und §. 13 ihrer Statuten — emittirt von heute an, außer den bereits in Umlauf gesetzten 10 Guldennoten, auch größere von Hundert Gulden Bankvaluta, welche gleich Ersteren bei der Bankkasse ausgegeben, und auch gegen Bankvaluta — §§. 14 und 15 der Statuten und Anhang derselben — eingewechselt werden.

Die Form dieser Hundertguldennoten ist ebenfalls die eines länglicht liegenden Vierecks, das Papier weiß, fein und dennoch zähe, und nachbeschriebenes Wasserzeichen enthaltend.

Ein an beiden Seiten abgeschnittenes, von einer Perlenschnur formirtes Oval zeigt an den sich bildenden vier Ecken eben so viele länglichte Schilder,

umgeben von lichten einfachen Linien und Arabesken, mit der Zahl **Hundert** von arabischen Ziffern und dunkeln Wasserzeichen.

Ueber den beiden Halbzirkeln sowohl, als aus den zwei Seiten erheben sich zwei helle Linien, einen spitzigen Winkel formirend, dessen Spitze jedoch abgeschnitten ist. Parallel mit dem obern und untern Halbzirkel befinden sich mit römischen großen Buchstaben in dunkelm Wasserzeichen, und zwar innerhalb des Erstern:

„Bayerische“

und des Letztern: „Bank-Valut.“

die Mitte zeigt in horizontaler Linie mit Rondeschrift die Worte:

„Hundert Gulden“

ebenfalls in dunkelm Wasserzeichen; von den zwischen dieser und oben beschriebener Bogenschrift frei bleibenden Räumen ist der obere mit Arabesken, der untere mit zwei in einander geschlungenen Füllhörnern von lichten Wasserzeichen ausgefüllt; auch decken die leeren Plätzchen an den beiden Seiten, zwischen derselben Schrift und der Perlenschnur, zwei ovale Rauten.

Der Schriftabdruck ist schwarz, derjenige des Randes hingegen goldbraun.

Auf der ersten Zeile der Schrift liest man in stehender, etwas verzierter Kanzleischrift:

„Die Bayerische Hypotheken- und Wechsel-Bank“

auf der zweiten Zeile in römischer Kartenschrift:

„zahlt gegen diese Bank-Note“

die dritte Zeile zeigt in einem länglichten, an beiden Seiten abgerundeten Schilde, umgeben von einem Stäbchen, in gothischer Lapidarschrift die Worte:

„Hundert Gulden“.

An diesen reihen sich zu beiden Seiten leichte Arabesken, und an diese wieder zwei, ebenfalls von Stäbchen umgebene, zirkelrunde Schildchen, von arabischen schwarzen Ziffern die Zahl

„Hundert“

enthaltend, sowie diese beiden Schildchen ebenfalls wieder Arabesken nach den zwei Seiten hin in horizontaler Lage begränzen; die vierte Zeile enthält mit leichten gothischen Buchstaben:

„Bayerische Währung in Bank-Valuta,“

Die fünfte sechste und siebente Zeile mit, nach der Linken liegender, teutscher Kurrentschrift und arabischen Ziffern:

„und nimmt weder Amortisations-, noch Arrest-Gesuche darauf an. Der
„Betrag der 3 Jahre nach geschehenem Aufrufe nicht umgewechselten Bank-
„noten fällt dem Bankfonde heim. Die Nachahmung oder Veränderung der-
„selben wird nach Art. 2 des Gesetzes vom 1. Juli 1834 bestraft.“

Die Achte mit stehenden, großen, römischen Buchstaben und arabischen Ziffern:

„München, den 1. Juni 1839.“

und endlich die neunte Zeile mit etwas verzierter, doch schwarzer Frakturschrift:

„Die Bayer. Hypotheken- u. Wechselbank."

Den noch übrigen Raum füllt eine, aus rautenförmig in einander gefügten Blumenkelchen bestehende, mittelst Rosetten verbundene, erhaben gepreßte Verzierung aus, wovon die mittlere und diejenige an den beiden Seiten die Gestalt eines liegenden, oben und unten plattgedrückten Ovales, die zwischen diesen dreien und dieselben verbindenden hingegen zwei regelmäßige Kreise formiren.

An den Verbindungspunkten der zwei Kreise, sowie der drei Ovale, ebenso an den beiderseitigen Enden der ganzen Verzierung zeigen sich nach oben und unten zu in senkrechter Linie stehende Arabesken in obiger Manier.

Der Zirkel zur Rechten schließt das Herzschild mit der Krone des Königl. Bayer. Wappens nebst der kreisförmigen Umschrift:

„Bayer. Hypothek.- u. Wechselbank."

und eine Rosette im untern Mittel — der Zirkel zur Linken hingegen die Zahl „Hundert" von arabischen, gothisch verzierten Ziffern mit der zirkelförmigen Umschrift:

„Hundert Gulden Bank-Valuta"

und ebenfalls einer Rosette unten in der Mitte — ein.

Die beiden Rundschriften sind von großen, stehenden römischen Buchstaben und übrigens auch wieder, sammt dem andern Inhalte der Kreise, trocken gepreßt.

Das mittlere Oval enthält in schwarzer Farbe das verkleinerte Facsimile „v. Sutner", das Oval zur Rechten dasselbe „S. Fhr. v. Eichthal" und darunter von stehend lateinischer Kartenschrift das Wort „Direktor", ebenso das linke Oval „J. v. Maffei" und darunter in derselben Schrift und Linie das Wort „Administrator".

Unterhalb dem mittlern Oval befinden sich die Worte: „Königl. Kommissär" ebenfalls von schwarzer, stehend lateinischer Kartenschrift.

Die Einfassung zerfällt in vier Eck- und vier zwischen diesen befindliche Mittelparthien in griechischem Style, welch Letztere anscheinend aus Ersteren entspringen, und deren äußerste Konturen ringsherum zwei Parallelen nicht gröblich überschreiten. Die Eckparthien umgränzen zwei parallele Linien, welche gegen die Mittelparthien zu immer durch zwei Zirkel-Segmente eine Spitze bilden. In einiger Entfernung, innerhalb dieser Linien, schließen — in derselben Richtung dieselbe Figur formirend — ebenfalls zwei Linien die, in dem zwischen den Ersteren und Letzteren frei bleibenden Raume befindlichen, ganz einfachen Verzierungen ein.

Der innerhalb der letzteren Linien noch übrige rastrirte Grund zeigt in Weiß einfache Ornamente.

Die obere und untere Mittelparthie bilden ganz reiche Ornamente, von

welchen jede in der Mitte einen länglicht viereckigen Schild von allen Seiten einschließt.

Jeder dieser Schilder zeigt im Innern ein viereckiges Rastrum, und zwar auf Ersterem die Nummer und auf Letzterem die Serie der Banknote in dunkelbrauner Farbe. Dieses Rastrum umgibt eine Perlenschnur, und diese ein weißes, von einem breiteren und einem schmäleren Stab begränztes Plätzchen. Die Mittelparthien an den beiden Seiten werden von ähnlichen Verzierungen formirt, und berühren nach oben und unten immer ein, in der Mitte befindliches, etwas kleineres viereckiges Schildchen, welches in Weiß und Lapidarschrift die Zahl „Hundert" von arabischen Ziffern, auf viereckigem, rastrirtem, von einem weißen Plätzchen und zwei verschiedenen Stäbchen umfangenem Grunde zeigt.

Die vier Schildchen in sämmtlichen Mittelparthien haben die horizontale Lage der Banknoteninschrift.

§. 231. Die reglementäre Grundbestimmungen der Bayer. Hypotheken- und Wechselbank für die Rentenanstalt stehen im Amtsbl. № 49, p. 403, vom Jahre 1839, und wird, da solche vielfach im Publikum verbreitet, hier blos darauf hingewiesen.

§. 232. Gesetz vom 15. April 1840, Amtsbl. № 23, p. 135, die Abänderung der §§. 7, 8 und 10 des Gesetzes vom 1. Juli 1834, die Errichtung einer Bayer. Hypotheken- und Wechselbank betr.

L u d w i g , K.

Wir haben die Bestimmungen der §§. 7, 8 und 10 des Gesetzes vom 1. Juli 1834, die Errichtung einer Bayer. Hypotheken- und Wechselbank betr., einer Revision unterstellen lassen, und nach Vernehmung Unseres Staatsrathes, mit Beirath und Zustimmung Unserer Lieben und Getreuen, der Stände des Reiches, beschlossen und verordnen, wie folgt:

Art. I. Der §. 7 des Gesetzes vom 1. Juli 1834, die Errichtung einer Hypotheken- und Wechselbank betr., wird abgeändert, wie folgt:

„Die Bank ist ermächtiget, mit den übrigen zwei Fünftheilen andere Bank- und Wechselgeschäfte zu machen, und hat dabei vorzüglich die gewerbtreibende Klasse zu unterstützen. Dagegen sind ihre Geschäfte in ausländischen Staatspapieren sowohl per Kassa, als auf Lieferung wie auf Depot untersagt."

„Auch bleiben bei ihr alle Kommissionsgeschäfte untersagt, mit Ausnahme der Eröffnung von Conto currents für Gutsbesitzer und Gewerbtreibende, worüber jedoch feste Vorschriften in ihre Statuten aufzunehmen sind."

„Die Bank kann Leibrentenverträge schließen und eine Lebensversicherungsanstalt errichten."

Art. II. Der §. 10 des genannten Gesetzes erhält nachstehenden Zusatz: „Der §. 52 des Hypothekengesetzes vom 1. Juni 1822 findet auf den Voll-

betrag verfallener Annuitäten Anwendung, so ferne in den von der Bank abgeschlossenen Darlehensverträgen diese Anwendung bedungen ist."

Art. III. Gegenwärtiges Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündung durch das Gesetzblatt in Wirksamkeit.

Art. IV. Die Ministerien des Innern und der Finanzen sind mit dem Vollzuge beauftragt.

§. 233. Bekanntmachung des Ministeriums des Innern und der Finanzen vom 4. Februar 1841, Amtsbl. № 16, p. 129, die Abänderung der Satzungen der Bayer. Hypotheken- und Wechselbank betr.

Ministerium des Innern und Finanzministerium.

Nachdem Seine Majestät der König die von dem Ausschusse der Bayer. Hypotheken- und Wechselbank in seiner Sitzung vom 11. Januar d. J. mit Rücksicht auf das Gesetz vom 15. April (Gesetzbl. vom Jahre 1840, S. 61) beschlossenen und hiernächst in Antrag gebrachten Abänderungen der Banksatzungen vom 17. Juni 1835 (Reggsbl. vom Jahre 1835, S. 589 ff.), auf so lange als Allerhöchstdieselben nicht anders verfügen, zu genehmigen geruht haben, so werden dieselben, unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 3. Februar 1839 (Reggsbl. vom Jahre 1839, S. 148) nachstehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Der §. 48 erhält folgenden Zusatz:

„An Unterthanen des Königreichs Bayern können auf ihre, in den teutschen Bundesstaaten gelegenen Besitzungen Darlehen der Bank in der Voraussetzung gegeben werden, daß hiefür die Landesgesetze genügende Sicherheit und prompte Exekution bieten."

„An Angehörige anderer teutscher Bundesstaaten können Darlehen auf die daselbst liegenden Besitzungen, unter obiger Voraussetzung nur aus den, gemäß §. 7 des Bankgesetzes vom 1. Juli 1834 für Bank- und Wechselgeschäfte verwendbaren Zweifünftheilen des Bankfond verabfolgt werden."

Der §. 51 erhält nach den Worten:

„auf den Grund des Gesetzes vom 1. Juli 1834, §. 10,"

den Beisatz: „und des Gesetzes vom 15. April 1840, Art. II."

Der §. 53 lautet nunmehr folgendermaaßen:

„Der gewöhnliche Betrag der jährlichen Annuitäten ist auf ein Prozent festgesetzt. Eine niederere Annuitätenzahlung im geringsten Betrage von ½ Prozent, dann eine Annuität von mehr als ein Prozent hängt von ausdrücklicher Erklärung der Darlehenssucher ab."

„Die Annuitäten werden halbjährig an dem von der Bankadministration bestimmten Termine entrichtet."

§. 54 lautet nunmehr folgendermaaßen:

„Der die gesteigerten Zinsen (Annuitäten) ununterbrochen zahlende Bankschuldner tilgt seine ganze Schuld nach den beigefügten Tabellen I. — IV. durch

Zahlung von $4\frac{1}{2}$ Prozent der ursprünglichen Darlehenssumme in $61\frac{1}{2}$ Jahren,

von 5 Prozent in	43	Jahren,
von $5\frac{1}{2}$ Prozent in	$34\frac{1}{2}$	"
von 6 Prozent in	29	"

Bei höheren Annuitäten wird eine besondere Berechnung gepflogen, wobei jedoch für Administrationskosten nicht mehr angerechnet wird, als bei der bisherigen Tilgungszeit zu 43 Jahren durch 5 Prozent angenommen war.

Unterbricht aber der Bankschuldner durch freiwillige Abschlags- oder volle Rückzahlung des noch schuldigen Kapitals das Annuitätenverhältniß, so wird mit ihm nach dem Verhältniß der ganzen Annuitätenzeit zu den Jahren, in welchen er im ganzen oder theilweisen Besitze des Kapitals war, abgerechnet."

§. 234. Bekanntmachung des Ministeriums des Innern und der Finanzen vom 23. Mai 1843, Amtsbl. № 34, p. 289, die Einziehung der alten und die Emission neuer Zehnguldennoten der Bayer. Hypotheken- und Wechselbank betr.

Ministerium des Innern und Finanzministerium.

Nachdem die Bayer. Hypotheken- und Wechselbank, in Gemäßheit des Gesetzes vom 1. Juli 1834, §§. 2 und 8, und auf den Grund der Statuten vom 17. Juni 1835, §. 13, die dermalen in Umlauf sich befindenden Noten zu Zehn Gulden einzuziehen, und dagegen neue Banknoten gleichen Betrages auszugeben beschlossen hat, so wird die von der Bankadministration erlassene Bekanntmachung hierüber, beziehungsweise über die Kennzeichen der Aechtheit der neuen Banknoten in der Beilage mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Ermächtigung der öffentlichen Kassen zur Annahme der Banknoten bei amtlichen Zahlungen nach der Bestimmung des §. 13 der Bankstatuten bereits erfolgt sey.

Bekanntmachung.

Die Bayer. Hypotheken- und Wechselbank beginnt mit dem 1. Juni d. J. die in der Beilage zum Regierungsblatt vom 26. November 1836, № 42, beschriebenen und seither in Umlauf gewesenen Zehngulden-Banknoten einzuziehen, um dagegen, gemäß §. 8 des Bankgesetzes vom 1. Juli 1834 und §. 13 der Bankstatuten, neue Noten gleichen Betrages auszugeben. Dieses wird zur öffentlichen Kenntniß mit dem Beisatze gebracht, daß, laut §. 18 der Banksatzungen, der Betrag der 3 Jahre nach geschehenem Aufrufe nicht umgewechselten Banknoten, sowie dies auf den Banknoten bemerkt ist, dem Bankfonde anheimfalle, und daß somit alle bis zum 1. Juni 1846 bei den Bankkassen gegen baares Geld oder neue Noten nicht umgewechselten alten Zehnguldenoten von jenem Tage an ihre Gültigkeit verlieren.

Die auszugebenden neuen Zehngulden-Banknoten haben die Form eines länglichen Vierecks, dessen kurze Seite die Grundlinie der Note bildet. Das milchweiße, feine und haltbare Papier ist an seinen Rändern unbeschnitten. Da Letzteres eines der Erkennungszeichen der Aechtheit ist, so wird auf die Erhal-

tung des Papiers in unbeschnittenem Zustande besonders aufmerksam gemacht. Auch enthält das Papier nachbeschriebenes Wasserzeichen:

Die Form desselben ist ebenfalls die eines länglichen Vierecks, das von vier in rechte Winkel zusammen laufenden hellen Linien begränzt wird.

Im Mittelpunkt befindet sich eine äußerst lichte runde Stelle, welche den Werth der Note, die Zahl 10, in dunkeln arabischen Ziffern umfaßt, und von einem koncentrischen Kreise umgeben ist. Zehn sehr helle, wellenförmig gekrümmte Linien laufen sowohl von dem Kreise, als auch über und unter demselben nach den langen Seiten des Vierecks fort, dann theilen sie sich, bevor sie die Seiten erreichen, sämmtlich in zwei weniger helle Enden, welche letztere sich mit den geraden Gränzlinien fest verbinden.

Den Raum unter den oben beschriebenen Wellenlinien nimmt der dunkle Theil des Wasserzeichens ein, welcher in den aus großen römischen Buchstaben zusammengesetzten Worten: „Zehn Gulden Bank Valuta" besteht, die je zwei zu zwei bogenförmig in der Art angebracht sind, daß die äußere Krümmung oder konvexe Seite des einen Bogens mit den Worten: „Zehn Gulden" nach oben, die des andern Bogens aber mit den Worten: „Bank Valuta" nach unten gekehrt ist.

Zwischen beiden Bögen, parallel mit der Basis der Note, stehen in gleicher Entfernung von einander drei römische Zahlen X.; unter den Worten: „Bank Valuta" geht noch eine andere, weniger gekrümmte Wellenlinie von der einen langen Seite zur andern, und die zwischen dieser und der Grundlinie befindliche Fläche enthält weitere senkrechte helle Striche.

Der obere Theil des Wasserzeichens wird durch wellenförmige, ebenfalls helle Linien ausgefüllt, die mit denen in der Mitte gleiche Krümmung und Richtung haben, und sich je zwei zu zwei nahe an den geraden Seitenlinien in ein sehr lichtes, mit der Gränzlinie verbundenes Ende vereinigen. Der Raum zwischen der letzten Wellen- und der geraden obern Schlußlinie wird wie unten durch senkrechte Striche eingenommen. Außerdem befindet sich noch in drei untereinander stehenden Zeilen die abgekürzte lichte Inschrift: „Bayer. Hyp. u. Wechs. Bank" mit großen römischen Buchstaben, sowie auch endlich an jeder Seite zwischen der ersten und zweiten Zeile ein viereckiges helles Schildchen, welches wiederum einen dunkeln arabischen Zehner (10) enthält.

Der Druck der neuen Noten zeichnet sich durch Schärfe und Reinheit aus. Er besteht bei der Schrift aus schwarzer, bei den Verzierungen aus blauer, und bei einem in der Mitte der Note befindlichen runden Schild aus rother Farbe.

Dieser Schild zeigt eine weiße römische Zahl X auf der nämlichen Stelle, wo die dunkle arabische Ziffer 10 in dem bereits beschriebenen hellen Schilde des Wasserzeichens angebracht ist. Von diesem Schild, der durch einen, aus zwei blauen und einer rothen Linie gebildeten Stab koncentrisch umschlossen ist, entspringt eine reiche architektonische Verzierung aus Blumenkelchen, welche gegen die beiden langen Seiten läuft und sich an denselben hinauf- und hinunterzieht.

An den Endungen befinden sich auf jeder Seite zwei länglichviereckige Felder, in deren innern achteckigen, durch einfache Linien gebildeten Räumen, welche derselben Richtung nach folgen, die Worte: „Zehn Gulden“ in gothischen Lettern abwechselnd schwarz gedruckt stehen.

Vier weitere Eckverzierungen aus Blumenkelchen schließen sich mit ihren Endungen an den langen Seiten der Note den vier Feldern, und an den kurzen Seiten wieder zwei solchen Feldern an, welche auch länglichviereckig sind und die Richtung der kurzen Seite nehmen.

Auf dem obern Felde befindet sich in schwarzem Druck mit schlanken arabischen Ziffern die Nummer, auf dem untern in nämlicher Weise mit römischen Ziffern die Serienzahl der Banknote, und jedes derselben ist noch mit leichten Verzierungen versehen, die wie alle andern Ornamente in griechischem Style gehalten sind.

Durch die vom Mittelpunkte der Note ausgehende Verzierung entstehen auf derselben zwei gleiche Abtheilungen. Die obere enthält den größten Theil der Schrift, die untere aber die Firma der Bank, nebst dem Facsimile der Unterschriften und den letztere umgebenden Trockenstempel.

In der obern Abtheilung liest man auf der ersten Zeile in kleinern gothischen Buchstaben: „Die Bayerische“
auf der zweiten in größerer gothischer Schrift:

„Hypotheken- und Wechsel-Bank“

und auf der dritten wieder in kleinen gothischen Lettern:

„zahlt gegen diese Banknote“

dann folgen in einem länglichviereckigen Schilde die Worte:

„Zehn Gulden“

mit großen römischen, verzierten Lapidarbuchstaben. Der Schild ist oben und unten von fünf Kreissegmenten umgeben, von welchen jedes wieder mehrere, mit ihm koncentrisch gezogene Bögen einschließt, die an den schmalen Seiten des Schildes mit ihren Enden zusammenlaufen, sich in den Zwischenabtheilungen schneiden, und dadurch eine gleiche Anzahl Rauten bilden.

Die vierte Schriftzeile enthält in teutscher Kanzleischrift die Worte:

„Bayerische Währung in Bank-Valuta“

welchen sich auf der fünften, sechsten siebenten und achten Zeile mit französischer Rondeschrift nachstehender Satz anreihet:

„und nimmt weder Amortisations-, noch Arrestgesuche darauf an. Der Be-
„trag der drei Jahre nach geschehenem Aufrufe nicht eingewechselten Bankno-
„ten fällt dem Bankfonde heim. Die Nachahmung oder Veränderung der-
„selben wird nach Artikel 2 des Gesetzes vom 1. Juli 1834 bestraft.“

Unter der achten Zeile steht in aufwärts gekrümmter Bogenform das Datum, und zwar rechts: „München,“ links: „1. Mai 1841.“

In der untern Abtheilung der Note befindet sich eine wellenförmige Schriftzeile von größern gothischen Buchstaben mit den Worten: „Die Bayer. Hypo-

theken- und Wechsel-Bank", worunter nach einem Zwischenraum die verjüngten Facsimilia: „v. Bezold" und darunter in Chartenschrift „Königl. Kommisär", dann rechts und links jene „S. Fhr. v. Eichthal" und „Fr. Xav. Riezler" zu sehen sind.

Schließlich besteht die Zeichnung des Trockenstempels aus Rosetten und Blumenkelchen, die in ihrer Zusammenfügung drei unregelmäßige Sechsecke bilden; diese tragen an ihrem Vereinigungspunkte besondere kleine Ornamente und umgeben die Facsimilia der Unterschriften. Zwischen dem ersten und zweiten Sechseck befinden sich oben und unten zwei ähnliche sechseckige Felder; das obere mit dem Wappen der Bank, das untere mit der Inschrift (firma) „Bayer. Hypotheken- und Wechselbank" in großen römischen Lettern.

In gleicher Weise sind zwischen dem zweiten und dritten Sechsecke wieder zwei sechseckige Felder angebracht, wovon das obere die römische Zahl X, und das untere in großen römischen Buchstaben die Worte (Werthangabe) „Zehn Gulden Bank-Valuta" enthält.

Die auf beigefügter Abbildung befindlichen schwarzen Linien bezeichnen die Konturen des Trockenstempels, der sehr scharf und deutlich ausgeprägt ist.

Anhang zum zweiten Abschnitt.

§. 235. Den Plan zur Errichtung einer Actiengesellschaft zur Beförderung der Leinwandsfabrikation in Bayern, siehe Amtsbl. № 10 vom Jahre 1831, p. 69.

§. 236. Ausschreiben der Kreisregierung vom 25. Februar 1837, Amtsbl. № 15, p. 109, die Regulirung der öffentlichen Uhren nach der mittleren Zeit betr.

Nachdem die Königl. Akademie der Wissenschaften im gemeinsamen Interesse der Wissenschaften und der öffentlichen sowohl, als der Privatgeschäfte auf die gleichförmige Regulirung der öffentlichen Uhren nach der mittleren Zeit angetragen hat, und diese Maaßregel nicht nur als ausführbar, sondern auch als sehr zweckgemäß erkannt worden ist, so wird in Folge höchster Entschließung des Königl. Staatsministeriums des Innern vom 26. v. M. nachstehend die von der Königl. Akademie der Wissenschaften hierüber verfaßte Anleitung mit angehängter Tabelle, zur Regulirung der Uhren nach mittlerer Zeit, zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

An die Königl. Landkommissariate ergeht zugleich der Auftrag:

1. Zu sorgen, daß die Regulirung der öffentlichen Uhren in allen Städten und größeren Gemeinden nach der mittleren Zeit statt finde, und daß die an den Gemeinde- und Stiftungsgebäuden befindlichen, etwa schadhaften Sonnenuhren hergestellt werden, um hienach von Zeit zu Zeit mit Hülfe der Tabelle die Räderuhren richten zu können.

2. Die anderen Gemeinden, in welchen keine Sonnenuhren bestehen, und

wo die Kenntnisse der Individuen, denen die Besorgung der öffentlichen Uhren obliegt, nicht hinreichen, den Sonnenmittag durch die Herstellung einer Mittagslinie zu bestimmen, an besonders zu bezeichnende benachbarte größere Gemeinden zu weisen, mit deren Uhren sie die ihrigen in Uebereinstimmung zu halten haben.

2. Den Beginn dieser Maaßregeln auf den 15. April d. J. als auf den Tag festzusetzen, an welchem die Sonnenzeichen mit jenen der mittleren Zeit zusammentreffen.

4. Die Versendung der besonders gedruckten, den Königl. Landkommissariaten zugehenden Exemplare gegenwärtiger Verfügung an diejenigen zu veranlassen, denen die Aufsicht auf die öffentlichen Uhren in den Gemeinden übertragen ist, und

5. die Bekanntmachung der Instruktion durch die Lokalwochenblätter und die Aufnahme der Tabelle in die Kalender auf angemessene Weise zu bewirken.

Instruktion.

Wenn die Sonne bei dem Bogen, welchen sie täglich am Himmel beschreibt, nahezu den höchsten Punkt über dem Horizont erreicht hat, und für uns genau im Süden steht, so nennt man diesen Augenblick Mittag, und zwar den wahren Mittag. Bis sie Tags darauf in dieselbe Lage kommt, verstreicht ein wahrer Sonnentag, und man theilt diesen bekanntlich in 24 Stunden, jede Stunde in 60 Minuten u. s. f. Dieses Zeitmaaß nennt man die wahre Sonnenzeit. Nun aber dauert es nicht in allen Jahreszeiten gleich lang von einem wahren Mittag bis zum nächst darauf folgenden; daher die wahren Zeitstunden, nach gleichförmiger Zeit gemessen, bald länger, bald kürzer sind. Unsere Räderuhren, welche allgemein zum Zeitmaaß dienen, gehen, wenn sie gut gebaut sind, Jahr aus Jahr ein gleichmäßig fort, so daß jede Stunde, die sie zeigen, gleich lange dauert, und man ist nicht im Stande, eine Uhr zu machen, welche genau nach der oben bezeichneten wahren Sonnenzeit geht, daher denn beständig an allen Uhren gerichtet werden muß, um sie wieder während einiger Zeit nahezu übereinstimmend mit der wahren Sonnenzeit gehen zu machen.

Um diesem Uebelstande abzuhelfen, hat man eine gleichförmige Zeit angenommen, die, mit dem Jahre nach wahrer Sonnenzeit gerechnet, gleich viele Tage, Stunden, Minuten u. s. w. hat, wo aber jeder Tag, jede Stunde, jede Minute u. s. w. gleich lange dauert. Diese Zeit nennt man die mittlere Sonnenzeit. Weil aber die wahren Tage, wie oben gesagt wurde, bald länger, bald kürzer sind, als die mittleren oder gleich langen Tage, so folgt daraus, daß die Räderuhren nicht zu allen Zeiten des Jahres übereinstimmend mit den Sonnenuhren gehen, die die wahre Zeit zeigen. Die Unterschiede werden aber nie größer, als circa eine Viertelstunde, um was die Sonnenuhren gegen die Räderuhren zweimal im Jahre vor-, und zweimal im Jahre nachgehen.

Da nun die mittlere, d. i. gleichförmige Zeit auch in Bayern als bürgerliches Zeitmaaß, sowie es bereits in unsern Nachbarstaaten besteht, eingeführt

werden soll, ist beifolgende Tabelle zur Aufnahme in die Kalender des Königreichs entworfen worden.

Dieselbe Tabelle enthält für alle Tage des Jahres den Unterschied zwischen der mittleren und wahren Zeit, so daß jede Räderuhr durch deren Benützung mittelst einer Sonnenuhr nach mittlerer Zeit gerichtet werden kann.

Tabelle zur Regulirung der Uhren nach mittlerer Zeit.

Wenn die Sonnenuhr 12 Uhr zeigt,	vom bis		sollen die Räderuhren zeigen:
Januar . . .	1. bis 2.	. . .	12 Uhr 4 Minuten
	3. — 4.	. . .	12 5
	5. — 6.	. . .	12 6
	7. — 9.	. . .	12 7
	10. — 11.	. . .	12 8
	12. — 14.	. . .	12 9
	15. — 17.	. . .	12 10
	18. — 20.	. . .	12 11
	21. — 24.	. . .	12 12
	25. — 29.	. . .	12 13
	30. — 7.	Februar .	12 14
Februar . . .	8. — 14.	. . .	12 15
	15. — 24.	. . .	12 14
	25. — 2.	März .	12 13
März	3. — 6.	. . .	12 12
	7. — 10.	. . .	12 11
	11. — 14.	. . .	12 10
	15. — 17.	. . .	12 9
	18. — 20.	. . .	12 8
	21. — 24.	. . .	12 7
	25. — 27.	. . .	12 6
	28. — 30.	. . .	12 5
	31. — 2.	April . .	12 4
April	3. — 6.	. . .	12 3
	7. — 9.	. . .	12 2
	10. — 13.	. . .	12 1
	14. — 17.	. . .	12 0
	18. — 22.	. . .	11 59
	23. — 27.	. . .	11 58
	28. — 5.	Mai . .	11 57
Mai	6. — 24.	. . .	11 56
	25. — 1.	Juni . .	11 57
Juni	2. — 7.	. . .	11 58
	8. — 12.	. . .	11 59

Wenn die Sonnenuhr 12 Uhr zeigt,			sollen die Räderuhren zeigen:	
Juni	13. bis 17.	. . . .	12 Uhr	0 Minuten
	18. — 22.	. . . .	12	1
	23. — 26.	. . . .	12	2
	27. — 1.	Juli . .	12	3
Juli	2. — 7.	. . . .	12	4
	8. — 14.	. . . .	12	5
	15. — 7.	August .	12	6
August . . .	8. — 13.	. . . .	12	5
	14. — 18.	. . . .	12	4
	19. — 23.	. . . .	12	3
	24. — 26.	. . . .	12	2
	27. — 30.	. . . .	12	1
	31. — 2.	September	12	0
September .	3. — 5.	. . . .	11	59
	6. — 8.	. . . .	11	58
	9. — 11.	. . . .	11	57
	12. — 14.	. . . .	11	56
	15. — 17.	. . . .	11	55
	18. — 19.	. . . .	11	54
	20. — 22.	. . . .	11	53
	23. — 25.	. . . .	11	52
	26. — 28.	. . . .	11	51
	29. — 1.	October .	11	50
October . . .	2. — 5.	. . . .	11	49
	6. — 8.	. . . .	11	48
	9. — 12.	. . . .	11	47
	13. — 17.	. . . .	11	46
	18. — 22.	. . . .	11	45
	23. — 13.	November	11	44
November . .	14. — 18.	. . . .	11	45
	19. — 22.	. . . .	11	46
	23. — 26.	. . . .	11	47
	27. — 29.	. . . .	11	48
	30. — 1.	Dezember	11	49
Dezember . .	2. — 4.	. . . .	11	50
	5. — 6.	. . . .	11	51
	7. — 9.	. . . .	11	52
	10. — 11.	. . . .	11	53
	12. — 13.	. . . .	11	54
	14. — 15.	. . . .	11	55
	16. — 17.	. . . .	11	56

Wenn die Sonnenuhr 12 Uhr zeigt,			sollen die Räderuhren zeigen:
Dezember . .	18. — 19.	. . .	11 Uhr 57 Minuten
	20. — 21.	. . .	11 58
	22. — 23.	. . .	11 59
	24. — 25.	. . .	12 0
	26. — 27.	. . .	12 1
	28. — 29.	. . .	12 2
	30. — 31.	. . .	12 3

§. 237. Unterm 8. October 1837, Amtsbl. № 61, p. 487, wurden die Statuten der Actiengesellschaft zur Betreibung großartiger Getreide-Walzmühlen bekannt gemacht.

§. 238. Verordnung des Ministeriums des Innern und der Finanzen vom 5. März 1839, Amtsbl. № 14, p. 121, die Verbindung der Runkelrübenzuckerfabrikation mit der Raffinirung des indischen Rohzuckers betr.

Ministerium des Innern und der Finanzen.

Nachdem die im vorigen Jahre bei der Generalkonferenz in Zollangelegenheiten zu Dresden statt gehabten Verhandlungen und Vereinbarungen bezüglich des vereinigten Betriebes der Zuckerfabrikation aus Kolonialzucker und Runkelrüben die allerhöchste Genehmigung erhalten haben, so wird zum Zwecke der gleichförmigen Durchführung festgesetzt, wie folgt:

I. Die Anlage von Siedereien, welche indischen Rohzucker gegen den ermäßigten Zollsatz zur weitern Verarbeitung beziehen wollen, findet nur an solchen Orten statt, wo eine zur Kontrole ermächtigte Zollbehörde sich befindet.

Eine Ausnahme kann nur bei den schon früher — vor jener Konferenzverhandlung — bestandenen Zuckersiedereien, welchen ohne diese Bedingung der begünstigungsweise Bezug der Rohzucker zugesagt worden ist, eintreten.

II. Raffinerien für indischen Rohzucker können nebenbei auch Runkelrüben oder Rohzuckerstoffe aus Runkelrüben, ohne Verlust des Anspruches auf Bezug des indischen Rohzuckers gegen den geringeren Zollsatz verarbeiten, wenn das Hauptgeschäft in überwiegenden, durch die Einfuhr und Verzollung des fremden Zuckers und durch Vergleichung mit dem sonst verarbeiteten Material zu erweisenden Maaße in Raffinirung indischen Rohzuckers besteht, und vorgedachte andere Stoffe nur als Hülfsmaterial verarbeitet werden.

III. Runkelrüben-Zuckerfabriken, welche zugleich indischen Rohzucker verarbeiten wollen, dürfen beide Arten der Fabrikation nicht gleichzeitig neben einan-

der betreiben, folglich während Runkelrüben verarbeitet werden, keinen indischen Zucker und den indischen Rohzucker nur dann versieden, wenn die Fabrikation aus Runkelrüben ruht, beide Versiedungsarten auch in völlig getrennten Perioden von längerer Dauer, die Runkelrübenverarbeitung also nach der Ernte bis zur Erschöpfung des Materials statt finden, und dann während des Sommers und bis zum Wiederbeginnen der Rübenverarbeitung, die Versiedung des bis dahin unter amtlichem Verschlusse gehaltenen indischen Zuckers bewerkstelligen lassen.

IV. Bei dem unter II. und III. bemerkten vereinigten Betriebe der Zuckerfabrikation aus dem zum begünstigten Satz bezogenen Kolonialzucker und aus Runkelrüben, haben alle jene Bedingungen und Vorschriften in Anwendung zu kommen, welche für solche Fabrikanten bestehen, die ausschließlich Kolonialzucker verarbeiten, insbesondere dürfen die Zuckersiedereien

a) weder mit Kolonial-, noch Rübenrohzucker Handel treiben; ebenso

b) in den Siedereigebäuden, oder in anderen mit diesen Gebäuden zusammenhängenden Räumen kein Gewerbe mit Gegenständen üben, zu deren Bereitung Zucker gehört, z. B. Zuckerbäckerei, Liqueurfabrikation u. dgl.;

c) auch sollen dieselben auf Zuckerbonifikation für die Zuckerausfuhr keinerlei Ansprüche haben.

V. Uebrigens versteht sich von selbst, daß die sonstigen Kontrolmaaßregeln, durch welche der begünstigte Bezug des Kolonial-Rohzuckers bisher bedingt gewesen, ohne Veränderung fortzudauern haben, als die vorgeschriebene Eingangsdeklaration, die Verschlußhaltung, das Schwärzen mit thierischer Kohle und überhaupt diejenigen Anordnungen, welche durch die Zollsicherheit geboten sind.

VI. Vor Ertheilung einer Bewilligung soll zwischen der kompetenten Regierungsstelle und der General-Zolladministration zur Beseitigung möglicher Anstände geschäftsmäßiges Benehmen gepflogen, im Falle von Einsprüchen oder Bedenken an das vorgesetzte Ministerium Anzeige erstattet werden.

VII. Bei Ertheilung der Bewilligung zur Errichtung solcher Zuckersiedereien ist den Unternehmern ausdrücklich zu eröffnen, daß — anbelangend die Runkelrüben-Zuckerbereitung — eine mögliche Impostirung auf das Erzeugniß vorbehalten bleibe, und daß, — den Umfang und das Maaß der Begünstigung für den Bezug des indischen Rohzuckers betreffend, — der jeweilige Tarif das Nähere bestimme, auch daß in Ansehung der verordnungsmäßigen Kontrole eine Befreiung in keinem Falle zugestanden werden könne.

Hiernach ist sich von Seite der Behörden pünktlichst zu achten; dieselben werden in Gemäßheit dieser Festsetzungen von selbst die hinsichtlich einzelner Siedereien noch schwebenden Fragen leicht und vollständig zu erledigen wissen.

Dabei wird zugleich bemerkt, daß vorbehalten bleibe, auf den Grund sich ergebender neuerlicher Erfahrungen die diesfalls sachdienlich erscheinenden nähern Erörterungen bei einer künftigen Generalkonferenz nach Erforderniß anzuregen.

§. 239. Bekanntmachung der Regierung vom 8. März 1838, Amtsbl. № 17, p. 111, die Verhältnisse derjenigen Personen, welche Musik auf Erwerb treiben, betr.

Einem höchsten Normativrescripte vom 29. Dezember v. J. zufolge ist die Befugniß zum Erwerbe durch Musikmachen in den jenseitigen Kreisen des Königreichs durch die Erlangung eines Lizenzscheines in allen denjenigen Fällen bedingt, wo der Musiker nicht entweder als notorischer Virtuose des In- oder Auslandes durch seinen Reisepaß, oder als Mitglied eines musikalischen Institutes höherer Ordnung durch sein Anstellungsdekret, oder als Militärhautboist durch einen legalen Ausweis über diese Eigenschaft, oder endlich als Thürmer oder koncessionirter Musiker durch Ernennungs- und resp. Koncessionsurkunde, über Personalverhältnisse und Befähigung sich zu legitimiren vermag.

Die Lizenzscheine für einen Ort oder Polizeibezirk werden von der einschlägigen Bezirkspolizeibehörde, — für mehrere solche Bezirke oder einen ganzen Kreis von der zuständigen Kreisregierung, endlich für mehrere Kreise von dem Königl. Staatsministerium des Innern bewilliget.

Bezüglich der Vorbedingungen zur Ertheilung der Lizenzscheine ist vorgeschrieben:

a) Jeder Bewerber hat sich über verhältnißmäßige Befähigung zur Musik durch vollkommen glaubwürdige Zeugnisse auszuweisen. Diese Zeugnisse müssen, sofern es sich nur von der Erlaubniß für einen Ort oder Polizeibezirk handelt, von Musikverständigen, deren Tüchtigkeit der Lizenz verleihenden Distriktspolizeibehörde zulänglich bekannt ist, — in allen andern Fällen von den Vorständen der Schullehrerseminarien des betreffenden Kreises ausgestellt seyn, welche die Prüfung des Bewerbers durch die untergebenen Musiklehrer in ihrer Anwesenheit vornehmen zu lassen haben;

b) Völlig ungetrübter Leumund ist die zweite wesentliche Vorbedingung der Lizenzerlangung;

c) Insbesondere ist bei jenen Bewerbern, welche sich nicht über vorzügliche Leistungen zweifellos legitimiren können, neben strengster Bedachtnahme auf ihren Leumund darauf zu sehen, daß sie vermöge ihres Alters, Geschlechtes oder ihrer körperlichen Beschaffenheit zu produktivem oder anderem nützlichen Erwerb nicht fähig sind, und daß die Zahl der Musiker der letztern Art, sowie ihr Bezirk, möglichst beschränkt werde;

d) In der Regel darf nur Ein Individuum und zwar das Familienhaupt sich durch Musik Erwerb verschaffen. Sollten ausnahmsweise Mitglieder derselben Familie gleiche Lizenz erhalten, so sind ihnen besondere auf sie persönlich lautende Scheine zu ertheilen.

Gesuche, welche von den Kreisregierungen oder von dem Staatsministerium des Innern zu bewilligen sind, hat die Distriktspolizeibehörde der Heimath des Gesuchstellers zu instruiren und darüber in der nachstehend vorgeschriebenen

tabellarischen Form zu berichten. Die Berichte sind, wenn nicht eigenthümliche Verhältnisse bei einzelnen Bewerbungen eine gesonderte Berichterstattung nothwendig machen, jährlich einmal, und zwar am 1. Dezember für alle Bittsteller gleichzeitig der betreffenden Kreisregierung nebst den abgelaufenen Lizenzscheinen gutachtlich vorzulegen, und bei Begutachtung zu Lizenzen für ganze Kreise oder für das ganze Königreich Beweise der besondern Fähigkeit und Würdigkeit des Bewerbers, und des Besitzes des benöthigten Reisegeldes zu liefern.

Da nun einem höchsten Ministerialrescripte vom 19. v. M. zufolge die patentisirten Musiker der Pfalz den im Eingange als Ausnahme bezeichneten konzessionirten Musikern nicht gleichgestellt werden können, weil sie den in den obern Kreisen gesetzlich bestimmten Vorbedingungen und insbesondere dem Nachweis über Befähigung nicht unterworfen sind, und daher, sofern sie nicht zu einer andern der oben angeführten Ausnahmskathegorien gehören, allerdings eines Lizenzscheines bedürfen, um in den oberen Kreisen des Reiches durch Musik Verdienst zu suchen, — so sieht man sich veranlaßt, sämmtliche Polizeibehörden auf obige Vorschriften bezüglich der Befugniß zur Ausübung der Musik in den jenseitigen Kreisen aufmerksam zu machen und insonderheit die Königl. Landkommissariate anzuweisen, in vorkommenden Fällen die Gesuche diesseitiger Kreisbewohner, welche eine Erlaubniß zum Erwerb durch Musik in den jenseitigen Kreisen des Königreiches zu erhalten wünschen, nach den gegebenen höchsten Vorschriften zu instruiren und in einer dem unten folgenden für die jenseitigen Behörden vorgeschriebenen Schema analogen Form zur gutachtlichen Vorlage zu bringen.

Tabelle

zur Begutachtung über die zu erneuernden Patente für herumziehende Musikanten.

Laufende №.	Der Musikpatentbewerber			Wohnort derselben.	Seit wann und auf welchen Erwerbszweig ansässig geworden.	Seit wann sie als Musikanten herumziehen.	Welchen Erwerb sie sich bisher auf der Musik verschafft haben.
	Vor- und Zuname.	Alter.	Körperliche Beschaffenheit in Beziehung auf Erwerbsfähigkeit.				
	1	2	3	4	5	6	7

Namen	Alter	Bisherige Verwendung	In welchen Bezirken und Kreisen sie bisher ihren Erwerb als Musikanten gesucht haben.	Leumund im Allgemeinen und in Beziehung auf Sittlichkeit, Nüchternheit, Arbeitsamkeit und Sparsamkeit insbesondere.	Vermögensbetrag und worin das Vermögen bestehe.	Welche Instrumente sie spielen und in welchem Grade der Befähigung.	Motivirtes Gutachten mit besonderer Bemerkung der früheren Ahndungen und Bestrafungen.
der Familienglieder einschlüssig der Ehefrau.							
8			9	10	11	12	13

§. 240. Unterm 9. Februar 1838, Amtsbl. № 12, p. 87, macht die Regierung der Pfalz auf die Schrift: „Der Mehlhandel Teutschlands mit Amerika von Dr. von Reden" aufmerksam, und empfiehlt dem Gewerbstande die neue Erfindung eines Amerikaners, Wolltücher ohne Beihülfe des Spinnens und Webens, unterm 21. Juli 1841, Amtsbl. № 49, p. 401, zur Beachtung.

— Die Königl. Verordnung vom 15. Januar 1840 über die Verwendung der werktagsschulpflichtigen Kinder in Fabriken betr., siehe im 3. Buch, 3. Abtheilung unter Schulwesen, §. 161.

§. 241. Das neue österreichische Kontumaz-Regulativ, siehe Amtsbl. № 58 vom Jahre 1843, p. 536.

§. 242. Verfügung der Kreisregierung vom 15. Juni 1837, Amtsbl. № 37, p. 290, die Ausgabe von Promessen auf auswärtige Staatslotterieloose und die Einschreitung gegen deren Ankündigung.

Den in öffentlichen Blättern enthaltenen, von Privaten herrührenden Ankündigungen über den Verkauf ausländischer Staatslotterie-Anlehensloose sind häufig auch Empfehlungen des Absatzes sogenannter Promessen beigefügt, durch welche der Aussteller derselben den Erwerbern oder Inhabern das Versprechen gibt, daß sie mit den auf den Promessen bemerkten Nummern der Originalloose im Gewinnstfalle den planmäßigen Gewinn zu beziehen haben.

Insoferne die Ausgabe von Promessen auf auswärtige Staatslotterie-Anlehensloose schon ursprünglich mit der von der betreffenden Regierung genehmigten Einrichtung des Anlehens verbunden war, steht dem Verkaufe solcher Promessen und somit auch der Ankündigung des erstern in öffentlichen Blättern ein Bedenken nicht entgegen. Ist aber die Ausgabe von Promessen auf auswärtige Staatslotterie-Anlehensloose eine Spekulation von Privaten, so fällt selbe unzweifelhaft unter die Bestimmungen der Verordnung vom 22. September 1816, das unerlaubte Lottowesen betreffend, (Amtsbl. № 18) und auch die Zulässigkeit der Veröffentlichung derselben subsumirt sich sodann unter die über die Ankündigung verbotwidriger Lotterien bestehenden Bestimmungen.

Indem man in Folge Königl. Ministerialrescriptes vom 23. März und 6. Juni d. J. obige Vorschriften den Königl. Polizei- und resp. Censurbehörden zur Nachachtung eröffnet, wird noch bemerkt, daß nach einer höchsten Entschließung vom 2. v. M. der Nachweis, daß die Ausgabe von Promessen auf auswärtige Staatslotterie-Anlehensloose schon ursprünglich mit der von der betreffenden Regierung genehmigten Einrichtung des Anlehens verbunden war, auf irgend eine Weise genügend geliefert werden müsse, und daß die einfache Angabe des Emittenten nicht berücksichtiget werden könne.

Dritte Abtheilung.

Armenwesen.

4. Band, p. 329.

---

§. 243. Ministerial-Instruktion über die Behandlung des Armenwesens vom 29. November 1834, Amtsbl. № 4 vom Jahre 1835, p. 37.

Tit. I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. Verpflichtungen der Gemeinden bezüglich auf das Armenwesen.

Die Bestimmungen des Gesetzes vom 24. Vendémiaire II. Jahres, namentlich die Art. 1 bis 13 und 16 bis 18 des V. Titels, verpflichten jede einzelne Gemeinde zur Fürsorge für die ihr angehörenden Armen, und setzen zugleich fest, wer als Angehöriger einer Gemeinde zu betrachten ist.

Die im Rheinkreise beobachteten Bestimmungen werden zur fernerweiten Darnachachtung nachstehend abgedruckt.

1. „Die Unterstützungsheimath (domicile de secours) ist der Ort, an welchem der Bedürftige ein Recht auf öffentliche Unterstützung hat."

2. „Der Geburtsort ist die natürliche Unterstützungsheimath."

3. „Als Geburtsort der Kinder gilt der Ort, an welchem die Mutter, zur Zeit als sie geboren wurden, ihren gewöhnlichen Wohnsitz hatte."

4. „Zur Erwerbung der Unterstützungsheimath wird ein Aufenthalt von einem Jahre in einer Gemeinde erfordert."

5. „Der Aufenthalt wird von dem Tage an gerechnet, an welchem die Einschreibung bei der Gemeindebehörde geschehen ist."

6. „Die Gemeindebehörde kann die Unterstützungsheimath dem sie Ansprechenden verweigern, wenn derselbe nicht mit einem Passe und mit Zeugnissen versehen ist, welche darthun, daß er kein bestimmungsloser Mensch (homme sans aveu) ist" (hierunter ist zu verstehen, wer weder Subsistenzmittel, noch Gewerb, noch Gewährsmänner für sich hat. Art. 3 Tit. I. des Gesetzes vom 19. bis 22. August 1790 — Sammlung der Verordnungen IX. Heft S. 70).

7. „Bis zu dem Alter von 21 Jahren kann jeder Staatsangehörige ohne weitere Förmlichkeiten das Recht der Unterstützungsheimath an seinem Geburtsorte ansprechen."

8. „Nach dem Alter von 21 Jahren wird zur Erlangung der Unterstützungsheimath ein Aufenthalt von 6 Monaten erfordert, wobei zugleich den Vorschriften der Art. 4, 5 und 6 genügt seyn muß."

9. „Wer seine Unterstützungsheimath verläßt, um eine andere zu erwerben, hat hier dieselben Förmlichkeiten zu beobachten, wie bei der früheren."

10. „Dasselbe gilt von jenen, welche in ihre früher verlassene Unterstützungsheimath zurückkehren wollen."

11. „Niemand kann zu gleicher Zeit in zwei Gemeinden die Unterstützungsheimath besitzen."

12. „Die letzte Heimath wird so lange als beibehalten angesehen, als die zur Erwerbung der neuen erforderlichen Frist nicht abgelaufen ist, vorausgesetzt, daß die erforderlichen Einschreibungen bei der neuen Gemeindebehörde gehörig beobachtet worden sind."

13. „Wer sich in einer Gemeinde verehelicht und 6 Monate in derselben wohnt, erwirbt dadurch das Heimathsrecht."

16. „Jeder Greis, welcher bei einem Alter von 70 Jahren noch keine Unterstützungsheimath erworben hat, oder vor Erreichung dieses Alters gebrechlich wird, soll in dem nächsten Hospital die dringend nothwendige Unterstützung erhalten."

17. „Wer im Laufe der, zur Erlangung der Unterstützungsheimath erforderlichen Frist durch ein sich zugezogenes Gebrechen außer Stand gesetzt wird, seinen Lebensunterhalt zu gewinnen, soll ohne Unterschied des Lebensalters in das nächste Hospital aufgenommen werden."

18. „Jeder von Unterhaltsmitteln entblößte Kranke, er mag das Heimathsrecht besitzen oder nicht, soll entweder an seinem faktischen Wohnorte (Aufenthalte) oder im nächsten Hospital unterstützt werden."

Außerdem sind die Bestimmungen der mit mehreren teutschen Bundesstaaten (Amtsblatt des Rheinkreises von 1817 S. 579, von 1818 S. 786, von 1821 S. 113, von 1824 S. 74, von 1829 S. 49) bestehenden Staatsverträge, wegen wechselseitiger Uebernahme der Vaganten und Landstreicher, bezüglich der Heimathrechte dieser Klasse von Staatsangehörigen, zu berücksichtigen und in Anwendung zu bringen.

§. 2. Gesetzliche Organe zur Reglung des Vollzugs dieser Verpflichtungen.

Als Gemeindeorgan zur Erfüllung der oben gedachten Verpflichtungen fordert das Gesetz in jeder Gemeinde eine Lokalarmen- oder Almosenpflege. (Gesetz vom 7. Frimaire V. Art. 3. Sammlung der Verordnungen IX. Heft S. 240.)

§. 3. Zweck der Lokalarmenpflegen.

Der Zweck der Lokalarmenpflege ist, die örtlichen Pflegschaftslasten der betreffenden Gemeinden zu ermitteln, selbe zu bestreiten und die sittliche und polizeiliche Aufsicht über die Armen dieser Gemeinden zu führen.

§. 4. Zweck der Distriktsarmenpflegen.

Dürftige, mit Armen überladene Gemeinden, werden in Erfüllung ihrer Pflichten gegen dieselben, durch Anwendung jener Mittel unterstützt, welche die Kreisfonde für die Zwecke der Wohlthätigkeit und Armenpflege darbieten.

(Verordnung vom 11. Februar 1818, Amtsbl. S. 152, in Verbindung mit

der Verordnung vom 6. Dezember 1818, Amtsbl. 1819, S. 1, die Kreisfonds für Wohlthätigkeit betr., Verordnung vom 19. October 1821, Intelligenzblatt S. 627, Verordnung vom 22. October 1823, Intelligenzblatt S. 1472.)

Beide Verordnungen die Vorbedingungen zur Aufnahme in die Kreisarmenanstalt betr.

(Verordnung vom 2. November 1825, Intelligenzblatt S. 1173. Unterrichtsanstalt für Taubstumme betr. Ueber die Fürsorge für verlassene Kinder, vid. Beilage zu № 20 des Intelligenzblattes von 1820. Ueber den Kreisalmosenfond, vid. Beilage zu № 22 desselben Blattes von 1820.)

Tit. II. Von den Lokalarmenpflegen.

Abschn. I. Bildung der Lokalarmenpflegen.

Bestand der Lokalarmenpflegen.

§. 5. Der Vorstand des Lokalarmenpflegschaftsrathes ist der Bürgermeister oder dessen Stellvertreter; die Pfarrer im Orte sind die beständigen Mitglieder des Rathes.

In denjenigen Angelegenheiten, welche zum ärztlichen Beirath geeignet sind, werden die Pflegschaftsräthe von dem Kantonsarzte unterstützt, und wo es auf Rechtsfragen ankommt, von dem an dem Sitze eines jeden Bezirksgerichtes, in Gemäßheit des Regierungsbeschlusses vom 7. Messidor IX. aus den angesehensten Rechtsgelehrten gebildeten Konsultativkomité berathen.

Außerdem besteht der Pflegschaftsrath aus einem Abgeordneten des Gemeinderathes und aus Abgeordneten der verschiedenen beitragspflichtigen Einwohnerklassen, in einer gewissen, von der Distriktsbehörde mit Rücksicht auf die örtlichen Verhältnisse zu bestimmenden Anzahl, welche in jedem Falle die Zahl der beständigen Mitglieder mindestens um eins übersteigen muß.

§. 6. Diese unständigen Mitglieder des Armenpflegschaftsrathes werden für das erstemal von den stimmfähigen Bürgern gewählt, und in den Kantonshauptorten von der Kreisregierung, in den übrigen Gemeinden von den Königl. Landkommissariaten bestätigt.

Sie werden jedes Jahr zum fünften Theil erneuert.

Regierungsbeschluß vom 7. Germinal XIII.

§. 7. Der Austritt geschieht in den 4 ersten Jahren durchs Loos, welches in einer Generalversammlung des Pflegschaftsrathes zu ziehen ist, in der Folge entscheidet das Dienstalter. Der Austretende kann immer wieder gewählt werden. Ibid. Art. 2.

§. 8. Zum Behufe der Wiederbesetzung der erledigten Stelle legt der Pflegschaftsrath eine Liste von 5 Kandidaten vor, aus welchen in den Kantonshauptorten die Kreisregierung, in den übrigen Gemeinden das betreffende Landkommissariat einen in den Pflegschaftsrath ernennt. Ibid.

§. 9. Wer sein rechtliches Domizil in der Gemeinde, wo der Pflegschaftsrath besteht, verläßt, kann nicht Mitglied desselben bleiben.

Ibid. Art. 5.

§. 10. Die im Laufe des Jahres erfolgenden Erledigungen, sey es in Folge des vorstehenden §., sey es durch Todesfälle oder durch Abdankung, zählen in den vier ersten Jahren für die im §. VIII. vorgeschriebene Ziehung.

Ibid. Art. 6.

§. 11. Die Glieder des Armenpflegschaftsrathes beziehen keine Besoldung und haben keine Einnahmen zu machen.

Sie ernennen aus ihrer Mitte einen Kassierer, welcher alle Einnahmen besorgt (Gesetz vom 7. Frimaire V. Art. 5) und verrechnet, und zu dem Ende, wenn er Besoldung oder Remisen bezieht, Kaution zu stellen hat.

Regierungsbeschluß vom 16. Germinal XII.

Abschn. II. Aufgaben der Lokalarmenpflege, und zwar

A. Aufgaben der Lokalarmenpflege mit Beginn jeden Etatsjahres.

§. 12. Ermittlung des Standes der Armuth. Allgemeine Gesichtspunkte.

Die erste Aufgabe der Lokalarmenpflege ist die Ermittlung des Standes der Armuth. — Darf oberflächliches Wirken überhaupt nicht Platz greifen, wo von Belastung der Staatsbürger die Rede ist, so tritt die Pflicht der Gründlichkeit doppelt ernst hervor, sobald es sich um Verwaltung der Wohlthätigkeitsfonde, um Vertheilung freiwilliger Spenden, wohl auch (indirekt durch Beiträge aus den Gemeinde-Einnahmen, oder direkt durch Umlage für Zwecke der Armenpflege) um Beiträge zum Unterhalte erwerbsunfähiger oder erwerbsloser Gemeindeangehöriger frägt. — Hier ist es heilige Pflicht, dafür zu sorgen, daß nur wirklich Arme als arm behandelt, nie aber das sauer erworbene Einkommen der fleißigen Familienväter zu Ermunterung des Müßigganges in Anspruch genommen werde.

§. 13. Fortsetzung der Ermittlung des Standes der Armuth. Konstatirung.

In jeder von Nothleidenden bewohnten Gemeinde wird daher jährlich mit Anfange des Monats August zu wiederholter Konstatirung des Standes der Armuth geschritten.

§. 14. Fortsetzung der Ermittlung des Standes der Armuth. Vorläufige Anmeldung.

Jeder einzelne Armenpflegschaftsrath erläßt zu dem Ende eine, in der Gemeinde jährlich anzuheftende, in größeren Städten überdies den Lokal-Intelligenzblättern einzuverleibende Bekanntmachung in der Form Anlage 1.

§. 15. Fortsetzung der Ermittlung des Standes der Armuth. Vorlage des von dem Vorstande vorbereiteten Verzeichnisses.

Nach abgelaufenem Anmeldungstermine empfängt der Armenpflegschaftsrath von seinem Vorstande das Verzeichniß

a) der bisher aus dem Armenfonde mit regelmäßigen Beiträgen ganz oder theilweise Unterstützten, und

b) der für das kommende Jahr zu Unterstützungen entweder selbst, oder durch einzelne Mitglieder des Pflegschaftsraths, oder durch dritte Personen angemeldeten Individuen.

§. 16. Fortsetzung der Ermittlung des Standes der Armuth.
Vorrufung der Armen.

Sofort wird zur Vorrufung der Verzeichneten geschritten.

Jede, in dem Falle des §. 15 befindliche Person ist gehalten, an dem hiezu festgesetzten und ihr gehörig kund zu gebenden Tage persönlich vor dem versammelten Pflegschaftsrathe zu erscheinen.

Ein Anspruch auf Befreiung von dieser Pflicht gebührt nur jenen Individuen, denen ärztlich bescheinigte Krankheiten, oder absolut unvermeidliche Abwesenheit das Erscheinen, nach förmlichem Anerkenntnisse des Armenpflegschaftsrathes, durchaus unmöglich machen. Dispensen sind nur zu Gunsten sogenannter schamhafter Hausarmen, und hier nur gestattet, wenn die Armuth in der Art konstatirt und der Hinderungsgrund in der Art erheblich ist, daß der Armenpflegschaftsrath die Befreiung einstimmig beschließt.

§. 17. Fortsetzung der Ermittlung des Standes der Armuth.
Bei jedem einzelnen Angemeldeten zu ergründende Fragen.

Der Armenpflegschaftsrath konstatirt bei jedem Vorgerufenen durch Untersuchung der Papiere und insoferne es nöthig scheint, durch mündliche Rücksprache, bei jedem vom Erscheinen Dispensirten durch eine aus seiner Mitte gewählte, und sofern der Unterstützungsgrund aus behaupteter Kränklichkeit abgeleitet wird, durch den Kantonsarzt, wenn dieser in der Gemeinde wohnt, verstärkte Kommission,

1. ob das betreffende Individuum, sey es vermöge der Ansäßigkeits- oder sonstiger Heimathsverhältnisse der Eltern, sey es durch eigene Ansäßigmachung oder wie immer, der Gemeinde mit dem Heimathrecht angehört;

2. ob die Hülfsbedürftigkeit überhaupt vorwalte:

3. ob die Hülfsbedürftigkeit

a) aus gänzlicher, oder

b) aus theilweiser Erwerbsunfähigkeit, oder

c) aus Mangel an Erwerbskunde, oder

d) blos aus Mangel an Erwerb herrühre, demnach der Hülfsbedürftige entweder zu

a) der I. Klasse, d. h. jenen beizuzählen ist, denen physische oder geistige Gebrechen jeden Erwerb unmöglich machen, denen also fremde Unterstützung als einziges Mittel zum Lebensunterhalte erübrigt, oder ob er zu

b) der II. Klasse der Erwerbsbeschränkten, d. i. jener gehören, deren Kräfte nur noch zum theilweisen Lebensunterhalte zureichen, die also der Unterstützung zu Ergänzung des unvollständigen Erwerbs bedürfen, oder ob er zu

c) und d) III. Klasse, blos erwerblos, d. i. ein solcher ist, dessen Hülfsbe-

dürftigkeit bei gänzlichem Vorhandenseyn der Kräfte zu einer, den vollen Unterhalt sichernden Arbeit, blos aus Mangel, entweder

a) an Arbeitsgelegenheit und
b) an Arbeitstüchtigkeit, oder
c) an Arbeitslust herrührt.

4. Ob bei konstatirter Erwerbsunfähigkeit oder Erwerbsbeschränktheit nicht ganz oder theilweise alimentationspflichtige Personen vorhanden sind.

5. Ob diese Individuen das nöthige Vermögen besitzen, um die schuldige Unterstützung entweder

a) ganz, oder
b) theilweise zu leisten.

6. Ob sie bejahenden Falles dieser Verpflichtung genügen, oder ob die Verbindlichkeit der Armenpflege zu vorschußweiser Hülfeleistung in Anwendung zu treten hat.

7. Ob der Hülfsbedürftige nicht außer den gesetzlichen Alimentationszuflüssen Hülfe von öffentlichen Anstalten, von Privatvereinen oder von Privaten an Geld, Naturalien, Kost u. dgl. erhalte.

8. Ob diese Hülfe nicht zu gänzlicher, oder doch theilweiser Deckung seines Bedarfs hinreicht, und was er im letzten Falle zu Ergänzung seines Lebensunterhaltes bedarf.

9. Wie hoch also sein Unterstützungsbedarf im Ganzen sich stellt.

10. Ob der wegen mangelnder Arbeitsgelegenheit Hülfsbedürftige alle Mittel zu deren Aufsuchung angewendet hat.

11. Welcher Unterricht dem wegen mangelnder Arbeitstüchtigkeit Bedürftigen nöthig sey, um ein wirksamer, der Selbsternährung fähiger Staatsangehöriger zu werden.

12. Ob, dann welche Zwangsmittel gegen den, wegen mangelnder Arbeitslust Nothleidenden bereits angeordnet worden sind, und mit welchem Erfolge.

Die statt gehabten Ermittlungen werden in eine, die Stelle des Sitzungsprotokolls vertretende, nach Formular Anlage 2 verfaßte Tabelle eingetragen.

Zu möglichster Vereinfachung des Geschäfts, und um den Oertlichkeiten jede mit dem Zwecke vereinbare freie Bewegung zu sichern, wird übrigens bezüglich auf obige Bestimmungen festgesetzt, wie folgt:

1. Jeder Armenpflegschaftsrath ist berechtigt, seinen Vorstand oder einzelne Mitglieder zur vorläufigen Einsammlung der nöthigen Aufschlüsse zu komittiren, und auf den Grund dieser Vorarbeiten in der Tabelle durch frühern Eintrag alles rein Thatsächliche in der Art vorbereiten zu lassen, daß den Sitzungen an Schreibereien neben den Beschlüssen nur die etwa aus der mündlichen Einvernahme hervorgehenden Berichtigungen vorbehalten bleiben.

2. Jedem Armenpflegschaftsrathe steht frei, den vorgeschriebenen, in keiner Weise zu umgehenden Kolumnen noch alle jene Kolumnen beizufügen, deren Nothwendigkeit durch örtliche Verhältnisse geboten, oder empfohlen scheint.

3. Bei den schon früher aus der Armenpflege unterstützten Personen kann von einem wiederholten nähern Abfragen ganz oder theilweise insoferne Umgang genommen werden, als dieser Umgangsnahme die einhellige Zustimmung sämmtlicher Mitglieder des Armenpflegschaftsrathes zu Theil wird.

4. Auch darf unter gleicher Voraussetzung einhelligen Beschlusses hinsichtlich der in frühern Armenbeschreibungen bereits aufgeführten, in ihren Verhältnissen unverändert gebliebenen Personen, der wiederholte Detaileintrag durch eine einfache Hinweisung auf Jahrgang und Pagina des betreffenden frühern Beschriebs ersetzt werden.

§. 18. Fortsetzung der Ermittlung des Standes der Armuth.

Beschluß über den Stand der Armuth und über die jedem Armen gebührende Hülfe, tabellarisches Sitzungsprotokoll, zugleich als Armenbeschrieb und als Voranschlag des Bedarfs an vorhersehbaren Unterstützungen.

Der Armenpflegschaftsrath tritt, je nachdem er es angemessen findet, entweder nach Vollendung sämmtlicher Konstatirungen über das Ganze, oder mit Schluß jedes einzelnen Sitzungstages über die Konstatirungen des Tages, oder nach jeder einzelnen Konstatirung, über diese in Berathung, er faßt über den Stand der Armuth jedes einzelnen Individuums und über dessen Bedarf einen bestimmten Beschluß, durch dessen Eintrag in die betreffenden Kolumnen des Armenbeschriebs, letzter zugleich zum tabellarischen Sitzungsprotokolle und zum Detailvoranschlage aller vorhersehbaren Unterstützungen für das betreffende Jahr erwächst.

§. 19. Allgemeine Grundsätze in Bezug auf die Feststellung der jedem einzelnen Armen zuzuwendenden Hülfe.

Bei den Ermittlungen und Beschlüssen haben übrigens die Armenpflegschaftsräthe von folgenden Grundsätzen auszugehen.

Der Pflichtkreis des Armenpflegschaftsrathes umfaßt nicht blos das nachhaltige Wirken zu Gunsten der wahrhaft Armen, d. h. der mit gesetzlichen Ansprüchen an den Armenfond begabten Personen, sondern wie schon erwähnt auch die Sorge dafür, daß kein Scheinarmer sich unter die wahrhaft Armen dränge, daß also die gesetzliche Unterhaltungspflicht der Vermittelten in keinem Falle, und unter keiner Voraussetzung zu einem Freibriefe für den Müßiggang mißbraucht werde.

Sein Pflichtkreis umfaßt ferner die zweckmäßige Anordnung der aus dem Armenfonde fließenden Unterstützungen, und das Bemessen des W i e jeder einzelnen Gabe aus dem Doppelgesichtspunkte

a) der örtlichen Verhältnisse

b) der invibuellen Lage des zu Unterstützenden.

Als oberster Grundsatz muß daher gelten: daß Vorschüsse à Conto der ihrer Pflicht nicht genügenden vermöglichen Alimentationspflichtigen in der Beschreibung auch wirklich als Vorschüsse vorgemerkt, und daß der Regreß gegen solche Personen mit aller Kraft gehandhabt werde.

Als fernerer Grundsatz muß gelten, daß wer arbeiten kann, auch zu arbeiten verpflichtet ist, daß die Kräfte des von einer Gemeinde vorschußweise oder definitiv Unterstützten, vermöge dieser Unterstützung der Gemeinde verfallen, und daß selbst dort, wo die Bilance der Armenpflege Geldbeiträge ohne Gegenleistung möglich, ja pecuniär rathsam machen könnte, die öffentlichen Spenden aus Gründen der Moral nie in ein Besolden des Nichtsthuns ausarten dürfen.

Als weiterer Hauptgrundsatz endlich muß gelten, daß der Arme wohl ein Recht auf Unterstützung, keineswegs aber einen Anspruch auf bestimmte Unterstützungsweisen besitzt, und daß die Art der Hülfe nicht nur die Verhältnisse der Armen, sondern auch, und zwar mit gleicher Gewissenhaftigkeit, die Lage jener Familienväter zu beachten hat, deren unmittelbare oder mittelbare Beiträge zu dem Armenfonde an ihrem sauer erworbenen Brode abgehen.

§. 20. Spezielle Grundsätze hinsichtlich der Fürsorge für die Erwerblosen.

Demzufolge ist es heilige Pflicht des Armenpflegschaftsrathes, Niemanden eine Unterstützung an Geld oder Naturalien zuzuweisen, welchem durch geeignete Arbeit Verdienst verschafft werden kann.

In Erfüllung dieser Pflicht muß er vor Allem für das Arbeitsunterkommen der Armen 3. Klasse, nämlich jener Dürftigen besorgt seyn, denen es weder an Gesundheit noch an Kräften zu einer den vollen Unterhalt sichernden Arbeit gebricht, deren Armuth aber blos aus Mangel

a) an Arbeitsbefähigung (Ausbildung zu irgend einem Geschäfte), oder
b) an Arbeitsgelegenheit, oder
c) an Arbeitslust herrührt.

Er muß

1. den blos wegen Mangels an Arbeitsbefähigung Hülfsbedürftigen durch Unterbringung bei ordentlichen Meistern oder ausgezeichneten Dienstherrschaften die nöthige Gewerbs- oder Dienstbildung zuwenden.

Den für ein Gewerb Gebildeten die nöthigen Werkzeuge und Legitimationen, den zu Dienstbotendiensten Eingeübten, Dienstbotenbücher und das sonst Nöthige verschaffen, und auf diese Weise die lästigsten aller Kathegorien von Armen, nämlich die aus Mangel an bestimmter Richtung Dürftigen, in arbeitsfähige Individuen umwandeln.

Er muß

2. durch die Gemeindebehörden sorgen, daß die in den Gemeinden selbst sich darbietenden Arbeits- und Versorgungsgelegenheiten, als Gemeindediener (Feldschützen), Hirtenstellen, als Knecht-, Magd- und Wärtersdienste in Spitälern und Pfründehäusern, dann die Arbeiter für Gemeindezwecke, z. B. das Holzfällen in den Gemeindewaldungen, das Arbeiten oder Aufsehen an den Gemeindewegen, vorzüglich den arbeitsfähigen oder zur Arbeit herangebildeten Armen des Ortes zugewendet werde.

Er muß sich

3. in steter Kenntniß des Bedarfes an ständigen und unständigen Dienstboten und Arbeitsgehülfen erhalten, bei beabsichtigtem Wechsel seine arbeitslosen Armen, als Knechte, Mägde, Kindsmägde, Taglöhner u. dgl. empfehlen, und den Gemeinsinn der Ortsbewohner dahin zu beleben trachten, daß sie hülflose Inwohner des eigenen Ortes fremden Dienstboten und Taglöhnern, und insbesondere brave finanziell herabgekommene Meister, fremden Handwerksgesellen vorziehen, und auf solche Weise sich und ihre Gemeinden der Last des Ernährens müßiger Menschen entheben.

Zu diesem Ende ist bei den Armenpflegen ein Kundschaftsanzeiger nach Formular Beilage № 3 zu eröffnen, welcher eine fortwährende Uebersicht der Personen enthalten soll, denen es an Dienst und Arbeit fehlt, und die deßwegen den Armenpflegen entweder schon zur Last fallen, oder bei fortdauernder Dienst- und Arbeitslosigkeit zur Last fallen würden. Mit dieser Uebersicht soll sich zugleich die fortwährende Kenntniß derjenigen verbinden, welche Dienst- und Arbeitsleute suchen. Gattungen und Arten der Dienstleistungen und Arbeiten, die von dem einen Theil angeboten, von dem andern Theile gefordert werden, sind zu bemerken und zu vergleichen, und hienach wo möglich die beiderseitigen Bedürfnisse zu ermitteln.

Er muß

4. eben so in ununterbrochener Kenntniß der angeordnet werdenden öffentlichen Arbeiten, namentlich der beabsichtigten Staats- und Vizinalstraßenbauten des Bedarfs an Holzhauern bleiben, und jeden solchen Anlaß zu Empfehlung seiner arbeitsfähigen Armen benützen.

5. Bei Unzureichenheit der so eben angegebenen Mittel muß er durch unmittelbares Benehmen mit den Lokalarmenpflegen der Nachbargemeinden versuchen, ob seine unbeschäftigten Armen unter dem ohnehin gesetzlichen Vorbehalte ihrer Heimathsrechte, Arbeit in andern Gemeinden des Distrikts oder Kreises erhalten können.

6. Den auf diese Weise nicht untergebrachten arbeitsfähigen Armen muß er in so lange, als sich für sie kein Unterkommen findet, auf Kosten der Ortsarmenpflege Beschäftigung verschaffen.

7. Die Art der Arbeit muß sich nach den örtlichen Verhältnissen richten, jedenfalls aber muß eine solche Beschäftigungsweise gewählt werden,

a) deren Manipulation einfach, also den Armen leicht beibringbar ist;

b) deren Rohstoffe nach den örtlichen und bezirklichen Verhältnissen billig zu stehen kommen, und

c) deren veredelte Stoffe in dem Orte oder in der Gegend einen leichten Absatz finden, dann

d) deren Betrieb so wenig als möglich nachtheilig in die vorhandenen Gewerbe eingreift. Als solche Beschäftigungsweise dürfte insbesondere Leinwandspinnerei, Korbflechten, Schachtelmachen zu betrachten seyn.

8. Die der gewählten Beschäftigung unkundigen Armen sind zu deren Erlernung anzuhalten.

9. Für sogenannte schamhafte Armen sind Arbeiten in dem Hause, namentlich für die Frauen weibliche Arbeiten von nicht kostspieligem Materiale, auszumitteln, die Arbeitserzeugnisse selbst aber, entweder den Arbeitern als Surrogat der Spenden zu lassen, oder wo die betreffenden Armen sich durch den Selbstverkauf nicht nähren können, durch Accorde an bestellende Handelshäuser abzusetzen, oder endlich, in Ermanglung solcher Accordgelegenheiten bestellender Privaten, kommissionsweise an städtische Kommissionslager weiblicher Arbeiten abzugeben, um durch den Erlös mindestens einen Theil des aufgewendeten Materials zu decken.

10. Dieses Beschäftigen der Armen darf der Armenpflegschaftsrath nicht unterlassen, es möge solches nach Oertlichkeit pecuniäre Vortheile oder Ausfälle weissagen, wohlbedenkend, daß

a) ein etwa nachtheiliges Zifferresultat sich tausendfach in dem für die Sittlichkeit erwachsenden Gewinne ausgleicht, und daß

b) gerade dieses Sichbeschäftigenmüssen das einzige Mittel ist, jene vornehmthuenden Armen abzuschrecken, welche gegenwärtig die drückendste Last der Armenpflegen bilden, und deren Rücktritt aus der Reihe der Bewerber von dem Augenblick an gewiß ist, wo unter öffentlicher Aufsicht für öffentliche Rechnung gearbeitet, somit die Spende durch Fleiß und Anstrengung verdient werden muß.

11. Sollten Hülfsbedürftige sich weigern, die ihnen ausgemittelten Unterkommen oder Arbeitsgelegenheiten anzutreten, so liegt dem Armenpflegschaftsrathe alsbaldige Anzeige an die betreffende Distriktspolizeibehörde ob, damit diese geeigneten Falls nach Maaßgabe der Art. 274 u. f. des Strafgesetzbuches einschreite.

§. 21. Spezielle Grundsätze hinsichtlich der Fürsorge für die theilweise Erwerbsunfähigen.

Ferneres Geschäft des Armenpflegschaftsrathes ist es, für das Unterkommen oder die theilweise Beschäftigung der nur theilweise Arbeitsunfähigen (Erwerblosen) zu sorgen.

Die Art dieser Fürsorge richtet sich nach Analogie der so eben entwickelten Direktiven.

Hiebei sind Arme dieser Kathegorie zu kleinen Arbeiten in Pfründhäusern zu verwenden, und an wackere Familien zu Leistung kleiner häuslicher Dienste, zu Aufsicht auf Kinder u. dgl. zu empfehlen.

Den auf diese Weise nicht unterbringbaren, ist eine ihren Kräften angemessene Beschäftigung zu sichern.

§. 22. Spezielle Grundsätze über die Art der aus dem Armenfonde wirklich zu ermittelnden Unterstützungen.

Was die ganze oder theilweise Beschäftigung nicht deckt, ist durch Beiträge auszufüllen.

Diese Beiträge aber sind

1. überhaupt und namentlich auf dem Lande nicht sowohl in baarem Gelde (welches der Landmann schwer aufbringt, der Arme in der Regel ungeeignet verwendet), sondern wo, und soweit es nur immer seyn kann, in Naturalien einzuheischen.

2. Insbesondere ist, wenn die Gemeindeglieder es wünschen, die Kostabgabe auf die beitragspflichtigen Familien in der Art zu vertheilen, daß jede Haushaltung an bestimmten, durch den Turnus festgesetzten Tagen, selbe in Natura in die Wohnungen der Dürftigen sende.

3. Jedenfalls ist selbst dort, wo Geldbeiträge bestehen, jenen erwerbsbeschränkten oder ganz erwerbslosen Familien, bei denen Leichtsinn in Verwendung der Gelder zu befürchten steht, die Spende stets nur in Naturalien, Mehl, Brod, Gemüsen, Holz u. dgl. zu reichen. (Art. 10 des Gesetzes vom 7. Frimaire V.)

4. Bei den Natural- sowohl als Geldleistungen ist mit angemessener Sparsamkeit zu verfahren, und der Kostenbeitrag soviel zu mildern, als es ohne Verletzung der Pflichten gegen Nothleidende, und ohne Vereitlung des eigentlichen Zweckes der Armenpflege, geschehen kann.

Eben deßhalb ist

5. vor Allem der Wohlthätigkeitssinn der Einzelnen möglichst hervorzurufen.

6. diesem Wohlthätigkeitssinn ist jede, mit dem Zwecke vereinbare Freiheit der Bewegung zu belassen, dabei ist

7. die Errichtung von Privat-Wohlthätigkeitsvereinen zu bestimmten Zwecken, namentlich die Bildung von Vereinen zur Vertheilung von Holz, von Brod, von Kleidungsstücken, zu Unterstützung armer Wöchnerinnen, zu Gründung von Kleinkinderschulen für arme Kinder, möglichst zu begünstigen.

Sofern die Leistungen dieser Vereine nicht hinreichen, sind

8. namentlich die Reichungen an Holz nicht durch isolirte Beheitzung der zahlreichen Armenwohnungen zu verschwenden, sondern

a) die Erwerbsbeschränkten wo möglich in Häusern unterzubringen, wo denselben gegen die wenigen ihnen möglichen Arbeiten der Aufenthalt in den gewärmten Wohn- oder Dienstbotenstuben freisteht, und

b) für die auf diese Weise nicht untergebrachten Erwachsenen eine gemeinschaftliche Arbeits- und Aufenthaltsstube, für ihre in Instituten oder Familien nicht unterbringbaren Kinder aber beaufsichtete und erwärmte Bewahrungsräume (Kleinkinderstuben) auf Kosten des Armenfonds zu begründen.

Ebenso sind

9. die Ausgaben auf Verköstigung dadurch zu mildern, daß erwerbsbeschränkten Armen, wo möglich in ordentlichen Familien, die Kost gegen Leistung kleiner Arbeiten, Kinderwaaren u. s. w. verschafft wird. Wo dieses Mittel nicht zureicht, und die Kostabgabe aus den Häusern unzuläßig oder dem Wunsche

sämmtlicher Pflichtigen zuwider erscheint, ist zur Errichtung Rumford'scher Suppenanstalten zu schreiten, worin nach der Beilage 4 gegenwärtiger Instruktion, eine Portion vollkommen sättigender Speisen kaum auf 1 kr. zu stehen kommt, und welche, da die Wohlfeilheit der Kost mit der Zahl der Portionen wächst, nicht nur arme Familien mit der, dem Familienstande entsprechenden Portionenzahl, ohne große Belästigung des Armenfondes unentgeldlich zu versehen, sondern auch den minder bemittelten Klassen, namentlich den Taglöhnern gesunde, warme Kost für äußerst geringe Preise zu reichen im Stande ist.

Ferner

10. häufige Sammlungen alter Kleider zu veranstalten, um das Bekleiden der Armen ohne kostspielige Anschaffung neuer Kleidungsstoffe und ohne Ausgabe von Macherlohn zu bewirken; überhaupt ist

11. alles aufzubieten, um mit dem möglichst geringen Aufwande die reichhaltigste und wirksamste Hülfe zu erzielen.

§. 23. Ermittlung von Dispositions- und Reservefonden für die übrigen Ausgaben.

Abschluß des Ausgabenvoranschlages.

Nach festgestelltem und in dem Armenbeschrieb eingetragenem Bedarf an vorhinsehbaren Unterstützungen wird

1. ein Dispositionsfond für unvorhergesehene, in dem Laufe des Jahres etwa anfallende Unterstützungen;

2. der Aufwand für Beschäftigung der Armen;

3. der Bedarf an Regie und Verwaltungskosten veranschlagt.

Der Dispositionsfond ist bestimmt zu decken:

1. Die in dem Laufe des Jahres etwa nothwendig werdenden Unterstützungserhöhungen;

2. der in dem Laufe des Jahres etwa neu anwachsenden regelmäßigen Unterstützungen;

3. der vorübergehenden Hülfeleistung an einzelne, in dem Laufe des Jahres von augenblicklicher Noth befallene Gemeindeangehörige;

4. der vorübergehenden Hülfeleistung an solche hülfsbedürftige Angehörige anderer Gemeinden oder Staaten, die entweder wegen eines unvorhergesehenen Unglücks eines einfachen Zehrpfennigs würdig erscheinen, oder deren Gesundheitszustand eine alsbaldige Zurückweisung in die Heimath nicht gestattet, deren Unterstützung also der Armenpflege ihres augenblicklichen Aufenthaltsortes, und zwar:

a) wenn es sich nur um momentane Hülfe handelt, oder wenn die betreffenden Personen zur Zeit ihrer Erkrankung in dem Ort in Diensten oder Kondition standen, ohne Ersatz, oder

b) wenn es sich um eine längere Unterstützung resp. Verpflegung in obigem Falle nicht befindlicher Individuen frägt, gegen Ersatz aus den Kassen der Heimathsgemeinden anzusprechen haben.

5. der Spenden an wandernde Handwerksbursche;

6. der in dem Laufe des Jahres etwa neu anwachsenden Ausgaben auf Erziehung und Handwerkserlernung armer Kinder;

7. Der etwaigen Zahlungen des Lokalarmenfondes.

8. der sonstigen unvorhergesehenen Ausgaben.

Unter die Arbeits- und Fabrikationskosten reihen sich

1. Der Ankauf roher Materialien zur Beschäftigung der Armen rc.

2. Der eigentliche Fabrikationsaufwand.

3. Die Ausgaben auf Verwerthung der gearbeiteten Manufakte.

Die Regiekosten des Armenpflegschaftsrathes umfassen dessen Ausgabe auf Schreibmaterial, Diurnien und Diensterfordernisse jeder Art. Durch die einfache Vormerkung des ermittelten disp. Fonds und des Voranschlages für Armenbeschäftigung und Regie an dem Schlusse des Armenbeschriebes (man sehe die eheletzte Seite der Beilage 5) erwächst letzterer zugleich zum Gesammtbedarfsvoranschlage für das betreffende Jahr.

§. 24. Ermittlung der Deckungsmittel. Feststellung der Einnahmen.

Auf den Grund des ermittelten Bedarfes wird sofort zur Berathung der Deckungsmittel, und zwar in nachstehender Reihenfolge geschritten:

1. Die Deckung der Ausgaben haftet vor Allem auf dem Reinertrage des dem Armenfonde etwa zugehörigen Stammvermögens (an Kapitalien, Realitäten, Renten und nutzbaren Rechten).

An diese erste Post des Einnahmenvoranschlags reihen sich:

2. Die für bestimmte Ausgaben reservirten und deßhalb dem Stammvermögen nicht einverleibten, sondern blos durch Vermittlung des Stiftungspflegers bis zu ihrer Verwendung momentan nutzbar angelegten Kassenüberschüsse früherer Jahre.

3. Die dem Armenfonde aus Staatskassen, öffentlichen oder Privatfonden etwa zufließenden Passivreichnisse.

4. Die gesetzlichen Einnahmen des Lokalarmenpflegschaftsrathes, nämlich:

a) Das den Hospitälern und Armenpflegen gewidmete ein Zehntel über den Eintritts- und Abonnementspreis von theatralischen Vorstellungen.

b) Das denselben Anstalten gewidmete ein Viertel des Bruttoertrages bei Bällen, Feuerwerken, Concerten, Wettläufen, Pferderennen und Pferdeübungen, Panoramas, malerischen und mechanischen Theatern (oder Vorstellungen) und bei allen übrigen öffentlichen Festen, bei welchen Eintrittsgeld bezahlt wird.

Gesetz vom 7. Frimaire V. Recueil des Réglements, Cahier IX. p. 239.

Gesetz vom 6. Ergänzungstage VII. Recueil des bulletins, B. VII. p. 11.

Regierungsbeschluß vom 7. Fruct. VIII. (angeführt im Regierungsbeschluß vom 9. Fruct. IX., Recueil des bulletins B. 68, p. 15.)

Regierungsbeschluß vom 9. Fruct. IX. ibid.

Regierungsbeschluß vom 18. Therm. X. Recueil des bulletins, B. 99, p. 41.

Regierungsbeschluß vom 10. Therm. XI.
id. „ 30. Therm. XII.
id. „ 18. Fruct. XIII.
id. „ 21. August 1806.
id. „ 9. Dezember 1809.

c) Der den Armen zukommende Betrag von den Strafen und Konfiskationen, welche wegen Zuwiderhandlung gegen die Octroi-Réglements verwirkt werden.

Dekret vom 17. Mai 1809, Art. 13 u. 18 des Dekrets vom 8. Februar 1812.

d) Der reine Ertrag der zum Vortheile der Armen bestehenden Leih- oder Pfandhausanstalten in den Gemeinden, wo solche bestehen.

Gesetz vom 16. Pluviose XII.

Dekret vom 24. Mess. XII. Art. 14.

Dekret vom 12. Juli 1807.

e) Der Ueberschuß der Taxen für die Hundszeichen, wo diese dem Herkommen nach erhoben werden.

5. Die allenfalls schon voraus bekannten Fundationszuflüsse des Armenfondes aus Vermächtnissen, Erbschaften, Schenkungen u. s. w.

Regierungsbeschluß vom 4. Pluviose XII.

Diesen Einkommensposten folgen:

6. Die Einnahmen aus Kollekten und aus freiwilligen Beiträgen der Ortseinwohner.

7. die Ersatzleistungen, welche die Armenpflegschaft der betreffenden Gemeinden entweder

a) von andern Gemeinden nach §. 23, Ziff. 4, lit. b.

b) von Alimentationsverpflichteten der betreffenden Gemeinden nach §. 17, Ziff. 4 zu fordern hat.

8. Der Erlös aus der Armenbeschäftigung, falls und so weit er irgendwo die Kosten des Materialankaufs, der Fabrikation und der Verwerthung übersteigen sollte.

9. Die der betreffenden Gemeinde wegen unverhältnißmäßiger Armenzahl etwa bewilligten Zuschüsse aus dem Kreisarmenfonde oder aus dem im Jahre 1817 gebildeten und zum Theil noch nicht ganz verwendeten Bezirksunterstützungsfonde.

Regierungsbeschluß vom 22. Mai 1817. Amtsbl. S. 161.

Die nach Beilage II. §. 49 der Verfassungsurkunde sich ergebenden, und im Einverständnisse mit der betreffenden geistlichen Oberbehörde verfügbaren Ueberschüsse des Kirchenstiftungsvermögens, endlich

11. Bei Unzureichenheit oder Nichtverfügbarkeit aller dieser Mittel ist das Fehlende auf die Gemeindekasse anzuweisen, und im Falle auch diese nicht zulänglich seyn sollte, durch Umlagen zur Ausgleichung der Einnahmen mit den Ausgaben zu decken.

Grundsätze bei Ermittlung der Deckungsmittel.

§. 25. Bei Feststellung des Einnahmenvoranschlages selbst ist von folgenden Direktiven auszugehen.

1. In den Einnahms-, wie in den Ausgabsetaten sind die Einnahmen nie über, die Ausgaben nie unter dem muthmaaßlichen Bedarfe zu greifen, damit der Voranschlag nach allen Wahrscheinlichkeitsregeln, und selbst bei Eintretung einzelner, unvorhergesehenen Fälle immer noch eine sichere, verläßige Basis des Wirkens darbiete.

2. In Gemeinden, wo die Revenüen vom Patrimonialvermögen zur Bestreitung der Gemeindeverwaltungsausgaben nicht hinreichen, sind Anweisungen auf die Gemeindekassen und beziehungsweise auf die zu deren Bezahlung erforderlichen Ausgleichungsumlagen stets nur als das äußerste und letzte Mittel zur Ergänzung der Einnahmen anzusehen. Es muß daher vorerst

3. alles, zu höherer Rentirung des Fondsvermögens etwa dienliche mit möglichster Sorgfalt erwogen, und bei den Gemeindebehörden, sowie in dem Entstehungsfalle auf dem Instanzenwege geltend gemacht;

4. der richtige Eingang aller gesetzlichen Zuflüsse alles Ernstes kontrolirt;

5. die gütliche, und soferne solche nicht erfolgt, die gerichtliche Beitreibung der nach §. 19, Ziff. 6, und §. 23, Ziff. 4, Lit. B. gegenwärtiger Instruktion vorschußweise geleisteten Unterstützungen durch die Polizeibehörden mit vollester Kraft verfolgt;

6. bei Unzulänglichkeit aller dieser Mittel der Mildthätigkeitssinn der Ortsbewohner, Behufs freiwilliger Beiträge, in Anspruch genommen werden.

§. 26. Die durch Zuschüsse in die Armenpflegschaftskassen nöthig gewordenen Gemeindeumlagen zur Ausgleichung der Einnahmen mit den Ausgaben werden nach denselben Vorschriften, wie alle übrigen Gemeindeumlagen behandelt.

§. 27. Hierauf gegründeter Voranschlag der Einnahmen und Gesammtbilanze.

Der festgestellte Gesammtvoranschlag aller Einnahmen mit dem früher festgestellten Gesammtvoranschlage aller Ausgaben gehörig bilanzirt, wird sammt der Bilanze dem Armenbeschriebe auf die aus der letzten Seite der Beilage gegenwärtiger Instruktion ersichtliche Weise beigefügt, und dieser Eintrag vollendet den Gesammtetatsvoranschlag für das treffende Jahr, welcher spätestens am 15. October an die Distriktspolizeibehörde gelangt.

§. 28. Getrennte Armenbeschriebe und Etatsvoranschläge.

Da die Vereinigung des Etats mit dem Beschriebe nur zu dem Zwecke möglichster Vereinfachung des Geschäftes, steten Beisammenbleibens der Akten und größeren Bequemlichkeit des Armenpflegschaftsrathes angeordnet wurde, und eine Trennung beider nicht nur dort, wo es gewünscht wird, auch fortan gestattet bleibt, sondern auch in einzelnen Orten, namentlich in größern Städten auch häufig wünschenswerth erscheinen kann, so wurde für solche Fälle in den

weitern **Beilagen** 6 und 7 auch exemplifizirte Formulare der getrennten Beschriebe und Etats beigefügt.

B. Aufgabe der Armenpflege in dem Laufe des Jahres.

§. 29. Kundgabe der gefaßten Beschlüsse als erster Akt der Geschäftsführung für das betreffende Jahr.

Nach festgestelltem und von der Kuratel genehmigtem Etat werden vor Allem sämmtliche, nach §. 14 gegenwärtiger Instruktion angemeldete Personen abermal, und zwar je nach dem Wunsche des Armenpflegschaftsrathes, entweder vor das gesammte Kollegium, oder vor eine, aus dem Vorstande und einigen Mitgliedern zusammengesetzte Kommission berufen und von der Bewilligung oder Abweisung ihrer Gesuche in Kenntniß gesetzt. Zugleich werden sämmtliche Arme, und zwar jeder über den, seine besondern Verhältnisse betreffenden Inhalt gegenwärtiger Instruktion und über die, in den Art. 274 bis 283 des Strafgesetzbuches enthaltenen Strafbestimmungen, in so weit dieses bei jedem Einzelnen nöthig erachtet wird, wiederholt und ernstlich zu Protokoll belehrt.

§. 30. Umfang der sonstigen Geschäftsaufgaben in dem Laufe des Jahres.

Nach vollzogener Bekanntmachung des Etats beginnt die Verwaltung des laufenden Jahres. Sie umfaßt

1. die Sorge für richtige Einhebung, Beschreibung und Quittirung der festgesetzten Einnahmen und für angemessenen Kassavorschuß, geregelten Gang des Kassawesens und richtige Führung des Einnahms- und Ausgabetagebuchs;

2. die Würdigung und Bescheidung der in dem Laufe des Jahres sich ergebenden Unterstützungsfragen;

3. die Verwaltung des den Armenfonds angehörigen Stammvermögens und der kontrollirende Einfluß auf die übrigen gestifteten Wohlthätigkeitsanstalten der Gemeinde, worüber im §. 34 hierunten die näheren Erläuterungen folgen;

4. die vorschriftsmäßige Mitwirkung zu den Geschäften der Kreishülfskasse;

5. die stete Aufsicht auf die Wohlthätigkeitsvereine;

6. die Sorge für pünktlichen und zweckmäßigen Vollzug des Etats, namentlich in Absicht auf die etwa festgesetzten Armenbeschäftigungen;

7. die sittliche und polizeiliche Beaufsichtigung der Armen;

8. die Führung und stete Evidenthaltung des Kundschaftsanzeigers, §. 20, № 3.

9. die Besorgung der sonstigen, aus der Natur des Geschäfts sich ergebenden Vorkommnisse.

§. 31. Einhebung, Beitreibung und Quittirung der Armenfondseinnahmen, Kassaverschluß, Kassawesen, Einnahmen- und Ausgabentagebuch.

Den Mittelpunkt der Kassa- und Buchführung bilden die Kassiere der Pflegschaftsräthe; sie sind vor Allem gehalten, sich nach den Bestimmungen des Regierungsbeschlusses vom 19. Vend. XII. und des Dekrets vom 11. Therm. XII. die Pflichten der Einnehmer der Wohlthätigkeitsanstalten betr., zu achten; übri-

gens haben die Kassiere jede Ausgabe ebenso wie jede Einnahme, an dem Tage ihrer Realisirung in das täglich abzuschließende und nach dem exemplifizirten Formulare Anlage № 8 auf ungestempeltem Papier zu führenden Tagebuch, einzutragen.

Bei denjenigen Anstalten, die beträchtliche Einkünfte haben, sollen die Einnahmen und Auszahlungen durch einen besondern Angestellten kontrolirt werden, der ein Register über die Gelder führt, die in die Kasse geliefert, und aus derselben genommen werden. Mit diesem Register muß die Revisionskommission die vorgelegten Rechnungen der Einnehmer vergleichen.

Ein Verwaltungsmitglied wird besonders mit der Unterzeichnung aller Zahlungsmandate beauftragt, alle Zahlungen also, die nicht mit dergleichen Mandaten und den Quittungen der wirklich geschehenen Zahlung belegt sind, werden verworfen.

Die Belege der Mandate in Ansehung der gewöhnlichen Lieferungen und Reparaturen sind

1. der Beschluß des Pflegerathes, welcher die Ausgabe authorisirt,

2. der Verbalprozeß über den in der gesetzlichen Form genehmigten Zuschlag oder die gesetzlich angenommene Soumission, in den Fällen, wo diese Verfahrungsart gestattet ist,

3. ein umständliches Verzeichniß der gelieferten Gegenstände,

4. ein Verbalprozeß über die Ablieferung, der von einem Mitgliede der Verwaltung unterzeichnet ist,

5. die von den Empfangskontroleuren, wovon oben die Rede ist, gehörig visirten Quittungen derjenigen, zu deren Gunsten die Mandate ausgefertiget sind.

Dekret vom 7. Floréal XIII. Art. 6 und 7.

§. 32. Würdigung und Beschreibung der in dem Laufe des Jahres sich ergebenden Unterstützungsfragen.

Die in dem Laufe des Jahres sich ergebenden Unterstützungsfragen werden, sowohl was die Einleitung als was die Beschreibung anbelangt, unbedingt nach Analogie der §§. 17, 18 und 19, und nach den Grundsätzen der §§. 20, 21 und 22 gegenwärtiger Instruktion behandelt; Jedes einzelne Gesuch um Verleihung einer neuen, oder um Erhöhung einer schon bewilligten Hülfe, unterliegt daher der dort bezeichneten Untersuchung. Der Armenpflegschaftsrath entscheidet über jedes solcher Gesuche speziel in seiner regelmäßigen, oder bei Dringenheit des Falles in besondern von dem Vorstande speziell zu veranlassenden Sitzungen. Die Verhältnisse der Hülfsbedürftigen sammt dem Beschlusse werden in den Armenbeschrieben auf das Vollständigste und zwar, sofern es sich um Erhöhung schon etatisirter Beiträge handelt, unter Hinweisung auf die Pagina und Nummer des frühern Eintrags in der Art nachgetragen, wie solches die Beilage 2 näher andeutet.

§. 33. Fortsetzung der Würdigung und Beschreibung der in dem Laufe des Jahres sich ergebenden Unterstützungsfragen, Ausnahmen von der streng analogen Behandlung.

Ausgenommen von einer förmlichen Armenbeschreibung, dann von der Nothwendigkeit eines jeweiligen Gesammtbeschlusses, sind nur:

a) die, reisenden Handwerksgesellen zu reichenden Zehrpfennige, und

b) die einzelnen kleinen Almosen an durchreisende Nothleidende auswärtiger Gemeinden.

Die Zehrpfennige reisender Handwerksgesellen, sind durch ein förmliches Regulativ, unter Berücksichtigung der, den einzelnen Handwerksgenossen nach Herkommen obliegenden Gaben, festzusetzen und für beide Arten von Ausgaben ist ein kleiner Dispositionsfond in die Hände des oder der Ortspfarrer niederzulegen.

Auch ist durch einen ähnlichen Vorschuß Fürsorge zu treffen, daß unvorhergesehenen mit Verzugsgefahr verbundenen Nothfällen einzelner Gemeindeangehöriger auf der Stelle und vorbehaltlich der weitern Beschlüsse des Armenpflegschaftsraths eine augenblickliche Abhülfe zu Theil werde.

§. 34. Verwaltung des Stammvermögens der Lokalarmenpflegen.

Wenn die Armenpflegschaften Stammvermögen zu verwalten haben, so haben sich dieselben nach den hierauf bezüglichen Gesetzen und Verordnungen zu achten, — dies sind:

1. das Dekret vom 12. August 1807 über die Verpachtung der, den Wohlthätigkeitsanstalten gehörenden Güter.

2. Der Regierungsbeschluß vom 7. Germinal IX. über die Verpachtung solcher Güter auf lange Jahre.

3. Der Regierungsbeschluß vom 14 Ventose XI. betreffend die Formalitäten, welche zu beachten sind, wenn Pachtungen von Gütern der Wohlthätigkeitsanstalten aufgehoben oder Pachtnachlässe gemacht werden sollen.

4. Regierungsbeschluß vom 19. Ventose X. die Verwaltung der Waldungen der Gemeinden und Wohlthätigkeitsanstalten, sowie die denselben Gegenstand betreffenden instruktiven Verfügungen vom 16. Januar 1826, Intellgzbl. S. 97, vom 3. April desselben Jahres Intellgzbl. S. 406, und vom 29. Juni 1830, Intellgzbl. S. 237.

3. das Dekret vom 10. Brumaire XIV. betreffend die Erbauung und Reparaturen der, den Wohlthätigkeitsanstalten gehörigen Gebäude, und die, denselben Gegenstand berührenden instruktiven Verordnungen vom 17. November 1826, Intellgzbl. S. 575, vom 9. Januar 1829, Intellgzbl. S. 28, vom 28. Februar 1825, Intellgzbl. 1826, S. 328 und vom 13. Februar 1828, Intellgzbl. S. 27.

6. Das Dekret vom 16. Juli 1810 über die Wiederanlegung abgetragener Kapitalien der Wohlthätigkeitsanstalten auf Zinsen oder in liegenden Gründen.

7. Das Dekret vom 23. Juni 1806 über die den Wohlthätigkeitsanstalten zustehende Befugniß, Gelder gegen Leibrenten anzunehmen.

8. Das Staatsrathsgutachten vom 7. März 1808 die Erbbestandsrenten betr., und

9. der Regierungsbeschluß vom 4. Pluviose XII. über die Acceptation von Schenkungen und Vermächtnissen, welche den Wohlthätigkeitsanstalten gemacht werden.

In Beziehung auf die, dem Armenpflegschaftsrathe zustehende Kontrole über alle übrigen Wohlthätigkeitsanstalten hat derselbe

1. jede Anstalt der Art von Zeit zu Zeit zu besichtigen.

2. Seinen Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder mit der Kontrole der einzelnen Anstalten zu beauftragen.

3. Die zweckmäßigste Verwaltung und Verwendung der Fonde zu beobachten oder zu empfehlen.

4. Die gewissenhafteste Einhaltung der Stiftungszwecke nicht nur nach dem Texte, sondern auch nach dem Geiste der Stifter zu bewahren.

5. Insbesondere sich Gewißheit darüber zu verschaffen, daß nicht unberechtigte, — der Scheinarme zum Nachtheil der stiftungsmäßig Berechtigten, oder, wo die Stiftungsurkunde nichts besonderes bestimmt, der wirklich Arme Aufnahme finde.

6. Ebenso Ueberzeugung zu gewinnen, ob die darin untergebrachten Pfründner, Kranken, Waisen oder Armen vorschriftsmäßig behandelt, und ob insbesondere die gestifteten Beschäftigungshäuser nicht vorschriftswidrig als Strafanstalten mißbraucht werden.

7. Insbesondere darüber zu wachen, daß die gestifteten Anstalten ihre Waisen entweder selbst erziehen und verpflegen, oder wo es nicht räthlich erscheint, selbe nur Familien anvertrauen, deren Religiosität, Sittlichkeit und Bildungsgrad volle Bürgschaft für die geistige und erwerbliche Ausbildung der Kinder darbietet.

8. Entdeckte Mißbräuche der Gemeindebehörde, und in dem Falle des Nichterfolges der vorgesetzten Curatelbehörde zur Abhülfe anzuzeigen.

Die Vorsteher der gestifteten Wohlthätigkeitsanstalten, sind gehalten, dem Pflegschaftsrathe oder dessen Abgeordneten zu jeder Zeit den Zutritt zu gestatten, und die von selben etwa gefoderten Aufschlüsse unverweigerlich zu ertheilen.

Unmittelbarer Befehl des Pflegschaftsrathes oder seiner Delegirten an diese Vorstände, sind und bleiben jedoch unbedingt verboten, ebenso darf ein etwaiger Tadel im Angesichte der Institutvorstände, der Kranken, der Pfründner, der Waisen ꝛc. ꝛc. nie und unter keiner Voraussetzung ausgesprochen werden, vielmehr sind die belobenden oder mißbilligenden Wahrnehmungen lediglich zu notiren, und sofort auf dem vorgeschriebenen Wege geltend zu machen.

Zuwiderhandlungen der Armenpflegschaftsbehörde oder Individuen, müßte die strengste Einschreitung der Curatel zur Folge haben.

§. 35. **Mitwirkung des Armenpflegschaftsrathes zu den Geschäften der Kreishülfskasse.**

Die Mitwirkung des Armenpflegschaftsrathes zu den Geschäften der Kreishülfskasse hat durch die §§. 4, 22 und 23 der Instruktion vom 29. August 1828 ihre genaueste Feststellung gefunden.

Nachdem in Folge gegenwärtiger Verordnung die Armenpflegschaftsräthe allenthalben in Wirksamkeit treten, so gehen nunmehr die bisher von den Bürgermeisterämtern allein besorgten Geschäfte an die Armenpflegschaftsräthe über.

Jeder in Gemäßheit jener Instruktion von der Rendantur der Kreishülfskasse geforderte Aufschluß ist von dem Armenpflegschaftsrathe mit größter Gewissenhaftigkeit zu ermitteln und abzugeben.

Ebenso sind von Amtswegen an die Kreishülfskasse alle jene Anträge zu stellen, welche zum Frommen des Ganzen und zu Erfüllung der edeln Zwecke des erhabenen Stifters irgend dienlich scheinen.

§. 36. Stete Aufsicht auf die Wohlthätigkeitsvereine.

Die Wohlthätigkeitsvereine, namentlich die Vereine zu Unterstützung armer Wöchnerinnen, zu Vertheilung von Holz, von Kleidern, von Lebensmitteln; die Vereine zu Unterstützung armer Kinder und zu Gründung von Kleinkinderschulen, sollen nach §. 22 № 6 gegenwärtiger Instruktion, eine der wichtigsten und wirksamsten Hülfsquellen der Armenpflegen bilden. Sie wenden dem wichtigen Zwecke nicht nur die Fonde, sondern auch die Intelligenz der bemittelten Klasse zu — sie fördern das Wohl der Armen, und übertragen die Aufgabe der Armenspende ohne allen Zwang auf dem Wege des freien Willens von der minder bemittelten auf die bemitteltere Staatsbürgerklasse.

Sie stehen unter der Aufsicht des Staates, ihre Statuten werden von der Königl. Kreisregierung, Kammer des Innern, auf Antrag des einschlägigen Armenpflegschaftsrathes und der einschlägigen Distriktspolizeibehörde geprüft, alle angemessen scheinenden Verfügungen bestätigt, in ihrem Wirken beobachtet, und bestehen, so lange nicht später ihre Mitglieder noch die Kreisregierung ihre Auflösung beschließen.

Die durch Vereine gebildeten Kleinkinderschulen stehen noch insbesondere, wie jede Schule, unter der Aufsicht der Lokal- und Distriktsschulinspektion.

Sache des Armenpflegschaftsrathes ist es, Vereine der Art hervorzurufen, ihrem Wirken die zweckmäßigste Richtung zu geben, zu diesem Ende ihre Statutenentwürfe auf das Genaueste zu prüfen, die etwa nöthigen Abänderungen rücksichtslos zu beantragen, mit den bestätigten Vereinen in stets freundschaftlichem Geschäftsverkehr sich zu verhalten, ihnen, selbst unaufgefordert, stete Kenntniß von den Verhältnissen der Nothleidenden zu geben, sie nach Befund zu gemeinsamen Sitzungen einzuladen, und durch zuvorkommendes Benehmen, kräftigen Schutz und zweckmäßigen Rath, ihren Sinn für das Gute stets rege zu erhalten.

Ausgezeichnete Leistungen sind auf dem Geschäftswege zur Kenntniß der Kreisregierung zu bringen.

Ebenso sind die durch Wohlthätigkeitssinn und edles Streben ausgezeichneten Personen den höhern Stellen zu bezeichnen, damit diesen bei Lebzeiten die gehörige Anerkennung und nach ihrem Ableben eine bleibende Erinnerung zugewendet werden könne.

§. 37. Sorge für pünktliche und zweckmäßige Ausführung der durch den Etat festgesetzten Armenbeschäftigung.

Die Sorge für pünktliche und zweckmäßige Ausführung der durch den Etat festgesetzten Armenbeschäftigung, kann nach Gutbefinden des Armenpflegschaftsrathes entweder

1. der Gesammtheit aller Mitglieder (dem Pleno) vorbehalten oder
2. einzelnen Kommissionen, oder endlich
3. dem Vorstande ausschließlich anvertraut werden; ebenso hängt es von dem Beschlusse des Armenpflegschaftsrathes ab, ob das Kassa- und Rechnungswesen der Armenbeschäftigung dem Kassier des Armenpflegschaftsrathes übergeben, oder ob die diesfallsige Materialien- und Geldrechnung der mit der Armenbeschäftigung beauftragten physischen oder moralischen Person übertragen werden soll. Auch bleibt das Geschäftsverhältniß des oder der Beauftragten, zu dem Pleno, die Kompetenzgränze der ersteren und der größere oder geringere Einfluß der Gesammtheit auf das Einzelne der Armenbeschäftigung, lediglich dem Armenpflegschaftsrathe anheimgegeben.

Jedenfalls dürfen Geldlieferungen aus der Kasse an einzelne Rechner nur auf den Grund einer von dem Vorstande kontrasignirten Quittung statt finden; auch muß das Plenum in dem Falle der Anstellung einzelner Rechner von dem Stande der, an diese abgereichten Vorschüsse mit Schlusse jeden Monats genaue Kenntniß nehmen.

§. 38. Behandlung derselben nach strenger Analogie der §§. 17, 18, 19, 20, 21 und 22 gegenwärtiger Instruktion.

Die Arbeiten der Armen selbst, sind sowohl dem Kostenaufwande, als der Güte der Fabrikate nach, ununterbrochen zu leiten und zu beaufsichtigen.

Die rohen Materialien sind in zweckmäßigen Vorrathkammern aufzubewahren, die verarbeiteten sind rasch und zwar wo möglich an Accordanten zu verwerthen, mit jedem Arbeiter ist über Materialempfang und Abgabe regelmäßig Abrechnung zu pflegen, und überhaupt ist alles vorzukehren, was zum möglichst sparsamen und schwunghaften Betriebe der Beschäftigung dienen kann.

Uebrigens sind unter mehreren sich darbietenden Beschäftigungsweisen bei sonst gleichen Verhältnissen, stets jene Beschäftigungsweisen vorzuziehen, welche in dem Orte nicht, oder nur schwach betrieben werden, deren Einführung also keinen nachtheiligen Einfluß auf den Wohlstand der Ortsmeister befürchten läßt.

§. 39. Beaufsichtigung der Armen in polizeilicher und sittlicher Hinsicht.

Der würdigste und wichtigste Theil des Wirkungskreises öffnet sich dem Armenpflegschaftsrathe in der Beaufsichtigung der Armen oder Verarmungnahen.

Diese Aufgabe gesellt der Pflege der physischen auch jene der geistigen Interessen bei; sie umfaßt die Veredlung der Hülfsbedürftigen, ihrer und ihrer Kinder Erziehung, zu einem ächt staatsbürgerlichen Leben, also das Vermindern der Armen für die Zukunft und die Sorge dafür, daß nicht die ungebildete Bevölkerung sich drohend vermehre, und den Wohlstand der Gebildeten, sowie die öffentliche Ordnung gefährde.

Zu Erfüllung solch erhabenen Berufes ist vor Allem

1. Pflicht des Armenpflegschaftsrathes, genaue Kenntniß aller dürftigen Familien und Individuen seines Pflegbezirkes zu besitzen und fortzusetzen.

Zu dem Ende hat derselbe

2. nicht nur durch die Ortsbehörden, sondern auch durch seine einzelnen Mitglieder und namentlich durch die Ortspfarrer die Armuth in ihren Hütten, insbesondere die Waisenkinder, die Findelkinder, dann jene schamhaften Armen aufzusuchen, die aus übel verstandener Furcht ihre und der ihrigen oft bis an den Hungertod gränzende Noth, dem Blicke der öffentlichen Behörden zu entziehen streben. Ebenso hat er

3. die durch Unglück irgend einer Art in ihren Verhältnissen Erschütterten, dann jene Familien aufzusuchen, deren Leichtsinn oder ehrloser Wandel einen unfehlbaren Zerfall des Vermögens und des sittlichen sowohl, als physischen Verderbens der Kinder befürchten läßt.

4. Waisen- und Findelkinder hat er den öffentlichen Anstalten oder bewährten Familien zu unentgeldlicher Erziehung zu empfehlen, und bei Mißlingen dieser Versuche auf Kosten des Armenfondes in Pflege und Erziehung zu geben.

5. die dürftigen Familien ohne Ausnahme hat er mit wohlfeilen, ihren besondern Verhältnissen angemessenen Erbauungsbüchern und mit jenen moralischen Waffen zu versehen, welche das sittliche Gefühl auch im Unglück aufrecht erhalten, oder zu wecken, die Arbeitslust zu fördern und dem so natürlichen Uebergange von der Armuth zur Unsittlichkeit und Verzweiflung vorzubeugen vermögen.

6. Brave, durch Unfälle der Verarmung sich nahende Familien hat er mit Rath und That zu unterstützen; heiliges Bemühen muß es ihm seyn, wenn die Noth blos aus momentanem Stocken der Arbeit herrührt, Bestellungen für sie aufzusuchen; wenn sie dem Mangel an Material angehört, dasselbe zu ermitteln, wo kleine Geldhülfen nöthig sind, auch aus der Kreiskasse und Stiftungen oder von edeln Menschenfreunden unter den, den Verhältnissen der Familien angemessenen Bedingungen rechtzeitige Hülfe zu einer Zeit zu ermitteln, wo noch kein Anleben mit Wucherzinsen das Uebel unheilbar gemacht hat, und überhaupt alles anzuwenden, um selbst aus Armenfonden der Verarmung, also der bleibenden Belastung des Armenfondes vorzubeugen.

Ebenso hat er

7. die aus Trägheit der Verarmung entgegengehenden Familien zur Arbeit aufzufordern, über die drohende Gefahr, sowie über ihre Pflichten zu belehren, und sie vor ihrem Untergange zu warnen, so lange noch ganze oder theilweise Rettung des Vermögens und Beseitigung der gänzlichen Verarmung möglich ist; er hat

8. auf die Kinder solcher Familien ein ganz besonderes Augenmerk zu richten, und gegebenen Falles deren Trennung von dem Vaterhause und deren Erziehung unter obrigkeitlicher Aufsicht auf dem durch die Gesetze vorgezeichneten Wege zu bewirken; er hat

9. mit amtlicher Authorität eine direkte Aufsicht auf den Fleiß und das sittliche Betragen der aus dem Armenfonde Unterstützten zu pflegen und gegen Unsittlichkeit oder Trägheit von Berufs wegen einzuschreiten; er hat

10. Kinder dieser Familien unter seine Aufsicht zu nehmen, deren Erziehung, Schulbesuch, Schulfortgang mit Vatersorge zu überwachen, gegen mangelhafte Kinderzucht allen Ernstes einzuschreiten, bei fruchtlosem Erfolge seiner Ermahnungen, verwahrloste, oder gar dem Laster feil gebotene Kinder öffentlichen Instituten oder würdigen Familien, gegen Theilung des Unterstützungsbeitrages zwischen den zurückbleibenden Eltern und den künftigen Pflegern, anzuvertrauen; er hat

11. seine ganz besondere Aufmerksamkeit den so unglücklichen und nicht selten auf das Empörendste mißhandelten Irren zuzuwenden, selbe unter Zuziehung des Gerichtsarztes zu besuchen, sich zu überzeugen, ob sie sich der gebührenden Pflege erfreuen, insbesondere zu ermitteln, ob sie nicht gereizt oder als Gegenstände des Spottes behandelt werden, den bemittelten Familien die gebührenden Erinnerungen zu machen, und bei offenbarer Armuth der Pflegepflichtigen, oder bei offenbarer Nichterfüllung der Pflegepflichten, die Versorgung derselben in öffentlichen Irrenanstalten, oder in einem obrigkeitlich ausgemittelten Lokale, wo nöthig, selbst unter vorschußweiser Einschreitung der Armenfonds und Geltendmachung des Regresses zu bewirken; er hat ferner mit gleichem Ernste

12. den, den Aerzten obliegenden unentgeldlichen Besuch armer Kranken, wie die fleißige Erfüllung der deßfallsigen ärztlichen Pflichten wirksam zu überwachen, und unterlassene oder laue Leistungen des betreffenden ärztlichen Personals nach fruchtloser Ermahnung alsbald zur beschwerenden Anzeige zu bringen; er hat

13. die kräftigste und rücksichtsloseste Wachsamkeit gegen den Bettel und das Herumvagiren zu entwickeln, gegen jeden in oder außerhalb der Gemeinden wohnenden Bettler, sowie gegen jeden bettelnden Handwerksburschen die geeigneten polizeilichen Einschreitungen zu veranlassen, und mit vorzüglichem Ernste darauf zu sehen, daß der Schutz der den Bettel verbietenden Gesetze nicht nur auf das Innere der Ortschaften, sondern auch auf die Weiler und Einödhöfe sich erstrecke, den wahren, vollständigen und rücksichtslosen Vollzug der im

Strafgesetzbuche Art. 269 — 282 enthaltenen Bestimmungen zu kontroliren und zu fördern, und gegen deren unterbleibende oder ungenügende Befolgung bei den Gemeindebehörden, in dem Nichtabhülfsfalle bei der Distrikts-Polizeibehörde und bei etwaiger, nicht zu erwartender Gleichgültigkeit der letztern, bei der Kreisregierung beschwerend aufzutreten. Er hat

14. auf gleichem Wege Sorge zu tragen, daß Mütter unehelicher Kinder nicht unter dem Vorwande des Kinderpflegens dem Müßiggange sich weihen, vielmehr alles Ernstes, und gegebenen Falles durch Beschwerden an die höheren Instanzen zu fordern, daß die Mütter sich ehrlich von ihrer Arbeit nähren, und daß die Kinder in öffentlichen Anstalten oder braven Familien erzogen, und die Mütter zum Dienen angehalten werden; er hat

15. auf Verbringung liederlicher oder arbeitsscheuer Weibspersonen in das Zwangsarbeitshaus (Dépot de mendicité) zu dessen Wiederherstellung im Sinne des Art. 274 des Strafgesetzbuches nach Maaßgabe der gewinnbaren Mittel Einleitung getroffen werden wird, seiner Zeit anzutragen, und etwaige fruchtlose Aufforderungen der Art in den so eben bezeichneten Instanzwegen zu verfolgen; er hat

16. insbesondere die dienende Klasse stets im Auge zu behalten, deren Moralität und geziemendes Betragen zu beaufsichtigen und auf alsbaldige Hinwegweisung unsittlicher, roher oder brodloser, dem Müßiggange fröhnender Individuen dieser Kathegorie anzutragen.

17. Dagegen aber auch zu Gunsten der braven Dienstboten und Gesellen, durch das Organ der Polizeibehörde, für Anlegung örtlicher Sparkassen, oder für Ausdehnung bestehender Sparkassen besorgt zu seyn; endlich

18. vorzüglich und mit Anstrengung aller Kräfte dahin zu wirken, daß das wo möglich wieder in das Leben zu rufende Institut der Zwangsarbeit (siehe № 15 vorhin) seiner wahren Bedeutung nach erkannt, gewürdiget und benützt werde.

War früher die Wirkung der Zwangsarbeitshäuser im hohen Grade unbefriedigend, so lag der Grund hievon nicht blos in der Mangelhaftigkeit dieser Institute selbst, sondern namentlich auch in der irrigen Ansicht der meisten Gemeinden über die eigentliche Bestimmung der Zwangsbeschäftigungsanstalten.

Diese Anstalten wurden nämlich häufig nicht als das, was sie sind, als Beschäftigungsinstitute und als Mittel, um arbeitscheue oder der Arbeit entwöhnte Individuen zur Arbeitsgewohnheit zurückzuführen, sondern als Zucht- und Strafhäuser betrachtet.

Man wandte auf die darin befindlich Gewesenen den Begriff der Zuchthäusler an. — Niemand bot ihnen bei ihrem Austritte Beschäftigungsgelegenheit, dar, sie wurden mittel- und dienstlos in ihre Heimathsgemeinden gebannt, und die Sorglosigkeit mancher Behörden im Bunde mit dem Vorurtheile, ließ auch den Gebesserten unter ihnen häufig nur die Wahl zwischen Diebstahl oder

Hungertode übrig. Solche verkehrte Ansichten müssen einer bessern Ueberzeugung weichen.

Es ist Pflicht der Gemeinden und ihrer Organe, insbesondere des Armenpflegschaftsraths, den aus den Arbeitshäusern und Gefängnissen Entlassenen wohlwollend entgegen zu kommen, dem Gebesserten durch Arbeitsgelegenheit das ehrliche Fortkommen möglich zu machen, die nicht oder theilweise Gebesserten der Distrikts-Polizeibehörde zur alsbaldigen Zurücksendung in die Anstalt zu bezeichnen, fruchtlose Anträge auf dem unter Ziff. 13 und 14 gegenwärtigen Paragraphs bezeichneten Wege zu verfolgen, und auf diese Weise durch Ausübung einer verdienstlichen Pflicht der Menschlichkeit die Gemeindearmenfonde vor jenen Alimentationsausgaben zu sichern, deren Mehrung bei Fortdauer der bisherigen Sorglosigkeit den unfehlbaren Ruin aller minder bemittelten Gemeindeglieder herbeiführen müßte.

C. Aufgabe der Armenpflege mit Schlusse des Jahres.

§. 40. Zeitpunkt des Rechnungsabschlusses.

Sowie im Rheinkreis alle Gemeinde- und Stiftungsrechnungen mit dem Ende des Kalenderjahres sich schließen, so schließen sich auch in derselben Periode die Rechnungen der Armenpflegschaften. Der Rechner hat sich nach denjenigen Bestimmungen zu achten, welche in dieser Beziehung in dem Dekret vom 7. Floréal XIII. und in der instruktiven Verordnung vom 25. November 1825, Intellgzbl. 1825, № 285, enthalten sind.

§. 41. Zeitpunkt der Rechnungsablagen. Auflegen der gestellten Rechnungen in dem Gemeindehause. Kundgabe der Resultate.

Jeder einzelne Rechner muß seine Rechnung spätestens am 15. Februar vollkommen abgeschlossen und dem Armenpflegschaftsrathe übergeben haben. Die auf diese Spezialrechnungen sich stützende, von sämmtlichen Mitgliedern des Armenpflegschaftsrathes zu unterzeichnende Hauptrechnung muß spätestens am 15. März jeden Jahres in das Gemeindehaus gelangt seyn, um dortselbst 14 Tage hindurch zur Einsicht sämmtlicher Beitragspflichtigen aufzuliegen. Jeder der letzteren ist berechtigt, seine etwaigen Bemerkungen in ein gleichfalls aufgelegtes, paginirtes und paraphirtes Erinnerungsheft einzutragen, welches dann der Rechnung beigeheftet und mit dieser an die im §. 50 gegenwärtiger Instruktion näher bezeichneten Revisionsbehörden abgegeben wird.

Ueberdies werden die Rechnungsresultate durch das Lokal-Intelligenzblatt, oder in dessen Ermanglung durch den Druck, für den Gesammtkreis aber durch das Kreis-Intelligenzblatt zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

§. 42. Verhalten dort, wo sich im betreffenden Jahre weder Armenpflegschaftenausgaben, noch Armenfondseinnahmen ergeben haben.

Wo sich weder Ausgaben, noch Einnahmen ergeben haben, gelangt statt der Rechnung eine Fehlanzeige zur Auflage in dem Gemeindehause und von da zu dem Einlaufe der Kuratelbehörde.

§. 43 a. Bau der Hauptrechnung.

Die Rechnung folgt in jeder Beziehung dem Baue des Voranschlages; sie umfaßt daher folgende Hauptrubriken:

Einnahme aus:

I. Reinertrag des Stammvermögens;

II. An dem Stammvermögen nicht einverleibten, sondern verfügbar gehaltenen Kassenüberschüssen früherer Jahre;

III. Zuflüsse:

1. aus Staatskassen,

2. von Privaten,

IV. Gesetzliche Einnahme der Lokalarmenfonde, und zwar:

1. von Schauspielen, Bällen, Concerten u. s. w.

2 die Strafen wegen Zuwiderhandlungen gegen die Octroireglements,

3. 2c. (vid. §. 24 gegenwärtiger Instruktion);

V. Fundationszuflüsse;

VI. Kollekten und freiwillige Beiträge;

VII. Ersatzleistungen:

1. von anderen Gemeinden für nicht blos momentane Unterstützungen ihrer, in dem Orte weder als Dienstboten, noch als Gesellen verwendet gewesenen Heimathsangehörigen,

2. von alimentationspflichtigen Korporationen und Privaten;

VIII. Erlös aus der Armenbeschäftigung;

IX. Zuschuß aus dem Kreis- oder Bezirksarmenfonde (§. 24, № 9 gegenwärtiger Instruktion);

X. Zuschüsse aus der Gemeindekasse;

XI. Im Einvernehmen mit der geistlichen Oberbehörde etwa angewachsene Ueberschüsse der Kultusstiftungen;

XII. Sonstige Einnahmen.

Ausgabe auf:

I. Vorhergesehene Unterstützungen:

a) in Geld,

b) in Naturalien;

II. Auf den Dispositionsfond für unvorhergesehene Fälle, und zwar:

1. Erhöhung vorhergesehener Unterstützungen;

2. in dem Laufe des Jahres neu eingetretene Unterstützungen,

3. in dem Laufe des Jahres neu eingetretene Unterhalts- und Erziehungskosten armer Kinder,

4. vorübergehende Unterstützungen von Gemeindeangehörigen,

5. Hülfeleistungen an Angehörige anderer Gemeinden oder fremder Staaten,

6. Spenden an wandernde Handwerksgesellen,

7. Zahlungen an Wohlthätigkeitsinstitute,

8. Sonst unvorhergesehene Ausgaben;

III. Auf die Armenbeschäftigung:
1. Ankauf roher Materialien;
2. Fabrikationskosten,
3. auf Verwerthung der verarbeiteten Materialien;
IV. Auf Regie;
V. Sonstige Ausgaben:
hierunter Vorschüsse gegen Rückersatz
von Gemeinden,
von Privaten,
bleibt reine Ausgabe.

Sämmtliche Rechnungen richten sich von nun an nach dem Rechnungsformulare Anlage 9.

§. 43 b. Materialrechnung.

Wenn die von dem Armenpflegschaftsrathe zu verrechnenden Materialgegenstände oder Naturalien von einigem Umfange sind, insbesondere in Städten, wo Viktualien und Brennstoffe für die Armen erkauft und unter sie vertheilt, oder wo rohe Stoffe erkauft, zur Verarbeitung an die Armen abgegeben, und verarbeitet wieder verkauft worden, ist zur Herstellung der Kontrole eine besondere Materialrechnung zu führen, und als Nebenrechnung resp. Rechnungsbeleg der Hauptrechnung beizufügen.

§. 44. Nähere Vorschriften für diese Rechnungen §. 43 a und b.

Die eigentliche Rechnung umfaßt nur die effektiven Einnahmen und Ausgaben des Armenpflegschaftsrathes. Ihr Ziffer erstreckt sich demnach nicht auf die, von Privatpersonen oder Vereinen direkt an die Armen gelangten Spenden.

Ebenso findet kein Ziffferansatz der, aus den Häusern der Pflichtigen nach dem Turnus an die Armen gesendeten Naturalkost, statt.

Ebenso darf die förmliche Taxation und der Ziffereintrag der, durch Spenden oder Kollekten an den Armenpflegschaftsrath gelangten alten Kleider und ähnlicher Verbrauchsartikel unterbleiben, wohl aber muß ein der Rechnung vorangehender nach der Anlage 10 verfaßter Vorbericht das ganze Armenwesen der Gemeinde in allen seinen Beziehungen kurz und klar entwickeln. In diesem Vorberichte sind neben der Zahl der unterstützten Armen jeder Kathegorie der gesammte Unterstützungsbedarf und neben der aus den Häusern turnusweise gereichten Naturalkost, auch die Leistungen der Privatvereine, die dem Armenpflegschaftsrathe bekannt gewordenen Hülfsleistungen der Privaten, die durch Kollekten oder Schenkungen eingelaufenen Naturalien aller Art, nach Zahl, Beschaffenheit und beiläufigem Werthe summarisch vorzutragen, damit die Gemeinde sowohl, als die Kuratel zu einem steten Ueberblicke aller Leistungen des betreffenden Jahres und durch die jährliche Wiederholung dieser Uebersichten zu einer gedrängten Geschichte ihres Armenwesens gelange. Auch sind mittelst dieses Vorberichtes die Namen ausgezeichneter Wohlthäter dem Dankgefühle ihrer Mitbürger zu bezeichnen.

§. 45. Aufbewahrung der Armenbeschriebe und Armenpflegschaftsrechnungen.

Die Armenpflegschaftsrechnungen sammt ihren Beilagen und insbesondere sammt der, als integrirende Beilagen dieser Rechnungen zu betrachtenden, Armenbeschreibungen dürfen nie vernichtet, sondern müssen dem Gemeindearchiv einverleibt und dort auf das Sorgfältigste aufbewahrt werden, um die Basis der künftigen Operation zu bilden, und durch Benützung der darin niedergelegten Erfahrungen, die stete Vervollkommnung der Armenpflege möglich zu machen.

Abschn. III. Geschäftsführung der Lokalarmenpflege.

§. 46. Besondere Vorschriften für den Geschäftsgang der Lokalarmenpflegen.

Die Lokalarmenpflegschaftsräthe sind berufen, in dem Leben und für das Leben zu wirken.

Ihr Geschäft gehört vorzugsweise der Oertlichkeit an; — das Einzelne des Geschäftsganges ist daher auch ihrem Ermessen und ihrer Kenntniß der örtlichen Verhältnisse und Bedürfnisse anheim gegeben. Jedenfalls muß die Form in der Art gewählt werden, daß den für die gesammte Geschäftsführung kollektiv haftenden Mitgliedern auch angemessene Mitwirkung gesichert bleibe.

Ferner sind die Armenpflegschaftsräthe gehalten, den Geschäftsverkehr mit der Gemeindebehörde in der Regel mündlich, mittelst der im Pflegschaftsrathe anwesenden Gemeindebeamten zu pflegen, schriftliche Kommunikationen aber nur dann einzuleiten, wenn in einzelnen Fällen entweder

a) solches zu Deckung des Armenpflegschaftsrathes absolut nothwendig erachtet wird, oder wenn

b) der Gemeinderath selbst weder den mündlichen noch schriftlichen Vortrag seiner in dem Armenpflegschaftsrathe sitzenden Mitglieder aktengenügend findet, oder wenn endlich

c) eine Vereinigung der Ansichten zwischen der Gemeindebehörde und dem Armenpflegschaftsrathe nicht herbeigeführt werden könnte.

§. 47. Bezeichnung der zur Besorgung der Schreibereien verpflichteten Personen.

Die Schreibereien des Armenpflegschaftsrathes, soferne solche von Einzelnen seiner Mitglieder nicht freiwillig übernommen werden, sind durch die Gemeindeschreiber besorgen zu lassen.

§. 48. Spezielle Geschäftsabtheilung in größern Städten.

Die Armenpflegschaftsräthe der größern Städte werden sehr wohl thun, Ausschüsse zu bilden, insbesondere könnte nach örtlichem Bedarfe zweckmäßig erscheinen

1. ein Ausschuß, um gemeinsam mit dem Vorstande oder für denselben die Materialien zur Armenbeschreibung zu sammeln, die Nachforschungen über die sich Anmeldenden anzustellen, und die Unterstützungsgesuche der Armen entgegen zu nehmen. Ein solcher Ausschuß darf, gleich den Pfarrern, zu augen-

blicklicher Anordnung einer vorläufigen Hülfe aus dem Reservefonde ermächtiget werden.

2. Ein Ausschuß zu Belebung des Wohlthätigkeitssinnes, zur Erwirkung freiwilliger Beiträge an Geld und Naturalien, zu Unterstützung des obbenannten Ausschusses in Vorbereitung der Etatsmaterialien.

3. Ein Ausschuß zu Ermittlung des Unterkommens für die Erwerblosen, zu Führung des Kundschaftsanzeigers und zu Beaufsichtigung der Beschäftigungsanstalten.

§. 49. Selbstständigkeit der Lokalarmenpflegschaftsräthe in ihrem Wirkungskreise.

Der Armenpflegschaftsrath bewegt sich innerhalb seiner Sphäre in der Form und Stellung einer förmlich konstituirten Behörde.

Er ist der Gemeindeverwaltung koordinirt, er berichtet wie diese unmittelbar an die Kuratel.

Die Armenpflegschaftsräthe können ohne Ermächtigung der Kreisregierung wegen Amtshandlungen nicht vor Gericht gestellt werden.

Dekret vom 14. Juli 1812.

Abschn. IV. Verhältnisse der Lokalarmenpflegschaftsräthe zu den Kuratelbehörden, und zwar

§. 50. A. Zu den Königl. Landkommissariaten.

Den Königl. Landkommissariaten bleibt vorbehalten:

1. die Entscheidung der gegen den Armenpflegschaftsrath etwa vorgebrachten Beschwerden;

2. die Entscheidung der zwischen Armenpflegschaften verschiedener Gemeinden desselben Polizeibezirks etwa obwaltenden Irrungen;

3. die revisorische Prüfung und Bescheidung der Etatsvoranschläge (Büdgets) und der Armenpflegschaftsrechnungen jener Gemeinden, deren Kommunal- und Stiftungsrechnungen von den Königl. Landkommissariaten abzuschließen sind;

4. jedes Ausleihen von Kapitalien unter 232 fl. (500 Fr.) und

5. jeder nicht im nämlichen Jahre zurückerstattet werdende Vorschuß von gleichem Betrage (Dekret vom 16. Juli 1810);

6. jede Acceptation von Schenkungen und Vermächtnissen unter nicht lästigen Bedingungen bis zum Belaufe von 140 fl. (300 Fr.);

Dekret vom 4. Pluviose XII. Art. 1.

7. jede Verpachtung auf gewöhnliche (neun Jahre nicht übersteigende) Dauer und jede Wiederaufhebung eines solchen Pachtes analog nach den bei Gemeinderealitäten geltenden Grundsätzen;

8. die Bestätigung des zu dem Armenpflegschaftsrathe gewählten Personals in allen Gemeinden des Landkommissariats, ausschließlich der Kantonshauptorte.

§. 50. B. Zu der Königl. Kreisregierung, Kammer des Innern.

Von der Genehmigung der Königl. Kreisregierung bleiben abhängig:

1. jedes Anlehen von Kapitalien, von höherem als dem eben angegebenen Betrage (Dekret vom 16. Juli 1810) und

2. jedes Darlehen überhaupt, wenn es an Mitglieder der Gemeindebehörden, des Stiftungsverwaltungspersonals, oder des Armenpflegschaftsrathes, oder deren Verwandte in auf- und absteigender Linie, oder an deren Seitenverwandte und Verschwägerte im 1. Gliede gemacht werden soll;

3. jedes Einlassen in einen Rechtsstreit;

4. Jede Aufnahme von Passivkapitalien;

5. jeder mit Uebernahme von Lasten verbundene Fundationszuschuß;

6. jede Acceptation von Schenkungen und Vermächtnissen über 140 fl. (300 Fr.) oder unter lästigen Bedingungen. Dekret vom 4. Pluv. XII. Art. 2 u. f.

Dekret vom 23. Juni 1806, die Geschenke unter Ausbedingung von Leibrenten betr.

7. Jede Erwerbung, Veräußerung und sonstige Veränderung der das Stammvermögen bildenden Realitäten und Rechte. Dekret vom 16. Juli 1810.

8. Jede etwaige Neubaute und jede Wiederaufbauung alter Gebäude.

Dekret vom 10. Brumaire XIV.

Instruktive Verordnung vom 17. November 1826.

9. Jede Verpachtung auf mehr als neun Jahre (à longues années) Gesetz vom 7. Germinal IX.

10. Jede Wiederaufhebung eines abgeschlossenen langjährigen Pachtes, jede diesfällige Pachtnachlaßbewilligung.

Regierungsbeschluß vom 14. Ventose XI.

11. Die revisorische Prüfung und Bescheidung der Etatsvoranschläge und Armenpflegschaftsrechnungen jener Gemeinden, deren Kommunal- und Stiftungsrechnungen dem Abschlusse der Königl. Kreisregierung vorbehalten sind.

12. Die Bestätigung der Pflegschaftsräthe in den Kantonshauptgemeinden.

§. 51. Der Königl. Kreisregierung steht überdies auch die Entscheidung der gegen die Beschlüsse der Königl. Landkommissariate erhobenen Rekurse zu.

§. 52. Periodische Rechenschaftsablagen der Armenpflegen an ihre Kurateln.

Die Kuratel ist durch das Gesetz mit der steten Aufsicht auf die Geschäftsführung der Armenpflegschaftsräthe beauftragt.

Jeder von letzterer etwa geforderte Aufschluß muß daher alsbald abgegeben nud insbesondere müssen die von ihr etwa angeordneten außerordentlichen Bücherabschlüsse und Materialstürze unweigerlich stattfinden.

Jedenfalls empfängt jede Kuralbehörde jährlich unmittelbar nach Ablauf des Jahrs, und spätestens am 6. Januar eine vorläufige, auf den Bücherabschluß und den Materialsturz gegründete nach Anlage 11 verfaßte Uebersicht der Verwaltungsresultate des abgelaufenen Jahres.

§. 53. Visitationsbefugnisse der Kuratel- und Distriktspolizeibehörden.

Den Vorständen der Kuratelbehörden steht es jederzeit frei, den Sitzungen jedes einzelnen, ihrer Kuratel untergebenen Armenpflegschaftsrathes selbst, oder

durch die Nebenbeamten beizuwohnen. Diesen Kuratelbehörden gebührt in solchem Falle der Vorsitz, sie haben sich jedoch ihrer vorgesetzten Stellung gemäß jedes Mitvotirens zu enthalten, ihre Wirksamkeit auf Beobachtung des Geschäftsganges, auf mündliche Entwicklungen ihrer Kuratelbemerkungen, Ansichten und Anträge zu beschränken, und in dem Nichtbeachtungsfalle das Geeignete in dem gewöhnlichen Kuratelgeschäftsgange einzuleiten.

Jedenfalls sind die Vorstände der Kuratelbehörden gehalten von Zeit zu Zeit in Person oder durch ihre Nebenbeamten von den Geschäften jedes einzelnen Armenpflegschaftsrathes örtliche Einsicht zu nehmen, die Bücher einzusehen, und das Geeignete vorzukehren.

§. 54. System der Kuratelbeamten gegenüber den Armenpflegschaftsräthen.

Die Kuratelstellen und Behörden werden sich von selbst berufen finden, den Armenpflegschaftsräthen stets wohlwollend gegenüber zu stehen, einerseits den Geschäftsgang, die Geschäftsformen und den Vollzug der gebotenen Direktiven alles Ernstes aufrecht zu halten, andererseits aber auch die gemeindlichen Organe der Wohlthätigkeit in allem Guten möglichst zu unterstützen, auf den Gang berathend und aufmunternd einzuwirken, den Oertlichkeiten innerhalb des Gesetzes die möglichst freie Bewegung zu belassen, Mißbräuchen im Keime zu begegnen, dem Verkehr die einfachste Form zuzuwenden, und in die Wechselbeziehungen Lebendigkeit und praktischen Takt zu übertragen, Verdienste anzuerkennen, und überhaupt jenes System zu entwickeln, wodurch allein die staatsbürgerlichen Notabilitäten den Mühseligkeiten eines öffentlichen Amtes befreundet und den Geschäften die Mitwirkung aller Gutgesinnten gesichert werden kann.

Tit. III. Von der Distriktsarmenpflege.

§. 55. Außer den, §. 50 a bemerkten Gegenständen, liegt den Königl. Landkommissariaten als Distriktspolizeibehörden die Aufgabe ob:

1. Im Interesse der gemeinsamen Armenpflege ihres Amtsbezirkes das Verfahren der einzelnen Armenpflegschaftsräthe einer genauen Würdigung zu unterwerfen, und die etwa nöthig scheinenden Anweisungen, Belehrungen und Rathschläge im geeigneten Geschäftswege, insbesondere bei den vorzunehmenden Amtsreisen, zu ertheilen.

2. Die Frage zu erwägen, ob und welche Gemeinden nach der Verhältnißzahl

a) ihrer Beitragspflichtigen,
b) ihrer Beitragsfähigkeit,
c) ihrer bereits bestehenden Lasten und Abgaben,
d) ihrer Hülfsbedürftigen und
e) deren Hülfsbedarfen in der That als überbürdet zu betrachten sind.

3. zu ergründen, ob und wie etwa die Unterbringung der blos erwerblosen Armen, — namentlich überbürdeter Gemeinden — bei mit Arbeitsgelegenheit versehenen Gemeinden oder Personen zu erwirken sey.

4. Ununterbrochen darauf zu sehen, daß bei Staats- und Kommunalunternehmungen arbeitsfähige Arme vor Dritten den Vorzug erhalten.

5. Im Nichtunterbringungsfalle mit anderen Königl. Landkommissariaten in Korrespondenz zu treten, um zu ermitteln, ob nicht ähnliche Hülfe sich auswärts darbiete.

6. Insbesondere alles Ernstes auf den richtigen Vollzug der in dem §. 39 gegenwärtiger Instruktion, hinsichtlich der austretenden Zwangsarbeiter oder Strafgefangenen entwickelten Grundsätze zu halten, dafür besorgt zu seyn, daß jeder aus einem Zwangsarbeitshause Entlassene, in Folge der 4 Wochen vor dem Austritte von der Verwaltung der betreffenden Anstalt an die Distriktspolizeibehörde seiner Heimath zu erlassenden Notifikationen bei seiner Ankunft bereits eine ausgemittelte Beschäftigung finden, und diese Beschäftigung sowohl des Fleißes als der Sittlichkeit wegen genau beobachtet und bei sichtbar werdender Nichtbesserung alsbald in das Zwangsarbeitshaus zurückgesendet werde.

7. Die einzelnen Lokalarmenpflegen in der Verwerthung ihrer Fabrikate und Arbeiten zu unterstützen, auch auf Verlangen den Ankauf der Rohstoffe und die Verwerthung der Manufakte zu übernehmen.

8. Ueberhaupt alles aufzubieten, um das Gedeihen der Armenpflege in dem Gesammtumfang des Distriktes zu bewirken.

§. 56. Fürsorge für die mit Armen überbürdeten Gemeinden.

Die Königl. Landkommissariate haben aus den ihnen vorgelegten Verwaltungsresultaten und Etatsvoranschlägen auf das Gewissenhafteste zu untersuchen, ob und welche Gemeinden wirklich überbürdet sind.

Der Begriff einer Ueberbürdnng ist seiner Natur nach stets relativ. — Er kann nur geschöpft werden aus dem Verhältnisse der Bürde zu der Leistungsfähigkeit der mit der Bürde gesetzlich Belasteten.

Die Ueberbürdung einzelner Gemeinden mit Armen, läßt sich daher nur ermitteln aus dem Verhältnisse, in welchem in jeder einzelnen Gemeinde die Zahl und der Bedarf der Armen zu den Kräften der beitragsfähigen Gemeindeangehörigen steht. Diese Kräfte selbst aber können ohne eine nicht wohl zuläßige Untersuchung jedes einzelnen Aktiv- und Passivstandes nur nach allgemeinen Anhaltspunkten stattfinden.

Als allgemeine Anhaltspunkte bieten sich die Grund-, Mobiliar- Personal-, Fenster-, Gewerbsteuer und die sonstigen direkten und indirekten Auflagen des Staates und der Kommunen dar, über deren Ertrag auf Antrag des Armenpflegschaftsrathes die umständlichsten Aufschlüsse zu erholen sind. — Nebstdem müssen auch jene besonderen Verhältnisse in Erwägung gezogen werden, welche entweder bei obschwebenden Steuerreklamationen, den gesetzlichen Anhaltspunkt der Steuer in Zweifel stellen, oder wie lästige Servituten, häufiger Hagelschlag und dergleichen nachtheilig, oder endlich, wie besonders schwunghafter Gelderwerbsbetrieb, Vorhandenseyn reicher, durch keine Kapitalsteuer in Evidenz gebrachte Kapitalisten, vortheilhaft auf die Bilanz der Kräfte einzuwirken vermögen.

Jeden derartigen Umstand hat der Vorstand zu den Akten zu erheben, die Verhältnißzahlen unter genauer Würdigung aller Verhältnisse nach bestem Gewissen zu schöpfen, diese Ermittlungen in tabellarische Uebersichten zusammen zu stellen und mit einem motivirten Berichte der Königl. Kreisregierung vorzulegen.

Tit. IV. Von der Kreisarmenpflege.

§. 57. Begriff der Kreisarmenpflege.

Der Inbegriff aller, den Kreis als Gesammtheit berührenden (also weder lokalen, noch distriktiven) Bedürfnisse und Hülfsanstalten bildet das Objekt der Kreisarmenpflege.

§. 58. Aufgabe der Kreisarmenpflege.

Aufgabe der Kreisarmenpflege ist es:

1. den Stand der Armuth in dem Gesammtkreise aus dem höheren Gesichtspunkte eines leitenden Mittelpunktes zu ermitteln, zu dem Ende

2. aus den ebenerwähnten Berichten und Uebersichten der Königl. Landkommissariate, aus den Jahresberichten und deren Belegen, die Zahl der Dürftigen jeder einzelnen Gemeinde, das numerische Verhältniß derselben zu der

a) rein ackerbauenden,

b) gemischt ackerbauenden und industriellen,

c) der rein industriellen

Bevölkerung zu den in der Gemeinde verwendeten auswärtigen Gesellen und Dienstboten und zu den Arealeinkommens Quantitäten und Qualitäten der Gemeinden zu ermitteln;

3. aus den nöthigen Falls einzusendenden Protokollen und Rechnungen der Armenpflegschaftsräthe genaue Kenntniß über den Gang und die Leistungen der örtlichen Fürsorge zu schöpfen;

4. auf den Grund dieser Vorarbeiten Urtheil über das Vor- oder Rückschreiten und über die tieferen Quellen der Verarmung, sowohl bezüglich der einzelnen Kommunen und Bezirke, als bezüglich des Gesammtkreises zu begründen;

5. das den Verhältnissen des Kreises angemessendste Abhülfesystem im Großen zu entwerfen; hienach

6. die einzelnen Lokalarmenpflegen zu belehren,

7. die Verwaltung der Kreiswohlthätigkeitsstiftungen genau zu kontroliren,

8. die bereits bestehenden Kreisanstalten, als: die allgemeine Armenanstalt zu Frankenthal und die Kreishülfskasse, dann das wo möglich zu errichtende Zwangsarbeitsinstitut §. 39 № 14 die Beschäftigungshäuser zc. sorgfältig zu beaufsichtigen; die der Wohlthätigkeit gewidmeten Kreisfonde, ihrer Bestimmung gemäß, zu verwalten und zu verwenden, und die in Bezug auf diese Anstalten und Zwecke erforderlichen Ergänzungen und Verbesserungen zu beantragen,

9. periodische Visitationen der einzelnen und insbesondere der mit umfassenden Beschäftigungsanstalten verbundenen, oder in ihrer Fürsorge lauen Ortsarmenpflegen vorzunehmen,

10. bei nothwendig werdender Inanspruchnahme der Kreisfonde die nöthigen Anträge an den Landrath zu entwerfen und überhaupt

11. Alles vorzubereiten, einzuleiten und zu vollziehen, was dazu dienen kann, das Armenwesen des Gesammtkreises im Einzelnen, wie im Ganzen, ohne Luxus und unnöthigen Aufwand, auf einen dem Bedürfnisse des Kreises, und der Civilisationsstufe der Bayer. Nation und den väterlichen Absichten Seiner Majestät entsprechenden Standpunkt zu erheben.

§. 59. Attributionen der Königl. Kreisregierungen, K. d. J., in Bezug auf die Kreisarmenpflegen.

Die Geschäfte der Kreisarmenpflege sind der Königl. Kreisregierung, K. d. J., und zwar mit alleiniger Ausnahme der Rekurse gegen die Beschlüsse der Königl. Landkommissariate zu bureaumäßiger Behandlung, also zu selbstständiger Leitung durch den Königl. Generalkommissär und Regierungspräsidenten zugewiesen.

§. 60. Befugnisse der Generalkommissäre zu Berufung konsultativer Kreiskomités in Sachen der Kreisarmenpflege.

Dem Königl. Generalkommissär und Regierungspräsidenten bleibt, nach §. 133 der allerhöchsten Formationsverordnung vom 17. Dezember 1825, die Zurathziehung des gesammten Regierungskollegiums gestattet.

Ferner ist derselbe berechtigt, sich entweder im Allgemeinen für alle wichtigeren Fragen und in einzelnen Fällen für diese mit einem Konsultativkomité ausgezeichneter Staatsdiener und Staatsbürger, insbesondere aus der Kreishauptstadt und deren Nähe zu umgeben, und neben dem einschlägigen Regierungsreferenten in dieses Komité bewährte, ausgezeichnete Mitglieder des Clerus der Kreishauptstadt, Mitglieder des Kreislandraths, dann Vorstände der landwirthschaftlichen und polytechnischen Kreisvereine, dann, wo zu Folge der allerhöchsten Verordnung vom 6. Juli 1828 Kreishülfvereine bestehen, die Vorstände und einzelne Ausschußmitglieder dieser Vereine zu berufen.

§. 61. Wirkungskreis und Geschäftsgang der konsultativen Kreiskomités.

Der Königl. Generalkommissär bleibt allein für seine Geschäftsführung in Betreff der Armenpflege und für den rechtzeitigen lebendigen Vollzug gegenwärtiger Instruktion verantwortlich. Ebendeßhalb ist auch die Stellung der von ihm etwa berufenen Konsultativkomités eine berathende.

Diese Mitglieder werden weder förmlich ernannt, noch mit bestimmten Titeln bekleidet, sondern lediglich von dem Kreisvorstande zu berathender Theilnahme an den Geschäften der Kreisarmenpflege eingeladen.

Die einzelnen Mitglieder versammeln sich auf Einladung des Generalkommissärs unter seinem Vorsitze oder unter dem Präsidio der etwa von ihm bezeichneten Personen.

Wirkungskreis, Geschäftsform des Komités, richten sich lediglich nach der von dem Generalkommissär für zweckmäßig erachteten Instruktion. —

Abgleichung.

Wenn die vorbezeichneten Deckungsmittel zu . . . . . .
gegen den veranschlagten Bedarf zu . . . .
gehalten werden,

so ergibt sich ein Ueberschuß von . . . .
oder ein Abgang von . . . .

Der Abgang soll gedeckt werden
durch eine zu Ausgleichung der Einnahmen und
Ausgaben der Gemeindekasse zu erhebende Umlage

Berathen und beschlossen . . . . Datum

Durch den Armenpflegschaftsrath

(Unterschriften.)

Geprüft und in folgender Art festgestellt.

Datum und Unterschrift der vorgesetzten Aufsichtsbehörde.

Beilage 2.

Rheinkreis.

Armenbe

und Etats-Voranschlag des Armenpfleg

No.	Vor- und Zuname des Hülfsbedürftigen. Hausnummer. Leumund.	Familienstand, ob ledig, oder verheirathet.	Ob der Hülfsbedürftige das Heimathsrecht in der Gemeinde besitzt, und aus welchem Titel, oder ob selber einer andern Gemeinde, oder einem andern Staate angehört und welchem, ob demnach der Gemeinde die Unterstützung a) mit, oder b) ohne Ersatzanspruch obliegt.	Bisheriger Erwerb	Ursache der Verarmung.	Alter, Gesundheit, körperliche Gebrechen.	Ob und zu welcher Arbeit das hülfsbedürftige Individuum noch fähig ist. Ob und wo selbes diese Arbeit leistet, und mit welchem Gewinn.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.

(Zu §. 17, № 12 der Instruktion.)

Landkommissariat N.
Gemeinde N.

...schreibung
...schaftsraths für das Jahr . . .

Nr.			Spalte
9.			Größe des wöchentlichen Bedürfnisses nach Abzug des etwa zu Gebote stehenden Erwerbes.
10.			Ob und welche alimentationspflichtige Personen und Korporationen vorhanden sind, und in welchem Grade diese ihrer Alimentationspflicht zu genügen im Stande sind.
11.			Ob und welche Unterstützung die hülfsbedürftigen Individuen aus öffentlichen Anstalten beziehen, dann ob und welche Hülfe ihnen von Privatvereinen oder sonstigen Wohlthätern zugesagt ist.
12.	Beschluß des Armenpflegschaftsraths über die Klasse, in welche der Arme sich eignet. Klasse	I.	Erwerbsunfähig.
13.		II.	Erwerbsbeschränkt.
14.		III. Erwerblos durch Mangel an	Arbeitsgelegenheit.
15.			Arbeitskenntniß.
16.			Arbeitslust.
17.			Vorläufig festgesetzte Dauer der Unterstützung.
18.			Art und Berechnung der Unterstützung.
19.			Bemerkungen.

Rubrik.	Etwaige Belege.	Voranschlag der Ausgaben auf's künftige Jahr.	Partial.	Total.
		Titel I. der Unterstützungen.		
		Vorhersehbare.		
		Nach der auf der vorigen Seite abgeschlossenen Armenbeschreibung für den Monat A.		
		" " B.		
		" " C.		
		Summa . .		
		Unvorhersehbare.		
		1. Nothwendige Unterstützungserhöhungen		
		2. Neu anwachsende, regelmäßige Unterstützungen . . .		
		3. Für augenblickliche Hülfeleistung in Nothfällen . . .		
		4. Außerordentliche Hülfeleistung, als:		
		a) momentane Erkrankung gemeindefremder Personen .		
		b) andauernde Verpflegung solcher Individuen . .		
		5. Spenden an wandernde Handwerksbursche		
		6. Neu anwachsende Ausgaben für Schulunterricht, Handwerkserlernung armer Kinder		
		7. Etwaige Zahlungen des Lokalarmenfonds		
		8. Sonstige unvorhergesehene Ausgaben		
		Summa . .		

Rubrik.	Etwaige Belege.	Voranschlag der Ausgaben auf's künftige Jahr.	Partial.	Total.
		Titel II. Arbeits- und Fabrikationskosten.		
		1. Ankauf roher Materialien		
		2. Eigentlicher Fabrikationsaufwand		
		3. Ausgabe auf Verwerthung der Manufakte		
		Summa . .		
		Titel III. Regiekosten.		
		1. Schreibmaterialien		
		2. Diurnien		
		3. Diensterfordernisse		
		Summa . .		
		Titel IV. Rückstände.		
		1. Zahlungsretardate		
		2. Rechnungsersätze		
		3. Zurückzuerstattende Vorschüsse		
		4. Abzutragende Schulden, Kapitalien und Zinsen . . .		
		Summa . .		
		Total-Summa der Ausgaben.		
		Gesammtbedarf für das kommende Jahr.		
		Berathen und entworfen von dem Armenpflegschaftsrathe zu N. (Unterschrift.)		
		Eingesehen, geprüft und festgestellt auf . . . . Datum und Unterschrift der Aufsichtsbehörden.		

Rubrik.	Etwaige Belege.	Voraussichtliche Einnahme.	Partial.	Total.
I.		Reinertrag des Stammvermögens (Kapitalien)		
II.		Kassaüberschüsse früherer Jahre		
III.		Passivreichnisse aus Staatskassen, öffentlichen oder Privatfonden .		
IV.		Gesetzliche Einnahmen, als:		
		a) das den Hospitälern und Armenpflegen gewidmete $1/10$ über den Eintritts- und Abonnementspreis von theatralischen Vorstellungen		
		b) das denselben Anstalten gewidmete $1/4$ des Bruttoertrages bei Bällen, Feuerwerken, Concerten, Wettläufen, Pferderennen und Pferdeübungen, Panoramas, malerischen und mechanischen Theatern (oder Vorstellungen) und bei allen übrigen öffentlichen Festen, bei welchen Eintrittsgeld bezahlt wird . . .		
		c) der den Armen zukommende Betrag von den Strafen und Konfiskationen, welche wegen Zuwiderhandlung gegen die Octroi-reglements verwirkt werden		
		d) der reine Ertrag der zum Vortheile der Armen in der Gemeinde etwa bestehenden Leih- oder Pfandhausanstalten .		
		e) der Ueberschuß der Taxen für die Hundezeichen . . .		

Rubrik.	Etwaige Belege.	Voraussichtliche Einnahme.	Partial.	Total.
V.		Fundationszuschüsse		
VI.		Einnahmen aus Kollekten und freiwilligen Beiträgen der Ortseinwohner		
VII.		Ersatzleistungen:		
		a) von andern Gemeinden		
		b) von alimentationspflichtigen armen Personen . . .		
		c) von Scheinarmen		
VIII.		Erlös aus der Armenbeschäftigung		
IX.		Zuschüsse aus dem Kreis- oder Bezirksfond		
X.		Zuschuß aus der Gemeindekassa		
XI.		Etwaige Ueberschüsse aus dem Kirchen-Stiftungsvermögen . .		
		Summa aller Einnahmen . .		
		Berathen und entworfen von dem Lokal-Armenpflegschaftsrathe zu	Datum.	
		(Unterschrift.)		
		Eingesehen, geprüft und festgestellt auf		
		Datum und Unterschrift der Aufsichtsbehörden.		

Beilage 8. (Zu §. 31 der Instruktion.)

Rheinkreis. Polizei-Distrikt

Gemeinde

Einnahme und Ausgabe.

TAGEBUCH.

№.	Datum.	Belege.	Einnahmen.	Betrag.		
				fl	xr	₰

№.	Datum.	Belege.	Ausgaben.	Betrag.		
				fl.	kr.	₰
			Abschluß			

Beilage 9.
(Zu §. 43 der Instruktion.)

Rheinkreis. Landkommissariat N.
Gemeinde N.

Rechnung
der Lokalarmenpflege für das Jahr 18 . . .

Belege.	Einnahmen.	Betrag.			Bemerkungen.
№		fl	kr	₰	
	I. Reiner Ertrag des Stammvermögens.				
	II. Aus dem Stammvermögen nicht einverleibter, sondern verfügbar gehaltener Kassaüberschüsse früherer Jahre.				
	III. Zuflüsse: 1. aus Staatskassen, 2. von Privaten.				
	IV. Gesetzliche Einnahme der Lokalarmenfonde, und zwar ꝛc.				
	V. Fundationszuflüsse.				
	VI. Kollekten und freiwillige Beiträge.				

Belege.	Einnahmen.	Betrag.			Bemerkungen.
Nº		fl	Xr	₰	
	VII. Ersatzleistungen: 1. von anderen Gemeinden für nicht blos momentane Unterstützung ihrer in dem Orte weder als Dienstboten, noch als Gesellen verwendet gewesenen Heimathsangehörigen; 2. von alimentationspflichtigen Korporationen und Privaten.				
	VIII. Erlös aus der Armenbeschäftigung.				
	IX. Zuschuß aus dem Kreis- oder Bezirksarmenfonde.				
	X. Verfügbare Ueberschüsse der Gemeindekassen.				
	XI. Im Einvernehmen mit der geistlichen Oberbehörde etwa angewachsene Ueberschüsse der Kultusstiftungen.				
	XII. (Gemeindeumlagen.)				
	XIII. Sonstige Einnahmen.				
	Summa der Einnahmen				

Belege.	Ausgaben.	Betrag.			Bemerkungen.
№		ƒ	Xr	₰	
	I.				
	Auf vorhergesehene Unterstützungen: a) in Geld,				
	b) in Naturalien.				
	II.				
	Auf den Dispositionsfond für unvorhergesehene Fälle, und zwar:				
	1. Erhöhungen vorhergesehener Unterstützungen,				
	2. in dem Laufe des Jahres neu eingetretene Unterstützungen,				
	3. an den im Laufe des Jahres neu eingetretenen Unterhalts- und Erziehungskosten armer Kinder,				
	4. vorübergehende Unterstützungen von Gemeinde-Angehörigen,				
	5. Hülfeleistungen an Angehörige anderer Gemeinden oder fremder Staaten,				
	6. Spenden an wandernde Handwerksgesellen,				
	7. Zahlungen: a) an andere Gemeinden für Ersatzleistung,				
	b) an Wohlthätigkeitsinstitute,				
	8. sonst unvorhergesehene Ausgaben.				
	III.				
	Auf die Armenbeschäftigungen.				
	1. Ankauf roher Materialien,				
	2. Fabrikationskosten,				
	3. Auf Verwerthung der verarbeiteten Materialien.				
	IV.				
	Auf Regie.				

Belege.	Ausgaben.	Betrag.			Bemerkungen.
№		ƒ	kr	₰	
	V. Sonstige Ausgaben.				
	Summa der Ausgaben .				
	Hierunter Vorschüsse gegen Rückersatz, und zwar:				
	a) von Gemeinden ƒ kr ₰				
	b) von Privaten — — —				
	Summa ƒ kr ₰				
	es bleibt somit eine Ausgabe ƒ kr ₰				

Abschluß.

Die Einnahmen betragen	ƒ	kr
Die Ausgaben hingegen	ƒ	kr
Verbleibt Activ- (Passiv-) Rest . .	ƒ	kr

Vormerkung des Vermögens.

I. Aktivbestand am Ende des Jahres.		II. Passivstand am Schlusse des Jahres.	
1. Realitäten	ƒ	1. Passivkapitalien . . .	ƒ
2. Kapitalien	ƒ	2. Zinsrückstände . . .	ƒ
3. Aktivausstände . . .	ƒ	3. Uebrige Ausstände . .	ƒ
zusammen .	ƒ	zusammen .	ƒ

Lokal-Armenpflege.
(Datum und Unterschrift.)

Beilage 10. (Zu §. 44 der Instruktion.)

Rheinkreis. Landkommissariat N.

Gemeinde N.

Vorbericht

der Rechnung des Verwaltungsjahres 18 . . . von der Lokalarmenpflege.

<table>
<tr><th rowspan="3">Namen der einzelnen Gemeinden, resp. Lokalarmenpflegen.</th><th colspan="2">Zahl der</th><th rowspan="3">Gesammtzahl des in Kultur stehenden Bodens.</th><th rowspan="3">Zahl der in den Gemeinden bestehenden Gewerbe.</th><th colspan="4">Gesammtsumme</th><th colspan="5">Zahl der Armen nach Klassen.</th><th rowspan="3">Veranschlagter Unterstützungsbedarf.</th><th rowspan="3">Aus Häusern turnusweise gereichte Naturalkost.</th><th rowspan="3">Leistungen der Privatvereine.</th><th rowspan="3">Dem Armenpflegschaftsrathe bekannt gewordenen Hülfeleistungen der Privaten.</th><th rowspan="3">Durch Kollekten oder Schankungen eingelaufene Naturalien aller Art, nach Zahl Beschaffenheit und beiläufigem Werth.</th><th rowspan="3">Verhältniß der den Gemeinden obliegenden Bürde nach den 4 Faktoren: a) die Zahl der Beitragspflichtigen, b) der Beitragsfähigkeit, c) der Zahl der Armen, d) deren Bedürfnisse.</th><th rowspan="3">Antrag des Ausschusses.</th><th rowspan="3">Bemerkungen. (Auszeichnungen.)</th></tr>
<tr><th rowspan="2">Gemeindeglieder.</th><th rowspan="2">sonst Beitragspflichtigen.</th><th rowspan="2">der Staatssteuern nach ihren Kathegorien.</th><th rowspan="2">der sonstigen Reallasten.</th><th rowspan="2">der Kommunalabgaben.</th><th rowspan="2">aller Lasten.</th><th>I.</th><th>II</th><th colspan="3">III.</th></tr>
<tr><th>der Erwerbsunfähigen.</th><th>der Erwerbsbeschränkten.</th><th>der Erwerblosen durch Mangel an Arbeitsgelegenheit.</th><th>Arbeitskenntniß.</th><th>Arbeitslust.</th></tr>
<tr><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td></tr>
</table>

Berathen und entworfen von dem Armenpflegschaftsrathe.

(Datum und Unterschrift.)

Beilage 11.

Rheinkreis.

Vorläufige

der Verwaltungsresultate der Lokal=Armen=

Namen der einzelnen Gemeinden resp. Lokalarmenpflege.	Summarischer Vortrag der stattgehabten Leistungen.			Einnahmen.				Ausgaben.			
	a) aus dem Armen=fonde.	b) von Ver=einen.	c) von Pri=vaten.	nach dem Voranschlage.		in der Wirklichkeit.		nach dem Voranschlage.		in der Wirklichkeit.	
1.	2.	3.	4.	5.		6.		7.		8.	
				fl	Xr	fl	Xr	fl	Xr	fl	Xr

Berathen und entworfen von dem Armenpflegschaftsrathe.

(Zu §. 52 der Instruktion.)

Landkommissariat N.
Gemeinde N.

Uebersicht

pflege für das abgelaufene Jahr 18 . . .

Noch vorhandene				Bilanz.				Urtheil des Ausschusses darüber, ob a) alle in Berathschlagung beabsichteten Maaßregeln auch wirklich und zwar zweckmäßig realisirt, und ob b) oder zu welcher Erinnerung die Kuratel und der Ausschuß Anlaß gefunden hat.	Bemerkungen.
Aktivausstände.		Passivrückstände.		Aktivrest.		Defizit.			
9.		10.		11.		12.		13.	14.
fl	kr	fl	kr	fl	kr	fl	kr		

(Datum und Unterschrift.)

Beilage 12.

(Zu §. 63 der Instruktion.)

Uebersicht

des namentlichen Personalbestandes der Lokal-Armenpflegen vom Jahre 18$^{33}/_{34}$.

Lokal-Armenpflege.			
№	Benennung der Gemeinde.	Personalstand des Lokal-Armenpflegschaftsrathes.	Bemerkungen.
1.	№	1	
2.	№		

§. 244. Durch Regierungsentschließung vom 12. Februar 1835, Amtsbl. № 9, p. 125, wurde ausgesprochen, daß die Ueberschüsse der Forststrafen zu den Deckungsmitteln der Armenfonds gehören, und ebenso wie die Strafen wegen Zuwiderhandlungen gegen die Octroireglements (§. 24, № 4, Litt. c. der obigen Instruktion, № 243) zu behandeln sind.

§. 245. Verfügung der Kreisregierung vom 22. Februar 1835, Amtsbl. № 11, p. 147, Instruktion über die Behandlung des Armenwesens betr.

Es wurde angefragt, ob bei den im §. 6 der höchsten Instruktion über die Behandlung des Armenwesens (Amtsbl. von 1835 № 4) angeordneten Wahlen, der unständigen Mitglieder der Armenpflegschaftsräthe, ganz dieselben Bestimmungen in Anwendung kommen sollen wie bei der Wahl der Gemeinderäthe? —

Diese Anfrage ist durch ein Königl. Ministerialrescript vom 12. d. dahin entschieden worden, daß bei der Wahl der unständigen Armenpflegschaftsräthe die Instruktion vom 25. November 1818 (Amtsbl. № 26 in der durch die Verschiedenheit der Sache und sonst durch den Gegenstand von selbst gebotenen Weise zur Richtschnur zu nehmeu sey.

In Erwägung nun, daß im §. 6 der Instruktion über die Behandlung des Armenwesens nur vorgeschrieben ist, daß die unständigen Armenpflegschaftsräthe von den stimmfähigen Bürgern gewählt werden sollen, daß ferner nach §. 5 alinea 3 daselbst die passive Wahlfähigkeit durch nichts als durch die Beitragspflichtigkeit des zu Wählenden bedingt ist, und daß in dieser höchsten Instruktion über die Art und Weise, wie gewählt werden soll, keine weiteren Vorschriften gegeben sind;

In Erwägung nun, daß die Instruktion vom 25. November 1818 von der Wahl der Gemeindebevollmächtigten handelt, welche staatsbürgerliche, in ihren Folgen weit wichtigere. Rechte auszuüben haben, als die, welche den Armenpflegschaftsräthen übertragen sind, — daß demnach die Beobachtung der nämlichen strengen Formen, welche dort beobachtet werden müssen, bei der Wahl der Armenpflegschaftsräthe nicht erforderlich sind, daß es vielmehr genügt, wenn nur blos stimmfähige Bürger zur Wahl zugelassen werden, wenn diesen, um ihr Wahlrecht ausüben zu können, der Tag der Wahl gehörig bekannt gemacht, und über die Wahlhandlung selbst ein förmliches Protokoll geführt wird;

Aus diesen Gründen wird festgesetzt, was folgt:

Art. 1. Die unmittelbare Leitung der Wahlen der unständigen Mitglieder des Armenpflegschaftsrathes kommt den Bürgermeistern zu.

Art. 2. Die Königl. Landkommissariate haben vor der Wahlhandlung

nach Vorschrift des §. 5 der Instruktion vom 20. November v. J. die Zahl der zu wählenden unständigen Mitglieder des Armenpflegschaftsrathes zu bestimmen.

Art. 3. Die Art. 8, 10, 11, 12, 24 und 31 der Instruktion vom 25. November 1818 sind als dem Gegenstande nicht angemessen bei der Wahl der unständigen Mitglieder der Pflegschaftsräthe zu umgehen.

Art. 4. Alle übrigen Bestimmungen der ebenberührten Instruktion sind bei dieser Wahl in analoge Anwendung zu bringen.

§. 246. Verfügung der Königl. Kreisregierung vom 14. August 1836, Amtsbl. № 40, p. 452, die Vertheilung der Ueberschüsse des Forststraffond betr.

Zur Beseitigung der Anstände, welche sich bei Vertheilung der Ueberschüsse der Forststrafgelder ergeben haben, und um die Vertheilung dieser Gelder in dem Sinne stattfinden zu lassen, wie es sich aus dem Art. 4 des Forststrafgesetzes vom 28. Dezember 1831 herausstellt, nämlich um dem Mangel der dürftigsten Klasse an Brennmaterial zu steuern, und hiedurch den stärksten Impuls zu Forstfreveln zu beseitigen, hat man nach Vernehmung der Königl. Landkommissariate beschlossen, wie folgt:

§. 1. Bei der Vertheilung der Forststrafgelder sind auszuschließen:

a) die Gemeinden, deren Bewohner in den Wintermonaten mindestens ein halbes Klafter Holz, oder ein dasselbe ersetzende Quantum von Wellen, Torf oder Steinkohlen entweder als Gemeindegabe oder in Folge einer Berechtigung in Staats- oder anderen Waldungen, Torfgebrüche oder Steinkohlengruben erhalten.

b) Die Gemeinden, in welchen die Bewohner ein geringeres Quantum Brennmaterial oder auch gar keines erhalten, deren dürftige Einwohner aber entweder aus Wohlthätigkeitsanstalten oder aus Gemeinde-Patrimonialeinkünften oder durch den Wohlthätigkeitssinn vieler vermögender Gemeindeeinwohner in der Art unterstützt werden können, daß sie sich das im Abschnitt a genannte Quantum aus einem im Orte bestehenden Holzhofe, Steinkohlen- oder Torfmagazine nach ihrem momentanen Bedarf entweder selbst verschaffen können, oder daß es ihnen von dem Armenpflegschaftsrathe leicht ermittelt werden kann.

§. 2. Die übrigen Gemeinden eines Kantons sind in drei Klassen zu reihen, und zwar in die

I. Klasse.

Die im §. 1 Abschnitte b bezeichneten Gemeinden, wenn eines oder das andere angegebene günstigere Verhältniß, sey es die Möglichkeit einer ausreichenden Unterstützung, oder die Gelegenheit zur leichteren Anschaffung des Brennmaterials, abgeht.

II. Klasse.

Die Gemeinden, in welchen keines der angegebenen günstigen Verhältnisse besteht, welche aber aus nahe gelegenen, durch gute Kommunikationswege zu

jeder Jahreszeit zugänglichen Waldungen, entweder zum Ankauf ihres Brandmaterials um mäßige Preise oder zu sonst erlaubtem Bezuge Gelegenheit haben.

III. Klasse.

Alle übrigen in obigen Kathegorien nicht begriffenen Gemeinden.

§. 3. Bei Vertheilung der Ueberschüsse des Kantonalforststraffonds werden die Ansprüche der Gemeinden der 1. Klasse mit $^1/_7$, die der 2. Klasse mit $^2/_7$ und jene der 3. Klasse mit $^3/_7$ bezeichnet.

§. 4. Das hienach zur Verfügung bleibende Siebentheil des Ueberschusses wird als Reservefond für solche Fälle aufbewahrt, wo in einzelnen Gemeinden herrschende Krankheiten oder stattgehabte Elementarereignisse eine außerordentliche Unterstützung der dürftigsten Bewohner nothwendig machen.

Die Verwendung dieses Reservefonds findet nur mit besonderer Bewilligung der unterfertigten Stelle auf das Gutachten des Armenpflegschaftsraths und den Bericht des Königl. Landkommissariats statt, und zwar ohne Berücksichtigung der aufgestellten Klassifikation der Gemeinden.

§. 5. Tritt die Nothwendigkeit der Vertheilung dieses Reservefonds nicht ein, so wird derselbe dem im nächsten Jahre zu vertheilenden Ueberschusse der Forststrafgelder zu geschlagen und mit demselben repartirt.

§. 6. Die Königl. Landkommissariate haben in Zeit von zwei Monaten, benehmlich mit den Königl. Forst- und Lokalbehörden, die Brennmaterialbezüge und Berechtigungen jeder Gemeinde zu liquidiren, und unter Berücksichtigung sowohl dieser als aller anderen in den §§. 1 und 2 berührten distinktiven Verhältnisse, nach den oben gegebenen Vorschriften eine Klassifikation für den Zeitraum von 5 Jahren zu entwerfen, und dieselben den betheiligten Gemeinden zuzustellen, damit diese innerhalb eines Termins von 4 Wochen ihre allenfallsigen Erinnerungen abgeben können; nöthigenfalls sind auch die Betheiligten kontradiktorisch zu vernehmen. Die Klassifikation ist sodann, unter Berücksichtigung gegründet befundener Einwendungen, und vorbehaltlich des Rekurses an die unterfertigte Stelle innerhalb 30 Tagen abzuschließen.

§. 7. Sobald den Königl. Landkommissariaten der Betrag der einem jeden Kantone zukommenden Ueberschüsse an Forststrafgeldern bekannt seyn wird, haben dieselben diesen Betrag, unter Abrechnung des zu reservirenden Siebentheils, unter die Gemeinden zu vertheilen.

Bei dieser Repartition ist die Anzahl der dürftigsten Familien aller Kantonsgemeinden als Vertheilungsmaaßstab anzunehmen, so zwar, daß jeder dieser Familien, wenn ihre Heimathsgemeinde in die II. Klasse (s. §. 2) gehört das Doppelte, und wenn dieselbe zur III. Klasse gehört, das Dreifache von dem erhält, was einer Familie zukömmt, deren Heimathsgemeinde zur ersten Klasse gehört.

§. 8. Das im §. 53 der Instruktion zum Vollzuge des Forststrafgesetzes vom 23. Juni 1832 (Amtsbl. № 40) vorgeschriebene Verzeichniß der dürftigsten einer Unterstützung an Brennmaterial würdigen Familien ist künftighin von

dem Pflegschaftsrathe aus der in der Instruktion über die Behandlung des Armenwesens vom 29. November 1834 Beil. 2 (Amtsbl. № 4 des Jahrgangs 1835) vorgeschriebenen Armenbeschreibung, unter Beifügung der Ordnungsnummer dieser Armenbeschreibung in der Art auszuziehen, daß es blos diese Ordnungsnummern, die Namen der Familien und eine Kolumne für die motivirten Beschlüsse des Königl. Landkommissariats enthalten soll.

§. 9. Diese Verzeichnisse sind den Königl. Landkommissariaten im October jeden Jahres vorzulegen, um sie im Laufe der zwei folgenden Monate, unter Berücksichtigung der in der Armenbeschreibung enthaltenen und anderer ihnen bekannten Verhältnisse abzuschließen, und der oben angeordneten Vertheilung unter die Gemeinden als Maaßstab zum Grunde zu legen.

§. 10. In einer und derselben Gemeinde erhält jede dürftige Familie, ohne Rücksicht auf die größere oder geringere Zahl ihrer Glieder, gleichen Antheil an dem der Gemeinde zugetheilten Betrage der Ueberschüsse der Forststrafgelder.

§. 11. Da die Abgabe des den dürftigsten Familien zukommenden Unterstützungsbetrages, als der Absicht des Gesetzes zuwiderlaufend, nicht in Geld geschehen darf, so haben die Pflegschaftsräthe in den Gemeinden, wo keine Holzhöfe, Torf- oder Steinkohlenmagazine bestehen, aus welchen der Bedarf auch im Winter bezogen werden kann, im Frühjahre jeden Jahres für die Anschaffung des Hausbrandbedarfs der dürftigsten Familien Fürsorge zu treffen, und demnach, ehe noch die Holz- oder Torfversteigerungen beginnen, zu berathen, ob es den bestehenden Verhältnissen angemessener sey, das nöthige Brennmaterial selbst zu steigern, und es bis zu der erst in den vier Wintermonaten successive vorzunehmenden Vertheilung unter die Dürftigsten aufzubewahren, oder die Lieferung desselben an den Wenigstnehmenden zu begeben, und die successive Abgabe desselben in den Wintermonaten zu bedingen.

§. 12. Im ersten Falle werden der Kaufpreis des ersteigerten oder gekauften Holzes und die Transportkosten auf die von dem Armenpflegschaftsrathe ausgestellte Rechnung, und die Bescheinigung des wirklichen Ankaufs und Transports, von dem Königl. Landkommissariate zur Zahlung angewiesen, und von dem Kantonseinnehmer sogleich an diejenigen, welche die Beträge zu fordern haben, bezahlt.

Dasselbe geschieht im letzteren Falle hinsichtlich des Lieferungspreises, wenn der Lieferant ein solventer Mann ist, und demnach hinsichtlich der richtigen Ablieferung kein Zweifel obwaltet, sonst aber nur nach wirklicher Erfüllung der eingegangenen Verbindlichkeiten.

§. 13. Diejenigen dürftigen Familien, welche das ihnen zugetheilte Brennmaterial veräußern, sind bei der künftigen Vertheilung auszuschließen.

§. 247. Regierungsbekanntmachung vom **6. März 1837**, Amtsblatt **№ 17, p. 120**, die Bildung der Armenpflegschaftsräthe im

Rheinkreise nach §. 5, Abschn. 1 der Instruktion vom 29. November 1834.

Zur Erledigung vorgekommener Anstände wurde mittelst Königl. Ministerialrescriptes vom 16. v. M. der 1. Absatz des §. 5 der Instruktion über die Behandlung des Armenwesens im Rheinkreise vom 29. November 1834, im Einklange mit der entsprechenden Verfügung des §. 9 der für die sieben älteren Kreise über denselben Gegenstand bestehenden Instruktion vom 24. Dezember 1833 dahin erläutert, daß „die Pfarrer des Ortes" als die beständigen Mitglieder des Armenpflegschaftsrathes erklärt werden, sonach in dieser Eigenschaft auch an den Armenpflegen jener Gemeinden ihres Pfarrsprengels Antheil zu nehmen berechtigt und berufen sind, in welchen sie ihren Wohnsitz nicht haben.

Welches hiermit zur Wissenschaft und Nachachtung bekannt gemacht wird.

§. 248. Erlaß der Regierung der Pfalz vom 29. März 1838, Amtsbl. № 20, p. 138, die Erhebung des dem Lokalarmenfond zugewiesenen Antheils an dem Ertrage öffentlicher Belustigungen.

Da nunmehr in den meisten Gemeinden das Armenwesen nach der Instruktion vom 29. November 1834 (Amts- und Intelligenzblatt von 1835, № 4) geordnet ist, und für die Erhebung und Verrechnung der den Lokalarmenfonds durch den §. 24 daselbst zugewiesenen Einnahmen besondere Kassier aufgestellt sind, so ist in Zukunft der den Lokalarmenfonds überwiesene Antheil an der Einnahme von theatralischen Vorstellungen und sonstigen öffentlichen Belustigungen, gleich den übrigen Einnahmen, nicht mehr, wie noch an manchen Orten geschieht, durch den Gemeindeeinnehmer, sondern direkt durch den Kassier des Armenpflegschaftsrathes, unter eigener Haftung für jede Nachläßigkeit in der Beitreibung zu erheben.

§. 249. Hier ist noch zu erwähnen, daß die Hälfte der Fuhrwesenspolizei-Geldstrafen, zufolge §. 23 der allerhöchsten Verordnung vom 16. Juli 1840, Amtsbl. p. 291, und der Regierungsbekanntmachung vom 19. November 1842, Amtsbl. № 75, p. 615, dem Armenfond jener Gemeinden zufallen, in deren Markung das betreffende Fuhrwerk zuerst angehalten wurde.

Erstes Capitel.

Bettler, Kollekten.

Siebenpf. 4. Band, p. 329.

— Die Kollekten wegen Brandschaden siehe 3. Buch, §. 58, 66, 68 und 69.

Zweites Capitel.

Armenhaus in Frankenthal.

4. Band, p. 332.

§. 250. Verfügung der Kreisregierung vom 29. März 1835,

Amtsbl. № 15, p. 175, Civilstandsakten, in specie die Todesanzeige von verstorbenen Pfleglingen der Kreisarmenanstalt betr.

Um die Königl. Verwaltung der Kreisarmenanstalt in den Stand zu setzen, den Bestimmungen des Art. 80 des Civilgesetzbuches genügen zu können, werden die Bürgermeisterämter hiemit angewiesen, in den Berichten, mit welchen sie Gesuche um Aufnahme in die Kreisarmenanstalt vorlegen, jedesmal anzugeben:

1. die Namen, Geschlechtsnamen, das Alter, Gewerbe, den Geburtsort und Wohnort des Aufzunehmenden;

2. Ob derselbe ledig, verheirathet oder im Wittwenstande ist, und in den beiden letzten Fällen die Vor- und Geschlechtsnamen des Ehegatten;

3. Die Vor- nnd Geschlechtsnamen, das Gewerb und den Wohnort der Eltern des Aufzunehmenden.

Die Königl. Landkommissariate haben darauf zu sehen, daß diese Vorschriften umsomehr jedesmal pünktlich beobachtet werden, als im entgegengesetzten Falle, solche Gesuche unerledigt zurückgeschickt werden.

§. 251. Erlaß der Kreisregierung vom 27. Juni 1835, Amtsblatt № 26, p. 288, die unbefugte Ueberweisung armer Kranker in die Kreisarmenanstalt betr.

Seit einiger Zeit haben verschiedene Behörden gegen die Bestimmungen der Verordnung vom 19. October 1821 Bewohner ihres Amtsbezirkes unter Vorschützung der Dringlichkeit der Fälle in die Kreisarmenanstalt gesendet, ohne vorher die Bewilligung zur Aufnahme von der unterfertigten Stelle einzuholen. Man findet sich dadurch veranlaßt, die in dieser Beziehung bestehenden Vorschriften wiederholt mit dem Bemerken zu erneuern, daß die dadurch veranlaßten Transportkosten, sowie die Kosten der Verpflegung solcher Individuen in der Anstalt bis zur ertheilten Bewilligung zur Aufnahme derselben von denjenigen Behörden ersetzt werden müssen, welche sie durch ihr verordnungswidriges Verfahren veranlaßt haben.

Man muß um so mehr mit Strenge auf dem pünktlichen Vollzug der angeführten Verordnung bestehen, als der auf 500 Köpfe bestimmte Normalstand der Bevölkerung seit geraumer Zeit um 20 bis 30 Individuen überstiegen ist, und es an Raum sowohl als an Fonds zur Aufnahme einer größeren Anzahl Pfründner ermangelt.

§. 252. Statuten der allgemeinen Armenanstalt, Amtsblatt vom Jahre 1838, Beilage von № 18.

Statuten der allgemeinen Armen- und Irrenanstalt der Pfalz zu Frankenthal.

Erster Theil.

Von der Bestimmung, Organisation und Verwaltung der Armenanstalt der Pfalz.

Erstes Cap. Von der Bestimmung der Anstalt.

§. 1. Der Zweck der allgemeinen Armenanstalt ist: Pflege und Heilung armer Kranken; — Versorgung von Preßhaften und Altersschwachen; — Verwahrung und Heilung von Irren; — Verpflegung und Unterricht von Taubstummen; — Sorge für Unterhalt, Erziehung und Unterricht armer Waisen.

Alles dieses unter den, §§. 130 — 151 über die Aufnahme von Pfleglingen festgesetzten Bedingungen und Vorschriften.

Zweites Cap. Von der Organisation der Anstalt.

§. 2. Die allgemeine Armenanstalt steht unmittelbar unter der oberen Leitung der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern.

§. 3. Der Anstalt ist ein Verwalter unmittelbar vorgesetzt.

Ihm ist eine Aufsichtskommission an die Seite gestellt.

Ein Arzt besorgt die Krankenpflege; — ihm ist nach Maaßgabe des Bedürfnisses ein Assistenzarzt beigegeben.

Ein katholischer und ein protestantischer Geistlicher halten den Gottesdienst für die Pfleglinge ihrer Konfession im Gebäude der Anstalt, und üben daselbst die Seelsorge aus.

Ein Lehrer gibt den Kindern und den Taubstummen Unterricht; ihm kann je nach dem Erforderniß ein Gehülfe beigegeben werden.

§. 4. Für die Führung des gesammten Rechnungswesens der Anstalt ist ein Rechnungsführer aufgestellt. Er ist kautionspflichtig und dem Verwalter untergeordnet. — Seine Anstellung ist widerruflich.

§. 5. So lange der dermalen als Sekretär benannte Beamte in dieser Eigenschaft funktionirt, besorgt dieser die Schreibereien der Verwaltung.

Außerdem bestellt der Verwalter unter seiner Verantwortlichkeit aus dem ihm hiefür zu bewilligenden Aversum ein taugliches Subjekt für diese Geschäfte.

§. 6. Als Hülfspersonale für die Oekonomie und Polizei de Anstalt sind dem Verwalter ferner untergeordnet:

1. drei Oberaufseher; sie werden auf den Vorschlag der Verwaltung von der Regierung auf Widerruf angestellt.
2. Die Saalaufseher und Aufseherinnen bei den gesunden Pfleglingen;
3. die Krankenwärter und Wärterinnen;
4. die Waschfrau;
5. die Köchin;
6. der Bäcker;

7. der Hausknecht;

8. der Pförtner;

Das von 2—8 incl. benannte Personale wird von dem Königl. Verwalter auf Wohlverhalten angenommen.

Die Anzahl der anzunehmenden Saalaufseher und Krankenwärter setzt die Regierung auf den Antrag der Verwaltung fest.

Das Hülfspersonale soll zunächst aus den tauglichen Pfleglingen der Anstalt gewählt werden; es genießt die Naturalverpflegung in der Anstalt und den im Büdget festgesetzten Lohn.

Drittes Cap. Von der Verwaltung im Allgemeinen.

§. 7. Die Verwaltung der allgemeinen Armenanstalt richtet sich im Allgemeinen nach dem von der Königl. Regierung, Kammer des Innern, jährlich festgesetzten Büdget, und nach den Beschlüssen und Anordnungen, welche diese Landesstelle für besondere Fälle erläßt.

Viertes Cap. Von dem Wirkungskreise der Beamten der Verwaltung.

Erster Abschn. Wirkungskreis des Verwalters.

§. 8. Der Verwalter leitet den gesammten Haushalt, die Polizei und die innere Einrichtung des Instituts, und ist für die genaue Ausführung der festgesetzten Ordnung verantwortlich.

Er hat über die zweckmäßige und den Statuten angemessene Geschäftsbesorgung der übrigen Beamten und des ganzen Dienstpersonale des Hauses stete Aufsicht zu führen, vorkommende Mißbräuche und Unordnungen abzustellen, oder nach Maaßgabe ihrer Erheblichkeit bei der Regierung zur Anzeige zu bringen, überhaupt für den genauen Vollzug der Statuten und Regierungsanordnungen zu wachen und keinerlei Abweichungen zuzulassen.

§. 9. Der Verwalter entwirft, im Benehmen mit dem Rechnungsführer, jedes Jahr das Büdget nach beiliegendem Formular № 1, und übergibt es mit einem seine motivirten Anträge enthaltenden Erläuterungshefte in der letzten Hälfte des Monats August der Aufsichtskommission, welche es in den ersten zehn Tagen des Monats September mit einem ebenfalls motivirten Gutachten der Königl. Verwaltung zurückgibt, um von dieser mit ihren allenfallsigen Bemerkungen der Königl. Kreisregierung zum Abschlusse übersendet zu werden.

Er wacht dafür, daß die in dem Büdget bewilligten Kredite nicht überschritten, und daß die Gegenstände einer Ausgabe auf den entsprechenden Kredit imputirt werden.

Im Falle einer im Laufe des Jahres sich ergebenden Unzulänglichkeit einzelner Kredite hat der Verwalter über die eingetretene Nothwendigkeit einer nachträglichen Kreditseröffnung Bericht an die Königl. Regierung zu erstatten, und nach der Entschließung dieser Landesstelle zu verfahren.

Anticipationen von Ausgaben, wodurch Anschaffungen des laufenden Ver-

waltungsjahrs mit der Dotation des nächsten gedeckt werden, sind, als der Reinheit der Rechnung zuwiderlaufend, durchaus unzuläßig.

§. 10. Dem Verwalter liegt ob, in der ersten Hälfte des Monats Juli, im Benehmen mit der Aufsichtskommission, das Bedingnißheft für die anzuordnenden öffentlichen Versteigerungen zu entwerfen, und dasselbe (sowohl von ihm, als von der Aufsichtskommission unterfertigt) vor dem 15. Juli der Königl. Regierung der Pfalz zur Genehmigung zu übersenden, hiernach, im Benehmen mit dem Königl. Landkommissariate, den Tag der Versteigerung festzusetzen, die Bekanntmachung in den Beilagen zum Amts- und Intelligenzblatte für die Pfalz und in den übrigen öffentlichen Blättern der Pfalz zu besorgen, bei der Versteigerung gegenwärtig zu seyn, um das Interesse der Armenanstalt dabei wahrzunehmen und die erforderliche Auskunft zu geben.

In den ersten Tagen nach der Versteigerung legt derselbe die Versteigerungsakten, welche von ihm und dem bei der Versteigerung anwesend gewesenen Mitgliede der Aufsichtskommission mitunterzeichnet seyn müssen, dieser Kommission zur Berathung vor, stellt gemeinschaftlich mit derselben gutachtliche Anträge darüber, und sendet diese zugleich mit den Versteigerungsakten, mit den jeweiligen Fleisch- und Brodtaxen und mit den Marktpreisen der Königl. Regierung zur Genehmigung ein.

Er wacht über die kontraktmäßige Lieferung sämmtlicher Naturalien und Stoffe, sowohl in Hinsicht ihrer Beschaffenheit, als Quantität, weßhalb nur in seinem Beiseyn Lieferungen an den Rechnungsführer statt finden können.

Er sowohl, als der Rechnungsführer, ist befugt und verpflichtet, die Lieferung unzuläßiger, geringhaltiger oder verdorbener Gegenstände zurückzuweisen.

Er sorgt dafür, daß stets ein hinlänglicher Vorrath von Kleidungsstücken, Leib- und Bettweißzeug in den Magazinen der Anstalt vorhanden sey, und daß es überhaupt nirgend an den nöthigen Effekten und Bedürfnissen, insbesondere der Krankenpflege, mangle.

§. 11. In so ferne auf die besonderen Anträge der Königl. Verwaltung und auf das darüber abzugebende Gutachten der Aufsichtskommission von der Königl. Regierung für gut gefunden wird, gewisse Gegenstände auf Accord liefern, oder in Oekonomie ankaufen zu lassen, oder Arbeiten in Regie auszuführen, hat sich die Verwaltung nach der diesfälligen Regierungsentschließung zu richten.

Ankaufe von kleinen Bedürfnissen des Haushaltes besorgt der Verwalter im besten Interesse der Anstalt und nach Maaßgabe des Büdgets.

§. 12. Der Verwalter stellt die Geldanweisungen nach den Krediten des Büdgets aus, und hält Vormerkungen hierüber.

Geldanweisungen für Lieferungen von Naturalien, Stoffen und Mobiliargegenständen überhaupt können erst dann erfolgen, wenn von dem Rechnungsführer der Empfang und die geschehene Verbuchung des betreffenden Gegenstandes nach Quantität und Gattung auf dem Konto genau bescheiniget ist.

§. 13. In dem Zahlungsmandate muß der Name, Stand und Wohnort des Empfängers, dann der Gegenstand der Ausgabe kurz und deutlich angegeben, die angewiesene Summe in Ziffern und Buchstaben ausgedrückt, und der betreffende Kredit des Büdgets mit dem Titel und Paragraph, unter welchem die Ausgabe zu verbuchen ist, angeführt werden.

Jedem Zahlungsmandate werden die Belege (Conti), welche die Zahlung veranlassen, allegirt und demselben beigefügt.

Wenn Rechnungen von Gewerbsleuten eingegeben werden, in welchen Aenderungen zu machen sind, so muß dies auf den Rechnungen selbst geschehen, und wenn in denselben Posten vorkommen, welche auf verschiedene Kredite zu imputiren sind, so ist die deßfallsige Ausscheidung auf einer Beilage zu machen.

§. 14. Eine Geldanweisung an den Verwalter oder irgend einen Beamten, oder an ein Individuum aus dem Hülfspersonale der Anstalt, um überhaupt Ausgaben mit der angewiesenen Summe zu bestreiten, findet nicht statt.

Jedoch kann für bestimmte Ausgaben auf gewisse Marktgegenstände und kleine Bedürfnisse, zu deren Ankauf der Königl. Verwalter ein Individuum aus dem Dienstpersonale beauftragt hat, eine Anweisung auf dasselbe erfolgen, so ferne von dem Verkäufer eine Quittung nicht erhalten werden kann.

Provisorische Geldanweisungen dürfen nur ausnahmsweise für Abschlagszahlungen statt finden, wo die gleichzeitigen Abrechnungen mit den Lieferanten oder Unternehmern nicht möglich sind, und die Verwaltung sich die Ueberzeugung verschafft hat, daß die Anstalt dabei keine Gefahr läuft.

In diesem Falle sind sie aber in den der Königl. Regierung (nach §. 21 hierunten) monatlich vorzulegenden Geldrechnungsextrakten unter Angabe der nähern Umstände aufzuführen.

§. 15. Der Verwalter hat darauf zu sehen, daß alle Anweisungen ohne Aufenthalt bezahlt werden, und daß keine Schuld im Rückstande bleibe. Jeder Saumsal und jede Beschwerde ist sogleich abzustellen, und nach Beschaffenheit der Umstände bei der Königl. Regierung zur Anzeige zu bringen.

§. 16. Der Verwalter fördert täglich eine Uebersicht über den Zu- und Abgang der Bevölkerung der Anstalt nach Formular 2 an; diese Uebersichten müssen jeden Tag längstens Morgens 9 Uhr gefertigt seyn und bereit liegen, um den Mitgliedern der Inspektionskommission, welche sich von Zeit zu Zeit zur Konstatirung des Bevölkerungsstandes in der Anstalt einfinden, vorgelegt werden zu können.

Das zu diesen Uebersichten bestimmte Papier ist in Heften, welche für den Bedarf eines Monats zureichen, im Voraus zusammen zu nähen, und von dem davon zu machenden Gebrauche dem Vorstande der Aufsichtskommission vorzulegen, um von ihm paraphirt und mit Seitenzahlen versehen zu werden.

Am Schlusse jeden Monats sind diese Hefte der Königl. Regierung einzusenden.

§. 17. Der Verwalter weist alles an, was abzugeben ist an Naturalien, für Verpflegung und Kleidung, für das Lager und für sonstige Bedürfnisse der Pfleglinge und des Hauses.

Die tägliche Anweisung der Victualien und Konsumtibilien geschieht in der unter № 3 beiliegenden Form.

§. 18. Der Verwalter stellt täglich die Namenslisten über alle Pfleglinge und ihre Victualienbezüge, nach den verschiedenen Sälen abgetheilt, aus, und übergibt sie dem Oekonom zum Gebrauche bei der Speiseverthеilung.

In diesen Listen ist überhaupt jede täglich vorkommende Veränderung, insbesondere die der Krankenkost sorgfältig zu bemerken.

§. 19. Am Schlusse jeden Monats entwirft der Verwalter die Kostordnung für den ganzen folgenden Monat nach Formular № 4.

Die Verköstigung der Pfleglinge (die ärztlichen Ordinationen ausgenommen) sind hier für jeden Tag in der Woche einmal für allemal festzusetzen, und nur die Sonntage und Mittwoche, sowie die Montage und Donnerstage dürfen und müssen hinsichtlich der Verköstigung einander gleich seyn.

§. 20. Der Verwalter ist verpflichtet, wenigstens zweimal im Jahre zu unbestimmten Zeiten von den Rechnungen, Journalen und Belegen, dann von dem Stande der Kasse und Magazine Einsicht zu nehmen, und das hierüber abzuhaltende Protokoll an die Königl. Regierung einzusenden.

Ebenso hat sich der Verwalter von Zeit zu Zeit von der Uebereinstimmung der von den Oberaufsehern zu führenden Mobilienverzeichnisse mit den Büchern des Rechnungsführers zu überzeugen.

§. 21. Am Schlusse eines jeden Rechnungsjahres hat der Verwalter mit dem Rechnungsführer sämmtliche in den Magazinen vorhandenen Konsumtibilien und Victualien aufzunehmen, darüber ein Protokoll in doppelter Ausfertigung aufzusetzen, dem Rechnungsführer ein Exemplar davon einzuhändigen und denselben darin anzuweisen, daß er die vorhandenen Vorräthe für das nächste Jahr in Rechnungseinnahme vortrage.

§. 22. Der Verwalter überzeugt sich persönlich in allen Theilen der Anstalt von dem pünktlichen Vollzuge der Anordnungen, von dem Zustande der Pfleglinge, der Magazinsvorräthe, der Kost, Kleidung, Geräthe und aller Zugehörungen des Instituts.

Insbesondere hat sich der Verwalter Gewißheit zu verschaffen, daß die täglich durch den Rechnungsführer zu verabreichenden Quantitäten an Naturalien aller Art wirklich nach ihrer Bestimmung abgeliefert und sofort für die Bedürfnisse der Anstalt verwendet werden.

§. 23. Der Verwalter untersucht von Zeit zu Zeit mit Zuziehung eines technischen Beamten den baulichen Zustand der Gebäude, ordnet die kleineren Reparaturen an, und erstattet Anträge über nothwendig werdende Hauptreparaturen oder neue Bauarbeiten.

Er sorgt für die Feuersicherheit, und für die gute Haltung zweckmäßiger Löschapparate.

§. 24. Der Verwalter trifft alle Anordnungen in Beziehung auf die zweckmäßige Pflanzung und Kultur des Hausgartens.

Er wird hiebei auf die Bedürfnisse der Anstalt vorzüglich Rücksicht nehmen.

Er sorgt für die gehörige Verwendung des in der Anstalt erzeugten Düngers, sowie für die Verwerthung des Ueberflusses daran und der übrigen Abfälle, und aller unbrauchbar gewordenen Kleidungsstücke, Geräthe und sonstiger nutzlos gewordener Objekte.

§. 25. Der Verwalter besorgt die gesammte Dienstkorrespondenz der Anstalt; — er führt das Register über die Aufnahme, Entlassung und Sterbfälle von Pfleglingen, und macht der Civilstandsbehörde die Anzeige über die in der Anstalt vorgekommenen Geburten und Sterbfälle.

§. 26. Am Anfange jeden Monats sendet der Verwalter an die Königl. Regierung das Verzeichniß über die im verwichenen Monate stattgehabten Populationsveränderungen nach Formular № 5.

§. 27. Nach Ablauf eines jeden Etatsjahres hat der Verwalter eine Musterungsliste nach Formular № 6 zu fertigen und der Königl. Regierung vorzulegen.

§. 28. In Ausübung der Disziplinargewalt wirkt der Verwalter in den in diesem Statute vorgezeichneten Gränzen.

Er ist im Benehmen mit der Aufsichtskommission befugt, gegen Oberaufseher bei erheblichen Dienstesvergehen die augenblickliche Suspension unter gleichzeitiger Anzeige bei der Königl. Regierung zu verhängen, und gegen das übrige Hülfspersonale nach vorläufiger Vernehmung des Fehlenden die Entlassung zu verfügen.

§. 29. Nach Umfluß eines jeden Rechnungsjahres erstattet der Verwalter einen umfassenden Jahresbericht über die Verwaltung der Anstatt in allen ihren Theilen, nach Anleitung der Ueberschriften der Capitel der Statuten, fügt demselben die Uebersichten der Resultate der Verwaltung nach dem Vorbilde bei welches in dem Amtsblatte von 1836, № 29, bereits enthalten ist, und legt das Ganze der Aufsichtskommission zur Einsicht vor, welche es nach Ablauf von 10 Tagen, mit ihren Erinnerungen begleitet, der Königl. Verwaltung zurückgibt, um von dieser mit ihren allenfallsigen Bemerkungen der Königl. Regierung übersendet zu werden.

Ueber alle wichtigen Vorfälle im Laufe des Jahres hat der Verwalter sogleich die Anzeige an Königl. Regierung zu machen, insbesondere über wahrgenommene Dienstesgebrechen von Beamten und dem übrigen Dienstpersonale der Anstalt.

§. 30. Im Falle einer legalen Verhinderung kann der Verwalter, unter seiner Verantwortlichkei, seine Funktionen einem anderen Beamten übertragen.

Zweiter Abschn. Wirkungskreis der Aufsichtskommission.

§. 31. Die Aufsichtskommission, welche überhaupt dafür zu wachen hat, daß die gegenwärtigen Statuten in allen ihren Theilen genau vollzogen werden, besteht aus dem Vorstande des Landkommissariats Frankenthal und aus vier Einwohnern der Stadt Frankenthal, welche von der Königl. Kreisregierung dazu ernannt werden. Der Vorstand des Landkommissariats führt den Vorsitz.

Hinsichtlich der Erneuerung der Kommission kommen die Bestimmungen der Art. 1 — 7 des Regierungsbeschlusses vom 7. Germinal XIII., die Bildung und Erneuerung der Wohlthätigkeitskommissionen überhaupt betr., in analoge Anwendung.

§. 32. Es ist ihr jährlich das von der Königl. Verwaltung zu entwerfende Büdget und das Bedingnißheft für die Lieferungsversteigerungen vor deren Einsendung an die Königl. Kreisregierung zur Einsicht und Abgabe ihrer allenfallsigen Erinnerungen vorzulegen, wie dies bereits oben verordnet ist.

§. 33. Ein Mitglied der Kommission hat ebenso wie der Königl. Verwalter der Armenanstalt der Pfalz den im Interesse dieser Anstalt abzuhaltenden Versteigerungen beizuwohnen, und dieselben mit zu unterzeichnen.

§. 34. Bei Lieferungen von Naturalien und Stoffen, deren Uebernahme von der Königl. Verwaltung aus irgend einem Grunde beanstandet und verweigert wird, können die Lieferanten auf den Ausspruch der Aufsichtskommission kompromittiren, welches Recht den Lieferanten in den Bedingnißheften jedesmal ausdrücklich vorzubehalten ist. Die Mitglieder der Kommission können übrigens auch außerdem ebenso wie der Königl. Verwalter jederzeit von den abzuliefernden Naturalien nnd Stoffen Einsicht nehmen, und von der vertragsmäßigen Qualität und Quantität sich Ueberzeugung verschaffen.

§. 35. Die Aufsichtskommission hat sich von Zeit zu Zeit und wenigstens einmal in der Woche durch eines ihrer Mitglieder von der guten Qualität und Quantität der nach dem Kostregulativ und nach der Kostordnung dieser Pfleglinge bestimmten Nahrungsmittel und von der regelmäßigen Vertheilung derselben Gewißheit zu verschaffen; entdeckte Unregelmäßigkeiten hat dieselbe entweder im Benehmen mit dem Königl. Verwalter zu beseitigen, oder gutachtliche Anträge deßhalb an die Königl. Kreisregierung zu stellen.

§. 36. Eben so untersucht die Kommission von Zeit zu Zeit die Uebersicht über den Zu- unh Abgang der Bevölkerung und den Bestand derselben. Die Entlassung von Pfleglingen, welche als erwerbsfähig auch außerhalb der Anstalt ihr Unterkommen finden können, und der Anstalt auch nicht als Aufseher oder zu anderen Diensten nöthig sind, hat dieselbe entweder im Benehmen mit dem Königl. Verwalter und mit dem Hausarzte zu bewirken, oder auch hierüber gutachtliche Anträge zu stellen.

§. 37. In den im §. 11 dieser Statuten vorgesehenen Fällen gibt die Kommission ihre gutachtliche Aeußerung, ohne welche die Königl. Verwaltung

keine derartigen Geschäfte abschließen darf. Bei Verschiedenheit der Ansichten entscheidet die Königl. Kreisregierung.

§. 38. Die im §. 28 dem Königl. Verwalter eingeräumte Disziplinargewalt gegen die Oberaufseher und das übrige Hülfspersonal übt derselbe (die im §. 126 hierunten vorgesehenen Fälle, wo es sich von bloßen Lohnabzügen handelt, ausgenommen) nur im Benehmen mit der Aufsichtskommission aus.

§. 39. Hinsichtlich der Disziplinarstrafen gegen Pfleglinge der Anstalt wirkt die Aufsichtskommission nach den im §. 265 enthaltenen Bestimmungen.

§. 40. Im Laufe des ersten Quartals sind der Aufsichtskommission die Rechnungen des verwichenen Jahres sammt dem Inventarium, sowie auch der nach §. 29 zu erstattende Jahresbericht sammt den Uebersichten der Verwaltungsresultate zehn Tage lang zur Einsicht nnd Abgabe ihrer Erinnerungen vorzulegen.

§. 41. Die Kommission hat gleiche Aufsichtsbefugnisse und Pflichten wie der Königl. Verwalter hinsichtlich der in den §§. 20, 22, 23 und 71 gegenwärtiger Statuten, sowie überhaupt hinsichtlich aller darin und in den spätern Regierungsverfügungen enthaltenen Bestimmungen in Bezug auf Reinlichkeit, Beschäftigung der Pfleglinge, Krankenpflege, Schulunterricht, Humanität der Angestellten gegen die Pfleglinge und hinsichtlich der ökonomischen Anstalten, der Pflanzung des Hausgartens, und der der Anstalt gehörigen und der gepachteten Gründe, wie auch hinsichtlich des Viehstandes.

Sie kann diese ihre Befugnisse durch einzelne ihrer Mitglieder ausüben lassen, welchen zu dem Ende der Eintritt in alle Theile der Anstalt zu jeder Stunde offen steht.

§. 42. Die Mitglieder der Aufsichtskommission besuchen wöchentlich wenigstens einmal die Armenanstalt in allen ihren Theilen.

Die Kommission hält monatlich wenigstens einmal Sitzung; der Vorstand kann die Kommission außerordentlich versammeln, wenn die Umstände es erfordern; ihre Wahrnehmungen und Beschlüsse werden in ein fortlaufendes Protokoll eingetragen, wovon sie monatlich eine Abschrift an die Königl. Kreisregierung einsendet.

Sie faßt ihre Beschlüsse nach der absoluten Stimmenmehrheit.

Findet die Kommission Abweichungen von der vorgeschriebenen Ordnung der Anstalt, oder Mißbräuche, so berichtet sie, im Falle die Gebrechen durch Rücksprache mit dem Verwalter nicht sogleich beseitigt werden, an die Königl. Regierung.

Die Kommission mischt sich nicht in die Verwaltung.

Sie besorgt ihre Geschäfte ohne besondere Belohnung.

Dritter Abschn. Von den Geschäften des Rechnung führenden Oekonomen.

§. 43. Der Rechnung führende Oekonom verwaltet die Kasse, besorgt die Oekonomie und führt das ganze Rechnungswesen der Anstalt.

Er hat die Aufsicht über die Mobilien, die Magazine, die Werkstätten, das Waschhaus, die Bäckerei, die Stallung und die Küche der Anstalt.

§. 44. Der Rechnungsführer empfängt von dem Verwalter die von der Regierung auf die Dotation der Anstalt ausgefertigten Mandate und stellt dem Verwalter, welcher hierüber die Vormerkungen führt, Empfangsbescheinigungen aus.

Er erhebt die mandatirten Summen, stellt darüber Quittungen aus und sorgt für die rechtzeitige Eintreibung der ihm von der Königl. Regierung mittelst des Verwalters zugewiesenen außerordentlichen Einnahmen.

§. 45. Der Rechnungsführer kann keine Zahlung leisten, wozu er nicht durch ein förmliches nach §. 12 und 13 ausgestelltes Zahlungsmandat des Verwalters authorisirt ist, und an keinen andern als den darin bezeichneten Empfänger oder dessen Bevollmächtigten.

§. 46. Der Rechnungsführer ist für die büdgetmäßige Verrechnung verantwortlich, er kann daher über den Betrag der im Büdget bewilligten Kredite keine Zahlungen leisten, und hat dafür zu sorgen, daß die Gegenstände einer Ausgabe auf den entsprechenden Kredit imputirt werden.

§. 47. Er ist für die Richtigkeit seiner Belege verantwortlich. Er hat daher jedes ihm zur Zahlung vorgelegte Beleg, welches er nicht rechnungsfähig findet, zurückzugeben, und den Anstand ohne Aufenthalt sogleich zu beseitigen.

§. 48. Er ist unter persönlicher Verantwortlichkeit verpflichtet, Zahlungen, welche er als nicht im Interesse der Anstalt erachtet, der Königl. Regierung sogleich zur Anzeige zu bringen.

§. 49. Der Rechnungsführer führt ein Journal über alle Einnahmen und Ausgaben an Geld.

Er hält ein Ausgabebuch, welches nach den Titeln und Paragraphen des Büdgets eingetheilt ist, und woraus man zu jeder Stunde ersehen kann, welche Summen auf die verschiedenen eröffneten Kredite imputirt sind.

Er hat bei der nahen Erschöpfung eines Kredites den Verwalter bei Zeiten davon zu benachrichtigen, damit dieser die im §. 9 vorgeschriebenen Auflagen erfüllen kann.

§. 50. Er stellt jährlich die Rechnung über Einnahme und Ausgabe an Geld.

Die Form der Rechnung richtet sich genau nach der Form des Büdgets, mit der alleinigen Ausnahme, daß in der Rechnung die Einnahmen voranzustellen sind.

Den Ausgaben der Rechnungen werden die Kredite des Büdgets gegenüber gestellt.

§. 51. Der Rechnungsführer ist verantwortlich und haftet mit seiner Kaution für den Stand der Kasse.

§. 52. Er nimmt die gelieferten Victualien, Konsumtibilien und Stoffe,

nachdem deren Qualität von ihm und dem Verwalter konstatirt worden ist, in die Magazine der Anstalt auf.

Er bescheinigt die richtige Ueberlieferung der in Einnahme genommenen Gegenstände auf den Rechnungen der Lieferanten.

§. 53. Der Rechnungsführer besorgt die Austheilung der Victualien und Konsumtibilien nach der im §. 19 hieroben erwähnten Kostordnung und nach der im §. 17 vorgeschriebenen Anweisung des Verwalters.

Er hat dafür Sorge zu tragen, daß die Gegenstände, welche er in die Küche abgibt, wirklich zu dem Zwecke verwendet werden, wofür sie bestimmt sind.

§. 54. Aus den auf den täglichen Anweisungen der Verwaltung (Formular № 3) befindlichen Uebersichten der Bestandtheile der Bevölkerung des Tages hat der Rechnungsführer am Ende des Monats eine Zusammenstellung nach Formular № 7 zu fertigen.

§. 55. Aus dieser Zusammenstellung (Formular № 7) und aus den täglichen Anweisungen auf das Magazin (Formular № 3) hat derselbe die monatlichen Zusammenstellungen der Anweisungen nach dem Formular № 8 zu bilden, so zwar, daß eine Zusammenstellung für die Sonntage und Mittwoche des Monats, eine für die Montage und Donnerstage und drei für die übrigen Wochentage für jeden eine gemacht wird.

§. 56. Am Schlusse jeden Monates hat die Königl. Verwaltung die im Verlaufe desselben ausgestellten Anweisungen (Formular № 3), sowie die eben erwähnten Zusammenstellungen (№ 7 und 8), nachdem vorher deren Totalbeträge auf einem besondern Etat (auf welchem die auf der innern Seite der Anweisung, Formular № 3, befindlichen Kolonnen beibehalten werden) summirt sind, der Königl. Regierung sammt der Kostordnung vom verwichenen Monate und sammt den im §. 178 hierunten vorgeschriebenen, mit einer Zusammenstellung begleiteten Krankenverpflegszetteln (Formular № 11) einzusenden, um auf dem Rechnungskommissariate sogleich der Revision unterstellt zu werden.

§. 57. Am Jahresschlusse hat der Rechnungsführer nach der monatlichen Zusammenstellung der Verpflegten (Formular № 7) eine Zusammenstellung nach Formular № 9, und nach dieser und nach den monatlichen Zusammenstellungen der Anweisungen (Formular № 8), nach den verschiedenen Wochentagen, wie es im §. 55 angegeben ist, fünf Zusammenstellungen nach dem Formular № 10 zu bilden, und diese, ebenfalls nach vorgängiger Summirung ihrer Totalbeträge, wie dies im vorhergehenden Paragraphen von den monatlichen Zusammenstellungen angegeben ist, sowie die Zusammenstellungen nach Formular № 9, zugleich mit der Jahresrechnung über sämmtliche Einnahmen und Ausgaben (in Folge des §. 40 hieroben) der Aufsichtskommission zur Einsicht und Abgabe ihrer allenfallsigen Erinnerungen vorzulegen.

§. 58. Der Rechnungsführer ist für die regulativgemäße Verabreichung

der Speisen und Getränke an die Pfleglinge der Anstalt, sowie auch für deren Beschaffenheit verantwortlich.

Er wird sich täglich in der Küche überzeugen, daß die Speisen gut gekocht und gehörig zubereitet sind.

§. 59. Der Rechnungsführer ist verpflichtet, bei jeder Vertheilung von Lebensmitteln zugegen zu seyn und solche zu leiten; er wird daher die täglich berichtigten, im §. 18 genannten Listen von dem Verwalter erhalten, welche nach den verschiedenen Unterabtheilungen den ganzen Bevölkerungsstand des Hauses spezifizirt enthalten müssen, und nach welchen er die in den verschiedenen Stunden des Tages zu machenden Austheilungen von Speisen und Getränken in Gegenwart der Oberaufseher an die Saalaufseher vornimmt.

§. 60. Der Rechnungsführer hat jede Abgabe von Victualien und andern Konsumtibilien an Personen, welche der Anstalt fremd sind, unter persönlicher Verantwortlichkeit zu verweigern und zu verhindern.

§. 61. Der Rechnungsführer wird ein wachsames Auge auf die Bäckerei der Anstalt haben und streng darauf sehen, daß das Brod gut ausgebacken ist, und daß ihm für eine bestimmte Quantität Mehl das richtige Verhältniß an Brod zurückgeliefert werde.

Er hat daher ein Register über das in die Bäckerei abgelieferte Mehl und von dem dagegen zurück erhaltenen Brode zu führen.

Er darf unter keinem Vorwande ein Brod, welches nicht wenigstens seit 24 Stunden gar gebacken aus dem Ofen ist, abgeben.

§. 62. Der Rechnungsführer hat ein Register über die Milcheinnahmen zu führen, welche der Viehstand der Anstalt gibt, und auf der rechten Seite die Ausgabe nach den verschiedenen Ablieferungen an die Pfleglinge der Anstalt auszuführen, welche Ablieferungen auf demselben Register von dem Verwalter und dem Hausarzte zu bescheinigen sind.

§. 63. Es liegt dem Rechnungsführer ob, mit dem Verwalter beim Abschlachten der aus dem Viehstande der Anstalt gemästeten Kühe und Schweine, wie auch der Kälber gegenwärtig zu seyn.

Er hat ein Protokoll über das befundene Gewicht an Fleisch und Fett aufzusetzen, welches von beiden Theilen zu unterzeichnen ist.

Er wird auf den Grund dieser Protokolle das darin bezeichnete Fleisch und Fett in der Victualienrechnung in Einnahme bringen.

§. 64. Der Rechnungsführer nimmt die aus dem Hausgarten erzeugten Produkte auf die nämliche Art und Weise, als wären solche geliefert worden, in der Victualienrechnung in Einnahme, und sorgt überhaupt dafür, daß solche nur zum Besten der Anstalt verwendet werden.

§. 65. Der Rechnungsführer führt ein Manual über Einnahmen und Ausgaben an Victualien und Konsumtibilien aller Art.

§. 66. Der Rechnungsführer stellt jährlich die Rechnung der Victualien und Konsumtibilien.

§. 67. Er gibt in die Werkstätten die nöthigen Stoffe und nimmt solche nach geschehener Verarbeitung in die Magazine zurück.

§. 68. Er wird deßhalb offene Contis mit Folgenden halten:

1. mit der Wollspinnerei,
2. mit der Hanfspinnerei,
3. mit der Wollweberei,
4. mit der Leinweberei,
5. mit der Strickerei,
6. mit der Näherei,
7. mit der Schneiderei,
8. mit der Schuhmacherei,
9. mit der Schreinerei,
10. mit der Seilerei,
11. mit der Waschfrau;

a) wegen des Bauchens und Zubereitens des leinenen Garns;

b) für das Bauchen und Bleichen der Leinwand.

§. 69. Der Rechnungsführer ist verpflichtet, alle Werkstätten mehrmalen des Tages durchzugehen, um sich zu überzeugen, ob die Stoffe, welche er in diese abgeliefert, nur allein im Interesse der Anstalt und wirklich zu dem Behufe verwendet werden, für welchen solche von dem Verwalter bestimmt worden sind.

§. 70. Der Rechnungsführer führt ein Manual über alle Einnahmen und Ausgaben der rohen und verarbeiteten Stoffe.

Er stellt jährlich die Rechnung darüber.

§. 71. Der Rechnungsführer ist verantwortlich und haftet mit seiner Kaution für den Inhalt der Magazine der Anstalt und für die sich in den Werkstätten befindenden rohen und verarbeiteten Stoffe.

Er behält für sich die sämmtlichen Schlüssel der Magazine und kann ohne Vorwissen der Verwaltung keinen Fremden in die Magazine einführen.

§. 72. So oft der Verwalter oder die Aufsichtskommission durch eins oder einige ihrer Glieder den Stand der Kasse und Magazine untersuchen wird, hat der Rechnungsführer demselben die vollständige Einsicht derselben, dann der Journale, Manuale, Rechnungen, Belege und hierauf Bezug habenden Papiere sogleich und ohne Anstand zu gewähren.

§. 73. Der Rechnungsführer gibt diese Geräthschaften, so wie auch die in den Werkstätten der Anstalt angefertigten und in die Magazine zürückgenommenen Gegenstände gegen schriftliche Anweisung des Verwalters in den Gebrauch ab.

§. 74. Er hält ein Generalregister über das sämmtliche Mobiliarvermögen der Anstalt, worin für jede besondere Art von Gegenständen ein offener Konto enthalten seyn muß, auf welchem er den Ein- und Abgang in Rechnung bringt.

§. 75. Der Rechnungsführer führt ein zweites Register über alle Mobiliargegenstände, welches eben so viele Abtheilungen enthalten muß, als Em-

pfänger da sind, unter deren nähern Aufsicht und Verantwortlichkeit die Mobilien stehen.

Die Hauptabtheilungen sind:

a) Für den Arzt, wegen Aufbewahrung der chirurgischen Instrumente;

b) Für den Lehrer, für den Verschluß der Schulgegenstände und Bücher:

c) Für die drei Oberaufseher, die gesammte Anzahl Geräthe, Kleider, Weißzeug und andere Effekten, die sich in ihren Höfen befinden;

d) Für die Köchin, wegen den Küchengeräthschaften, die unter ihrer Aufsicht sind.

e) Für die Waschfrau, für die schmutzige Wäsche, die ihr jede Woche zur Reinigung überliefert wird, so wie auch für die Geräthschaften, die sich in der Küche befinden;

f) Für den Bäcker, wegen der Geräthschaften, die in der Bäckerei vorhanden sind;

g) Für den Hausknecht, für alle Mobilien, die sich auf jenen Speichern befinden, welche außer den unter der Aufsicht der Oberaufseher stehenden Höfe sind;

h) Für die verschiedenen Aufseher in den Werkstätten, wegen sämmtlichen Handwerkgeräthes, das in den Werkstätten befindlich ist;

i) Für den Kirchendiener, für die Kirchengeräthschaften, die unter dessen Aufsicht sind.

Dieses Register muß im Ganzen so eingerichtet seyn, daß zu jeder Stunde ausgemittelt werden kann, in welcher Abtheilung jeder Mobiliargegenstand des Hauses befindlich ist.

§. 76. Der Rechnungsführer hat für alle verschiedene Abtheilungen noch besondere Verzeichnisse zu führen, welche indessen in den Händen der interessirten Theile zu belassen sind.

Er wird, sobald er auf schriftliche Weisung des Verwalters einen Mobiliargegenstand zum Gebrauche abgibt, demjenigen, der solchen in Empfang zu nehmen hat, in dem für ihn bestimmten Verzeichnisse zu Last schreiben, so wie er auch für die in die Magazine zurückgelieferten, oder durch den Gebrauch, durch den Tod, Entlassung oder Entweichung von Pfleglingen abgängig gewordenen Gegenstände in den nämlichen Verzeichnissen die Entlastung vorzumerken hat.

§. 77. Der Rechnungsführer hat bei der Aufnahme eines in die Anstalt einzutretenden Pfleglings protokollarisch mit Zuziehung des betreffenden Oberaufsehers zu konstatiren, was der Aufzunehmende dem Institute an Kleidungsstücken und Weißzeug zubringt, und solche, wenn sie noch brauchbar sind, in denen dahin einschlagenden Registern und Verzeichnissen in Einnahme zu bringen.

Die deßfallsigen Protokolle sind dem Verwalter noch am Tage der Aufnahme zur Visirung vorzulegen.

§. 78. Er muß bei Sterbfällen sich durch den betreffenden Oberaufseher sogleich die Kleidungsstücke, nach vorgängiger Reinigung, abliefern und solche, wenn es nothwendig befunden wird, ausbessern lassen, um sie alsdann zum weitern Gebrauche in den Magazinen aufzubewahren.

Den Oberaufseher wird er für diese zurückgelieferten Kleider in dem Verzeichnisse und in dem Hauptregister entladen.

§. 79. Der Rechnungsführer hat bei Urlaubsbewilligungen an die Pfleglinge der Anstalt die Kleidungsstücke, welche der Beurlaubte mit sich nimmt, in ein Vormerkungsregister einzutragen, und sich zu dem Ende den Beurlaubten durch den Oberaufseher mit den im Urlaubsscheine bewilligten Kleidungsstücken vorführen zu lassen.

§. 80. Es wird bei förmlicher Entlassung eines Pfleglings aus der Anstalt auf die nämliche Weise, wie im vorhergehenden Paragraph verfahren, jedoch mit dem einzigen Unterschiede, daß die Kleidungsstücke, welche der Abgehende mit sich nimmt, nach vorgängiger, mit dem Verwalter protokollarischen Aufnahme in den betreffenden Registern und Verzeichnissen definitiv in Ausgabe gebracht werden.

§. 81. Der Rechnungsführer hat bei Entweichung eines Pfleglings aus der Anstalt sich von dem betreffenden Oberaufseher die Kleidungsstücke angeben zu lassen, welche solcher mitgenommen hat, und darüber mit Zuziehung des Oberaufsehers eine protokollarische Aufnahme anzufertigen.

Er wird diese Kleidungsstücke, nachdem das Protokoll von dem Verwalter unterzeichnet worden ist, in dem Verzeichnisse und Hauptregister abschreiben.

§. 82. Am Ende jeden Monats ist das sämmtliche Hülfspersonal, welches Kleidungsstücke, Weißzeug, Handwerksgeräth und sonstige Effekten und Mobilien, welche dasselbe unter seiner Aufsicht und Verantwortlichkeit hat, gehalten, dem Rechnungsführer auf Pflicht und Gewissen den Abgang anzugeben, welchen obenbenannte Mobiliargegenstände durch den Gebrauch erlitten haben.

Er ist verpflichtet, sich die Ueberzeugung zu verschaffen, daß diese Angaben nach der reinen Wahrheit gemacht sind, und wird alsdann mit Zuziehung des betreffenden Dienstpersonals diese Abgänge durch protokollarische Aufnahme konstatiren, welche Protokolle dem Verwalter zur Visirung vorzulegen sind.

Der Rechnungsführer hat sodann die abgegangenen Mobilien in den betreffenden Verzeichnissen und Registern definitiv in Ausgabe zu bringen.

§. 83. Dem Rechnungsführer liegt ob, wöchentlich den Oberaufsehern für jede ihrer Abtheilung frisch gewaschenes Weißzeug zu übergeben, und dagegen das unreine in Gegenwart der Waschfrau zurückzunehmen und es dieser zu überliefern, nachdem er vorher einen genauen Waschzettel doppelt angefertiget hat, wovon er ein Exemplar für sich behält und das andere der Waschfrau einhändigt. Nach diesem Waschzettel hat die Waschfrau in der folgenden Woche das Weißzeug nach Quantität und Qualität ordentlich rein gewaschen, das zerrissene davon abgesondert, wieder zurückgegeben.

§. 84. Es wird dem Rechnungsführer zur Pflicht gemacht, ein wachsames Auge auf die Waschküche der Anstalt zu haben, und Sorge zu tragen, daß die Waschfrau keine Waschgeschäfte für andere Personen der Stadt übernimmt.

§. 85. Der Rechnungsführer übergibt die von der Waschfrau abgesonderte zerrissene Wäsche der Aufseherin der Flickerei, und nimmt nach geschehener Reparatur dieselbe wieder in das Magazin zurück.

Er hat zu dem Ende ein Verzeichniß für die Flickereien zu halten, worin er der Aufseherin die an sie abgelieferte zerrissene Wäsche zu Last schreiben, und sie späterhin für die zurückgelieferte reparirte Wäsche wieder entlasten wird.

§. 86. Der Rechnungsführer überzeugt sich, daß zum Flicken der schadhaften Wäsche kein anderes Weißzeug verwendet wird, als solches, welches schlechterdings für den Gebrauch nicht mehr dienlich ist.

Er wird am Ende eines jeden Monats ein Protokoll über den Abgang aufsetzen, welches der Verwalter für die Richtigkeit mit zu unerzeichnen hat.

Das abgängige Weißzeug ist alsdann in den betreffenden Registern abzuführen.

Neues Weißzeug darf nur dann in Gebrauch gegeben werden, wenn es vorher mit dem Hausstempel versehen worden ist.

§. 87. Die Schulrequisiten sind von den Lieferanten derselben an den Rechnungsführer abzugeben, welcher sie, auf vorgängige Anweisung des Verwalters, je nach Bedürfniß, gegen Schein an den Lehrer der Anstalt abliefert.

Dieser hat dann dem Rechnungsführer über die Verwendung derselben monatlich eine spezielle Nachweisung abzugeben, welche letzterer bei Stellung der Rechnungen den von dem Lehrer abgegebenen Scheinen beizufügen hat.

§. 88. Am Ende jeden Rechnungsjahrs wird der Verwalter und der Rechnungsführer sämmtliche Mobilien, Kleidungsstücke, Weißzeug und sonstige Effekten der Anstalt aufnehmen, und der letztere wird darüber ein General-Inventarium anfertigen, welches die verschiedenen Gattungen der Objekte nach alphabetischer Ordnung, sowie auch den während des Jahrs stattgehabten Zu- und Abgang enthalten muß.

Dieses Inventarium wird von dem Verwalter und dem Rechnungsführer unterschrieben und der Königl. Regierung vorgelegt.

§. 89. Der Rechnungsführer kann sich unter seiner Verantwortlichkeit eines Gehülfen bedienen; es ist jedoch die von ihm getroffene Wahl eines Individuums der Genehmigung der Königl. Rgierung unterworfen.

Einem solchen Gehülfen kann der Rechner im Falle seiner legalen Verhinderung und unter seiner persönlichen Haftung seine Funktion übertragen.

§. 90. Ohne Anzeige an die Königl. Verwaltung kann der Rechnungsführer keinen ganzen Tag von der Anstalt hinwegbleiben.

Vierter Abschnitt. Von den Pflichten und Befugnissen des Hausarztes und des unter seiner Leitung für die Krankenpflege wirkenden Personals.

§. 91. Die hieher einschlagenden Bestimmungen sind in dem Kapitel „von der Sanitätspolizei und von der Krankenpflege" enthalten.

Fünfter Abschnitt. Von den Pflichten der der Anstalt beigegebenen Geistlichen.

§. 92. Die Obliegenheiten der mit der Seelsorge der Pfleglinge beauftragten Geistlichen sind unter dem Kapitel „von den Religionsübungen der Pfleglinge" vorgeschrieben.

Sechster Abschnitt. Von den Pflichten des Lehrers der Anstalt.

§. 93. Die Verrichtungen des Lehrers der Anstalt sind in dem Kapitel „von dem Unterrichte der Pfleglinge" angegeben.

Siebenter Abschnitt. Von dem Sekretär oder Schreiber der Anstalt.

§. 94. Der dermalige Sekretär oder künftig von dem Verwalter anzunehmende Schreiber hat alle Schreibereien der Königl. Verwaltung zu besorgen und alle jene Geschäfte zu verrichten, mit welchen ihn der Königl. Verwalter, so ferne sie nicht diesem persönlich übertragen sind, oder nach diesen Statuten in den Wirkungskreis eines anderen Beamten einschlagen, für die Zwecke des Instituts zu beauftragen für gut finden wird.

§. 95. Die täglichen Büreaustunden des Sekretärs sind von Morgens 8 bis 12 und Nachmittags von 2 bis 6 Uhr festgesetzt.

In dringenden Fällen ist er verbunden, auch außer dieser Zeit zu arbeiten.

Ohne Erlaubniß des Verwalters darf der Sekretär in den ihm vorgeschriebenen Arbeitsstunden das Büreau nicht verlassen.

Achter Abschnitt. Bestimmungen für das sämmtliche in den vorstehenden Abschnitten benannte Personal der Anstalt.

§. 96. Das in den vorstehenden Abschnitten benannte Personal darf weder direkt oder offen, noch unter anderm Namen irgend einen Antheil nehmen an Lieferungen und Veräußerungen, welche an die Armenanstalt der Pfalz, oder resp. von ihr gemacht werden.

§. 97. Zwischen dem Vermögen der Angestellten und jenem der Anstalt muß stets eine strenge Scheidung statt finden.

§. 98. Die Angestellten dürfen kein Nutzvieh in der Anstalt halten und überhaupt keine Speiseabfälle oder sonstige Gegenstäude der Anstalt zu ihrem privativem Nutzen verwenden.

Fünftes Cap. Von den Geschäften des Hülfspersonals der Verwaltung.

Erster Abschnitt. Von den Oberaufsehern.

§. 99. Für jede der drei Hauptabtheilungen der Pfleglinge, nämlich der Männer, Weiber und Irren, ist ein Oberaufseher bestellt, welcher unmittelbar für die Ausführung aller durch den Königl. Verwalter und den Hausarzt getroffenen Maaßregeln zu wachen hat.

§. 100. Jeder Oberaufseher hat die unmittelbare Aufsicht über sämmtliche Pfleglinge, Krankenwärter und Saalaufseher und über alle Lokalitäten seiner Abtheilung.

Er führt Verzeichnisse über die zu seiner Abtheilung gehörigen Pfleglinge, und über jene insbesondere, welche Dienste leisten.

§. 101. Die Oberaufseher haben darüber zu wachen, daß Unordnungen und Zänkereien der Pfleglinge verhütet werden, das Zusammentreffen beider Geschlechter nicht statt finde, und ein übermäßiger Lärm der Kinder in den Höfen nicht Platz greife.

§. 102. Sie haben ihre Aufmerksamkeit nicht minder auf die Reinlichkeit der Pfleglinge, ihrer Bekleidung und Wohnung zu richten.

Sie haben dafür zu sorgen, daß neue Ankömmlinge, bevor sie einem Saal zugetheilt werden, gehörig gereiniget werden; — daß sämmtliche Pfleglinge, und vorzüglich die Kinder, täglich sich waschen, und an ihrem Körper keine Unreinlichkeit geduldet werde; — daß die Kleidungs- und Weißzeugstücke, vorzüglich bei den Kranken, so viel als möglich rein und nicht zerrissen sind, und in letzterem Falle sogleich ausgebessert, völlig unbrauchbare und eckelhafte Kleidungsstücke aber abgelegt werden; — daß die Zimmer und die darin befindlichen Geräthschaften stets reinlich; daß die Krankenwärter und Saalaufseher hierauf besonders aufmerksam sind, und daß gleiche Reinlichkeit auf den Gängen, Stiegen, Höfen, Abtritten u. s. w. strenge beobachtet werde.

Bei vorfallenden Beschädigungen der Baulichkeiten hat der Oberaufseher sogleich der Verwaltung die Anzeige zu machen, welche den Urheber ausmitteln und nach Umständen beahnden wird.

§. 103. Ueber das von dem Rechnungsführer empfangene Weißzeug, welches jeder Oberaufseher weiter an die Saalaufseher seiner Abtheilung abgibt, hat derselbe Verzeichnisse zu führen und darauf zu sehen, daß ihm gleiche Quantität und Qualität zurückgegeben werde.

§. 104. Er muß sich angelegen seyn lassen, daß Weißzeug und Kleidungsstücke und sonstige Effekten von den Pfleglingen nicht muthwillig verdorben, sondern so viel als möglich in gutem Stande erhalten werden.

Bei dem Austritt, der Entlassung, oder Entweichung eines Pfleglings hat der Oberaufseher ein Verzeichniß der von der Anstalt mitgenommenen Kleidungsstücke dem Rechnungsführer einzuhänden.

§. 105. Er hat genaue Aufsicht über Feuerung und Beleuchtung zu halten und jeder Feuersgefahr mit größter Sorgfalt vorzubeugen.

§. 106. Er hat darauf zu achten, daß die zum Gebrauche abgegebenen Gegenstände nicht zu anderen, als den bestimmten Zwecken, verwendet werden.

§. 107. Er besorgt die regelmäßige Austheilung der verordneten Kost und Getränke unter die verschiedenen, seiner Aufsicht anvertrauten Pfleglinge, und hat sich deßhalb vor jeder Austheilung der Speisen und Getränke in der Küche einzufinden.

Ist etwas gegen die Quantität und Qualität der Speisen zu erinnern, so hat er sogleich die Verwaltung hievon in Kenntniß zu setzen.

In den Fällen, wo es nach §. 200 gestattet worden ist, einem Kranken für

sein Geld Lebensmittel anzukaufen, hat der Oberaufseher darauf zu achten, daß diese Einkäufe der Krankenwärter nicht in einen Handel zum Nachtheile der Kranken ausarten.

§. 108. Der Oberaufseher hat täglich den Arzt bei seinen Besuchen in seiner Abtheilung zu begleiten und darauf zu sehen, daß die ärztlichen Anordnungen genau in Vollzug kommen.

Wenn ein Pflegling erkrankt, so hat er dem Hausarzt, oder in dessen Abwesenheit dem Assistenzarzt sogleich die Anzeige zu machen, und bei Anfällen von Fallsucht oder Wahnsinn hülfreiche Hand zu leisten.

§. 109. Jeden Sterbfall und jede Entweichung eines Pfleglings hat der Oberaufseher unverzüglich der Verwaltung anzuzeigen.

Er besorgt, daß der Verstorbene nach der ärztlichen Anordnung in das Todtenhaus gebracht, und der Sarg gefertiget werde.

Die der Anstalt gehörigen Effekten liefert er an den Rechnungsführer ab; die eigenthümlichen Gegenstände des Verstorbenen, als: Geld, Papiere u. s. w. übergibt er der Königl. Verwaltung.

Es wird über diese Uebergabe ein Protokoll in duplo aufgesetzt, welches von dem Verwalter, von dem Rechnungsführer und von dem die Gegenstände überliefernden Oberaufseher zu unterzeichnen, und wovon ein Exemplar dem Rechnungsführer einzuhändigen ist, welcher das Geld in Empfang zu nehmen und zu verrechnen hat.

Er begleitet die Leiche auf den Begräbnißplatz, und sorgt dafür, daß die den Leichenzug bildenden Pfleglinge wieder in Ordnung in die Anstalt zurückkehren.

§. 110. Kein Oberaufseher darf sich gegen Pfleglinge oder seine sonstigen Untergebenen eine körperliche Strafe oder Züchtigung erlauben; es kömmt ihm nur zu, mündliche Zurechtweisungen zu geben, und wenn diese nichts fruchten, sowie in allen hauspolizeiwidrigen Fällen der Verwaltung die Anzeige zu machen, welche nach Vernehmung des Beschuldigten die weiteren Anordnungen treffen wird.

§. 111. Ohne Erlaubniß der Verwaltung kann sich kein Oberaufseher Stunden lang aus der Anstalt entfernen.

Die beiden Oberaufseher für die Abtheilungen der Männer und Weiber haben abwechselnd jeden Sonntag Nachmittag freien Ausgang, so daß alsdann der Bleibende für diese Zeit die Aufsicht über beide Abtheilungen hat.

Der Oberaufseher der Irren kann nur mit Zustimmung des Arztes seine Abtheilung verlassen, und es muß in diesem Falle für die Aufsicht der Irren genügende Vorsorge geschehen.

§. 112. Sämmtliche Oberaufseher haben ihre Geschäfte mit Thätigkeit, Verläßigkeit und Redlichkeit zu erfüllen, und sich eines anständigen und sittlichen Betragens zu befleißen.

§. 113. Insbesondere darf sich der Oberaufseher der Irren nicht hinreißen

lassen, durch Schläge oder sonstige körperliche Züchtigungen einen Irren zu strafen, oder zur Ruhe zu bringen, sondern er darf durchaus nur die vom Arzte angegebenen Beruhigungsmittel anwenden; bleiben diese fruchtlos, so macht er die Anzeige.

Er hat darauf zu achten, daß Niemand zu Irren zugelassen werde, bei welchen der Zutritt anderer Personen untersagt ist, und daß überhaupt Niemand in der Irrenanstalt herum geführt werde, der hiezu von dem Verwalter oder dem Hausarzte nicht authorisirt ist.

Alle anderen Pfleglinge der Anstalt sind von ihm aus dem Bereiche seiner Abtheilung entfernt zu halten, wenn sie nicht etwa ein bestimmtes Geschäft dahin führt.

Zweiter Abschnitt. Von dem Pförtner.

§. 114. Außer den gewöhnlichen Geschäften eines Pförtners hat derselbe darauf zu sehen, daß kein Fremder ohne Anzeige in die Anstalt gehe; daß kein Pflegling ohne Erlaubniß die Anstalt verlasse; daß nichts heimlich und ohne Vorwissen der Verwaltung aus der Anstalt hinweggetragen werde, und daß kein unerlaubter Handel mit Victualien u. s. w. zwischen den Pfleglingen und den Auswärtigen statt finde.

Jede Wahrnehmung von Thatsachen, welche der Hausordnung zuwiderlaufen, hat der Pförtner sogleich dem Verwalter umständlich anzuzeigen; auch hat derselbe alle jene Anträge auf das Genaueste zu erfüllen, welche ihm der Verwalter bei besonderen Vorfällen im Interesse der Sicherheit und Ordnung der Anstalt zu ertheilen für gut finden wird.

Dritter Abschnitt. Von der Köchin.

§. 115. Die Köchin hat für gute Zubereitung und für die vorgeschriebene Quantität der Speisen, sowie für beständige Reinhaltung der Küche und Geräthe zu sorgen.

Sie darf durchaus keine anderen Speisen kochen, als diejenigen, welche der Rechnung führende Oekonom bestimmen wird, und außer den bestimmten Austheilungen, welche nach den täglichen Speisezetteln in der Küche von dem Rechnungsführer geleitet, in Beiseyn der Oberaufseher an die Krankenwärter und Saalaufseher geschehen, an einzelne Pfleglinge und an andere Personen nichts abgeben, sondern sie muß ihre Einrichtungen so treffen, daß die verschiedenen Austheilungen für Frühstück, Mittag- und Abendessen an den bestimmten Stunden vorgenommen werden können.

§. 116. Sie selbst darf keine Speisen aus der Küche wegtragen.

§. 117. Sie empfängt von dem rechnungsführenden Oekonomen alle nothwendigen Küchengeräthschaften, worüber er ihr zu gleicher Zeit ein zum Zu- und Abschreiben eingerichtetes Verzeichniß einhändigt, und mit welchem nach den §§. 75 und 82 zu verfahren ist.

§. 118. Die nöthigen Küchengehülfen bestimmt der Verwalter aus der

Zahl der dazu tauglichen Pfleglinge; dieselben haben der Köchin in Allem Folge zu leisten.

Vierter Abschn. Von der Waschfrau.

§. 119. Die Waschfrau ist für die Quantität und Qualität der nach §. 83 von dem Rechnungsführer übernommenen unreinen Wäsche verantwortlich, bis sie dieselbe ohne Abgang und vollkommen rein wieder eingeliefert haben wird; sie hat dabei diejenigen Stücke, welche einer Ausbesserung bedürfen, gesondert von den übrigen vorzulegen.

Für etwaigen Abgang oder stattgefundene Verwechslung sollen ihr auf Anordnung der Verwaltung Abzüge am Lohn bis zum Belaufe des Werthes gemacht werden.

Nicht gehörig gereinigte Stücke, sofern sie einer vollständigen Reinigung nicht unfähig sind, soll die Verwaltung auf Kosten der Waschfrau abermal waschen lassen.

§. 120. Die Waschfrau hat dafür zu sorgen, daß alle jene Weißzeugstücke, die nicht in Gemeinschaft mit der übrigen Wäsche zu bringen sind, namentlich die Verbandstücke, die Weißzeugstücke der Krätzigen, Venerischen u. s. w. besonders gereiniget werden.

Sie darf neben der Wäscherei für die Anstalt keine Waschgeschäfte für andere Personen der Stadt übernehmen.

Fünfter Abschn. Von dem Bäcker.

§. 121. Der Bäcker muß für eine bestimmte Quantität und Qualität von Mehl, das ihm durch den Rechnungsführer übergeben wird, eine bestimmte Menge gut ausgebackenen Brodes an den Rechnungsführer abliefern.

Es muß immer, wenigstens für einen Tag, Vorrath von Brod vorhanden seyn.

§. 122. Wenn sich der Bäcker wiederholt zu Schulden kommen läßt, nicht ausgebackenes oder schlecht zubereitetes Brod zu liefern, so soll die Verwaltung ihn durch ein tüchtigeres Individuum ersetzen lassen.

§. 123. Der Bäcker darf an Niemand als an den Rechnungsführer Brod abliefern.

Unterschleife, oder Einverständisse mit dem Mehllieferanten, — Anforderungen oder Annahme von Trinkgeldern u. dgl. sollen auf der Stelle mit der Entlassung bestraft werden.

Sechster Abschn. Von dem Hausknechte.

§. 124. Die Verrichtungen des Hausknechtes bestehen in der Besorgung aller Geschäfte außerhalb der Anstalt und im Innern derselben, welche einem anderen Individuum des Hülfspersonales ohne Beeinträchtigung seiner besondern Obliegenheiten nicht übertragen werden können.

Dahin gehören auf Anordnung der Königl. Verwaltung die kleineren Ankäufe auf dem Markte, das Holen verschiedener Artikel bei den Handelsleuten, die Aufsicht auf alle diejenigen Gebäude der Anstalt, die nicht unter der nächsten

Aufsicht eines der drei Oberaufseher stehen, in Hinsicht auf Reinlichkeit, Feuersicherheit, Thürschließen u. s. w.

Der Hausknecht besorgt ferner auf Anordnung des Rechnungsführers und in dessen Gegenwart die Austheilung von Brod, Wein, Bier, Oel u. s. w. und leistet ihm Dienste in allen niedrigen Verrichtungen, die zum Zwecke seiner Geschäftsführung nöthig sind.

Siebenter Abschn. Bestimmungen, welche für das sämmtliche in den vorstehenden sechs Abschnitten genannte Hülfspersonal gelten.

§. 125. Das in den vorstehenden sechs Abschnitten genannte Hülfspersonal ist für die ihm übergebene oder unter seine Aufsicht gestellte Geräthschaften verantwortlich. Wenn ein oder der andere Gegenstand durch sein Verschulden oder aus Mangel an gehöriger Aufsicht unbrauchbar wird oder abhanden kömmt, so hat, auf Antrag des Rechnungsführers, der Verwalter einen dem der Anstalt dadurch erwachsenden Verlust gleichkommenden Betrag an dem Lohne des betreffenden Hülfsangestellten in Abzug zu bringen.

§. 126. Bei Nachläßigkeiten und Unordnungen im Dienste, welche sich das Hülfspersonal zu Schulden kommen läßt, hat der Oekonom dem Verwalter Anzeige zu machen, welcher dann, wenn dieselben nicht gerade so erheblich sind, daß sie die Entlassung aus dem Dienste nöthig machen, Disziplinarstrafen mittelst Lohnabzügen bis zum Belaufe des Lohnes von fünf Tagen zum Vortheile der Anstalt zu verfügen hat.

§. 127. Die in Folge der zwei vorstehenden §§. sich ergebenden Einnahmen hat der Verwalter jedesmal in sein Vormerkungsbuch einzutragen, und dem Rechnungsführer zur Einnahme unter dem betreffenden Titel einzuweisen.

Achter Abschn. Von den Saalaufsehern.

§. 128. Die Saalaufseher, welche bei den gesunden Pfleglingen aufgestellt sind, führen die nächste Aufsicht auf das Betragen derselben, und handhaben die vorschriftsmäßige Ordnung in dem Saale, welchem sie zugetheilt sind.

Sie sorgen für die Reinhaltung der Fußböden, für Lüftung und Räucherung des Saals, und für den statutenmäßigen Wechsel des Bett und Leibweißzeuges; — sie wachen für die körperliche Reinlichkeit der Pfleglinge, für die Vollständigkeit und Reinlichkeit ihres Anzugs, für die gehörige Schonung der Effekten und Geräthschaften, und überhaupt für die Befolgung aller Obliegenheiten der Pfleglinge, so wie auch hinwiederum die Aufseher die Aufträge ihrer Vorgesetzten auf das Genaueste zu erfüllen haben.

Neunter Abschn. Von dem Benehmen des Dienstpersonals der Anstalt überhaupt, insbesondere gegen die Pfleglinge.

§. 129. Der wohlthätige Zweck der Anstalt, als eines Zufluchtsortes für Arme und Unglückliche, fordert das gesammte Dienstpersonale auf zu einem menschenfreundlichen Benehmen gegen die Pfleglinge zur Unverdrossenheit in den Dienstleistungen, zum sittlichen Wandel und zur getreuen Verwendung der

Fonde, und alles, auch des unbedeutenden Eigenthums der Anstalt für ihre geheiligte Bestimmung.

Der Königl. Verwalter hat hiefür mit aller Sorgfalt zu wachen; er wird die Fehlenden zurechtweisen; — nach Beschaffenheit der Umstände an die Regierung berichten; — oder so fern es das Hülfspersonale betrifft, nach seinen Befugnissen mit aller Strenge verfahren.

Zweiter Theil.

Von der innern Einrichtung und von der Polizei der Anstalt.

Erstes Cap. Von der Aufnahme der Pfleglinge.

§. 130. Zur Aufnahme in die allgemeine Armenanstalt eignen sich zunächst solche Arme der Pfalz, welche ohne Vermögen und Erwerbsfähigkeit sich noch überdies in einem bleibenden oder vorübergehenden Zustande von körperlicher Gebrechlichkeit befinden, der ihre Behandlung und Verpflegung in einer öffentlichen Anstalt nothwendig macht.

Insbesondere eignen sich znr Aufnahme in diese Anstalt: Blödsinnige, Taubstumme, Kinder in dem Alter von 8 bis 14 Jahren, Blinde, Wahnsinnige und mit außerordentlichen Mängeln behaftete arme Menschen, deren Zustand auf das öffentliche Mitleid ein Recht gibt, oder deren Entfernung aus der Gemeinde ans polizeilichen Gründen nöthig ist.

§. 131. Die Zahl der aufzunehmenden Pfleglinge ist (nach Raum und Fonds bemessen) mit Inbegriff des in der Anstalt verpflegten Dienstpersonals auf fünfhundert festgesetzt.

Sobald die Bevölkerung diese Normalzahl übersteigt, so können nur in höchst dringenden Fällen, wo eine Verpflegung des Aufzunehmenden außerhalb der Anstalt durchaus nicht thunlich ist, Aufnahmen in die Anstalt beantragt und bewilligt werden.

Zu den höchst dringenden Fällen gehören nur:

a) Raserei. Tobsucht oder sehr heftige und häufige epileptische Zufälle, wo das Leben des Aufzunehmenden selbst oder seiner Umgebung gefährdet und Feuersgefahr oder ein sittenverderbendes Scandal zu fürchten ist;

b) Zufälle, welche eine ohne Gefahr für das Leben oder die Wiederherstellung des Aufzunehmenden nicht zu verschiebenden chirurgischen Hülfe nöthig machen, die außer der Anstalt nicht geleistet werden kann;

c) Krankheiten, bei welchen Gefahr der Ansteckung und weitern Verbreitung obwaltet, welchen außerhalb der Anstalt auf keine Weise vorgebeugt werden kann;

d) Krankheiten, zu deren Heilung außergewöhnliche Anstalten z. B. Dampfbäder und andere Mittel nöthig sind, wozu Arme außerhalb der Armenanstalt der Pfalz und der Lokalspitäler, auf welche sie Anspruch haben nicht gelangen können; endlich

e) solche Krankheiten, wo der Aufzunehmende, wegen unerträglichen Ge-

ruchs, zu großer Unreinlichkeit, zu großen eckelerregenden Aeußern, bei rechtlichen Leuten außerhalb der Anstalt nicht in Pflege und Unterhaltung gegeben werden kann.

Auf diese dringende Fälle werden die Aufnahmen in die Anstalt selbst auch dann beschränkt, wenn die Bevölkerung den Normalstand zwar noch nicht erreicht hat, der zur Aufnahme Beantragte aber einer Gemeinde oder einem Landkommissariatsbezirke angehört, welche bereits so viele Pfleglinge in der Anstalt haben, daß ihre Anzahl diejenige bedeutend übersteigt, welche sie im Verhältnisse ihrer Bevölkerung zu jener der ganzen Pfalz und zu jener der Armenanstalt darin nur haben sollten.

Der Bevölkerungsstand der Armenanstalt der Pfalz wird von Zeit zu Zeit in dem Amts- und Intelligenzblatte angezeigt werden, damit, so lange derselbe den Normalstand übersteigt, die Verwaltungsbehörden ihre Anträge um Aufnahme in die Anstalt blos auf die im vorstehenden §. angegebeuen Fälle beschränken.

§. 133. Da die Pflege der im §. 130 bezeichneten Armen zunächst eine Pflicht der durch das bürgerliche Gesetzbuch bezeichneten Familienglieder ist, und bei deren Ermanglung oder Unfähigkeit die Verbindlichkeit der Unterhaltung der Armen auf der Gemeinde oder deren Wohlthätigkeitsstiftungen beruht, so kann ein Anspruch auf die Versorgungsanstalt der Pfalz nur durch Nachweisung eines gänzlichen Abgangs der bei den Verwandten, oder bei der Gemeinde und deren Stiftungen zu suchenden Hülfe, oder durch die Beschaffenheit des körperlichen oder geistigen Zustandes des betreffenden Armen gegründet werden.

§. 134. In der Regel muß die Aufnahme in die Armenanstalt bei dem betreffenden Bürgermeisteramte oder Königl. Landkommissariate nachgesucht werden; es ist jedoch diesen Behörden gestattet, in den obenbezeichneten Fällen und unter den da angegebenen Voraussetzungen von Amtswegen deßfallsige Anträge zu stellen.

§. 135. Zur Begründung der Aufnahme in die Anstalt müssen folgende Belege beigebracht werden.

1. Der Geburtsschein;

2. Das Zeugniß des Gemeinderaths über die Armuth des Aufzunehmenden und über den Abgang oder die Unvermögenheit der gesetzlich zum Unterhalt verpflichteten Verwandten;

In diesem Zeugnisse muß angegeben werden:

a) Ob und welches Vermögen der Aufzunehmende noch besitzt und welchen Werth dasselbe hat;

b) Ob derselbe noch einen Gatten oder Gattin, Eltern, Großeltern, Kinder oder Enkel hat, — deren Namen, Alter, Stand, Wohnort, und ob und welches Vermögen oder Einkommen sie haben;

3. Auszug aus den Steuerrollen über die öffentlichen Abgaben, welche das

aufzunehmende Individuum oder dessen zu seiner Alimentation gesetzlich verpflichtete Verwandte zu entrichten haben;

Auf diesem Auszuge hat der Steuereinnehmer zugleich zu bemerken, ob und welches Einkommen die betreffende Heimathsgemeinde aus Patrimonialvermögen hat, ob sie zur Bestreitung ihrer Verwaltungsbedürfnisse direkte Umlagen machen muß, wie viel Prozent vom Gesammtsteuerkapital diese betragen, und wie viele Steuerpflichtige in der Gemeinde wohnen, die mehr als 30 fl. Gesammtsteuer bezahlen;

4. Im Falle die Gemeinde ein Hospizium besitzt, die schriftliche Erklärung der Verwaltungskommission über die Ursachen, warum der betreffende Arme darin keine Aufnahme finden könne?

5. das Zeugniß des Königl. Kantonsarztes über den Krankheitszustand; — dieses Zeugniß ist nach Vorschrift des §. 147 auszustellen;

6. Bei Kindern der Impfschein;

7. Bei Wahnsinnigen das Gutachten des Familienraths mit Angabe der einzelnen Thatsachen, aus welchen der Wahnsinn bewiesen werden will, sammt einem durch den Königl. Friedensrichter vorgenommenen Interrogatorium und Zeugenverhör.

Diese Belege, welche kostenfrei, und weder dem Stempel, noch der Einregistrirung unterworfen sind, sendet die Lokalbehörde mit gutachtlichem Berichte an das Königl. Landkommissariat, um von demselben mit seinem Antrag der Regierung vorgelegt zu werden.

In diesem Berichte der Lokalbehörde müssen zugleich, um bei sich ereignenden Sterbfällen in der Anstalt den Bestimmungen der Art. 79 und 80 des Civilgesetzbuches genügen zu können, Vor- und Zunamen des Gatten des Aufzunehmenden, wenn er verheirathet oder Wittwer ist, sowie Vor- und Zunamen, Profession, Geburts- und Wohnort seiner Eltern angegeben werden.

§. 136. Gesunde, mit keinem Gebrechen behaftete Kinder können nur in so fern eine Aufnahme in dieser Anstalt finden, als für ihren Unterhalt und ihre Erziehung, so weit dieses den allgemeinen Fonden obliegt, keine annehmbaren Pflegeeltern auf dem Lande ausgemittelt werden konnten.

§. 137. Die Aufnahme von vermögenden Individuen, in so fern dieselbe zum Zwecke ihrer Heilung von einer außerordentlichen Krankheit, oder zur Vornahme einer chirurgischen Operation nachgesucht wird, ist nicht ausgeschlossen, so weit es ohne Beeinträchtigung des erforderlichen Raumes für die Aufnahme von Armen, denen dieses Institut zunächst gewidmet ist, geschehen kann; und wenn nicht eine besondere, mit dem bestehenden Kostregulativ und mit den Bestimmungen dieser Statuten überhaupt nicht im Einklang stehende Verpflegung und Behandlung verlangt wird; jedoch haben sie eine von der Regierung zu bestimmende verhältnißmäßige Entschädigung in die Kasse der Anstalt zu bezahlen.

Ueber den Betrag der Verpflegungskosten und über die aus dem Vermögen

oder von dem Einkommen der Aufgenommenen an die Anstalt gemachten Zahlungen hat der Rechnungsführer offene Rechnung zu halten.

§. 138. In so fern vermögende Eltern taubstummer Kinder diese an der Lehranstalt unterrichten lassen wollen, haben sie hiezu die Bewilligung der Kreisregierung nachzusuchen und dabei durch ärztliches Zeugniß nachzuweisen:

a) daß der Taubstumme hinlängliche Beweise eines gesunden, natürlichen Verstandes gebe;

b) daß er außer dem Mangel an Gehör und Sprache an keinem anderen, dem Unterrichte hinderlichen Gebrechen leide;

c) daß er sich in dem Alter zwischen 8 und 14 Jahren befinde.

Die Eltern haben für die Unterkunft ihrer Kinder in der Stadt Frankenthal zu sorgen und für den Unterricht einen mäßigen Beitrag in die Kasse der allgemeinen Armenanstalt zu entrichten.

Diesen Beitrag setzt die Regierung bei der Bewilligung fest.

§. 139. Das sogenannte Einkaufen mittelst Ueberlassung eines Kapitals oder des Vermögens an die Anstalt, um die lebenslängliche Versorgung darin zu genießen, findet, als der Bestimmung des Instituts zuwiderlaufend, nicht statt.

§. 140. Auch Fremde können im Falle eines ihnen in der Pfalz zugestoßenen Unglücks, oder einer Krankheit, bei dem Abgange anderer Hülfe und bei obwaltenden dringenden Umständen in diesem Institute ihre Aufnahme finden.

§. 141. Ebenso können Vaganten, welche einer bestimmten Gemeinde nicht zugewiesen werden können, jedoch in Folge der mit auswärtigen Staaten bestehenden Verträge im Lande beibehalten werden müssen, in der Armenanstalt aufgenommen werden, woferne hinsichtlich ihrer Gewerbsunfähigkeit und körperlichen Gebrechlichkeit die oben angeführten Bedingungen eintreten; außerdem bleiben sie derjenigen Gemeinde zur Last, wo sie sich zuletzt aufgehalten haben.

§. 142. Die Aufnahme in die Armenanstalt der Pfalz wird von der Königl. Regierung entweder unbeschränkt, oder auf die Dauer gewisser Umstände bewilligt.

In diesem letzten Falle hat die Königl. Verwaltung der Anstalt die Befugniß, bei dem Aufhören der Ursache der Aufnahme, den Pflegling von Amtswegen mit dem erforderlichen Zeugnisse zu entlassen.

Im ersten Falle aber kann zwar die Königl. Verwaltung die Entlassung nicht selbst verfügen; es liegt ihr jedoch ob, woferne sie eine Aenderung der Umstände wahrnimmt, welche zu der Aufnahmsbewilligung vorzüglich mitgewirkt haben, ihre Anträge auf Entlassung an die Königl. Regierung zu erstatten, welche nach Verhalt der Sache die Behörden vernehmen, und die Dimission oder Beibehaltung aussprechen wird.

§. 143. Niemand darf, selbst nicht auf eine Nacht, ohne vorgängige Ermächtigung in die Anstalt aufgenommen werden. Nur in den im §. 131 be-

zeichneten dringenden Fällen kann der Verwalter provisorisch eine Aufnahme bewilligen, wenn die Dringlichkeit gehörig nachgewiesen ist, er muß jedoch am Tage der Aufnahme noch die berichtliche Anzeige darüber an die Königl. Regierung machen.

Kleidungsstücke können den in dringenden Fällen in der Art Aufgenommenen ebenfalls nicht ohne vorgängige Ermächtigung aus der Anstalt verabfolgt werden.

§. 144. Diejenigen Verwaltungsbehörden, welche unter Vorschützung der Dringlichkeit des Falles Bewohner ihres Amtsbezirks unbefugter Weise in die Armenanstalt der Pfalz senden, haben die veranlaßten Transportkosten, so wie die Kosten der Verpflegung solcher Individuen in der Anstalt zu ersetzen, wenn die Bewilligung zur Aufnahme derselben nicht erfolgt.

§. 145. Diejenigen Individuen, welche von der ihnen ertheilten Aufnahmsbewilligung binnen 6 Wochen vom Tage der Regierungsverfügung an gerechnet, ohne erhebliche, und gehörig bescheinigte Hindernisse keinen Gebrauch gemacht haben, können in diese Anstalt ohne weitere Regierungsbewilligung nicht aufgenommen werden.

§. 146. Mit der Regierungsentschließung, welche die Aufnahme eines Individuums bewilliget, werden der Königl. Verwaltung die den Antrag zur Aufnahme begründenden Belege (§ 135) mitgetheilt, wozu insbesondere das ärztliche Zeugniß gehört, welches so umständlich abgefaßt seyn soll, daß es zum Anhaltspunkt für den in der Anstalt zu befolgenden Heilungsplan dienen kann.

§. 147. Das im §. 135 vorgeschriebene ärztliche Zeugniß zum Zwecke der Aufnahme muß folgende Angaben und zwar jede derselben in einem besondern §. wie hier folgt, enthalten:

1. Vor- und Zuname, Alter und Wohnort des die Aufnahme nachsuchenden Individuums.

2. Schilderung seiner allgemeinen körperlichen Konstitution;

3. Eine genaue Beschreibung der bei der Untersuchung vorgefundenen psychischen und physischen Gebrechen und ihre Dauer.

4. Veranlassende Ursachen derselben.

5. Die dagegen angewandten Heilmittel entweder nach eigener Beobachtung, oder nach Erzählung des Individuums oder seiner Verwandten ꝛc.;

6. Angabe, ob die Heilung wahrscheinlich sey oder nicht, und ob der Kranke in seinem Wohnorte eine zweckmäßige Pflege empfangen könne, oder ob seine Aufnahme in die Armenanstalt der Pfalz nöthig sey, und aus welchen Gründen.

§. 148. Aerztliche Zeugnisse, welche nicht streng nach dieser Vorschrift abgefaßt sind, werden auf Kosten der betreffenden Kantonsärzte zur Umänderung zurückgesendet.

§. 149. Wenn es sich bei der bei dem Eintritte eines Aufgenommenen

vorgenommenen Untersuchung herausstellt, daß derselbe das im ärztlichen Zeugnisse angegebene Gebrechen entweder gar nicht, oder bei Weitem nicht in dem Grade hat, daß seine Aufnahme in die Anstalt nöthig gewesen wäre, so wird ein solches Individuum auf Kosten des betreffenden Kantonsarztes zurückgesendet, und in Wiederholungsfällen die Ausstellung solcher unrichtigen Zeugnisse noch ernstlicher gerügt werden.

§. 150. Bei der Aufnahme von Wahnsinnigen insbesondere dient das von dem Königl. Friedensgerichte aufgenommene Zeugenverhör und Interrogatorium des Wahnsinnigen, sowie die Berathschlagung des Familienraths zur zweckmäßigen Notiz über die hauptsächliche oder Gelegenheitsursache der Krankheit, sowie über das Betragen und den Grad der Gefährlichkeit des Unglücklichen; weßwegen diese Aktenstücke der Königl. Verwaltung mitgetheilt werden, um zum Zwecke der Behandlung den angemessenen Gebrauch davon zu machen.

§. 151. Sobald ein Pflegling in der Anstalt ankömmt, wird derselbe vor Allem sorgfältig gereiniget, und es soll mit Berücksichtigung des §. 161 die in §. 170 über Handhabung der Sanitätspolizei gegebene Vorschrift befolgt werden.

Der ankommende Pflegling wird nach Ablegung seiner eigenen Kleidungsstücke mit reiner Wäsche und Kleidern versehen.

Seine mitgebrachten Kleider werden sodann, insoferne sie noch brauchbar sind, gereinigt, gelüftet, in das im §. 81 vorgeschriebene Register eingetragen, mit der Ordnungsnummer dieses Registers bezeichnet, und an einem für solche Gegenstände in den Magazinen reservirten Platze aufbewahrt, um dem Pfleglinge bei seinem Austritte gegen Zurücklassung der von der Anstalt erhaltenen Kleidung wieder zurückgegeben zu werden, oder nach Umständen zu anderweitiger Verfügung.

Zweites Cap. Von der Abtheilung der Pfleglinge.

§. 152. Die Pfleglinge der allgemeinen Armenanstalt zerfallen in drei Hauptabtheilungen, welche durch den Unterschied der Geschlechter und durch die für Behandlung der Geisteskranken erforderlichen besonderen Einrichtungen bedingt sind.

Es besteht demnach:

1. Eine Hauptabtheilung der Pfleglinge männlichen Geschlechts;
2. Eine Hauptabtheilung der Pfleglinge weiblichen Geschlechts, und
3. Eine Hauptabtheilung der in der Irrenanstalt zu verwahrenden und zu behandelnden Pfleglinge.

Einer jeden dieser Hauptabtheilung sind ihre bestimmten Räume in den Gebäuden der Armenanstalt gewidmet.

§. 153. Die Pfleglinge dieser drei Hauptabtheilungen bilden, in Beziehung auf die Zwecke der Krankenpflege, zwei Klassen, je nachdem sie nämlich der ärztlichen Ordination und Behandlung unterworfen sind, oder nicht.

§. 154. Die Unterabtheilung der ersten Klasse geschieht nach den über die Krankenpflege gegebenen Vorschriften.

§. 155. Zu der zweiten Klasse werden außer den gesunden Pfleglingen alle diejenigen gerechnet, welche der besonderen Sorgfalt und Aufsicht der Krankenpflege nicht bedürfen.

Die Pfleglinge dieser Klasse sind, jede in ihrer Hauptabtheilung, auf folgende Weise abgesondert und in eigenen Sälen vertheilt, nämlich:

1. die Kinder bis zu 8 Jahren;
2. die Kinder bis zu 16 Jahren;
3. die Erwachsenen bis zu 60 Jahren;
4. die Erwachsenen von 60 und darüber;
5. die Unreinlichen;
6. die Fallsüchtigen;
7. die Taubstummen;

Drittes Cap. Von der Reinlichkeit.

§. 156. Es soll in den Sälen, Gängen, Stiegen, Höfen, in der Küche, in der Bäckerei, in den Magazinen, Speisegewölben, Kellern und in allen Theilen der Anstalt die größte Reinlichkeit beobachtet werden.

Alle Tage müssen die Säle, Gänge und Stiegen gekehrt, und im Sommer alle Samstage gewaschen werden.

§. 157. Das Innere der Anstalt soll in der Regel, und so weit es die Reinlichkeit nothwendig macht, alle Jahre geweißt werden.

§. 158. Auf stete Reinhaltung der Luft in den Sälen soll besondere Aufmerksamkeit verwendet, und die erforderlichen Räucherungen dürfen nicht verabsäumt werden.

Das Tabakrauchen in den Sälen und überhaupt in den Gebäuden der Anstalt ist nicht gestattet.

§. 159. Alle Pfleglinge müssen sich an jedem Morgen Gesicht und Hände rein waschen und sich kämmen. Pfleglinge, welche Arbeiten verrichten, müssen das Waschen der Hände vor dem Essen wiederholen.

§. 160. Die Pfleglinge sollen, besonders zur Sommerzeit angewiesen werden, alle acht oder längstens alle vierzehn Tage ihre Füße zu waschen. Es bleibt jedoch dem Ermessen des Hausarztes überlassen, in Ansehung einzelner Pfleglinge hierin einen Aufschub anzuordnen, sowie in Beziehung auf die übrigen körperlichen Reinigungen eine angemessene Modifikation eintreten zu lassen.

§. 161. Wenn es von dem Hausarzte für nöthig oder zuträglich gehalten wird, sollen die Pfleglinge in dem Badehause der Anstalt gebadet werden.

Besonders soll hierauf bei der Aufnahme der Pfleglinge in die Anstalt Bedacht genommen werden.

§. 162. Die Pfleglinge sollen angehalten werden, ihre Kleider rein zu halten; und es ist darauf zu sehen, daß denen des männlichen Geschlechts von Zeit zu Zeit das Haar geschnitten und der Bart abgenommen werde.

Ihre Hemden müssen jede Woche, die Betttücher in der Regel jeden Mo-

nat gewechselt, und die Strohsäcke alle Vierteljahre erneuert werden; vorbehaltlich der für Kranke §. 120 getroffenen besonderen Bestimmungen.

Viertes Cap. Von der Nahrung der Pfleglinge.

§. 163. Die Kost der Pfleglinge der Armenanstalt der Pfalz zerfällt in zwei Klassen, nämlich:

1. Klasse: Kost für Kranke.
2. Klasse: Kost für Gesunde.

1. Klasse. Kost für Kranke,

enthält drei Unterabtheilungen, nämlich:

1. Fette Kost, besteht für den ganzen Tag aus Folgendem:

Brod aus einer Mischung von halb Waizen-, halb Roggenmehl.

Ganze Portion — 500 Gramm (1/2 Kilogramm),
3/4 „ — 375 „ (3/8 „
1/2 „ — 250 „ (1/4 „
1/4 „ — 125 „ (1/8 „

Fleisch besteht ungekocht für den ganzen Tag:

Ganze Portion — 300 Gramm (3/10 Kilogramm),
3/4 „ — 250 „ (1/4 „
1/2 „ — 200 „ (1/5 „
1/4 „ — 125 „ (1/10 „

Fleischbrühsuppe, zwei für jeden Kranken ohne Rücksicht auf ganze, 3/4, 1/2 oder 1/4 Portionen, versetzt mit 100 Gramm (1/10 Kilogramm) hauptsächlich gemischtes Brod, oder gerollte Gerste, oder Hirsen, oder Gries, oder dergleichen, oder 500 Gramm (1/2 Kilogramm) Wurzelwerk, oder 3 Deciliter (3/10 Liter) Hülsenfrüchte.

2. Magere Kost, besteht für den ganzen Tag aus Brod von der nämlichen Mischung, wie bei der fetten Kost.

Ganze Portion — 500 Gramm (1/2 Kilogramm),
3/4 „ — 375 „ (3/8 „
1/2 „ — 250 „ (1/4 „
1/4 „ — 125 „ (1/8 „

Wassersuppe, zwei täglich für jeden Kranken, ohne Unterschied der Portionenabstufung, versetzt mit der nämlichen Quantität und Gattung Substanzen, wie die Suppen bei der fetten Kost, und geschmälzt mit 20 Gramm Butter.

3. Diätportion, besteht für den ganzen Tag aus 5 Deciliter (1/2 Liter) Fleischbrühe oder Milch ohne Zusatz irgend einer andern Substanz.

Zu diesen drei Unterabtheilungen kann der Hausarzt auch Gemüs, dürre Zwetschen, Brei, Milch, Eier und Milchwecke verschreiben. Die Portion besteht also für den ganzen Tag zu

Gemüs, aus 1 Kilogram Gartenerzeugnissen, oder Wurzelwerk, oder 3 Deciliter (3/10 Liter) Hülsenfrüchten, geschmälzt mit 20 Gramm Butter.

Zwetschen, aus 125 Gramm (1/8 Kilogramm).

Brei, aus 5 Deciliter ($^1/_2$ Liter) Milch, und 50 Gramm ($^1/_{20}$ Kilogramm) Schwingmehl, oder Reis, oder Gries, oder dergleichen.

Milch, aus 5 Deciliter ($^1/_2$ Liter) ohne irgend einen Zusatz.

Eier und **Milchwecke** werden nach der verordneten Anzahl verabreicht.

Der Hausarzt bestimmt jeden Tag bei seinem Besuche des Morgens in den Krankenzetteln die Portionen nach ganzen, $^3/_4$, $^1/_2$ und $^1/_4$, welche während des Tags an die Kranken verabreicht werden sollen. Diese Abstufung hat jedoch keinen Bezug auf Suppe und Gemüs, welche Speisen stets in ganzen Portionen gegeben werden, wenn es nicht der Hausarzt in einzelnen Fällen ausdrücklich anderst verordnet.

Getränke verschreibt der Arzt besonders; die ganze Portion **Bier** besteht aus 1 Liter, **Wein** aus 5 Deciliter ($^1/_2$ Liter) für den ganzen Tag.

2. Klasse. Kost für Gesunde,

enthält folgende sechs Unterabtheilungen:

1. Für gesunde Kinder unter 8 Jahren;
2. „ „ „ von 8 bis zu 16 Jahren;
3. „ „ Erwachsene von 16 bis zu 60 Jahren;
4. „ sechzigjährige Pfleglinge und darüber;
5. „ die zum Hausdienst verwendeten Pfleglinge;
6. „ die gedungenen Dienstboten.

Diese sechs Unterabtheilungen erhalten folgende Kost:

Brod aus einer Mischung von halb Waizen-, halb Roggenmehl, besteht die Portion für den ganzen Tag, nämlich:

1. Für Kinder unter 8 Jahren — aus 500 Gramm ($^1/_2$ Kilogramm),
2. Für Kinder von 8 zu 16 Jahren — aus 500 Gramm ($^1/_2$ Kilogramm),
3. Für Erwachsene von 16 zu 60 Jahren — aus 600 Gramm ($^3/_5$ Kilogramm),
4. Für Sechzigjährige und darüber — aus 500 Gramm ($^1/_2$ Kilogramm),
5. Für die zum Hausdienst verwendeten Pfleglinge — aus 600 Gramm ($^3/_5$ Kilogramm),
6. Für die gedungenen Dienstboten aus 600 Gramm ($^3/_5$ Kilogramm).

Die übrige Kost besteht täglich, nämlich:

1., 2. und 3. Unterabtheilung.

Gesunde Pfleglinge bis zu 60 Jahren.

Sonntags und Mittwochs.

Fleisch, ungekocht, 250 Gramm ($^1/_4$ Kilogramm).

Fleischbrühsuppe, zwei für jeden Pflegling, versetzt mit 100 Gramm ($^1/_{10}$ Kilogramm) hauptsächlich gemischtem Brod, oder gerollter Gerste, oder Hirsen, oder Gries, oder dergleichen, oder 500 Gramm ($^1/_2$ Kilogramm) Wurzelwerk, oder 3 Deciliter ($^3/_{10}$ Liter) Hülsenfrüchten, und

Gemüs, Mittags und Abends, zusammengesetzt aus 1 Kilogramm Gar-

tenerzeugnissen, oder Wurzelwerk, oder 3 Deciliter ($^3/_{10}$ Liter Hülsenfrüchten, geschmälzt mit 10 Gramm Butter.

Montags, Dienstags, Donnerstags, Freitags und Samstags.

Wassersuppe, zwei für jeden Pflegling, und zubereitet aus 100 Gramm ($^1/_{10}$ Kilogramm) hauptsächlich gemischtem Brod, oder gerollter Gerste, oder Hirsen, oder Gries, oder dergleichen, oder 500 Gramm ($^1/_2$ Kilogramm) Wurzelwerk, oder 3 Deciliter ($^3/_{10}$ Liter) Hülsenfrüchten, geschmälzt mit 10 Gramm Butter und 20 Gramm Einbrennmehl, und

Gemüs, Mittags und Abends, zusammengesetzt aus 1 Kilogramm Gartenerzeugnissen, oder Wurzelwerk, oder 3 Deciliter ($^3/_{10}$ Liter) Hülsenfrüchten, geschmälzt mit 10 Gramm Butter.

4. und 5. Unterabtheilung.

Sechzigjährige und zum Hausdienst Verwendete.

Fleisch, ungekocht, 250 Gramm ($^1/_4$ Kilogramm).

Fleischbrühsuppe, Mittags und Abends, für jeden versetzt mit 100 Gramm ($^1/_{10}$ Kilogramm) hauptsächlich gemischtem Brod, oder gerollte Gerste, oder Hirsen, oder Gries, oder dergleichen, oder 500 Gramm ($^1/_2$ Kilogramm) Wurzelwerk, oder 3 Deciliter ($^3/_{10}$ Liter Hülsenfrüchte, und

Gemüs, Mittags und Abends, zusammengesetzt aus 1 Kilogramm Gartenerzeugnissen, oder Wurzelwerk, oder 3 Deciliter ($^3/_{10}$ Liter) Hülsenfrüchte, geschmälzt mit 10 Gramm Butter.

Bier, als Getränke für den ganzen Tag 5 Deciliter ($^1/_2$ Liter).

6. Unterabtheilung.

Gedungene und verköstigte Dienstboten.

Fleisch, ungekocht, 250 Gramm ($^1/_4$ Kilogramm).

Fleischbrühsuppe, Mittags und Abends, für jeden versetzt mit 100 Gramm ($^1/_{10}$ Kilogramm) hauptsächlich gemischtem Brod, oder gerollte Gerste, oder Hirsen, oder Gries, oder dergleichen, oder 500 Gramm ($^1/_2$ Kilogramm) Wurzelwerk, oder 3 Deciliter ($^3/_{10}$ Liter) Hülsenfrüchte, und

Gemüs, Mittags und Abends, zusammengesetzt aus 1 Kilogramm Gartenerzeugnissen oder Wurzelwerk, oder 3 Deciliter ($^3/_{10}$ Liter) Hülsenfrüchte, geschmälzt wie die Gemüse der Kranken, mit 20 Gramm Butter, und

Bier, täglich 1 Liter als Getränke.

Bemerkung.

Während der Sommermonate, wann die Kartoffeln nicht mehr genießbar sind, oder ganz mangeln, auch bei sonstigen obwaltenden Umständen kann den kranken und gesunden Pfleglingen Abends anstatt Suppe und Gemüs nur eine einzige, aus Suppen- oder Gemüssubstanzen zubereitete dicke Suppe abgegeben werden, für welche alsdann die normalmäßige Quantität doppelt genommen wird.

In diesem Falle besteht eine solche Suppe aus 100 Gramm ($^1/_{10}$ Kilogramm) hauptsächlich gemischtem Brod, oder gerollte Gerste, oder Hirsen, oder

Gries, oder dergleichen, oder 1 Kilogramm Wurzelwerk, oder 3 Deciliter ($^3/_{10}$ Liter) Hülsenfrüchte, geschmälzt an jenen Wochentagen, an welchen für sämmtliche Verköstigte Fleisch gekocht wird, für jeden gesunden Pflegling mit fünf, für jeden Diener oder Kranken aber mit zehn Gramm Butter.

An den übrigen Tagen der Woche wird jedoch für jede solche Suppe jener Pfleglinge, welchen dieses Regulativ kein Fleisch gestattet, das Doppelte an Schmalz nebst 20 Gramm Einbrennmehl verwendet.

Frühstück.

1. Für Kranke.

Milch- oder Brodsuppe. Die Milchsuppe besteht aus 25 Centiliter ($^1/_4$ Liter) Milch und 50 Gramm ($^1/_{20}$ Kilogramm) gemischtem Brod, und die Brodsuppe besteht aus 100 Gramm ($^1/_{10}$ Kilogramm) gemischtem Brod, geschmälzt mit 10 Gramm Butter.

2. Für die gesunden Kinder unter 8 Jahren.

Milch- oder Brodsuppe. Zusammengesetzt, wie für die Kranken.

3. Für alle übrigen gesunden Pfleglinge.

Süßholz- und Isländischmoostrank. Bereitet für 100 Pfleglinge aus 400 Gramm ($^2/_5$ Kilogramm) Süßholz, und 200 Gramm ($^1/_5$ Kilogramm) isländischem Moos.

4. Für die gedungenen und verköstigten Dienstboten.

Täglich $^1/_4$ Liter Milch und 1 Milchbrod.

Bemerkung.

Die Kost der Kindbetterinnen und säugenden Weiber ist jene der sechzigjährigen Pfleglinge, und die der Säuglinge richtet sich nach den Beschreibungen des Hausarztes.

Fünftes Cap. Von der Kleidung und dem Lager der Pfleglinge.

§. 164. Die Kleidung der männlichen Pfleglinge besteht in folgenden Stücken:

Ein Hemd, Kamisol, Weste und lange Beinkleider (alles im Sommer grauleinen und im Winter von Tuch oder Biber), Strümpfe (im Sommer von Leinen, im Winter von Wolle), Halstuch, Sacktuch von Leinen, Kappe von grauem Tuche, lederne Schuhe.

§. 165. Die Kleidung der weiblichen Pfleglinge besteht aus folgenden Stücken:

Hemd, Leibchen, Kamisol (im Sommer leinen, im Winter von Tuch), Rock (im Sommer leinen, im Winter von Tuch oder Biber), leinene Schürze, Halstuch von Leinen, Haube von Leinen, leinenes Sacktuch, Strümpfe (im Sommer leinene, im Winter von Wolle), lederne Schuhe.

§. 166. Das Lager der Pfleglinge besteht aus einer Bettstelle, einem Strohsack, einem Kopfkissen von Haaren, aus zwei Betttüchern, und je nach der Jahreszeit aus einer oder zwei wollenen Decken.

Jede Bettstelle ist nur für einen Pflegling bestimmt, und es dürfen unter keinen Umständen zwei zusammen in demselben Bette liegen.

Jede Bettstelle soll 32 Centimeter von dem Fußboden abstehen, 90 Centimeter breit und 195 Centimeter lang, und wenigstens 50 Centimeter von der nächsten Bettstelle entfernt seyn.

Die Bettstellen für Fallsüchtige sollen nur höchstens 20 Centimeter von dem Fußboden abstehen.

In den Krankensälen sind die abweichenden Bestimmungen des §. 189 zu beobachten.

Sechstes Cap. Von der Sanitätspolizei und von der Krankenpflege.

Erster Abschnitt. Von den Pflichten und den Befugnissen des Hausarztes.

§. 167. Der Hausarzt ist mit der Sorge für ärztliche und wundärztliche Behandlung und Pflege der Kranken in der Anstalt, und mit der Handhabung der Sanitätspolizei im Benehmen mit der Königl. Verwaltung beauftragt.

§. 168. Der Hausarzt ist verbunden, täglich am Morgen die Anstalt zu besuchen.

Sind aber gefährliche Kranke darin, oder macht es sonst der Zustand der Kranken nothwendig, so muß dieses jeden Tag auch mehrmal geschehen.

§. 169. Bei seinen Besuchen hat der Hausarzt die Anstalt zu durchgehen, um sich zu überzeugen, ob in allen Sälen und Abtheilungen frische Luft sey, überall die gehörige Reinlichkeit herrsche, ob Speisen und Getränke gesund und unverdorben, und ob die Pfleglinge ihrer Gesundheit angemessen gekleidet seyen.

Findet der Hausarzt hierin einen Mangel, so hat er den Königl. Verwalter sogleich hievon zu unterrichten, um die Abstellung des Gebrechens zu bewirken.

§. 170. Bei dem Eintritte eines jeden Pfleglings in die Anstalt soll der Hausarzt oder der Assistenzarzt gegenwärtig seyn, um nach Maaßgabe des im ärztlichen Zeugnisse beschriebenen Krankheitszustandes und des eigenen Befunds, die Zutheilung des Kranken in den geeigneten Saal, und die etwa weiter erforderlichen medizinisch polizeilichen Anordnungen im Benehmen mit dem Königl. Verwalter zu treffen.

§. 171. Der Hausarzt kann zwar in Hinsicht auf Krankenpflege alles anordnen, was er zum Zwecke der Heilung oder zur Linderung der Schmerzen eines unheilbaren Uebels für nöthig erachtet.

Jedoch muß er in Darreichung der Arzneimittel nach dem für öffentliche Anstalten vorgeschriebenen Formular der zusammengesetzten Arzneimittel, und nach dem für die Kranken in §. 163 festgesetzten Kostregulativ, im Allgemeinen sich richten.

§. 172. Jedem Kranken wird ein besonderes mit dem Namen und mit dem Tage seines Eintrittes in den Krankensaal bezeichnetes Blatt (Formular № 1) gewidmet, unter dessen Rubrik die Nummer des Krankensaals und des

Bettes, die für jeden Tag vorgeschriebene Kost und die ordinirte Arznei, dann die Krankheit, und die besonderen Bemerkungen in den entsprechenden Kolumnen von dem Arzte eingetragen werden.

Die zu verabreichenden Nahrungsmittel für die Kranken hat der Hausarzt auf den täglichen Verpflegszetteln zu bescheinigen.

An jedem Krankenbette wird eine schwarze Tafel aufgehangen, worauf der Name des Kranken, die Krankheit und die Kost verzeichnet wird.

Der Arzt wird sich daher überzeugen, ob die Speisen und Getränke für dieselben gesund und unverdorben sind, auch in gehöriger vorgeschriebener Quantität verabreicht werden.

§. 173. Da das mit der allgemeinen Armenanstalt verbundene Irreninstitut nicht nur als Verwahrungsort für unheilbare Irren, sondern auch zur Heilung von Wahnsinnigen bestimmt ist, so wird der Hausarzt eine eben so große Sorgfalt für eine angemessene Behandlung jener Unglücklichen, als auch für die Herbeiführung dieses letzteren Zweckes verwenden; — und die Königl. Verwaltung hat den Hausarzt in allen seinen Anordnungen zu unterstützen.

§. 174. Die besondere Behandlung heilbarer Irren, ihre Verköstigung, ihre Wohnung, ihre Isolirung oder ihr Zusammenseyn mit anderen, der Besuch von Fremden oder Bekannten, ihre größere oder geringere Beschränkung, der anzuwendende Zwang, die nothwendig werdende Strenge, das Anhalten zur Arbeit: — überhaupt die ganze Anordnung ihrer Lebensweise kann einzig nur nach ärztlicher und keiner anderen Rücksicht bestimmt werden.

§. 175. Die Bändigungsmittel, welche angewendet werden, um die als unheilbar erklärten Irren zu verhindern, sich selbst und ihren Umgebungen Schaden zuzufügen, dürfen nie in Schlägen oder solchen Maßregeln bestehen, welche das Gefühl der Menschlichkeit beleidigen. Die Königl. Verwaltung wird vielmehr die Aufseher oder Wärter, welche sich solche Handlungen erlauben würden, mit der augenblicklichen Entlassung strafen.

§. 176. Die Wahl der Bändigungsmittel wird zwar dem Hausarzte überlassen, jedoch soll derselbe sich von Anwendung der folgenden nicht zu leicht entfernen, nämlich:

Abbruch der gewöhnlichen Kost, Verwahrung im dunkeln Zimmer, das Schwungrad, die Zwangsweste, das Zwangstehen, Begießen mit kaltem Wasser u. dgl.

§. 177. Da auch eine regelmäßige an bestimmte Stunden gebundene Beschäftigung die häufige Rückkehr von Rasereiparoxismen vermindert, so wird der Hausarzt dafür Sorge tragen, daß durch die Verwaltung solche für zweckdienlich erachtete Beschäftigungen zum Vollzuge kommen.

§. 178. Bei einer ansteckenden oder gefährlichen Krankheit unter den Pfleglingen sollen die von dem Hausarzte nöthig befundenen Mittel und Räucherungen angewendet, die erforderliche Absonderung der Pfleglinge vollzogen,

auch Kleider und Betten, wenn hierdurch Ansteckung zu befürchten ist, nach seiner Anordnung verbrannt werden.

§. 179. Der Hausarzt sorgt für die Verwahrung und Erhaltung der pathologisch-anatomischen Präparate, und wird, so weit die Leichenöffnungen Merkwürdigkeiten für die Wissenschaft darbieten, auf Fortsetzung einer zweckmäßigen Sammlung Bedacht nehmen.

Er hat die chirurgischen Instrumente unter seinem Verschlusse und Verantwortlichkeit, und führt Aufsicht über die gute Haltung der für die Krankenpflege nöthigen Vorrichtungen.

§. 180. Am Anfange jeden Monats gibt der Hausarzt in dem nach §. 27 von der Verwaltung einzusendenden Verzeichnisse der im verwichenen Monate stattgehabten Populationsveränderungen sein Gutachten über den Gesundheitszustand der neu aufgenommenen Pfleglinge, in welchem er den Krankheitszustand nach seinem Befunde anzugeben, und sich insbesondere darüber auszusprechen hat, ob derselbe von der Art war, daß die Aufnahme jedes betreffenden Pfleglings in die Anstalt wirklich unbedingt nöthig war oder nicht, und ob seine Beibehaltung oder Entlassung aus der Anstalt räthlich erscheint.

§. 181. Am Schlusse eines jeden Jahres hat der Hausarzt über den Gesundheitszustand des verflossenen Jahres einen Bericht an die Königl. Regierung zu erstatten, in welchem er die Resultate seiner ärztlichen Behandlung, den Aufwand der verbrauchten Arzneimittel, die Ergebnisse der Leichenöffnungen und seine Beobachtungen erörtert, und seine Ansichten über die seinem Wirkungskreis zukommenden inneren Einrichtungen der Anstalt, und etwa zu treffenden Verbesserungen vorzutragen hat.

Dieser ärztliche Bericht bildet eine Beilage zu dem in §. 29 vorgeschriebenen Jahresbericht der Verwaltung.

§. 182. Sollte der Hausarzt auf mehrere Tage am Besuche der Anstalt verhindert seyn, so hat er dem Verwalter die Anzeige davon zu machen.

Zweiter Abschnitt. Von dem ärzlichen Hülfspersonale.

§. 183. Dem Hausarzt ist je nach dem Bedürfniß und der Ausdehnung der Krankenpflege ein Assistenzarzt beigegeben.

Derselbe soll ein angehender, wissenschaftlich gebildeter Arzt, und mit den Kenntnissen der höheren Chirurgie vertraut seyn, damit der doppelte Zweck seiner Bestimmung: die Beförderung der Krankenpflege des Instituts, und seine eigene praktische Ausbildung erfüllt werde.

§. 184. Der Assistenzarzt ist dem Hausarzte und in Verwaltungssachen dem Königl. Verwalter untergeordnet; er muß in der Anstalt wohnen, und kann sich ohne Vorwissen des Hausarztes und des Verwalters keinen ganzen Tag aus dem Institute entfernen.

Er hat alle jene ärztlichen Geschäfte zu vollziehen, welche ihm der Hausarzt zu übertragen für gut finden wird.

Insbesondere liegt ihm ob, für die Vollziehung der Anordnungen des Haus-

arztes zu wachen, und jeden Abend regelmäßig Besuche bei den Kranken der Anstalt zu machen.

Ohne Vorwissen oder Auftrag des Hausarztes kann er keine Arzneimittel verschreiben, ausgenommen in dringenden Fällen, und er ist alsdann verbunden, dem Hausarzte sogleich bei seiner Ankunft in der Anstalt die umständliche Anzeige zu machen.

§. 185. Der Hausarzt kann angehende Aerzte, während ihres Bienniums, jedoch stets nur unter seiner direkten Aufsicht und Leitung in der Anstalt praktiziren lassen; solche Aerzte haben sich bei der Königl. Verwaltung zu sistiren, und deren Anordnungen in Bezug auf die Hausordnung Folge zu leisten.

§. 186. Ein wundärztlicher Gehülfe besorgt unter Leitung des Hausarztes oder Assistenzartes die seinem Geschäfte eigenen niederen chirurgischen Verrichtungen.

Dritter Abschnitt. Von der Abtheilung der Kranken, von ihrer Nahrung, ihrem Lager, ihrer Kleidung und ihren übrigen Bedürfnissen.

§. 187. Der Hausarzt hat im Benehmen mit dem Königl. Verwalter dafür zu sorgen, daß die Kranken, sowie sie nach den Hauptabtheilungen der Pfleglinge ohnehin nach Geschlechtern geschieden sind, auch unter sich nach der Beschaffenheit ihrer Krankheit getrennt werden.

Sie werden in bestimmten Krankensälen verpflegt.

Den Krebsigen, Venerischen, Krätzigen und allen Pfleglingen, welche an ansteckenden oder eckelhaften Krankheiten leiden, sollen besondere Zimmer gewidmet werden; — ebenso den Epileptischen.

Chronische Kranke, deren Uebel die besondere Aufmerksamkeit und Pflege von Krankenwärtern 2c. nicht erfordert, können, im Falle es momentan am Raume mangelt, in jenen Zimmern, wohin sie nach der in §. 155 festgesetzten Abtheilung gehören, beibehalten werden.

Wöchnerinnen und die neugebornen Kinder sollen von allen anderen Pfleglingen getrennt werden.

§. 188. Die Nahrung der Kranken richtet sich nach den im §. 169 gegebenen Vorschriften.

§. 189. Ihr Lager besteht aus einer Bettstelle, einem Strohsacke, einer Matratze von Haaren, einem oder zwei Kopfkissen von Haaren, aus zwei Betttüchern, und je nach der Jahreszeit aus einer oder zwei wollenen Decken.

Die Strohsäcke werden von Monat zu Monat erneuert, die Betttücher alle 14 Tage gewechselt, wenn beides nicht durch eine bestimmte Krankheit öfter nothwendig gemacht wird.

Venerische, Krätzige u. s. w. bekommen keine Matratze.

§. 190. Jede Bettstelle ist nur für einen Kranken bestimmt, und es können in keinem Falle mehrere Kranke in ein Bett zusammen gelegt werden.

Jede Bettstelle muß von der anderen einen Meter entfernt stehen; — sie soll 32 Centimeter von dem Fußboden abstehen.

Der Zwischenraum zwischen zwei Reihen von Bettstellen darf nicht unter 3 Meter breit seyn.

§. 191. Jeder Kranke hat neben seinem Bett ein Tischchen stehen, und an Geräthschaften bekömmt er zwei bis drei Gefäße für seine Speisen und Getränke, einen Löffel, ein Messer, eine Gabel, ein Spuckkästchen und ein Uringlas.

Außerdem muß in jedem Krankensaal eine hinlängliche Anzahl von Handtüchern vorhanden seyn.

§. 192. Die Bekleidung der Kranken besteht außer dem Hemd, bei dem männlichen Geschlechte aus einem Ueberrock (Krankenmantel) ein Paar langen weiten Beinkleidern, Strümpfen, Schuhen und einer Nachtmütze.

Bei dem weiblichen Geschlechte aus einem Rock, Kamisol, Halstuch, Strümpfen, Schuhen und einer Nachthaube.

Im Sommer sind diese Kleidungsstücke von Leinen;

Im Winter von Wolle.

Die Hemden werden jede Woche gewechselt, wenn es nicht öfter nothwendig ist.

Vierter Abschnitt. Von den Krankenwärtern.

§. 193. Es soll in jedem Krankensaale ein Krankenwärter seyn.

In außerordentlichen Fällen, bei epidemischen Krankheiten u. s. w. kann die Zahl der Krankenwärter vermehrt werden.

Die Bettstelle des Krankenwärters ist in demselben Saale, dem er zugetheilt ist.

§. 194. Die Krankenwärter sollen lesen und schreiben können; sie sollen zu allen Stunden bei Tag und bei Nacht ihre Geschäfte unverdrossen, reinlich, nüchtern und uneigennützig erfüllen.

§. 195. Sie müssen in den Sommermonaten um 5 Uhr, und in den Wintermonaten um 6 Uhr aufstehen, und alsdann vor allem die Leibstühle reinigen, die Säle säubern, nach Vorschrift beräuchern und lüften.

Den Tag über müssen sie nicht nur für die Reinlichkeit des Saales, des Fußbodens der Betten und für Reinhaltung der Luft sorgen, sondern sich auch hauptsächlich die Reinlichkeit der Kranken selbst, durch Anhalten zum Waschen und Kämmen u. dgl. angelegen seyn lassen.

Bei schwachen Kranken haben die Krankenwärter diese Geschäfte selbst zu verrichten.

Sie haben auf das öftere Wechseln des Bettweißzeugs und auf die Reinlichkeit sämmtlicher Eß-, Trink- und Arzneigefäße zu achten.

Die Nachtgeschirre und Leibstühle müssen öfters gescheuert und am Tage so gestellt werden, daß sie so wenig als möglich sichtbar sind.

§. 196. Sie dürfen nicht zugeben, daß die Kranken die Arzneien ohne ihr Vorwissen nehmen, sondern sie müssen solche ihnen selbst reichen, und so lange verweilen, bis die Arznei wirklich genommen ist.

Bei äußerlichen Mitteln, z. B. bei Einreibungen u. dgl. müssen sie sich,

wenn die Kranken dies selbst thun können, durch den Augenschein vergewissern, daß dies ordentlich geschieht; — im entgegengesetzten Falle aber sollen sie den Kranken entweder belehrend zurechtweisen, oder selbst Hand anlegen.

In keinem Falle dürfen sie sich nach eigenem Gutdünken oder durch die Kranken bewegen lassen, eines oder das andere vom Arzte Angeordnete zu mehren, zu mindern, zu unterlassen, oder etwas Anderes dafür zu substituiren.

§. 197. In Abwesenheit des Arztes haben die Krankenwärter das Verhalten eines jeden Kranken und alle äußeren Veränderungen der Krankheit genau zu beobachten, um darüber dem Arzte Meldung machen zu können.

Auffallend schnelle Veränderung einer Krankheit muß sogleich dem Arzte angezeigt werden.

Sie haben darauf aufmerksam zu seyn, daß kein Kranker den Arzt hintergehe, sowohl durch sich selbst angedichtete und nicht vorhandene Krankheitszufälle, als durch Verheimlichung von wirklich vorhandenen.

§. 198. In der Frühe, Mittags und Abends müssen sie die Speiseportionen für die Kranken in der Küche abholen und ihnen selbst nach Vorschrift überreichen, wobei sie sorgfältig darauf zu sehen haben, daß die Kranken nicht die Speisen unter sich verwechseln.

Was ein Kranker von seiner Portion nicht genießt, ist in die Küche zurückzutragen, und darf nicht an andere Kranke vertheilt werden.

Sollten in der Küche sowohl nach Quantität, als Qualität die Portionen nicht gehörig verabfolgt werden, so müssen die Krankenwärter auf der Stelle bei ihrem Oberaufseher die schleunige Ersetzung des obwaltenden Mangels nachsuchen, und im Wiederholungsfalle der Verwaltung oder dem Arzte die Anzeige machen.

Klagen der Kranken wegen und über die Kost nach dem Genusse der Speisen fallen nur auf den Krankenwärter zurück.

§. 199. Die Kranken können von ihren Wärtern nicht angehalten werden, ihr Bett zu machen, die Gefäße zu reinigen, oder zur allgemeinen Reinigung des Saals beizutragen; es sey denn, daß der Arzt zur Erleichterung der Krankenwärter solche Kranke, die hinreichende Kräfte besitzen, namentlich bezeichne.

§. 200. Die Kranken müssen ohne Murren ihren Wärtern in Allem folgen, was diese das Recht haben, anzuordnen; dagegen haben sie die Befugniß, von ihren Wärtern alle diejenigen Hülfleistungen und persönlichen Dienste zu erwarten, die sie selbst zu thun durch ihre Krankheit verhindert sind.

Gegenseitige Klagen sind dem Oberaufseher mitzutheilen, welcher sodann zur Ordnung zu verweisen oder die weitere Anzeige zu machen hat.

§. 201. Insbesondere müssen die Kranken die ärztlichen Vorschriften streng befolgen, dürfen ihren Saal nicht ohne Erlaubniß des Arztes verlassen, und sich von Speisen und Getränken außer ihren vorgeschriebenen Portionen nichts zutragen lassen, oder letztere mit denen anderer Kranken des Saals vertauschen.

§. 202. Den Krankenwärtern ist es auf das Strengste verboten, den

Kranken ohne Vorwissen des Arztes für Geld Lebensmittel zu hinterbringen, oder ihnen durch Auswärtige dergleichen zutragen zu lassen.

In den Fällen, wo es erlaubt wurde, einem Kranken für sein Geld etwas auswärts zu kaufen, hat der Krankenwärter dieses seinem Oberaufseher zu melden.

§. 203. Die Krankenwärter haben darauf zu achten, daß kein Kranker von Fremden etwas fordert, oder sich schenken läßt.

Geschenke von Fremden oder Verwandten dürfen denselben erst überlassen werden, wenn die Verwaltung dieses bewilliget hat.

§. 204. Den Krankenwärtern ist es auf das Strengste untersagt, von den Kranken für geleistete oder zu leistende Dienste u. dgl. Geld abzunehmen, oder auch nur von ihnen zu leihen.

§. 205. Ohne Erlaubniß des Verwalters und ohne Anzeige bei dem Arzte dürfen die Krankenwärter ihren Saal oder wohl gar die Anstalt auf mehrere Stunden nicht verlassen; noch weniger aber dürfen sie dies ihren Kranken eigenmächtig erlauben.

§. 206. Sie sollen dafür besorgt seyn, daß kein Kranker in seinen Religionsübungen gestört werde.

Verlangt ein Kranker einen Geistlichen, so muß dies sogleich dem Oberaufseher angezeigt werden.

§. 207. An den bestimmten Tagen haben die Krankenwärter die schwarze Wäsche abzuliefern, und neues Weißzeug für ihren Saal zu empfangen.

Sie müssen sich dieses vorzählen lassen, und sind alsdann verantwortlich für die richtige Wiederablieferung der Zahl und Gattung.

§. 208. Werden eigentliche und anhaltende Nachtwachen in einem Saale nothwendig, so wechseln nicht nur die in jedem Hauptkrankensaal befindlichen beiden Krankenwärter ab, sondern es wird auch noch aus dem zunächst liegenden Saal, in welchem geringere Geschäfte zu besorgen sind, ein dritter zu ihrer Unterstützung beigezogen; dasselbe gilt auch bei Zubereitung der Bäder und dem Herbeitragen des nöthigen Wassers.

§. 209. Sie dürfen unter keinem Vorwande einem ihrer Kranken eine Hülfleistung abschlagen, oder ihn aus irgend einem Grunde hart anfahren.

Sollte ein Kranker aus bösem Willen seinen Wärter über die Gebühr plagen, oder mißbrauchen wollen, so ist der Oberaufseher, und durch diesen die Verwaltung oder der Arzt davon in Kenntniß zu setzen.

§. 210. Die Krankenwärter haben den Oberaufsehern, welchen sie untergeordnet sind, willigen Gehorsam zu leisten.

Glauben sie gegründete Klagen gegen diese führen zu können, so müssen sie dieselben der Verwaltung oder dem Arzte anzeigen, dürfen sich aber den Anordnungen des Oberaufsehers nicht widersetzen.

§. 211. Nachläßigkeit in den Dienstverrichtungen wird mit Verweisen und

Abzügen an Lohn, unmoralische Handlungen aber werden auf der Stelle mit der Entlassung bestraft.

Ebenso zieht die Uebertretung der in den §§. 202 und 204 enthaltenen Verbote nach Maaßgabe der Umstände die Entlassung nach sich.

Hinsichtlich der Abzüge am Lohn gelten die im §. 126 enthaltenen Bestimmungen.

§. 212. Alles dasjenige, was bisher von den Krankenwärtern gesagt ist, gilt auch von den Irrenwärtern. Diese müssen insbesondere auf das pünktlichste allen Anordnungen nachkommen, und dürfen sich auch in der scheinbar unbedeutendsten Kleinigkeit nicht davon entfernen.

Fünfter Abschnitt. Von den Apothekerrechnungen.

§. 213. So lange in der Anstalt keine eigene Hausapotheke eingerichtet ist, werden die Arzneien von den Stadtapothekern, nach getroffener oder noch zu treffender Uebereinkunft bezogen.

Die Rechnungen darüber sind monatlich in der Art an die Königl. Verwaltung zu übergeben, daß daraus der Monat und Tag, der Namen des Kranken, das Gewicht der Arznei und die Dosis ersichtlich sind. Die Rechnung wird sodann von dem Hausarzte für die Richtigkeit bescheinigt, von dem Königl. Kantonsarzte, nach Maaßgabe der bestehenden Uebereinkunft taxirt, und nach geschehener Revision von Seiten der Kreisregierung von dem Verwalter zur Zahlung angewiesen.

Siebentes Cap. Von der Beschäftigung der Pfleglinge.

§. 214. Die Pfleglinge sollen im Allgemeinen die Wohlthaten, die sie in der Anstalt genießen, durch Anwendung ihrer Kräfte zum Besten des Instituts dankbar erwiedern, und sie dürfen sich den Beschäftigungen, welche ihnen nach Maaßgabe ihrer körperlichen Fähigkeit übertragen werden, nicht entziehen.

Sie können insbesondere zu allen häuslichen Arbeiten verwendet werden.

Alle gesunden Pfleglinge sind gehalten, ihre Betten selbst zu machen, und müssen abwechselnd zur Reinigung der Säle beitragen.

§. 215. Taugliche Pfleglinge, welche eine gewisse Gewerbsgeschicklichkeit besitzen, oder für deren Gesundheit eine zweckmäßige Beschäftigung als nothwendig erachtet wird, sollen zu Verfertigung aller jener Gegenstände angewiesen werden, welche für die Anstalt von Nutzen sind.

Hierher gehört die Verfertigung von Schneider- und Schuhmacherarbeiten für die Anstalt, das Weben von leinenen und wollenen Tüchern, die Anfertigung der nöthigen Schreinerarbeit, Spinnerei von Hanf, Flachs und Wolle, Stricken u. s. w.

§. 216. Die in der Anstalt befindlichen Kinder sollen nach Maaßgabe ihrer körperlichen Fähigkeit zur Arbeitsamkeit angehalten, und alle tauglichen Pfleglinge in zweckmäßigen Beschäftigungen unterrichtet werden.

§. 217. Obgleich alle arbeitsfähigen Pfleglinge verbunden sind, jede Arbeit, die ihnen der Verwalter zuweist, zu leisten, ohne dafür Belohnung an-

sprechen zu können, so wird doch zur Aufmunterung derselben folgender Arbeitslohn festgesetzt:

1. Spinnerlohn:

a) für hänfen Garn

1te Qualität 10 kr. für den Kilogramm,

2te „ 8 kr. „ „ „

b) für hänfen Werg 3 kr. vom Kilogramm,

2. für die Verarbeitung der Wolle überhaupt, so daß dieselbe als Strick- und Webgarn zu gebrauchen ist, für den Kilogramm 8 kr.

Hiezu gehört nämlich das Sortiren, Reinigen, Schlumpen, Streichen, Spinnen, Spulen, Waschen und Zwirnen.

3. Für das Weben der wollenen Zeuge und für die Anleitung der Arbeiter zur Zubereitung der Wolle und Garne, sowie für die Aufsicht über die Arbeiter wird ein Werkverständiger angenommen, der nebst der Kost für seine Person einen angemessenen Lohn empfängt.

4. Für den Meter Leinwand zu weben 1½ kr.

5. Strickerlohn:

für ein Paar wollene Kinderstrümpfe 3 kr.

„ „ „ „ Weiberstrümpfe 4 kr.

„ „ „ „ Mannssocken 3 kr.

„ „ „ leinene Kinderstrümpfe 4 kr.

„ „ „ „ Weiberstrümpfe 5 kr.

„ „ „ „ Mannssocken 4 kr.

6. Für Verfertigung eines neuen Kinderhemdes 1½ kr.

„ „ „ „ Weibshemdes 2 kr.

„ „ „ „ Mannshemdes 2 kr.

„ „ „ „ Bettuches 1 kr.

„ „ „ „ Handtuches ½ kr.

7. Für Ausbesserung eines schadhaften Hemdes oder Bettuches ¼ kr.

8. Der Taglohn einer Waschfrau auf 3 kr.

9. Schneider, Schuster, Schreiner, Krankenwärter, Saalaufseher und alle übrigen Arten von Arbeitern empfangen im Verhältnisse zu ihren Dienstleistungen eine angemessene Gratifikation, deren Betrag der Verwalter aber nach dem entsprechenden Kredit zu bestimmen hat.

§. 218. Für untaugliche und geringe Arbeit wird keine Vergütung geleistet.

§. 219. Ueber die von den Pfleglingen geleisteten Arbeiten hat der Verwalter eine vierteljährliche Uebersicht zu verfertigen, mit den Registern des Rechnungsführers der Richtigkeit wegen zu vergleichen, und sodann die Zahlungsanweisung auszustellen.

§. 220. Die Arbeitsstunden der Pfleglinge werden festgesetzt:

im Sommer: von Morgens 6 bis 11 Uhr,
von Nachmittags 1 bis 7 Uhr.
im Winter: von Morgens 8 bis 11 Uhr,
von Nachmittags 12 bis 5 Uhr.

§. 221. Bei Widerspenstigkeit, Nachläßigkeit und Trägheit treten nach Maaßgabe der Umstände die im §. 262 vorgesehenen Disziplinarstrafen ein.

§. 222. Kinder und alle jene Pfleglinge, deren Beschäftigung zum Zwecke ihrer Heilung angeordnet ist, erhalten keine Gratifikation.

Für die gewöhnlichen häuslichen Arbeiten können in der Regel keine Gratifikationen bewilliget werden.

Achtes Cap. Von den Religionsübungen der Pfleglinge.

§. 223. Jeden Morgen vor Austheilung des Frühstücks wird in den Sälen von dem Aufseher oder von einem Pflegling ein Gebet abgelesen.

Eben dieses geschieht am Abende.

§. 224. Den Geistlichen beider Konfessionen ist die Seelsorge in der Anstalt übertragen.

Sie werden wöchentlich einmal in der Kirche der Anstalt Gottesdienst halten, welchem sämmtliche gesunde Pfleglinge der betreffenden Konfession beizuwohnen haben.

§. 225. Den Kranken, Altersschwachen und Sterbenden haben sie auf Verlangen geistlichen Beistand zu leisten, und ihnen das heilige Abendmahl zu reichen.

§. 226. Sollte die Mitwirkung der Geistlichen zur Heilung von Wahnsinnigen erforderlich seyn, so werden sie die Maaßregeln des Hausarztes in dem Sinne seiner eingeschlagenen Behandlung auf alle Weise unterstützen.

§. 227. Die Geistlichen ertheilen den Kindern den Religionsunterricht, und besorgen ihre Konfirmation.

§. 228. Sie pflegen Aufsicht auf den Schulunterricht, und treffen im Benehmen mit der Königl. Verwaltung und mit Gutheißung derselben die zweckdienlichen Anordnungen.

Neuntes Cap. Von dem Unterrichte der Pfleglinge.

§. 229. Der Lehrer ertheilt den Elementar- und Taubstummenunterricht an den Werktagen in folgenden Stunden des Tages:

im Sommer

Morgens von 6 bis 8 Uhr Taubstummenunterricht,
von 8 bis 10 Uhr Elementarunterricht.
Nachmittags von 1 bis 3 Uhr Elementarunterricht,
von 3 bis 5 Uhr Taubstummenunterricht;

im Winter:

Morgens von 7 bis 9 Uhr Taubstummenunterricht,
von 9 bis 11 Uhr Elementarunterricht.
Nachmittags wie im Sommer.

Am Mittwoch Nachmittags ändern sich die Unterrichtsstunden dahin ab, daß nur von 1 bis 2 Uhr Elementar- und von 2 bis 3 Uhr Taubstummenunterricht zu ertheilen ist.

Am Samstag Nachmittags ist kein Unterricht.

Der Monat October jeden Jahrs ist für die Ferienzeit bestimmt.

§. 230. Der Elementarunterricht, den die Kinder des Instituts im Allgemeinen genießen, besteht in Lesen, Schreiben, Rechnen (Kopf- und Schriftlich-Rechnen), Sprachlehre, Sprach- und Denkübungen.

Der Unterricht für Taubstumme besteht in Schreiben (Schön- und Rechtschreiben), Rechnen, Uebung in der Tonsprache und im Lesen, in der Sprachlehre, im Zeichnen, dann in dem Unterrichte in der Religion und in gemeinnützigen Kenntnissen.

Außerdem sollen die taubstummen Mädchen Anweisung erhalten in weiblichen Arbeiten: Stricken, Nähen, Spinnen u. s. w.

Die taubstummen Knaben sollen Anleitung erhalten zu verschiedenen Arbeiten in Stroh und Pappe.

§. 231. Außer dem eigentlichen Unterricht soll sich der Lehrer hauptsächlich angelegen seyn lassen, bei den Kindern das Gefühl für Sittlichkeit und Tugend zu erwecken.

Er hat das Betragen der Kinder mit aller Sorgfalt zu beobachten, sie väterlich zu leiten und zurechtzuweisen, und auf ihre gute Erziehung bedacht zu seyn.

Bei der Feier des Gottesdienstes muß er jedesmal gegenwärtig seyn.

§. 232. Wenn es der Hausarzt zu Heilung eines Wahnsinnigen für angemessen findet, so hat der Lehrer dem betreffenden Irren nach Anleitung des Hausarztes besonderen Unterricht zu ertheilen.

§. 233. Der Lehrer empfängt nach Anweisung des Verwalters und gegen Schein von dem Rechnungsführer die zum Unterrichte nöthigen Apparate, Zeichnungen, Bücher und andere Schulrequisiten.

Er ist für deren Aufbewahrung und Verwendung verantwortlich, so wie auch für alle andere Gegenstände, die er für seinen persönlichen Gebrauch oder für die Schule im Genusse hat.

§. 234. Der Lehrer hat dem Verwalter die Anzeige zu machen, wenn er aus besondern Gründen den Unterricht auszusetzen genöthigt ist.

Zehntes Cap. Von der Zeitordnung.

§. 235. Die Zugänge zu den verschiedenen Abtheilungen der Anstalt werden in den Wintermonaten um 7 Uhr, und in den Sommermonaten um 6 Uhr Morgens geöffnet, in den Wintermonaten um 6 Uhr und in den Sommermonaten Abends um 8 Uhr geschlossen.

§. 236. Im Sommer wird das Schlafengehen auf 9 Uhr Abends festgesetzt.

§. 237. Die Frühstückzeit ist im Winter um 8 Uhr, im Sommer um 7

Uhr; — um 11 Uhr wird zu Mittag gegessen; — das Abendessen ist im Winter um 5 Uhr und im Sommer um 7 Uhr.

Eilftes Cap. Allgemeine Vorschriften für fremde Personen bei dem Besuche der Anstalt.

§. 238. Der Eintritt in die allgemeine Armenanstalt ist in der Regel allen Fremden und auswärtigen Personen untersagt.

Der Königl. Verwalter und der Hausarzt allein sind befugt, Fremden oder Angehörigen der Pfleglinge den Eintritt in die Anstalt zu bewilligen.

Im Falle einer von dem Hausarzte ertheilten Bewilligung muß jedoch dem Königl. Verwalter sogleich die Anzeige davon gemacht werden.

§. 239. Fremden, welche die Anstalt besehen wollen, um ihre Einrichtung kennen zu lernen, kann der Königl. Verwalter hiezu die Erlaubniß ertheilen.

Der Fremde wird alsdann von den Oberaufsehern, und zwar von jedem in seiner Abtheilung, oder von einem anderen von dem Königl. Verwalter bestimmten Individuum aus dem Dienstpersonale des Hauses begleitet.

§. 240. Da der häufige Besuch von fremden Personen der Heilung der Irren hinderlich ist, und die Wahnsinnigen überhaupt um so ruhiger sich verhalten, je weniger Fremde ihnen zu Gesicht kommen, so werden der Königl. Verwalter und der Hausarzt nur mit strenger Auswahl den Zutritt in die Irrenanstalt gestatten.

Insbesondere hängt es nur allein von der Bestimmung des Hausarztes ab, ob bei einem, der ärztlichen Behandlung unterworfenen Irren der Zutritt irgend einer zu der Anstalt nicht gehörigen Person gestattet werden kann.

Wo dieses von dem Hausarzte untersagt ist, darf Niemand zu dem betreffenden Irren gelassen werden.

§. 241. Ohne Bewilligung des Verwalters, welche derselbe jedoch ohne erhebliche Ursache nicht verweigern wird, ist es keinem Bekannten oder Verwandten gestattet, einen Pflegling zu besuchen.

Will der Besuch einem Wahnsinnigen gemacht werden, so ist hiezu die Gutheißung des Hausarztes erforderlich.

§. 242. Von jedem Fremden, welcher auf erhaltene Erlaubniß die Anstalt besucht, wird die dem Zufluchtsorte von Armen und Unglücklichen gebührende Bescheidenheit im Betragen erwartet.

Es ist keinem Fremden gestattet, sich mit Wahnsinnigen zu unterhalten, oder auf Oeffnung derjenigen Zimmer zu dringen, in welchen sich gerade solche Irren befinden, die für den Augenblick völlig isolirt bleiben sollen.

§. 243. Die über den Besuch der Fremden bestehenden Verhaltungsregeln sollen aus diesen Statuten ausgezogen, und an dem Eingang der Anstalt angeschlagen werden.

Zwölftes Cap. Von dem Verhalten der Pfleglinge gegen ihre Vorgesetzten, unter sich, und gegen dritte Personen.

§. 244. Die Pfleglinge sollen sich gegen alle ihre Vorgesetzten mit Achtung betragen, und ihnen Gehorsam leisten.

Die Regeln der Hausordnung, insbesondere jene, welche auf die körperliche und häusliche Reinlichkeit Bezug haben, sollen sie auf das Genaueste beobachten.

upt soll ihre Aufführung von solcher Beschaffenheit seyn, daß sie durch ihr gutes Verhalten für den Genuß der Wohlthaten ihre Dankbarkeit ausdrücken.

§. 245. Die Pfleglinge sollen untereinander friedfertig sich bezeigen.

Zank und Streit wird nicht geduldet.

§. 246. Sie sollen sich keine unanständige oder unsittliche Handlungen, Reden, Geberden, schriftliche oder bildliche Darstellungen erlauben.

§. 247. Die Pfleglinge dürfen nichts, was ihnen von der Anstalt gereicht wird, verschenken, verkaufen oder vertauschen, auch durchaus nichts von ihren Speisen an andere Personen in oder außer der Anstalt mit oder ohne Vergütung abgeben.

§. 248. Es ist den Pfleglingen zwar nicht untersagt, von ihrem eigenen Gelde sich kleine Bedürfnisse anzuschaffen; jedoch darf dieses nur mit Bewilligung des Verwalters, und nur in so ferne geschehen, als das Anzuschaffende oder dessen Gebrauch und Verwendung der Hausordnung nicht entgegen ist.

§. 249. Ohne Bewilligung des Königl. Verwalters ist es keinem Pflegling erlaubt, aus dem Umfange der Anstalt herauszugehen.

§. 250. Von allen Sachen, welche die Pfleglinge zum Gebrauche erhalten, als: Kleidung, Bettzeug, Geräth, Materialien und Werkzeuge dürfen sie nicht das Geringste verlieren, entkommen lassen, verderben, eigenmächtig als unbrauchbar verwerfen oder wegschaffen.

§. 251. Allen Pfleglingen ist es verboten, bei Fremden, welche die Erlaubniß erhalten haben, die Anstalt zu besuchen, zu betteln.

§. 252. Es ist den Pfleglingen gestattet, an Bekannte oder Verwandte Briefe zu schreiben.

Jedoch müssen sowohl die abzuschickenden, als die ankommenden Briefe auf der Schreibstube der Verwaltung zur Besorgung abgegeben werden.

Auch ist der Königl. Verwalter befugt, nach Befund der Umstände von dem Inhalte der ankommenden und abgehenden Briefe Einsicht zu nehmen.

§. 253. Hat ein Pflegling eine Beschwerde gegen einen andern Pflegling, so hat er dieselbe dem Saalaufseher oder Oberaufseher vorzutragen, um durch den Königl. Verwalter die Untersuchung und Abhülfe zu bewirken.

§. 254. Ist die Beschwerde eines Pfleglings gegen den Oberaufseher, Wärter oder Saalaufseher selbst gerichtet, oder betrifft sie die Kost, das Lager, oder sonstige Bedürfnisse, so hat sie der Pflegling dem Königl. Verwalter, oder

so weit die Beschwerde auf die Pflege der Kranken sich bezieht, dem Hausarzte zu melden.

Dreizehntes Cap. Von den Erholungen der Pfleglinge.

§. 255. Der Königl. Verwalter wird den Pfleglingen an schönen trocknen Tagen gestatten, sich in schicklichen Stunden im Hausgarten zu erholen, und im Freien Bewegung zu machen.

Die Pfleglinge haben sich hiebei jeder Beschädigung der Pflanzungen, des Abbrechens der Früchte u. s. w. zu enthalten.

Das Zusammentreffen der beiden Geschlechter im Garten muß sorgfältig vermieden werden.

§. 256. Der Königl. Verwalter kann gleichfalls einzelnen gesunden Pfleglingen erlauben, außerhalb der Anstalt eine bestimmte Zeit spazieren zu gehen; jedoch wird er diese Erlaubniß nur mit Einschränkung und zur Auszeichnung eines besonders guten Betragens ertheilen.

§. 257. Zur Unterhaltung der Pfleglinge im Innern der Anstalt kann die Verwaltung angemessene Spiele zulassen.

Vierzehntes Cap. Von den Disziplinarstrafen und deren Anwendung.

§. 258. Die Anwendung von Disziplinarstrafen gegen einen Pflegling wegen Uebertretung der Vorschriften der Hausordnung hängt zuvörderst davon ab, ob die vorschriftswidrige Handlung dem Fehlenden zur Strafe zugerechnet werden kann.

§. 259. Bei Kranken, periodisch Wahnsinnigen und Blödsinnigen hat der Hausarzt allein zu entscheiden, wie eine pflichtwidrige Handlung zu beurtheilen sey; — ob und welche Strafe, und in welcher Abstufung sie angewendet werden könne.

§. 260. Allgemein Wahnsinnigen kann in keinem Falle irgend eine Handlung oder Aeußerung zur Strafe zugerechnet werden.

§. 261. Gegen alle Pfleglinge, welchen ihre vorschriftswidrigen Handlungen nicht zugerechnet werden können, oder bei welchen je nach ihrer körperlichen Beschaffenheit oder geistigen Fähigkeit ein böser Wille zur absichtlichen Uebertretung der Hausordnung nicht angenommen werden kann, beschränkt sich die Disziplin ganz allein auf Maaßregeln, welche geeignet sind, die That zu verhüten, oder die Aeußerung und das Benehmen physisch und moralisch unschädlich zu machen.

§. 262. Die Disziplinarstrafen, welche im Falle der Zurechnungsfähigkeit angewendet werden können, sind folgende:

1. das Verbot auf eine bestimmte Zeit das Zimmer zu verlassen;
2. Abzug an der gewöhnlichen Kost;
3. Einsames Einsperren von 6 Stunden bis zu 8 Tagen, mit Aufgabe einer bestimmten Arbeit.

4. Einsames Einsperren von 2 Tagen bis höchstens 14 Tagen, jeden zweiten Tag bei Wasser und Brod, und mit Aufgabe einer bestimmten Arbeit.

Das Einsperren geschieht in besondern, jedoch nicht in dunkeln Zellen.

Bei Anwendung dieser Strafe ist über den zu verordnenden Abzug an der Kost die Erinnerung des Hausarztes vorläufig zu vernehmen.

Dienstthuenden Pfleglingen, welche in Arreststrafe verfallen, sollen verhältnißmäßige Abzüge an ihren monatlichen Gratifikationen gemacht werden.

§. 263. Die im vorstehenden Paragraph bemerkten Strafen sollen stufenweise und nach der Größe des Vergehens gegen die Fehlenden angewendet werden.

Bei Zuerkennung der Strafe soll auf ihre Dauer Rücksicht genommen, und auch hierin nach der Beschaffenheit des Disziplinarvergehens die gehörig bemessene Stufenfolge beobachtet werden.

§. 264. Der Verwalter hat ein Disziplinar-Strafregister zu führen, in welchem alle verfügten Disziplinarstrafen, worunter auch die Lohn- und Gratifikationsabzüge zu rechnen sind, in chronologischer Ordnung mit Angabe des Factums und der den Strafverfügungen zu Grunde liegenden Motive von ihm einzutragen sind. Diese Einträge sind jedesmal von dem Verwalter, und wo nach obigen Bestimmungen auch das Gutachten des Hausarztes erholt werden muß, auch von diesem zu unterzeichnen.

Das Disziplinar-Strafregister muß, ehe und bevor Gebrauch davon gemacht wird, von dem Königl. Landkommissär, als Vorstand der Aufsichtskommission, oder in dessen Verhinderung von dem den Vorsitz führenden Mitgliede dieser Kommission mit Seitenzahl versehen und paraphirt seyn. Es ist nach dem Schlusse jeden Jahrs der Königl. Regierung zur Einsicht vorzulegen.

§. 265. Die im §. 262 bestimmten Disziplinarstrafen dritten und vierten Grades hat die Aufsichtskommission zu verhängen, zu welchem Ende der Königl. Verwalter die geeigneten Anträge an dieselbe zu stellen hat.

Die Kommission hat sich dabei, nach den in den §§. 258 — 261 enthaltenen Vorschriften zu achten, und jedesmal Rücksicht zu nehmen auf die frühern Strafen, welche nach dem von dem Königl. Verwalter ihr jedesmal vorzulegenden Disziplinar-Strafregister gegen einen Pflegling bereits erkannt worden seyn könnten.

Fünfzehntes Cap. Verfahren bei vorkommenden Verbrechen und Vergehen.

§. 266. Hat ein Pflegling in der Anstalt eine Handlung begangen, welche als ein Vergehen oder Verbrechen strafrechtlich zu beurtheilen ist, so hat der Königl. Verwalter unverzüglich die Anzeige dem Königl. Staatsprokurator am Bezirksgerichte zu Frankenthal zu machen.

Sechzehntes Cap. Von dem Austritte der Pfleglinge aus der Anstalt.

Erster Abschnitt. Von der Entlassung der Pfleglinge.

§. 267. Wenn die Aufnahme eines Pfleglings von der Königl. Regierung

auf die Dauer gewisser Umstände, oder bis zur Heilung des Aufzunehmenden bewilliget worden ist, so ist der Königl. Verwalter befugt und verpflichtet, bei dem Aufhören der Ursache der Aufnahme den Pflegling von Amtswegen zu entlassen.

Soll die Entlassung wegen erfolgter Heilung verfügt werden, so ist das Gutachten des Hausarztes erforderlich, von welchem in dem Entlassungsschein ausdrückliche Meldung gemacht werden muß.

§. 268. Ist die Aufnahme von der Königl. Regierung unbeschränkt bewilliget worden, so kann zwar der Königl. Verwalter die Entlassung nicht selbst verfügen, es liegt ihm jedoch ob, wofern er eine Aenderung der Umstände wahrnimmt, welche zu der Aufnahmsbewilligung vorzüglich mitgewirkt haben, seinen Antrag auf Entlassung an die Königl. Regierung zu erstatten, welche nach Verhalt der Umstände die betreffende Behörde vernehmen und die Entlassung oder Beibehaltung aussprechen wird.

§. 269. Wenn ein Pflegling, welcher sich nicht in dem Falle der vorstehenden beiden Paragraphen befindet, aus der Anstalt entlassen zu werden wünscht, sey es, um seinen Unterhalt sich selbst zu verschaffen, oder um seine Versorgung bei einem Bekannten oder Verwandten zu erhalten, oder aus anderen Gründen, so hat die Königl. Verwaltung an die Königl. Regierung Bericht zu erstatten, und die Bewilligung zur nachgesuchten Entlassung einzuholen.

§. 270. Dem zu entlassenden Pflegling ertheilt die Königl. Verwaltung einen Entlassungsschein, welcher die Stelle des Passes versieht.

Darin soll der Tag des Eintritts und des Austritts des betreffenden Pfleglings und die Ursache seiner Entlassung ausgedrückt seyn.

Dieser Schein ist nur für die Reise nach dem Wohnort des Pfleglings und für die ihm darin vorgeschriebene Route gültig.

Bei Ausfertigung des Entlassungsscheines ist die Behörde des Wohnorts von der geschehenen Entlassung durch ein besonderes Schreiben in Kenntniß zu setzen.

§. 271. Ist der zu entlassende Pflegling ein Ausländer, oder in einem anderen Kreise des Königreichs wohnhaft, so wird demselben ein einfacher Entlassungsschein, worin lediglich der Tag seines Eintritts und Austritts und die Ursache seiner Entlassung angegeben ist, ausgefertigt, und das betreffende Individuum vor das Königl. Landkommissariat in Frankenthal verwiesen, um seinen Paß zur Fortsetzung seiner Reise visiren, oder sich einen Vorweis ausstellen zu lassen.

Zweiter Abschnitt. Von dem Austritt lehr- und arbeitsfähiger Kinder.

§. 272. Die in der Anstalt verpflegten Knaben werden, wenn sie das 14. Lebensjahr zurückgelegt haben und gehörig entwickelt sind, bei rechtschaffenen Handwerkern in die Lehre, oder bei Landbauern in Dienst gegeben.

Bei der Wahl des zu erlernenden Gewerbes soll auf die Neigung des

Pfleglings, und auf seine körperliche und geistige Fähigkeit Rücksicht genommen werden.

Die in der Anstalt verpflegten Mädchen werden nach zurückgelegtem 14. Lebensjahre und erreichter Arbeitsfähigkeit gleichfalls entlassen und in Dienst gegeben.

§. 273. Das Lehrgeld der Knaben wird aus der Kasse der Anstalt in zwei Hälften bezahlt, wovon die zweite erst nach geendigter Lehrzeit entrichtet wird.

Die Knaben sowohl, als die Mädchen erhalten bei ihrem Eintritt in Lehre und Dienst die nothwendigsten Kleidungsstücke auf Kosten der Anstalt.

§. 274. Die Königl. Verwaltung hat der Königl. Regierung die lehr- und dienstfähigen Kinder namhaft zu machen, und wegen Abschließung der Lehraccorde die Genehmigung einzuholen.

§. 275. Der Königl. Verwalter wird sich von Zeit zu Zeit von der guten Behandlung der in Lehre und Dienst befindlichen Kinder, und von der zweckmäßigen Unterrichtung derselben überzeugen, ihr Schicksal nicht aus dem Auge verlieren, und im Falle einer gegründeten Beschwerde für ihr besseres Unterkommen Sorge tragen.

Dritter Abschnitt. Von der Entweichung der Pfleglinge.

§. 276. Das Entweichen aus einer Anstalt, welche den Armen und Unglücklichen wohlthätige Fürsorge gewährt, kann in der Regel nur von Geisteskranken oder von Kindern angenommen werden.

In diesem Falle hat die Königl. Verwaltung für ihre Wiedereinbringung Sorge zu tragen, und zu diesem Ende an die Polizeibehörden nöthigenfalls die sachdienlichen Schreiben zu erlassen.

§. 277. Sollte ein anderer Pflegling aus der Anstalt entweichen, so hat die Verwaltung der Polizeibehörde seines Wohnorts hievon sogleich die Anzeige zu machen.

Der Entwichene kann jedoch ohne besondere Bewilligung der Regierung nicht wieder aufgenommen werden.

§. 278. Die vorgefallenen Entweichungen, und die nach §. 282 verfügten Wiederaufnahmen sind in den monatlichen Verzeichnissen über die Veränderungen der Population der Königl. Regierung anzuzeigen.

Vierter Abschnitt. Von dem Verfahren nach ihrem Tode.

§. 279. Wenn ein Pflegling gestorben ist, so hat die Königl. Verwaltung nach Vorschrift des Art. 80 des bürgerlichen Gesetzbuches dem Civilstandsbeamten zu Frankenthal innerhalb 24 Stunden die Anzeige zu machen, damit die über Aufnahme der Sterbakten bestehenden gesetzlichen Bestimmungen vollzogen werden.

§. 280. Die Leiche wird auf Anordnung des Hausarztes, welcher jederzeit zu Konstatirung des erfolgten Todes herbeigerufen werden muß, in das Todtenhaus gebracht, und nach Umfluß von 48 Stunden, wofern der Hausarzt nicht eine andere Bestimmung trifft, auf dem Begräbnißplatz der Anstalt beerdiget.

§. 281. Die gesunden Pfleglinge begleiten die Leiche unter Anführung des betreffenden Oberaufsehers zum Grabe, wo der Geistliche der Konfession des Verstorbenen die religiösen Gebräuche verrichtet.

§. 282. Das Bettzeug, worauf ein Pflegling gestorben ist, wird sogleich abgenommen und durch frisches ersetzt.

Die Bettstelle muß sorgfältig gereiniget werden.

§. 283. Ist der Pflegling an einer kontagiösen Kranhkeit gestorben, oder war diese langwierig, und von solcher Beschaffenheit, daß das Bettzeug verdorben wurde, so muß hinsichtlich seiner Reinigung und ferneren Verwendung die Vorschrift des Hausarztes befolgt werden.

So fern es nach dem Erachten des Arztes nicht nöthig ist, daß das Bettzeug verbrannt werde, so soll dasselbe gleichwohl einige Tage der freien Luft ausgesetzt werden.

§. 284. Die Kleidungsstücke, das Geld, und sonstiges Eigenthum des Verstorbenen, welches er bei sich hatte, gehört der Anstalt als Entschädigung für genossene Pflege, es sey denn, daß der Verstorbene nach §. 137 gegen ein bestimmtes Kostgeld in die Anstalt aufgenommen war, in welchem Falle das in der Anstalt befindliche Eigenthum desselben den Erben zu verabfolgen ist.

Die Königl. Regierung kann jedoch zum Vortheil armer Verwandten auf den Nachlaß eines verstorbenen Pfleglings Verzicht leisten.

Allgemeine Bestimmung.

§. 285. Die Vorschriften über das Verhalten der Pfleglinge, über die Reinlichkeit, Beschäftigung und Erholungen, dann über die Dienstverrichtungen der Krankenwärter und Saalaufseher sollen aus diesen Statuten ausgezogen, und in den Sälen, die es betrifft, angeschlagen werden.

Inhaltsanzeige.

Erster Theil.

Von der Bestimmung, Organisation und Verwaltung der Armenanstalt der Pfalz.

Anmerkung. Die Beilagen, ohne wesentliches Interesse für das größere Publikum, sind im Amtsblatte nachzusehen.

§. 253. Hierher gehört auch die Bestimmung des Landrathabschiedes vom 26. November 1838 auf p. 132:

Die Lieferungen von Konsumtibilien roher Stoffe u. s. w. für die allgemeine Armen- und Irrenanstalt sollen künftig in kleinern Loosen, welche überhaupt bei Anschaffung der Anstaltsbedürfnisse die Regel bildet, ausgesetzt werden;

und des Landrathabschiedes vom 22. Oct. 1842, Amtsbl. № 71, p. 562, daß in der Regel die Baureparaturen versteigert werden sollen.

Die Fonds, welche die Armen- und Irren-Beschäftigungsanstalt zu unterhalten haben, siehe Ausscheidungsgesetz 1. Buch §. 139.

Drittes Capitel.

Findel-, verlassene Kinder- und Kleinkinder-Bewahranstalten.

4. Band, p. 336.

Die Verbindlichkeit der Armenpflegschaftsräthe hinsichtlich der Findel- und verlassenen Kinder, siehe oben den Art. 39, Z. 4 der Instruktion über das Armenwesen §. 243.

§. 254. Verfügung der Kreisregierung vom 6. Septb. 1836, Amtsbl. № 43, p. 483, die Fürsorge für die sittliche Bildung der Findel- und verlassenen Kinder und der auf Kosten des Kreises erzogenen armen Waisen betr.

Nach gemachten Anzeigen wird auf die sittliche Bildung der auf Kosten des Kreises erzogenen Findel- und verlassenen Kinder und armen Waisen nicht in allen Gemeinden des Kreises diejenige Sorgfalt verwendet, welche der bestehenden Verordnung nach darauf verwendet werden sollte. In vielen Gemeinden glauben sich die Pflegschaftsräthe (die Bürgermeister und Ortsgeistlichen an der Spitze) von aller weiteren Aufsicht und Fürsorge für diese unglücklichen Geschöpfe entbunden, sobald sie zum Behufe des Bezuges der Pfleg- und Lehrgel-

der keine Zeugnisse mehr auszustellen haben, und doch sind gerade in diesem Lebensalter diese Kinder, besonders jene des weiblichen Geschlechtes, am meisten der Gefahr des sittlichen Verderbnisses ausgesetzt; ihre Verwahrlosung in dieser Epoche ist der Grund, warum so viele derselben den Gemeinden in späteren Jahren so sehr zur Last fallen.

Zur Beseitigung dieses Mißstandes macht man die Armenpflegschaftsräthe, insbesondere die Bürgermeisterämter und die Ortsgeistlichen, ernstlich auf die genaueste Befolgung der im §. 30 der Instruktion über die Behandlung des Armenwesens (Amtsbl. von 1835 № 4) enthaltenen Vorschriften insbesondere mit dem Beifügen aufmerksam, daß sie streng darauf zu halten haben, daß die Findel-, Waisen und verlassene Kinder, wenn sie aus den Volksschulen entlassen sind, unnachsichtlich zum Besuche der Sonn- und Feiertagsschulen angehalten werden, daß von den Schullehrern Register über den Schulbesuch dieser Kinder und über ihr Voranschreiten in allen Zweigen des Sonn- und Feiertagsschulunterrichts geführt, und daß ihnen diese Register vierteljährlich zur Einsicht vorgelegt werden, um nöthigen Falles geeignete Maaßregeln zur Besserung nachläßiger Schüler ergreifen zu können.

Die Pflegschaftsräthe haben übrigens auch die Dienstherren und Lehrmeister solcher Kinder zur unausgesetzten Wachsamkeit auf ihr sittliches Betragen aufzumuntern, in dieser Hinsicht von denselben öfters Aufschlüsse über den sittlichen Wandel solcher Kinder einzuziehen, und diese in ein Register einzutragen, welches sie den Königl. Landkommissären auf ihren Rundreisen zur Einsicht vorzulegen haben.

Die Königl. Landkommissariate ihrerseits haben übrigens die Befolgung dieser Vorschriften mit allem Fleiße zu überwachen, und wo sie Nachläßigkeit in dieser Beziehung gewahren, entweder selbst sogleich abhülfliche Verfügungen zu treffen, oder je nach den Umständen berichtliche Anzeigen und Anträge zu machen.

§. 255. Unterm 6. März 1839, Amtsbl. № 14, p. 123 wurde von Königl. Regierung der Pfalz ein dringender Aufruf zu Errichtung von Kleinkinderbewahranstalten erlassen.

§. 256. Bekanntmachung der Königl. Regierung der Pfalz vom 18. November 1839, Amtsbl. № 66, p. 589, die Errichtung und Beaufsichtigung der Kleinkinderbewahranstalten betr.

Die von Seiner Königlichen Majestät durch höchste Ministerialentschließung vom 4. dieses Monats allergnädigst genehmigten Bestimmungen, nach welchen bei der Errichtung und Beaufsichtigung der Kleinkinderbewahranstalten künftig verfahren werden soll, werden andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und sowohl die Königl. Landkommissariate als auch die Königl. Distriktschulinspektionen haben darüber zu wachen, daß allenthalben, wo dergleichen Anstalten errichtet werden, nach diesen allerhöchsten Bestimmungen genau und pünktlich sich gerichtet werde.

Allgemeine Bestimmungen.

Der Einfluß, welchen die allmählig sich vermehrenden Kleinkinderbewahranstalten unverkennbar auf die häusliche und öffentliche Erziehung gewinnen, macht es nothwendig, daß bei ihrer Errichtung und Beaufsichtigung nach festen und wohlbemessenen Grundsätzen verfahren, möglichem Mißbrauche rechtzeitig vorgebeugt, und diejenige Stellung ihnen angewiesen werde, von welcher aus ihr wohlthätiger Zweck sich am leichtesten und sichersten erreichen läßt.

Seine Majestät der König wollen daher, daß bezüglich dieser Anstalten nachstehende Vorschriften allgemein zur Anwendung gebracht werden sollen.

1. Die Kleinkinderbewahranstalten sind, in so lange nicht anders verfügt werden wird, als Privatinstitute zu betrachten, und als solche den bestehenden Vorschriften gemäß zu behandeln.

Es ist jedoch zur Bildung jeder solchen Anstalt die obrigkeitliche Bewilligung erforderlich.

Ihre Errichtung und Erhaltung ist allenthalben zu befördern, wo sich das Bedürfniß für sie kund gibt, wo die erforderlichen Mittel dazu aufgebracht werden können, und wo sich gegen den Inhalt der zur Genehmigung vorzulegenden Statuten, etwas Wesentliches nicht erinnern läßt.

2. Die erwähnten Anstalten sollen keinen andern Zweck haben, als den kleinen, für die öffentliche Schule noch nicht reifen Kindern, Aufenthalt und Pflege in der Art angedeihen zu lassen, wie solche von verständigen und gewissenhaften Eltern zu gedeihlicher Entwicklung geistiger und leiblicher Kräfte für dieses zarte Jugendalter gewährt zu werden pflegen.

Auf diese ihre Bestimmung sind sie allenthalben zu beschränken, und es ist daher auch nicht zu gestatten, daß ihnen der noch hie und da übliche Name einer Kleinkinderschule beigelegt, oder daß den dabei beschäftigten Personen der Titel eines Lehrers oder einer Lehrerin verliehen werde.

3. Die Unternehmer sowohl als die Aufsichtsbehörden haben mit allem Ernste darüber zu wachen, daß die freie und naturgemäße Entfaltung des kindlichen Gemüthes durch steife Förmlichkeiten nicht gehemmt, der jugendliche Frohsinn durch eine erst für spätere Lebensjahre geeignete Erziehungsweise nicht verkümmert, der Schule nicht vorgegriffen, und die erst im Heraustreten begriffene Geisteskraft weder übermäßig angestrengt noch unpassend, sondern vielmehr genau auf die in §. 5 bezeichnete Weise beschäftigt werde.

4. Da bei weitem der größere Theil der in diese Anstalten aufgenommenen Kinder, armen Eltern angehört, und für einen Stand erzogen werden soll, welcher vorzugsweise einen gesunden, kräftigen und gewandten Körper, Lust und Liebe zu anstrengender Arbeit und möglichste Beschränkung seiner Bedürfnisse zu seinem künftigen Fortkommen und zu seinem äußern Lebensglücke nöthig hat: so muß in den Kleinkinderbewahranstalten Alles sorgfältig vermieden werden, was nachtheilig auf den Gesundheitszustand einwirkt (wie dieses

namentlich durch überheizte Lokalitäten geschieht), die Pfleglinge schwächt und verweichlicht, den Hang zum Wohlleben hervorruft und Bedürfnisse erzeugt, die in den spätern Lebensjahren nicht mehr befriedigt werden können, und im Entbehrungsfalle leicht eine Quelle der Unzufriedenheit und des Unfriedens eröffnen dürften. Es ist vielmehr dahin zu wirken, daß die Kinder schon frühe leiblich gestärkt und gekräftiget werden; daß sie sich viel und ungezwungen in freier Luft bewegen, und daß sie selbst bei übler Witterung in den Zimmern mit Sitzen, Stehen und Gehen fleißig abwechseln. Ihre Unterhaltung muß, so weit es ohne Störung der nothwendigen Ordnung möglich ist, frei und ungezwungen seyn, und selbst bei ihren gewöhnlichen Spielen ist auf freie Geistesthätigkeit und eigenes Nachdenken oder Erfinden, auf Gewandtheit und Stärkung des Körpers, auf innere Anregung und auf Förderung des jugendlichen Frohsinns besonders zu achten.

5. Dagegen muß es eine Hauptaufgabe bleiben, die gesammte Beschäftigungsweise der Kinder zu einem fortwährenden Spiele, d. i. zu einer leichten und geregelten, zu einer anregenden, anziehenden und zweckmäßig abwechselnden Unterhaltung zu machen. Nur ist dabei vorzusehen, daß das Spielen nicht in bloßes Tändeln und die leichte Beschäftigung nicht in geschäftigen Müßiggang ausarte. Denn auch das Spiel hat seinen Ernst, und auch der angenehmsten Unterhaltung darf es nicht an der erforderlichen, den Verhältnissen angemessenen Gründlichkeit und Beharrlichkeit fehlen.

6. Der Ertheilung eines eigentlichen Unterrichtes haben sich die Pfleger und Aufseher dieser Anstalt gänzlich und strenge zu enthalten. Die Kinder sollen weder lesen noch schreiben lernen, weder mit Rechnen noch mit sonst einem für die Schule gehörigen Lehrgegenstande anhaltend beschäftiget werden, und wenn es auch unbenommen bleiben mag, sie im Zusammensetzen und Vergleichen der Buchstaben und Zahlen zu üben, so hat dieses doch nur in der Absicht zu geschehen, das Auffassungs- und Anschauungsvermögen zu wecken, Sinn und Urtheil zu schärfen, an geregelter Geistesthätigkeit und ruhiges Aufmerken zu gewöhnen, und auf diesem Wege die Kleinen auf die Benützung der öffentlichen Schule vorzubereiten.

7. Als eine ihrer wichtigsten Pflichten haben die mit der Aufsicht und Pflege dieser kleinen Kinder beauftragten Personen es zu erachten, für die möglichste Erweckung und Belebung eines wahrhaft frommen Sinnes in den zarten Gemüthern gewissenhafte Sorge zu tragen. Dazu genügt aber nicht, die Kinder nur am Anfange und beim Schlusse beten zu lassen. Es muß vielmehr die ganze Erziehungsweise darauf, als auf das höchste und letzte Ziel hingerichtet und dahin gearbeitet werden, daß die Kleinen schon von früher Jugend an Gott erkennen und lieben lernen, daß Lehre, Beispiel und Uebung sie fortwährend und in der rechten Art auf ihn und sein Gebot zurückweisen, daß sie sich ganz von frommem christlich-religiösem Sinne durchdrungen fühlen, und das Gebet

ihnen nicht als eine Sache der bloßen Gewohnheit erscheint, sondern Bedürfniß des Lebens, Trost und Freude wird.

Auf diesen Mittelpunkt aller wahren Erziehung ist auch bei der übrigen Beschäftigung der Kinder stets die geeignete Rücksicht zu nehmen.

Diese Beschäftigungsweise hat aber vornehmlich darin zu bestehen, daß die Sinnen- und Verstandeskräfte der Kleinen an mannichfaltigen Aufgaben geübt werden; daß man ihnen lehrreiche und erbauliche Geschichten erzählt und sich dieselben nach kindlicher Art von ihnen wieder erzählen läßt; ihnen bedeutungsvolle Bilder oder sonstige Gegenstände zur Betrachtung vorhält und sich darüber mit ihnen unterredet; daß man kurze, inhaltreiche Denksprüche und kleine Liederverse ihrem Gedächtnisse einprägt, und sie gewöhnt, dieselben ohne Ziererei, einfach und mit dem wahren kindlichen Ausdrucke wieder zu geben, und daß man sie außerdem anleitet, leichte Handarbeiten zu verrichten, sich dabei unter einander selbst zu unterstützen, und so allmählig die erforderliche Gewandtheit des Geistes und des Leibes sich anzueignen.

8. Hiebei mögen die Pfleger und Aufseher wohl bedenken, daß sie es mit Kindern zu thun haben, welchen das Wahre und Gute noch nicht durch Verstandesgründe zur Ueberzeugung gebracht, sondern durch Beispiel und Gewöhnung in die zarten Herzen eingepflanzt und für ihr ganzes Leben lieb und werth gemacht werden soll. Dieser Grundsatz muß die ganze Behandlungs- und Erziehungsweise in den Kleinkinderbewahranstalten leiten, deren große Aufgabe nur dann als gelöst zu betrachten ist, wenn durch ebenso liebevolle, als ernste Behandlung, Aufrichtigkeit und Offenheit, Schamhaftigkeit und Reinlichkeit, Ordnung und Pünktlichkeit, Dienstfertigkeit und Mäßigung, Dankbarkeit und Liebe, strenger Gehorsam und Freude an nützlicher Thätigkeit sammt andern Tugenden des kindlichen Alters, den Kleinen zur Gewohnheit, ja gleichsam zur andern Natur werden, und jenen eigentlich sittlich-frommen Sinn oder Charakter begründen, welcher dem Staate und der Kirche eine sichere und erfreuliche Bürgschaft für die Zukunft gewährt.

9. Die Aufsicht und Leitung der Kleinkinderbewahranstalt ist den Unternehmern zu überlassen. Die öffentlichen Behörden aber haben durch wiederholte persönliche Besuche von dem genauen Vollzuge der vorgeschriebenen Grundsätze sich zu überzeugen, die Beschäftigungs- und sonstige Erziehungsweise sorgfältig zu überwachen, ungeeignete Abweichungen zu rügen, und erforderlichen Falles ein ernsteres Einschreiten zu veranlassen.

10. Die Aufstellung des benöthigten Personals ist gleichfalls Sache der Unternehmer. Diese haben jedoch die gewählten Individuen der betreffenden Polizei- und Schulbehörde zur Anzeige zu bringen, und sind gehalten, den Erinnerungen derselben Gehör zu geben, wenn gegründete Einwendungen gegen die getroffene Wahl erhoben werden können.

11. Es ist aber keineswegs nothwendig, zur Wart und Pflege der Kleinen nur solche Personen aufzunehmen, welche sich dem Lehrberufe eigens gewidmet

und ihre Vorbildung in Schulseminarien und ähnlichen Anstalten erworben haben. Es genügt vielmehr vollständig, wenn dergleichen Leute das gegründete Zeugniß eines frommen Sinnes, eines unbescholtenen Rufes und eines tadellosen Wandels für sich haben, wenn sie noch in den kräftigern Lebensjahren stehen und heitern Gemüthes sind; wenn sie sich einfach, klar und bestimmt auszudrücken wissen, mit der Freundlichkeit den rechten Ernst verbinden, und mit der Sanftmuth und Geduld die nöthige Willenskraft und Beharrlichkeit vereinigen; insbesondere aber, wenn sie Liebe zu Kindern haben und sich der unentbehrlichen Gabe der Anregung und der Mittheilung erfreuen, durch die sie allein mit Erfolg auf das Innere der Kleinen einzuwirken vermögen.

12. Finden es jedoch Schullehrer oder Schulgehülfen ihrer Neigung angemessen, sich bei Kleinkinderbewahranstalten verwenden zu lassen, so ist ihnen dieses, sofern sie sonst dazu befähigt sind, bereitwillig zuzugestehen, weil sie dadurch eine passende Gelegenheit erhalten, sich auf ihren Beruf als Lehrer und Erzieher theils vorzubereiten, theils in demselben weiter auszubilden.

Für diesen Fall soll ihnen vorbehalten bleiben, die an diesen Anstalten zugebrachte Zeit ihren Dienstjahren beizuzählen vorausgesetzt jedoch, daß sie vorher die Anstellungsprüfung schon mit Erfolg bestanden haben, und daß sie sich über ihre Leistungen, sowie über ihren tadellosen Wandel durch gute Zeugnisse auszuweisen vermögen.

13. Eltern und Vormünder können nicht gezwungen werden, ihre Kinder oder Pflegbefohlenen in eine Kleinkinderbewahranstalt aufnehmen zu lassen, wohl aber steht es den Armenpflegen und Polizeibehörden frei, Kinder, welche entweder von ihren Eltern getrennt werden müssen, oder für deren Erziehung ihnen aus andern Gründen die Fürsorge obliegt, dahin unterzubringen. Wie der Eintritt, so soll auch der Austritt frei und ungezwungen seyn.

14. Die Vorsteher können verlangen, daß die Kinder regelmäßig und reinlich in die Anstalt gebracht und rechtzeitig wieder aus derselben abgeholt werden, daß die betheiligten Personen sich überhaupt in die vorgeschriebene Ordnung fügen und den Pflegern und Aufsehern die gebührende Achtung erweisen, und daß auch von Seiten des Hauses nach Möglichkeit für die Beförderung des guten Zweckes mitgewirkt werde.

Auch sind sie befugt, denjenigen Kindern die Aufnahme oder den ferneren Besuch der Anstalt zu versagen, durch welche derselben äußere oder innere Nachtheile gebracht werden können. Dagegen wird aber auch von ihnen erwartet, daß sie die Verhältnisse der Eltern und Kinder genau berücksichtigen, keine übertriebenen Forderungen an sie in Bezug auf Kleidung, fleißigen Besuch der Anstalt, pünktliches Entschuldigen der Ausbleibenden und dergleichen Dinge stellen, durch die Kinder wohlthätig auf die Erwachsenen zu wirken suchen, und sich zum bessern Gedeihen der Kleinen in stetem Benehmen mit den Eltern erhalten.

15. Oeffentliche Prüfungen, feierliche Aufzüge, Preisvertheilungen, sowie

überhaupt Alles, was Ehrgeiz, Eitelkeit und falsche Selbstliebe erzeugen könnte, oder sich sonst nicht mit diesem Kindesalter verträgt, bleibt untersagt.

Damit soll jedoch nicht verwehrt seyn, die Kleinen durch Unterstützungen, kleine Geschenke und dergleichen von Zeit zu Zeit zu ermuntern, und namentlich ist zu gestatten, daß ihnen durch die Anstalt oder durch sonstige Wohlthäter zur Weihnachtszeit Freude bereitet werde.

16. Die zur Errichtung und Unterhaltung der Kleinkinderbewahranstalten erforderlichen Kosten sind nach den genehmigten Satzungen einer jeden aufzubringen, wobei, insoweit es erforderlich ist, die polizeiliche Aufsicht einzutreten hat.

17. Die Verwaltung des Vermögens dieser Anstalten, die deßfallsige Rechnungsablage und die Ueberwachung derselben durch die öffentlichen Behörden, hat sich gleichfalls nach den genehmigten statutarischen Bestimmungen bei einer jeden derselben zu richten.

Den öffentlichen Behörden steht jedoch stets die Befugniß zu, bei gegebener besonderer Veranlassung von der Vermögensverwaltung und den Rechnungen nähere Einsicht zu nehmen.

18. Lösen sich dergleichen Anstalten auf, ohne daß zuvor in gültiger Weise Bestimmungen über das Vermögen getroffen worden sind; so fällt dasselbe dem Ortsschulfonde zu.

Nach diesen Vorschriften ist nunmehr bei Errichtung und Beaufsichtigung der Kleinkinderbewahranstalten genau und pünktlich zu verfahren.

Viertes Capitel.
Leihhäuser, Sparkassen.

4. Band, p. 343.

§. 257. Erlaß der Kreisregierung vom 12. August 1836, Amtsbl. № 39, p. 441, die Errichtung von Sparkassen in allen Kantonshauptorten betr.

Die unterzeichnete Stelle hat wiederholt die Klagen vernehmen müssen, über das häufig unregelmäßige Leben der Dienstboten, Handwerksgesellen und anderer junger Leute von unbemittelten Eltern. In der That sieht man auch einen großen Theil dieser Jugend einer ungezügelten Sucht zu Tanz und anderen Belustigungen, dem Genusse geistiger Getränke, und besonders das weibliche Geschlecht einem Hang zu Kleiderpracht ergeben, welcher ihren Vermögensverhältnissen und ihrer künftigen Stellung in der Gesellschaft ganz unangemessen ist. Auf diese Weise wird in voller Jugendkraft, in der Zeit des Erwerbes, verschwendet, was später zu häuslicher Einrichtung, zur Begründung eines Geschäftes und zur Erleichterung und Rettung in unvorhergesehenen Unglücksfällen dienen sollte. Als Folge davon entstehen Familien ohne alles Vermögen, die beim geringsten Unfall in gänzliche Verarmung gerathen, und ihren Heimatsgemeinden zur Last fallen.

Die verschiedenen Mittel, welche zur Beseitigung dieses Uebels in Vorschlag gebracht wurden, waren größtentheils nicht auf Beseitigung der Ursachen desselben berechnet, und konnten daher den erwünschten Erfolg nicht haben.

Vermögendere Leute finden stets Gelegenheit, ihr disponibles Geld nutzbringend anzulegen, weil sie über größere Beträge zu verfügen haben, die man schon zur Erwerbung eines Grundstücks verwenden, oder mit Sicherheit auf Zinsen anlegen kann. Dienstboten, Handwerksgesellen und andere junge Leute armer Eltern erübrigen aber stets nur geringere Beträge, welche zu einer solchen Verwendung nicht zureichen, und die sie, oft selbst nur mit Gefahr des Verlustes aufbewahren können. Sie lassen sich daher in der Regel nur zu leicht bestimmen, alles was sie verdienen, auf Genüsse zu verwenden, welche meistentheils die nachtheiligsten Folgen selbst auf ihre Moralität und auf ihr ganzes künftiges Leben haben.

Schon früher hat man die Ueberzeugung gewonnen, daß dem unseligen Hang zu Verschwendungen hauptsächlich dadurch begegnet werden könne, wenn der unvermögenden Klasse des Volkes Gelegenheit gegeben wird, ihre zur augenblicklichen Befriedigung reeller Bedürfnisse nicht nöthigen geringen Geldvorräthe nutzbringend für die Zukunft anzulegen. Man hat daher Sparkassen für diese Klasse des Volkes errichtet, und der Erfolg hat gezeigt, wie dringend das Bedürfniß derselben war.

In den Sparkassen, welche in sämmtlichen Kreisen des Königreichs bestehen, sind bereits vier und eine halbe Million Gulden angelegt, wovon aber den Rheinkreis vor der Hand nur circa 12,000 fl. treffen, da außer der in der Stadt Speyer errichteten Sparkasse noch keine andere im Kreise in Aktivität ist. Indessen sind in den Städten Landau, Zweibrücken, Kaiserslautern und Frankenthal die Statuten dazu errichtet und von allerhöchster Stelle genehmiget worden.

Da aber alle diese Anstalten nur für das Bedürfniß der Gemeinden, in welchen sie sich befinden, bestimmt sind, so wird dem Uebel, dem man durch Sparkassen begegnen will, nur lokal abgeholfen, und es muß als eine Pflicht der Verwaltung anerkannt werden, durch eingreifendere Maaßregeln die wohlthätigen Folgen der Sparkassen auf Gesittung oder Wohlstand immer allgemeiner zu verbreiten.

Wo daher nach den obigen Voraussetzungen das Bedürfniß solcher Anstalten sich zeigt, was namentlich in sämmtlichen Städten des Kreises der Fall ist, müssen die Mittel zu ihrer Errichtung aufgesucht und aufgefunden werden.

Die Königl. Landkommissariate werden demnach angewiesen, die Einleitungen zur Errichtung von Sparkassen vorläufig in allen Kantonshauptorten zu treffen.

Zu dem Ende läßt man die von dem Königl. Staatsministerium des Innern bereits genehmigten Statuten der Sparkasse in Frankenthal als Vorbild

hier folgen, und erwartet von dem Eifer der Königl. Landkommissariate, daß sie dieser auf den Wohlstand und die Moralität der unbemittelten Klasse des Volkes segenreich einwirkenden Einrichtung ihre volle und ungetheilte Aufmerksamkeit zuwenden, und dadurch das Wohlwollen der Königl. Staatsregierung und den Dank ihrer Verwalteten sich zu erwerben nicht unterlassen.

Statuten

der Frankenthaler Sparkasse, nach dem Stadtrathsbeschluß vom 23. Mai 1835, und der hohen Regierungsentschließung vom 23. Dezember 1835, zufolge darin vorgenommenen Modifikationen.

Art. 1. Der Zweck der Sparkasse ist vorzugsweise den wenig bemittelten Einwohnern der Stadt Frankenthal, den Taglöhnern, Dienstboten und den unbemittelten Kindern bis zu ihrem zurückgelegten 15ten Lebensjahre ohne Unterschied, Gelegenheit zu geben, ihre Ersparnisse in kleinen Beträgen und gegen Bezahlung von Zinsen mit Sicherheit anzulegen.

Art. 2. Die Stadtgemeinde haftet mit ihrem ganzen Vermögen für die in die Sparkasse eingelegten Gelder sammt Zinsen, und trägt die Verwaltungskosten.

Die Theilnehmer haben daher für ihre Einlagen nicht nur keinen Verlust zu fürchten, sondern es sind auch alle auf die Sparkasse Bezug habende Geschäfte ganz unentgeldlich.

Art. 3. Das Institut der Sparkasse steht zunächst unter der Aufsicht des Bürgermeisters der Bezirksstadt Frankenthal.

Die unmittelbare Verwaltung besorgen vier Bürger, welche der Stadtrath auf drei Jahre erwählt und eidlich verpflichten läßt.

Verschwiegenheit ist ihnen besonders zur Pflicht gemacht.

Die austretenden Verwalter können wieder gewählt werden.

Art. 4. In die Sparkasse können kleine Beträge, jedoch nicht unter dreißig Kreuzer eingelegt werden.

Das höchste Einlagequantum, welches in einem Jahre angelegt werden kann, ist auf Einhundert Gulden, so wie der höchste Betrag einer und derselben Person auf Dreihundert Gulden festgesetzt bleibt. Im letzten Falle müssen aber die Zinsen jedes Jahr am Verfalltag erhoben, indem solche nicht mehr kapitalisirt werden können.

Um den Dienstboten Gelegenheit zu geben, einen Theil ihres Lohnes der Sparsamkeit zu widmen, sind besonders die vier Ziele, als Ostern, Johanni, Michaeli und Weihnachten zur Annahme der Einlagen bestimmt.

Diejenigen Gelder, welche an diesen Terminen und in den darauf folgenden 8 Tagen der Anstalt überbracht werden, werden von dem ersten Tage des auf die Zieltage folgenden Monats an verzinset. Zwar werden außerdem auch

das ganze Jahr hindurch, an einem durch die Verwaltung der Sparkasse zu bestimmenden Tage in jeder Woche, Einlagen angenommen, jedoch sind diese in der Zwischenzeit überbrachten Beiträge erst von dem nächsten Zieltage an, verzinslich.

Von Kindern kann jedoch ohne Mitwirkung ihrer Eltern oder Vormünder keine Einlage empfangen werden.

Art. 5. Die Verwaltung der Sparkasse ist befugt, einzelne Einlagen, wenn sie mit dem Zwecke der Anstalt nicht vereinbarlich sind, die Annahme zu verweigern, und die bereits angenommenen Einlagen nebst Zinsen zurück zu geben.

Art. 6. Den Einlegern wird ein mit einer Nummer bezeichnetes auf deren Namen gestelltes und von dem als Kassier ernannten Mitgliede der Verwaltung kontrasignirtes Quittungsbuch übergeben, und in dasselbe der jedesmalige Betrag der geleisteten oder empfangenen Zahlungen von dem Kassier und von einem andern Mitgliede der Verwaltung eigenhändig, und mit Beifügung des Datums verzeichnet.

Art. 7. Dies Quittungsbuch ist nur für die Eigenthümer und für dessen Erbe gültig, es ist unveräußerlich und unverpfändbar.

Wer daher in die Sparkasse Gelder einlegt, der verzichtet in Kraft dieser Bestimmung auf das Recht der Verpfändung oder Veräußerung seines Quittungsbuches.

Alles dieses jedoch unbeschadet der Rechte eines Dritten, welche er auf die in der Sparkasse eingelegten Gelder und Zinsen im Wege des gerichtlichen Verfahrens geltend machen könnte.

Der Erbe, so fern er in eine der im Art. 1 bezeichneten Kathegorien gehört, und das Geld seines Erblassers aus der Sparkasse nicht zurückziehen will, ist gehalten, das Quittungsbuch auf seinen Namen umschreiben zu lassen.

Art. 8. Die Einlagen unter fünf und zwanzig Gulden werden mit zwei Kreuzer vom Gulden, sohin mit Drei ein Drittel Prozent verzinset.

Wenn aber die Einlage gleich anfänglich fünf und zwanzig Gulden beträgt, oder durch fortgesetzte Sparsamkeit oder durch Anwuchs der Zinsen diesen Betrag erreicht, so wird sie zu vier Gulden vom Hundert verzinset.

Man behält sich vor, nach Maaßgabe der Resultate der Rechnungen, seiner Zeit einen höheren Zinsfuß zu bewilligen.

Art. 9. Die Zinsenberechnung findet in der Regel alljährlich an den im Art. 4 erwähnten Perioden statt, und zwar für das an denselben abgelaufene Jahr.

Die Zinsen von einer Einlage von fünf und zwanzig Gulden bis zu dreihundert Gulden, werden zu dem Kapital geschlagen, und gleich diesem verzinset. Ebenso jene von einer Einlage unter 25 Gulden, sobald sie dreißig Kreuzer betragen.

Art. 10. Die Bezahlung der Zinsen erfolgt nur mit der Zurückgabe der Einlagssumme.

Außer diesem Falle wird, wenn nicht besonders dringende Ursachen angeführt werden, keine separate Zinszahlung geleistet.

Auch werden von den, vor Ablauf eines Jahrs zurückgeforderten und bezahlten Einlagen keine Zinsen fürs laufende und verflossene Quartal vergütet.

Art. 11. Die Einlagen können in der Regel erst nach vorheriger einvierteljähriger Aufkündigung zurückgefordert werden, doch kann bei erwiesenen Nothfällen die Zurückzahlung der Einlagssumme sammt Zinsen auch vor Ablauf dieser Zeit erfolgen.

Zahlungen können nur an den Eigenthümer, oder an dessen gesetzliche Stellvertreter, und jedoch nur im Falle bewiesener Verhinderung an gehörig Bevollmächtigte geleistet werden. An Kinder kann ohne Mitwirkung ihrer Eltern oder Vormünder nichts bezahlt werden.

Art. 12. Jeder Theilnehmer hat an dem auf seinem Quittungsbuche bezeichneten Zieltage dasselbe der Verwaltung der Sparkasse vorzulegen, damit die rechnungsmäßigen Einträge gemacht werden. Sollte sich ein Theilnehmer während fünf Jahren weder bei der Kasse gemeldet, noch etwas von seinem Guthaben bezogen haben, auch sein Aufenthalt bei der Polizeibehörde nicht erfragt werden können, so wird seine Einlage sammt Zinsen bei der Sparkasse deponirt, von nun an aber nicht mehr verzinset.

Art. 13. Wenn das Quittungsbuch dem Eigenthümer abhanden kommen würde, so hat derselbe die Verwaltung sogleich in Kenntniß zu setzen, damit auf seine Kosten die Bekanntmachung durch das Wochenblatt bewirkt, und das Quittungsbuch als ungültig erklärt werde.

Erst nach Verlauf des in der Bekanntmachung festgesetzten Termins von vier Wochen, kann der Betrag der Einlage sammt Zinsen an den bekannten Einleger bezahlt, oder ihm ein Duplikat des Quittungsbuches ausgefertiget werden.

Art. 14. Vier Wochen nach Ablauf eines jeden Jahres, stellet die Verwaltung der Sparkasse über Einnahme und Ausgabe förmliche Rechnung, und übergibt sie sammt den Belegen dem Bürgermeister, um dem Stadtrathe zur Revision vorgelegt zu werden.

Die Rechnung wird sodann sammt den Erinnerungen des Stadtrathes dem Königl. Landkommissariate Frankenthal, und durch dieses der Königl. Regierung zum definitiven Abschlusse überreicht.

Wenn die Rechnung richtig befunden worden, so wird sie summarisch und ohne Benennung der Gläubiger oder Schuldner, sondern bloß durch Bezeichnung mit den Nummern der Quittungsbüchelchen, und mit den Buchstaben der Obligationen über die von der Sparkasse ausgeliehenen Gelder, durch das Wochenblatt zur Kenntniß des Publikums gebracht.

Das Original der Rechnung sammt Belegen wird während eines Monats nach erfolgtem Abschlusse in dem Lokale der Sparkasse aufgelegt, damit jeder Theilnehmer, so weit es sein Interesse betrifft, von der Ordnung und Gesetzlichkeit des Verfahrens sich selbst Ueberzeugung verschaffen könne.

Also im Original gefertigt zu Frankenthal den 11. Jänner 1836. —

§. 258. Verfügnng der Kreisregierung vom 10. November 1836, Amtsbl. № 58, p. 621, die Sparkasserechnung der Stadt Speyer betr.

Zur Erzielung der Gleichförmigkeit im Rechnungswesen der verschiedenen im Kreise bestehenden und noch zu errichtenden Sparkassen, läßt man hiernach Formulare von den bei der Sparkasse zu Speyer eingeführten und von der unterfertigten Stelle gutgeheißenen Geschäftsbüchern abdrucken, nach welchen die Verwaltungen der übrigen Sparkassen die ihrigen zu führen haben.

Sparkasse der
Haupt= oder

Tag und Monat.	№	Einleger	Ziel Weihnachten 1828. " Ostern " Johanni " Michaeli	Einlagen. fl	Einlagen. Xr
1829. 4. Januar.	1.				

Stadt Speyer.
Einlagebuch.

Stand des Einlagkapitals nebst Zinsertrag am Ziel Weihnachten des Jahrs																				Rückzahlung.		
1829		1830		1831		1832		1833		1834		1835		1836		1837		1838		Summa		Pagina des Journals.
fl	Xr	fl	Xr	fl	Xr	fl	Xr	fl	Xr	fl	Xr	fl	Xr	fl	Xr	fl	Xr	fl	Xr	fl	Xr	

№

Konto-Kurrent.

(Namen, Vornamen, Eigenschaft und Wohnort der Einleger.)

Datum.	Eintrag	Jahresziele.								Summa.	
		Ostern.		Johanni.		Michaeli.		Weihnachten.			
	Einlage № Zinsen für 18										

Kassabuch.
Journal.

Tag.	Pagina des Einlage-buchs.	Pagina des Debitoren-buchs	Monat 183	Einnahme. fl	Einnahme. Xr	Ausgabe. fl	Ausgabe. Xr
			Einlagen auf Ziel 183				
			Abgeschlossen für die auf das Ziel Weihnachten 183 gemachten Einlagen im Betrage von welche in die Sparkasse deponirt worden sind. Speyer, den Die Verwaltungskommission.				

Debitorenbuch.

Tag.	Monat.	Jahr.	Herr N. N.	Soll.		Haben oder Abzahlung.	Pagina des Journals.
				Kapital.	Zinsen à 5%		

Sparkasse-Einlagebuch.

Tag und Monat.	Pagina des Journals.	Beschreibung.	Einlage und Zinsertrag		Zurückzahlung.	
			fl	xr	fl	xr

Rechnung der Sparkasse zu N.

von Weihnachten 1835 bis dahin 1836, gestellt durch den Rechner N. N. zu N.

No. der Belege.	Einnahme.	fl	Xr
	Rückstand von voriger Rechnung.		
	Art. 1. Kassenvorrath resp. Passivrezeß des Rechners nach voriger Rechnung laut Abschluß Königl. Regierung von . . 1836	1427	6
	Abgetragene Kapitalien.		
	Art. 2. Die Stadt Speyer trägt ab unterm 25. September 1836 das sub Art. 9 vorgetragene Kapital mit	1000	—
	ꝛc. ꝛc. ꝛc.		
	Einlage im laufenden Rechnungsjahr.		
1	Laut Zeugniß der Verwaltungskommission fanden folgende Einlagen statt:		

No. der Einlage	No. des Kontokurrent		Beträge unter 25 fl daher nur zu 3⅓ % verzinsl. fl	Xr	Beträge von 25 fl. u. darüber daher zu 4 % verzinsl. fl	Xr	Total. fl	Xr
		Auf Ziel Ostern.						
315	102	Art. 3. Von N. N.	10	—	—	—		
326	10	Art. 4. Von N. N.	—	—	10	—		
		(zu 4 % verzinslich, weil N. N. schon sub No. Ziel . . eine Einlage von 25 fl gemacht hat.) ꝛc. ꝛc. .	—	—	600	—		
		Total . .	10	—	610	—	620	—

№ der Belege.	№ der Einlage.	№ des Kontokurrent.	Einnahme.	Beträge unter 25 fl. daher nur zu $3^1/_3$ % verzinsl. fl	kr	Beträge von 25 fl u. darüber daher zu 4 % verzinsl. fl	kr	Total fl	kr	fl	kr
			Auf Ziel Johanni.								
	204	102	Art. 5. Von N. N.	—	—	50	—				
			ꝛc. ꝛc. ꝛc.	—	—	1320	—				
			Total . .	—	—	1370	—	1370	—		
			Auf Ziel Michaeli.								
	300	103	Art. 6. Von N. N.	10	—	—	—				
			ꝛc. ꝛc. ꝛc.	—	—	1200	—				
			Total . .	10	—	1200	—	1210	—		
			Auf Ziel Weihnachten.								
	405	104	Art. 7. Von N. N.	5	—	—	—				
			ꝛc. ꝛc. ꝛc.	—	—	960	—				
			Total . .	5	—	960	—	965	—		
			Total der Einlagen im laufenden Rechnungsjahre . . .							4165	—

Nummer der Belege	Einnahme.														
	Zinsen von ausgeliehenen Kapitalien, berechnet ohne Rücksicht auf die Verfallzeit von Weihnachten 1835 bis dahin 1836 zu 5 %.														
	Artikel der Rechnung.	Betrag des Kapitals.		Namen der Schuldner.	Datum a) der Schuldurkunde, b) der Hypothekarinscription	Laufender Zins.		Rückstand von voriger Rechnung.		Total.		Hierauf wurde bezahlt		Bleibt Zinsrückstand.	
		fl	Xr			fl	Xr	fl	Xr	fl	Xr	fl	Xr	fl	Xr
	8	1000	—	Stadt Speyer	Schuldschein vom 24. Dezember 1831.	50	—	50	—	100	—	50	—	50	—
	9	1000	—	Dieselbe (Laut Artikel 2 wurde dieses Kapital am 25. September 1836 abgetragen, daher der Zins auch nur bis dahin für $^3/_4$tel Jahr berechnet wurde.)	id. vom 1. Juli 1835.	37	30	25	—	62	30	62	30	—	—
	10	500	—	N. N. zu N.	a) 3. Juni 1833. b) 5. Juni 1833.	25	—	10	—	35	—	35	—	—	—
	11	4825	—	N. N zu N.	a) 25. März 1836 b) 29. id. id.	180	56	—	—	180	56	—	—	180	56

Nummer der Belege.	Einnahme.													
	Zinsen von ausgeliehenen Kapitalien, berechnet ohne Rücksicht auf die Verfallzeit von Weihnachten 1835 bis dahin 1836 zu 5 %.													
	Artikel der Rechnung.	Betrag des Kapitals.	Namen der Schuldner	Datum a) der Schuldurkunde, b) der Hypothekarinscription.	Laufender Zins.		Rückstand von voriger Rechnung		Total.		Hierauf wurde bezahlt.		Bleibt Zinsrückstand.	
			(Neu angelegt, siehe Art. 15, und sind die Zinsen vom 25. März 1836 an für ¾tel Jahre zu rechnen.)		fl	kr	fl	kr	fl	kr	fl	kr	fl	kr
	12	4780 —	ꝛc. ꝛc. ꝛc.	ꝛc. ꝛc. ꝛc	239	—	39	15	278	15	278	15	—	—
		12105 —	. . . Total . . .		532	26	124	15	656	41	425	45	230	56
		1000 —	geben ab als abgetragen, siehe Art 2											
		11105 —	bleibt Kapitalvermögen an Weihnachten 1836.											

Wiederholung.

	fl	kr
Rückstand von voriger Rechnung	1427	6
Abgetragene Kapitalien	1000	—
Einlagen im laufenden Rechnungsjahr	4165	—
Zinsen von ausgeliehenen Kapitalien	425	45
Gesammteinnahme	8017	51

Nummer der Belege.	Nummer der Einlagen.	Nummer des Conto-Cur.	Ausgabe.	fl	xr
			Verwaltungskosten.		
1			Art. 13. An Buchbinder N. N. für Einband gegenwärtiger Rechnung sammt Belegen laut quittirter Rechnung	1	—
2			Art. 14. An denselben für ein neues Einlagebuch, Konto-Kurrentbuch, Debitorenbuch und sonstige Schreibmaterialien	10	—
			ꝛc. ꝛc. ꝛc.	25	—
				36	—
			Neu angelegte Kapitalien.		
3 u. 4			Art. 15 N. N. zu N. erhielt laut Obligation vom 25. März, inscribirt den 29. März 1836 in Folge beiliegender Autorisation des Königl. Landkommissariats ein vom 25. März 1836 an verzinsliches Kapital von	4825	—
			ꝛc. ꝛc. ꝛc.		
			Zurückbezahlte Einlagen mit Zinsen. laut der beigefügten Quittungsbücher		
5	9u98	5	Art. 16. N. N. behielt nach voriger Rechnung auf Ziel Weihnachten mit Zinsen gut . . . . 112 fl 28 xr		
			Hiezu Zins bis Weihnachten 1836 à 4 % . . . . 4 fl 29 xr		
			welches Guthaben auf Weihnachten 1836 ausbezahlt wurde mit . .	116	57

Nummer der Belege.	Nummer der Einlagen.	Nummer des Conto-Cur.	Ausgabe.				
			Uebertrag . . .			116	57
6	103	85	Art. 17. N. N. dessen Guthaben nach voriger Rechnung auf Ziel Ostern betrug	52	—		
			Hiezu Zins bis Ostern 1836 à 4 %	2	5		
				54	5		
			Den 30. April wurden hievon zurückbezahlt	4	5	4	5
			Rest verzinslich von Ostern 1836 an .	50	—		
7	310	105	Art. 18. N. N. dessen Guthaben nach voriger Rechnung auf Ziel Michaeli beträgt	5	—		
			welches den 10. Juni 1836 zurückbezahlt wurde, und zwar ohne Zinsen, da die Einlage noch kein ganzes Jahr alt ist (vide Art. . der Statuten)			5	—
. .	. .	. .	ꝛc. ꝛc. ꝛc.			2135	16
			Total der zurückbezahlten Einlagen und Zinsen			2261	18

Wiederholung.

	ƒ	kr
Verwaltungskosten	36	—
Neu angelegte Kapitalien	4825	—
Zurückbezahlte Einlagen und Zinsen	2261	18
Gesammtausgabe	7122	18

Abgleichung.

	ƒ	kr
Die Gesammteinnahme beträgt	8017	51
Die Gesammtausgabe „	7122	18
Die Schuldigkeit der Rechner resp. der Kassenvorrath daher	895	33

sage (in Worten)

Zusammenstellung

der Activen und Passiven der Sparkasse an Weihnachten (25. Dezember) 1836.

Activa.

	ƒ	kr
Kassenvorrath nach gegenwärtiger Rechnung	895	33
Ausgeliehene Kapitalien	11105	—
Rückständige Zinsen bis 25. Dezember 1836	230	56
Summa	12231	29

Passiva.

Solche bestehen in den noch nicht zurückbezahlten Einlagen und Zinsen,

nämlich:

Nummer der Einlagen.	Nummer des Kontokurrent.	Zu- und Vornamen der Deponenten.	Guthaben nach voriger Rechnung. an Einlagen und Zinsen zu 3 1/3 % verzinslich. fl.	kr.	an unverzinslichen Zinsbeträgen. fl.	kr.	an Einlagen und Zinsen zu 4 % verzinslich. fl.	kr.	Zins von dem betreffenden Ziel 1835 bis dahin 1836 von den verzinslichen Beträgen. fl.	kr.	Total. fl.	kr.	Hierunter sind begriffen: Beträge unter 25 fl. und daher nur zu 3 1/3 % verzinslich. vide Art. . der Statuten fl.	kr.	Zinsbeträge unter 30 kr. und daher unverzinslich. vide Art. . der Statuten. fl.	kr.	Beträge von 25 fl und darüber und daher zu 4 % verzinslich. vide Art. . der Statuten. fl.	kr.	Bemerkungen.
		Auf Ziel Ostern.																	
17	12	N. N.	5	—	—	10	—	—	—	10	5	20	5	20	—	—	—	-	vide Ziel Joh. № 100.
103	85	N. N.	—	—	—	—	50	—	—	—	50	—	—	—	—	—	50	—	vide Art. 17 d. Rechng.
301	97	N. N.	—	—	—	—	104	—	4	9	108	9	—	—	—	—	108	9	vide Ziel Joh. № 107 u.
		rc. rc.	—	—	—	—	2600	—	104	—	2704		—	—	—	—	2704	—	Ziel Weihn. № 200.
		Total	5	—	—	10	2754	—	108	9	2867	29	5	20	—	—	2862	9	
		Auf Ziel Johanni.																	
15	10	N. N.	15	30	—	—	—	—	—	31	16	1	16	1	—	—	—	—	
100	12	N. N.	6	—	—	—	—	—	—	12	6	12	6	12	—	—	—	-	vide Ziel Ostern № 17
30	19	N. N.	—	—	—	—	15	—	—	36	15	36	—	—	—	—	15	36	vide Ziel Mich. № 107

Bemerkungen. NB. Hier sind vorzüglich die Artikel, unter welchen die zurückbezahlten Einlagen verrechnet sind, anzugeben, und in jenen Fällen, wo ein Deponent an verschiedenen Zielen Einlagen gemacht hat, das betreffende Ziel und die Nummer der Einlage anzugeben, da nach dem Gesammtbetrag der von einem und demselben Deponenten zu gut habenden Summe der anzuwendende Zinsfuß sich richtet.

Nummer der Einlagen.	Nummer des Kontokurrent.	Zu- und Vornamen der Deponenten.	Guthaben nach voriger Rechnung. an Einlagen und Zinsen zu 3 1/3 % verzinslich.		an unverzinslichen Zinsbeträgen.		an Einlagen und Zinsen zu 4 % verzinslich.		Zins von dem betreffenden Ziel 1835 bis dahin 1836 von den verzinslichen Beträgen.		Total.		Hierunter sind begriffen: Beträge unter 25 fl, und daher nur zu 3 1/3 % verzinslich. vide Art . der Statuten.		Zinsbeträge unter 30 kr. und daher unverzinslich. vide Art . der Statuten.		Beträge von 25 fl. und darüber und daher zu 4 % verzinslich. vide Art . der Statuten		Bemerkungen. NB. Hier sind vorzüglich die Artikel, unter welchen die zurückbezahlten Einlagen verrechnet sind, anzugeben, und in jenen Fällen, wo ein Deponent an verschiedenen Zielen Einlagen gemacht hat, das betreffende Ziel und die Nummer der Einlage anzugeben, da nach dem Gesammtbetrag der von einem und demselben Deponenten zu gut habenden Summe der anzuwendende Zinsfuß sich richtet.
			fl	Xr	fl	Xr	fl	Xr	fl	Xr	fl	Xr	fl	Xr	fl	Xr	fl	Xr	
107	97	N. N.	—	—	—	—	104	—	4	9	108	9	—	—	—	—	108	9	vide Ziel Ostern No. 301.
		ꝛc. ꝛc.	—	—	—	—	2400	—	96	—	2496	—	—	—	—	—	2496	—	u. Ziel Weihn. No. 200.
		Total	21	30	—	—	2519	—	101	28	2641	58	22	13	—	—	2619	45	
		Auf Ziel Michaeli.																	
19	15	N. N.	6	—	—	12	—	—	—	12	6	24	6	—	—	24	—	—	
107	19	N. N	—	—	—	—	10	—	—	24	10	24	—	—	—	—	10	24	vide Ziel Joh. No. 30.
310	105	N. N.	—	—	—	—	—	—	—		—	—	—	—	—	—	—	—	vide Art. 18 d. Rechng.
		ꝛc. ꝛc.	—	—	—	—	1100	—	44	—	1144	—	—	—	—	—	1144	—	
		Total	6	—	—	12	1110	—	44	36	1160	48	6	—	—	24	1154	24	

Nummer der Einlagen.	Nummer des Kontokurrent.	Zu- und Vornamen der Deponenten.	Guthaben nach voriger Rechnung.						Zins von dem betreffenden Ziel 1835 bis dahin 1836 von den verzinslichen Beträgen.		Total.		Hierunter sind begriffen:						Bemerkungen.
			an Einlagen und Zinsen zu $3 \frac{1}{3}$ % verzinslich.		an unverzinslichen Zinsbeträgen		an Einlagen und Zinsen zu 4 % verzinslich.						Beträge unter 25 fl und daher nur zu $3 \frac{1}{3}$ % verzinslich. vide Art. . der Statuten.		Zinsbeträge unter 30 kr. und daher unverzinslich. vide Art. . der Statuten.		Beträge von 25 fl. und darüber und daher zu 4 % verzinslich vide Art. . der Statuten.		NB. Hier sind vorzüglich die Artikel, unter welchen die zurückbezahlten Einlagen verrechnet sind, anzugeben, und in jenen Fällen, wo ein Deponent an verschiedenen Zielen Einlagen gemacht hat, das betreffende Ziel und die Nummer der Einlage anzugeben, da nach dem Gesammtbetrag der von einem und demselben Deponenten zu gut habenden Summe der anzuwendende Zinsfuß sich richtet.
			fl	kr	fl	kr	fl	kr	fl	kr	fl	kr	fl	kr	fl	kr	fl	kr	
		Auf Ziel Weihnachten.																	
9u98	5	N. N.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	vide Art. 16 d. Rechng.
200	97	N. N.	—	—	—	—	108	9	4	20	112	29	—	—	—	—	112	29	vide Ziel Ostern **No.** 301.
		ꝛc. ꝛc.	—	—	—	—	680	—	27	12	707	12	—	—	—	—	707	12	u Ziel Joh. **No.** 107.
		Total	—	—	—	—	788	9	31	32	819	41	—	—	—	—	819	41	
Wiederholung.																			
Auf Ziel		Ostern . .	5	—	—	10	2754	—	108	19	2867	29	5	20	—	—	2862	9	
"	"	Johanni .	21	30	—	—	2519	—	101	28	2641	58	22	13	—	—	2619	15	
"	"	Michaeli .	6	—	—	12	1110	—	44	36	1160	48	6	—	—	24	1154	24	
"	"	Weihnachten	—	—	—	—	788	9	31	32	819	41	—	—	—	—	819	41	
		Total .	32	30	—	22	7171	9	285	55	7489	56	33	33	—	24	7455	59	

Sämmtliche Einlagen mit Zinsen bis zu den betreffenden Zielen betragen demnach . . . fl 7489 xr 56

Hiezu kommen:

1. Die provisorisch berechneten Zinsen von den oben verzeichneten Einlagen nebst erworbenen Zinsen von jedem der bemerkten Zielen bis zu Weihnachten 1836 Zeit, bis zu welcher die Zinsen der Activa ebenfalls berechnet sind, als:

	fl	xr		fl	xr	Zins		fl	xr	fl	xr
Von Ostern bis Weihnachten 1836	2867	29	davon	5	20	zu 3 1/3 %	für 9 Monate	—	8		
				2862	9	" 4 %	" 9 "	85	52		
Von Johanni bis id.	2641	58	davon	22	13	" 3 1/3 %	" 6 "	—	12		
				2619	45	" 4 %	" 6 "	52	24		
				6	—	" 3 1/3 %	" 3 "	—	3	150	12
Von Michaeli bis id.	1160	48	davon	—	24	" 0 %	" 3 "	—	—		
				1154	24	" 4 %	" 3 "	11	33		
Von Weihnachten bis id.	819	41	davon	819	41	" 4 %	" 0 "	—	—		
Gleicher Betrag wie oben	7489	56									

2. Die neuen Einlagen laut Art. 3 bis 7 incl. gegenwärtiger Rechnung nebst Zinsen bis Weihnachten 1836.

	fl	xr	Zins		fl	xr	fl	xr
Auf Ziel Ostern 1836	10	—	à 3 1/3 %	für 9 Monate	—	15		
	610		à 4 "	" 9 "	18	18		
" " Johanni "	1370	—	à 4 "	" 6 "	27	24		
	10	—	à 3 1/3 "	" 3 "	—	5		
" " Michaeli "	1200	—	à 4 "	" 3 "	12	—		
	5	—	à 3 1/3 "	" 0 "	—	—		
" " Weihnachten 1836	960	—	à 4 "	" 0 "	—	—		
Total . .	4165	—	. . . . .		58	2	4223	2

Gesammtbetrag der Passiva . . . 11863 10

Bilanz.

	fl	kr
Die Activa betragen	12231	29
Die Passiva "	11863	10
Gewinn für die Sparkasse bis Weihnachten 1836 . .	368	19

Also gegenwärtige Rechnung aufgestellt und als wahrhaft bestätigt.
Speyer, den 30. Jänner 1837.

Durch den Rechner der Sparkasse.
N. N.

Gegenwärtige Rechnung wurde auf den Grund der vorhergehenden Rechnung, sowie des Haupt-Einlagebuchs, des Kontokurrent, des Debitorenbuches, des Kassajournals und der hier beigefügten Einnahms- und Ausgabsbelegen geprüft und richtig befunden, daher

	fl	kr
die Einnahme auf	8017	51
die Ausgabe auf	7122	18
Der Kassenvorrath auf	895	33

(in Worten)

	fl	kr
Sämmtliche Activa auf	12231	29
" Passiva auf	11863	10
Der Gewinn für die Sparkasse an Weihnachten 1836 somit auf . .	368	19

abgeschlossen.

Speyer, den 3. Februar 1837.

Die Verwaltungskommission.
N. N. N. N. N. N.

Für den Abschluß Königl. Regierung ist ein Blatt freizulassen.

§. 259. Eine wiederholte Aufforderung an die Landkommissariate, die Ortsbehörden zur Gründung von Sparkassen anzuhalten, vom 21. August 1841, siehe Amtsbl. № 56, p. 453.

§. 260. Statuten des Leihhauses zu Landau, Amtsbl. № 16 vom Jahre 1842, p. 157.

Unter Vorbehalt höherer Genehmigung wird zur Steuer des Wuchers und zum Besten der dürftigen Volksklasse die Errichtung eines Leihhauses in Landau unter folgenden Bestimmungen beschlossen:

§. 1. Zur Bildung des Fonds dieser Anstalt werden die erforderlichen Gelder gegen 5% vorzugsweise aus der Sparkasse aufgenommen und für deren sichere Rückzahlung wird von der Stadt Landau Garantie geleistet. Im Falle der Unzulänglichkeit der baaren Mittel dieser Kasse sollen die verfügbaren Kapitalien des Civilhospitals dazu verwendet oder die disponible Baarschaft der Stadtkasse momentan benützt werden. Kapitalien von Lokalvereinen, Korporationen, geschlossenen Gesellschaften und Stiftungen können ebenfalls zu 5% angenommen werden. Anleihen von Privaten dagegen sollen vorderhand und bis deren Annahme dringend erscheint, ausgeschlossen bleiben.

§. 2. Das für die Leihanstalt auszumittelnde und einzurichtende Lokal soll gegen Einbruch und Feuersgefahr gehörig gesichert, der ungefähre Werth der Pfänder assekurirt und das Haus von dem Leihhausdiener bewohnt werden.

§. 3. Zur Versetzung und Auslösung der Pfänder hat die Pfandhauskommission wenigstens drei Tage per Woche zu bestimmen und die Büreaustunden festzusetzen.

§. 4. Geringer als 1 Gulden und höher als 500 Gulden werden vorderhand keine Gelder auf Pfänder ausgeliehen.

§. 5. Als Pfänder werden angenommen: Gold, Silber, Kupfer, Messing, Zinn, Blei, sammetne, seidene, leinene, wollene oder baumollene Zeuge, Kleidungsstücke und alle übrigen Gegenstände, welche nicht dem Verderben oder einem wandelbaren Werthe zu sehr unterworfen sind, oder einen allzugroßen Raum erfordern, wie Getreide, flüssige Sachen, Pelzwaaren, Spiegel, Bücher, Gemälde, Kupferstiche u. dgl. Auf liegende Güter, Obligationen, Wechsel, Handschriften, Besoldungsscheine, Kirchengeräthe, Armaturstücke nnd Munition werren keine Gelder geliehen.

§. 6. Auf Gold und Silber sollen drei Viertheile, auf alle übrigen Pfänder aber die Hälfte ihres abgeschätzten Werthes dargeliehen werden.

§. 7. Die Abschätzung der Pfänder geschieht nach ihrem wahren Werthe ohne Einrechnung des Kunstwerthes, Gold und Silber und alle übrigen Metalle werden blos nach dem Gewicht und ihrem innern Gehalt, ohne Rücksicht auf die Façon, abgeschätzt.

§. 8. Die Zinse werden vorderhand auf zehn vom Hundert festgesetzt. Bei der Verrechnung der Zinse werden 30 Tage für einen Monat, 14 Tage

für einen halben, eine Woche sowie einzelne Tage für 1/4 Monat angenommen, und Kreuzerbrüche für voll gerechnet.

§. 9. Auf kürzere Zeit als auf einen Monat, und auf längere Zeit als 6 Monate hat kein Anlehen auf Pfänder statt. Im Falle einer bevorstehenden Blokade der Stadt hat jedoch die Pfandhauskommission die Befugniß, die Einlösungsfrist abzukürzen.

§. 10. An jedes Pfand, welches in dem Leihhause hinterlegt wird, wird auf einem Zettel die Nummer angeheftet, unter welcher das Pfand in dem Pfandregister eingetragen ist.

§. 11. Nach geschehener Ablieferuug des Pfandes und nach ausbezahltem Darlehen empfängt der Verpfänder einen von dem Kassier und einem Verwalter gemeinschaftlich unterschriebenen Pfandschein, welcher die Nummer des Pfandes, den Tag, die Summe und die Dauer des Darlehens, die Beschreibung und die Taxe des Pfandes, den Namen des Taxators und den Tag der Ausfertigung enthält. Da die Pfandscheine au porteur ausgestellt werden, so hat kein Verpfänder nöthig, seinen Namen anzugeben.

§. 12. Die versetzten Pfänder müssen gegen Rückerstattung des darauf empfangenen Darlehens, gegen Erlegung der Zinse und gegen Rückgabe des Pfandscheines vor Ablauf der Verpfändungszeit ausgelöset werden. Nach Verlauf dieser Zeit oder nach Ablauf der durch die Kommission im Falle des §. 9 festgesetzten Frist hat das Leihhaus das Recht, die Pfänder zu versteigern; doch kann gegen Zahlung des doppelten Betrags der vom Tage der Verfallzeit entstandenen Zinse die Auslösung bis zum Abend des letzten Büreautags vor der Versteigerung noch statt finden.

§. 13. Beim Eintritte der Verfallzeit kann jedoch das Anlehen auf weitere 6 Monate gegen Entrichtung der verfallenen Zinse erneuert werden, vorausgesetzt, daß das Pfand indessen an seinem Werthe nichts verloren hat, oder durch weitere Aufbewahrung desselben kein Verlust zu befürchten ist. Bei dieser Erneuerung wird der Pfandschein zurückgegeben und ein neuer Pfandschein, in welchem die Nummer des vorigen zugleich mit bemerkt wird, ausgefertigt.

§. 14. Es ist jedem Verpfänder unbenommen, sein Pfand vor dem Eintritte der in dem Pfandschein festgesetzten Zeit einzulösen.

§. 15. Am Ende jeder Woche müssen die verfallenen Pfänder dem Restantenbuche eingetragen, alle drei Monate, oder wie sich die Gegenstände häufen, eine Auctionsanzeige formirt und mit dem öffentlichen Verkauf vorgefahren werden. Der Uebererlös wird, nach Abzug der Zinse, dem Inhaber des Pfandscheines auf Anmelden behändiget. Nach Umlauf eines Jahrs von dem Tage der Verfallzeit ist der Pfandschein ungiltig und das Unterpfand oder Uebererlös als dem Leihhaus heimgefallen zu betrachten.

§. 16. Die zur Versteigerung bestimmten Pfänder sollen nach dem Betrage der darauf geliehenen Summe mit Beischlagung der rückständigen Zinse, aus-

geboten, und bei erfolgenden Mehrgeboten dem letztbietenden Steigerer zugeschlagen, ohne Uebergebot jedoch zurückgezogen, um bei einer spätern Versteigerung wieder vorgenommen, oder nach Befinden dem Taxator überlassen zu werden. Die Versteigerung findet gegen baare Zahlung und mit Ausbedingung von 3 kr. per Gulden zur Bestreitung der Versteigerungskosten statt. Allenfallsige Kostenüberschüsse fallen der Anstalt heim.

§. 17. Wenn ein Pfandschein verloren geht, so wird das Leihhaus auf die ihm davon gemachte Anzeige den Pfandschein vormerken, solchen, wenn er produzirt wird, einbehalten und den Inhaber von der Einsprache und den Anzeiger von dem Vorfalle in Kenntniß setzen. Beiden bleibt demnächst überlassen, ihre Sache auszutragen, ohne daß jedoch dardurch die Verfügungsbefugniß der Pfandhausverwaltung über den Pfandgegenstand gehemmt werden kann.

§. 18. Wäre der Pfandschein gänzlich zu Grunde gegangen, dessen Einlieferung sonach gar nicht mehr möglich, so hat sich der Verpfänder über das Eigenthum des Pfandes genügend auszuweisen, worauf demselben das Pfand ausgeliefert wird, sobald auf seine Kosten der verlorene Pfandschein mittelst dreimaliger Einrückung im Lokal-Wochenblatt als nichtig erklärt seyn wird, und zwar 4 Wochen nach Erscheinen der letzten Bekanntmachung.

§. 19. Verfällt der Eigenthümer eines Pfandscheins in Konkurs, so wird das Pfand nicht anderst, als gegen Rückerstattung der darauf geliehenen Summe und der Zinse, dann gegen Rückgabe des Pfandscheines, der Konkursmasse ausgeliefert.

§. 20. Um zu verhindern, daß gestohlene Gegenstände als Pfänder angenommen werden, soll keinem Unmündigen und keinem verdächtigen oder solchen Personen, welche den Leihhausbeamten unbekannt sind, ohne gehörige Legitimation Geld auf Pfänder geliehen werden, auch kann Jeder, dem etwas entwendet worden ist, ein genaues Verzeichniß darüber aufstellen und dasselbe nebst einer Einschreibgebühr von 12 kr. dem Leihhause einreichen. Würden solche entwendete Sachen nachher in das Leihhaus verbracht, so soll der Verpfänder angehalten und der Obrigkeit sogleich überliefert werden.

§. 21. Für Unglücksfälle und höhere Gewalt haftet das Leihhaus blos alsdann, wenn ihm dabei Schuldhaftigkeit erwiesen wird, und in diesem Falle nur für den Schätzungspreis und ein Viertel mehr als Entschädigung.

§. 22. Zur Besorgung der bei dem Leihhause vorkommenden Geschäfte soll ein Kassier, der zugleich Buchführer ist und nach seiner Wahl und unter seiner Verantwortlichkeit einen Schreiber verwenden kann, angestellt, and demselben ein verpflichteter Taxator, welcher nach Umständen zugleich Leihhausdiener seyn kann, beigegeben werden. Kassier und Taxator haben eine angemessene Kaution zu leisten. Die des Letztern kann, wenn sie in baarem Geld besteht, gegen 5% in die Kasse geschossen werden.

§. 23. Der Kassier hat die Kasse unter seiner Verwahrung, er führt

a) ein Journal oder Kassabuch über die tägliche Einnahme und Ausgabe;

b) ein Hauptbuch, in welchem Einnahme und Ausgaben nach ihren verschiedenen Rubriken nachgewiesen werden;

c) am Ende jeden Monats hat er durch einen Auszug aus seinem Hauptbuche den Stand der Einnahme und Ausgabe nach ihren verschiedenen Rubriken der angeordneten Kommission vorzulegen;

d) mit dem Schlusse jeden Jahres an dieselbe seine Hauptrechnung einzureichen, und

e) den Versteigerungen beizuwohnen und sie mit Zuziehung eines protokollirenden Notars oder Gerichtsboten zu leiten;

f) er führt ein Pfandregister, in welchem die Zeit der Verpfändung, die Nummer, Beschreibung und Taxe des Pfandes, der Name des Taxators, der Betrag und die Dauer des Darlehens, dann die Zeit der Einlösung, Renovation oder Versteigeruug bemerkt wird; ferner

g) ein Restantenbuch, in welches die verfallenen Pfänder wöchentlich eingetragen werden, und welches der Kommission auf jedesmaliges Verlangen, in der Regel aber bei jeder Sitzung vorgelegt werden muß; endlich

h) ein Notizbuch über die Versteigerungsobjekte, Steigpreise und Steigerer bei der Versteigerüng selbst, auf welches hin der Kassier die Erhebung der Steiggelder besorgt, nachdem dessen Gleichlautigkeit mit dem Original-Protokoll von dem die Versteigerung abhaltenden Beamten am Schlusse der Versteigerung konstatirt ist.

Sämmtliche Register, sowie die Pfandscheine sind stempelfrei, und blos das durch den Notär oder Gerichtsboten aufzunehmende Protokoll der Stempel- und Registrirungsförmlichkeit unterworfen.

§. 24. Der Kassier und der Taxator haben zu den verschiedenen Schlössern der Pfandlokalitäten verschiedene Schlüssel, so daß einer ohne den andern nicht eintreten kann.

§. 25. Der Taxator hat alle bei dem Leihhause einkommenden Pfänder mit steter Rücksicht auf den §. 7 abzuschätzen. Wenn daher durch seine Schuld das Leihhaus veranlaßt worden wäre, auf ein Pfand eine Summe darzuleihen, welche bei Versteigerung desselben nicht erreicht würde, so hat der Taxator das Leihhaus für den Mindererlös zu entschädigen, oder das Pfand gegen Bezahlung des darauf vorgeschossenen Betrages und der Zinsen zu übernehmen.

§. 26. Die Leitung dieser ganzen Anstalt ist einer besondern Kommission übertragen, welche aus dem Bürgermeister, einem Stadtrath, einem Mitglied des Armenpflegschaftsraths, einem Mitglied der Hospitalkommission und einem andern angesehenen Bürger der Stadt Landau besteht.

Sie stellt die Leihhausbeamten an und entläßt sie; sie bestimmt deren Kaution nach Bedarf und regulirt deren Gehalt; sie führt über dieselben die Aufsicht; sie untersucht von Zeit zu Zeit die Pfänder, die Bücher und die Kasse; sie sorgt für die Beischaffung der dem Leihhaus erforderlichen Kapitalien

und stellt die diesfallsigen Schuldscheine aus; sie ist persönlich dafür verantwortlich, daß alle von dem Leihhause aufgenommenen Kapitalien und alle dahin gehörigen Gelder zu keinem andern Zwecke als zu Anleihen auf Pfänder und zur Bestreitung der zur Unterhaltung der Leihanstalt erforderlichen Kosten verwendet werden; sie hört jährlich die Hauptrechnung ab, macht den dazu bestimmten Tag öffentlich bekannt und legt die Rechnung den Inhabern der Schuldscheine zur Einsicht vor; sie bestimmt die Versteigerungen der zur Verfallzeit nicht eingelösten oder nicht erneuerten Pfänder und verfügt alles dasjenige, was zum Besten der Anstalt gereicht.

§. 27. Der Gewinn der Anstalt soll zu $^2/_3$ dem Civilhospitalfond und zu $^1/_3$ der Lokalarmenkasse jährlich nach aufgestellter und von den Administrativbehörden geprüfter Rechnung zugewiesen werden.

§. 28. Die Verpfänder haben folgende Gebühren sogleich zu entrichten:

1. Taxationsgebühren:

von einem Darlehen bis unter 10 fl. — 2 kr.
von 11 fl. bis 50 fl. — 1 %
von 51 fl. bis 100 fl. — $^3/_4$ %
von 101 fl. und darüber — $^1/_2$ %

2. Einschreibgebühren ebensoviel.

3. Für Prolongation des Scheins dieselben Einschreib- und Taxationsgebühren.

Diese Gebühren werden dem Leihhaus verrechnet, welches davon die fixen Besoldungen der Angestellten zum Theil zu bestreiten hat.

§. 29. Der Gehalt des Kassiers und Buchführers wird vorderhand auf 350 fl., jener des Taxators auf 100 und des Leihhausdieners auf 200 fl. nebst freier Wohnung festgesetzt. Die Bürgschaft des Kassiers soll sich auf wenigstens 3000 fl., jene des Taxators auf wenigstens 500 fl. erstrecken.

Fünftes Capitel.

Taubstumme und Blinde.

4. Band, p. 344.

§. 261. Königliche Stiftungsurkunde für die neu zu gründende Blindenbeschäftigungsanstalt, vom 25. August 1836, Amtsbl. № 43, p. 477.

Ludwig, K.

Wir haben in Erwägung des traurigen Schicksals, welchem die Blinden selbst nach Vollendung ihres Unterrichtes, wegen Mangel eines selbstständigen, ihre Subsistenz sichernden Erwerbs, preisgegeben sind, beschlossen, der von Uns unterm 22. September 1826 gegründeten Blinden-Erziehungsanstalt durch Hinzufügung einer Blinden-Beschäftigungsanstalt eine wohlthätigere Ausdehnung zu geben, und bewilligen zur Begründung der letzteren Einhunderttausend Gulden aus Unserer Kabinetskasse unter nachstehenden Bestimmungen.

I. Diese Summe von Einhunderttausend Gulden, wovon die eine Hälfte mit fünfzigtausend Gulden noch in diesem Verwaltungsjahre auf einmal — die andere aber in der ersten Hälfte des nächsten Verwaltungsjahres in gleichen Monatsraten ausbezahlt werden wird, soll als ewiges Stiftungskapital der Blinden-Beschäftigungsanstalt gehören, und wir überweisen hiemit diese Einhunderttausend Gulden der gedachten Anstalt zum vollen Eigenthum feierlich und rechtsförmlich.

II. Mit dem Ertrage der Zinsen von diesem Dotationskapital und den anderen Einnahmen der Blinden-Beschäftigungsanstalt, worunter auch der Selbsterwerb derselben zu begreifen, sollen die darin aufgenommenen Individuen freie Wohnung, Unterricht und Verpflegung erhalten.

III. Den Ueberschuß der Einnahmen über den nöthigen Aufwand werden Wir zur Dotation weiterer Freiplätze verwenden lassen.

IV. Die Zahl solcher Freiplätze bestimmen Wir für Individuen beiderlei Geschlechts vor der Hand auf vierzehn.

V. In der Regel haben nur Inländer, deren Armuth und Unterrichtsfähigkeit nachgewiesen ist, Aussicht auf dergleichen Freiplätze, besonders die mit den erforderlichen Eigenschaften versehenen, aus der Blinden-Erziehungsanstalt tretenden Zöglinge.

Außerdem können auch vermögliche, sowohl in-, als ausländische Blinde in dieser Anstalt unter noch näher bekannt zu machenden Bedingungen Aufnahme finden.

VI. Nebst diesen werden Wir sowohl jene wohlgesitteten, unverdorbenen und erwachsenen Blinden, welche den Trieb nach Thätigkeit fühlen, ohne ihn befriedigen zu können, als auch jene Blinden, welche nach Erlernung eines Handwerks oder sonstigen Beschäftigung den Gesichtssinn verloren haben, nach Umständen und den Kräften der Anstalt berücksichtigen lassen.

Die Aufnahme dieser Letzteren hat jedoch jederzeit nur versuchsweise zu geschehen.

VII. Der Unterricht erstreckt sich auf Musik, auf Erlernung einfacher, einen Erwerb gewährenden Handarbeiten, oder auf die Ausübung des vor der Erblindung betriebenen Handwerks mittelst eigenthümlicher Hülfsmittel.

Die Unterrichtszeit wird im Allgemeinen auf zwei Jahre festgesetzt.

VIII. Nach Vollendung des Unterrichtes sind die Zöglinge zu einer Erwerb begründenden Thätigkeit anzuhalten, und der aus den Erzeugnissen der erlernten Handarbeiten, oder der öffentlichen musikalischen Leistungen, wovon auch Aufspielen bei Tanzlustbarkeiten nicht ausgeschlossen ist, erzielte Erlös ist für die Anstalt zu erheben und zu verrechnen.

IX. Die Verleihung aller Plätze dieser Unserer Königlichen Stiftung hat von Uns und Unseren Regierungsnachfolgern auszugehen.

Die gegenwärtigen Satzungen der von Uns gemachten Stiftung bestätigen und bekräftigen Wir mit Unserer eigenhändigen Unterschrift, mit Vorbehalt,

während Unserer Lebenszeit noch daran ändern zu können, und lassen zur Beurkundung Unser geheimes Kanzleisiegel beidrucken.

Sechstes Capitel.

Hülfskassen.

§. 262. Ausschreiben der Kreisregierung vom 25. November 1833, Amtsbl. № 51, p. 522, die Instruktion der Gesuche um Darleihen aus den Kreishülfskassen betr.

Da noch immer viele Gesuche um Darlehen aus der Kreishülfskasse ganz unvollständig instruirt hieher gelangen, so hat man um unnöthige Schreibereien, Hin- und Hersendungen und unnöthigen Zeitverlust für die Hülfesuchenden künftig zu vermeiden, die wesentlichsten Vorbedingungen, unter welchen Darleihen aus der Kreishülfskasse erlangt werden können, hienach kurz und faßlich zusammengestellt, und es werden die mit der Instruktion dieser Gesuche befaßten Beamten hiemit angewiesen, in ihren Berichten oder Zeugnissen sich jedesmal (und zwar unter Einhaltung der aufgestellten Reihenfolge) über jeden einzelnen Punkt mit Bestimmtheit zu äußern.

Gesuche, welche nicht nach der Vorschrift und unvollständig instruirt hieher gelangen, werden ohne weiters zurückgesendet werden.

Vorbedingungen
zur Erlangung eines Darleihens aus der Kreishülfskasse.

I. Es muß ein Zeugniß oder ein amtlicher Bericht des einschlägigen Bürgermeisteramtes vorliegen, wodurch unter persönlicher Verantwortlichkeit der Wahrheit gemäß bezeugt wird:

1. daß der Gesuchsteller im Kreise ansäßig ist;

VII. der Stiftungsurkunde.

2. daß derselbe Landeigenthümer oder Gewerbsbesitzer ist;

II. der Stiftungsurkunde.

3. daß er sich in einem unverschuldeten Nothfalle befindet, welcher bestimmt angegeben seyn muß;

II. der Stiftungsurkunde.

4. daß er zur Erhaltung seines Vermögens einer Aushülfe bedarf;

§. 2. lit. b. ibid.

5. daß er aus Mangel eines hinreichenden Unterpfandes für eine Hypothek nicht im Stande ist auf gewöhnlichem Wege ein Darleihen zu erhalten, und daß ihm auch keine andere Mittel seiner Noth abzuhelfen zu Gebot stehen;

§. 1. lit. d. ibid.

6. daß er ohne ein Darleihen aus der Kreishülfskasse sein Vermögen nicht erhalten kann;

II. ibid.

7. daß ihm durch ein Darlehen aus der Kreishülfskasse auch wirklich geholfen werden kann;

§. 4. ibid.

8. daß derselbe in dem Rufe eines rechtlichen, sittlichen, erwerbsamen und thätigen Mannes steht, und nie an Excessen und gesetzwidrigen Umtrieben Antheil genommen hat;

VII. ibid.

9. daß die von ihm angebotene Sicherheit hinreichend ist, wobei, wenn liegende Güter zur Sicherheit angeboten werden, dieselben genau beschrieben werden müssen, und wenn ein Bürge gestellt werden will, auch hinsichtlich seiner die Qualifikation wie hieroben sub № 8 angegeben seyn muß.

§. 4. ibid.

II. In den von den Königl. Landkommissariaten über solche Gesuche zu erstattenden Berichten, muß ausdrücklich bemerkt werden, daß dieselben gegen die durch das Bürgermeisteramt konstatirten Thatsachen keine Erinnerungen zu machen haben.

§. 263. Ein Aufruf der Kreisregierung Behufs Vermehrung der Kreishülfskasse, siehe Amtsbl. № 44, vom Jahre 1834, p. 466.

§. 264. Bekanntmachung der Kreisregierung vom 2. November 1838, Amtsbl. № 58, p. 449, die Anlehen der Kreishülfskasse betr.

Seine Majestät der König haben durch allerhöchste Entschließung vom 6. September l. J. zu genehmigen geruht, daß in besonders dringenden Fällen aus den freiwilligen Beiträgen zur Kreishülfskasse Anlehen unter 100 fl., und zwar zu 25, 50 und 75 fl. gegen einfache Handschriften, also mit Umgehung von Notariatsurkunden und mit unentgeldlichem Enregistrement gegeben werder dürfen, wobei jedoch die Befreiung von den Einregistrirungsgebühren sich auf die den Rent- und Hypothekenbeamten zustehenden Remisen nicht zu erstrecken hätte.

Es soll jedoch diese neue Einrichtung hinsichtlich der Verwendung freiwillig gegebener Zuschüsse zur Kreishülfskasse der Pfalz öffentlich bekannt gemacht, und hiernach auf die nach dieser Bekanntmachung eingehenden Zuschüsse unbedingt, auf die vorher gegebenen freiwilligen Beiträge aber nur insofern angewendet werden, als die Geber solcher Zuschüsse sich mit dieser Verwendung ausdrücklich einverstanden erklären.

Hinsichtlich der aus der Stiftung Seiner Majestät des Königs herrührenden Gelder hat es bei den in der allerhöchsten Stiftungsurkunde enthaltenen Bestimmungen sein Verbleiben.

Da hiedurch dem von mehren Seiten geäußerten Wunsche entsprochen wird, daß durch kleinere Darleihen auch diejenige Klasse der Bevölkerung unterstützt werden möge, welche in Ermanglung von Baarschaft zur Erkaufung von Nutzvieh in der Regel wucherischen Viehverpächtern in die Hände fallt,

und dadurch an den Rand des Verderbens gebracht wird, so gibt man sich der Hoffnung hin, daß die bemittelteren Bewohner der Pfalz und die mit Patrimonialvermögen versehenen Gemeinden zur Erreichung eines so wohlthätigen Zweckes, das ist Aufrechterhaltung und Verhütung der Verarmung der kleineren Gutsbesitzer, — ihre bereits mehrfach an den Tag gelegte Mildthätigkeit neuerdings beweisen und sich zu freiwilligen Beiträgen nach Maaßgabe ihrer Vermögensverhältnisse herbeilassen werden.

Man hat daher den Königl. Rendanten der Kreishülfskasse beauftragt, die Subscriptionen für solche Beiträge zu eröffnen und zu betreiben, wie auch von denjenigen, welche früher mildthätige Beiträge in die Kreishülfskasse gemacht haben, die Erklärungen aufzunehmen, ob sie damit einverstanden sind, daß ihre Beiträge zu Darleihen in dem oben entwickelten Sinne verwendet werden.

Sobald ein namhafter Betrag an Beiträgen unterzeichnet seyn wird, wird man zur Instruktion der Gesuche um solche kleine Darleihen die geeigneten Vorschriften erlassen.

§. 265. Verfügung der Kreisregierung vom 13. März 1839, Amtsbl. № 17, p. 165, die Form der für die Kreishülfskasse auszustellenden Schuldscheine über Darleihen unter einhundert Gulden.

Um zu verhindern, daß Schuldurkunden für die Kreishülfskasse über Darleihen unter einhundert Gulden nicht in ungeeigneter Form vorgelegt, und dadurch Berichtigungen veranlaßt werden, die den Geschäftsgang verzögern, wird hiemit die hiernachstehende Form für diese Urkunden vorgeschrieben, auf deren Einhaltung die Bürgermeisterämter und resp. die Königl. Landkommissariate zu sehen haben.

S c h u l d s c h e i n

über Gulden.

Durch Beschluß der Königl. Regierung der Pfalz, vom ten 18 , wurde de . . . . wohnhaft in . . . . , im Landkommissariatsbezirke . . . . . , auf . . Ansuchen zur Unterstützung in . . dermaligen bedrängten Lage ein Darleihen von . . . Gulden aus der Kreishülfskasse unter dem Beding bewilliget, daß dasselbe mit . . Prozent verzinst, und in . Jahren in der Art zurückbezahlt werden solle, daß an Kapital und Zinsen jedes Jahr . . . . Gulden . . Kreuzer in vierteljährigen Raten zu entrichten sind.

Dieses Darleihen von . . . . . Gulden bekenn . . . obengenannte . Schuldner in konventionsmäßigen Münzsorten empfangen zu haben, und verpflichte . sich hiermit,

dasselbe sammt den stipulirten Zinsen in ebensolchen Münzsorten und in den bewilligten Fristen unfehlbar wieder zurück zu bezahlen.

Zu mehrer Sicherheit der Kreishülfskasse stellt sich . . .

. . . .

von . . . . . im Landkommissariatsbezirk . .

. . für den genannte Schuldner als Bürge dar, und verpflichte sich solidarisch mit de . selben zur Erfüllung der von ih . übernommenen Verbindlichkeiten.

Zur Urkund dessen wurde gegenwärtiger Schuld- und resp. Bürgschaftsschein ausgestellt, und von den Verpflichteten unterzeichnet.

So geschehen zu am ten 18

Das Bürgermeisteramt zu . . . . bescheiniget hiermit die Aechtheit der vorstehenden Unterschriften unter Beifügung seines Amtssiegels.

. . . . . , den ten 18

§. 266. Ausschreiben der Königl. Regierung der Pfalz vom 24. Februar 1841, Amtsbl. № 19, p. 171, die Errichtung von Lokalhülfskassen betr.

Die wohlthätigen Wirkungen, welche die Lokalhülfskassen schon jetzt in den Gemeinden, in welchen sie ins Leben getreten sind, zur Folge hatten, haben die Gemeinderäthe von Otterstadt, Haßloch und Oberhochstadt bestimmt, auch für ihre Gemeinden solche Hülfskassen, und zwar zum Theil mit bedeutenden, den Ueberschüssen in ihren Gemeinden angemessenen Fonds zu stiften. Der Gemeinderath von Haßloch hat über dieses den Beschluß gefaßt, zur Erhöhung der Wirksamkeit der Lokalhülfskasse zugleich eine Sparkasse damit in Verbindung zu setzen, um so durch die Einlagen in diese den Fond für jene zu vergrößern.

Bei diesem Anlasse verdient zugleich bemerkt zu werden, daß der Gemeinderath von Kirchheimbolanden mit dem rühmlichen Beispiele voranging, die Sparkasse in Kirchheimbolanden für alle Bewohner dieses Kantons zugänglich zu erklären. — Durch solche Maaßregeln können, wenn es nicht an der nöthigen Aufmunterung zu Einlagen in die Sparkassen fehlt, auch selbst solche Gemeinden, welche keine Ueberschüsse in ihren Gemeindekassen haben, in den Stand gesetzt werden, das so wohlthätige Institut der Lokalhülfskassen für ihre Gemeinden zu begründen.

Durch solche Kantons-Sparkassen könnte selbst auch die segensreiche Wirksamkeit der Hülfskassen über ganze Kantone verbreitet werden, wenn sich einsichtsvolle und von Sinn für das gemeine Beßte belebte Gemeinderäthe der Kantonshauptorte, ebenso wie dies hinsichtlich der Kantons-Sparkasse in Kirchheimbolanden der Fall ist, mit der Führung der Kantons-Hülfskassen befassen, und dazu qualifizirten Bewohnern der Landgemeinden, wenn diese für ihre Zahl-

fähigkeit zu haften versprochen, kleine Darleihen in der in den Statuten vorzusehenden Weise machen wollten.

Wenn die großen Vortheile, welche die Spar- und Hülfskassen gegen Verarmung des minder bemittelten Theiles gewähren, auch nicht sogleich allenthalben Anerkennung finden, so kann man sich doch der Hoffnung hingeben, daß das Beispiel, mit welchem einsichtsvolle Gemeinderäthe vorangehen, auch andere klar sehende Gemeindevorstände zur Nachahmung bestimmen wird.

Die Königl. Landkommissariate werden ihnen in ihrem Vorhaben in dieser Beziehung jederzeit unterrichtend und zuvorkommend entgegen kommen.

— Die Stempelfreiheit in Sachen der Lokalhülfskassen, siehe 6. Buch §. 111.

Neuntes Capitel.

Fremde Arme.

4. Band, p. 355.

§. 267. Bekanntmachung des Ministeriums des Aeußern vom 3. Februar 1833, Amtsbl. № 13, p. 157, die Uebereinkunft mit Sachsen wegen gegenseitiger Verpflegung erkrankter Staatsangehöriger betr.

Die Königl. Staatsregierung ist mit dem Königl. Sächsischen Gouvernement, in Ansehung der Heilung und Verpflegung der in den beiderseitigen Staaten erkrankenden oder verunglückenden unbemittelten Unterthanen über nachfolgende Bestimmungen übereingekommen:

1. Die Kur- und Verpflegungskosten von dergleichen erkrankten oder verunglückten Angehörigen des einen oder des andern Staates werden im Allgemeinen von den Stiftungs- oder Gemeindekosten derjenigen Orte, wo dieselben einen Unfall erleiden, bestritten, ohne daß deßhalb ein Ersatz in Anspruch genommen werden kann.

Auch wird jede Regierung die geeignete Vorkehrung treffen, daß bei solchen Fällen jedem Anspruche der Menschlichkeit Genüge geschehe und keine Versäumniß eintreten möge.

2. Da jedoch diese Verbindlichkeit immer nur subsidiarisch bleibt, insofern außer dem Falle wirklicher gänzlicher Vermögenslosigkeit häufig nur die Bedürfnisse des Augenblicks die Mittel solcher Erkrankten oder Verunglückten auf der Reise übersteigen, so ist der verursachte Aufwand in dem Falle nach billiger Berechnung zu ersetzen, wenn der betreffende Reisende diesen Ersatz aus eigenen Mitteln zu leisten vermag, oder wenn die nach privatrechtlichen Grundsätzen zu seiner Ernährung und Unterstützung verpflichteten Personen, nämlich seine Ascendenten oder Descendenten oder ein Ehegatte dazu vermögend sind, — was erforderlichen Falls durch amtliche Nachfragen bei der heimathlichen Behörde zu erheben ist.

Vorstehenes Uebereinkommen wird demnach durch das Königl. Regierungsblatt zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

§. 268. Bekanntmachung des Königl. Ministeriums des Aeußern, vom 17. October 1833, Amtsbl. № 50, p. 481, die Uebereinkunft mit Oesterreich wegen gegenseitiger Verpflegung erkrankter Staatsangehöriger betr.

Die Königl. Bayerische und die K. K. Oesterreichische Staatsregierung sind übereingekommen, ihren in den beiderseitigen Staaten erkrankenden oder verunglückenden unbemittelten Unterthanen gegenseitig die benöthigte Heilung und Verpflegung angedeihen zu lassen, und es ist zu dem Ende Folgendes festgesetzt worden:

1. Die Kur- und Verpflegungskosten von dergleichen erkrankten oder verunglückten Angehörigen des einen oder des andern Staates werden im Allgemeinen von den Stiftungs- oder Gemeindekassen derjenigan Orte, wo dieselben einen Unfall erleiden, bestritten, ohne daß deßhalb ein Ersatz in Anspruch genommen werden kann. Auch wird jede Regierung die geeignete Vorkehrung treffen, daß bei solchen Fällen jedem Anspruche der Menschlichkeit Genüge geschehe, und kein Versäumniß eintrete.

2. Da jedoch diese Verbindlichkeit immer nur subsidiarisch bleibt, so ist der verursachte Aufwand in dem Falle nach billiger Berechnung zu ersetzen, wenn entweder der betreffende Reisende diesen Ersatz aus eigenen Mitteln zu leisten vermag, oder wenn die nach privatrechtlichen Grundsätzen zu seiner Ernährung und Unterstützung verpflichteten Personen, nämlich seine Ascendenten und Descendenten, oder ein Ehegatte desselben, dazu vermögend sind, was erforderlichen Falls durch amtliche Nachfragen bei der heimathlichen Behörde zu erheben ist.

Die Behandlung der fremden, mit der Krätze behafteten Handwerksgesellen, siehe im 3. Buch 2. Abtheilung, 2. Capitel.

§. 269. Regierungsbekanntmachung vom 28. Juni 1834, Amtsbl. № 36, p. 393, die Uebereinkunft mit Preußen wegen gegenseitiger Verpflegung erkrankter Staatsangehörigen betr.

Vermöge einer Eröffnung des Königl. Staatsministeriums des Innern vom 3. l. M. hat die Königl. Preußische Staatsregierung durch Ministerialrescript vom 20. April 1827 verfügt, daß ein Rückersatz der Kosten für Verpflegung der in Preußen erkrankenden Angehörigen fremder Staaten bei den betreffenden auswärtigen Behörden, den Fall einer Kostenerstattung aus dem Vermögen des Verpflegten oder seiner alimentationspflichtigen Verwandten ausgenommen, in keiner Weise in Antrag gebracht, dagegen aber auch im Falle der Erkrankung eines preußischen Unterthanen, in einem fremden Staate jeder

Ersatz der Verpflegungskosten aus preußischen Staats- oder Kommunalfonden verweigert werden soll.

Welches den betreffenden Behörden zur Wissenschaft und reciproken Nachachtung hiemit mitgetheilt wird.

§. 270. Uebereinkunft mit dem Großherzogthum Hessen vom 23. Juni 1834, wegen gegenseitiger Verpflegung erkrankter Staatsangehörigen betr., Amtsbl. №. 43, vom Jahre 1834, p. 456.

Die Großherzoglich Hessische und die Königl. Bayer. Staatsregierung sind übereingekommen, ihren in den beiderseitigen Staaten erkrankenden, oder verunglückenden unbemittelten Unterthanen gegenseitig die benöthigte Heilung und Verpflegung angedeihen zu lassen, und es ist zu dem Ende Folgendes festgesetzt worden:

1. Die Kur- und Verpflegungskosten von dergleichen erkrankten oder verunglückten Angehörigen des einen oder des andern Staates werden im Allgemeinen von den Stiftungs- oder Gemeindekassen derjenigen Orte, wo dieselben einen Unfall erleiden, bestritten, ohne daß deßhalb ein Ersatz in Anspruch genommen werden kann. Auch wird jede Regierung die geeignete Vorkehrung treffen, daß bei solchen Fällen jedem Anspruche der Menschlichkeit Genüge geschehe, und kein Versäumniß eintrete.

2. Da jedoch diese Verbindlichkeit immer nur subsidiarisch bleibt, so ist der verursachte Aufwand in dem Falle nach billiger Berechnung zu ersetzen, wenn entweder der betreffende Reisende diesen Ersatz aus eigenen Mitteln zu leisten vermag, oder wenn die nach privatrechtlichen Grundsätzen zu seiner Ernährung und Unterstützung verpflichteten Personen, nämlich seine Ascendenten und Descendenten, oder ein Ehegatte desselben dazu vermögend sind, was erforderlichen Falles durch amtliche Nachfragen bei der heimathlichen Behörde zu erheben ist.

§. 271. Bekanntmachung der Kreisregierung vom 24. März 1835, Amtsbl. №. 15, p. 173, Uebereinkunft mit Kurhessen wegen gegenseitiger Verpflegung erkrankter Staatsangehöriger betr.

Zwischen der Königl. Bayerischen und Kurfürstlich Hessischen Staatsregierung ist über die gegenseitige Verpflegung erkrankter Staatsangehöriger ein Vertrag ganz desselben Inhaltes, wie jener zwischen der Königl. Bayerischen und Großherzoglich Hessischen Staatsregierung (Amtsbl. 1834, S. 456) abgeschlossen worden, was hiemit zur Nachachtung bekannt gemacht wird.

§. 272. Verfügung der Kreisregierung vom 17. Dezember 1835, Amtsbl. №. 62, p. 573, die Verpflegung mittelloser, außer ihrer Heimathsgemeinde erkrankter Individuen und die dadurch erwachsenen Kosten betr.

Mehrere erhobene Anfragen veranlassen die unterfertigte Stelle, die bestehenden Normen über die Verpflegung mittelloser Kranker übersichtlich bekannt

zu machen, und mit nachfolgenden Erläuterungen und Vorschriften zu begleiten.

§. 1. Nach einem unter dem 6. September 1826 an die Königl. Landkommissariate ausgeschriebenen Königl. Ministerialrescripte vom 21. August 1826, besteht zwischen der Königl. Bayer. und Herzoglich Nassauischen Staatsregierung die Uebereinkunft, daß die Verpflegung auf Reisen erkrankter Hülfsbedürftiger in einem und dem anderen Gebiete ohne Anspruch auf eine deßfallsige Vergütung statt finden solle.

Die Königl. preußische Regierung hat unterm 20. April 1827 verfügt, daß ein Rückersatz der Kosten für Verpflegung der in Preußen erkrankenden Angehörigen fremder Staaten bei den betreffenden auswärtigen Behörden, den Fall einer Kostenerstattung aus dem Vermögen des Verpflegten oder seiner alimentationspflichtigen Verwandten ausgenommen, in keiner Weise in Antrag gebracht, dagegen aber auch im Falle der Erkrankung eines Königl. preußischen Unterthans in einem fremden Staate jeder Ersatz der Verpflegskosten aus preußischen Staats- und Kommunalfonden verweigert werden solle.

Diese Verfügung wurde in Folge Königl. Ministerialrescriptes vom 3. Juni 1834 den Königl. Landkommissariaten unterm 14. desselben Monats zur Wissenschaft und reciproken Darnachachtung mitgetheilt.

Mit den Königl. würtembergischen, großherzoglich badischen, kaiserlich östreichischen, großherzoglich hessischen und kurfürstlich hessischen Staatsregierungen wurden von der Königl. Bayer. Staatsregierung Uebereinkünfte abgeschlossen, welche bereits durch das Amtsblatt des Rheinkreises bekannt gemacht worden sind.

(vid. Amtsbl. von 1827, № 8, Seite 251,
Ibid. von 1829, № 9, „ 144,
Ibid. von 1833, № 50, „ 484,
Ibid. von 1834, № 43, „ 456,
Ibid. von 1835, № 15, „ 173)

Ueber die Verpflegung der auf ihrer Wanderung mit der Krätze befallenen Handwerksgesellen insbesondere bestehen zwischen der Königl. Bayer. Staatsregierung einerseits und Königl. würtembergischen und großherzoglich badischen Staatsregierungen anderseits Uebereinkünfte, deren Inhalt in dem Amtsblatte des Rheinkreises von 1834, № 19, S. 183, und in jenem von 1835, № 43, S. 424, bekannt gemacht worden ist.

Mit der Königl. französischen Regierung besteht in Beziehung auf wechselseitige Verpflegung von erkrankten Staatsangehörigen kein Vertrag. — Dort wird aber nach Art. 18 des Gesetzes vom 24. Vendemiaire II. Jahres jeder von Unterhaltsmitteln entblößte Kranke, er mag das Heimathsrecht besitzen, oder nicht, entweder an seinem faktischen Wohnort (Aufenthalt), oder im nächsten Hospital unterstützt.

Der Grundsatz der Reciprocität gebietet daher, daß in dem Rheinkreise ein

gleiches beobachtet wird. Es sind demnach für die Verpflegung mittelloser französischer Staatsangehöriger weder Entschädigungsansprüche an Königl. französische Behörden, Gemeinden oder Stiftungen zu machen, noch für diesseits verpflegte französische Unterthanen zuzulassen.

Auch mit den übrigen europäischen Staaten bestehen zur Zeit keine ähnlichen Staatsverträge. Da aber von denselben, oder resp. ihren Gemeinden und Wohlthätigkeitsstiftungen bisher noch keine Forderung für Verpflegung mittelloser erkrankter Angehöriger des Rheinkreises gemacht worden sind, so muß auch hinsichtlich ihrer die Reciprocität eintreten und dasjenige beachtet werden, was in Beziehung auf französische Unterthanen angeordnet worden ist.

§. 2. In den 7 älteren Kreisen des Königreiches haben die Gemeinden nach dem Schlußsatze des Art. 8 der Verordnung über das Armenwesen vom 17. November 1816 die Verbindlichkeit, auch auswärtigen, d. h. solchen Personen, welche keine Heimathsrechte in denselben haben, im Falle eines wahrhaften Bedürfnisses die augenblicklich dringende Pflege und Unterstützung zu gewähren; — sie können daher keine Entschädigung dafür von der Heimathsgemeinde des Verpflegten verlangen.

Der Art. 4 des höchsten Ministerialbeschlusses vom 12. Februar 1828, welcher sagt, „was hinsichtlich der Krätze angeordnet ist, findet auch in Beziehung auf andere Krankheiten analoge Anwendung," könnte zur Mißdeutung Anlaß geben, als ob auch für Verpflegung in anderen Krankheiten Ansprüche an die Heimathsgemeinde der Verpflegten zulässig seyen.

Diese Stelle bezieht sich aber nur auf den unmittelbar vorgehenden Art. 3 des allegirten Beschlusses, welcher sagt, daß keine öffentliche Lokal- oder allgemeine Krankenanstalt den mit der Krätze befallenen Handwerksgesellen die Aufnahme versagen darf. Es können daher nach der, den Königl. Landkommissariaten unterm 6. November 1828 zur Wissenschaft und Nachachtung mitgetheilten höchsten Ministerialentschließung vom 24. October 1828 von den Gemeinden der 7 älteren Kreise an die Gemeinden des Rheinkreises nur Forderungen für Verpflegung der in Folge der höchsten Ausschreibungen vom 17. Jänner und 20. März 1828 ihren Krankenanstalten zugewiesenen, mit der Krätze befallenen diesseitigen Gemeinden angehörigen Handwerksgesellen geltend gemacht werden, — und dasselbe gilt auch hinsichtlich der Verpflegung, welche diesseitige Gemeinden und Krankenanstalten den mit der Krätze befallenen Angehörigen der 7 älteren Kreise angedeihen lassen, und zwar alles dieses insofern nicht die Verpflegung, nach den bestehenden Gesetzen, dem Staate, dem Regierungsbezirke, der Distriktsarmenpflege oder dritten Personen obliegt.

§. 3. Im Rheinkreise ist es herkömmlich geworden, daß die Heimathsgemeinden für die Verpflegungskosten ihrer mittellosen Gemeindeangehörigen, welche in einer anderen Gemeinde des Rheinkreises mit einer Krankheit befallen werden, zu haften haben; wobei es denn bis auf weiteres auch fortan sein Verbleiben hat.

Um jedoch die Heimathsgemeinden gegen alle (nur zu oft) überspannte Forderungen zu sichern, und anderseits die dadurch veranlaßten vielen Schreibereien zu verhüten, wird hiemit festgesetzt:

1. für die Verpflegung eines unbemittelten Kranken (Kost, Logis, Holz, Licht und Reinigung des Leibweißzeuges mit einbegriffen) darf nicht mehr, als 24 kr. per Tag gerechnet werden. Die Arzneien werden besonders, nach den hiefür bestehenden Vorschriften, und auf die von den Königl. Kantonsärzten revidirten Rechnungen bezahlt.

2. Für Wein oder andere geistige Getränke wird nur dann etwas passirt, wenn der einschlägige Kantonsarzt dieses schriftlich angeordnet, und die Rechnung darüber für nicht übersetzt bescheiniget hat.

3. Für einen Wärter oder für eine Wärterin können, wenn die Nothwendigkeit der Aufstellung solcher und die Dauer der Wartung durch ein schriftliches Zeugniß des Kantonsarztes konstatirt ist, nicht mehr als 30 kr. per Tag und Nacht in Anrechnung kommen.

4. Für die chirurgische Hülfe, welche der Kantonsarzt bei Behandlung des Kranken nöthig haben könnte, sind nur die Hälfte derjenigen Gebühren zu passiren, welche das Regulativ in Bezug auf die ärztliche Behandlung eines Beschädigten festsetzt.

(Siehe Amtsbl. von 1821, № 2, S. 21 u. 22.)

5. Wenn der in solchen Fällen sogleich zu berufende Kantonsarzt erkennt, daß die Krankheit länger, als 8 Tage währen kann, so hat der Ortsvorstand sogleich in den ersten 3 Tagen der Krankheit dem ihm vorgesetzten Königl. Landkommissariate die Anzeige von dem Vorfalle zu machen, damit dieses mittels des Landkommissariats die Heimathsgemeinde davon in Kenntniß setzen und auffordern lasse, das erkrankte Gemeindeglied, wenn es nach dem schriftlich zu gebenden Gutachten des Arztes ohne Nachtheil für seinen Zustand transportabel ist, an Ort und Stelle abholen zu lassen, und sich so die Kosten der auswärtigen Verpflegung durch eigene Fürsorge abzuwenden.

§. 4. Auch für Verpflegung von fremden oder überhaupt dem Rheinkreise nicht angehörigen mittellosen Kranken sollen die Gemeinden des Rheinkreises in den Fällen, wo ein Ersatz verlangt werden kann, die Verpflegungskosten nicht höher, als nach der im vorhergehenden §. gegebenen Norm und nicht ohne die da vorgeschriebenen Belege machen, wogegen man sie unter Beziehung auf gegenwärtige Vorschrift und das darauf gegründete diesseitige Verfahren auf den Grund der Reciprocität jederzeit soviel möglich gegen überspannte Forderungen sichern wird, welche von auswärtigen Gemeinden und Anstalten an diesseitige Ersatzpflichtige gemacht werden könnten.

§. 5. Die außerhalb ihrer Heimathsgemeinde Verpflegten und subsidiarisch die zu ihrer Ernährung und Unterstützung verpflichteten Ascendenten, Descendenten oder Ehegatten, wenn sie Vermögen dazu haben, sind und bleiben in allen, in den vorhergehenden Paragraphen bezeichneten Fällen den Gemeinden

oder Wohlthätigkeitsanstalten, welche die Kosten der Verpflegung bestritten haben, zum Ersatz derselben verbunden. Die Königl. Landkommissariate und Lokalbehörden haben daher den Gemeinden und öffentlichen Anstalten, welche einen Ersatz von den Verpflegten selbst, oder von den alimentationspflichtigen Verwandten derselben zu reklamiren befugt sind, allen Vorschub zu leisten, über die Vermögensverhältnisse der Ersatzpflichtigen die genaueste Auskunft zu erheben, und im Falle der Mittellosigkeit derselben einen Armuthsschein von dem Armenpflegschaftsrathe der Heimathsgemeinde zu erheben, und denselben mit dem Visa des Königl. Landkommissariats versehen, der reklamirenden Gemeinde oder Anstalt zuzustellen. Im Falle vermögende Ersatzpflichtige die Zahlung verweigern sollten, und sonach gerichtliche Verfolgungen gegen dieselben eingeleitet werden müssen, so haben die Königl. Landkommissariate den reklamirenden auswärtigen Gemeinden und Anstalten einen Anwalt, der in ihrem Namen die Sache betreiben kann, und das Gericht, an welchem die Klage angebracht werden muß, zu bezeichnen.

Man erwartet die genaue Befolgung dieser Vorschriften und die amtliche Unterstützung derjenigen Gemeinden und Anstalten, welche in Behandlung und Verpflegung der ihnen nicht angehörigen Verunglückten der Pflicht der Menschlichkeit Genüge geleistet haben, um so zuversichtlicher, als nur dadurch die vielen Weitläufigkeiten, mit welchen bisher die Verwaltungsbehörden in dieser Beziehung belästiget waren, beseitiget und die Gemeinden und Stiftungen mit übertriebenen Forderungen verschont bleiben können.

§. 273. Unterm **12.** August **1836**, Amtsbl. **№ 40**, p. **455**, erschien nachstehende Erläuterung der vorhergehenden Verfügung.

Zur Beseitigung der Anstände, welche sich über den §. 2 der Regierungsentschließung vom 17. Dezember v. J. (Amtsbl. 1835, p. 573), erhoben haben, wird hiermit verfügt, daß die Worte dieses §. „In den 7 ältern Kreisen haben die Gemeinden, ꝛc., im Fall eines wahrhaften Bedürfnisses die augenblicklich dringende Pflege und Unterstützung zu gewähren, sie können daher keine Entschädigung dafür von der Heimathsgemeinde verlangen," in dem Sinne zu nehmen sind, wie sich der §. 23, № 4 der höchsten Ministerialinstruktion über die Behandlung des Armenwesens im Rheinkreise, dd. 20. November 1834 (Amtsbl. v. 1835, № 4), darüber ausspricht.

§. 274. Bekanntmachung der Kreisregierung vom **18.** Mai **1837**, Amtsbl. **№ 32**, p. **233**, neue Verordnung über die Krankenaufnahme in das allgemeine Krankenhaus zu Wien betr.

Die k. k. niederösterreichische Landesregierung hat sich durch Anstände, welche sich in der Anwendung der, über die Aufnahme in dem allgemeinen Krankenhause zu Wien, bestehenden älteren Verfügungen häufig ergeben, veranlaßt gesehen, unterm 30. März l. J. deßfallsige erläuternde Bestimmungen zu veröffentlichen.

Da diese in der Folge gelegentlich des Vollzugs der zwischen Bayern und Österreich, wegen Verpflegung der beiderseitigen mittellosen Staatsangehörigen, bestehende Uebereinkunft (Amts- und Intelligenzbl. von 1833, № 50, S. 484) zur Sprache gebracht werden dürfte, so werden die betreffenden Bestimmungen hiemit im Auszuge zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

§. 1. „Alle Personen ohne Unterschied des Standes, welche sich um die Aufnahme in das hiesige allgemeine Krankenhaus bewerben, oder um deren Unterbringung daselbst eingeschritten wird, müssen mit einer schriftlichen Urkunde versehen seyn, worin von einer Polizei-, Orts- oder Gerichtsbehörde a) der Tauf- und Geschlechtsname, und zwar bei verheiratheten weiblichen Individuen sowohl der Familienname, als der Zuname des Gatten; b) das Alter; c) die Religion; d) der Stand, der Charakter oder die Beschäftigung; e) der Geburtsort, mit Beifügung der Herrschaft, Pfarre, des Kreises und des Landes; ferner f) der Aufenthaltsort oder Wohnort, so wie hauptsächlich die ausdrückliche Angabe, ob und wo der Aufzunehmende zuletzt ununterbrochen durch zehn Jahre sich aufgehalten hat, und wohin er somit zuständig ist; dann endlich g) ob und welche zahlungspflichtige Anverwandte er hat, genau und richtig angegeben sind.

§. 4. Es hat noch ferner bei der durch Cirkularverordnung vom 17. October 1821 erfolgten letzten Bestimmung der Verpflegsgebühren sein Verbleiben nach welcher der tägliche Verpflegsbetrag, wie bisher, auch in Zukunft a) für einen Kranken in der I. Klasse mit 1 fl. 20 kr., b) in der II. Klasse mit 51 kr., c) in der III. Klasse mit 18 kr. für hiesige zahlungspflichtige Einwohner, und mit 32 kr. Konventionsmünze für Auswärtige zu zahlen kommt.

Zu den hiesigen Einwohnern werden jene gerechnet, welche entweder von Wien gebürtig sind, und nirgends anderswo sich ununterbrochen durch zehn Jahre aufgehalten, oder welche aus irgend einer andern Ursache die gesetzliche Zuständigkeit nach Wien erlangt haben. Alle übrigen gehören zu den Auswärtigen, und haben daher die höhere Gebühr der dritten Klasse, das ist täglich 32 kr. Konventionsmünze zu bezahlen.

§. 22. Die Begräbnißtaxen für die in der Krankenanstalt verstorbenen Personen, für welche keine besonderen Leichenbegängnisse angeordnet werden, sind wie bisher für Personen, die nach der I. Klasse verpflegt wurden, auf 4 fl., für nach der II. Klasse Verpflegte auf 2 fl. und für die nach der III. Klasse Verpflegten auf 1 fl. Konventionsmünze festgesetzt."

Die Ortspolizeibehörden haben sich daher überhaupt, und insbesondere bei Ausstellung von Wanderbüchern und Pässen, hauptsächlich hinsichtlich der Angabe der zahlungspflichtigen Anverwandten u. s. w. nach den obigen Bestimmungen zu achten.

— Verfügungen der Kreisregierung, den Transport der Blatterkranken, siehe 3. Buch, 2. Abtheilung, 2. Capitel.

§. 275. Verfügung der Kreisregierung vom 18. September 1837, Amtsbl. № 54, p. 433, die auf die Kur und Verpflegung erkrankter Angehöriger des Königreichs Hannover in Bayerischen Krankenanstalten erlaufenden Kosten betr.

Nach einem höchsten Ministerialrescripte vom 29. Juli l. J. besteht in dem Königreiche Hannover der Grundsatz: „daß eine Verbindlichkeit der Gemeinden zum Ersatz der Kur- und Verpflegungskosten für unvermögende im Auslande wandernde Gesellen oder sonstige Reisende, die denselben durch das Heimathsrecht angehören, nicht statt findet, sondern daß Ansprüche der Art nur gegen den Erkrankten selbst, oder seinen gesetzlichen Ernährer geltend gemacht werden können."

In Folge der Rezlprozität können demnach in ähnlichen Fällen auch von den Gemeinden des Königreiches Hannover keine solche Ansprüche an die Gemeinden des Rheinkreises gemacht werden.

Indem man dieses zur Nachachtung hiemit bekannt macht, macht man die Königl. Landkommissariate und die Bürgermeisterämter auf die Wichtigkeit der Handwerksgesellen-Unterstützungsvereine aufmerksam, welche in mehren größeren Gemeinden des Kreises bereits bestehen.

Abgesehen davon, daß solche Vereine schon an und für sich einen sehr wohlthätigen und humanen Zweck für die Handwerksgesellen selbst haben, bieten sie auch den Gemeinden das Mittel dar, sich gegen oft sehr beträchtlich werdende Kur- und Verpflegungskosten ausländischer mittelloser Handwerksgesellen zu sichern, indem diese dann von den fraglichen Unterstützungsvereinen übernommen werden.

Die Königl. Landkommissariate haben demnach den Bürgermeisterämtern und Armenpflegschaftsräthen ihres Amtsbezirkes, in deren Gemeinden sich eine angemessene Zahl Handwerksgesellen befindet, Auftrag und Anleitung zur Zustandbringung solcher Vereine zu geben, und in Zeit von drei Monaten über den Erfolg zu berichten.

Erforderlichen Falles können den Lokalbehörden Muster oder Abschriften solcher im Kreise bereits bestehenden Vereine von hieraus hinausgeschlossen werden.

§. 276. Verfügung der Kreisregierung vom 23. April 1838, Amtsbl. № 25, p. 204, die Postportoauslagen für Kostenersatzleistungen an das allgemeine Krankenhaus in München betr.

Die Krankenanstalt der Haupt- und Residenzstadt München hat die beschwerende Anzeige gemacht, daß ihr öfters der Ersatz für Verpflegung, welche sie kranken Individuen aus der Pfalz geleistet, unfrankirt übersendet, und ihr dadurch bedeutende Postporti verursacht würden.

Da die Privaten und Gemeinden, welchen der Ersatz für Verpflegungskosten obliegt, auch die Kosten der Versendung derselben an Ort und Stelle zu

tragen verpflichtet sind, so werden die Behörden der Pfalz hiemit angewiesen, solche Geldsendungen sowohl an die Krankenanstalt in München, als auch an alle übrigen Krankenanstalten und Gemeinden des Königreiches zu frankiren, wogegen ein gleiches Verfahren auch von den jenseitigen Behörden zu gewärtigen ist.

§. 277. Bekanntmachung der Regierung der Pfalz vom 9. August 1839, Amtsbl. № 41, p. 349, Uebereinkunft mit dem Herzogthume Nassau wegen gegenseitiger Verpflegung erkrankender Staatsangehöriger betr.

Ueber die gegenseitige Verpflegung erkrankter Staatsangehöriger ist zwischen der Königl. Bayerischen und Herzoglich Nassauischen Staatsregierung ein Vertrag ganz desselben Inhaltes abgeschlossen worden, wie jener, welchen die Königl. Bayerischen und Großherzoglich Hessischen Staatsregierungen in gleichem Betreffe mit einander abgeschlossen haben (vide Amtsbl. von 1834, Seite 456), (vide oben §. 270).

Dies wird zur Nachachtung hiermit bekannt gemacht.

§. 278. Ausschreiben der Regierung der Pfalz vom 26. November 1842, Amtsbl. № 76, p. 628. Die Uebereinkunft mit der großherzoglich Oldenburgischen Regierung wegen gegenseitiger Verpflegung erkrankter Unterthanen betr.

In Gemäßheit eines Rescripts des Königl. Ministeriums des Innern vom 13. d. l. Monats werden sämmtliche Königl. Landkommissariate, Polizeibehörden und die Bürgermeisterämter in Kenntniß gesetzt, daß die Königl. Bayerische und Großherzoglich Oldenburgische Regierungen dahin übereingekommen sind, ihren in den beiderseitigen Staaten erkrankenden oder verunglückenden unbemittelten Unterthanen gegenseitig die benöthigte Heilung und Verpflegung angedeihen zu lassen, zu welchem Behufe Folgendes festgesetzt worden ist:

1. Die Kur- und Verpflegungskosten von dergleichen erkrankten oder verunglückten Angehörigen des einen oder des andern Staates werden im Allgemeinen von den Stiftungs- oder Gemeindekassen derjenigen Orte, wo dieselben einen Unfall erleiden, oder von der sonst von der betreffenden Regierung hiezu bestimmten Kasse bestritten, ohne daß deßhalb ein Ersatz in Anspruch genommen werden kann. Auch wird jede Regierung die geeignete Vorkehrung treffen, daß bei solchen Fällen jedem Anspruche der Menschlichkeit Genüge geschehe und kein Versäumniß eintrete.

2. Da jedoch diese Verbindlichkeit immer nur subsidiär bleibt, so ist der verursachte Aufwand in dem Falle nach billiger Berechnung zu ersetzen, wenn entweder der betreffende Reisende diesen Ersatz aus eigenen Mitteln zu leisten vermag, oder wenn die nach privatrechtlichen Grundsätzen zu seiner Ernährung und Unterstützung verpflichteten Personen, nämlich seine Ascendenten und Des-

cendenten, oder ein Ehegatte desselben dazu vermögend sind, was erforderlichen Falls durch amtliche Nachfragen bei der heimathlichen Behörde zu erheben ist.

Die sämmtlichen Distrikts- und Lokalpolizeibehörden, so wie die Bürgermeisterämter, Armenpflegschaftsräthe u. s. w. haben ereignenden Falls hienach zu handeln.

Zehntes Capitel.
Theuerung und Mangel.
4. Band, p. 356.

— Verfügung der Kreisregierung vom 24. August 1835, Amtsbl. № 41, p. 411, Excesse im Wässern der Wiesen und die dadurch bewirkte Mehl- oder Brodnoth, siehe oben 4. Buch, §. 152.

§. 279. Beschluß der Königl. Regierung der Pfalz vom 19. October 1838, Amtsbl. № 56, p. 441, die Theuerung des Brennholzes, insbesondere die Verwendung von Brennholzsurrogaten und Einführung holzersparender Einrichtungen betr.

Bei dem mit der Zunahme der Bevölkerung wachsenden Bedürfnisse an Brennholz und dem eingetretenen Mißverhältnisse zwischen der verfügbaren Masse des letzteren mit dem erhöhten Bedarfe, wodurch die Holzpreise emporgetrieben werden, ist es dringende Pflicht der Verwaltungsbehörden, dahin zu wirken, daß dem überflüssigen Holzverbrauche theils durch Verwendung von Holzsurrogaten, namentlich des Torfes und der Steinkohlen, dort wo es die Verhältnisse erlauben, theils durch Einführung holzersparender Einrichtungen und Feuerungsapparate möglichst begegnet werde.

Unter den Maaßregeln zur Erreichung des besagten Zweckes verdient insbesondere eine möglichst allgemeine Einführung der Gemeindebacköfen um so größere Aufmerksamkeit, als dadurch nicht nur beträchtliche Massen Brennholzes, welche in einzelnen Backöfen nutzlos dahin schwinden, erspart, sondern auch noch andere Vortheile, als: Erzielung wohlfeilern und besseren Brodes, Verminderung von Feuersgefahr, Ersparniß an Raum und Unterhaltungskosten für die Privatbackofenbesitzer ꝛc. erreicht werden, und die in neuerer Zeit in einigen Nachbarländern gemachten Erfahrungen den Beweis liefern, daß solche Anstalten sich als höchst nützlich bewähren und in den Gemeinden, wo sie bereits eingeführt sind, allgemeine Anerkennung finden.

Die unterfertigte Stelle findet sich aus obigen Rücksichten veranlaßt zu verfügen, wie folgt:

1. Um Brennholzersparniß zu erzielen und zugleich zur Nachahmung ermunternde Beispiele für die Gemeindebewohner aufzustellen, haben die Königl. Landkommissariate und die Ortsvorstände die sachgemäßen Einleitungen zu treffen, daß allenthalben, wo die Benützung von Steinkohlen oder Torf als Brennmaterial nicht durch die Umstände erschwert, oder mit größerem Aufwande, als der Brennholzverbrauch verbunden ist, die erstere Feuerungsart in den ihrer Aufsicht un-

tergebenen Kommunal- und Stiftungsgebäuden eingeführt und für Anschaffung der hiezu geeigneten Feuerungseinrichtungen oder zweckmäßige Abänderung der bestehenden gesorgt werde, sowie dort, wo von dem Gebrauche des Brennholzes nach den Umständen nicht abgegangen werden kann, möglichst darauf Bedacht zu nehmen ist, holzersparende Oefen und Heerde einzuführen und die als übermäßig holzkonsumirend und unzweckmäßig befundenen zu entfernen oder abzuändern.

2. In allen Gemeinden, wo das Brodbacken in Privatbacköfen üblich ist, und die Einwohner nicht ihr Brod von patentisirten Bäckern zu kaufen oder bei diesen backen zu lassen pflegen, sollen gemeinschaftliche Backöfen auf Kosten der betreffenden Gemeinden errichtet werden, deren Benützungsweise durch zweckmäßige Reglements der Lokalbehörden unter Leitung und mit Genehmigung des Königl. Landkommissariats festzusetzen ist.

Die Königl. Landkommissariate sind ermächtiget, für die Kosten der Errichtung solcher gemeinnützigen Anstalten in jenen Gemeinden, wo deren Einführung zweckmäßig erscheint, und keine Umlagen zur Bestreitung der Gemeindebedürfnisse erhoben werden, ex officio die geeigneten Kredite in den betreffenden Gemeindebüdgets zu eröffnen, und man erwartet von denselben, sowie von den Ortsvorständen, daß sie die zweckmäßigste Organisirung solcher, das gemeine Beßte bezweckenden Anstalten auf alle Weise zu fördern und, wo es nöthig ist, belehrend auf die Gemeindeglieder einzuwirken bemüht seyn werden.

Anhang.

§. 280. Bekanntmachung, die Karolinenstiftung betr., Amtsbl. № 60 vom Jahre 1842, p. 497.

Ihre Majestät die höchstselige Königin Wittwe Karoline, hat vermöge Allerhöchst eigenhändig vollzogener Urkunde vom 6. November 1828, den Allerhöchstderselben zur weiteren Verfügung und Gründung einer wohlthätigen Stiftung übergebenen, die Summe von 5500 fl. betragenden Ueberschuß der Subscriptionsgelder für Errichtung des Denkmals, welches dem Andenken weiland Seiner Majestät des Königs Maximilian Joseph im Wildbade Kreuth gewidmet worden ist, zur Dotirung einer Freibadestiftung daselbst, für arme Kranke bestimmt, und huldvollst genehmigt, daß dieselbe den Namen „Karolinenstiftung" führe.

Vermöge testamentarischer Bestimmung d. d. Biederstein den 17. Juni 1839, hat die höchstselige Königin 2000 fl. aus Allerhöchst Ihrem Vermögen dieser Armenstiftung zu Freiplätzen für wahrhaft bedürftige, moralisch und physisch Leidende ausgesetzt, und diese Summe denjenigen jährlichen Schenkungen beigefügt, welche fort zu entrichten Allerhöchst ihre durchlauchtigsten Töchter letztwillig gebeten sind.

Die durchlauchtigsten Erbinnen, die gebornen Königl. Prinzessinnen von Bayern:

1. Ihre Majestät die Königin Elisabethe Ludovike von Preußen;

2. Ihre Königl. Hoheit die Frau Prinzessin Amalie Auguste von Sachsen;

3. Ihre Majestät die Königin Marie Anna Leopoldine von Sachsen;

4. Ihre Kaiserliche Hoheit die Frau Erzherzogin Friederike Sophie Dorothee von Oesterreich;

5. Ihre Königl. Hoheit die Frau Herzogin Ludovike Wilhelmine in Bayern haben hienach erklären zu lassen geruht, wie Höchst Sie, um dem großmüthigen und wohlthätigen Sinne der Allerhöchsten Erblasserin möglichst zu entsprechen bereit seyen, die fraglichen 2000 fl., bezüglich deren es zweifelhaft sey, ob sie als Kapital oder als jährliche Reichniß legirt worden seyen, als eine jährlich fortlaufende Rente anzuerkennen, und deren alljährliche Zahlung in der Weise zu übernehmen, daß solche von einer jeden der höchsten Erbinnen zum fünften Theile geleistet werden.

Seine Majestät der König haben dieser Freibadestiftung für arme Kranke im Wildbade zu Kreuth, unter den von der höchstseligen Stifterin in der Stiftungsurkunde vom 6. November 1828 niedergelegten näheren Bestimmungen, vorbehaltlich der Unterstellung unter die gesetzliche Kuratelaufsicht die Allerhöchst landesherrliche Bestätigung zu ertheilen, dann ebenso das für Freibäder in Kreuth bestimmte Vermächtniß von jährlich 2000 fl. Allerhöchst zu genehmigen, und dabei Allerhöchstdero Willen auszusprechen geruht, daß diese Stiftung „Karolinenstiftung" heiße, und mit Allerhöchst ehrender Anerkennung der von der Allerhöchsten Gründerin bis zum letzten Athemzuge bewährten Mildthätigkeit, dann der von den durchlauchtigsten Erbinnen im Vollzuge der letztwilligen Bestimmungen der höchstseligen Erblasserin an den Tag gelegten erhabenen Gesinnung fürstlicher Großmuth und Menschenfreundlichkeit durch das Regierungsblatt und Amts-Intelligenzblatt zur allgemeinen Kenntniß gebracht werde.

Fünftes Buch.

Militärwesen.

Fünftes Buch.
Militärwesen.

Erster Abschnitt.
Stehendes Heer.

Zum ersten Capitel.
Ueberhaupt.
4. Band, p. 376.

§. 1. Ausschreiben der Kreisregierung vom 4. Juli 1836, Amtsbl. № 32, p. 378, die Benennung der Königl. Infanterie- und Cavallerieregimenter nach den Namen der Regimentsinhaber betr.

Seine Majestät der König haben in dem nachstehend im Auszuge abgedruckten Armeebefehle vom 28. October v. J. Allerhöchstihren Infanterie- und Cavallerieregimentern Inhaber zu geben und zu verordnen geruht, daß diese Regimenter zwar ihre bisherigen Nummern der Reihe nach beizubehalten haben; aber nicht mehr nach diesen, sondern ausschließlich mit dem Namen der Inhaber zu benennen seyen.

Demgemäß werden sämmtliche Behörden angewiesen, in ihren amtlichen Verhandlungen, Berichten und Erlassen, die gedachten Regimenter jederzeit nach den Namen ihrer Regimentsinhaber zu bezeichnen.

Auszug
aus dem Armeebefehle vom 28. October 1835.

Wir haben beschlossen, allen Unsern Infanterie- und Cavallerieregimentern (mit Ausnahme des 6. Chevauxlegersregiments) Inhabern zu geben, und ernennen demnach:

den Generallieutenant Carl v. Theobald zum Inhaber des 4. Linien-Infanterieregiments; —

den Generallieutenant Carl Grafen v. Pappenheim zum Inhaber des 7. Linien-Infanterieregiments; —

den General der Infanterie, Clemens v. Raglovich zum Inhaber des 10. Linien-Infanterieregiments; —

den Generallieutenant Peter Freiherrn v. Lamotte zum Inhaber des 11. Linien-Infanterieregiments; —

den Generallieutenant Max Grafen v. Seyssel d'Aix zum Inhaber des 13. Linien-Infanterieregiments; —

den Generallieutenant Georg v. Weinrich zum Inhaber des 14. Linien-Infanterieregiments; —

den Generalmajor Franz Freiherrn v. Hertling zum Inhaber des 15. Linien-Infanterieregiments; —

Die Infanterie- und Cavallerieregimenter haben zwar ihre bisherigen Nummern der Reihe nach beizubehalten, sie sollen aber nicht mit diesen, sondern ausschließlich nur mit den Namen der Inhaber, wie folgt, genannt werden:

Linien-Infanterieregimenter.

Leibregiment —
1. König —
2. Kronprinz —
3. Prinz Karl —
4. Theobald —
5. Erbgroßherzog von Hessen —
6. Herzog Wilhelm —
7. Pappenheim —
8. Herzog Pius —
9. Wrede —
10. Raglovich —
11. Lamotte —
12. König Otto von Griechenland —
13. Seyssel —
14. Weinrich —
15. Hertling.

Kürassierregimenter.

1. Prinz Karl —
2. Prinz Johann von Sachsen.

Chevauxlegersregimenter.

1. Kronprinz —
2. Thurn und Taxis (gewöhnlich blos Taxis genannt) —
3. Herzog Maximilian —
4. König —
5. Leiningen —
6. vacant Leuchtenberg.

Von diesen Regimentern behalten ihren Namen immer:

Linien-Infanterieregimenter.

Leibregiment —
1. König —

2. Kronprinz —
9. Wrede.

Chevauxlegersregimenter.

2. Thurn und Taxis —
4 König.

Die Artillerieregimenter und die Jägerbataillons sind bis auf weiteres nur nach Nummern zu nennen.

— Die bisherigen Veränderungen im Namen der Regimenter sind, da solche fernerem Wechsel unterworfen sind, im Staatshandbuche nachzusehen.

Zum zweiten Capitel.

Ergänzung des Heeres.

4. Band, p. 377.

§. 2. Bekanntmachung der Kreisregierung vom 22. März 1833, Amtsbl. № 17, p. 198, die Behandlung der in den Listen weggelassenen Konscribirten der ältern Geburtsklassen betr.

In Betreff der Behandlung der in den Listen weggelassenen Konscribirten aus älteren Geburtsklassen wurde durch eine Königl. Ministerialentschließung vom 5. Januar 1833 Folgendes verfügt:

1. Gegen jedes, früher zu keiner Konscriptionsverhandlung erschienenes, und wegen seiner in dem Auslande erfolgten Geburt, oder aus sonstigem Versehen in den Listen übergangenes, erst später zur Kenntniß der einschlägigen Konscriptionsbehörde gelangendes, Individuum ist vorerst auf den Grund der §§. 5, 21, 26, 68, 69 und 84 des Heerergänzungsgesetzes und §. 97 der Vollzugsvorschriften das geeignete Verfahren einzuleiten, und die Entscheidung der Frage zu veranlassen, ob und in wie fern selbes als ungehorsam oder widerspenstig zu betrachten sey?

2. Wird ein solches Individuum durch das zu fällende Erkenntniß weder als ungehorsam, noch als widerspenstig erklärt, so ist die Behandlung desselben nach §. 64 des Heerergänzungsgesetzes und nach §. 91, Ziffer 3, der Vollzugsvorschriften zu demselben zu bemessen, und diesemnach das Geeignete zu verfügen.

§. 3. Ausschreiben der Königl. Kreisregierung vom 27. Dezember 1836, Amtsbl. № 2 vom Jahre 1837, p. 19, die Eintragung der gefällten Widerspenstigkeitserklärung in den Ablieferungslisten im Vollzuge des §. 99 der Vollzugsinstruktion zum Heerergänzungsgesetze betr.

In Erwägung, daß es den Königl. Militärkommandos aus mancherlei Rücksichten, und insbesondere auch wegen Würdigung der Urlaubsgesuche daran

gelegen seyn muß, von den gefällten Widerspenstigkeitsurtheilen Kenntniß zu erhalten, werden die Königl. Landkommissariate in Folge höchsten Rescripts des Königl. Staatsministeriums des Innern vom 11. October l. J. beauftragt, in den vorkommenden Fällen jedesmal sogleich in den Ablieferungslisten den geeigneten Vortrag wegen der Widerspenstigkeit zu machen, und hierdurch dem §. 99 zur Anwendung und Vollziehung des Heerergänzungsgesetzes vom 13. März 1830 zu genügen.

Zugleich wird das hierauf bezügliche neuerliche Königl. Ministerialrescript vom 2. l. M. zur genauen Darnachachtung nachfolgend hiemit bekannt gemacht.

Staatsministerium des Innern.

Die durch generalisirte Entschließung vom 11. October l. J. angeordnete Eintragung der gefällten Widerspenstigkeitserklärungen in den Ablieferungslisten hat eine Königl. Kreisregierung zu der Anfrage veranlaßt:

ob es nicht genüge, die Konscriptionsbehörde an das im §. 99 der Vollzugsvorschriften zum Heerergänzungsgesetze vorgeschriebene Benehmen mit den Militärbehörden zu erinnern, weil die Widerspenstigkeitserklärungen bei nicht sogleich zu erweisenden, einer Voruntersuchung bedürfenden Thatsachen meist erst nach der sogleich mit der Einreihung gebotenen Absendung der Ablieferungslisten erfolgen können?

Zur Bescheidung dieser Anfrage wird hiemit bemerkt, was folgt:

1. Alle im gesetzlich bestimmten Zeitpunkte der Absendung der Ablieferungslisten bereits gefällten Widerspenstigkeitserkenntnisse sind sofort in die Ablieferungsliste selbst einzutragen.

2. Die später erst erfolgenden Widerspenstigkeitserklärungen sind in die nach §. 74 des Heerergänzungsgesetzes anzufertigende Liste über die zum Ersatze der Widerspenstigen zu leistenden Nachstellungen einzutragen, damit die für die Widerspenstigen zur Einreihung Berufenen von dem ihrer im bemerkten Gesetzesparagraphen zugestandenen Rechte Gebrauch machen können, auf Rechnung der Widerspenstigen Ersatzmänner zu stellen und die hiefür übernommenen Lasten aus deren Vermögen sich ersetzen zu lassen.

3. Das gemäß §. 99 der Vollzugsvorschriften zum Heerergänzungsgesetze angeordnete Benehmen der Konscriptionsbehörden mit den Militärbehörden kann sodann füglich auf eine einfache Hinweisung auf die treffende Loosnummer der Nachstellungsliste sich beschränken.

§. 4. Entschließung der Kreisregierung vom 31. März 1837, Amtsbl. № 23, p. 185, Ersatzmannstellungen betr.

Zufolge des §. 40 des Heerergänzungsgesetzes vom 15. August 1828 sind die bei den alljährlich statthabenden Armee-Ergänzungen nach der Ordnung der Loosnummern sowohl zum Kontingente, als zur Reserve berufenen militärpflichtigen Jünglinge verbunden, an den bestimmt werdenden Orten und Tagen sich vor dem Rekrutirungsrathe persönlich zu stellen, um durch solchen, gemäß dem

§. 42 dieses Gesetzes, nach ihrer körperlichen Beschaffenheit und sonstigen Eigenschaften unter die verschiedenen Waffengattungen vertheilt zu werden, wobei von Seite des Rekrutirungsrathes nach den §. 47 und 48 der Vollzugsvorschriften zum Heerergänzungsgesetze bei der Auswahl für die Cavallerie vorzugsweise auf die Jünglinge Rücksicht genommen werden soll, welche die Größe von 5 Fuß 9 Zoll erreicht haben, von schlankem Wuchse sind, bereits mit Pferden umzugehen wissen, und von bemittelten Eltern abstammen, sohin eigenes Vermögen besitzen oder zu hoffen haben.

Während der letzteren Jahre hat man indessen die mißfällige Bemerkung machen müssen, daß jedesmal eine nicht unbeträchtliche Zahl gerade solcher Konscribirter, welche die vorerwähnten Eigenschaften zum Cavalleriedienste in sich vereinigen, obschon dieselben in ihrer Heimath anwesend sind, gleichwohl gegen die ausdrücklichen Bestimmungen des angeführten §. 40 des Heerergänzungsgesetzes vor dem Rekrutirungsrathe nicht persönlich zu erscheinen, sondern durch Bevollmächtigte sich vertreten zu lassen, und sodann späterhin Ersatzleute zur Infanterie einzustellen pflegt; durch welches gesetzwidrige Benehmen aber für den Rekrutirungsrath alljährlich nur Verlegenheit wegen Mangels der erforderlichen Mannschaft zur Aufbringung der zugetheilten Cavalleriekontingente herbeigeführt und verursacht wird.

Die unterzeichnete Stelle sieht sich daher veranlaßt, sämmtliche Militärpflichtigen auf den Grund des §. 40 des Heerergänzungsgesetzes an ihre Verbindlichkeit zur persönlichen Erscheinung vor dem Rekrutirungsrathe mit dem Beisatze zu erinnern, wie bei fernerer Nichtbeachtung dieser Gesetzesstelle Vorkehrung getroffen werden müßte, damit von dem Tage anfangend, an welchem der Rekrutirungsrath seine öffentlichen Sitzungen Behufs der Aushebung der zur Armee-Ergänzung berufenen Mannschaft beginnen wird, für keine Konscribirte, welche die in den erwähnten §§. 47 und 48 der Vollzugsvorschriften bezeichnete Größe und sonstige Eigenschaften zum Cavalleriedienste besitzen, künftig Ersatzleute zu einer andern Waffengattung, als zur Cavallerie angenommen würden.

§. 5. Ausschreibung der Kreisregierung vom 21. September 1837, Amtsbl. № 54, p. 434, die Behandlung der in den Listen weggelassenen Konscriptionspflichtigen aus ältern Geburtsklassen nach Maaßgabe der ministeriellen Entschließung vom 5. Januar 1833 betr.

Hinsichtlich der Behandlung der in den Listen weggelassenen Militärpflichtigen aus älteren Geburtsklassen ist nachstehende weitere Königl. Ministerial-Verfügung vom 29. v. M. erfolgt, welche mit Hinweisung auf die in dem Amtsblatte vom Jahre 1833, Seite 198, über denselben Betreff enthaltene Ministerialentschließung vom 5. Januar 1833 zur Darnachachtung bekannt gemacht wird.

„Der Königl. Kreisregierung, Kammer des Innern, wird in Erwiederung der Berichte vom 8. Dezember v. und 28. April d. J., die Behandlung der in

den Listen weggelassenen Konscriptionspflichtigen aus älteren Geburtsklassen betr., Folgendes zur Entschließung eröffnet:

Nach §. 5, in Verbindung mit §. 21 und §. 68 des Heerergänzungsgesetzes ist jeder Bayer in jenem Jahre, während welchem er sein ein und zwanzigstes Lebensjahr zurücklegt, kraft des Gesetzes der Militärkonscription unterworfen. Er tritt mit dem 1. Januar des darauf folgenden Jahres nach §. 6 des Gesetzes und §. 5 der Vollzugsvorschriften kraft des Gesetzes in die die Armeepflicht umfassende Militärpflichtigkeit; der Abschnitt V. des Gesetzes aber spricht lediglich von dem Aufhören der Armeepflichtigkeit bezüglich:

a) der auf den Grund der bestehenden Konscription in die Armee Eingereihten und die gesetzliche Dienstzeit von 6 Jahren in der Armee zugebracht Habenden,

b) der Ersatzmänner und

c) der nicht eingereihten Konscribirten.

Von einem ähnlichen Aufhören bezüglich der gar nicht Konscribirten ist weder hier noch an einer andern Stelle die Rede, und es muß daher angenommen werden, daß deren Armeepflichtigkeit erst dann ende, wenn ihre Konscription nachträglich vollzogen worden, und einer der in §§. 61 — 63 des Gesetzes aufgeführten Entlassungsgründe eingetreten ist.

Die Annahme einer Verjährung der Armeepflichtigkeit ist dem Gesetze direkt zuwiderlaufend; — finden daher auch vermöge der in dem Rheinkreise bestehenden Gesetzgebung die in den §§. 68 und 70 des Heerergänzungsgesetzes ausgesprochenen Strafen des Ungehorsams und der Widerspenstigkeit nach Ablauf eines dreijährigen Zeitraumes keine Anwendung, so unterliegen jedenfalls die von den Gerichten auf den Grund der eingetretenen Verjährung oder ob anderer Ursachen von der Strafe freigesprochenen Konscriptionspflichtigen der nachträglichen Erfüllung ihrer Konscriptionspflicht und der Beizählung zu der nächsten Konscription, während es sich von selbst versteht, daß die Ministerialentschließung vom 5. Januar 1833 keineswegs die Ertheilung von Entlassungsscheinen an Ungehorsame oder widerspenstig Erklärte von jenen Voraussetzungen befreien wollte, durch welche überhaupt die Ertheilung von Entlassungsscheinen gesetzlich bedingt ist."

§. 6. Entschließung des Ministeriums des Innern vom 7. April 1838, Amtsbl. № 38, p. 304, die Aushebung der Altersklasse 1816, hier die Zutheilung der Abwesenden zur Cavallerie und Artillerie betr.

Ministerium des Innern.

Der Königl. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, wird auf den Bericht vom 18. Februar l. J. in dem bemerkten Betreffe nach vorgängigem Benehmen mit dem Königl. Kriegsministerium und unter Zustimmung desselben hiemit Nachstehendes eröffnet.

In Betracht der Gefährden, die von den mit den erforderlichen Eigenschaf-

ten für die Cavallerie und Artillerie versehenen Konscribirten zur Erschwerung der Ergänzung dieser beiden Waffengattungen durch Unterlassung der Stellung vor dem obersten Rekrutirungsrathe bei dem Vollzuge der Aushebung und Zutheilung beabsichtiget und vollbracht worden, sind solche Ungehorsame außer der Verurtheilung in die gesetzliche Geld- oder Freiheitsstrafe, bei ihrer nachfolgenden Stellung, wenn sie zum Cavallerie- oder Artilleriedienste tauglich befunden werden, und die übrigen vorschriftsmäßigen Eigenschaften besitzen, der Artillerie oder Cavallerie, und zwar vorzugsweise zum effektiven Dienst um so mehr noch zuzutheilen, als diese beiden Waffen immer die größten Schwierigkeiten in der Ergänzung darbieten, und eine Ausgleichung der daraus etwa entstehenden Ueberzahl in den Ergänzungskontingenten für die Cavallerie und Artillerie unter den Militärdienstbehörden nach Erforderniß statt finden kann.

Was aber die Zutheilung abwesender Ungehorsamer oder als widerspenstig verurtheilter Konscribirter zur Kavallerie oder Artillerie vor ihrer Stellung betrifft, so kann eine solche nach deutlicher Bestimmung des §. 48, Abs. 4 der Vollzugsvorschriften zu dem Heerergänzungsgesetze nur nach vorgängiger Genehmigung des Königl. Kriegsministeriums Platz greifen.

Die Königl. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, hat sich hienach in allen vorkommenden Fällen zu achten.

§. 7. Gesetz vom 15. April 1840, Amtsbl. №. 23, p. 134, den freiwilligen Eintritt in die Armee und die freie Wahl der Waffengattung betr.

Ludwig, K.

Wir haben in der Absicht, das Recht der Wahl der Waffengattung bei dem freiwilligen Eintritte in das Heer jenen Beschränkungen zu unterwerfen, welche nach den bisherigen Erfahrungen zur Erhaltung des waffendienstfähigen Bestandes aller einzelnen Theile des Heeres erforderlich sind, nach Vernehmung **Unseres** Staatsrathes und mit Beirath und Zustimmung **Unserer** Lieben und Getreuen, der Stände des Reiches, beschlossen und verordnen, was folgt:

Art. I. Vom Beginne des Loosungsaktes an bis zum erfolgten Schlusse der Aushebung eines jeden Jahres, ist keinem zur Ziehung eben dieses Jahres gehörigen Militärpflichtigen gestattet, bei freiwilligem Eintritte in das Heer die Waffengattung nach seinem Belieben zu wählen.

Art. II. **Unser** Ministerium des Innern und **Unser** Kriegsministerium sind mit dem Vollzuge dieses, durch das Gesetzblatt bekannt zu machenden Gesetzes beauftragt.

§. 8. Die Kompetenz der Friedensrichter zum Visiren der Zahlbefehle, Behufs Eintreibung der Konscriptionsstempeltaxe, siehe Kassationsgerichtsurtheil vom 12. Juli 1843, Amtsbl. №. 47, p. 395.

§. 9. Bemerkt wird hier noch, daß im Art. VI. Ziff. 6 des Ausscheidungsgesetzes vom 17. November 1837, 1. Buch, §. 139, die Militär-Konscriptionskosten als Staatslasten erklärt sind.

Zum dritten Capitel.
Einstellungen, Handgeld, Einstandskapitalien.
4. Band, p. 444.

§. 10. Bekanntmachung der Königl. Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern, vom 31. Januar 1833, Amtsbl. № 8, p. 53, die Legionspflichtigkeit der Einsteller betr.

Auf die bei der allerhöchsten Stelle eingekommene Anfrage: „ob die Einsteller, während ihre Ersatzmänner Dienste für sie leisten, gleichwohl zu den Reservebataillons verpflichtet werden können?“ wurde durch eine Ministerialentschließung vom 25. v. M. erwiedert, daß diese Frage ihre Erledigung theils im §. 57 des Heerergänzungsgesetzes finde, wonach der Einsteller nur der Armeepflichtigkeit entbunden wird, und theils im §. 64 desselben Gesetzes, wonach jeder aus der Armeepflichtigkeit Entlassene außer den daselbst bezeichneten Fällen zu den Reservebataillons durch das Gesetz verbunden bleibt.

§. 11. Ausschreiben der Kreisregierung vom 31. Mai 1833, Amtsbl. № 29, p. 278, das Kontrahiren von Schulden der Unteroffiziere und Soldaten unter Verpfändung ihrer Einstandskapitalien betr.

Bei mehren Gerichten haben sich Anstände darüber ergeben, ob und in wie ferne Unteroffiziere und Soldaten, welche für andere im Dienste eingestanden sind, ihre Einstandskapitalien zu verpfänden, oder überhaupt über solche zu disponiren befugt seyen.

Von dem Königl. Staatsministerium der Justiz wurde, im Einverständnisse mit den Königl. Staatsministerien des Innern und des Krieges, unterm 5. Jänner l. J. hierüber Folgendes bemerkt:

Nach den §§. 55 und 58 des Heerergänzungsgesetzes vom 15. August 1828 bleiben die Einstandskapitalien der Einsteher in jedem Falle während der Dienstzeit als Kaution deponirt, und diese Einstandskaution wird erst verabfolgt, wenn der Einsteher die übernommene Dienstzeit treu vollendet hat, oder während derselben ohne sein Verschulden dienstuntauglich wird, oder mit Tod abgeht.

Die Entlassung des Ersatzmannes vor vollendeter Dienstzeit zieht die Folge nach sich, daß aus dem Einstandskapitale und der allenfallsigen Kautionsergänzung vor Allem die dem Aerar hiedurch allenfalls zugehenden pekuniären Nachtheile ersetzt, und die Kosten zur Einstellung eines andern, für den Rest der Dienstzeit zu verpflichtenden Ersatzmannes gedeckt werden müssen.

Schon daraus ergibt sich, daß Unteroffiziere und Soldaten während ihrer

Einstandsdienstzeit ihre Einstandskapitalien für Schulden, welche sie kontrahiren, zu verpfänden nicht befugt sind.

Ueberdies ist in der allerhöchsten Verordnung vom 13. März 1830, die Vorschriften zur Anwendung und Vollziehung des Gesetzes über die Ergänzung des stehenden Heeres betr., §. 80, Abschn. 2, bestimmt und deutlich verordnet, daß von dem Einsteher über dasjenige Einstandskapital, welches für die von ihm übernommene, jedoch noch nicht vollendete Dienstzeit festgesetzt ist, während dieser Dienstzeit zur Umgehung der Bestimmungen des Gesetzes überhaupt, und zur Entfernung der Aerarialnachtheile insbesondere, nicht rechtsgültig verfügt, und dasselbe nur in dem Falle, wenn damit zum Behufe der künftigen Ansäßigmachung die Erwerbung eines Grundeigenthums oder anderer Realitäten beabsichtet ist, hiefür vorbehaltlich der Genehmigung der betreffenden Konscriptionsbehörde und der Rechte Dritter verpfändet, resp. verwendet werden darf, wobei sodann die Kaution durch verhältnißmäßige Verpfändung der erworbenen Grundstücke und Realitäten geleistet werden muß.

Durch die Gestattung der Verpfändung der Einstandskapitalien außer dem angeführten Falle würde das leichtsinnige Schuldenmachen der Einsteher sehr erleichtert, und auf solche Weise auf das moralische und dienstliche Verhältniß derselben, für ihre Dienstzeit sowohl, als für die Zukunft höchst nachtheilig eingewirkt, auf der andern Seite aber auch den Gläubigern in vielen Fällen bedeutender Schaden zugefügt werden, indem sie mit ihren Forderungen jeden Falles so lange zurückstehen müßten, bis vor Allem die Ersatzleistung der dem Aerar von dem Einsteher verursachten pekuniären Nachtheile erfolgt wäre.

Es kann daher, nach den klaren Worten und nach der wohlthätigen Absicht des Gesetzes und der Vollzugsverordnung, den Einstehern nicht gestattet werden, während der Dienstzeit, den Fall der Erwerbung eines Grundeigenthums ausgenommen, über ihre Einstandskapitalien zu verfügen, welches hiemit zur allgemeinen Darnachachtung bekannt gemacht wird.

§. 12. Ausschreiben der Kreisregierung vom 20. Juli 1833, Amtsbl. № 39, p. 385, die wegen Einstellung von Ersatzmännern nach den §§. 13, 58, 66, 67, 70 und 83 des Heerergänzungsgesetzes erhobenen Anstände betr.

Zur Beseitigung der Anstände, welche bei der allerhöchsten Stelle hinsichtlich des Vollzuges der §§. 13, 58, 66, 67, 70 und 83 des Heerergänzungsgesetzes erhoben wurden, sowie zur Erzielung eines gleichförmigen Verfahrens, wurde durch eine Königl. Ministerialentschließung vom 5. Mai l. J. Folgendes verfügt:

I. Zu §. 13 des Heerergänzungsgesetzes.

Die in Verehelichungsfällen nach §. 13 des Heerergänzungsgesetzes gestattete Kautionsleistung entbindet nicht von den Obliegenheiten der Armeepflichtigkeit, vielmehr hat der Kautionssteller sich bei dem Aufrufe seiner Altersklasse

nach §. 9, Abs. 3 der Vollzugsvorschriften den Konscriptionsverhandlungen ebenfalls zu unterziehen.

Wird derselbe hiebei nicht zur Einreihung bestimmt, so erhält er den ganzen Kautionsbetrag zurück; er muß aber dagegen einen Ersatzmann stellen und hiezu nöthigenfalls die Kaution aufbessern, wenn er durch das Loos oder durch das nach §. 11 des Heerergänzungsgesetzes stattfindende Aufgebot der ganzen Altersklasse ohne vorgängiges Loosen zur Einreihung berufen wird.

Bei Unzureichenheit des Vermögens zu Stellung eines Ersatzmannes kann der Kautionssteller nach Ansicht des Gesetzes §. 55, letzter Abschnitt, zur persönlichen Dienstleistung nur alsdann angezogen werden, wenn er sich etwa noch im unverheiratheten Stande befindet, oder wenn er ausdrücklich es verlangt, hiegegen weder von seiner Familie, noch von der betreffenden Gemeinde Einwendungen gemacht werden, und das Kriegsministerium nach §. 10 der Vollzugsvorschriften den Eintritt in die Armee bewilligt; außerdem verbleibt das Kautionskapital, dessen Zinsen jedenfalls bis zur gänzlichen Tilgung der darauf haftenden Obliegenheiten admassirt werden müssen, zunächst für die Ausmittelung eines Ersatzmannes vorbehalten.

Auf den Grund der Kautionsleistung darf daher auch kein förmlicher Entlassungsschein, sondern nur ein Zeugniß über die geschehene Kautionsleistung ausgestellt werden.

Dagegen ist es Pflicht der Konscriptionsbehörden, die Kautionssteller jederzeit auf den Vorbehalt bemerkter Obliegenheiten aufmerksam zu machen.

Vor dem Eintritte in das Konscriptionsalter ist übrigens außer dem Falle der Verehelichung keine Kautionsleistung, sondern nur die Stellung eines Ersatzmannes gestattet.

II. Zu §. 58 des Heerergänzungsgesetzes.

Wird der Einsteher nach §. 58, Abs. 2 des Heerergänzungsgesetzes wegen Verschulden entlassen und ist die Einstandskaution nach Abzug der Aerarialbeschädigung zur Einstellung eines Ersatzmannes für die noch übrige Dienstzeit nicht zureichend, so darf eine verhältnißmäßige Abkürzung der Dienstzeit eintreten; hiebei ist jedoch das im §. 16 des Heerergänzungsgesetzes vorgeschriebene Minimum von 2 Jahren zu beachten.

Wird der Einsteher während der Dienstzeit ohne sein Verschulden untauglich, so ist nach Absatz 1 §. 58 im Gesetze, zu verfahren.

Da übrigens die Einstandskaution ebenso, wie das verabredete Einstandskapital für die ganze Dienstzeit geleistet wird, so darf diese Kaution nur nach treuer Vollendung der Dienstzeit dem Einsteller verabfolgt werden.

III. Zu §. 66 des Heerergänzungsgesetzes.

Die im §. 66 des Heerergänzungsgesetzes vorgeschriebenen Bedingungen der Entlassung von der Armeepflicht sind nicht konjunktiv, sondern disjunktiv festgesetzt. In einem solchen Falle ist demnach vorerst die im Schlußsatze des §. 95 der Vollzugsvorschriften zum Heerergänzungsgesetze vorgeschriebenen Vermögens-

recherchen zu pflegen, und wegen Ausmittlung eines Ersatzmannes mit den Militärbehörden ins Benehmen zu treten, welche für dergleichen Fälle bereits zur Mitwirkung angewiesen sind.

Erst alsdann, wenn die Stellung eines Ersatzmannes für den ganzen Rest der Dienstzeit des vom Militär Entlassenen nicht zu bewirken ist, kommen die Bestimmungen des §. 45 des Gesetzes in Anwendung.

IV. Zu §. 67 des Heerergänzungsgesetzes.

Die Auswanderung darf nach §. 67 des Heerergänzungsgesetzes den bereits in die Militärpflichtigkeit eingetretenen diensttauglichen Jünglingen nur gegen Einstellung eines Ersatzmannes gestattet werden; die Unzulänglichkeit gestellter Einstandskautionen kann daher hiebei künftig nicht mehr in Frage kommen.

Von den Einstandskautionen, welche nach der Verordnung vom 25. Jänner 1814 die Reluition der Militärpflicht der mit ihren Eltern auszuwandernden Knaben betr., deponirt und nicht zurückgegeben sind, haben die Konscriptionsbehörden im Benehmen mit den Militärkommandos die Einstellung von Ersatzmännern auf die ganze oder äußersten Falles auf eine verhältnißmäßig abzukürzende Dienstzeit zu bewirken.

Die Einsendung des in die früher bestandene Konscriptionskasse bestimmten Betrages dieser Reluitionssumme hat für die Zukunft zu unterbleiben und auch der Konscriptionsstempel ist erst dann zu berichtigen, wenn die Kosten der Ersatzmannstellung bestritten sind.

V. Zu §. 70 des Heerergänzungsgesetzes.

Ist das Vermögen eines Widerspenstigen zur Einstellung eines Ersatzmannes auf die volle Dienstzeit von 6 Jahren nicht zureichend und unterliegt der als widerspenstig Erklärte sonach der im §. 70 Absatz 3 des Heerergänzungsgesetzes angedrohten Freiheitsstrafe, so wird das vorhandene Vermögen nach § 70 Abs. 3 des Gesetzes vorerst zur Tilgung der Untersuchungskosten und sodann zu Berichtigung der Geldstrafen verwendet.

Eine Abkürzung der Dienstzeit findet in solchen Fällen nicht statt.

VI. Zu §. 83 des Heerergänzungsgesetzes.

Aus dem konfiszirten Vermögen eines Deserteurs haben die Gemeinden nach §. 83 des Heerergänzungsgesetzes die Kosten zu Einstellung eines Ersatzmannes, die Untersuchungskosten und den Betrag des ärarialischen Schadens in so weit zu decken, als das Vermögen zureicht.

Den Gemeinden ist daher in solchem Falle aufzugeben, binnen eines bestimmten Zeitraumes einen annehmbaren Ersatzmann zu stellen. Falls sie jedoch einen solchen nicht ermitteln können, ist in analoger Anwendung des §. 83 der Vollzugsvorschriften die Ersatzmannstellung durch die Konscriptionsbehörde im Benehmen mit den Militärkommandos aus den ausdienenden Unteroffizieren zu bewirken.

Reicht das konfiszirte Vermögen und das Einstandskapital nicht hin, um einen Ersatzmann für die ganze noch übrige Dienstzeit aufzufinden, so kann

dieselbe, wenn sie noch über zwei Jahre beträgt, auf diese Dauer abgekürzt werden, und erst im Falle jede Ersatzmannstellung unmöglich ist, sind die Untersuchungskosten und sodann der ärarialische Schaden zu decken.

VII. Zu Beseitigung der Anstände, welche wegen der Vertragsverbindlichkeiten der in dem letzten Jahre ihrer Dienstzeit als Einstandsmänner angenommenen Unteroffiziere sich ergeben, wird auf das Normativ vom 25. Mai 1827 „das Einstehen der Unteroffiziere mit Beibehaltung ihrer Charge vor beendigter Dienstzeit betr." als noch fernerhin anwendbar mit dem Bemerken aufmerksam gemacht, daß eine Einmischung in reine Vertragsverhältnisse nicht stattfinde.

— Die Stempelfreiheit der den Einstehern auszustellenden Depositenscheine, siehe 6. Buch, §. 103.

— Die Stempel von Einstandsverträgen nicht vollzogener Ersatzmannstellung, siehe 6. Buch, §. 123.

§. 13. Kriegsministerialentschließung vom 7. September 1835, Amtsbl. № 50, p. 478, den Vollzug des §. 54 im Heerergänzungsgesetze bezüglich der Zulassung assentirter, nicht montirter ständig Beurlaubter nach ihrer Entlassung als Ersatzmänner für eingereihte Soldaten betr.

Kriegsministerium.

Der §. 54 im Heerergänzungsgesetze bestimmt ausdrücklich, daß der Ersatzmann für einen in der Armee wirklich eingereihten Einsteller außer den im §. 53 bemerkten Eigenschaften, eine volle Dienstzeit von 6 Jahren in jener Waffengattung zugebracht haben müsse, in welcher der Einsteller eingereiht ist.

Wenn nun gleichwohl ein ständig Beurlaubter nach zurückgelegten 6 Jahren seiner Einreihung, seine Militärpflicht erfüllt, so kann er dessen ohngeachtet, weil er diese 6 Jahre in Urlaub, nicht aber im Dienste beim Regimente zugebracht hat, die Fähigkeit zum Einstehen als Ersatzmann für einen Soldaten nicht erwerben, mithin kann er auch der gesetzlichen Erforderniß im obenerwähnten §. 54 nicht Genüge leisten.

§. 14. Kriegsministerialentschließung vom 17. Juni 1836, Amtsblatt № 43, p. 482, die Einstandskapitalien der ohne Konfiskationsstrafe wieder eingereihten Deserteurs betr.

Kriegsministerium.

Der Einsteher muß die übernommene Dienstzeit treu, somit ohne Unterbrechung durch Desertion, vollenden.

Diese Verbindlichkeit hat der als Verurtheilter Deserteur und ohne Konfiskationsstrafe wieder eingereihte Einsteher erst alsdann erfüllt, wenn er seine erneuerte Dienstzeit treu vollendet.

Die deponirte Einstandskaution darf daher nach dem ersten Absatze vom

§. 58 des Heerergänzungsgesetzes erst beim Ablaufe dieser neuen Dienstzeit verabfolgt, und muß bis dahin auf gleiche Weise, wie vor der Desertion behandelt werden. Hienach sind die Militärbehörden anzuweisen.

§. 15. Ausschreiben des Königl. General-Staatsprokurators vom 6. Januar 1837, Amtsbl. № 4, p. 31, die Verbriefung der Einstandsverträge bei der Konscription betr.

Der §. 55, Absatz 2 des Heerergänzungsgesetzes vom 15. August 1828 (Amtsbl. p. 224) schreibt vor, daß alles dasjenige, was im Einstandsvertrage **über das Einstandskapital** besonders stipulirt ist, bei der Regimentskasse zur successiven Verwendung für den Einsteher hinterlegt werden müsse, während nach Absatz 1 das Einstandskapital selbst als Kaution deponirt wird. Nach Absatz 3 ib. sind Nebenverträge und geheime Verabredungen verboten, und ziehen sowohl für die Einsteller als Einsteher eine Geldstrafe nach sich, welche der geheim bedungenen Summe, sowie dem Geldwerthe der geheim bedungenen Gegenstände gleich kommen soll.

Aus diesen Bestimmungen, in Verbindung mit §. 80 der Vollzugsvorschriften (Allerhöchste Verordnung vom 13. März 1830, Amtsbl. p. 124) geht die Absicht des Gesetzes, zu verhindern, daß der Einsteher überhaupt über den eigentlichen Einstandspreis ganz oder theilweise, und eben so wenig über geheime Geldmittel während der Einstandszeit ohne Genehmigung der Konscriptionsbehörde soll verfügen können, klar hervor.

Die Stipulation, nach welcher außer dem bedungenen Einstandskapital noch irgend eine Summe als Handgeld oder Trinkgeld unmittelbar an den Einsteher selbst entrichtet werden soll, läuft demnach dem Gesetze zuwider, und ist nach Art. 6 des Civilgesetzbuches nicht rechtsverbindlich. Der Notär aber, welcher eine solche durch das Gesetz untersagte Stipulation aufnimmt, setzt sich einer Disziplinareinschreitung aus.

Die Königl. Notarien des Kreises werden hierauf aufmerksam gemacht, damit solche Stipulationen, welche bisher vielfach in den von ihnen aufgenommenen Notariatsakten vorkommen, für die Zukunft unterbleiben.

— Die Anwendung des Stempels bei Abquittirung der an die Gemeinden herausgegebenen Einstandskapitalien, siehe Stempel, 6. Buch, §. 130.

§. 16. Verfügung der Kreisregierung vom 14. November 1837, Amtsbl. № 67, p. 546, Ersatzmannstellungen betr.

Die unterzeichnete Stelle sieht sich veranlaßt, die Konscriptionsbehörden des Rheinkreises aufmerksam zu machen, daß nach den Bestimmungen der §§. 56 und 60 des Heerergänzungsgesetzes, sowie der §§. 71 und 77 der Vollzugsvorschriften, die Militärbehörden nur über die allgemeine und besondere Dienstesfähigkeit der Ersatzmänner jener Konscribirten, welche bereits in die Armee

eingetreten und wirklich eingereihte Soldaten sind, zu erkennen haben; daß dagegen aber hinsichtlich der Ersatzleute für noch nicht eingereihte Militärpflichtige die Prüfung und Entscheidung über das Vorhandenseyn aller nach den Verfügungen des §. 53 des erwähnten Gesetzes und der §§. 69 und 70 der Vollzugsvorschriften jedem Einsteher erforderlichen Eigenschaften ausschließend den Konscriptionsbehörden obliege und zukomme.

Die Königl. Landkommissariate werden daher beauftragt, die allgemeine Dienstesfähigkeit dergleichen Ersatzmänner, deren persönliche Verhältnisse, und besonders deren frühere Aufführung, bevor dieselben an das Militär zur Einreihung abgegeben werden, jedesmal um so sorgsamer zu untersuchen, als bei späterhin etwa entdeckt werdender Dienstunwürdigkeit und deßhalb erfolgen müssender Entlassung solcher Einsteher die betreffenden Konscriptionsbehörden, gemäß dem §. 88 des Heerergänzungsgesetzes für allen durch deren Vernachlässigung erwachsenen Schaden zu haften haben würden.

Mit Hinweisung auf diese letztere Gesetzstelle werden ferner auch die Bürgermeisterämter erinnert, der Ausstellung der Aufführungs- und Leumundszeugnisse, sowie der Wanderbücher, stets die höchste Sorgfalt und Aufmerksamkeit zu widmen, indem nach §. 2 der Vollzugsvorschriften die Aussteller dergleichen Zeugnisse für deren Richtigkeit verantwortlich sind, und für allen dadurch etwa veranlaßt werdenden Schaden ebenfalls zu haften haben.

§. 17. Ausschreiben der Kreisregierung vom 31. Dezember 1841, Amtsbl. № 1 vom Jahre 1842, p. 1, Ersatzmannstellungen zur Armee betr.

Veranlaßt durch die Wahrnehmung, daß die bezüglich auf die Ersatzmannstellungen zur Armee bestehenden gesetzlichen Vorschriften nicht allwärts pünktlich vollzogen und überwacht werden, hat das Königl. Ministerium des Innern Nachstehendes erlassen:

„Die Ergänzung des stehenden Heeres geschieht gemäß §. 1 des Heerergänzungsgesetzes

1. durch den freiwilligen Zugang und
2. durch die allgemeine Militärkonscription.

Der *freiwillige* Eintritt in die Armee kann aber dem Wortlaute nach kein anderer seyn, als der persönliche, d. h. jeder Bayer hat das Recht, *für seine Person*, wenn er die zum Kriegsdienste erforderlichen Eigenschaften besitzt, auch außer der Militärkonscription in die Armee einzutreten.

Die Substituirung eines andern Individuums (Einstellung eines Ersatzmannes) kann daher nicht als freiwilliger, persönlicher Eintritt betrachtet werden.

Hieraus folgt von selbst, daß die in dem Heerergänzungsgesetze gestattete Einstellung eines Ersatzmannes nur auf die zweite Art der Heerergänzung,

durch die allgemeine Konscription, sich beziehen und dort zur Anwendung kommen könne.

Dies ergibt sich auch aus der Bestimmung des §. 52 des Heerergänzungsgesetzes, wo es heißt:

„Jeder Bayer kann sich in der Armee durch einen andern Mann ersetzen lassen,"

indem hiedurch deutlich ausgedrückt ist, daß derjenige, welcher sich ersetzen lassen will, der Armee schon angehöre, d. h. entweder schon wirklich in dieselbe eingereiht (Soldat), oder doch hiezu berufen und pflichtig (konscriptionspflichtig) seyn müsse. — Ausnahmen hievon finden nach dem Heerergänzängungsgesetze §. 13 und 67 nur bei Verehelichungen vor dem Eintritt in die Konscriptionspflicht und bei Auswanderungen statt. — Außer diesen beiden Fällen wird in dem Heerergänzungsgesetze und in den Vollzugsvorschriften zu demselben nur von Ersatzmannstellungen für Konscriptions- und Armeepflichtige oder für Konscribirte und für bereits Eingereihte Erwähnung gemacht. — Auch bei den Zugutrechnungen, welche gemäß §. 13, 40, 41 und 67 des Heerergänzungsgesetzes und nach §. 105 der Vollzugsvorschriften statt finden sollen, werden andere Ersatzmannstellungen, als die eben erwähnten, nicht berührt. — Selbst in den Motiven zum Vortrage über das Heerergänzungsgesetz IV. Abschnitt, wurde der Grundsatz festgehalten, daß diese nur den bereits Konscribirten und den schon Eingereihten unter den nöthigen Rücksichtnahmen auf das Interesse des Militärdienstes und der Militärkasse, dann der übrigen Militärpflichtigen durchaus freigegeben werden könne.

Aus diesem Allen geht unverkennbar hervor, daß die Einstellung von Ersatzleuten in die Armee nur jenen Individuen zustehe, welche entweder

a) schon selbst persönlich der Armee eingereiht, oder

b) der allgemeinen Militärkonscription bereits unterworfen sind.

Zu den Ersteren sind auch die freiwillig Zugegangenen zu zählen, unter den Letzteren aber können nur jene begriffen seyn, welche bereits in dem Alter der Konscriptionspflicht stehen, und daher an die hierauf Bezug habenden Verhandlungen gebunden sind.

Nur in diesem Sinne sind die über die Ersatzmannstellungen erlassenen gesetzlichen Bestimmungen und Vorschriften genau und pünktlich zu vollziehen, daher auch nur in diesem Sinne alle früheren, in verschiedenen Jahren erlassenen instruktiven Bestimmungen anzuwenden, weßhalb alle diejenigen, welche eine entgegengesetzte Vorschrift enthalten, außer Kraft und Wirkung hiemit gesetzt werden."

Indem diese höchste Weisung sämmtlichen Konscriptionsbehörden zur genauesten Darnachachtung kund gegeben wird, wird zugleich in Folge höchsten Auftrages in Erinnerung gebracht, „daß die Einstellungsgesuche der Konscribirten rechtzeitig in Gemäßheit des §. 76 der Vollzugsvorschriften zum Heerergänzungsgesetze angebracht und verhandelt, dann daß hiebei die Vorschriften des §. 55 des Heerergänzungsgesetzes genau eingehalten, und die Betheiligten

insbesondere auf die dort festgesetzten Bedingungen und Strafen ausdrücklich aufmerksam gemacht werden; — ferner daß der gute Leumund des Einstehers auf die im §. 2 und 70 der Vollzugsvorschriften vorgezeichnete Weise erhoben und die Einstandsverträge selbst mit Entfernthaltung aller Mäckler und Unterhändler nur von den Konscribirten oder ihren Eltern und Vormündern oder einem unbescholtenen Beauftragten mit dem Einsteher abgeschlossen werden sollen.

In dieser Beziehung wird auf die Ministerialausschreiben vom 8. August 1838 № 17002, vom 25. September 1838, vom 25. October 1839 № 17612, vom 25. Februar № 4447 und vom 2. April 1840 № 6938 wiederholt hingewiesen."

Viertes Capitel.

Militärpflichtigkeit der Auswandernden.

4. Band, p. 447.

§. 18. Rescript des Ministeriums des Innern vom 13. September 1835, Amtsbl. №. 53, p. 493, die Militärpflichtigkeit bei Auswanderungen in die Fürstlich Reuß-Plauenschen Lande betr.

Staatsministerium des Innern.

Von der fürstlich Reuß-Plauen'schen Landesdirektion ist zur Erleichterung der gegenseitigen Ein- nnd Auswanderungen in die Königl. Bayerischen und resp. fürstlich Reuß-Plauen'schen Lande die allgemeine Anordnung zugesichert worden:

„daß, mit Ausnahme der wirklich Eingereihten und durch den militärischen Diensteid Verpflichteten, welche bis zum zurückgelegten 24ten Lebensjahre, oder in Kriegszeiten noch länger dienstpflichtig bleiben, jedem Unterthan, der das 19. Lebensjahr noch nicht angetreten, oder das 23. bereits zurückgelegt hat, die Auswanderung in das Königreich Bayern, ohne Rücksicht auf das Militärpflichtigkeitsverhältniß, verstattet werden soll."

In Erwiederung dieser Anordnung sind daher die untergeordneten Polizeibehörden zu ermächtigen, auf gleiche Weise, sohin mit Ausnahme der bereits in die aktive Armee wirklich Eingereihten, denen die Erledigung der für die Friedens- sowie für die Kriegszeiten gesetzlich festgesetzten Dienstzeit obliegt, jedem bayerischen Unterthan, welcher das 19. Lebensjahr noch nicht angetreten, oder das 23. ohne Verletzung der gesetzmäßigen Verpflichtungen bereits zurückgelegt hat, bei Auswanderungen in die fürstlich Reuß-Plauen'schen Lande in Beziehung auf die Militärpflicht kein Hinderniß zu setzen.

Fünftes Capitel.

Beurlaubte.

4. Band, p. 449.

— Die Aufnahme von Protokollen über Verbrechen und Vergehen gegen beurlaubte Soldaten, siehe im 2. Buche, §. 70.

Siebentes Capitel.

Vermögen der Soldaten.

4. Band, p. 451.

§. 19. Verfügung der Kreisregierung vom 11. Juli 1835 Amtsbl. № 30, p. 325, die Anlegung von Vormerkungsbüchern über Aerarschulden der Soldaten betr.

Durch eine Königl. Ministerialverfügung vom 26. Jänner l. J. wurde angeordnet, daß über die Aerarschulden der vom Militär entlassenen oder desertirten Soldaten besondere Vormerkungsbücher, als eine rein administrative Maaßregel, eingeführt und in solche von den einschlägigen Verwaltungsbeamten, auf vorgängige Notifikation von Seite der Militärbehörden, alle Ersatzschuldigkeiten der Soldaten, welche nach der Entlassung oder sonstigen Abführung eines Ersatzschuldigen aus den Listen noch unberichtiget geblieben, oder durch keine spezielle Vormerkung gesichert sind, zu dem Zwecke eingetragen werden sollen, damit hiedurch bei eintretendem Vermögenserwerbe die nachträgliche Ersatzleistung bewirkt, oder der betreffenden Militärbehörde der weiteren Einleitung wegen Nachricht gegeben, und überhaupt jeder noch nicht erloschene Ausstand, insbesondere gemäß Absatz 5 der Verordnung vom 16. September 1817 (Reggsbl. S. 1022) der Ersatz der Untrrsuchungskosten gehörig realisirt werden könne.

Um bezüglich der Anlegung dieser Vormerkungsbücher ein gleichförmiges Verfahren zu erzielen, werden nachstehende Normen vorgezeichnet:

1. Bei jedem Bürgermeisteramte ist sogleich ein Vormerkungsbuch nach dem beifolgenden Muster anzulegen, worin nicht nur die von den Ersatzschuldigen zu leistenden Beträge, sondern auch die Ergebnisse der einzuziehenden Erkundigungen über das gegenwärtige und das zu erwartende künftige Vermögen dergleichen Individuen vorzumerken sind.

2. Die Bürgermeisterämter haben am Schlusse jeden Verwaltungsjahres Auszüge aus diesen Vormerkungsbüchern an die vorgesetzten Landkommissariate einzubefördern, welche dieselben zum erforderlichen Gebrauche in vorkommenden Fällen gehörig zu sammeln, und aus solchen den betreffenden Militärbehörden jederzeit die geeignete Mittheilungen zu machen haben.

3. Sollte einem Ersatzschuldigen beim Ableben seiner Eltern oder auf sonstige Weise in der Folge Vermögen zufallen, so haben die betreffenden Bürgermeisterämter den Landkommissariaten unverzüglich die Anzeige davon zu erstatten, damit von den Letztern, wegen des Vollzugs der im Eingange dieser Verfügung ausgesprochenen Zwecke der Vormerkungsbücher, das Erforderliche sogleich vorgekehrt und angeordnet werden könne.

Vormerkungsbuch.

Fortlaufende Nummern.	Des Ersatzschuldigen				Namen und Stand der Eltern.	Namen des Regiments oder Bataillons, welches den Ersatz anspricht.	Betrag des zu leistenden Ersatzes.	Vermögen,		Bemerkungen.
	Tauf- und Familien-Namen.	Geburts- und Wohnort.	Konscriptions-Bezirk.	Dienst-Grad.				gegenwärtiges.	zu hoffen habendes.	

§. 20. Gesetz vom 15. April 1840, Amtsbl. № 23, p. 134, die Ausdehnung des Verbotes der Vermögensaushändigung an Unteroffiziere und Soldaten betr.

Ludwig, K.

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsrathes und mit Beirath und Zustimmung Unserer Lieben und Getreuen, der Stände des Reiches, in Beziehung auf die Behandlung des Vermögens der Unteroffiziere und Soldaten, beschlossen und verordnen, was folgt:

Art. I. Die Verordnung vom 21. August 1807 — das Verbot der Verabfolgung des Vermögens der Unteroffiziere und Soldaten während ihrer Dienstzeit betr. (Reggsbl. 1807, S. 1394 und 1395), — soll mit dem Tage der Bekanntmachung des gegenwärtigen Gesetzes auch in allen jenen Gebietstheilen, welche erst nach dem 21. October 1813 mit dem Königreiche Bayern vereinigt worden sind, in gesetzliche Kraft und Wirksamkeit treten.

Art. II. Von eben demselben Tage an werden alle in den oben erwähnten Gebietstheilen noch bestehenden besonderen Verordnungen über den nämlichen Gegenstand außer Kraft und Gültigkeit gesetzt.

Die Ministerien der Justiz, des Innern und das Kriegsministerium sind mit dem Vollzuge des gegenwärtigen Gesetzes beauftragt.

Königl. Verordnung vom 21. August 1807.

Maximilian Joseph, K.

Wir sind durch Unsern Kriegsökonomierath in Kenntniß gesetzt worden, daß dem schon längst bestehenden Verbote, keinem Soldaten während seines Militärstandes von seinem Vermögen außer den davon fälligen Zinsen und zwar bei Strafe des nochmaligen Ersatzes, das Geringste ohne Unsere hiezu ausdrücklich ertheilte Erlaubniß zu verabfolgen, hin und wieder noch immer entgegen gehandelt wird.

Unsere General-Landeskommissariate haben daher sämmtliche Landgerichte und Aemter von Neuem auf dieses Verbot aufmerksam und dasselbe öffentlich bekannt zu machen, damit sich Jedermann von der angedrohten Strafe des nochmaligen Ersatzes zu hüten wisse, die jeder Uebertretungsfall unnachsichtlich nach sich ziehen wird.

Achtes Capitel.

Deserteurs, Widerspenstige, Cartele.

4. Band, p. 451.

§. 21. Bekanntmachung der Kreisregierung vom 17. März 1833, Amtsbl. № 16, p. 194, den Art. 12 des allgemeinen Bundescartels betr.

Durch eine Königl. Ministerialentschließung vom 25. October v. J. wurde

bestimmt, daß nach Art. 12 des Bundescartels und nach Art. 2 der Erläuterung des Cartels vom 7. März l. J. die bedungene Amnestie auch den ausgetretenen Militärpflichtigen in dem Maaße zu statten komme, daß das innerhalb der bestimmten Frist erklärte Verbleiben in andern Ländern, sie der Militärpflicht in ihrer Heimath entbindet. Welches hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

§. 22. Bekanntmachung der Königl. Regierung vom **10.** Juni Juni **1835**, Amtsbl. № 23, p. 280, die Anwendung der Freiheitsstrafe auf Widerspenstige nach rechtzeitiger Ermittlung der Unzulänglichkeit ihres Vermögens zur Ersatzmannstellung betr.

Durch eine Königl. Ministerialverfügung vom 24. April l. J. wurde angeordnet, daß in Zukunft die nach §. 70 des Heerergänzungsgesetzes und nach §. 108 der Vollzugsvorschriften stets nöthige Ermittlung des Vermögens gleichzeitig mit der Einleitung des Widerspenstigkeitsverfahrens stattfinde, damit gegebenen Falles die Anwendung der gesetzlichen Strafe alsbald nach erfolgtem Widerspenstigkeitserkenntnisse vollzogen werden könne; wonach sich daher die Konscriptionsbehörden des Rheinkreises zu achten haben.

§. 23. Ministerialrescript vom **5.** Januar **1838**, Amtsbl. № **32**, p. **265**, das Vermögen der Widerspenstigen früherer Altersklassen und der ungehorsamen Kantonisten betr.

Staatsministerium des Innern.

Nachdem sich rücksichtlich der Anwendung der durch die Ministerialentschließung vom 10. August 1832, № 15079, bekannt gegebenen Bestimmungen über die Behandlung des Vermögens der Widerspenstigen aus früheren Altersklassen, und der ungehorsamen Kantonisten einige Zweifel ergeben haben, so wird im Einverständnisse mit dem Königl. Kriegsministerium zur Beseitigung derselben nach eingeholter allerhöchster Entschließung Seiner Majestät des Königs Folgendes zur Darnachachtung eröffnet:

I. Zu Ziff. 2 der Ministerialentschließung vom 10. August 1832.

Nach dieser Bestimmung fallen die Renten des mit Beschlag belegten Vermögens der Widerspenstigen früherer Altersklassen nach Art. 104 des Konskriptionsgesetzes vom Jahre 1812 bis 1. Mai 1829, dem Militärfiskus zu, von da an aber gebührt nach §. 81 des Heerergänzungsgesetzes vom 15. August 1828 die Nutznießung, sowie die Verwaltung den Gemeinden, in welchen die Widerspenstigen das Heimathsrecht besitzen.

Es hat sich nun die Frage ergeben, ob der hierin erwähnte Zeitabschnitt sich blos auf den Anfall der Vermögensrenten ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt der erfolgten Verurtheilung beziehe, oder ob den Gemeinden nur die Nutznießung und Verwaltung des mit Beschlag belegten Vermögens jener Widerspenstigen früherer Altersklassen zukomme, welche erst nach dem 1. Mai 1829 und

auf den Grund der Bestimmungen des Heerergänzungsgesetzes vom 15. August 1828 verurtheilt wurden.

Da der §. 81 des Heerergänzungsgesetzes vom 15. August 1828, welcher den Gemeinden die ihnen früherhin nicht zugestandene Nutznießung und Verwaltung des Vermögens widerspenstiger Konscribirter einräumt, eine rückwirkende Kraft nicht hat, so kann den Gemeinden die Verwaltung und Nutznießung des Vermögens nur solcher Widerspenstiger früherer Altersklassen zukommen, welche auf dem Grunde des Heerergänzungsgesetzes vom 15. August 1828 verurtheilt wurden, wogegen die Renten des mit Beschlag belegten Vermögens solcher Widerspenstiger, deren Verurtheilung auf den Grund des Konscriptionsgesetzes vom 29. März 1812 erfolgte, nach Art. 104 dieses Gesetzes dem Militärfiskus zufallen.

II. Zu Ziff. 3 der Ministerialentschließung vom 10. August 1832.

Nach dieser Bestimmung soll in Fällen, welche nicht nach dem Konscriptionsgesetze vom Jahre 1812, sondern nach früheren, oder in einzelnen Gebietstheilen bestandenen Gesetzen zu beurtheilen kommen, nach diesen verfahren, und wenn eine Ausnahme stattfinden soll, besonderer, diese Ausnahme begründender Bericht erstattet werden.

Der Vollzug dieser Bestimmung richtet sich nach folgenden näheren Anhaltspunkten:

1. In dem Kreise Pfalz und in jenen Gebietstheilen diesseits des Rheins, in welchen das Kantonsreglement vom 7. Jänner 1805 nicht eingeführt war, findet hinsichtlich der vor Einführung des Konscriptionsgesetzes vom Jahre 1812 sich ergeben habenden Verletzungen der Konscriptionspflicht eine Einschreitung überhaupt, und demnach auch eine Vermögenskonfiskation nicht statt.

2. In den Gebietstheilen, in welchen das Kantonsreglement vom Jahre 1805 eingeführt war, richtet sich in den hiernach zu beurtheilenden Fällen der Konscriptions- resp. Kantonspflichtverletzung die Behandlung des Vermögens des betreffenden Kantonisten nach den Bestimmungen jener Verordnung und der später hiezu erschienenen Vorschriften, und es findet hienach eine Vermögenskonfiskation nur statt, wenn der Kantonist

a) zur Erfüllung seiner Konscriptions- resp. Kantonspflicht unter Androhung der Vermögenskonfiskation vorgeladen war,

b) binnen der in dieser Vorladung bestimmten Frist nicht zurückgehrt ist.

Die Konfiskation ist durch das Vorhandenseyn dieser Momente verwirkt, und ein förmliches Konfiskationserkenntniß zufolge der hierin noch anwendbaren vor dem Konscriptionsgesetze vom Jahre 1812 bestandenen Vorschriften nicht erforderlich.

3. Kann nachgewiesen oder wahrscheinlich gemacht werden, daß der Kantonist nicht durch das Loos zum Eintritte in das Militär bestimmt worden, oder daß er zur Zeit der öffentlichen Vorladung bereits dienstuntauglich gewesen sey, oder

ist derselbe nach Ablauf der Vorladungsfrist als verschollen erklärt worden, oder stehen endlich seinem Ausbleiben besondere Entschuldigungsgründe zur Seite, so soll die Konfiskation nicht unbedingt vollzogen, sondern jederzeit besondere Entschließung erholt werden.

4. Eine Vermögenskonfiskation findet in dem Falle nicht statt, wenn der Abwesende bereits vor der Vorladung gestorben war, oder sein Tod binnen der in der Vorladung bestimmten Frist erfolgte, oder wenn derselbe binnen dieser Frist als verschollen erklärt wurde.

5. Die Vermögenskonfiskation erstreckt sich

a) auf das Vermögen, welches der Kantonist zur Zeit seiner Vorladung besaß, oder welches ihm damals bereits angefallen war, so wie

b) auf das ihm nach diesem Zeitpunkte wann immer angefallene, nach Maaßgabe des Ediktes über die Konfiskationen vom 29. August 1808 (Reggsbl. vom Jahre 1808, S. 1937) zur Konfiskation geeignete Erbvermögen.

6. Die Königl. Militärfondskommission wird sich in allen Gegenständen, welche die Anwendung der Konfiskation des Vermögens ungehorsamer Konscriptionspflichtiger betreffen, vorerst mit den einschlägigen Konscriptionsbehörden benehmen, und erst in dem Falle, daß ein gegenseitiges Einverständniß nicht erzielt werden sollte, sich an die betreffende Königl. Kreisregierung, Kammer des Innern, wenden; sollten sich auch hiebei differente Ansichten ergeben, so ist, wie auch in den zur Begnadigung geeignet erachteten Fällen, unter Vorlage der Akten Bericht zu erstatten.

§. 24. Verfügung der Kreisregierung vom 4. Juli 1838, Amtsbl. № 37, p. 297, die Beschlagnahme des Vermögens der Deserteure betr.

Nach eingekommener Anzeige soll von Seiten einiger Landkommissariate und Bürgermeisterämter der Pfalz der §. 79 des Heerergänzungsgesetzes; — wonach eine unmittelbare Folge der Widerspenstigkeits- oder Desertionserklärung die einstweilige Beschlagnahme des Vermögens der Widerspenstigen oder Deserteure ist — bisher ganz unbeachtet gelassen, und diese Beschlagnahme erst nach dem Empfange der den Konscriptionsbehörden nach §. 122 der Vollzugsvorschriften zu diesem Gesetze mitgetheilt werdenden förmlichen Desertionserkenntnisse angeordnet worden seyn.

Dieses Verfahren ist den Bestimmungen des Heerergänzungsgesetzes und der Vollzugsvorschriften durchaus zuwiderlaufend, indem

a) gemäß dem §. 118 der gedachten Vollzugsvorschriften zur Verfolgung der Deserteurs und zur vorläufigen Beschlagnahme ihres Vermögens die von der Militärbehörde vorschriftsmäßig ausgesprochene und durch Abführung aus den Listen sogleich vollzogene Desertionserklärung zureichend ist, und

b) zufolge des §. 80 des Heerergänzungsgesetzes, sowie der §§. 108 und

109 der Vollzugsvorschriften, die sofort auszumittelnden Schuldner und Inhaber des dem Beschlage unterworfenen Vermögens auf dessen verbotwidrige Aushändigung zum Protokolle oder durch besondere Zufertigung und nach Umständen in einzelnen Fällen sogar durch Ausschreiben in öffentlichen Blättern aufmerksam gemacht werden sollen, wo sodann auf den Grund der deßfalls geschehenen Insinuationen oder Ausschreiben die betreffenden Individuen für jede auch theilweise Vermögensausfolglassung verantwortlich und haftbar bleiben.

In Gemäßheit der vorerwähnten gesetzlichen Verfügungen werden daher sämmtliche Landkommissariate beauftragt, die solchen von den Militärbehörden zukommenden Desertionserklärungen den betreffenden Bürgermeisterämtern jedesmal ohne Verzug zuzufertigen, damit Letztere hiedurch in den Stand gesetzt werden, nicht nur wegen Verfolgungen und Habhaftwerdung der Deserteure das Geeignete ungesäumt anordnen, sondern auch den von denselben sogleich auszumittelnden Schuldnern und Inhabern des etwa vorhandenen Deserteurvermögens jede Zahlung und Aushändigung bei Selbsthaftung durch hierüber in Gegenwart beizuziehender Zeugen aufzunehmende Protokolle oder durch besondere Zufertigungen untersagen, und überhaupt alle zur Wahrung der Aerarial- und Gemeinde-Interessen erforderlich scheinenden Maaßregeln bis zum Eintreffen der förmlichen Desertions- und Vermögenskonfiskations-Erkenntnisse vorläufig schon ergreifen und vorkehren zu können.

§. 25. Verfügung der Regierungs-Finanzkammer vom 4. Juli 1839, Amtsbl. № 35, p. 304, den Vollzug der eventuell ausgesprochenen Gefängnißstrafe in Militärkonscriptionssachen betr.

Auf Anregung des Königl. Generalstaatsprokurators sieht man sich veranlaßt, mit Beziehung auf §. 78 des Heerergänzungsgesetzes vom 15. August 1828, §. 130 der Vollzugsinstruktion vom 13. März 1830 und §. 1 der Verordnung vom 13. März 1830, bezüglich des Vollzuges der eventuell ausgesprochenen Gefängnißstrafen in Militärkonscriptionssachen, Folgendes zu bestimmen:

1. Der Vollzug dieser eventuell ausgesprochenen Gefängnißstrafen kann nur von den Königl. Rentämtern, in keinem Falle aber von den Königl. Landkommissariaten, bei dem Königl. Staatsprokurator des einschlägigen Bezirksgerichts provozirt werden, weil jene mit der Beitreibung und Verrechnung der Geldstrafen in Konscriptionssachen verordnungsmäßig beauftragt sind und die Umwandlung dieser Geldstrafen in Gefängnißstrafen nur bei legal nachgewiesenem Zahlungsunvermögen gesetzlich in Wirksamkeit treten soll.

2. Die Königl. Rentämter dürfen den Vollzug der Gefängnißstrafen bei der Königl. Staatsbehörde nur auf den Grund der von unterfertigter Stelle genehmigten Niederschlagung der betreffenden Geldstrafen, die lediglich bei legal und vorschriftsmäßig nachgewiesener Zahlungsunfähigkeit des Verurtheilten eintreten kann, provoziren.

3. Diese Provozirung geschieht, indem die Königl. Rentämter die hierorts genehmigten Niederschlagungsverzeichnisse der Staatsbehörde jedesmal ungesäumt mittheilen, und von dieser darauf die Ueberweisung der Verurtheilten zur Abbüßung ihrer Strafen durch persönliche Haft bestätigen lassen.

Hienach ist sich zur Jahresrechnung gehörig auszuweisen.

Dritter Abschnitt.

Vorspann und Verpflegung.

4. Band, p. 466.

§. 26. Bekanntmachung der Regierung der Pfalz vom 28. Mai 1838, Amtsbl. № 30, p. 249, die Bezahlung des an die Königl. Gendarmerie geleisteten Vorspanns betr.

Durch höchste Ministerialentschließung vom 24. Februar 1838 ist verfügt worden: daß die Verordnung vom 26. August 1816 (Amtsbl. № 13), welche die Geldbeträge regulirt, die für Vorspann bezahlt werden dürfen, auch auf das Königl. Gendarmeriekorps, welches einen Bestandtheil des Heeres bildet, ihre volle Anwendung findet. Indem dies andurch zur Kenntniß der Königl. Landkommissariate und der Gemeindevorstände gebracht wird, wird zugleich bemerkt, daß die Behandlung dieses Gegenstandes in Bezug auf Liquidirung :c. :c. die bisherige bleibt.

Vierter Abschnitt.

Festungen und Kriegsplätze.

4. Band, p. 504.

§. 27. Ausschreiben der Kreisregierung vom 21. November 1833, Amtsbl. № 52, p. 508, die Befestigung der Stadt Germersheim betr.

Nachdem Seine Königliche Majestät unterm 14. d. M. zu verfügen geruht haben, daß die Stadt Germersheim in die Zahl der festen Plätze des Königreichs aufgenommen werde, so wird das hierüber erfolgte allerhöchste Rescript nachstehend mit dem Bemerken öffentlich bekannt gemacht, daß nunmehr sämmtliche, hinsichtlich der Kriegsplätze, militärische Posten und der Polizei der Festungen bestehende Gesetze, insbesondere das Gesetz vom 8. Juli 1791 und die kaiserliche Dekrete vom 9. und 29. Dezember 1811, innerhalb des Festungsrayons von Germersheim ihre Anwendung finden.

Ludwig, K.

Auf den Antrag Unseres Kriegsministeriums, in Erwägung der Nothwendigkeit der regelmäßigen Befestigung der Stadt Germersheim, haben Wir, nach Vernehmung Unseres Staatsministeriums des Innern, beschlossen, und verfügen hiemit, was folgt:

1. Die Stadt Germersheim wird in die Zahl der festen Plätze Unsers Reiches aufgenommen.

2. Die Erwerbung der zum Behufe der Befestigung dieses Platzes nöthigen Gebäude und Gründe wird demnach hiedurch angeordnet.

3. Unsere Regierung des Rheinkreises ist ermächtigt im Benehmen mit den einschlägigen Behörden die Gebäude und Gründe näher zu bestimmen, deren Eigenthum zum ersagten Zwecke in der durch das Gesetz vom 8. März 1810 vorgeschriebenen Weise von Privaten oder Körperschaften an den Staat abzutreten ist. Hienach ist sich zu achten.

— Die Steuerfreiheit der Befestigungswerke und militärischen Gebäude der teutschen Bundesfestungen, siehe 6. Buch, §. 63.

Siehe auch den §. 13 des Ständeabschiedes vom 25. August 1843, 1. Buch, §. 17.

Fünfter Abschnitt.

Militärgerichtsbarkeit.

4. Band, p. 523.

— Königl. Verordnung vom 24. Dezember 1833, Amtsbl. Nro. 1 vom Jahre 1834, p. 10, den Gerichtsstand der Gendarmerie im Rheinkreise in Strafsachen betr., siehe 2. Buch, §. 5.

— Das Ausschreiben des Generalstaatsprokurators vom 27. Februar 1838, Amtsbl. Nro. 15, p. 98, die Anwendung des Gesetzes vom 15. August 1828, über die Militärgerichtsbarkeit in bürgerlichen Rechtssachen auf die Königl. Gendarmerie der Pfalz betr., siehe im 2. Buch, §. 10.

— Die Taxe und Stempelfreiheit des Militärs in bürgerlichen Rechtsangelegenheiten, vide 6. Buch, §. 131 b.

Sechster Abschnitt.

Militärpolizei.

Zum zweiten Capitel.

Pulver und Salpeter.

4. Band, p. 524.

§. 28. Verfügung der Kreisregierung vom 2. November 1833, Amtsbl. № 50, p. 485, die Aufbewahrung und den Verkauf von Schießpulver betr.

Nachdem durch eine Entschließung des Königl. Staatsministeriums des Innern vom 24. September l. J. die Befugnisse der ehemaligen Administration nationale des poudres der unterzeichneten Kreisregierung übertragen wurden, und da die Erfahrung gezeigt hat, daß die hinsichtlich des Pulverhandels bestehenden Gesetze insbesondere die Vorschriften des Gesetzes vom 13. Fructidor Jahr V. nicht strenge beobachtet werden, so sieht man sich veranlaßt, nicht blos deren genaue Beobachtung für die Zukunft hiemit in Erinnerung zu bringen, sondern auch zur Sicherung des strengen Vollzugs Folgendes zu verfügen:

1. Vom 1. Januar kommenden Jahres 1834 an wird der Verkauf des Schießpulvers nur denjenigen gestattet, welche hiezu von der unterzeichneten Stelle die Befugniß erhalten haben.

2. Die Erlaubniß muß bei dem betreffenden Landkommissariat nachgesucht werden, welches nach vorhergängiger Vernehmung des Bürgermeisteramts das Gesuch mit Gutachten anher vorzulegen hat.

3. Die Nachweisung eines guten Leumunds und einer zur Aufbewahrung des Pulvers in jeder Hinsicht hinlängliche Sicherheit gewährenden Lokalität, gehört zu den ersten und unerläßlichen Vorbedingungen zur Gestattung des Pulverhandels.

4. Da das Gesetz vom 13. Fructidor Jahr V. Art. 24 jedem Bürger untersagt, mehr als 5 Kilogramm Schießpulver in seiner Behausung aufzubewahren, es sey denn, daß er zur Aufbewahrung eines größern Vorraths authorisirt ist, so wird verfügt, daß diese Authorisation auf dieselbe Weise nachgesucht werden muß, wie dieses in Ansehung des Pulverhandels vorgeschrieben ist.

5. In dem Gesuche um diese Authorisation muß die Art des Gebrauchs des Pulvers resp. der Zweck, wozu dasselbe verwendet werden soll, auf eine glaubhafte Weise nachgewiesen werden.

6. Das oben allegirte Gesetz untersagt ferner im Art. 30 jedem Reisenden oder Kondukteur von Wagen mehr als 5 Kilogramm Schießpulver bei sich zu führen. Führt er größeren Vorrath mit sich, so ist deren Bestimmung durch Frachtbriefe und andere ähnliche Urkunden nachzuweisen.

In Ermanglung eines solchen Nachweises ist gegen ihn nach den Bestimmungen des allegirten Gesetzesartikels zu verfahren.

7. Die Führer von Wägen, welche mit Pulver beladen sind, sind gehalten, sich hinsichtlich der Aufstellung und Aufbewahrung der Wägen in Orten, wo sie anhalten, den Verfügungen der Lokalpolizeibehörde zu unterwerfen.

Die Lokalpolizeibeamten sind angewiesen, über den genauen Vollzug dieser Verfügungen zu wachen, und gegen alle Kontraventionen Behufs deren Konstatirung sie berechtigt und nach Umständen verpflichtet sind, in den Häusern Nachsuchungen zu halten, unnachsichtlich Protokolle zu errichten, und bei den Gerichten die Bestrafung zu provoziren.

§. 29. Verfügung der Kreisregierung vom 16. Februar 1837, Amtsbl. № 13, p. 94, die Aufbewahrung und den Verkauf von Schießpulver betr.

In Erwägung, daß die Gefahr, welche mit dem Pulverhandel verbunden ist, ihren Grund hauptsächlich in den großen Quantitäten hat, welche die Handelsleute zum Verkaufe beziehen, und deren Entzündung, bei nicht stattfindender Isolirung, den Eigenthümern wie den Nachbarn verderblich werden könnte, und um in dieser Beziehung den nachtheiligen Folgen vorzubeugen, welche eine irrige Auslegung des §. 4 der Verordnung vom 2. November 1833 (Amtsbl. № 50) nach sich ziehen könnte, wird verfügt, wie folgt:

§. 1. Durch die Bewilligung zum Verkaufe des Schießpulvers wird nicht zugleich die Konzession zur Aufbewahrung größerer Quantitäten ertheilt.

§. 2. Die nach Art. 24 des Gesetzes vom 13. Fructidor, Jahrgang V., zur Aufbewahrung eines fünf Killogramm übersteigenden Quantums Pulver erforderliche Konzession wird nur auf die Nachweisung eines guten Leumunds und des Besitzes einer außerhalb der Ortschaften und in unschädlicher Entfernung von bewohnten Gebäuden gelegenen und hinlängliche Sicherheit gewährenden Lokalität verliehen, welch letztere als Magazin zu dienen hat.

§. 3. Bei entstehendem Verdacht, daß sich größere Quantitäten Pulver, als die durch das Gesetz erlaubten, sey es zum Handverkauf oder zu irgend einem sonstigen Zwecke, in anderen Gebäuden als diesen Magazinen befinden, haben die Lokalverwaltungs- und Polizeibehörden, gleichwie bei unerlaubtem Pulververkaufe, augenblicklich nach Anleitung des kaiserl. Dekrets vom 10. September 1808 einzuschreiten, und das nach Befund der Sache zu errichtende Protokoll, der Königl. Staatsbehörde bei dem einschlägigen Bezirksgerichte zu übermachen, um die Anwendung der im Art. 28 des Gesetzes vom 13. Fructidor V. vorgesehenen Strafen zu provoziren.

§. 4. Außerdem haben die Königl. Landkommissariate, durch die genannten Behörden wenigstens zweimal im Jahre bei den zum Pulververkaufe kon-

zessionirten Individuen sowohl, als auch in sonstigen Spezerei- rc. Läden, unter Anwendung der im vorigen Paragraph gegebenen Vorschriften, Untersuchung anstellen, und sich über das Ergebniß Bericht erstatten zu lassen.

§. 5. Das gegen ein zum Pulververkauf oder zur Pulverlagerung konzessionirtes Individuum, wegen Zuwiderhandlung gegen das mehrgedachte Gesetz erlassene gerichtliche Urtheil ist jedesmal durch das betreffende Königl. Landkommissariat zur diesseitigen Kenntniß zu bringen, um das Geeignete wegen Einziehung der dem Kontravenienten ertheilt gewesenen Konzession verfügen zu können.

Unter Beziehung auf §. 7 der Verordnung vom 2. November 1832, welche durch gegenwärtige Verfügung nicht aufgehoben, sondern erläutert, resp. ergänzt wird, beauftragt man die Polizeibehörden, darauf zu sehen, daß die zu Pulvertransporten dienenden Wagen, mit schwarzen Fähnchen, den üblichen Warnungszeichen, versehen seyen, daß die Führer nicht durch Tabakrauchen oder durch Stillhalten bei Wirthshäusern oder sonstigen frequenten Orten die Gelegenheit zur Entzündung ihrer gefährlichen Fracht selbst herbeiführen, und daß die Transporte bei Nacht in gehöriger Entfernung von bewohnten Gebäuden aufgestellt und unter besondere Aufsicht genommen werden.

§. 30. Unterm 21. Februar 1842, Amtsbl. № 19, p. 181, wurden die Polizeibehörden angewiesen, darauf zu wachen, daß Pulverabgabe an Kinder nicht statt finde, und den zum Verkaufe Berechtigten anzudeuten, daß, wo solcher Fall zur Anzeige kommt, die Konzession zum Pulververkaufe zurückgezogen wird.

Siebenter Abschnitt.

Militärpensionisten, Reformirte, Invaliden.

4. Band, p. 526.

§. 31. Verfügung der Kreisregierung vom 16. August 1836, Amtsbl. № 41, p. 459, Veränderungen in den Personalverhältnissen der Pensionisten betr.

Durch allerhöchsten Befehl vom 27. Juli l. J. wurde beschlossen:

1. Pensionirte Militärindividuen dürfen bei Verlust ihrer Pension nie ohne Vorwissen und Genehmigung der Militärbehörden sich verheirathen; dies gilt auch noch so lange sie nicht definitiv im Civil angestellt sind, und daher in die Kathegorie der Pensionisten zurückkehren können.

2. Temporär pensionirte Militärindividuen sollen nicht zu einer Civilanstellung in Vorschlag gebracht werden, wenn nicht vorher deren bleibende Militäruntauglichkeit ausgesprochen ist.

Wenn demnach pensionirte Militärindividuen im Rheinkreise sich zu verheirathen wünschen, so haben die einschlägigen Bürgermeisterämter selbe mit ihren deßfallsigen Gesuchen an die Königl. Landkommissariate zur möglichsten Vorlage an die Militärfondskommission in München hinzuweisen. Es versteht sich daher von selbst, daß dies auch für die pensionirten Gendarmen gilt, und in dieser Hinsicht, wenn solche und ihre Angehörigen Gesuche um Pensionsverlängerung, Unterstützungen, Wittwenpensionen anbringen, so haben die Bürgermeisterämter diese an die Königl. Landkommissariate zur weitern Behandlung hinzuweisen.

Achter Abschnitt.

Militärische Auszeichnungen.

§. 32. Kriegsministerialrescript vom 29. April 1836, Amtsbl. № 34, p. 394, die Verleihung der Dienstjahr-Auszeichnung an Unteroffiziere und Soldaten betr., siehe den Anhang zum 1. Buch, §. 252.

Sechstes Buch.

Staatswirthschaft.

Sechstes Buch.
Staatswirthschaft.

Erste Hauptabtheilung.
Einnahmen.

Erster Abschnitt.
Domänen.

Erstes Capitel.
Staatsgut.

Handbuch 5 Band, p. 31.

Zum dritten Titel. Waldungen.

§. 1. Die Instruktion der Regierungs-Finanzkammer vom 5. Februar 1842, Amtsbl. № 12, p. 113, Reklamationen gegen zu hohe Klassifikation der Staatswaldungen betr., siehe unten §. 94 und 1. Buch, §. 184.

§. III. Kulturen.

§. 1 b. Durch Erlaß der Kreisregierung vom 4. October 1842, Amtsbl. № 64, p. 517, wurden die Landkommissariate und Forstämter angewiesen, die strengste Aufsicht zu führen, daß keine unreifen Samenzapfen in den Waldungen gesammelt und verwendet werden.

§. 2. Die Verfügung der Königl. Regierung der Pfalz vom 22. September 1843, Amtsbl. № 49, p. 410, die Aufnahme der Eichenholzvorrathe in den Königl. Staatsforsten der Pfalz enthält allgemeine Vorschriften für die damalige Betriebsregulirung, und wird hier nur angeführt.

Zum §. IV. Nutzungen.

Handbuch 5. Band, p. 35.

§. 3. Verfügung der Regierungs-Finanzkammer vom 17. Juni

1833, Amtsbl. № 33, p. 399, die Aufgebote bei den Holzversteigerungen in Staatswaldungen betr.

Da die Erfahrung gemacht wurde, daß mitunter die gesetzlichen Bestimmungen hinsichtlich der Aufgebote bei den Holzversteigerungen außer Acht gelassen wurden, so wird den Königl. Forst- und Rentämtern die Verordnung vom 3 Januar 1818 (Intelligenzblatt № 2) mit der Bemerkung erneuert, daß bei vorkommenden Fällen die Beträge über zugelassene geringere als die vorschriftmäßigen Aufgebote, von den betheiligten Beamten ersetzt werden müßten.

§. 4. Verfügung der Regierung des Rheinkreises vom 22. Juli 1834, Amtsbl. № 41, p. 446, die Gebühren für Publikation der Holzversteigerungen in den Staatswaldungen betr.

Es ist in Zweifel gestellt worden, in wiefern die Gemeindediener für die Publikation der Holzversteigerungen durch die Schelle, die ortsüblichen Gebühren zu beziehen haben? Nach der Verordnung vom 10. Januar 1815 §. 3 soll die Bekanntmachung der Holzversteigerungen vermittelst der Intelligenz- und Wochenblätter oder vermittelst besonderer gedruckter Anschlagezettel und überdies durch Publikation in den Gemeinden geschehen. Die Kosten jeder Art dieser Bekanntmachungen wurden früher aus dem Zuschlage der zehn Prozent bestritten (§. 8 der allegirten Verordnung und der Vollzugsinstruktion von demselben Tage) sind aber seit der Aufhebung der zehn Prozente auf das Aerar übernommen, und da nur in Ansehung der Einrückung der Versteigerung in das Amts- und Intelligenzblatt die Bestimmung besteht, daß dieselbe unentgeldlich zu geschehen habe (Verfügung vom 4. Juni 1818), so versteht es sich von selbst daß sowohl für die Aufnahme in die Wochenblätter, sowie für die Anschlagzettel und die besondere Publikation in den Gemeinden durch die Schelle, die Kosten und Gebühren aus der Staatskasse zu vergüten und in die vorschriftmäßige Spezifikation einzubegreifen sind. Es ist aber nicht erforderlich, daß auf alle Fälle der Versteigerung. eine jede Art der im §. 8 der Verordnung vom 10. Januar 1815 vorgesehenen Bekanntmachung erstreckt wird, sondern es hängt die Wahl von dem Ermessen des Königl. Forstamts ab, wie die Versteigerung die erfolgreichste Publizität erlangt.

Der blose Anschlag gedruckter Versteigerungsanzeigen in den Gemeinden muß als Offizialsache von dem Bürgermeisteramte gratis besorgt werden, und die Publikation durch die Schelle ist nur dann dem Gemeindediener zu vergüten, als hiezu von dem Forstamt die ausdrückliche Requisition gestellt worden ist. Ueber diese letztere Art der Bekanntmachung muß daher die Kostenspezifikation 1. mit der Requisition des Forstamtes und 2. mit der Bescheinigung des Bürgermeisteramts, am Fuße des Anschlagzettels, daß die Publikation durch die Schelle wirklich stattgefunden hat, und über den ortsüblichen Betrag der Gebühr des Gemeindedieners belegt werden.

Bei diesem Anlasse werden die Königl. Forstämter angewiesen, die Versen-

dung gedruckter oder geschriebener Versteigerungsanzeigen und Anschlagzettel, durch besondere Boten, möglichst zu vermeiden, diese Anzeigen hingegen so vorzubereiten, daß sie durch Vermittlung der aufgestellten Kantonsboten rechtzeitig und wenigstens vierzehn Tage vor der Versteigerung den Bürgermeisterämtern zukomme. Die Königl. Landkommissariate werden den Bürgermeisterämtern empfehlen, eben so rechtzeitig den Königl. Forstämtern die Bescheinigungen über die Anheftung der Anschlagzettel und die Publikation durch die Schelle zuzustellen.

§. 5. Verfügung der Königl. Regierungs-Finanzkammer vom 6. November 1837, Amtsbl. № 67, p. 546, Einregistrirgebühren bei Akten von Holztransportvergebungen, resp. Versteigerungskosten betr., siehe unten §. 109.

§. 6. Verfügung der Kreisregierung vom 14. Juli 1835, Amtsblatt № 30, p. 327, den Holzverkauf in den Holzhöfen betr.

Da der Zweck der ärarialischen Holzhöfe kein anderer ist, als während der strengern Jahreszeit Holzvorräthe in Bereitschaft zu haben, aus denen diejenigen Unterthanen, welche ihren Holzbedarf in größern Quantitäten bei öffentlichen Versteigerungen oder auf sonstige Weise sich nicht verschaffen können, besonders aber die ärmere Klasse der Einwohner mit dem für den eigentlichen Hausbedarf benöthigten Brennmaterial, und die Handwerker der Mittelklasse mit Nutzhölzern versehen werden sollen; bisher aber mehrfache Mißbräuche beobachtet wurden, welche jenen Zweck der Holzhöfe vereiteln, so hat man für nothwendig erachtet, Maaßregeln zu treffen, um jenen Mißbräuchen zu begegnen. Zu dem Ende werden folgende bereits früher erlassene Verfügungen in Erinnerung gebracht, und deren strenger Vollzug den Königl. Rent- und Forstämtern eingeschärft:

1. Ausländer sind und bleiben von dem Ankauf der Hölzer in den Königl. Holzhöfen gänzlich ausgeschlossen.

2. An Inländer können in der Regel die Brandscheithölzer, dann die Buchenprügel und Eichenknorrenhölzer nur in Quantitäten von einem Klafter auf einmal an ein und denselben Abnehmer und mit Rücksicht auf ihren eigentlichen Hausbedarf abgegeben werden.

3. Die gemischten und Krappenprügel sollen für die ärmern Bewohner reservirt bleiben und vor dem 15. November keine Abgaben dieser Sortimente statt haben, weßhalb der Verkauf derselben gleich bei Empfang des Gegenwärtigen zu sistiren und die Vorräthe oder Zufuhren abzuschließen und zur Anzeige zu bringen sind. Während der strengern Jahreszeit soll von diesen Holzgattungen nur in geringen Klaftertheilen und zwar bis zu einem Viertel und höchstens einem halben Klafter auf einmal um die bestehenden Preise verabfolgt werden.

Diejenigen, welche von diesen Holzgattungen für andere abnehmen, davon verkaufen oder an andere überlassen, sind von jedem fernern Holzbezug aus den Königl. Holzhöfen auszuschließen.

4. Ebenso soll all denjenigen, welche Holz ins Ausland verkaufen oder verbringen, oder auf irgend eine Weise das aus dem Königl. Holzhofe bezogene Holz anders als für den eigenen Bedarf verwenden, jede weitere Holzabgabe verweigert werden.

5. Die Eichennutzscheithölzer sollen nicht in größern Partbieen als einer Klafter je nach der Zeit, und nur für den eigenen ökonomischen oder Gewerbsbedarf abgegeben werden.

6. Die betreffenden Rentämter haben die genaue Führnug der alphabetischen Register über die Holzabnehmer und über die von jedem bezogenen Quantitäten durch die Holzhofverwalter streng zu handhaben und von Zeit zu Zeit Einsicht davon zu nehmen, um durch dieses Kontrollmittel in den Stand gesetzt zu werden, die vorkommenden Mißbräuche zu entdecken und nach den obigen Vorschriften gegen dieselbe einzuschreiten.

7. Die Lokalpolizeibehörden werden aufgefordert, zur Handhabung gegenwärtiger Verfügung thätig mitzuwirken.

§. 7. Verfügung der Königl. Regierung der Pfalz vom 18. October 1841, Amtsbl. № 70, p. 557, die Holzversteigerungskosten betr.

Mit Zugrundlegung der in den diesseitigen generalisirten Verfügungen, in rubrizirtem Betreffe vom 21. November 1822 № 2726 P., und vom 10. April 1823 № 9105 P., gegebenen Bestimmungen, werden die Gebühren für Ausrufen bei Versteigerungen von Hölzern oder Nebennutzungen aus Staatsforsten folgendermaßen festgestellt:

für einen ganzen Tag 1 fl. (einen Gulden),
für einen halben Tag 30 kr. (dreißig Kreuzer),
für einen viertels Tag 15 kr. (fünfzehn Kreuzer).

Bei Aufstellung der rubrizirten Kostenverzeichnisse ist sich hiernach zu achten.

Jagd.

5. Band, p. 54.

§. 8. Verfügung der Kreisregierung vom 31. Dezember 1834, Amtsbl. № 1 vom Jahre 1835, p. 7, den Schluß der Jagd betr.

Unter Bezugnahme auf die Verordnung vom 21. September 1815, und die Verfügung vom 25. Januar 1830, wird der Schluß der Jagden für das gegenwärtige Jahr, und für die Zukunft, in so lange nicht eine abändernde Bestimmung für nothwendig erachtet wird, auf den 31. Januar dergestalt festgesetzt, daß dieser der letzte Jagdtag seyn nnd die Hegezeit mit dem 1. Februar ihren Anfang nehmen soll.

Die sämmtlichen Behörden, insbesondere die Königl. Gendarmerie, die Forst- und Polizeibeamten, die Wald-, Jagd- und Feldschützen, haben jeder, in so weit es ihn betrifft, nach der Verordnung vom 22. August 1816 (Amtsblatt № 16) die genaue Befolgung dieses Beschlusses zu überwachen.

— Das Verbot der Treibjagden an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen, siehe 1. Buch, §. 191.

§. 9. Verfügung der Kreisregierung vom 16. Mai 1838, Amtsblatt №. 19, p. 242, die Waffenscheine zum Behufe der Ausübung der Jagd betr.

Es ist zur Kenntniß der unterfertigten Stelle gelangt, daß die Bestimmungen, welche es jedem Jagenden zur Pflicht machen, sich mit einem Gewehrpasse zu versehen, häufig und namentlich von solchen Personen umgangen werden, die, ohne selbst Jagdpächter zu seyn, jeweilig zum Jagen beigezogen oder eingeladen werden.

Indem man untenstehend die Bestimmungen des Dekrets vom 4. Mai 1812 zur allgemeinen Kenntniß und Darnachachtung in Erinnerung bringt, werden sämmtliche Polizeibeamten des Regierungsbezirkes, namentlich die Forstbeamten, die Königl. Gendarmerie, die Wald-, Feld- und Jagdhüter zur pünktlichen und unnachsichtlichen Vollziehung und insbesondere dahin angewiesen, sich jederzeit von den Personen, welche sie jagend betreffen, die Gewehrpässe vorzeigen zu lassen, und im Falle der Uebertretung des Gesetzes, gegen dieselbe zu protokolliren, wobei bemerkt wird, daß nach einer allerhöchsten Entschließung vom 13. Juli 1822 (Intelligenzblatt № 135, p. 566) nur diejenigen in der Pfalz garnisonirenden Königl. Offiziere, welche von den Pächtern zur Jagd eingeladen und mitgenommen werden, von dem Besitze eines Waffenscheines befreit wurden, nicht aber diejenigen, welche selbst Jagdpächter oder Theilhaber an Jagden sind.

Auszug aus dem Dekrete vom 4. Mai 1812.

Art. 1. Wer irgend betroffen wird und sich nicht mit einem in Gemäßheit des Dekrets vom 11. Juli 1810 ertheilten Jagdgewehrpasse ausweisen kann, wird vor das Zuchtpolizeigericht gestellt und mit einer Geldbuße bestraft, welche nicht unter dreißig Franken seyn und sechzig Franken nicht übersteigen kann.

Art. 2. Im Wiederholungsfalle ist die Geldbuße mindestens 61 und höchstens 200 Franken. Das Gericht kann außerdem auf Gefängnißstrafe von sechs Tagen bis zu einem Monat erkennen.

Art. 3. In allen Fällen tritt die Konfiskation der Gewehre ein, und wenn sie nicht in Beschlag genommen wurden, so wird der Uebertreter verurtheilt, sie auf der Gerichtskanzlei zu hinterlegen oder deren Werth zu bezahlen, der durch das Urtheil bestimmt wird, welche Werthbestimmung indessen nicht unter 50 Franken seyn darf.

§. 10. Verfügung der Kreisregierung vom 20. August 1838, Amtsbl. № 43, p. 349, die Waffenscheine zum Behufe der Ausübung der Jagd betr.

Gelegentlich der Wiedereröffnung der Jagd werden sämmtliche Distrikts- und Lokalpolizeibehörden der Pfalz und insbesondere die Königl. Forstbeamten, die Königl. Gendarmerie, die Wald-, Feld- und Jagdhüter wiederholt auf die strengste und unnachsichtliche Vollziehung der bestehenden gesetzlichen Bestimmungen, hinsichtlich der Gewehrpässe zum Behufe der Ausübung der Jagd, angewiesen, wonach Jeder, der jagend betroffen wird, zur Vorzeigung des Waffenscheines anzuhalten ist. Kann ein solcher nicht vorgezeigt werden, so ist Protokoll zu errichten und dasselbe mit dem zu konfiszirenden Gewehre zur geeigneten Einschreitung an die Königl. Gerichte einzubefördern. Jede Vernachläßigung soll gegen die betreffenden Polizeiagenten strengstens und nach Befund der Umstände selbst mit Entlassung vom Dienste geahndet werden.

§. 11. Ein Kassationsurtheil vom 23. Juni 1841, bezüglich des Jagens mit Pistolen, siehe Amtsbl. № 3 vom Jahre 1843, p. 19.

Zum §. IX. Forstfrevel.

5. Band, p. 83.

§. 12. Verfügung der Königl. Kreisregierung, Kammer der Finanzen, vom 21. Dezember 1832, Amtsbl. № 81, p. 703, die Gebühren der Gerichtsschreiber in Forstsachen betr.

Zur Beseitigung der Anstände, welche sich seither hinsichtlich der Berechnung der Gerichtschreibereigebühren von Forststrafurtheilen ergeben haben, und um etwaigen Taxüberschreitungen, wie sie hie und da bereits vorgekommen sind, ein Ziel zu setzen, findet sich die unterzeichnete Königl. Regierung veranlaßt, in Uebereinstimmung mit dem Königl. Generalstaatsprokurator bei dem Appellationsgerichte des Rheinkreises den betreffenden Behörden die Grundsätze, nach welchen die Berechnung jener Gerichtschreibereigebühren zu geschehen hat und zu beurtheilen ist, nachstehend zur Wissenschaft und pünktlichen Befolgung mitzutheilen:

1. Die Gerichtschreiber haben für alle Schreibereien am Forstgerichte eine Gebühr von 10 kr. zu beziehen, und zwar für jeden Artikel der Aburtheilung (sey es durch wirkliche Verurtheilung oder Freisprechung) I. Art. 1. Abs. 1 und 2 der Beilagen zum Forststrafgesetze.

2. Rücksichtlich der in dem betreffenden Artikel der Aburtheilung vorkommenden Mitschuldigen, verantwortlichen Personen und Zeugen, so begründet dieser Umstand keine erhöhte Gebühr nach der Zahl der Personen, sondern der Gerichtschreiber hat sich mit der einfachen Gebühr von 10 kr. zu begnügen. (I. Art. 1. Abs. 3 der Beilagen zum Forststrafgesetze.)

Als Mitschuldige werden nur diejenigen Individuen betrachtet, welche an

dem vom Haupturheber begangenen Frevel, in einer der in den Art. 59 — 62 des Strafgesetzbuches vorgesehenen Weise, Theil nehmen und nach Art. 55 desselben Gesetzbuches und Art. 156 des Tarifdekrets vom 18. Juni 1811 mit einander in Geldstrafe, Ersatz und Kosten, oder nach der Modifikation im Art. 9 des Forststrafgesetzes, nur zu den letztern Pecuniälleistungen solidarisch verurtheilt werden.

3. Für mehrere in einer und derselben Gerichtssitzung gegen ein und dasselbe Individuum (mit oder ohne Konkurrenz von Mitschuldigen, verantwortlichen Personen oder Zeugen) abgeurtheilte Frevel soll nach der Bestimmung des Art. 8 des Forststrafgesetzes nur ein Urtheil abgefaßt werden, dieses Urtheil zählt alsdann für einen Artikel, gleichviel welches die Zahl der Frevel und der abgeurtheilten Individuen betragen möge, und erwirbt dem Gerichtschreiber nur die einfache Gebühr von 10 kr.

Damit aber das diesseitige Rechnungskommissariat besser in Stand gesetzt wird, die Ansätze beurtheilen zu können, ist es nothwendig, den Kostenverzeichnissen der Gerichtschreiber eine zweckmäßigere Form zu geben, und zwar in der Art und Weise, daß das Verzeichniß Artikel für Artikel dem Strafurtheilsprotokoll folgt. Das Verzeichniß muß demnach folgende Rubriken enthalten:

1. Datum der Sitzung.
2. Nummer des Strafurtheils.
3. Namen und Wohnort der abgeurtheilten Individuen, mit Unterscheidung der Frevler, Mitschuldigen und verantwortlichen Personen.
4. Gebühren des Gerichtschreibers.

Das Finanz-Rechnungskommissariat wird angewiesen, jedes nicht in vorstehender Form aufgestellte Gebührenverzeichniß ohne Mandatirung zurückzusenden, sowie auch alle den obigen Grundsätzen nicht entsprechende Taxansätze dem Abstriche zu unterwerfen.

§. 13. Verfügung der Königl. Kreisregierung vom 22. Februar 1833, Amtsbl. № 13, p. 159, die Vollziehung der Gefängnißstrafen gegen Forstfrevler betr.

Durch den Art. 78 des Forststrafgesetzes für den Rheinkreis vom 28. Dezember 1831 ist den Friedensrichtern aufgegeben, den alsbaldigen Vollzug aller in Forstfrevelsachen ergangenen Straferkenntnisse erster oder zweiter Instanz, nach eingetretener Rechtskraft derselben, in Bezug auf ausgesprochene Gefängnißstrafen zu veranlassen, unmittelbare Aufsicht darüber zu halten, und sich vor den geeigneten Behörden deßfalls gehörig auszuweisen.

Damit nun die Königl. Friedensrichter jederzeit beurtheilen können, wann ein solches Erkenntniß in Gemäßheit des Art. 72 des Forstgesetzes in Rechtskraft übergegangen sey, so haben die Gemeinde-Einnehmer, welchen nach Art. 61 desselben Gesetzes die Betreibung der Signifikation obliegt, in den fünf ersten Tagen eines jeden Monats den betreffenden Königl. Friedensgerichten ein

Verzeichniß zuzustellen, welches alle im vorhergehenden Monate signifizirte Kontumazialurtheile, in welchen Gefängnißstrafen ausgesprochen sind, mit genauer Angabe des Tages der Signifikation, zu enthalten hat.

§. 14. Verfügung der Königl. Regierungs-Finanzkammer vom 2. November 1833, Amtsbl. № 50, p. 486, die Auszahlung und Verrechnung der Gebühren für die Zustellung der Zahlungsaufforderungen an Forststrafdebenten betr.

Durch den §. 60 der Vollzugsinstruktion zum Forststrafgesetze ist zwar die Absicht ausgesprochen, den Forstgerichtsboten den vollen Betrag ihrer Gebühren für die Zustellung der Urtheilsextrakte mit Zahlbefehl zu vergüten, es wurde aber vorbehalten, nur die Ausfälle, d. h. die nicht wieder eingebrachten Gebühren auf den Forststraffond zu übernehmen und zur Zahlung anweisen zu lassen, in Folge welcher Bestimmung die eingehenden Zustellgebühren der Privatverrechnung zwischen dem Einnehmer und dem Forstgerichtsboten überlassen sind. Da jedoch diese Rechnungsmanipulation einige Inkonvenienzen mit sich führt, und dergleichen Gebühren, nachdem sie bereits aus dem Straffond bezahlt sind, später noch erhoben werden können, in welchem Falle für die Verrechnung zum Vortheile des Straffonds keine Vorsehung getroffen ist, auch eine fortlaufende Separatvormerkung dem Einnehmer größere Beschwerlichkeit verursacht, so findet sich die unterzeichnete Königl. Regierung zu nachstehenden Anordnungen veranlaßt:

1. Vom laufenden Rechnungsjahre an haben die Königl. Steuereinnehmer sämmtliche Gebühren der Forstgerichtsboten für die Zustellung der Urtheilsextrakte mit Zahlbefehl für den Forststraffond in unmittelbare Verrechnung zu nehmen; zu diesem Ende werden dieselben

2. Am Schlusse jeden Quartals auf den Grund der nach Formular IV. zum Forststrafgesetze gefertigten Zustellungsverzeichnisse, welche die Forstgerichtsboten nach ergangener Zahlungsaufforderung zu dem Steueramte zurückzubringen haben, die den Forstgerichtsboten zukommenden Gebühren durch sie selbst liquidiren lassen, die Liquidation nebst den Zustellungsverzeichnissen den Königl. Landkommissariaten zur Zahlungsanweisung übermachen, sofort nach erhaltener Anweisung den Betrag berichtigen und in wirkliche Ausgabe stellen.

Da die Gebühren von den Schuldnern zurückzuersetzen sind, so bilden sie, wie die übrigen Kosten, einen Gegenstand der Soll- und Effektiveinnahme. Die angewiesenen Liquidationen werden die Belege zur Solleinnahme abgeben, für die wirklichen Erhebungen ist eine Rubrik im Kassejournal anzulegen.

4. Für den Vortrag der Einnahme in der Rechnung, welche unmittelbar nach den Rückersätzen für den Vollzug der Leibeshaft zu stehen kommt, ist die Rubrik 13 zu bestimmen, für die Ausgabe ist bereits unter Abtheilung III. Kap. 3, §. 1 das Erforderliche vorgesehen, nur muß der Satz: „welche von „den Schuldnern nicht wieder eingebracht werden konnten“ gestrichen werden,

da die Rubrik nunmehr alle Kosten der Zustellung der Zahlungsaufforderungen begreift, ohne Rücksicht, ob sie wieder erhoben werden, oder nicht.

5. Die uneinbringlichen Zustellgebühren haben unter den Niederschlägen zu figuriren, und die Ausstände am Schlusse des Jahres sind gehörig nachzuweisen, wie dies alles für die anderen Perceptionsgegenstände bestimmt ist.

Hienach haben sich die Königl. Landkommissariate und Steuerämter zu achten.

§. 15. Entschließung der Königl. Regierung vom 2. November 1833, Amtsbl. № 50, p. 487, die Gebühren der Forstgerichtsboten betr.

Es haben sich hinsichtlich der Gebühren der Forstgerichtsboten folgende Fragen ergeben:

1. welche Gebühren hat der Forstgerichtsbote zu beziehen, wenn er sich

a) Behufs einer anzulegenden Pfändung und

b) zum Zweck der Versteigerung gepfändeter Gegenstände,

bei einem Forststrafdebenten einfindet, dieser aber nachweist, inzwischen seine Schuldigkeit entrichtet zu haben, oder sich bereit erklärt, dieselbe gleich entrichten zu wollen?

2. Welche Gebühren stehen dem Forstgerichtsboten für die Konstatirung des Mangels pfändbarer Gegenstände (acte de carence) zu?

3. Wenn ein und dasselbe Individuum durch mehrere Erkenntnisse zu Forststrafen verurtheilt wurde, kann sich der Forstgerichtsbote die im Abschn. II. Ziff. 2 des Kostenregulativs bestimmte Gebühr ebenso vielmal anrechnen, als Straferkenntnisse bestehen, oder ist nur stets die einfache Gebühr von 6 kr. zulässig?

Zur ersten Frage:

Bei dem Kostenregulativ zum Forststrafgesetze vom 28. Dezember 1831 sind in Beziehung auf die Forstgerichtsboten vorzüglich diejenigen Gebührenansätze berücksichtigt worden, welche nach Maaßgabe der instruktiven Verordnung vom Jahre 1818 über Steuererhebung und des allerhöchsten Rescriptes vom 19. April 1827 (Amtsbl. von 1827, № 4) den Steuerboten bewilligt sind; in Ermanglung einer positiven Bestimmung im Kostenregulativ müssen daher jene Verordnungen analoge Anwendung finden, und nachdem bereits in ähnlichem, wie unter Ziff. 1 vorgesehenen Falle durch eine Verfügung vom 23. Juni 1822 (Intellgzbl. 1822, 100. Stück) als Ergänzung zur instruktiven Verordnung vom Jahre 1818 den Steuerboten eine Gebühr von 36 kr. außerhalb und von 24 kr. innerhalb ihres Wohnsitzes angewiesen ist, so haben auch die Forstgerichtsboten für bloße Pfändungs- und Versteigerungsversuche in den unter Ziff. 1 bestimmten Fällen die Gebühr von 36 und resp. 24 kr. zu beziehen.

Wenn jedoch die Forstgerichtsboten gleichzeitig mehrere Pfändungen oder Versteigerungen in einer und derselben Gemeinde zu vollziehen beauftragt sind, so tritt für alle Fälle, wo es lediglich bei den Versuchen bleibt, die Minderge-

bühr von 10 resp. 20 kr. ein, wie unter Abschn. II. Ziff. 3, Abs. 2, und Ziff. 7, Ansatz 2 des Kostenregulativs zum Forststrafgesetz bestimmt ist. Außer diesen Gebühren dürfen die Forstgerichtsboten nur die gesetzlichen Publikationsgebühren für die Versteigerung, sonst aber keine Schreib- und Zeugengebühren in Anrechnung bringen. Den Forstgerichtsboten ist aber rücksichtlich des im Art. 86, Absatz 2 des Forststrafgesetzes ausgedrückten Verbotes nur dann erlaubt, ihre Gebühren direkt von den Forststrafdebenten einzuziehen, als dieselben die Zahlung der Strafen und Accessorien an den Einnehmer durch Quittung nachweisen; im Falle die Debenten aber die Zahlung der Strafe leisten zu wollen erklären, um der Pfändung oder Versteigerung zu entgehen, so werden ihnen die Forstgerichtsboten eine Berechnung der Gesammtschuldigkeit einschließlich der Verfolgungskosten aufstellen und sie anweisen, den Betrag sogleich an den Einnehmer abzuführen, sofort die Quittung vorzuzeigen. Für diese Vorzeigung ist ein Termin zu setzen, mit der Verwarnung, daß im Unterlassungsfalle der Gerichtsbote sich abermals in die Gemeinde begeben werde, um die Exekution vorzunehmen, und daß alsdann der Schuldner doppelte Exekutionsgebühren entrichten müsse. In diesem letztern Falle bezieht der Forstgerichtsbote seine Gebühren bei dem Einnehmer.

Zur zweiten Frage.

In dem Vortrag des Berichterstatters der Kammer der Abgeordneten über das Kostenregulativ ist das allerhöchste Rescript vom 19. April 1827 als Grundlage zu den Gebührenansätzen für die Forstgerichtsboten ausdrücklich angeführt, und da jene allerhöchste Verordnung den Steuerboten für das Zahlungsunfähigkeits-Protokoll, d. h. für den Akt, welcher den Mangel pfandbarer Gegenstände (acte de carence) konstatirt, nur sechs Kreuzer bewilligt, so können auch die Forstgerichtsboten keinen höhern Ansatz in Anspruch nehmen.

Zur dritten Frage.

Das Kostenregulativ hat unter Abschn. II. Ziff. 2, den Forstgerichtsboten für die Zustellung des Urtheilsauszuges mit Zahlbefehl nicht für jeden Urtheilsextrakt, sondern für jedes Individuum die Gebühr von 6 kr. bewilligt, folglich können sich die Forstgerichtsboten auch nur so vielmal den Betrag von 6 kr. anrechnen, als Individuen in dem nach Formular IV. von dem Einnehmer zu fertigenden Verzeichnisse der Debenten begriffen sind, wenn auch ein und dasselbe Individuum mehrere Straferkenntnisse gegen sich hat.

§. 16. Verfügung der Königl. Regierungs-Finanzkammer vom 18. März 1834, Amtsbl. № 19, p. 182, die Forststrafurtheils-Extrakte betr.

Um die Gewißheit zu erlangen, daß die Königl. Friedensgerichtschreiber dem Art. 81 des Forststrafgesetzes vom 28. Dezember 1831 gemäß, die Forststrafurtheilsauszüge in der vorgeschriebenen Frist den Steuer- und Gemeinde-Einnehmern gehörig zustellen, wird hiemit verfügt, daß die Einnehmer von jetzt

an über den Tag jener Zustellung kurze Empfangsbescheinigungen auszustellen haben, und daß diese Bescheinigungen den Gebührenverzeichnissen der Gerichtschreiber beigefügt werden müssen.

In Ermangelung der Bescheinigungen kann die Anweisung der Gebühren nicht ertheilt werden, wie denn auch die Gerichtschreiber den Abstrich gewärtigen müssen, wenn die Urtheilsextrakte außer der gesetzlichen Frist übergeben worden sind.

§. 17. Verfügung der Regierungs-Finanzkammer vom 9. Juni 1834, Amtsbl. № 30, p. 321, die Anwendung der Leibeshaft im forstpolizeilichen Interesse betr.

Durch den §. 45 der Instruktion zum Vollzuge des neuen Forststrafgesetzes wurde hinsichtlich der Verrechnungsweise der Verhafts- und Gefängnißkosten, welche, gemäß des letzten Absatzes des Art. 85 des Gesetzes, für den Fall der Leibeshaft *im forstpolizeilichen Interesse* aus der Staatskasse zu bezahlen sind, verfügt:

„Die Gefängniß- und Verhaftskosten werden für diesen Fall aus der Rentamtskasse bezahlt, weßhalb die Gefängnißwärter und Gendarmen ihre Kostenverzeichnisse bei dem Rentamte zu übergeben haben. Das Rentamt verrechnet die Kosten in Ausgabe unter der Rubrik Prozeß- und Exekutionskosten.“

Nachdem jedoch durch das Finanzgesetz für die III. Finanzperiode die Gefängnißkosten auf die Staatsfond überwiesen worden sind, so hat man beschlossen, daß vom laufenden III. Quartale an die Gefängnißkosten nicht mehr, wie es durch den §. 45 der Vollzugsinstruktion vorgeschrieben wurde, gesondert, sondern in den gewöhnlichen vierteljährigen Kostenverzeichnissen der Gefängnißwärter unter der besondern Abtheilung:

„Forststräflinge, welche gemäß Art. 85 letzten Absatzes des Gesetzes, und §. 42 der Vollzugsinstruktion im forstpolizeilichen Interesse inhaftirt worden sind,“

aufgerechnet, und gleich den übrigen, dem Finanzärar zur Last fallenden Kosten zur Zahlung auf die Königl. Rheinkreiskasse angewiesen werden sollen.

Hienach sind die Gefängnißwärter und die Bürgermeisterämter durch die Königl. Landkommissariate zu verständigen, und es ist darauf zu wachen, daß in den von ihnen zu prüfenden und anher zur Anweisung einzusendenden Kostenverzeichnissen genau nur die Verpflegungskosten von solchen Forststräflingen als der Staatskasse zur Last aufgerechnet werden, welche gemäß der angeführten Gesetzes- und Vollzugsbestimmung lediglich im Interesse der Forstpolizei auf Betreiben der einschläglichen Königl. Forst- und Rentämter zur Inhaftirung kommen.

Was die Verhaftskosten in diesem Falle betrifft, so haben die Gendarmen ihre mit den vorgeschriebenen Bescheinigungen versehenen Kostenverzeichnisse gleich jenen in einfachen Polizeisachen vierteljährlich an die einschläglichen Königl. Friedensgerichte zu übergeben, welche dieselben auf dem gewöhnlichen

Wege zur Vorlage zu bringen haben. Diese Kostenverzeichnisse werden wie die übrigen Kriminalgerichtskosten zur Zahlung auf das betreffende Königl. Rentamt angewiesen und unter der Rubrik „Kriminalgerichtskosten" verrechnet.

Der Vollzug vorstehender Anordnungen ist von allen, die es angeht, zu überwachen.

§. 18. Die Entschließung der Kreisregierung, Kammer der Finanzen, vom 14. Januar 1835, Amtsbl. № 5, p. 87, die Auszahlung und Verrechnung der Gebühren für die Zustellung der Zahlungsaufforderungen an Forststrafdebenten betr., siehe unten §. 123 b.

— Die Abgabe der Ueberschüsse der Forststrafen an die Armenfonds, siehe 4. Buch, §. 244.

— Die durch Gemeinderäthe verübten Forstfrevel, siehe im 1. Buch, §. 179.

§. 19. Verfügung der Königl. Regierungs-Finanzkammer vom 14. April 1835, Amtsbl. № 18, p. 198, den Vollzug der Forststrafurtheile gegen zahlungsunfähige Forststrafdebenten betr.

Um die Königl. Forstämter in Stand zu setzen, die Anträge auf Leibeshaft gegen die, wegen Forstfrevel verurtheilten Individuen nach Vorschrift zu stellen, sind die Verzeichnisse, welche die Steuereinnehmer zu diesem Behufe an jene Aemter abzugeben haben (§. 42 der Instruktion vom 13. Juni 1832), folgendermaßen einzurichten, wie dies schon in der unterm 26. April v. J. № 6000 an die Königl. Landkommissariate ergangenen Verfügung vorgesehen ist, nämlich:

Kolonne 1. Ordnungsnummer.
„ 2. Vor- und Zunamen und Gewerb:
a) der prinzipaliter verurtheilten Frevler,
b) der Civilverantwortlichen, gegen welche die Leibeshaft im Urtheil ausgesprochen ist.
„ 3. Deren Wohnort.
„ 4. Datum eines jeden einzelnen Straferkenntnisses.
„ 5. Schuldigkeit nach jedem einzelnen Straferkenntnisse:
a) an Geldstrafe,
b) an Entschädigung und Kosten,
c) zusammen.
„ 6. Bemerkungen.

In der Kolonne 6 ist hauptsächlich anzugeben:

1. welche von den in der Kolonne 2 sub litt. a. benannten Individuen, das 16. Lebensjahr noch nicht erreicht haben. Insofern dieser Umstand weder im Urtheilsauszug erwähnt, noch dem Königl. Steuereinnehmer persönlich bekannt ist, so hat dasselbe bei dem Bürgermeisteramte verläßige Erkundigung einzuziehen, indem die Vormerkung nicht umgangen werden kann.

2. Ob, wenn in der Kolonne 2 sub litt. a. mehrere Individuen nach einem und demselben Urtheile vorgetragen werden, dieses Urtheil die Solidarität jener Individuen ausspricht.

Die Königl. Friedensgerichtschreiber werden darauf Bedacht nehmen, daß die Urtheilsauszüge hinführo alle die Momente begreifen, welche den Steuerämtern zur Herstellung der Verzeichnisse zu wissen nothwendig sind.

Hienach ist sich allgemein zu achten, und die unterzeichnete Stelle erwartet von sämmtlichen mit dem Vollzuge der Strafurtheile beauftragten Behörden, daß sie denselben mit allem Ernste und Nachdruck bethätigen werden.

§. 20. Ausschreiben der Kreisregierung vom 25. September 1835, Amtsbl. №. 47, p. 449, die Kosten der Leibeshaft unzahlfähiger Forstfrevler betr.

Es haben sich Zweifel über die Frage erhoben, wer die Kosten der Leibeshaft unzahlfähiger Forstfrevler zu tragen habe, wenn der Vollzug durch den Einnehmer betrieben werde.

Zur Beseitigung dieser Anstände wird, auf den Grund der Art. 4 und 85 des Forststrafgesetzes und der §§. 34, 38, 39, 47—51 der Instruktion vom 13. Juni 1832, Folgendes verfügt.

Die uneinbringlichen Kosten der Leibeshaft unzahlfähiger Forstfrevler fallen

1. dem Kantonal-Dispositionsfond zur Last, wenn diese Verfolgungsart durch das Königl. Landkommissariat authorisirt wurde;

2. der zunächst betheiligten Gemeinde, wenn von ihrem Vorstande allein die Authorisation ausging;

3. dem Einnehmer, wenn dieser ohne Authorisation handelte.

§. 21. Bekanntmachung der Kreisregierung vom 31. October 1835, Amtsbl. №. 53, p. 494, den Vollzug der Forststrafurtheile, welche Gefängnißstrafe aussprechen, betr.

Den Königl. Friedensrichtern wird hiemit eröffnet, daß die Register über die, wegen Forstfrevel verurtheilten Individuen, und jene der Gefängnißwärter über den Vollzug der Gefängnißstrafe, sowie der Leibeshaft gegen Forststräflinge, für die Folge unmittelbar bei dem Stempelamte abzuverlangen sind. Das Stempelamt wird die Register unter die Impressen für die Forststrafperzeption aufnehmen, und die Kosten durch die Kantonseinnehmer rückvergüten lassen.

Die Rentämter haben die bei ihnen beruhenden Formulare jener Register alsbald an das Stempelamt zurückzugeben.

§. 22. Verfügung der Regierungs-Finanzkammer vom 14. Dezember 1835, Amtsbl. №. 60, p. 564, die Zustellung der Forstgerichtsurtheile an die Verurtheilten und die Gebühren der Forstgerichtsboten betr.

Es ist zur Kenntniß der unterfertigten Stelle gekommen, daß Steuereinnehmer die Kontumazialurtheile, worin Forstfrevler und bürgerlich Verantwortliche — überhaupt mehrere Individuen — verurtheilt wurden, den Verurtheilten nur durch einen Urtheilextrakt mit Zahlbefehl zustellen ließen.

Nach einem allgemeinen, in der Natur der Sache begründeten, Grundsatze der Prozedur, erlangt ein Kontumazialurtheil keine Rechtskraft, und kann nicht gegen den Verurtheilten vollzogen werden, wenn es demselben nicht zugestellt worden ist.

In diesem Sinne gestattet der Art. 73 des Forststrafgesetzes jedem in Contumaciam Verurtheilten das Rechtsmittel der Opposition, und der vorzubringenden Vertheidigung, während einer Frist von 5 Tagen nach Signifikation des Urtheils.

Da hieraus zur Genüge erhellet, daß die Kontumazialurtheile jedem der Verurtheilten zugestellt werden müssen, so werden die Königl. Steuereinnehmer, die bisher ein anderes Verfahren beobachtet haben, angewiesen, sich in Zukunft strenge nach diesen Vorschriften zu richten.

Was die Gebühren der Gerichtsboten für diese Signifikationen betrifft, so kann darüber kein Zweifel obwalten, da nach dem Kostenregulative Sect. II. §. 1 und 2 mehrere Mitglieder einer und derselben Familie, denen ein und dasselbe Kontumazialurtheil signifizirt wird, nur für ein Individuum zählen.

Der Sinn dieser gesetzlichen Verfügung ist übrigens auf deren buchstäblichen Inhalt zu beschränken, wonach der Herr und die Dienstboten oder Lehrlinge, nicht als Glieder einer Familie anzusehen sind, weßhalb in solchen Fällen den Forstgerichtsboten die Vorladungs- resp. Zustellungsgebühr eines Urtheilsextraktes mit Zahlbefehl für jede Person besonders zu berechnen gestattet ist.

§. 23. Das Kassationsgerichtsurtheil vom 18. Mai 1836, die Strafbarkeit des Verkaufes von Gabholz oder Streuwerk aus Gemeindewaldungen durch Gemeindeglieder, siehe Amtsbl. № 31, p. 372.

— Die Verfügung der Königl. Kreisregierung vom 14. August 1836, Amtsbl. № 40, p. 452, die Vertheilung der Ueberschüsse der Forststraffonds betr., siehe oben im 4. Buch, §. 246.

§. 24. Entschließung der Kreisregierung vom 8. November 1836, Amtsbl. № 58, p. 632, den Vollzug des Art. 54 des neuen Forststrafgesetzes betr.

Was man heute an das Königl. Forstamt Waldfischbach erlassen hat, wird zur Wissenschaft und Nachachtung den Königl. Forstämtern und Königl. Landkommissariaten hiedurch eröffnet.

„Auf die Anfrage des Königl. Forstamts vom 1. März l. J. wird Folgendes zur Entschließung eröffnet:

1. Insofern für gefreveltes Holz oder andere aus dem Walde entwendete Produkte, ebenso für erweislich verkaufte Berechtigungshölzer die Sequestration eintritt, und bis zum erfolgten Straferkenntnisse ein Hüter bestellt werden muß, wird die Hütergebühr nach Maaßgabe der allgemeinen Verfügung vom 14. Dezember 1835, № 2079 S., auf den Grund und nach erfolgtem Endurtheile, durch den Steuereinnehmer, in dessen Perceptionsbezirk die Sequestration stattgefunden hat, ausbezahlt.

Der Steuereinnehmer hat diese Zahlung unter Abth. III. Cap. V. der Jahresrechnung ausgablich zu verrechnen, sodann den Betrag von dem Verurtheilten, vorausgesetzt, daß der Rückersatz gerichtlich ausgesprochen ist, zu erheben, und unter Abth. I. Cap. 5 der Rechnung in Rückeinnahme zu bringen.

2. Im Falle der absoluten Zahlungsunfähigkeit des Verurtheilten bleiben die Hutgebühren dem Forststraffonde zur Last, und werden in der Solleinnahme als Niederschläge behandelt.

3. Deßgleichen hat der Forststraffond die Hutgebühren auch zu übernehmen, wenn der Angeschuldigte frei gesprochen wird, indem der Waldeigenthümer zu den Prozedurkosten überhaupt keinen Beitrag zu leisten hat, und das entwendete Forstprodukt oder das widerrechtlich benutzte Forstrechtholz denselben im vollen Werthe ersetzt werden muß.

4. Zur Verminderung der Hutgebühren werden jedoch die Königl. Forstbeamten dahin trachten, die sequestrirten Forstprodukte in der Art sicher unterzubringen, daß der Hüter ganz umgangen werden kann, oder wo dies unvermeidlich ist, mit demselben über eine Maximalsumme übereinzukommen, was besonders in dem Falle erforderlich ist, wo die Aburtheilung der Sache durch Berufung und durch den Rekurs zur Kassationsinstanz verzögert wird.

5. Nachdem durch rechtskräftiges Straferkenntniß die Sequestration bestätiget ist, hat das Königl. Forstamt die Forstprodukte vor dem Ortsbürgermeister öffentlich zu versteigern, und den Erlös, nach Abzug der Verkaufskosten, dem Waldeigenthümer zur Erhebung zu überweisen. — Ist der Staat der Waldeigenthümer, wird das Verkaufsprotokoll unmittelbar nach der Versteigerung durch das Forstamt der unterzeichneten Stelle eingesendet.

Schließlich wird bemerkt, daß sowohl die allgemeine Verfügung vom 14. Dezember 1835, wie gegenwärtige Zusatzbestimmungen, blos den Fall der Sequestration von Waldprodukten im Auge haben, nicht aber die Sequestration des Viehes und der Werkzeuge zum Frevel. In dieser letzteren Beziehung ist sich nach §. 46 der Vollzugsinstruktion vom 13. Juni 1832 zu richten."

§. 25. Verfügung der Kreisregierung vom 25. October 1837, Amtsbl. № 73, p. 503, die Inhaftirung der Forststräflinge in forstpolizeilichem Interesse betr.

Um den Steuerämtern die Vormerkung der Forststräflinge im mehrfachen Wiederholungsfalle, gegen welche bei Nichtentrichtung der Pekunialverurtheilung

die Leibeshaft im forstpolizeilichen Interesse zu veranlassen ist, zu erleichtern, wurden eigene Listen gedruckt, und dem Stempelamte zur Versendung in Verlag gegeben.

Eine solche Vormerkungsliste soll für jede Gemeinde angelegt werden, sobald sich in derselben Forstfrevler befinden, welche in die Kathegorie von Gewohnheitsfrevlern zu reihen sind. Einem jeden Individuum ist eine Abtheilung zu bestimmen, mit dem erforderlichen Raume, um auf mehrere Jahre alle gegen dieses Individuum erfolgenden Forststraferkenntnisse kurz anführen zu können, so daß das Steueramt jeden Augenblick eine vollständige Uebersicht der Gewohnheitsfrevler erlangen, und bei dem einschlägigen Forstamte die Leibeshaft, mit Beobachtung der diesseitigen Vorschrift vom 6. April 1837 beantragen kann.

Die jedem Steueramte erforderlichen Exemplare der Vormerkungsliste sind bei dem Stempelamte unmittelbar zu verlangen.

§. 26. Die Verfügung der Königl. Regierung des Rheinkreises vom 6. November 1837, Amtsbl. № 66, p. 526, die Vertheilung der Forststrafgelder, resp. die aus denselben zu bestreitenden Kosten betr., cessirt durch die unten §. 32 vorkommende allerhöchste Entschließung vom 31. März 1839.

§. 27. Verfügung der Königl. Regierungs-Finanzkammer vom 14. März 1838, Amtsbl. № 18, p. 122, die Leibeshaft in forstpolizeilichem Interesse betr.

Um dem Forststrafgesetze bezüglich der Anwendung der körperlichen Haft im forstpolizeilichen Interesse einen gleichen Vollzug zu sichern, wird im Einverständnisse mit der Königl. Generalstaatsprokuratur Folgendes zur genauen Beobachtung durch die einschlägigen Behörden verfügt.

1. Da nach Art. 18 des Gesetzes die Verjährung der ausgesprochenen Strafen und Kosten binnen zwei Jahren vom Tage der in letzter Instanz gesprochenen Urtheile, oder der erlangten Rechtskraft der Urtheile erster Instanz erfolgt, und zwar ohne Rücksicht auf stattgehabte Verfolgungen, so kann die im forstpolizeilichen Interesse gemäß Art. 85 al. ult. zu requirirende Leibeshaft für Geldbußen und Gerichtskosten nach Ablauf dieser zweijährigen Frist gleichfalls nicht mehr eintreten.

2. Die wegen Forstfrevels zuerkannten Ersatzleistungen dagegen unterliegen nach Art. 18 zwar der civilgesetzlichen Verjährung von dreißig Jahren, und zufolge Art. 82 kann auch deßhalb in dem Falle die Leibeshaft besonders eintreten, wenn die Entschädigung, welche aber von mehreren Urtheilen nicht zusammengerechnet werden darf, wenigstens einen Gulden übersteigt; allein eine isolirte Anwendung der körperlichen Haft im forstpolizeilichen Interesse für die Entschädigung allein liegt nicht in dem Geiste des Gesetzes — Art. 84 und 85

vielmehr ist sie immer für Geldstrafe, Kosten und Entschädigung zugleich, innerhalb der zweijährigen Frist, geltend zu machen.

Die Königl. Forstämter und Einnehmer werden demnach angewiesen, sich künftighin genau nach diesen Bestimmungen zu richten; erstere werden auch in den anzufertigenden Namensverzeichnissen derjenigen Forstfrevler, gegen welche die Leibeshaft im forstpolizeilichen Interesse angeordnet werden soll, Erwähnung machen, ob es sich von einem kontradiktorischen oder einem Kontumazialurtheile handle, und von welchem Tage es sey.

§. 28. Erlaß der Regierungs-Finanzkammer vom 14. Juli 1838, Amtsbl. № 38, p. 308, die Werthansätze für die Forstfrevelgegenstände betr.

In Betracht der aus den Lokal- und Absatzverhältnissen hervortretenden bedeutenden Verschiedenheit der Forstprodukte aus den im Kanton Dahn gelegenen Waldungen, und der hienach sich regulirenden Werthsansätze für Forstfrevelgegenstände hat man beschlossen, was folgt:

I. Für die Werthansätze von Forstfrevelgegenständen werden für den Kanton Dahn zwei Absatzlagen gebildet.

II. Die erste Absatzlage umfaßt alle im Forstamtsbezirke von Annweiler gelegenen Waldtheile des Kantons Dahn, und sind für dieselbe die im Amts- und Intelligenzblatt № 22 vom laufenden Jahre publizirten Preise, wie sie für den Kanton Annweiler festgesetzt sind, in Anwendung zu bringen. Die zweite Absatzlage begreift alle übrigen, zum Kantone Dahn gehörigen Theile, für welche die Werthsansätze des Kantons Dahn gelten.

III. Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem ersten des künftigen Monats August in Vollzug.

§. 29. Ein Urtheil des Kassationshofes vom 17. Mai 1838, hinsichtlich der Entschädigungsansprüche des Waldeigenthümers an den Bauholzberechtigten, wenn dieser das bezogene Bauholz nicht zum Bauen, sondern anders wohin, namentlich als Nutzholz zum Verkaufe verwendet, siehe Amtsbl. № 44 vom Jahre 1838, p. 359.

§. 30. Instruktion der Kreisregierung vom 21. September 1838, Amtsbl. № 49, p. 394, über den Vollzug der Leibeshaft gegen Forstfrevler.

Im Einverständnisse mit dem Königl. Generalstaatsprokurator der Pfalz wurden über die Anwendung der Leibeshaft als Exekutionsmittel und im forstpolizeilichen Interesse, gegen Forstfrevler folgende Bestimmungen erlassen:

1. Die Kumulirung mehrerer Urtheile zur Erreichung des im Art. 82 des Forststrafgesetzes festgesetzten Normalbetrages von einem Gulden soll, wie in der diesseitigen Verfügung vom 6. April 1837 an die Königl. Forstämter bereits bestimmt ist, nicht stattfinden.

2. Wenn gegen einen Forstfrevler im Exekutionswege die Leibeshaft angewendet worden ist, und derselbe während ihrer Dauer wenigstens die Hälfte der schuldigen Strafe nebst Accessorien bezahlt, zugleich auch die fristenweise Berichtigung der zweiten Hälfte in den nächstfolgenden sechs Monaten verspricht; darf derselbe wieder in Freiheit gesetzt werden, vorausgesetzt, daß durch diese Fristenbewilligung nicht die im Art. 18 des Gesetzes vorgesehene Verjährung herbeigeführt wird. Hält derselbe aber die versprochene Fristenzahlung nicht ein, dann soll nach Maaßgabe des Art. 82 et 83 und des Art. 469 des Strafgesetzbuches gegen ihn 8 Tage nach Verfall der Frist die Leibeshaft wieder betrieben und bis zur völligen Zahlung seiner Schuldigkeit fortgesetzt werden. Hiebei versteht sich von selbst, daß gegen einen Frevler, sey es, daß er im Wege der Exekution oder im forstpolizeilichen Interesse inhaftirt ist, welcher während der Leibeshaft vollständig bezahlt, diese nicht weiter fortgesetzt werden dürfe; die betreibenden Einnehmer und Gläubiger sind vielmehr verbunden, unmittelbar nach der Zahlung die Freilassung des Debenten beim einschlägigen Königl. Friedensrichter zu erwirken.

3. Wenn die körperliche Haft zur Beitreibung der Pecunialverurtheilungen angewendet worden ist, und ein nach Vorschrift des Art. 84 des Forststrafgesetzes ausgestelltes Zeugniß über das Zahlungsunvermögen des inhaftirten Debenten beigebracht wird, so hat der betreffende Einnehmer dasselbe alsbald dem Königl. Friedensrichter mit der darauf zu setzenden Requisition zu übersenden, daß die Haft für das nach Art. 84 zuläßige Maximum fortgesetzt werde. Die im Art. 84 des Gesetzes bestimmten Maxima der Haft sind auch in dem Falle anwendbar und zu erstehen, wo nach Art. 85 die Leibeshaft im forstpolizeilichen Interesse betrieben wird, vorausgesetzt, daß die unterferfertigte Stelle aus besondern Gründen keine Minderung der Haftzeit ausdrücklich anordnet.

4. In dem Debentenverzeichnisse, auf welches hin die körperliche Haft betrieben wird, ist künftighin genau anzugeben:

ob das Urtheil kontradiktorisch oder in contumaciam bezüglich aller Verurtheilten erlassen worden sey, und zwar unter Angabe des Datum der Signifikation, resp. des Zahlbefehls.

5. Unter Bezugnahme auf das Ausschreiben vom 13. März 1838 Art. 2 wird hinsichtlich der Beitreibung der Schadenersätze bestimmt, daß die Leibeshaft als Exekutionsmittel gleichfalls nicht isolirt von der Geldstrafe und Accessorien betrieben und angewendet werden soll.

6. Wenn ein auf den Grund des Art. 53 des Forststrafgesetzes verhafteter und als Forstfrevler verurtheilter Ausländer nicht sogleich bezahlen, auch keinen solventen Bürgen stellen kann, hat das einschlägigige Königl. Forstamt zeitig Bericht an die Königl. Regierungs-Finanzkammer zu erstatten, und wegen der Fortsetzung oder Aufhebung der Haft besondere Entschließung zu erwirken.

7. Die Einnehmer werden bei dieser Gelegenheit mit Beziehung auf die

geltenden allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen angewiesen, die Zahlungen der Forstfrevler und bürgerlich Verantwortlichen in folgender Ordnung zu imputiren:

1. Die Kosten des Vollzugs der Leibeshaft und resp. die Gefängnißkosten;
2. die Gerichtskosten;
3. die Schadenersätze;
4. die Geldstrafe.

8. Gegen jene Einnehmer, welche sich im Vollzuge der Forststrafurtheile eine Vernachläßigung zu Schulden kommen lassen, wird der Ersatz der zu Verlust gehenden Beträge neben der Disziplinirung unnachsichtlich eintreten. Namentlich wird die genaueste Einhaltung der Art. 81 et 82 des Forststrafgesetzes vorgeschriebenen Zeit für die Beitreibung erwartet.

9. Da die Erfahrung zeigt, daß bei Anwendung der Leibeshaft als Exekutionsmittel nicht immer mit der nöthigen Umsicht verfahren wird, so ist deßhalb künftig gehörig zu berücksichtigen, daß

a) keine momentane Ueberfüllung der Kantonsgefängnisse eintrete,

b) den Debenten, welche sich zur Zahlung ihrer Schuldigkeit erklären, bis vier Quartalsfristen, vom Tage der Rechtskraft des Urtheils angerechnet, füglich zugestanden werden können und sollen, um die körperliche Haft zu vermeiden.

Die Königl. Landkommissariate Forstämter und Einnehmer haben sich hiernach genauest zu achten.

§. 31. Bezüglich des Beschlusses der Königl. Regierungs-Finanzkammer vom 24. Februar 1839, Amtsbl. №. 13, p. 113, den Vollzug des Forststrafgesetzes betr., siehe unten p. 694 im Absatz ad §. 23 und p. 695 im letzten Absatz.

§. 32. Bekanntmachung der Königl. Kreisregierung vom 15. April 1839, Amtsbl. №. 20, p. 185, die Vertheilung der Forststrafgelder in der Pfalz, resp. die aus denselben zu bestreitenden Kosten betr.

Seine Majestät der König haben unterm 31. v. M. allergnädigst zu verordnen geruht, daß aus den in einem Kanton erhobenen Geldstrafen für verübte Forstfrevel, vor Allem nur die Vollzugskosten der in diesem Kanton gegen Forstfrevel ausgesprochenen Gefängnißstrafen bestritten werden, und dagegen der sich nach Abzug dieser Kosten entziffernde Ueberschuß oder Reinertrag ungeschmälert den sämmtlichen Gemeinden dieses Kantons zu dem im dritten Absatze des Art. 4 des Forststrafgesetzes vom 28. Dezember 1831 bestimmten Zwecke, und zwar namentlich auch dann zugewendet werde, wenn etwa in anderen Kantonen die Vollzugskosten der zuerkannten Gefängnißstrafen durch den Ertrag der Geldstrafen nicht gedeckt werden, wo sodann in diesen Kantonen der Minderbetrag vorschriftmäßig auf die Position des Kreisetats für Gefängnißkosten zu übernehmen ist.

Dieser allerhöchsten Verordnung zu Folge werden die Vorschüsse, welche

von einzelnen Kantonal-Forststrafkassen an andere gemacht wurden, jenen demnächst ersetzt werden.

— Die gesetzliche Assistenz der Ortspolizeibehörde bei Haussuchungen des Forstpersonals betr., siehe 1. Buch, §. 169.

§. 33. Verfügung der Königl. Kreisregierung vom 4. April 1840, Amtsbl. № 19, p. 98, den Vollzug der Leibeshaft als Exekutionsmittel gegen Forstfrevler betr.

Es ist vorgekommen, daß Einnehmer die Abführung von Forstfrevlern resp. Debenten, welche entweder bei ihrer Verhaftung durch die Königl. Gendarmerie oder unmittelbar darauf bezahlen, in das Kantonsgefängniß fordern, um die durch den §. 31 der Vollzugsinstruktion vom 13. Juni 1832 vorgeschriebene Bestätigung des Königl. Friedensrichters bezüglich der liquidirten Verhaftsgebühren zu erhalten. Dieses Verfahren kann nicht gebilligt werden, widerstreitet auch dem Geiste des Forststrafgesetzes und den Vollzugsbestimmungen hierüber, namentlich jener vom 21. September 1838, Amtsbl. S. 394. Dasselbe wird daher für die Zukunft abgestellt; zugleich werden deßhalb folgende Bestimmungen getroffen:

1. Wenn auch gegen einen Forststrafdebenten nach Art. 82 des Forststrafgesetzes die körperliche Haft als Exekutionsmittel ergriffen und ihm der vom Königl. Friedensrichter exekutorisch erklärte Haftsbefehl von der Königl. Gendarmerie zugestellt worden ist, so kann derselbe gleichwohl der Verhaftung und Abführung in das Gefängniß entweder durch Zahlung seiner Schuldigkeit, einschlüssig der Verhaftsgebühr, oder durch Stellung einer annehmbaren Bürgschaft hiefür, entgehen.

2. Zahlung oder Bürgschaft kann auch durch Dritte geschehen; weist sich der zu verhaftende Debent hierüber bei der Gendarmerie durch die Bescheinigung des Einnehmers schriftlich aus, so soll seine Abführung von derselben unterlassen werden.

3. Verlangt der verhaftete Debent seine Schuldigkeit vor der Abführung ins Kantonsgefängniß zu berichtigen, so ist er von der Gendarmerie blos dem Einnehmer vorzuführen, welcher ohne Zögerung die Zahlung anzunehmen und den Debenten wieder frei zu geben hat.

4. In allen diesen Fällen hat der Einnehmer die gesetzlichen Verhaftsgebühren der Königl. Gendarmerie sogleich mitzuerheben, oder mitverbürgen zu lassen. Die Hinauszahlung dieser Gebühren darf ohne friedensrichterliche Bestätigung geschehen, ist jedoch auf den Haftbefehlen von den Empfängern bescheinigen zu lassen und zur Rechnung gehörig nachzuweisen.

— Stempel- und Einregistrirfreiheit der Forststrafurtheils-Extrakte, welche zu Arrestanlegungen gebraucht werden, Amtsbl. № 19 vom Jahre 1840, p. 98, siehe Stempel und Einregistrirung, §. 110.

§. 34. Ein Kassationsurtheil vom 15. Januar 1840 bezüglich der Anwendung des Art. 38 des Forststrafgesetzes, siehe Amtsbl. № 24 vom Jahre 1840, p. 142.

§. 35. Verfügung der Königl. Kreisregierung vom 3. Dezember 1840, Amtsbl. № 73, p. 462, die Forststrafrechnungen betr., cessirt siehe unten p. 696 im Abschnitt ad §. 64.

— Die Gebühren der Ortsvorstände für die Assistenzleistungen bei Haussuchungen zu Entdeckung der Forstfrevel, siehe 1. Buch, §. 170.

— Bekanntmachung der Königl. Kreisregierung vom 3. Januar 1841, Amtsbl. № 2, p. 13, die Behandlung der Strafnachlaßgesuche in Forststrafsachen betr., siehe 2. Buch, §. 68.

§. 36. Verfügung der Königl. Kreisregierung vom 8. Juli 1841, Amtsbl. № 46, p. 378, die Signifizirung der Kontumazialurtheile in Forststrafsachen betr.

Im Benehmen mit dem Königl. Generalstaatsprokurator wird bezüglich der Signifizirung der Kontumazialurtheile — vid. Art. 81 des Forststrafgesetzes vom 28. Dezember 1831 und §. 25 der Instruktion vom 13. Juni 1832 — zur künftigen Darnachachtung von Seite der mit der Forststrafenperzeption beauftragten Organe Folgendes bekannt gemacht:

1. Die Signifizirung der Kontumazialurtheile, welche in Forstfrevelsachen Gefängnißstrafen verhängen, werden in Gemäßheit höchster Ministerialentschließung vom 22. September 1840 nunmehr auf Betreiben der Königl. Friedensrichter sowohl wegen dieser Gefängnißstrafen, als der damit erfolgten Pekunialverurtheilungen durch die Forstgerichtsboten signifizirt, um den Vollzug zu beschleunigen. Die Gerichtsschreiber haben auch das Datum dieser Signifizirung in den den Einnehmern Behufs der Perzeption zuzustellenden Urtheilsextrakten anzugeben, ohne jedoch hiedurch den 14tägigen Termin, innerhalb welchem diese dem Einnehmer zukommen müssen, überschreiten zu dürfen.

2. Die Kontumazialurtheile, in welchen nur Pekunialverurtheilungen an Strafen, Werthsersätzen und Gerichtskosten ꝛc. ausgesprochen sind, bedürfen der förmlichen Signifizirung dagegen gar nicht, weil diese nach Artikel 72 und 81 des allegirten Forststrafgesetzes durch die vom Forstgerichtsboten — in Folge der Zustellung des Zahlbefehls — statt findende Benachrichtigung der Kontumazialverurtheilung ersetzt wird. Die Einnehmer haben demnach die durch §. 25, № 2 der angezogenen Instruktion angeordnete Signifizirung künftig zu unterlassen.

§. 37. Verfügung der Königl. Kreisregierung vom 16. September 1842, Amtsbl. № 61, p. 501, den Vollzug des Forststrafgesetzes betr.

Durch höchste Entschließung vom 24/29. Juli l. J. wurde bezüglich der Forststrafen und Accessorien die Verrechnung den Königl. Rentämtern übertragen, die Hebgebühr der Einnehmer erhöht, und die Mitwirkung der Armenpflegschaftsräthe bei Ausstellung der Armuthszeugnisse Behufs der Niederschlagung angeordnet. Hienach werden die Königl. Landcommissariate der in den Wirkungskreis der Königl. Regierungs-Finanzkammer zurückkehrenden Aufsicht und Leitung der Forststrafen-Perzeption und Verrechnung enthoben, und es treten mit 1. Oktober 1842 folgende Modifikationen an der Vollzugs-Instruktion vom 13. Juni 1832, Amtsblatt № 40, ein.

Ad §§. 22 et 25.

Die Urtheilsauszüge, in denen künftig die Gerichtsschreiber bei der Rubrik 4 die Eigenschaft des Forstfrevels mit anzugeben haben, sind von denselben den Königl. Rentämtern unmittelbar zuzustellen. Diese tragen das Summarium eines jeden Auszuges auf die Strafen-Soll-Zusammenstellung in der Art über, daß unter einer besondern Abtheilung jedem Einnehmer ein Konto eröffnet wird, und senden ihn, versehen mit der rentamtlichen Bestätigung der Soll-Vormerkung, dem betreffenden Gemeinde-Einnehmer ohne Verzug zur Erhebung zu.

ad §. 23.

Die Einsendung eines Urtheils-Auszuges an die Königl. Regierungs-Finanz-Kammer über die Werths- und Schadensersätze des Aerars, dann Gerichtskosten findet nicht mehr statt. Hienach cessirt auch die Anordnung vom 24. Februar 1839, Amtsblatt № 13.

ad §§. 27, 28, 29, 30, 31 et 32.

Die aus dem Forststraffonde vorzulegenden Gefängnißkosten werden von der Königl. Regierung, Kammer des Innern, regulirt, in gesonderten, nach Einnahmsbezirken in duplo angefertigten Verzeichnissen wie die übrigen Kantonal-Gefängnißkosten liquidirt, von den Königl. Landkommissariaten bestätigt, den Königl. Rentämtern übergeben und Königl. Regierungs-Finanzkammer zur Prüfung und Mandatirung durch die Königl. Rentämter quartaliter vorgelegt. Die Auszahlung und Verrechnung dieser Kosten sowohl als der Verhafts- und Geleitgebühren der Königl. Gendarmerie geschieht nach Umfluß eines jeden Monats von den Königl. Rentämtern, die Rückerhebung von den Sträflingen aber durch die betreffenden Gemeinde-Einnehmer. Die Königl. Rentämter haben somit die individuellen Kostenverzeichnisse im Solle vorzumerken und den Einnehmern zur Rückerhebung zuzustellen.

ad §§. 34, 36, 37 et 38.

Die Anwendung der körperlichen Haft als Exekutionsmittel ist unter Beobachtung der instruktiven Vorschriften vom 21. September 1838, Amtsblatt № 49, 22. November 1839, № 4962 Z. und 4. April 1840, Amtsblatt № 19, von den Königl. Rentämtern innerhalb der gesetzlichen Grenzen zu provoziren; die Ermächtigung der Königl. Landkommissariate dazu wird demnach nicht mehr erfordert.

Das Nämliche gilt hinsichtlich der Mobiliar-Exekution, welche übrigens nur da angewendet werden soll, wo sie voraussichtlich Erfolg hat, und bezüglich der durch die Instruktion vom 21. September 1838, Amtsblatt № 49, gegebenen Befugniß zur Fristenbewilligung.

ad §§. 39, 40, 41 et 65.

Neben der Bescheinigung der Ortsbehörden zu den Niederschlagungslisten zahlungsunfähiger Forststrafdebenten muß vom Einnehmer auch jene des Lokalarmenpflegschaftsrathes erholt werden. Sind unter den niederzuschlagenden Beträgen Werths- und Schadensersätze von Gemeinden und Stiftungen begriffen, dann hat deßhalb auch das Königl. Landkommissariat dazu seine Erinnerung abzugeben. Die also bestätigten Niederschlagungslisten hat der Gemeinde-Einnehmer dem Königl. Rentamte zuzustellen, um die Genehmigung der Königl. Regierungs-Finanzkammer dafür zu erwirken und die Rechnung damit zu belegen.

Es wird ausdrücklich bestimmt, daß die Niederschlagung der Geldstrafen und Accessorien von Debenten, welche nicht zu den Nothfrevlern zu zählen sind, nur dann beantragt und genehmigt werden solle, wenn sich der Einnehmer zur Niederschlagungsliste über die rechtzeitige Durchführung der Exekution ausgewiesen hat. In dieser Liste, und zwar bei der Rubrik „Datum der Urtheile" soll darum auch nach Inhalt des Urtheils-Auszuges die Eigenschaft der bestraften Frevel eingeführt werden.

ad §§. 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 57, 58.

Die von den Gemeinde-Einnehmern erhobenen Forststrafen und Accessorien sind mit Ausnahme der Schadens- und Werthersätze der Gemeinden, Stiftungen und Privaten, und der zurückerhobenen Exekutionskosten, an die einschlägigen Königl. Rentämter nach Abzug ihrer Remisen abzuliefern. Diese Ablieferung hat unter Beobachtung der Vorschrift vom 3. Dezember 1840, Amtsblatt Seite 462, von denjenigen Einnehmern, welche zugleich Steuer-Einnehmer sind oder am Sitze des Rentamtes wohnen, mit Ablauf eines jeden Monats, von den übrigen aber quartaliter zu geschehen, und muß mit einem summarischen Ausweise des Perceptionsstandes des Journalabschlusses, des abzuliefernden Betrags und der Münzsorten begleitet werden. Auch sind damit die Quittungen über die von den Einnehmern unmittelbar hinausbezahlten Schadens- und Werthsersätze der Gemeinden, Stiftungen und Privaten und über die zurückerhobenen Exekutionskosten Behufs der Rechnungsdurchführung den Königl. Rentämtern auszuhändigen.

Von drei zu drei Monaten, und außerdem so oft es verlangt wird, müssen die Einnehmer ihre Originalerhebungsdokumente den Königl. Rentämtern vorlegen, damit diese von dem Gange und Stande der Perception genaue Einsicht nehmen, und, zur Beseitigung eigener Verantwortlichkeit, gegebenen Falles durch geeignetes Einschreiten nachtheilige Verzögerungen zeitig entfernen. Durch diese Bestimmungen sind jene vom 24. Februar 1829 — Art. 4, 5, 6 und 7 — (Amtsbl. № 13) außer Wirksamkeit gesetzt.

Die Königl. Rentämter vereinnahmen die an sie abgelieferten Beträge im Spezialjournale für die Strafen und Accessorien unter einer besondern Abtheilung, und bestreiten daraus die auf dem Forststraffonde haftenden Ausgaben.

ad §§. 53, 54 et 55.

Die Verwendung der Kantonalüberschüsse an Forststrafen nach Art. 4 des Forststrafgesetzes vom 31. Dezember 1831 und der Vollzugsbestimmungen hiezu vom 12. u. 28. Februar 1835 — Amtsbl. S. 125 u. 154, 14. August 1836 — Amtsbl. S. 452 — und 31. März 1839 — Amtsbl. S. 185 — bleibt in der Kompetenz der Königl. Landkommissariate; die Königl. Rentämter haben deren Anweisungen innerhalb der rechnungsmäßigen Ueberschüsse des verflossenen Rechnungsjahres zu honoriren, denselben auch unmittelbar nach der Rechnungsaufstellung den Stand der zur Verwendung verbleibenden Ueberschüsse schriftlich mitzutheilen.

ad §. 60.

Die dem Forststraffond zur Last bleibenden Exekutionskosten sind der Prüfung und Anweisung Königl. Regierungs-Finanzkammer gleichfalls unterworfen.

ad §. 61.

Die Remisen der Einnehmer für die Elementarperception der Forststrafen und Accessorien sind festgesetzt: auf fünf Prozente vom ersten Viertel ihrer Gesammtjahreseinnahme, auf sechs Prozente vom zweiten und auf acht Prozente vom dritten und letzten. Von den Werth- und Schadensersätzen der Gemeinden, Stiftungen und Privaten, welche zu dieser Gesammtjahreseinnahme nicht zu rechnen sind, betragen die bei der Hinauszahlung abzuziehenden Remisen fünf Prozente.

Die Königl. Rentbeamten und Domäneninspektoren haben von der rechnungsmäßigen Einnahme, jedoch nach Abzug der Durchführungsposten an Remisen der Einnehmer, zurückerhobenen Exekutionskosten und Werths- und Schadensersätzen der Gemeinden, Stiftungen und Privaten, ihre regulativmäßigen Remisen zu liquidiren und zu verausgaben.

ad §§. 64, 67 et 68.

Die Einnehmer sind von der Stellung der Jahresrechnungen über die Forststrafen und Accessorien entbunden und die Königl. Rentämter damit beauftragt, jedoch mit der Modifikation, daß künftig nunmehr für einen jeden Kanton eine Forststrafenrechnung gestellt wird.

Zu dieser Rechnung sind, bis der gedruckte Vorrath erschöpft seyn wird, die bisherigen Formulare der Spezial- und Kantonalrechnung zu gebrauchen, wornach also die rentamtliche Kantonalrechnung in zwei Haupttheile zerfällt.

Die Königl. Rentämter haben in ihrem Hauptbuche für die Einnahmen und Ausgaben der Forststraffonds die betreffenden Konti zu eröffnen und bezüglich der Verbuchung wie bei den attribuirten Strafen zu verfahren.

ad §§. 65 et 70.

Die Urtheilseinweisungen und die Solleinnahmen zu den rentamtlichen

Forststrafrechnungen werden von den Königl. Domäneninspektoren auf dieselbe Weise verifizirt und konstatirt, wie bei den übrigen Polizeistrafen. Nach beendigter Perception sind die Urtheilsauszüge von den Einnehmern den Königl. Rentämtern zur Aufbewahrung auszuhändigen.

Die jährlichen Nachweise der Ausstände an Forststrafen und Accessorien, in denen bei der Rubrik für Bemerkungen die Perceptionsschritte und die Ursachen der Ausstände individuell anzugeben sind, haben fernerhin die Einnehmer anzufertigen und mit der Ablieferung pro September eines jeden Jahres den Königl. Rentämtern zur Benützung bei der Rechnungsstellung nnd Belegung zu übergeben.

ad §§. 66, 68 et 69.

Die rentamtlichen Kantonal-Forststrafrechnungen werden gleichzeitig mit den übrigen Jahresrechnungen der Königl. Rentämter zur Prüfung und Bescheidung an die Königl. Regierungs-Finanzkammer in duplo eingesendet.

Schlußbestimmung.

a) Die Einnehmer haben den Königl. Rentämtern bis 1. November 1842 die von den Königl. Landkommissariaten geprüften und genehmigten Ausstandsverzeichnisse an Forststrafen und Accessorien zur Sollvormerkung vorzulegen und bis dahin ihre Forststrafrechnungen pro $18^{41}/_{42}$ dem Königl. Landkommissariate zur Prüfung und Abschließung, welche bis Ende Dezember 1842 vollzogen seyn sollen, zu übergeben. Auch die Kantonal-Forststrafrechner sollen bis dahin ihr Rechnungswesen schließen und die Aktivbestände an die Königl. Rentämter abliefern.

b) Die abgeschlossenen Rechnungen pro $18^{41}/_{42}$ sind den Königl. Rentämtern zur Benützung bei der Rechnungsstellung seiner Zeit zu übergeben.

c) Die Instruktion vom 13. Juni 1832 mit ihren Nachträgen ist ferner soweit maaßgebend, als sie durch vorstehende Bestimmungen nicht modifizirt wurde. Die Königl. Landkommissariate haben darum den Königl. Rentämtern die durch das Amtsblatt nicht ausgeschriebenen generellen Verfügungen über die Forststrafperception und Verrechnung zu extradiren.

§. 38. Verfügung der Königl. Regierungs-Finanzkammer vom 19. Dezember 1842, Amtsbl. № 82, p. 684, die Druckformularien und Register für den Dienst der Forststrafperception betr.

Nachdem die Forststrafperception mit $18^{42}/_{43}$ den Königl. Rentämtern durch die Vollzugsordnung vom 16. September l. J. übertragen worden ist, so wird hinsichtlich der Druckformularien für den Dienst des Forststrafwesens überhaupt bestimmt, daß dieselben künftig nunmehr von den Königl. Rentämtern beim Königl. Stempelamte unmittelbar bestellt und bezogen werden sollen. Die mit dem Vollzuge des Forststrafgesetzes beauftragten Organe haben demnach mit alleiniger Ausnahme der Königl. Forstämter, welche auch fernerhin jene Drucksachen mit den übrigen ihres Dienstes vom Königl. Stempelamte unmittelbar

beziehen können, die benöthigten Druckformularien lediglich von den Königl. Rentämtern ihrer Bezirke zu verlangen und zu erhalten.

Die Bestellungen der Drucksachen sind übrigens so einzurichten, daß dadurch der Bedarf wenigstens auf ein Jahr vom Königl. Stempelamte auf einmal gedruckt und die Versendung zweckmäßig vereinfacht wird.

— Kassationsurtheil vom 17. August 1842, bezüglich der Forstfrevel in einem gemeinschaftlichen Walde, durch einen Miteigenthümer verübt, siehe 2. Buch, §. 39.

§. 39. Kassationsgerichtsurtheil vom 17. August 1843, die Strafbarkeit des Streurechens in nicht geöffneten Distrikten, siehe Amtsbl. № 53 vom Jahre 1843, p. 486.

§. 40. Am Schlusse dieses Titels wird noch der Verfügung der Regierungs-Finanzkammer vom 30. Januar 1840, Amtsbl. № 8, p. 43, erwähnt, wodurch die Forstämter angewiesen wurden, allen Holzkäufern aus Staatsforsten bei den Versteigerungen und sonstigen Abgaben regelmäßig die Bedingung zu stellen, daß dieselben sich zur Bezeichnung ihrer aus Staatsforsten zu erwerbenden Hölzer, eines Waldeisens nicht bedienen dürfen, welches mit einem Rande versehen ist, bei Strafe von fünfzehn Gulden für den Zuwiderhandlungsfall.

Zum vierten Titel.

Torfstechereien.

5. Band, p. 139.

§. 41. Verfügung der Königl. Kreisregierung vom 5. März 1841, Amtsbl. № 20, p. 176, die Torfstechereien betr.

In Anbetracht der Anstände, welche sich über den Vollzug des Art. 85 des Gesetzes vom 21. April 1810 und der allgemeinen Ausschreibung vom 19. October 1838 (Amtsbl. № 56) ergeben haben, und in der Absicht, sowohl die Anordnung der dem gesetzlichen Zwecke entsprechenden Maaßregeln bezüglich der Behandlung der Torfstiche zu sichern, als auch den im allgemeinen Interesse so wichtigen Betrieb des Torfstiches möglichst zu befördern, hat sich die unterfertigte Stelle veranlaßt gefunden zu verfügen, was folgt:

1. Die Verwaltung sämmtlicher Torfstechereien in der Pfalz bleibt, wie bereits von der ehemaligen gemeinschaftlichen Landesadministration durch Entschließung vom 18. April 1816 verfügt worden ist, der Königl. Forstverwaltung übertragen.

2. Die gesetzlich vorgeschriebenen Deklarationen der Gemeinden und Privaten, welche ihr Eigenthum zum Torfstiche zu benützen beabsichtigen, müssen möglichst genaue Angaben enthalten:

a) über den Ort und Distrikt, woselbst der Torf gestochen werden soll,

b) den Inhalt der Oberfläche in Hectaren und Aren,

c) über die Qualität und Mächtigkeit der Torfbänke,

d) über den beabsichtigten Zweck der Torfausbeutung, und

e) über die Art und Weise des beabsichtigten Betriebes, d. h. den Betriebsplan.

3. Die Königl. Landkommissariate haben die obige Angaben enthaltenden Deklarationen dem einschlägigen Königl. Forstamte zur Prüfung und Begutachtung zuzustellen, ob:

1. nach der Beschaffenheit des betreffenden Torfstichbetriebes überhaupt hinreichende Ursache vorhanden sey, für denselben in Anwendung des angeführten Gesetzes reglementäre Vorschriften zu ertheilen, oder ob vielmehr auf die gemachten Angaben hin der Torfstich unbedenklich gestattet werden könne;

2. ob es nicht zweckmäßig sey, für die im Zusammenhange stehenden, oder in gleicher Lage befindlichen Torfstiche der Deklaranten gemeinsame Vorschriften über die Anlage und Behandlungsweise derselben zu ermitteln und festzusetzen;

3. welche allgemeine oder spezielle Vorschriften zur Erreichung des gesetzlichen Zweckes nothwendig oder sachdienlich erachtet werden.

4. Bezüglich der sanitätspolizeilichen Rücksichten und der hiedurch gebotenen Maaßregeln ist auch mit den betreffenden Kantonsphysikaten geeignetes Benehmen zu pflegen.

5. Auf diese Gutachten hin haben die Königl. Landkommissariate die nachgesuchten Authorisationen kompetenzmäßig entweder ohne Weiters zu ertheilen, oder Verwaltungsreglements zu erlassen, nach welchen sich die Betheiligten bei dem Betriebe ihrer Torfstiche unter Vermeidung der im Gesetze angedrohten Einschreitung zu achten haben.

Wenn es sich von der Benützung von Torflagern handelt, welche sich zusammenhängend über mehrere Landkommissariats- oder Forstamtsbezirke erstrecken, so ist geeignetes Benehmen zwischen den betreffenden Behörden zu pflegen und die Genehmigung der unterfertigten Stelle für die festzusetzenden Reglements durch gutachtliche Vorlage zu veranlassen.

6. Wird in einer Gemeinde der Torfstich von mehreren Privaten betrieben und erscheint demgemäß die Ausführung gemeinschaftlicher Arbeiten, wie Anlegung von Hauptabzugsgräben, nothwendig, so werden die Kosten nach Maaßgabe des Art. VI. des Umlagengesetzes vom 17. November 1837 von den Betheiligten gemeinschaftlich getragen, und es können, gleichwie bei den Wiesenwässerungen, besondere Individuen bestellt werden, welche über die Herstellung und Unterhaltung der Behufs der Torfstiche nothwendigen gemeinsamen Arbeiten zu wachen haben.

§. 42. Instruktion der Regierungs-Finanzkammer vom 15. April 1842, Amtsbl. № 34, p. 281, für die Aufseher und Arbeiter in Torfgebrüchen betr.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. Die Torfarbeiter und Torfaufseher stehen unter der unmittelbaren Aufsicht und Leitung des Lokalforstpersonals und haben den Anordnungen desselben in Allem, was die Ausführung der Torfstechereien betrifft, strenge Folge zu leisten.

Da die Torfaufseher in dem Auftrage des Revierförsters, oder des denselben ersetzenden Forstwärters oder Forstgehülfen handeln und ihnen in Abwesenheit des Forstpersonals die Aufsicht übertragen ist; so haben die Torfarbeiter sich gegen ihre Unterweisungen und Anordnungen nicht minder folgsam zu bezeigen. Wegen allenfalls erfahrenen Unrechtes oder Kränkung haben sich die Torfarbeiter an die betreffenden Königl. Revierförster oder unmittelbar an das Königl. Forstamt zu wenden.

§. 2. Torfarbeiter, welche weder Arbeitsgeschick noch Folgsamkeit an den Tag geben, oder sich sonst gegen das Aufsichtspersonal ungebührlich betragen, sollen sogleich aus der Arbeit gewiesen werden, und ist sofort diese auf ihre Kosten vollführen zu lassen. Die Ausweisung steht dem Königl. Forstamte zu, in Fällen wo jedoch Gefahr auf dem Verzuge haftet, kann dies auch durch den Königl. Revierförster geschehen, vorbehaltlich darüber dem Königl. Forstamte sogleich eine Anzeige zu erstatten.

II. Annahme der Torfarbeiter.

Jede in der Torfstecherei erfahrene oder dazu befähigte und körperlich hinlänglich kräftige Mannsperson wird zu den Torfarbeiten zugelassen. Im Reichswaldgebrüche bei Kaiserslautern ist den Einwohnern der zur Reichswaldgenossenschaft gehörigen Gemeinden dabei in sofern der Vorzug eingeräumt, als sich mehr als die erforderliche Anzahl melden sollte.

Ausgeschlossen können aber von diesen Arbeiten alle Jene bleiben, welche wegen ungebührlichen Benehmens gegen die Aufsichtsbeamten, wegen Unfolgsamkeit und geflissentlicher Verletzung ihrer Obliegenheiten bereits schon einmal ausgewiesen wurden, oder von der Arbeit, ohne dieselbe zu beendigen, schon einmal ausgestanden waren.

Die Annahme von Weibspersonen als Torfarbeiter kann nur in einzelnen von dem Königl. Forstamte zu bezeichnenden Fällen stattfinden. Dagegen ist gestattet, daß Weiber, Kinder und Gesinde den eigentlichen Torfarbeitern bei dem Rücken des Torfes, bei dem Trocknen und Aufsetzen, sowie bei andern vorkommenden Nebenarbeiten an die Hand geben; jedoch immer nur in Gegenwart der eigentlichen Arbeiter. Die Torfarbeiter sind für diese ihre Angehörigen und ihr Betragen nach Maaßgabe des Art. 14 des Forststrafgesetzes civilverantwortlich.

§. 3. Wer als Torfarbeiter angestellt werden will, muß sich vor dem jährlichen Beginnen der Arbeiten anmelden. Nachher kann das Königl. Forstamt, resp. der einschlägige Königl. Revierförster jedes Anerbieten abweisen.

Alle von dem Königl. Forstamte angenommenen Arbeiter haben ihren

Beitritt zu dem alljährlich abzuhaltenden Arbeits-Vergebungsprotokoll zu erklären und dasselbe zu unterschreiben.

Gegenwärtige Instruktion, welche sämmtlichen Arbeitern vor der Verakkordirung vorzulesen ist, gilt allzeit als ein ergänzender Theil des Vergebungsprotokolls; so daß sich die Arbeiter durch ihre Beitrittserklärung zu jenem Protokoll allen in dieser Instruktion enthaltenen Vorschriften und Strafbestimmungen als Folge eines eingegangenen Vertrages unterziehen, unbeschadet der Bestimmungen des Art. 35 des Forststrafgesetzes, welche auf die Torfarbeiter immerhin Anwendung finden.

Uebrigens sind jene Arbeiter, welche in einem Stiche zusammen arbeiten (ein Torfstück gemeinschaftlich abstechen, eine Rotte bilden) in Kontraventionsfällen unter sich solidarisch verantwortlich und haftbar, wenn der Thäter nicht sollte speziell ausgemittelt werden können.

III. Anordnung und Vertheilung der Arbeiten.

§. 4. Kein Torfarbeiter darf sich nach eigenem Gutbefinden in die Torfarbeit einstellen; seine Arbeit würde als nicht geschehen betrachtet und nicht ausgelöhnt, und je nach Umständen auch der Art. 39 des Forststrafgesetzes gegen denselben angewendet werden.

Der Königl. Revierförster oder der von ihm hiezu Beauftragte steckt die in jedem Torffelde abzubauende Strecke in möglichst langen geraden Linien rechtwinklicht ab, gibt ihr eine bleibende, vollkommen kenntliche Gränzbezeichnung durch Pfähle oder Gräbchen, und vertheilt dieselbe in die einzelnen Torfstücke, welche an die Arbeiter sodann durch das Loos vertheilt werden.

Dem Königl. Forstamte, resp. dem Königl. Revierförster steht es zu, das Torffeld zu bestimmen, in welchem die Arbeiter verwendet werden sollen. Neben den Rücksichten auf den Stechereibetrieb selbst, ist bei dieser Bestimmung noch auf den Wohnort der Arbeiter alle thunliche und billige Rücksicht zu nehmen. Ueberschreitungen des Torfstückes, welches den Arbeitern durch das Loos zugefallen ist, sind bei Verlust des dadurch gemachten Arbeitsverdienstes verboten.

§. 5. In der Regel sollen 3 Arbeiter in einem Torftheile zusammen arbeiten, und diese Arbeitsrotten sollen schon vor der Verloosung gebildet, und wie dies geschehen, dem Torfaufseher resp. dem Revierförster zur Anzeige gebracht werden, damit die Verloosung hienach eingeleitet werden kann.

Nur mit ausdrücklicher Bewilligung des betreffenden Königl. Revierförsters resp. des Forstamtes dürfen blos zwei Mann eine Rotte bilden; in keinem Falle darf jedoch dadurch die Arbeit verzögert werden.

§. 6. Das Königl. Forstamt, resp. der Königl. Revierförster wird die Bestimmung treffen, ob der Abraum als Streumaterial benützt, oder in den Untergrund des Torffeldes geworfen werden soll. In beiden Fällen darf brauchbarer Torf, wenn auch nur von geringer Qualität, nicht verdorben werden. In Torffeldern, wo alte Torflöcher oder sonstige, dem Rücken und Trocknen des Torfes hinderliche Unebenheiten vorkommen, müssen diese, wenn es nicht

schon vorher durch die Streuempfänger geschehen wäre, von den Rotten in den ihren Torftheilen entsprechenden Lagen so weit eingeebnet und gereinigt werden, als zunächst Land zum Trocknen des Torfes erforderlich ist.

§. 7. In Feldern, wo der Torf hoch ansteht, und wo die Arbeiten mit größerer Beschwerlichkeit verbunden sind, wird der Königl. Revierförster bestimmen, ob nicht die Torfstücke in doppelten Abbau abzustechen seyen.

§. 8. Die Arbeiter sind gehalten, sich mit starken scharfen Werkzeugen, namentlich mit guten Stech- und Auflegeisen, dann mit einem Stechbrett und Auflegbrett zu versehen.

§. 9. Der Torfstich soll jährlich am 15. April, bei ganz schlechtem Wetter längstens bis 1. Mai beginnen und muß längstens bis zum 15. Juli beendiget seyn. Die vollzähligen Rotten müssen am Tage des Beginnens an die Arbeit treten und dieselbe ununterbrochen fortsetzen.

Statt derjenigen, welche in der besten Stichzeit, d. h. in den Monaten April und Mai mit ihrer Arbeit zurückbleiben, welche überhaupt dann nicht fertig werden können, oder welche gar längere Zeit von der Arbeit ausbleiben, können und sollen vom Königl. Revierförster andere Arbeiter angestellt, und diese, soweit es erforderlich, auf Kosten der Säumigen bezahlt werden.

Ausgewiesenen Arbeitern wird für die von denselben nachher noch zu stechende Torfmasse kein Lohn ausbezahlt.

§. 10. Da wo den Theerofenpächtern gestattet ist sich die in den Torflagern ausgestochenen Kienstöcke auszusuchen und zuzurichten, dürfen dieselben jedoch den Torfstechereibetrieb auf keine Weise stören, oder gar die Torfbänke durch Ausgraben der Stöcke beschädigen, und dadurch den Torf verderben.

IV. Obliegenheiten der Torfarbeiter.

§. 11. Die Größe der Torfkäse bleibt, bis nicht Anderes bestimmt wird, auf 10 bayerische Dezimalzolle Länge und 5 Zoll Dicke und Breite festgesetzt. Die Torfarbeiter sind verbunden, bei dem Stechen sich möglichst genau an dieses Maaß zu halten und die Torfkäse regelmäßig vierkantig und unzerbrochen aus der Bank zu bringen.

Für Torfkäse, welche zu klein und zu unregelmäßig gestochen, ohne Noth und zur Ungebühr zerbrochen wären, wird kein Lohn verabreicht.

§. 12. Der Brockeltorf und derjenige, welcher den Stich nicht aushält, soll, wenn das Königl. Forstamt es bestimmt, im Untergrunde auf eigene Haufen geschafft werden, um ihm eine entsprechende Bearbeitung und Verwendung zu geben, worüber besondere Vorschriften erfolgen.

§. 13. Die Torfarbeiter sind strenge gehalten, den Torf bis auf die Sohle auszustechen; wenn der Torf unter Wasser ansteht, und deßhalb nicht vollends ausgestochen werden könnte, so haben die Arbeiter davon sogleich Anzeige zu erstatten, damit wo möglich die nöthigen Anstalten zur Entwässerung sogleich getroffen werden können. Dasselbe hat zu geschehen, wenn die unteren Torflager zu breiig sind und den Stich nicht mehr halten, oder wenn dafür

gehalten wird, es seyen zu viele erdige Theile unter dem Torf, und diese daher des Abbaues nicht mehr werth. Der Untergrund muß nach beendigtem Torfstich nach Anleitung des Königl. Revierförsters geebnet werden.

§. 14. Die frisch gestochenen Torfkäse dürfen, wenn dieselben sehr weich und zerbrechlich sind, nicht sogleich auf die Trockanstalt gerückt werden, sondern sie sollen vorerst etwas abtrocknen. Bei dem Rücken, Umsetzen und der ganzen weiteren Behandlung ist das Zerbröckeln derselben sorgfältigst zu vermeiden.

§. 15. Uebrigens aber soll das Trocknen des Torfes möglichst beschleunigt werden. Aller Torf muß zuerst auf Häuschen von 5 — 6 Stück auf die sogenannte Spreit gelegt und dort einmal gewendet, dann aber bald auf gut angelegte Windhaufen gesetzt und dort so lange stehen gelassen werden, bis derselbe vollkommen ferntrocken ist. Bei dem Wenden und Umsetzen ist darauf zu sehen, daß die zuunterst auf der Erde gelegenen Käse in die Höhe kommen, daß die Haufen fest gesetzt, gleichwohl hinlängliche Zwischenräume zum Luftzug behalten.

In's Tausend darf nur vollkommener ferntrockener Torf und nur nach eingeholter Zustimmung des Torfaufsehers und des Forstpersonals gesetzt werden. Die äußeren Lagen sollen regelmäßig, wie gemauert, gesetzt und dadurch die Tausendhaufen gegen das Einstürzen und das Eindringen des Regens gesichert, auch sollen die obersten Lagen auf dem Haufen zu gleichem Zwecke möglichst regelmäßig und dicht angelegt werden. Eingestürzte Tausendhaufen müssen die Arbeiter sogleich wieder regelmäßig aufsetzen, widrigenfalls das auf ihre Kosten durch Andere zu bewerkstelligen ist.

§. 16. Die Tausendhaufen sind in geraden doppelten oder einfachen Reihen und zwar so aufzusetzen, daß man mit Fuhrwerk bequem zu denselben anfahren kann. Die Arbeiter haben die ihnen von den Aufsehern hiefür ertheilten Anleitungen genau zu vollziehen. Vorschriftswidrige Haufen werden eingeworfen.

§. 17. Arbeiter, welche in den Tausendhaufen nicht die gehörige Anzahl Torfkäse einsetzen, sollen im ersten Falle mit Geldstrafe belegt, im Wiederholungsfalle aber von der Arbeit ausgewiesen werden.

§. 18. Das Anschüren von Feuer oder das Rauchen während der Arbeit ist den Arbeitern mit Beziehung auf den Art. 40 des Forststrafgesetzes streng verboten. Für den Ersatz des Schadens, welcher aus der Uebertretung dieses Verbotes hervorgehen könnte, haben sämmtliche in dem Torffelde, in dessen Umfange oder in dessen Nähe das Feuer ausgekommen, beschäftigten Arbeiter solidarisch zu haften. Uebrigens sind die Torfarbeiter verpflichtet, auch überall anderswohin, wenn es im Gebrüche brennt, zum Löschen herbeizueilen. Wer dieses zu thun unterläßt kann von der Behörde ausgewiesen werden.

§. 19. Das Nachhauseschleppen von fabrizirtem Torf durch die Arbeiter und ihre Angehörigen ist streng verboten, und wird auch nach den dafür bestehenden Gesetzen bestraft werden.

V. Auslöhnung der Torfarbeiter.

§. 20. Die Auslöhnung erfolgt abschlagsweise alle 14 Tage nach Maaßgabe der geleisteten Arbeit. Die gänzliche Auszahlung wird nach dem Schlusse dergestalt geleistet, daß bei Ausstellung des letzten oder definitiven Lohnzettels diejenigen Abzüge, in welchen ein Torfarbeiter nach den vorausgehenden Bestimmungen etwa verfallen seyn könnte, von dem noch ausstehenden Lohne abgerechnet und nur der Rest zur Zahlung bei dem Königl. Rentamte angewiesen wird.

§. 21. Zum Empfang des Geldes erwählen die Torfarbeiter aus ihrer Mitte einen Rottenführer, dessen Entschädigung ihnen gänzlich überlassen bleibt. Dieser Rottenführer darf in keinem Falle ein Aufseher seyn. In der Regel soll die Bezeichnung des Rottenführers bei Abschließung der Akkorde geschehen. Jedoch steht den Arbeitern frei, auch noch nachher eine andere Wahl zu treffen.

§. 22. Zur Sicherstellung der Torfarbeiter haben die Rottenführer unter Anleitung und Aufsicht der Revierförster, ein Büchlein zu führen, in welchem für jede Rotte ein besonderes Blatt zu bestimmen ist, um die an jedem Zahltage an dieselben ausbezahlten Beträge vorzumerken und quittiren zu lassen. Das Forstpersonal hat sich mit den Auszahlungen direkt nicht zu befassen, wohl aber darüber zu wachen, daß die Arbeiter in ihrem verdienten Lohne auf keine Weise verkürzt werden.

VI. Verrichtungen und Obliegenheiten der Torfaufseher.

§. 23. Die Torfaufseher, zu welchen das Königl. Forstamt nur fähige, mit dem Torfstechereibetriebe vollkommen vertraute und verlässige Leute bestimmen wird, können zugleich als Torfhüter verwendet werden. Dieselben werden verwendet und bezahlt vom Tage, an welchem der Torfstich beginnt, bis 14 Tage nach der Abzahlung des letzten Materialanfalles.

Die Torfaufseher sind im Allgemeinen verpflichtet, den Königl. Revierförstern oder den in ihrem Auftrage handelnden Forstwärtern oder Gehülfen im Vollzuge aller im Torfgebrüche vorkommenden Arbeiten, namentlich im Torfstechereibetriebe, an die Hand zu gehen, sowie überhaupt alle Arbeiter und sonst im Gebrüche beschäftigten Menschen zu überwachen und alle ungeeigneten, unzulässigen, gegen die bestehenden Vorschriften und Instruktionen anstoßenden, frevelhaften oder sonst nachtheiligen Handlungen abzuwenden oder zur Anzeige zu bringen.

§. 24. Insbesondere aber liegt ihnen ob:

1. Die spezielle Aufsicht über sämmtliche Torfarbeiter und deren praktische Belehrung und Anleitung zur vortheilhaften Behandlung des Torfstechens, Trocknens und Aufsetzens, nach Maaßgabe der dafür bestehenden Vorschriften.

2. Zu überwachen, daß nutzbar und die Käse genau nach dem vorgeschriebenen Maaße gestochen, und nicht mehr Brockeltorf als ganz unvermeidlich, gemacht werde; daß dieser, im Falle dies vom Königl. Forstamte angeordnet

worden, ebenso wie jener, welcher den Stich nicht hält, im Untergrunde auf besondere Haufen aufgesetzt werde.

3. Daß sowie die Stecherei, so auch das Trocknen des Torfes ununterbrochen betrieben, beschleunigt und mit aller Sorgfalt behandelt werde; dann daß Torf in Tausendhaufen zu setzen, niemals früher erlaubt werde, als bis er vollkommen kerntrocken ist.

4. Die Abzählung des Torfes auf den Spreiten in der Art zu bewirken, daß nachgesehen werde, ob jedesmal 200 oder 167 Häufchen à 5 oder 6 Stück für jedes einzelne Tausend auf der Spreit aufgestellt sind. Um dieses zu können, ist jedesmal zwischen 200 bis 167 solcher Häufchen eine Gasse von 2 — 3 Schuhen offen zu lassen.

5. Endlich liegt dem Aufseher ob, die Tausende, so lange dieselben auf der Spreit liegen und dann, wenn dieselben in Haufen aufgestellt sind, abzuzählen und dem Königl. Revierförster den Bestand jedesmal und so oft als erforderlich in der Art anzugeben, daß er demselben sein über diese Abzählungen zu führendes Vormerkungsbuch vorlegt. Auf den Grund dieser Vormerkungen, welche der Königl. Revierförster selbst im Gebrüche zu verifiziren hat, werden die Lohnzettel für die abschläglichen Zahlungen angefertigt und dem Rottenführer zugestellt.

§. 25. Die Torfaufseher sind für diese Funktionen bei dem Königl. Friedensgerichte beeidigen zu lassen, und dürfen nur nach der Eidesleistung in den Dienst eingewiesen werden.

§. 26. Die Aufseher haben sowohl den vorläufigen, als den Schlußabzählungen des Materials beizuwohnen und den Königl. Forstbeamten die Torfhaufen vorzuweisen.

§. 27. Nachläßige und ungetreue Aufseher werden ausgewiesen und nach Gestalt der Sache gerichtlich verfolgt.

§. 43. Regierungsverfügung vom 28. März 1843, Amtsbl. № 17, p. 122, die Torfstechereien betr.

Es wurde im Hinblicke auf die Art. 3 der am 5. März 1841 im obenbemerkten Betreffe erlassenen Verfügung für angemessen erachtet, den Königl. Kreisforstinspektor Martin zu beauftragen, die wichtigsten Torflager der Pfalz zu bereisen, um auf den Grund der näheren Kenntniß derselben die Ertheilung instruktiver Normen an die Königl. Forstämter zu veranlassen, nach Maaßgabe deren bei Prüfung der Torfstechereigesuche und bei Aufstellung der vorschriftsmäßigen Reglements das Verfahren zu bemessen seyn würde; dann aber auch um zu erheben, welche allgemeine Maaßregeln im öffentlichen Interesse vorzuschreiben und in Anwendung zu bringen seyn möchten, um eine zweckmäßige Behandlung der Torfstechereien zu bewirken, Mißbräuchen und Nachtheilen, wo dieselben zu befürchten ständen, vorzubeugen.

Der gedachte Königl. Regierungskommissär entledigte sich dieses Auftrages

mittelst Berichts vom 14. Juni 1842. Nach erstattetem Vortrage wurde beschlossen, diesen Bericht den Königl. Landkommissariaten, Forstämtern und Kantonsphysikaten auszüglich mitzutheilen (vide die Beilage), um daraus nicht nur zu entnehmen, welche große Bedeutsamkeit ein, planmäßige Torfgewinnung und Kultur der dermaligen Torfländereien — gleichmäßig und entsprechend — berücksichtigender Torfstechereibetrieb für die Pfalz habe, sondern auch um jene Hauptgrundsätze und Maaßregeln wahrzunehmen, nach welchen der Anstich und Abbau der Torflager und die Aptirung der abgetorften Flächen zu andern Zwecken zu leiten und anzuordnen sey.

Nachdem nun, wie aus den Auseinandersetzungen des fraglichen Berichtes hervorgeht, der Abbau und die zukünftige Benutzung der der dermaligen Torfländereien in der Pfalz in den meisten Fällen nur mittelst gemeinsamer Unternehmungen und nach bestimmten, aus den Oertlichkeiten fließenden, Vorschriften mit demjenigen Erfolge zu betreiben sind, welchen das öffentliche Interesse erheischt, so werden die Königl, Landkommissariate und Forstämter, unter Bezugnahme auf die Art. 3, 4, 5 der Verfügung vom 5. März 1841 ertheilten Bestimmungen hiemit angewiesen, für den Torfstechereibetrieb nicht sowohl der einzelnen Stechereien als der ganzen Torflager, insoferne dieselben schon im Abbaue stehen, oder angegriffen werden wollen, die erforderlichen Reglements unter Beachtung der in dem mitgetheilten Berichtsauszuge angedeuteten verschiedenen Beziehungen sobald als thunlich und erforderlich herzustellen.

Für jene Torflager, deren Entwässerung größere weitverbreitete Anstalten und Vorkehrungen erfordert, und deren Ausführung von einer vorgängigen Untersuchung der Sachverhältnisse, von der Aufstellung umfassender Entwässerungspläne, sowie von der Beseitigung änßerer Hindernisse und Einsprüche abhängt, sind, in Uebereinstimmung mit der im letzten Absatze Art. 5 der mehrfach angezogenen Verfügung vom 5. März 1841, gehörig entwickelte, einleitende Anträge hieher zu stellen, wobei, wie Art. 6 derselben Verfügung bereits angeordnet, umständlich in Erwägung zu ziehen seyn wird, welche Betheiligten etwa auch außer den eigentlichen Torfstechereibetreibenden gesetzlich zu den Kosten solcher gemeinschaftlichen Arbeiten beizuziehen seyn dürfen.

Von dem Zustandekommen der Reglements, sowie von der dabei bethätigten fördernden Theilnahme der Ortsvorstände und der betheiligten Privaten ist jedesmal die Anzeige hieher zu erstatten.

Auszug

aus dem Protokolle des Königl. Forstinspektors Martin.

Zunächst erlaube ich mir, auf die hier angebogene übersichtliche Zusammenstellung der bekannt gewordenen Torflager der Pfalz ehrerbietigst aufmerksam zu machen. Dieselbe läßt das Erforderliche in topographischer und statistischer Beziehung erkennen, deren vorläufige Einsicht dürfte die Verständlichung des folgenden Vortrages wesentlich erleichtern.

Aus dieser Zusammenstellung, welche sich auf spezielle, zu diesem Zweck im

Jahre 1839 bewirkte Recherchen der sämmtlichen Königl. Forstämter gründet, und welche bei den Finanzkammeralten Fasc. 309 liegen, geht hervor, daß

die gesammte Torffläche in der Pfalz betrage	6379	Tagw.
daß daran bereits abgebaut seyen	524	„
daß daher noch unangebaut anstehen	5853	„

und daß in diesen voranschläglich vorhanden seyn mögen an stechbarem Torf bayerische Kubikfuße 1156,251000.

Ueber Abzug von 25 pC. Verlust bei dem Stechen wurden somit 867,188250 Kubikfuß ausgebeutet, und aus diesen (per Kubikfuß 4 Stück Torfkäse à 10 Dezimalzoll lang und 5 dergleichen breit und dick) 3,468783 Haufen zu 1000 Stück aufgestellt werden können.

Durchschnittlich 4 Haufen einer Klafter buchen geschnitten Scheitholz gleich geachtet, vermag somit der in der Pfalz vorhandene und beziehbare Torf 867188 Klafter dergleichen Hölzer zu ersetzen. Da nun eine solche Klafter Buchenholz dermalen durchschnittlich etwa mit 17 fl. bezahlt wird, so könnte der Torfvorrath mit einem Geldwerthe von 14,742196 fl. veranschlagt werden.

Dies wäre nun das Objekt, um welches es sich hier handelt.

Um dasselbe seiner Natur nach näher zu untersuchen, läßt sich eine Ausscheidung desselben hinsichtlich der Oertlichkeit des Vorkommens der Torfgebrüche, welche zugleich auch die Art derselben bedingt, nicht füglich umgehen.

Es zerfallen nämlich die Torfmoore der Pfalz bezüglich ihrer Entstehung und Bildung und daher auch hinsichtlich ihres Bestehens und ihrer Verwendbarkeit, in zwei wesentlich verschiedene Hauptarten, nämlich in die, in der Torftechnik sogenannten Hochmoore, und dann in die Wiesenmoore.

Die erstere Art tritt in der Pfalz in Hochebenen, wie besonders im Reichswalde, überhaupt in den oberen Theilen der Fluß- und Bachgebiete in den Quellenregionen auf, die andere gehört dem Aluvionsgebiete, vor Allem jenem des Rheins, oder jenem Theile des Bächelaufes an, welcher stagnirende Wasser erzeugt und erhält, oder doch früher erzeugt und erhalten hatte, wie z. B. jene Thäler, welche vom Rheine gegen das Haardtgebirge ziehen.

Zu den Hochmooren möchten zunächst zu zählen seyn:

	Flächeninhalt Tagw.	Torfvorrath Kubikfuß.
Die Torfmoore im Forstamte Kaiserslautern,		
Revier Jagdhaus	925	183,600000
„ Ramstein	2260	572,037000
Langenberg, in der Gemeinde Herxheim	78	8,160000
Homburg, im Revier Jägersburg	800	73,080000
In Summa	4063	836,877000
Der ganze andere Theil der Torfmoore der Pfalz mit	2316	319,374000

gehört in der Hauptsache der Wiesenmoorbildung an; wenn gleich zugegeben werden mag, daß in den letzten Entstehungsperioden die Wiesenmoore sich hier und dort auch nach Hochmoorart vollends ausgebildet haben.

Die Hochmoore entstehen nämlich wie bekannt in nassen Stellen mit Hülfe der Torfvegetation dadurch, daß ein Pflanzengeschlecht aus und auf den anderen hervorwächst, und daß auf diesem Wege die Torflager sich immer mehr erhöhen, und selbst über die umgebende Gelände sich sehr fühlbar erheben.

Die Wiesenmoore dagegen entstehen im Wasser durch die Erzeugnisse zahlreicher Wasserpflanzen, welche allmählig die Wasserbehälter bis zum Niveau des Wasserstandes ausfüllen, dann aber, wenn sie diese Höhe erreicht haben, durch die Ueberschwemmungen mit einer mehr oder minder starken Erdschichte überdeckt und nur in seltenen Fällen, im Wege der Hochmoorbildung, in mehreren Fällen durch Holzerzeugung, als Erlen- und Weidengebrüche fortgebildet werden.

Wenn auch wie z. B. in dem Reichswaldgebrüche die natürlichen Grundbedingungen zur Hochmoorbildung noch immer fortbestehen, so haben die Bevölkerungsverhältnisse, die zunehmende allgemeine Entwaldung, die Fortschritte der Entwässerung im Interesse der Landeskultur überhaupt äußere Umstände, das Gesammtverhältniß so verändert, daß an ein Fortwachsen, oder gar an ein Wiedererzeugen der Torfmoore nicht mehr gedacht werden darf. Der Wiedererzeugung der Hochmoore stellen sich insbesondere gesundheitspolizeiliche Rücksichten, vorzüglich aber jene Interessen entgegen, welche die Vortheile der landwirthschaftlichen Benützung der abgebauten Torfmoore nicht entbehren wollen.

In allen diesen Beziehungen habe ich mich in meinem Vortrage über das Reichswalder Torfgebrüche d. d. 21. October 1841 umständlich verbreitet, weßhalb ich mich, da hier auf spezielle Entwicklungen nicht einzugehen ist, ehrerbietigst darauf beziehe.

Die Wiesenmoore schließen wie bereits oben bemerkt, ihre Fortbildung ab, sobald das Niveau des Wasserspiegels desjenigen stehenden Wassers erreicht ist, unter welchem dieselbe erwuchsen; umsomehr, wenn Ablagerungen von Erdschichten auf diesen Wiesenmooren, wie gewöhnlich geschieht, stattgefunden haben. Wiedererzeugt könnten abgebaute Moore der Art wohl werden, wenn nicht die Torfgruben trocken gelegt oder ausgefüllt, und so für den Landbau gewonnen würden; neben dessen jährlichen Erträgnissen, die in ganz unbestimmbarer Entfernung hinausgeschobene Nutzung am wiedererzeugten Torf gar nicht aufzukommen vermag.

Auch neuerzeugt könnten Torflager dieser Art unter Umständen werden, wo wie z. B. am Rheine neue Altwasser entstehen, welche nicht trocken zu legen sind; und wo die Torfmoorbildung sogleich beginnt, wenn einmal die Altwasser vom hohen Rheine gänzlich getrennt, d. h. an beiden Enden des Bogens gänzlich geschlossen sind. Verfolgt man nämlich die Torflager im Aluvionsgebiete des Rheines, so findet man dieselbe nie im angeschwemmten

Lande, sondern stets in solchen Stellen, welche früher Flußbett dann Altwasser waren; und zwar immer auf der Höhe des Bogens dieser Altwasser, an dessen beiden Hörnern Verlandungen ohne Torfbildung stattfanden.

In welchem Zeitraume übrigens ein solches Altwasser mit Torflager ausgefüllt und der Torf brauchbar werden kann? darüber gibt die bisherige Zusammenstellung geschichtlicher Umstände und Thatsachen, wie viele Mühe und Scharfsinn in der Torfbetriebslitteratur auch darauf schon verwendet wurde, keine genügende Aufschlüsse. Am Rheine, z. B. bei Oggersheim und Maudach, an der Rehmühle, bei Jockgrim und Wörth, findet man die Torflager unmittelbar am hohen Rech (Rain, Ufer), d. h. auf solchen Stellen, wo die Geschichte sich nicht mehr erinnert den Rhein gesehen zu haben.

Auf ein Nachwachsen oder auf ein neues Heranwachsen der Torflager wird somit, und zwar namentlich in der Pfalz, keine Rechnung zu machen seyn, vielmehr muß der dermalen vorhandene Vorrath als eine abgeschlossene Größe angesehen werden, die nur noch durch zu entdeckende neue Lager vergrößert werden könnte.

Diese zu machenden Entdeckungen werden mit kleinen Lagern noch vielfältig vorkommen, in der Hauptsache aber scheint die Pfalz ziemlich durchforscht; so zwar, daß der etwaige Zugang im Vergleich zu dem schon bekannten Vorrathe nicht beträchtlich und für die Gesammtheit der Konsumenten ohne erheblichen Einfluß seyn dürfte.

Aus dieser Ansicht der Dinge aufgefaßt, ist daher der erste Hauptgrundsatz für den Betrieb der Torfstecherei: Repartition des vorhandenen Torfvorrathes zum Abbau auf eiuen bestimmten Zeitraum.

Dieser Zeitraum wird sich je nach der Größe des Vorrathes, nach dem Bedürfnisse der Besitzer, und je nach den Rücksichten, welche dieselbe auf möglichst langes Anhalten dieser Vorräthe zu nehmen haben, sehr verschieden gestalten.

Derselbe wird ferner auch noch dadurch modifizirt werden, daß der Abbau in ein richtiges Verhältniß mit dem Aufwande gesetzt werde, welchen derselbe bedingt, indem das abzubauende Materialquantum diesen decken und lohnen muß.

Von besonderer Erheblichkeit wird diese Nutzungsrepartition der Torfvorräthe für solche Besitzer und in solchen Landschaften, welche Waldungen zu ihrer Disposition haben. Denn in den Waldungen wird man in denselben Verhältnissen als man die Torflager ausbeutet möglichst reichliche Holzvorräthe zur Waldbestandsmasse heranwachsen lassen sollen, um einen neuen Angriff an denselben zu haben, wenn die Torfvorräthe dereinst konsumirt seyn werden.

Der zweite Hauptbetriebsgrundsatz fließt aus der Annahme, daß auf ein Fort- und Nachwachsen der Torflager Rechnung nicht gemacht werden könne, und daß daher auch dem Torfstechereibetrieb die Richtung daraufhin in der Regel nicht gegeben ist.

Zunächst sind es die Entwässerungsanstalten, welche sich dadurch ganz anders als bei dem auf Torfnachzucht gerichteten Betriebe gestalten. Dieselben werden

auf möglichst vollkommene, höchstens nur auf die Konservation des Torfes bis zum Abbau Rücksicht nehmende Entwässerungsanstalten bemessen und deßhalb in weit vollkommener Uebereinstimmung mit den allgemeinen Entwässerungsanstalten der Landschaft zu setzen seyn, als unter der Voraussetzung der Torfnachzucht und der Nothwendigkeit einen derselben entsprechenden Wasserstand zu erhalten.

Die Entwässerung der Torfmoore wird sogar in der Regel eine höchst wichtige Ergänzung und Vervollständigung der allgemeinen Entwässerungsanstalten begreifen, indem die Torflager einen großen Theil der Bewässerungsmittel der Landschaft, der sie angehören, liefern.

Von der vollkommenen Entwässerung der Torflager ist häufig auch die bessere Kulturbenützung großer, in ihrer Nachbarschaft gelegener, bisher nur in geringerem Maaße benutzbarer Ländereien abhängig: so zwar daß der indirekte landwirthschaftliche Vortheil aus der Entwässerung der Torflager größer seyn kann, als der Gewinn aus der Torfstecherei selbst.

Aus diesem Grunde können die Torfentwässerungen eine große Landschaft betheiligen und die resp. Besitzer derselben verpflichten, für dieselben durch entsprechende Beiträge mitzuwirken.

Solche Entwässerungen sind Anstalten, welche im Hinblick auf die Gemeinnützigkeit und vielfache Zuträglichkeit für das öffentliche Wohl ganzer Gemeinden und Landschaften die Aufmerksamkeit und ausdauerndste Verwendung der Königl. Regierung in Anspruch nehmen. Als Beispiel will ich nicht das Reichswaldgebrüch und was damit in Verbindung steht anführen, denn diese unterliegen ohnehin der speziellen Aufsicht hoher Königl. Regierung, wohl aber die Torfgebrüche von Billigheim, Wörth, Jockgrim, Rheinzabern, Kuhhardt, Leimersheim, Hördt, Neuhofen, Maudach und Oggersheim. Durch die Entwässerung dieser Torflager werden die Vortheile der Tieferlegung des Rheines, vermittels der Durchstiche, für das Land erst vollkommen gewonnen werden. Um jedoch dahin zu gelangen, möchte dieselbe von Sachverständigen einzuleiten, und inmitten der Einsprüche, welche Unkenntniß, Vorurtheile oder böser Wille ihr entgegen setzen werden, von der Königl. Regierung durchzuführen seyn.

Der Abstich der Torflager selbst beruht wesentlich auf dem Maaße, in welchem die Entwässerung gelungen ist. Ohne daß diese tief genug gegriffen und vollständigen Erfolg gehabt hat, bleiben ansehnliche, oft die werthvollsten Theile der Torflager unbenützt. Dies ist um so bedenklicher je schneller die Landwirthschaft dem Abbau folgt und die Gruben solcher unbenützten Torfreste für allezeit verschüttet. Jeder Betrieb, der einen so unvollständigen Abstich zur Folge haben würde, müßte daher, namentlich in staatswirthschaftlicher Beziehung, beanstandet werden. und es taucht die Frage auf, ob in Fällen, wo ein solcher stattfindet, die Regierung nicht berechtigt und verpflichtet wäre, auf Untersuchungen, über die Möglichkeit genügender Wasserleitungen zu dringen, und sobald diese konstatirt

wäre, die vollständige Entwässerung und den vollständigen Abstich des Torfes von den Torfbesitzern zu fordern.

Wenn der Torfstich blos auf den Abbau und nicht auf Wiedererzeugung gerichtet ist, erlangt man dabei eine weit größere Ungebundenheit und behält die Freiheit auf die vollkommene Entwässerung, die größere Zugängigkeit der Gebrüche und die schnellere, mit geringeren Kosten zu bewerkstelligende Aptirung derselben zu landwirthschaftlichen Zwecken alle erforderliche Rücksicht zu nehmen. Die Art des Abstiches erlangt noch eine besondere Wichtigkeit dadurch, ob dieselbe mit den oben angedeuteten Rücksichten in großartiger Planmäßigkeit, wie z. B. bei den Staats- und einigen Gemeindegebrüchen, oder in planlosen Einzelstechereien durch Privatbesitzer wie z. B. in Maudach und Oggersheim, oder durch die Gemeindemitglieder in vertheilten Torfstücken, wie z. B. in Billigheim betrieben wird.

Diese Einzelstechereien stellen sich für die Entwässerung, den vollkommenen und zweckmäßigen Abstich, sowie für die Aptirung der abgebauten Ländereien als gleich nachtheilig dar. Man vergleiche, was in dieser Hinsicht in den anliegenden speziellen Bemerkungen hinsichtlich der Torfgebrüche in Maudach gesagt worden. Insofern jedoch das Besitzverhältniß nicht zu ändern ist, wird desto mehr auf eine zweckmäßige gemeinschaftliche Entwässerung und auf eine Art des Abstiches zu halten seyn, welcher den vollkommenen Abbau und zugleich die Zurichtung der abgebauten Ländereien für die Landwirthschaft erleichtert. Die Abtheilung der Torfgebrüche unter die Gemeindemitglieder, wie z. B. in Billigheim sollte nirgendwo zugelassen, und wo dieselbe besteht, gänzlich beseitigt, dagegen aber der gemeinschaftliche Abbau eingeführt werden.

Der dritte Hauptgrundsatz wird darin zu bestehen haben, daß die abgebauten Moorflächen für landwirthschaftliche Zwecke hergerichtet, oder doch in einen von Gesundheitspolizei wegen beanstandungslosen Zustand versetzt werden.

Da wo die Entwässerung tief genug greift und selbst die Torfsohle trocken legt, bieten sich nur geringe Schwierigkeiten dar und die Einebnung der Torfbrocken, Brennen derselben oder leichtes Ueberführen mit Grund reicht gewöhnlich hin. Planmäßige, vom Rheine ausgehende, mit Schleußenwerken versicherte Entwässerungsanstalten werden in einem großen Theile der in den Niederungen dieses Stromes liegenden Gebrüche einen solchen Zustand herbeiführen, daß die abgebauten Gelände mit geringer oder doch weit geringerer Nachhülfe, vermittels Grundaufführen hergerichtet werden können, als ohne eine durchgreifende Entwässerung nur mit allzugroßem Aufwand oder gar nicht geschehen könnte. Die Nähe des hohen Rheinreches und die Leichtigkeit dort Grund zu gewinnen und in die gewöhnlich ganz nahen Torfgruben zu bringen, erleichtert das Ausfüllen in der Regel sehr. Dies würde um so mehr der Fall seyn, wenn zugleich mit dem Abstich für das Ausfüllen Vorsehung getroffen und nach einem bestimmten Plane entsprechende Anstalten vorgekehrt würden. Man könnte die Gemeinden anhalten,

Grundstücke für den Zweck der Ausfüllung zum Abgraben zu bestimmen, oder gar zu erwerben; selbst den Privaten könnte unter gewissen Umständen als Bedingung des Torfstechereibetriebes, die Ausfüllung der ausgestochenen Gruben aufgegeben werden. Manche Gebrüche haben den Vortheil, daß mittels entsprechenden Vorrichtungen und Anordnungen des Torfstiches der Sand aus dem Bache in die Torfgruben gejagt und dort abgesetzt werden kann.

Der Ansicht, daß der Torfstich da ganz zu untersagen sey, wo die Torfgruben nicht entwässert oder landwirthschaftlich benützt werden können, vermag ich nicht beizutreten. Denn wenn der Torfstich regelmäßig und tief stattgefunden und die Gruben sich tief mit Wasser ausfüllen, so ist wie mir scheint für die Gesundheit weniger zu befürchten, als von einem unabgebauten Torfmoor. Zudem aber liefern solche unter Wasser stehende Torfgruben an Streuwerk und Fischen bedeutende Nutzungen, wie man sich in Maubach überzeugen mag, um welche die Eigenthümer eben so wenig gebracht werden dürfen, als um den Abbau des Torfes selbst.

Als vierter Hauptgrundsatz ergibt sich, wenn auf Wiedererzeugung des Torfes verzichtet werden muß, die Räthlichkeit und Zulässigkeit den Torfabraum und die Torfbrocken als Streusurrogat und resp. Düngmaterial thunlichst zu benutzen.

Die höchst vortheilhafte Verwendbarkeit des gedachten Materials für jenen Zweck, ist vollkommen außer Zweifel gesetzt, und es wird nur darauf ankommen, daß man durch Belehrungen, Beispiel und Anordnung der Anwendung desselben Eingang verschafft; zugleich aber auch bei der Torfstecherei Anstalten trifft, vermittels derer für die zweckmäßige Gewinnung und Aufbereitung dieses Abfalls, sowie für dessen Repartition oder Veräußerung gehörig gesorgt wird.

Uebereinstimmend mit den so eben aufgestellten und entwickelten Grundsätzen, dürften daher folgende Maaßregeln für die Regulirung und Verbesserung des Torfstechereibetriebes zu ergreifen seyn.

1. Nämlich wird anzuordnen seyn, daß für jedes Torfgebrüch, welches im Abbau steht oder angestochen werden will, von Sachverständigen eine umfassende Nivellirung aufgestellt und von Seiten hoher Königl. Regierung dahin gewirkt werde, alle der Entwässerung entgegenstehende Hindernisse zu beseitigen.

2. Wird übereinstimmend mit dem Generale vom 5. März 1841 № 7951 U. ad 2 c. zu verlangen seyn, daß der Betriebsplan bezüglich auf die Zeiten, innerhalb deren man mit den Torfvorräthen auskommen will, gehörig entwickelt, daß auseinander gesetzt werde, ob und in welcher Art, während des Torfabbaues in den Waldungen weniger Holz geschlagen und dort admassirt werden könne, sowie daß die Art des Abstiches vollkommen auseinander gesetzt und auch bildlich dargestellt werde. Dies wird mit besonderer Sorg-

falt da zu geschehen haben, wo die Stechereien nicht gemeinschaftlich, sondern durch viele einzelne betrieben werden. Diesem Betriebsplan werden Bestimmungen über die Stechzeit und das Maaß der grünen Torfkäse, über die Verkaufsmässereien, über die Sicherungsanstalten des Torfs gegen Frost und Regen zu verbinden seyn.

3. Der Betriebsplan wird die Anordnung für die Gewinnung und Aufbereitung des Torfabfalles zur Benützung als Streuwerk und Dünger zu enthalten haben.

4. Werden Plan und Vorschriften für die Aptirung der abgebauten Torfgebrüche zur landwirthschaftlichen Benützung oder wenn die Entwässerung unthunlich, zur Fischwirthschaft aufzustellen und erforderlichen Falls selbst verbindlich zu erklären seyn.

Diese Maaßregeln dürfen sich zum Theil oder Alle bei jedem der verschiedenen Torfgebrüche als nützlich und nothwendig darstellen, in der Anwendung werden sich dieselben jedoch höchst mannichfaltig modifiziren, aber eben in diesen Spezialitäten entscheidend seyn für den mehr oder minder vortheilhaften Abbau des Torfgebrüches.

Uebersichtliche Zusammenstellung
der in der Pfalz bisher bekannt gewordenen Torflager und deren Bedeutsamkeit.

Zusammenstellung nach den von den Königl. Forstämtern im Jahre $18^{39}/_{40}$ bewirkten Erhebungen und Nachweisungen.

Forstamtsbezirk.	Gemeindebezirk	Flächeninhalt.	Davon ist dermalen		Geschätzter Torfvorrath.
			abgebaut.	unabgebaut.	
		Tagwerk.	Tagwerk.	Tagwerk.	Kubikfuß.
Speyer	Maudach				
	die Gemeinde	141	30	111	24,110000
	Privaten	225	10	215	40,412000
	Neuhofen				
	die Gemeinde	97	—	97	23,438000
	Privaten	335	3	332	70,705000
	Otterstadt				
	die Gemeinde	15	—	15	3,081600
	Rheingönheim				
	die Gemeinde	6	—	6	720000
	Privaten	10	—	10	1,045000
	Waldsee				
	Privaten	35	0,63	34,37	6,187400
	Speyer				
	die Gemeinde und das Hospital	42	—	42	3,360000
	Hanhofen				
	Privaten	2,5	—	2,5	200000

Forstamtsbezirk.	Gemeindebezirk	Flächeninhalt.	Davon ist dermalen abgebaut.	Davon ist dermalen unabgebaut.	Geschätzter Torfvorrath.
		Tagwerk	Tagwerk.	Tagwerk.	Kubikfuß.
Speyer	Oberhochstadt				
	Privaten	25	4	21	1,665000
	Niederhochstadt				
	Gemeinde	51	1,5	49,5	3,960000
	Sondernheim				
	die Gemeinde	6	—	6	1,200000
	Hördt				
	die Gemeinde	65	—	65	13,000000
	Leimersheim				
	die Gemeinde	100	1,5	98,5	19,700000
	Privaten	70	1,5	68,5	13,700000
Kaiserslautern	Revier Jagdhaus.				
	das k. Aerar	505	—	505	133,200000
	Privaten	420	—	420	50,400000
	Revier Ramstein				
	das k. Aerar	1207	—	1207	338,177000
	Privaten	1063	—	1063	233,860000
Pirmasens	Lemberg				
	das k. Aerar	4	—	4	560000
	Privaten	51	—	51	7,160000

Forstamtsbezirk.	Gemeindebezirk.	Flächeninhalt.	Davon ist dermalen		Geschätzter Torfvorrath.
			abgebaut	unabgebaut.	
		Tagwerk.	Tagwerk	Tagwerk.	Kubikfuß.
Pirmasens	Eppenbrunn				
	Privaten	90	—	90	10,800000
	Münchweiler				
	Privaten	11	—	11	1,320000
Langenberg	Jockgrim				
	die Privaten	72	—	72	4,320000
	die Gemeinde	36	—	36	5,760000
	Rheinzabern,	48	—	48	8,000000
	Billigheim und Steinweiler				
	die Gemeinde	40	20	20	3,200000
	die Privaten	25	6	19	2,000000
	Kandel				
	die Privaten	20	—	20	1,600000
	Freckenfeld				
	die Privaten	5	—	5	400000
	Steinfeld				
	die Privaten	12	6	6	1,200000
	Kapsweiher				
	die Privaten	50	25	25	5,000000
	Schweighofen				
	die Privaten	14	—	14	2,800000

Forstamtsbezirk.	Gemeindebezirk.	Flächeninhalt.	Davon ist dermalen		Geschätzter Torfvorrath.
			abgebaut.	unabgebaut	
		Tagwerk.	Tagwerk.	Tagwerk	Kubikfuß.
Langenberg	Rohrbach				
	die Privaten	5	—	5	400000
	die Gemeinde	10	—	10	800000
	Herrheimweiher				
	die Gemeinde	32	—	32	3,840000
	die Privaten	3	—	3	360000
	Herrheim				
	die Gemeinde	78	—	78	8,160000
	die Privaten	53	—	53	6,360000
Forstamt Homburg (Zweibrücken)	Das Vogelbacher Gebrüche im Reviere Jägersburg				
	dem k. Aerar	400	85	315	37,800000
	dem k. Landgestüte	180	40	140	13,680000
	den Privaten	220	40	180	21,600000
	Das Miesauer und Kübelbacher Gebrüche				
	die Privaten	400	250	150	18,000000
	Niederberbach und Altenstadter, Homburger-Wiesbacher Gebrüche	100	—	100	10,000000
	Summa .	6379	524	5855	1157,261000

Zum zweiten Capitel.
Berg- und Hüttenwesen.
5. Band, p. 146.

§. 44. Königl. allerhöchste Verordnung vom 3. November 1839, Amtsbl. № 63, p. 569, die Prüfung für die Staatsdienstadspiranten des Berg-, Hütten- und Salinendienstes betr.

Ludwig, K.

Wir finden Uns bewogen, in Ansehung des Studienplanes und der Konkursprüfungen derjenigen Kandidaten, welche sich um technische Dienstesstellen im Berg-, Hütten- und Salinenwesen zu bewerben beabsichtigen, Nachstehendes — auf so lange Wir nicht anders verfügen — anzuordnen:

I. Gleichwie bisher, soll auch fortan die Vorlage befriedigender Zeugnisse über Gymnasialstudien als Bedingniß der Zulassung zu den bezeichneten Konkursprüfungen bestehen; um jedoch die für den erwähnten dienstlichen Beruf vorzugsweise erforderliche Ausbildung der Kompetenten zu befördern, soll von nun denjenigen Gymnasialschülern der dritten Klasse, welche die spezielle Widmung für diese Diensteszweige erklären, und ihrem allgemeinen Fortgange gemäß die Erlaubniß zum Aufsteigen in die vierte Gymnasialklasse unbedingt erlangt haben, diese letzte Klasse unter der Verpflichtung erlassen werden, zunächst einen dreijährigen Kursus in den technischen Hülfswissenschaften an einer der polytechnischen Schulen zu erstehen. —

II. Denjenigen Kandidaten für Berg-, Hütten- und Salinenwesen, welche solchergestalt den dreijährigen polytechnischen Lehrkursus unter Erwerbung entsprechender Zeugnisse zurückgelegt haben, soll der Uebertritt an eine Landesuniversität gestattet werden, um während eines Bienniums ihren Studienplan in der Weise fortzusetzen und zu beendigen, wie solcher durch die unter Ziff. III. benannten Prüfungsfächer näher bezeichnet ist.

Sowohl die Vorstände der polytechnischen Schulen, als die Rektorate Unserer Universitäten werden über die Studienordnung der betreffenden Kandidaten besonders instruirt werden. —

III. Die Konkursprüfungen der Staatsdienstadspiranten für das Berg-, Hütten- und Salinenwesen haben über nachgenannte Fächer sich zu erstrecken:

1. reine Mathematik in vollem Umfange; mit Inbegriff der höheren Analysis und descriptiven Geometrie;
2. angewandte Mathematik, Mechanik und Hydraulik;
3. praktische Geometrie, nebst den Grundbegriffen der Markscheidekunst;
4. Oryktognosie und Geognosie;
5. Physik;
6. allgemeine und analytische Chemie;
7. Plan- und Maschinenzeichnen;

8. Civilbaukunde, dann die ersten Lehren der Straßen-, Wasser- und Brückenbaukunde;

9. Bergbaukunde;

10. Institutionen des römischen Rechtes;

11. Bergrecht;

12. Nationalökonomie und Finanzwissenschaft. —

IV. Die periodischen Konkursprüfungen für Aufnahme zur Praxis sollen nach vorgängiger angemessener Publikation des Termines dahier durch eine aus Professoren Unserer Universität und der dahiesigen polytechnischen Schule zusammengesetzte Prüfungskommission, unter Leitung eines der Vorstände oder Kollegialräthe der General-Bergwerks- und Salinenadministration statt finden, nach deren Ergebniß die Aufnahme der für den laufenden Dienst jeweil erforderlichen Praktikanten zu erfolgen hat. — In den Prüfungszeugnissen und resp. Klassifikationen sind die nämlichen Noten zu gebrauchen, wie solche bei den Konkursprüfungen für den richterlichen und Administrativdienst vorgeschrieben sind. —

V. Im Falle solche Individuen, welche sich nicht dem Staatsdienste in den bezeichneten Fächern, sondern der ausübenden Technik als Mechaniker, Chemiker, Werkführer von Fabriken und Manufakturen u. s. w. zu widmen beabsichtigen, diese Konkursprüfungen der technischen Staatsdienstadspiranten, sey es in dem vorgeschriebenen vollen Umfange oder in einzelnen Fächern derselben zu erstehen wünschen, um Prüfungszeugnisse ihrer erwiesenen Fähigkeiten und Kenntnisse hiedurch zu erwerben, so sind dieselben auf besonders an die Prüfungskommission zu richtendes Ansuchen und unter Vorlage ihrer Studien- und Sittenzeugnisse gleichfalls zuzulassen, und mit angemessenen Zeugnissen über die erstandene Prüfung zu versehen.

Unsere Ministerien des Innern und der Finanzen sind mit dem Vollzuge beauftragt.

§. 45. Unterm 27. März 1841, Amtsbl. № 25, p. 205, wurde bekannt gemacht, daß durch Königl. allerhöchste Entschließung vom 15. März 1841 das Bergamt der Pfalz von nun an

1. aus einem Bergmeister,
2. aus einem Obereinfahrer, als zweiten technischen Beamten,
3. aus einem Markscheider,
4. aus einem in widerruflicher Eigenschaft aufzunehmenden Funktionär, für die Aktuariats- und Kanzleigeschäfte

bestehen soll.

Zum vierten Capitel.

Staatskapitalien.

5. Band, p. 196.

§. 46. Verfügung der Königl. Regierungs-Finanzkammer vom

16. Juli 1832, Amtsbl. № 49, p. 457, die Liquidation über die heimbezahlten Staats-Aktivkapitalien und über die Gütersteigschillinge betr.

Nachdem in den Nebenrechnungen über die Staats-Güterveräußerung und die heimgezahlten Aktivkapitalien bereits jene Kontrole besteht, welche nach dem Komptabilitätssystem von dem Jahr 1819 in Beziehung auf die Kaufschillinge und Kapitalien für nothwendig erachtet worden ist, so sieht sich die unterfertigte Stelle zur Vereinfachung des Geschäftsganges veranlaßt, hiemit zu verfügen:

1. Die durch das Generale vom 6. Juli 1819 über die Behandlung der Veräußerungen von Staatsgütern d. d. 24. Februar 1818 §. 41 — Amtsbl. de ao. 1818 St. VIII. — angeordnete Aufstellung rentämtlicher Liquidationen über heimbezahlte Aktivkapitalien und vollständig berichtigte Gütersteigschillinge werden den Königl. Rentämtern erlassen.

2. Die Mortifikationsscheine über die Aktivkapitalien, für welche keine Schuldurkunden vorhanden sind, und die definitiven Abrechnungen und Entladungen der Käufer von Staatsgütern (Absolutorien) sollen aber fernerhin noch zur diesseitigen Genehmigung und Fertigung vorgelegt werden, und zwar in der Art, daß die Königl. Rentämter alle Rubriken derselben künftighin auszufüllen und die Königl. Domäneninspektionen die Richtigkeit hievon auf den Grund der rentämtlichen Bücher und Rechnungen zu bestätigen haben.

Bei jenen Aktivkapitalien, worüber die Schuldurkunden vorliegen, folglich keine Mortifikationsscheine ausgefertigt werden, haben die Königl. Rentämter lediglich in ihren Berichten die Kapitalsträger, die ursprünglichen Kapitalsgrößen und Schuldurkunden genau zu bezeichnen und dabei auf das nach der letztrevidirten Rechnung, welche jedesmal zu allegiren ist, verbliebene Soll anzubinden.

3. Die Liquidationen und Mortifikationsscheine über abgelöste Grundrenten sind, wie bisher, auch in Zukunft noch zur Vorlage zu bringen.

Zum fünften Capitel.
Salzregie.

5. Band, p. 199.

§. 47. Bekanntmachung der Königl. Kreisregierung vom 15. November 1832, Amtsbl. № 72, p. 645, die Regulirung des Salzpreises betr.

Durch ein Königl. Ministerialrescript vom 26. v. M. ist für den Rheinkreis der Preis des Salzes, welcher durch Verfügung vom 25. September 1821 auf 7 fl. 30 kr. für den bayerischen Zentner festgesetzt war, auf sechs Gulden vierzig Kreuzer herabgesetzt worden, und es ist von der Königl. General-Salinenadministration bereits die Anordnung getroffen, daß vom Tage der Bekanntmachung des Gegenwärtigen beim Verkauf im Kleinen der Kilogramm um acht Kreuzer oder das leichte Pfund (1/2 Kilogr.) um vier Kreuzer verkauft werden muß.

Die Königl. Polizeibehörden im allgemeinen und die Königl. Gendarmerie insbesondere haben daher darauf zu wachen, daß die von der Königl. General-Salinenadministration mit dem Verkauf des Salzes im Kleinen kommittirten Faktoreien und Krämer diese Taxe nicht überschreiten und im Falle ein oder der andere das Publikum übernehmen sollte, denselben den Gerichten zu denunziren und auf Bestrafung nach Art. 174 des Strafgesetzbuches anzutragen.

§. 48. Bekanntmachung der Königl. Regierung des Rheinkreises vom 12. September 1836, Amtsbl. № 45, p. 496, die Filial-Salzniederlagen im Rheinkreise betr.

Nachdem von Königl. General-Salinenadministration in neuerer Zeit in mehreren Kantonen des Kreises Filial-Salzniederlagen errichtet, und die Niederlagenführer, laut ihren Kontrakten, ausschließlich auf ihren Kanton angewiesen wurden, so wird in Gemäßheit Ansinnens der Königl. Generaladministration hiemit bekannt gemacht, daß die Kantonsbewohner zur Abnahme ihres Salzbedarfes bei der Filial-Salzniederlage ihres Kantons, wo eine solche besteht, verbunden sind, und daß die Filialniederlagen an keinen Einwohner eines andern Kantones Salz abgeben dürfen.

§. 49. Ausschreiben der General-Salinenadministration vom 17. Januar 1838, Amtsbl. № 11, p. 83, die Salzaufladegebühr bei den Filial-Salzniederlagen betr.

Da zur Anzeige gekommen ist, daß bei einigen Filial-Salzniederlagen im Kreise Pfalz von den Salzkäufern willkührliche Bezahlungen für das Aufladen der Säcke gefordert werden, so sieht sich die Königl. General-Bergwerks- und Salinenadministration zur Vermeidung dem Publikume nachtheiliger Uebergriffe veranlaßt, hiemit zu bestimmen:

1. Daß jedem Käufer unbenommen bleiben müsse, die von ihm erkauften Salzsäcke selbst aus dem Magazin zu bringen und aufzuladen, daher auch jede diesfallsige Aufladegebühr zurückzuweisen.

2. Will oder kann jedoch ein Käufer die erkauften Säcke nicht selbst aufladen, so soll er nicht mehr als einen Kreuzer für den Sack an das Personal der Filialniederlage hiefür zu bezahlen schuldig seyn.

3. Allenfallsige Ueberschreitungen dieser Anordnungen sind zur geeigneten Maaßnahme anzuzeigen.

§. 50. Unterm 15. Juni 1839, Amtsbl. № 31, p. 283, wurde die (bereits im 5. Theile des Siebpf. Handb., p. 203, enthaltene) Bestimmung der Verordnung vom 26. April 1826 wiederholt mit dem Bemerken publizirt, daß auch alle Salzämter, Faktorieen und Filial-Salzniederlagen bereits angewiesen sind, jedem Salzabnehmer eine Salzabnahmspolette zuzustellen.

Zum sechsten Capitel.

Lotterien.

5. Band, p. 205.

§. 51. Verfügung der Königl. Kreisregierung vom 16. August 1836, Amtsbl. № 40, p. 455, das Verbot der Theilnahme an auswärtigen Lotterien betr.

Bezüglich der Handhabung des Verbotes der Theilnahme an auswärtigen Lotterien, ist auf Befehl des Königl. Staatsministeriums des Innern die Verfügung getroffen worden:

1. Daß alle von den Kollekteurs des Auslandes an Privaten in Bayern gesendeten unfrankirten Briefe mit Lottoloosen wiederum, und zwar auf Kosten des aufgebenden Kollekteurs, zurückgesendet werden, wenn sie der Postbehörde uneröffnet zurückgegeben werden.

Da nun gewöhnlich schon die Aussenseite zeigt, daß der Brief solche Loose enthalte, so werden sich die Empfänger sehr leicht in den Fall gesetzt sehen, jede ihnen ungebührend zugemuthete Portoauslage für derlei Loose zu vermeiden, wenn sie das Schreiben dem Postamte ohne Verzögerung zurückgeben.

2. Da zufolge Anzeige sehr häufig Lotterieloose von dem Auslande auf verschiedenen Schleichwegen nach Bayern eingebracht werden, so werden die Polizeibehörden noch besonders auf diese Umtriebe aufmerksam gemacht, und selbe zur periodischen Visitation der Boten, Fuhrleute, Colporteurs u. dgl. angewiesen.

§. 52. Wegen Ausgabe von Promessen auf auswärtige Staatslotterien, siehe oben 4. Buch, §. 242.

§. 53. Bekanntmachung, die Einrichtung des Lottowesens betr., Amtsbl. № 53 vom Jahre 1843, p. 485.

Seine Majestät der König haben unterm 12. September l. J. Sich allergnädigst bewogen gefunden, folgende Bestimmungen vom 1. October dieses Jahres angefangen in Wirkung treten zu lassen:

1. die Lottodirektion in Würzburg, die Filial-Lottoadministration in Nürnberg, und die Lottodirektion in Regensburg als solche aufzuheben und zukünftig bei unverändert gleichen Kompetenzverhältnissen als Lotto-Oberämter zu bestellen:

2. die Lottodirektion in Passau gleichfalls als solche aufzuheben, in ein Lotto-Revisionsamt umzuwandeln, dem Lotto-Oberamte in Regensburg unterzuordnen, und den in Passau bereits befindlichen beiden Lotto-Revisoren die Revisionsgeschäfte zu übertragen;

3. die bisherigen Receveursstellen in Bayreuth und Straubing völlig aufzuheben;

4. die Lotto-Oberbeamten- und Kassiersstelle in Würzburg dem Pfarr-

fondskassier zu Aschaffenburg, Stephan Kaden, in provisorischer Eigenschaft zu verleihen;

5. die Lotto-Oberbeamtenstelle in Regensburg dem dermaligen Vorstande der dortigen Lottobüreau-Direktion, Joseph Kern, in provisorischer Eigenschaft zu übertragen;

6. den Kastelletisten und Kassekontroleur in Regensburg, Michael Jungnittus, vom bemerkten Tage angefangen, provisorisch zum Rechnungskommissär und Kassekontroleur in Regensburg zu ernennen;

7. den Lotto-Revisor in München, Valentin Kolb, in gleicher Eigenschaft zu dem Lotto-Oberamte in Regensburg zu versetzen;

8. den bisherigen Amtsvorstand und Kassier in Passau, Konrad Wagner, zum Hauptkassier der General-Lottoadministration, in provisorischer Eigenschaft zu ernennen, und

9. die erledigte erste Lotto-Revisorsstelle in Speyer, dem dermaligen Aktuar und Rechnungsgehülfen bei der Filial-Lottoadministration in Nürnberg, Johann Baptist Leberwurst, in provisorischer Eigenschaft allergnädigst zu übertragen.

Zweiter Abschnitt.
Steuern und Abgaben.

Erste Unterabtheilung.
Behörden und Geschäftsgang.

5. Band, p. 220.

§. 54. Verfügung der Königl. Regierungs-Finanzkammer vom 10. Februar 1836, Amtsbl. № 11, p. 78, die Ausübung des Steuerbotendienstes betr.

Die unterzeichnete Stelle findet sich zur sichern Handhabung der über die Beitreibung der Steuergefälle bestehenden Vorschriften veranlaßt, nachstehende Weisungen zu erlassen.

1. Nach §. 107 der instruktiven Verordnung von 1818 ist der Steuerbote verbunden, die Mahnzettel und Zahlbefehle den betheiligten Debenten selbst zuzustellen. Sämmtliche Steuerboten werden auf die genaue Befolgung dieser Anordnung wiederholt aufmerksam gemacht; die Ortsvorstände aber zufolge der ihnen nach §. 209 obiger Verordnung obliegenden Kontrole angewiesen, ihre besondere Aufmerksamkeit auf die Einhaltung dieser Vorschrift zu richten und alle zu ihrer Kenntniß gelangenden Zuwiderhandlungen dem Königl. Landkommissariat und Steuerkontrolamte anzuzeigen.

2. Da sich öfter der Fall ereignet hat, daß die bei Pfändungen und Verkäufen beigezogenen Zeugen ihre Gebühren nicht erhielten oder hierauf verzichteten, so haben die Ortsvorstände auch hierauf ihre Wachsamkeit zu richten, sohin von Zeit zu Zeit bei adhibirten Zeugen Erkundigungen über die verlangte

und richtig geleistete Zahlung der Zeugengebühren einzuziehen, insofern letztere nicht von den Interessenten in den Akten selbst erklärt worden ist.

§. 55. Verfügung der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer der Finanzen, vom 14. August 1838, Amtsbl. № 43, p. 350, die Erhebung der direkten Steuern und die gegen die Beaufsichtigung der Einnehmer bestehenden Hindernisse betr.

Zur Beseitigung entstandener Zweifel wird sämmtlichen Steuerämtern zur genauesten Darnachachtung hiedurch bemerkt, daß sie, sowie die frühere Bezirkskasse, auch dem einschlägigen Rentamte, nach vorheriger Aufforderung, ihre Steuerrollen und Einnahmsjournale, nach Maaßgabe des §. 43 der instruktiven Verordnung über das direkte Steuerwesen, vorzulegen verpflichtet sind, und daß diese Vorlage von Seiten des Rentamts gelegenheitlich der Ablieferung verlangt werden könne.

— Die Verfügung der Königl. Regierung der Pfalz vom 27. August 1836, Amtsbl. № 43, p. 481, die Nummern der Häuser in den Sektionsbüchern, siehe unten §. 83.

§. 56. Verfügung der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer der Finanzen, vom 18. Januar 1841, Amtsbl. № 6, p. 49, die Erneuerung der Besteuerungsdokumente, in specie die Beeidigung der Spezialkommissäre betr.

Die Erneuerung der Besteuerungsdokumente, welche gegenwärtig von vielen Gemeinden als ein dringendes Bedürfniß anerkannt und mit sehr vielem Eifer betrieben wird, ist nicht nur in Bezug auf gleichheitliche Steuervertheilung, sondern insbesondere auch wegen richtiger Konstatirung des Besitzstandes und wegen des damit in Verbindung stehenden Kredites von sehr großer Wichtigkeit und Bedeutung.

Es wird daher den Behörden, welche die Spezialkommissäre zu Erneuerung der Sektionsbücher und Mutterrollen in Vorschlag zu bringen haben, nachdrücklichst empfohlen, bei ihren Wahlen auf volle Befähigung und moralische Tüchtigkeit dieser Spezialkommissäre stets pflichtmäßige Rücksicht zu nehmen und zugleich verfügt, daß jeder Spezialkommissär vor dem Antritte seines Geschäftes bei dem betreffenden Friedensgerichte sich eidlich verpflichten zu lassen habe.

Diese Beeidigung unterliegt der einfachen Registrirungsgebühr von acht und zwanzig Kreuzer.

Bei wiederholter Verwendung eines Spezialkommissärs ist eine erneuerte Beeidigung desselben nicht erforderlich, sondern es genügt, wenn derselbe in dem ihm ertheilt werdenden Kommissorium ausdrücklich auf den bereits abgelegten Eid aufmerksam gemacht wird.

Bezüglich der bereits mit Erneuerungen von Sektionsbüchern beschäftigten Individuen ist diese Verpflichtung nachzuholen.

Die Königl. Landkommissariate und Steuerkontrolämter sind beauftragt, den Vollzug dieser Anordnung zu überwachen.

§. 57. Beschluß der Regierungs-Finanzkammer vom 2. November 1841, Amtsbl. № 72, p. 581, die Umschreibung der Güterwechsel betr.

Es ist zur Anzeige gekommen, daß Güterwechsel durch Erbfolge, auf bloße Erklärung einzelner Erben, zu Gunsten dieser, in den Güterwechselbüchern umgeschrieben werden. Dieses Verfahren ist unregelmäßig und störend für die glaubhafte Festhaltung des Grundbesitzstandes, und die unterzeichnete Stelle findet sich veranlaßt zu verfügen, was folgt:

Art. 1. Immobilien jeder Art, welche durch Erbfolge übergehen, können nur auf den Grund: 1. öffentlicher oder gehörig registrirter Privat-Theilungsurkunden, und 2. schriftlicher, entweder dem Güterwechselbuche beizuheftender, oder demselben einzuverleibender Erklärung, auf den Namen der Erben eingeschrieben werden.

Art. 2. In dem Falle, wo keine Theilungsurkunde vorgezeigt werden kann, müssen sämmtliche Erben, unter Nachweisung ihrer Zahl und Eigenschaft, die Erklärung ausstellen, beziehungsweise unterzeichnen, und es darf unter keiner Voraussetzung dem Verlangen einzelner Erben, ihre angebliche Erbportion an Grundgütern auf ihre Namen umzuschreiben, Statt gegeben werden.

Art. 3. Den zur Führung der Güterwechselbücher berufenen Bürgermeisterämtern wird ausdrücklich untersagt, ohne die Erfüllung obiger Erfordernisse eine Aufnahme solcher Güterwechsel zu bewerkstelligen, und die Königl. Steuerkontrolämter werden angewiesen, jede, den gegenwärtigen Vorschriften zuwider laufende Vormerkung von Besitzwechsel durch Erbfolge, bei Vermeidung strenger Einschreitung, in dem Güterwechselbuch zu löschen und ihr keine Folge zu geben.

Art. 4. Die Königl. Rentämter und Domäneninspektionen haben bei der Prüfung der Güterwechselbücher auf den Gegenstand die strengste Achtsamkeit zu verwenden, und wenn sie eine mangelhafte Umschreibung wahrnehmen, sogleich eine besondere Anzeige anher zu erstatten.

Erstes Capitel.

Grundlage und Vertheilung.

1. Titel. Grund- und Häusersteuer.

5. Band, p. 260.

§. 58. Gesetz vom 25. August 1831, Amtsbl. № 20 vom Jahre 1831, p. 189, einige Abänderungen im Grundsteuergesetze vom 15. August 1828 betr.

Ludwig, K.

Wir haben Uns von der Nothwendigkeit überzeugt, die §§. 61, 64 und

97 des Grundsteuergesetzes vom 15. August 1828, theils näher zu bestimmen, theils abzuändern, und verordnen in dieser Beziehung nach Vernehmung Unseres Staatsraths, unter dem Beirathe und mit der Zustimmung Unserer Lieben und Getreuen, der Stände des Reichs, wie folgt:

I. Jedes nach den §§. 61 und 64 des Grundsteuergesetzes als betheiligt bezeichnetes Individuum ist gehalten, in Folge der von dem Liquidationskommissär erlassenen Aufforderung bei den Liquidationsverhandlungen persönlich oder durch legal Bevollmächtigte zu erscheinen und bei seinem Erscheinen alle jene Dokumente vorzulegen, welche nach §. 61 und 65 des Gesetzes vom 15. August 1828 zur Nachweisung des in dem Zeitpunkte der Liquidation vorwaltenden Besitzstandes nöthig sind.

Die Aufforderung des Liquidationskommissärs hat nicht nur den Tag des Erscheinens, sondern auch die mit dem Nichterscheinen verbundenen gesetzlichen Präjudizien, und im Allgemeinen diejenigen Dokumente zu bezeichnen, welche den Besitzstand nachzuweisen vermögen. Sie ist binnen eines angemessenen Zeitraumes vor dem anberaumten Liquidationstage dem Betheiligten in legaler Form zu insinuiren, und die Insinuationsdokumente sind zu den Kommissionsakten zu bringen.

Genügt ein Vorgeladener diesen Anforderungen nicht an dem zur Liquidation festgesetzten Tage, so ist innerhalb eines kurzen Termines ein anderer Kommissionstag anzuberaumen, und zwar auf Kosten des Säumigen, wenn derselbe wegen seines früheren Ausbleibens nicht hinreichend sich zu rechtfertigen vermag.

Nach vergeblichem Ablaufe dieses Termins tritt sodann das Ungehorsamsverfahren in folgender Weise ein:

1. Ist das zur Liquidation berufene Individuum ein Rustikalbesitzer, so ist in Bezug auf den betreffenden Steuergegenstand ausschließend mit dem hierauf berechtigten Dominikal-Rentenbesitzer zu liquidiren: die mit diesem abgeschlossenen Liquidationsprotokolle sind sodann dem ungehorsam ausgebliebenen Rustikalbesitzer unter Anberaumung eines Termins von vier Wochen zur Anerkennung oder Erinnerung mitzutheilen.

2. Gehört der ungehorsam Ausgebliebene zur Klasse der Dominikal-Rentenbesitzer, so ist ausschließend mit dem betreffenden Rustikalbesitzer zu liquidiren, und das mit diesem aufgenommene Liquidationsprotokoll dem ungehorsam Ausgebliebenen unter einem gleichen Termine von vier Wochen zur Anerkennung oder Erinnerung zuzuschließen.

3. Nach fruchtlosem Verflusse dieser Termine sind in dem einen wie in dem anderen Falle die Kataster auf den Grund der Liquidationsprotokolle abzuschließen und nach §. 114 des Grundsteuergesetzes die definitive Steuerperception anzuordnen und zu promulgiren, worauf sodann die Bestimmungen der §§. 93 und 95 des erwähnten Gesetzes mit den hierin festgesetzten Terminen und Präjudizien ihre volle Anwendung finden.

4. Erscheint für den betreffenden Steuergegenstand weder der Rustikalbesitzer noch der Dominikalrentenbesitzer bei der Liquidationsverhandlung, so ist die Parzelle nach dem aus den rentamtlichen Steuer- und Heberegistern und den nach §. 66 des Gesetzes vom 15. August 1828 zu verfassenden Besitzlisten und aus den Amtsakten hervorgehenden Besitzstande, und soferne alle diese Momente keinen Anhaltspunkt darbieten, nach der dann hervortretenden Präsumtion des freien unbelasteten Eigenthums in das Kataster einzutragen, und das Kataster zum Abschlusse zu bringen, worauf sodann auch in diesem Falle die Bestimmungen des erwähnten §. 95 des Grundsteuergesetzes vom 15. August 1828 in Anwendung kommen.

5. In den Katastern ist jederzeit zu bemerken, daß und in welcher Weise das Ungehorsamsverfahren stattgefunden hat.

6. Alle durch Ungehorsam veranlaßten Kosten und Schäden haben die Veranlasser zu tragen.

Die Entscheidung hierüber steht der Katasterstelle zu, von welcher der Betheiligte in jedem Falle die Berufung an das Staatsministerium der Finanzen und im abweisenden Falle an den Königl. Staatsrath ergreifen kann.

II. Der im §. 97 des Grundsteuergesetzes vom 15. August 1828 für die bereits definitiv besteuerten Landestheile nach §. 95 dieses Gesetzes bestimmte Präklusionstermin fängt erst von dem Tage zu laufen an, an welchem die in einem Liquidirungsbezirke nach §. 119 des Grundsteuergesetzes vorgenommene Katasterberichtigung als vollendet proklamirt wird.

III. Gegenwärtiges Gesetz tritt vom Tage seiner Bekanntmachung in Wirksamkeit.

Unser Staatsministerium der Finanzen ist mit dem Vollzuge desselben beauftragt.

§. 59. Gesetz vom 28. Dezember 1831, Amtsbl. №. 20 vom Jahre 1831, p. 191, den §. 5 des Haussteuergesetzes vom 15. August 1828 betr.

Ludwig, K.

Wir haben zur Durchführung des Haussteuergesetzes vom 15. August 1828 nach Vernehmung Unseres Staatsrathes, unter Beirathung und Zustimmung Unserer Lieben und Getreuen, der Stände des Reiches, zu verordnen beschlossen, wie folgt:

§. 1. Der §. 5 des Haussteuergesetzes vom 15. August 1828 wird aufgehoben.

§. 2. Der geringste Satz für die Besteuerung der Gebäude nach Miethen wird sowohl für Haupt- als Nebengebäude in dem unter a des §. 4 jenes Gesetzes gedachten Falle auf fünf Gulden festgesetzt.

§. 3. Für den in eben jenem §. des Haussteuergesetzes vom 15. August 1828 unter b erwähnten Fall wird als Minimum der steuerbaren, überbauten

und zu Hofräumen verwendeten Fläche $^1/_{10}$tel eines bayerischen Tagwerks zu 40,000 Quadratfuß, und als Maximum dieser Fläche $^3/_4$tel eines Tagwerks festgesetzt.

§. 4. Unser Staatsministerium der Finanzen ist mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt, welches durch das Gesetzblatt des Reiches verkündet werden soll.

§. 60. Gesetz vom 1. Juli 1834, Amtsbl. № 38, p. 409, die Abänderung des §. 114 des Grundsteuergesetzes betr.

Ludwig, K.

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsraths und mit Beirath und Zustimmung Unserer Lieben und Getreuen, der Stände des Reiches, in Beziehung auf die Abänderung des §. 114 des Grundsteuergesetzes beschlossen und verordnen hiemit wie folgt:

§. 1. Die Bestimmung des §. 114 des Grundsteuergesetzes vom 15. August 1828:

daß die definitive Steuer, so wie in einem Polizei- oder Liquidationsbezirke das Grundsteuerkataster geschlossen ist, sogleich in Perception gesetzt werden soll,

unterliegt folgenden Modifikationen.

§. 2. Die Einführung der definitiven Steuer in den neu katastrirten Bezirken, soll erst dann erfolgen, wenn das Grundsteuerkataster in einem ganzen Kreise vollendet ist.

Diesem schließt sich der nächstvollendete Kreis an. Sind zwei Kreise nach den Normen des Gesetzes vom 15. August 1828 vollendet, so werden periodisch von 3 zu 3 Jahren alle übrigen Bezirke, in denen das definitive Kataster angefertigt ist, der definitiven Grund-, Dominikal- und Häuserbesteuerung mit der §. 7 bezeichneten Ausnahme unterzogen.

§. 3. Ergibt sich hiebei eine bedeutende Erhöhung oder Verminderung in dem Rustikalsteuersimplum eines Kreises, oder in der Summe der Rustikalsteuersimplen mehrerer nach dem Gesetze vom 15. August 1828 vollendeter Kreise und Bezirke, welche für diese Berechnung immer ein Ganzes zu bilden haben, in der Art, daß jene Differenz wenigstens fünf Prozent des provisorischen Rustikalsteuersimplums beträgt, so ist die Staatsregierung ermächtigt, in dem seit dem Jahre 1828 neu katastrirten Gesammtbezirke jene Zahl von Rustikalsteuersimplen erheben, und zwischen den Staats- und Kreisfonds nach dem bestehenden Verhältnisse theilen zu lassen, welche demnach dem provisorischen Rustikalsteuerfuße aufkommenden Jahresbetrage dieser Steuergattung nach der Bestimmung des Finanzgesetzes entspricht.

Doch sollen keine kleineren Brüche von Simplen als ¼ oder $^1/_{10}$ angenommen und hienach soll die dem bemerkten Jahresbetrag zunächst kommende Anzahl festgesetzt werden.

§. 4. Dem Rezatkreise kommt bis zur Einführung der definitiven Steuer

auf Abrechnung ein jährlicher Nachlaß von 100,000 fl. an der Rustikalsteuer zu Gute.

So lange die definitive Steuer nach dem Gesetze vom 15. August 1828 allein im Rezatkreise bestehen wird, soll, in so fern das Simplum der definitiven Rustikalsteuer den Betrag des provisorischen, nach Minderung des letztern, um 25,000 fl. noch übersteigt, zum Zwecke der im vorstehenden §. 3 bemerkten Berechnung der Zahl der zu erhebenden Rustikalsteuersimplen, die provisorische jährliche Rustikalsteuerschuldigkeit um 100,000 fl. auf Abrechnung gekürzt werden.

§. 5. Die Ausantwortung der Steuerkataster sammt Duplikaten, Plänen und Auszügen geschieht sogleich nach deren vollendeter Herstellung in den einzelnen Polizeibezirken, durch die Steuerkatasterkommission an die oberste Kreisverwaltungsstelle.

Letztere hat sofort für die Umschreibung der Besitzveränderungen in den Umschreibkatastern der definitiven Steuern neben der Fortführung der provisorischen Steuerschuldigkeitsbeträge bis zum Eintritt der Perception der neuen Steuer Sorge zu tragen.

Die §§. 69 und 70 des Grundsteuergesetzes, sowie dessen Bestimmungen über Umschreibung (71 — 82) kommen daher sogleich nach erfolgtem Abschlusse und Extradition der Kataster des einzelnen Amtsbezirkes zum Vollzug.

§. 6. Nach Aushändigung der Katasterauszüge an die Steuerpflichtigen ist in jeder Gemeinde der Anfang des auf ein Jahr drei Monate für die Grundsteuer festgesetzten präklusiven Termines zur Anbringung der Reklamationen förmlich proklamiren, und hierüber ein Protokoll aufnehmen zu lassen; und es läuft somit von diesem Zeitpunkte an der im §. 93 des Grundsteuergesetzes für die Reklamationen festgesetzte Termin.

§. 7. Im Rheinkreise werden nach vollendetem Abschlusse der Kataster eines Kantons dieselben an die Behörden und Gemeinden nicht blos zur Umschreibung der Besitzveränderungen und Einleitung des Reklamationsverfahrens nach den Vorschriften des Grundsteuergesetzes extradirt, sondern sie dienen zugleich in Verbindung mit den Häusersteuerkatastern, um das bisherige Grundsteuerkontingent der neu katastrirten Kantone unter sich, des Kantons unter die Gemeinden, und der Gemeinden unter die Steuerpflichtigen zu repartiren.

Diese Jahressteuer, nach dem definitiven Kataster, gibt die Grundlage dieser Repartition.

§. 8. Die Abgaben von Bergwerken sind durch die definitive Grundsteuer nicht aufgehoben.

§. 9. Die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes sind vom Jahre 18³³/₃₄ einschließlich an wirksam.

§. 10. Unser Staatsministerium der Finanzen ist mit dem Vollzuge desselben beauftragt, welches durch das Gesetzblatt zu verkünden ist.

§. 61. Beschluß der Königl. Steuerkataster-Kommission vom 16. October 1839, Amtsbl. № 9 vom Jahre 1841, p. 76, die Unveränderlichkeit der Grundsteuer nach §. 3 des Grundsteuergesetzes betr.

Nachdem im §. 3 des Grundsteuergesetzes im Allgemeinen ausgesprochen ist, daß „die einmal ausgemittelte einfache Grundsteuer unverändert bleibe, so lange der Besteuerungsgegenstand dauert, und nachdem anderseits in der Umschreibinstruktion für den Rheinkreis vom 1. Februar 1834 als jüngste Norm, §. 15, der obige §. 3 des Gesetzes ausdrücklich dahin erläutert ist, daß eine bloße Aenderung in der Kulturart eines Grundstückes keine Steuerumschreibung (Mehrung resp. Minderung) begründe, so wird auf die verschiedenen Anfragen in dieser Beziehung beschlossen, was folgt:

a) Aecker, Wiesen, Weinberge, Waldungen, Oedungen, Bauplätze, Gärten ꝛc. behalten nach beschiedenen Reklamationen ihre ursprüngliche Bonitätsklasse unverändert, auch bei jedem allenfallsigen spätern Wechsel ihrer Kulturart bei.

b) Grundstücke, welche später überbaut werden, behalten ebenso unverändert ihre ursprüngliche Bonität bei, und

c) das Gleiche wie bei b) gilt für den Fall, daß überbaute Flächen wieder in unüberbaute zurücktreten.

§. 62. Entschließung der Königl Regierungs-Finanzkammer vom 28. Januar 1841, Amtsbl. № 12, p. 89, die Einführung des Steuerdefinitivums in der Pfalz betr.

Der §. 114 des allgemeinen Grundsteuergesetzes vom 15. August 1828 (Amtsbl. p. 288 und 289) spricht unbedingt aus, daß die definitive Steuer sogleich in Perzeption zu setzen sey, wenn das Grundsteuerkataster in einem Liquidirungsbezirke geschlossen ist, und daß von diesem Zeitpunkte an die bisherigen Gesetze über die Besteuerung der Grundstücke ꝛc. ꝛc. bezüglich dieses Bezirks außer Wirkung treten.

Dieser §. 114 des allegirten Gesetzes hat zwar durch die Gesetzesnovelle vom 1. Juli 1834 (Amtsbl. p. 409 und 410) einige Abänderungen erlitten; allein die §§. 2 — 6 dieser Novelle haben lediglich auf die sieben älteren Kreise des Königreichs Bezug, und die in §. 7 enthaltene Modifikation, welche allein die Pfalz berührt, ändert nur die Art der kantonsweisen Benützung der definitiven Grundsteuerkataster, ohne den Termin der Katastereinführung und somit des Erlöschens der älteren Steuergesetze zu verrücken.

Auf die Häusersteuer, welche nach dem besondern Gesetze vom 15. August 1828 (Amtsbl. p. 293) regulirt wird, hat die ebenerwähnte Gesetzesnovelle ohnehin gar keinen Bezug und die Bestimmungen der §§. 33 bis 39 jenes Gesetzes treten demnach sogleich mit dem Grundsteuerkataster in Wirksamkeit.

Aus allem diesem folgt, daß in den definitiv katastrirten Kantonen an die Stelle aller früheren, auf Grundstücke und Gebäude bezüglichen Steuern, die definitiven Steuern getreten sind, daß demnach in diesen Kantonen von Grund-

stücken, Fischwassern, Jagden und Häusern keine anderen, als die definitiven Grund-, Fischwasser-, Jagd- und Haussteuern mehr erhoben werden können, und daß demnach mit der Einführung der Kataster die Thür- und Fenstersteuer cessirt.

Nach dem allegirten Gesetze vom 1. Juli 1834 und nach dem jüngsten Finanzgesetze muß jedoch das bisherige Kontingent der berührten Steuern unverändert forterhoben werden.

In denjenigen Kantonen der Pfalz, in welchen das Kataster vollendet und die Einführung desselben proklamirt ist, traten demnach bezüglich der Steuerumlegung folgende Modifikationen ein:

1. Die Thür- und Fenstersteuer hört als solche gänzlich auf; dagegen wird
2. die Haussteuer mit drei Simpeln der definitiven Kataster erhoben;
3. Die Summe des Jahresbetrages dieser Haussteuer wird von der Summe des bisherigen Grundsteuerkontingents und der Thür- und Fenstersteuer abgezogen und der Rest im Sinne des §. 7 des Gesetzes vom 1. Juli 1834 nach dem Verhältnisse der katastrirten Grund-, Fischwasser und Jagdsteuer repartirt.

In Gemäßheit höchsten Finanzministerialrescripts vom 12. Januar d. J. wird in den bereits definitiv katastrirten Kantonen Kaiserslautern, Otterberg, Winnweiler, Neustadt, Dürkheim, Landau und Edenkoben von 18⁴¹/₄₂ anfangend hienach verfahren werden.

Zugleich wird bemerkt, daß vermöge eben allegirten höchsten Rescriptes die Prüfung und Entscheidung der Beschwerden gegen die Hebrollenansätze in den definitiv katastrirten Kantonen als gesetzlich zum ausschließenden Wirkungskreise der Finanzkammer gehörend erklärt und hierinfalls der §. 106, pag. XLIII. der instruktiven Verordnung vom 28. Juli 1818 abgeändert worden ist.

§. 63. Zufolge Gesetz vom 11. April 1843, Amtsbl. № 50, p. 439, steht den Befestigungswerken und militärischen Gebäuden der auf Bayerischem Gebiete mit Zustimmung des Königs errichteten und errichtet werdenden teutschen Bundesfestungen die Steuerfreiheit zu.

4. Titel. Gewerbsteuer.

5. Band, p. 310.

§. 64. Verfügung der Königl. Kreisregierung vom 11. Februar 1832, Amtsbl. № 10, p. 158, die Besteuerung auswärtiger Gewerbe im Rheinkreise betr.

Der §. 18 der Gewerbsteuerverordnung vom 14. April 1820 unterwirft jeden Ausländer, welcher im Rheinkreise auch nur augenblicklich ein Gewerbe ausübt, der Gewerbsteuer für das laufende und die folgenden Quartale des Steuerjahrs.

Aus der Fassung obiger Verfügung hat man die irrige Folgerung ziehen wollen, daß in der Regel jedem Ausländer gegen Entrichtung der Patentgebühr

das Recht zustehe, in jeder beliebigen Gemeinde des Rheinkreises, ohne als Bürger aufgenommen zu seyn, sich niederzulassen und sein Gewerbe daselbst so lange auszuüben, als dieses ihm zuträglich scheine.

Um dieser zu großen Mißbräuchen führenden Auslegung des §. 18 der Gewerbsteuerverordnung zu begegnen und die Nachtheile, welche daraus den inländischen Gewerbtreibenden erwachsen, zu beseitigen, werden hiemit alle mit dem Vollzuge des Gewerbsteuergesetzes beauftragte Behörden dahin belehrt, daß der Natur der Sache nach jener Artikel nur für jene Fälle seine Anwendung finden könne, wo Ausländer zu öffentlichen Bauten, zu Unternehmungen, Lieferungen oder zufolge besonderer Bewilligungen zum Hausiren zugelassen werden, — ferner wenn Ausländer nach dem §. 11 der allegirten Verordnung in Folge der Reziprozität für den Bezug der Märkte, oder endlich Reisende für ausländische Handlungshäuser und Fabriken, welche Waarenbestellungen machen, zur Zahlung der Patente anzuhalten sind.

Die Ansäßigmachung von Ausländern oder ihre Niederlassung in einer Gemeinde hängt lediglich von der Bewilligung der kompetenten Polizeibehörde ab und keineswegs von der Ausfertigung eines Patents zum Betriebe ihrer Gewerbe.

Den Königl. Steuerkontrolämtern wird demnach hiemit ausdrücklich untersagt, solchen ausländischen Gewerbtreibenden, welche ihre Ansäßigmachung in einer Gemeinde des Rheinkreises auf die Bezahlung eines Patents begründen wollen, dieses so lange zu verweigern, bis sie die Bewilligung zu ihrer Niederlassung oder Ansäßigmachung in einer Gemeinde von der deßfallsigen Polizeibehörde beibringen.

§. 65. Verfügung der Königl. Kreisregierung, Kammer der Finanzen, vom 5. November 1832, Amtsbl. № 71, p. 636, die Patentformularien betr.

Auf die amtliche Anzeige, daß mehreren in auswärtigen Gemeinden ihr Gewerb betreibenden Individuen deßwegen Hindernisse in ihrem Geschäftsbetriebe in den Weg gelegt werden, weil dieselben noch keine Patente in Händen haben, werden die mit der Aufsicht über den Vollzug der Gewerbsteuerverordnnng beauftragten Polizeibeamten darauf aufmerksam gemacht, daß die Patente erst nach der Anfertigung und Publikation der Gewerbsteuerhebrollen den Gewerbtreibenden zugestellt werden können, diese aber nichts desto weniger befugt sind, gleich mit dem Anfange des Etatsjahres, ihre Gewerbe zu betreiben, sobald sie über den Betrieb derselben ihre Deklarationen bei ihren Ortsvorständen gemacht haben.

Die Polizeibehörden werden daher angewiesen, jenen Gewerbtreibenden welchen aus dem angegebenen Grunde noch kein Patent zugestellt werden konnte, die sich aber durch ein legales Zeugniß ihrer Ortsvorstände über die zum Betriebe ihrer Gewerbe abgegebenen Deklarationen ausweisen, keine Hindernisse in der Ausübung derselben in den Weg zu legen.

§. 66. Die Verfügung der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer der Finanzen, vom 24. Januar 1834, Amtsbl. № 8, p. 95, die Aufsicht auf die Gewerbscheine betr., bringt nur die Bestimmungen der Art. 33, 34 und 39 der allerhöchsten Verordnung vom 14. April 1820, Amtsblatt № V. p. 52, zur genauen Beobachtung in Erinnerung.

§. 67. Verfügung der Königl. Kreisregierung vom 14. Dezember 1834, Amtsbl. № 65, p. 613, die Besteuerung der Gewerbsgehülfen betr.

Zur Herbeiführung der verhältnißmäßig gleichen Besteuerung der Gewerbtreibenden einer und derselben Gattung bestimmt der §. 5 des allerhöchsten Patentediktes vom 14. April 1820, daß jeder Gewerbtreibende, welcher nicht schon nach der Anzahl seiner Gewerbmaschinen oder Industriewerkzeuge verhältnißmäßig in dem Tarif № II. besteuert wird, außer der in den Tarifen festgesetzten Gebühr, noch die weitere Gebühr eines Viertels für jeden Geschäftsgehülfen zu entrichten habe.

Um in dieser Beziehung den Königl. Steuerkontrollämtern einen verläßigen Anhaltspunkt bei der Aufnahme der befraglichen Gewerbsgehülfen an Handen zu geben, sieht man sich veranlaßt Folgendes zu verfügen:

1. Die Bürgermeister oder Polizeibeamten der Kantonsorte und Gemeinden über 1500 Seelen, haben ein Register über alle Gewerbtreibende ihrer Gemeinde, welche Geschäftsgehülfen verwenden, nach dem beifolgenden Formulare zu eröffnen, darin die Ab- und Zugänge Monat für Monat pünktlich vorzumerken, und einen beglaubigten Auszug desselben am 1. October eines jeden Jahres dem einschlägigen Königl. Steuerkontrollamte zuzustellen.

2. Letzteres hat sodann die Revision ihres Inhaltes mit der bereits in der primitiven und den drei ersten Quartalsnachtragsrollen besteuerten Gehülfenzahl vorzunehmen und nach dem Resultate derselben die geeigneten Berichtigungen resp. Ergänzungen in der Mutterliste für das letzte Quartal zu veranlassen, wobei jedoch für jeden Gewerbtreibenden die mittlere Anzahl der während des Jahres in Arbeit gestandenen Gehülfen zum Grunde gelegt werden muß. Eben so ist bei Maurern, Zimmerleuten, Tünchern, Baumeistern ꝛc., deren tarifmäßige Gewerbsteueransätze schon unter Berücksichtigung der geschäftslosen Wintermonate moderirt sind, die mittlere Anzahl der Gehülfen nach dem Verhältnisse der gewöhnlichen Arbeitsmonate vordersamst auszumitteln.

3. Bei vorkommenden Zweifeln oder Anständen haben sich die Ortsvorstände an die betreffenden Königl. Steuerkontrollämter zu wenden, welche sich beeilen werden, ihnen die zum genauern Vollzuge dieser Verordnung erforderlichen Aufschlüsse und Anleitungen, nöthigenfalls im Einvernehmen mit dem Königl. Landkommissariate, zu ertheilen.

Durch gegenwärtige Anordnung soll jedoch hinsichtlich der Gewerbtreibenden, welche die vorgeschriebenen Erklärungen über die Anzahl ihrer Gehülfen zu machen unterlassen, oder durch geflissentlich ungetreue Angabe zu Unrichtigkeiten in der Führung der obenerwähnten Register Veranlassung geben, den Strafbestimmungen der §§. 37 und 38 des allerhöchsten Patentedikts keine Beeinträchtigung geschehen, sondern es wird vielmehr den betreffenden Polizeibeamten, sowie den Königl. Steuerkontrollämtern hiemit wiederholt zur Pflicht gemacht, alle dergleichen Zuwiderhandlungen streng zu beaufsichtigen, und die gesetzlichen Verfolgungen gegen die Straffälligen vorschriftsmäßig einzuleiten.

Register

über

alle Gewerbtreibenden der Gemeinde N. , welche im Laufe des Etatsjahres $18^{34}/_{35}$ Geschäftsgehülfen verwendet haben, mit Angabe der Verwendungsdauer nach Monaten.

Namen der Gewerbtreibenden.	Gewerbe.	Anzahl der Gehülfen während der Monate												Bemerkungen
		Oct.	Nov	Dez.	Jan.	Feb.	Mrz	April	Mai	Juni	Juli	Aug.	Sept	
Haupt, Philipp	Schuster	4	4	3	4	4	3	4	4	4	4	3	4	ist für 4 Gehülfen zu besteuern.
Pfeiffer, Peter	Schneider	—	—	—	1	—	—	1	—	1	1	1	—	ist für 1 Gehülfen zu besteuern.
Schneider, Valentin	Maurer	9	—	—	—	—	5	6	6	10	12	12	12	die mittlere Anzahl der Gehlf. beträgt 8, 72=9 folglich für 9 Gehülfen zu besteuern.

§. 68. Verfügung der Kreisregierung vom 6. April 1835, den Vollzug des Art. 18 des Zollvereinigungsvertrags hinsichtlich der Handelsreisenden (insbesondere die Gewerbsteuer derselben), Amtsbl. № 18, p. 197.

Zufolge der Verordnung unterfertigter Stelle vom 15. September 1825 (Amtsbl. 1825 № VI.) sollen Reisende ausländischer Handlungshäuser und Fabrikanten, welche im Rheinkreise Muster und Waaren auf Bestellungen anbieten, gleich den Inländern zur Gewerbsteuer angezogen werden.

Nach Art. 18 des Zollvereinigungsvertrags vom 22. März 1833 (Amtsbl. № 56) sollen jedoch solche Handelsreisende aus den Vereinsstaaten, welche nicht Waaren selbst, sondern nur Muster derselben bei sich führen, um Bestellungen zu suchen, wenn sie die Berechtigung zu diesem Gewerbsbetriebe in dem Vereinsstaate, in welchem sie ihren Wohnsitz haben, durch Entrichtung der gesetzlichen Abgaben erworben haben, oder im Dienste solcher inländischen Gewerbtreibenden oder Kaufleute stehen, in den anderen Staaten keine weitere Abgabe hiefür zu entrichten verpflichtet seyn.

Da diese ausnahmsweise Begünstigung der Gewerb- und Handeltreibenden der Vereinsländer ausdrücklich von dem Nachweise der Berechtigung zum Gewerbsbetriebe in den Staaten, welchen sie angehören, abhängig gemacht ist, so werden die Polizeibehörden hierauf mit der Weisung aufmerksam gemacht, sich in vorkommenden Fällen durch Einsicht und Prüfung der Gewerbslegitimationen solcher Reisenden über die Erfüllung obiger Vorbedingung zu verläßigen, und bei der ersten Visirung nach Betretung des diesseitigen Gebietes auf dem Passe der Reisenden hievon zum Behufe der ungehinderten und abgabenfreien Ausübung ihrer Geschäfte geeignete Vormerkung zu machen.

Zugleich werden auch die Gewerb- und Handeltreibenden des Kreises andurch von obigen Vorschriften in Kenntniß gesetzt, damit sie, im Falle sie in anderen Staaten des Vereinsgebietes Bestellungen suchen oder Ankäufe machen wollen, nicht unterlassen, sich mit ihren Gewerbspatenten zu versehen, um sich damit bei den betreffenden auswärtigen Polizeibehörden legitimiren und die gleichmäßige Begünstigung der Freiheit von weitern Abgaben bei Ausübung ihrer Geschäfte genießen zu können.

§. 69. Beschluß der Königl. Regierungs-Finanzkammer vom 4. Juni 1835, Amtsbl. № 26, p. 285, die Ausstellung von Gewerbscertifikaten und Patenten betr.

Da sich in Bezug auf die Ausfertigung der nach der allerhöchsten Verordnung vom 14. April 1820 den Gewerbsteuerpflichtigen bis zur Aushändigung des Patentes zuzustellenden Gewerbscertifikate — sowie in Bezug auf die Führung der Gewerbs-Deklarationsregister — Anstände ergeben haben, so findet sich die unterzeichnete Stelle zu nachstehenden Weisungen veranlaßt:

1. In den nach §. 21 der allegirten Verordnung zu führenden Registern über die Gewerbsdeklarationen ist von den betreffenden Ortsvorständen bei der Aufnahme der Deklaration jedesmal das Datum, unter welchem der Eintrag erfolgte, und zwar in der für die Unterschrift angewiesenen Spalte, und unmittelbar vor der Unterschrift beizufügen.

2. Bei den Zeugnissen, welche die Ortsvorstände bis zur Einhändigung des Gewerbspatentes über die erfolgte Deklaration des Gewerbsbetriebes auszustellen haben, ist sich auf das betreffende Deklarationsregister zu berufen, und daher am Schlusse genanntem Certifikate beizufügen:

„und ist diese Erklärung in dem Deklarationsregister unter № . .
„eingetragen."

Die sämmtlichen Steuereinnehmer und Ortsvorstände werden übrigens auf die im Betreff der Ausfüllung und Einhändigung der Gewerbspatente erlassenen Verfügungen vom 1. August 1822 (Intgzbl. S. 545), und vom 3. September 1827 (Intgzbl. S. 407), aufmerksam gemacht, und zu deren genauen Beobachtung angewiesen.

— Die Gewerbsteuer der Agenten auswärtiger Brandassekuranzen, siehe im 3. Buche unter Brandassekuranz, §. 63.

§. 70. Beschluß der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer der Finanzen, vom 30. März 1840, Amtsbl. № 18, p. 93, die Ausfertigung der Gewerbspatente betr.

Es ist mehrfältig bemerkt worden, daß die Gewerbspatente unausgefertigt bei den Steuereinnehmern liegen bleiben, und den Gewerbtreibenden nur auf ihr besonderes Verlangen zugestellt werden.

Hiedurch wird aber der Zweck dieser Patente, insbesondere die Kontrolle gegen die Gewerbtreibenden und die Aufsicht über die Beobachtung der gewerbsgesetzlichen Bestimmungen gänzlich vereitelt, und dem Gewerbsmanne, welcher den bestehenden Vorschriften Genüge geleistet hat, der Nachweis hierüber, wofür er den Stempelbetrag entrichten muß, vorenthalten.

Um diese Mißstände zu beseitigen, wird hiemit in Konformität mit dem §. 30 der Gewerbsteuerverordnung vom 14. April 1820 (Amtsbl. p. 37 rc.) und mit der diesfälligen Verfügung vom 1. August 1822 (Intelligenzbl. p. 545) verfügt, was folgt:

1. Der Steuereinnehmer hat, sobald ihm vom Königl. Rentamte die Gewerbspatentformulare zugekommen sind, für jeden in der Hebrolle vorkommenden Gewerbtreibenden das ihm bestimmte Formular durch Eintragung seines Namens, Wohnortes und Gewerbes, des Artikels der Hebrolle, und der hienach schuldigen Gewerbsteuer auszufüllen, und die sonach ergänzten Formulare binnen vierzehn Tagen, a dato des Empfangs der Formulare, den betreffenden Bürgermeisterämtern zuzustellen.

2. Die Bürgermeisterämter haben hierauf jedes dieser Formulare von dem betreffenden Gewerbstreibenden unterschreiben zu lassen, mit dem Datum, mit ihrer Unterschrift und dem Amtssiegel zu versehen, und die so ausgefertigten Patente vierzehn Tage nach deren Empfang an den Steuereinnehmer zurückzustellen.

3. Bei der ersten, hierauf erfolgenden Steuererhebung hat der Einnehmer jedem Gewerbsteuerpflichtigen sein Patent zuzustellen, und hiefür den Betrag des Stempels zu erheben, und dies bei Vermeidung einer Ordnungsstrafe.

4. Die Königl. Steuerkontrollämter haben bei jeder Gelegenheit von dem pünktlichen Vollzuge dieser Anordnungen sich zu überzeugen, und jede Zuwiderhandlung der unterfertigten Stelle anzuzeigen.

§. 71. Beschluß der Regierungs-Finanzkammer vom 5. September 1840, Amtsbl. № 52, p. 327, die Verrechnung der Patent-Stempelgebühren betr.

Zur Beseitigung der Verschiedenheit des Verfahrens der Rentämter in rubrizirtem Betreffe werden, unter Bezugnahme auf den Erlaß vom 16. Februar 1833 (Art. 3) im Amtsblatt S. 139 und jenen vom 30. März 1840, Amtsblatt S. 93 —, die Bestimmungen einer bereits bestehenden Instruktion vom 20. August 1818 mitgetheilt und resp. erneuert:

I. Die Versendung der gestempelten und gedruckten Patentblätter geschieht, auf jedesmalige diesseitige Weisung, durch das Königl. Stempelamt an die Rentämter, welche die empfangene Quantität, gleich dem übrigen Stempelpapier, in Materialeinnahme zu stellen haben.

II. Die Königl. Rentämter vertheilen die Patentblätter sogleich an die betreffenden Steuereinnehmer gegen baare Zahlung des Betrags. Die Zahl der abzugebenden Blätter wird nach den jährlichen Haupt- und Nachtragsrollen bemessen und dem Königl. Stempelamte jedesmal besonders angezeigt.

III. Diejenigen Patentblätter, von welchen, wegen irriger Besteuerung oder wegen Zahlungsunfähigkeit der Debenten, kein Gebrauch gemacht worden ist, können von den Steuereinnehmern den Königl. Rentämtern unter genauer Angabe des erfolgten Steuerentladungsbeschlusses und gegen Rückvergütung des Stempelbetrags wieder zurückgegeben werden.

IV. Das Rentamt sendet diese, durch einen Querstrich zu kassirende, Patentblätter mit einer summarischen Konsignation an das Königl. Stempelamt zurück, und erhält von diesem einen Empfangsschein, auf dessen Vorlage hin die quittirten Blätter in der Quartalsstempelrechnung in Abzug gebracht werden.

In den Formularien der Stempelrechnungen ist das diesfalls Erforderliche handschriftlich beizufügen.

V. Bei dem Stempelamte werden die unverwendet gebliebenen Blätter in Rückeinnahme gestellt, am Ende des Jahrs, nach vorheriger Prüfung durch die

aufgestellten Kontroleurs zernichtet, und bei der Materialrechnung in Ausgabe abgeschrieben.

VI. Ausfertigungen von Duplikaten werden nicht auf gedruckte Blätter, sondern auf gewöhnliches Stempelpapier ertheilt.

Hienach ist sich in der Folge genau zu achten.

Zweites Capitel.

Erhebung der Steuern.

5. Band, p. 340.

§. 72. Verfügung der Königl. Kreisregierung vom 16. Februar 1833, Amtsbl. № 12, p. 139, die Verzeichnisse ungiebiger Steuerquoten betr.

Zur Beseitigung mannichfaltiger Mißverständnisse und in der Absicht, den Verfügungen des Kapitels II. der instruktiven Verordnung vom 28. Juli 1818 hinsichtlich der Instruirung ungiebiger Steuerquoten einen vollständigen und gleichförmigen Vollzug zu sichern, sieht man sich veranlaßt, folgende erläuternde Bestimmungen zu erlassen.

Art. 1. In dem Gutachten der Steuervertheiler über ungiebige Grund- und Fenstersteuerquoten wird häufig unterlassen, von dem Umstande Meldung zu thun, daß die befraglichen Quoten auf dem vom Debenten selbst und allein bewohnten Hause haften; so zwar, daß es zweifelhaft bleibt, ob dasselbe nicht an andere Personen vermiethet sey, und ob in diesem Falle der in Beschlag zu nehmende Miethzins keine Mittel zur Deckung der Steuern darbiete.

Zuweilen beschränken sich auch die Steuervertheiler auf die Erklärung, „daß die Grundsteuerquote auf unbebautem Felde ruhe," ohne daß gleichzeitig, in Gemäßheit des §. 167, № 3 der instruktiven Verordnung, der Beweis über die fruchtlos versuchte Verpachtung der betreffenden Grundstücke geliefert wird.

Zur Unterstützung der Personalsteuer-Nachlaßgesuche wegen stattgehabter Auswanderung wird öfters nur die Angabe des Einnehmers, daß der ausgewanderte Steuerpflichtige weder Mobiliar-, noch Immobiliarvermögen hinterlassen, bestätiget, ohne von dem wesentlichen Umstande Erwähnung zu machen, daß der Debent auch schon vor der Auswanderung keine Zahlungsmittel besaß.

Ebenso vermißt man in vielen Gutachten der Lokal-Steuerbehörden die bestimmte Angabe des Datums der stattgehabten Auswanderungen oder Todesfälle, was jedoch der entscheidenden Stelle zu wissen unumgänglich nothwendig ist, um die geeignete Imputation des Fonds, welchem die zu ertheilenden Personal- oder Gewerbsteuer-Entladungen zur Last fallen, sachgemäß verfügen zu können. Ist nämlich der betreffende Personalsteuerpflichtige schon vor Aufstellung der summarischen Mutterrolle und der Gewerbsteuerdebent vor Anfang des Etatsjahres verstorben oder ausgewandert, so tritt im ersteren Falle wegen irriger Besteuerung die Wiederauflage und im zweiten die Abschreibung der

Prinzipalsumme an der Staats-Solleinnahme wegen Nichtbetrieb des besteuerten Gewerbes ein. Es wäre übrigens geeigneter und dem §. 170 der instruktiven Verordnung entsprechend, daß die Einnehmer in den beiden hier eben gegebenen Fällen wegen irriger Besteuerung während der ersten drei Monate nach der Publikation der Hebrollen eine Reklamation ex officio anbrächten.

Den mit der Instruirung der Nachlaßgesuche beauftragten Steuerkontrolämtern wird es zur Pflicht gemacht, die Reklamationsakten, denen die oben berührten Erfordernisse abgehen, gehörig ergänzen zu lassen, ehe sie der unterzeichneten Stelle zur Amtshandlung vorgelegt werden. Auch soll es bei Anfertigung der summarischen Mutterrollen stets ein Gegenstand ihrer Aufmerksamkeit bleiben, daß in dieselben solche Individuen als personalsteuerpflichtig nicht mehr aufgenommen werden, welche bereits in den vorhergehenden Jahren auf den Verzeichnissen der Unzahlfähigen erscheinen; es sey denn, daß sich ihre Vermögensumstände in der Zwischenzeit dermaaßen verbessert hätten, daß die Einbringung der ihnen auferlegten Beitragsquoten, wo nicht mit voller Gewißheit, doch mit der größten Wahrscheinlichkeit erwartet werden dürfte.

Art. 2. Mehrere Zahlungsunfähigkeits-Protokolle pro 18$^{31}/_{32}$ waren mit solchen Formalitätsmängeln behaftet, daß sie die Nullität des Aktes und somit die Abweisung des Nachlaßgesuches nach sich zogen. Es ist daher für die betreffenden Einnehmer von Wichtigkeit, darauf zu sehen, daß die Steuerboten bei Errichtung der erwähnten Carrenzakten sich strenge an die Vorschrift der §§. 176 — 183, 190 — 192 der instruktiven Verordnung, sowie der diesseitigen Verfügung vom 27. Februar 1823, Intgzbl. № 64, halten, und sich namentlich von der Beobachtung folgender Formalitäten versichern, nämlich:

a) Daß das Zahlungsunfähigkeits-Protokoll innerhalb 30 Tagen a dato des Zahlbefehls, und daß letzterer gleich nach Verfluß des ersten Termins, worauf keine Zahlung erfolgt ist, ausgefertiget werde.

b) Daß das befragliche Protokoll in der Wohnung des Debenten selbst errichtet werde. Nur dadurch wird es dem Steuerboten möglich, dem §. 181 zu genügen und die vorräthigen Effekten der Schuldner, sie mögen der Pfändung gesetzlich unterworfen seyn oder nicht, namentlich aufzuzählen. Die häufig in den Protokollen vorgekommene Meldung, daß „Nichts oder nur ödes Land" vorgefunden worden, liefert den Beweis der größten Oberflächlichkeit und gibt zu erkennen, daß der Steuerbote sich nicht vorschriftsmäßig in die Wohnung des Debenten begeben habe.

c) Daß keine Gebühren für Zahlbefehle in Fällen der vor Anfang des betreffenden Steuerjahres stattgehabten Auswanderungen oder des Absterbens in Aufrechnung kommen, indem diese als ganz überflüssig gemachten Kosten gestrichen werden müssen. Bei den Ausgewanderten ist sich überhaupt nicht des für die gewöhnlichen Zahlungsunfähigkeits-Protokolle anwendbaren Formulars № X. der instruktiven Verordnung zu bedienen, sondern es ist ein Abwesenheitsprotokoll nach Vorschrift des §. 190 zu errichten.

d) Daß die Zeugen die verrechneten Assistenzgebühren auch wirklich angesprochen und empfangen haben, und daß zufolge der diesseitigen Verfügung vom 21. Juli 1826, Intelligzbl. № 98, keine dergleichen bei den Pfändungen von Früchten auf dem Halme, am Stocke oder auf den Bäumen verrechnet werden.

e) Daß für die zur gleichzeitigen Deckung von Steuern-, Gemeinde- und Kriegsgeldern gemachten Exekutionskosten nur die einfache Gebühr in Anrechnung gebracht, und dabei überhaupt rücksichtlich der Regulirung und Vertheilung dieser Kosten die Bestimmungen der diesseitigen Beschlüsse vom 25. Juni 1822, Intelligzbl. № 100, und 25. November 1824, Intelligzbl. № 327, beachtet werden.

Von dem strengen Vollzuge dieser sowie der vorstehenden Verfügung haben sich die Königl. Steuerkontrolämter bei Gelegenheit ihrer Amtsreisen und der periodischen Kassenverifikationen persönlich zu überzeugen und die entdeckten Zuwiderhandlungen anher zur Anzeige zu bringen.

Art. 3. Von mehreren Einnehmern sind in den ungiebigen Gewerbsteuerverzeichnissen die Patentstempelgebühren unter den zu vergütenden Rückständen aufgenommen, und darin entweder besonders ausgeworfen oder was noch fehlerhafter ist, in dem Ansatze der Gewerbsteuerquoten begriffen. Dieses Verfahren führt auf die Ueberzeugung, daß die betreffenden Kassenbeamten sich mit den bestehenden Vorschriften über die Verrechnungsweise der befraglichen Gebühren nicht genug vertraut gemacht haben. Man will daher dieselben auf die Bestimmungen des Art. 6 der Instruktion vom 20. August 1818 ad Nrm. 10244 Fi. hiemit wiederholt aufmerksam machen, denen gemäß die noch nicht beschriebenen Patentblätter, von welchen wegen irriger Besteuerung oder wegen der Unzahlfähigkeit der Debenten noch kein Gebrauch gemacht worden ist, den Königl. Rentämtern unter Angabe des erfolgten Steuerentladungsbeschlusses und gegen Rückvergütung des Betrags wieder zurückgegeben werden können.

§. 73. Verfügung der Königl. Kreisregierung vom 29. April 1836, Amtsbl. №. 33, p. 236, die Gebühren der Steuerboten betr.

Da sich über die Anwendung der Entschließung vom 1. März 1827 (Intelligenzblatt S. 243) und resp. vom 25. April 1822 (Intelligenzbl. S. 417), in Betreff der von den Steuerboten zu beziehenden Gebühren bei angesetzten aber nicht vollzogenen Pfändungen Anstände und Zweifel ergeben haben, so sieht sich die unterzeichnete Stelle veranlaßt, hierüber Nachstehendes zu bestimmen:

In allen Fällen, wo der Steuerbote sich zu einem Debenten außerhalb seines Wohnsitzes begibt, um eine Pfändung vorzunehmen, letztere aber aus dem Grunde unterlassen muß, weil die Bezahlung des Rückstandes vor dessen Ein-

treffen geleistet worden ist, hat der Steuerbote als Entschädigung für die vorgenommene Reise, zwanzig Kreuzer zu beziehen.

Diese Vergütung kann jedoch nicht in Anspruch genommen werden, wenn die Bezahlung schon drei Tage vor dem Eintreffen des Steuerboten geleistet worden ist, oder wenn der Debent den Steuerboten noch vor dem Tage der Ankunft desselben, von der geschehenen Bezahlung, unter Vorzeigung der Quittung, in Kenntniß gesetzt hat, was von dem Steuerboten unter Bemerkung des Tages auf der Quittung, zu bestätigen ist.

§. 74. Verfügung der Königl. Regierung des Rheinkreises vom 25. Juli 1836, Amtsbl. № 36, p. 412, die Zustellung der Mahnzettel und Zahlbefehle von Seiten der Steuerboten betr.

Die Zustellung der Mahnzettel und Zahlbefehle an die Steuer- und Gemeinde-Debenten hat gemäß §. 107 der Verordnung vom 28. Juli 1818 und §. 123 der Instruktion vom 17. November 1826 — durch die Steuerboten selbst und zwar bei Strafe der Entlassung zu geschehen. — Ist jedoch die persönliche Zustellung an den Debenten wegen Abwesenheit des letztern oder seiner Familienglieder unmöglich, so wird genehmigt, daß die Mahnzettel und Zahlbefehle in einem solchen Falle ausnahmsweise dem Ortsvorstande oder in dessen Abwesenheit dem Adjunkten übergeben werden, um deren Zustellung durch einen Gemeindediener bei der Rückkehr der Debenten zu befehlen.

Auf den Zwangsakten ist die Ueberlieferung an den Ortsvorstand zu bemerken, und die Steuerboten werden beauftragt, diese Akten in ein besonderes fortlaufendes Register einzutragen, welches

a) die Natur des Aktes,

b) das Datum desselben,

c) den Namen des Debenten,

d) dessen Wohnort,

e) die Gattung und den Betrag des Rückstandes, und

f) die Bestätigung des Ortsvorstandes oder dessen Adjunkten enthält, — daß der Steuerbote die persönliche Zustellung der vorbezeichneten Zwangsakten wegen Abwesenheit der Debenten nicht habe bewerkstelligen können, und dieselben dem Aussteller der Bescheinigung übergeben haben.

§. 75. Verfügung der Königl. Kreisregierung vom 26. Juli 1836, Amtsbl. № 38, p. 435, die Verrechnung der Exekutionskosten bei Steuer- und Gemeindegefällen betr.

Um sowohl die Uebersicht der auf die Beitreibung der Steuer- und Gemeindegefälle erlaufenden Kosten zu erleichtern, als auch die Abrechnung mit den Steuerboten über die ihnen zustehenden Gebühren zu beschleunigen, findet sich die unterzeichnete Stelle veranlaßt, Nachstehendes zu verfügen:

1. Vom nächsten Rechnungsjahre anfangend sind die auf die Beitreibung der Steuer- oder Gemeindegefälle erlaufenden Kosten und Gebühren in dem Steuer- und Gemeinde-Einnahmsjournale bei dem veranlassenden Einnahmsartikel einzutragen, und es ist zu diesem Behufe in den genannten Journalen eine besondere Rubrik beizufügen (wie dieses bei einigen Einnehmereien bereits stattgefunden hat).

2. Am Schlusse jeden Monats oder längstens alle drei Monate ist mit dem Steuerboten über die erhobenen Gebühren vollständige Abrechnung zu pflegen, und von letzterem der empfangene Betrag zu quittiren.

3. Die nach §. 206 und 207 der instruktiven Verordnung über das Steuerwesen von 1818 von den Steuereinnehmern zu führenden Exekutionskosten-Register und Nachweise sind vom künftigen Etatsjahre anfangend nach dem beigefügten Formulare anzulegen, wobei genehmigt wird, daß nicht blos bei den Mahnzetteln, sondern auch bei den Zahlbefehlen die namentliche Einschreibung unterbleibe und dieselben lediglich summarisch am Schlusse des Monats in das Exekutionsregister eingetragen werden.

Steuer-Einnehmerei
. . . .

Register
über
die von dem Steuer-Einnehmer N. gegen die rückständigen Steuerpflichtigen in Vollzug gesetzten Zwangsmittel.

Ordnungs-nummer.	Namen des Debenten.	Wohnort.	Datum der Zwangsakten.	Betrag der Exekutionskosten für											Be-merkungen.
				Mahnzettel.	Zahlbefehle.	Pfändungs-protokolle.	Zeugengebühren.	Aufbewahrung der gepfändeten Objekte.	Bekanntmachung des Verkaufs.	Verkaufs-protokoll.	Zeugengebühren.	Besondere Kosten.	Stempel und Einregistrement.	Total.	

Einnehmerei . . . .

Kanton . . . .

Nachweis

über

die während des ..ten Quartals 18.. in der Steuer-Einnehmerei .... gegen rückständige Steuerdebenten in Vollzug gesetzten Zwangsmittel und den Betrag der hierauf erlaufenen Kosten.

Anzahl der				Betrag der Kosten											Bemerkungen.
Mahnungen.	Zahlbefehle.	Pfändungen.	Versteigerungen.	Mahnungen.	Zahlbefehle.	Pfändungs-protokolle.	Zeugengebühren.	Aufbewahrung der Gegenstände.	Bekanntmachung des Verkaufs.	Versteigerungs-protokoll.	Zeugengebühren.	Besondere Kosten.	Stempel und Enregistrement.	Total-summe.	

§. 76. Erlaß der Regierungs-Finanzkammer vom 22. November 1837, Amtsbl. № 69, p. 562, die Verrechnung der Exekutionskosten für die Steuer- und die Gemeindegefälle betr.

Durch mehrere Beschwerden der Steuerboten und durch amtliche Berichte ist man zur Kenntniß gelangt, daß der §. 2 des Ausschreibens vom 26. Juli v. J. (Amtsbl. S. 435) von vielen Steuer- und Gemeindeeinnehmern entweder gar nicht, oder nicht in der vorgeschriebenen Weise vollzogen worden ist. Man sieht sich hiedurch veranlaßt, den Vollzug jener Verfügung den Steuer- und Gemeindeeinnehmern von Neuem nachdrücklichst einzuschärfen, und die Königl. Steuerkontrollämter mit der besondern Aufsicht darüber zu beauftragen. Zu dem Ende werden letztere angewiesen, bei ihren Visitationen jedesmal von dem Stande der zwischen den Einnehmern und Steuerboten gepflogenen Abrechnungen genaue Einsicht zu nehmen, und die Resultate derselben in ihre Kassenverifikationsprotokolle mit den allenfalls nöthig scheinenden Bemerkungen niederzulegen, unter Angabe des von einer Abrechnung zur andern verflossenen Zeitraumes der den Steuerboten geschuldeten, der an sie bezahlten und der noch rückständigen Gebühren, dann der Ursachen dieser Rückstände, um darnach die gegen den säumig befundenen Theil zu ergreifenden Maaßregeln bemessen zu können.

§. 77. Beschluß der Königl. Regierungs-Finanzkammer vom 28. April 1838, Amtsbl. № 25, p. 204, die Nachweisung der Exekutionskosten bei Steuer- und Gemeindegefällen betr.

Aus den eingekommenen vierteljährigen Exekutionskosten-Nachweisen der Steuer- und Gemeindeeinnehmer und aus den begleitenden Berichten mehrerer Königl. Rentämter, hat man sich überzeugt, daß die §§. 206 und 207 der instruktiven Verordnung vom 28. Juli 1818, und das Ausschreiben vom 26. Juli 1836 (Kreisamts- und Intelligenzblatt S. 435), von vielen Einnehmern unrichtig aufgefaßt und vollzogen werden, und darum der Zweck jener Vorschriften unerreicht bleibt.

Um diesem Uebelstande zu begegnen wird verfügt:

1. Da das durch §. 206 der instruktiven Verordnung vorgeschriebene Register über sämmtliche Exekutionskosten geführt werden soll, so sind in dasselbe nicht blos diejenigen, welche durch die Beitreibung der Steuern, sondern auch jene, welche durch die Beitreibung der Gemeindegefälle veranlaßt werden, einzutragen.

2. Der zufolge §. 207 der instruktiven Verordnung nach dem Register zu fertigende Quartalnachweis hat ebenfalls die durch die Beitreibung der Steuern sowohl als der Gemeindegefälle erwachsenen Kosten zu enthalten.

3. Statt der Formulare XIII. und XIV. der instruktiven Verordnung sind die durch Ausschreiben vom 26. Juli 1836 modifizirten Formulare für das Exe-

kutionskosten-Register und für den Quartalsnachweis zu befolgen; zu Letzterem ist ein halber Bogen in gewöhnlichem Aktenformat zu verwenden.

4. Die summarische Uebersicht über den Stand der Steuererhebung (Formular XV. der instruktiven Verordnung), wodurch der Steuereinnehmer der ihm vorgesetzten Kasse periodisch Rechenschaft über seine Amtsthätigkeit in Bezug auf die direkten Steuern resp. Staatsgefälle abzulegen und die Ausstände zu rechtfertigen hat, ist nach wie vor an diese Kasse (Bezirkskasse resp. Rentamt) einzusenden.

— Die Verfügung der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern und der Finanzen, vom 5. Mai 1840, Amtsbl. № 28, p. 177, die Kassa- und Buchführung der Steuer- und Gemeinde-Einnehmer, siehe 1. Buch, §. 214.

§. 78. Verfügung der Königl. Regierungs-Finanzkammer vom 13. October 1840, Amtsbl. № 62, p. 380, die Zustellung der Mahnzettel und Zahlbefehle an rückständige Debenten, welche außer dem Kantone ihrer Besteuerung wohnen.

Die unterfertigte Stelle sieht sich veranlaßt, die Ausschreibung vom 1. August 1826 (Intelligzbl. p. 485) dahin zu erläutern, daß durchgehends derjenige Steuerbote, welcher Mahnzettel und Zahlbefehle zustellt, diese Zwangsakten selbst gefertigt haben muß, daß sonach, wenn der Steuerbote des einen Kantons jenen eines andern Kantons requirirt, den im letzteren Kantone wohnenden Restanten zu verfolgen, nicht der requirirende, sondern der requirirte Steuerbote die Mahnungen und Zahlbefehle auszustellen habe.

Hiebei darf jedoch die Bestimmung des §. III. p. LXXI. der instruktiven Verordnung nicht aus dem Auge gelassen werden, wonach der Einnehmer in solchen Fällen aus der nach §. 92 ibid. gefertigten Ausstandsliste einen Auszug machen und diesen von dem Ortsvorstande seines Wohnortes bescheinigten Auszug dem ihm zugetheilten Steuerboten einzuhändigen hat, welcher letztere diesen Auszug seiner Requisition an den Steuerboten des Wohnorts des Restanten beifügen muß. Ohne diesen, von dem Ortsvorstande des Wohnorts des Debenten visirten Auszug darf der requirirte Steuerbote keine Verfolgung vornehmen.

Die Königl. Rentämter werden hiermit angewiesen, den Steuerboten ihrer Amtsbezirke über gegenwärtige Verfügung umständliche Belehrung zu ertheilen und mit den Steuerkontrolämtern deren pünktliche Befolgung zu überwachen.

§. 79. Verfügung der Königl. Regierung, Kammer der Finanzen, vom 27. August 1842, Amtsbl. № 57, p. 475, die Steuererhebung betr.

Nach §. 43 und 48 p. LXII. und LXIII. der instruktiven Steuerverord-

nung vom 16. Juli 1818 ist der Steuereinnehmer verpflichtet, dem Königl. Rentämte seine Hebrolle vorzulegen, so oft er hiezu aufgefordert wird.

Zur Vermeidung von Anständen, und insbesondere um den gehörigen Fortgang der Perception nicht zu stören, wird hiemit nachträglich angeordnet, daß die Rückgabe dieser Rollen, wenn sie ausnahmsweise nicht sogleich möglich ist, jedenfalls längstens binnen zweimal vier und zwanzig Stunden stattfinden müsse. — Hienach haben sich die Königl. Rentämter genauest zu achten.

Drittes Capitel.
Steuerbeschwerden.

5. Band, p. 398.

— Die Verfügung der Königl. Regierung des Rheinkreises, Kammer der Finanzen, vom 29. Juli 1835, Amtsbl. №. 35, p. 363, die Behandlung der Steuernachlässe, siehe unten, §. 150.

Zweiter Abschnitt.

Zweite Unterabtheilung.

Viertes Capitel.
Kataster.

5. Band, p. 428.

§. 80. Königl. Verordnung vom 1. Februar 1834, Amtsbl. №. 29, p. 303, das Verfahren bei den Steuerumschreibungen im Rheinkreise betr.

Ludwig, K.

Wir haben zum Vollzuge der Bestimmungen des §. 98 der Instruktion vom 19. Januar 1830 über Liquidirung, Katastrirung und Umschreibung der definitiven Grundsteuer, auf den Antrag Unseres Staatsministers der Finanzen, und nach Vernehmung Unsere's Staatsraths, der nachstehenden Instruktion über das Verfahren bei den Steuerumschreibungen im Rheinkreise Unsere allerhöchste Genehmigung ertheilt, und befehlen, daß solche durch das Amtsblatt des Rheinkreises öffentlich bekannt gemacht werde.

Instruktion
für die Umschreibung der definitiven Grund- und Häusersteuer im Rheinkreise.

Art. 1. Die Umschreibungen des Katasters haben die jährlich in dem Güterbesitzstande vorgegangenen Veränderungen zum Gegenstande, und bezwecken die immerwährende materielle und formelle Fortführung und Evidenthaltung des Katasters für jeden gültigen Veränderungsfall, welcher sich vom Tage des Abschlusses und der völligen Richtigstellung des Katasters anfangend auf was immer für eine Art und Weise hinsichtlich der wechselnden Besitzer, des Umfanges des Besitzstandes und der besondern Eigenthümlichkeit der Steuerobjekte in der Zeitfolge ergibt; dergestalt, daß das Urkataster die erste Gegenwart, das

Umschreibkataster das geschichtliche Ergebniß der Aenderungen, beide zusammen aber demnach den Stand der jedesmaligen letzten Gegenwart im Ganzen und in den Theilen klar und anschaulich darstellen.

Art. 2. Umschreibungen sind vorzunehmen bei allen Veränderungen, welche sich entweder mit den Personen der Besitzer oder in der Art und Weise des Besitzes, oder mit den katastrirten Besitzungen wirklich ereignen, es möge solches geschehen durch freiwillige Abtretung, Schenkung, Tausch, Kauf, Erbschaft, in Folge gerichtlicher Urtheile und Zwangsveräußerungen, durch Elementarereignisse oder sonstige Zufälle; es möge hiedurch eine bleibende Steuermehrung oder Minderung entweder absolut oder blos in Bezug auf die Zahlungspflichtigen veranlaßt werden.

Art. 3. Aus dem (Art. 1 und 2) vorangeschickten Begriff der Umschreibungen und der Bezeichnung ihrer Objekte geht hervor, daß

a) die Umschreibungen (das Ab- und Zuschreiben) in eigens zu führenden Umschreibkatastern behandelt werden müssen, und

b) nur ausnahmsweise Umschreibungen von gewisser Art im Urkataster selbst vorgenommen werden können.

Zu diesen letzteren gehören die Berichtigungen der ursprünglichen Steueransätze in Folge von Reklamationsentscheidungen; indem das Urkataster nur dann als völlig abgeschlossen zu betrachten ist, wenn über die in dem gesetzlich festgesetzten Termin erhobenen Beschwerden definitiv erkannt seyn wird.

Diese im Reklamationswege herbeigeführten Berichtigungen sollen nur von der Königl. Steuerkatasterkommission oder in speziellem Auftrage derselben durch das betreffende Königl. Steuerkontrollamt mit rother Tinte vorgenommen, und sodann unter Anführung des erlassenen Reklamationsbeschlusses als richtig bescheiniget werden.

Art. 4. Die Grundlage der Umschreibungen bildet das Güterwechselbuch. Letzteres ist bestimmt alle in dem Art. 2 erwähnten Besitzveränderungen aufzunehmen, welche sich während dem Laufe des Jahres sowohl hinsichtlich der Feldgüter als der Häuser ergeben.

Art. 5. Ein solches von dem Ortsvorstande Blatt für Blatt numerirtes und paraphirtes Güterwechselbuch wird in jeder Steuergemeinde aufgelegt, und von dem Ortsvorstande nach dem unter № 1 beigefügten Muster geführt, welcher auf dem Titelbogen desselben das Datum seiner Eröffnung oder Auflage zu bescheinigen hat.

Das Güterwechselbuch soll alle Jahre neu angelegt, und ihm daher für jeden Jahrgang nur eine solche Anzahl von Bogen gewidmet werden, als nach bisheriger Erfahrung zum Vortrage der in der betreffenden Gemeinde im Laufe eines Jahres wahrscheinlich erfolgenden Grundeigenthumswechsel für ausreichend zu erachten sind. Den Ortsvorständen wird zur Pflicht gemacht, die in dem Muster № 1 vorgeschriebenen Rubriken mit der größten Pünktlichkeit auszufüllen.

Art. 6. Die Einschreibungen der betreffenden Besitzstandswechsel geschehen auf Betreiben der Interessenten und auf den Grund einer von letzteren unterschriebenen Deklaration, worin das der Veränderung unterworfene Grundstück genau mit allen im Kataster enthaltenen Bezeichnungen beschrieben, und der Name und Wohnort des neuen Eigenthümers angegeben seyn muß.

Diese Deklaration soll zugleich die Natur und das Datum des Aktes, auf welchen sich der Besitzwechsel gründet, enthalten, und durch das Original oder eine vidimirte Abschrift, oder einen vidimirten Auszug des Aktes belegt seyn, damit sich der Ortsvorstand von der Richtigkeit des Besitzwechsels überzeugen könne.

Im Falle die Interessenten keinen Erwerbstitel aufzuweisen vermögen, dürfen dessen ohngeachtet die Vormerkungen der stattgefundenen Güterwechsel nicht verweigert werden, wenn beide Partheien, nämlich jene, von welcher und jene, an welche das Eigenthum übergeht, erscheinen und eigenhändig ihre Deklaration in dem Güterwechselbuche unterzeichnen. Damit jedoch solche Deklaranten aus Mißverständniß oder Unkenntniß der betreffenden Gesetze nicht zu Schaden kommen, sind sie durch den Ortsvorstand auf die Vorschrift des Art. 4 des Gesetzes vom 27. Ventose IX. aufmerksam zu machen, vermöge dessen alle derlei Mutationen auch bei dem einschlägigen Rentamte erklärt und die entsprechende Einregistrirungsgebühr innerhalb dreier Monate, vom Tage des Besitzantrittes gerechnet, entrichtet werden muß, widrigenfalls sie sich der Strafe der doppelten Gebühr aussetzen.

Art. 7. So lange die Besitzstandsveränderung nicht im Güterwechselbuche vorgemerkt ist, wird der frühere Eigenthümer in der Hebrolle für das betreffende Grundstück als steuerpflichtig fortgeführt, und er oder seine Erben können durch Zwangsmittel zur Entrichtung der darauf haftenden Steuern angehalten werden, vorbehaltlich jedoch ihres Rückgriffes an den neuen Eigenthümer.

Vernachläßigen die Partheien ihre Erklärungen über die dem Ortsvorstande zur Kenntniß gekommenen Besitzstandsveränderungen zu machen, so sind dieselben von letzterm amtlich dazu aufzufordern.

Art. 8. Die Einschreibungen müssen regelmäßig und in chronologischer Reihenfolge, sowie die Veränderungsfälle zur Anmeldung kommen, vollzogen, und dürfen unter keinem Vorwande bis zum Ende des Jahres verschoben werden. Damit die Königl. Steuerkontrolämter in der rechtzeitigen Aufstellung der summarischen Mutterrollen kein Hinderniß erfahren, sollen die befraglichen Güterwechselbücher jedes Jahr zu der hiefür festgesetzt werdenden Zeit von dem Ortsvorstand und den Steuervertheilern abgeschlossen, und dieser Abschluß von denselben unterzeichnet werden.

Art. 9. Ueber die Form und den Rubrikenbau des Grundsteuerumschreibkatasters gibt das angeschlossene Muster № 2 den gehörigen Aufschluß.

Damit dasselbe zum mehrjährigen Gebrauche dienen könne, ist es nöthig, daß bei jedem Eigenthümer nach dem Umfange seines Besitzthumes und den

muthmaßlich darin stattfindenden Mutationen hinlänglich freier Raum für die deßfallsigen Vorträge gelassen werde. Eben so ist eine nach Bedeutenheit der betreffenden Gemeinde größere oder geringere Anzahl von Blättern am Ende des letzten Bandes für den Eintrag neuer Güterbesitzer frei zu lassen, und dann das Register mit einem alphabetischen Namensverzeichnisse sämmtlicher darin enthaltenen Steuerpflichtigen unter Hinweisung auf die betreffenden Folien zu schließen.

Art. 10. Die Umschreibungen zerfallen hinsichtlich ihrer speziellen Vortragsbehandlung im Umschreibkataster so verschieden auch die einzelnen Fälle seyn mögen in drei Hauptabtheilungen, nämlich:

a) Zugänge neuen Besitzthums,
b) Abgänge vom vorigen Besitzstande,
c) Aenderung in der Eigenschaft des katastrirten Besitzes.

Art. 11. Die von den Grund- oder Hauseigenthümern zu tragenden Steuerquoten werden jedes Jahr nach dem neuesten Besitzstande regulirt, folglich nach der durch das Urkataster festgesetzten Basis, jedoch unter Abzug der inzwischen stattgehabten Güterabtretungen und mit Hinzurechnung der neu acquirirten Eigenthumsartikel.

Da nun nach der Regel (§ 77 des Grundsteuergesetzes) in den definitiv abgeschlossenen Urkatastern außer der Hinweisung auf die Folien der Umschreibkataster und den besonders gestatteten Fällen keine weitern Vormerkungen und Verträge mehr gemacht werden dürfen, so wird es zur klaren Darstellung des Mutationsgegenstandes nöthig, daß zuvörderst in den Umschreibkatastern der in dem Urkataster aufgeführte Besitzstand jedoch nur summarisch, d. h. im Endresultate hinsichtlich des Flächengehaltes, der Verhältnißzahl des steuerbaren Ertrags und der einfachen Grundsteuer übertragen wurde.

Art. 12. Alle Zugänge d. h. Besitzerwerbungen werden sodann genau in derselben Form und Inhaltsvollständigkeit wie in dem ursprünglichen Kataster dem mit seinem Hausnummer im Umschreibregister aufgeführten Eigenthume unmittelbar unter dem Total des vorjährigen Besitzstandes zugeschrieben, ihr Flächengehalt, Verhältnißzahl und einfache Steuer zu jenen des vorigen Besitzstandes addirt, und solcher Gestalt die Größe der Beitragspflichtigkeit für das betreffende Steuerjahr festgestellt.

Art. 13. Haben im Laufe des Jahres auch Abgänge stattgefunden, so werden die abgetretenen Parzellen auf gleiche Weise und eben so vollständig unter dem im vorstehenden Artikel erwähnten Aktivbesitzstande vorgetragen, und ihr Total, wie das Formular № 2 zeigt, an dem Gesammtbetrage des letzteren in Abzug gebracht, so daß der betreffende Steuerpflichtige jedesmal nur nach seinem wirklich verbleibenden Besitzstande angezogen wird.

Auf gleiche Weise wird verfahren, wenn der Mutationsgegenstand nur Theile einer Parzelle ausmacht; in diesem Falle muß jedoch vordersamst die Steuerbasis der bezüglichen Theile nach ihrem Flächengehalte ausgemittelt

werden. Diese Ausmittlung ist um so weniger Schwierigkeiten unterworfen, als zu Folge des §. 31 des Grundsteuergesetzes grose Grundstücke nur bei durchaus gleichförmiger Güte und Lage in ein und dieselbe Klasse gesetzt werden. Wenn inzwischen bei kleineren Parzellen, besonders bei solchen, welche sich längs der Abhänge von Bergen hinziehen, die obige gesetzliche Bestimmung nicht in Anwendung gebracht werden konnte, so soll bei stattgefundenen Theilungen nach verschiedenen Bonitätsabstufungen die Vertheilung der Steuer auch unter Berücksichtigung dieser letzteren geschehen. Im Falle ein Steuerpflichtiger seine sämmtlichen Grundstücke veräußert, wird sein ganzer Besitzstandsposten durchstrichen und die Bestandtheile desselben den verschiedenen neuen Erwerbern zugeschrieben. Geht der ganze Besitzstand an einen einzigen neuen Erwerber über, so tritt eine blose Namensumschreibung in der Art ein, daß im Urkataster und Umschreibkataster der Name des frühern Besitzers durchstrichen, mit rother Tinte „ab" dazu bemerkt, im Umschreibkataster aber in die Rubrik: Vortrag der Ab- und Zugänge: der Name des neuen Erwerbers nebst dem Titel ꝛc. eingetragen wird.

Art. 14. Betrifft die Umschreibung blos eine veränderte Eigenschaft des katastrirten Besitzes, so wird die Parzelle, bei welcher eine Veränderung vorgegangen ist, mit allen ihren im Urkataster enthaltenen Bezeichnungen in dem Umschreibkataster bei dem betreffenden Eigenthümer vorgetragen und in der dafür bestimmten Kolumne die Natur und die Motive der statt gefundenen Veränderung spezifisch auseinander gesetzt. Handelt es sich von einer solchen Mutation, die eine Steuermehrung nach sich ziehet, so wird dieselbe als Zugang nach Art. 12 behandelt.

Tritt im Gegentheile eine Steuerminderung ein, so findet für diesen Abgang die Vorschrift des Art. 13 ihre Anwendung.

Art. 15. Solche Steuermehrungen ergeben sich, wenn z. B. Aerarialwaldparzellen veräußert werden, oder wenn der Besitzstand eines Steuerpflichtigen durch Alluvionen einen neuen Zuwachs von nicht besteuerten Gründen erhält, oder wenn ursprünglich steuerfreie und mit keiner Bonitätsklasse versehene Grundstücke, wie z. B. Straßen, Wege, öffentliche Plätze, Kirchhöfe, kahle Felsen, und durch Naturereignisse überkieste oder verschüttete Plätze, unausgetrocknete Sümpfe, in so ferne sie keinen Ertrag an Weide und Streu gewähren ꝛc. ꝛc. in nutzbares und steuerbares Eigenthum übergehen; wo sie dann nach §§. 33 und 34 des Grundsteuergesetzes in die geeignete Klasse der Ortsflur zu setzen, und ihnen die entsprechende Verhältnißzahl sammt Steuerbelegung auszuwerfen ist. (§. 76 des Grundsteuergesetzes.)

Dadurch sind übrigens für solche unsteuerbare Objekte, wenn sie künftig zur Kultur gebracht werden, die dermalen gesetzlich bestehenden und durch Beobachtung vorgeschriebener Förmlichkeiten bedingten Grundsteuerfreijahre zur Ermunterung der Kultur nicht aufgehoben. (Gesetz vom 3. Frimaire 7, Art. 111—114, Art. 117, 118.)

Durch die entsprechenden Vormerkungen im Umschreibkataster ist der Vollzug dieser Bestimmungen zu sichern.

Bei Grundstücken aber, die schon zur Zeit der Katasteraufnahme als steuerbar erkannt werden, bleibt die bei dem Eintritt in die definitive Besteuerung festzustellende Verhältnißzahl nach abgelaufenem Reklamationstermine und beschiedenen Reklamationen unverändert, auch wenn später eine Verminderung oder Erhöhung der Kultur oder auch eine Veränderung der Kulturart eintritt; (§. 3 des Grundsteuergesetzes) jedoch unbeschadet des Fortgenusses der den Steuerpflichtigen allenfalls bereits zugestandenen Steuerfreijahre, bis zum Ablaufe der gesetzlichen Frist; zu welchem Behufe die geeigneten Vormerkungen in den Umschreibkatastern durch das Königl. Steuerkontrollamt zu machen sind.

Art. 16. Steuerminderungen wegen veränderter Eigenschaft des katastrirten Besitzes haben statt, wenn ein steuerbarer Grund in einen steuerfreien übertritt, z. B. ein Acker, welcher zu einer neuen Straßenanlage gezogen wird, oder welcher in Folge einer bleibenden Flußrektifikation, oder durch Naturereignisse gänzlich oder zum Theil aus der Kathegorie des nutzbaren Eigenthums verschwindet.

Art. 17. Wenn die Umschreibungen vorläufige Vermessungen d. h. die Nachtragung der Veränderungen in den Figuren der Grundstücke erfordern, so können diese nur von den für diesen Zweck geprüften und recipirten Geometer jedoch nach Wahl der Besitzer, welche auch die Kosten zu tragen haben, vorgenommen werden (Gesetz §. 81). Die Steuerkontrollämter haben darauf zu wachen, daß hinsichtlich der Kostenberechnung kein Uebermaaß zum Nachtheil der Partheien statt finde, und daß die Wahl stets gehörig qualifizirte Geometer treffe, damit nur brauchbare Plan- und Flächenberechnungsarbeiten geliefert werden. Diese Arbeiten müssen am Ende des Jahres der Königl. Steuerkatasterkommission Behufs der Nachträge und Mutationen der Katasterpläne zur technischen Prüfung und Genehmigung vorgelegt werden, damit auf den Steinplatten, worauf die Katasterpläne lithographirt sind, für alle Zukunft die sich ergebenden Figurenveränderungen der Vermessungsobjekte nachgetragen und hiedurch die lithographirten Steuerpläne stets der Gegenwart treu erhalten werden.

Art. 18. Bei den oben erwähnten Ab- und Zugängen muß jedesmal in der betreffenden Kolumne des Umschreibkatasters das Folium angegeben werden, auf welchem die Acquirenten oder die Eigenthümer der abgetretenen Parzellen erscheinen; eben so sind die Nummern dieser Folien auch im Urkataster vorzumerken.

Um nach mehrjährigem Ab- und Zuschreiben den schnellen Ueberblick über die jederzeit verbleibenden Bestandtheile des Besitzaktivstatus zu erhalten, und die Ertheilung deßfallsiger Auszüge zu erleichtern, haben die mit dem Umschreibegeschäfte beauftragten Steuerkontrollämter im Urkataster die jedesmaligen Abgänge durch das Wörtchen ab mit rother Tinte zu bezeichnen.

Art. 19. Für die Häusersteuer werden, gleichwie für die Grundsteuer besondere Umschreibkataster auf den Grund der deßfallsigen Urkataster angelegt. Die Behandlung des Ab- und Zuschreibens geschieht auf die in dem Art. 11—13 angeordnete Weise. Bei neu erbauten oder abgerissenen Häusern kommen die nämlichen Vollzugsvorschriften wie bei den sub Art. 14, 15 und 16 aufgeführten Fällen in Anwendung. Nur ist gehörig darauf zu wachen, daß die den Eigenthümern neuer Gebäude durch den §. 37 des Häusersteuergesetzes bewilligte Anzahl von Freijahren nicht überschritten werde, weßwegen der Zeitpunkt, in welchem der Dachstuhl aufgerichtet worden, sowie jener, an welchem die Steuerbefreiung zu Ende gehet; genau in dem Umschreibkataster vorzumerken ist.

Art. 20. Die Form des Häusersteuerumschreibkatasters ist jener des Katasters selbst gleich, und die Behandlungsweise aus dem unter № 3 beiliegenden Formulare zu entnehmen. Die Haussteuerumschreibkataster können zwar in eigenen Bänden angelegt, aber auch den Haussteuerkatastern selbst in einer ermessenen Bogenzahl beigebunden und foliirt werden. In letzterem Falle brauchen nur jene Besitzer eingetragen zu werden, mit deren Häusern, und in der chronologischen Ordnung, in welcher sich hiebei Umschreibveränderungen ergeben.

Bei blosen Namensveränderungen der Hausbesitzer geschieht die Umschreibung ausnahmsweise im Urkataster selbst, so lange hiefür in der Kolumne: „Bemerkungen" Raum ist.

Art. 21. Da die Hausnummern einen wesentlichen Anhaltspunkt bei den Bezeichnungen sowohl auf dem Katasterplan als in den Steuerkatastern und Umschreibbüchern bilden, und mithin eine willkührliche Veränderung dieser Hausnummern große Inkonvenienzen auf das Besteuerungsgeschäft nach sich ziehen müßte, so soll keine neue Numerirung der Häuser oder eine Abänderung der in den definitiv katastrirten Gemeinden bereits bestehenden ohne Genehmigung Unserer Kreisregierung statt finden dürfen. Letztere kann nur dann ertheilt werden, wenn die Nothwendigkeit einer solchen Renovation genügend dargethan seyn wird.

Art. 22. Sind sämmtliche während des Laufes des vorhergehenden Jahres stattgefundene Gütermutationen in dem Umschreibkataster vorgetragen und ist somit die Steuerschuldigkeit oder das Soll der einzelnen Steuerpflichtigen ausgemittelt, so wird durch das Königl. Steuerkontrollamt zur Aufstellung der sogenannten summarischen Mutterollen (Formular № 4) als Grundlage der Steuerhebrolle für das laufende Jahr geschritten. In dieser nach alphabetischer Ordnung der Besitzer und in duplo anzufertigenden Mutterrolle ist die Steueranlagebasis eines Jeden nicht allein für die Grund- und Häusersteuer, sondern auch wie zeither für die Personal- und Mobiliarsteuer auszuwerfen, und am Ende der Gesammtbetrag mittelst einer Zusammenstellung der Seitenbeträge festzustellen. Eine Ausfertigung der summarischen Mutterrolle wird sodann

nach erhaltener Prüfung und Mitunterfertigung von Seite des Ortsvorstandes und der Steuervertheiler in dem hiezu bestimmt werdenden Termine der Königl. Kreisregierung zugesendet. Das Duplikat, dessen Anfertigung dem Bürgermeistereischreiber obliegt, bleibt bei dem Ortsvorstande deponirt, damit im Falle von Steuerreklamationen die nöthigen Erholungen daraus geschöpft werden können.

Art. 23. Gleich nach beendigtem Geschäfte des Ab- und Zuschreibens in dem Umschreibkataster, welches nach Wahl der Königl. Steuerkontrollämter entweder in den betreffenden Gemeinden oder unter gehöriger Obsorge gegen Verlustgefahr der einzusendenden Güterwechselbücher an ihrem Wohnsitze zu vollziehen ist, soll auch von diesen Beamten der unentgeldliche Nachtrag hinsichtlich der jährlich stattgefundenen Güterwechsel in den Auszügen (Partialkataster) der Betheiligten gemacht werden (§. 70 des Gesetzes) zu welchem Behufe diese Aktenstücke durch die Ortsvorstände einzusammeln und dem Königl. Steuerkontrollamt gegen Empfangsbescheinigung zuzustellen sind. Die Gemeinden können auf ihre Kosten sich Duplikate der Umschreibkataster herstellen und fortführen lassen.

Art. 24. Der Königl. Kreisregierung wird zur Pflicht gemacht, über die Fortführung und Evidenthaltung des Katasters strenge zu wachen. Der Königl. Steuerinspektor ist angewiesen, bei seinen jährlichen Rundreisen der Untersuchung des Katasterumschreibgeschäftes die größte Aufmerksamkeit zu widmen und jede entdeckte Zuwiderhandlung gegen die bestehenden Vorschriften zur Anzeige der Königl. Kreisregierung zu bringen.

Muster № 1.

Rheinkreis Kanton

Güterwechselbuch
der
Gemeinde N. N.

Gegenwärtiges Register, enthaltend Bögen, wurde von dem unterzeichneten Königl. Landkommissariat Blatt für Blatt numerirt und paraphirt.

Die Eröffnung des gegenwärtigen Registers hat den 2c. stattgefunden.

Das Bürgermeisteramt,

Ordnungsnummer.	Datum der Erklärung.	Namen, Gewerbe und Wohnort der bisherigen Eigenthümer.	Haus- oder Besitznummer.	Bezeichnung der im Eigenthume wechselnden Güter.									
				Natur derselben.	Laufende Plan-No.	Fläche		Bonitätsklasse.	Verhältnißzahl des steuerbaren Ertrags.		Einfache Grundsteuer.		
						Tagwerk.	Dezimalen.		Ganze	Zehntl.	fl	Xr	hl

Namen, Gewerb und Wohnort des neuen Eigenthümers	Haus- oder Besitz-№	Bezeichnung des Eigenthumswechsels.				Rentamtliche Einregistrirung.		
		Titel desselben, ob Kauf, Tausch Schenkung, Erbschaft.	Datum des Akts.	durch wen verfaßt, ob durch Notar oder unter Privatunterschrift.	Unterschrift des Deklaranten.	Namen des Rentamtes, bei welchem.	Datum desselben.	Allegirung der rentamtlichen Register.

Muster Nº 2.

Rheinkreis. Kanton

Grundsteuer-Umschreibkataster der Steuergemeinde N.

Angefangen den

Ortschaft . . . . . Heiligenstein

Haus- oder Besitz-Nº 65.

Besitzer Heinrich Koch

Seite 44.

Laufende Plannummer.	Feldlage oder Gewann, Natur oder Kulturart der Grundstücke.	Flächeninhalt: Tagwerk.	Flächeninhalt: Dezimalen.	Bonitätsklasse.	Verhältnißzahl des steuerbaren Ertrags.	Einfache Grundsteuer ƒl	Einfache Grundsteuer Xr	Einfache Grundsteuer ₰	Vortrag über Natur und Datum des Titels der Ab- und Zugänge, dann sonstige Bemerkungen.	Seite: Wo der Abgang hingekommen.	Seite: Wo der Zugang hergekommen.
	Total des ursprünglichen Besitzstandes Ende Jahr 18 . . laut Kataster Seite 11	9	90		71. 6	1	13	5			

(Die Spalten von „Laufende Plannummer“ bis „Einfache Grundsteuer“ stehen unter der gemeinsamen Überschrift „Besitzstand und dessen Ab- und Zugänge.“)

Laufende Plannummer.	Besitzstand und dessen Ab- und Zugänge. Feldlage oder Gewann, Natur oder Kulturart der Grundstücke.	Flächeninhalt. Tagwerk.	Flächeninhalt. Dezimalen.	Bonitätsklasse.	Verhältnißzahl des steuerbaren Ertrags.	Einfache Grundsteuer fl	kr	₰	Vortrag über Natur und Datum des Titels der Ab- und Zugänge, dann sonstige Bemerkungen.	Seite: Wo der Abgang hingekommen.	Seite: Wo der Zugang hergekommen.
	Zugang im Jahre 18 . .								Beide Grundstücke laut Notariatsakt vom 20. Mai 18 . . von Joseph Fuchs zu Dudenhofen H. № 6 erkauft		
130	Acker im Spitzweg		56	9	5, 0		5	—			
210	Wiese am Davidsbrunnen . . .		57	8	4. 6		4	5		—	17
	Total . .	1	13		83, 2	1	23	2			
	Abgang im Jahre 18 . .								Laut Privatakt vom 6. October 18 . . der an Joseph Hecht, Schneider zu Heiligenstein, Besitzer № 13, verkauft . .		
70	Acker im Gässelspfad		72	9	6. 5	—	6	4			
77	Wiese im Moorgrund		50	1	0. 5	—	—	4		22	—
	Summa des Abgangs .	1	22		7. 0	—	7	—			
	Verbleibt für 18 . . .	9	81		76. 2	1	16	2			

Muster № 3.

Haussteuer-Umschreibkataster der Steuergemeinde Laibstadt.

Jahrgang 18 32/33.

Haus-№	Namen und Stand des Hausbesitzers.	Des Hauses: Bezeichnung im Allgemeinen.	Des Hauses: Plan-Nummer.	Wirklicher Flächeninhalt: Tagwerk	Wirklicher Flächeninhalt: Dezimalen.	Verhältnißzahl: nach der 30sten Bonitätsklasse.	Verhältnißzahl: nach dem Miethertrage.	Einfache Haussteuer: fl	Einfache Haussteuer: kr	Einfache Haussteuer: ₰	Seite des Umschreibkatasters.	Bemerkungen. Seite.
1	Laibstadt. Obermüller, Franz Besitzstand . . .	Bernloher	6	1	37	—	75, 0	.	.	.	1	
	Zugangs-Umschreibung. Wegen der am 23. Dezember 1832 ausgelaufenen Steuer-Freijahre .	. . . .	.	.	.	.	.	1	15	.	.	
		Sohin Besitzstand	6	1	37	—	75, 0	1	15	—	1	

Haus-Nr.	Namen und Stand des Hausbesitzers.	Des Hauses Bezeichnung im Allgemeinen.	Plan-Nummer.	Wirklicher Flächeninhalt. Tagwerk.	Wirklicher Flächeninhalt. Dezimalen.	Verhältnißzahl nach der 30sten Bonitätsklasse	Verhältnißzahl nach dem Miethertrage.	Einfache Haus-steuer. fl.	kr.	dl.	Seite des Umschreibkatasters.	Bemerkungen. Seite.
	Laubenheim.											
42	Joh. Caspar Schwarz.											
[neu]	Zugangs-Umschreibung.											
	Gemäß Certifikat vom 4. Jänner 1833 wurde das neu erbaute Haus mit Stadel und Stallungen am 6. November vorigen Jahres unter Dach gebracht		94	0	24	.	.	.	.	.	.	vom 6 Novemb. 1832 bis dahin 1837 steuerfrei.

Jahrgang $18^{32}/_{33}$.

Haus No.	Namen und Stand des Hausbesitzers.	Des Hauses Bezeichnung im Allgemeinen.	Des Hauses Plan-Nummer	Wirklicher Flächenraum. Tagwerk.	Wirklicher Flächenraum. Dezimalen	Verhältnißzahl nach der 30sten Bonitätsklasse.	Verhältnißzahl nach dem Miethertrage.	Einfache Haussteuer fl	Einfache Haussteuer Xr	Einfache Haussteuer dl	Seite des Umschreibkatasters.	Bemerkungen.
3	Laibstadt.											
	Peterbauer, Georg Besitzstand . . .	März	4	0	32	—	36. 0	—	36	—	1	
	Abgangs-Umschreibung. Zur Erweiterung der Straße ist ein Theil der Oekonomiegebäude niedergerissen und daher die überbaut gewesene Fläche unsteuerbarer Gegenstand geworden mit		.	0	3	—	5. 0	.	5	—	—	
	Rest des Besitzstandes .		.	0	29	.	31. 0	.	31	—	—	

Haus №	Namen und Stand des Hausbesitzers.	Des Hauses Bezeichnung im Allgemeinen	Des Hauses Plan-Nummer.	Wirklicher Flächenraum. Tagwerk	Wirklicher Flächenraum. Dezimalen.	Verhältnißzahl nach der 30sten Bonitätsklasse.	Verhältnißzahl nach dem Miethertrage.	Einfache Haussteuer fl	Einfache Haussteuer Xr	Einfache Haussteuer ₰	Seite des Umschreibkatasters	Bemerkungen. Seite.
4	Gärtner Besitzstand		4	0	32	9.6			9	5	6	Namensumschreibung. Joseph Hartl durch Ankauf vom 22 September 18.. um 250 fl
	Zugang Zur Hofraumserweiterung wurden unterm 1. August ein Theil des anstoßenden Ackergrundes, Plan-№ 17, verwendet, mit		.	.	1	0.3	.	.	.	2	.	
		Summa des Gesammtbesitzes		0	33	9.9	—	—	9	7		

Rheinkreis. Muster № 4.

Landkommissariat N.

Kanton N

Gemeinde N.

Summarische Mutterrolle der Grund-, Häuser-, Personal- und Mobiliarsteuer für das Jahr 18

Ordnungsnummer.	Namen, Vornamen und Gewerbe der Steuerbaren.	Wohnort.	Einfache Grundsteuer	Einfache Häusersteuer.	Miethzinswerth der Wohnungen der Personal- und Mobiliar-Steuerbaren.

§. 81. Entschließung der Königl. Regierungs-Finanzkammer vom 3. Dezember 1835, Amtsbl. № 58, p. 547, den definitiven Grund- und Haussteuerkataster im Kantone Winnweiler betr.

Die definitiven Grund- und Haussteuerkataster des Kantons Winnweiler sind nunmehr vollendet, und werden nach erfolgter Nachholung der seit dem Abschlusse derselben stattgehabten Aenderungen und Besitzwechsel, demnächst an die betreffenden Behörden und Gemeinden nach §. 7 des Gesetzes vom 1. Juli 1834 extradirt werden.

Die Bürgermeisterämter und die sämmtlichen Grund- und Hausbesitzer des Kantons Winnweiler werden daher auf die in der allerhöchst genehmigten Instruktion vom 1. Februar 1834 zur materiellen und formellen Fortführung und Evidenthaltung des definitiven Katasters vorgeschriebenen Anordnungen (Amtsbl. von 1834, S. 304 — 317) aufmerksam gemacht, und zu deren genauen Beobachtung angewiesen.

In Bezug auf die Ausführung dieser Instruktion werden nachstehende spezielle Weisungen beigefügt:

1. Bei Besitzveränderungen, welche eine Theilung der bisherigen Parzellen oder eine Veränderung in der bisherigen Figur derselben zur Folge haben, sind Behufs der Umschreibung dieser Mutationen vorläufig Vermessungen vorzunehmen. Diese Vermessungen können nach Art. 17 der Instruktion vom 1. Februar 1834 nur durch geprüfte und rezipirte Geometer, jedoch nach der Wahl der Besitzer, welche auch die Kosten zu tragen haben, besorgt werden. Da zur Zeit noch keine besondere Bezirksgeometer aufgestellt sind, so wird genehmigt, daß vorläufig und bis auf weitere Verfügung die beiden Geometer Franz und Joseph Etienne zu Kaiserslautern zur Vornahme solcher Umschreibmessungen verwendet werden.

2. Damit durch Unterlassung der erforderlichen Messungen keine Verzögerung im Abschlusse des Güterwechselbuches herbeigeführt werde, haben die Bürgermeisterämter am Schlusse eines jeden halben Jahres die durch die Führung der Güterwechselbücher zu ihrer Kenntniß gelangenden Veränderungen, welche eine vorläufige Umschreibsmessung nothwendig machen, dem Königl. Steuerkontrollamte anzuzeigen, um den Vollzug dieser Bestimmungen fortwährend zu überwachen.

3. In Erwägung, daß durch die legale Führung der Steuerumschreibkataster und durch die Nachtragung der Veränderungen in den Auszügen der Steuerpflichtigen den Steuerkontrollämtern eine Arbeitsmehrung erwächst, den Bürgermeisterämtern dagegen durch die vollständigen und klaren Katasterextrakte die Führung der Güterwechselbücher wesentlich erleichtert ist, wurde durch höchste Entschließung des Königl. Staatsministeriums der Finanzen vom 1. Juli 1834 genehmigt, daß die in der Regierungsausschreibung vom 14. Mai 1823 (Intelligenzblatt von 1823 S. 1175) den Gemeindeschreibern für die Eintragung

eines Güterwechsels in die Mutationsregister ausgesprochene Gebühr von vier Kreuzer von jedem Artikel zwischen den Königl. Steuerkontroleurs und Gemeinbeschreibern getheilt werde. Die dem Steuerkontrolamte zugehörige Hälfte dieser Gebühren ist daher von den Bürgermeisterämtern zurückzubehalten und vierteljährig an die betreffenden Steuereinnehmer abzuliefern, bei welchen das Königl. Steuerkontrollamt dieselben zu beziehen hat.

4. Für die Ausfertigung neuer Auszüge aus den Katastern oder von Duplikaten dieser Auszüge, wenn solche hin und wieder, insbesondere beim Verluste der erstern unentgeldlich ausgefertigten Extrakte von den Grund- oder Hausbesitzern verlangt werden, sind in das Königl. Steuerkontrollamt, welches die Ausfertigung dieser Auszüge zu besorgen hat, sechs Kreuzer, und bei zwei oder mehr Bögen, neun Kreuzer, überhaupt, dann ein halber Kreuzer für jede Parzelle von den Interessenten zu vergüten, woran die Hälfte der Staatskasse für die Auslagen auf Papier und Druck 2c. zu verrechnen kömmt.

§. 82. Verfügung der Königl. Regierung des Rheinkreises vom 29. Februar 1836, Amtsbl. № 13, p. 92, die Numerirung der Häuser zum Behufe der Grundsteuerkataster betr.

Nach den, wegen der Katasteroperationen gegebenen Bestimmungen sollen die Hausnummern zugleich die Besitznummern für die betreffenden Hauseigenthümer in Bezug ihres übrigen Grundeigenthums abgeben.

Hienach wurde in allen bereits katastrirten Gemeinden verfahren, nachdem eine neue fortlaufende Nummerirung der Häuser einer jeden Gemeinde vorhergegangen war.

Hieraus folgt nun, zur Beseitigung möglicher Verwirrungen, die Nothwendigkeit, daß, nachdem die Grundeigenthümer einer Gemeinde unter ihrem Hausnummer, und in der Reihenfolge der Zahlenordnung auf den Grundsteuerkatasterplänen vorgetragen sind, die dieser Operation zu Grund gelegte Häusernummerirung auch in der Folge unverändert beibehalten werden muß.

Da jedoch zur Anzeige gekommen ist, daß bei der im vorigen Jahre stattgehabten Erneuerung der Brandassekuranzkataster eine neue, von der frühern abweichenden Häusernummerirung vorgenommen wurde, welche wegen der, in letzterer Zeit errichteten Neubauten als nothwendig erachtet wurde, so sieht sich die unterzeichnete Landesstelle veranlaßt zu verfügen: daß die in den katastrirten Gemeinden bis jetzt bestandene Häusernummerirung in allen Fällen ungeändert beibehalten, und die bisherigen und künftigen Neubauten nur mit Beisetzung der Hausnummer und eines Buchstabens zu bezeichnen seyen.

Ueber den Vollzug dieser Verfügung haben die Königl. Landkommissariate zu wachen.

§. 83. Verfügung der Kreisregierung vom 27. August 1836, Amtsbl. № 43, p. 481, die Numerirung der Häuser zum Behufe der Grundsteuerkataster betr.

Nachdem in den Gemeinden, in denen die neuen Katasterarbeiten vollzogen sind, eine Abänderung der bestehenden Häusernummern nicht mehr statt finden kann, so werden mit Beziehung auf die Verfügung vom 29. Februar 1836 (Amts- und Intelligenzblatt № 13) die Königl. Landkommissariate und Lokalpolizeibehörden beauftragt, in allen noch nicht katastrirten Gemeinden, in welchen dermalen eine unregelmäßige oder unvollständige Numerirung der Häuser bestehet, eine neue regelmäßige Hausnummerirung herstellen zu lassen.

Damit jedoch hieraus weder im Hypothekenwesen, noch bei der Brandversicherungsanstalt Irrungen entstehen, wird weiter verfügt, wie folgt:

1. In den Sektionsregistern dürfen die gegenwärtig darin angegebenen Hausnummern nicht gelöscht werden, sondern es sind die neuen Nummern mit rother Dinte unter die alten einzuschreiben. Bei Auszügen ist zwar die neue Nummer zuerst zu setzen, derselben aber beizufügen „prius № . . ."

2. In den Katastern der Brandversicherung sind ebenfalls die neuen Nummern mit rother Dinte den bisherigen beizusetzen.

3. Zur Berichtigung der bei unterzeichneter Stelle deponirten Grundbuchsexemplare sind Verzeichnisse anher vorzulegen, nach Ordnung der Kataster mit Angabe der versicherten Gebäude, der alten und neuen Nummern, den Namen der Eigenthümer und des Totalanschlags jeder Einschreibung.

§. 84. Die Ausschreibung vom 7. April 1840, Amtsbl. № 19, p. 99, erinnert lediglich an die Befolgung der beiden vorhergehenden Entschließungen.

§. 85 a. Entschließung der Kreisregierung vom 13. September 1836, Amtsbl. № 48, p. 519, Spezialbevollmächtigung zur Liquidation der steuerbaren Objekte des Kreis- und Kantonalvermögens betr.

In Gemäßheit des §. 6 der allerhöchsten Instruktion für die Liquidirung der definitiven Grundsteuer (Amtsbl. № IX. von 1830), haben alle Betheiligte bei den Liquidationsverhandlungen persönlich oder durch legale Bevollmächtigte zu erscheinen, und hiebei zugleich alle jene Dokumente und sonstige Behelfe mitzubringen und vorzulegen, welche zur Begründung des liquiden Grundbesitzes sowohl, als der Dominial- und Reallasten nothwendig und förderlich sind.

Diese Bestimmung findet auch auf das Grundeigenthum und die Realrechte der Kreis- und Kantonsanstalten Anwendung, und es haben daher die Vorstände der Kreisanstalten die Verpflichtung, bei den befraglichen Liquidationen zu erscheinen und in obiger Beziehung das Interesse der ihrer Verwaltung anvertrauten Institute zu wahren. Hinsichtlich der dem Kreisfond angehörigen Gerichts-, Gendarmerie- und Gefängnißgebäude werden die betreffenden Königl. Rentbeamten, und in Bezug auf die Kantonsarrest- und Friedensgerichtsgebäude die Bürgermeister der Kantonshauptorte zur Liquidation der erwähnten Steuerobjekte hiedurch speziell bevollmächtiget, mit der Weisung, den Vorschriften des

Grundsteuergesetzes vom 15. August 1828 und der obigen allerhöchsten Instruktion, insbesondere jener des §. 38, genau nachzukommen.

§. 85 b. Verfügung der Kreisregierung vom 7. September 1837, Amtsbl. № 52, p. 422, die Erhaltung und Fortführung der Kataster betr.

Der §. 96 des Gesetzes vom 15. August 1828, die allgemeine Grundsteuer betr., bezeichnet genau den Fall und den Zeitpunkt, wann bei vorkommenden Reklamationen, bezüglich der Steuerkataster, Berichtigungen oder Vormerkungen in den definitiv abgeschlossenen Katastern vorgenommen werden dürfen.

Um vorzubeugen, daß die Beweiskraft der Kataster nicht gefährdet werde, wenn in dieselbe von kurzer Hand Berichtigungen und Bemerkungen eingeschaltet werden, welche von dem Gesetze nicht authorisirt sind, werden sämmtliche Behörden, die es betrifft, hiemit strengstens angewiesen, sich jeder Verunstaltung der Kataster durch Randbemerkungen zu enthalten, und dem §. 96 des Gesetzes nicht vorzugreifen.

§. 86. Eine Verfügung der Kreisregierung vom 17. Februar 1838, Amtsbl. № 15, p. 96, schreibt vor, daß bei Liquidation der Renten der Gemeinden und Stiftungen die Quotitäten bei der Steuer-Liquidationskommission im metrischen, zugleich aber auch in den alten Landesmaaßen anzugeben sind.

§. 87. Erlaß der Regierungs-Finanzkammer vom 5. September 1838, Amtsbl. № 46, p. 369, die Neubauten und Veränderungen an bestehenden Gebäuden, vielmehr die Katasterumschreibungen betr.

Es wurde die Bemerkung gemacht, daß an Gebäuden solcher Orte, welche in Bearbeitung des Definitiv-Steuerkatasters das Stadium der Liquidation überschritten haben, vielfache Veränderungen vorgegangen sind, ohne daß diejenigen Behörden, welche mit der Fortführung des Katasters beauftragt sind, hievon Kenntniß erhalten haben.

Wenn nun zwar solche Veränderungen auf die Grund- und Arealhaussteuer nur theilweisen Einfluß haben, so ist doch dieser Einfluß bedeutender bei der Miethsteuer (lit. a. §. 4 des Haussteuergesetzes), indem durch einen Bau, z. B. Aufsetzung eines 2. oder 3. Stockwerkes, durch Neubauten, so andere Gebäude-Umänderungen die Miethertragsfähigkeit, und sohin die Haussteuerverhältnißzahl sich ändern und bedeutend erhöhen kann. Auch die Steuerpläne werden bei unangezeigt bleibenden neuen oder veränderten Bauten nicht evident erhalten werden können.

Zwar können nicht alle kleinen Aenderungen auf dem Steine einzeln nachgetragen werden, indem die vielfältigen einzelnen Korrektionen dem Plansteine nachtheilig werden müßten; indessen müssen doch alle dergleichen Aenderungen bei den, die Katasterumschreibungen besorgenden Aemtern in Vormerkung kom-

men, damit seiner Zeit die Umgravirung geschehen, und inzwischen jene Bauänderungen, welche eine Haus- oder Grundsteuer mehr oder minder im Gefolge haben, weiters geeignet behandelt werden können.

Um nun diesfalls ein geregeltes Verfahren zu bewerkstelligen, wird hiemit angeordnet:

a) daß die Königl. Landkommissariate da, wo die Vorarbeiten zur Einführung des Steuerdefinitivums bis zur Anfertigung der Kataster gediehen sind, alle Bauänderungen den Königl. Steuerkontrollämtern in vierteljährigen Konspekten zur Kenntniß zu bringen, und

b) daraufhin die Letzteren das weiter Geeignete nach Maaßgabe der Umschreibinstruktion zu bewerkstelligen, sofort mit der nach Art. 22 dieser Instruktion vorzulegenden Mutterrolle sich hierüber auszuweisen haben.

§. 88. Ausschreiben Königl. Steuerkataster-Kommission vom 24. November 1837, Amtsbl. № 46 vom Jahre 1838, p. 370, die Erhaltung der Pläne, insbesondere der Korrektionsblätter betr.

Mehrfache Vorlagen haben gezeigt, daß auf die Erhaltung der Pläne und insbesondere der Korrektionsblätter nicht jene Sorgfalt verwendet wird, welche erforderlich ist, um sowohl bei der Anfertigung der Kataster anstandslos verfahren, als auch vorzüglich die Korrektionen auf den Plansteinen mit Sicherheit vornehmen zu können.

Deßhalb wird verfügt:

1. Alle Pläne und Korrektionsblätter müssen in eigenen Plantaschen aufbewahrt und vor Nässe geschützt werden.

2. Bei Versendungen dürfen die Korrektionsblätter nicht zusammengelegt, sondern müssen, in so ferne sie auf Pappendeckel gedruckt sind, in Kistchen, außerdessen aber in Rollen gepackt werden.

Hienach ist sich genau zu achten, wobei bemerkt wird, daß die Vereinigung von Anständen, welche sich durch Fahrläßigkeit in Erhaltung der Pläne und Korrektionsblätter ergeben, auf Kosten des fehlenden Individuums vorgenommen werden wird.

§. 89. Unterm 21. März 1839, Amtsbl. № 18, p. 172, wurde von der Königl. Regierungs-Finanzkammer, die Bezirksgeometer betr., Nachstehendes verfügt:

Zugleich wird auf den Art. 17 der allerhöchst genehmigten Umschreibinstruktion vom 1. Februar 1834 (Amtsbl. p. 304 2c.) aufmerksam gemacht, wonach die Messungen, welche in Folge von Zerstückelung der Grundstücke 2c. zum Behufe der Umschreibung nothwendig sind, lediglich von diesen Bezirksgeometern vorgenommen werden dürfen, und somit derjenige, welcher dergleichen — amtlichen Glaubens bedürfende — Messungen durch andere Geometer vornehmen lassen wollte, sich doppelte Kosten verursachen würde.

Vorbehaltlich eines künftigen Tarifs wurde in der den Bezirksgeometern

ertheilten allgemeinen Instruktion vom 15. April 1834 bestimmt, daß die denselben zu leistende Vergütung entweder nach Taggebühren, oder — was besonders bei geometrischen Arbeiten von großem Umfange geschehen kann, nach der freien Uebereinkunft mit den Betheiligten bemessen werden soll. Die Taggebühren dürfen bei wirklichen Messungen den Betrag von drei Gulden, nebst der Reisekosten-Entschädigung zu 15 kr. per Stunde, und bei den Ausarbeitungen zu Hause einen Gulden dreißig Kreuzer für jeden Tag nicht übersteigen. Die Auslagen für Katasterpläne und Gehülfen kommen besonders in Aufrechnung. Die Bezirksgeometer sind gehalten, über ihre Arbeiten und Aufrechnungen ein fortlaufendes Tagebuch zu führen, und dasselbe vierteljährlich zur Prüfung dem betreffenden Königl. Steuerkontrollamte vorzulegen, an welches sich, bei diesfallsigen Anständen, oder wenn sich die Bezirksgeometer im Vollzuge der von ihnen geforderten Messungen säumig bezeigen sollten, zu wenden ist.

§. 90. Bekanntmachung der Regierungs-Finanzkammer vom 25. Juni 1839, Amtsbl. № 34, p. 296, den Debit der Detailvermessungsblätter betr.

Es liegt offenbar im Interesse vieler Grundgüterbesitzer, verläßige Messungspläne zu erhalten, auf welchen ihre Besitzungen an Gebäuden und Gründen, mit deren Umfang und Begrenzung ersehen werden können; nur die bedeutenden Kosten, welche mit der Vermessung und Aufnahme einzelner Besitzobjekte verbunden sind, standen bisher der Anschaffung im Wege. Dieses Hinderniß ist nunmehr durch die von der Königl. Bayer. Steuerkataster-Kommission geleitete Detailvermessung, insoweit diese Operation bereits vorgeschritten ist, beseitigt; jeder Betheiligte kann diejenigen lithographirten Blätter, auf welchen sich seine Gebäude, Felder, Wiesen, Waldungen ꝛc. befinden, ohne großen Kostenaufwand erwerben. Ein Detailblatt, welches 1600 Tagwerke im 5000theiligen Maaßstabe enthält, kostet nur fünfzehn Kreuzer; eine — den ganzen Kanton umfassende Uebersichtskarte, ein Stadt- oder Ortsplan dreißig Kreuzer, und um diesen Preis sind die Blätter ohne alle Nebenkosten bei dem Königl. Rentamte des betreffenden Kantons zu beziehen.

Wer die nähere Bezeichnung seiner Grundstücke auf dem Detailblatte, mit oder ohne Zusammentrag seiner Besitzungen und deren Flächeninhalt wünscht, hat einen für diese Arbeit nach Maaß der zu begrenzenden Blätter, Parzellenzahl, Flächeninhalt und Zeitaufwand billig berechnet werdenden Kostenbetrag zu vergüten.

Hiemit erhält derselbe nicht nur die verläßigsten Messungsresultate, sondern auch den sichersten Nachweis seines Eigenthums, der in Verbindung mit dem Katasterauszug, welchen jeder Steuerpflichtige unentgeldlich empfängt, bei Käufen und Verkäufen, bei Verpfändungen, Grenzstreitigkeiten, Reklamationen ꝛc. die besten Anhaltspunkte bietet.

Die Veränderungen, welche sich durch Zertheilung von Grundstücken, durch Errichtung neuer Wege, Alluvionen, Abrisse ꝛc. ergeben, werden von Jahr zu

Jahr auf den Steinplatten nachgetragen, und so stets neue, der Gegenwart entsprechende Abdrücke geliefert.

Bei jedem Rentamte, für dessen Umfang die Planarbeiten bereits vollendet sind, wird ein vollständiges Exemplar aller zum Amtsbezirke gehörigen Detailblätter mit einer Uebersichtskarte aufgelegt, wovon jeder Interessent Einsicht nehmen kann; dieses Exemplar dient zugleich zur nähern Bezeichnung derjenigen Blätter, welche von der Königl. Steuerkataster-Kommission beschrieben werden sollen, und daher dem Königl. Rentamte genau bezeichnet werden müssen.

Dermalen sind einstweilen für die Pfalz die Königl. Rentämter

Kaiserslautern, Winnweiler, Neustadt und Dürkheim

im Besitze solcher Musterblätter; mehre andere Rentämter werden bald einen ähnlichen Verlag erhalten, und es wird dieses gehörig bekannt gemacht werden.

— Entschließung der Regierungs-Finanzkammer vom 8. Januar 1841, Amtsbl. № 3, p. 26, die Beeidigung der bei den Verhandlungen zur Einführung des neuen Grund- und Häusersteuergesetzes aufgestellten Taxatoren betr., siehe unten §. 115.

§. 91. Bekanntmachung der Kreisregierung, Kammer der Finanzen, vom 5. Februar 1841, Amtsbl. № 13, p. 95, die Namenlisten der Umschreibkataster betr.

Im Schlußsatze des Art. 9 der Instruktion für die Umschreibung der definitiven Grund- und Häusersteuer (Amtsbl. vom Jahre 1834, p. 306) ist vorgeschrieben, daß das Umschreibkataster mit einem Namensregister zu versehen sey; nachdem jedoch dergleichen Register auch zu den Urkatastern angefertigt werden, hierin für die Fortführung der Besitzveränderungen und für die Namensumschreibungen gehörige Vorsorge getroffen ist, und die Königl. Steuerkataster-kommission die Anordnung getroffen hat, daß diese Namenslisten von nun an, getrennt vom Kataster, in einem eigenen Hefte gebunden werden, so wird hiemit den Königl. Steuerkontrollämtern die Anfertigung besonderer Namensregister zu den Umschreibkatastern für die Zukunft gänzlich erlassen. — Es wird dagegen strenge darauf gesehen werden, daß die von der Königl. Steuerkataster-Kommission angefertigten Namenslisten der Kataster pünktlich fortgeführt werden.

§. 92. Eine Verfügung der Finanzkammer vom 11. März 1841, Amtsbl. № 21, p. 183, schärft den Distrikts-Polizeibehörden die Beobachtung der §§. 98 und 99 des Grundsteuergesetzes vom 15. August 1828 mit dem Bemerken ein, daß keine schriftliche Reklamation gegen den Definitiv-Steuerkataster anzunehmen, sondern Protokolle zu fertigen sind, und die aus der Nichtbeobachtung des Gesetzes entstehenden nachtheiligen Folgen den treffenden Beamten zur Last gelegt werden müßten.

§. 93. Verfügung der Kreisregierung v. 27. Aug. 1841, Amtsbl. № 58, p. 471, die Aufbewahrung der Besteuerungsdokumente betr.

Es ist jüngsthin der Fall vorgekommen, daß ein Katasterplan in Folge der ungeeigneten Aufbewahrung an einem feuchten Orte des Gemeindearchivs in der Art verdorben wurde, daß derselbe mit bedeutenden Kosten durch einen neuen Plan ersetzt werden mußte. — Man sieht sich daher veranlaßt, sämmtliche Bürgermeisterämter zur sorgfältigen Aufbewahrung und Erhaltung der Katasterpläne und überhaupt aller Besteuerungsdokumente mit dem Bemerken aufzufordern, daß die Kosten, welche aus einer diesfallsigen Versäumniß hervorgehen, dem betreffenden Bürgermeister persönlich zur Last gelegt würden.

Die Königl. Landkommissariate und Steuerkontrollämter werden zugleich hiermit aufgefordert, bei jeder Gelegenheit von der zweckmäßigen Aufbewahrung der in den Gemeinden hinterlegten Besteuerungsdokumente sich zu überzeugen und nöthigenfalls auf alsbaldige Beseitigung diesfalls bestehender Mißstände hinzuwirken.

— Die genaue Bezeichnung der Grundbesitzobjekte in den Erwerbsurkunden, Amtsbl. № 77 v. Jahre 1841, p. 609, s. 2. Buch, §. 85.

§. 94. Instruktion der Finanzkammer vom 5. Februar 1842, Amtsbl. № 12, p. 113, Reklamation gegen zu hohe Klassifikation der Staatswaldungen betr.

Nach den höchsten Rescripten des Königl. Finanzministeriums vom 8. Mai 1837 № 6166 und vom 12. Juli 1839 № 5124, welche die Königl. Steuerkatasterkommission jüngsthin anher mitgetheilt hat, sind die Königl. Forstämter berechtigt und verpflichtet, bezüglich derjenigen Staatswaldungen, welche bei der Katastrirung zu hoch klassifizirt worden, mit Genehmigung der vorgesetzten Stelle, die jedem Steuerpflichtigen gesetzlich zustehende Reklamationsbefugniß auszuüben; die auf Untersuchung der ungegründet befundenen Reklamationen erlaufenen Kosten müssen jedoch hienach auf den Forstetat übernommen werden.

Unter Bezugnahme auf die Bestimmungen im Cap. III. §§. 21 bis 46, dann im VII. Cap. §§. 85 bis 111 des allgemeinen Grundsteuergesetzes vom 15. August 1828 — auf das Einführungsgesetz vom 1. Juli 1834 und auf das diesseitige Ausschreiben vom 28. Januar 1841 № 4224 V. (Amtsbl. p. 89 und 90) erhalten demnach die Königl. Forstämter nachstehende Weisungen:

1. Sobald das Königl. Forstamt von der nach §. 25 Absatz 2 des Gesetzes vom 15. August 1828 stattfindenden Publikation der Mustergründe eines Bonitirungsbezirks, in welchem seiner Respizienz unterstellte Staatswaldungen liegen, Kenntniß erlangt, und von deren Beschreibung, so weit nöthig, sich Abschrift verschafft hat, ist dasselbe verbunden, unverzüglich einen Zusammentritt mit den einschlägigen Revierförstern zu veranstalten, um gemeinschaftlich mit denselben zu berathen, ob und in wie fern gegen die vorliegenden Waldmustergründe Einwendungen zu erheben seyen oder nicht. Der Beurtheilung dieser

Frage sind die Bestimmungen im §. 26 des allgemeinen Gesetzes zu Grund zu legen, und es muß hiebei vorausgesetzt werden, daß die Mehrzahl des — dieses Berathungskomité bildenden Forstpersonals die Ertragsfähigkeit der als Mustergründe aufgestellten Waldungen genau kenne, und die Frage: welche Quantität Holzes auf dem Stamme in ökonomischer Nutzbeziehung mit Rücksicht auf die Preise des Orts, wo das Holz steht, einem Achtel Schäffel Korn gleich zu achten sey? mit Sachkenntniß zu beantworten wisse.

Zur nähern Information sind die §§. 18, dann 32 bis 35 der unterm 19. Januar 1830 (Amtsbl. № VII. p. 235 ꝛc.) ausgeschriebenen Bonitirungs-Instruktion nachzulesen.

Diese Untersuchung ist von der höchsten Wichtigkeit, denn das rechte Maaß der Besteuerung hängt hauptsächlich von der Richtigkeit der Mustergründe ab, und ein hiebei etwa eingeschlichener Fehler kann später, selbst wenn der Mißgriff bis zur Evidenz erwiesen wäre, nicht mehr gut gemacht werden, da nach Verlauf eines peremptorischen Termins von sechs Wochen a die publicationis keine Einwendungen gegen die Mustergründe mehr stattfinden, gegen die somit exzeptionsfrei gestellten Mustergründe keine Reklamation gestattet ist, und jede Reklamation gegen unrichtige Klassifizirung auf eine Vergleichung mit den Mustergründen gestützt werden muß.

Man erwartet daher, daß die Königl. Forstämter diesem Hauptmomente der Katastrirung die vorzüglichste Aufmerksamkeit widmen, und die vorstehend angeordnete Untersuchung der Mustergründe mit vollester Umsicht bethätigen.

Ueber diese Verhandlung ist ein — von Objekt zu Objekt fortzuführendes, umständlich zu motivirendes Protokoll zu errichten, und in so fern hieraus die Nothwendigkeit zu Erinnerungen gegen die Mustergründe hervorgeht, Abschrift oder Auszug hievon inner dem gesetzlichen Termin an die Distriktspolizeibehörde (das Landkommissariat) mit Antrag auf nähere Untersuchung nach §. 25 des Gesetzes abzugeben. Gleichzeitig ist dieses Protokoll in originali zur Einsicht anher vorzulegen.

2. Das zweite Stadium der forstamtlichen Thätigkeit in Bezug auf die Einführung des Katasters beginnt mit dem Momente, in welchem demselben die Katasterauszüge zugestellt werden, und die Einführung des Katasters im Kantone mit Bestimmung der Reklamationstermine proklamirt wird. Nunmehr muß bei jedem einzelnen, in diesen Auszügen vorgetragenen Objekt sorgfältig geprüft werden, ob etwa eine der vier Ursachen obwalte, aus welchen nach §. 85 des Gesetzes vom 15. August 1828 reklamirt werden kann. Diese Untersuchung hat bei einer abermaligen Versammlung sämmtlicher betreffenden Revierförster am Sitze des Forstamts statt zu finden, und das hierüber aufgenommene Protokoll muß längstens innerhalb drei Monaten vom Tage der Kataster-Einführungsproklamation mit den Katasterauszügen und Beschreibungen der Waldmustergründe zur weiteren Verfügung an die unterfertigte Stelle vorgelegt werden.

Fehler in der Messung oder Berechnung, oder im Vortrage der Katastersätze können zu jeder Zeit angebracht werden; sie sind mittelst Auszugs aus dem vorerwähnten Protokoll vor dessen Vorlage an die Königl. Regierung dem Königl. Steuerkontrollamte bekannt zu geben, welches nach gepflogener Untersuchung dergleichen Irrungen auf dem Wege der Umschreibung beseitigen wird.

Eben so müssen nach §. 95 des citirten Gesetzes vom 15. August 1828 die Irrthümer in der Liquidirung beim Königl. Steuerkontrollamte angemeldet werden; es ist jedoch hiezu ein Termin von drei Jahren, von dem Tage des ausgeflossenen eigentlichen Reklamationstermines, von welchem nachstehend sub 3 die Rede ist, angerechnet, anberaumt, und daher zureichende Zeit gegönnt, um die Katastervorträge bezüglich der auf den ärarialischen Besitzungen ruhenden Rechte und Lasten sorgfältig zu prüfen, und zweifelhafte Punkte mittelst Recherchen, Berichterstattungen, Vereinbarungen mit den betheiligten Privaten rc. ins Reine zu stellen. Es genügt daher, wenn im Falle diesfallsiger Differenzen zwischen den forstamtlichen Urkunden und den Katastern vorläufig blos geeignete Bemerkung in obenerwähntes Untersuchungsprotokoll niedergelegt, und die nähere Recherche sich vorbehalten wird.

In deu Katasterauszügen kommen öfters auch Objekte vor, welche nicht der unmittelbaren Respizienz des Königl. Forstamts unterstellt sind, insbesondere ist dieses bezüglich der Triftwasser und Anstalten der Fall. Solche Katasterauszüge hat das Königl. Forstamt baldmöglichst an das betreffende Amt abzugeben, damit dasselbe bezüglich der — seinem Ressort angehörigen Objekte gleichfalls im Sinne gegenwärtigen Ausschreibens verfahre.

3. Der vierte Grund, aus welchem nach §. 85 lit. b. des Gesetzes Reklamationen gegen das Kataster gestattet sind, besteht in einer unrichtigen Klassifikation einzelner Grundstücke im Gegenhalt zu den Mustergründen. Der §. 90 ibidem setzt die Fälle fest, in welchen die Klassifikation als unrichtig erkannt wird, und §. 45 bis 68 der oben allegirten Bonitirungs- und Klassifikations-Instruktion geben die näheren Anhaltspunkte an Handen, nach welchen die Richtigkeit dieser Operation zu prüfen ist.

Der §. 93 des Gesetzes setzt den Termin zur Anbringung dieser eigentlichen Steuerreklamationen auf ein Jahr und drei Monate fest, und nach §. 98 ibidem ist bestimmt, daß derartige Reklamationen bei den einschlägigen Distriktspolizeibehörden angebracht werden müssen, was unter Beachtung der in diesem Paragraph weiters vorgeschriebenen Formalitäten füglich mittelst Auszugs aus dem sub 2 vorstehend angeordneten Berathungsprotokoll geschehen kann.

Diese Mittheilung an das Königl. Landkommissariat hat jedoch erst dann und nur in so weit statt zu finden, als die Königl. Regierung die beantragte Reklamation für zureichend begründet erachtet, und zur Anmeldung derselben das Königl. Forstamt speziell authorisirt hat, weßhalb die oben angeordnete Vorlage innerhalb des dreimonatlichen Termins jedenfalls, und auch in dem

Falle, daß das Königl. Forstamt die Einlegung einer Reklamation nicht für nöthig erachten sollte, statt zu finden hat.

Man erwartet, daß die angeordneten Untersuchungen mit Gründlichkeit und genauer Beachtung der in Bezug auf die Einführung des Katasters bestehenden gesetzlichen und instruktiven Bestimmungen gepflogen, und die festgesetzten Termine pünktlich eingehalten werden.

§. 95. Verfügung der Königl. Regierung, Kammer des Innern, vom 9. März 1842, Amtsbl. № 22, p. 202, die Reklamation gegen zu hohe Klassifikation der Waldungen betr., siehe 1. Buch, §. 184.

§. 96. Instruktion für den technischen Funktionär im Steuerbüreau der Königl. Regierung, Kammer der Finanzen, vom 5. September 1842, Amtsbl. № 59, p. 489.

Um die Arbeiten der durch die höchste Entschließung des Königl. Finanzministeriums vom 17. October 1832 aufgestellten Land- oder Bezirksgeometer fortlaufend zu prüfen, und ihre Dienstesobliegenheiten in jeder Beziehung zu überwachen, — dann um von der richtigen Fortführung der definitiven Steuerkataster durch die Königl. Steuerkontrolämter stets die nöthige Ueberzeugung zu erholen, wurde durch die höchste Finanz-Ministerialentschließung vom 17. Dezember 1832 und 19. October 1833 der unterzeichneten Stelle ein technischer Funktionär beigegeben, welchem hiemit folgende Dienstesinstruktion ertheilt wird.

I. Aufgabe des technischen Funktionärs im Allgemeinen.

§. 1. Die Beschäftigungen des technischen Funktionärs bei der Königl. Regierungs-Finanzkammer theilen sich:

a) in die Revision und Ueberwachung der Besitzveränderungs-Ummessungen der Landgeometer;

b) in die Revision und Ueberwachung der Besitzveränderungs-Umschreibungen durch die Königl. Steuerkontrolämter,

und bestehen daher theils in Büreauarbeiten am Sitze der Königl. Regierung, theils in äußern Verrichtungen.

II. Von den Arbeiten im Steuerbüreau.

§. 2. Unter stetem Rückblick auf die für die Land- (Bezirks-) geometer bestehende Instruktion vom 15. April 1834 ist das Augenmerk des technischen Funktionärs besonders darauf zu richten:

a) daß die Flächen richtig aus den Katastern extrahirt, der Ansatz der ursprünglichen Fläche mit den betreffenden Katasterauszügen verglichen, und Abweichungen gehörig berichtiget werden;

b) daß die Kettenmaaße richtig berechnet und ohne bedeutende Abweichungen in die Atlasblätter und Umschreibpläne übergetragen werden.

Hinsichtlich vorkommender Differenzen können solche nur dann nachgesehen werden, wenn der Flächenkalkul auf das Genaueste nach den bekannten planimetrischen Sätzen unter steter Beachtung zweckmäßiger Figureneintheilung, schar-

ser Maaßabnahme und größter Genauigkeit und Feinheit der gezogenen Eintheilungslinien nach einem gleichförmig vorgeschriebenen Rechnungsmanuale geschieht, und dieselbe das nach dem §. 72 der Messungs-Hauptinstruktion vom 19. Januar 1830 (Amtsbl. 1830, p. 235, resp. 87) außer Ansatz bleibende Fehler-Maximum von 1 % bei 1/5000 theiligen und ½ % bei 1/2500 theiligen Plänen nicht überschreiten.

(Instruktion der Landgeometer §. 14 und 22.)

c) Daß nicht Fälle vorkommen, wo die Abtheilungsgränzen in ein unrechtes (nicht in das betreffende, sondern in ein in der Nähe liegendes) Grundstück eingetragen werden.

Dieser Punkt fordert die sorgfältigste Beachtung, da eine diesfallsige Unrichtigkeit auf die Steinkorrektur übergehen würde, und hiedurch die Bestimmung des §. 82 des Gesetzes vom 15. August 1828 gefährdet würde.

d) Daß die Gränzen nicht von einem Plan auf den andern, sondern immer nach den wirklich gemessenen Maaßen übergetragen werden.

e) Daß die Ummessungstabellen nicht abweichend von der ursprünglichen Steuergröße zur Vorlage gebracht werden. Die ursprüngliche Steuergröße, welche nach §. 3 des Grundsteuergesetzes — so lange der Besteuerungsgegenstand besteht — unverändert verbleiben muß — wird und muß sich bei der Vertheilung wieder herausstellen.

(Ausschreiben vom 26. Januar 1841, Amtsbl. p. 76.)

Ausgenommen sind jedoch hievon jene Fälle, wo sich eine Veränderung der ursprünglichen Flächengröße

α) durch Ab- oder Zugänge von unsteuerbaren Gegenständen, z. B. durch Wege, Wasser u. dgl.; dann

β) durch ursprüngliche Berechnungsfehler, und endlich

γ) durch ursprüngliche Messungsfehler ergibt.

Da in diesen Fällen ohnehin eine Steuer-Minderung oder Mehrung entsteht, sohin auch eine neue Steuereinweisung stattfinden muß, (Umschreibinstruktion für die Pfalz vom 1. Februar 1834, Art. 15 und 16), so müssen die Verhältnißzahlen, die sich durch die neue Berechnung ergeben, mit der Bemerkung eingestellt werden, aus welcher die Ursache der Veränderung zu entnehmen ist.

§. 3. Ist besonders darauf zu achten, ob bei Theilungen von Güterstücken keine Verwechslungen statt gefunden haben, und ob jedem Eigenthümer der richtige, bei der Theilung ihm wirklich zugekommene Theil zugeschrieben und zugemessen wurde, damit keine, die Ordnung der Sache und die Interessen der Partheien gefährdende Besitzverschiebungen statt finden.

§. 4. Die Gütervertheilungen, insbesonders aber die Waldvertheilungen sollen mit der größten Genauigkeit geprüft werden, damit nicht allenfalls übermäßige Differenzen sogar der Einzeichnung auf die Steinplatte hinderlich werden; denn es ist nicht zu vermuthen, daß solche Differenzen von der Katastralmessung, wo der Geometer eine große Anzahl von Anhaltspunkten zur Kon-

trole hat, herrühren, sondern es darf beinahe mit Gewißheit angenommen werden, daß diese in Folge der zuletzt zum Behufe der Vertheilung unrichtig vorgenommenen Peripherialmessung — oder unrichtigen Vermarkung entstanden sind.

Diese Differenzen können sich nur dann ergeben, wenn der Geometer mit jenen Methoden, die ihn zu einem genauen Peripherialschluß führen, nicht hinlänglich vertraut ist.

Sollte sich erweisen, daß lediglich hiedurch die Differenzen entstanden sind, so hat der technische Funktionär zur Zurechtweisung und geeigneten Belehrung des betreffenden Geometers mittelst Erinnerung den Antrag zu stellen.

§. 5. Hiebei ist auch der im Art. 13 der allegirten Umschreibinstruktion vom 1. Februar 1834 vorgesehene Fall zu berücksichtigen, daß bei der ursprünglichen Klassifikation ein Grundstück, obgleich von verschiedener Bonität zusammengesetzt, nach einer (Durchschnitts-) Klasse taxirt worden ist, und dieses Grundstück in der Art getheilt wird, daß dem neuen Erwerber vorzugsweise der bessere, den andern der weniger ertragsfähige Theil hievon zufällt, was öfters bei Berghängen vorkommen kann.

In diesen Fällen ist es die Aufgabe des Bezirksgeometers, das Steuerkontrolamt durch eigene Vormerkung hierauf aufmerksam zu machen, damit dasselbe mit Zuziehung der Taxatoren die, jeden Theil treffende Bonitätsklasse, welche im Ganzen die bisherige Steuerquote wieder geben muß, ausmittle.

§. 6. Es ist genau nachzusehen, ob die ungemessenen Parzellen in allen Begränzungen im Entgegenhalt des Steuerplans richtig stehen und einpassen.

§. 7. Deßgleichen ob die Flächenberechnung genau, rein, in reinem deutlichen Zustande, und ob die Umrechnungsmanualien und Ummessungstabellen in allen ihren Theilen entsprechend hergestellt sind.

§. 8. Ummessungen dagegen, die bedeutende Bedenken und Zweifel erregen, sowie andere Anstände, die sich im Büreau nicht berichtigen und beurtheilen lassen, sind für die Untersuchung an Ort und Stelle vorzumerken.

§. 9. Die schon aus der Beurtheilung im Büreau als schlecht oder gar als unbrauchbar sich darstellenden Ummessungen und treffende Elaborate, als: Brouillons, Umrechnungsmanualien und Ummessungstabellen sind entweder zur Verbesserung oder zur gänzlichen Umarbeitung dem Landgeometer durch das Königl. Kontrolamt zurückgeben zu lassen.

§. 10. Mit Hülfe des Geschäftsjournals kann bei der Revision im Büreau ersehen werden, ob nach §. 25 und 26 der Instruktion für die Landgeometer der vorschriftsmäßige Turnus der Ummessung eingehalten worden ist, oder nicht; und ob außer dem Turnus vorgenommene Messungen wirklich auf ausdrückliches Verlangen der Partheien vorgenommen worden sind.

§. 11. 1. Es ist nachzusehen, ob nach der an die Königl. Steuerkontrolämter ergangenen Entschließung vom 19. April 1834 größere Vertheilungen in

2500theiligen Maaßstabe und auf eigenen weiß überspannten Blättern gemessen worden sind, oder nicht.

2. Ob sämmtliche Neubauten mit Angabe der Zeit der Dachstuhlerrichtung in den Ummessungstabellen genau bezeichnet, ob die Theilungslinien richtig eingezogen worden, und dieses namentlich bei Objekten, welche in mehrere Blätter fallen, auf jedem Blatt stattgefunden habe; ferner ob diese Einzeichnung z. B. bei Ortschaften, welche in vergrößertem Maaßstabe öfters eigens lithographirt sind, auf letzteren vorgenommen worden ist.

3. Ob sämmtliche Mutationen auf dem Rande der Korrektionsblätter vorgemerkt worden sind.

4. Ob in den Brouillons die einzelnen Gemäße bei Kettenmessungen, welche hauptsächlich anzuwenden sind, eingezeichnet wurden, damit entweder durch Nachrechnung oder mittelst Revision durch das Schätzquadrat die Messungsfehler entdeckt werden.

§. 12. Den monatlich einlaufenden Geschäftstagebüchern nebst Kostenberechnungen ist die größte Aufmerksamkeit zu widmen und sich zu versichern, daß in den erstern diejenigen Parzellen, welche einer Messung oder Berechnung unterlagen, mit Bezeichnung ihrer Plannummern eingetragen sind; dann ob die Feld- und Hausarbeiten gehörig ausgeschieden, der Zeitaufwand und die Gehülfenverwendung nach Maaß der Arbeit richtig angesetzt; ferner ob die Geschäftsreisen des Landgeometers nebst deren Entfernungen und Anschluß eben so richtig bemessen sind. Endlich hat der technische Funktionär die von den Steuerkontrolämtern gefertigten Heblisten genau zu prüfen und sich zu verläßigen, daß die Parzellenzahl mit der in den Tagebüchern angegebenen übereinstimmt, ob der Kalkul und der Vertheilungsfuß auf die einzelne Parzelle richtig ist, damit solche alsdann exekutorisch erklärt werden können.

III. Von den äußern Dienstverrichtungen.

A. In Bezug auf den Bezirksgeometer.

§. 13. Zur Beurtheilung der Wirksamkeit der Landgeometer überhaupt, und insbesondere zur Lösung der im §. 8 erwähnten Ummessungsanstände wird der technische Funktionär nach Zeit und Umständen in die Dienstbezirke der Landgeometer abgeordnet, wobei er zunächst über den Stand der Besitzveränderungen und über die etwa bestehenden Rückstände Untersuchung zu pflegen und das Geeignete vorzukehren hat.

§. 14. Um dieses zu bewerkstelligen hat der technische Revisor

a) das Repertorium, welches den vorzüglichsten Leitfaden bei der Prüfung des Umschreibwesens bildet, mit den Umschreibkatastern zu vergleichen, dann

b) mit Zuhandnahme dieses Repertoriums auf den kontrolamtlichen Atlas alle Veränderungen zu durchsuchen und die Abweichungen zu bemerken.

§. 15. Bei diesen Vergleichungen müssen sich alle Ummessungs- und Umschreiblücken entdecken, indem die Umschreibkataster die Repertorien, und der Umschreibatlas die Repertorien und Kataster gegenseitig kontroliren.

§. 16. Alle Umschreibpläne sind alsdann mit dem Repertorium zu vergleichen, und es ist streng darauf zu sehen, daß der Geometer mit den Veränderungseinträgen nicht im Rückstand bleibe; kommen unreine Zeichnungen oder sonst undeutliche Gegenstände vor, so sind diese nicht nur zur Rüge aufzuschreiben, sondern sogleich verbessern oder nöthigenfalls mit Einsetzung eines neuen Detailblattes ganz umarbeiten zu lassen.

§. 17. Es ist genaue zu untersuchen, ob alle im größeren Maaßstabe aufgenommenen Originalvertheilungspläne als Beilagen den betreffenden Atlasblättern beigefügt, und ob die Punkte, von welchen ausgegangen worden ist, zweckmäßig gewählt worden sind. Insbesondere aber sind die Waldvertheilungspläne genau zu prüfen, ob durch das angewendete Verfahren der zu einer Theilung unbedingt nothwendige Schluß der Peripherie, ohne welche eine richtige Vertheilung nicht möglich ist, statt gefunden habe oder nicht.

§. 18. Der technische Funktionär wird beachten, ob der Landgeometer die Neubauten, welche er nicht nur durch Messungsoperationen, sondern überhaupt auf seiner Durchreise in den Gemeinden seines Bezirks wahrnimmt, dem Steuerkontrolamt anzeigt, und daß er darüber ein Notizenbuch fortlaufend führt.

§. 19. Zur Kontrolirung der Arbeiten des Bezirksgeometers ist es nothwendig, einige Messungen an Ort und Stelle in verschiedenen Gemeinden und Kantonen durch Nachmessungen zu prüfen, wobei der Landgeometer gegenwärtig seyn soll, jedoch darf Eine solcher Messungen nicht über einen Tag in Anspruch nehmen. Entdecken sich bei diesen Probemessungen Fehler, und stimmen die in den Brouillons angegebenen Kettengemäße nicht überein, so hat der technische Funktionär ein besonderes, von dem Bezirksgeometer mit zu unterschreibendes Protokoll aufzunehmen, und Königl. Regierungs-Finanzkammer mit in Vorlage zu bringen, damit die Berichtigung in dem Umschreibkataster verfügt, und bezüglich der Kosten, welche in diesen Fällen der Regel nach dem Bezirksgeometer zur Last fallen müßten, Beschluß gefaßt werden kann.

Zeigen sich sonstige kleine Abweichungen, Fehler in der Manipulation, Fahrläßigkeiten, so ist der betreffende Geometer hierüber instruktionsgemäß zu belehren.

Bei Fällen aber, wo sich der Bezirksgeometer mit den Ansichten des technischen Funktionärs nicht vereinigen kann, ist die Entscheidung der Königl. Regierung zu provoziren.

§. 20. Bei Gelegenheit der Nachmessungen ist sich zugleich zu überzeugen, ob der Geometer sich des nach §. 51 der Messungsinstruktion vom Jahre 1830 vorgeschriebenen tüchtigen Messungsapparates und der gehörig rektifizirten Instrumente bediene.

§. 21. Klagen und Beschwerden sowohl gegen die dienstliche Wirksamkeit als die sonstige Aufführung und Lebenswandel des Landgeometers, hat der technische Revisor mit dem Steuerkontrolamt zu erheben, darüber den Landgeo-

meter zur Verantwortung aufzufordern, und das Geeignete in seinem Geschäftsprotokoll zu erörtern.

§. 22. In dem Geschäftsprotokoll, welches der technische Funktionär auf seinen Umreisen Tag vor Tag zu führen hat, sind von demselben die Gemeinden, deren Umschreibkataster geprüft worden sind, mit den Folien und Jahrgängen, auf welche sich diese Prüfung erstreckte, genau anzugeben.

B. In Bezug auf das Steuerkontrolamt.

§. 23. Damit die gemäß Art. 24 der Umschreibinstruktion angeordnete scharfe und beständige Kontrole über die Führung der Steuerumschreibungen bei den äußeren Behörden beabsichtigten Erfolge entspreche, ist es unerläßlich, daß öftere und unvermuthete Respizirungen und Prüfung des Umschreibverfahrens am Sitze der Königl. Steuerkontrolämter eintreten.

Der technische Funktionär wird sich daher in Folge erhaltenen Kommitoriums an den Sitz der hierin bezeichneten Steuerkontrolämter verfügen, und die Umschreibungen auf das Genaueste in allen Einzelnheiten durchgehen, Gebrechen und Unregelmäßigkeiten, so wie überhaupt jede unrichtige Behandlung konstatiren und im Benehmen mit dem betreffenden Steuerkontrolamt sogleich abstellen. Ergibt sich hiebei eine Verschiedenheit der Ansicht, worüber keine Vereinigung stattfindet, so hat der technische Revisor die Widersprüche zu Protokoll zu nehmen, und die Sache der Königl. Regierungs-Finanzkammer zur Entscheidung vorzulegen.

§. 24. Bei Gelegenheit dieser äußern Inspizirungen hat der technische Revident zugleich auf die Individualitäten und Fähigkeiten der von den Kontroleuren für die Führung des Katasterumschreibwesens bestimmten Subjekte ein wachsames Auge zu haben, und erforderlichen Falles zu veranlassen, daß hierin die nöthige Abhülfe eintrete.

§. 25. Es ist nachzuforschen, ob das Amt die, von der Königl. Regierung und der Königl. Steuerkataster-Kommission erfolgten, auf das Steuerdefinitivum bezüglichen allgemeinen Instruktionen und Ausschreiben nach chronologischer und sachgemäßer Ordnung in den entsprechenden Aktenbänden zusammenhalte (vide Ausschreiben vom 3. October 1841 № 7822 V. die Amtsregistratur betr.).

Da aber auch die in dem Amtsblatte erscheinenden einschlägigen allgemeinen Ausschreiben einen wesentlichen Bestandtheil der Generalakten eines Amtes bilden, so wird es entsprechend seyn, wenn das Amt auf den Umschlagebogen jedes betreffenden Generalienaktes die bezüglichen Ausschreiben mit Angabe des Jahrgangs und Seite des Amtsblattes und mit kurzer Bezeichnung des besondern Betreffs vormerkt.

Nebstbei kann es nur erwünscht seyn, wenn das Steuerkontrolamt über generelle Entscheidungen und Ausschreiben ein in systematischer Form angelegtes Vormerkungsbuch führt; der technische Funktionär wird hievon Einsicht nehmen,

sich hierüber mit dem Beamten besprechen und seine diesfälligen Bemerkungen und Anträge in das Protokoll niederlegen.

§. 26. Nach Art. 4 der Umschreibinstruktion für die Pfalz bildet das Güterwechselbuch die Grundlage der Umschreibungen. Einzelne dieser Güterwechselbücher sind von dem technischen Funktionär an Ort und Stelle zu untersuchen, um sich zu überzeugen, daß die Art. 5, 6, 7 und 8 bei Führung dieser Bücher pünktlich befolgt werden. Aus dem Stande dieser Bücher ist sich geeignete Vormerkung zu machen, um die Vergleichung mit den Repertorien nnd Umschreibkatastern veranstalten zu können.

§. 27. Besonders ist darauf Rücksicht zu nehmen, daß keine Umschreibrückstände sich einschleichen. Sollten sich dergleichen Rückstände ergeben, so ist hierüber ein Verzeichniß anzufertigen, dasselbe dem Königl. Steuerkontrolamt zu seiner Bemerkung vorzulegen, und sodann dem Visitationsprotokoll beizulegen.

Ein besonderes Augenmerk ist auf die Erforschung jener Umschreibrückstände zu richten, welche sich von der Zeit des Abschlusses eines Urkatasters bis zur Anlegung des neuen Umschreibkatasters allenfalls ergeben haben. Die Mittel solchen Rückständen auf die Spur zu kommen, liegen in der sorgfältigen Vergleichung des Güterwechselbuches, dessen richtige Führung das Steuerkontrolamt zu überwachen hat, mit dem Repertorium; dann wieder mit der Vergleichung dieser letztern mit den Umschreibkatastern und Auszügen, und endlich mit den Ummessungstabellen.

§. 28. Ob und in wie weit nun dem Inhalt der erwähnten Umschreibinstruktion für die Pfalz und den sonstigen Anordnungen in formeller und materieller Beziehung der Umschreibkataster entsprochen worden ist, wird der Kommissär bei näherer Prüfung der von dem Kontrolamte inzwischen behandelten Umschreibfälle gewahr werden können.

§. 29. Die Definitivumschreibung erstreckt sich aber nicht allein auf die Umschreibnng im Umschreibkataster, sondern auch auf

α) die zum Urkataster gehörige Namenliste;

β) auf das Repertorium der Plan-, Haus- und Besitznummern, dann das Flächenregister;

γ) auf die Rustikalauszüge der Steuerbaren, und wo Steuerveränderungen oder auch wirkliche Steuermehrungen oder Minderungen nach Gestalt des Umschreibfalles vorkommen;

δ) auf die Steuerausweise;

ε) auf die Steuer-Zusammenstellungen;

ζ) auf den statistischen Zusammentrag, soweit nur allenfallsige, durch ursprüngliche oder Berechnungsfehler entstandene Flächenkorrektionen und keineswegs Kulturveränderungen eine Umschreibung hierin überhaupt nöthig machen.

Die sorgfältige Untersuchung wird den kommittirten Revidenten in den Stand setzen, das Amt auf die etwa noch bestehenden Lücken im Umschreibgeschäfte aufmerksam zu machen, und wo es ohne besondern Aufenthalt geschehen

kann, sogleich die Ergänzung zu veranlassen, oder bei Gegenständen bedeutenden Umfangs die nöthigen Vormerkungen im Protokoll zu machen.

Den Umschreibungen und den etwaigen Umschreibrückständen bezüglich auf die Haus-, Fischwasser- und Jagdsteuerkataster ist von dem technischen Revisor gleichmäßige Aufmerksamkeit zu widmen.

§. 30. Jedem Kontrolamte ist durch besondere Entschließungen das effektive Soll der definitiven Steuern auf den Grund der von der Königl. Steuerkataster-Kommission vorgenommenen Abschlüsse der Urkataster von der unterfertigten Stelle eingewiesen worden.

Es verdient jedoch noch besonders erforscht zu werden, ob vom Schlusse der Steuerliquidirung an bis zur Katasterextradition auch wirklich alle und jede in dieser Zwischenzeit vorgefallenen Steuerveränderungen, dann Mehrungen und Minderungen der definitiven Steuer richtig vorgemerkt worden sind.

Behufs dieser Erforschung wird der Revident von dem ebengedachten Zeitpunkte an, in welchem die Steuer-Liquidationskommission ihr Geschäft vollendet hat, die Rapulare der Kontrolämter, welche sie aus den Güterwechselbüchern entworfen, oder letztere selbst zur Hand nehmen, und sodann wieder mit dem Repertorium, Umschreibkatastern und Ummessungstabellen des Landgeometers in sorgfältigen Vergleich bringen.

Diese Manipulation oder die Vergleichung der individuellen Vorträge in erstern mit den betreffenden Vorträgen in den Ur- und Umschreibkatastern muß den abgeordneten Revidenten gewahr werden lassen, in wie fern gleich bei der Urkatastrirung die vorgefallenen Steuerveränderungen, dann Mehrungen und Minderungen berücksichtiget, oder ob sie jedenfalls im Umschreibkataster behandelt worden seyen.

§. 31. Diese Untersuchung, sowie die jedoch nur auf die Umschreibkataster bezugsweise Vergleichung, da die Kontrolämter keine Aenderungen nach Art. 11 der Umschreibinstruktion für die Pfalz, als diejenigen, welche der Art. 13 dieser Instruktion näher bezeichnet, in die Urkataster eintragen dürfen, ist von dem technischen Funktionär von der Zeit der abgeschlossenen Urkataster der Königl. Steuerkataster-Kommission, dann der abgeschlossenen Umschreibkataster bis zum Tage seiner Ankunft beim Kontrolamte fortzuführen, und diese Materialien dienen ihm zum Vergleiche der dem Amte von der unterfertigten Stelle zugekommenen einzelnen Einweisungsdekreturen, welche ohnedies von dem Kontrolamte eigens zu verwahren sind. Alle bei dieser Untersuchung und Vergleichung wahrgenommenen einzelnen Bemängelungen sind umständlich in das Kommissionsprotokoll aufzunehmen.

§. 32. Es ist genau zu erforschen, ob die hie und da vorgekommenen effektiven Steuerab- und Zugänge, welche durch Ummessungen oder Messungsberichtigungen, z. B. durch Uebertritt steuerfreier Objekte in den Stand der Steuerpflichtigkeit, oder umgekehrt durch Ablauf der Neubautenfreijahre entstehen

müssen, besonders in einem nach Gemeinden ausgeschiedenen Verzeichnisse sämmtlich aufgenommen sind, ferner

§. 33. Ob in dem, von dem Königl. Steuerkontrolamte angelegten Vormerkungsbuche über temporär steuerfreie Besitzungen alle von den Bürgermeisterämtern und dem Bezirksgeometer angezeigten Neubauten enthalten sind.

§. 34. Die Abschlüsse der nach Gemeinden individuell geführten Umschreibkataster sind nebst der hierüber entworfenen Zusammenstellung, worin die effektiven Ab- und Zugänge wieder ausgewiesen werden müssen, sorgsam zu prüfen. Aus dieser Prüfung muß hervorgehen, ob der Uebertrag dieser gemeindlichen Abschlüsse in das summarische Steuerregister sich auf Richtigkeit stützt.

§. 35. Der technische Revident hat besonders bei seinen Untersuchungen seine Aufmerksamkeit dahin zu richten und sich zu überzeugen, ob das Steuerkontrolamt durch richtige Fortführung der Kataster mittelst fleißiger und pünktlicher Umschreibung erkannt hat, daß das mit bedeutendem Kostenaufwande hergestellte Kataster nicht blos bezüglich der Steuern, sondern hauptsächlich auch bezüglich des richtigen Nachweises des Besitzstandes, somit für den öffentlichen Kredit und Verkehr nach §. 95 des Grundsteuergesetzes entsprechen soll.

§. 36. Endlich hat sich der technische Revisor noch die Ueberzeugung zu verschaffen, ob eine sorgfältige Aufbewahrung der Katasterpläne und sonstig hiezu gehörigen Elaborate sowohl bei dem Kontrolamte, als bei den Gemeinden statt findet.

§. 37. Der technische Funktionär wird sich bestreben, daß durch Behändigkeit, sachgemäße Thätigkeit und Umsicht die ihm gegebenen Vorschriften erfüllt, und in der möglichst kürzesten Zeit sämmtlich vorstehende Untersuchungspunkte erlediget werden.

Sollte derselbe durch außerordentliche Verhältnisse vermüßiget seyn, bei seiner Visitation einen außergewöhnlichen Zeitaufwand durch Saumseligkeit der Steuerkontrolämter oder Bezirksgeometer zu machen, so ist solches in einem besonderen Berichte, unter Vorlage der bisherigen Leistungen des Kommissärs, in dem Geschäftstagbuche zu motiviren.

Die unterzeichnete Stelle vertraut, daß der technische Funktionär die Wichtigkeit seines Berufs im innern und äußern Dienste nach allen seinen Richtungen erfassen wird, indem eine geregelte Fortführung des Steuerdefinitivums sich nur dann hoffen läßt, wenn durch eine pünktliche technische Revision im innern Dienste, dann durch sachgemäße Untersuchung und mündliche Unterweisungen der Kontrolämter und der Bezirksgeometer allen möglichen Fehlern vorgebeugt wird.

§. 97. Verfügung der Königl. Kreisregierung vom 22. März 1843, Amtsbl. № 16, p. 113, die Vermarkung der Grundparzellen betr.

Um den Vermessungen von Grundstücken, welche nach Art. 17 der aller-

höchst sanktionirten Umschreibinstruktion vom 1. Februar 1834 (Amtsbl. p. 308) in allen Fällen, wo theilweise Besitzveränderungen statt finden, durch die aufgestellten Landgeometer auf Kosten der Betheiligten bewerkstelligt werden müssen, einen bleibenden Werth zu verschaffen, und somit die Gränzlinien der Grundstücke im Interesse der Besitzer und zur richtigen Fortführung der Kataster-Gemeindebücher gehörig sicher zu stellen, ist es unumgänglich nothwendig, daß die neu gezogenen Gränzen ordnungsmäßig versteint werden.

Die Gränzsteinsetzung, welche nach Art. 646 des Civilgesetzbuches jeder Grundbesitzer auf gemeinschaftliche Kosten mit seinem Nachbar verlangen kann, ist bisher wohl hauptsächlich nur wegen der großen Kosten unterblieben, welche durch besondere Vermarkungskommission veranlaßt wurden. Dieser Grund fällt aber nunmehr hinweg, da die Betheiligten bei der Vermessung der zu vertheilenden Grundstücke durch den Landgeometer gegenwärtig seyn müssen, und demnach die Steinsetzung sogleich bei dieser Theilung ohne große Kosten statt finden kann.

Es ist hiebei nur erforderlich, daß die nöthigen Marksteine in jeder Gemeinde stets vorräthig gehalten werden, und bei dergleichen Anschaffungen in größeren Quantitäten wird der Preis dieser Steine, besonders wenn die Lieferung im Submissionswege vergeben wird, von geringem Belange seyn. Um aber die Betheiligten gegen willkührliche Anforderungen zu schützen, kann dieser Kostenbetrag den Messungskosten beigesetzt, mit diesen erhoben und durch den Einnehmer an die Gemeindekasse oder den Submittenden vergütet werden.

Die Königl. Landkommissariate und Steuerkontrolämter werden daher andurch aufgefordert, bei jeder Gelegenheit dahin zu wirken, daß diese Vermarkung der Grundstücke mehr und mehr wieder eingeführt werde, und insbesondere haben die Königl. Landkommissariate zu veranlassen, daß in jeder Gemeinde auf Rechnung derselben, oder — wo solches aus Abgang von Gemeindemitteln unthunlich ist — durch bestimmte Lieferanten eine bemessene Anzahl von Marksteinen parat gehalten werden, um gegen fixirte Preise abgegeben werden zu können.

Die Landgeometer sind angewiesen, nicht nur den Vollzug der diesfälligen Anordnungen der Königl. Landkommissariate zu überwachen, sondern auch in jeder betreffenden Gemeinde eine spezifische Vormerkung über die verwendeten Steine anzulegen und fortzuführen, welche als Grundlage der jährlichen Verrechnung dient.

Es versteht sich von selbst, daß jedes Mitglied der Gemeinde, welche auch ohne besondere Veranlassung auf den Grund des allegirten Art. 646 des Civilgesetzbuches die Vermarkung seiner Besitzungen in Anspruch nimmt, die hiezu erforderlichen Steine aus dem gemeindlichen Vorrathe um die festgesetzten Preise in Empfang nehmen kann, und daß der Landgeometer verpflichtet ist, unter Beiziehung der Betheiligten und Urkundspersonen solche Steinsetzung vorzunehmen. Derselbe wird die Kosten, insofern kein besonderes Uebereinkommen ge-

troffen ist, nach Verhältniß seines Zeitaufwandes und die Auslage besonders berechnen, damit der Betrag nach geschehener Justifikation in die Hebliste aufgenommen werden kann.

§. 98. Beschluß der Königl. Regierungs-Finanzkammer vom 17. Juni 1843, Amtsbl. № 30, p. 242, das Verfahren bei Reklamationen gegen die regulirte Werthbestimmung von Neubauten betr.

Um vorgekommenen Anfragen und Zweifeln zu begegnen, wird hiermit in Gemäßheit höchsten Finanz-Ministerialrescripts vom 29. v. Mts. zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß bei Reklamationen wider die regulirte Miethsteuer von Neubauten dieselben Grundsätze zu beobachten sind, welche das allgemeine Häusersteuergesetz vom 15. August 1828 im Cap. VI. §. 24 bis incl. 32 für die Behandlung der Reklamationen wider die ursprüngliche Häusersteuerregulirung vorschreibt.

Wenn der Besitzer eines neuen Hauses in Miethorten, dessen Besteuerung durch das Königl. Steuerkontrolamt veranlaßt worden ist, sich für überbürdet erachtet, muß derselbe demnach

1. seine Reklamation auf eine Vergleichung mit den bekannten Musterhäusern richten, und das Maaß der vermeintlichen Ueberschätzung angeben (§. 27 des allegirten Gesetzes).

2. Zur Anbringung solcher Reklamationen ist ein halbjähriger, präklusiver Termin anberaumt (§. 29 ibid.). Das Königl. Steuerkontrolamt hat jede neue Einsteuerung, wie im Umschreibkataster, ebenso gleichzeitig in dem Katasterauszug des Besitzers vorzutragen, und hiebei den Zeitpunkt, mit welchem der Reklamationstermin beginnt, vorzumerken. Diese Vormerkung vertritt die Stelle der Proklamation der neuen Häusersteuer.

3. Die Reklamationen sind nach §. 30 des zitirten Häusersteuergesetzes schriftlich bei dem einschlägigen Königl. Landkommissariate anzubringen, welches dem Reklamanten einen Anmeldschein auszustellen und die erhobenen Beschwerden nach Umfluß des Termins an die unterfertigte Stelle vorzulegen hat, damit sonach die erforderlichen Anordnungen zur Erledigung derselben getroffen werden können.

4. Die Untersuchung und Bescheidung der Reklamationen wird einem Kompromißgerichte von einem Sachverständigen übertragen, dessen Leitung in der Regel dem Königl. Landkommissariate zusteht, wozu jedoch bei besondern Veranlassungen und Umständen von der Königl. Regierung ein besonderer Kommissär abgeordnet werden kann (§. 31 u. 32 des Häuser- und §. 104 des Grundsteuergesetzes).

Dieses Kompromißgericht, durch dessen Stimmenmehrheit nach §. 106 des Grundsteuergesetzes der steuerbare Miethertrag definitiv festgesetzt wird, bildet sich

a) aus einem Obertaxator, wozu in der Regel der Königl. Rentbeamte bestimmt werden wird,

b) aus zwei Taxatoren, deren einen der Reklamant, der andere aber das Königl. Steuerkontrolamt, welches die Miethregulirung geleitet hat, aus der Zahl der hiebei verwendeten Taxatoren in Vorschlag bringt.

5. Gegen den Obertaxator und die Taxatoren finden dieselben Einwendungen, wie gegen Zeugen statt, und letztere sind von dem ordentlichen Richter zu beeidigen (§. 102 und 104 des allgemeinen Grundsteuergesetzes).

6. Der Obertaxator ist verpflichtet, die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen zu überwachen und die Taxatoren auf deren Beachtung aufmerksam zu machen.

7. Ergibt sich, daß ein Haus, gegen dessen Einwerthung reklamirt worden ist, von dem Kompromißgericht höher eingeschätzt worden ist, so tritt dieser höhere Miethertrag an die Stelle der ursprünglich katastrirten Besteuerungsbasis (§. 108 l. c.).

8. Die Kosten auf Reklamationen und deren Verbescheidung werden auf die sämmtlichen zur Reklamation gebrachten Häuser nach ihrer Anzahl ausgeschlagen. Die Besitzer jener Häuser, deren Reklamation als ungegründet verbeschieden wird, tragen den sie treffenden Kostenantheil, die übrigen Kosten fallen der Staatskasse zur Last (§. 111 ibidem).

Nach diesen gesetzlichen Bestimmungen ist bei vorkommenden Reklamationen gegen Häusersteuer von Neubauten zu verfahren, und es wird gewärtiget, daß insbesondere die Königl. Rentbeamten, welche hiebei zur Funktion als Obertaxatoren berufen werden, sich durch genaue Einsichtnahme der — bei den Königl. Landkommissariaten hinterliegenden Beschreibungen der Musterhäuser, und der von den Königl. Steuerkontrolämtern aufgenommenen Verhandlungen über die Einsteuerung von Neubauten genügend instruiren werden, um ihrer diesfälligen Aufgabe mit voller Sachkenntniß zu genügen.

Dritte Unterabtheilung.

Indirekte Steuern und Abgaben.

Erstes Capitel.

Enregistrement.

5. Band, p. 430.

§. 99. Auszug aus dem Gesetze vom 22. November 1831, Amtsbl. № 41, p. 320, die provisorische Erhebung der Steuern für das Jahr $18^{31}/_{32}$ betr.

§. 3. Außer Perception sollen vorläufig gesetzt werden der zehnprozentige Beischlag zu den Einregistrirungs-, Hypotheken-, Gerichtschreiberei- und Stempelgebühren, dann Strafen im Rheinkreise.

— Die Einregistrirfreiheit der Ladungen und Protokolle in Polizeistrafsachen, siehe 2. Buch §. 2.

— Die Einregistrirfreiheit in Sachen der Hagelversicherungsvereine, siehe 4. Buch, §. 202.

— Die Einregistrirung der Beeidigungsakten des Forstschutzpersonals, siehe im 1. Buch, §. 73.

§. 100. Entschließung des Finanzministeriums vom 22. Dezember 1832, Amtsbl. № 2 vom Jahre 1833, p. 13, die Einregistrirung und Stempelgebühren in Zollstrafsachen betr.

Staatsministerium der Finanzen.

Der §. 111 des Zollgesetzes vom 15. August 1828 bestimmt, daß das gerichtliche Verfahren bei Untersuchung der Straffälle summarisch, und von Amtswegen nach den für die Behandlung der Polizeistraffälle bestehenden Bestimmungen zu führen, in Verbrechens- und Vergehensfällen jedoch nach den Bestimmungen des Strafgesetzbuches zu regeln sey.

Da nun unterm 28. Dezember 1831 ein Gesetz über die Protokollirung und Vorladung in gemeinen Strafsachen der einfachen Polizei für den Rheinkreis erschienen ist, so unterliegt es keinem Anstande, daß dieses Gesetz vorzüglich in Bezug auf Einregistrirungs- und Stempelgebühren auch für die Zollstraffälle nach obiger Bestimmung in volle Anwendung trete.

§. 101. Zufolge Bekanntmachung der Königl. Regierungs-Finanzkammer vom 9. Mai 1833, Amtsbl. № 26, p. 254, sind die Insinuationen von Urkunden ausländischer Gerichte an Bayer. Unterthanen tax-, stempel- und portofrei.

§. 102. Entschließung der Königl. Regierungs-Finanzkammer vom 17. Juni 1834, Amtsbl. № 32, p. 338, die Stempel- und Einregistrirförmlichkeit resp. Abgabe in Sachen der einfachen Polizei betr.

Die unterfertigte Stelle hat unterm 19. April 1832 (Amts- und Intelligenzblatt № 23) im Sinne des Art. 1 des Gesetzes vom 28. Dezember 1831 entschieden: daß alle Protokolle über einfache Polizeifrevel jeder Art, gleichviel ob sie auf Anstehen und im Interesse eines Privaten oder im öffentlichen Interesse errichtet worden sind, stempel- und registrirungsfrei zu lassen, und daß die deßfallsigen Ladungen ebenfalls stempelfrei und gratis zu registriren sind.

Um in letzterer Hinsicht jedem Zweifel zu begegnen, wird hiemit erläutert: daß unter deßfallsigen Ladungen alle Ladungen an das einfache Polizeigericht verstanden sind; gleichviel ob denselben ein Protokoll zu Grunde liegt oder nicht, und ob sie auf Anstehen des öffentlichen Ministeriums oder der betheiligten Privatperson gegeben werden.

Es sind außerdem noch folgende Anfragen gestellt worden, nämlich:

1. Frage: Sind die Vorlagen in einer Entschädigungsklage, welche die

Privatperson, deren Interesse durch Polizeikontravention verletzt worden ist, direkt anstellt, ebenfalls stempelfrei zu belassen und gratis zu registriren?

Die Entschädigungsklage hängt mit der Polizeikontraventionsanklage zusammen; sie ist Folge, Accessorium oder auch Veranlassung dieser Anklage, und bleibt Folge, Accessorium derselben, selbst wenn sie nach der Aburtheilung der Kontravention angestellt wird (Art. 3 u. 161 der Kriminalprozeßordnung). Die Natur einer einfachen Polizeisache kann ihr demnach nicht abgesprochen werden, in so fern sie bei dem einfachen Polizeigerichte anhängig gemacht wird, und die Vorladungen sind in diesem Falle von der Steuerförmlichkeit und Registrirungsabgabe befreit, weil diese Befreiung im Art. 1 des Gesetzes vom 28. Dezember 1831 für alle einfachen Polizeisachen, ohne Restriktur und Ausnahme ausgesprochen ist.

Hiebei ist jedoch zu bemerken, daß eine Entschädigungsklage (namentlich wegen Verbalinjurien, rücksichtlich welcher die polizeiliche Verfolgung nicht nothwendig eintreten muß), dadurch zur Civilsache gemacht werden kann, daß sie nicht an das Polizei-, sondern an das Civilgericht gebracht. In solchen Fällen nun (wo die Ladungen auf das Civilgericht lauten) ist das Gesetz vom 28. Dezember 1831 nicht anwendbar, vielmehr sind die Vorladungen der Stempel- und Registrirungsförmlichkeit und Abgabe, wie die Vorladungen in andern Civilsachen unterworfen.

2. Frage: Sind, wenn die beschuldigten Entlastungszeugen vor das einfache Polizeigericht laden lassen, auch diese Vorladungen von dem Stempel und der Registrirungsabgabe befreit?

Diese Frage wird bejahend entschieden, indem das Gesetz vom 28. Dezember 1831 das Verfahren in einfachen Polizeisachen (welches nothwendigerweise die Vertheidigung des Beschuldigten in sich begreift) zu erleichtern bezweckt, und der Art. 1 dieses Gesetzes von den Ladungen wegen einfacher Polizeifrevel, im Allgemeinen spricht, ohne zwischen den Ladungen die der Kläger und den Ladungen die der Beschuldigte veranlaßt, zu unterscheiden.

§. 103. Die von den Konscriptionsbehörden den Einstehern nach §. 79 der Instruktion zum Heerergänzungsgesetze von 1828 auszustellenden Depositenscheine sind, als reine Offizialsache, stempel- und einregistrirfrei. Siehe Regierungsbekanntmachung vom 1. Juli 1834, Amtsbl. № 36, p. 395.

§. 104 Entschließung der Regierungs-Finanzkammer vom 18. Juli 1834, Amtsbl. № 38, p. 413, die Einregistrirungsgebühren der Cessionen von Brandversicherungsgeldern betr.

Es hat sich schon mehrmalen der Zweifel ergeben, ob die Cession von Entschädigungsansprüchen an die Brandversicherungsanstalt als Erwerb einer Geldforderung zu ein Prozent oder als Acquisition von Immobiliarrechten mit vier

Prozent zu besteuern sey? Die unterzeichnete Stelle hat entschieden, daß nur die Besteuerung mit ein Prozent eintreten könne, aus folgenden Gründen: Obgleich jene Ansprüche dem Fundus inhäriren, daher nur von dem Eigenthümer des Grund und Bodens geltend gemacht werden können, so wird jedoch durch die Cession die Natur des Verkaufgegenstandes wesentlich nicht geändert, indem es sich stets nur von einer Geldsumme handelt, welche nach den besondern Gesetzen der Brandversicherungsanstalt, denen sich die Kontrahenten unterwerfen müssen, eine eigene ausschließliche Bestimmung gegeben wird. Durch die Cession der Entschädigungsansprüche erwirbt der Cessionär kein Recht zur Wiederaufführung der Gebäulichkeiten, denn dieses besitzt er schon als Eigenthümer des Grund und Bodens, sondern er erwirbt eine Verbindlichkeit. In der Entschädigung findet derselbe nur die Mittel zur Erfüllung der Verbindlichkeit, zum Wiederaufbaue, und die Geldsumme repräsentirt eines Theils die zum Bau erforderlichen Materialien, andern Theils die dabei nöthige Handarbeit. Nun erklärt der Art. 518 des bürgerlichen Gesetzbuches nur den Grund und Boden und die darauf errichteten Gebäude (superficies) ihrer Natur nach, zum unbeweglichen Gute, dagegen bestimmt der Art. 532 die von der Niederreißung eines Gebäudes herrührenden Materialien, so wie jene, welche zur Wiederaufrichtung des Gebäudes bestimmt sind, als bewegliches Gut, und zwar so lange als sie nicht von dem Werkarbeiter in einen neuen Bau verwendet sind, die Entschädigung, als Gegenstand des Verkaufes begreift also ein Mobiliargut, nämlich das Aequivalent der Materialien und der Handarbeit zum Wiederaufbau.

Die weitere Frage, ob das Aequivalent mit zwei Prozent zu besteuern sey, da dasselbe ein bewegliches Gut repräsentirt, dessen Wechsel im Besitz und Eigenthum mit jener Gebühr belegt ist? ist nach dem Grundsatze: daß bei jeder Begebung von Bauten, wofür die Lieferung der Materialien mit der Handarbeit (main d'oeuvre) vereinigt ist, nur mit ein Prozent besteuert werden kann, welche hier analoge Anwendung findet, gleichfalls verneinend entschieden worden.

Hienach haben sich die Rentämter und Domäneninspektionen zu achten.

§. 105. Entschließung der Regierungs-Finanzkammer vom 26. Februar 1835, Amtsbl. № 12, p. 155, die Einregistrirgebühr von Personalbürgschaften der interimistisch funktionirenden Rechnungs- und Kassebeamten betr.

Der Art. 69, §. II. Ziff. 8 des Gesetzes vom 22. Frimaire 7 unterwirft die Bürgschaftsakten der Einregistrirgebühr von einem halben Prozent, mit der Modifikation, daß Bürgschaften der verrechnenden Beamten des Staatsärars (comptables envers l'état) nur ein Viertel vom Hundert des Bürgschaftskapitals entrichten sollen.

Es haben sich schon öfters Zweifel erhoben, ob diese Bestimmung auch auf bloße Personalbürgschaften der interimistisch aufgestellten Rechner des Staates,

der Gemeinden und Stiftungen anwendbar sey? Die unterzeichnete Stelle hat diese Frage stets bejahend entschieden, aus nachstehenden Gründen:

Der Gesetzgeber belegt ganz allgemein die Bürgschaftsakten rechnungspflichtiger Beamten mit der verhältnißmäßigen Einregistrirgebühr, ohne auf die Dauer der Funktion oder auf die Eigenschaft des Beamten Rücksicht zu nehmen; es ist also eine Unterscheidung zwischen provisorischen und definitiven Rechnern, zwischen Personal- und Realkaution nicht zuläßig. Eine solche Unterscheidung wäre auch der Absicht des Gesetzes offenbar entgegen; denn es kömmt hier wesentlich darauf an, ob die Garantie zum Vortheil des Staates oder der Gemeinden, nach rechtlichem Begriffe, vorhanden ist, um den Gebührenansatz zu begründen, gleichviel ob diese Garantie auf eine bestimmte Zeit beschränkt ist, oder nicht, und die Bürgschaft des interimistisch funktionirenden Kassebeamten hat gleiche Bestimmung und gleichen Zweck, und bringt in rechtlicher Hinsicht dieselbe Wirkung hervor, wie jene des in definitiver Eigenschaft Angestellten; beide müssen daher in Absicht auf die Einregistrirungsgebühr nach gleichen Grundsätzen beurtheilt werden.

Die Königl. Rentämter haben nach dieser Entscheidung zu verfahren, folglich auch von den Personalbürgschaften interimistisch funktionirender Rechner des Staates, der Gemeinden und Stiftungen, die entsprechende verhältnißmäßige Einregistrirungsgebühr zu beziehen, und für den Fall als die Kautionskapitalien im Akt nicht angegeben sind, nach Anleitung des Art. 16 des Frimaire-Gesetzes die erforderliche Erklärung zu verlangen.

§. 106. Regierungsverfügung vom 8. August 1835, Amtsbl. № 37, p. 380, die Registrirung der Akten, insbesondere deren Paginirung und die Vormerkung der darauf befindlichen Renvois betr.

Die unterzeichnete Stelle findet sich bewogen, den Königl. Rentämtern hiemit anzuempfehlen: bei der Einregistrirung der Akten jede Seite des betreffenden Aktes oder Vertrages mit dem Namenszuge des Rentbeamten zu versehen, und bei der Einregistrirungsbescheinigung die Zahl der Nachträge am Rande des Aktes (renvois) genau zu bemerken.

— Ueber das Verfahren bei Einregistrements-Defraudationen bei unbefugten Mobiliarversteigerungen, siehe 2. Buch, §. 82.

§. 107. Verfügung der Regierungs-Finanzkammer vom 3. December 1835, Amtsbl. № 57, p. 536, die Minderversteigerung von Forst- und Triftbauten betr.

Zur Erzielung eines gleichheitlichen Verfahrens wird hiemit verfügt: daß künftig in analoger Anwendung der in den General-Instruktionen 186 und 286 ausgesprochenen Grundsätze, die Minderversteigerungen von Forst- und Triftbauten, welche im Interesse des Königl. Aerars abgeschlossen werden, nur gegen die fixe Gebühr von 28 kr. für jeden Unternehmer oder Steigerer, und

gegen gleiche Gebühr für jeden Bürgen zu registriren sind, wenn die durch den Art. 69, §. 2, № 3 des Gesetzes vom 22. Frimaire 7 festgesetzte Gebühr von einem halben Prozent mehr betragen sollte.

Hienach haben sich die Rentämter und Domäneninspektionen zu achten.

— Die Verfügung vom 10. Januar 1837, Amtsbl. № 6, p. 48, die Zuwiderhandlung der Bürgermeister gegen die Einregistrirgesetze, siehe 1. Buch, §. 164.

§. 108. Entschließung der Regierungs-Finanzkammer vom 2. November 1837, Amtsbl. № 63, p. 503, die Anschlagzettel bei Zwangsveräußerungen betr.

Die Anwendung der Verfügung der unterzeichneten Kreisregierung vom 20. November 1826 (Intgzbl. Stück 112) hat die Anfrage hervorgerufen, ob in der erklärten Befreiung der Publikationswege bei Zwangsveräußerungen von dem Stempel und der Registrirung auch der im Art. 6 des Gesetzes vom 1. Juni 1822 vorgeschriebene Original-Anschlagzettel verstanden sey.

Nachdem der Art. 32 des Gesetzes vom 11. September 1825, in Verbindung mit Art. 23, den Art. 11 desselben Gesetzes über die Befreiung der Publikationsbelege von der Taxpflichtigkeit auf alle Veräußerungen, welche nicht aus freier Hand geschehen, sondern öffentlich an den Letzt- und Meistbietenden stattfinden müssen, folglich auch auf die Zwangsveräußerungen anwendbar erklärt, und der angeführte Art. 11 ganz allgemein gefaßt ist, ohne zwischen Originalien und Abschriften, oder dem ersten und den folgenden Exemplaren des Anschlagzettels zu unterscheiden; so ist eine Beschränkung der Taxpflichtigkeit auf einzelne oder gewisse Publikationsbelege unzulässig, und es folgt hieraus, daß auch der vom Notär gefertigte erste Anschlagzettel, welchem immer die Natur des Publikationsbeleges beigelegt werden muß, in der durch die Verfügung vom 20. November 1826 bestimmten Befreiung einbegriffen ist.

Wenn gleichwohl einige Königl. Notarien für nothwendig finden, den ersten oder Original-Anschlagzettel der Registrirung zu unterwerfen, um dadurch nachzuweisen, daß die Fertigung innerhalb der Frist von drei Tagen geschehen ist, hat es keinen Anstand, daß von Seiten der Königl. Rentämter dem deßfallsigen Begehren durch Eintrag in das Register der Privatakten entsprochen wird.

§. 109. Verfügung der Königl. Kreisregierung, Kammer der Finanzen, vom 6. November 1837, Amtsbl. № 67, p. 546, die Einregistrirgebühren bei Akten von Holztransportvergebungen betr.

Um die Begebung des Landtransports der Triftholzer zu erleichtern und das Rechnungswesen zu vereinfachen, wird hiemit bestimmt, daß die gedachte Begebung, bezüglich der Einregistrirgebühr, nach der Verfügung vom 3. Dezember 1835 (Amtsbl. 1835, Seite 536) behandelt, dagegen aber der Transportübernehmer mit den geringen Kosten der Versteigerung, welche ihm von

dem Ausgebote nach dem Prozentverhältnisse bekannt zu machen sind, belastet werden soll. Es dürfen demnach dergleichen Kosten dem Aerar nicht ferner aufgerechnet werden, gleichwohl ist ihr Betrag und ihre Vertheilung unter die Unternehmer am Rande des Versteigerungsprotokolls vorzumerken.

— Siehe auch den Art. XXI. des Gesetzes vom 17. November 1837, Amtsbl. № 71, p. 576, oben p. 154.

— Die Einregistrirfreiheit bei Darleihen unter 100 fl. aus der Kreishülfskasse, siehe 4. Buch, §. 264.

§. 110. Regierungsverfügung vom 6. April 1840, Amtsbl. № 19, p. 98, die Urtheilsausfertigungen zum Zwecke der Arrestanlegung bei Dritteren in Forststrafsachen betr.

Es hat sich Zweifel erhoben, ob die nach Art. 557 und 559 des Civilprozedurgesetzes bei Arrestanlegung, welche nach der diesseitigen Verfügung vom 18. November 1836 № 1854 X. zum Vollzuge forstgerichtlicher Urtheile nur durch die gewöhnlichen Gerichtsboten geschehen kann, nothwendige Urtheilsausfertigung dem Stempel und der Einregistrirung unterliege? Da die Arrestanlegung bei Dritten zur Vollziehung der Forstgerichtsurtheile noch zu zählen ist, so sind die dem Gerichtsboten vom Einnehmer zu übergebenden Urtheilsausfertigungen nach der Bestimmung des Art. 63 des Forstgesetzes vom 28. Dezember 1831, wodurch die möglichste Verminderung der Exekutionskosten beabsichtigt wird, stempel- und einregistrirungsfrei.

§. 111. Zufolge Bekanntmachung der Regierungs-Finanzkammer vom 15. April 1840, Amtsbl. № 22, p. 123, sind die Bestimmungen bezüglich der Tax- und Stempelgebühren, Intellgzbl. vom Jahre 1829, № 1, auch auf die Lokalhülfskassen anwendbar.

§. 112. Entschließung der Regierungs-Finanzkammer vom 29. Juli 1840, Amtsbl. № 44, p. 283, die Bescheinigung über den geleisteten Staatsbürgereid, in specie die Einregistrirung und Stempelpflichtigkeit derselben betr.

Es haben sich über den Art. 3 der Verfügung vom 11. Februar 1839 — Amtsbl. S. 85 — den Staatsbürgereid betr., Anstände erhoben, zu deren Beseitigung Folgendes bestimmt wird:

1. Das Protokoll, welches über die Leistung des Staatsbürgereides errichtet wird, ist ein politischer Akt der allgemeinen, öffentlichen Verwaltung und als solcher von der Einregistrirung und dem Stempel befreit.

Gesetze vom 22. Frimaire VII. Art. 70 §. III. № 2 und vom 13. Brumaire VII. Art. XVI. № 1, dann Generalinstruktion vom 3. Fructidor XIII. № 290, §. 56.

2. Auch die von dem Civilstandsbeamten dem Trauungsakte beizufügende

Bescheinigung über diese Eidesleistung genießt gleiche Befreiung, insoferne darin der Zweck, dem sie dienen soll, ausdrücklich angegeben und dieselbe dem Beeidigten nicht ausgehändigt, sondern vom Civilstandsbeamten dem betreffenden Civilstandsakte selbst beigelegt wird.

3. In dem Falle, wo die Beeidigung und der Civilstandsakt nicht in einer und derselben Gemeinde vor sich gehet, unterliegt die dem Betheiligten auszuhändigende Bescheinigung über die Eidesleistung dem Stempel, vorausgesetzt jedoch, daß dieselbe nicht in der Form einer Notifikation des einen Bürgermeisteramtes an das andere ertheilt wird, und dadurch wieder in die Kathegorie der tax- und stempelfreien Amtskorrespondenz tritt.

4. Die Königl. Domäneninspektionen sind angewiesen, bei der Aktenverifikation darauf zu sehen, daß künftig nach vorstehenden Bestimmungen genau verfahren werde. Für die Vergangenheit darf von allenfallsigen Zuwiderhandlungen wegen Unbedeutenheit des Gebührenbetrages und des über die Gebührenpflichtigkeit bestandenen Zweifels Umgang genommen werden.

§. 113. Regierungs-Entschließung vom 18. August 1840, Amtsbl. № 48, p. 313, die Stempel- und Einregistrirpflichtigkeit von Belegen zu den Civilstandsakten betr.

Es haben sich über die Stempel- und Einregistrirungspflichtigkeit von Belegen zu den Civilstandsakten Zweifel erhoben, worüber unter Hinweisung auf die Erläuterungen vom 8. October und 12. Dezember 1822 — Intelligenzblatt S. 753 u. 949 — dann vom 22. März 1825 — Intelligenzblatt S. 377 — und 20. November 1837 — Amtsblatt S. 548 — Folgendes bestimmt wird:

1. Die von den Konscriptionsbehörden zu ertheilenden Zeugnisse über die von Militärpflichtigen nach §. 13 des Heerergänzungsgesetzes vom 15. August 1828 vor der Verehelichung gestellte Caution, wegen Stellung eines Ersatzmannes, vertreten bei Errichtung des Civilstandsaktes die Stelle der Militärentlassungsscheine nicht, weil diese auch im erwähnten Falle später wirklich noch ausgefertigt werden. Jene Zeugnisse, auf die Einstellung sich beziehend, unterliegen daher nach §. 90 des benannten Gesetzes und nach Art. 12 № 1 des Stempel-, dann nach Art. 68 §. 1 № 17 des Einregistrirungsgesetzes dem Stempel und der Einregistrirung.

2. Die Certifikate der Civilstandsbeamten, wodurch bestätigt wird, daß ein Civilstandsakt in den Registern hierüber nicht eingetragen sey, und die darauf hin errichteten Notorietätsakten sind gleichfalls dem Stempel und der Einregistrirung unterworfen.

3. Ebenso sind stempel- und registrirpflichtig die Bescheinigungen der Heimathsbehörden über die Zuläßigkeit der Verehelichung.

4. Die in den jenseitigen Kreisen des Königreiches in autentischer Form auf gesetzliches Siegelpapier gefertigten Akten unterliegen nur dann der Einregistrirung, wenn solche Akten ihrer Natur nach durch die diesseitigen Gesetze

derselben ausdrücklich unterworfen sind. Hieraus folgt, daß z. B. Auszüge aus den jenseitigen Geburts-, Heiraths- und Sterbregistern der Einregistrirung nicht unterliegen, wohl aber Akten über Einwilligungen der Aeltern ꝛc. zur Verehelichung, und die oben sub № 1, 2 und 3 namentlich bezeichneten Dokumente.

5. Die Domäneninspektionen werden angewiesen, über den Vollzug vorstehender Bestimmungen gehörig zu wachen. Für die Vergangenheit darf in jenen Fällen, wo die Einregistrirpflichtigkeit zweifelhaft war und erst in Folge obiger Erläuterungen in's Klare gestellt wurde, von Strafansätzen Umgang genommen werden, dagegen ist auf nachträgliche Berichtigung der Einregistrirgebühren durch die Partheien zu bestehen.

§. 114. Verfügung der Regierungs-Finanzkammer vom 19. Dezember 1840, Amtsbl. № 77, p. 477, die Rückgabe der von den Königl. Rentämtern registrirten Akten an die Parthien betr.

Die unterfertigte Stelle sieht sich veranlaßt, im rubrizirten Betreffe Folgendes zu verfügen:

1. Die Königl. Rentämter werden unter Bezugnahme auf die allgemeine Dienstesordnung wiederholt angewiesen, die Einregistrirung der Akten jedesmal ungesäumt vorzunehmen — sohin unter keinerlei Vorwand zu verschieben, wenn die im Art. 56 des Gesetzes vom 22. Frimaire 7. enthaltenen Voraussetzungen nicht bestehen. —

2. Dagegen haben aber auch die Notäre, Gerichtsschreiber und Gerichtsboten, dann die Königl. Landkommissariate und Bürgermeisterämter Sorge zu tragen, daß sie die der Einregistrirung gesetzlich unterworfenen Akten nicht immer erst am letzten Tage der ihnen nach Art. 20 des benannten Gesetzes eingeräumten Fristen den Königl. Rentämtern übergeben, sondern in der Regel unmittelbar nach der Errichtung der Akten, damit auf diese Weise die Arbeit getheilt werde und nicht zu viele Akten zu gleicher Zeit zur Registrirung gelangen und die oben Ziff. 1 gegebene Auflage von den Königl. Rentämtern auch erfüllt werden könne. — Diese Forderung ist um so billiger, als die den Beamten für die Gebühren zugestandene Kreditbewilligung für die Rentämter nicht ohne Mühe ist.

3. Wenn die Einregistrirung der Akten von den Königl. Rentämtern wegen Geschäftsdrang oder anderer Ursachen halber nicht sogleich vorgenommen werden kann, ist den Ziff. 2 benannten Beamten sowohl, als den Privaten freigestellt, eine Bescheinigung über die Hinterlegung der Akten, behufs der Einregistrirung von dem einschlägigen Königl. Rentamte zu verlangen.

4. Diese Bescheinigung ist von dem Requirenten selbst auf freies Papier zu entwerfen, soll den Akt kurz bezeichnen, gegebenen Falls den Repertoriumsnummer und den bezahlten Gebührenbetrag ausdrücken, auf das betreffende Königl. Rentamt lauten und bei diesem unentgeldlich mit der bestätigenden

Namensunterschrift des Königl. Rentbeamten oder seines Delegirten versehen werden.

5. Sobald der einregistrirte Akt beim Königl. Rentamte abgelangt wird, soll die Ziff. 4 erwähnte Bescheinigung von demselben zurückgezogen werden, um sich zu entlasten. — Sollte eine solche Bescheinigung verloren gegangen seyn, ist das Königl. Rentamt befugt, von demjenigen, welchem dieselbe ausgestellt war, einen Gegenschein auf freies Papier zu verlangen. —

6. Diese zurückgezogenen Bescheinigungen und Gegenscheine sollen von den Königl. Rentämtern nur bis zum nächsten Repertoriumsabschlusse des verflossenen Quartals aufbewahrt — sodann aber vernichtet werden. — Reklamationen wegen Akten, welche nicht abverlangt worden seyn sollen, sind darum auch nur mehr bis zur Uebergabe der Repertorien zum Quartalabschlusse bei den Königl. Rentämtern zuläßig. —

7. Die Königl. Domäneninspektoren haben die Beachtung dieser Vorschriften zu überwachen.

§. 115. Verfügung der Regierungs-Finanzkammer vom 8. Januar 1841, Amtsbl. № 3, p. 26, die Beeidigung der bei den Verhandlungen zur Einführung des neuen Grund- und Häusersteuergesetzes aufgestellten Taxatoren betr.

Unter Bezugnahme auf die Verfügung vom 15. Juli 1829, Intelligenzbl. S. 191, wird den Königl. Rentämtern eröffnet, daß von den Beeidigungskosten der zur Einführung des Steuerdefinitivums-Grund- und Häusersteuer aufgestellten Taxatoren überhaupt diejenigen, welche zur Staatskasse fließen, nicht zu erheben seyen, weil jene Einführung aus allgemeinen Staatsfonds stattfindet. — Hieraus folgt auch die Befreiung der Urschriften und Ausfertigungen der fraglichen Beeidigungsakten von den Einregistrir- und Stempelgebühren.

Die Formalität der Einregistrirung und Stempelvisirung ist demnach gratis zu ertheilen, bei letzterer aber die Bestimmung des Papiers ausdrücklich anzugeben.

Von Konstatirung der Kontraventionen wegen Nichtgebrauches gestempelten Papiers soll für die Vergangenheit Umgang genommen werden.

§. 116. Regierungsverfügung vom 21. April 1841, Amtsbl. № 32, p. 242, die Vormerkung der Einregistrirgebühren in den Güterwechselbüchern betr.

Die Instruktion vom 1. Februar 1834 (Amtsblatt S. 301) hat in dem Formulare № 1 die Allegirung der rentamtlichen Einregistrirung, hauptsächlich der Gebührenkontrole wegen, vorgesehen. — Um aber diese Kontrole vollständig zu erreichen, ist es nothwendig, auch den bezahlten Gebührenbetrag in der letzten Kolumne des Güterwechselbuches — für die Allegirung der rentamtlichen Register bestimmt — durch Zahlen mit anzugeben, wie dieses

bereits in mehreren Gemeinden geschieht. — Sollte die Umschreibung nach Absatz 3 des Art. 6 benannter Instruktion auf einfache Deklaration der Partheien und ohne einen Akt vorzeigen zu können, im Güterwechselbuche statt gefunden haben, dann sind die Königl. Rentämter verpflichtet, die nachher erhobenen Gebühren von solchen Gütermutationen bei der jährlichen Vergleichung in den betreffenden Güterwechselbüchern selbst beizusetzen.

Die Königl. Domäneninspektoren haben auf die Erfüllung dieser Vorschrift genau zu sehen, die von Privatakten nach Ausweis der Güterwechselbücher entrichteten Einregistrirgebühren aber jedesmal mit der rentamtlichen Verrechnung einzeln zu kontroliren und zwar unmittelbar nach der von den Königl. Rentämtern beendigten jährlichen Vergleichung fraglicher Bücher, sodann hierüber besondere Erwähnung in ihrem Geschäftstagebuch niederzulegen. Uebrigens werden die mit der Führung der Güterwechselbücher beauftragten Ortsvorstände die Partheien, welche die vor sich gegangene Mutation auf noch nicht einregistrirte Privatakten hin deklariren, jedesmal auch speziell auf den Art. 1328 des Civilgesetzbuches aufmerksam machen, wonach Urkunden unter Privatunterschrift durch die Einregistrirungsförmlichkeit gegen dritte Personen ein gewisses Datum und hiemit mehr Rechtssicherheit im Besitze erlangen.

§. 117. Die Bekanntmachung der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer der Finanzen, vom 24. Februar 1812, Amtsbl. № 19, p. 181, die Tax- und Stempelfreiheit der Angehörigen des Militärs in bürgerlichen Rechtsangelegenheiten betr., siehe unten §. 134 b.

Zweites Capitel.
Stempel.

5. Band, pag. 471.

— Die Stempelfreiheit der Protokolle in Polizei-Strafsachen, siehe 2. Buch, §. 2.

— Die Stempelfreiheit der Hagelversicherungs-Vereine, siehe 4. Buch, §. 202.

§. 118. Zufolge Bekanntmachung der Regierungs-Finanzkammer vom 17. November 1832, Amtsbl. № 95, p. 668, sind in Gemäßheit Ministerial-Entschließung vom 31. October 1832, die Zeugnisse, welche Polizeibehörden zum Zwecke der Zollbehandlung ausstellen, tax- und stempelfrei.

— Den Stempel für die Beeidigungsakten des Forstschutzpersonals, siehe 1. Buch unter Forstbehörden, §. 73.

§. 119. Zufolge Regierungsentschließung vom 26. März 1833, Amtsbl. № 19, p. 210, sind die Ursprungszeugnisse von Waaren,

welche aus der Pfalz in das würtembergische Zollvereinsgebiet verführt werden, stempelfrei.

— Die Verfügung der Regierungs-Finanzkammer vom 2. September 1833, Amtsbl. № 44, p. 426, die Zahlungsmandate betr., siehe unten §. 149.

— Die Stempelfreiheit von Insinuationen von Urkunden ausländischer Gerichte, siehe oben §. 101.

§. 120. Entschließung der Königl. Regierungs-Finanzkammer vom 10. April 1834, Amtsbl. № 23, p. 243, die Stempelpflichtigkeit der Civilstandsregister, insbesondere die alphabetischen Tabellen betr.

Durch kaiserliches Dekret vom 20. Juli 1807 wurde bestimmt, daß über alle Akten des bürgerlichen Standes der Personen alphabetische Jahrestabellen den betreffenden Civilstandsregistern angefügt, und daß alle zehn Jahre Generaltabellen (tables decennales), beide auf Stempelpapier, angefertigt werden sollen. Eine allerhöchste Verordnung vom 31. August 1823 (Amtsbl. Seite 8) hat die zehnjährigen Tabellen abgestellt und dagegen fortlaufende Register über die Civilstandsakten auf ungestempelt Papier vorgeschrieben. Nebst dem fortlaufenden Register müssen auch die Jahrestabellen zur Erleichterung des Uebertrages fortgeführt werden, und es ist die Frage erhoben worden, ob für die Jahrestabellen die Stempelpflichtigkeit fortbestehe, ob also in dem Falle, als die am Jahresschlusse verbleibenden freien Blätter zur Aufstellung der Tabelle nicht hinreichen und einige weitere Bogen angehängt werden, auch die angefügten Bogen gestempelt seyn müssen?

Die Stempelpflichtigkeit der Tabellen beruht nicht positiv auf dem Stempelgesetze, nachdem die Tabellen keine eigentlichen, mit den Civilstandsakten selbst gleich bedeutende Urkunden sind, sondern auf dem Dekrete von 1807.

Da nun die allerhöchste Verordnung vom 31. August 1823 das besagte Dekret in der Wesenheit aufhebt und die fortlaufenden Register, welche an die Stelle der zehnjährigen Tabelle getreten sind, vom Stempel befreit erklärt, so erstreckt sich diese Befreiung auch auf die Jahrestabellen, indem diese nur als Behelf zur Aufstellung der fortlaufenden Register und als mit diesen zusammenhängend betrachtet werden können. Es unterliegt demnach keinem Bedenken, Behufs der Aufstellung der Jahrestabellen den betreffenden Civilstandsregistern die erforderlichen Bogen ungestempelt anzuhängen.

Dies wird den Civilstandsbeamten, Rentämtern und Domäneninspektionen zur Wissenschaft eröffnet.

— Die Stempel- und Einregistrirförmlichkeit, resp. Abgabe in Sachen der einfachen Polizei, siehe oben §. 102.

§. 121. Verfügung der Königl. Regierungs-Finanzkammer vom 17. Juli 1834, Amtsbl. № 38, p. 413, die Stempelpflichtigkeit der Versicherungsverträge mit auswärtigen Brandversicherungs-Gesellschaften betr.

Es ist die Anfrage gestellt worden, ob und in wiefern die bei den Königl. Landkommissariaten, gemäß allerhöchster Verordnung vom 30. November 1833 vorzulegenden Versicherungsverträge auswärtiger Brandversicherungsgesellschaften, sowie die Uebersichten dieser Verträge für die Vergangenheit, dem Stempel unterliegen? Hierauf wird den Königl. Landkommissariaten, Rentämtern und Domäneninspektionen folgende Entschließung eröffnet:

Nachdem die allerhöchste Verordnung vom 26. November 1817 auf ausländische Brandversicherungsgesellschaften keine Anwendung findet, und die von denselben mit diesseitigen Unterthanen abgeschlossenen Versicherungsverträge (polices d'assurance) wechselseitige Rechte und Verbindlichkeiten festsetzen, also im Sinne des Art. 12 des Stempelgesetzes vom 13. Brumaire 7, einen Titel gewähren, so ist darauf zu sehen, daß die Original-Versicherungsurkunde, welche in den Händen des Versicherten verbleibt, und nach der allerhöchsten Verordnung vom 30. November v. J. mit einem Duplikat vorgelegt werden muß, auf diesseitigem Stempel verabfaßt, und nur in dieser Voraussetzung bei den Königl. Landkommissariaten zur Vorlage geeignet befunden und angenommen wird, wie dies auch dem Art. 24 des allegirten Stempelgesetzes vom 13. Brumaire 7, und den Bestimmungen des kaiserlichen Dekrets vom 3. Januar 1809 (Gesetzbulletin 222, № 4066) konform ist.

Hingegen ist das bei dem Landkommissariate zu hinterlegende Duplikat des Versicherungsvertrages, sowie die durch die allerhöchste Verordnung vom 30. November 1833 für die Vergangenheit vorgeschriebene Uebersicht, welche Aktenstücke lediglich dem allgemeinen Interesse wegen, Behufs einer polizeilichen Kontrole angeordnet sind, von dem Stempel befreit und ohne diese Förmlichkeit anzunehmen.

— Die Stempelfreiheit der Scheine über deponirte Einstandskapitalien, siehe Einregistrirung §. 103.

§. 122. Entschließung der Königl. Regierungs-Finanzkammer vom 1. August 1834, Amtsbl. № 43, p. 457, die auswärtigen Brandversicherungs-Gesellschaften (Stempel der Versicherungsurkunden) betr.

Auf geschehene Anfrage wird mit Beziehung auf diesseitige Entschließung vom 17. Juli letzthin den Rentämtern zur Darnachachtung eröffnet, daß die in Händen der Agenten ausländischer Brandversicherungsanstalten befindlichen Druckformularien zu Versicherungsurkunden nicht für Stempel visirt, sondern bei dem hiesigen Stempelamte dem Stempelabdrucke unterworfen werden müssen. Die Rentämter haben demnach die Druckformularien von den Agenten in

Empfang zu nehmen und an die unterfertigte Stelle einzusenden, wonächst sie mit dem Stempelabdruck versehen, gleich dem gewöhnlichen Stempelpapier rechnungsmäßig eingewiesen werden. Die bereits bestehenden Versicherungsurkunden können gleichwohl für Stempel visirt werden.

§. 123 a. Bekanntmachung der Regierungs-Finanzkammer vom 11. November 1831, Amtsbl. № 61, p. 607, den Einstandsvertrag-Stempel betr.

Durch höchste Ministerialentschließung vom 20. October l. J. wurde entschieden, daß in den Fällen, wo Ersatzmänner, nach geschlossenem Einstandsvertrage und von dem Einsteller dazu erhobenen Stempel, von den Militärbehörden wegen Untauglichkeit nicht angenommen werden, der zum Vertrage verwendete Stempel von 12 fl. entweder ausgetauscht oder baar rückvergütet werden darf, wogegen der neue Einstandsvertrag des nämlichen Konscriptionspflichtigen mit dem erwähnten Stempel versehen seyn muß. Die Königl. Rentämter haben demnach auf Uebergabe der mit dem Konscriptionsstempel von 12 fl. versehenen Ausfertigung des Einstandsvertrages und einer Bestätigung der betreffenden Militärbehörde der Nichtannahme des Einstehers, dem Einsteller entweder einen andern Stempelbogen zur Ausfertigung des neuen Einstandsvertrages zu verabfolgen, oder die Rückvergütung der bezahlten Stempeltaxe zu leisten, sodann die indebite erhobene Stempeltaxe in ihrer Rechnung gehörig abzuschreiben.

— Den Stempel von Auszügen aus den Civilstandsregistern, siehe Civilstand im 2. Buch, §. 75.

§. 123 b. Entschließung der Kreisregierung, Kammer der Finanzen, vom 14. Jänner 1835, Amtsbl. № 5, p. 87, die Stempelpflichtigkeit der Verzeichnisse der Forstgerichtsboten über die Kosten der Zustellung von Zahlungsaufforderungen an Forstfrevler betr.

Es ist die Anfrage gestellt worden, ob die Verzeichnisse der Forstgerichtsboten über die Kosten der Zustellung von Zahlungsaufforderungen an Forstfrevler, wenn sie den Betrag von 4 fl. 40 kr. übersteigen, dem Stempel unterliegen, und in wiefern die Quittungen der Empfänger darauf gesetzt werden können.

Der Regel nach soll dem Forstgerichtsboten eine jede zum Steueramt zurückgebrachte Zahlungsaufforderung nach dem Eingange der Summe, baar bezahlt werden, in welchem Falle niemals eine Stempelpflichtigkeit Platz greifen würde, und indem ausnahmsweise ohne Rücksicht, ob die Strafe von den Debenten erhoben wird oder nicht, dem Gerichtsboten die Zustellgebühren gleich baar entrichtet werden, und zu diesem Behufe eine vierteljährige Zusammenstellung resp. Liquidation aller dieser Gebühren angeordnet wurde, hatte man nur das Interesse der Komptabilität im Auge, wie dies auch aus der Verfüg-

ung vom 2. November 1833 hervorgeht. Die Zusammenstellung der Gebühren (das Verzeichniß) ist also ein Akt innerer Ordnung, welcher von dem Stempel befreit ist, und eben so ist es der Akt, welcher die Gebühren der Forstgerichtsboten begründet (die Zahlungsaufforderung). Die Gerichtsboten dürfen demnach ohne Anstand die durch die Verordnung vom 2. November 1833 vorgeschriebene Liquidation auf freies Papier verfassen.

Aus derselben Rücksicht kann auch die Quittung der Forstgerichtsboten auf das Verzeichniß gesetzt werden, ohne daß es der Anwendung des Stempels bedarf.

§. 124. Zufolge Regierungsbekanntmachung vom 15. Januar 1835, Amtsbl. № 7, p. 114, haben die Armenstiftungen bei Zurückziehung ihrer, bei der Staatsschulden-Tilgungsanstalt anliegenden Kapitalien, oder Mobilisirung älterer Darlehensurkunden, die Stempelfreiheit zu genießen.

§. 125. Verfügung der Regierungs-Finanzkammer vom 4. Mai 1835, Amtsbl. № 20, p. 235, den Stempel der Frachtbriefe betr.

Nachdem seit einiger Zeit mehrmalen der Fall vorgekommen ist, daß Frachtbriefe bei Versendung von Waaren ꝛc., auf ungestempelt Papier ausgestellt wurden, und die Versender deßhalb in Strafe verfallen sind; so sieht sich die unterzeichnete Stelle veranlaßt, hiemit in Erinnerung zu bringen, daß jeder Frachtbrief nach den Gesetzen vom 6. Vendemiaire 6. und 13. Brumaire 7. so wie nach dem Kaiserlichen Dekret vom 3. Januar 1809, dem Dimensionsstempel unterworfen und daß die Zuwiderhandlung mit einer Geldstrafe von 14 fl. belegt ist.

§. 126. Die Entschließung der Regierungs-Finanzkammer vom 31. October 1835, Amtsbl. № 54, p. 498, die Anwendung des Stempelgesetzes auf die Rechnungsbelege über Grundentschädigungen betr., cessirt, siehe Art. XXI. des Gesetzes vom 17. November 1837, oben p. 154.

— Die unbefugte Abhaltung von Mobiliarversteigerungen, resp. die dadurch veranlaßte Stempeldefraudation, siehe 2. Buch, §. 82.

§. 127. Verfügung der Kreisregierung vom 16. Dezember 1835, Amtsbl. № 61, p. 569, die Erhebung der Gemeindegefälle betr.

Die Verfügung der unterzeichneten Stelle vom 11. September d. J. in Betreff der Erhebung der Gemeindegefälle (Amts- und Intelligenzblatt № 45), welche hauptsächlich bezweckte, den Gemeindedebenten am Anfange des Jahrs eine möglichst vollständige Uebersicht ihrer Schuldigkeit an Lokalumlagen ꝛc. ꝛc. zu geben, hat an einigen Orten zu der irrigen Meinung Veranlassung gegeben,

als seyen dadurch die gesetzlichen Bestimmungen über die dem Stempel unterworfenen Quittungen der Gemeinde-Einnehmer aufgehoben worden.

Zu Beseitigung dieses Mißverständnisses wird daher der Art. 2 der angeführten Verfügung vom 11. September d. J. dahin modifizirt, daß auf das Schuldverzeichniß nur jene Zahlungen des Schuldners zu quittiren sind, für welche die Quittung des Einnehmers, nach §. 85 der Instruktion über das Gemeinderechnungswesen vom 17. November 1826, dem Stempel nicht unterworfen ist.

Die Zahlungen, für welche die Quittungen nur auf Stempelpapier ertheilt werden dürfen, werden auf dem Schuldverzeichniß nicht vorgemerkt.

§. 128. Entschließung der Königl. Regierungs-Finanzkammer vom 7. Januar 1836, Amtsbl. № 10, p. 70, die Gemeinderechnungen (Stempelpflichtigkeit der Abschlüsse) betr.

Zur nähern Erläuterung des §. 270 der Instruktion über das Gemeinde-Rechnungswesen, und des §. 89 der Instruktion über die Anwendung der Einregistrirungs- und Stempelgesetze auf die Administrativakten rc. vom 17. November 1826 (Amtsbl. 1827, Stück 1), wird hiemit bestimmt, daß die Abschlüsse der Gemeindrechnungen, welche dem betreffenden Einnehmer von Amtswegen als Belege zur nächstjährigen Rechnung zugestellt werden, auf stempelfreies Papier ausgefertigt werden dürfen, daß aber in allen Fällen, wo die Ausfertigung des Abschlusses oder der Rechnung von dem Gemeinde-Einnehmer verlangt werde, diese nur auf Stempelpapier ertheilt werden könne.

Es wurde einem Gemeinde-Einnehmer vorgeschrieben, den Empfang der Zustellung des Rechnungsabschlusses auf gestempelt Papier zu bescheinigen; diese Vorschrift ist unbegründet, indem für die von Amtswegen notifizirten Rechnungsabschlüsse lediglich eine Mittheilung zwischen Behörden, im Sinne des Art. 16 des Stempelgesetzes vom 13. Brumaire 7 statt findet, wo die Stempelpflichtigkeit außer Anwendung bleibt.

Hienach ist sich zu achten.

§. 129. Entschließung der Königl. Kreisregierung vom 7. October 1836, Amtsbl. № 51, p. 540, den Stempel der Gehaltsquittungen der Schullehrer betr.

Auf die Anfrage, ob die Quittungen der Schullehrer über besondere Remunerationen für das Aufziehen der Thurmuhren und für sonstige mit dem Schullehrerdienst verknüpfte Verrichtungen, stempelpflichtig sind? wird den betreffenden Behörden zur Entschließung eröffnet, daß, nachdem alle Bezüge, welche dem Schullehrer von Dienstgründen, besonderen Stiftungen, oder von andern, mit dem Schullehrerdienst verträglichen Nebenverdiensten anerfallen und in die Fassion aufgenommen sind, dem Schullehrergehalte assimilirt werden (Verfügung vom 20. August 1817, Amtsbl. № 9, S. 365), und die Gehaltsquittung

eines Schullehrers, nach §. 82 der Instruktion vom 17. November 1826 (Intellgzbl. 1827, № 123) nur insofern dem Stempel unterworfen ist, als der Jahresbetrag die Summe von 140 fl. übersteigt, alle Haupt- und Nebenbezüge des Schullehrers stets zusammen zu rechnen, und wenn der Gesammt-Jahresbetrag unter 140 fl. steht, die Quittungen von den Stempeln frei zu lassen sind. Im entgegengesetzten Falle, wenn nämlich der Jahresbetrag der Haupt- und Nebenbezüge die Summe von 140 fl. übersteigt, tritt die Stempelpflichtigkeit in Anwendung, ebenso in allen Fällen, wo namentlich das Aufziehen der Thurmuhr und ähnliche Verrichtungen einem andern Individuum übertragen sind, und die deßfallsige Remuneration den Betrag von 4 fl. 40 kr. übersteigt.

Hiebei wird jedoch noch bemerkt, daß, wo ein Schullehrer zugleich als Bürgermeistereischreiber verwendet wird, der Gehalt für diese Funktion nicht als Nebenverdienst in obigem Sinne zu betrachten, vielmehr die Quittung in Absicht auf die Stempelpflichtigkeit für sich zu behandeln ist, wonach dieselbe dem Stempel unterliegt, oder nicht, je nachdem der Gehalt über oder unter 140 fl. steht.

§. 130. Entschließung der Königl. Kreisregierung vom 11. August 1837, Amtsbl. № 46, p. 382, die Anwendung des Stempels bei Abquittirung der an die Gemeinde herausgegebenen Einstandskapitalien entwichener Einsteher betr.

Durch höchstes Rescript des Königl. Staatsministeriums des Innern vom 27. Juli d. J. wurde, im Einverständnisse mit dem Königl. Staatsministerium der Finanzen, auf eine von unterfertigter Stelle im rubrizirten Betreffe gestellte Anfrage zur Entschließung erwiedert, daß bei Abquittirung der nach Maaßgabe des §. 83 des Heerergänzungsgesetzes vom 15. August 1828 an die Gemeinden hinausgegebenen Einstandskapitalien entwichener Einsteher von der Anwendung des Stempels n cht Umgang genommen werden könne, da diese Abquittirung im Hinblicke auf §. 84, Absatz 3 der Vollzugsvorschriften vom 13. März 1830, nach den bestehenden Vorschriften zu geschehen habe, die Anwendung des Stempels hiebei aber durch die im Rheinkreise bezüglich des Stempelwesens bestehenden gesetzlichen Bestimmungen geboten erscheine.

Hienach haben sich die Königl. Landkommissariate und die Gemeindevorstände in vorkommenden Fällen zu achten.

— Die Stempelfreiheit bei Zwangsveräußerungen des öffentlichen Nutzens wegen, siehe Art. XXI. des Gesetzes vom 17. November 1837, oben p. 160.

— Den Stempel für Anschlagzettel bei Zwangsveräußerungen, siehe oben §. 108.

§. 131. Zufolge Entschließung der Regierungs-Finanzkammer

vom 20. November 1837, Amtsbl. № 68, p. 548, unterliegen die Heimathscheine dem Stempel.

§. 132. Die Bekanntmachung der Regierungs-Finanzkammer vom 29. Dezember 1837, Amtsbl. vom Jahre 1838, № 1, p. 2, enthält die Bestätigung des oben unter §. 130 aufgestellten Grundsatzes.

— Entschließung der Regierungs-Finanzkammer vom 12. Mai 1838, Amtsbl. № 26, p. 211, die Anwendung des Stempelpapiers zur Abquittirung der in Akkorden festgesetzten Beträge, siehe 1. Buch, §. 210.

— Die Stempelfreiheit der Ausfertigung forstgerichtlicher Urtheile, welche Behufs Arrestanlegungen bei Dritteren ertheilt werden, siehe oben §. 110.

— Die Stempelpflichtigkeit in Sachen der Lokalhülfskasse, siehe oben §. 111.

— Die Stempelpflichtigkeit der Bescheinigungen über den geleisteten Staatsbürgereid, ferner der Belege zu den Civilstandsakten, siehe oben §. 112 u. 113.

— Die Stempelpflichtigkeit der Akten über die Beeidigung der Taxatoren für die Grund- und Häusersteuer, siehe oben §. 115.

§. 133. Bekanntmachung der Regierung vom 26. März 1841, Amtsbl. № 25, p. 205, die Stempelfreiheit der Wohlthätigkeitsstiftungen in der Pfalz betr.

Die durch allerhöchstes Rescript vom 5. Februar 1826, Intelligenzblatt S. 233, ausgesprochene Stempelfreiheit, wurde gemäß höchsten Finanzministerialrescripts vom 13. d. M. auf sämmtliche inzwischen errichtete und künftig noch errichtet werdende Wohlthätigkeitsanstalten der Pfalz ausgedehnt, was hiemit öffentlich bekannt gemacht wird.

— Die Verifikation der Gemeinde-Rechnungsbelege durch die Domäneninspektoren, Behufs Konstatirung der Stempelkontraventionen, siehe oben im 1. Buch unter Domänenbehörde, §. 72.

§. 134 a. Beschluß der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer der Finanzen, vom 4. Februar 1842, Amtsbl. № 13, p. 126, die Extrastemplung von Papieren und Pergamenten betr.

Ueber die Art und Weise, wie die in den Art. 7, 18 und 19 des Stempelgesetzes vom 13. Brumaire VII. begründete und nach dem Circulär № 1517

auf den Dimensionsstempel beschränkte Extrastemplung von Papieren und Pergamenten künftig bewirkt werden soll, wird Nachstehendes verfügt:

§. 1. Diejenigen Papiere und Pergamente, welche der gesetzlich zuläßigen Extrastemplung unterstellt werden wollen, müssen bei irgend einem Königl. Rentamte der Pfalz gegen Bescheinigung übergeben werden.

§. 2. Das Königl. Rentamt hat die zur Extrastemplung bestimmten und geeigneten Papiere und Pergamente sogleich zur unterfertigten Stelle berichtlich einzusenden, von wo aus dieselben nach genommener Kontrolvormerkung an das Königl. Stempelamt gelangen.

§. 3. Nach vollzogener Extrastemplung, die übrigens in keinem Falle aufgehalten werden darf, sind die betreffenden Papiere und Pergamente durch das Königl. Stempelamt dem einschlägigen Königl. Rentamte als Stempelpapier zur Erhebung und Verrechnung der gesetzlichen Stempelgebühren und zur Aushändigung an die Parthei zuzusenden.

§. 134 b. Bekanntmachung Königl. Regierungs-Finanzkammer vom 24. Februar 1842, Amtsbl. № 19, p. 181, die Tax- und Stempelfreiheit der Angehörigen des Militärs in bürgerlichen Rechtsangelegenheiten betr.

Durch höchste Entschließung vom 3. d. M. wurde ausgesprochen, daß die im §. 6 des Gesetzes vom 15. August 1828 über die Militärgerichtsbarkeit in bürgerlichen Rechtssachen begründete, und in der allerhöchsten Verordnung vom 17. Juni 1829, Amtsbl. S. 40, auf die Pfalz speziell angewendete Tax- und Stempelfreiheit auch den Frauen und den unter väterlicher Gewalt noch stehenden unversorgten Kindern derjenigen Militärpersonen, welchen diese Freiheit eingeräumt ist, zustehe.

§. 135. Beschluß der Königl. Regierung der Pfalz vom 3. Juli 1842, Amtsbl. № 47, p. 417, die Stempelpflichtigkeit der Octroiregister und Quittungen betr.

Auf den Grund der Gesetze vom 11. Frimaire VII., Tit. V., und 27. Frimaire VIII., dann der ministeriellen Entscheidung vom 18. Pluviose X., welche in Folge der Aufhebung der vereinigten Gebühren für die Erhebung der Gemeinde-Octrois wieder verbindend sind, und in Gemäßheit höchster Entschließungen der Königl. Ministerien des Innern und der Finanzen vom 31. Jänner 1828, 30. Mai und 8. Juni 1842, wird Folgendes verordnet:

§. 1. Bei einer jeden Gemeinde-Octroi-Einnehmerei sollen zwei gesonderte Perzeptionsregister, worin Tag für Tag und Artikel für Artikel ohne leeren Zwischenraum alle Einnahmen sogleich bei der Entrichtung vorgetragen werden müssen, in der Art auf Dimensionsstempel geführt werden, daß das eine Register lediglich für die Perzeptionsartikel bis 4 fl. 40 kr. incl., das andere aber für jene über diesen Betrag bestimmt ist.

§. 2. Das Perzeptionsregister für die Artikel über 4 fl. 40 kr. muß zugleich auf beiden Seiten eines jeden halben Bogens die Stammabschnitte für die mit dem 7 kr. Stempel zu versehenden Quittungen enthalten, so daß in die Mitte der beiden Seiten des halben Bogens der für den Registereintrag bestimmte, dem Dimensionsstempel nach §. 1 unterliegende Raum fällt.

§. 3. Für die Perzeptionsartikel bis zu 4 fl. 40 kr. incl. sollen die vom Stempel gesetzlich befreiten Quittungen mit dem Register in der Form von Stammabschnitten nicht verbunden, sondern eigens gedruckt werden.

§. 4. Nur das Perzeptionsregister mit den stempelpflichtigen Quittungen — Stammabschnitten —, wozu sich eines beliebigen Formats bedient werden kann, ist nach Maaßgabe der Verordnung vom 4. Februar 1842 — Amtsbl. S. 126 — vor dem Einbande und Gebrauche der Extrastemplung zu unterstellen.

§. 5. Da jede Octroigebühr dem Pflichtigen bescheinigt werden muß, so hat der Einnehmer mit derselben den 7 kr. Stempel für die Quitung über 4 fl. 40 kr. jedesmal in Ansatz zu bringen und zu erheben, gleichviel ob der Pflichtige die Quittung in Empfang nehmen will oder nicht. Hieraus folgt, daß die Quittungsabschnitte nur für die ihnen im Register korrespondirende Perzeptionsartikel bestimmt sind und verwendet werden dürfen.

§. 6. Die Königl. Domäneninspektoren und Rentämter sind speziell beauftragt, über den Vollzug dieser Bestimmungen strenge zu wachen, sofort von Zeit zu Zeit und wenigstens alle 6 Monate von den fraglichen Octroiregistern Einsicht zu nehmen, die Zuwiderhandlungen zu konstatiren und geeignet zu verfolgen.

§. 7. Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem 1. September 1842 in Vollzug.

§. 136. Beschluß der Königl. Regierung der Pfalz vom 14. Juli 1843, Amtsbl. № 40, p. 343, die Formulare zu den Perzeptionsregistern der Octroiverwaltungen und der von denselben zu erhebende Stempel betr.

Man hat wahrgenommen, daß die Perzeptionsregister, deren Führung bei den Octroiverwaltungen durch die Verordnung vom 3. Juli v. J. vorgeschrieben worden ist, nicht nur sehr verschiedenartig und ohne Rücksicht auf die dabei sich ergebenden Stempelkosten angelegt seyen, sondern auch, daß bei Berechnung des in den Registern nach Abzug der Quittungsabschnitte verbleibenden Raumes behufs der Stempelgebühren-Erhebung nicht gleichmäßig und nicht im Sinne der Bestimmung des §. 2 der obenerwähnten Verordnung verfahren werde.

Um nunmehr hierin eine Gleichförmigkeit zu erzielen, wird Folgendes zur Darnachachtung sowohl der Octroiverwaltungen als auch der Königl. Rentämter hiedurch verfügt:

Das Perzeptionsregister für die Beträge bis zu 4 fl. 40 kr. incl. ist nach dem nachstehenden Formular № I. oder II., je nachdem es den Verhältnissen für angemessen erachtet wird, anzulegen, und es ist dabei nur ein solches Papierformat zu verwenden, welches entweder dem Stempelbogen zu 28 r. oder jenem zu 21 kr. entspricht.

2. Das Perzeptionsregister für die Beträge über 4 fl. 40 kr. ist nach dem nachstehenden Formular № III. anzulegen, und dazu kein anderes Papierformat zu verwenden, als solches, welches dem Stempelbogen zu 28 kr. entspricht.

3. Da bei letzterem Register die besonders gestempelt werdenden Quittungsabschnitte über die Hälfte des Bogens wegnehmen, kann auch der im Register verbleibende, zu den Eintragungen bestimmte Bogenraum nur als Stempelpapier zu 14 kr. gestempelt und diese Gebühr von den Königl. Rentämtern erhoben werden.

4. Die bei einigen Octroiverwaltungen bestandene Einrichtung für jeden octroipflichtigen Gegenstand eine besondere Rubrik in den Perzeptionsregistern zu bestimmen, ist nicht nur als sehr kostspielig in Bezug auf Stempelverbrauch, sondern auch als ganz überflüssig erkannt worden, indem diese Spezifikation füglich dadurch ersetzt werden kann, daß die verzollten verschiedenartigen Gegenstände nach Quantität und Geldertrag jeden Monat aus dem Perzeptionsregister durch den Octroikontroleur herausgezogen und in einer Nachweise zusammengestellt werden, welche Nachweise sodann dem Gemeinde-Einnehmer zuzustellen ist, um ihm als Rechnungsbeleg zu dienen.

5. In Bezug auf die erforderliche Extrastempelung der zu den beiden Perzeptionsregistern bestimmten gedruckten oder lithographirten Papiere wird auf die Verordnung vom 4. Februar v. J. und den §. 4 der Verordnung vom 3. Juli v. J. (Amts- und Intelligenzblatt S. 126 und 417) zur Befolgung der darin enthaltenen Bestimmungen hingewiesen.

6. Die dermalen noch im Gebrauch sich befindenden bereits gestempelten Perzeptionsregister können, und zwar wie schon früher eröffnet worden ist, ohne Rücksicht auf das Rechnungsjahr vollständig ausgebraucht werden, bei Anlegung erforderlicher neuer Register müssen dagegen die Bestimmungen gegenwärtiger Verordnung genau beobachtet, und dabei auf den muthmaßlichen Papierbedarf für ein Rechnungsjahr Rücksicht genommen werden, damit die Benützung des Registers nicht allzuweit in das darauf folgende Rechnungsjahr hinübergreife, weil sonst die Perzeptionsregister der Jahresrechnung nicht als Belege beigefügt werden könnten.

Formular № I.

Ordnungs-№	Tag der Zahlung.	Namen des Zählers.	Gegenstand, wovon die Octroigebühr entrichtet wurde.	Betrag der Zahlung. fl	Betrag der Zahlung. Xr	Bemerkungen. Platz für Stempel. 28 Kreuzer.
						Platz für Stempel.

Da der Stempelbogen zu 28 kr. eine größere Breite, als eigentlich erforderlich ist, hat, so kann sich auch, wenn es für vortheilhafter befunden werden sollte, des Stempelbogens zu 21 kr. bedient, oder auch bei ersterem jede Seite in zwei Hälften getheilt, und zu einer doppelten Reihe von Eintragungen benützt werden; in letzterem Falle könnte die Kolonne „Bemerkungen“ cessiren, und die beiden Kolonnen № 3 und 4 in eine vereiniget werden, wie z. B.:

Formular № II.

Ordnungs-№	Tag der Zahlung.	Namen des Zählers und (Platz für den Stempel.) Gegenstand, wovon die Octroigebühr entrichtet wird.	Betrag der Zahlung.		Ordnungs-№	Tag der Zahlung.	Namen des Zählers und (Platz für den Stempel.) Gegenstand, wovon die Octroigebühr entrichtet wird.	Betrag der Zahlung.	
			fl.	kr.				fl.	kr.

Formular № III.

(Platz für den Stempel.) (Platz für den Stempel.)

№	Datum.	Namen und Wohnort des Zahlenden.	Octroigegenstand	Betrag. ƒ	Betrag. Xr				
1	1843. 5ten März.	Jacob Schwarz von Stuttgart.	2000 Liter Bier.	6	40	OCTROI DER	(Platz für den Stempel.) 7 Kreutzerstempel. Trockner Kontrolstempel.	OCTROI DER	№ 1. Sechs Gulden vierzig Kreutzer für 2000 Liter Bier als Octroi von Jacob Schwartz aus Stuttgart erhalten zu haben bescheinigt. Speyer, den 5. März 1843. Der Octroi-Einnehmer. N. N.
2									№ 2.
3									№ 3.

№ 4.	№ 5.	№ 6.
STADT	SPEYER.	
STADT	SPEYER.	
4	5	6

(Folio 2.)

(Platz für den Stempel.) 7 Kreuzer-stempel. / Trockner Kontrol-stempel.		Quittung		№	Da-tum.	Namen und Wohnort des Zahlenden.	Octroigegenstand.	Be-trag. fl	Be-trag. Xr
	OCTROI DER	№ 7. für als Octroi von erhalten zu haben bescheinigt Speyer, den 184 Der Octroi-Einnehmer.	OCTROI DER	7					
		№ 8.		8					
		№ 9.		9					

10	11	12
STADT	SPEYER.	
№ 10.	№ 11.	№ 12.
STADT	SPEYER.	

Anmerk. Die Dimensionen der Kolonnen selbst sind im Amtsblatte nachzusehen.

Zweite Hauptabtheilung.
Ausgaben.

Erster Abschnitt.
Ueberhaupt.

5. Band, p. 516.

— Für die Beantwortung der Frage, was Staats- und was Kreislasten sind, bildet das Gesetz vom 17. November 1837, Amtsbl. № 74, p. 595, welches bereits im 1. Buch, §. 139, aufgenommen ist, die gegenwärtig gültige Norm, steht aber deßfalls ein neues Gesetz in Aussicht.

Zweiter Abschnitt.
Staats- und Landesschulden.

5. Band, p. 518.

§. 137. Bekanntmachung der Königl. Regierungs-Finanzkammer vom 9. Februar 1833, Amtsbl. № 9, p. 58, die Mobilisirung der Staatsschuld, resp. die Bezahlung der Zinsen von den 4 prozent. Mobilisirungs-Obligationen betr.

Da die Beobachtung gemacht wurde, daß die Staatsgläubiger von den Vortheilen, welche die Mobilisirung der ältern Schuldurkunden gewährt, nicht gehörig unterrichtet sind, so wird mit Hinweisung auf das Publikandum vom 23. Januar 1830 (Kreis-Intelligenzblatt von 1830 S. 83) hienächst auch der §. 5 der Ausschreibung der Königl. Bayer. Staatsschuldentilgungs-Kommission vom 14. Januar 1830 (Regierungsblatt S. 21) zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

§. 5. „Um den Inhabern der vierprozentigen mobilisirten Obligationen in Erhebung ihrer Zinsen alle mögliche Erleichterung zu verschaffen, sind sämmtliche Oberaufschlag- und Rentämter aller 8 Kreise, zufolge einer besondern Verfügung des Königl. Staatsministeriums der Finanzen, ermächtigt und beauftragt worden, die im Laufe des Jahres verfallenen Koupons der mobilisirten Papiere nicht nur in allen Zahlungen statt baaren Geldes anzunehmen, sondern auch, so wie sie präsentirt werden, zur Verfallzeit sogleich baar zu bezahlen. Die Staatsgläubiger, welche ihre Zinsen nicht bei der betreffenden Spezial-Schuldentilgungskasse in Empfang nehmen wollen, werden für das erstemal das Amt, bei welchem sie die Zinsen zu erheben gedenken, vierzehn Tage vor der Verfallzeit in Kenntniß setzen, damit wegen der erforderlichen Geldmittel Vorsehung getroffen werden könne.

In gleicher Art werden auch die an den auswärtigen Plätzen bestellten Kommissionärs mit der Zahlung der Koupons von denjenigen 4prozentigen

mobilisirten Obligationen beauftragt werden, welche bei denselben eingewechselt werden."

Dritte Hauptabtheilung.
Staatsbüdget und Rechnungswesen.

Erster Abschnitt.
Staatsbüdget.

5. Band, p. 534.

§. 138. Finanzgesetz vom 17. November 1837, Amtsbl. № 73, p. 387.

Ludwig, K.

Wir haben auf den Antrag Unseres Staatsministeriums der Finanzen, nach Vernehmung Unseres Staatsrathes mit dem Beirathe, und so viel die Erhebung der direkten und die Veränderung der indirekten Steuern, dann die Ausscheidung der Staats- und Kreislasten betrifft, mit Zustimmung Unserer Lieben und Getreuen, der Stände des Reiches, über die Staatseinnahmen und Ausgaben für die sechs nächsten Verwaltungsjahre vom 1. October 1837 bis letzten September 1843 beschlossen und verordnen, wie folgt:

Tit. I. Bestand der Vorjahre.

§. 1. Die Einnahmen und Ausgaben der ersten Finanzperiode sind in den Rechnungen mit den Einnahmen und Ausgaben der II. Finanzperiode zu vereinigen, dagegen sollen die so vereinigten Einnahmen und Ausgaben der gedachten Finanzperioden, sowie die Einnahmen und Ausgaben der III. Finanzperiode, gesondert, jedoch ohne Ausscheidung der einzelnen Jahrgänge vorgetragen werden.

§. 2. Die Summe von 300,000 fl., welche in Folge des Finanzgesetzes vom 28. Dezember 1831 der III. Finanzperiode zur Deckung des — in dem ersten Jahre — sich ergebenden Entgangs an Ausständen zugewiesen worden ist, geht zu gleichem Behufe auf die IV. Finanzperiode über, wogegen am Schlusse dieser Periode ein gleicher Betrag für den Dienst der V. Finanzperiode verfügbar zu stellen ist.

Tit. II. Festsetzung der Staatsausgaben.

§. 3. Die sämmtlichen Staatsausgaben für den laufenden Dienst sind auf die jährliche Durchschnittssumme von 29,983,827 fl. festgesetzt. Vorgriffe auf diese Durchschnittssumme für Rechnung nachfolgender Jahre können nicht stattfinden.

§. 4. Die besondere Verwendung und die für die einzelnen Ministerien und Staatsanstalten bestimmten Etatssummen, enthält die Beilage I. A.

§. 5. Zur Deckung des Bedarfes der Staatsschulden-Tilgungsanstalt werden bestimmt, und zwar:

a) für die Zinskasse der schon von jeher dieser Anstalt überlassene Malzauf-

schlag in dem für die IV. Finanzperiode im Durchschnitte berechneten Bedarfe dieser Kasse zu 4,366,293 fl. 40½ kr. mit dem Vorbehalte der Ergänzung im Falle einer durch unvorhergesehene Ergebnisse allenfalls nothwendigen Mehrung des Zinsenbedarfes;

b) für die Tilgungskasse ein bestimmter Tilgungsfond von ⅔ Prozent der gesammten Staatsschuld in einer Aversalsumme von 880,000 fl., welcher — in so weit er nicht aus dem Ueberschusse der Zinskasse gedeckt ist — aus den im Gesetze vom 11. September 1825 und 28. Dezember 1831 schon hiezu bestimmten Staatsgefällen beigeschossen werden soll;

c) für die Pensions-Amortisationskasse die in obigen Gesetzen vom 28. Dezember 1831 und 11. September 1825 hiezu bestimmte Summe von 2,700,000 fl., welche aus den dortselbst genannten Staatsgefällen erhoben, der allenfalls mögliche Ausfall aber von der Central-Staatskasse unter Hinsicht auf den — durch das Gesetz vom 1. Juli 1834 über die Kosten zur Wiederherstellung der Festung Ingolstadt — aufgehobenen §. 4 des Gesetzes über das Staatsschuldenwesen vom 28. Dezember 1831, verabfolgt wird;

d) für die Festungsbau-Dotationskasse die Summe von 800,000 fl. aus den im Art. III. № 2 des Gesetzes vom 1. Juli 1834 hiezu angewiesenen Einnahmen; zusammen 8,746,293 fl. 40½ kr. (in runder Summe 8,746,294 fl.).

§. 6. Die nachstehenden im Büdget selbst nicht aufgenommenen Ausgaben werden aus den Erübrigungen der III. Finanzperiode bestritten:

a) der Zuschuß zur Gründung des Reichsreservefonds der IV. Finanzperiode bis zum jährlichen Betrage von 500,000 fl.;

b) 674,145 fl. für den vollständigen Ausbau der Pinakothek;

c) 400,000 fl. für die Korrektion und Reinigung des Mainflusses;

d) 150,000 fl. für Korrektion und Reinigung der Donau;

e) 200,000 fl. für den Ankauf und resp. Ablösung der Gebäude der Universität München, in Landshut;

f) 72,000 fl. zur Emporbringung inländischer Heilbäder;

g) 100,000 fl. für die Herstellung der Bauten im Heilbade Kissingen;

h) 25,396 fl. für den Kursaal in Brückenau;

i) 40,000 fl. für die Verbesserung des Zustandes des Städtchens Orb;

k) 133,345 fl. für die Herstellung der Gestelle und innern Einrichtung im neuen Bibliothekgebäude;

l) 250,000 fl. zur Ausbesserung des baulichen Zustandes von Staatsgebäuden;

m) 150,000 fl. für außerordentliche Gefängnißbauten;

n) 50,000 fl. für den Bau eines Mutterhauses der barmherzigen Schwestern in München; außerdem für den Fall, daß dasselbe die benöthigte Zahl der Mitglieder für die Bedürfnisse der Filialanstalten im Königreiche wirklich erhalten sollte:

o) 60,000 fl. als Aversalsumme in jährlichen Raten per 10,000 fl., während der IV. Finanzperiode;

p) 500,000 fl. außerordentlicher Zuschuß für die Verbesserung der Landstraßen.

Tit. III. Von den Staatseinnahmen.

§. 7. Zur Bestreitung der im Tit. II. bestimmten Staatsausgaben sind dem Finanzministerium die in der Beilage I. B. voranschlägig festgesetzten Einnahmen zugewiesen mit 30,012,473 fl.

§. 8. An direkten Steuern sind für jedes der sechs Jahre vom 1. October 1837 bis letzten September 1843 zu erheben:

a) In denjenigen Gebietstheilen, wo das Steuerprovisorium noch Gültigkeit hat, mit Einschluß des Isarkreises:

vier Simpla der Grundsteuer;

drei Simpla der Haussteuer;

vier Simpla der Dominikalsteuer;

die ganze Gewerbsteuer nach den diesfalls bestehenden gesetzlichen Bestimmungen;

die Familiensteuer der ersten sechs Klassen nach dem Gesetze vom 10. Dezember 1814, dann dieselbe zu zehn Prozent aus den Gewerbsteueranlagen von 9 fl. und darunter, und von zwanzig Prozent aus den Gewerbsteueranlagen über 9 fl.

b) Im Untermainkreise:

77 (sieben und siebenzig) Prozent der Grundsteuer;

100 (einhundert) Prozent der Haussteuer;

80 (achtzig) Prozent der Dominikalsteuer;

die Familien- und Gewerbsteuer nach dem bisherigen Fuße;

c) im Rheinkreise:

73 (drei und siebenzig) Prozent der Grundsteuer;

60½ (sechzig und ein halb) Prozent der Gewerbsteuer;

88 (acht und achtzig) Prozent der Personal- und Mobiliarsteuer;

die ganze Thür- und Fenstersteuer;

d) In denjenigen Gebietstheilen, wo die definitive Grund- und Häusersteuer eingeführt ist, oder während der IV. Finanzperiode eingeführt werden wird — richtet sich die Erhebung der Grundsteuer nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 1. Juli 1834, die Abänderung des §. 114 des Grundsteuergesetzes betreffend. — Die definitive Häusersteuer wird in jenen Gebietstheilen mit drei Simpla, die definitive Dominikalsteuer, mit vier Simpla, die Gewerb- und Familiensteuer wie sub lit. a. erhoben.

e) In sämmtlichen Kreisen:

Die den Staatsdienern und andern Angestellten, dann den Quieszenten und Pensionisten nach der Verordnung vom 8. Junius 1807 obliegenden Wittwen- und Waisenfondsbeiträge von ihren, aus den Staatskassen fließenden Bezügen. Endlich kommen noch:

t) für die Jahre 18³⁷/₃₈, 18³⁸/₃₉ und 18³⁹/₄₀ gemäß dem Landrathsgesetze vom 15. August 1828 §. 2 № 2 — zur Erhebung: die zur Deckung der nothwendigen, während der III. Finanzperiode auf die Kreise hingewiesenen Ausgaben erforderlichen vier und ein sechstel Prozent der Steuerprinzipalsumme oder zwei und ein halber Kreuzer vom Steuergulden in den sieben Kreisen diesseits des Rheins, und fünfzig zwei und ein halb Prozent der Steuerprinzipalsumme im Rheinkreise.

§. 9. Die Zollgefälle werden nach dem bestehenden Vereinszolltarif mit Rücksicht auf die dießfallsigen vertragsmäßigen und gesetzlichen Bestimmungen und Vorbehalte erhoben. Die Erhebung der übrigen indirekten Abgaben hat nach den bisherigen Normen zu geschehen.

§. 10. Die nach dem Ausscheidungsgesetze den Kreisen zugewiesenen Lasten und Fonds enthält II. A. B.

Die Vertheilung des Gesammt-Kreisbedarfes unter die einzelnen Kreise ist jedoch nur vorläufig im Sinne des Ausscheidungsgesetzes und des Büdgets vorgenommen; die General-Uebersicht mit der Tabelle über die Vertheilung unter die einzelnen Kreise, wird der nächsten Ständeversammlung Behufs der definitiven Feststellung als Beilage II. A. B. des Finanzgesetzes der IV. Finanzperiode nachträglich zur Prüfung und Beistimmung vorgelegt werden.

Das unüberschreitbare Maximum der Kreisumlagen zu fakultativen Zwecken für die nächsten drei Jahre 18³⁷/₃₈, 18³⁸/₃₉, 18³⁹/₄₀ wird nach dem bisherigen Satze auf Ein und zwei Drittheil-Prozent der Steuerprinzipalsumme, oder einen Kreuzer vom Steuergulden festgesetzt.

Tit. IV. Besondere Bestimmungen.

§. 11. Dem Etat für die aktive Armee werden die Büdgetansätze der Naturalien, welche darunter mit 36,799 Schäffel, 2³/₄ Metzen Roggen und 94,808 Schäffel 4¹/₂ Metzen Haber, im Geldanschlag von 655,230 fl. 56¹/₄ kr. begriffen sind, in der bisherigen Art garantirt, wonach geringere Preise dem Reichsreservefonde zu gut, und höhere Preise demselben zur Last geschrieben werden sollen.

§. 12. Dem Staatsministerium der Justiz werden zur Bestreitung außerordentlicher und unvorhergesehener Ausgaben für die Gesetzgebung jährlich sechstausend Gulden aus dem Reichsreservefonde zur Disposition gestellt.

§. 13. Es bleibt vorbehalten, den Weinbergsbesitzern im Untermainkreise alljährlich und in so lange, als das Steuerdefinitivum in jenem Kreise nicht eingeführt seyn wird, außerordentliche Steuernachlässe zu bewilligen, wozu die erforderlichen Mittel bis zu einem jährlichen Maximalbetrage von 30,000 fl. aus dem Reichsreservefonde zu schöpfen sind.

§. 14. Das Staatsministerium der Finanzen ist mit der Vollziehung dieses Gesetzes im Allgemeinen, insbesondere mit der Ueberweisung der festgesetzten Fonds an die betreffenden Kassen und Ministerien beauftragt.

Jeder Minister ist verantwortlich, die für seinen Geschäftskreis festgesetzten Summen zu den bestimmten Zwecken zu verwenden.

I. Generalübersicht

A. der Staats-Ausgaben und B. der Staats-Einnahmen für ein Jahr der IV. Finanzperiode $18^{37}/_{38}$.

Cap.	§.	A. Staats-Ausgaben.	Betrag für ein Jahr der IV. Finanzperiode. Partial. fl	Partial. Xr	Total. fl	Total. Xr
I.	—	Auf die Staatsschuld			8746294	—
II.	—	Etat des Königl. Hauses und Hofes.				
	1	Permanente Civilliste Seiner Majestät des Königs	2350580	—		
	2	Unterhalt des Kronprinzen, Königliche Hoheit	120000	—		
	3	Appanagen	405000	—		
	4	Wittwengehalte	312420	—		
					3188000	—
III.	—	Etat des Königlichen Staatsrathes			72000	—
IV.	—	Etat der Ständeversammlung und des ständischen Archivs			46500	—
V.	—	Etat des Staatsministeriums des Königl. Hauses und des Aeußern			480000	—
VI.	—	Etat des Königl. Staatsministeriums der Justiz			1158944	—
VII.	—	Etat des Königl. Staatsministeriums des Innern			756460	—
VIII.	—	Gemeinschaftlicher Etat der Königl. Staatsministerien der Justiz und des Innern, resp. Etat der Landgerichte			1269966	—
IX.	—	Etat des Königl. Staatsministeriums der Finanzen			770000	—
X.	—	Staatsanstalten.				
	1	Erziehung und Bildung	1070733	—		
	2	Kultus { a) katholischer Kultus . . 1,059,544 fl $16^{3}/_{4}$ Xr; b) protestantischer Kultus . . 295,672 fl $43^{1}/_{4}$ Xr	1355217			

Cap.	§.	A. Staats-Ausgaben.	Betrag für ein Jahr der IV. Finanzperiode. Partial fl	Partial Xr	Total fl	Total Xr
	3	Gesundheit	184504	—		
	4	Wohlthätigkeit	209812	—		
	5	Sicherheit	484150	—		
	6	Industrie und Kultur	191191	—		
	7	Straßen-, Brücken- und Wasserbau	1688640	—		
	8	Besondere Leistungen des Staatsärars an die Gemeinden	109000	—		
	9	Steuerkataster	600000	—		
					5893247	—
XI.	—	Militär-Etat.				
	1	Aktive Armee: a) in Geld 5,344,769 fl 3¾ Xr; b) in Naturalien nach den Büdgetspreisen 655,230 fl 56¼ Xr	6000000	—		
	2	Gendarmerie	613976	—		
	3	Topographisches Büreau	50000	—		
	4	Zuschuß an den Militär-Invaliden- und Waisenfond	92000	—		
	5	Unterhalt der Festung Landau	25000	—		
	6	Kosten der Militärkommission in Frankfurt	14000	—		
					6794976	—
XII.	—	Landbau-Etat			531440	—
XIII.	—	Pensionen der Wittwen und Waisen der Staatsdiener			276000	—
		Gesammtsumme der Staats-Ausgaben			29983827	—

Cap.	§.	B. Staats-Einnahmen.	Betrag für ein Jahr der IV. Finanzperiode. Partial. fl.	kr.	Total. fl.	kr.
		A. Einnahmen des laufenden Jahres.				
I.		Direkte Staatsauflagen.				
	1	Grundsteuer	4220342	—		
	2	Haus-, Thür- und Fenstersteuer	484907	—		
	3	Dominikalsteuer	321723	—		
	4	Gewerbsteuer	713011	—		
	5	Familien-, Besoldungs-, Personal- und Mobiliarsteuer	343481	—		
	6	Wittwen- und Waisenfonds-Beiträge	53419	—		
					6136883	—
II.		Indirekte Staatsauflagen.				
	1	Taxen	1922266	—		
	2	Stempelgefälle	870766	—		
	3	Aufschlagsgefälle	4653612	—		
	4	Zollgefälle	3094772	—		
					10541416	—
III.		Staatsregalien und Anstalten.				
	1	Salinen und Bergwerke	2184026	—		
	2	Post	418403	—		
	3	Lotto	1380569	—		
	4	Gesetz- und Regierungsblatt	19823	—		
	5	Uebrige Staatsregalien	18498	—		
					4021319	—

Cap.	§.	B. Staats-Einnahmen.	Betrag für ein Jahr der IV. Finanzperiode. Partial. fl	Xr	Total. fl	Xr
IV.		Staatsdomänen.				
	1	Aus Staatsforsten, Jagden und Triften	2247530	–		
	2	Aus Oekonomien und Gewerben	338039	—		
	3	Lehen-, grund-, gerichts-, zins- und zehentherrliche Gefälle	5103955	—		
	4	Zinse aus Staats-Aktivkapitalien	411168	—		
					8100692	—
V.		Besondere Abgaben			77100	—
VI.		Uebrige Einnahmen.				
	1	Aerarialrente aus der Bank in Nürnberg	25000	—		
	2	Entschädigung der Krone Oesterreich	100000	—		
	3	Erlös aus Mobiliarschaften	984	—		
	4	Zufällige Einnahmen	19644	—		
					145628	—
VII.		Kreisumlage für nothwendige Zwecke			689435	—
		Summa A. Einnahmen des laufenden Jahres			29712473	—
		B. Einnahmen aus dem Bestande der Vorjahre.				
		Einnahmen aus den Ausständen der dritten Finanzperiode nach §. 14 des Finanzgesetzes vom 28. Dezember 1831, dann an den in jedem Jahre sich ergebenden Ausständen der vierten Finanzperiode			300000	—
		Summa B. Einnahmen aus dem Bestande der Vorjahre			300000	—
		Gesammtsumme der Staats-Einnahmen			30012473	—

II. General-Uebersicht

über die Ausscheidung A. der Central- und Kreisfonds-Ausgaben und B. der Central- und Kreisfonds-Einnahmen für ein Jahr der IV. Finanzperiode $18^{37}/_{43}$.

Cap.	§.	A. Ausgaben.	Ausscheidung auf Centrallasten. fl.	Xr.	Kreislasten. fl.	Xr.
I.	—	Auf die Staatsschuld	8746294	—	—	—
II.	—	Etat des Königl. Hauses und Hofes	3188000	—	—	—
III.	—	Etat des Königl. Staatsrathes	72000	—	—	—
IV.	—	Etat der Ständeversammlung und des ständischen Archivs	46500	—	—	—
V.	—	Etat des Staatsministeriums des Königl. Hauses und des Aeußern . .	480000	—	—	—
VI.	—	Etat des Königl. Staatsministeriums der Justiz	339274	—	819670	—
VII.	—	Etat des Königl. Staatsministeriums des Innern	704900	—	51560	—
VIII.	—	Gemeinschaftlicher Etat der Königl. Staatsministerien der Justiz und des Innern, resp. Etat der Landgerichte	113959	—	1156007	—
IX.	—	Etat des Königl. Staatsministeriums der Finanzen	770000	—	—	—
X.	—	Staatsanstalten:				
	1	Erziehung und Bildung	317558	—	753175	—
	2	Kultus	1355217	—	—	—
	3	Gesundheit	27015	—	157489	—
	4	Wohlthätigkeit	162312	—	47500	—
	5	Sicherheit	484000	—	150	—
	6	Industrie und Kultur	143591	—	47600	—

Cap.	§.	A. Ausgaben.	Ausscheidung auf Centrallasten. ƒ	Centrallasten. Xr	Kreislasten. ƒ	Kreislasten. Xr
	7	Straßen-, Brücken- und Wasserbau	611421	—	1077249	—
	8	Besondere Leistungen des Staatsärars an die Gemeinden	109000	—	—	—
	9	Steuerkataster	600000	—	—	—
			3810114	—	2083133	—
XI.	—	Militär-Etat.				
	1	Aktive Armee:				
		a) in Geld . . . . 5,344,769 ƒ 3¾ Xr				
		b) in Naturalien nach den Büdgetpreisen . 655,230 ƒ 59½ Xr	6000000	—	—	—
	2	Gendarmerie	613976	—	—	—
	3	Topographisches Büreau	50000	—	—	—
	4	Zuschuß an den Militär-Invaliden- und Waisenfond	92000	—	—	—
	5	Unterhalt der Festung Landau	25000	—	—	—
	9	Kosten der Militärkommission in Frankfurt	14000	—	—	—
			6794976	—	—	—
XII.	—	Landbau-Etat	209194	—	322276	—
XIII.	—	Pensionen der Wittwen und Waisen der Staatsdiener	276000	—	—	—
		Gesammtsumme der Staats-Ausgaben . .	25551181 *)	—	4432646	—

*) wozu noch die Netto-Aversalzuschüsse an die Kreisfonds kommen.

B. Einnahmen.

Cap.	§.		Ausscheidung auf Centralfonds. fl	Centralfonds. Xr	Kreisfonds. fl	Kreisfonds. Xr
		A. Einnahmen des laufenden Jahres.				
I.		Direkte Staatsauflagen.				
	1	Grundsteuer	4220342	—	—	—
	2	Haus-, Thür- und Fenstersteuer	484907	—	—	—
	3	Dominikalsteuer	321723	—	—	—
	4	Gewerbsteuer	713011	—	—	—
	5	Familien-, Besoldungs-, Personal- und Mobiliarsteuer	343481	—	—	—
	6	Wittwen- und Waisenfonds-Beiträge	53419	—	—	—
			6136883	—	—	—
II.		Indirekte Staatsauflagen.				
	1	Taxen	1922266	—	—	—
	2	Stempelgefälle	870766	—	—	—
	3	Aufschlagsgefälle	4653612	—	—	—
	4	Zollgefälle	3094772	—	—	—
			10541416	—	—	—
III.		Staatsregalien und Anstalten.				
	1	Salinen und Bergwerke	2184026	—	—	—
	2	Post	418403	—	—	—
	3	Lotto	1380569	—	—	—
	4	Gesetz- und Regierungsblatt	19823	—	—	—
	5	Uebrige Staatsregalien	18498	—	—	—
			4021319	—	—	—

Cap.	§.	B. Einnahmen.	Ausscheidung auf Centralfonds. fl.	kr.	Kreisfonds. fl.	kr.
IV.		Staatsdomänen.				
	1	Aus Staatsforsten, Jagden und Triften	2247530	—	—	—
	2	Aus Oekonomien und Gewerben	314813	—	23226	—
	3	Lehen-, grund-, gerichts-, zins- und zehentherrliche Gefälle . . .	5103955	—	—	—
	4	Zinse aus Staats-Aktivkapitalien	411168	—	—	—
			8077466	—	23226	—
V.		Besondere Abgaben	77100	—	—	—
VI.		Uebrige Einnahmen.				
	1	Aerarialrente aus der Bank in Nürnberg	25000	—	—	—
	2	Entschädigung der Krone Oesterreich	100000	—	—	—
	3	Erlös aus Mobiliarschaften	984	—	—	—
	4	Zufällige Einnahmen	1193	—	18451	—
			127177	—	18451	—
VII.		Kreisumlage für nothwendige Zwecke	—	—	689435	—
		Summa A. Einnahmen des laufenden Jahres . .	28981361	—	731112	—
		B. Einnahmen aus dem Bestande der Vorjahre.				
		Einnahmen aus den Ausständen der III. Finanzperiode nach dem §. 14 des Finanzgesetzes vom 28. Dezember 1831, dann aus den in jedem Jahre sich ergebenden Ausständen der IV. Finanzperiode	300000	—	—	—
		Summa B. Einnahmen aus dem Bestande der Vorjahre .	300000	—	—	—
		Gesammtsumme der Staats-Einnahmen .	29281361	—	731112*)	—

*) welche Summe durch die Netto-Averfalzuschüsse aus dem Centralfond ergänzt wird.

§. 139. Gesetz vom 25. August 1843, Amtsbl. № 30, p. 443, die Erhebung der direkten Steuern für die V. Finanzperiode 18⁴³/₄₉ betr.

Ludwig, K.

Wir haben hinsichtlich der Erhebung der direkten Steuern für die sechs nächsten Verwaltungsjahre, vom 1. October 1843 bis letzten September 1849, auf den Antrag des Finanzministeriums, nach Vernehmung des Staatsraths, mit dem Beirathe und der Zustimmung der Lieben und Getreuen, der Stände des Reichs, beschlossen und verordnen, wie folgt:

§. 1. An direkten Steuern sind für jedes der sechs Jahre vom 1. October 1843 bis letzten September 1849 zu erheben.

a) In denjenigen Gebietstheilen, wo das Steuerprovisorium noch Gültigkeit hat, mit Einschluß des Regierungsbezirks von Oberbayern:

vier Simpla der Grundsteuer,

drei Simpla der Haussteuer,

vier Simpla der Dominikalsteuer,

die ganze Gewerbsteuer nach den diesfalls bestehenden gesetzlichen Bestimmungen,

die Familiensteuer der ersten sechs Klassen nach dem Gesetze vom 10. Dezember 1814, dann dieselbe zu zehn Prozent aus den Gewerbsteueranlagen von 9 fl. und darunter, und von zwanzig Prozent aus den Gewerbsteueranlagen über 9 fl.

b) Im Regierungsbezirk der Pfalz:

73 (drei und siebenzig) Prozent der Grundsteuer;

60½ (sechzig ein halb) Prozent der Gewerbsteuer;

88 (acht und achtzig) Prozent der Personal- und Mobiliarsteuer;

die ganze Thür- und Fenstersteuer.

c) Im Regierungsbezirk von Unterfranken und Aschaffenburg:

77 (sieben und siebenzig) Prozent der Grundsteuer;

100 (einhundert) Prozent der Haussteuer;

80 (achtzig) Prozent der Dominikalsteuer;

die Familien- und Gewerbsteuer nach dem bisherigen Fuße mit Rücksicht auf das hierüber erlassene besondere Gesetz.

d) In denjenigen Gebietstheilen, wo die definitive Grund- und Häusersteuer eingeführt ist, oder während der V. Finanzperiode eingeführt wird, richtet sich die Erhebung der Grundsteuer nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 1. Juli 1834, die Abänderung des §. 114 des Grundsteuergesetzes betr. Die definitive Häusersteuer wird in jenen Ge-

bietstheilen mit drei Simpla, die definitive Dominikalsteuer mit vier Simpla, die Gewerb- und Familiensteuer wie sub lit. a) erhoben.

e) In sämmtlichen Regierungsbezirken:

Die den Staatsdienern und anderen Angestellten, dann den Quieszenten und Pensionisten nach der Verordnung vom 8. Juni 1807 obliegenden Wittwen- und Waisenfondsbeiträge von ihren aus den Staatskassen fließenden Bezügen.

§. 2. Es bleibt vorbehalten, den Weinbergsbesitzern in denjenigen Distrikten von Unterfranken und Aschaffenburg, in welchen das Steuerdefinitivum zur Zeit noch nicht eingeführt ist, alljährlich und so lange, als dieses nicht der Fall seyn wird, außerordentliche Steuernachlässe zu bewilligen, wozu die erforderlichen Mittel bis zu einem jährlichen Maximalbetrage von 20,000 fl. fortan aus dem Reichsreservefonde geschöpft werden.

§. 3. Das Finanzministerium ist mit der Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt.

§. 139 b. Gesetz vom 25. August 1843, die Erhebung der Zollgefälle in der V. Finanzperiode betr., Amtsbl. № 50, p. 443.

Ludwig, K.

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsrathes, mit Beirath und Zustimmung Unserer Lieben und Getreuen, der Stände des Reiches, beschlossen und verordnen, wie folgt:

Art. I. Die Zollgefälle werden nach dem bestehenden Vereinszolltarif mit Rücksicht auf die diesfallsigen vertragsmäßigen und gesetzlichen Bestimmungen und Vorbehalte erhoben.

Unser Finanzministerium ist mit dem Vollzuge beauftragt.

§. 140. General-Uebersicht des voranschlägigen Betrages des Staatsbedarfes für ein Jahr der V. Finanzperiode $18^{43}/_{49}$ à Conto des Centralfonds, Amtsbl. № 50 vom Jahre 1843, p. 449.

Cap.	§.	Staats-Ausgaben.	Voranschlag für Ein Jahr der V. Finanzperiode	
			Partial	Total
			fl	fl
I.		Auf die Staatsschuld		8746294
II		Etat des Königl. Hauses und des Hofes.		
	1	Permanente Civilliste Seiner Majestät des Königs	2350580	
	2	Unterhalt des Kronprinzen, Königliche Hoheit	230000	
	3	Appanagen	485000	
	4	Wittwengehalte	104720	
	5	Pensionen à Conto heimgefallener Appanagen	34657	
				3204957
III.		Etat des Königl. Staatsrathes		72000
IV.		Etat der Ständeversammlung und des ständischen Archivs		46505
V.		Etat des Königl. Ministeriums des Königl. Hauses und des Aeußern		480000
VI.		Etat des Königl. Justizministerums		389789
VII.		Etat des Königl. Ministeriums des Innern		888638
VIII.		Gemeinschaftlicher Etat der Königl. Ministerien der Justiz und des Innern, resp. der Landgerichte		57902
IX.		Etat des Königl. Finanzministeriums		755780
X.		Staatsanstalten.		
	1	Erziehung und Bildung	317456	
	2	Kultus katholischer	1092347	
	3	Kultus protestantischer	315581	
	4	Gesundheit	29419	
	5	Wohlthätigkeit	163809	
	6	Sicherheit	488452	

Cap.	§.	Staats-Ausgaben.	Voranschlag für Ein Jahr der V. Finanzperiode. Partial	Total
			fl	fl
	6	Industrie und Kultur	129000	
	7	Straßen-, Brücken- und Wasserbau	614593	
	8	Besondere Leistungen des Aerars an die Gemeinden	114691	
	9	Steuerkataster	600000	
	10	Münzanstalt	13600	3878947
XI.		Zuschüsse an die Kreisfonds		3920845
XII.		Militär-Etat:		
	1	Aktive Armee.		
		a) in Geld und b) in Naturalien nach den Büdgetpreisen	6000000	
	2	Gendarmerie	638976	
	3	Topographisches Büreau	50000	
	4	Zuschuß an den Militär-Invaliden- und Waisenfond	92000	
	5	Unterhaltung der Festung Landau	25000	
	6	Kosten der Militärkommission in Frankfurt	14000	
	7	Militärpensionen und Medaillenzulagen	500000	7319976
XIII.		Landbau-Etat		126065
XIV.		Pensionen der Wittwen und Waisen		448714
XV.		Eisenbahnen		1200000
		Gesammtsumme der Staatsausgaben		31536407
		Reichsreservefond		500000
		Gesammtsumme		32036407

Cap.	§.	Staats-Einnahmen.	Voranschlag für Ein Jahr der V. Finanzperiode. Partial	Total
			fl	fl
		A. Einnahmen des laufenden Jahres.		
I.		Direkte Staatsauflagen.		
	1	Grundsteuer	4295604	
	2	Haus-, Thür- und Fenstersteuer	580162	
	3	Dominikalsteuer	342631	
	4	Gewerbsteuer	743037	
	5	Familien-, Besoldungs-, Personal- und Mobiliarsteuer	352324	
	6	Wittwen- und Waisenfondsbeiträge	47496	
				6361254
II.		Indirekte Staatsauflagen.		
	1	Taxen	2170000	
	2	Stempelgefälle	919880	
	3	Aufschlagsgefälle	5290000	
	4	Zollgefälle	4156292	
				12536172
III.		Staatsregalien und Anstalten.		
	1	Salinen und Bergwerke	2312335	
	2	Post	450048	
	3	Lotto	1066004	
	4	Gesetz- und Regierungsblatt	14564	
	5	Uebrige Staatsregalien	16291	
				3859242

Cap.	§.	Staats-Einnahmen.	Voranschlag für Ein Jahr der V. Finanzperiode.	
			Partial	Total
			fl	fl
IV.		Staatsdomänen.		
	1	Aus Staatsforsten, Jagden und Triften	3265171	
	2	Aus Oekonomien und Gewerben	250097	
	3	Lehen-, grund-, gerichts-, zins- und zehentherrliche Gefälle	4840799	
	4	Zinse aus Staats-Aktivkapitalien	420556	
				8776623
V.		Besondere Abgaben		64826
VI.		Uebrige Einnahmen.		
	1	Aerarialrente aus der Bank in Nürnberg	36000	
	2	Entschädigung von der Krone Oesterreich	100000	
	3	Erlös aus Mobiliarschaften	1017	
	4	Zufällige Einnahmen	1273	
				138290
		Summe A. Einnahme des laufenden Jahres	—	31736407
		B. Einnahmen aus dem Bestande der Vorjahre.		
		Einnahme aus den Ausständen der IV. Finanzperiode, dann aus den in jedem Jahr sich ergebenden Ausständen der V. Finanzperiode	—	300000
		Summe B. Einnahmen aus dem Bestande der Vorjahre	—	300000
		Gesammtsumme der Staats-Einnahmen	—	32036407

§. 40. Nachtrag zu dem Büdget für ein Jahr der V. Finanzperiode $18^{43}/_{49}$, Amtsbl. № 50, p. 451.

Cap.	§.	Staats-Ausgaben.	Voranschlag für die V. Finanzperiode. Partial.	Total.
			fl	fl
XII.		Militär-Etat. Kosten des Ausbaues der Festung Germersheim laut Beilage II.	4210000	4210000
XV.		Eisenbahnen. laut Beilage III.	1000000	1100000
X.		Auf Staatsanstalten und den Landbau-Etat: Für Straßen-, Wasser- und Landbauten	450779	450779
		Gesammtsumme der Ausgaben .	. .	5660779

Cap.	§.	Staats-Einnahmen.	Voranschlag für die V. Finanzperiode. Partial.	Total.
			fl	fl
		B. Einnahmen aus dem Bestande der Vorjahre. Gemäß der adnumerirten Berechnung (№ I.) beträgt der am Schlusse der IV. Finanzperiode von den Erübrigungen aus den Vorjahren für die V. Finanzperiode verwendbare Bestand	5660779	5660779
		Gesammtsumme der Einnahmen .	. .	5660779

Zweiter Abschnitt.
Rechnungswesen.
Erstes Capitel.
Ueberhaupt.

5. Band, p. 580.

§. 142. Ausschreiben der Regierungs-Finanzkammer vom 8. October 1833, Amtsbl. № 48, p. 461, die Anerkennung der Definitivbeschlüsse über die Finanzrechnung betr.

Unter Bezugnahme auf §. 5 der instruktiven Weisung vom 30. August 1832, das Finanzrechnungswesen betr., werden die Königl. Finanzämter und Kassen hiedurch wiederholt angewiesen, in den Empfangsbekenntnissen und Anerkennungen der Rechnungsbeschlüsse, die Rechnungsresultate mit ihren Größen einzuführen, die Punkte, gegen welche Rekurs eingelegt werden will, genau zu bezeichnen und mit denselben keine Reservatenerledigung mehr zu verbinden, weil diese nach der Erlassung der Rechnungsbeschlüsse einen Gegenstand der Revision der nächsten Jahresrechnung bildet, folglich auch gesondert zu behandeln ist. Da von der Anerkennung und Abrechnungspflege mit der Königl. Kreiskasse die Ausfertigung des Absolutoriums abhängt, so sind dieselben jedesmal zu beschleunigen.

Uebrigens wird bei dieser Gelegenheit auch auf die genaue Einhaltung der festgesetzten Termine zur Beantwortung der Revisionserinnerungen aufmerksam gemacht.

§. 143. Verfügung des Königl. Ministeriums des Innern vom 9. Juni 1838, Amtsbl. № 32, p. 268, die Zahlungsbefugnisse nach den genehmigten Exigenzetats.

Staatsministerium des Innern.

Obgleich die Vorschrift besteht, daß die Personalbezüge in die jährlich zu fertigenden Exigenzetats nur nach derjenigen Quantität und Qualität aufgenommen werden sollen, wie sie in den Bewilligungsdekreten enthalten sind, so hat doch die Erfahrung gezeigt, daß in den Etats einzelne abweichende Ansätze stattfinden, und daß hieraus Folgerungen gezogen werden wollen, wonach entweder die öffentlichen Kassen, oder die betreffenden Personen einen widerrechtlichen Nachtheil oder einen gebührlichen Vortheil zu gewärtigen hätten.

In der Absicht, solche Folgerungen abzuwenden, ist in der allgemeinen Instruktion über die Zahlungsbefugnisse der Königl. Kassen und Aemter vom 2. März 1814 (Gereis Sammlung von Verordnungen, Instruktionen und Normen, Bd. 4, S. 247) der Grundsatz ausgesprochen, daß der genehmigte Etat für sich allein keine vollgültige Zahlungsbefugnisse gewähre.

Die Anwendung dieses Grundsatzes auf die Exigenzetats der allgemeinen Stiftungen und öffentlichen Anstalten, welche den Königl. Regierungen unmittelbar untergeben, und theils mit eigenen Fonds versehen, theils aus Kreisfonds

dotirt sind, ist durch das Interesse dieser Stiftungen und Anstalten und durch die Pflichten der vorgesetzten Kuratel geboten.

Es wird demnach hiemit erklärt:

„daß die von der kompetenten Stelle jährlich genehmigten und ausgefertigten Exigenzetats der allgemeinen Stiftungen und öffentlichen Anstalten, welche den Königl. Regierungen unmittelbar untergeben sind, und wozu namentlich die Schullehrerseminarien, lateinischen Vorbereitungsschulen, Gymnasien, Lyceen und technischen Schulen gehören, zwar die Hauptgrundlage zur Anweisung der hierin vorgetragenen Ausgaben bilden, für sich allein aber keine vollgültige Befugniß zur Zahlung und Verrechnung derselben gewähren, sondern daß jede neue Anstellung und Beförderung, so wie jede Vermehrung eines ständigen Gehaltes in Geld, eines Natural-Nebenbezuges in Getreide oder Holz, einer Funktionsremuneration u. s. w., dann die Größe der Regiefonds in besonderen, von den Königl. kompetenten Stellen ausgefertigten Entschließungen, ausgesprochen seyn, und in der Rechnung nachgewiesen werden müssen, folglich der genehmigte Exigenzetat nur als eine kollektive Uebersicht der einzelnen Posten der Ausgaben zu betrachten sey, woraus ein Rechtanspruch in keiner Beziehung abgeleitet werden kann."

Die Königl. Regierung, Kammer des Innern, hat sich hienach zu achten, und hievon die Pfleger oder Administratoren der Fonds allgemeiner Stiftungen sowohl als die Vorstände der betreffenden Anstalten, dann die Kasse- und Rechnungsführer derselben mit dem Beisatze in Kenntniß zu setzen, daß sie für jede Ueberschreitung der Gränze ihrer Befugnisse verantwortlich bleiben.

— Die Zahlung und Verrechnung der Gefängniß- und Verhaftskosten der Forstfrevler, siehen oben §. 17.

— Die Verfügung der Königl. Regierung vom 16. September 1842, Amtsbl. № 61, p. 501, die Forststrafperzeption betr., siehe oben §. 37.

Zweites Capitel.

Zahlungsanweisungen und Quittungen.

5. Band, p. 580.

— Die Verfügung der Regierungs-Finanzkammer vom 21. Dezember 1832, die Gebühren der Gerichtschreiber in Forstsachen betr., siehe oben 6. Buch, §. 12.

§. 144. Ausschreiben der Finanzkammer vom 22. Februar 1833, Amtsbl. № 12, p. 155, Vorsichtsmaaßregeln bei Ausstellung und Annahme von Kassaquittungen betr.

Die unterfertigte Stelle hat die Ueberzeugung gewonnen, daß die Königl. Finanzämter der Vorschrift vom 30. April 1823 (Kreisintelligzbl. S. 707) entgegen, zu den Kassequittungen über Geldempfänge das Amtssiegel in Drucker-

schwärze nicht anwenden. Wenn gleich dieses Verfahren bei mehreren Perzeptionsobjekten, wie bei den Einregistrirungs- und Stempelvisagebühren, ständigen Einnahmen, die jährlich wiederkehren und daher zusammenhängend bescheinigt werden, der bestehenden Bestimmungen und des großen Details wegen gerechtfertigt ist, so soll doch zu den übrigen Quittungen, welche besonders ertheilt werden, namentlich zu jenen über bedeutendere Empfänge und über die Ablieferungen der Steuereinnehmer, das Amtssiegel mit Druckerschwärze künftighin genau in Anwendung kommen. — Hienach ist sich zu achten.

§. 145. Verfügung der Regierungs-Finanzkammer vom 13. März 1833, Amtsbl. № 16, p. 194, die zur Revision gelangenden Kostenverzeichnisse betr.

Zur Vermeidung von Revisionsanständen sieht sich die unterfertigte Stelle veranlaßt zu verfügen, daß für die Zukunft in den zur Revision gelangenden Kostenverzeichnissen diejenigen Regulative genau zu bezeichnen seyen, auf welche sich die einzelnen Ansätze gründen.

Diese Anordnung kann um so weniger ein Hinderniß finden, als sie bei den bedeutenden Strafgerichtskosten schon längst mit gutem Erfolg eingeführt ist, und wie sich übrigens von selbst versteht, nur auf regulativmäßige Ansätze Bezug nimmt.

§. 146. Verfügung der Regierung, Kammer der Finanzen, vom 13. Juni 1833, Amtsbl. № 33, p. 314, die Quittungen über öffentliche Gelder betr.

Da in jeder Quittung über öffentliche Gelder die Kasse bezeichnet werden soll, für deren Rechnung die Zahlung stattgefunden hat, so werden sämmtliche Königl. Aerarialkassen und Perzepturen angewiesen, künftighin nur solche Quittungen zu honoriren, welche jene Benennung auch wirklich enthalten.

§. 147. Verfügung der Regierungs-Finanzkammer vom 20. Juni 1833, Amtsbl. № 33, p. 314, die Nachweisung über die Unterhaltung der vorschriftsmäßigen Dienstpferde betr.

Um den Anforderungen der Komptabilität zu genügen, wird hiemit bestimmt, daß alle diejenigen Beamten, welche jährliche Pferdgeldaversa beziehen, ohne Rücksicht, ob diese aus den Staats- oder Kreisfonds bestritten werden, der Jahresquittung ein, vom einschlägigen Landkommissariate ausgefertigtes Attest beizufügen haben, welches die Unterhaltung der vorschriftmäßigen Dienstpferde im abgelaufenen Etatsjahre bestätigt. Die verrechnende Kasse ist angewiesen, dieses Attest der betreffenden Rechnung gehörig zu adnumeriren.

§. 148. Verfügung der Königl. Regierung, Kammer der Finanzen, vom 20. Juni 1833, Amtsbl. № 34, p. 317, die Bestätigung der Inventarisation der Amtsinventarstücke betr.

Um sich nach den geltenden Grundsätzen bei der Rechnungsrevision von der richtigen Vormerkung der angeschafften neuen Amtsinventarstücke überzeugen zu können, wird hiemit angeordnet, daß auf jenen Ausgabsbelegen, welche die Anschaffung eines neuen Inventarstückes enthalten, gleichviel ob die Zahlung aus den Staats- oder Kreisfonds geschehen ist, der betreffende Vorstand oder Beamte, unter Angabe der Inventarsnummer, die Inventarisation jener Inventarstücke zu bestätigen habe.

§. 149. Beschluß der Königl. Regierungs-Finanzkammer vom 2. September 1833, Amtsbl. № 44, p. 426, die Zahlungsmandate betr.

Um die Ausstellung der Zahlungsmandate mit dem gegenwärtigen Rechnungswesen und dem Stempelgesetze in Einklang zu bringen, sieht sich die unterzeichnete Stelle veranlaßt Folgendes zu verfügen:

1. Ueber alle Zahlungen, welche mit bestimmten Größen in Rescripten und gehörig genehmigten Akkorden ausgesprochen sind, sollen in Zukunft keine besondere Liquidationen von den äußeren Aemtern mehr aufgestellt und zur Mandatirung vorgelegt werden; sind aber die Forderungsgrößen erst speziell zu ermitteln, dann bleibt es, wie bisher, bei der Aufstellung und Einsendung der betreffenden Liquidationen zum Behufe der Prüfung und Mandatirung.

2. Die einzusendenden Liquidationen dürfen, da sie lediglich zum Zwecke der Komptabilität bestimmt sind, auf freies Papier aufgestellt werden.

3. Wenn die Bescheinigungen der in den mandatirten Liquidationen angewiesenen Beträge dem Stempel gesetzlich unterliegen, so sind sie auf letztere nicht mehr zu setzen, sondern gesondert auf Stempelpapier auszustellen, jedoch in der Art, daß diejenigen Beträge, welche sich auf ein und denselben Akkord stützen, ohne Rücksicht auf die Zahl der Empfänger in einer Quittung bescheinigt werden können.

Wird der Akkord auf einmal vollzogen, d. h. äußert sich seine Wirkung nicht auf mehrere Jahre mit wiederkehrender Zahlungsverbindlichkeit, dann dürfen die Bescheinigungen nach dem Stempelgesetz vom 13. Brumaire VII. Art. XXIII. sogleich auf denselben gesetzt werden.

— Die Regierungsverfügung vom 2. November 1833 wegen Auszahlung und Verrechnung der Gebühren für die Zustellung der Zahlungsaufforderung an Forststrafdebenten, sowie die Verfügung vom 18. März 1834, Amtsbl. № 19, p. 182, Zustellung der Forststraf-Urtheilsauszüge an die Einnehmer, siehe oben 6. Buch, §. 14, §. 15 und 16.

§. 150. Verfügung der Regierungs-Finanzkammer vom 29. Juli 1835, Amtsbl. № 35, p. 363, die Behandlung der Steuernachlässe betr.

Die §§. 134 — 136 der instruktiven Verordnungen vom 28. Juli 1818 bestimmen das Verfahren, welches bei der Behandlung von Steuernachlaßscheinen zu beobachten ist, deren Abquittirung weder durch die Betheiligten noch durch Bevollmächtigte derselben erfolgen kann.

Unter Bezugnahme auf diese Bestimmungen werden die sämmtlichen Steuereinnehmer beauftragt, zur Vermeidung von Revisionsanständen in solchen Fällen jedesmal auf dem Nachlaßscheine die Ursache der unterlassenen Abquittirung zu bemerken, deren Richtigkeit durch die Ortsvorstände bei der ihnen nach §. 136 zustehenden Visirung der Nachlaßscheine zu bestätigen ist.

Die Königl. Steuerkontrolämter werden angewiesen, bei Verifizirung der unabquittirten Nachläße über die Einhaltung vorstehender Vorschrift zu wachen, indem Steuernachlaßscheine, welche nicht abquittirt, noch mit der Bemerkung der Ursache ihrer Nichtabquittirung versehen sind, künftig nicht mehr in Aufrechnung angenommen werden dürfen, sondern den betreffenden Einnehmern zur Ergänzung des Fehlenden zurückgesendet werden.

— Die Regierungsverfügung vom 31. October 1835 wegen Anwendung des Stempels auf die Rechnungsbelege bei Grundentschädigungen, siehe oben bei Stempel, §. 126.

§. 151. Verfügung der Königl. Regierungs-Finanzkammer vom 7. Dezember 1835, Amtsbl. №. 57, p. 537, die Distanzzeugnisse bei Umzugskosten, Vergütungen im Rheinkreise betr.

Da durch §. 12 der allerhöchsten Verordnung vom 16. August 1817, die Umzugsgebühren der Staatsdiener betr., ausdrücklich vorgeschrieben ist, daß die Königl. General-Zolladministration in zweifelhaften Fällen die Entfernungen zu attestiren habe, so wird in Folge höchster Entschließung des Königl. Staatsministeriums der Finanzen vom 30. November l. J. allen denen, die es angeht, hiemit eröffnet, daß die Königl. General-Zolladministration die Königl. Ober-Zollinspektionen im Rheinkreise ermächtigen werde, alle Entfernungsatteste behufs der Umzugsgebühren in ihrem Namen auszustellen, und daß keine andere als die Zeugnisse dieser Behörden bei Umzugskosten-Vergütungen angenommen werden.

§. 152 a. Ausschreiben der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer der Finanzen, vom 28. Januar 1839, Amtsbl. №. 8, p. 81, die Legitimationsurkunden zu den Quittungen über Zahlungen aus den Königl. Kassen betr.

Unter Bezugnahme auf die Ausschreibung vom 30. August 1832 (Amtsbl. S. 508), die Quittungen über Zahlungen aus den Finanzkassen betr., werden hiemit jene Legitimationsurkunden näher bezeichnet, welche bei Empfangnahme von Zahlungen aus den Königl. Kassen durch die Relikten, Erben oder andere

Rechtsinhaber der ursprünglichen Prätendenten zu den Quittungen beizubringen, und womit die betreffenden Rechnungen gehörig zu belegen sind.

1. Bei Zahlung von Besoldungs-, Pensions- und Alimentationsraten für den Sterbemonat und Nachmonat an die hinterlassene Wittwe, oder wenn eine solche nicht vorhanden ist, an den Vormund minderjähriger Kinder, ein legaler Auszug des Sterbeaktes, in welchem die Wittwe, oder ihr früher erfolgtes Ableben angegeben seyn muß. Ist bei Auszahlung dieser Raten die Pension und resp. Alimentation der Wittwe, oder minderjährigen Kinder, bereits rescriptmäßig regulirt, bedarf es der besondern Beibringung jenes Auszuges nicht mehr, sondern es genügt die einfache Beziehung auf das Rescript.

Der Vormund muß sich durch ein friedensgerichtliches Zeugniß bei der ersten Zalung über seine Eigenschaft legitimiren; zu den folgenden Quittungen und Rechnungen ist aber dasselbe nicht mehr nothwendig, mithin nur zu allegiren.

2. Bei allen übrigen Zahlungen sind in analoger Anwendung des Dekretes vom 18. September 1806 (Bulletin des lois № 122), folgende Legitimationsurkunden beizubringen:

a) Von Erben, Schenk- und Vermächtnißnehmern, Gläubigern oder Cessionären ein Certifikat desjenigen Notärs, welcher die Urschrift von einem Inventar, einer Theilung, einer freiwilligen Uebereinkunft, oder eines Testaments in Händen hat.

b) Von Erben, welche sich durch keine solche Urkunden ausweisen können, eine Notorietätsurkunde, errichtet vom Friedensrichter des Wohnortes des Verstorbenen, auf die Bescheinigung von zwei Zeugen.

c) Von gerichtlich bestellten Kuratoren, Syndiken, Depositarien und von allen andern Rechtsinhabern zum Empfang berechtigende Eigenschaft aus einem Urtheile resultirt, ein Certifikat des Gerichtsschreibers des einschlägigen Gerichtes.

3. Diese Certifikate der Notäre und Gerichtsschreiber bedürfen der Bestätigung des einschlägigen Bezirksgerichts-Präsidenten; ist aber das Urtheil von einem höhern Gerichte ausgegangen, jener des Präsidenten dieses Gerichtes. Bei friedensgerichtlichen Urtheilen genügt das Certifikat des Gerichtsschreibers, die Bestätigung des Friedensrichters.

4. Die bezeichneten Legitimationsurkunden sind auf Stempelpapier auszufertigen, und mit Ausnahme des Auszuges aus dem Sterbeakt, um die fixe Gebühr von 28 kr. einzuregistriren.

5. Nur diejenigen, welche nach den angegebenen Urkunden die Zahlung in Empfang nehmen können, dürfen andere hiezu bevollmächtigen, die Vollmacht muß in Ur- oder authentischer Abschrift der Quittung beigefügt werden.

§. 152 b. Die Entschließung der Regierungs-Finanzkammer vom 24. Februar 1839, Amtsbl. № 13, p. 113, den Vollzug des Forststrafgesetzes betr., ist zurückgenommen, siehe Amtsbl. № 61 vom Jahre 1842, p. 501, Absatz 3.

§. 153. Unterm 25. Februar 1839, Amtsbl. № 12, p. 109, wurde ferner verfügt, daß bei Zahlungen aus Königl. Kassen die Legalisation der Certifikate zu den Quittungen der Notäre und Gerichtschreiber durch die Gerichtspräsidenten nicht erforderlich, dagegen aber diesen Certifikaten das Notariats- oder Gerichtssiegel beizudrücken sey.

§. 154. Verfügung der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer der Finanzen, vom 18. Dezember 1841, Amtsbl. № 83, p. 653, die Geldsendungen an öffentliche Kassen betr.

Es ist kürzlich mehrmalen der Fall vorgekommen, daß Aerarialdebenten zur Abtragung ihrer Schuldigkeit eine gerollte oder verpackte Geldsumme dem einschlägigen Königl. Rentamte durch die Post zugesendet haben.

Dieses Verfahren ist durchaus unzulässig. — Ein jeder Aerarialschuldner hat die Verbindlichkeit, den Betrag der Schuldforderung des Rentamtes, demselben entweder selbst oder durch eine drittere Person in guten gangbaren Münzsorten baar vorzuzählen. Das Rentamt kann demnach jede andere Zahlungsart unbedingt zurückweisen. — Wenn auch, — was dem Rentamte nicht zugemuthet werden darf, — dasselbe solche Sendungen durch die Post annehmen wollte, so ist hiermit doch die Inkonvenienz verknüpft, daß das Rentamt der Postverwaltung den Empfang einer Geldsumme bescheinigen, also dadurch die Entladung des Versenders aussprechen muß, ohne sich von der Richtigkeit — insbesondere von der Kursfähigkeit der Münzsorten versichert zu haben, was mit der Verantwortlichkeit des Amtes unverträglich ist. —

Die unterzeichnete Kreisregierung macht hierauf aufmerksam, damit sich kein Aerarialschuldner den Nachtheilen und Kosten aussetzen möge, welche eine von dem Rentamte mit Grund verweigerte Annahme solcher Geldsendungen durch die Post für ihn zur Folge haben könnte.

— Beschluß der Königl. Kreisregierung vom 9. October 1843, Amtsbl. № 55, p. 501, die Vertheilung der Besoldungs- und Pensionsbeiträge für den Gemeinde- und Stiftungsforstdienst betr., siehe 1. Buch, §. 197.

Anhang.

Anhang.

Die Gründe, welche Siebenpfeiffer bestimmt haben, den Text der das Zollwesen betreffenden Verordnungen ꝛc. wegzulassen, finden auch auf die gegenwärtigen Supplemente ihre Anwendung. — Sollte sich ein Verlangen nach dem Text allgemein kund geben, so kann demselben durch einen besondern Nachtrag entsprochen werden.

Zoll-, Mauth- und Handelsverträge.

Handbuch 4. Theil, p. 312.

Siehe 4. Buch, zweite Abtheilung, erster Abschnitt, 17. Capitel.

Erster Abschnitt.

Verträge über den Beitritt zum Zollvereine.

§. 1. Vertrag vom 25. August 1831 zwischen Preußen und dem Großherzogthume Hessen einerseits und dem Kurfürstenthume Hessen anderseits, Amtsbl. № 58 vom Jahre 1832, p. 509, die Bildung eines gemeinschaftlichen Zollvereines unter diesen Staaten betr.

§. 2. Vertrag vom 22. März 1833, Amtsbl. № 56, p. 533, wodurch die beiden, bisher in Teutschland bestandenen Zollvereine, nämlich der bayerische, würtembergische und der durch den obigen Vertrag zwischen Preußen, Kurhessen und dem Großherzogthume Hessen gebildete, in einen vereinigt wurden.

§. 3. Der Vertrag vom 30. März 1833, wodurch das Königreich Sachsen dem durch obigen Vertrag gebildeten Zollvereine beitritt, Amtsbl. № 2 vom Jahre 1834, p. 17. Dieser Vertrag ist dem vorhergehenden vom 22. März 1833 wörtlich gleichlautend, mit Ausnahme einiger, durch den Beitritt Sachsens in der Fassung nöthigen

Abänderungen und eines Zusatzes im Art. 15, den Verkehr auf der Elbe betr.

§. 4. Vertrag vom 31. October 1833, Amtsbl. № 58, p. 553, Zusatzartikel zum vorhergehenden Vertrage, wodurch die Zollordnung und der Zolltarif mit verbindlicher Kraft angenommen und festgesetzt wurde. Diese Zollordnung ist zugleich in der Beilage publizirt und der Tarif in № 60, werden hier aber nur erwähnt, da sie durch spätere ersetzt wurden.

§. 5. Vertrag vom 11. Mai 1833 (siehe Amtsbl. № 3 vom Jahre 1834, p. 33), wodurch die Staaten, welche bis dahin den Thüringischen Zoll- und Handelsverein bildeten, den Verträgen vom 22. und 30. März 1833 beitraten.

Diese Staaten sind außer Preußen und Kurhessen:

Sachsen-Weimar-Eisenach.
Sachsen-Meiningen.
Sachsen-Altenburg.
Sachsen-Coburg-Gotha.
Schwarzburg-Sondershausen.
Schwarzburg-Rudolstadt.
Reuß-Schleitz und Reuß-Greitz.
Reuß-Lobenstein und Ebersdorf.

Die Bestimmungen dieses Vertrags sind jenen vom 22. März 1833 mit wenigen Modifikationen, namentlich im Art. 15 wegen der Elbeschifffahrt wörtlich gleichlautend.

— Die Festsetzung einer gemeinschaftlichen Einheit für das Zollgewicht, der Großherzoglich Hessische Zentner (50 Kilogramm), kommt hier zum erstenmale vor.

§. 6. Vertrag vom 12. Mai 1835, Amtsbl. № 40, p. 395, den Beitritt des Großherzogthums Baden zum Zollvereine betr.

§. 7. Vertrag vom 10. Dezember 1835, Amtsbl. № 15 vom Jahre 1836, p. 146, den Beitritt des Herzogthums Nassau zum Zollvereine betr.

§. 8. Bekanntmachung der Königl. General-Zolladministration vom 24. Dezember 1835, Amtsbl. № 8 vom Jahre 1836, p. 52, den Anschluß des Herzogthums Nassau an den großen Zollverein betr.

§. 9. Vertrag vom 2. Januar 1836, Amtsbl. № 17, p. 169, den Beitritt der freien Stadt Frankfurt zum Zollvereine betr.

§. 10. Vertrag vom 8. Mai 1841, Amtsbl. № 56, p. 441, wodnrch der Zoll- und Handelsverein unter den angegebenen teutschen Staaten auf weitere 12 Jahre bis 31. Dezember 1853 verlängert und mehrere Modifikationen der frühern Verträge angeordnet wurden.

§. 11. Vertrag vom 18. October 1841, Amtsbl. № 5 vom Jahre 1842, p. 37, den Beitritt des Fürstenthums Lippe zum Zollvereine betr.

§. 12. Vertrag vom 19. October 1841, Amtsbl. № 6 vom Jahre 1842, p. 45, wodurch das Herzogthum Braunschweig dem Zollvereine beitritt.

§. 13. Vertrag vom 13. November 1841, Amtsbl. № 8 vom Jahre 1842, p. 69, wodurch die zum Kurfürstenthume Hessen gehörende Grafschaft Schaumburg dem Zollvereine einverleibt wurde.

§. 14. Vertrag vom 11. Dezember 1841, Amtsbl. № 13 vom Jahre 1842, p. 121, zwischen den Zollvereinsstaaten und dem Fürstenthume Waldeck über die Einverleibung des Fürstenthums Pyrmont in den Zollverein.

§. 15. Vertrag vom 8. Februar 1842, Amtsbl. № 30, p. 249, zwischen dem Zollvereine und dem Könige der Niederlande über die Einverleibung des Großherzogthums Luxemburg in den Zollverein betr.

§. 16. Vertrag vom 17. Dezember 1841, Amtsbl. № 41 vom Jahre 1842, p. 366, zwischen dem Zollvereine nebst Braunschweig einerseits und Hannover anderseits, den Anschluß der Grafschaft Hohenstein und des Amtes Elbingerode an den Zollverein betr.

§. 17. Die unter demselben Tage und von denselben Staaten wegen Anschluß des südlichen Theiles des Amtes Fallersleben an den Zollverein getroffene Uebereinkunft, Amtsbl. № 41 vom Jahre 1842, p. 367.

§. 18. Bekanntmachung des Ministeriums des Aeußern vom 22. October 1838, Amtsbl. № 58, p. 448, den Beitritt des Fürstenthums Schaumburg-Lippe zu dem Steuerverbande von Hannover, Oldenburg und Braunschweig betr.

§. 19. Bekanntmachung des Ministeriums des Aeußern vom 17. Juli 1843, Amtsbl. № 42, p. 358, Vertrag zwischen Bayern und dem Großherzogthume Sachsen-Weimar wegen der Zoll- und Han-

delsverhältnisse, deßgleichen der Besteuerung der innern Erzeugnisse im Großherzoglichen Vordergericht Ostheim betr.

§. 20. Zur leichteren Uebersicht der Territorialverhältnisse der Zollvereinsglieder sind auch die Verzeichnisse der dem Zollvereine zwischen Preußen, Bayern, Würtemberg, Hessen und Kurhessen beigetretenen Staaten nicht zu übersehen, welche im Amtsbl. vom Jahre 1834, № 6, p. 80, und im Amtsbl. vom Jahre 1836, № 21, p. 213 aufgenommen sind.

Zweiter Abschnitt.

Verträge des Zollvereins mit andern, dem Zollvereine nicht beigetretenen deutschen Staaten, hinsichtlich des gegenseitigen Handelsverkehrs.

§. 21. Bekanntmachung des Ministeriums des Aeußern vom 31. März 1834, Amtsbl. № 22, p. 241, den Beitritt der Anhalt-Bernburg'schen Regierung für ihr gesammtes Land, der Landgräflich-Hessen-Homburg'schen Regierung für das Oberamt Meisenheim und der Großherzoglich Oldenburg'schen Regierung für das Fürstenthum Birkenfeld zum Zollvereinskartel.

§. 22. Bekanntmachung desselben vom 2. April 1834, Amtsbl. № 24, p. 251, wodurch der Beitritt nachfolgender Staaten zum Zollvereinskartel bekannt gemacht wird:

Anhalt-Dessau, Anhalt-Köthen, Sachsen-Coburg-Gotha wegen des Fürstenthums Lichtenberg und der Fürstlich Waldeck'schen Regierung.

§. 23. Bekanntmachung des Ministeriums des Königl. Hauses und des Aeußern vom 19. April 1834, Amtsbl. № 27, p. 275, den Beitritt der Großherzoglich Mecklenburg-Schwerin'schen und der Fürstlich Lippe'schen Regierungen zum Vereins-Zollkartel betr.

§. 24. Vertrag zwischen dem Zollverein und Hannover, Oldenburg und Braunschweig anderseits vom 1. November 1837, Amtsbl. № 9 vom Jahre 1838, p. 49, wegen Beförderung der gegenseitigen Verkehrsverhältnisse betr.

§. 25. Bekanntmachung des Ministeriums des Aeußern vom 22.

April 1840, Amtsbl. № 27, p. 169, die Uebereinkunft mit der freien Hansestadt Hamburg wegen gegenseitiger Verkehrserleichterungen betr.

§. 26. Vertrag zwischen dem Zollvereine und der freien Stadt Bremen vom 31. Juli 1840, Amtsbl. № 47, p. 303, wegen gegenseitiger Verkehrserleichterung.

§. 27. Bekanntmachung der Königl. General-Zolladministration vom 16. September 1840, Amtsbl. № 57, p. 355, den Vollzug der Uebereinkunft mit Bremen wegen gegenseitiger Verkehrserleichterung betr.

§. 28. Vertrag zwischen Preußen für sich und in Vertretung der übrigen Mitglieder des Zollvereins und Braunschweig einerseits, dann Hannover und Oldenburg anderseits, vom 16. Dezember 1841, Amtsbl. № 39 vom Jahre 1842, p. 321, die Belassung einiger Braunschweig'schen Landestheile in dem Hannover-Braunschweig'schen Steuervereine.

§. 29. Vertrag zwischen Hannover und Oldenburg dd. 14. Dezember 1841, Amtsbl. № 39 vom Jahre 1842, p. 324, die Fortdauer des unter ihnen durch den Vertrag vom 7. Mai 1836 errichteten Steuervereins betr.

§. 30. Vertrag zwischen Preußen für sich und in Vertretung der sämmtlichen übrigen Mitglieder des Zoll- und Handelsvereins und Hannover, Oldenburg und Braunschweig anderseits dd. 17. Dezember 1841, Amtsbl. vom Jahre 1842, № 41, p. 362, die Erneuerung des unterm 1. November 1837 abgeschlossenen Vertrags wegen Beförderung der gegenseitigen Verkehrsverhältnisse betr.

§. 31. Bekanntmachung des Ministeriums des Aeußern vom 1. Jänner 1843, Amtsbl. № 5, p. 29, den vorhergehenden Vertrag vom 16. und 17. Dezember 1841, die steuerlichen Verhältnisse verschiedener Herzogl. Braunschweigischer Landestheile und die Verkehrsverhältnisse mit Hannover, Oldenburg und Braunschweig betr.

Dritter Abschnitt.

Zollverhältnisse mit und in andern einzelnen Vereinsstaaten.

---

§. 32. Großherzoglich Badische Verordnung vom 28. Septem-

ber 1835, Amtsbl. № 48, p. 468, die Erweiterung des freien Verkehres mit den übrigen Vereinsstaaten betr., hat aufgehört.

§. 33. Großherzoglich Badische Verordnung vom 17. November 1835, Amtsbl. vom Jahre 1836, № 1, p. 1, über die bei den Waarensendungen in die zollvereinten Staaten zu beachtenden nähern Bestimmungen betr.

§. 34. Großherzoglich Badische Verordnung vom 26. November 1835, Amtsbl. № 2 vom Jahre 1836, p. 10, den Vollzug des Art. 18 des Zollvereinigungsvertrags vom 12. Mai d. J., insbesondere die Handelsreisenden betr.

§. 35. Bekanntmachung des Finanzministeriums vom 24. Dezember 1835, Amtsbl. № 3 vom Jahre 1836, daß der freie Verkehr mit Baden vom 1. Januar 1836 an beginne.

§. 36. Bekanntmachung der Königl. Kreisregierung vom 6. Januar 1836, Amtsbl. № 4, p. 25, die Kontrolirung der nach Baden bestimmten Weine und Brandweine betr.

§. 37. Ausschreiben der Königl. General-Zolladministration vom 5. Januar 1837, Amtsbl. № 8, p. 59, die Kontrolirung der nach Würtemberg und Baden bestimmten Weine betr.

§. 38. Bekanntmachung der Königl. Kreisregierung vom 26. Januar 1841, Amtsbl. № 7, p. 54, die Großherzoglich Badischen Bestimmungen über die Kontrolirung der zur Ein-, Aus- und Durchfuhr bestimmten Weintransporte betr.

§. 39. Bekanntmachung der Königl. Kreisregierung vom 23. Februar 1841, Amtsbl. № 17, p. 137, die im Großherzogthume Baden angeordnete Weintransport-Kontrole betr.

§. 40. Bekanntmachung der Kreisregierung vom 9. November 1842, Amtsbl. № 72, p. 570, den Uebergangsverkehr mit Bier zwischen Bayern und Baden betr.

§. 41. Die Königl. Verordnung vom 9. Juni 1836, Amtsbl. № 30, p. 361, den Vollzug des Zollkartels vom 11. Mai 1833 auch in Bezug auf das Großherzogthum Baden, Herzogthum Nassau und die freie Stadt Frankfurt betr., siehe unten allgemeine organische Verfügungen.

§. 42. Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 27. April 1836, Amtsbl. № 25, p. 307, das Einbringen fremder Handwerksarbeiten in die freie Stadt Frankfurt betr.

§. 43. Bekanntmachung des Finanzministeriums vom 22. Januar 1838, Amtsbl. № 11, p. 81, den Uebergang ausgleichungsabgabepflichtiger Gegenstände aus und nach den dem Zollvereine einverleibten Königl. Hannöverischen und Herzoglich Braunschweigischen Gebietstheilen betr.

§. 44. Entschließung des Königl. Würtembergischen Steuerkollegiums vom 26. Juli 1837, Amtsbl. № 9 vom Jahre 1841, p. 73, die Verführung des Weins aus Bayern nach Würtemberg betr.

§. 45. Bekanntmachung des Finanzministeriums vom 18. Februar 1842, Amtsbl. № 21, p. 193, den eingetretenen freien Verkehr mit mehreren dem Zollvereine neuerdings beigetretenen Ländern und Landestheilen betr.

Vierter Abschnitt.

Zollverhältnisse in fremden Staaten.

§. 46 a. Bekanntmachung der Königl. Kreisregierung vom 20. März 1834, Amtsbl. № 19, p. 181, den Einfuhrzoll auf Bayerische Waaren im Königreiche Sicilien betr.

§. 46 b. Bekanntmachung der Königl. Kreisregierung vom 26. Januar 1836, Amtsbl. № 7, p. 46, die Zollbegünstigungen im Verkehr mit der Schweiz betr.

§. 47. Bekanntmachung der Königl. Kreisregierung vom 28. April 1837, Amtsbl. № 28, p. 223, die neuesten Anordnungen der Königl. Portugiesischen Regierung in Zollsachen betr.

§. 48. Handelsvertrag des Zollvereines mit dem Königreiche der Niederlande vom 21. Januar 1839, Amtsbl. № 23, p. 201.

§. 49. Bekanntmachung der Königl. Regierung der Pfalz vom 8. Mai 1839, Amtsbl. № 25, p. 229, die durch den Handelsvertrag mit den Niederlanden eintretende Ermäßigung des Zolles vom Lumpenzucker, dann die Ursprungszeugnisse für die in das Königreiche der Niederlande ausgehenden vereinsländischen Fabrikate betr.

§. 50. Ministerialrescript vom 20. April 1840, Amtsbl. № 22, p. 123, den Vollzug des Handelsvertrags mit Holland, resp. die Eingangsabgabe von Faßdauben in Holland betr.

— Die Zollverhältnisse mit der Schweiz, siehe §. 46 b. §. 98 u. 99.

§. 51. Handelsvertrag zwischen den Staaten des teutschen Zollvereins und der Ottomanischen Pforte vom 10/22 October 1840, Amtsbl. № 68 vom Jahre 1841, p. 529.

— Nachtrag zu obigem, vide Amtsbl. № 71 vom Jahre 1841, p. 562, enthaltend den türkischen Zolltarif.

Fünfter Abschnitt.

Zollbehörden und Stellen.

Erste Abtheilung.

Stand der Behörden.

§. 52. Der Beitritt mehrerer Staaten zum Zollvereine hat einen manichfachen Wechsel in den Stellen und Behörden herbeigeführt.

— Das allgemeine Verzeichniß der nach der Bildung des großen Zollvereins an der Gränze und im Innern fortbestehenden Zollbehörden für das ganze Königreich findet sich im Regierungsblatte vom Jahre 1836 auf p. 969 u. f.; und jene der Pfalz im Amtsbl. vom Jahre 1837, Amtsl. № 1, p. 3. u. f.

— Die seit dieser Zeit sich ergebenen Aenderungen sind zu finden im Amtsbl. vom Jahre 1837, № 12, p. 86; vom Jahre 1842, im Amtsbl. № 15, p. 153, № 41, p. 394; vom Jahre 1843, Amtsbl. № 14, p. 97.

Zweite Abtheilung.

Amtsbefugnisse der Zollbehörden.

§. 53. Außer den Bestimmungen des Zollkartels, des Zollgesetzes, Zollstrafgesetzes und der Zollordnung, welche unten im folgenden Capitel vorkamen, ist Nachfolgendes erschienen:

— Die Bekanntmachung der Kreisregierung vom 26. September 1833, Amtsbl. № 46, p. 441, die Mitwirkung der Gränz-Zollbehörden bei der Fremdenpolizei betr., siehe im 3. Buch, §. 34.

— Bekanntmachung der Königl. Regierungs-Finanzkammer vom 7. Dezember 1835, Amtsbl. № 57, p. 537, die Zeugnisse bei Umzugkosten Vergütungen im Rheinkreise betr., siehe im 6. Buch, §. 151.

§. 54. Bekanntmachung der Königl. Zolladministration vom 31. Dezember 1836, Amtsbl. № 13, p. 93, die Kompetenz derselben zur Gestattung der zollfreien Einfuhr von Effekten in Ausstattungsfällen betr.

— Kassationsurtheil vom 1. Juni 1838, Amtsbl. № 44, p. 355, die zwangsweise Eintreibung der Zollgefälle betr., siehe im 2. Buch.

§. 55 a. Bekanntmachung der Königl. Regierung der Pfalz vom 17. Dezember 1838, Amtsbl. № 65, p. 519, die Zollabfertigungs-Befugnisse der Königl. Bayerischen Zollerhebungsbehörde betr.

Sechster Abschnitt.

Organische und andere allgemeine das Zollwesen betreffende Verfügungen.

---

§. 55 b. Ausschreiben des Königl. General-Staatsprokurators am k. Appellationsgericht der Pfalz vom 24. Dezember 1832, die Gebühren der Visitatorinnen in Zollsachen betr., siehe Amtsbl. vom Jahre 1832, p. 705.

§. 56. Die Vereinszollordnung vom Jahre 1833, siehe Amtsbl. № 58 vom Jahre 1833, p. 555, ist durch die neue vom Jahre 1837 ersetzt, siehe Ständeabschied vom Jahre 1837, Amtsbl. № 67 vom Jahre 1837, p. 538.

§. 57. Vereinszollkartel vom 11. Mai 1833, Amtsbl. № 4 vom Jahre 1834, p. 49.

§. 58. Das Zollstrafgesetz vom 1. Juli 1834, Amtsbl. № 40, p. 431, ist durch das Gesetz vom 17. November 1837, Amtsbl. № 76, p. 615, aufgehoben.

— Bekanntmachung des Finanzministeriums vom 17. Juni 1834, Amtsbl. № 33, p. 344, die Annahme auswärtiger Münzen bei Entrichtung der Vereinszölle betr., siehe 4. Buch, §. 181.

— Die Gebühren der Gerichtsboten in Zoll-Defraudationssachen; siehe Gerichtskosten im 2. Buch, §. 89.

§. 59. Ueber den Antheil der Zollbeamten an den Zoll-Strafbeträgen, wovon die Bekanntmachung der Königl. Generalprokuratur

vom 21. März 1835, Amtsbl. № 15, p. 176 handelt, enthält der §. 40 des Zollstrafgesetzes vom 17. November 1837, siehe unten §. 61, die nunmehr geltenden Bestimmungen.

§. 60. Bekanntmachung des Finanzministeriums vom 29. Dezember 1836, Amtsbl. № 6 vom Jahre 1837, p. 41, die Gränzwache betr.

§. 61. Königl. allerhöchste Verordnung vom 9. Juni 1836, Amtsbl. № 30, p. 361, den Vollzug des Zollkartels vom 11. Mai 1833, auch in Bezug auf das Großherzogthum Baden, Herzogthum Baden, Herzogthum Nassau und die freie Stadt Frankfurt betr.

— Hierher gehört auch Litt. L. des Absatzes I. des Ständeabschiedes vom 17. November 1837, Amtsbl. № 67, p. 538.

§. 62. Zollgesetz vom 17. November 1837, Amtsbl. № 75, p. 603.

§. 63. Zollstrafgesetz vom 17. November 1837, Amtsbl. № 76, p. 615.

§. 64. Zollordnung vom 17. November 1837, Amtsbl. № 77, p. 627.

§. 65. Plenarbeschluß des Königl. Ober-Appellationsgerichts vom 19. Dezember 1839, Amtsbl. № 4 vom Jahre 1840, p. 21, daß das Königl. Appellationsgericht von Oberbayern auf eine persönliche Klage gegen den Fiskus in Zollsachen als Gericht erster Instanz ausschließlich kompetent sey.

§. 66. Bekanntmachung des Finanzministeriums vom 5. Juni 1840, Amtsbl. № 35, p. 215, die künftige Nichtannahme der Sächs. Sechstel- und Zwölf Thalerstücke bei Zahlungen an Zollvereins-Gefällen betr.

§. 67. Königl. Verordnung vom 16. Dezember 1841, Amtsbl. № 85, p. 669, den Vollzug der Art. 2 und 3 des Vertrags über die Fortdauer des Zoll- und Handelsvereins vom 8. Mai 1841 betr.

§. 68. Bekanntmachung des Finanzministeriums vom 10. April 1843, Amtsbl. № 22, p. 161, den §. 93 der Zollordnung vom 17. November 1837 betr.

— Hierher gehört auch der §. 12 des Ständeabschiedes vom 25. August 1843, Amtsbl. № 40, p. 419, und das Gesetz vom 25. August 1843, Amtsbl. № 50, p. 443, die Erhebung der Zollgefälle in

der V. Finanzperiode betr., siehe 1. Buch, §. 17, und 6. Buch, §. 139 b.

— Die Einregistrirungs- und Stempelgebühren in Zollstrafsachen, Amtsbl. № 2 vom Jahre 1833, p. 13, siehe Einregistrirung, 6. B., §. 100.

Siebenter Abschnitt.

Kontrolmaaßregeln und Behandlung der Waaren.

Erste Abtheilung.

Ueberhaupt.

§. 69. Die vier nachstehenden Verfügungen und Bekanntmachungen haben theils ihre Geltung durch die veränderten Zollverhältnisse verloren, theils sind solche förmlich aufgehoben.

— Die Bekanntmachung der Königl. General-Zolladministration vom 6. Juli 1831, Amtsbl. № 28, p. 227, den Marktverkehr im Gränzbezirke mit dem Preußisch-Hessischen Zollvereine betr.

— Die Königl. Verordnung vom 8. März 1834, Amtsbl. № 18, p. 161, den Vollzug des Art. 8 der Zollvereinigungs-Verträge, ist aufgehoben, siehe Amtsbl. № 85 vom Jahre 1841, p. 669.

— Die Entschließung der Königl. Zolladministration vom 8. November 1834, Amtsbl. № 66, p. 648, enthält manche Bestimmungen, welche durch die spätern Tarife, namentlich durch den im Amtsblatte № 74 vom Jahre 1842 abgeändert sind.

— Die Bekanntmachung vom 20. August 1835, Amtsbl. № 40, p. 410, Zollverhältnisse mit Baden betr.

§. 70. Außer den in dem Zollgesetze und der Zollordnung vom 17. November 1837 enthaltenen Vorschriften sind noch nachstehende, vor letzterer erschienenen Verordnungen rc. vorhanden.

a) Verfügung der Kreisregierung vom 24. April 1833, Amtsbl. № 21, p. 212, die Ausstellung der Ursprungszeugnisse in blanco betr.

b) Königl. Verordnung vom 16. Januar 1834, Amtsbl. № 10,

p. 105, das Regulativ über die Behandlung der mit den Staats-Fahrpostten ein-, durch- und ausgehenden Waaren betr.

c) Ausschreiben der Königl. Kreisregierung vom 26. Juni 1834, Amtsbl. № 33, p. 345, die Versendung von Spielkarten durch einen Vereinsstaat in das Ausland betr.

d) Die Bestimmungen der Bekanntmachung der Kammer des Innern vom 6. November 1834, Amtsbl. № 60, p. 599, die Einführung der Buch- und Siegelkontrole betr., sind durch die spätern im §. 35 des Zollgesetzes und §. 88 u. ff. der Zollordnung vom Jahre 1837 ersetzt.

§. 71. Anweisung zum Vollzuge der zollordnungsmäßigen Bestimmungen über die Kontrole im Binnenlande, Amtsbl. № 7 vom Jahre 1839, p. 61.

§. 72. Bekanntmachung des Finanzministeriums vom 15. Juni 1840, Amtsbl. № 37, p. 231, das bei der Ausfertigung und Erledigung der Begleitscheine zu beobachtende Verfahren betr.

§. 73. Vereinbarung wegen Behandlung des Gütertransports und der Waarenabfertigung auf dem innerhalb des Zollvereinsgebietes gelegenen Theile des Rheins und der konventionellen Nebenflüsse desselben, d. d. 23. Dezember 1841, Amtsbl. № 3 vom Jahre 1842, p. 17.

— Hinsichtlich der Deklarationen für Waarensendnngen auf dem Postwagen, siehe oben Bekanntmachung der Königl. General-Postadministration vom 10. Jänner 1842 im 4. Buch, §. 174.

— Bekanntmachung der Königl. Kreisregierung vom 9. November 1842, Amtsbl. № 72, p. 570, den Uebergangsverkehr mit Bier zwischen Bayern und Baden betr., siehe oben §. 40 (Zollverhältnisse mit Vereinsstaaten).

— Die Bekanntmachung vom 10. April 1843, den §. 93 der Zollordnung vom Jahre 1837 betr., siehe oben §. 68.

Zweite Abtheilung.

Niederlagen, Landungsplätze, Freihäfen.

§. 74. Bekanntmachung der Königl. Kreisregierung vom 11. September 1833, Amtsbl. № 45, p. 429, die Bestimmung der Rheinschanze bei Mannheim zu einem Landungsplatze betr.

§. 74 b. Neue Vollzugsvorschriften hinsichtlich des Reglements vom 11. August 1833 über den Landungsplatz in der Rheinschanze, nun Ludwigshafen, siehe Amtsbl. № 19 vom Jahre 1837, p. 159.

§. 75. Das Amtsblatt № 6 vom Jahre 1835 enthält auf p. 91 ein Verzeichniß der zu den Bayer. Zollbehörden führenden Zollstraßen und Landungsplätze, welche seither mannichfache Aenderungen erlitten haben.

§. 76. Reglement für den Freihafen zu Speyer, Amtsbl. № 56 vom Jahre 1837, p. 447.

§. 77. Verfügung der General-Zolladministration vom 10. October 1837, Amtsbl. № 63, p. 501, Anordnungen zur Zollsicherheit bei dem Freihafen zu Speyer.

§. 78. Vorschriften zur Handhabung der Ordnung und Zollsicherheit in dem begünstigten Landungsplatze Rheinschanze bei Mannheim betr., Amtsbl. № 18 vom Jahre 1838, p. 120.

§. 79. Allgemeines Niederlage-Regulativ vom 13. November 1841, Amtsbl. № 81, p. 657.

§. 80. Niederlage-Regulativ für die Königl. Hauptzollämter am Rhein und Main bezüglich der Vereinbarung wegen Behandlung des Gütertransports und der Waarenabfertigung auf dem innerhalb des Zollvereinsgebietes gelegenen Theile des Rheins und der konventionellen Nebenflüsse desselben betr., Amtsbl. № 10 vom Jahre 1842, p. 99.

§. 81. Bekanntmachung der Königl. Regierung der Pfalz vom 12. October 1842, Amtsbl. № 66, Beilage, die Errichtung eines Freihafens in der Rheinschanze bei Mannheim nebst Hafen- und Zollhofsordnung.

§. 81 b. Bekanntmachung der Königl. Kreisregierung vom 2. Mai 1843, Amtsbl. № 23, p. 172, die Verhältnisse der Rheinschanze, nunmehr Ludwigshafen betr.

Dritte Abtheilung.

Gränz-Kontrolbezirk, Binnen-Kontrole.

§. 82 a. Königl. Verordnung vom 29. November 1833, Amtsblatt № 53, p. 513, die Bildung des Gränz-Kontrolbezirkes zur Verstärkung der Zollaufsicht betr.

§. 82 b. Die Regierungsverfügung vom 11. Dezember 1833, Amtsbl. № 55, p. 529, vom 24. Dezember 1833, Amtsbl. № 59, p. 593, vom 3. Februar 1834, Amtsbl. № 9, p. 101, vom 17. Februar 1834, Amtsbl. № 12, p. 121, sämmtlich die Bildung des Gränz-Kontrolbezirks zur Verstärkung der Zollaufsicht betr., sind durch die Verfügung vom 9. Juni 1834, Amtsbl. № 28, p. 295, gänzlich außer Wirksamkeit gesetzt.

§. 83. Bekanntmachung der Königl. Regierung vom 12. Februar 1834, Amtsbl. № 12, p. 121, die Einverleibung der Gemeinde Minfeld in den Gränz-Kontrolbezirk betr.

§. 84. Königl. Verordnung vom 4. März 1834, Amtsbl. № 15, p. 137, den Gränzbezirk im Königreiche Bayern betr., enthält die damalige Binnenzolllinie, welche für den Theil gegen Frankreich noch gilt.

§. 85. Die Bekanntmachung der Königl. Kreisregierung vom 9. Juni 1834, Amtsbl. № 28, p. 295, die Kontrolmaaßregeln hinsichtlich des Waarentransportes im Gränzbezirke und die Zollerleichterungen des Verkehrs in dem angränzenden Auslande betr., ist durch die Zollordnung vom 17. November 1837 ersetzt.

§. 86. Königl. Verordnung vom 1. Juli 1834, Amtsbl. № 40, p. 437, Bestimmungen über eine Binnenkontrole im Inlande betr., siehe §. 92 der Zollordnung von 1837.

§. 87. Bekanntmachung der Königl. Kreisregierung vom 26. Juli 1834, Amtsbl. № 42, p. 451, die besondern Vorschriften im Gränz-Kontrolbezirke des Zollvereins über Gewerbsbetrieb betr.

§. 88. Bekanntmachung der Königl. Kreisregierung vom 8. März 1835, Amtsbl. № 13, p. 161, die Einverleibung von St. Ingbert in den Gränzbezirk betr.

§. 89. Bekanntmachung der Königl. Regierung vom 20. März 1835, Amtsblatt № 14, p. 167, die Formation des Gränzbezirks betr.

§. 90. Bekanntmachung der Königl. Kreisregierung vom 6. Mai 1835, Amtsbl. № 21, p. 242, die Binnenlinie im Königreiche Bayern, in specie im Rheinkreise betr.

§. 91. Königl. allerhöchste Verordnung vom 8. Dezember 1837, Amtsbl. № 76, p. 625, die Fortdauer der Binnenkontrole betr.

§. 92. Bekanntmachung der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 8. August 1838, Amtsbl. № 41, p. 327, den Zug der Binnenlinie betr.

§. 93. Bekanntmachung der Königl. Kreisregierung vom 27. Februar 1836, Amtsbl. № 13, p. 92, die Gebühren für Ausstellung von Versendungsscheinen im Gränz-Kontrolbezirke betr.

§. 94. Bekanntmachung der Königl. Regierung der Pfalz vom 28. Dezember 1838, Amtsbl. № 1 vom Jahre 1839, p. 3, die Binnen-Kontrolbezirke und die Binnen-Kontrolbehörden im Königreiche Bayern betr.

— Den Hausirhandel im Gränzbezirke siehe 4. Buch, §. 46.

— Die Anweisung zum Vollzuge der zollordnungsmäßigen Bestimmungen über die Kontrole im Binnenlande, Amtsbl. № 7 vom Jahre 1829, p. 61, steht oben §. 71.

Achter Abschnitt.

Zolltarif und Verzollung der Handelsgegenstände.

---

§. 95. Bekanntmachung der Königl. General-Zolladministration vom 6. Dezember 1844, Amtsbl. № 64, p. 635, die Verzollung der nicht deklarirten Poststücke betr.

§. 96. Der durch allerhöchste Entschließung vom 31. October 1842 für die Tarifsperiode vom 1. Jänner 1843 bis dahin 1845 sanctionirte Zolltarif steht im Amtsblatte № 74 vom Jahre 1842, p. 579, und Berichtigungen desselben in № 82 vom Jahre 1842, p. 686.

§. 97. Bekanntmachung der Königl. Regierung vom 3. Mai 1835, Amtsbl. № 21, p. 241, die Ausfuhr der Lumpen betr., siehe 4. Buch, §. 198.

§. 98. Königl. Verordnung vom 18. November 1835, Amtsbl. № 61, p. 565, Zollbegünstigungen im Verkehre mit der Schweiz betr.

§. 99. Königl. Verordnung vom 17. Januar 1838, Amtsbl. № 8, p. 41, die Erweiterung der Zollbegünstigungen für die Schweiz betr.

§. 100. Bekanntmachung des Finanzministeriums vom 27. Dezember 1841, Amtsbl. № 4, p. 35, die Anwendung des Zolltarifs beim Eintritte einer neuen Tarifsperiode oder bei erfolgender Abänderung einzelner Tarifsätze betr.

§. 101. Königl. Verordnung vom 31. October 1842, Amtsbl. № 74, p. 578, die besondere Uebereinkunft wegen einstweiliger Eingangserhöhung für gewisse Gegenstände betr.

§. 102. Bekanntmachung des Finanzministeriums vom 12. Dezember 1842, Amtsbl. № 82, p. 679, die Erleichterung der Waarendurchfuhr betr.

Neunter Abschnitt.

Ausgleichungs- und Uebergangsabgaben.

§. 103. Königl. allerhöchste Verordnung vom 27. Dezember 1833, Amtsbl. № 6 vom Jahre 1834, p. 77, die Uebergangsabgaben betr. mit Uebersicht der zu erhebenden Beträge.

§. 104. Bekanntmachung des Finanzministeriums vom 24. Dezember 1835, Amtsbl. № 3 vom Jahre 1836, p. 19, die Ausgleichungsabgaben zwischen dem Königreiche Bayern und dem Großherzogthume Baden betr.

§. 105. Bekanntmachung des Finanzministeriums vom 29. Juni 1836, Amtsbl. № 33, p. 386, die Ausgleichungsabgaben zwischen dem Königreiche Bayern, dem Herzogthum Nassau und der freien Stadt Frankfurt betr.

§. 106. Die Bekanntmachung der Königl. Regierung des Rheinkreises vom 17. September 1837, Amtsbl. № 53, p. 422, ist wörtlich in der Folgenden enthalten.

§. 107. Bekanntmachung des Finanzministeriums vom 18. September 1837, Amtsbl. № 55, p. 441, die Ausgleichungsabgaben vom geschrotenen Malz, Bier und Brandwein zwischen dem Königreiche Bayern und Würtemberg betr.

§. 108. Regulativ des Finanzministeriums vom 23. Dezember 1841, Amtsbl. № 2 vom Jahre 1842, p. 9, wegen Erhebung und

Kontrolirung der Uebergangsabgaben von Brandwein, Bier, Malz, Wein, Traubenmost, Tabakblättern und Fabrikaten betr.

§. 109. Bekanntmachung der General-Zolladministration vom 21. Januar 1842, Amtsbl. № 17, p. 165, den Uebergangsverkehr mit dem Großherzogthum Hessen betr.

§. 110. Bekanntmachung der Königl. Kreisregierung vom 8. April 1842, Amtsbl. № 39, p. 241, den Uebergangsverkehr mit dem Großherzogthum Hessen betr.

§. 111. Bekanntmachung des Finanzministeriums vom 13. November 1842, Amtsbl. № 76, p. 626, die Erhebung einer Uebergangsabgabe von dem aus andern Vereinsländern übergehenden Brandwein im Großherzogthum Hessen betr.

Zehnter Abschnitt.

Runkelrübenzucker.

§. 112. Uebereinkunft unter den Staaten des Zollvereins vom 8. Mai 1841, Amtsbl. № 56, p. 449, wegen Besteuerung des Runkelrübenzuckers betr.

§. 113. Königl. Verordnung vom 19. August 1841, Amtsbl. № 58, p. 465, die Erhebung einer Steuer von den zur Zuckerbereitung zu verwendenden Runkelrüben betr.

Chausseegeld.

Siehe Weggeld im 4. Buche.

Rhein-, Main- und Neckarzölle.

Siehe Rheinoctroi im 4. Buche.

Chronologisches Register.

Bemerkung: Die römischen Zahlen I und II bedeuten den ersten und zweiten Supplementband, und die arabischen Ziffern die Seitenzahl.

1833.

1834.

1835.

1836.

1837.

1838.

1840.

1842.

1843.

Alphabetisches Register.

Die römischen Zahlen I. und II. zeigen den ersten und zweiten Supplementband, die arabischen Ziffern die Seitenzahlen an.

A.

B.

C.

D.

E.

G.

H.

J.

K.

L.

M.

N.

O.



T.

U.

W.

Z.

